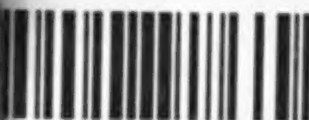
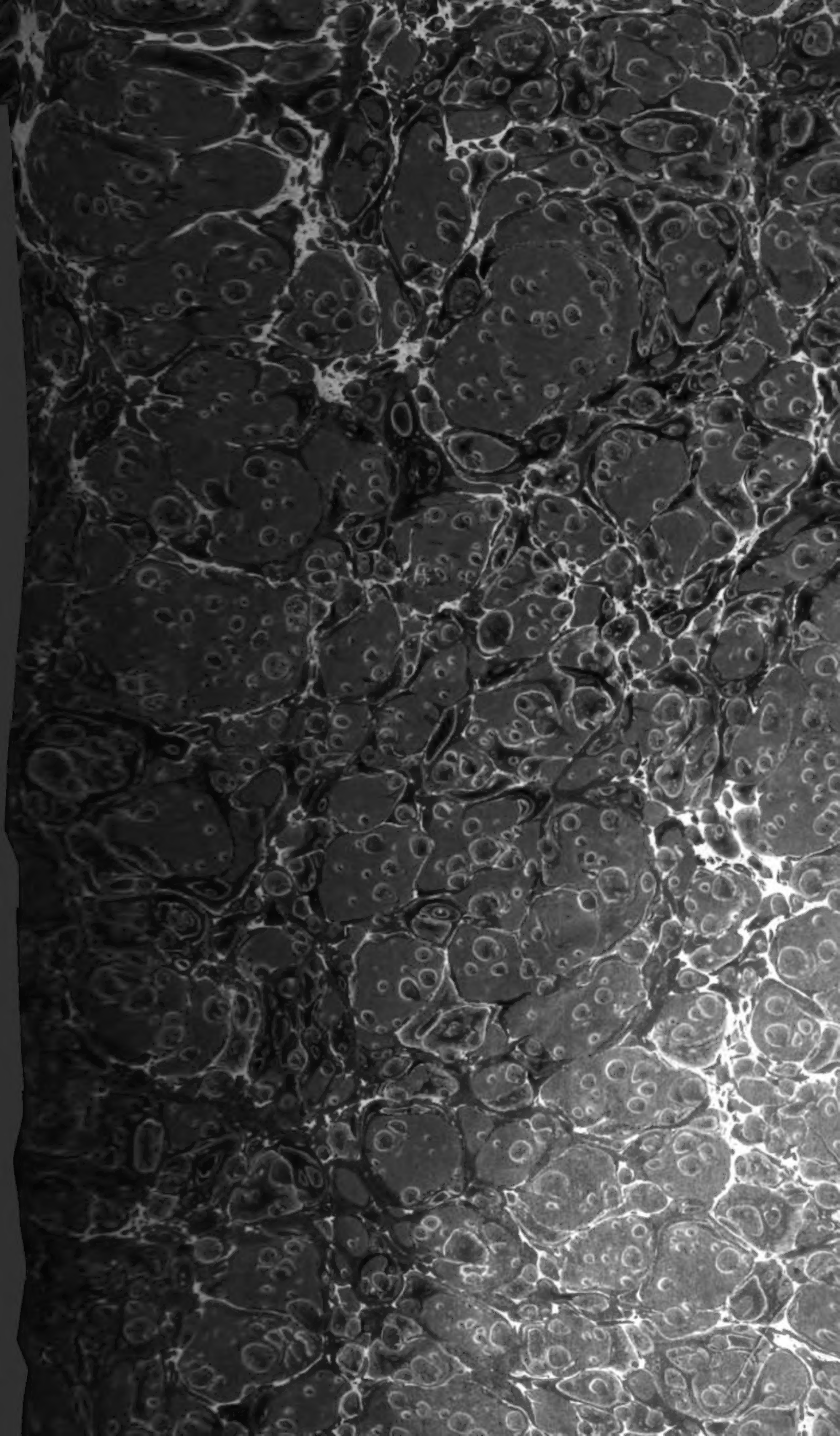
image
not
available


D.D. BIBL. GAND.
J. GANTRELLE









# Handbuch

der

# Römischen Alterthümer.



Von

***G. F. F. Ruperti,***

Conrector des Lyceums in Hannover.

---

**Erster Theil.**

1. Länder des römischen Reichs. Die Hauptstadt Rom.
2. Das römische Volk ohne Beziehung auf den Staat.

---

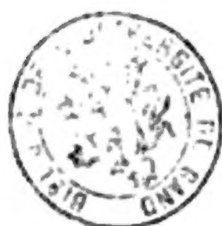
*Mit einem Plane von Rom und den Grundrissen eines Bades und eines römischen Hauses.*

---

**Hannover.**

Im Verlage der Hahn'schen Hof-Buchhandlung.

1841.



*Equidem ita sentio: peculiarem in studiis causam eorum esse, qui, difficultatibus victis, utilitatem juvandi praetulerunt gratiae placendi.*

# Vorrede.

Altes und Neues gehört zu den Gegensätzen, die dem denkenden Beobachter der Erscheinungen allenthalben, wie in der Natur, so im Leben entgegentreten; diese regen die Neugierde, jene, als etwas Merkwürdiges, die Wiſsbegierde an. In der Ausgleichung dieser Gegensätze liegt ein hoher Reiz für den denkenden Menschen, daher wird dieselbe auch auf verschiedene Weise versucht; bei den Erscheinungen des Lebens, die uns unmittelbar berühren, übernimmt bei vorherrschender Gemüthsthätigkeit dieses Geschäft der Humor; den Forscher führen diese Gegensätze in das Gebiet der Wissenschaft, die das Mannigfaltige auf die Einheit des Princips zurückführt und unter diesen vorzüglich auf die Philosophie. Im Staatsleben erscheinen diese Gegensätze als Reform und Reaction und finden ihre Ausgleichung in Veränderung der Verfassung.

Der Gegensatz des Alten und Neuen in den Ereignissen und Begebenheiten der Welt fällt der Wissenschaft der Geschichte anheim, welche die Vergangenheit an die Gegenwart anreihet, die Erscheinungen der letzteren aus der ersteren zu erklären sucht und der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen und Begebenheiten, die aus der freien Willensthätigkeit hervorgehen, eine Idee zum Grunde legt, aus welcher sie sich gestalten. Wenn nun auch Alles im Leben sich wiederholt und so das Alte und Neue einander gegenseitig aufklären, so ist doch das, was uns im Laufe der Zeiten am fernsten liegt, das Alterthum, durch Verschiedenheit der Lebens-

verhältnisse, der Bildungsstufe der Völker, ihrer Sitten und Einrichtungen uns am dunkelsten. Da nun die Geschichte nur die im Laufe der Zeit fortschreitenden Ereignisse und Begebenheiten mit ihren Gründen und Folgen darstellt, so hat sich zur Aufklärung jenes Dunkels des Alterthums eine Hülfswissenschaft der Geschichte gebildet, welche das neben einander Bestehende bei den alten Völkern beschreibt und ihre ganze Eigenthümlichkeit, im äufsern und innern Leben, so weit uns Nachrichten davon zu Gebote stehen und wir sie ergründen können, in einzelnen Gegenständen oder im ganzen Umfange darstellt. Auf diese Wissenschaft, die man Alterthümer genannt hat, mufs jedes gründliche Studium der alten Geschichte zurückführen, weil aus derselben sich die Gründe der Ereignisse und Begebenheiten der Geschichte am bestimmtesten und sichersten ergeben.

Der Gang unserer gelehrten Bildung durch die classischen Sprachen führt uns zunächst durch das Lesen der Schriftsteller der Griechen und Römer auf deren Geschichte und Alterthümer. Wenn auch die Griechen vorzüglich unsere Vorliebe gewinnen durch ihre Bildung in Kunst und Wissenschaft, wenn sie auch in der Kunst ewige Muster bleiben werden, so steht doch Rom, das zweimal die Welt beherrscht hat, aus seiner Curie und von seinem Capitol, wie zum zweitenmale aus seinem Vatican, uns näher; seine Bildung ging auf die Germanen über, die seine Herrschaft vernichteten; sein Recht, der kräftigste Beweis der selbstständigen Bildung der Römer, behauptet seinen Werth und Einflufs bis auf unsere Tage; unsere Jahreseintheilung, unser Kalender erinnert an sie. Daher sind auch die Alterthümer der Römer seit der Wiederherstellung

der Wissenschaften bis auf unsere Zeiten in einzelnen Theilen und in ihrer Gesammtheit fleifsig bearbeitet worden; doch hat sich in den neuesten Zeiten die Aufmerksamkeit der Gelehrten mehr auf die sogenannten Staatsalterthümer gerichtet, wozu vorzüglich die Forschungen Hugo's [1]) und Niebuhr's [2]) den Anstofs gaben, weshalb auch diesen Zweig der römischen Alterthümer wegen ihres Zusammenhanges mit der Rechtswissenschaft und namentlich mit der Rechtsgeschichte die ausgezeichnetsten Rechtslehrer, wie Savigny, Hummel, Schilling, Schweppe, Walter, Zimmern, Huschke, Unterholzner, Klenze, Dirksen, Holtius, Warnkönig, Christiansen u. a. und unter den älteren Heineccius, Bach und Haubold mit eben so grofser, umfassender Gelehrsamkeit, als durchdringendem Scharfsinne bearbeiteten. Aus demselben Gesichtspunkte sind die durch sorgfältige Forschungen und gründliche Gelehrsamkeit ausgezeichneten Werke über die römischen Alterthümer von Creuzer, über die römische Staatsverfassung von Hüllmann und Göttling und über einzelne Theile derselben von Schulz, Huschke, Gerlach, Ferd. Schulze, Franke, Boner, Burchardi, K. S. Zachariae und Rein aufgefafst, durch welche Arbeiten über die Staats- und Rechtsverfassung der Römer ein neues Licht verbreitet wurde. — Der andere Theil der römischen Alterthümer, den man im Gegensatze von jenen als Privat-Alterthümer bezeichnet, ist dagegen weniger beachtet worden; nur durch einige vorzügliche Monographien, wie durch Böttiger's Sabina, und Mazois's Palast des Scaurus und die Zugabe zu Creuzer's Abrifs: »Einige Seiten des römischen Privatlebens« von Bähr, wurden

---

[1]) Lehrbuch der Rechtsgeschichte 1790. 2. Aufl. 1799. — [2]) Römische Geschichte 1. Aufl. 1811. 12.

einige Gegenstände des letzteren erläutert, bis W. H. Becker in seinem Gallus in einer geistreichen Darstellung und in gelehrten Erläuterungen das ganze Privatleben der Römer behandelte und J. D. Fuſs die gesammten Alterthümer zweckmäſsig nach den Fortschritten unserer Zeit bearbeitete. Wie viel Ausgezeichnetes aber auch durch jene Werke für einzelne Theile der römischen Alterthümer geleistet worden, so fehlte doch noch immer für das Ganze derselben eine wissenschaftlich systematische Anordnung und dadurch eine bestimmte Anweisung der Stellung dieser Wissenschaft zu der Wissenschaft überhaupt.

Diese Beobachtungen drängten sich mir auf, als ich Veranlassung hatte, sowohl die groſsen ältern Sammelwerke der römischen Alterthümer zu gebrauchen, als auch viele andere Monographien und fast alle Lehr- und Handbücher allmählig kennen zu lernen. Eine eifrige Beschäftigung mit der römischen Geschichte führte mich nemlich schon vor sechs Jahren darauf, über einzelne Gegenstände, vorzüglich des Staatslebens der Römer zum genauern Verständniſs der Geschichte, mir nicht allein aus den Quellen, sondern auch aus den Bearbeitungen der Ältern und Neuern über die meinen Zweck betreffenden Gegenstände das zu sammeln, was mich darüber belehren und mir eine, nach meiner Meinung richtige Ansicht über den Gegenstand verschaffen konnte, aus welcher Beschäftigung eine Anzahl kleiner Abhandlungen über mehrere Theile der römischen Alterthümer und zugleich Sammlungen über andere Theile, wie mich gerade das Bedürfniſs oder die Vorliebe darauf führte, hervorgingen. Diese genauere Bekanntschaft mit der römischen Geschichte und ihren Quellen, so wie auch diese Vorarbeiten in

den römischen Alterthümern wurde die Veranlassung und der Antrieb zu einer umfassendern, einen einzelnen Gegenstand der Alterthümer mehr erschöpfenden Arbeit. In der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft fand ich eine, von der päbstlichen Akademie der Alterthumskunde in Rom im Junius 1836 ausgeschriebene Preisaufgabe: »Eine erschöpfende Darstellung des Zustandes der römischen Colonien zu liefern; zu erörtern, welchen politisch-ökonomischen Zweck die Regierung mit denselben hatte; welcher Unterschied zwischen den militärischen und den Civil-Colonien und jenen der Griechen obwaltete; endlich welcher der Zustand der alten Einwohner und welcher der der neuen gewesen sei.« Diese Aufgabe sprach mich sogleich sehr an, da ich mich gerade damals mit dem Besitzstande der Römer und anderen ähnlichen Gegenständen eifrig beschäftigt hatte, und obgleich ich mich über die Schwierigkeiten der Bearbeitung dieser Aufgabe nicht verblendete, indem ich durch meine bisherigen Beschäftigungen mit den Alterthümern wohl wufste, dafs fast gar keine Vorarbeiten und Hülfsmittel über diesen Gegenstand vorlagen, dafs die zerstreuten Notizen über die Colonien nur mühsam aufzufinden und zu bearbeiten sein möchten, auch die Kürze der Zeit ein Hindernifs darbot, indem mir das Programm der römischen Akademie erst im Februar 1837 bekannt wurde und der Termin der Ablieferung der Arbeit schon auf den November desselben Jahres festgesetzt war, entschlofs ich mich doch im Vertrauen auf meine Vorarbeiten und Sammlungen zu der Bearbeitung der Aufgabe, nicht sowohl mit der Hoffnung des Gelingens, als in der Überzeugung, dafs die Durchforschung eines so wichtigen Gegenstandes der römischen Geschichte und

Alterthümer mir von grofsem Nutzen sein, mir eine gründliche Einsicht in den Gegenstand verschaffen würde. Diese letzte Befriedigung wurde mir schon bei der Arbeit selbst zu Theil, die ich mit Lust und Liebe begann und vollendete, bei deren Fortschreiten aber auch zu der Überzeugung gelangte, dafs sie den Forderungen nicht entsprach, die ich bei gründlicherer Einsicht in die Sache mir selbst stellte. Um so unerwarteter und erfreulicher war mir daher die Nachricht, dafs meine Arbeit den Beifall der römischen Akademie gefunden habe und derselben an den Palilien (dem Stiftungsfeste der ewigen Stadt) des Jahres 1838 der Preis zuerkannt worden sei. Sie ist erschienen unter dem Titel: *De coloniis Romanorum, tempore liberae reipublicae deductis, commentatio, quam themate proposito elucubravit F. R., quamque collegium Pontificium antiquitatibus romanis explicandis praemio donavit Romae 1838*. S. 149. 4. cf. Eine Recension in den Göttingischen gel. Anzeigen Stück 176. 2. Nov. 1839, wo auch die Hauptpuncte des Inhalts angegeben sind.

Dieser günstige Erfolg meiner Bestrebungen forderte mich auf zu fortgesetzten eifrigen Studien in diesem Fache und gab mir den Muth, nach langjährigen Vorbereitungen und ununterbrochener Beschäftigung mit der Geschichte und den Alterthümern der Römer einen langgehegten Plan zur Ausführung zu bringen, aus dem gesammelten Stoffe eine systematische Bearbeitung der römischen Alterthümer nach den Ansprüchen unserer Zeit an dieselbe zu versuchen, deren Bedürfnifs mir bei meinen Arbeiten über verschiedene Gegenstände der Alterthümer recht klar und fühlbar geworden war, da zwar viele Materien sehr genau und sorgfältig bearbeitet worden sind, diese aber noch immer verein-

zelt vorliegen und selbst in den bessern Lehrbüchern die verschiedenen Gegenstände noch in keinen rechten innern Zusammenhang nach einem Principe oder einer leitenden Idee gebracht worden sind.

Kenner, denen ich meinen Plan mittheilte, billigten denselben und unterstützten mich mit ihrem Rathe in der Anordnung und Ausführung desselben.

Meine *Grundansicht* bei der Darstellung der römischen Alterthümer war, dieselben, wie sie sich von der Geschichte losgerissen und als eine Reihe von Einzelnheiten ohne *bestimmten* Begriff und Umfang vereinigt hatten, so wieder als eine historische Hülfswissenschaft mit der Geschichte in Verbindung zu setzen, der sie durch Erläuterung der Volksthümlichkeit, der Staatsverfassung, des Rechts, der Erziehung, Bildung und Religion als Grundlage dienen kann.

Das Princip, welches ich der Darstellung zum Grunde legte, ist: die Eigenthümlichkeit des römischen Volks, welche ihren Grund hat: einmal in dem Verhältnisse des Volks zur Natur, in seiner Abstammung, seinem Wohnplatze, seinen Bedürfnissen, die es an die Natur verweisen und mit ihr in Verbindung setzen; dann in der Geselligkeit, in der Vereinigung zu gemeinsamen Leben nnd vereinter Thätigkeit. Diese Eigenthümlichkeit prägt sich dann aus: im äuſsern Leben, in der häuslichen Lebensart, in Gewohnheiten, Gebräuchen, Sitten, in welchen sich der Volkscharacter darstellt; im innern Leben durch Erziehung, Kunst und Wissenschaft. Diese Gegenstände umfaſst der erste Theil, der das Land und das Volk darstellt.

Vollendet wird aber dieses Bild der Eigenthümlichkeit der Römer erst durch die Darstellung ihres

Staats, der allmähligen Entwickelung seiner Verfassung, der Art seiner Regierung durch Religion, Senat und Magistrate, seiner Verwaltung, seines Rechts, seiner Verhältnisse zu verbündeten und unterworfenen Völkern, seines Kriegsrechtes und seiner Kriegführung, welches der zweite Theil umfaſst. Ausführlicher habe ich diese meine Ansicht in der Einleitung mit ihren Gründen vorgelegt; die Inhaltsanzeige aber legt die systematische Anordnung dar; sie bedarf in der Stellung einzelner Theile, als erster Versuch, der Nachsicht; ich hätte gern nach Beendigung der Arbeit noch Manches in der Anordnung verbessert, wenn es sich ohne Umgestaltung des Ganzen hätte thun lassen.

Bei dem Zwecke, ein Bild der Eigenthümlichkeit des römischen Volks zu liefern, konnte ich mich nicht auf bloſse Andeutungen beschränken, sondern ich muſste das, was jenes Bild in das rechte Licht stellen konnte, so vereinigen, daſs keiner der bezeichnenden, charakteristischen Züge verloren ging, oder minder deutlich hervortrat. Dadurch war ich genöthigt, Manches in meine Darstellung aufzunehmen, was sonst nicht zu dem Umfange der Alterthümer gerechnet wird, z. B. die Erziehung, die Wissenschaft und die Kunst; ich konnte diese nicht übergehen, weil sich gerade darin die eigenthümliche Richtung des Geistes am deutlichsten ausspricht, die man unter andern in der Ausbildung, welche die Rechtswissenschaft vor allen andern Völkern bei den Römern gefunden hat, nicht verkennen kann.

Schon bei der Vorbereitung auf diese Arbeit, so wie bei der Ausarbeitung selbst, ist es immer mein Bestreben gewesen, aus den Quellen zu schöpfen und mir über die wichtigsten Gegenstände der Alterthümer

aus den gesammelten und mit einander verglichenen Stellen der Classiker mit Beurtheilung des Werthes ihrer Angabe in den einzelnen Fällen eine eigne Ansicht zu bilden und dann erst diese mit den ältern und neueren Bearbeitungen desselben Gegenstandes zu vergleichen und dadurch meine Ansicht entweder zu berichtigen, oder zu befestigen, oder die fremde aus bestimmten Gründen zu widerlegen; daſs ich aber nicht bei allen Gegenständen, die ich behandelt habe, diesen Weg habe verfolgen können, gestehe ich freimüthig. Namentlich habe ich bei der Darstellung der Kunst der Römer zwar in Hinsicht auf Baukunst, Malerei und Plastik den Vitruv und Plinius fleiſsig benutzt; zugleich aber auch die ausgezeichnetsten Kenner der alten Kunst in neueren Zeiten, als Winkelmann, Lanzi, Böttiger, Hirt, Stieglitz als Gewährsmänner gelten lassen, da ich meinem eigenen Urtheile über diesen Punkt nicht genug trauete.

Bei manchen Gegenständen hatte ich nicht das Glück, solche Hülfsmittel benutzen zu können, sondern es fehlte vielmehr fast an allen Vorarbeiten; so bei dem römischen Handel, über welchen auch die Nachrichten der Classiker sehr sparsam und dürftig sind; daher habe ich diesen Punct noch nicht erschöpfend behandeln können. Der hier gemachte Anfang giebt aber vielleicht Veranlassung zu einer sorgfältigern Erörterung und ich selbst werde alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, dieses wichtige Verhältniſs genauer zu erforschen.

Zu der Topographie von Rom habe ich zur Erklärung der in den vierzehn Regionen vorhandenen Gebäude die Angaben der Notitia und der sogenannten Regionarier P. Victor und S. Rufus zusammengestellt;

in den ersten Regionen alle drei vollständig, um daraus erkennen zu können, wie die beiden letzteren vielleicht aus der ersteren hervorgegangen sind; in den letzten nur die Notitia vollständig und die beiden letzteren nur, in so weit sie Zusätze oder Abweichungen von dieser enthalten.

Der Herr Verleger, der wissenschaftliche Bestrebungen so eifrig befördert, ist meinem Wunsche bereitwillig entgegen gekommen, der Topographie von Rom einen Plan beizufügen, wozu ein vorzüglicher, vor kurzem in Rom erschienener Plan, der nach den neuesten Forschungen entworfen ist, mit einigen Abänderungen und Verbesserungen benutzt worden ist, der das Verständnifs sehr erleichtern wird.

Vermöge des der ganzen Darstellung zum Grunde liegenden Princips und der Beobachtung des Einflusses der Natur auf die Eigenthümlichkeit des römischen Volks mufsten auch geographisch statistische Verhältnisse berücksichtigt werden, welche die Abschnitte: Eroberungen in Italien, die Provinzen, Grenzen des römischen Reichs und der *Ager romanus* enthalten. In dieser Erörterung erscheint nicht allein die Eigenthümlichkeit der Römer als eines erobernden Volks, sondern es erklärt sich auch daraus der Einflufs, den die Eroberung gebildeter Länder auf das Leben, die Sitten, den Luxus, selbst auf Kunst und Literatur äufserte und endlich ist diese Übersicht vorzüglich für die Gegenstände, die der zweite Theil umfafst, unumgänglich nothwendig; die Bestimmung des Verhältnisses der verbündeten und abhängigen Völker, der *Socii, Dedititii* und *Stipendiarii*, der Colonien, Municipien, Präfecturen, der Verwaltung und Benutzung der Provinzen von Seiten des römischen Staats setzt die Kennt-

nifs dieser Eroberungen und Erweiterungen des römischen Gebiets voraus. An diese Darstellung habe ich die Veränderungen angeknüpft, welche in der Kaiserregierung in der Eintheilung der Provinzen vorgenommen wurden, weil sie sich hier am natürlichsten anzuschliefsen schienen, obgleich sie eigentlich erst in dem zweiten Theile ihre bestimmte Stelle gefunden hätten.

So wie die Tendenz dieser Arbeit eine wissenschaftliche ist und demnach sowohl der Inhalt als die Form derselben sich *gestaltete*, so sind auch zur Begründung der Angaben die Beweisstellen der Classiker und der neueren Bearbeiter einzelner Materien sorgfältig angeführt, und um dem Leser das Urtheil zu erleichtern, sind die am meisten bezeichnenden, beweisenden Stellen wörtlich angegeben, theils, weil nicht Jedem der wissenschaftliche Apparat sogleich zur Hand ist und er sich dann auf die Richtigkeit der Angabe ungeprüft verlassen mufs, theils, weil es dem Leser, der sich über einen Gegenstand belehren und sich zugleich von der Richtigkeit der Angaben überzeugen will, Zeit erspart, wenn er die Beweisstellen der Classiker sogleich vor Augen hat und nicht erst genöthigt ist, sie nachzuschlagen. Die übrigen nicht wörtlich angeführten Citate habe ich auch fast alle selbst gelesen und nur die angeführt, welche wirklich als Beweis oder zur Erläuterung des behandelten Gegenstandes dienen konnten. Endlich werde ich als Anhang zum zweiten Theile noch eine literarische Übersicht der allmähligen Ausbildung der römischen Alterthümer seit der Wiederherstellung der Wissenschaften beifügen, so wie auch eine Literatur der vorzüglichsten Werke, welche die Alterthümer theils in ihrem ganzen Um-

fange behandelt, theils die einzelnen Gegenstände bearbeitet haben, weil mir auch dieses zur wissenschaftlichen Begründung erforderlich scheint; in den Noten habe ich nur die Werke angeführt, welche über einen bestimmten Punct zur Erklärung dienen konnten.

In dem Bewufstsein aus Liebe zur Wissenschaft mit ausdauerndem Fleifse und grofser Sorgfalt gearbeitet zu haben, darf ich wohl die Hoffnung hegen, dafs mein Werk nicht ohne Nutzen für die Wissenschaft sein werde, wenn auch manche Gegenstände noch einer tiefern Erforschung und Begründung bedürfen, manche Puncte zweckmäfsiger angeordnet werden könnten. Sachkundige Gelehrte werden bei meiner Arbeit, die ich ihrer billigen Beurtheilung empfehle, die Schwierigkeiten berücksichtigen, die eine neue wissenschaftliche Anordnung und die Verfolgung eines bestimmten Gesichtspunctes mit sich bringt. Belehrungen, die der Wissenschaft förderlich sind, werde ich dankbar annehmen, und so weit es möglich ist, bei der ferneren Bearbeitung des zweiten Theiles meines Werkes, von dem schon die ersten Abtheilungen ausgearbeitet und die übrigen gröfstentheils vorbereitet sind, mit welchem auch über das ganze Werk ein vollständiges Register erscheinen wird, mir zur Richtschnur dienen lassen, um es der Vollkommenheit etwas näher zu führen. Übrigens darf ich wohl mit Plinius sagen:

*Res ardua est, vetustis novitatem dare, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem.*

Hannover, den 1. Januar 1841.

*F. Ruperti.*

# Inhalt.

## 2. Abtheilung.

## Das römische Volk ohne Beziehung auf den Staat.



# Einleitung
## in die römischen Alterthümer.

---

Die Geschichte eines Volks führt eine Reihe von Ereignissen und *Begebenheiten* vor unsern Geist, die, wie wichtig auch ihr Einfluſs und ihre Wirkung gewesen sein möge, wie sehr sie dadurch unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen und unsere Theilnahme erregen, doch erst dann uns wahrhaft interessiren, unsern denkenden Geist beschäftigen können, wenn wir auch die Gründe der Erscheinungen und Ereignisse, die Triebfedern der Handlungen zu beurtheilen im Stande sind, aus denen die Begebenheiten sich gestalteten. Diese liegen aber in dem Geiste des Menschen, in der Richtung seines Willens, dessen freie Selbstbestimmung zur That wird, dessen Ausdruck in der Gesammtheit eines Volks in einer bestimmten Zeit als Zeitgeist erscheint. Diesen in den Erscheinungen und Begebenheiten zu beobachten und zu erforschen, ist eben so wichtig, als belohnend.

Wie aber die Eigenthümlichkeit, der Character, die Geistesrichtung eines ausgezeichneten Mannes noch nicht nach einzelnen glänzenden Thaten desselben beurtheilt werden kann, weil auf dieselben Zufälligkeiten, die nicht in seinem Willen ihren Grund hatten, eingewirkt haben konnten; wie wir vielmehr psychologisch seine Bildung, seinen Character verfolgen und beobachten müssen, um uns ein treues, treffendes Bild von ihm zu entwerfen und daraus auf seine Thaten schlieſsen zu können; wie dazu an sich unbedeutend scheinende Züge des Jugend- und Privatlebens einwirken: so muſs auch bei einem Volke, dessen Geist wir in seiner Geschichte erkennen und als Grund der Gestaltung derselben uns klar machen wollen, eine gleich sorgfältige Beobachtung eintreten.

Hält sich nun die Geschichte in ihrer Darstellung an die einfluſsreichen Begebenheiten, die auf das Ganze eingewirkt, einen entscheidenden Einfluſs ausgeübt haben, so bleibt uns vorbehalten, in dem Äuſsern dieser Erscheinungen den Geist des Volkes, von welchem die Geschichte handelt, in einzelnen Zü-

gen zu verfolgen, in Nachrichten und Mittheilungen, die uns sonst von ihm zu Gebote stehen; es in seinem häuslichen und öffentlichen Leben zu beobachten, seine Religion, Staatsverfassung, seine Thätigkeit in Kunst und Wissenschaft zu würdigen.

Der Geist eines Volkes möchte aber wohl nicht sicherer erkannt werden können, als in seiner Religion, seiner Sprache, seiner Literatur und Kunstbildung und in seiner Staatsverfassung. In der erstern werden alle geistigen Thätigkeiten und Kräfte in Anspruch genommen; das Gefühl, welches in der Schönheit und Wohlthätigkeit der Natur den Schöpfer, Lenker und Wohlthäter erkennt und von Verehrung und Dank gegen ihn erfüllt wird; der Verstand, der in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen der Natur die Einheit der Anordnung und Leitung, in der Regelmäſsigkeit das Gesetz derselben sucht und so zu dem Geiste, der sich in der Natur offenbart, geleitet wird; die Vernunft, welche sich durch Beobachtung der Gröſse und Schönheit der Welten zu der Idee der Vollkommenheit erhebt, diese im Geiste findet und erkennt, — in sich selbst eine Einheit und Harmonie der Erkenntnisse und Bestrebungen herzustellen sucht und zu dieser der Anerkennung eines höhern Wesens bedarf, welches allein die Harmonie zwischen Würdigkeit und Glückseligkeit herstellen kann, — wodurch der Wille seine Richtung bekommt und der Geist zur Ausgleichung der Widersprüche im Leben an eine Ewigkeit, ein Jenseits verwiesen wird. Die Sprache aber ist die wahre Offenbarung des menschlichen Geistes und die Literatur die vollkommenste Darstellung der Stufe seiner Bildung; in ihr treten alle geistigen Thätigkeiten hervor, man erkennt darin die Cultur des Einzelnen, so wie des ganzen Volkes. — Die Erziehung und der Unterricht giebt uns ebenfalls ein treffliches Mittel der Beobachtung der Volksthümlichkeit, des Geistes und des Standpunctes der Bildung eines Volks in einer bestimmten Zeit an die Hand. In der Erziehung und dem Unterrichte zeigt sich nämlich das Bestreben, das junge Geschlecht zu der Vollkommenheit zu führen, die von dem Volke, bei welchem sie eingeführt ist, anerkannt ist und erstrebt wird; sie wirkt auf die körperliche, intellectuelle und sittliche Bildung und zeigt uns den Standpunkt derselben, sie ist daher ein Bild von der Eigenthümlichkeit, der Nationalität, dem Character und den Ein-

sichten und Bestrebungen des Volks. — Die Verhältnisse des Besitzstandes, vorzüglich des Grundbesitzes, an welche sich die meisten Rechte und Pflichten (besonders bei den Römern) anknüpfen, können uns Aufschlufs geben über die Richtung der Thätigkeit und der Beschäftigung, über den Wohlstand und die Anwendung desselben; diese Verhältnisse haben aber zugleich den gröfsten Einflufs auf den Staat. — Vorzügliche Beachtung verdient endlich die Staatsverfassung; der Staat geht hervor aus dem Bedürfnifs der menschlichen Gesellschaft als eine unabweisliche Forderung der Vernunft zur Erreichung der höchsten Güter der Menschheit, durch einen Rechtszustand die Sittlichkeit und Vollkommenheit zu begründen und sie zu befördern; sie bildet *sich* aus dem Gesammtwillen des Volks, wenn sie eine freie Verfassung ist und dem Volke nicht durch fremden Einflufs oder Gewalt aufgedrängt wurde. Im Staate tritt der Mensch nicht mehr als Einzelwesen auf, sondern als Theilnehmer an den Zwecken der Menschheit, die nur im Staate unter der Herrschaft des Rechts ihrem Ziele sich nähern, des Genusses ihrer Freiheit theilhaftig werden kann. Wie nun die Staatsverfassung in ihrer Entwicklung diese Zwecke immer deutlicher erkennt, welche Gestalt sie annimmt, um sie zu erreichen; oder wie Irrthum, verkehrte Ansichten dazu geführt, sie zu verkennen, den Zweck aus dem Auge zu verlieren, — das mufs den Beobachter das wahre Wesen eines Volkes klar erkennen lassen, seine intellectuellen und moralischen Vorzüge oder Mängel ans Licht bringen und das Volk in seiner ganzen Eigenthümlichkeit darstellen.

Vereinigen wir alle diese Züge, wie sie aus jenen Betrachtungen der mannigfaltigen Verhältnisse des Menschen zur Natur, zu seiner Gattung in der Geselligkeit, zu seinen Zwecken im Staate, zur Gottheit hervorgehen, in unserm Geiste zu einem Gemälde, in welchem das Characteristische in scharfen Zügen hervortritt; erheben wir diese zum klaren Bewufstsein, so müssen wir die Ereignisse und Thatsachen der Geschichte des Volks mit ihren Gründen und Folgen klarer durchschauen, es waltet nicht mehr der Zufall und die Willkür in den Ereignissen, — wir erkennen in ihnen den leitenden Geist; in den Erscheinungen des Lebens die Zwecke der Menschheit, zu denen Wahrheit und Recht näher führt, von denen Irrthum und Vergehen entfernt; die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen wird

in unserm Geiste zur Einheit durch Erkenntnifs des Zwecks und des waltenden Geistes.

Sind nun jene Beobachtungen, jene Kenntnifs der Eigenthümlichkeit, des Characters, der Sitten, der Sprache und Verfassung eines Volkes so nothwendig oder wenigstens erspriefslich zur richtigen Würdigung seiner Thaten, seiner Geschichte, so mufs es uns auffallen, dafs selbst die besten der pragmatischen Geschichtschreiber der Alten, die wir als Muster der Historik betrachten, uns nur beiläufig, nur gelegentlich über jene Gegenstände Kunde gegeben haben. Dies erklärt sich daraus, dafs diese Historiker die Geschichte einer Zeit und eines Volks beschrieben, welche ihren Lesern bekannt war, weil sie derselben noch nahe standen; die Geschichtschreiber konnten sich defshalb ersparen, die Gründe der Ereignisse, welche in der Volksthümlichkeit lagen, hervorzuheben, da sie die Bekanntschaft mit denselben voraussetzen durften. Schrieb aber ein Ausländer z. B. die Geschichte der Römer in pragmatischem Geiste, wie Dionysius von Halicarnass; wie Polybius die Geschichte der punischen Kriege, so vergafsen sie nicht, jene Punkte zu erörtern, wie Dionysius durch sein ganzes Buch, Polybius im sechsten Buche cap. 1 bis 17 von der Staatsverfassung der Römer handelt; cap. 17 bis 40 von dem Kriegswesen derselben. Livius hat es versäumt, auf solche Beobachtungen genau einzugehen, welches bei der Darstellung veralteter, untergegangener Zustände erforderlich gewesen wäre. [1])

Wir, die wir durch die Kluft vieler Jahrhunderte von den Zuständen, Ereignissen und Thaten der Römer getrennt sind, bedürfen viel mehr, als die Leser, für welche die alten Schriftsteller unmittelbar schrieben, einer Darstellung des äufsern und innern Lebens des römischen Volks zum Verständnifs seiner Geschichte und der Werke seiner Literatur und Kunst. So wesentlich aber diese Darstellung auch zur Geschichte gehört, so können wir sie nach unserm Standpuncte doch nicht mit derselben verweben, weil wir uns nicht mit den Resultaten derselben begnügen können, sondern die Untersuchung selbst in ihren Theilen und Verzweigungen, in ihren Gründen und Beweisen verfolgen müssen, wodurch diese zu Abhandlungen anwachsen, welche, in die Darstellung der Geschichte aufge-

[1]) cf. Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, herausgegeben von D. Gans. Berlin 1837. Einl. S. 1.

nommen, den Eindruck vermindern würden, den die Geschichte in dem Zusammenhange ihrer Begebenheiten hervorbringen mufs und welchen man dann nicht mit einem Blicke zu übersehen im Stande ist, wie es in der, übrigens so vortrefflichen, römischen Geschichte Niebuhrs sichtbar wird.

So mufs denn also eine solche Grundlage der Geschichte der Römer ein Ganzes, eine für sich bestehende, zusammenhängende Darstellung der Eigenthümlichkeiten des römischen Volks, seines *äufsern* und *innern* Lebens werden, wie es sich in seinen Sitten und Gebräuchen, in seinen Bedürfnissen und in seiner Thätigkeit zur Erwerbung derselben, in der Erziehung, der Sprache und Literatur, in seinem Kunstsinn und seinen Kunstleistungen, endlich in seiner Religion und Verfassung ausprägt und theils in seinen Verhältnissen zur Natur, theils in denen der Geselligkeit seinen Grund hat. — Legen wir nun der Darstellung der römischen Alterthümer den Begriff der Eigenthümlichkeit des römischen Volks zum Grunde, so stellt sich diese heraus und bildet sich einmal im Verhältnisse des Volks zur Natur, zu seinem Wohnplatze in ihrer Wechselwirkung auf einander; dann in den Verhältnissen des Staats. Daraus ergeben sich die beiden Haupttheile: 1) römisches Land und römisches Volk (aufser seiner Beziehung zum Staate), 2) der römische Staat. Unter diese beiden Haupttheile lassen sich alle Verhältnisse und Thätigkeiten, welche die Eigenthümlichkeit des römischen Volks bezeichnen, zweckmäfsig unterordnen und aus ihrem innern Zusammenhange mufs sich ein getreues, bestimmtes Bild derselben ergeben.[1])

Es könnte nun scheinen, als ob eine solche Darstellung der Eigenthümlichkeit des römischen Volks, die römischen Alterthümer, einen Theil der Geschichte jenes Volkes ausmache, wie wir sie als Grundlage derselben bezeichnet haben und wie die Römer selbst ihre alte Geschichte *antiquitates*,[2]) so wie die Griechen *ἀρχαιολογία* nannten; aber der Begriff *antiquitates*, Alterthümer, hat seit der Wiederherstellung der Wissenschaften eine engere Begränzung angenommen, wodurch er sich we-

[1]) Gell. noct. Att. V, 13. hujus moris observationisque multa sunt testimonia atque documenta in antiquitatibus perscripta. Ibid. XI, 1. Timaeus in historiis et M. Varro in antiquitatibus rerum humanarum. Cic. de legg. II, 11. antiquitas proxime accedit ad deos. — [2]) Corn. Nep. Attic. XVIII. antiquitatis amator (der alten Geschichte) Ibid. XX, 2. aliquid de antiquitate requirere. Suet. Octav. 86.

sentlich von der Geschichte unterscheidet, ohne dafs die der Alterthümer jedoch ihre Verbindung mit der Geschichte ganz aufgeben könnte.

Während nämlich die Geschichte des römischen Volkes und Staates uns die, aus der freien Willensthätigkeit der Römer in ihrem Verhältnisse unter einander und zu andern Völkern hervorgehenden Thaten und Begebenheiten, ihre Ursachen, in ihrer Reihenfolge in der Zeit in erzählender Darstellung kennen lehrt, stellen uns die römischen Alterthümer, die Zustände, Verhältnisse, Sitten, Gebräuche, Bedürfnisse, die Thätigkeit und ihre Producte, kurz das ganze eigenthümliche Leben des römischen Volks in einer bestimmten Zeit, als gleichzeitige Erscheinungen in beschreibender Darstellung vor Augen, so weit wir dieselben aus den Nachrichten der alten Schriftsteller, oder aus vorhandenen Denkmälern ausmitteln können.

Durch diese Begriffsbestimmung einer beschreibenden Darstellung alles dessen, was die Eigenthümlichkeit eines Volkes in den so von den unsrigen entfernten Zeiten uns klar macht, unterscheiden wir diesen engern Begriff von dem, nach welchem auch die auf uns gekommenen Denkmäler alter Zeiten, als Werke der Kunst, Producte der Arbeit, schriftliche Denkmäler, Urkunden, Inschriften, Hieroglyphen mit dem Ausdrucke Alterthümer bezeichnet werden, mit denen sich die Archäologie, Literatur und Diplomatik beschäftigt.

Der genaue Zusammenhang der Wissenschaft der Alterthümer mit der Geschichte beruht nicht allein darauf, dafs wir sie als eine Vorschule, als eine Grundlegung der Geschichte des Volks, mit dessen Eigenthümlichkeit sie sich beschäftigen, betrachten dürfen, sondern auch darin zeigt er sich, dafs, obgleich wir für die beschreibende Darstellung der Eigenthümlichkeit des äufsern und innern Lebens eines Volkes uns in einen bestimmten Zeitpunct versetzen müssen, zu welchem in den römischen Alterthümern am besten die Epoche der letzten Zeit des Freistaats gewählt wird, weil in dieser Zeit alle Verhältnisse sich vollkommen ausgebildet hatten, und so die Eigenthümlichkeit des Volks am bestimmtesten bezeichnen können, wir doch auf die geschichtliche Entwicklung der Bildung eingehend, auch auf die Vergangenheit Rückblicke wer-

fen müssen, um die Eigenthümlichkeit der bezeichneten Zeit uns erklären zu können, so wie wir auch die Veränderungen, welche die spätere Zeit herbeiführte, nicht unbeachtet lassen dürfen. Schon in Gewohnheiten, Lebensart und Sitten sind diese Veränderungen, welche die Zeit herbeiführte, sehr auffallend und dürfen nicht aus den Augen gelassen werden; besonders aber sind die Einwirkungen der Zeit von sehr bedeutendem Einflusse auf die Staatsverfassung und deren Entwicklung, weshalb auch diese nach ihren Veränderungen in Perioden getheilt und in jeder derselben die vorgegangenen Veränderungen dargestellt werden müssen.

Nach dieser Bestimmung des Begriffs und der Behandlung der römischen Alterthümer wird es nicht als unzweckmäfsig erscheinen, dafs in den ersten Theil derselben, der die Darstellung des innern und äufsern Lebens des Volks aufser seiner Beziehung zum Staate enthält, zur Bezeichnung und Characteristik des innern Lebens auch auf die Ausbildung des Volkes in Wissenschaft und Kunst Rücksicht genommen worden ist, so weit beide die Eigenthümlichkeit desselben bestimmen und deutlich machen. In der vollkommnen Ausbildung des römischen Rechts aber, in der Betreibung der Beredsamkeit, in der Historiographie und der Aneignung der stoischen Philosophie spricht sich die Geistesrichtung der Römer auf das Wahre und Gute deutlich aus; und wenn auch das Gefühl für das Schöne bei ihnen nie in dem Grade hervortrat, so zeigte es sich doch in ihren Werken der Baukunst, in der Dichtkunst, in der Malerei und der Vorliebe für die Werke der schönen Kunst.

So geben uns die Alterthümer der Römer auch ein Bild der Cultur des Volks nicht allein in seinem geistigen Leben, worin die Richtung auf das Practische, auf das Nützliche, so wie auf das Wahre und Gute deutlich hervortritt; der kräftige, eigenthümliche Charakter des Volks sich aber auch darin zeigt, dafs, wie Vieles sie auch von Fremden, von Griechen und Etruskern sich aneigneten, sie es nach ihrer Eigenthümlichkeit gestalteten, so dafs es ihr völliges Eigenthum geworden war; sondern auch eine Anschauung von der Richtung, die sich in der materiellen Thätigkeit in den Gewerben, mechanischen Künsten und im Handel bemerkbar machte. Die Gewerbe mufsten nothwendig bei der Einführung des asiatischen Luxus eine gröfsere Vollkommenheit erhalten, da gewifs die Gegenstände des Luxus, wenn sie auch anfangs

aus Griechenland und Asien bezogen wurden, wegen des Vortheils, den sie ihren Verfertigern verschaffen konnten, in Rom nachgeahmt wurden, wie es unter andern in der Kunst des Steinschneidens und der damit verwandten des Münzens sichtbar wird; der Handel aber, der anfangs nur mit den Producten des Landes in die benachbarten Länder geführt wurde, von dessen Ausdehnung und Bedeutung uns schon die Handelsverträge mit Karthago einen Beweis geben, wurde sehr erweitert und von gröſserer Bedeutung, seit das römische Reich sich zuerst über das durch seinen Handel blühende Sicilien und über Sardinien und Corsica ausbreitete, vorzüglich aber seit die Römer nach der Eroberung von Karthago und Korinth an die Stelle dieser beiden so bedeutenden Handelsvölker getreten waren, als zuletzt auch Egypten ihnen unterworfen war, und der Handel von Alexandrien an sie überging. Beweise für die Ausdehnung des römischen Handels sind der Seeräuberkrieg, der doch vorzüglich aus dieser Ursache geführt wurde, und die Rede des Cicero *pro lege Manilia*, in welcher die Verhältnisse der römischen Ritter, in deren Händen vorzüglich der römische Handel war, dargestellt werden. Die Ursache, warum in den römischen Schriftstellern nicht oft und genau von dem Handel geredet wird, lag wohl darin, daſs er für eine weniger anständige Beschäftigung galt. Bei der Ausdehnung des römischen Reichs, der Art der Benutzung der Provinzen und der Vereinigung der ganzen Staatsmacht in Rom, muſste sich aber nothwendig ein ausgebreiteter Handel bilden, der als Groſs- und Geldhandel den Ritterstand, als Kleinhandel und durch Wechselgeschäfte die Freigelassenen bereicherte, welche letztere in ihrem Geschäfte auch wohl die Capitale ihrer vormaligen Herren, deren Clienten sie waren, angelegt und gebraucht haben mögen. Die Colonien aber, die in dem Handel der neuern Zeit von so groſser Bedeutung sind und schon bei den Griechen, Phöniciern und Karthagern demselben so groſsen Vorschub leisteten, waren bei den Römern ohne Einfluſs auf den Handel, wie es aus der Absicht ihrer Stiftung und aus ihrem ganzen Verhältniſs zur Mutterstadt hervorgeht.

Die Darstellung von dem, was die Eigenthümlichkeit des römischen Volks nach seiner Abstammung und Vereinigung mehrerer Stämme zu einem Ganzen, nach seinem äuſseren Leben im Verhältnisse zur Natur seines Wohnplatzes und zur

Geselligkeit und der daraus hervorgehenden Thätigkeit sowohl zu materiellen Zwecken, als auch im geistigen Leben, in Literatur und Kunst umfaſst, bildet den Umfang des ersten Theiles dieser Darstellung der römischen Alterthümer.

Die Eigenthümlichkeit eines Volkes tritt aber auch noch hervor, wenn man die Individuen desselben als Vernunftwesen in ihren Rechten und Pflichten, in ihrem Verhältniſs zur Gottheit, als der Leiterin ihrer Schicksale und der sie umgebenden Natur, in ihrer Religion; in ihren Rechtsverhältnissen unter einander und zu der Gesammtheit, also im Staate, und dieses wieder nach seiner Verfassung in den verschiedenen Zeitaltern, nach den Veränderungen, die in denselben vorgenommen wurden, nach seiner Verwaltung, seiner Gesetzgebung und Rechtspflege und seiner Regierung sowohl im Innern des Staates selbst, als in seinen auswärtigen Verhältnissen zu unterworfenen und verbündeten Völkern, nach seinem Staatsrecht, so wie auch in dem Verhältnisse der Gewalt im Kampfe mit selbständigen Völkern, also nach seiner Kriegsmacht und dem Kriegsrechte betrachtet, wodurch denn alle Seiten der Eigenthümlichkeit der Römer entwickelt und dargestellt sein würden, welche letztere Verhältnisse den Umfang des zweiten Theiles ausmachen werden.

Durch die Bestimmung des Begriffs der römischen Alterthümer, als einer Hülfswissenschaft für die Geschichte, des Umfangs der Gegenstände, die in dieselbe aufzunehmen sind, ihrer Stellung zu der Wissenschaft überhaupt, und der Alterthumswissenschaft insbesondere ergiebt sich dann von selbst ihr Nutzen.

Die genauere Kenntniſs aller Verhältnisse des Lebens des römischen Volks verbreitet zuerst Licht über die Ereignisse der Geschichte. Fast jede Seite im Buche der römischen Geschichte stellt uns Kriegsereignisse dar; wie es möglich war so ohne Unterbrechung Krieg zu führen; woher die Heere immer von neuem vollzählig gemacht werden konnten und woher die übrigen Mittel zur Kriegführung zu Gebote standen, wie das Heer zusammengesetzt, bewaffnet war, wie es erhalten wurde, die Verschiedenheit der Soldaten und ihrer Anführer; dieses alles, was so oft in den römischen Schriftstellern erwähnt wird, kann erst dann verstanden werden, wenn man alle auf diesen Gegenstand sich beziehende Stellen gesammelt und daraus sich eine Übersicht des Kriegswesens gebildet hat, wie

es in den römischen Alterthümern dargestellt wird, wozu noch kömmt, dafs es hier mit allen übrigen Verhältnissen z. B. bei der Stellung der Heere mit denen der Colonie, Municipien, Präfecturen und Bundesgenossen in Verbindung gesetzt wird, wodurch der Zusammenhang noch klarer hervortritt. Wer kann die Wichtigkeit der agrarischen Gesetze, den Widerstand, der ihnen entgegengesetzt wird und die grofsen Wirkungen, die sie hervorbringen, recht verstehen, ohne die Kenntnifs der Verhältnisse des Staats- und Privat-Landbesitzes und wiederum des Grundbesitzes der Patricier und Plebejer und der Veränderungen, die darin vorgingen. So könnten noch viele Beispiele angeführt werden, wo ohne zusammenhängende Kenntnifs des Volks- und Staatslebens der Römer nicht allein mangelhafte, sondern sogar auch irrige Vorstellungen und Ansichten entstehen, und das Verständnifs der Geschichte verhindern.

Die Kenntnifs der römischen Alterthümer ist aber aus demselben Grunde auch der Erklärung der römischen Classiker förderlich und zwar werden hier die sonst zur Erklärung einer Stelle erforderlichen Bemerkungen, die aber dann vereinzelt dastehen, in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Leben und den Verhältnissen des Volks erkannt, und da sie auf einen gegebenen Fall ihre Anwendung finden, so tritt eine Wechselwirkung ein, welche eine recht anschauliche Kenntnifs der Eigenthümlichkeit der Römer und ein tieferes Eindringen in den Geist der Classiker erzeugen mufs. Diesen Nutzen der Alterthümer hat man seit den ältesten Zeiten vorzüglich hervorgehoben und auch oft noch in unserm Zeitalter als den wichtigsten betrachtet [1]), da er doch aus dem ersten sich fast von selbst ergiebt und ihm daher untergeordnet werden mufs.

Für den Rechtsgelehrten ist die Kenntnifs der römischen Alterthümer sehr wichtig, ja fast unentbehrlich; denn wenn auch die Rechtsgeschichte die Gegenstände, die zur Feststellung und Entwickelung des römischen Rechts beitrugen, aus der römischen Geschichte und aus andern darauf bezüglichen Stellen der andern römischen Classiker dargelegt und vorzüglich die

---

[1]) Fufs. antiquit. rom. ed. 3. Lps. 1837. Praef. p. X. Nec enim sine illa (antiquitatum cognitione) quos classicos vocamus auctores, recte interpretabimur, nec in iis egregia satis intelligemus, cet. Introd. §. 3. Hinc patet insignis rom. antiquitatum, tum universe, tum ad interpretandos classicos auctores artiumque monumenta utilitas.

Verhältnisse des Staats in Hinsicht der Begründung und Ausbildung des Rechts erörtert, so sind doch noch eine grofse Anzahl von Verhältnissen im Leben des Volks übrig, auf welche die Rechtsgeschichte nicht eingeht und die doch ein helleres Licht auf die Entstehung der Gesetze und des Rechts werfen, da ja die erstern ganz aus der Eigenthümlichkeit des Volks, dem Gesammtwillen, gleichsam der allgemeinen Vernunft hervorgehen. Bei den Römern aber trat das Recht vermöge ihrer republikanischen Verfassung und des daraus hervorgehenden Kampfes der Parteien mehr, als bei anderen Völkern ins Leben, wie es sich aus demselben allmählig gebildet hatte. Wer Staatsämter verwalten wollte, bedurfte einer genauen Kenntnifs des Rechts; bei der Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Theilnahme Aller an denselben, erlangte auch der gewöhnliche Bürger einige Kenntnifs desselben. Daher werden auch Rechtsverhältnisse so oft in den Schriften der Römer erwähnt, weil sie das ganze Verhältnifs des Lebens durchdringen; ihre Beredsamkeit, ihre Philosophie, ihre ganze Bildung stand in Beziehung auf dasselbe. Man mufs also das ganze Leben und alle Verhältnisse der Römer genau kennen, um von ihrem Rechte und dessen Anwendung auf einzelne Fälle sich eine richtige Ansicht bilden zu können.

Auch für die Theologie sind die römischen Alterthümer nicht minder nützlich. Die christliche Religion trat im römischen Reiche ins Lebens. Die Verhältnisse der Bewohner der römischen Welt müssen also theils fördernd, theils hindernd auf dieselbe eingewirkt haben; die Bildungsstufe, auf welcher die damalige Zeit stand, konnte nicht ohne Einflufs auf das Christenthum bleiben, wenn es auch in einen Gegensatz gegen dieselbe trat. Der Umfang des Reichs und das Verhältnifs seiner Provinzen erleichterte die Verbreitung des Christenthums. Dieses lernen wir aber alles in den römischen Alterthümern kennen. Aber auch einzelne Gegenstände werden durch dieselben erläutert, z. B. die Art der Verwaltung von Palästina bei der Einführung des Christenthums, als einer römischen Provinz; der Census, der unter Augustus in Palästina gehalten wurde, die Rechte, die der Apostel Paulus als römischer Municipalbürger in Anspruch nahm, finden durch die römischen Alterthümer ihre Erläuterung. Der Künstler, der sich das Antike zum Muster nimmt, wird es erst dann recht gründlich auffas-

sen, wenn er sich in die Verhältnisse und den Geist des Volks, dessen Werke er nachahmen will, ganz versetzen kann.

Endlich ist unsere ganze Bildung auf den Grund der römischen fortgeführt. Die germanischen Völker bildeten Staaten aus den Trümmern des Römerreichs und nahmen, wie gewöhnlich die Ungebildeten von den Gebildeten, deren Bildung, deren Einrichtungen und Rechte an, so weit sie sich ihrer Volksthümlichkeit anpassen liefsen; die römische Sprache verwandelte sich in die romanischen Sprachen der Völker des südlichen und westlichen Europa's, zu deren genauerer Kenntnifs die der lateinischen Sprache unentbehrlich ist, folglich auch die Kenntnifs ihrer Schriftsteller und der Mittel, sie zu verstehen und zu erklären; die Wissenschaften pflanzten sich von den Römern auf die neueren Völker im Mittelalter in lateinischer Sprache fort und das römische Recht hat sich wegen seiner vollkommnen systematischen Ausbildung bis auf unsere Zeiten in seiner Geltung erhalten.

Die Kenntnifs der Eigenthümlichkeit des römischen Volks, das wir in den Grofsthaten seiner Geschichte, in der Gröfse seiner Eroberungen, der Festigkeit seines Characters, seiner strengen Consequenz, seiner Litteratur, seiner Kunst, seinem Rechte und seiner Verfassung bewundern, mufs uns also interessant und wichtig sein; diese aber zu entwickeln und darzustellen ist der Zweck der römischen Alterthümer.

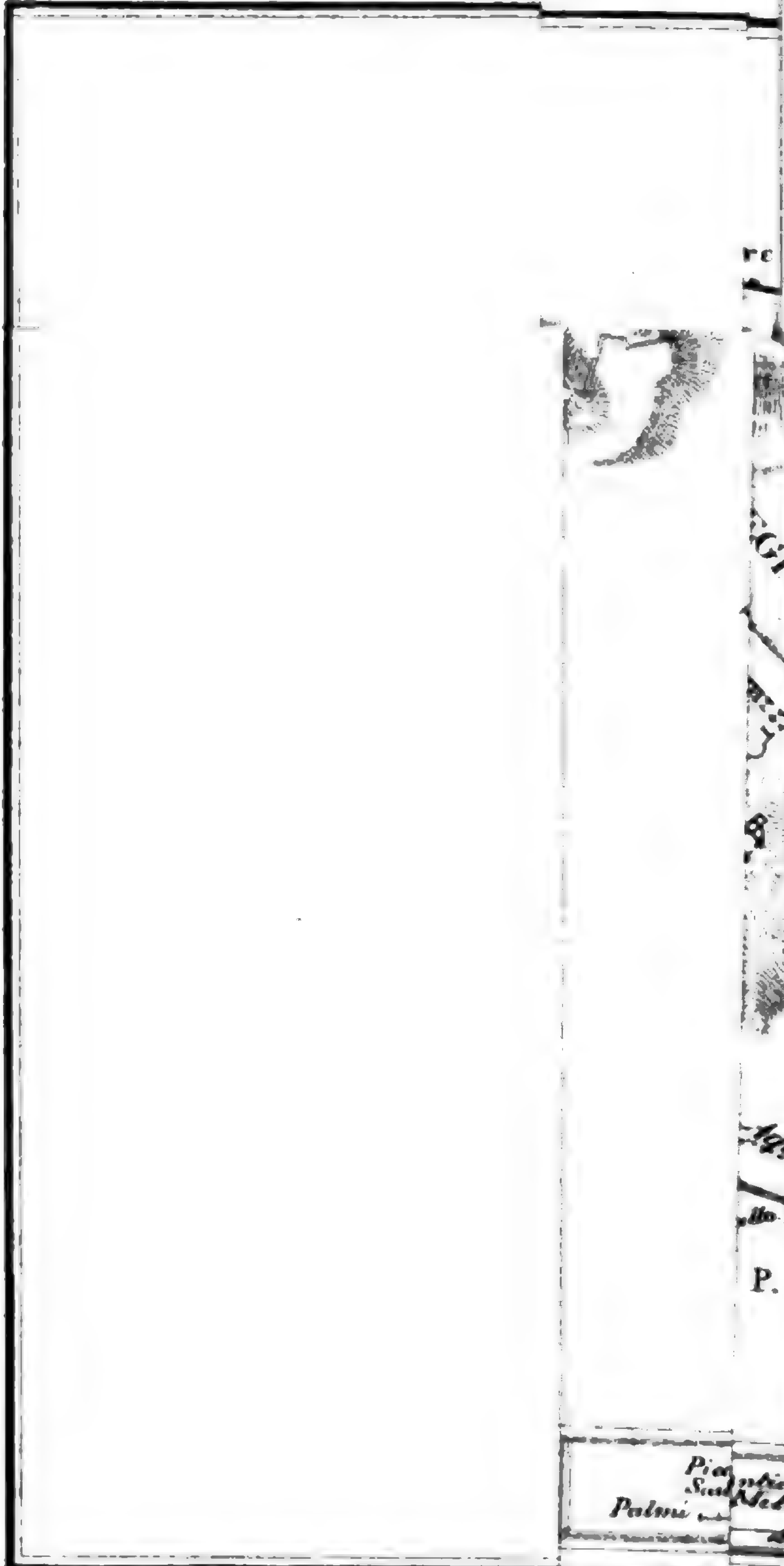


## 1. Abtheilung.

# Länder des römischen Reichs.

## Die Hauptstadt Rom.

Ruperti R. Alterthümer I. Theil.



E. T. Grotefend Cand. Phil. fec. 1840.

# Das Land der Römer und ihre Hauptstadt.

## *Eroberungen in Italien. Die Provinzen.*

Wollen wir uns ein treues Bild des römischen Volks, seines ganzen Lebens, seiner Verhältnisse, seiner Sitten, Gewohnheiten, seines Characters, seiner Tugenden und Laster entwerfen; wollen wir uns erklären, wie es von dem kleinsten Anfange weniger Ansiedler auf dem palatinischen Berge zu einem weltherrschenden Volke wurde [1]: so müssen wir seine Hauptthätigkeit, in welcher entweder das ganze Leben aufging, oder der sich wenigstens alle übrigen Thätigkeiten und Verhältnisse als untergeordnet anreiheten, so wie den Schauplatz dieser Thätigkeit und die Wirkungen derselben vorzugsweise beobachten. Diese Hauptbeschäftigung der Römer war aber der Krieg; ihre Wirkung Eroberungen und Ausbreitung ihrer Herrschaft in immer erweiterten Kreisen; der Schauplatz dieser Thätigkeit die drei damals bekannten Welttheile.

Anfangs kämpften sie nur für ihre Existenz gegen ihre feindlichen Nachbarn, bis Italien ihnen unterworfen war, dann richteten sie ihre Absichten zuerst auf das benachbarte Sicilien, bildeten eine Seemacht und kämpften nun einen Vertilgungskampf mit den Carthagern, welcher im zweiten punischen Kriege den innersten Kern ihrer Macht berührte und ihren Staat an den äufsersten Rand des Abgrundes brachte; doch ihr fester Muth und ihre Ausdauer triumphirte über das drohende Verderben, und seitdem diese Gefahr bestanden war, konnte ihnen kein Volk mehr widerstehen, Macedonien, Griechenland, Asien und Afrika mufste sich unter ihre Herrschaft beugen.

---

[1] Romanum imperium, quo neque ab exordio ullum fere minus, neque incrementis toto orbe amplius humana potest memoria recordari. Eutrop. I, 1.

Betrachtet man nun die Verhältnisse und den Einflufs des durch diese Eroberungen erweiterten Grundbesitzes auf das Leben sowohl in Hinsicht des Staates, als der einzelnen Bürger, die Rechte und Pflichten, die sich an denselben anknüpfen, namentlich in den besondern Verhältnissen, in welchen der Grundbesitz bei den Römern erscheint, den Einflufs des erweiterten oder beschränkteren Grundbesitzes auf Bedürfnisse, Gewohnheiten, Sitten und das ganze Leben; die Einwirkungen der Eroberungen auf die Bildung der Römer, auf das Eindringen des Luxus und der Üppigkeit, die dadurch herbeigeführte Veränderung aller Verhältnisse: so wird man es gerechtfertigt finden, dafs wir eine Übersicht der Eroberungen der Römer in und aufser Italien bis zur Begründung eines Weltreiches der Betrachtung des innern und äufsern Lebens der Römer voranstellen.

## *Eroberungen der Römer in Italien.*

Italien, der Wohnplatz der Römer, von wo aus sie ihre Herrschaft ausbreiteten, war wegen seiner Lage als Halbinsel im Mittelmeere, die nicht weit entfernt war von andern bewohnten Ländern, nur in Norden geschützt durch die Gebirgskette der Alpen, leicht zugänglich, durch seine Fruchtbarkeit und seinen milden Himmel einladend, und daher früh von einer Anzahl verschiedener, eingewanderter Völkerschaften bewohnt, die wir nicht bis zu ihrem Ursprunge oder ihrer Einwanderung in Italien verfolgen können (mit Ausnahme der Griechen in Unter-Italien [1]).

In der Mitte dieser verschiedenen Völckerschaften traten die Römer am linken Tiberufer in Latium auf.

Der Name Italia ist nicht abzuleiten von ἰταλοί, wie es Timaeus und M. Varro thaten [2]), welches in altgriechischer oder tyrrhenischer Sprache Rinder bezeichnet, sondern von dem Volke der Italiker [3]), oder von einem Fürsten Italus [4]), (wie Dionysius nach Antiochus berichtet).

---

[1]) Dionys. Halic. I, 12. Oenotri, Peucetii. — [2]) Gell. XI, 1. Timaeus in historiis, quas oratione graeca de rebus populi rem composuit et M. Varro in antiquitatibus rerum humanarum, terram Italiam de graeco vocabulo appellatam scripserunt; quoniam boves graeco veteri lingua ἰταλοί vocati sunt. (Vitulus, Vitalia). — [3]) Niebuhr röm. Gesch. 3. Aufl. 1. Th. S. 23. — [4]) Dionys. I, 23.

Italia bezeichnete in den ältesten Zeiten nur das Land des südlichen Bruttium zwischen dem Meerbusen der Nepetiner und Skyllatiner (Le Pizzo und Golfo di Squillacu), dann wurde der Name ausgedehnt auf das Land von Tarent bis Pästum oder Posidonia mit Ausschlufs von Tarent, welches zu Japygia gerechnet wurde [1]). — Von den Griechen wurde in ältern Zeiten Italien Hesperia und Ausonia, von den Eingebornen aber Saturnia genannt [2]), oder nach seinen Bewohnern Oenotria [3]), Tyrrhenia, Opika [4]), Ombrika, Japygia. Polybius [5]) bezeichnet zuerst die ganze Halbinsel, selbst *Gallia cisalpina*, mit dem Namen Italia.

In der Mitte Italiens, am linken Ufer der Tiber, etwa 18 Milliarien vom Ausflusse derselben ins *Mare inferum* oder *tyrrhenum* im Lande der Lateiner, **Latium**, welches in den ältesten Zeiten nur das Land zwischen der Tiber und dem Numicius und vom Albanergebirge bis zum *mare inferum* (4 geographische Quadratmeilen) mit der Hauptstadt Laurentum umfafste, bauten sich die Römer am Palatinus Berge eine Stadt, deren Gebiet sich etwa 5 bis 6 Milliarien ausdehnte. Unter der Herrschaft der Könige hatte sich in 245 Jahren das Gebiet Roms, der *ager romanus* schon bis auf 18 Milliarien erweitert [6]). Vorzüglich merkwürdig in Hinsicht der Vermehrung der Macht des neuen Staats war unter der Regierung des Romulus die Vereinigung mit einem Stamme der Sabiner, der sich unter T. Tatius, welcher Mitregent des Romulus wurde, auf dem capitolinischen Hügel anbaute; die Eroberung der Städte Antemnae, Caenina und Crustuminium und die Versetzung eines Theils der Einwohner derselben nach Rom, aus welchen die Plebejer hervorgingen [7]). Tullus Hostilius eroberte und zerstörte Alba Longa, das Haupt des Lateinischen Bundes [8]), dessen oberherrliche Rechte über den Bund der Lateiner sich die Römer nun anzueignen suchten. Die nach Rom versetzten Albaner wurden auf dem Coelius angesiedelt. Ancus Marcius erobert Ficana, Tellene, Politorium und versetzte, wie seine Vorgänger, die Einwohner nach Rom; er eroberte

---

[1]) Thucyd. VII, 33. Dionys. I, 73. — [2]) Dionys. I, 35. — [3]) Ibid. I, 12. — [4]) Thucyd. VI, 4. — [5]) Polyb. II, 14. — [6]) Eutrop. I, 8. Sext. Rufus. — [7]) Liv. I, 10. 11. Dionys. II, 25. 36. 50. 53. — [8]) Ihr Wohnplatz war der Aventinus Liv. I, 33. Dionys. III, 37—44.

auch das Gebiet am Ausflusse der Tiber von den Etruskern (*Silva Maesia*, die Salzwiesen) und legte die Colonie Ostia dort an, um Rom zu Schiffe mit seinem Bedarf versehen zu können. Tarquinius Priscus unterwarf Rom Collatia [1]), Corniculum, Ficulnea, Cameria, Ameriola, Medullia, Nomentum [2]). Die Einwohner dieser lateinischen Städte wurden ebenfalls zum Theil nach Rom übersiedelt, und die Städte, wie es heifst, mit Colonien besetzt.

Servius Tullius besiegte die Etrusker, namentlich die Vejenter, Tarquinienser und Caeriten und zwang sie, die römische Oberherrschaft anzuerkennen, und theilte das eroberte Gebiet unter die neuen in Rom aufgenommenen Bürger [3]). Er vermochte auch die lateinischen Städte, gemeinschaftlich auf dem Aventinus, nach Art der griechischen Völkerbündnisse (*Amphiktionie*) einen Tempel der Diana zu erbauen, wodurch die Lateiner die Oberherrschaft und den Vorsitz der Römer in der Bundesversammlung anerkannten [3]).

Tarquinius Superbus erobert Gabii, Suessa Pometia, erneuert das Bündnifs mit den von Servius unterworfenen Etruskern und erlangt von den Lateinern durch List, dafs sie ihn persönlich als Vorsitzer und Feldherrn des lateinischen Bundes anerkennen nach ihrer freien Wahl [4]).

Auch die Herniker, so wie die volskischen Städte Ecetra und Antium traten dem Bunde bei, und so feierten 47 Städte mit Einschlufs und unter dem Vorsitz von Rom die *feriae latinae* mit einem Opfer des Jupiter latiaris [5]) auf dem Albanischen Berge. — Die von Tarquinius Superbus gestifteten Colonien Signia und Circeji zeigen die Ausdehnung des römischen Gebiets im Lande der Volsker.

Mit der Vertreibung der Könige war der Lateiner Bund aufgelös't, oder vielmehr betrachteten sich die Lateiner als der Person des Tarquinius verpflichtet und ergriffen, wie die Tarquinienser und Vejenter, die Waffen für ihn. Die Lateiner wurden in einer entscheidenden Schlacht am See Regillus besiegt, die Vejenter in der Silva Arsia, aber der lateinische Bund

---

[1]) Liv. I, 38. Collatia, et quidquid circa Collatiam agri erat, Sabinis ademptum. — [2]) Liv. l. l. Dionys. III, 49 — 54. 60. 61. — [3]) Dionys. IV, 27. Liv. I, 45. — [4]) Liv. I, 52. Miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret. — [5]) Liv. I, 52. Dionys. IV, 48. 49.

wurde erst durch Sp. Cassius wieder hergestellt [1]), an welchen auch die Herniker sich wieder anschlossen. Nach den bei Dionys. l. l. erwähnten Bedingungen hatten die Verbündeten gleiche Rechte, genossen gleichen Antheil an der Beute und hatten gleiche Verbindlichkeiten gegen einander. Rom hatte in diesem Bunde kein Vorrecht, als etwa den, seit Servius und Tarquinius Sup. zur Gewohnheit gewordenen Vorsitz in der Bundesversammlung, aber wohl nicht den Oberbefehl im Kriege, sondern dieser wechselte entweder, oder er stand dem Volke zu, welches angegriffen war und die Hülfe des Bundes forderte [2]). Aus diesem Bündnifs entwickelte sich die Herrschaft der Römer über Italien, befestigt durch Colonien römischer Bürger und durch lateinische Colonien [3]). — Die Eroberung Roms durch die Gallier unter Brennus 389 v. Ch. hatte die Wirkung, dafs die Lateiner nicht mehr an dem Bunde mit Rom, der sie doch jetzt nicht schützen konnte, festhielten; was die Römer als einen Abfall darstellen [4]). Auch die mit Rom früher verbundenen volskischen Städte, Ecetra und Antium, traten gegen Rom auf. Der Bund wurde aber nach 30 Jahren 358 v. Ch. erneuert [5]), als neue Angriffe der Gallier, in Verbindung mit Tibur, so wie der Herniker und Tarquinienser die Römer erschreckten, bei welchem Bündnisse aber die Lateiner ihre Unabhängigkeit, wie früher, bewahrten, denn als sich im samnitischen Kriege die Samniter, nachdem sie Frieden mit den Römern geschlossen hatten, in Rom über einen Angriff der Campaner und Lateiner beklagten, versprachen die Römer, die Campaner zum Frieden zu zwingen; in ihrem Bündnisse mit den Lateinern sei aber kein Verhältnifs, welches diese abhalten könne, Krieg anzufangen, mit wem sie wollten (ohne Zustimmung der Römer [6]).

Als Rom von einem gallischen Kriege, zugleich von den Tiburtinern, Privernaten, Tarquiniensern und Volskern bedrängt wurde, die Campaner sich ihnen unterworfen hatten, um von ihnen gegen die Samniter beschützt zu werden, die Samniter

---

[1]) Liv. III, 33. Dionys. VI, 95. Cic. pro Balbo 23. — [2]) Festus s. v. Praetor ad portam. — [3]) Nieb. I, 248. 296. 301. 368. 469. 521. — [4]) Liv. VI, 2. Qui post pugnam ad lacum Regillum factam per annos prope centum nunquam ambigua fide in amicitia populi Rom. fuerant. Niebuhr II. p. 650 sqq. 2. Aufl. — [5]) Liv. VII, 12. — [6]) Liv. VIII, 2. In foedere Latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur.

zwar nach der Schlacht von Gaurus und bei Suessula Frieden geschlossen hatten 340, von dem aber vorauszusehen war, dafs er nicht von Dauer sein werde, die Campaner aber sich zum Abfall von Rom hinneigten, beschlossen die Lateiner dieses Unglück zu benutzen, und nachdem sie die Samniter bekriegt, Campaner, Sidiciner und Volsker mit sich verbunden hatten, trugen sie in Rom durch ihren Prätor Annius aus Setia darauf an: dafs einer der Consuln aus den Lateinern gewählt, die Hälfte des Senats aus ihnen bestehen, beide Völker einen Staat bilden, der nach den Römern genannt und dessen Hauptstadt Rom sein sollte [1]). Die Römer verwarfen mit Unwillen diesen Antrag, bekriegten die Lateiner, siegten *ad Veserim* in der Nähe des Vesuv und bei Minturnae und zuletzt an der Astura, wodurch sich die Lateiner und ihre Bundesgenossen unterwerfen mufsten, und die Eroberung Latiums (337 v. Chr.) vollendet war [2]). Tusculum, Arricia, Nomentum, Pedum wurden römische Municipien; Fundi und Formiae erhielten das Caeritische Bürgerrecht. Die Veliterner wurden aus ihrem Gebiete vertrieben; Tibur und Praeneste verloren einen Theil ihrer Länderei, und den Lateinern wurden Versammlungen, Connubium und Commercium der Städte unter einander verboten, wodurch das Verhältnifs Roms zu Latium festgestellt war, worüber das Weitere bei dem Bürgerrechte und dessen verschiedenen Arten erörtert werden wird. Auch das volskische Antium, das sich den Lateinern angeschlossen hatte, mufste nach der Besiegung seine Galeeren, mit denen es Seeräuberei getrieben, ausliefern, mit deren Schnäbeln die Rednerbühne, *suggestus,* geschmückt wurde (*pro rostris*). Antium wurde römische See-Colonie, Capua, Suessula und die Campanischen Ritter erhielten das Caeritische Bürgerrecht. Liv. 8, 14.

Die Herniker, welche sich dem Lateinischen Bunde (425 v. Ch.) angeschlossen hatten, trennten sich von demselben (388 v. Ch.), traten feindlich gegen die Römer auf, wurden aber 358 besiegt; dennoch traten mehrere ihrer Städte im Samniterkriege, z. B. Anagnia, auf die Seite der Feinde Roms; andere blieben den Römern treu, wie Alatrium, Ferentinum, Verulae. 306 v. Ch. wurden die Herniker besiegt, und wie die Lateiner behandelt [3]); sie erhielten das Bürgerrecht ohne Stimm-

---

[1]) Liv. VIII, 5. — [2]) Liv. VIII, 10 — 14. — [3]) Liv. IX, 42.

recht; besonders die 3 treuen Städte behielten das Connubium und Commercium unter sich, den übrigen wurde es untersagt.

Die Volsker waren schon seit der Zeit des letzten Königs im Kriege gegen die Römer. Der Krieg mit ihnen soll nach Livius 300 Jahre die Römer beschäftigt haben, wobei man sie mit den Aequern vereint denken mufs. Die Römer entrissen ihnen zuerst Ecetra und Velitrae, in welche römische Colonien verlegt wurden [1]; auch Longula, Polusca und Corioli wurde ihnen entrissen (493). Durch Coriolan's Übergang zu *ihnen* unterwarfen sich Circeji, Satricum, Longula, Polusca, Corioli den Volskern, und dazu eroberten sie noch die den Römern schon unterworfenen Städte Lavinium, Corbio, Vitellia [2], Trebia, Lavici, Pedum nebst Toleria, Bolae, Bovillae. Nach C. Marcius Coriolan's Tode gingen aber ihre Eroberungen wieder verloren. Zwischen 468 — 431 wurden die Volsker bei Antium, welches sich den Römern ergeben mufste [3], bei Ardea, so wie mit den Aequern am Algidus geschlagen (431) [4], ohne dafs die Römer etwas von ihrem Lande eroberten, bis 406 Anxur oder Terracina [5] mit Sturm eingenommen wurde, so wie 404 Artena [6]. Darauf entrifs ihnen Camillus nach dem gallischen Einfalle Satricum 385, dagegen fiel Velitrae von den Römern zu den Volskern ab. Im Samniterkriege mufsten sich die Volsker ergeben, nachdem die Lateiner besiegt waren (338 v. Ch.). Velitrae und Antium wurden bestraft (424. u. c. 330 v. Ch.). Ein Versuch von Privernum, sich frei zu machen, wurde von den Römern auch unterdrückt und bestraft (329 v. Ch.) [7].

Die Aequer werden schon in der Zeit des Volskerkriegs unter Coriolan als Verbündete der Volsker erwähnt (489 v. Ch.) [8]. Von dieser Zeit an führen sie mit geringen Unterbrechungen Krieg gegen Rom; denn wenn auch ein Frieden erwähnt wird [9], wie 467, so beruht er entweder auf einer Verwechslung mit Ecetra [10], oder war doch von keiner Dauer [11], indem die Volsker (465 v. Ch.) von Algidus aus ins römische Gebiet einfielen, ein römisches Heer einschlossen, welches T.

---

[1]) Liv. II, 22 — 24. — [2]) Liv. II, 39. Dionys. VIII, 17. — [3]) Liv. II, 65 fin. Antium Col. rom. III, 1. 4. — [4]) Liv. III, 22, 60. — [5]) Liv. IV, 59. — [6]) Artena (coll. Liv. IV, 61. fin.) — [7]) Liv. VIII, 15 — 23. — [8]) Liv. II, 40. — [9]) Dionys. X, 59. Liv. III, 1 — 8. — [10]) Niebuhr II. p. 279. — [11]) Liv. III, 4.

Quinctius Cincinatus rettete. (Liv. III, 5.) Dasselbe Ereigniſs erneuert sich 458 v. Ch. L. Minucius wird von den Aequern am Algidus eingeschlossen und von Quinctius Cincinatus, dem Dictator, gerettet [1]).

Nach der Einnahme Roms durch die Gallier hört der Krieg mit den Aequern um 387 v. Ch. auf, wahrscheinlich hatten sie unter günstigen Bedingungen in dieser Zeit ein Bündniſs mit Rom geschlossen. Selbst im Samnitischen und Lateinischen Kriege blieben sie ruhig bis zum Jahre 384 v. Ch., wo sie zwar besiegt, und viele ihrer Ortschaften genommen wurden, dennoch aber 302 den Krieg erneuerten; sie wurden vom Dictator Jun. Bubulcus besiegt, erhielten aber, als sie sich unterwarfen, das Bürgerrecht [2]), wahrscheinlich wurden die neuen zwei Tribus, Arniensis und Terentia wegen der Aufnahme dieser neuen Bürger errichtet; sie müssen beruhigt und unterworfen oder vernichtet sein, denn seit dieser Zeit treten sie nicht mehr in der Geschichte auf, werden also wahrscheinlich den Lateinischen Bundesgenossen beigezählt.

Schon unter der Herrschaft der Könige Roms, bestand eine Verbindung mit Etrurien, indem Tarquinius der Ältere und seine Nachfolger als Häupter des etrurischen Bundes anerkannt sein sollen [3]). Als Tarquinius Superbus vertrieben war, wendet er sich nach Caere und findet Beistand bei den Vejentern und Tarquiniensern, welche aber bei dem Walde Arsia geschlagen wurden [4]). Darauf nahm sich Porsenna von Clusium der vertriebenen Tarquinier an, eroberte die Burg Janiculum, belagerte Rom und zwang es, sich zu ergeben [5]), die sieben Pagi, welche die Römer den Vejentern entrissen hatten, diesen zurück zu geben, und für die Rückgabe des Janiculum Geiſseln zu stellen [6]). Die vereitelte Unternehmung gegen Aricia, wobei der Sohn des Porsenna sein Leben verlor, verschaffte den Römern ihre Freiheit und das Verlorne wieder, wenn dies nicht vielleicht erst 477 geschehen ist, nachdem sich (482 v. Ch.) der Krieg mit Veji erneuert hatte, in welchem Rom im Nachtheil war, weil die Legionen den unrechtmäſsig gewählten Consuln nicht gehorchen wollten. Um den verheerenden

---

[1]) Liv. III, 25 — 29. Dionys. X, 22 — 25. Aurel. Vict. 17. Niebuhr II, p. 296 f. — [2]) Cic. de off. I, 11. — [3]) Dionys. IV, 27. — [4]) Liv. II, 5. Dionys. V, 15. 16. — [5]) Tacit. hist. III, 72. — [6]) Liv. II, 13. Dionys. V, 32. Plin. hist. nat. 34, 39.

Einfällen der Vejenter, welche sich bis zum Janiculum ausdehnten, zu begegnen, bauete die *gens Fabia* (477 v. Ch.) eine Burg an der Cremera, welche 300 aus diesem Geschlechte mit ihren Clienten besetzten [1]). Sie wurden geschlagen und fielen alle, selbst Janiculum wurde von den Etruskern eingenommen, 474 aber von den Römern wieder erobert, worauf ein 40jähriger Waffenstillstand erfolgte, bis der Abfall von Fidenae die Vejenter wieder zu den Waffen rief [2]). Als aber Tolumnius, Anführer der Vejenter, 437 v. Ch. im Kampfe getödtet war, wurde wieder mit Veji Waffenstillstand geschlossen. 426 v. Ch. erneuerte Veji und Fidenae den Krieg; letzteres wurde von Mam. Aemilius eingenommen und eine 20jährige Waffenruhe trat mit Veji ein. Als diese 406 abgelaufen war, belagerten die Römer Veji, selbst im Winter, und obgleich Capena, Falerii und Tarquinii den Vejentern Hülfe leistete, wurde doch diese Stadt, nachdem Camillus ihre Verbündeten geschlagen hatte, durch einen Minengang eingenommen (395 v. Ch.) [3]). Falerii ergab sich und Capena mufste Frieden schliefsen. So hatten die Römer die erste bedeutende Eroberung in Etrurien gemacht.

Vielleicht bestand schon seit den ältesten Zeiten der Römer eine Verbindung derselben mit Caere (griechisch Ἄγυλλα), erneuert, als bei der Eroberung Roms durch die Senonischen Gallier die Heiligthümer nach Caere geflüchtet wurden [4]), für deren und der Priester Aufnahme und Schutz nach Liv. mit ihnen Hospitium errichtet wurde, nach Gellius die Caeriten das Bürgerrecht *sine suffragio* erhielten (384 v. Ch.) [5]). Nach Vertreibung der Gallier ertheilten die Römer denjenigen Vejentern, Capenaten und Faliskern das Bürgerrecht, welche während des Krieges zu ihnen ihre Zuflucht genommen hatten [6]).

Die etrurischen Bundesstädte, die Veji ohne Hülfe gelassen hatten, hielten jetzt eine Versammlung bei dem Fanum Voltumnae, und griffen, vertrauend auf die Schwäche der Römer seit dem gallischen Kriege und bei erneutem Kriege mit den Volskern, Lateinern und Hernikern, Sutrium an, welches (wahrscheinlich seit dem Kriege mit Falerii und Capena) mit den Römern verbündet war. Die Etrusker nahmen Sutrium ein, aber Camillus entrifs es ihnen wieder und gab es den Einwoh-

---

[1]) Liv. II, 49. 50. seqq. — [2]) Liv. IV, 17. f. — [3]) Liv. V, 19. Plut. Camill. — [4]) Liv. V, 40. — [5]) Liv. V, 54. Gell. XVI, 13. — [6]) Liv. VI, 4.

nern zurück [1]). Ein neuer Angriff auf Sutrium und Nepet (385 v. Ch.), welches in denselben Verhältnissen zu Rom stand, wurde auch von den Römern zurückgeschlagen [2]). Aber Tarquinii fing den Krieg 358 v. Ch. wieder an, die gefangenen Römer, 306 an Zahl, wurden in Tarquinii getödtet, Falerii verband sich mit Tarquinii und sie drangen bis zu den römischen Salinen vor, wo sie der erste plebejische Dictator C. Marcius Rutilus schlug und über sie triumphirte [3]). Bald wurde Tarquinii, Falerii und Caere, welches auch die Waffen ergreifen wollte, gezwungen, um Waffenstillstand zu bitten [4]), nachdem auch die gefangenen Tarquinier in Rom hingerichtet worden waren.

Im Samniterkriege glaubten die Etrurier, daſs jetzt der günstigste Zeitpunkt sei, die alten Grenzen wieder zu erobern, oder wenigstens die Samniter zu schützen, weil nach deren Besiegung sie fürchten muſsten, der Macht der Römer zu erliegen. Alle etrurischen Städte, auſser Caere, Falerii und Aretium griffen daher 311 v. Ch., aber zu spät, zu den Waffen. Die Etrusker griffen von neuem Sutrium an, wurden aber geschlagen; 310 ging Q. Fabius durch den für unzugänglich gehaltenen Ciminischen Wald, der [5]) die Grenze zwischen dem Rom unterworfenen und freien Etrurien machte; er besiegte die Etrusker bei Perusia (310, 309 v. Ch.), wodurch Perusia, Cortona und Clusium Waffenstillstand schlossen auf 30 J. Doch 302 machten die Römer einen Feldzug gegen Aretium, schlugen die Etrusker bei Rusellae, worauf sich die Etrusker (300 v. Ch.) mit den Galliern verbanden, aber bei Volaterrae geschlagen wurden; nun vereinte sich der Bund der Städte; Gellius Egnatius, Feldherr der Samniter, erneuerte persönlich ihr Bündniſs mit den Samnitern und bewog auch die Gallier und Umbrier zur Theilnahme an demselben. Die Römer besiegten aber durch die Todesweihe des P. Decius die Gallier und Samniter bei Sentinum in Umbrien (295 v. Ch.); die Etrusker waren dadurch von Hülfe entblöſst und wurden im folgenden Jahre bei Volsinii geschlagen. Volsinii, Aretium und Perusia muſsten Waffenstillstand mit den Römern schlieſsen (294 v. Ch.) [6]). Kurz vor der Ankunft des Pyrrhus in Italien erneuerte sich der etruskische Krieg (283) in Verbindung mit den Galliern.

---

[1]) Liv. VI, 3. — [2]) Liv. VI, 10. — [3]) Liv. VII, 17. — [4]) Liv. VII, 19. — [5]) Liv. IX, 36—41. [6]) Liv. X, 37.

Die verbündeten Etrusker zogen gegen Aretium, welches es mit den Römern hielt und schlugen hier den römischen Prätor C. Caecilius Metellus; der Consul P. Dolabella aber, der das Land der Senonen verwüstet hatte, stellte sich am Vadimo-See den vereinten Senonen und Etruskern entgegen und erfocht einen glänzenden Sieg. Seit dieser Zeit hören die Kriege in Etrurien auf, das Land mufste also den Römern unterworfen, durch abgeschlossene Verträge die Etrusker Socii geworden sein.

*Umbria*, zwischen Rubico, Aesis, Mare superum und Nar mit eingewanderten Senones an der Küste des Meers, stand mit den Römern in keinem Verhältnifse, bis es sich mit den Galliern dem Bunde gegen die Römer im Senonenkriege anschlofs (310 v. Ch.), und sich so feig zeigte [1], dafs, nachdem die Umbrer von Q. Fabius mit den Etruskern am See Vadimo besiegt worden waren, sie zwar wieder zu den Waffen griffen und prahlerisch Rom bedrohten, aber bei Mevania [2], von Q. Fabius angegriffen, so leicht besiegt wurden, dafs sie sich sogleich unterwarfen. Auf Gellius Egnatius Antrieb erneuerten sie den Krieg (296 v. Ch.); aber der Sieg bei Sentinum in Umbrien unterwarf sie von neuem.

Die Senones aber wurden durch die Schlacht am Vadimo-See (283 v. Ch.) so gänzlich aufgerieben, dafs sie nicht mehr in diesem Lande als Feinde der Römer erscheinen.

Campanien, südlich von Latium, eingeschlossen von den Flüssen Liris und Silarus (früher Opika oder Ausonia) [3] war ein sehr fruchtbares Land mit der Hauptstadt Capua, früher Vulturnum genannt [4], zahlreich bevölkert und reich durch Handel. Als Sidicinum (343 v. Ch.) von den Samnitern angegriffen wurde, suchte es Hülfe bei Capua; die Campaner wurden aber von den Samnitern geschlagen und ihr Gebiet verheert. Capua suchte Schutz bei den Römern; diese verweigerten ihn, weil sie erst vor 10 Jahren ein Bündnifs mit den Samnitern geschlossen hatten; als sich aber die Capuaner den Römern förmlich unterwarfen [5], untersagten die Römer den Samnitern den Krieg gegen Capua. Die Capuaner aber, die nur

[1]) Liv. IX, 39. Fusi magis quam caesi hostes, quia coeptam acriter non tolerarunt pugnam. — [2]) Liv. IX, 41. — [3]) Arist. Polit. VII, 10. — [4]) Liv. IV, 37. Vellej. I, 7. — [5]) Liv. VII, 29. 30. 31. ut Capua urbe, Campanoque agro Samnites abstinerent.

in der Noth zu diesem Schritte bewogen worden waren, versuchten sich der Abhängigkeit von den Römern wieder zu entziehen und traten (341 v. Ch.) in ein Bündnifs mit den Lateinern und bekriegten die Samniter und dann selbst die Römer [1]). Sie wurden mit den Lateinern bei dem Vesuv *ad Veserim* geschlagen, aber der Prätor der Lateiner, Numisius, erneuerte den Krieg, wurde aber bei Trifanum zwischen Sinuessa und Minturnae besiegt und die Lateiner ergaben sich, wie auch die Campaner [2]), das Falerner Gebiet bis an den Vulturnus wurde unter das römische Volk getheilt. Die Campanischen Ritter, die den Römern treu geblieben waren, 1600 an der Zahl, erhielten das römische Bürgerrecht. Als man die Lateiner nicht mehr zu fürchten hatte, und sie durch Bewilligung des Bürgerrechts an einige Städte anlocken wollte, erhielt auch 338 v. Ch. Capua, Suessula und Cumae das Bürgerrecht ohne Stimmrecht.

Die Aurunker, die sich den Römern unterworfen hatten, forderten, von den Sidicinern angegriffen, Hülfe, und da diese zu lange zauderten, verliefsen sie ihre Stadt und befestigten sich in Suessa. Mit den Sidicinern hatten sich die Ausoner verbunden. (336 v. Ch.) M. Valerius Corvus besiegte beide Völker und eroberte die Hauptstadt der Ausoner, Cales [3]).

Auch erhielt die campanische Stadt Acerrae das römische Bürgerrecht. 326 wurde Palaeopolis durch Nymphius und Charilaus dem Publilius, der es belagerte, verrathen und Neapolis ergab sich von selbst (326 v. Ch.) [4]).

Nachdem die Römer 316 in Campanien Vescia, Minturnae und Ausona an einem Tage durch Verrath Ausonischer Jünglinge eingenommen hatten, wodurch die Ausoner ganz vernichtet waren, auch Capua für erneuerte Verschwörung bestraft hatten, war Campanien unterworfen [5]), nachdem noch Nola, Calatia und Atina erobert waren (314 v. Ch.) [6]).

Der Wankelmuth der Campaner veranlafste Capua, Atella und Calatia sich nach der Schlacht von Cannae (216 v. Ch.) dem Hannibal anzuschliefsen, wofür aber Capua nach der Einnahme durch Q. Fulvius (211 v. Ch.) schwer büfste, indem es

---

[1]) Liv. VIII, 3. Huic quoque adversus servatores suos bello (Latinorum) Campanus aderat. c. 6. Consules ad Capuam quo jam Latini sociique convenerant, castra locant. [2]) Liv. VIII, 11. ut deditionem Campani sequerentur. Latium, Capuaque agro multati. — [3]) Liv. VIII, 16. — [4]) Liv. VIII, 26. — [5]) Liv. IX, 25. — [6]) Liv. IX, 28.

alle frühern Rechte verlor. Im Bundesgenossenkriege blieb Campanien den Römern treu, und Nola trat, nachdem es von dem C. Papius erobert worden war, zu den Bundesgenossen über.

Der hartnäckige Krieg, welcher in einem Zeitraume von mehr als 50 Jahren (343—290 v. Ch.) die Kräfte fast aller Völker Italiens zur Behauptung ihrer Selbständigkeit gegen die Römer aufbot, aus welchem diese aber siegreich als Beherrscher von ganz Italien (von Rubico und der Macra bis zur sicilischen Meerenge) hervorgingen, hat seinen Namen vorzugsweise von den Samnitern erhalten, weil sie das Signal zu dem grofsen Kampfe gaben, am ausdaurendsten in demselben bestanden und die übrigen Völker entweder ihrem Beispiele folgten, oder im Vertrauen auf ihren Beistand, oder die Entkräftung der Römer durch den Kampf mit den Samnitern, zur Erhaltung, oder Wiederherstellung ihrer Freiheit zu den Waffen griffen.

Ein grofser Theil der Völkerschaften, welche den Römern in diesem Kriege entgegentraten, war von gemeinsamer Abkunft, Sabiner [1]), Sabeller (Marser, Peligner, Lukaner, Hirpiner, Frentaner [2]), Picentiner, Maruciner, Vestiner). Diese stammverwandten Völker waren aber durch kein politisches Band mit einander vereinigt, daher traten sie oft vereinzelt auf; aber bei allen zeigt sich Liebe zur Freiheit, bei den meisten kriegerischer Sinn. Sie hatten wenig feste Städte, wohnten gröfstentheils in Dörfern, ihrer einfachen Lebensart als Ackerbauer und Hirten gemäfs [3]).

Als die Römer die Gallier besiegt, die Volsker unterworfen, die Lateiner und Herniker von neuem mit sich verbündet hatten, schlossen die Samniter mit den Römern, die ihnen jetzt näher bekannt geworden waren (353 v. Ch. 401 u. c.), ein Bündnifs, durch welches sie aber nichts von ihrer Selbständigkeit einbüfsten oder aufgaben.

Diesem Bündnisse zuwider mischten sich die Römer in die Angelegenheiten der Samniter, als dieses kriegerische Volk die *Sidiciner* und deren Beschützer, die Campaner angegriffen hatten [4]). Die Campaner unterwarfen sich den Römern und der

---

[1]) Appian. Sam. III. Fragm. 5. sagt, die Samniter stammten von den Sabinern und wären schon deshalb mit den Römern befreundet. Strabo V, p. 240—55. — [2]) Plin. h. n. III, 18. — [3]) Liv. VII, 19. foedere in societatem accepti. — [4]) cf. p. 12. Campania. Liv. VII, 29.

Consul M. Valerius Corvus siegt über die Samniter am Gaurus-Berge in Campanien, A. Cornelius Cossus bei Saticula in Samnium. Dann siegte M. Valerius nochmals bei Suessula [1]), durch welche Nachtheile die Samniter zur Erneuerung ihres Bündnifses bewogen wurden, für die Römer sehr zu gelegener Zeit, da sie ein Krieg von den Lateinern bedrohete (341 v. Ch.), welche sogar die Samniter als Verbündete der Römer angriffen. Die Römer liefsen die Samniter im Besitz von Sidicinum, weil sie dadurch eine Verbindung der Lateiner mit den Campanern verhinderten.

Schon nach 9 Jahren (332) fürchteten die Römer einen neuen Angriff der Samniter; dieser wurde aber abgeleitet durch die Landung des Epirotischen Königs Alexander, welcher in Paestum ankam und dem sich die Lukaner und Samniter entgegensetzten, aber geschlagen wurden [2]). Die Samniter leisteten darauf Paelaeopolis, welches von den Römern belagert wurde, Hülfe [3]), und als ihnen die Römer deshalb Vorwürfe machten, erklärten sie, dafs nur Freiwillige aus ihrem Volke dort gedient hätten, verlangten aber zugleich, dafs die Colonie Fregellae, welche sie den Volskern entrissen hatten, und die jetzt von den Römern besetzt war und sie bedrohete, aufgehoben würde, sonst würden sie die Colonisten selbst verjagen [4]). Jetzt kündigten die Römer den Samnitern den Krieg an [5]) und nahmen drei Städte ein; die Lucaner und Apuler aber traten auf die Seite der Römer, doch die erstern wurden von den Tarentinern wieder für die Samniten durch Betrug gewonnen. L. Papirius Cursor (dessen Mag. equitum Q. Fabius Rullianus die Samniter bei Imbrinium geschlagen hatte) zwang dieselben, um einen Waffenstillstand zu bitten [6]). Sie erhielten ihn auf ein Jahr. Die Samniter leiteten nun zwar Friedensunterhandlungen ein; da sie jedoch ihre Ansprüche auf Fregellae nicht aufgaben, die Römer aber ihre Colonie nicht zurückziehen wollten, so konnte kein Friede geschlossen werden. Der Krieg erneuerte sich 323, die Samniter trugen anfänglich einige Vortheile über A. Cornelius Cossus davon [7]), aber als die Samniter das Gepäck der Römer plünderten, wurden sie von A. Cornelius völlig besiegt und da auch Q. Fabius in

---

[1]) l. l. 33. 34. 37. — [2]) Liv. VIII, 17. 2, 23. — [3]) Liv. VIII, 23. — [4]) Liv. VIII, 23. — [5]) Liv. VIII, 25. — [6]) Liv. VIII, 30. 36. [7]) Liv. VIII, 38. 39.

Apulien und Samnium siegreich war, erboten sich die Samniter, den Anstifter des neuen Krieges, Papirus Brutulus [1]), auszuliefern, um Frieden zu erhalten. Der römische Senat verlangte Unterwerfung, welche die Samniter verweigerten und sich zu neuem Kampfe vorbereiteten.

Jetzt erfolgte durch Unvorsichtigkeit der Cons. Sp. Postumius Albinus und T. Veturius Calvinus die Einschliefsung des römischen Heeres, welches ins Innere von Samnium eindringen wollte (321 v. Ch.), durch den samnitischen Feldherrn C. *Pontius*, des Herennius Sohn, in den Furculis Caudinis, wodurch der samnitische Feldherr einen Frieden erzwang, (Sponsio Caudina Liv. IX, 5.) in welchem die Consuln die Wiederherstellung des frühern Bündnisses zwischen den Römern und Samnitern, Räumung der von den Römern im samnitischen Lande besetzten Örter und Aufhebung der Colonie von Fregellae versprachen, und zur Sicherheit 600 Ritter als Geiseln stellten [2]). Der römische Senat erkannte aber den Frieden nicht an, weil er ohne Fetialen und ohne Bewilligung des Senats geschlossen war, und lieferte die Consuln dem Feinde aus, welche aber Pontius nicht annahm, um nicht selbst den Frieden für aufgehoben zu erklären.

Fregellae wurde von den Samnitern vermöge dieses Friedens wieder in Besitz genommen. Zwei Jahre später wurden die Samniter bei Caudium (unwahrscheinl. Vergl. Niebuhr III. 262.) geschlagen, Luceria eingenommen und dort die römischen Geiseln befreiet. Nach achtjährigem Waffenstillstande erneuerte sich der Kampf (316), als die Römer Saticula, die Samniter dagegen Plistica einnahmen. Bei Lautulae [3]) wurden die Römer geschlagen (314), gewannen aber nachher eine Schlacht, in welcher 10,000 Samniter blieben [4]). Darauf wurde die abgefallene Colonie Sora wieder erobert, so wie Luceria, welches sich auch von den Römern frei gemacht hatte, und bei Maleventum erlitten die Samniter eine schwere Niederlage. Zwischen 311—4 eroberten die Römer Bovianum, und siegten in einer *Schlacht*; auch Allifae wurde genommen, 310 wurden die Römer geschlagen. 307 erlitten aber die Samniter bei Allifae eine Niederlage, sowie 305 bei Bovianum, worauf die Samniter um

[1]) Appian. Samn. 31. Fragm. 4. — [2]) Liv. IX, 5. 6. Appian. Samn. III. 5. Fragm. Ende. — [3]) Liv. IX, 21. 22. — [4]) Diod. XIX, 76. —

Frieden baten (304 v. Ch.) [1]. *Foedus antiquum Samnitibus redditum*; ein Beweis, dafs die Samniter nicht völlig besiegt waren.

Im Frieden hatten sich die Samniter wieder gekräftigt, und um sich noch mehr zu verstärken, wollten sie sich die Lucaner, die jetzt unter einander uneinig waren, unterwerfen. (298 v. Ch.) Da sie mehrmals siegreich gegen die Lucaner gestritten hatten, wufsten sich die Lucaner nicht anders zu retten, als dafs sie die Römer um Schutz baten und ihnen Geiseln zusendeten. Die Römer verboten jetzt den Samnitern, die Lucaner ferner zu bekriegen, worüber die Samniter so erbittert wurden, dafs sie von neuem die Waffen gegen die Römer ergriffen [2].

Im erneuten Gefühle ihrer Kraft seit den Siegen über die Lucaner gingen sie zwar dem Cn. Fulvius entgegen, der zur Beschützung der Lucaner herbei kam, der aber die Samniter bei Bovianum schlug und diese Stadt einnahm, so wie auch Aufidena [3]. 297 ging Fabius ins Land der Pentrer und stiefs am Tifernus auf die Samniter, die er nach hartnäckigem Kampfe durch Hülfe der Nachhut besiegte. Decius siegte bei Maleventum über die Apuler, die Bundesgenossen der Samniter, worauf er mehre Städte eroberte.

Während die Römer sehr ernstlich mit den Etruskern beschäftigt waren, (mit denen die Samniter durch Gellius Egnatius ein Bündnifs geschlossen hatten), und ihre Truppen aus Samnium unter L. Volumnius dem bedrängten App. Claudius nach Etrurien zu Hülfe schicken mufsten, machten die Samniter einen Einfall in Campanien, gingen mit reicher Beute über den Vulturnus, als L. Volumnius zurückkehrte, ihr Lager stürmte und ihren Feldherrn zum Gefangenen machte (296). Gellius vereinte sich jetzt mit den Etruskern, denen auch die Umbrer und Gallier Hülfe leisteten, welche aber von einer grofsen römischen Armee unter Q. Fabius und P. Decius bei Sentinum, wo Gellius Egnatius fiel, geschlagen wurde. Samnium war jetzt entblöfst von röm. Heeren und seine Krieger machten sich dieses zu Nutzen und drangen bis Vescia und bis Formiae vor. Aber als Appius Claudius und L. Volumnius aus Etrurien nach Campanien eilten, wurden die Samniter im Stellatischen Gebiete geschlagen.

---

[1]) Liv. IX, 45. — [2]) Liv. X, 10. — [3]) Liv. X, 11.

Im Jahre 294, unter den Consuln M. Atilius Regulus und L. Postumius [1]), schwankte das Glück zwischen den Römern und Samnitern. Der Übermacht zweier consularischen Heere weichend [2]), zogen sie sich in die Gebirge, lieferten aber dann eine Schlacht bei Luceria gegen M. Atilius, in welcher sie anfangs siegten, dann aber geschlagen wurden, wobei jedoch die Römer 7200 Todte auf dem Platze liefsen.

298 hatten die Samniter mehrmals ihre ganze Kraft aufgeboten. Dennoch wurden sie von L. Papirius bei Aquilonia geschlagen und diese Stadt genommen; die Samniter flohen nach Bovianum. Der Consul Sp. Carvilius nahm Cominium ein, wobei 4320 Samniter fielen. Carvilius wurde aber nachher bei Herculanum von den Samnitern geschlagen. Doch nahm er die Stadt ein [3]). Im Jahre 292 siegte nach einer erlittenen Niederlage Q. Fabius Gurges durch Hülfe seines Vaters, der ihm ein Hülfsheer zuführte, und C. Pontius wurde gefangen und in Rom getödtet [4]). 291 eroberte L. Postumius Venusia, in welches man eine Colonie von 30,000 (?) Menschen verlegt haben soll. Jetzt entschlossen sich die Samniter zum Frieden, dessen Bedingungen bekannt sind [5]). *Foedus quarto renovatum est.*

Die Tarentiner, welche seit der Unterwerfung der Samniter für Unter-Italien fürchteten, bewogen die Lucaner und Bruttier, das mit Rom verbündete Thurii anzugreifen. Auch die Samniter griffen zu den Waffen. C. Fabricius Luscinus aber siegte bei Thurii über die Verbündeten, deren Feldherr Statius Statilius gefangen wurde; auch machte Fabricius Luscinus Eroberungen gegen die Samniter. Livius erwähnt im epit. l. XIII. und XIV. *res prospere adversus Samnites gestas.* Seitdem Pyrrhus Italien verlassen hatte und in Argos getödtet worden war, konnten die Samniter auf keinen Bundesgenossen mehr rechnen und so wurde unter den Cons. L. Papirius Cursor und Sp. Carvilius 273 v. Ch. der vierte Samnitische Krieg durch einen Frieden beendigt. Die Bedingungen des Friedens sind nicht bekannt, doch müssen die Samniter Geiseln gestellt haben, denn einer derselben, Lollius, entfloh aus Rom in die Samnitischen Gebirge und erregte einen Aufstand,

---

[1]) Liv. X, 32. — [2]) Ibid. 33 — 37. — [3]) Ibid. 45. — [4]) Oros. III, 20. — [5]) Liv. epit. XI.

welcher aber durch Einnahme einer Burg der Caricener gedämpft und worauf die Aufwiegler hingerichtet wurden. (270 v. Ch.)

Nach der Schlacht von Cannae traten die Samniter auf die Seite der Karthager [1]), mufsten sich aber bald unterwerfen. Auch die Hirpiner waren zu den Karthagern übergetreten, unterwarfen sich aber (209 v. Ch.) ebenfalls den Römern.

Die Frentaner am adriatischen Meere zwischen dem Aternus und Tifernus waren Samniter, aber nicht mit dem grofsen Volke verbunden, daher sie auch im Samniter-Kriege nicht auftraten. 304 schlossen sie ein Bündnifs mit Rom, nachdem dieses die Aequer besiegt hatte, zugleich mit den Marsern und Pelignern [2]).

Die Picenter am adriatischen Meere waren auch Samniter und wohnten zwischen dem Aesis und Aternus. Als im Etrurisch-Samnitischen Kriege die Etrurier die Gallier durch Gold zur Theilnahme am Kriege bewogen hatten, schlossen die Römer ein Bündnifs mit den Picentern [3]). 268 wollten sie sich von den Römern losreifsen, aber ihre Hauptstadt, Asculum, wurde eingenommen und sie mufsten sich unterwerfen. Es wurde ein Theil des Volks von den Römern an den Picentinischen Meerbusen versetzt, wo sie den Namen Picentini führten, ihre Hauptstadt: Picentia. Die Römer nahmen einen Theil von Picenum in Besitz und schützten es durch die Colonien Firmum und Castrum.

Marser, Maruciner, Peligner und Vestiner wohnten zwischen den Sabinern und Samnitern am Lacus Fucinus und stammten von diesen Völkern ab. Ovid nennt die Sabiner *proavi* der Peligner [4]). Marser und Sabeller werden zusammen, als zu einander gehörig, genannt [5]). Auch waren sie wohl politisch mit einander verbunden [6]). Sie benutzten einen gemeinschaftlichen Hafen, Aternum, und bei der Aufzählung der Krieger, welche Rom dem Hannibal habe entgegen stellen können, werden die Krieger der vier Völker gemeinschaftlich aufgezählt [7]). Doch waren sie im Anfange des Samniter-Krieges, als die Römer gegen die Lateiner zogen, den Römern befreundet, denn diese nahmen ohne Hindernifs den Weg durch ihr Land (341 v. Ch.) [8]).

[1]) Liv. XXII, 6. — [2]) Liv. IX, 45. — [3]) Liv. X, 10. fine. — [4]) Ovid. Fast. III, 95. — [5]) Horat. Epod. XVII, 28. Juvenal. III, 169 und XIV, 180. — [6]) Liv. VIII, 29. — [7]) Polyb. II, 24. — [8]) Liv. VIII, 6. profecti per Marsos et Pelignos.

Als 325 die Vestiner sich den Samnitern anschlossen, fürchteten die Römer durch einen Angriff auf die Vestiner auch die mit ihnen verbundenen Marser, Peligner und Maruciner als Feinde gegen sich auftreten zu sehen. Die Vestiner wurden aber von D. Junius Brutus in Einem Treffen besiegt und ihre Städte Cutina und Cingilia eingenommen [1]).

Nach Besiegung der Etrusker bei Perusia durch Q. Fabius kämpfte derselbe 308 gegen die Samniter, welche leicht besiegt wurden, in welchem Kampfe die Marser zuerst feindlich den Römern entgegen standen [2]); die Peligner schlossen sich ihnen an. Schon 304 baten sie mit den Marucinern und Frentanern in Rom um Frieden [3]), und die Vestiner zwei Jahre später [4]).

Apulien, eingeschlossen vom Frento, Galesus gegen Calabrien, Bradanus gegen Lucanien, den Apenninen und dem *Mare superum* theilt sich in Daunia, den nördlichen und in Peucetia, den südlichen Theil.

Im zweiten Samnitischen Kriege (326 v. Ch.) schlossen die Apuler und Lucaner, *quibus gentibus nihil ad eam diem cum romano populo fuerat*, mit den Römern ein Bündnifs und versprachen Hülfe gegen die Samniter [5]); aber schon 323 gereuete sie dieses Bündnifs, wahrscheinlich auf Antrieb der Tarentiner, welche nach der Einnahme von Paläopolis für ihre Stadt fürchteten [6]). Einige Jünglinge wiegelten die Lucaner gegen die Römer auf und sie verbanden sich wieder mit den Samnitern.

Auch die Apuler traten nach den Siegen des Dictator Papirius Cursor und des Mag. equitum Q. Fabius bei Imbrinium auf die Seite der Samniter [7]). Das Gebiet von Apulien wurde verwüstet [8]). Seit 318 ergaben sich Teanum und Canusium und die Apuler erhielten auf Gewährleistung der Teaten Erneuerung des Bündnisses mit Rom, jedoch nicht *aequo foedere, sed ut in deditione populi rom. essent* [9]). Venusia hatte nachher den Samnitern beigestanden, 291 wurde es erobert und mit einer sehr starken Colonie besetzt.

Calabrien, auch Japygia oder Messapia, die Halbinsel vom Flusse Galesus bis zum Promontorium Japygium oder Salentinum.

---

[1]) Liv. VIII, 29. — [2]) Liv. IX, 41. — [3]) Liv. IX, 45. — [4]) Liv. X, 3. — [5]) Liv. VIII, 25. — [6]) Liv. VIII, 27. Lucanum impelli ad abolendam societatem romanam posse, si qua ars serendis discordiis adhibeatur. — [7]) Liv. VIII, 37. — [8]) Liv. VIII, 39. fin. — [9]) Liv. IX, 20.

Die wichtigste Stadt dieses Landes war das 706 von dorischen Colonisten aus Lacedaemon gestiftete Tarent, welches (wie schon oben erwähnt worden ist) [1]), seit die Römer Palaeopolis eingenommen hatten, für seine eigene Sicherheit fürchtend, sich den Samnitern anschlofs (326 v. Ch.) und die Apuler und Lucaner gegen die Römer aufwiegelte. Da Tarent aber nicht thätig am Kriege Theil nahm und die Römer diese Stadt nur durch Hülfe einer Flotte wirksam angreifen konnten, so blieb sie von den Römern unangetastet, bis diese 283 v. Ch. den Lucanern und Bruttiern Thurii entrissen (282 v. Ch.), welches bei den Römern Schutz gegen jene Völker gesucht hatte. Um die Verbindung mit Thurii zu erhalten, liefsen die Römer unter ihrem *duumvir navalis* L. Valerius eine Flotte von zehn Triremen dahin auslaufen und diese landete im Hafen von Tarent, wo, von den Tarentinern angegriffen, 5 Schiffe vernichtet wurden und L. Valerius umkam. Darauf griffen die Tarentiner Thurii an, welches sie aufnehmen mufste, weil es sich nicht vertheidigen konnte. Eine Gesandtschaft der Römer, welche Genugthuung forderte, so wie Herausgabe von Thurii, wurde verspottet und beleidigt und deshalb kündigte deren Haupt, L. Postumius den Tarentinern den Krieg an. Die Römer schickten L. Aemilius Barbula gegen Tarent, der noch einmal Genugthuung fordern, und wenn diese verweigert würde, den Krieg anfangen sollte. Die Tarentiner wollten den Krieg, verbanden die Messapier mit sich, da sie aber dadurch nicht stark genug waren, suchten sie Hülfe bei dem Pyrrhus, Könige von Epirus. (281 v. Ch.) Obgleich Pyrrhus bei Heraclea am Siris über Valerius Laevinus gesiegt hatte, so wie auch bei Asculum, so reizte ihn doch die Hoffnung, Sicilien zu erobern so sehr, dafs er mit den Römern einen Waffenstillstand schlofs, in Tarent eine Besatzung unter Milo zurückliefs und sich nach Sicilien einschiffte. (279 v. Ch.) Als er nach dreijährigem Kriege von den Karthagern und durch die Treulosigkeit der Sicilier von dort vertrieben war und nach Italien zurückkehrte, hatte C. Fabricius unterdessen die Lucaner, Bruttier und Salentiner besiegt und Heraclea war zu den Römern übergetreten. Pyrrhus setzte sich dem M'. Curius bei Benevent entgegen, wurde geschlagen und ging nach Griechenland, wo er in Argos [2]) de

[1]) cf. Apulien u. das. Anmerk. 6. v. s. — [2]) Liv. epit. XV. Zonar. VIII, (

Tod fand. Tarent, das noch von Epiroten unter Milo besetzt war, wendete sich nach dem Tode des Pyrrhus an die Karthager in Sicilien um Hülfe. Die Flotte derselben erschien vor Tarent, während es L. Papirius zu Lande belagerte. Milo suchte die Tarentiner zu überreden, sie würden mit Vortheil jetzt bei der Anwesenheit der Karthager mit den Römern unterhandeln können; ihm wurde nun dazu der Auftrag gegeben, den er dazu benutzte, um für seine Truppen freien Abzug zu bedingen, wofür er die Arx von Tarent den Römern überlieferte. So kam Tarent und dadurch Calabrien in die Gewalt der Römer. Die Salentiner verloren ihren Hafen Brundusium, den die Römer 367 v. Ch. eroberten, worauf sich das Volk unterwarf.

Lucania [1]), in den ältesten Zeiten Oenotria, von den Chonern bewohnt, im Süden durch den Sybaris und Laos von den Bruttiern, im Westen durch den Silarus von Campanien, im Norden durch den Bradanus von Apulien gesondert, war von vielen griechischen Colonien besetzt, als: Posidonia, (Paestum), Elea (Velia), Pyxos (Buxentum), Laos, Sybaris, nachher Thurii, Heraclea, Siris, Lagaria, Metapontum. Die Lucaner stammten von den Samnitern ab, und bemächtigten sich nach ihrer Einwanderung mehrerer griechischer Colonien, als: Elea, Pyxos, Posidonia, Laos; sie hatten sich anfänglich nur im Innern des Landes ausgebreitet, dann die griechischen Colonien am tarentinischen Meerbusen besiegt, so daſs um 366 v. Ch. das ganze Land ihnen unterworfen war. Im Jahre 370 v. Ch. schickten sie Gesandte nach Rom und baten um Schutz gegen die Samniter [2]), mit denen sie gemeinschaftlich bei Paestum den Alexander von Epirus bekämpft hatten [3]) (332 v. Ch.), der von den Tarentinern gegen die Lucaner zu Hülfe gerufen worden war, von ihnen aber bei Pandosia besiegt und getödtet wurde. Durch diese Kämpfe geschwächt, suchten sie das Bündniſs der Römer, welches 326 v. Ch. abgeschlossen wurde [4]). Auf Anstiften von Tarent und durch den Betrug einiger Jünglinge, traten sie noch in demselben Jahre zu den Samnitern zurück [5]). Erst nach Unterwerfung Apuliens drang der Consul Q. Aemilius Barbula in Calabrien

[1]) Plin. hist. nat. III, 10. Strabo VI, p. 753. — [2]) Liv. VIII, 19. Si a Samnitium armis defensi essent, se sub imperio populi rom. fideliter atque obedienter futuros. — [3]) Liv. VIII, 17. — [4]) Liv. l. l. 25. 27.— [5]) Liv. VIII, 27. cf. Apulien Anmerk. 6. u. 2.

ein (317 v. Ch.) und eroberte Nerulum [1]). Von da an werden die Lucaner nicht erwähnt, bis 298 v. Ch., wo sie um Frieden baten [2]). Dennoch vereinten sie sich noch mehrmals mit den Samnitern (296 und 286 v. Ch.), wo sie Thurii angriffen; zwischen 282—72 v. Ch., wo sie in das Bündnifs mit dem Pyrrhus traten [3]), wurden sie wiederholt geschlagen und endlich zum Frieden gezwungen.

Von den griechischen Colonien in Lucanien war Paestum 263 v. Ch. den Römern unterworfen, auch Heraclea seit 278 v. Ch. Die griechischen Colonien an der Küste kamen unter römische Herrschaft; Rhegium 281 v. Ch., als Pyrrhus kam. (Decius Jubellius mit seiner campanischen Legion.) Locri ergab sich zu derselben Zeit den Römern. Im zweiten punischen Kriege war es mit Hannibal verbündet, Liv. XXII, 61. XXIV, 1. worin ein Widerspruch zu sein scheint. cf. Liv. Drackenb. T. III, p. 822. ed. form. 4. Croton wird römisch 277 v. Ch.

Die Bruttier theilten das Schicksal der Lucaner und Samniter. Nach der Schlacht bei Cannae gingen sie zum Hannibal über und wurden nach Hannibals Entfernung unterworfen und als Diener der Magistrate gebraucht. Brutiani Gell. X, 3.

So war um das Jahr 267 v. Ch. die Unterwerfung Italiens unter die Herrschaft der Römer vollendet; sie litt aber noch zweimal eine heftige Erschütterung im zweiten punischen Kriege und durch den Bundesgenossenkrieg. Der erstere brachte wenig Veränderungen in den Verhältnissen der Römer zu den Bundesgenossen und Unterworfenen hervor, die sich zwar nach der Schlacht von Cannae dem Hannibal anschlossen und sich von ihrer Abhängigkeit befreiten, aber schon nach einigen Jahren, da Hannibal sie nicht mehr zu schützen im Stande war, wieder unterworfen wurden.

Der Bundesgenossenkrieg aber veränderte die Verhältnisse der Römer gegen die Bundesgenossen so sehr, dafs diese Veränderung einer genauern Erwägung bedarf [4]).

Seit den Gracchischen Unruhen (133—121 v. Ch.) war das innere Verderben des röm. Staats recht klar geworden und kein Einsichtsvoller konnte sich über dasselbe mehr verblenden; aber Leidenschaften und Gewohnheit hielten von den noth-

---

[1]) Liv. IX, 20. — [2]) Liv. X, 11. 12. — [3]) Liv. epit. XII, XIII, Justin. XVIII, 1. — [4]) Diod Sic. ecl. XXXVII. Vellej. Pat. II, 14—17. Flor. III, 18. Liv. ep. 72.

wendigen Verbesserungen der Verfassung zurück. In den Händen weniger Familien war aller Reichthum und alle Macht des Staats; diese schwelgten von dem Raube der Provinzen und den Vortheilen des Krieges. Die fleifsigen Ackerbürger, die sonst den Kern des Heeres, die tapfersten Soldaten stellten [1]), waren verarmt und zu einem Städtpöbel herabgesunken, der seinen Patriotismus nach den Largitionen abmafs, die ihm zu Theil wurden, sich jeder Partei anschlofs, die Vortheile versprach, und als Aerarier nicht zum Kriegsdienste gezogen werden konnte, dem sich auch die Nobiles nur als Anführer widmeten, bis C. Marius auch diese niedrigste Volksklasse gegen die früheren Gesetze, um sich eine Partei zu bilden, zum Heere im jugurthinischen Kriege conscribirte, indem er sie durch die Ehre des Kriegsdienstes und die Hoffnung auf Beute anlockte.

Unter solchen Verhältnissen lag aber die ganze Last des Kriegsdienstes, und nicht mehr in kurzen Feldzügen in ihrer Nähe, sondern in langen Kriegen in entfernten Ländern, fast allein auf den Bundesgenossen. So wie aber die Gracchen einen neuen rechtlichen Staat fleifsiger Ackerleute und tüchtiger Soldaten hatten schaffen wollen, so hatte M. Fulvius Flaccus, der Freund des C. Gracchus, darauf angetragen, den italischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu verleihen [2]); wenn nun auch durch den Untergang des C. Gracchus und des M. Fulvius Flaccus dieser Vorschlag ohne Erfolg war, so war doch das Gefühl der Gerechtigkeit ihrer Ansprüche und die Hoffnung, dieselben durchzusetzen, bei den Bundesgenossen immer lebendiger geworden, zumal da schon seit dem Samniter- und Lateiner-Kriege vielen Städten das Bürgerrecht bewilligt worden war, bei denen man die Vortheile desselben und die Ehre, die es gewährte, erkannte.

Um dieser Vorzüge theilhaftig zu werden, war der Mifsbrauch entstanden, dafs viele Fremde, die sich in Rom aufhielten, sich für Bürger ausgaben und sich die Rechte dieses Standes anmafsten, wogegen schon der Volkstribun M. Junius Pennus 126 v. Ch. eiferte (1 Jahr vor dem Vorschlage des M. Fulvius Flaccus den italischen Bundesgenossen das Bürgerrecht

---

[1]) Plin. h. n. XVIII, 5. Fortissimi viri et milites strenuissimi ex gricolis gignuntur, minime male cogitantes. — [2]) Appian b. c. 21.

zu ertheilen), indem er verlangte, man möchte die zu vielen Fremden aus der Stadt entfernen und nicht ferner so vielen derselben den Aufenthalt in der Stadt erlauben, weil man die Fremden von den Bürgern kaum mehr unterscheiden könne[1]. Das Gesetz ging durch, obgleich C. Gracchus, damals Quästor, es in einer Rede bestritt. — Derselbe Mifsbrauch (*pro cive esse, qui civis non est. Cic. off. l. l.*) hatte sich jetzt, nach 33 Jahren, wieder in einem solchen Grade eingeschlichen, dafs die beiden Consuln des Jahres 95 v. Ch., C. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola die *lex Junia* erneuerten, dafs Niemand für einen römischen Bürger sich ausgeben solle, der es nicht wirklich sei[2], und die in Rom einheimischen Bundesgenossen daher in ihre Heimath zurückgewiesen wurden. Die Bundesgenossen, durch dieses streng ausgeführte Gesetz aller Hoffnung beraubt, die ihnen mehrmals gezeigt worden war, das Bürgerrecht auf gesetzlichem Wege zu erlangen, jetzt auch der Möglichkeit, die Vortheile desselben trügerisch an sich zu bringen, zeigten laut ihren Unwillen und würden vielleicht schon zu Gewaltmafsregeln geschritten sein, wenn nicht 4 Jahre nach der *lex Licinia-Mucia* der Plebstribun M. Liv. Drusus (91 v. Ch.) im Gefühl der Gerechtigkeit der Forderung der Bundesgenossen, des Vortheils für den römischen Staat, oder auch um seine Partei für die Durchführung anderer von ihm vorgeschlagener, wichtiger Gesetze[3] (Vermehrung der auf 300 herabgesunkenen Zahl der Senatoren auf 600 durch 300 aus dem Ritterstande und Übertragung der Richterstellen an den so verstärkten Senat von den Rittern, in deren Händen sie seit der *lex Sempronia* waren,) durch die Bundesgenossen zu verstärken, ein neues Gesetz vorgeschlagen hätte, dafs den italischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht ertheilt werden solle. Als aber der Widerstand der Ritter, welche Q. Servilius Caepio vertrat, und des Senats durch den Cons. L. Marcius Philippus gegen die Gesetze des Drusus dessen Tod herbeiführte[4], den man dem Q. Varius, dem Plebstribun, Schuld gab und so die Hoffnungen der Bundesgenossen von neuem vereitelt waren, ja derselbe Q. Varius

---

[1]) Cic. de off. III, 11. Sigon. de ant. jur. It. III, 1. — [2]) Cic. pr Balbo 21. und de off. l. l. — [3]) Cic. pr. Mil. VII. nennt den Drusus Senatus propugnatorem, atq. illis quidem temporibus patronum, welche man wohl nicht als eine blofse captatio benevolentiae betrachten darf er nennt ihn auch Brut. 62 gravem oratorem, cum de republ. diceret. — [4]) Cic. de nat. Deor. III, 81.

durch seine *lex de majestate* [1]) eine Untersuchung gegen diejenigen anordnete, welche durch Hoffnung auf das Bürgerrecht die Bundesgenossen aufgewiegelt hätten, so konnten diese nur noch durch Gewalt ihre Forderungen durchzusetzen hoffen.

Unter dem Consulat des L. Marcius Philippus und Sext. Julius Caesar (91 v. Ch.) verbanden sich die Samniter (unter diesen die Marser, nach denen der Krieg vorzugsweise benannt wurde und Peligner), Lucaner, Picentiner, Asculaner und Nolaner [2]). Corfinium, im Lande der Peligner, war zur Bundeshauptstadt gewählt, dahin sollten Geiseln von allen Bundesvölkern geschickt werden, dort ein Senat von 500 *patres*, mit zwei Consuln an der Spitze, seinen Sitz haben. Italien wurde in zwei Consularische Provinzen getheilt, und jedem der Consuln die eine mit acht Prätoren zugetheilt. Die Grofsartigkeit dieser Vorbereitungen und die Kriegserfahrung der Bundesgenossen, denen die Römer ihre Siege verdankten, und die nun ihre Waffen gegen Rom wendeten, mufsten hier Furcht und Schrecken verbreiten. Der Proconsul Q. Servilius, der in der Nähe von Asculum stand, wollte dem drohenden Sturme einen Damm entgegen setzen; er eilte nach Asculum, wo eben Spiele gefeiert wurden und daher eine grofse Volksmenge versammelt war. Er machte dieser heftige Vorwürfe über ihren Aufstand und reizte sie dadurch so sehr, dafs man den Proconsul, seinen Legaten Fontejus und alle anwesenden Römer ergriff und tödtete. Dieses war das Signal, dafs alle Bundesgenossen zu den Waffen griffen, vorzüglich auf Antrieb des Q. Popaedius Silo, eines Marsers, des einen und des C. Aponius Motulus, des andern Consuls der neugebildeten Republik. Der Proconsul Q. Pompejus belagerte Asculum, wurde aber durch einen Ausfall mit Verlust zurückgeschlagen.

Die neuen Consuln des Jahres 90 v. Ch., P. Rutilius Lupus und L. Julius Caesar, theilten sich in die Führung des Krieges,

---

[1]) Valer. Max. VIII, 6. 4. Manut. de legg. 21. Cic. Tuscul. II, 24. Brut. 56. 58. — [2]) Diod. Sic. XXXVII, ecl. init. Liv. epit. 72. Vellej. Paterc. *II, 15.* universa Italia arma cepit. u. 16. Italicorum duces ist nur nach Appian. bell. civ. I. von dem südlichen und östlichen Italien zu verstehen, obgleich auch Florus unter den Feinden Roms aufzählt: Latium, Etruria omnis, Campania III, 18. und hinzufügt: postremo Italia; so dafs wohl Italien im alten Sinne von der südlichen Halbinsel verstanden werden mufs. cf. Ducker et Ruperti ad h. Flori locum. Val. Max. III, 1. 2 nennt Popaedius principem Latinorum, da er doch ein Marser war. Niebuhr I, p. 17—21.

so daſs P. Rutilius gegen die Marser, L. Julius nach Samnium mit dem Heere abging. Ehe jedoch der Krieg im Groſsen begann, schickten die Bundesgenossen Gesandte nach Rom, welche zwar den Frieden anboten, wenn ihre Forderungen erfüllt würden, aber auch zeigten, daſs sie den Krieg nicht fürchteten. Sie, die bisher die doppelte Zahl der römischen Heere als Hülfstruppen gestellt hatten [1]), brachten jetzt ein Heer von fast 100,000 Mann Reiterei und Fuſsvolk zusammen [2]). Aber nicht etwa durch die Menge ihrer Truppen, die nie an einem Puncte vereinigt waren, sondern durch die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit ihrer Feldherren waren sie den Römern überlegen. Diese waren, auſser den beiden Consuln, Herius Asinius, Vettius Cato, C. Pontidius, Pontius Telesinus, Marius Egnatius, T. Afranius, C. Judacilius, P. Ventidius [3]). Dagegen gewannen die Römer für sich die Etrusker und Umbrer, die nie zu den Italikern gerechnet wurden, dann auch die Lateiner, welche aber gewiſs auch anfangs die Gesinnungen der übrigen Bundesgenossen theilten, wie es Florus ausdrücklich sagt [4]): *omne Latium atque Picenum*, *Etruria omnis atque Campania* (*postremo Italia*) [5]) und gleich nachher *Popedius Marsos*, *et Latinos Afranius*; *Umbros totus Senatus et Consules* (nämlich *sociorum*), *Samnium Lucaniamque Telesinus sub suis quisque signis habebant*; und *primum fuit belli in Albano monte consilium*, wo doch nur der lateinische Bund mit den Römern die *ferias latinas* feierte. Dasselbe deutet Liv. epit. 73 an: *complures populi ad hostes defecerunt*. Die Römer muſsten also die Lateiner, Umbrer und Etrusker von dem Interesse der übrigen Bundesgenossen zu trennen gewuſst haben, wie Vellej. II, 17. 5. andeutet: *paulatim in civitatem recipiendo*, *qui arma aut non ceperant*, *aut deposuerant maturius*, *vires* (*Romanorum*) *refectae sunt*; und Flor. III, 18. 13: *Cato discutit Etruscos*, womit Appian übereinstimmt.

Als der Proconsul Cn. Pompejus von Asculum zurückgeschlagen worden war, wurde er von dem T. Afranius, C. Judacilius und P. Ventidius am Tinna angegriffen, geschlagen und

[1]) Lipsius de militia rom. l. II, dialog. VII, p. 65. 66. — [2]) Liv. XL, 36. l. 18. 27. — [3]) Vellej. Pat. II, 16. Eutrop. V, 3. 9. Plut. Syll. 3. Mar. 18. Oros. V, 18. — [4]) cf. Flori epit. rer. III, 18. rom. ed. Duckeri p. 641. Not. — [5]) Entweder in der alten Bedeutung für Unter-Italien, oder dafür Lucania, welches das folgende Lucaniam Telesinus bestätigen würde.

genöthigt, sich in die Colonie Firmum in Picenum zurückzuziehen, in welcher er von den Feinden belagert wurde. Der Cons. L. Julius Caesar wurde in Samnium, und Vettius Cato in die Colonie Aesernia geworfen, worin er sich belagert sah. Marius Egnatius eroberte durch Verrath das campanische Venafrum und M. Licinius Crassus wurde von M. Lamponius nach Grumentum getrieben, welches von den Bundesgenossen eingenommen, aber nachher von den Römern wieder erobert wurde. C. Perperna wurde vom Presentejus geschlagen und deshalb von dem Heere entfernt. Auch das sehr feste Nola in Campanien wurde von den Samnitern unter C. Papius erobert, indem die Besatzung, 208 Mann unter dem Prätor L. Postumius, zu den Bundesgenossen übertrat, als Bedingung der Übergabe. Eben so ergab sich Stabiae und Liternum und endlich die römische Colonie Salernum. Die Gefangenen nahmen die Bundesgenossen in ihre Heere auf und verstärkten diese sogar durch Sclaven.

In Rom war die Bestürzung über diesen Erfolg der Bundesgenossen so grofs, dafs der Senat das Sagum (Kriegskleid) anlegte, welches nur bei einer drohenden, allgemeinen Kriegsgefahr (Tumultus) zu geschehen pflegte [1]). So war fast ganz Campanien in der Feinde Gewalt, aufser Capua; auch belagerten sie noch Acerrae am Clanius, welches sich weigerte, zu ihnen überzutreten.

In Apulien hatten die Bundesgenossen unter C. Judacilius keinen geringern Erfolg. Er nahm Canusium und Venusia ein und fast das ganze Land vereinigte sich mit den Bundesgenossen.

Der Consul P. Rutilius stand mit seinem Heere im Marserlande am Flusse Telonius mit seinem Legaten C. Marius, der ihm rieth, sich in seinen Verschanzungen ruhig zu halten, weil dann die Bundesgenossen wegen Mangels bald wieder abziehen müfsten. Rutilius, welcher glaubte, dafs Marius zu diesem Rathe bestimmt werde, um selbst das 7te Consulat zu erhalten, wenn in diesem Jahre nichts Erhebliches geschehen sei, richtete sich nicht nach demselben, sondern ging über eine der beiden über den Flufs geschlagenen Brücken, um den ihm gegenüber stehen-

---

[1]) Vellej. Pat. II, 17. 4. ut ad saga iretur, diuque in eo habitu maneretur. Liv. ep. 72. Oros. V, 18.

den C. Vettius Cato anzugreifen. Dieser hatte ihm aber, da er des Consuls Absicht durch Überläufer erfahren hatte, einen Hinterhalt gelegt, wodurch der Consul 8000 Mann verlor und selbst an einer Kopfwunde starb. Marius, der an den im Flusse schwimmenden Leichen und Waffen bemerkte, was vorgefallen sei, ging über die Brücken, griff das nur schwach besetzte Lager des Vettius Cato an, nahm es und nöthigte dadurch diesen, sich vom Schlachtfelde zurückzuziehen. In Rom herrschte aber bei der Ankunft der Leiche des Consuls und mehrer anderer vornehmer Römer, eine solche Bestürzung, daſs der Senat, um die Muthlosigkeit nicht allgemein werden zu lassen, den Befehl gab, daſs die Leichen der Gefallenen auf der Wahlstadt selbst beerdigt werden sollten.

Doch der Muth der Römer wurde bald durch einige günstigere Nachrichten wieder gehoben. Serv. Sulpicius hatte die Peligner geschlagen und der Legat des Rutilius, Q. Caepio, der von den Feinden eingeschlossen war, hatte sich mit groſsem Verluste der Feinde durchgeschlagen. Für diesen Sieg wurde ihm die Hälfte des Heeres des Rutilius übertragen, die andere dem Marius. Stolz, sich dem Marius gleichgestellt zu sehen, vergaſs er alle Vorsicht und schenkte dem schlauen Popaedius Glauben, der in sein Lager kam, unter dem Scheine, zu den Römern überzugehen und ihm zwei Kinder und einige Goldstangen überlieferte; die Kinder aber waren Sclaven und das Gold nur schlechtes, vergoldetes Metall. So überredete er ihn, das Lager der Feinde, die ohne Anführer wären, anzugreifen und begleitete ihn. Da die Römer aber nicht einmal die Vorsicht gebrauchten, ihn zu bewachen, so eilte er auf einen Hügel voraus, gab hier einem, von ihm gelegten, Hinterhalte ein Zeichen, worauf die Römer, ehe sie sich in Schlachtordnung stellen konnten, angegriffen, Caepio und ein groſser Theil des Heeres getödtet, der Rest desselben aber nach diesem Ereignisse dem Marius übergeben wurde.

Am meisten muſste den Römern daran gelegen sein, Campanien wieder in ihre Gewalt zu bringen, wo C. Papius Mutilus noch Acerrae belagerte. Dahin eilte L. Julius Caesar, verstärkt durch Gallier und Numider. Um diese von ihm abwendig zu machen, setzte Papius den Oxyntas, Sohn des Jugurtha in Freiheit, zu welchem, sobald er sich zeigte, viele seiner Landsleute übergingen, so daſs Caesar, um nicht die

Bundesgenossen zu verstärken, die übrigen nach Numidien zurückschicken mufste. Da sich die Römer immer ruhig verhielten, griff Papius ihr Lager an, worauf der Consul die Reiterei aus dem entgegengesetzten Thore hervorbrechen liefs, selbst einen Ausfall machte und 6000 Feinde tödtete, obgleich ihr Lager in der Nähe ihnen Rettung darbot. L. Caesar verstärkte Acerrae, wagte aber nicht, das Lager des Papius anzugreifen, sondern zog sich zurück. Doch begrüfste das Heer den Caesar als Imperator und in Rom legte man das Sagum ab, aus Freude über diesen Sieg, und um den Muth wieder zu beleben.

Aber diese Freude war nicht von langer Dauer; denn der Consul L. Caesar mufste sein 35,000 Mann starkes Heer durch eine sehr schwierige Gegend führen, fiel in einen Hinterhalt der Samniter, unter Marius Egnatius Anführung, und da nur eine einzige Brücke vorhanden war, um das Heer hinüber zu führen, der Consul aber selbst krank war, so ging auf diesem Zuge der gröfste Theil des römischen Heeres zu Grunde. In Teanum sammelte L. Caesar die Überreste seines Heeres und nachdem er sich verstärkt hatte, suchte er Acerrae, welches C. Papius noch belagerte, zu entsetzen, vermochte es aber nicht, weil C. Papius zu vorsichtig war.

Wie wenig die Römer durch den Sieg des L. Caesar die Macht der Bundesgenossen gebrochen hatten, zeigte auch die Einnahme der wichtigen römischen Colonie Aesernia durch die Bundesgenossen (Samniter), in welcher M. Marcellus befehligte, welche aber durch L. Corn. Sulla wieder den Samnitern entrissen zu sein scheint, nach dem Berichte des Orosius V, 18.

Auch die Marser, gegen welche C. Marius mit dem Heere des Rutilius stand, waren ihm so überlegen, dafs er, nach seiner im Teutonenkriege geübten Taktik, sein Heer nicht aus den Verschanzungen liefs, wie oft ihm auch die Marser eine Schlacht anboten, bis sie, sicher gemacht, die Vorsicht versäumten und, von C. Marius angegriffen, in die Flucht geschlagen wurden, aber nicht verfolgt werden konnten, weil sie sich in Weinberge retteten. Die Flüchtlinge fielen aber dem L. Sulla in die Hände, der von der andern Seite herbeikam, und ihrer mehre tödtete, als in der Schlacht gefallen waren, auch ihren Prätor Herius Asinius. Ohngeachtet dieses Verlustes waren doch die Bundesgenossen so stark, dafs Marius sein festes Lager

nicht zu verlassen wagte, obgleich Q. Silo ihn von neuem zur Schlacht aufforderte und sich neben seinem Lager aufstellte. Marius, der hier seinen Ruhm nicht erhöhen, sondern nur schmälern konnte, legte sein Commando nieder.

Mit besserem Erfolge kämpften die Römer in Picenum, denn obgleich die Socii den Cn. Pompejus in der Colonie Firmum unter Anführung des Afranius eingeschlossen hielten, so war doch Ser. Sulpicius nach Besiegung der Peligner im Stande, dem Pompejus zu Hülfe zu kommen, und nachdem sie sich verständigt hatten, machte Pompejus einen Ausfall und Sulpicius griff während dieser Zeit das Lager der Picenter an und während dieses in Flammen aufging und die Picenter sich von zwei Seiten angegriffen sahen, fiel Afranius, die Picenter wurden in die Flucht geschlagen und zogen sich nach Asculum, welches nun Cn. Pompejus sogleich belagerte. Im folgenden Jahre wollte C. Judacilius Asculum entsetzen, wurde aber von den Einwohnern so wenig unterstützt, dafs er sich in die Stadt warf, und da er keine Rettung mehr sah, sich durch Gift tödtete, worauf Pompejus Asculum einnahm und zerstörte. Diesen Sieg feierte man in Rom, wie den des L. Caesar durch Ablegung des Sagums, so jetzt durch Anlegung der *Insignia magistratuum.* Doch hatten die Römer, um ihre Legionen zu ergänzen, zu dem ungewöhnlichen Mittel schreiten müssen, auch Freigelassene zu conscribiren, die man zur Vertheidigung der Küstenländer zwischen Rom und Cumae verwendete.

Aufser dem mithridatischen Kriege bedrohete aber die Römer noch die Gefahr, die ihnen bisher treuen Bundesgenossen abfallen zu sehen; denn die Umbrer, so wie auch die Etrusker, griffen zu den Waffen, wurden aber besiegt von L. Porcius Cato. Diese neue Gefahr überzeugte aber die Römer, dafs nur durch Trennung der Bundesgenossen und weises Nachgeben der Kampf beendigt werden könne; daher nahm man den Gesetzvorschlag des L. Julius Caesar an: denjenigen Bundesgenossen, die bis dahin treu geblieben waren, das Bürgerrecht zu ertheilen [1]. Dies wurde zuerst den Lateinern, Umbrern und vielen Etruskern zu Theil, die übrigen Bundesgenossen schöpften aber Hoffnung, dafs sie dieselben Rechte erlangen würden, wenn sie die Waffen niederlegten.

---

[1]) Lex Julia, de civitate sociis danda. Cic. pr. Balbo VIII.

Zur Belohnung für ihre Siege wurden im Jahre 89 v. Ch. Cn. Pompejus Strabo und L. Porcius Cato Consuln.

Pompejus hatte sich vorgesetzt, Asculum in Picenum, wo die ersten Feindseligkeiten ausgeübt worden waren, einzunehmen. Die Picenter waren nicht mächtig genug, die Stadt zu retten, daher kam auf ihre Aufforderung ein grofses Heer der Marser zum Entsatz herbei, welches aber von Cn. Pompejus Strabo mit einem Verlust von 22,000 Mann zurückgeschlagen wurde. Auch soll derselbe eine Anzahl der Bundestruppen, die den Etruskern zu Hülfe kommen wollten, deren Unterwerfung sie noch nicht erfahren hatten, besiegt, so wie auch die Vestiner und Peligner genöthigt haben, die Waffen nieder zu legen.

Der andere Consul, L. Portius Cato, war zuerst ebenfalls glücklich im Kampfe mit den Marsern; als er aber ihr Lager am See Fucinus angriff, verlor er das Leben (wahrscheinlich von einem Römer getödtet; Dio Cass. Oros.), wodurch die Römer so bestürzt und der Muth der Bundesgenossen so erhöhet wurde, dafs die Römer alle schon errungenen Vortheile wieder aufgeben mufsten.

Der Legat des Cato, L. Corn. Sulla, war glücklich in Campanien, er eroberte Stabiae wieder, zerstörte es und rückte darauf gegen das nahe Pompeji. Zum Entsatz dieser Stadt eilte L. Cluentius mit einem Heere der Samniter herbei, wurde aber von Sulla zurückgeschlagen; als er sich aber durch gallische Hülfstruppen verstärkt hatte, näherte er sich wieder; die Gallier geriethen in Bestürzung, als einer ihrer Tapfersten im Zweikampfe besiegt war, sie ergriffen die Flucht und L. Cluentius Heer war dadurch so in Verwirrung gebracht, dafs es sich nach Nola zurückzog und vor dieser Stadt ein Lager aufschlug. Sulla verfolgte es, griff es vor Nola an, schlug es und da es nicht schnell genug in Nola aufgenommen werden konnte, weil die Einwohner nur Ein Thor zu öffnen wagten, damit die Römer nicht zugleich eindrängen, so verloren die Bundesgenossen 20,000 Mann, unter denen selbst L. Cluentius war, und ihr Lager fiel in Sulla's Hände. Darauf fiel er in das Land der Hirpiner ein, und da Aeculanum sich nicht ergeben wollte, wurde es geplündert, welches solchen Schrecken verbreitete, dafs sich die Hirpiner unterwarfen.

Eben so glücklich war in Apulien der römische Prätor

C. Cosconius, der die Samniter in einem Treffen besiegte, in welchem ihr ausgezeichneter Feldherr Marius Egnatius fiel, worauf sich Salapia, Cannae und endlich das ganze Land ihm unterwarf, nachdem er noch bei Canusium die Samniter unter Trebatius mit einem Verluste von 15,000 Mann geschlagen hatte.

Nach der Unterwerfung der Hirpiner hatte sich Sulla nach Samnium gewendet, wo er aber von Papius Mutilus fast eingeschlossen worden wäre, wenn er nicht in einer Unterredung mit diesem einen Waffenstillsand vorgeschlagen, dadurch die Samniter eingeschläfert und so sich Nachts gerettet hätte. Bald nachher griff Sulla das Lager der Samniter an, wobei Papius Mutilus verwundet wurde und das Samnitische Heer sich nach Aesernia rettete. Darauf wendete sich Sulla gegen Bovianum, die Hauptstadt der Samniter, mit drei Burgen befestigt. Er bemächtigte sich der Stadt, indem er sie von mehreren Seiten angriff. — So scheinen nun nach einigen Siegen des L. Murena und Caecil. Penna (Liv. ep. 76), die Marser, Peligner, Vestiner und Hirpiner wieder unterworfen gewesen zu sein.

Für diese Siege erhielt L. Corn. Sulla mit dem Q. Pompejus Rufus das Consulat (88 v. Ch.). Seit der Unterwerfung der Peligner war Aesernia statt Corfinium die Hauptstadt der Bundesgenossen geworden, so wie die Samniter jetzt das erste Volk im Bunde waren. Sie ernannten fünf Prätoren, unter diesen den Popaedius Silo, der sein Heer sogar durch Sclaven verstärkte, zwar von Mamercus Aemilius, Legaten des Sulla, geschlagen wurde, aber doch die Samnitische Hauptstadt Bovianum den Römern wieder entrifs und in derselben, um in allem den Römern gleichzustehen, einen Triumph feierte. In einem neuen Treffen gegen Serg. Sulpicius bei Teanum verlor Silo fast sein ganzes Heer und endigte hier sein tapferes Leben.

Mit Q. Popaedius Silo war die letzte Stütze der Bundesgenossen gesunken und wenn auch noch Samniter und Lucaner in den Waffen blieben, und wenn sie auch Hoffnungen auf den Mithridates setzten und selbst durch eine Gesandtschaft mit ihm in Verbindung treten wollten, welcher er aber nur entfernte Hoffnungen gab, — so hatten doch die Römer die Macht der Bundesgenossen schon getheilt, indem sie den treuen Sociis und denen, welche die Waffen niederlegten, das Bürgerrecht

bewilligt hatten, wobei sie wenigstens die Befriedigung genossen, ihrem Principe, — nur mit dem besiegten Feinde Frieden zu schliefsen, — treu bleiben zu können. Dafs durch die *lex Julia* das Mittel der Beilegung des Zwistes gegeben worden war, und in der letzten Zeit die Römer die Überlegenheit, welche in der Einheit ihrer Mafsregeln ihren Grund hatte, den Bundesgenossen fühlbar gemacht hatten, war ein um so gröfseres Glück, da der Mithridatische Krieg und die bürgerlichen Unruhen zwischen Marius und Sulla sie entweder zu nachtheiligen Friedensbedingungen genöthigt, oder dem Kriege neuen Nahrungsstoff zugeführt haben würden. Überlegenheit an Kraft, auch wohl an Geschicklichkeit der Feldherren, war gewifs auf Seiten der Bundesgenossen, wie die grofsen Nachtheile der Römer im Anfange des Krieges beweisen; als aber die römische Politik durch ihr *divide et impera* die Kraft der Bundesgenossen gebrochen hatte, da mufsten deren Feldherren zu verzweifelten Mafsregeln schreiten, wodurch die ausgezeichnetsten derselben, wie Judacilius, Cluentius, Silo, ihr Leben verloren. — Auch die Lucaner wurden durch Sulla vermocht, die Waffen niederzulegen und auf seine Seite zu treten; die Samniter dagegen, unter Pontius Telesinus, verstärkten die Partei des Marius und wurden von Sulla in den Thoren von Rom besiegt. (87 v. Ch.)

Durch die *lex Julia* waren nun so viele neue Municipal-Bürger entstanden, welche in die Tribus eingeschrieben werden mufsten, dafs die Gefahr erwuchs, dafs sie bei der Abstimmung alle Gewalt in ihre Hände bekommen würden; daher gaben die Censoren P. Licinius Crassus und L. Julius Caesar das Gesetz, für die neuen Bürger acht neue Tribus zu errichten, wodurch sie theils als Minorität, theils, weil sie zuletzt stimmten, kein gefährliches Übergewicht erlangen konnten. (Cic. pr. Arch. 4.) — Durch die *lex Plautia Papiria* wurde auch denen das Bürgerrecht bewilligt, welche in Italien einen Wohnsitz hatten und in einer Bundesstadt in die Bürgerliste eingetragen waren, wenn sie sich binnen 60 Tagen bei dem römischen Prätor zum Bürgerrecht meldeten.

Mit dem Ende dieses Krieges war die Unterwerfung Italiens unter Roms Herrschaft vollendet und eine Gleichheit der Verwaltung und des Rechtes eingetreten.

Die Herrschaft der Römer dehnte sich aber auch weiter aus, als die Grenzen Italiens reichten (von Rubico und Macra

bis zur sicilischen Meerenge). Was aufserhalb dieses Umfangs den Römern unterworfen war und von ihnen in seiner Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege geleitet wurde, hiefs Provinz.

## *Provinzen des römischen Reichs.*

1) Siciliens [1]) Lage und Fruchtbarkeit lockte schon früh Fremde, sich auf dieser Insel niederzulassen. So entstanden an den Küsten eine Reihe von griechischen Colonie-Städten, welche so mächtig wurden, dafs sie grofse Theile der Insel beherrschten und griechische Sprache und Sitte dort herrschend machten. Solche Colonien waren: das dorische Syracusae, von Corinthern unter Archias 736 v. Ch. gestiftet; dieses hatte die gröfste Macht auf der Insel und beherrschte einen grofsen Theil derselben. Zankle, eine Colonie von Cumae in Italien, wurde später von Griechen aus Samos und Chalcis besetzt, zuletzt (668 v. Ch.) von Rheginern aus Italien und dorischen Messeniern aus dem Peloponnes angegriffen, nahm diese Fremdlinge bei sich auf und hiefs seit der Zeit Messana. Agrigent, eine Colonie des von Dorern aus Creta (675 v. Ch.) gestifteten Gela, wurde 582 v. Ch. erbauet, eine grofse und wichtige Stadt. Naxos, gestiftet von Chalcidensern 732 v. Ch.; von Naxos ging die Colonie Leontini aus, nachher Tauromenium und Catana ebenfalls aus Chalcis. Diese letzten Colonien, von Naxos an, waren dorischen Ursprungs. — Aber auch die Karthager lockten die Handelsvortheile dieser Insel und schon zur Zeit der Perserkriege suchten sie ihre Herrschaft auf Sicilien zu begründen, welches aber damals nicht glückte. Als aber die Egestaner die Rache der Syracusaner fürchteten, gegen welche sie die verunglückte Expedition der Athener (415—12 v. Ch.) nicht hatte schützen können, wendeten sie sich an die Karthager, und erhielten von diesen Beistand; die Karthager eroberten Selinus und Himera und griffen Agrigent an (409 v. Ch.); doch müssen die Karthager schon zur Zeit ihres ersten Handelsvertrages mit den Römern (510 v. Ch.) Besitzungen in Sicilien gehabt haben, weil den Römern dort gleiche Rechte mit den Karthagern eingeräumt wurden [2]). Unter der Herrschaft der beiden Dionyse waren die Karthager in be-

[1]) Heyne de civitatum graecarum per magnam Graeciam et Sicilam legibus et institutis. — [2]) Polyb. III, 22.

ständigem Kriege mit diesen, und setzten sich immer mehr auf der Insel fest; durch Timoleon, der sie in der Schlacht am Krimessus (340 v. Ch.) schlug, wurden sie gezwungen, die Freiheit und Selbständigkeit der griechischen Städte anzuerkennen [1]). Mit Agathokles geriethen sie von neuem in Kampf; aber weder dieser noch Pyrrhus konnte sie von der Insel vertreiben [2]). Unter der Regierung Hiero's II. waren die Karthager mächtig in Sicilien, daher sich auch die Miethstruppen, die unter Agathokles und Pyrrhus gedient hatten, die sich Mamertiner nannten, und nach der Einnahme von Messana und Vertreibung der alten Einwohner, die Stadt für sich behaupten wollten, als sie von Hiero II. angegriffen wurden (281 v. Ch.), in den Schutz der Karthager begaben und eine Besatzung derselben in die Burg von Messana aufnahmen [3]). Als aber die Karthager aus Beschützern ihre Herren zu werden schienen, wandten sie sich um Beistand gegen dieselben nach Rom, und da das römische Volk dieser Aufforderung Gehör gab, so wurde dieses Veranlassung zum ersten punischen Kriege. (264 v. Ch.)

Die Römer bemächtigten sich unter dem Scheine einer Unterhandlung der Burg von Messana und Hiero trat in ein Bündnifs mit den Karthagern, um die Einmischung der Römer in die Angelegenheiten von Sicilien nicht zu dulden; aber ehe die Karthager ihn verstärken konnten, wurde er von den Römern besiegt und schlofs mit ihnen einen Frieden, in welchem ihm seine Herrschaft gesichert wurde, und welchen er treu hielt. Die Einnahme von Agrigent (262 v. Ch.) und der erste Seesieg der Römer bei Mylae (260 v. Ch.) gaben ihnen die Hoffnung, sich auf Sicilien festsetzen und die Karthager verdrängen zu können, weshalb sie (257 v. Ch.) sogar Afrika selbst angriffen, um der Karthager Macht aus Sicilien zu entfernen [4]). Anfänglich waren die Römer in Afrika sehr glücklich, aber nach der Ankunft griechischer Hülfstruppen (256 v. Ch.) unter Xantippus wurde M. Atil. Regulus geschlagen und gefangen. Agrigent fiel wieder in die Hände der Karthager, dagegen verloren sie Panormus. (255 v. Ch.) Die Erschöpfung ihrer Kassen nöthigte die Karthager, durch den gefangnen Atil. Regulus einen Frieden anzubieten (252 v. Ch.) der aber zu Rom nicht angenommen wurde; auch gelang ihnen nicht, eine Anleihe in Ägypten zu

[1]) Plut. Tim. Diod. Sic. XVI. Polyb. III. — [2]) Diod XX. — [3]) Polyb. I, 9. 10. Diod. Sic. Ecl. XXII, 8. 15. XXIII, 1. — [4]) Polyb. I, 26—28.

machen; ja ihr Feldherr Hasdrubal verlor bei Panormus eine grofse Schlacht gegen L. Caecil. Metellus. Die Karthager besafsen jetzt nur Lilybaeum, Drepanum und Eryx, welche bald Hamilcar Barcas gegen die belagernden Römer vertheidigte. Die Römer erschöpften sich bei dieser Belagerung, ohne dafs sie einen Erfolg hoffen durften, so lange ihnen die Karthager noch zur See überlegen waren. Eine neue römische Flotte unter dem Cons. Q. Lutatius Catulus und dem Prätor Q. Valerius Falto stellte sich bei den ägatischen Inseln auf (242 v. Ch.), um den Karthagern die Möglichkeit zu benehmen, die belagerten Städte mit Zufuhr und Truppen zu versorgen. Eine Seeschlacht bei den ägatischen Inseln entschied sich für die Römer und Hamilcar Barcas erkannte bei den erschöpften Finanzen seines Vaterlandes die Nothwendigkeit, einen Frieden zu schliefsen, (241 v. Ch.), in welchem die Karthager allen ihren Besitzungen in Sicilien entsagten, so wie den Inseln zwischen Sicilien und Italien. Indem nun Rom die Besitzungen der Karthager in Sicilien erworben hatte und mit Hiero im Bündnifs stand, bildeten diese Eroberungen die erste Provinz, d. h. ein Land aufser Italien, welches der römischen Herrschaft unterworfen ist und durch römische Statthalter regiert wird und dem die Römer Steuern auflegen.

Nach Hiero's II. und seines Enkels Hieronymus Tode trat im Laufe des zweiten punischen Krieges eine mächtige Partei in Syracus auf die Seite der Karthager durch Epicydes und Hippokrates (215—12 v. Ch.). Die Folge davon war die merkwürdige Belagerung von Syracus durch M. Claud. Marcellus und die Vertheidigung des Archimedes.[1]) Als Syracus erobert und ein Versuch der Karthager, einige Städte zu behaupten, gescheitert war, wurde nach Einnahme von Agrigent durch M. Valer. Laevinus, die ganze Insel den Römern unterworfen. (210 v. Ch.)[2])

Ein unnatürlicher Zustand war die ungeheure Zahl der Sclaven in Sicilien, welche zweimal einen Aufruhr erregten unter Eunus (134—31 v. Ch.)[3]) aus Apamea (als König Antiochus genannt) — und unter Salvius und Athenio, in welchem eine Million Sclaven ihr Leben verloren haben sollen. (103—1.)[4]).

---

[1]) Liv. XXV, 23—31. — [2]) Liv. XXVI, 40. — [3]) Diod. Sic. Eclog. 34. Oros. V, 6. Liv. ep. 58 u. 59. — [4]) Diod. eclog. 36. Flor. III, 59. Liv. epit. 69.

Sicilien war eine prätorische Provinz, die in zwei quästorische Bezirke von Lilybaeum und Syracus getheilt war. (Cic. in Verrem. II, 4.)

2) Sardinien und Corsika waren schon in der Zeit des ersten Handelsvertrages mit den Römern in den Händen dem Karthager und blieben auch in ihrer Gewalt, als nach den ersten punischen Kriegen Sicilien und die kleinen Inseln an die Römer abgetreten werden mufsten. Als aber die karthagischen Miethstruppen unter Spendius und Mathos wegen rückständigen Soldes und wegen Anspruchs auf Belohnungen sich in Afrika empörten, verbreitete sich dieser Aufruhr auch nach Sardinien und Corsika. Die Aufrührer tödteten ihre Anführer; da sie sich aber zu Herren der Insel machen wollten, setzten sich die Einwohner ihnen entgegen; ein Theil der Aufrührer begab sich nach Italien und bot den Römern die Unterwerfung der Inseln an. Als sich die Karthager nach Unterdrückung der Aufrührer in Afrika zum Kriege gegen Sardinien rüsteten, erklärten die Römer dieses für eine Rüstung gegen sich, nahmen selbst Sardinien und Corsika ein (237 v. Ch.) und zwangen die Karthager, die sich nicht stark genug fühlten zu einem Kriege gegen Rom, ihnen Sardinien und Corsika abzutreten und 1200 Talente Kriegskosten zu bezahlen. Beide Inseln wurden eine prätorische Provinz [1]).

Die Empörungen Sardiniens unter Hampsicora (215 v. Ch.) wurden gedämpft durch T. Manlius Torquatus. Hampsicora tödtete sich selbst [2]). Ein neuer Aufstand der kriegerischen Sarden (181 — 77 v. Ch.) endete mit Verheerung der Insel durch den Cons. Tib. Sempronius Gracchus und Verkauf der Einwohner als Sclaven; *Sardi venales.*

Die Römer benutzten die im punischen Kriege gebildete Seemacht, um die Seeräubereien der Illyrier zu bestrafen (230 — 226 v. Ch.) [3]), deren Königin, Teuta, sich ihnen unterwerfen mufste. Durch diesen Krieg entstand die erste Verbindung zwischen den Römern und den Griechen, die den Römern dankbar waren für die Bestrafung der Seeräuber.

Ein zweiter illyrischer Krieg gegen Demetrius von Pharos [4]) endigte mit dessen Vertreibung; er wendete sich zu Philipp von Macedonien (220 v. Ch.). Die Aetoler, Achäer, Athener,

[1]) Polyb. I, 28. fin. — [2]) Liv. XXIII, 40 — 42. — [3]) Polyb. II, 8 — 12. Flor. II, 5. Appian. Illyr. 7. 8. — [4]) Polyb. III, 16. 18.

erzeigten den Römern Ehre; Corcyra, Apollonia bewarb sich um ihren fernern Schutz gegen die illyrischen Seeräuber.

3) Gallia cisalpina. Die gallischen Völker, welche durch ihre um 600 v. Ch. erfolgte Einwanderung dem Lande den Namen gegeben hatten, waren die Senones, Boji, Lingones und Ananes; doch rechnet man auch die Carni, Veneti und Istri in Osten, und in Westen die Ligures zu *Gallia cisalpina*. Seit die Senones (390 v. Ch.) den Weg nach Rom kennen gelernt und reiche Beute gefunden hatten, wiederholten sie ihre Einfälle bis 349 v. Ch. In den Samniterkriegen traten sie zuletzt mit den Umbrern und Etruskern in Verbindung, wurden aber am See Vadimo gänzlich vernichtet. (284 v. Ch.) Auch hatten die Römer schon die Colonie Sena gegen sie angelegt [1]). Seit der *lex Flaminia*, wodurch das eroberte Land in Picenum und von den Senones unter das Volk vertheilt wurde [2]), fürchteten die Boji diese Nachbarschaft, und, verbunden mit den Insubres und Gaesates in Gallia transalpina, ergriffen sie die Waffen gegen die Römer [3]) (226 v. Ch.). Die Gallier siegten zuerst bei Faesulae, wurden dann bei Telamon geschlagen und M. Claud. Marcellus besiegte die Insubrer völlig, nahm Mediolanum und Comum ein, schlug die Gaesates bei Clastidium und tödtete den Virdomar (*spolia opima*). Zur Sicherung der Eroberungen wurden die Colonien Placentia und Cremona errichtet [4]). Der Durchzug des Hannibal brachte die gallischen Völker vorzüglich bis nach der Schlacht von Cannae zu seinem Beistande in die Waffen, und selbst noch am Ende des Krieges vereinigten sie sich mit Hamilcar und eroberten Placentia (201 v. Ch.) [5]). Von 197—191 v. Ch. unterwarfen endlich die Römer nach hartnäckigem Widerstande die meisten Völker im cisalpinischen Gallien; — die Ligurer, als ein mächtiges Bergvolk, leisteten den Römern lange Widerstand und die Römer mufsten einen grofsen Theil derselben nach Samnium versetzen [6]), um sie zu schwächen (181 v. Ch.), dennoch dauerte der Krieg noch das ganze Jahrhundert hindurch, ohne dafs wir genau wissen, wann die völlige Unterwerfung erfolgte.

---

[1]) Meine Commentation: De coloniis Romanorum. Romae 1838. p. 134. — [2]) Polyb. II, 21. Cic. Brut. 14. de invent. II, 17. Valer. Max. V, 4. 5. — [3]) Polyb. II, 17 — 35. Diod. eclog. XXV, 3. — [4]) de coloniis. p. 141. Liv. epit. XX. XXI, 25. — [5]) Liv. XXXI, 10. 11. — [6]) Liv. XL, 38. 41. 40,000 Familien.

Die Veneti, von denen wir wenig hören, müssen schon um 181 v. Ch. unterworfen gewesen sein, sonst hätten die Römer dort nicht die Colonie Aquileja anlegen können, deren Bürger sie auch mit Land ausstatteten.

Auch die Zeit der Unterwerfung der Carni ist nicht bekannt. *Gallia cisalpina* war eine consularische Provinz bis zu den Zeiten der neuen Eintheilung Italiens durch den Imperator Augustus, wo es zu Italien gerechnet wurde.

Istria, welches auch zu *Gallia cisalpina* gerechnet wurde, war eigentlich ein Theil von Illyrien, so wie die Bewohner mit denen jenes Landes von einem Volke. Aquileja lag eigentlich in *ihrem* Lande, daher sie auch die Anlegung der Colonie nicht dulden wollten. Dadurch entstand ein Krieg, welcher sie vermochte, die Aetoler gegen die Römer zu unterstützen. Der Krieg dauerte fort bis 170 v. Ch. Zu ihrer Besiegung hatte App. Claudius Pulcher am meisten beigetragen. (177 v. Ch.)

4) Hispania. So wie der erste punische Krieg die Römer in Besitz der ersten Provinz, Sicilien, gesetzt hatte, so wurden sie durch den zweiten punischen Krieg Herren von Spanien.

Die Karthager hatten nämlich erkannt, dafs Spanien wegen seiner Fruchtbarkeit, unter andern an Metallen, sehr geeignet sein werde, ihnen Handelsvortheile zu verschaffen und dafs die Eroberung nicht schwer sein könne wegen der vielen einzelnen Völkerschaften, die das Land bewohnten, von denen man einige werde gewinnen und als Miethstruppen zur Unterjochung der übrigen werde gebrauchen können. Hamilcar Barcas führte diesen, von ihm entworfenen Plan glücklich aus und eroberte einen grofsen Theil von Spanien, bis er im Kampfe gegen die Vettonen sein Leben verlor. (237—228 v. Ch.) Unter seinem Schwiegersohne, Hasdrubal, wurde die Eroberung des südlichen Spaniens gröfstentheils ausgeführt (bis 221 v. Ch.); damit aber die Karthager sich nicht den Weg über die Pyrenäen nach Gallien eröffneten und bei der Feindseligkeit der Gallier gegen die Römer gefährliche Nachbarn für sie würden, schlossen sie mit Hannibal einen Vertrag, durch welchen der Ebro als östliche Grenze der karthagischen Eroberungen festgesetzt und Sagunt als eine Bundesstadt der Römer bezeichnet wurde. (226 v. Ch.) [1]) Da aber dieser Vertrag nicht vom karthagischen Senate ratifi-

[1]) Polyb. III, 27. 28. Liv. XXI, 2.

cirt worden war [1]), so glaubte Hannibal, der 221 v. Ch. den Oberbefehl in Spanien übernahm, nicht an denselben gebunden zu sein. Er eroberte Sagunt und überschritt die Pyrenäen, mit Zurücklassung eines Heeres unter seinem Bruder Hasdrubal, unter welchem Hanno zwischen dem Ebro und den Pyrenäen befehligte. Doch eroberten die Römer diesen Theil von Spanien wieder durch die von Cn. Corn. Scipio, der nach Spanien geschickt wurde, gegen den Hanno bei Scissa oder Cissa gelieferte Schlacht (218 v. Ch.) [2]), in welcher Hanno gefangen wurde und die meisten Völker jener Gegend sich unterwarfen; die Celtiberer traten freiwillig auf die Seite der Römer. Als um 216 v. Ch. P. Corn. Scipio mit Verstärkung nach Spanien kam, wurde Hasdrubal bei Ibera geschlagen und im folgenden Jahre bei Iliturgis, am Baetis, und darauf bei Indibilis (südlich vom Ebro) 214 v. Ch. [3]) lieferten die beiden Scipionen abermals eine Schlacht bei Iliturgis, dann bei Munda und Auriax und eroberten Sagunt [4]). Durch die Verstärkung der Karthager unter Mago, Hannibal's Bruder, und Hasdrubal, Giskon's Sohn, waren die Römer genöthigt, ihr Heer zu theilen; P. Scipio setzte sich diesen beiden entgegen, war fast eingeschlossen und wollte verhindern, daſs nicht Indibilis mit 7000 Mann die Karthager verstärkte. Er zog ihm entgegen und während er mit ihm in ein Gefecht verwickelt war, kamen Mago und Hasdrubal herbei und P. Scipio wurde bei Urso geschlagen und blieb im Kampfe. Cn. Scipio stand bei Anitorgis gegen den Barciden Hasdrubal, welcher die mit den Römern verbündeten Celtiberer von ihnen abwendig machte und Scipio zum Rückzuge nöthigte, worauf er sich mit den beiden andern karthagischen Feldherren vereinigte und den Cn. Scipio bei Anitorgis schlug und tödtete, einen Monat nach seinem Bruder. Der römische Ritter L. Marcius rettete den Rest des einen Heeres und schlug den Hasdrubal zurück, der ihn angriff [5]). Doch wurde ihm das Commando nicht übertragen, sondern C. Claudius Nero mit Verstärkungen nach Spanien geschickt, welchem T. Fontejus und L. Marcius das Heer übergaben. Er schloſs den Barciden Hasdrubal in Baetica zwischen Mantissa und Iliturgis ein, aber dieser täuschte ihn durch Unterhandlungen und rettete in der Nacht sein Heer. — Die Lage Spaniens war so verzweifelt, daſs sich Niemand um

---

[1]) Polyb. III, 21. — [2]) Polyb. III, 76. — [3]) Liv. XXIII, 48. 49. — [4]) Liv. XXIV, 41. 42. — [5]) Liv. XXV, 23—29. XXVI, 2.

das Proconsulat bewarb, daher es der erst 24jährige P. Scipio, der Sohn des Gebliebenen, erhielt (210 v. Ch.), welcher bald nach seiner Ankunft in Spanien mit C. Laelius Nova-Carthago, den Hauptwaffenplatz der Karthager, einnahm, den Hasdrubal, den Barciden, bei Baeculae schlug, welcher 208 den Entschlufs fafste, nach Italien seinem Bruder zu Hülfe zu eilen [1]). Mago ging nach den Balearen, um Hülfstruppen zu sammeln; als er mit diesen zurückkehrte, vereinigte sich Hasdrubal, der sich nach Lusitanien zurückgezogen hatte, mit ihm, und beide stellten sich bei Baeculae dem P. Scipio entgegen (207 v. Ch.); aber die Celtiberer, die unter den Karthagern dienten, ergriffen die Flucht und die Karthager waren besiegt, Hasdrubal und Mago zogen sich nach Gades zurück. Jetzt war schon Spanien fast von den Karthagern geräumt, zumal da auch Mago den Befehl erhielt, nach Italien zu gehen.

Auch Scipio kehrte nach Italien zurück (206 v. Ch.), nachdem er aus Veteranen ein römisches *Municipium Italica* am Bätis gegründet hatte.

Die kriegerischen Völker im Innern, an Krieg gewöhnt und jetzt aufser Thätigkeit gesetzt, waren stets unruhig, daher führten die Römer zwischen 206 und 195 v. Ch. beständigen Krieg mit denselben. Als aber M. Porcius Cato nach dem diesseitigen Spanien kam, suchte er durch Milde, und wo dieses nicht gelang, durch Zwang den Aufruhr zu unterdrücken; die Städte wurden entwaffnet, ihrer Mauern beraubt und ihnen Tribut aufgelegt.

Es ist auffallend, dafs die Karthager in so kurzer Zeit sich fast Spanien unterworfen hatten, während die Römer immer erneuten Widerstand fanden. Der Grund mufste wohl darin liegen, dafs die Karthager den kriegerischen Geist der verschiedenen Völker zu ihren Zwecken benutzten, und durch Sold und Vortheile das eine gegen das andere bewaffneten; die Römer dagegen den kriegerischen Geist zu unterdrücken und die Völker zur völligen Unterwerfung zu zwingen suchten. Wie grofse Anstrengungen die Römer auch machten, so waren doch die Vortheile, die sie errangen, nur vorübergehend, und eben so oft trafen sie grofse Verluste, bis Tib. Sempronius Gracchus (sein Andenken verewigte die von ihm gestiftete Stadt Gracchurris) mehrere Städte der Celtiberer einnahm

---

[1]) Liv. XXVII, 18. 19.

(180—178 v. Ch.), sie in einer Schlacht bei Alce (südlich vom Tagus im Lande der Olcader) besiegte, aber erst nach der dreitägigen Schlacht am Berge Caunus die Celtiberer als bezwungen betrachten konnte. Er schlofs nun unter günstigen Bedingungen mit diesem Volke ein *Foedus* [1]), vermöge dessen den Ärmern Ländereien angewiesen, ihnen Tribut aufgelegt und sie zum Kriegsdienste verpflichtet wurden. Die Befestigung ihrer Städte aber war ihnen untersagt. Das Bündnifs war so günstig, dafs sie später die Ansprüche desselben behaupteten, als man sie nach andern Grundsätzen behandeln wollte.

Endlich suchte man in Rom nach durchgreifenden Mitteln, Spanien zu beruhigen und glaubte diese in Verhütung der Erpressungen der Magistrate zu finden. Daher wurde dem Prätor L. Canulejus, dem 171 v. Ch. der Befehl in Spanien allein übertragen wurde, der Auftrag vom Senate ertheilt, die Geschäftsführung seiner Vorgänger in Hinsicht auf Bedrückungen zu untersuchen, und da sich dieselben deutlich ergaben, so suchte man Spanien für die Folge gegen solche Unbill durch das Privilegium Hispaniae zu schützen, vermöge dessen die Magistrate der Römer die Lieferungen für ihre Bedürfnisse nicht willkührlich in Gelde abschätzen; eben so wenig die Vicesima in eine Geldabgabe verwandeln durften; und die Erhebung der Abgaben nicht von Römern, sondern von einheimischen Magistraten besorgt werden sollte.

Dieselbe Art der Kriegführung mit wechselndem Glücke und wenig bedeutenden Ereignissen dauerte bis zum Jahr 154 v. Ch. Obgleich nach dem *Foedus Gracchi* die Celtiberer keine befestigten Städte haben durften, hatten doch die Beller, die zu denselben gehörten, um sich zu verstärken, die Mauern ihrer Stadt Segeda [2]) erweitert und neue Einwohner in dieselbe aufgenommen, andere sogar mit Gewalt gezwungen, sich mit ihnen zu vereinigen. Sobald der Senat hiervon Nachricht erhielt, verbot er die Befestigung, und verlangte Tribut und Truppen nach dem *Foedus Gracchi*. Die Segedenser erklärten aber, es sei zwar verboten, neue Befestigungen anzulegen, nicht aber die vorhandenen zu erweitern; von Tribut und Truppenstellung wären sie aber nach Gracchus Zeiten befreit worden. Nun wurde der Cons. Q. Fulvius Nobilior gegen sie geschickt; sie

---

[1]) Appian. VI, 43. 44. — [2]) Appian. VI, 44, 45.

flohen aus Segeda und baten die Arvaker (Arevaker Ptol. Strabo) um Aufnahme und diese stellten den Corus an ihre Spitze. Dieser griff die Römer am Tage ihrer Vulcanalia (23. August) an und tödtete gegen 6000 Römer, daher dieser Tag ein *nefastus*, doch verlor er und viele seines Heeres auf der Verfolgung der Römer das Leben. In der nächsten Nacht besetzten die Arvaker Numantia und wählten Anubo und Leuco zu ihren Häuptern. (151 v. Ch.) Nach 9 Tagen stand Fulvius Nobilior vor Numantia und erschreckte die Arvaker durch Elephanten, die ihm Masinissa zugeschickt hatte, so, dafs sie flohen. Als aber einer der Elephanten durch einen Steinwurf wild geworden und die andern mit sich fortgerissen und dadurch die Römer in Verwirrung gebracht hatte, machten die Arvaker einen Ausfall und tödteten 4000 Römer und 3 Elephanten. Unfälle folgten auf Unfälle, ja die Stadt Ocilis, wo die Römer ihre Magazine und Kriegskasse hatten, fiel in die Hände der Feinde. Auch in Lusitanien litt der Prätor L. Mummius durch Überfälle im kleinen Kriege unter Cassares. Der Nachfolger des Fulvius Nobilior war M. Claudius Marcellus, der 8500 Mann Verstärkung mitbrachte. Er eroberte das verlorene Ocilis wieder und verzieh den Einwohnern, die aber 30 Talente zahlen und Geiseln stellen mufsten. Auch die Bewohner von Nergobriga baten jetzt, gleiche Bedingungen hoffend, um Frieden. Marcellus verlangte, dafs auch die Arvaker, Beller und Titther sich ihnen anschliefsen sollten, und schickte dann ihre Gesandten nach Rom. Aber der Senat verlangte Fortsetzung des Krieges; Marcellus ging gegen Numantia, wufste aber die drei genannten Stämme der Celtiberer zu bewegen, sich ihm zu unterwerfen; sie gaben Geiseln und Silber und dann wurde der gracchische Vertrag hergestellt. So hatte Marcellus seinen Wunsch, den Frieden vor Lucullus Ankunft zu bewirken, erreicht. Da L. Licinius Lucullus die Celtiberer beruhigt fand, so griff er, um sich Ruhm und Gold zu erwerben, ohne Befehl des Senats die Vaccaeer und ohne dafs dieses Volk eine Feindseligkeit begangen hatte, an. Er ging über den Tagus und schlug sein Lager vor Cauca auf [1]). Nach einigen Feindseligkeiten ergab sich die Stadt, stellte Geiseln und Reiter, zahlte 100 Talente und nahm römische Besatzung ein. Mit dieser aber machte Lucull alle Ein-

[1]) Appian. VI, 51.

wohner nieder und plünderte die Stadt. Die Nachbarn flohen in die Gebirge und verwüsteten das Land. In Intercatia aber hatten sich 20,000 Flüchtlinge gesammelt, welche nun Lucull belagerte. Die Römer konnten wenig ausrichten, aber endlich erschöpfte der Hunger die Belagerten, und Krankheiten die Belagerer. P. Corn. Scipio unterhandelte endlich mit Intercatia und verbürgte sich, dafs es ihr nicht wie Cauca ergehen solle. Sie gab 50 Geifseln, Kleider und Zugvieh; Gold und Silber, welches Lucull am meisten suchte, hatte sie nicht. Von der Belagerung von Pallantia, wo er viel Gold vermuthete, wurde er zurückgeschlagen und bis zum Durius verfolgt, worauf er seine Winterquartiere bei den Turditanern nahm.

Der Prätor Sergius Galba, der von den Lusitanern mit Verlust von 7000 Mann geschlagen worden war, bekam Hülfe von Lucull. Beide fielen von verschiedenen Seiten in Lusitanien ein und als die hart bedrängten Lusitaner unterhandeln wollten, nahm sie Galba freundlich auf, versprach ihnen bessere Wohnsitze anzuweisen, liefs sie die Waffen niederlegen, und überfiel sie dann treulos und hieb sie nieder. (150 od. 148 v. Ch.)[1]) Unter den wenigen Lusitanern, welche diesem Blutbade entgingen, war Viriath, ein nachher ganz ausgezeichneter Anführer der Lusitaner, der die Römer diesen Verrath schwer büfsen liefs. Er sammelte bald aus den Flüchtlingen ein Heer von 10,000 Mann. Gegen diesen stellte sich der Nachfolger des Galba, Cajus (Marcus) Vetilius. Viriath befahl den Seinen, sich in einzelnen kleinen Haufen nach Tribola zu retten, während er selbst mit nur 1000 Mann den Vetilius beschäftigte, bis auch er in der Nacht sich nach Tribola zog und so sein ganzes Heer rettete. Hierdurch hatte er so grofses Vertrauen gewonnen, dafs sich sein Heer täglich vergröfserte. Nun griff Vetilius Tribola an, wurde aber von einem Hinterhalte umzingelt und fiel selbst; der Rest des römischen Heeres rettete sich nach Carpessus (147 v. Chr.)[2]). Hier hielten sich die Römer eingeschlossen, sandten aber 5000 der mit ihnen verbündeten Beller und Titther gegen Viriath, welche er gänzlich aufrieb, und das Gebiet der Carpetaner, welche ebenfalls sich den Römern unterworfen hatten, verwüstete. Der neue römische Prätor, C. Plautius Hypsaeus, der eine Verstärkung von 10,000 Mann Fufsvolk und

[1]) Liv. epit. 48. Appian. VI, 60. — [2]) Appian. VI, 63.

1300 Reitern mitbrachte, erlitt schon einen bedeutenden Verlust, als er den Viriath auf seiner verstellten Flucht verfolgte. Noch vollständiger aber siegte Viriath jenseits des Tagus bei Mons Veneris und eroberte Segobriga [1]). Nachdem auch der Prätor Claudius Unimanus (*ad internecionem exercitus* Flor. II, 17.) und Nigidius Figulus von Viriath besiegt worden waren, beschlofs man in Rom, ein consularisches Heer nach Spanien zu senden (145 v. Chr.), an dessen Spitze Q. Fabius Maximus Aemilianus stand. Da dieser noch ungeübte Truppen hatte, vermied er den Kampf mit Viriath, der aber doch einen der römischen Legaten schlug. Fabius Maximus übte seine Truppen in kleinen Gefechten, und erst im folgenden Jahre wagte er eine Schlacht gegen Viriath, in welcher die Römer Sieger blieben. — Um die Römer, die jetzt mit grofsen Heeren auftraten, anderwärts zu beschäftigen, brachte Viriath die Arvaker, Beller und Titther gegen sie in die Waffen, welche vorzüglich eine ihrer festesten Städte vertheidigten, nach welcher der Krieg gegen sie der numantinische genannt wurde. Den Nachfolger des Fabius Max. Aemilianus, welcher zuerst einige Vortheile davon trug, besiegte Viriath, nahm Itucca ein, verwüstete das Land der Bastitaner und zwang den Quinctius (ob dieser Quinctius vielleicht Q. Pompejus sei, dessen von App. c. 68 u. 76 erwähnt wird, läfst sich nicht sicher ausmitteln), sich in Corduba einzuschliefsen. Darauf übernahm Q. Fabius Maximus Servilianus den Befehl gegen die Lusitaner. Er wollte Itucca wieder einnehmen, wurde von Viriath angegriffen, schlug ihn aber durch seine überlegene Truppenzahl zurück. Aber dennoch fand es der Consul nöthig, noch mehr Truppen zu versammeln, sich sogar Elephanten aus Afrika vom numidischen König Micipsa schicken zu lassen und ein verschanztes Lager zu beziehen, aus welchem er den Viriath angriff, zurücktrieb, aber auf der Verfolgung der Feinde eine Niederlage erlitt, ins Lager zurückgetrieben wurde, welches nun Viriath mit der gröfsten Kühnheit angriff, und wo sich die Römer so feig zeigten, dafs sie es nur der Tapferkeit des C. Fannius zuzuschreiben hatten, dafs das Lager nicht erstürmt wurde. Aber auch Viriath hatte viel verloren und deshalb und aus Mangel zog er nach Lusitanien, wohin ihn Servilianus verfolgte. Hier nahm Servilia-

---

[1]) Frontin. Strateg. III, 10. 11.

nus mehrere Städte im folgenden Jahre ein und lieſs die Gefangenen theils hinrichten, theils verkaufte er sie als Sclaven, wahrscheinlich, um durch diese Strenge vom Kriege abzuschrekken. Aber Servilianus wurde bei der Belagerung von Erisane vom Viriath völlig geschlagen; dieser aber glaubte, daſs jetzt der günstigste Zeitpunct sei, einen Frieden zu bewirken, auf welchen auch Servilianus gern einging. So kam eine *Sponsio* zu Stande, welche das römische Volk und der Senat bestätigte, als ein *foedus* [1]): Viriath sollte als ein Freund der Römer betrachtet werden, und alle, welche unter ihm dienten, sollten das Landgebiet, welches sie besaſsen, behalten. Die Nachtheile, welche die Römer erlitten hatten, müssen viel gröſser gewesen sein, als wir erfahren, sonst hätte weder Servilianus sich der Gefahr ausgesetzt, daſs seine Verhandlungen vom Senate und Volke gemiſsbilligt würden, noch hätten die letzteren ganz gegen die politischen Principien der Römer dem Vertrage ihre Zustimmung gegeben. Aber Q. Servilius Caepio, der Nachfolger des Servilianus, wuſste es dahin zu bringen, daſs man sich in Rom über den Vertrag ärgerte und daſs ihm ins Geheim der Auftrag gegeben ward, den Viriath dahin zu bringen, daſs er ihn selbst bräche. Da dieses nicht glückte, fing Caepio selbst die Feindseligkeiten in Lusitanien wieder an, fiel in das Gebiet der Carpetaner und nahm Arsa ein; den Viriath hatten nach dem Vertrage seine Anhänger verlassen; er konnte daher den Caepio nur aufhalten, nicht schlagen, und als dieser bis ins Land der Vettonen und Callaeci eingefallen war, erneuerte Viriath die Unterhandlungen; Caepio gewann durch Geschenke und Versprechungen die drei Friedensboten, und diese tödteten den Viriath durch einen Stich in die Kehle, während er bewaffnet in seinem Zelte schlief [2]). Zu solchen Mitteln muſsten die Römer ihre Zuflucht nehmen, um den für sie so gefährlichen lusitanischen Gebirgskrieg zu enden.

Das Beispiel des Viriath, und die unmittelbare Aufforderung desselben, hatte auch die celtischen Völker, besonders die Beller, Titther und Arevaker, deren Hauptstadt Numantia war, unter die Waffen gerufen (142 v. Chr.). Gegen diese trat Caecil. Metellus mit einem starken Heere auf, besiegte die Vaccaeer

---

[1]) Appian. VI, 69. — [2]) Appian. VI, 74. — Florus II, 17. *aliter vinci non potuisse videbatur.*

während ihrer Ernte, aber die Städte Numantia und Termantia (sonst Termes) leisteten tapferen Widerstand. Als nach Metellus Q. Pompejus das Heer übernahm, schlug er ein Lager vor Numantia auf. Er bot den Numantinern Frieden an unter den Bedingungen: Geiseln zu stellen, Lieferungen für das Heer zu leisten und die Waffen auszuliefern. Zu dieser letzten Bedingung wollten sich die Numantiner nicht verstehen. In seiner Abwesenheit machten aber die Numantiner einen Ausfall und schlugen die Römer; sie wiederholten dieses, als Pompejus zurückgekehrt war, so dafs dieser, um den stets erneuerten, unerwarteten Angriffen zu entgehen, sich gegen Termantia zog (141 v. Chr.). Aber hier fand er dieselbe Rüstigkeit der Feinde, zog wieder ab, und griff eine kleine Stadt, Malia, die von den Numantinern besetzt war, an. Diese ermordete seine Besatzung und ergab sich dem Pompejus, welcher nun nach Besiegung einiger Guerillas (*praedones*) wieder vor Numantia erschien, aber bei der Circumvallation und der Ableitung eines Flusses immer neue Angriffe von den Einwohnern erlitt. Mit dem Anfange des Jahres 140 v. Chr. mufste Pompejus sein altes Heer zurückgehen lassen, und es durch neue, noch ungeübte Truppen ersetzen. Pompejus, der nun wenig Hoffnung hatte, die feste Stadt mit diesen Truppen zu nehmen, verlegte, weil im Winter, wo er die Belagerung fortsetzte, um seine Truppen zu üben, Krankheiten im Heere ausgebrochen waren, nachdem er durch einen Ausfall noch sehr gelitten hatte, seine Truppen in einige nahe Städte. Er unterhandelte von neuem, den Krieg zu beendigen, und forderte nur 30 Talente, Auslieferung der römischen Überläufer und Stellung von Geiseln. Dieser Friede wurde von den Numantinern angenommen, und ein Theil des Geldes erlegt.

Jetzt kam aber der Nachfolger des Pompejus in Hispania citerior, M. Popilius Laenas, an. (139 v. Ch.) Die Numantiner schickten Gesandte an ihn, um die übrigen Bedingungen des Friedens zu erfüllen; Pompejus leugnete aber jetzt den Vertrag ab. Laenas schickte daher die Numantiner nach Rom, wo es aber Pompejus auch dahin zu bringen wufste, dafs die Erklärung erfolgte, es habe kein Vertrag Statt gefunden [1]). Bis dahin hatte Popil. Laenas Numantia nicht angegriffen, sondern die

[1]) Cic. pr. Fontej. VII. Flor. II, 18. 4. Cic. de offic. III, 30. 4.

am Ebro wohnenden Celtiberischen Lusanes (Appian. VII, 42.) bekriegt. Da er aber noch im folgenden Jahre das Commando behielt, so erneuerte er die Belagerung von Numantia, (138 v. Ch.) wurde aber bei Gelegenheit eines Sturmes auf die Stadt geschlagen [1]).

Sein Nachfolger war der Cons. C. Hostilius Mancinus, der in verschiedenen Gefechten grofse Nachtheile erlitt, wodurch die Muthlosigkeit der Soldaten so sehr zunahm [2]), dafs sich Mancinus zuerst in sein Lager zurückzog und als die Nachricht kam, dafs die Cantabrer und Vaccaeer den Numantinern Hülfe zuschickten, sich von Numantia weiter entfernte in eine einsame Gegend, wo die Römer schon früher ein Lager gehabt hatten. Ehe er jedoch sein Lager befestigen und mit den nöthigen Bedürfnissen versehen konnte, wurde er von den Numantinern eingeschlossen. *Tamen cum hoc quoque foedus maluerunt, contenti armorum manubiis, cum ad internecionem saevire potuissent.* Flor. l. l. Durch die bisher bewiesene Treulosigkeit der Römer vorsichtig gemacht, verlangten sie mit dem Quästor des Mancinus, Tib. Sempron. Gracchus, zu unterhandeln, dessen Vater durch das *Privilegium Hispaniae* den Celtiberern den Frieden bewilligt hatte, von dem sie also im Andenken an seinen Vater und wegen seines auch ihnen bekannt gewordenen edlen Charakters, Sicherheit des Vertrages hofften. (137 v. Ch.) Der Vertrag wurde unter folgenden Bedingungen abgeschlossen [3]): Unabhängigkeit der Numantiner, die man als Freunde des römischen Volks aufnahm; freier Abzug der Römer, deren Lager aber den Numantinern überlassen wurde, (*contenti armorum manubiis. Flor*). Von beiden Seiten wurde das *Foedus* beschworen. Mancinus wurde zurückgerufen und M. Aemilius Lepidus, der andere Consul, an seine Stelle gesetzt, der mit nicht besserm Glücke die Vaccaeer bekriegte und Pallantia belagerte, wefshalb auch er entsetzt wurde. Der römische Senat mifsbilligte aber den Vertrag des Mancinus so sehr, dafs er für ungültig erklärt und Mancinus den Numantinern ausgeliefert wurde. (136 v. Ch.) [4]) Die Numantiner nahmen seine Auslieferung nicht an, sondern forderten das ganze von

[1]) Front. Strat. III, 17. Liv. epit. 35. — [2]) ut ne oculos quidem aut vocem Numantini viri quisquam sustineret. Flor. I, 1. — [3]) Plut. Tib. Gracch. 6—9. Appian VI, 80. Cic. de off. III, 30. Vellej. II, 1. und 90. Aurel. de viris illustr. 59. — [4]) Cic. de orat. I, 40.

ihnen eingeschlossene Heer zurück, wenn der Vertrag ungültig sein solle. So fingen die Feindseligkeiten gegen Numantia von neuem an, ohne daſs die beiden nächsten Consuln, P. Furius Philo und C. Calpurnius Piso, etwas ausrichteten. Nur der Proconsul D. Brutus, im jenseitigen Spanien [1]), war gegen die Calaici glücklich und unterwarf sie, wovon er den Beinamen Callaicus erhielt [2]). Zur Beendigung dieses langwierigen Krieges setzte man in Rom die einzige Hoffnung auf den Besieger von Karthago, P. Corn. Scipio, der daher zum Consul erwählt wurde. Er vermehrte sein Heer durch Freiwillige und Aushebungen in Spanien, wozu ihm auch Jugurtha numidische Reiter zuführte, auf 60,000 Mann, führte dann eine sehr strenge Kriegszucht ein, vermied jede Schlacht, schloſs aber Numantia, indem er auch den Durius sperrte, so eng ein, daſs endlich der furchtbarste Mangel in der Stadt wüthete [3]). Die Numantiner erboten sich zur Übergabe unter billigen Bedingungen; da aber Scipio verlangte, daſs sie sich, ihre Stadt und ihre Waffen überlieferten, so tödteten sich die Tapfersten selbst und zerstörten ihre Stadt durch Feuer (Flor.), nur wenige kamen in die Gewalt des Siegers, der 50 davon für seinen Triumph auswählte, die übrigen als Sclaven verkaufte. (133 v. Ch.) Scipio bekam den Beinamen Numantinus, worauf das Land der Celtiberer und der Callaici zu einer Provinz gestaltet wurde.

Jetzt war es im Ganzen ruhig in Spanien, wenn man einzelne Angriffe der lusitanischen Bergvölker abrechnet. Die Statthalter muſsten dort selbst Truppen ausheben, weil die römischen Heere zuerst im Jugurthinischen Kriege, dann gegen die Cimbern und Teutonen beschäftigt waren. Als aber die Cimbern über die Pyrenäen nach Spanien gingen, schlug sie der Prätor Fulvius mit Hülfe der Celtiberer zurück [4]). Vom J. 78—94 war T. Didius Proconsul in Spanien, ein Zeichen, daſs es wieder unruhig geworden war. Er schlug die Vaccaeer, die 20,000 Mann verloren, und versetzte die Bewohner von Termes von ihrem Berge in die Ebene; auch die Stadt Colenda nahm er ein, und eine groſse Anzahl Spanier, welche eine ihnen

[1]) Er erbauete Valentia, worin der Rest des Heeres des Viriath aufgenommen wurde. Er siegte bei Moron, wo 50,000 Feinde geblieben sein sollen, jenseit des Durius, 136 v. Ch. Sein Triumph 133 v. Ch. Eutr. IV, 19. — [2]) Oros. V, 5. — [3]) Appian. VI, 97. — [4]) Liv. epit. 67. Plut. Mar. 19. Frontin. Strat. II, 5.

von M. Marius angewiesene Stadt bei Colenda bewohnten un die Räuberei getrieben hatten, lockte er durch das Anerbieten ihnen Land anzuweisen, in sein Lager und liefs sie dort all tödten. Unter ihm diente dort als Legions-Tribun Q. Sertorius, der damals Spanien kennen lernte und sich dort einen Namen erwarb, vorzüglich durch die Wiedereroberung der Stadt Castulo, in welcher die Römer durch Verrath überfallen waren [1]).

Dieser Q. Sertorius, ein Mann von ausgezeichneter Einsicht und trefflichem Character, eröffnete in Spanien, welches ihm nach seiner Prätur als Provinz bestimmt war (83 v. Ch.), nicht allein der unterdrückten marianischen Partei einen Zufluchtsort, sondern wufste sich auch dort eine solche Herrschaf zu begründen und die Kräfte Spaniens so zu benutzen, dafs e das römisch-organisirte Spanien als eine Opposition der da mals in Rom herrschenden Partei aufstellen konnte. Im Jah 81 v. Ch. wurde er von dem Prätor des Sulla, C. Anniu Luscus, aus Spanien vertrieben und genöthigt nach Mauretanie überzugehen und dort an einem neuen Kriege Theil zu nehme Zugleich trat er mit cilicischen Seeräubern in Verbindung um nach Spanien zurückkehren zu können. Auch nahm er i Mauretanien Tingis ein, und gründete sich hier eine klein Herrschaft, da sein Heer sich geweigert hatte, ihm nach de *insulae fortunatae*, wo er Ruhe suchen wollte, zu folgen [2] Hier kam eine Gesandtschaft aus Lusitanien zu ihm, und fo derte ihn auf, ihr Anführer zu werden und sie gegen die G waltthätigkiten der römischen Statthalter zu beschützen. O gleich er aus Afrika nur 2600 Mann mit sich brachte und d Lusitaner nur 4000 Mann Fufsvolk und 700 Reiter unter sein Befehl stellten, so war er doch gegen die gröfsten römisch Heere siegreich. Schon auf der Überfahrt schlug er bei M laria die Flotte des Cotta ohnweit des Fretum Herculeum, u fand die Lusitaner auf einem Berge verschanzt, wahrscheinli am Cuneus [3]) (?). Er bildete aus seinen Anhängern einen Se von 300 Personen. L. Hirtulejus commandirte unter ihm

---

[1]) Plut. Sert. init. — [2]) Als er mit seiner Flotte jenseits Meerenge von Gades gelandet war am Baetis, wo ihm Kaufleute e schöne Beschreibung jener Inseln machten. — Da ihm seine Ma schaft nicht folgen wollte, so ging er nach Mauretanien. — [3]) C X, 26.

Quästor; um der Treue der Spanier sicher zu sein, versprach er, die Söhne der Vornehmen, (die ihm als Geiseln dienen konnten,) in Osca auf römische Weise zu römischen Bürgern zu erziehen. Er wufste sich die Anhänglichkeit der, in seinem Heere dienenden Spanier zu sichern und bediente sich dazu selbst des Aberglaubens. Nun vertrieb er den C. Furfidius, der in Baetica stand. Jetzt schickte Sulla den Q. Metellus Pius mit einem Heere nach Spanien, mit dem sich der Proprätor von Hispania citerior, L. Domitius, vereinigte, welcher aber von *Hirtulejus* am Anas eine Niederlage erlitt und sein Leben einbüfste, so wie auch Metells Legat Thorius am Anas von Hirtulejus besiegt wurde. Da Sertorius den Metellus von Lusitanien zurückgedrängt hatte und selbst in Spanien vordrang, suchte sich Metellus durch das Heer des L. Manlius, des Proconsuls (mit drei Legionen) in der narbonensischen Provinz, zu verstärken; aber diesen überfielen die Aquitanier bei dem Übergange über die Pyrenäen, zerstreuten sein Heer und L. Manlius kam auf der Flucht allein nach Ilerda [1]). Den Metellus nöthigte Sertorius, die Belagerung von Lacobriga aufzuheben, indem er ihm die Lebensmittel abschnitt, die Einwohner der Stadt aber versorgte. Eine unerwartete Verstärkung trat für Sertorius auf, als M. Perperna 53 Cohorten des Lepidus, der nach der Obergewalt gestrebt hatte, von Catulus und Pompejus geschlagen, nach Sardinien geflohen und dort gestorben war, ihm zuführte. (78 v. Ch.) Obgleich nun M. Perperna sich nicht mit Sertorius vereinigte, so war er doch der sullanischen Partei Feind, weshalb auch von Rom Cn. Pompejus dem Q. Metellus zu Hülfe geschickt wurde. (77 v. Ch.) Als nun aus Furcht vor der Überlegenheit der römischen Heere mehrere Städte sich dem Pompejus ergaben, unter andern Lauron, eilte Sertorius herbei, sie zu bestrafen, und obgleich Pompejus zum Entsatze herbeikam, wurde doch Lauron genöthigt [2]), sich dem Sertorius zu ergeben unter den Augen des Pompejus, der es nicht retten konnte. Die Einwohner mufsten die Stadt verlassen; Sertorius zerstörte sie und verbreitete dadurch Furcht vor seiner Macht und Mifstrauen gegen die Hülfe des Pompejus. Auch die Truppen des Perperna nöthigten diesen, sich mit Sertorius zu verbinden. Aber ohngeachtet dieser Vereinigung war jetzt

[1]) Caes. de bello Gall. III, 20. — [2]) Front. Strat. II, 4.

Metellus siegreich gegen Hirtulejus bei Italica und Segovia [1]), in welcher letzten Stadt Hirtulejus das Leben verlor. Pompejus schlug den M. Perperna bei Valentia und schon vorher am Durius, Valentia aber wurde zerstört. Noch vor der Vereinigung des Metellus und Pompejus lieferte Pompejus dem Sertorius eine Schlacht bei Sucro, am Flusse gleiches Namens, wo Sertorius den Flügel des Antonius schlug, Pompejus aber auf seiner Seite auch siegreich war, so dafs beide Theile gleiche Vortheile hatten. Aber Metellus besiegte bei seiner Ankunft den M. Perperna, und machte es so dem Sertorius unmöglich, am folgenden Tage die Schlacht zu erneuern. (76 v. Ch.) Er suchte indessen seinen Gegnern alle Zufuhr abzuschneiden, wodurch sie genöthigt wurden, in andere Gegenden zu ziehen, weshalb sich Sertorius von neuem zu einer Hauptschlacht bei Segontia entschlofs, in welcher er den Pompejus schlug, dessen Quästor, Memmius, tödtete; aber Perperna erlitt wieder eine Niederlage vom Q. Metellus. Nach dieser Schlacht liefs Sertorius sein Heer sich zerstreuen, und bestimmte ihm als Sammelplatz Clunia oder Calagurris. Auch bot er Frieden an unter der Bedingung, in seine Rechte als Bürger wieder eingesetzt zu werden.

Pompejus belagerte Pallentia (75 v. Ch.) und hatte es schon aufs Äufserste gebracht, als Sertorius erschien und die Stadt entsetzte und ihre Festungswerke wieder herrstellte. Bei Calagurris schlug er seine Feinde durch Überfall mit Verlust von 3000 Mann und schnitt ihnen durch seine schnellen Märsche und Überfälle so sehr alle Zufuhr ab, dafs Pompejus sich in die Narbonensische Provinz, Metellus in einen entfernten Theil von Spanien zurückziehen mufsten. Sertorius schlofs jetzt ein Bündnifs mit dem pontischen Könige Mithridates [2]) dem er im Namen der Römer Bithynien und Cappadocien abtrat und ihm unter dem Proconsul C. Varius ein Heer zu Hülfe sendete, dagegen von ihm 40 Kriegsschiffe und 3000 Talente erhielt. (74 v. Ch.) Von jetzt an hören wir nichts von gröfsern Kriegsvorfällen, theils weil Sertorius gröfsern Vortheil im kleinen Kriege fand, theils weil M. Perperna ihm in Allem entgegen war. Seitdem nämlich die gröfste Gefahr abgewendet

[1]) Oros. V, 23. Front. II, 1. 2. — [2]) Appian. Mithr. 68. Plut. Sert. 40.

schien, wollten die Römer dem Sertorius nicht mehr so unbedingt gehorchen, weshalb er sein Vertrauen den Spaniern zuwendete und sich aus ihnen eine Leibwache bildete, wodurch auch noch Spaltung zwischen den Römern und Spaniern entstand. Perperna bildete nämlich eine Verschwörung aus Römern, lud bei einem, von einem Unterfeldherrn erfochtenen Siege, den Sertorius zu einem Gastmale in seinem Hause ein, und hier tödteten ihn zu Osca die Verschwornen durch ihre Dolche. (72 v. Ch.) Perperna brachte nun zwar durch Bestechungen und Furcht das Commando an sich, aber viele Spanier traten zu Pompejus über, weil sie kein Vertrauen zu Perperna hatten. Dieser wurde darauf von Pompejus in einem Treffen besiegt und hingerichtet. Nach diesem Siege unterwarfen sich die spanischen Städte, nur Uxema am Durius und Calagurris am Iberus leisteten hartnäckigen Widerstand; die erstere wurde von Pompejus, die letztere von Afranius erobert und zerstört [1]). Termes, Tutia, Valentia und Osca waren schon früher genommen. Pompejus bewilligte vielen Spaniern, die unter den Römern gedient hatten, um sich ihrer Treue zu versichern, das Bürgerrecht, welches ihnen durch die *lex Gellia Cornelia de civibus*, dafs die das Bürgerrecht behalten sollten, denen es Pompejus bewilligt habe, bestätigt wurde [2]). Die noch nicht völlig besiegten spanischen Völker unterwarf C. Julius Cäsar gröfstentheils als Proprätor, (61 v. Ch. [3]), vorzüglich die am Durius, nämlich die Calaici und Lusitani; auch wufste er durch gütliche Mittel Alles zur Ruhe zu bringen, vorzüglich machte er gute Anstalten wegen des Schuldenwesens [4]).

Pompejus erhielt nach seinem Consulate die Provinz Spanien auf 5 Jahr, blieb aber in Rom und liefs seine Provinz durch seine Legaten M. Petrejus und C. Afranius besetzen, so wie durch M. Varro. (in Hisp. ult. [5])

Bei den Feindseligkeiten zwischen Cäsar und Pompejus suchte jener Spanien vor Allem in seine Gewalt zu bekommen. Er schickte daher den C. Fabius mit drei Legionen voraus, der die Besatzungen des Afranius aus den Pyrenäen vertrieb und dem Cäsar, der schnell folgte, den Weg bahnte. Afranius

---

[1]) Valer. Max. VII, 6. — [2]) Cic. pr. Balb. 8. 14. — [3]) Suet. Caes. 18. Dio Cass. 37. — [4]) Plut. Caes. 1. 7. — [5]) Plut. Pomp. 85.

und Petrejus hatten sich bei Ilerda am Sicoris aufgestellt. Cäsar lieferte ihnen eine fünfstündige Schlacht, in welcher er aber zurückgetrieben und durch das Anschwellen der Flüsse Sicoris und Cinga wegen Proviantirung seines Heeres in grofse Verlegenheit gerieth[1]), so dafs man schon mit Gewifsheit von seinem Untergange redete. Aber Cäsar liefs leichte Schiffe bauen, setzte über den Flufs, versorgte sein Heer mit Proviant und gewann bald die Osker, Calagurritaner, Jacetaner, Tarraconenser und Ausetaner für sich[2]) und nun geriethen Afranius und Petrejus in Verlegenheit, welche deshalb sich nach Celtiberien zurückziehen wollten, auf welchem Wege sie aber Cäsar zwischen Munda und Octogesa einschlofs und sie zwang, sich zu ergeben[3]). Auch M. Terentius Varro konnte dem Cäsar keinen Widerstand leisten, da alle Spanier von ihm abfielen, und mufste die Gnade Cäsars anflehen. Cäsar hielt in Corduba eine Versammlung der Provincialen, ordnete ihre Rechte und Steuern und besetzte Spanien bei seinem Abmarsche mit 4 Legionen unter Q. Cassius Longinus. (48 v. Ch.) Die Härte, mit welcher dieser in der Provinz verfuhr, machte die Einwohner wieder dem Pompejus geneigt; die Söhne des Pompejus, Cnejus und Sextus, kamen nach Spanien, (46 v. Ch.) fast Alles unterwarf sich ihnen und Cäsar mufste den hartnäckigen Kampf bei Munda bestehen, (45 v. Ch.) (worin Cn. Pompejus fiel und Cäsar siegte,) ehe er wieder Spanien unterworfen sah. Sextus behauptete sich noch in Spanien und wurde mächtiger nach dem Tode des Cäsar; aber er gab Spanien auf nach dem Rathe des M. Aemilius Lepidus, um in Rom wieder zu den väterlichen Gütern und zu Einflufs zu gelangen.

Von jetzt an war die Provinz Spanien dem Octavian unterworfen, welcher 26 v. Ch. eine Reise nach Spanien machte, um das Land ganz zu ordnen und zu beruhigen. Aber bei den freien Bergvölkern des nördlichen Spaniens, den Asturen und Cantabrern, regte sich der Geist der Freiheit, so dafs sie selbst das den Römern schon unterworfene Spanien angriffen (*bellum Cantabricum*), welchen Krieg anfänglich Augustus persönlich führte, dann aber den Befehl dem Legaten C. Antistius übertrug[4]). Augustus stiftete von seinen Veteranen die Colonie *Au-*

---

[1]) Caes. bell. civ. I, 37. seqq. — [2]) Ibid. I, 60. — [3]) Ibid. I, 65—75. — [4]) Dio Cass. 48.

*gusta Emerita* (*Merida*) am Anas. Der Cantabrische Krieg dauerte aber mit einigen Unterbrechungen bis 19 v. Ch., wo Vipsanius Agrippa mit überlegenem Talente und grofser Macht diese Völker unterdrückte und sie aus ihren Gebirgen in die freien, offenen Gegenden versetzte. Neue Colonien befestigten die Herrschaft der Römer. Statt der Eintheilung Spaniens in citerior und ulterior, wurde es jetzt in drei Provinzen getheilt: Baetica, eine Senats-Provinz, die also keines Heeres bedurfte, und die beiden kaiserlichen Provinzen Lusitania und Tarraconensis, so genannt von dem Sitze des Proconsuls zu Tarraco, einem der sieben *Conventus juridici*: Augusta Asturica, Lucus Augusti, Bracara Augusti, Caesar Augusta, Carthago nova, Clunia. In der Provinz waren 13 Municipia und 12 römische Colonien. Die übrigen Städte und Völker waren Stipendiarii. 2) Lusitania von einem Proprätor verwaltet, der in der Colonie Augusta Emerita seinen Sitz hatte, aufserdem noch vier Colonien: ein Municipium, Olisippo oder Felicitas Julia. 3) Baetica mit einem Proprätor zu Corduba, einem der vier *Conventus juridici*: Astigi, Hispalis, Gades. 18 Municipia und 9 Colonien.

5) Macedonia [1]). Im Laufe des zweiten punischen Krieges hatte sich Philippus III. von Macedonien, aus Furcht vor der zunehmenden Macht der Römer, die sich auch jenseit des adriatischen Meeres ausdehnen könnte, nach der Schlacht von Cannae durch den zu ihm geflüchteten Anführer der illyrischen Königin Teuta, den Demetrius von Pharos, dazu bestimmt, in ein Bündnifs mit Hannibal eingelassen [2]). Er machte, diesem Bündnisse gemäfs, einen Angriff in Illyrien, welches mit den Römern verbündet war, und eroberte dort Oricum. Dieses wurde ihm aber durch M. Valerius wieder entrissen und er zum Rückzuge genöthigt; als sich aber vier Jahre später die Aetoler, Sparta, der illyrische König Pleuratus und die Thracier mit den Römern verbanden, mufste Philipp seine ganze Aufmerksamkeit auf diese richten. Philipp aber war den Aetolern überlegen, obgleich die Römer sie unterstützten. Die Aetoler schlossen daher einen Frieden mit Philipp 215 v. Chr., dem die Römer beitraten. Als aber die Römer nach dem Frieden mit Karthago, der den zweiten punischen Krieg schlofs, freie Hand hatten, benutzten sie den Angriff Philipp's auf die

[1]) Plin. h. n. III, 26. IV, 15. — [2]) Liv. XXIII, 33.

Athener, ihre Bundesgenossen, um den Krieg gegen ihn zu erneuern. Philipp schlug zwar die Athener, konnte aber doch ihre Stadt nicht einnehmen [1]). Indessen wuſste T. Quinctius Flaminius die Achäer für die Römer zu gewinnen, Griechenland war für Philipp verloren, einen Frieden wollten die Griechen nicht, und so muſste sich Philipp in Thessalien den Römern entgegen stellen, wo T. Quinctius ihn bei Cynoscephalae schlug und ihn nöthigte, einen nachtheiligen Frieden einzugehen. Bedingungen desselben: Freiheit der griechischen Städte, Auslieferung der Gefangenen, seiner Schiffe und Elephanten, Verminderung seines Heeres auf 500 Mann, 1000 Tal. Kriegskosten, das Versprechen, auſser Macedonien ohne Zustimmung der Römer keinen Krieg zu führen, und seinen Sohn Demetrius als Geiſsel zu stellen [2]). Perseus, der ältere Sohn des Philipp, fürchtend, daſs durch Vorliebe der Römer und selbst des Vaters, Demetrius den macedonischen Thron besteigen könnte, räumte seinen Bruder aus dem Wege, und als bald darauf sein Vater starb, 575 u. c., blieb es den Römern nicht verborgen, daſs er Vorbereitungen zu einem Kriege gegen sie treffe [3]). 583 wurde von den Römern dem Perseus der Krieg angekündigt, in welchem dieser sich drei Jahre lang gegen P. Licinius Crassus, A. Hostilius Mancinus und Q. Marcius Philippus mit Glück vertheidigte [4]) Ehe aber Perseus, der zu entscheidenden Maaſsregeln zu unschlüssig war, seine Vortheile benutzen konnte, trat L. Aemilius Paulus [5]) gegen ihn auf und erfocht bei Pydna im Sept. 586 v. c. einen entscheidenden Sieg über den Perseus, nach welchem er sich nach Samothrace flüchtete und dort von Cn. Octavius gefangen genommen wurde [6]). Durch L. Aemilius Paulus und eine Anzahl von zehn Abgeordneten des Senats wurden nun die Verhältnisse Macedoniens, dessen Selbständigkeit aufhörte, angeordnet. Macedonien sollte frei sein und nach eignen Gesetzen leben und seinen Besitz behalten, sich jährliche Magistrate wählen, aber die Hälfte der bisher an die Könige bezahlten Abgaben den Römern entrichten. Das Land wurde in vier freie Staaten

---

[1]) Liv. XXXI, 24—26. — [2]) Liv. XXXIII, 30. — [3]) Polyb. XXIII, 4, 13 sqq. XXIV, 6—8. Liv. XXXIX, 14—33. XL, 21—24. Justin XXXII, 2. Paus. II, 9. — [4]) Liv. XLII, 46 f. XLIII, 9. XLIV, 1—16. Flor. II, 12. Appian Maced. IX seqq. — [5]) Plut. Aemil. Paulus. — [6]) Liv. XLIV, 37. XLV, 6.

getheilt: Thessalonica, Amphipolis, Pella und Petagonia. Weder die Erwerbung von Grundbesitz war den Einwohnern der einen dieser Theile in einem anderen gestattet, noch das Commercium. Auch durften sie weder die Gold- und Silberminen ferner bearbeiten, noch Holz zum Schiffbau fällen, auch kein fremdes Salz einführen. Zur Beschützung ihrer Grenzen durften sie ein Kriegsheer halten. Den Dardaniern wurde die Freiheit bewilligt.

Ein solcher Zustand der Abhängigkeit ist immer eine Demüthigung für ein kräftiges Volk, daher fand Andriscus, der sich für einen Sohn des Perseus erklärte, bei seinen Landsleuten viele Unterstützung. Im Jahre 605 v. c. schickten die Römer gegen diesen Pseudophilippus ein Heer unter P. Iuventius Thalna, welches von jenem geschlagen wurde [1]; nun war Pseudophilipp im Stande, Thessalien zu besetzen. Als aber der Prätor Q. Caecilius Metellus mit Hülfe der Flotte des Attalus ihn angriff, mufste er nicht allein aus Thessalien weichen, sondern wurde auch in zwei grofsen Schlachten besiegt, flüchtete zu dem thracischen Könige Byzus, der ihn den Römern überlieferte. Einen neuen Kampf hatte Metellus in Thracien zu bestehen, wo ein gewisser Alexander, der sich ebenfalls für einen Sohn des Perseus ausgab, Anhang fand und von Metellus in der Gegend des Nessus geschlagen wurde, worauf Macedonien mit Illyrien zu einer römischen Provinz organisirt wurde. Die vier früheren Provinzen Macedoniens wurden wahrscheinlich seine vier *Conventus juridici*. Plinius zählt in dieser Provinz zwei *Municipia*, Stobi in Macedonien und Denda in Illyrien. Colonien gab es fünf: Bullis Potidaea Cassandria, Dium, Dyrrhachium, Scotussa und Thessalonica. Illyrien zerfiel in drei *Conventus juridici*: Scardona, Salona und Narona. Die Einkünfte von Macedonien betrugen 2000 Talente, aufser dem Ertrage der Bergwerke. Die Illyrier wurden zuerst um's Jahr 525 und 526 u. c. wegen Seeräuberei bekriegt [2], als ihre Königin Teuta die römischen Gesandten C. und L. Coruncanius hatte ermorden lassen. Teuta mufste, nachdem die Römer Apollonia eingenommen hatten, einen Frieden eingehen, in welchem sie den gröfsten Theil ihres Reiches

---

[1]) Flor. II, 14. Liv. epit. XLVIII. Vellej. Pat. I, 11. Eutrop. IV, 6. — [2]) Polyb. II, 8—12. Appian Illyr. 7, 8. Flor. II, 5.

abtreten, einen Tribut übernehmen mufste und nur mit zwei unbewaffneten Kähnen über Lissus hinaus schiffen durfte.

Im Jahre 535 u. c. erneuerte sich der illyrische Krieg [1]) durch Demetrius von Pharos, welcher hoffte, Illyrien von der Herrschaft der Römer befreien zu können, weil sie mit den Galliern in schwerem Kriege begriffen waren und zugleich ein Krieg mit Carthago (Hannibal) bevorstand. Aber Aemilius Paulus, der gegen ihn geschickt wurde, vertrieb ihn nicht allein aus Illyrien, sondern er stellte auch das alte Verhältnifs desselben gegen Rom wieder her und übergab die Regierung des Landes dem Sohne der Teuta.

In dem Jahre, wo Perseus von Aemilius Paulus besiegt wurde, 586 u. c., wurde der illyrische König Gentius [2]), der vom Perseus zur Theilnahme an dem Kriege gegen die Römer vermocht war, vom Prätor L. Annicius Gallus gefangen, und Illyrien wahrscheinlich, wie schon erwähnt, mit Macedonien vereint, zu einer römischen Provinz eingerichtet.

6) Africa. Die beiden ersten punischen Kriege hatten Carthago geschwächt und unter den Einflufs der Römer gestellt; aber erst der dritte punische Krieg entschied über das Schicksal von Carthago durch Zerstörung der Stadt und Besitznahme ihres Gebietes. Die Ursache zum neuen Kriege gaben Gebietsstreitigkeiten mit Masinissa, der den Carthagern einen Theil ihrer Besitzungen entrifs, worüber diese sich in Rom beklagten, ohne Recht zu erhalten. Als sie aber bei neuen Feindseligkeiten des numidischen Königs selbst zu den Waffen griffen, erklärte man dieses in Rom für einen Bruch des Friedens, in welchem sie versprochen hatten, ohne Bewilligung der Römer keinen Krieg zu führen. Die Römer kündigten also den Krieg an [3]), worauf, als sie nach Sicilien übergingen, zuerst Utica durch Gesandte seine Unterwerfung anbot; dann auch eine Gesandtschaft der Carthager anfragte, was man von ihnen verlange. Es wurde ihnen aufgegeben, Geifeln zu stellen und ihre Waffen auszuliefern, und als dieses geschehen war und man sie für ganz wehrlos hielt, gebot man ihnen, ihre Stadt zu zerstören und sich eine neue, 15 Milliarien vom Meere ent-

---

[1]) Polyb. III, 16. 18. — [2]) Appian Illyr. 9. Flor. II, 13. Zon. IX, 24. Liv. XLIII, 11. XLIV, 30. XLV, 26 seqq. — [3]) Appian. Punic. 68 seqq. Liv. epit. 48. 49. Flor. II, 15. Vellej. I, 12. Oros. IV, 21. 22.

fernt, zu bauen. Die Liebe zur Vaterstadt flöfste den Carthagern den verzweifelten Entschlufs ein, ohne Waffen und ohne fremde Hülfe ihre Stadt gegen die Römer zu vertheidigen. Sie riefen alle Verbannten zurück und vertheidigten sich drei Jahr lang gegen die Römer, bis P. Cornelius Scipio Aemilianus die Stadt endlich einnahm und zerstörte, und *Africa Carthaginiensis* zu einer römischen Provinz organisirte, 608 v. Ch.

Africa propria zerfiel in die Landschaften Zeugitana, in welcher Carthago, Utica, Hippo, Clupea und Diarrhytus lagen; und Byzacium mit Adrumetum, Leptis minor, Ruspina und Thapsus. Auch die regio Tripolitana stand unter der Herrschaft der Carthager, darin die Städte Leptis magna und Tacape. Als römische Provinz wurde es in drei *Conventus juridici* getheilt: Utica, Adrumetum und Thapsus[1]). Die Städte, welche sich Rom angeschlossen hatten, behielten ihre Freiheit, den übrigen wurden Steuern aufgelegt. Afrika wurde zuerst von Proprätoren regiert, die ihren Sitz zu Utica hatten, nachher seit Augustus von Proconsuln.

7) Achaja. Durch die Kriege, in welche Rom mit dem macedonischen Könige Philipp gerieth, konnten ihnen die griechischen Angelegenheiten nicht fremd bleiben, da dort bisher der Einflufs Philipps überwiegend gewesen war. Es hatten sich nämlich in Griechenland zwei Bündnisse gebildet: der ätolische und der achäische Bund, und eine ähnliche Verbindung bestand unter den böotischen Städten. Die beiden letzteren Verbindungen hielten sich im Kriege zwischen Philipp und den Römern zu jenem; als es aber dem politisch klugen Flaminius gelungen war, die Achäer für die Römer zu gewinnen[2]), verlor Philipp seinen Einflufs auf Griechenland; der ätolische Bund, zu welchem sich auch Sparta und Elis hielten, war schon früher auf Seiten der Römer gewesen. Die Aetoler hatten gehofft, nach der Schlacht von Cynoscephalae die ihnen von Philipp entrissenen Städte Thessaliens, Echinus, Larissa Cremaste, Pharsalus und Thebae wieder zu erhalten; doch nur *die letzte* wurde ihnen zurückgegeben, die ersten, die sich den Römern ergeben hatten, behielten diese[3]). Erbitterung über diese Beeinträchtigung durch ihre Bundesgenossen, führte die

[1]) Caes. de bell. civ. II, 36. bell. Afric. 97. — [2]) Liv. XXXII, 19—23. XXXIII, 2. — [3]) Polyb. XVIII, 31.

Aetoler zum Bunde mit dem Antiochus. Als dieser aber aus Griechenland vertrieben war, wurden auch die Aetoler durch M. Fulvius Nobilior besiegt und mufsten einen Frieden eingehen, in welchem sie die Oberherrschaft der Römer anerkannten, 200 Talente sogleich und 300 binnen sechs Jahren bezahlen und die ihnen früher unterworfenen Städte, die sich seit dem Kriege mit Philipp an die Römer angeschlossen hatten, oder von ihnen erobert worden waren, den Römern überlassen mufsten. Ambracia wurde die Freiheit gegeben.[1]) Durch diesen Frieden, die Freiheitserklärung der Griechen bei den isthmischen Spielen und die Besetzung von Akrokorinth war der Grund zu der Herrschaft der Römer über Griechenland gelegt; nach Besiegung des Perseus bei Pydna beschuldigten die Römer die Aetoler, auf dessen Seite getreten zu sein, und 500 von ihnen wurden hingerichtet, andere verbannt. Die Römer mafsten sich an, die Streitigkeiten der Griechen unter ihren verschiedenen Staaten zu entscheiden und beriefen deshalb die Oberhäupter derselben nach Potidaea; ja, sie schickten 1000 vornehme Achäer auf die Beschuldigung, Anhänger des Perseus gewesen zu sein, nach Rom als Geifeln, unter diesen den Polybius, welche dort 17 Jahre lang festgehalten wurden. Die schon hierdurch erregte Erbitterung wurde noch vermehrt, als die Römer offenbar den Bund zu trennen suchten. Sie nahmen von den einzelnen Bundesgliedern Gesandte an, entschieden über Streitigkeiten unter den Gliedern des Bundes, nahmen Appellationen an sich von dort an, und bewirkten, dafs Corinth und Argos sich ganz vom Bunde trennten. Bei der Rückkehr der Geifeln in ihr Vaterland[2]) kam der allgemeine Unwille zum Ausbruche. Der achäische Bund und Sparta hatten wegen einer Streitigkeit Gesandte nach Rom geschickt; Sparta wollte sich den Beschlüssen des Bundes nicht fügen. Eine römische Gesandtschaft suchte in Corinth den Streit beizulegen, wurde aber beschimpft. Ihr Haupt Aurelius verlangte im Namen der Römer, dafs Sparta, Corinth, Argos, Heraclea am Oeta und Orchomenos in Arkadien von dem Bunde getrennt würden, weil sie nicht anfangs in demselben begriffen gewesen

[1]) Polyb. excerpt. legat. XXVIII. Liv. XXXVIII. cap. 11. 44. 45. — [2]) Nur noch 300 von 1000 (die übrigen waren in der Gefangenschaft gestorben). Unter den Zurückgekehrten war Diaeus und Kritolaus, Strategen des achäischen Bundes und erbitterte Feinde der Römer.

wären. Eine zweite, die der Proprätor Metellus, der eben den Pseudophilippus besiegt hatte, sandte, hatte keinen bessern Erfolg. Die Achäer wollten ihren Bund erhalten wissen und erklärten Sparta auf Antrieb des Damokritos den Krieg, worin auch eine Kriegserklärung an die Römer lag, mit denen Sparta verbündet war. Q. Cäcilius Metellus rückte nun aus Macedonien nach Thessalien, umging die Thermopylen, drang nach Phocis und schlug den Kritolaus bei Skarphea, der hier sein Leben verlor. (608 u. c.) Diaeus übernahm den Oberbefehl und schloſs sich in Corinth ein, vor welcher Stadt Metellus erschien und sie aufforderte, sich zu ergeben, nachdem er Theben und Megara eingenommen hatte. Im Jahre 609 u. c. trat der Consul L. Mummius an Metellus Stelle und belagerte Corinth. Bei einem Ausfalle der Achäer zog sich Mummius absichtlich zurück, um Diaeus aus der Stadt zu locken, und lieferte ihnen bei Leücopetra am Eingange des Isthmus ein Treffen, in welchem die Achäer geschlagen wurden, worauf Diaeus nach Megalopolis flüchtete und sich durch Gift tödtete. Jetzt nahm Mummius das fast verlassene Corinth ein, gab es der Plünderung und Zerstörung Preis und lieſs die Mauern schleifen, die Wehrhaften waren getödtet, die Weiber und Kinder wurden als Sclaven verkauft. Theben und Chalcis hatten ein gleiches Schicksal; der achäische und ätolische Bund wurden für aufgelös't erklärt, und Griechenland unter dem Namen Achaja zu einer römischen Provinz von Mummius eingerichtet mit Zuziehung von zehn Gesandten des Senats. Die Waffen wurden den Griechen untersagt, die öffenttichen Versammlungen der einzelnen Völker wurden aufgehoben; Keiner durfte in einem fremden Gebiete Grundbesitz erwerben. Doch wurden diese Verbote später auf dringende Bitte der Griechen von dem Senate wieder aufgehoben, die einzelnen Städte verloren jedoch ihre *bisherige* demokratische Verfassung [1]). Ein Proprätor regierte die *Provinz*; unter Augustus wurde Achaja eine Senatsprovinz und daher mit einem Proconsul besetzt. Nero schenkte den Griechen die Freiheit, weil sie seinen theatralischen Leistungen groſsen Beifall bezeugt hatten [2]); aber Vespasian muſste ihnen wegen argen Miſsbrauchs dieses Geschenk wieder entziehen [3]). Überhaupt wurde Griechenland milder behandelt,

---

[1]) Paus. VI, 16. — [2]) Suet. Nero XXIV. — [3]) Paus. VII, 17. Plin. IV, 10.

als Macedonien und andere Provinzen, aus Achtung seiner Bildung. Freie Städte waren in Griechenland: Athen, Delphi, Nicopolis, Tanagra, Thespiae und die Republik der Eleutherolacones. Römische Colonien waren: Actium, Corinth (*Laus Julia*), Dyme, Megara, Patrae (*Augusta Patrensis*). Immunes waren: Locri-Ozolae und Amphissa.

Athen stand immer noch in grofsem Ansehn, obgleich es für sein Anschliefsen an Mithridates von Sulla eingenommen und hart gestraft wurde. (688 u. c.) Athen wurde nämlich geplündert, aber auf Bitten einiger den Römern treu gebliebener Athener und der Bundesgenossen schenkte Sulla der Stadt Gnade, indem er sagte: Er verzeihe den Lebenden um der Todten willen. Aristion der Befehlshaber der Stadt aber wurde gefangen und hingerichtet. (Plut. Sulla.) Dann schlofs es sich im bürgerlichen Kriege zwischen Cäsar und Pompejus an diesen an; doch war Cäsar, wie überhaupt, so auch gegen Athen, ein milder Sieger. Antonius, zu dessen Provinzen Griechenland gehörte, schenkte Athen die Inseln Aegina, Ceos, Peparethos, Sciathos und Tenos [1]). Augustus aber nahm ihnen Aegina wieder, so wie auch Eretria. Dagegen verlieh er den Spartanern Thuria in Messene und die Insel Cythere [2]). Auch Hadrian war Athen sehr gewogen, übernahm selbst die Würde eines Archon daselbst und verschönerte die Stadt.

8) Asia [3]). Der König Antiochus der Grofse von Syrien hatte die Aufmerksamkeit der Römer schon auf sich gezogen, als er mit Philipp von Macedonien ein Bündnifs schlofs, der die Athener als Beschützer der Aetolier angegriffen hatte [4]), von denen einige Jünglinge in Athen, indem sie sich bei den Mysterien der Ceres eingeschlichen, getödtet worden waren. Die Römer aber leisteten den Athenern, ihren Bundesgenossen, Hülfe. Als Philipp besiegt und zum Frieden gezwungen war, kamen die Römer von neuem in Verhältnisse zum Antiochus, da dieser die Besitzungen des ägyptischen Königs Ptolemäus in Coele-Syrien an sich gerissen hatte, und sich in dem zweiten Kriege gegen Philipp von neuem mit diesem verbinden wollte, woran ihn die Rhodier, Bundesgenossen der Römer, verhinderten [5]). C. Cornelius, der als römischer Gesandter den An-

---

[1]) Appian. Civ. V, 7. — [2]) Paus. IV, 31. — [3]) Plin. V, 29—31. Strabo XII, 8. — XIV, 2. — [4]) Liv. XXXI, 14. — [5]) Liv. XXXIII, 19. sqq.

tiochus mit dem Ptolemäus aussöhnen und sich zugleich beschweren sollte, dafs Antiochus sich in Lysimachia in Thracien festzusetzen suchte, erhielt eine stolze Antwort [1]); die Römer bekamen auch die Nachricht, dafs sich Antiochus gegen sie rüste, und zweifelten nicht mehr am Ausbruche des Krieges, als der König den zu ihm geflüchteten Hannibal aufgenommen hatte. Der kluge Villius konnte den Ausbruch des Krieges nicht verhindern. Antiochus setzte nach Griechenland über, eingeladen von Thoas, dem Oberhaupte der Aetoler, der unzufrieden mit den Römern war, weil sie ihre Bundesgenossen, die Aetoler, nach Beendigung des Krieges mit Philipp von Macedonien nicht genug belohnt zu haben schienen. Der König griff die Bundesgenossen der Römer an, nahm Pherae und Scotussa in Thessalien und besetzte Euboea. Jetzt schickten die Römer unter dem Consulate des L. Quinctius und Cn. Domitius im Jahr 562 u. c. 192 v. Ch. ein Heer gegen ihn. M. Acilius Glabrio wurde Consul und vertrieb sowohl den Antiochus aus Griechenland, als er auch die Aetoler schlug. Völlig besiegt wurde aber der König bei Magnesia am Sipylus [2]) durch L. Scipio, der den Beinamen Asiaticus erhielt und den sein Bruder P. Scipio als Legat begleitete. In dem mit ihm abgeschlossenen Frieden trat der König Asien bis an den Taurus ab (und zahlte 15,000 Talente). Die Römer behielten aber diese eroberten Länder nicht für sich, sondern übergaben den nördlichen Theil derselben bis zum Maeander, nämlich Phrygien, Mysien, Lydien, Lycaonien, nebst den Städten Tralles, Telmissus und Ephesus, dem Eumenes, König von Pergamus, ihrem Bundesgenossen; Lycien und Carien aber den Rhodiern. Cn. M. Vulso vollzog diese Theilung. Die Städte Asiens, welche bisher dem Attalus tributpflichtig gewesen waren, sollten in dasselbe Verhältnifs zu Eumenes treten; die aber dem Antiochus unterworfen gewesen waren und es jetzt mit den Römern gehalten hatten, sollten frei (*immunes*) sein. Solche waren: Cymae, Colophon, Mylasa und Clazomenae, Ilium, Gergithus und Rhoeteum. Dardanum erhielt auch die Freiheit. Smyrna, Chios, Phocaea und Erythrae erhielten Gebietsvergröfserung und blieben frei, weil sie treu auf der Seite der Römer ausgeharrt hatten [3]).

---

[1]) Liv. XXXIII, 39. 40. — [2]) Liv. XXXVII, 40. Appian. Syriaca XXI seqq. — [3]) Liv. XXXVIII, 38. 55.

Im Pergamenischen Reiche folgte dem Eumenes sein Sohn Attalus. Dieser starb 621 u. c. 133 v. Ch. ohne Erben und setzte das römische Volk durch sein Testament zu seinem Erben ein. Wenn auch mit dieser Erbschaft nur das bewegliche Eigenthum des Königs gemeint war, indem er seinem Lande die Freiheit zugedacht hatte, so erklärten es doch die Römer dahin, dafs sie sein Reich in Besitz nehmen wollten. Dieses machte ihnen aber Aristonicus streitig, ein natürlicher Sohn des Attalus [1]). Der Consul P. Crassus, der gegen ihn geschickt worden war, wurde geschlagen; aber sein Nachfolger M. Perperna besiegte den Aristonicus und nahm ihn gefangen (624 u. c.). Der darauf folgende Consul M. Aquillius machte nicht allein dem Kriege ein Ende, sondern machte auch Asien zur römischen Provinz. Mysien, Hellespontus, Jonien, Lydien, Carien und ein Theil von Phrygien wurde für die Römer in Besitz genommen, welches letztere den Rhodiern abgenommen wurde, weil sie den Aristonicus unterstützt hatten. Die Provinz Asia wurde von Proprätoren verwaltet, die ihre Residenz zu Ephesus hatten. — Die Römer wurden mit dem Verluste dieser Provinz bedrohet, als Mithridates, König von Pontus, sich gegen sie erhob und nicht allein die Römer, die in Asien waren, ermorden liefs, sondern auch nach Griechenland ein Heer sendete und schnelle Eroberungen machte. L. Corn. Sulla wurde gegen ihn geschickt, besiegte den Archelaus, Feldherrn des Mithridates, mehrmals in Griechenland, schlofs dann mit Mithridates einen Frieden, u. c. 668 zu Dardanum, da seine Feinde ihn verdrängen wollten, und legte den Städten Asiens, die auf die Seite des Mithridates getreten waren, eine Strafsumme von 20,000 Talenten auf, durch deren strenge Eintreibung sie zu Grunde gerichtet wurden. Rhodos, Magnesia, Chios, Ilium und Lycien wurde die Erhaltung ihrer Immunität zugesichert [2]). Der König von Pontus erneuerte den Krieg, in welchem zuerst P. Lucullus, dann Cn. Pompejus ihn besiegte, so dafs er sich endlich selbst tödten liefs.

Pompejus ordnete nun die Angelegenheiten Asiens; dem Pharnaces, dem Sohne des Mithridat, verlieh er Bosporus; Ariobarzanes Cappadocien, Antiochus Commagenus Seleucia und einen Theil von Mesopotanien, Dejotarus Gallatien, Pontus

[1]) Liv. epit. LIX. Flor. II, 20. — [2]) Appian. Mithr. 61.

aber wurde mit der römischen Provinz Asien, d. h. Bithynien, vereinigt.

Durch die römischen Ritter als Finanzpächter war die Provinz Asien schrecklich ausgesogen, daher schaffte Cäsar diese Art der Erhebung der Einkünfte der Provinz ab, und setzte sie auf eine fixe Abgabe [1]). Bei der neuen Anordnung der Provinzen unter Augustus, wurde Asien zu den Provinzen des Senats gerechnet, und wurde von dieser Zeit an von einem Proconsul regiert. In der Provinz waren neun *Conventus juridici:* Adramytium, Alabanda, Apamea, Cibyra, Ephesus, Pergamum, Sardes, Smyrna, Synnada. Ilium blieb eine *civitas immunis. Civitates liberae* waren: Alabanda, Aphrodisia, Caunos, Chios, Cnidos, Mitylene, Mylasa, Samos, Stratonicea und Tecmessa. Römische Colonieen: Alexandria, Troas und Parium. Unter Augustus umfaſste die Provinz, welche Asien hieſs, Mysien, Troas, Jonien, Aeolis, Carien, Lycien, Lydien und Phrygien. Daneben bestand Pontus mit Bithynien, Paphlagonien, Galatien und Cappadocien.

Die Aetoler, welche Antiochus nach Griechenland gerufen und die sich ihm angeschlossen hatten, wurden zuerst von M. Acilius Glabrio besiegt, dann durch Einnahme ihrer Hauptstadt Ambracia von M. Fulvius Nobilior zum Frieden gezwungen. (562 u. c.)

9) Provincia Romana (Gallica). Der glückliche Versuch des Hamilcar Barcas, den Carthagern in Spanien einen Ersatz für den Verlust von Sicilien zu verschaffen und die schnellen Eroberungen in den neun Jahren der Anführung des Hamilcar Barcas erregten die Besorgniſs der Römer, die Carthager möchten sich nach Eroberung von Spanien den Weg durch die Pyrenäen eröffnen, sich mit den gegen die Römer feindseligen Galliern verbinden und so gefährliche Nachbarn werden. Um dieses zu verhüten, schlossen sie mit dem Nachfolger des Hamilcar, Hasdrubal, einen Vertrag, vermöge dessen die Carthager ihre Eroberungen nicht auf das linke Ufer des Ebro ausdehnen, und die Stadt Sagunt [2]), welche mit den Römern ein Bündniſs eingegangen, nicht angreifen sollten. Bei

---

[1]) Diod. Cass. XLII, 212. — [2]) Liv. XXI, 18. Das Bündniſs mit Sagunt muſs nach der Beendigung des ersten punischen Krieges geschlossen sein, denn ihm sollte die Friedensbedingung zu Gute kommen, daſs keiner von beiden Theilen die Bundesgenossen des andern angreifen solle.

der Wahrscheinlichkeit, den Carthagern in Spanien feindlich entgegen treten zu müssen, kam den Römern der Antrag eines Bündnisses mit Massilia, welches sich durch die Römer gegen seine feindlichen Nachbarn, die Salyer, zu schützen suchte, sehr gelegen, weil den Römern Massilia eine gute Station bei einem Zuge gegen Spanien darbot. Wir wissen nicht, wann dieses Bündnifs geschlossen worden ist; es mufs aber nicht lange vor dem zweiten punischen Kriege geschehen sein [1]). Dieses Bündnifs gab den Römern den ersten Anlafs zum Kriege mit Gallia transalpina. Die Massilier baten 629 u. c. um die Hülfe der Römer gegen die Salyer oder Saluvii. Der Consul M. Fulvius Flaccus wurde gegen sie geschickt und triumphirte über die Salyer, Vocontier und Ligurer. Sein Nachfolger war C. Sextius Calvinus, der dieselben Völker von neuem besiegte und zwar gänzlich und einen Küstenstrich den Massiliern einräumte, auch da, wo er den Sieg erfochten und wo warme Bäder sich fanden, eine Colonie nach seinem Namen, *Aquae Sextiae* (*Aix*) stiftete 631 u. c., ein Zeichen, dafs die Römer hier schon festen Fufs gefafst hatten und ihre Eroberungen fortzusetzen gedachten. Mit einigen Völkern hatten sie schon einen Bund geschlossen, wie mit den Volcae Arecomici und Carveni, besonders aber mit den Aeduern, welche *fratres et consanguinei populi romani* durch Senatsbeschlüsse [2]) genannt wurden. Die benachbarten Völker waren eifersüchtig auf diese Verbindung und die Aufhetzung der Salyer bewirkte einen Angriff der Arverner und Allobroger auf die Aeduer, denen die Römer unter Cn. Domitius Ahenobarbus Hülfe schickten. (632 u. c.) Die Feinde der Aeduer wurden ohnweit des Rhodanus geschlagen bei Vindalium. Dennoch wurde von Rom, weil Bituitus, König der Arverner, ein neues Heer gesammelt und noch die Rutener mit sich verbündet hatte, Q. Fabius Maximus mit einem Hülfsheere nach Gallien geschickt. Bituitus wurde von diesem an der Isara geschlagen, worauf die Allobroger sich den Römern ergaben, die Arverner und Rutener aber Verzeihung erhielten. Bituitus war von Q. Fabius gefangen worden [3]). Vier Jahr später be-

---

[1]) Liv. XXI, 20. Mannert Geographie d. Griech. u. Röm. II. Thl. 1. Abthl. p. 26. — [2]) Caes. de bello gall. I, 33. Aeduos, fratres et consanguineos saepe a senatu appellatos. — [3]) Caes. de bell. gall. I, 45. Bello superatos esse Arvernos et Rutenos a Q. Fabio Max., quibus populus romanus ignovisset, neque in provinciam redegisset, neque stipendium imposuisset. Flor. III, 2. Liv. epit. LX.

siegte Q. Marcius Rex die Stoeni, welche ganz vernichtet wurden, wo die Römer nun die Colonie Narbo Martius errichteten. (u. c. 636.)

Bei dem Eindringen der Cimbern und Teutonen in Gallien wurde L. Cassius Longinus gegen sie geschickt (647 u. c.), der aber von den Tigurinern geschlagen wurde. Die Tectosages, bisher auf Seiten der Römer, schlossen sich den Cimbern an, wofür sie Q. Servilius Caepio dadurch bestrafte, dafs er ihre Hauptstadt Tolosa einnahm, plünderte und das *Aurum Tolosanum* wegnahm [1]). Caepio und der Cons. Cn. Manlius Max. wurden von den Cimbern am Rhodanus völlig geschlagen [2]), so dafs 120,000 Mann geblieben sein sollen nebst zwei Söhnen des Consuls. Indessen gingen die Cimbern nach Spanien. Nach zwei Jahren kehrten sie zurück, während welcher Zeit Marius sein Heer geübt und an Kriegszucht gewöhnt hatte. Als nun die Cimbern über die Norischen Alpen nach Italien ziehen wollten, brachen die Teutonen und Ambronen von der Rhone her auf, um durch Ligurien in Italien einzudringen. Marius aber trat ihnen bei Aquae Sextiae entgegen und lieferte ihnen eine Schlacht (642 u. c.) worin er sie völlig besiegte.

Durch diese Kriege war zwar ein Theil der gallischen Völkerschaften, die vorher erwähnt sind und zunächst der *provincia romana* wohnten, der römischen Herrschaft unterworfen; wie viel aber noch zu thun übrig war, sieht man aus den Feldzügen des C. Julius Cäsar von 696 bis 703 u. c. Er erwarb sich zuerst das Verdienst um die Gallier, ihr Land vor einer Überschwemmung der Helvetier zu schützen, die er zur Rückkehr in ihr Vaterland zwang [3]). Darauf beklagten sich die Aeduer, die alten Bundesgenossen der Römer, dafs die Arverner und Sequaner, ihre Feinde, Sueven unter Ariovist nach Gallien gerufen und durch diese Übermacht die Aedner zur Unterwerfung gezwungen hätten. Die Sueven hätten sich nun im Lande der Sequaner festgesetzt, zögen neue Schwärme ihrer Landsleute nach sich und schienen sich ganz Galliens bemächtigen zu wollen. Eine Gesandtschaft an Ariovist hatte

---

[1]) Gell. III, 9. Justin. XXXII, 3. Fuere argenti pondo CX millia; auri pondo quinquies decies centum millia. Quod omne Caepio rom. consul abstulit; quod sacrilegium causa excidii Caepioni exercituique ejus postea fuit. Strabo IV. init. Oros. V, 15. — [2]) Ibid. 16. Liv. epit. LXVII. — [3]) Caes. bell. gall. I, 1—30.

nicht den erwarteten Erfolg; auch eine Unterredung führte nur zu gegenseitigen Vorwürfen; so mufsten denn die Waffen entscheiden. Ariovist wurde geschlagen und die Sueven genöthigt, über den Rhein zu gehen [1]). So hatte sich Cäsar um die Aeduer und Sequaner ein grofses Verdienst erworben und zugleich die Macht der Römer bewährt.

Der zweite Feldzug führte ihn gegen die Belgae, welche sich gegen die Römer verschworen hatten, damit nicht die Römer durch längern Aufenthalt in Gallien festen Fufs fafsten; nur die Remi hatten an dieser Verbindung keinen Theil. Cäsar besiegte die verschiedenen Stämme der Belgae [2]), von denen die Nervier sich am tapfersten zeigten und liefs zugleich durch P. Crassus die Armorici in Aquitanien unterwerfen [3]).

Der dritte Feldzug führte den Cäsar gegen die Veneti, die er zur See besiegte [4]) und dann gegen die Moriner und Menapier [5]).

In das Gebiet der Menapier drangen über den Rhein her, von den Sueven vertrieben, die germanischen Usipeter und Tenchterer, gingen dann in das Gebiet der Eburonen, wurden aber von Cäsar geschlagen und über den Rhein zurückgetrieben. Cäsar ging selbst nach Germanien [6]), nach seiner Rückkehr setzte er nach Britanien über, weil von dort den Galliern in ihren Kriegen mit den Römern Hülfe geleistet war; er besiegte einen Theil der Bewohner und nach seiner Rückkehr nach Gallien die Moriner durch Labienus [7]).

Im fünften Jahre seines Proconsulats beruhigte er die Trevirer und ging abermals nach Britanien über. Nach seiner Rückkehr mufste er wegen Getreidemangels seine Legionen in die verschiedenen Theile von Gallien einzeln verlegen [8]). Es entstand eine Aufwieglung in ganz Gallien. Die Legaten L. Aurunculejus Cotta und Titurius Sabinus wurden von den Eburonen aus ihrem Lager gelockt, überfallen und getödtet, die Nervier mit den Aduatucern und Eburonen belagerten auch den Legaten Q. Cicero, der sich aber, ungeachtet seiner schwachen Gesundheit tapfer behauptete [9]), bis ihn Cäsar befreiete. Durch ganz Gallien war der Aufstand verbreitet.

---

[1]) Caes. bell. gall. I, 34—54. — [2]) Ibid. II, 1—28. — [3]) Ibid. II, 34. III, 20—27. — [4]) Ibid. III, 7—16. — [5]) Ibid. 28. 29. — [6]) Ibid. IV, 1—15. — [7]) Ibid. IV, 38. — [8]) Ibid. V, 24. — [9]) Ibid. V, 39—49.

Im sechsten Feldzuge mufsten sich die Nervier, Senonen und Carnuten dem Cäsar ergeben, die Menapier wurden bekriegt, auch die Trevirer durch Labienus.

In diesem Jahre (701 u. c.) ging Cäsar im Gebiete der Trevirer zum zweitenmale über den Rhein [1]), weil die Germanen den Trevirern Hülfe gegen die Römer geleistet hatten. Die Ubier reinigten sich von dem Verdachte, dafs sie die Trevirer unterstützt hätten und Cäsar wendete sich gegen die Sueven. Als sich diese aber an ihre äufsersten Grenzen zurückgezogen hatten, beschlofs Cäsar, sie nicht anzugreifen, um ihnen aber die Furcht seiner Wiederkehr einzuflöfsen, einen Theil der über den Rhein geschlagenen Brücken stehen zu lassen [2]) und diese durch eine Besatzung zu schützen. Nach seiner Rückkunft wendete er sich gegen die Eburonen, welche er für die Niederlage, die sie seinen beiden Legaten zugefügt hatten, durch Verwüstung ihres Gebietes bestrafte.

Während Cäsar den Winter in *Gallia cisalpina*, wie gewöhnlich, zubrachte, in Rom aber der Tod des Clodius durch Milo Alles in Schrecken und Verwirrung gesetzt hatte, entstand in Gallien ein allgemeiner Aufstand unter Anführung des Vercingetorix, von den Arvernern ausgehend, weil sie eine völlige Unterjochung Galliens von den Römern fürchteten. Cäsar eilte nach Narbo, verlegte Besatzungen in das Land der ihm noch gehorsamen Stämme und rückte gegen die Helvier, welche durch den Berg Cevenna von den Arvernern, den Häuptern des Aufstandes, getrennt waren, überstieg das Gebirge und drang in das Land der Arverner ein [3]). Er zog von allen Seiten Truppen zusammen, nahm die Städte der Senonen und Carnuter ein, auch die der Bituriger, z. B. Avaricum. Aber dieser Verluste ohngeachtet, wufste Vercingetorix die Völker doch zu ermuthigen. Auch bei den Aeduern waren innere Unruhen entstanden; zwei Parteien hatten sich gebildet und beide hatten eine höchste Magistratsperson erwählt. Damit nicht etwa die unterliegende Partei sich dem Vercingetorix anschlöfse, begab sich Cäsar auf die Aufforderung der Aeduer selbst zu ihnen nach Decetia, legte die Streitigkeiten zwischen

---

[1]) Caes. b. g. VI, 9. Firmo in Treviris praefidio ad pontem relicto. — Paulum supra eum locum, quo ante exercitum traduxerat (IV, 17) facere pontem instituit. — [2]) Ibid. VI, 29. partem ultimam pontis, quae ripas Ubiorum contingebat — rescindit. — [3]) Ibid. VII, 6—9.

ihnen bei und forderte die Aeduer zu seiner Unterstützung auf [1]). Darauf zog er gegen die Stadt der Arverner Gergovia am Elaver (Allier). Als Cäsar mit dieser Belagerung beschäftigt war, erfuhr er durch den zu ihm geflüchteten Aeduer Eporedirix, dafs Convictolitanus und Litavicus von den Arvernern gewonnen seien und das ganze Volk der Aeduer durch falsche Gerüchte von den Grausamkeiten der Römer gegen diese aufzuwiegeln suchten [2]). Doch Cäsar überzeugte die Aeduer, dafs sie betrogen würden, und brachte sie zur Ruhe und Anhänglichkeit an die Römer zurück. Cäsar hob nach vergeblichen Angriffen die Belagerung von Gergovia auf; erfuhr aber einen neuen Abfall der Aeduer. Auch die Bellovacer folgten ihrem Beispiele, da sie glaubten, dafs Cäsar abgeschnitten sei und wegen Mangels an Proviant sich in die Provinz zurückziehen müsse. So war ganz Gallien in Aufstande, nur die Remer, Lingoner und Trevirer nicht. Den Römern waren noch unterwürfig die Allobroger, Rutener, Cadurcer und Volcae Arecomici. Auf dem Marsche durch das Gebiet der Lingoner zu den Sequanern wurde Cäsar angegriffen, siegte aber durch Hülfe germanischer Truppen und bekam mehrere vornehme Aeduer gefangen. Vercingetorix zog sich nach Alesia zurück, welches nun Cäsar belagerte. Die Belagerten erhielten Hülfe von den übrigen Galliern; Cäsar mufste ein Treffen liefern, in welchem er wieder durch die Germanen siegte. Ein neues Treffen und ein damit verbundener Ausfall aus Alesia wurde ebenso zurückgeschlagen. Da jetzt Alles verloren war, erbot sich Vercingetorix, durch seinen Tod oder seine Auslieferung an Cäsar, sich für Alle aufzuopfern. Er wurde ausgeliefert und beschlofs sein Leben in der Gefangenschaft [3]). Cäsar vertheilte seine Legionen, um die verschiedenen Völker zu unterwerfen. Dennoch war Gallien noch nicht beruhigt. Im Jahr 702 u. c. mufste Cäsar den Krieg gegen die Bituriger anfangen; sie unterwarfen sich, auch die Carnuter und Bellovacer, und endlich die Aquitaner [4]).

So hatte Cäsar im Laufe von neun Jahren alle Völker Galliens besiegt, aber die Erfahrung der letzten Jahre hatte gezeigt, wie wenig Sicherheit diese Unterwerfung darbot, da

---

[1]) Caes. b. g. VII, 32 — 34. — [2]) Ibid. 37 — 44. — [3]) Ibid. 89. — [4]) Ibid. Lib. VIII.

selbst in Gegenwart eines siegreichen Feldherrn und eines mächtigen Heeres die Völker ihre Freiheit zu behaupten wiederholt versucht hatten. Während des bürgerlichen Krieges konnte Cäsar nicht darauf denken, an die Anordnung der Angelegenheiten des jenseitigen Galliens die letzte Hand zu legen. Erst im Jahr 716 u. c. wurde der Consul M. Vipsanius Agrippa nach Gallien geschickt, weil die dort ausgebrochenen Unruhen es nöthig machten und er ging aus denselben Ursachen, wie Cäsar, über den Rhein nach Germanien. Dem Octavianus war bei der Theilung der Provinzen Gallien zugefallen; aber erst 727 u. c. konnte er es zu einer römischen Provinz anordnen.

Augustus gab der Provinz Gallia eine andere Einrichtung. 1) *Gallia Narbonensis*, die bisherige Provinz nach ihren alten Gränzen, nämlich östlich der Varus und die *Alpes maritimae*, westlich Aquitania, nördlich Cevenna Mons und südlich das Mittelmeer. 2) *Gallia Celtica* von den Bewohnern, Lugdunensis von der Hauptstadt genannt, begränzt in Norden und Westen vom atlantischen Ocean, in Osten von der Sequana, Matrona und dem Arar (Saonne), in Süden vom Liger. Von dem, was nach Cäsars Eintheilung [1]) Celtica genannt worden war, wurde das Land zwischen dem Liger und Garumna (Loire und Garonne) und das zwischen dem Arar und Rhenus abgerissen. 3) *Gallia Belgica* dehnte sich aus nördlich und östlich bis zum Rhein und dem *fretum Gallicum* (Canal), westlich bis zur Sequana, südlich ursprünglich bis zu der Matrona und dem *mons Vogesus*; aber von Augustus wurde von der Celtica das Gebiet der Helvier und Sequaner noch dazu gezogen, also die Völker, welche vom Arar östlich wohnten. 4) *Aquitania* (*Armorica*) [2]) begränzt von der Garumna und dem *Mons Pyrenaeus*. Zu diesem Theile wurde von Celtica noch hinzugelegt, was südlich vom Liger lag, im Ganzen 14 celtische Völker. Plinius zählt in Gallia Narbonensis folgende sieben Colonieen auf: Arausio Secundanorum, Arelate Sextanorum, Beterrae Septimanorum, Forum Julii (*Frejus*) Octavanorum colonia Pacensis, Narbo Martius Decumanorum, Valentia Cavarum, Vienna Allobrogum. Dazu kommen noch bei Ptolemaeus Col. Acusianorum, Aquae Sextiae, Col. maritima Avantiorum, Col. Avenio, Cabellio,

[1]) Caes. bell. gall. I, 1. — [2]) Plin. IV, 17.

Col. Nemausum Arecomicorum, Col. Tolosa. Municipien gab es in Gallien nicht; das *jus Latii* besafsen 29 Städte und Völker der narbonensischen Provinz. *Civitates foederatae in Gallia Narbonensis* waren: Massilia und die Vocontii mit den Städten Lucus Augusti und Vasio.

In Lugdunensis war die einzige Colonie Lugdunum, Colonia Claudia Copia Augusta, bald nach Cäsars Tode [1]) gestiftet. *Civitates foederatae* die Aeduer und Carnuter, — *liberae* die Melder und Segusianer.

In Gallia Belgica waren nach Plinius drei Colonien: Col. Agrippina, Col. Equestris und Col. Rauriaca oder Augusta Rauracorum. Dazu kommen noch Col. Trevirorum, Col. Augusta Ulpia Trajana, Col. Juhonum [2]) und Aventicum, Col. Flavia (*Gruter. Insc.*) *Civitates foederatae* sind Lingones und Remi; *liberae* aber sind Leuci, Nervii, Suessiones, Ulbanectes.

Unter dem Kaiser Claudius erhoben sich die vornehmsten Gallier aus der Transalpina um das Recht, obrigkeitliche Würden in der Stadt Rom bekleiden zu dürfen, welches schon das Bürgerrecht voraussetzt [3]), welches sie aber ohne *Suffragium* erhalten hatten. Claudius begünstigte sie in ihrem Streben und einige Aeduer erhielten nach einem Senatsbeschlusse die Senatorenwürde.

Der Kaiser Hadrian ertheilte Gallien die *civitas rom.* (120 n. Ch.) Gegen Ende des 3ten Jahrhunderts wurde *Gallia transalpina* in 17 Provinzen getheilt, nämlich 1) die Prov. Narbonensis in *a*) Narb. prima, Hauptst. Narbo, von dem Rheine bis zu den Pyrenäen; *b*) Narb. secunda, bis zum Varus, Hauptst. Aquae Sextiae; *c*) Prov. Viennensis (Savoyen, Dauphiné, Avignon, Arles und Massilia,) Hauptst. Vienna; *d*) Alpes Maritimae, (Grafsch. Nizza,) Hauptst. Ebrodunum; *e*) Alpes Grajae und Penninae, (östl. Theil von Savoyen,) Hauptst. Civitas Centronum.

Die Prov. Lugdunensis zerfiel in die *a*) Lugd. prima, Hauptst. Lyon; *b*) Lugd. secunda (Normandie), Hauptst. Rotomagus (Rouen); *c*) Lugd. tertia (Bretagne), Hauptst. Turones

---

[1]) Dio. Cass. XLVI. — [2]) Tac. Annal. XIII, 57. civitas socia und dann nuper condita colonia. Cluver G. A. setzt sie der Col. Agrippensis gegenüber. — [3]) Tac. Annal. XI, 23. Primores Galliae, quae Comata appellatur, foedera et civitatem pridem assecuti (Dio. 54, 25) jus adipiscendorum in urbe honorum expeterent.

(Tours); *d*) Lugd. quarta (Champagne, Isle de France), Hauptst. Civitas Senonum (Sens).

Prov. Belgica: *a*) Belg. prima (Luxemburg, Lothringen), Hauptst. Augusta Trevirorum; *b*) Belg. secunda, (Theil von Champagne, Isle de France, Picardie, Niederlande,) Hauptst. Civitas Remorum (Rheims); *c*) Maxima Sequanorum, (südl. Elsafs, Theil von Helvetien, Franche Comté,) Hauptst. Vesontio (Besançon); *d*) Germania prima, am Rhein, (von Bingen bis Strafsburg,) Hauptst. Moguntiacum (Mainz); *e*) Germania secunda: (Cöln, Jülich, so wie östl. Niederlande,) Hauptst. Colonia Agrippensis (Cöln).

*10)* Illyricum [1]). Dem Cäsar war nach seinem Consulate aufser dem diesseitigen und jenseitigen Gallien auch die Provinz Illyricum zur Verwaltung übergeben. Wann dieses Land römische Provinz geworden ist, läfst sich nicht genau bestimmen, vielleicht wurde es mit Macedonien zugleich oder bald nachher zur Provinz eingerichtet, wie schon oben bei Macedonien erwähnt ist, wenigstens wurde es zu derselben Zeit, wo Aemilius Paulus Macedonien besiegte, von L. Annicius unterworfen, indem er die Hauptstadt Scodra einnahm. Auch die Dalmatier wurden damals besiegt, erhoben sich aber wenige Jahre nachher wieder. (586 u. c.)

Wenn auch Illyrien damals noch nicht förmlich als Provinz eingerichtet wurde, so war doch die Abhängingkeit von Rom dadurch begründet, dafs die Illyrier die Hälfte der Abgaben, die bisher ihr König von ihnen erhalten hatte, nach Rom bezahlen mufsten. Das Land wurde in drei von einander ganz gesonderte Districte getheilt. Es wurde bisweilen von dem Proprätor von Macedonien zugleich verwaltet. *Conventus juridici* waren drei: Scardona, Narona und Salona. Colonieen fünf: Epidaurus, Jadera, Narona, Salona, Sicum. Municipien gab es *hier* sieben.

11) *Bithynia*. Schon bei der Provinz Asien (8) ist von dem Anschliefsen des Pergamenischen Reichs, so wie der beiden *Könige* von Pontus an die Römer die Rede gewesen; die Könige von Bithynien konnten sich gegen die Könige von Pergamum und Pontus nur behaupten, wenn sie ebenfalls den Schutz der Römer suchten. Seit diese aber durch den Tod des Attalus von

[1]) Liv. XLIV, 30 — 32. XLV, 17. 18.

Pergamum (621 u. c.) und durch Besiegung des Aristonicus selbst Beherrscher dieses Landes geworden waren, und dem Könige Mithridates von Pontus, der ihnen im asiatischen Kriege Hülfe geleistet hatte, als Belohnung Groſsphrygien verliehen, nachher aber dessen Sohn Mithridates VI. Eupator oder den Groſsen an Eroberung von Cappadocien und Paphlagonien verhinderten und dadurch den mithridatischen Krieg veranlaſsten, worin Mithridates auch Bithynien einnahm, welches aber durch den Frieden, den Sulla schloſs (670 u. c.), dem Nicomedes zurückgegeben wurde, erkannte Nicomedes III. im zweiten mithridatischen Kriege, daſs sein kleines Reich sich nicht würde behaupten können, und vermachte es daher bei seinem Tode 679 u. c. den Römern.

Der dritte mithridatische Krieg brach 680 u. c. aus, weil Mithridates die Römer Bithynien nicht in Besitz nehmen lassen wollte. Als ihn aber Lucullus bei Cyzicus und zur See bei Tenedos geschlagen hatte, war Pontus durch die Schlacht von Cabira in den Händen der Römer und Mithridates muſste seine Zuflucht und Schutz bei seinem Schwiegersohne, Tigranes, König von Armenien, suchen; aber auch diesen schlug Lucullus bei Tigranocerta und Artaxata. (685 u. 86 u. c.) Mithridates aber erholte sich, zumal da die Armee des Lucullus durch Clodius aufgewiegelt wurde, und bald war Pontus vom Könige wieder eingenommen. Jetzt trat Cn. Pompejus (688 u. c.) an die Stelle des Lucullus, lieferte dem Mithridates eine Schlacht am Euphrat, vertrieb ihn aus Pontus, worauf er nach dem Chersones flüchtete. Tigranes schloſs mit Pompejus Frieden, dieser eroberte alle Besitzungen des Mithridates und als sein verrätherischer Sohn Pharnaces selbst in Unterhandlung mit den Römern trat, lieſs sich Mithridates zu Panticapaeum tödten. (691 u. c.) Nun wurde auch Pontus eine römische Provinz. Pharnaces aber erhielt das Königreich Bosporus auſser der Stadt Phanagoria, welcher die Freiheit zuerkannt wurde, weil sie die Partei der Römer genommen hatte. Die Vergröſserungsplane des Pharnaces wurden von Cäsar durch die gelieferte Schlacht von Zela 707 unterdrückt. Zu der Provinz Bithynien wurde nun auch Pontus hinzugefügt nebst einem Theile von Paphlagonien. In Bithynien werden als die bedeutendsten Städte angeführt: Nicaea, Chalcedon, Apamea, Heraclea, Nicomedia, Prusa, Tium; im Pontus: Trapezus, Pharnacia und Cerasus; in Paphlagonien:

Sinope, Amisus, Cimolus und Amastris. Colonieen waren in Sinope, Apamea; *civitates liberae* waren Trapezus, Chalcedon und Amisus. Heraclea wurde dieses Vorrecht wieder genommen.

12) **Cilicia und Isauria.** Cilicia erstreckte sich längs des Mittelmeeres, welches hier Cilicisches Meer hieſs, in Westen von Pamphylien, in Norden von Cappadocien, Lycaonien und Isaurien begränzt, östlich bis zum Meerbusen von Issus, der porta Syriae und dem Amanus-Gebirge. Auſser diesem Gebirge zog sich an der Nordgränze gegen Cappadocien hin das Gebirge Taurus, von welchem der westliche Theil der Provinz Cilicia trachea oder aspera hieſs, wozu auch Pamphylien gezogen wurde; in den Gebirgen des Taurus lag der zweite Theil Isauria und östlich das Flachland als dritter Theil Cilicia Campestris. In den Gebirgen dieses Landes, die bis an die Küsten reichten, hatte sich die Seeräuberei früh gebildet, welche aber die Karthager und Griechen, so lange sie mächtig waren, im Zaume hielten. Seit der Unterdrückung dieser Staaten durch die Römer, die aber noch keine bedeutende Seemacht hatten, wurden diese Seeräuber kühner und fügten den römischen Küstenländern groſsen Schaden zu. Erst nach Beendigung des jugurthinischen Krieges, im J. 651 u. c., rüstete Rom eine Flotte aus, um unter Anführung des M. Antonius die Seeräuber zu bekriegen. Er schlug einen Theil derselben bei Misenum in Campanien, verstärkte sich durch die Byzantiner [1]) und verfolgte dann die Seeräuber, versenkte viele ihrer Schiffe machte viele Gefangene, und erhielt für diese Siege einen Triumph. Schon diese Auszeichnung läſst vermuthen, daſs ein Theil des Landes den Römern unterworfen sein müsse. Auch führt Aurel. Victor an [2]), daſs L. Sulla als Prätor in Cilicien gewesen sei, Plutarch aber sagt, er sei als Propätor nach Cappadocien geschickt, um den Ariobarzanes wieder einzusetzen und den Mithridates zu beobachten. *(660 u. c.)* Doch muſs die Macht der Römer dort nicht bedeutend genug gewesen sein, denn durch den mithridatischen Krieg wurden die Cilicier und Isaurier zu neuen und kühnern Räubereien aufgeregt, so daſs die Römer nun eine Flotte unter P. Servilius gegen sie aussenden muſsten. (671 u. c.) [3]) Dieser

---

[1]) Tac. Annal. XII, 62. Byzantii bello piratico adjutum M. Antonium memorabant. — [2]) Aurel. Vict. de vir illustr. 75. Praetor provinciam Ciliciam habuit. — [3]) Flor. III, 6. non incruenta victoria superabat (Cilicia) Eutr. VI, 3.

schlug die Cilicier und Isaurier nicht allein zur See und nahm viele gefangen, sondern er ging auch in das Innere des Landes, eroberte einen Theil von Pamphylien und Cilicien, nahm die Syrischen Städte Olympus und Phaselis und zerstörte sie, so wie die Burg von Isaurien Isauron und erwarb sich nach dreijährigem Kampfe den Beinamen des Isauricus. Doch erneuerte sich in den nächsten zehn Jahren die Verwegenheit der Seeräuberei so sehr, während die Römer noch immer mit dem mithridatischen Kriege beschäftigt waren [1]), dafs sie sogar die Küsten Italiens angriffen und der römische Handel ganz gehemmt war. 625 u. c. kämpfte Q. Marcius Rex glücklich gegen die Seeräuber [2]), denn er hatte einen Triumph verdient. Endlich wurde dem Cn. Pompejus eine Macht übertragen, wie sie kein Feldherr vor ihm gehabt hatte, um gänzlich die Seeräuber zu unterdrücken. In 49 Tagen hatte Pompejus die Seeräuber nicht allein vom Meere verjagt und die Schifffahrt frei gemacht, sondern sie auch von den Küsten vertrieben und im Innern des Landes angesiedelt. (687 u. c.)

Nach römischer Eintheilung zerfiel die Provinz in die Conventus: Pamphilia, Isauria, Cilicia. Freie Städte nach Plinius drei: Aegae, Mopsvestia und Tarsus [3]). Ob von den Triumvirn gewissen Bürgern der Stadt das römische Bürgerrecht ertheilt worden sei, wissen wir zwar nicht aus bestimmten Nachrichten, dürfen es aber schliefsen [4]), weil die Stadt die Partei der Triumvirn ergriffen hatte, den Namen Juliopolis annahm und der Apostel Paulus auf sein Recht als ein Bürger provocirt [5]). Unter August gehörte sie zu den kaiserlichen Provinzen.

13) Cyrenaica, zwischen Lybien und den Syrten oder Africa propria, wurde auch Pentapolis von seinen fünf Hauptstädten Cyrene, Arsinoe, Ptolemais, Berenice und Apollonia genannt, war von Griechen bewohnt und vou den Battiaden, die aus Lacedämon gekommen waren, beherrscht. Die Ptolemäer hatten sich dieses Land unterworfen, und Ptolemaeus Physcon hatte seinen natürlichen Sohn, Ptolemaeus Apion, in Besitz desselben gesetzt. Dieser vermachte bei seinem Tode sein Reich den Rö-

[1]) Cic. pr. leg. Man. XI. XII. — [2]) Salust. Cat. XXX. Marcius Rex impeditus ne triumpharet celumnia paucorum. — [3]) Plin. V, 22. — [4]) Dio. Cass. I, 47. — [5]) Act. Apost. XVI, 37. u. XXII, 25. 28.

mern (658 u. c.), da es doch nach Erbrecht an Ägypten hätte zurückfallen müssen. Die Römer legten aber entweder damals keinen Werth auf diesen Besitz, oder getrauten sich nicht ihn behaupten zu können; kurz sie machten Cyrenaica noch nicht zu einer Provinz, sondern schenkten den Städten des Landes die Freiheit. Als aber Parteien in dem Lande entstanden und sich Tyrannen erhoben, schickte L. Cornelius Sulla den L. Lucullus 667 u. c. nach Cyrenaica, um die Ruhe wieder herzustellen und Anordnungen für die Zukunft zu treffen. Zu einer wirklichen Provinz wurde dieses Land erst eingerichtet, als die Römer Besitz genommen hatten von Creta, mit dem Cyrenaica vereinigt wurde. Die königlichen Domainen hatten die Römer in Besitz behalten, aber sie waren von den Einwohnern in Besitz genommen und unter dem Kaiser Claudius wurde es nöthig befunden, eine Untersuchung anzustellen, was dort königliche Besitzungen gewesen wären [1]). Obgleich sich die jetzigen Besitzer auf Verjährung beriefen, wurden sie ihnen doch nach dem Rechte abgesprochen, aber auf dem Wege der Gnade von Claudius den Besitzern gelassen.

14) Creta. Im Kriege gegen Antiochus wurde Creta zuerst von den Römern unter dem Prätor Q. Fabius Labeo angegriffen und besiegt, ohne dafs die Römer etwas davon in Besitz nahmen. Als aber im Kriege mit Mithridates und den Seeräubern die Cretenser dem erstern Vorschub geleistet hatten und den Seeräubern gestatteten, ihre Beute in ihren Häfen zu bergen und zu verkaufen, wurde dem Prätor M. Antonius, dem Vater des Triumvir, eine bedeutende Seemacht anvertraut, um Creta zu bestrafen. (683 u. c.) [2]) Aber zu grofses Vertrauen auf seine Macht bewirkte, dafs er von den Cretensern in einer Seeschlacht besiegt wurde und einen schimpflichen Frieden schliefsen mufste. Verdrufs über diesen schlechten Fortgang seines Unternehmens zog ihm in Creta den Tod zu und die Römer bestraften ihn mit dem Spottnamen Creticus. Einen solchen Frieden liefsen aber die Römer, wie gewöhnlich, nicht

---

[1]) Tac. Annal. XIV, 18. Agri, quos regi Apionis quondam habitos et populo rom. cum regno relictos, proximus quisque possessor invaserat, diutinaque licentia et injuria, quasi jure et aequo nitebantur. Sext. Ruf. brev. ed. Münich c. 13. p. 29. — [2]) Flor. III, 7. M. Antonius primus invasit insulam cum ingenti victoriae spe atque fiducia, adeo ut plures catenas in navibus, quam arma portaret. Dedit itaque poenas vecordiae.

gelten, sondern übertrugen dem Consul Q. Caecilius Metellus den Krieg gegen die Cretenser, obgleich diese durch eine Gesandtschaft den Krieg von sich abzuwenden gesucht hatten. (u. c. 685.) Metellus landete auf der Insel, eroberte Gnossus, Lyctus, Eleuthera, Lappa und Cydonia, schlug den Lasthenes und Panares, Anführer vor Cydonia und verfuhr sehr hart mit den Besiegten [1]; er hatte von seinen Siegen den Lohn, Creticus benannt zu werden, viele Städte schickten aber ihre Unterwerfung an Pompejus nach Asien ein, um der Härte des Metellus zu entgehen. Metellus ordnete nun (u. c. 688) Creta zu einer römischen Provinz, in demselben Jahre, wo Pontus nach dem Frieden mit Tigranes römische Provinz wurde. Creta war seit dieser Zeit mit Cyrenaica zu einer Provinz vereinigt und gehörte seit der Alleinherrschaft des Augustus zu den Senats-Provinzen.

15) Pontus. Nach den Siegen des Pompejus über Mithridates den Groſsen und nach dessen Tode vertheilte Pompejus die meisten Theile seines Reichs an römische Bundesgenossen und gab auch dem Sohne des Mithridates, Pharnaces, das Reich Bosporus, (wie dieses schon unter der Provinz Asien erwähnt worden ist). Einen Theil des Reichs des Mithridates, den eigentlichen Pontus vom Flusse Iris bis nach Ischiopolis und im Innern des Landes bis zur Gränze von Cappadocien behielten die Römer für sich und machten es 689 u. c. zur Provinz.

Pharnaces eroberte zwar auf einige Zeit das väterliche Reich wieder, wurde aber von Cäsar bei Zela geschlagen, der ihm seine Eroberungen wieder entriſs. (707 u. c.) Antonius, der Triumvir, aber gab einem Sohne desselben, Darius, einen Theil des Pontus zurück und auf diesen folgte Polemo, den Augustus in seinem Besitze bestätigte, welcher Pontus Polemoniacus hieſs und auch Bosporus, Klein-Armenien und Colchis umfaſste. Dem Polemo II. nahm aber Nero zuerst die Provinz Bosporus und nach seinem Tode wurde auch Pontus Polemoniacus von den Römern in Besitz genommen [2]. Später wurde nach dem Zeugniſs des Ptolemaeus Pontus zu der Provinz Cappadocien geschlagen.

---

[1]) Vellej. Paterc. II, 34. 40. [2]) Suet. Nero IX. Ponti regnum concedente Polemone in provinciae formam redegit.

16) Syria. Die Siege des Pompejus über Mithridates und den mit ihm verbündeten armenischen König Tigranes brachten nach dessen Unterwerfung auch Syrien in Besitz der Römer. — Der erste Kampf der Römer mit Syrien unter Antiochus dem Grofsen, der damals die Länder Asiens vom Indus bis zum Hellespont besafs, brachte durch den Sieg bei Magnesia am Sipylus alle Länder diesseit des Taurus in die Gewalt der Römer, wie es schon unter der Provinz Asien angegeben worden ist. Die folgenden Könige wurden endlich von den Parthern so bedrängt, dafs ihnen nur Syrien allein von ihrem grofsen Reiche übrig blieb. Furchtbare innere Zerrüttung und ein Kampf um die Herrschaft zwischen Antiochus XI., Philipp, Demetrius III. und Antiochus XII. bewog endlich die Syrer, dem armenischen Könige Tigranes, dem Schwiegersohne des Mithridates des Grofsen, die Herrschaft anzubieten. Er nahm Syrien in Besitz und vereinigte es mit Armenien. Als aber Tigranes von Lucullus geschlagen war und Frieden suchte, nöthigte ihn Lucullus, Syrien an Antiochus XIII. abzutreten; aber dieser wurde von Pompejus auf die Landschaft Comagene beschränkt und Syrien für die Römer in Besitz genommen und zur Provinz gemacht. 690 u. c. (Seleucus, der Bruder des Antiochus, war der letzte des Seleuciden.)

Syrien umfafste die Landschaften: Comagene, Seleucis, Cyrrhestice, Chalcidice, Palmyrene, Pieria, Coelesyria, Phoenice, Palaestina.

Unter Augustus gehörte Syrien zu den kaiserlichen Provinzen; Judaea wurde durch einen besondern Procurator verwaltet.

17) Cyprus gehörte, wie Cyrenaica, den Ptolemäern in Ägypten und wurde um die Zeit des letzten mithridatischen Krieges von einem unächten Sohne des Ägyptischen Königes Ptolemaeus Lathyrus [1]) regirt, Namens Ptolemaeus Alexander, einem Bruder des damaligen Ägyptischen Königs Ptolemaeus XI. Auletes, der den Ptolemaeus Alexander III. aus Ägypten vertrieben *hatte*, welcher sich nach Tyrus flüchtete, den Beistand der Römer suchte und ihnen in seinem Testamente seine Güter vermachte [2]); jedoch machten die Römer damals von dieser Erb-

---

[1]) cf. Forster Comment. de successoribus Ptolemaei VII. in Comment. Societ. Goetting. Tom. III. — [2]) Cic. agrar. II. in Rullum.

schaft noch keinen Gebrauch, sondern sie setzten den vertriebenen Ptolemaeus Auletes wieder ein. Als aber P. Clodius bei der Rückkehr aus dem mithridatischen Kriege von Seeräubern gefangen worden war und bei dem Cyprischen Könige Ptolemaeus Alexander ansuchte, ihn loszukaufen, dieser ihm aber nur zwei Talente zuschickte [1]), so nahm P. Clodius aus Rache gegen den König von Cyprus die fast vergessenen Ansprüche der Römer nach dem Testamente des Alexander wieder auf [2]) und gab, um auch den Finanzen der Römer aufzuhelfen, ein Gesetz, dafs M. Porcius Cato, den Clodius zu entfernen wünschte, für die Römer Besitz von Cyprien und von den Schätzen des Königs ergreifen und zugleich einige aus Byzanz Vertriebene wieder einsetzen sollte [3]). Nachdem Cato diesen letzten Auftrag ausgeführt, schickte er den Canidius nach Cypern voraus, um dem Könige Vergleichsvorschläge zu thun; dieser aber, der die Unmöglichkeit erkannte, den Römern zu widerstehen, sich aber auch nicht erniedrigen wollte, tödtete sich durch Gift, worauf Cato Cyprus zu einer Provinz machte und die Schätze des Königs nach Rom brachte [4]). (u. c. 697.)

Cypern wurde als Provinz mit Cilicien gemeinschaftlich verwaltet und gehörte seit Augustus zu den Senatsprovinzen [5]).

18) Numidia. Schon im Laufe des zweiten punischen Krieges kamen die Römer in Verbindung mit den Königen von Numidien. Damals theilte sich Numidien in zwei Theile: Ost-Numidien, von Masinissa beherrscht, bewohnt von den Massylern, und West-Numidien, das Reich des Syphax, in welchem die Massaesyler wohnten. Numidien wurde von Mauretanien durch den Flufs Mulucha, von Carthago durch den Tucca und das östliche von dem westlichen durch den Ampsaga getrennt. Als P. Cornelius Scipio nach Afrika kam, schlofs sich der von Syphax aus Ost-Numidien vertriebene Masinissa an die Römer an; Syphax wurde von Laelius und Masinissa gefangen genommen und nach Rom geschickt, und Masinissa erhielt von den Römern auch West-Numidien [6]), bis auf einen kleinen Theil desselben, welchen der Sohn des Syphax Vermina behielt. Masinissa wurde von den Römern begünstigt und entrifs den Carthagern einen Theil ihres Gebietes. Er ver-

[1]) Appian. Civ. II. — [2]) Dio Cass. XXXV. — [3]) Valer. Max. IX, 4. — [4]) For. III, 9. Plut. Cato 49—51. Cic. pr. Sext. 26. — [5]) Cic. ad Att. V, 21. ad Div. I, 7. — [6]) Liv. 31, 11. Sallust. Jug. 5.

erbte 606 u. c. sein Reich auf seinen Sohn Micipsa und dieser 656 u. c. auf seine beiden Söhne Hiempsal und Adherbal und seines Bruders Sohn Jugurtha [1]). Dieser tödtete zuerst den Hiempsal, dann auch den Adherbal, obgleich sich dieser in den Schutz der Römer begeben hatte. Nachdem er lange der römischen Macht, die ihn bestrafen wollte, gespottet hatte, wurde er von Metellus besiegt, von C. Marius aus Numidien gejagt und vom mauritanischen Könige Bocchus, zu dem er sich geflüchtet hatte, dem L. Cornelius Sulla ausgeliefert und starb in Rom im Carcer Mamertinus. West-Numidien erhielt jetzt Bocchus, Ost-Numidien Hiempsal und Hierbal, deren Nachkomme Juba war, einer der Abkömmlinge des Masinissa. Als sich dieser im bürgerlichen Kriege mit Metellus Scipio gegen Cäsar verband, wurde er in der Schlacht von Thapsus von Cäsar besiegt, tödtete sich selbst und so wurde Numidien durch Cäsar eine römische Provinz [2]).

In Numidien waren zwei römische Colonien, Cirta und Sicca [3]).

19) Aegyptus. Die Römer hatten schon eine Verbindung mit den Aegyptern seit Ptolemäus Philadelphus, der 481 u. c. ein Bündnifs mit ihnen schlofs. Über Ptolemaeus V. Epiphanes übernahmen sie sogar die Vormundschaft, als Antiochus von Syrien Aegypten, Coelesyrien und Palaestina an sich zu bringen suchte. (586 u. c.) In den Streitigkeiten zwischen Ptolemaeus Philometor und Physcon wendete sich der erste an die Römer und erhielt durch sie die Herrschaft in Aegypten, Physcon aber Lybien und Cyrenaica. Bei einem Erbfolgestreite wird Alexander II., einem Bruderssohne Ptolemaeus des VIII., von Sulla, bei dem er in Rom erzogen war, in Aegypten als König eingesetzt, der sich nun mit Berenice, Tochter Ptolemaeus des VIII., die bisher Königin war, vermählte, sie aber tödtete und von den Alexandrinen ein Gleiches erlitt. Sein Nachfolger, Ptolemaeus Alexander III., wurde vertrieben und vermachte den Römern seine Güter (wie schon unter Cyprus erwähnt worden ist). Sein Nachfolger war Ptolemaeus XII. Auletes, der sich nur durch Hülfe der Römer behaupten konnte, und von ihnen wieder eingesetzt ward durch Aulus Gabinius, als

---

[1]) Sallust. Jug. 9. — [2]) Dio. Cass. 43. Auct. de bello Afric. VI, 97. — [3]) Plin. V, 2.

er von den über den Verlust von Cyprus erbitterten Aegyptern vertrieben worden war. (699 u. c.) Nach seinem Tode übernahmen die Römer die Vormundschaft über seine Kinder, Ptolemaeus XIII. und Cleopatra; die letztere wurde von ihrem Bruder vertrieben; Pompejus, der nach der pharsalischen Schlacht nach Aegypten flüchtete, wurde ermordet, und Cäsar, der jetzt nach Aegypten kam, setzte die vertriebene Cleopatra als Königin ein; Ptolemaeus ertrank nachher im Nil. Als der Triumvir M. Antonius die östlichen Provinzen erhielt und nach Besiegung des Cassius nach Aegypten kam, wufste Cleopatra ihn so zu fesseln, dafs er sich nicht von ihr trennen konnte, ihre Kinder begünstigte und den Octavian beleidigte, so dafs dieser ihm den Krieg erklärte, in welchem Octavian in der Schlacht von Actium siegte (733 u. c.). Antonius und Cleopatra tödteten sich, worauf Octavian in Aegypten die königliche Herrschaft aufhören liefs und das Land der römischen Herrschaft unterwarf, ohne ihm jedoch die Gestalt einer eigentlichen römischen Provinz zu geben, denn es wurde von einem Praefectus regiert, der aus den Rittern ernannt wurde und nur unter Augustus unmittelbarem Befehle stand. Der erste war Cornelius Gallus.

## *Provinzen, die zur Zeit der Kaiser unterworfen wurden.*

20) Galatia. In der Zeit der Wanderung gallischer Stämme war auch einer derselben unter Anführung des Belgius in Macedonien eingedrungen und hatte dort den Ptolemaeus Ceraunus geschlagen. (473 u. c.) Einige Jahre später, um 476 u. c., kam ein Schwarm derselben über den Hellespont nach Asien, wo sich Nicomedes, König von Bithynien, ihrer bediente, um den Antiochus Soter zurückzutreiben, der sein Reich angegriffen hatte. Nicomedes räumte ihnen einen Theil der nördlichen Provinzen zum Wohnsitze ein, welcher sehr fruchtbar und besonders durch gute Weiden ausgezeichnet war und von seinen neuen Bewohnern den Namen Galatia oder Gallograecia erhielt. Diese Gallier zerfielen in drei Stämme [1]): Tectosages mit der Stadt Ancyra; Tolistoboji mit Pessinus; Trocmi mit Tavium. Die Galater scheinen ihre Stammherrschaft beibehalten zu haben, denn nach Livius standen die drei Stämme unter drei Regulis [2]). Diese bildeten einen Bund, wie es unter den

---

[1]) Liv. XXXVIII, 16. — [2]) Ibid. 19.

Galliern üblich war. Nach Art mehrerer Länder Asiens war aber auch Galatien in Tetrarchien getheilt, wahrscheinlich als Gerichtssprengel, denn es wird neben den Tetrachen ein δικαστής erwähnt. Alle wichtigen Verhandlungen, auch Entscheidungen über Leben und Tod, gehörten vor das Concilium der verbündeten Stämme, welches aus 300 Abgeordneten bestand und sich zu Drymaetum versammelte.[1]).

Die Römer lernten die Galater kennen, als diese im Kriege mit Antiochus von Syrien als Bundesgenossen desselben Pergamus angegriffen hatten[2]), wofür sie der Cons. Cn. Manlius Vulso bestrafte. Im Frieden behielten sie ihre Freiheit und ihre Verfassung und mufsten nur versprechen, den Eumenes von Pergamus nicht anzugreifen und keine verheerenden Angriffe auf die Nachbarländer zu machen (u. c. 565.)[3]). Im mithridatischen Kriege eroberte Mithridates Galatien und vertrieb die Beherrscher; aber einer derselben aus dem Stamme der Tolistobojer, Dejotarus, setzte sich mit Hülfe seiner Landsleute wieder in Besitz von Galatien, und schlofs sich, um es behaupten zu können, an die Römer an[4]). Pompejus vergröfserte sein Land durch Klein-Armenien und legte ihm den Titel *rex socius Populi Romani* bei[5]). Daher nahm er im bürgerlichen Kriege die Partei des Pompejus und schickte ihm Hülfstruppen; nach dem Siege des Cäsar bei Pharsalus suchte er Cäsar dadurch zu gewinnen, dafs er dessen Legaten in Asien, Cn. Domitius Calvinus, unterstützte. Als daher Cäsar gegen Pharnaces zog, verzieh er nicht allein dem Dejotarus[6]), sondern verweilte mehrere Tage bei ihm, nahm ihm jedoch Klein-Armenien. Zwei Jahre darauf klagte ihn sein Enkel Castor an, dem Cäsar bei seiner Anwesenheit nach dem Leben getrachtet zu haben. Cicero, den Dejotarus während seines Feldzugs in Cilicien ebenfalls unterstützt hatte, vertheidigte ihn und bewirkte seine Freisprechung.

Auf Dejotarus folgte sein Sohn, dann Attalus und seit 714 u. c. Castor. Antonius aber gab dem Amyntas, einem Anführer des Dejotarus, zu Galatien auch ein Stück von Pamphylien und Lycaonien. Octavian bestätigte diesem nicht allein seinen Besitz, sondern vermehrte ihn noch durch den westlichen Theil

---

[1]) Strabo XII, 5. — [2]) Liv. XXXVIII, 12. — [3]) Liv. l. l. c. 40. — [4]) Appian. Mithr. c. 75. — [5]) Eutrop. VI, 13. pag. 248. ed. Haverkamp. Cic. pro rege Dejot. V. — [6]) Cic. Phil. II, 13. 37.

von Cilicien. Nach dem Tode des Archelaus (779 u. c.) wurde Galatia zu einer Provinz geordnet; es gehörte zu den kaiserlichen Provinzen.

21) Vindelicia, Rhaetia, Noricum, Pannonia. Zur Zeit des jugurthinischen Krieges hatten die Römer schon die Absicht, sich in den Ländern zwischen der Donau und den Alpen festzusetzen. Daher stellten sie sich im J. 641 u. c. in Noricum bei Noreja den vordringenden Cimbern entgegen; aber Cn. Papirius Carbo wurde von diesen geschlagen und die Aufmerksamkeit der Römer vorzüglich auf Gallien gelenkt, wohin sich die Cimbern und Teutonen gewendet hatten. Nachher konnte man wegen der Kriege mit den Bundesgenossen und dem Mithridates und wegen der innern Unruhen, an diese Eroberung nicht denken. Erst dann, als das römische Reich durch die Alleinherrschaft des Augustus gröſsere Kraft gewonnen hatte, und fast Alles ruhig war, wurde der Krieg in diesen Gegenden wieder aufgenommen, als schon 719 u. c. in Noricum die Japyder unterworfen, und ihre Stadt Metulum eingenommen worden war, indem Drusus die Rhaetier, Tiberius aber Noricum und Pannonia unterwarf (739 u. c.) [1]. — Vindelicien hat seinen Namen vom Vindo (Wertach), Licus (Lech), die sich ohnweit Augsburg (Augusta Vindelicorum) vereinigen. Es wurde begränzt von der Donau, den Alpen und dem Aenus (Inn). Rhaetia war in Osten begränzt vom Aenus, in Süden von Gallia cisalpina, in Westen von den Helvetiern und in Norden von Vindelicien. Noricum wurde in Westen durch den Aenus von Vindelicien getrennt, gegen Norden war die Donau die Gränze, gegen Osten der Berg Cetius (Kahlenberg), der es von Pannonien trennte, gegen Süden die Norischen Alpen. Pannonien war eingeschlossen von dem Cetius, der Donau und dem Savus (Sau).

Zu Provinzen wurden diese Länder erst gemacht unter dem Kaiser Claudius (wahrscheinlich); Rhätien und Vindelicien gehörten zusammen; die beiden andern bildeten jedes eine Provinz für sich. — In Rhätien war die Colonie Augusta Vindelicorum. In Noricum: Celeja colonia Claudia, Virum colonia Claudia. Ovilabis col. Aureliana Antoniniana und Juvavia col. Hadriana. In Pannonien Sabaria col. Claudia Julia, Siscia, Aemona.

---

[1]) Dio. Cass. 54, 22. Vellej. II, 95. Flor. IV, 12.

22) Cappadocia [1] war schon seit dem mithridatischen Kriege von Rom abhängig, obgleich es seine eigenen Könige hatte, von denen Ariobarzanes II. von Pompejus nicht allein bestätigt wurde, sondern auch zu seinem Reiche noch Sophene und Gordyene erhielt. Vom Triumvir Antonius wurde Ariarathes abgesetzt (718 u. c.) und an dessen Stelle trat Archelaus. Dieser wurde von Tiberius nach Rom berufen [2], starb hier und nun machte Tiberius Cappadocien zu einer römischen Provinz, die von einem kaiserlichen Statthalter aus dem Ritterstande regiert wurde.

23) Comagene. Dieses Land stand unter einheimischen Königen und behauptete seine Selbständigkeit selbst im mithridatischen Kriege und gegen M. Antonius, der vergeblich Samosata belagerte. (717 u. c.) Unter der Alleinherrschaft des Augustus war Comagene in Abhängigkeit von Rom, denn Augustus forderte den König Antiochus in Rom vor Gericht wegen eines begangenen Mordes und liefs ihn hinrichten (725 u. c.) [3]. Doch behielt das Land noch seine eigenen Könige, bis Tiberius nach dem Tode des Antiochus Comagene es zur römischen Provinz machte (770 u. c.) [4], und den Q. Servaeus als Statthalter dahin schickte. Caligula setzte wieder einen Antiochus zum König ein; so blieb es bis Vespasian, der Comagene wieder zu einer Provinz machte [5].

24) Thracia. In der Zeit des bürgerlichen Krieges zwischen Cäsar und Pompejus stand der thracische König Cotys auf der Seite des letztern als Bundesgenosse [6], darum liefs ihm Cäsar sein Reich und von dieser Zeit an waren die thracischen Könige immer Socii der Römer und diese entschieden in innern Streitigkeiten und Unruhen [6]. Nach dem Tode des Rhaemotalces scheint Claudius Thracien zu einer römischen Provinz gemacht zu haben [7], nach Sueton und Eutrop aber erst Vespasian [8], (der es wohl nicht zuerst zur Provinz machte, sondern Thracien eine neue Eintheilung gab) [9].

---

[1]) Strabo XII, 1. Plin. VI, 3. — [2]) Suet. Tib. 37. Tac. Annal. II, 42 u. 56. — [3]) Dio. Cass. 52. 54. — [4]) Tac. Annal. II, 42. coll. 56. — [5]) Suet. Vesp. 8. Comagene ditionis regiae usque ad id tempus, in provinciae formam redegit. — [6]) Caes. de bell. civ. III, 4. — [7]) Tac. Annal. II, 64—69. III, 38. — [8]) Suet. Vesp. 8. 4. Eutrop. VII, 19. wo Einige statt Thraciam, Ciliciam, lesen Tracheam Ciliciam, weil Euseb. Chron. schon unter Claudius 47 n. Chr. Thracien als Provinz anführt. — [9]) Sexti Rufi brev. c. 9. ed. Haverkamp.

25) Armenia magna. Auch hier hatten die Römer seit dem mithridatischen Kriege, in welchem Tigranes sich dem Pompejus unterwarf, Einfluſs gewonnen, den ihnen aber oft die Parther streitig machten. Unter Trajan wurde der armenische König Parthamasiris, den der parthische König Kosrhoes eingesetzt hatte, vertrieben und Armenien zur römischen Provinz gemacht (114 n. Ch.); aber Hadrian wollte diese Eroberung nicht behaupten, so daſs es nur bis 117 n. Ch. Provinz blieb.

26) Moesia. Schon unter Augustus muſs Mösien zu den römischen Provinzen gerechnet worden sein, denn Tacitus erwähnt ein Jahr nach dem Tode des Augustus, daſs dem Poppaeus Sabinus die Provinz Mösien prolongirt worden sei, zu welcher noch Macedonien und Achaja hinzugefügt wurde [1]). Wann es unterworfen und Provinz geworden ist, wird nicht angegeben; Sext. Rufus führt nur an [2]), daſs es mit Pannonien und Noricum erobert sei, mit denen er es zugleich nennt. Bei Plinius [3]) wird Mösien noch als ein Ganzes und sein Umfang von Ungarn bis zum Pontus Euxinus der Donau entlang angegeben, eben so redet Tacitus nur von einem Mösien, Spartianus aber in Hadrian cap. II. führt schon ein Moesia inferior an; die Gränze zwischen superior et inferior war dann der Fluſs Crabrus. Nach der neuen Eintheilung der Provinzen unter Constantinus M. in der *Notitia utriusque imperii* wird Moesia in prima und secunda eingetheilt und prima oder superior zu der Diöces Dacia, secunda aber oder inferior zu der von Thracia gezählt.

27) Britannia. Die ersten Versuche, Britannien den Römern zu unterwerfen, machte C. Julius Cäsar, nachdem er die Veneter und Moriner besiegt hatte, weil die Britannier den Galliern in allen Kriegen Hülfe geleistet hatten [4]). (699 u. c.) Die Hoffnung auf Beute, vorzüglich an Perlen, mochte auch den Cäsar gereizt haben [5]). Er schlug die Britten, die ihn wiederholt angriffen, machte aber auf ihre Bitte Frieden und

---

[1]) Tac. Annal. I, 20. Prorogatur Popp. Sabino provincia Moesia. — [2]) Ruf. c. 3 u. 7. — [3]) Plin. III, 26. — [4]) Caes. de bell. gall. IV, 20. in Britanniam proficisci contendit, quod omnibus fere gallicis bellis hostibus inde subministrata auxilia intelligebat. — [5]) Suet. Caes. 47. Britanniam petiisse spe margarittarum. Dio. Cass. 39, 120. Lucan sagt von diesem Feldzuge Phars. II, 572. Territa quaesitis ostendit terga Britannis.

liefs sich Geiseln stellen; nach vier Wochen verliefs er die Insel. Im folgenden Frühlinge wiederholte Cäsar die Landung mit 5 Legionen und 2000 Reitern auf 800 Schiffen. Obgleich die Britten zuerst, erschreckt vor der Übermacht, zurückwichen, so führte doch Cassivelaunus fortdauernd Krieg mit dem Cäsar, bis seine Burg erobert worden war und die Britten vergeblich das Lager der Römer angegriffen hatten [1]). Cäsar gewährte ihnen abermals den Frieden und segelte im September nach Gallien zurück. Während der bürgerlichen Kriege wurde nicht an die fernere Unterwerfung Britanniens gedacht. Augustus aber, seit er Alleinherr des römischen Reichs geworden war, erklärte seine Absicht, Britannien mit dem Reiche zu vereinigen [2]); die Britten, die es erfuhren, erklärten durch eine Gesandtschaft ihre Unterwerfung und wendeten so die Gefahr von sich ab. Auch die Unterwerfung von Spanien und Pannonien beschäftigte Augustus lange. Doch wurden Britannien neue Abgaben aufgelegt. Unter Tiberius geschah nichts für die Unterwerfung Britanniens. Caligula erhielt eine Aufforderung, Britannien zu erobern, indem ein brittischer verbannter Häuptling, Adminius, zu ihm sich wendete [3]); aber der Feldzug endete mit einer Thorheit. Der Kaiser Claudius aber betrieb die Eroberung Britanniens ernstlich, durch Bacis, einen vertriebenen Britten, dazu aufgefordert, so wie durch die unterlassene Zahlung des Tributs. A. Plautius setzte mit vier Legionen nach Britannien über. (43 n. Ch.) Er drang bis an die Themse vor, (wobei sich Flavius Vespasianus vorzüglich auszeichnete) [4]). Jetzt kam Claudius selbst nach Britannien, drang bis Camalodunum, wo sich die Britten ihm unterwarfen. Dem Legaten Plautius wurde die Fortsetzung des Krieges auf dem linken, dem Vespasian auf dem rechten Ufer der Themse übertragen [5]). Claudius kehrte nach Rom zurück und feierte einen Triumph. — Ostorius Scapula, der Nachfolger des Plautius, legte zwei Reihen Festungen an, eine im Norden am Flusse Avon, die andere im Westen am Severn, und eine Veteranen-Colonie wurde in Camalodunum errichtet. Nach einer gewonnenen

---

[1]) Caes. bell. gall. V, 1 — 23. — [2]) Strabo IV, pag. 138. Horat. Carm. III, 5. Praesens Divus habebitur Augustus, adjectis Britannis imperio. — [3]) Suet. Calig. 46. 47. — [4]) Tac. Agricola XIII. — [5]) Suet. Claud. 17. 24. A. Plautius Thaten hat eine Inschrift an dem Grabmale der Familie auf dem Wege von Rom nach Tivoli erhalten.

Schlacht fiel Cataractus durch Verrath in die Hände der Römer und wurde nach Rom geschickt, wo ihm jedoch Claudius die Freiheit schenkte. Durch Plautius und Scapula wurde Britannien in eine römische Provinz verwandelt, obgleich nur ein Theil der Insel unterworfen war [1]).

Zu den Zeiten des Hadrian und schon vorher hatten die Caledonier Britannien durch beständige Einfälle beunruhigt; Hadrian ging daher selbst nach Britannien und legte den Wall an, der von Westen bei dem Meerbusen Solway anfängt und östlich an der Mündung der Tyne endigt (120 n. Ch.), da die Verschanzung, die Agricola den Caledoniern entgegengesetzt hatte, nicht genug schützte, obgleich es dem Agricola gelungen war, sie zu besiegen und die Herrschaft der Römer in den drei Jahren seiner Verwaltung (v. 78—86 unter Domitian) fest zu begründen.

Der Statthalter von Britannien war ein Proprätor, auch Praefectus genannt, und ihm zur Seite stand ein vom Kaiser ernannter Quaestor oder Procurator. — In dieser Provinz waren neun Colonien errichtet, zwei bürgerliche und sieben militärische. Diese waren: Ritupae (Richeborough), Londinum, Camalodunum (Colchester), Aquae calidae (Bath), Glevum (Glocester), Isca Silurum (Caerleon), Deva (Chester), Lindum (Lincolm), Rotae (Leicester?).

Municipien waren in Britannien zwei, nämlich Verulamium (St. Albans) und Gessoriacum (York). Das *jus Latii* war von den Kaisern zehn Städten ertheilt. Antoninus Pius gab den Angesehenern der Britten das Bürgerrecht; Caracalla verlieh es endlich allen Britten.

28) Alpes Cottiae wurden unter Nero zur römischen Provinz gemacht, (wie Eutrop [2]) anführt,) nachdem der König des Landes gestorben war. Nero schenkte den Bewohnern das *jus Latii*. Das Land bestand nach Plinius aus zwölf Städten, von denen Segusio ein Municipium war, nach einer Inschrift [3]).

29) Dacia. Das Land an der Donau vom Tibiscus (Theis) bis zum Tyras (Dnister) war von tharcischen Stämmen bewohnt, welche die Römer bei der Eroberung Macedoniens kennen lernten. Unter Augustus kannte man sie als gefährliche Feinde [4]),

---

[1]) Tac. Agric. XIV. — [2]) Eutrop. VII, 14. cf. Plin. III, 20. — [3]) Gruter p. CXI. Genio municipi Segusiani. — [4]) Horat. Carm. II, 20.

die aber von Lentulus eine Niederlage erlitten. (734 u. c.) [1]) Unter Domitian wurden sie von neuem bekriegt unter Anführung des Oppius Sabinus und Cornelius Fuscus, die aber von Decebalus geschlagen wurden, worauf die Dacier sogar Mösien und Pannonien beunruhigten. Da auch die Quaden und Markomannen sich den Daciern anschlossen, so war Domitian zu einem nachtheiligen Frieden genöthigt (840 u. c. 90 n. Ch.), in welchem den Daciern sogar ein schimpflicher Tribut bezahlt werden mufste. Trajan beschlofs diese Schmach zu tilgen und kündigte nach einem Senatsbeschlusse dem Decebalus Krieg an. (101 n. Ch.) Er drang über die Donau und nahm schon im ersten Feldzuge die sehr feste Stadt Sarmizegethusa durch Sturm. Decebalus bat um Frieden, erneuerte aber schon im folgenden Jahre den Krieg. Trajan schlug eine steinerne Brücke über die Donau, und schlug bis zum Jahr 106 n. Ch. den Decebalus so gänzlich, dafs er sich das Leben nahm und Trajan nun Dacien zur römischen Provinz machte, welche nach Eutrop 100,000 Schritt im Umfange hatte [2]). Trajan feierte einen glänzenden Triumph und brachte grofse Schätze nach Rom. Zwei Legionen wurden zum Schutze der neuen Eroberung bestimmt und mehrere Colonieen errichtet, wie es scheint in Sarmizegethusa, welches nun Ulpia Trajana hiefs und in Alba Julia.

30) Mesopotamia. Nach der Eroberung von Dacien wendete Trajan seine Waffen gegen den Orient, nahm zuerst, wie schon oben angeführt worden ist, Grofs-Armenien ein, dessen König Panthamasiris von den Parthern eingesetzt worden war. Darauf wendete sich Trajan gegen die Parther selbst, eroberte Nisibis und Ecbatana, so wie Seleucia, Ctesiphon, Edessa und Babylon. Aus diesen Eroberungen bildete er die Provinzen Mesopotamien und Assyrien. (Die Gegend, worin Edessa Hauptstadt war, hiefs Osroëne.) Diese Provinzen wurden aber nicht immer behauptet. Hadrian gab sie schon wieder auf und bestimmte den Euphrat zur östlichen Gränze des römischen Reichs. Verus eroberte sie später wieder.

31) Arabia (Petraea). Nach dem Zeugnisse des Eutrop [3]) wurde auch Arabien von Trajan erobert und zur römischen Provinz gemacht.

---

[1]) Suet. Aug. 21. Flor. IV, 12. Horat. Carm. III, 8. Occidit Daci Colisonis agmen. — [2]) Eutrop. VIII, 2. Dio. Cass. 68, 14. — [3]) Eutrop. VIII, 3.

## *Eintheilung der Provinzen.*

1) Zur Zeit der Republik zählte Rom (mit Ausnahme von Aegypten) neunzehn Provinzen, von denen, nach einem Senats-Consult, welches Coelius in einem Briefe an Cicero [1]) anführt, acht prätorische, die übrigen consularische Provinzen waren. In der Verwaltung waren mehrere zusammengezogen, andere, wie Hispanien, in zwei Provinzen getheilt, so dafs damals funfzehn Provinzen von Proconsuln oder Proprätoren verwaltet wurden.

Consularische Provinzen waren: 1. Hispania citerior, 2. ulterior, 3. Gallia cisalpina, 4. Transalpina, 5. Illyricum, 6. Syria, 7. Cilicia.

Prätorische Provinzen: 1. Sicilia, 2. Sardinia et Corsica, 3. Asia, 4. Africa mit Numidia, 5. Macedonia mit Achaja, 6. Pontus mit Bithynia, 7. Creta, 8. Cyprus.

Von Rom abhängige Reiche waren: Mauretanien [2]), Armenien, Bosporus, Cappadocien, Galatien, Paphlagonien, Comagene, Colchis und Palästina.

2) Seit der Alleinherrschaft des Augustus [3]) wurden die Provinzen so eingetheilt, dafs diejenigen, welche ein Heer zu ihrer Beschützung bedurften, vom Kaiser abhingen und von ihm theils mit Legaten, theils mit Proprätoren besetzt wurden; dieser waren vierzehn, aber zwölf waren der Verwaltung des Senats übergeben. Von diesen letzten waren zwei proconsularisch, die übrigen für Prätoren bestimmt.

Die Senats-Provinzen waren: 1. Africa mit Numidien und Lybien von einem Proconsul verwaltet. 2. Asien diesseit des Taurus mit Lydien, Carien, Jonien, Mysien, Phrygien, Hellespont;

---

[1]) Cic. ad fam. VIII, 8. Senatui placere in Ciliciam provinciam, in octo reliquas, quas praetorii pro praetore obtineant — mitti oportere. Die Consularischen Provinzen waren noch besetzt: drei von Cäsar, zwei von Pompejus, eine von Bibulus. — [2]) Caes. bell. civ. I, 6. Faustus Sulla propraetor in Mauretaniam mittatur. Mauretanien war nicht Provinz, sondern hatte eigene Könige. Ist vielleicht Africa gemeint? — [3]) Suet. Aug. 28. Tacit. Annal. I, 12. Dio. Cass. 56, 33. Aethici cosmographia in J. Gronov. Pompon. Mela Lugd. Bat. 1685 p. 26. erwähnt eine von Cäsar veranstaltete Vermessung des römischen Reichs, die in 32 Jahren ausgeführt wurde, von Zenodotos des Orients, von Theodotos des Nordens, von Polyklitos des Südens. cf. Plin. III, 2. M. Vipsanius Agrippa orbem orbi spectandum propositurus, also eine Vermessung und Zeichnung.

von einem Proconsul regiert. 3. Hispania, Baetica von einem Proprätor, wie die folgenden alle. 4. Gallia Narbonensis. 5. Sicilia. 6. Sardinia et Corsica. 7. Illyricum et Epirus. 8. Macedonien. 9. Achaja mit Thessalia, Boeotia, Acarnania. 10. Creta, Cyrenaica. 11. Cyprus. 12. Bithynien mit Paphlagonia, Propontis und ein Theil von Pontus.

Kaiserliche Provinzen waren: 1. Hispania Lusitania. 2. Hispania Tarraconensis. 3. Gallia Aquitania. 4. Gallia Lugdunensis. 5. Gallia Belgica mit Germania. 6. Pannonia, Noricum, Vindelicia, Rhaetia. 7. Moesia. 8. Dalmatia mit einem Theile von Illyricum. 9. Alpes Maritimae. 10. Cilicia, Isauria et Lycaonia. 11. Galatia mit Pamphilia und Pisidia. 12. Syria mit Armenia minor (bis zur Zeit Nero's). 13. Aegyptus. 14. Italia.

3) Zur Zeit des Kaisers Hadrianus wurde eine neue Eintheilung des Reichs festgesetzt.

I. Italien wurde in 17 Provinzen getheilt mit den Inseln: 1. Venetia et Istria. 2. Aemilia (an der Via Aemilia, zwischen dem Padus und Apennin, mit den Städten Bononia, Parma). 3. Liguria. 4. Flaminia et Picenum (darin Ravenna, benannt von der Via Flaminia). 5. Tuscia et Umbria. 6. Picenum suburbicarium. 7. Campania. 8. Sicilia. Diese acht Provinzen wurden von Consularen regiert. — 9. Apulia et Calabria. 10. Samnium et Brutii, von Rectores verwaltet. — 11. Alpes Cottiae. 12. Rhaetia prima (mit Augusta Vindelicorum). 13. Rhaetia secunda (mit der Stadt Curia Grisonum). 14. Samnium. 15. Valeria (an der Via Valeria im Lande der Marser und Peligner, wo Corfinium lag). 16. Insula Sardinia. 17. Sicilia. In diesen letzten sieben Provinzen standen Praesides der Verwaltung vor.

II. Hispania war in sechs Provinzen getheilt, nämlich: 1. Hispania Tarraconensis. 2. Carthaginiensis, beide mit einem Praeses. 3. Lusitania. 4. Baetica, mit einem Consularen. 5. Calaecia. 6. Tingitana Mauritania, letztere beide von einem Praeses verwaltet.

III. Gallia et Britannia getheilt in 18 Provinzen: 1. Prov. Alpes maritimae. 2) Prov. Massiliensis. 3. Ambianensis (von der Stadt Ambianum (Amiens) benannt). 4. Viennensis (Vienne). 5. Narbonensis. 6. Novempopulonia (Gascogne, Navarra, Stadt Tarba (Tarbes). 7. Aquitania prima (Stadt Biturigum in Berry). 8. Aquitania secunda (St. Burdegala). 9. Alpes Cottiae. 10. Maxuma Sequanorum (Vesontio, Besançon). 11. Germania prima (Mo-

guntiacum). 12. Germania secunda (St. Portus Icius, Gessoriacum). 13. Belgica prima (St. Treviri). 14. Belgica secunda (St. civitas Remorum, sonst Durocortorum, Rheims). 15. Lugdunensis prima (Lugdunum, Lyon). 16. Lugdunensis secunda (Rotomagus, Rouen). 17. Britannia prima Caesariensis, der südöstliche, 18. Britannia secunda, der westliche Theil.

IV. Illyricum mit dreizehn Provinzen: 1. Prov. Noricorum prima (sonst Nor. ripense an dem Ufer der Donau St. Cetium, St. Poelten, Lintia, Linz). 2. Prov. Noricorum secunda (sonst Mediterraneum St. Noreja Juvavia, Salzburg). 3. Pannonia prima (St. Vindobona, Wien). 4. Pannonia secunda (St. Sirmium, an der Save). 5. Prov. Valeria (ein Theil von Pannonia secunda, an der Donau, nach der Tochter des Diocletian benannt, also erst später mit diesem Namen als Provinz bezeichnet [1]), nicht zu Hadrians Zeiten. 6. Prov. Savia (vom Flusse Savus benannt). 7. Prov. Dalmatia. 8. Moesia (Servien und Bosnien). 9. Prov. Dacia prima. 10. Dacia secunda (das Bannat, Bukowina, Siebenbürgen, Moldau, Wallachei, ein Theil von Gallicien; sonst eingetheilt in Dacia Ripensis, Alpensis und Mediterranea). 11. Macedonia. 12. Thessalia. 13. Achaja. 14. Epirus prima. 15. Epirus secunda. 16. Praevalitana. 17. Creta insula.

V. Thracia in sechs Provinzen getheilt: 1. Thracia. 2. Haemimontium. 3. Moesia inferior. 4. Scythia. 5. Rhodope. 6. Byzantium.

VI. Africa in sechs Provinzen getheilt: 1. Africa mit der Hauptstadt Carthago. 2. Numidien. 3. Byzacium. Diese drei mit Consularen besetzt. 4. Tripolitana. 5. Mauritania Sitifensis (der östliche Theil von Mauritanien mit der Stadt Sitifi). 6. Mauritania Caesariensis (der westliche Theil); die drei letzten Provinzen von Praesides regirt.

Die übrigen Provinzen (Asiens) sind nicht angegeben. Diese Einrichtungen des Hadrian blieben bestehen bis auf Constantin den Großen, nur daſs Antoninus Pius oder Antoninus Caracalla durch die *Constitutio Antonini de civitate* die Veränderung hervorbrachte, daſs alle Bewohner der Provinzen zu römischen Bürgern erhoben wurden [2]), also kein Unterschied

---

[1]) Ammian Marc. XIX, 11. (23.) Geogr. Ravennas 4, 20. Itin. Antonin. — [2]) Ulpian. Digest. I, tit. 5. l. 17. In orbe romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.

mehr zwischen Provinzialen und römischen Bürgern in Italien Statt fand. Ob diese Anordnung dem Antoninus Pius, oder nach der gewöhnlichen Annahme dem Antonius Caracalla beizulegen sei, der auch den Beinamen Pius führte, für welchen letztern sich ausdrücklich Dio Cassius [1]) erklärt, mit der Anführung, dafs er dadurch die Abgaben des römischen Reichs habe erhöhen wollen, indem er die *vicesima manumissionum et haereditatum* auf die *decima* erhöhete, und dadurch, dafs er alle freigebornen Provinzialen für römische Bürger erklärte, alle dieser Steuer unterwarf, ist schwer zu entscheiden. Novelle 78. cap. 5. wird Antoninus Pius als der Urheber dieser Constitution genannt, welches aber auf Caracalla gehen kann, da dieser auch denselben Vor- und Beinamen führte, oder auch durch den Beinamen auf einer Verwechselung beruhen kann. Chrysostomus legt diese Constitution dem Hadrian bei [2]).

Durch Diocletians Annahme des Maximian als Augustus und die Ernennung zweier Caesares, Galerius und Constantinus Chlorus, unter welche die Provinzen vertheilt wurden, mufste die Anordnung des Hadrian Abänderungen erleiden, auch schon dadurch, dafs Rom nicht mehr Haupt- und Residenzstadt war.

Doch eine allgemeine Veränderung der Anordnung des Reichs nahm erst Constantin der Grofse vor. Er hatte seinen Sitz und den der Regierung nach Byzanz verlegt, welches nach ihm Constantinopel hiefs, hatte die christliche Religion im römischen Reiche zur herrschenden gemacht und schritt nun zu einer Trennung der Civilgewalt von der Militärgewalt, welche eine gänzliche Umänderung der Verwaltung und damit der Eintheilung des Reichs zur Folge hatte.

Die Civilverwaltung der Provinzen wurde aufser den beiden Hauptstädten, Rom und Constantinopolis, deren jede einem *praefectus urbi* untergeben war, in vier Präfecturen getheilt, deren Verwaltung ohne Militärgewalt vier *Praefecti praetorio* leiteten. Die Praefecturae waren in Dioeceses getheilt [3]), denen Vicarii vorstanden und die Unterordnung der Diöcesen waren Provinzen, deren Statthalter nach der Wichtigkeit der Provinz Proconsules, Consulares, Correctores und Praesides genannt wurden.

---

[1]) cf. Dio Cass. in excerpt. Vales. p. 755. — [2]) Chrysost. in act. Apost. hon. 48. — [3]) Nach der Notitia dignitatum utriusque imperii.

I. Praefectura Orientis zerfiel in fünf Diöcesen: Oriens, Aegyptus, Asia, Pontus, Thracia.

a) Oriens unter einem Comes theilte sich in funfzehn Provinzen: 1. Palaestina, Hauptstadt Caesarea, Statthalter Consularis; später erhielt er das Prädicat Proconsul. 2. Phoenice, Hptst. Tyrus und Berytus, Consularis. 3. Syria prima, Hptst. Antiochia, desgleichen. 4. Cilicia, Hptst. Tarsus, desgleichen. 5. Cyprus, Hptst. Constantia, desgl. 6. Palaestina salutaris oder tertia, Hptst. Hierosolyma. 7. Palaestina secunda, Hptst. Samaria. 8. Phoenice Libani, Hptst. Damascus. 9. Euphratensis, Hptst. Samosata. 10. Syria salutaris, Hptst. Palmyra. 11. Osrhoene, Hptst. Edessa. 12. Mesopotamia, Hptst. Carrhae. 13. Cilicia secunda oder Trachea, Hptst. Amaranza. 14. Arabia petraea, Hptst. Bostra. 15. Isauria, Hptst. Claudiopolis und Seleucia. — Die Statthalter von Provinz 6—15 waren Praesides.

b) Aegyptus unter dem Praefectus Augustalis zerfiel in sechs Provinzen, deren Statthalter Praesides, nur der letzte ein Corrector war: 1. Lybia superior, sonst Cyrenaica. 2. Libya inferior. 3. Thebais, Hptst. Thebae. 4. Arcadia, Hptst. Memphis. 5. Aegyptus, sonst Unter-Aegypten oder Delta. 6. Augustanica, Hptst. Pelusium.

c) Asia. Die Provinzen 1—3 unter dem Proconsul Asiae; 4—11 unter dem Vicarius Asiae. Es theilte sich in eilf Provinzen: 1. Asia Proconsularis, Hptst. Ephesus. 2. Hellespontus, Hptst. Abydus. 3. Insulae, Hptst. Rhodos. 4. Pamphylia, Hptst. Aspendus. 5. Lydia, Hptst. Sardes. 6. Caria. 7. Lycia, Hptst. Myra. 8. Lycaonia, Hptst. Iconium. 9. Pisidia. 10. Phrygia salutaris, Hptst. Laodicea. 11. Phrygia Pacatiana. — Die Provinzen 2, 4, 5 standen unter Consulares, die übrigen unter Praesides. 7, 8, 10 wurden später Consularen untergeben.

d) Pontus unter einem Vicarius, bestand aus eilf Provinzen: 1. Bithynia, Hptst. Nicaea und Nicomedia. 2. Galatia prima, Hptst. Ancyra. 3. Cappadocia prima, Hptst. Caesarea. 4. Paphlagonia, Hptst. Germanopolis und Gampa. 5. Honorias, Hptst. Claudiopolis. 6. Galatia secunda oder salutaris. 7. Cappadocia secunda, Hptst. Tyana. 8. Pontus Polemoniacus, Hptst. Neocaesarea. 9. Helenopontus, Hptst. Amasia. 10. Armenia prima, Hptst. Bazanis oder Leontopolis. 11. Armenia secunda, Hptst. Melitena. — Die Provinz 1—3 unter Consulares, 4 unter einem Corrector, 5—11 unter Praesides.

e) Thracia unter einem Vicarius, enthielt sechs Provinzen: 1. Thracia, Hptst. Philippopolis. 2. Europa, Hptst. Heraclea und Perinthus. 3. Haemimontus, Hptst. Adrianopolis. 4. Rhodope, Hptst. Maximianopolis. 5. Moesia secunda oder inferior, Hptst. Marcianopolis. 6. Scythia, Hptst. Dionysiopolis. — Die Provinzen 1 und 2 standen unter Consulares, 3 und 4 unter dem Praefectus urbi in Constantinopel, 5 und 6 unter Praesides.

II. Praefectura Illyrici theilte sich in zwei Diöcesen.

a) Diöces Macedonia, regirt vom Proconsul von Achaja und von dem Vicar von Macedonien: 1. Achaja Proconsularis. 2. Macedonia parva, Hptst. Thessalonice. 3. Creta. 4. Thessalia. 5. Epirus vetus, Hptst. Dyrrhachium. 6. Epirus nova, Hptst. Locris und Phocis. 7. Macedonia salutaris. — Die Provinzen 2 und 3 standen unter Consulares, 4 — 7 unter Praesides.

b) Diöces Dacia unter einem Vicarius: 1. Dacia mediterranea, Consularis. 2. Dacia Ripensis. 3. Moesia prima, superior. 4. Dardania. 5. Praevalitana. — Sämmtlich unter Praesides.

III. Praefectura Italiae in drei Diöcesen getheilt.

a) Italia unter zwei Vicarien. Unter dem Vicarius Romae: 1. Campania. 2. Tuscia et Umbria. 3. Picenum et Suburbicarium. 4. Sicilia. 5. Apulia et Calabria. 6. Brutii. 7. Samnium. 8. Sardinia. 9. Corsica. 10. Valeria, Hptst. Amiternum. — Die Provinzen 1 — 4 unter Consulares, 5 und 6 unter Correctores, 7 — 10 unter Praesides. — Unter dem Praeses Italiae: 11. Venetia et Istria, Hptst. Aquileja und Justinopolis. 12. Aemilia, Hptst. Placentia. 13. Liguria, Hptst. Genua. 14. Flaminia, Hptst. Ravenna. 15. Alpes Cottiae. 16. Rhaetia prima. 17. Rhaetia secunda. — Die Provinzen 12 — 14 standen unter Consulares, 15 — 17 unter Praesides.

b) Diöces Africa unter dem Proconsul und Vicarius Africae. Unter dem Proconsul: 1. Africa proconsularis, Hptst. Carthago. Unter dem Vicarius Africae: 2. Byzacium, Hptst. Adrumetum. 3. Numidia, Hptst. Cirta. 4. Mauretania Sitifensis. 5. Mauretania Caesariensis. 6. Tripolitana. — Die Provinzen 2 und 3 standen unter Consulares.

c) Diöces Illyricum occidentale unter einem Vicarius: 1. Pannonia secunda oder inferior. Consularis. 2. Savia, Hptst.

Scisciana — Corrector. 3. Pannonia prima oder superior, Hptst. Saburia. 4. Noricum mediterraneum. 5. Noricum ripense. 6. Dalmatia. — Die Provinzen 3—6 standen unter Praesides.

IV. Praefectura Galliarum, drei Diöcesen.

a) Diöces Hispania mit einem Vicarius: 1. Baetica. 2. Lusitania. 3. Gallaecia. 4. Tarraconensis. 5. Carthaginiensis. 6. Tingitana. 7. Insulae Baleares. — Die Provinzen 1–3 standen unter Consulares, 4—7 unter Praesides.

b) Diöces Gallia unter einem Vicarius: 1. Viennensis, Hptst. Vienna. 2. Lugdunensis prima, Hptst. Lugdunum. 3. Germania prima oder superior, Hptst. Moguntiacum. 4. Germania secunda oder inferior, Hptst. Colonia Agrippina. 5. Belgica prima, Hptst. Augusta Trevirorum. 6. Belgica secunda, Hptst. Remi. 7. Alpes maritimae, Hptst. Ebrodunum. 8. Alpes Penninae et Grajae, Hptst. Centronium. 9. Maxima Sequanorum, Hptst. Vesontio. 10. Aquitania prima, Hptst. Bituricum. 11. Aquitania secunda, Hptst. Burdegala. 12. Novem populi, Hptst. Auscii. 13. Narbonensis prima, Hptst. Narbo Martius. 14. Narbonensis secunda, Hptst. Aquae Sextiae. 15. Lugdunensis secunda, Hptst. Rotomagus. 16. Lugdunensis tertia, Hptst. Turones. 17. Lugdunensis quarta oder Senonia, Hptst. Senis. — Die Provinzen 1—6 standen unter Consulares, 7—17 unter Praesides.

c) Diöces Britannia, unter einem Vicarius: 1. Maxima Caesariensis. 2. Valentia (jenseit des Pictenwalls). 3. Britannia prima. 4. Britannia secunda. 5. Flaviensis Caesariensis. — Die Provinzen 1 und 2 standen unter Consulares, 3—5 unter Praesides. [1])

Dies sind die Eroberungen, welche die Römer bis zum Anfange des fünften Jahrhunderts gemacht hatten, die in ihrem Umfange schon den Grund des Verfalls des Reichs in sich trugen, wie es Augustus schon richtig erkannt und daher seinen Nachfolger vor Vergröfserung des Reichs gewarnt hatte [2]). Die entfernten Provinzen mufsten durch starke stehende Heere geschützt werden; die Anführer derselben konnten leicht übermächtig werden, wie es der Erfolg bewies; und wie schwer

---

[1]) cf. Onuphrii Panvinii Imperium Romanum, c. XXIV. In Graevii Thes. ant. rom. Tom. I. p. 448. seqq. — [2]) Tacit. Annal. I, 11. addiderat consilium coercendi intra terminos imperii, — incertum metu, an per invidiam.

war es, die Einfälle mächtiger Völker von den Gränzen abzuwehren.

Dieses Weltreich aber wurde von Italien aus regirt; in Rom concentrirte sich die ganze Macht dieses Staates. Dahin müssen wir also zunächst unsere Blicke wenden, um dieses Land und die Hauptstadt des Weltreichs, den Wohnsitz der herrschenden Römer, kennen zu lernen.

## *Umfang und Gränzen des römischen Reichs in der Zeit seiner gröfsten Ausdehnung.*

Bis auf die Zeiten des Trajan und Hadrian war das römische Reich fortdauernd durch Eroberungen im Wachsthume begriffen [1]), wie es sich aus der Beschreibung der Provinzen und aus der daselbst angeführten neuen Eintheilung derselben durch Hadrian ergiebt. Wenn auch eine Provinz sich auf einige Zeit vom römischen Reiche losgerissen hatte, so ward sie doch immer wieder erobert; ja Trajan hatte die von Augustus festgesetzten Gränzen, die von den folgenden Kaisern nicht überschritten worden waren, namentlich im Norden die Donau, im Osten den Euphrat, noch erweitert, indem er jenseit der Donau Dacia und jenseit des Euphrat Armenia, Mesopotamia und Assyria dem römischen Reiche hinzugefügt und den Tigris zur östlichen Gränze des Reichs gemacht hatte [2]). Obgleich Hadrian diese östliche Erweiterung des Reichs nun aufgab und den Euphrat wieder zur Gränze machte, so wurde doch unter den Antoninen Mesopotamien wieder erobert, dann wieder aufgegeben, aber noch vom Diocletian nach Besiegung des Narses wieder behauptet [3]).

Appian, der zu den Zeiten des Trajan, Hadrian und Antoninus Pius lebte [4]), beschreibt die Gränzen des römischen

[1]) Cf. Onuph. Panvinii imperium rom. in Graevii Thes. ant. rom. Tom. I, p. 461. cap. 27. — [2]) Eutr. VIII, 3. Usque ad Indiae fines et mare rubrum accessit: atque ibi tres provincias fecit Armeniam, Assyriam, Mesopotamiam, cum his gentibus, quae Madenam attingunt. (Madena steht vielleicht für Media.) Sext. Ruf. brev. XV. Madenam optimam regionem Armeniorum obtinuit. Cap. XIV. per Trajanum Armenia, Mesopotamia, Assyria et Arabia provinciae factae sunt. — [3]) Sext. Rufi brev. c. XIV. extr. Ammianus Marcellinus XXV, 23. Aurel. Vict. Caes. XIII. — [4]) Appianus exord. c. 15. Seine Lebensbeschreibung, die er am Ende des Capitels erwähnt, ist nicht erhalten. cf. Photius.

Reiches folgendermafsen [1]: Die nördliche Gränze macht grofsen Weltmeere Britannien, welches fast ganz den Röme unterworfen ist. In Süden sind ihnen alle Länder am Mitt meere unterthan, Mauretanien, Carthago, Numidien, Cyrenai Marmarica, Lybia, Aegyptus; östlich am Mittelmeere Aral petraea, Palästina, Syrien und Phönice. Nördlich von Phö cien zwischen diesem Lande und Syrien in den Thälern d Libanon und Antilibanon nach Palmyrene zu liegt Coelesyri und die Wüste von Palmyra bis zum Euphrat. Dann stöl an Syrien Cilicien, Cappadocien, dann Klein-Armenien und d pontischen Völkerschaften. Auf der kleinasiatischen Halbins gebildet im Norden vom Pontus Euxinus, Propontis und H lespont, im Süden vom pamphylischen und ägyptischen Mee wohnen im Süden Pamphylier und Lycier, im Westen Cari und Ionier, im Norden die Mysier, Bithynier, Phrygier u Galater, im Innern des Landes die Pisider und Lydier.

An der nördlichen Seite des Mittelmeeres wohnen nör lich vom ägäischen Meere Thracier und Mösier. An das ägä sche Meer stofsen ferner die Länder Macedonien, Thessali und ganz Griechenland; dann folgt westlich das ionische u adriatische Meer und an diesem Illyrien und tiefer im Inne Pannonien. Zwischen diesem Meere (*mare superum*) und de tyrrhenischen liegt Italien, welches nördlich an die Stämn der Celten gränzt, welche vom Mittelmeere bis zum nördlich Ocean und dem Rhein wohnen. Westlich von diesen folgt Ib rien, begränzt vom nördlichen und westlichen Meere und d Säulen des Herkules. Dies sind die Seegränzen.

Im Innern des Landes geht die Gränze im innern Afril bis zum östlichen Aethiopien. In Asien macht die östlic Gränze der Euphrat; die nordöstliche das Gebirge Caucasu Grofs-Armenien und Colchis. In Europa wird das römisc Gebiet beengt durch den Ister (die Donau) und den Rhei doch sind jenseit des letztern noch einige Celten und jens der Donau noch einige (Dacier) Geten den Römern unterworfe

Aufserdem gehören den Römern alle Inseln der oben e wähnten Meere, und im nördlichen Weltmeere der gröfse Theil von Britannien.

---

[1]) Appian Vorrede c. 1—6.

## *Natur und Beschaffenheit Italiens.*

Überflüssig wäre es, Italien nach seiner Natur und Beschaffenheit beschreiben zu wollen. Wer kennt nicht den Garten Europens? Wer, wenn es ihm nicht vergönnt war, mit eignen Augen zu schauen die Herrlichkeit dieses Landes in Natur und Kunst, die sogar eine unterirdische Welt sich erschlossen hat; – mit durstigen, vollen Zügen zu trinken die reine, die mildere Luft, sich zu erfreuen des reinern Himmels, des klareren Azurs; die Ruinen, Denkmäler der Gröfse einer frühern Welt, deren Bewunderung wir mit der Milch unserer classischen Bildung einsaugen, anzustaunen; zu wandeln auf dem Schauplatze der Thaten und des Lebens des Volks, das durch unbezwingbare Kraft, durch selbständige Festigkeit des Willens seine Freiheit schützte und sich eine Welt unterwarf, des Volkes, das nicht durch die Kraft seiner Feinde unterging, sondern durch den schwelgerischen Genufs der Vortheile und Reichthümer, die sein Muth ihm errungen; des Volkes, mit dessen Sprache wir seine Geschichte lernen, durch beide unsern Geist bilden und mit der schönen Begeisterung der Jugend alles Grofse und Schöne in uns aufnehmen, welches beide uns darstellen, das selbst im Alter das Herz noch erwärmt und dem Geiste reiche Nahrung bietet; — wer seine Sehnsucht im Anschauen dieser Stätte nicht befriedigen konnte, der kennt das Land doch aus den Beschreibungen derer, die glücklicher waren in Erreichung ihrer Wünsche, als er; der sah doch wohl im Bilde, was in der Wirklichkeit zu betrachten ihm versagt war.

Wir würden aber irren, wenn wir die Beschreibungen neuerer Reisenden auf das alte Italien übertragen wollten, daher sollen uns die Zeugnisse der Alten zeigen, wie Italien in der Zeit der römischen Gröfse war, wodurch der Kenner des gegenwärtigen Zustandes die Puncte der Ähnlichkeit und Verschiedenheit leicht auffinden wird.

Nicht die ganze Halbinsel von den Alpen bis zum Fretum Siculum (*faro di Messina*) wurde bei den Alten mit dem Namen Italien [1]) bezeichnet, — zu verschiedenen Zeiten hatte der Name verschiedene Bedeutung. In den ältesten Zeiten verstand man unter Italien nur die südlichste Spitze der Halb-

---

[1]) Thucyd. VI, 2. *Ἡ χώρα ἀπὸ Ἰταλοῦ βασιλέως τινὸς Σικελῶν τοὔνομα τοῦτο ἔχοντος, οὕτως Ἰταλία ἐπωνομάσθη.*

insel vom skylletischen und napetinischen Meerbusen bis zum Fretum Siculum [1]), nach der Aussage des Antiochus von Syracus, der ohngefähr um die Zeit des Herodot lebte. Später wurde nach Dionys (der auch dafür denselben Antiochus als Gewährsmann anführt), Italien das Land genannt, welches südlich von Tarent und Posidonia lag [2]); Iapygien (Calabrien) rechnete Antiochus nicht zu Italien, also auch Tarent nicht, und dieser Ansicht folgt auch Thucydides [3]). Erst seit der Zeit, als der Römer Waffen sich alle Völker Italiens unterworfen hatten, seit der Besiegung von Tarent und Unter-Italien, fing der Sprachgebrauch an allgemeiner zu werden, die Halbinsel vom Rubico und Makra an Italien zu benennen; gewisser noch seit dem Bundesgenossenkriege, durch welchen die Völker Italiens römische Bürger wurden. Doch bezeichnet Polybius [4]) mit dem Namen Italien schon die ganze Halbinsel von den Alpen an.

Einen römischen Schriftsteller konnte wohl die Vorliebe für sein Vaterland und ein gewisses Selbstgefühl für die Ehre seines Volkes verleiten, sein Vaterland in einem zu schönen Lichte darzustellen, welches man vielleicht von der Beschreibung des ältern Plinius annehmen würde, wenn nicht ein Grieche, Polybius, mit ihm in dem Lobe Italiens übereinstimmte.

In Beziehung auf das Römerreich nennt Plinius [5]) Italien die Mutter und Pflegerin aller Länder, von den Göttern ersehen, die getrennte Herrschaft zu einigen, die Sitten zu mildern, die verschiedenen, rohen Sprachen der Völker durch gemeinsame Rede zur Unterhaltung zu vereinen, dadurch die Bildung der Völker zu fördern und so das gemeinsame Vaterland aller Völker des Erdkreises (*orbis terrarum*, Alles, was den Römern unterworfen war) zu werden. Rom endlich, wie erhaben steht es da; die glückseligen Küsten Campaniens, wie lieblich erscheinen sie; die Natur selbst scheint sich ihres Werkes zu freuen. Ferner jene belebende, dauernde (Gesundheit) Lebensfrische de

---

[1]) Aristotel. Polit. VII, 10. Dionys. I, 35. *τὴν γῆν, ὅση, ἐντὸς ἦ τῶν κόλπων τοῦ τε Ναπητίνου καὶ τοῦ Σκυλητίνου. ἣν δὴ πρώτην κληθῆναι Ἰταλίαν, ἐπὶ τοῦ Ἰταλοῦ.* Strabo VI, p. 254. Niebuhr 3. Aufl. I. Th. S. 19. — [2]) Dionys. I, 73. *ἦν δὲ τότε Ἰταλία ἡ ἀπὸ Τάραντος ἄχρι Ποσειδωνίας παράλιος.* — [3]) Thucyd. VII, 33. *κατίσχουσιν ἐς τὰς Χοιράδας νήσους Ἰαπυγίας. — ἀφικνοῦνται ἐς Μεταπόντιον τῆς Ἰταλίας.* — [4]) Polyb. II, 14. — [5]) Plin. h. n. III, 5. von den Worten an: Italia — omnium terrarum alumna eadem et parens.

Himmelsstrichs, so fruchtbare Felder [1]), so sonnige Hügel, so gefahrlose Waldgebirge, so schattige Haine, so ergiebige Arten von Waldung, solcher Luftzug der Berge, solche Fruchtbarkeit an Feldfrüchten, an Öl und Wein, so feine Vliefse der Schafe, so fette Rinder, so viele Seen, solche Fülle von Flüssen und Quellen, die es allenthalben bewässern, so viele Meere und Häfen, die den Schoofs dieses Landes dem Handel eröffnen, das dem Sterblichen gleichsam seine Arme entgegen streckt, um ihm zu helfen. — Nun folgt eine Bestimmung der Ausdehnung des Landes, der Entfernung der Örter von einander, und eine Topographie.

*Polybius* [2]) redet zuerst im Allgemeinen von der Lage, den Gebirgen und den Meeren Italiens und dann von der Beschaffenheit des Landes: Wie sehr dieser Landstrich in aller Hinsicht ausgezeichnet ist, kann man kaum beschreiben. Denn zuerst hat er einen solchen Reichthum an Getreide, dafs zu unserer Zeit ein sicilischer Modius Weizen für vier Obolen [3]) verkauft wird; ein Anker (Metreta) [4]) Wein wird mit einem gleichen Mafse Gerste vertauscht; an Buchweizen (*panicum*) und Hirse (*milium*) aber ist ein solcher Überflufs, dafs man es kaum glauben sollte; Eichenwälder liefern so reichen Ertrag an Eicheln, und solche Wälder finden sich hier und da so oft in den Feldern, dafs davon eine Menge Schweine gemästet werden können, die eine Hauptspeise der Italer ausmachen und auch zum Gebrauch für die Krieger (eingesalzen) in Magazinen aufbewahrt werden. Aufserdem ist das Land reich und ergiebig an Allem, was zum Lebensunterhalte erforderlich ist, so dafs, wenn Jemand in einer Schenke einkehrt, er nicht um die Speisung besonders unterhandelt, sondern um die sämmtliche Zehrung [5]), und der Wirth sich gewöhnlich verpflichtet, seinen Gästen allen Bedarf ohne Ausnahme für einen *Semissis* (den vierten Theil eines Obols) zu liefern, und diesen

---

[1]) Plin. III, 5. Hinc felix illa Campania. — Cereris cum Libero patre summum certamen. Anführung der trefflichen Weine, die dort wachsen. — [2]) Polyb. II, 14, 15. coll. Pomp. Mela de situ orbis. II, 6. — [3]) *Sechs* Obolen machten eine Drachme, welche mit dem römischen Denar überein kam (3 Ggr. unsers Geldes). — [4]) Metreta so viel als Amphora Attica oder 72 Sextarios, also 120 Pfd. als Gemäfs für Flüssiges. Cf. Plin. XVIII, 3. med. — [5]) Wie man jetzt dem Vetturino bei dem Contracte über eine Reise auch die Beköstigung und alle andern Ausgaben zu bestreiten überläfst, so war es in alten Zeiten üblich.

Preis selten überschritt. Die Menge der Einwohner, die Gröſse[1]) und Schönheit der Körper, so wie die Kühnheit derselben im Kriege, beweiset die Erfahrung. So weit Polybius; mit diesen beiden Beschreibungen stimmen auch Pomponius Mela und Strabo überein.

Die Fruchtbarkeit, so wie auch die Bevölkerung Italiens, scheint in den blühendsten Zeiten der römischen Republik gröſser gewesen zu sein, als sie jetzt ist. Die niedrigen Preise der Lebensmittel, welche von Plinius und Polybius oben angeführt worden sind, geben bei einer starken Bevölkerung von der Fruchtbarkeit des Bodens einen sichern Beweis. Die bisweilen in Rom eintretende Hungersnoth[2]) spricht nicht dagegen; denn bei einer so bedeutenden Bevölkerung der Hauptstadt und dem daraus hervorgehenden bedeutenden Bedarf, muſste eine Miſserndte diese Erscheinung herbeiführen und die Römer nöthigen, aus dem Auslande Getreide herbeizuschaffen. Gewöhnlich entstand eine Miſserndte in der römischen Feldmark durch Mangel an Regen, welcher dann eben so auch die ganze Küstengegend betraf, während in Umbrien und Picenum ganz andere Witterungsverhältnisse walteten; diese Landschaften konnten aber Rom nicht hinlänglich versorgen, daher man Getraide aus Sicilien und Africa kommen lassen muſste. Die Besorgung des Getreidehandels lag gewöhnlich den Aedilen ob, in besondern Fällen wurde aber ein *praefectus annonae*[3]) ernannt. Ein anderer Beweis der Fruchtbarkeit des italischen Bodens liegt in den kleinen Ackerportionen, zuerst *bina*, dann für die Plebejer *septena jugera*, die zur Ernährung einer Familie durch Feld- und Gartenbau hinlänglich waren[4]). So

---

[1]) Dagegen Caesar de bello gall. II, 30. Aduatuci irridere, quo tanta machinatio institueretur? quibus viribus, praesertim homines tantulae staturae, (nam plerumque Gallis prae magnitudine corporum suorum brevitas nostra contemtui est), tanti oneris turrim in muros sese collocare confiderent. — [2]) Die erste derselben Liv. II, 34. u. c. 263, hatte einen anderen Grund, als Miſswachs, nämlich Versäumniſs der Bestellung: caritas annonae ex incultis per secessionem agris plebeiorum; daher konnte Etrurien und Campanien Hülfe gewähren. Cf. Dionys VII, 1. — Eine zweite Noth 315 u. c. entstand: seu adversus annus frugibus fuit, seu dulcedini concionum et urbis deserto agrorum cultu. Liv. IV, 12—16. Das erste ist der Hauptgrund, denn man konnte von den Nachbaren kein Getraide erhalten, nisi quod ex Etruria haud ita multum frumenti advectum est, so daſs sich viele in die Tiber stürzten. — [3]) Im J. 315 u. c. L. Minucius. Cf. Niebuhr 2. Aufl. 2. Th. S. 266. 275. 470 ff. — [4]) Dionys. IV, 10. Varro de re rust. I, 2.

lange selbst die Vornehmsten noch ihren Acker selbst anbaueten und kleinere Ackertheile in fleifsigen Händen waren, war der Ackerbau in seiner Blüthe[1]); als aber *latifundia* von Sclaven bearbeitet wurden, sank er, wie es schon zu T. Gracchus Zeiten der Fall war, wodurch er gerade zu seinem Ackergesetze bewogen wurde.

Jetzt ist ein grofser Theil des Grundbesitzes in den Händen der Geistlichkeit und der Kirchen, welche nicht so förderlich für den Ertrag des Bodens wirken, wie der kleinere Besitzer; dazu kommen bei der Leichtigkeit, das Leben zu fristen, und bei den Spenden der Klöster viele Veranlassungen zu Trägheit der niedern Volksclasse, wodurch der Boden nicht so benutzt wird, wie er benutzt werden könnte.

Der Länge nach durchzieht Italien der Apennin, der von Ligurien ausgeht und sich im Süden in zwei Zweige spaltet[2]); das Gebirge ist weder hoch, noch schön bewachsen[3]), nur Kastanien bilden kleine Wälder, nichts grofsartiges durch kühne Formen, tiefe groteske Thäler, romantische Gruppen, wenig Seen, wenig Flüsse, alles dürr und öde; weite Höhlen und ausgebrannte Vulkane zeigen seine eigentliche Natur an. Daher die Steinbrüche von Lava, die sich in den Vorbergen der Apenninen finden, so wie die vulkanische Bildung von Tuff und Travertia[4]). Die vulkanische Natur des Landes zeigt sich auch in weiten Seen, die aus ausgebrannten Kratern entstanden sind, von denen aber jetzt nur das vertiefte Erdreich noch die Spuren zeigt, indem unter andern die Etrusker durch unterirdische Ableitungen diese Seen zu entwässern und trocken zu legen verstanden, so im perusinischen und suburbicanischen Tuscien[5]).

Die Beschreibungen von Italien (Plin. III, 5. siehe oben), so wie besonders die von Rom, rühmen die gesunde Luft, die

---

forensia septem jugera. Niebuhr II, S. 184. Plin. XVIII, 3, Manii Curii post triumphos, immensumque terrarum imperio adjectum nota concio est, perniciosum intelligi civem, cui septena jugera non essent satis. Columella I, 3 §. 10 ed. Gesner. — [1]) Plin. XVIII, 5 — [2]) Pomp. Mela II, 4. Italia, se medio perpetuo jugo Apennini montis attollens inter Adriaticum et Tuscum, excurrit diu solida. Verum ubi longe abit, in duo cornua finditur, respicitque altero Siculum pelagus, altero Ionium. — [3]) Cf. Kephalides Reise durch Italien und Sicilien. 1. Th. p. 37. — [4]) Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen. 1. Th. S. 51. — [5]) Cf. Niebuhr röm. Geschichte. 1. Th. S. 148. 3. Aufl.

dort herrsche. Diese erwähnt Livius [1]) und ihm stimmt Cicero [2]) bei. Vergleichen wir damit die Gegenwart, so finden wir den Theil von Latium, der zunächst von Rom sich nach dem Meere hinzieht, wenn gleich angebauet und fruchtbar, doch wegen ungesunder Luft fast unbewohnt, und wo Bewohner sich finden, erscheinen sie vom Fieber erschöpft, wie lebende Schatten. Ostia's Luft ist so verderblich im Sommer, daſs die alte Stadt jetzt nur in Trümmern noch vorhanden, daſs das jetzige Ostia aber in den Monaten August und September wegen des tödtlichen Fiebers von Einwohnern ganz verlassen ist [3]). Vorzüglich ist die Zeit des Abends und Morgens der Gesundheit nachtheilig, und das Schlafen auf bloſser Erde bei Nacht würde durch die Ausdünstungen derselben tödtlich sein. Selbst in der Stadt Rom ist in den niedrig gelegenen Theilen oder da, wo sich die Häuser an die Berge lehnen und dadurch der feuchten Luft zugänglich werden, das Fieber in den Monaten August und September sehr verbreitet, vorzüglich unter der niedern Volksclasse, die sich nicht durch regelmäſsige Lebensart, kräftige Nahrung und warme Kleidung gegen dasselbe schützen kann [4]).

Die Pestübel [5]), die in den Jahren 282, 291 und 301 u. c. in Rom wütheten, äuſserten zwar auch in den genannten Monaten vorzüglich ihre Kraft, waren aber doch von den Fiebern wesentlich verschieden, wenn auch dieselben Einflüsse, die diese bewirkten, auch zu Verbreitung und Vermehrung der Pest beitragen mochten, namentlich in der von 282, wo so viele Landleute nach Rom geflüchtet waren, daſs sie nicht alle Obdach finden konnten, und das Schlafen im Freien die Empfänglichkeit für die Fieber und dadurch leichtere Ansteckung durch die Pest bewirken mochte. Der Leichen waren so viele, daſs man

---

[1]) Liv. V, 54. Non sine causa dii hominesque huic urbi condendae locum delegerunt, saluberrimos colles, flumen opportunum, cet. — [2]) Cic. de republ. II, 5. Locum delegit Romulus et fontibus abundantem et in regione pestilenti salubrem: colles enim sunt, qui cum perflantur ipsi, tum afferunt umbram collibus. — [3]) Kephalides Reise durch Italien und Sicilien. 1. Th. S. 122. — [4]) Beschreibung von Rom von Plattner etc. 1. Th. Die treffliche Abhandlung: die Luft Roms und der Umgegend (Aria cattiva) vom Geh. Legationsrath Bunsen. S. 82 ff. — [5]) Dionys. IX, 67. (*νόσος λοιμική*) *διελθοῦσα διὰ πάσης τῆς χώρας, εἰς τὴν πόλιν εἰσέπεσε. θεραπόντων μὲν οὖν καὶ θητῶν, καὶ τοῦ πένητος ὄχλου πλῆθος ὅσον διέφθειρεν, οὐ ῥᾴδιον ἦν εὑρεῖν.* Dionys. X, 53. v. J. u. c. 301. Sie raffte fast alle Senatoren, die Hälfte der Bürger

sie nicht mehr fortschaffen konnte, sie daher in die Canäle warf, welches nicht wenig zur Verbreitung der Pest beitrug. — Von den beiden andern Pesten wird kein Grund angeführt, er scheint aber in einer vulkanischen Bewegung gesucht werden zu müssen, ist also kein Beweis gegen die Gesundheit Italiens.

Die Gründe, warum im Alterthume die Fieber in der Campagna und in Rom weniger herrschend waren, liegen theils in dem bessern Anbau der Umgegend von Rom, wo Landhäuser und Gärten sich an die Stadt in weiterem Umkreise reiheten, diese und zahlreiche Baumpflanzungen den gefährlichen, erschlaffenden, die feuchten Ausdünstungen des Bodens verbreitenden, Süd-, Südost- und Südwestwinden den Durchzug wehrten; in Rom selbst die Befestigungen an der Tiber das Übertreten derselben hemmten und dadurch verhinderten, dafs sich die gefährliche Luft nicht bildete, die durch Austrocknen des Sumpfbodens entsteht; die Cloake, die Reinlichkeit und Entwässerung feuchter Stellen beförderten, selbst der, bis zu Nero's Zeiten engere, Bau der Strafsen und die Höhe der Häuser war nach Tacitus Zeugnisse der Gesundheit förderlich [1]). Dazu kamen die vielen Wasserleitungen, die frischen Luftzug und Kühlung gewährten; die Haine, die viele der Berge bedeckten und Schutz und Schatten gaben; die Säulenhallen, durch welche die Glut der Sonne abgehalten wurde; vorzüglich aber war die Kleidung und die ganze Lebensart ein Schutzmittel gegen die Fieber.

Die Römer trugen doppelte wollene Kleidung; die Tunika, die sich eng an den Körper anschlofs, mufste die unmerkliche, der Gesundheit so zuträgliche Hautausdünstung befördern und in Verbindung mit der den Körper fast doppelt umhüllenden Toga vor der, nach der Hitze des Tages so schädlichen Abendkühle sichern. Dazu kam der tägliche Gebrauch der Bäder, der für die Hautthätigkeit so äufserst wirksam ist und den Körper gegen äufsere Einflüsse abhärtet; selbst die Salbungen beim

---

und viele der ersten Magistrate weg. Der Ärzte waren zu wenige, um Hülfe zu leisten, es fehlte auch sonst an Pflege, da fast alle an der Krankheit litten. Cf. Niebuhr 2. Aufl. II. Th. S. 284. 306. 308. 312 und 573. — [1]) Tacit. Annal. XV, 43. Erant, qui crederent, veterem illam formam salubritati magis conduxisse, quoniam angustiae itinerum et altitudo tectorum non perinde solis vapore perrumperentur; at nunc patulam latitudinem et nulla umbra defensam graviore aestu ardescere.

Baden wirkten auf die Gesundheit der Haut, so wie die körperlichen Übungen, die so allgemein waren, die Kraft erhöheten und die Gesundheit stärkten. Daher waren Krankheiten überhaupt selten, so dafs erst spät in Rom Ärzte einheimisch wurden, die man doch mehr als Wundärzte, denn gegen innere Übel gebrauchte.

Doch werden Fieber auch bei den Alten nicht selten erwähnt, z. B. von Cicero in seinen Briefen [1]), von Seneca [2]), welcher anführt, dafs man denselben durch Veränderung des Wohnorts und der Luft am besten entgehen könne; als Grund derselben giebt er die unmäfsige Lebensweise an [3]); Plinius sagt, dafs die Fieber nie zur Zeit des kürzesten Tages oder überhaupt in den Wintermonaten anfangen [4]); dafs Mäcenas es beständig gehabt habe [5]). Auch wurde Febris als eine Göttin auf dem palatinischen Berge verehrt [6]), ein Beweis, dafs dieses Übel auch im alten Rom herrschend gewesen ist; so dafs Seneca sogar vom Claudius sagt, dafs ihn die Göttin Febris in den Himmel begleitet habe, weil er in seiner Jugend und auch in spätern Jahren oft von diesem Übel heimgesucht wurde [7]). Die Römer wählten daher in den Sommermonaten ihren Aufenthalt auf dem Sabinergebirge, den Bergen von Tusculum, und den Albanerbergen, welche in dieser Jahrszeit viel gesunder waren, als die Stadt, wie dieses Horaz ausdrücklich an mehreren Stellen sagt [8]). Mochten auch manche dieser Gegen-

---

[1]) Cic. ad Attic. VI, 9. Ita scripseras, te Romam venisse ad XII Cal. Octob. cum febri. Ad divers. XVI, 11. Doleo te (Tironem) non valere. Sed quando in quartanam conversa est vis morbi, spero te, diligentia adhibita etiam firmiorem fore. Ibid. XIV, 8. Mihi et scriptum et nuntiatum est, te (Terentiam) in febrem subito incidisse. Cic. de nat. deor. III, 10. febris tertiana et quartana, quarum reversione et motu quid potest esse constantius? — [2]) Seneca epist. 104. In Nomentanum meum fugi, quid putas? imo febrem et quidem surrepentem. Jam manum mihi injecerat. — [3]) Ibid. 95. Innumerabilium febrium genera. Cibus coepit non ad tollendum, sed ad irritandum famem quaeri. — [4]) Plin. VII, 50. Quadrini circuitus febrem nunquam bruma, nunquam hibernis mensibus incipere. — [5]) Ib. 51. — [6]) Plin. I, 7. Febri fanum in Palatino dicatum. Cic. de leg. II, 11. — [7]) Seneca Apocolocyntosis Claudii: Et imposuerat Herculi, nisi dea Febris, relicto suo fano, sola cum eo venerat. Cf. Augustin. de civit. Dei IV, 23. — [8]) Horat. ep. I, 7, 3—9. Si me vivere vis recteque videre valentem: Quam mihi das aegro, dabis aegrotare timenti, Maecenas veniam, dum ficus prima calorque Designatorem decorat lictoribus atris; Dum pueris omnis pater et matercula pallet Officiosaque sedulitas et opella forensis Adducit febres et testamenta resignat. Ibid. X, 14. Ponendae domo quaerenda area — Nostine locum potiorem rure beato? — ubi gratior

den nicht ganz frei von dieser Krankheit sein, so boten sie doch reinere, frischere Luft, ein ungezwungeneres Leben und eben dadurch bei Regelmäfsigkeit und Vorsicht einen gesunderen Aufenthalt, als die Stadt und ihre Umgebung; daher sagen die römischen Krieger Liv. VII, 38., die sich in Capua festzusetzen gedachten: *An aequum esse, dediditios suos illa fertilitate atque amoenitate perfrui, se, militando fessos, in pestilenti atque arido circa urbem solo luctari!* Auch Juvenal spricht von dem Fieber und nennt es eingewurzelt, immer wiederkehrend [1]). Die *Scriptores rei rusticae* reden zwar nicht von demselben, weil sie ihre Belehrungen nicht auf die Gegenden beschränken, wo diese herrschend waren, doch bestimmen sie den Ort, wo die *villa* angelegt werden soll, am Abhange eines mit Wald bewachsenen Berges, den gesunden Winden zugewendet, damit nicht die feuchten Ausdünstungen der Flüsse im Sommer und die aus ihnen aufsteigenden Nebel im Winter Menschen und Thieren verderblich werden (*conferunt pestem, Colum.*) [2]), womit in Hinsicht auf die Menschen die Fieber gewifs gemeint sind, und nur *pestilens* und *pestis* (verderblicher Krankheitsstoff im Allgemeinen) gesagt ist, weil es auf die Thiere zugleich bezogen werden sollte.

Es zeigt sich deutlich, dafs der sorgfältige Anbau des Landes, der eine gröfsere Bevölkerung möglich machte, auch die verderblichen Einflüsse verminderte, welche die Einwirkung des Climas auf den Boden in diesem Lande ausübte. Von den Producten Italiens wird bei dem Ackerbau und der Viehzucht, dem Garten- und Weinbau das Weitere erwähnt werden. Die Klage über die abnehmende Fruchtbarkeit des Bodens, die schon zu Columella's Zeiten (60 J. n. Ch.) oft gehört wurde [3]), verwirft dieser als ungegründet, und führt als Ursache der veränderten Ergiebigkeit des Bodens den Mangel an Sorgfalt und Einsicht für den Anbau desselben an, so wie auch die ausgedehnten Besitzthümer, die nicht gehörig benutzt wurden. [4])

---

aura Leniat et rabiem Canis et momenta Leonis Cum semel accepit solem furibundus acutum? — [1]) Juven. IX, 17. Quid macies aequi veteris quem tempore longo Torret quarta dies olimque domestica febris. — [2]) Colum. I, 5. sect. 4. et 9. ed. Gesner. Varro de re rust. I, 12. Cato r. r. I, 4. — [3]) Columella praef. Civitatis nostrae principes audio culpantes modo agrorum infoecunditatem, modo coeli per multa jam tempora noxiam frugibus intemperiem. — [4]) Ibid. I, 3. Modus in parandis agris adhibebitur; non quo oneraremur ipsi, atque aliis

So wurde vieles Land Weide, welches als urbarer Boden reichen Ertrag hätte gewähren können, vieles blieb wüst liegen, oder wurde von Sclaven schlecht bearbeitet, woher es kam, dafs es weniger ergiebig schien.

Die schöne, fruchtbare Halbinsel, mit ihrem milden Clima und ihrem Reichthume an Allem, was das menschliche Leben zu seiner Erhaltung und zu seinem Wohlsein erfordert, war bei ihrer Lage, die sich weit ins Mittelmeer erstreckte, von drei Seiten vom Meere umgeben, doch nicht fern vom Festlande, den Einwanderungen verschiedener Völker zur See stets offen; dafs wir unter diesen die Phönicier nicht finden, die sich an allen Küsten des Mittelmeeres, wo Handelsvortheile zu erlangen waren, anzusiedeln pflegten, ist auffallend; doch da wir sie in Sicilien finden [1]), wo sie Niederlassungen gegründet hatten, so mochte ihnen dieses für eine Station bei ihren Seefahrten bequemer liegen, auch bot es ihnen dieselben Producte, als Italien, und sie konnten von dort aus auch dieses leicht benutzen. Nur im Norden war Italien durch eine feste Scheidewand von den übrigen Ländern getrennt; obgleich nun Gebirge eine viel stärkere Völkerscheide sind, als Flüsse und Meere, die mehr die Völker verbinden, als trennen, so scheinen doch selbst von dieser Seite Einwanderungen in Italien geschehen zu sein; denn die Etrusker sollen Raetien zu ihrem frühern Wohnsitze gehabt und sich von da aus über Ober-Italien und dann über den Apennin ausgebreitet haben [2]). Auch die Gallier, welche Gallia cisalpina den Namen gaben, waren über die Alpen nach Ober-Italien eingewandert und hatten sich dort, in viele Stämme getheilt, niedergelassen [3]). Dieser nörd-

---

fruendum eriperemus more praepotentium, qui possident fines gentium, quos ne equis quidem circumire valent; sed proculcandos pecudibus ac populandos feris derelinquunt, aut occupatos nexu civium et ergastulis tenent, I, 2. §. 2. Agrum pesfime multari, cujus dominus, quid in eo faciendum sit, non docet, sed audit villicum. — [1]) Thucyd. VI, 2. *ᾤκουν δὲ καὶ Φοίνικες περὶ πᾶσαν μὲν τὴν Σικελίαν, ἄκρας τε ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ ἀπολαβόντες, καὶ τὰ ἐπικείμενα νησίδια, ἐμπορίας ἕνεκεν τῆς πρὸς τοὺς Σικελούς.* — [2]) Plin. III, 24. A tergo Carnorum et Japidum, qua se fert magnus Ister, Raetis junguntur Norici. Justin. XX, 5. Tusci quoque, duce Raeto, avitis sedibus amissis, Alpes occuparunt, et ex nomine ducis gentes Raetorum condiderunt. — Liv. V, 33 extr. Alpinis quoque ea gentibus haud dubie origo est, maxime Raetis; quos loca ipsa efferarunt, ne quid ex antiquo, praeter sonum linguae, nec eum incorruptum, retinerent. — [3]) Diod. Sic. XIV, 130. *Οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοί, τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι, κατελάβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν.*

liche Theil der Halbinsel wurde erst spät unter dem, seit der Unterwerfung unter die Römerherrschaft dem ganzen mittlern und untern Italien gemeinschaftlichen, Namen mit einbegriffen; es behielt von seinen Bewohnern den Namen Gallia (cisalpina), welches als Provinz von Italien durch die Flüsse Rubico und Macra getrennt wurde.

Der Name der verschiedenen Völkerschaften, die Italien bewohnten, erhielt sich auch noch, als sie den Römern unterworfen waren, und selbst als der allgemeine Name Italien für die Halbinsel gebräuchlich wurde, bestand noch der Name der einzelnen Landestheile nach ihren Bewohnern in den Eintheilungen des römischen Reichs durch Augustus, Hadrian und Constantin dem Grofsen. Aber die Sprache der Völker ging unter, indem die römische mit der Herrschaft des Volkes die herrschende wurde. Man nannte sie nach der Landschaft, in der Rom lag (Latium), die lateinische.

Die eigentliche Stätte der römischen Weltherrschaft war Latium, dessen Namen die Dichter von *latere* ableiten, weil sich Saturnus hier vor Jupiter verborgen habe [1]); Dionysius [2]) aber von dem Könige Latinus, der zu Laurentum seinen Sitz hatte. Als Latium antiquum, zur Zeit der römischen Könige, erstreckte es sich nach Plinius [3]) von der Tiber bis zum circejischen Vorgebirge, nördlich war es begränzt von den Sabinern, östlich von den Aequern, südlich von den Volskern. Das Gebiet Roms nach der Vertreibung der Könige ergiebt sich aus dem damals geschlossenen Handelsvertrage mit Carthago [4]). Die Tiber, welche die Gränze zwischen Etrurien und Umbrien bildet, wird durch die sabinischen Apenninen nach Südwest geleitet und tritt dadurch in die Ebene von Latium, welche von zwei Armen der Apenninen und dem Meere eingeschlossen ist. Vor den Apenninen liegen nördlich und südlich vulkanische Bergketten, unter denen nördlich die Ciminiberge die bedeu-

---

[1]) Virg. Aen. VIII, 322. Saturnus Arma Jovis fugiens, et regnis exsul ademtis Is genus indocile ac dispersum montibus altis Composuit, legesque dedit, Latiumque vocari Maluit, his quoniam latuisset tutus in oris. Ovid. Fast. I, 238. Dicta quoque Latium est terra, latente Deo. — [2]) Dionys. I, 1. — [3]) Plin. III, 5. Latium antiquum a Tiberi Circejos servatum est M. p. L. longitudine. Tam tenues primordio imperii fuere radices. — [4]) Polyb. III, 22. 26. cf. Heeren Ideen über Politik, Verkehr und Handel der alten Völker. Th. II, Beilage 1, Niebuhr 2. Aufl. 1. Th. S. 593.

tendsten sind; südlich versperrt das Lateinergebirge bei Praeneste die Aussicht nach den Apeninnen, welche eigentlich in ihrer Hauptbildung Kalkgebirge sind, von welchem Theile sich bei Tibur und Praeneste Rom nähern, und bei Terracina sich in dem Vorgebirge Circiji endigen [1]). Die Tiber, die hier das vaticanische Gebiet von dem lateinischen scheidet, verbindet Rom mit dem Meere [2]), indem sie hier rechts von dem vaticanischen Hügel und dem Janiculus begränzt wird, hat sie links an ihrem Thale den Pincius, Quirinalis, Capitolinus, Palatinus und Aventinus. Hinter dem Quirinalis liegt der Viminalis, hinter dem Capitolinus der Esquilinus und hinter dem Palatin und Aventin der Coelius. Diese Berge bilden eine Thalebene von ohngefähr zwei römischen Millien, in welchen der Campus Martius, das transtiberinische Feld und Campus Vaticanus liegen.

Die links von der Tiber liegenden sieben Hügel verrathen nach mehrfach angestellten geologischen Beobachtungen einen vulkanischen Ursprung. Dieser zeigt sich in den Grundbestandtheilen der sieben Hügel, welcher ein vulkanischer Tuff ist, der sich von der eigentlichen Lava, die man zwei Millien von Rom bei dem Hügel Capo di Bove findet, wesentlich unterscheidet. Der vulkanische Tuff ist ein Conglomerat von vulkanischen Schlacken, Asche und Sand. Steinbrüche dieser Art sind im capitolinischen Hügel; die Cloaca maxima, die Substructionen des Kapitols und die Pflastersteine zu Fufswegen [3]), die man *saxum quadratum* nannte, sind solcher Tuff. Er ist von röthlicher Farbe [4]) und nicht sehr fest, weshalb man ihn am meisten zu Grundmauern verbrauchte, oder in grofsen Stücken, wie am Aquaduct des Claudius, oder man überzog ihn mit einem Mörtel; auch das *opus reticulatum* besteht gewöhnlich aus Tuff. Man fördert auch einen schwärzlich-braunen oder gelblich-

[1]) Cf. Beschreibung der Stadt Rom, physische Einleitung. 1. Th. S. 25. — [2]) Plin. I, 1. quamlibet magnarum navium ex Italo mari capax, rerum in toto orbe nascentium mercator placidissimus. Liv. V, 54. flumen opportunum, quo ex mediterraneis locis fruges devehantur, quo maritimi commeatus accipiantur. — [3]) Liv. X, 23. Semitam saxo quadrato a Capena porta ad Martis straverunt. — [4]) Vitruv. II, 8. saxa rubra u. s. Sunt etiam aliae lapidicinae molles, uti sunt circa urbem rubrae. Cf. Winkelmann Anmerkungen über die Baukunst der Alten. S. 4 ff. Rode Übersetzung des Vitruv von der Baukunst. 1. Th. S. 82. Anm. 6. Beide meinen, dafs die Cloaca und die Substructio Capitolii aus Saxum albanum, Peperin bestehe.

braunen Tuff, ebenfalls vulkanischer Natur, aber viel weicher, als der erstere. Der Peperin oder Albaner-Stein, der am *mons Albanus*, jetzt in der Nähe von Marino gebrochen wird, von grünlich-grauer Farbe, mit kleinen schwarzen Flecken, ist ebenfalls vulkanischer Natur; der Travertin oder Tiburtinerstein ein Niederschlag dagegen ist aus Kalk in Schwefelwasser.

Dies war die natürliche Beschaffenheit der Gegend, von der die Weltherrschaft ausging, merkwürdig durch ihre Eigenthümlichkeit, wie durch ihre Geschichte, auf welche letztere die erstere nothwendig einwirken mufste, indem sie den Sitten und dem Charakter eine bestimmte Richtung gab.

## *Von dem römischen Gebiete, Ager romanus.*

Für jeden Gebildeten ewig denkwürdig mufs die Stätte sein, von wo aus ein kräftig kriegerisches Volk von festem Geiste und strenger Consequenz sich die Welt unterwarf und sie nicht allein durch seine Waffen, sondern auch durch seine Bildung beherrschte; die Stadt der sieben Hügel, die sich aus ihrer Zerstörung immer von neuem erhob, und selbst nach dem Untergange des Reichs (476 n. Ch.) eine geistige Herrschaft gründete, die nicht minder kräftig und consequent sich zeigte, als die des Senats und der Imperatoren; eine Stadt endlich, die wir nicht allein noch in jeder ihrer Ruinen bewundern, sondern auch als Sitz der bildenden und schönen Künste aufsuchen und achten.

Die Örtlichkeit des Wohnplatzes übt eine grofse Gewalt auf den Geist des Menschen. Ist die Natur zu freigebig, so versinkt der Mensch in Erschlaffung, die Kraft wird nicht geübt durch das Bedürfnifs; ist die Natur zu karg, fordert die Befriedigung der Bedürfnisse zu grofse Anstrengung, so erwacht der Geist nicht, kaum erreicht der Körper seine Vollkommenheit. Beides war nicht der Fall in dem glücklichen Wohnplatze, den sich die Römer mit kluger Wahl zur Gründung ihrer Stadt ersehen hatten [1]. Nicht allein Schutz gegen äufsere Feinde boten die

[1]) Plin. III, 5. Tanta nobilitas omnium locorum, tanta rerum singularum claritas. — Urbs Roma digna tam festa cervice facies. — Jam vero tota ea vitalis ac perennis salubritatis coeli temperies est, tam fertiles campi, tam aprici colles, tam innoxii saltus, tam opaca nemora, tam munifica silvarum genera, tot montium afflatus, tanta frugum, vitium olearumque fertilitas, tam nobilia pecori vellera, tot opima tauris colla, tot lacus, tot amnium fontiumque ubertas, totam eam perfundens, tot maria, portus, gremiumque terrarum patens undique. Plin. XXXVI, 15.

Höhen dar, die sie angebauet hatten, sie beförderten auch die Gesundheit; freier athmet die Brust in der reinern Luft der Berge; das Auge schauet in ungemessene Ferne und der Geist erweitert sich mit dem Auge; auf den Bergen wohnt Freiheit und Kraft. Dazu kam ein fruchtbarer Boden, der die Mühe reichlich belohnte, ergiebig an Getraide, Wein, Oliven, welcher die Römer zum Ackerbau einlud und dadurch zu tüchtigen Kriegern, gewöhnt an Anstrengung und Mäſsigkeit, bildete. Dieses Gebiet, begränzt durch die Tiber, die ebenfalls Schutz gewährte gegen die Feinde, zugleich eine Verbindung mit dem Innern des Landes eröffnete, wodurch herbeigeführt werden konnte, was den Römern fehlte; wichtig zugleich als Verbindung mit dem Meere, und dieses doch fern genug, daſs Rom nicht zur See angegriffen werden konnte [1]); das sind die Vorzüge der Stätte, wo die kleinen Anfänge des Weltreichs gegründet wurden.

Latium auf der westlichen Seite Mittel-Italiens, ist die Landschaft, in welcher die Sieben-Hügel-Stadt sich erhebt. Es dehnte sich aus von der Tiber bis zum Circejischen Vorgebirge, nördlich bis zum Sabinerlande, östlich bis zum Gebiete der Aequer und südlich bis zu dem der Volsker [2]). Die Tiber, welche auf den sabinischen Apenninen entspringt, trennt zuerst Etrurien von Umbrien und ergieſst sich dann nach Latium, wo sie bei Ostia ins tyrrhenische Meer fällt. Im Norden von Latium erhebt sich der Mons Ciminius, vulkanischen Ursprungs; gegen Süden bei Tibur und Praeneste erhebt sich das Lateinergebirge und ein Zweig des Apenninen erstreckt sich südlich bis zum Meere und endigt mit dem circejischen Vorgebirge.

Der Lauf der Tiber wird bei dem Eintritte in das Gebiet der Stadt auf der linken Seite durch den Pincius, den Capitolinus und Palatinus und weiter südlich durch den Aventinus; auf der rechten Seite aber durch den Vaticanus und den sich nach Süden erstreckenden Janiculus bestimmt. Die andern vier östlich liegenden Berge machen den äuſsersten Abhang des von denselben gebildeten Tiberthales. An der nördlichen Krümmung

---

[1]) Liv. V, 54. Non sine causa dii hominesque hunc urbi condendae locum elegerunt, saluberrimos colles, flumen opportunum, quo ex mediterraneis locis fruges devehantur, quo maritimi commeatus accipiantur; mare vicinum ad commoditates, nec expositum nimia propinquitate ad pericula classium externarum: regionum Italiae medium, ad incrementum urbis natum unice locum. — [2]) Strabo V. Plin. III, 5.

der Tiber liegt auf der rechten Seite der Campus Vaticanus bei der Moles Hadriani, auf der linken der Campus Martius, welcher sich vom Pincius nach der südwestlichen Spitze des Capitolinus hinzieht. Zwischen dem Janiculus und der Tiber ist auch eine Ebene, welche die regio trans Tiberim einnimmt. Bei dem Mausoleum Augusti hat die Tiber eine Breite von 185 Fuſs.

Das Gebiet von Rom muſste anfangs auf die natürliche Begränzung der Hügel beschränkt sein, deren Mittelpunkt die Roma quadrata auf dem Palatinus war. In weiterer Ausdehnung nahmen die ersten Bewohner der Stadt Besitz von dem umliegenden Lande bis dahin, wo sie die Marken schon bestehender Städte beschränkten. Tellene, Ficulnea und Antemnae waren solche alte Städte. Ferner beschränkte sie das Gebiet von Alba longa, so daſs sie nach dieser Seite hin nicht weiter als Festi sich ausdehnen konnten, also 5 bis 6 Millien von ihrer Stadt. Ein Beweis, daſs dieses das alte Stadtgebiet, der eigentliche ager romanus war, sind die noch zu Tiberius Zeiten im Umfange von 5 bis 6 Meilensteinen gefeierten Ambarvalien [1]), bei welchen die zwölf Fratres Arvales unter einem feierlichen Opfer die Flur umgingen und lustrirten. Dieser Umfang ist also als das eigentliche Stadtgebiet anzusehen (ager Romanus). Daher bestimmt ihn Fabius Pictor so, daſs er zu Romulus Zeiten einen Bogen gebildet habe, dessen Ende die Tiber war [2]). Bei der Erweiterung der Stadt, bei der zunehmenden Volksmenge und Ausdehnung der Eroberungen, bekam der Begriff des ager romanus einen gröſsern Umfang, so daſs nun alles Land, welches auſserhalb der Stadt bis zu dem Gebiete fremder Städte oder Bundesgenossen sich ausdehnte, ager romanus genannt wurde [3]), also ein zusammenhängendes, nicht durch fremden Besitz unterbrochenes Gebiet, dessen Mittelpunct Rom war. So im Kampfe mit den Aequern, die vom Algidus her Rom angriffen, sagt Livius: *hostes in agro (romano) non invenit*, wo es mit *fines* gleichbedeutend gebraucht ist [4]). Unter

---

[1]) *Strabo* V, p. 230. Gell. VI, 7. Ex eo tempore collegium mansit fratrum Arvalium numero XII, cujus insigne est spicea corona et albae infulae. Tibull. II, el. I, 1. Quisquis adest faveat.: fruges lustramus et agros Ritus ut a primo traditus exstat aevo. Virg. Georg I, 345. Macrob. Sat. III, 5. — [2]) Ager romanus aetate Romuli arcus formam cujus corda erat Tiberis, reddidit. — [3]) Sigon. de jure civ. rom. c. II. Quidquid montium, camporum extra urbem ex omni parte sociorum fines attingit, est ager romanus. — [4]) Liv. III, 3. Re-

Ancus Marcius war die Gränze des Stadtgebiets gegen Alba zu die fossa Cluilia; unter Servius setzt die Vertheilung von Äckern an die Plebejer nach dem Maſse von sieben Jugera für jeden Hausstand und die Errichtung der *tribus rusticae* eine groſse Erweiterung des Gebiets voraus [1]), welches bis ohngefähr zum 12ten oder 13ten Meilensteine reichte. Bei dem Anfange der republikanischen Verfassung war das römische Gebiet in der weitesten Ausdehnung nicht über 15 Millien groſs (nach andern 18 bis 20 M.) [2]). Dieses Stadtgebiet scheint vorzugsweise ager romanus genannt worden zu sein. Denn wenn die Römer eroberte Städte um einen Theil ihres Gebietes bestraft und diesen zu dem ager publicus des römischen Staats geschlagen hatten, so wurde er doch nach der Stadt benannt, zu welcher er gehört hatte: wie ager Gabinus, Falernus, Campanus *).

Der Name ager romanus wurde aber auch in weiterem Sinne von erobertem Lande gebraucht. So erwähnt Varro, daſs Cato in den Origines das gallische, von den Römern eroberte Gebiet ager romanus [3]) genannt habe, doch auch dann nur der Theil, welcher entweder durch eine *lex agraria* vertheilt oder als *ager publicus* im Besitze des Staats war, oder an Einzelne verkauft, *quaestorius*. Der Begriff von ager ist untergeordnet dem von terra, d. h. einem Theile der Erde, in welchem sich viele solche Gebiete (ager) finden [4]).

Eine besondere Eintheilung des ager führt *Varro de ling. lat. V, p. 9. Bipont.* an und zwar in Hinsicht auf die in

---

licto in castris praesidio, invasere (Aequi) fines Romanos. — Quum (Quintius consul) profectus ad tutandos fines esset, hostem in agro non invenit. — [1]) Liv. I, 46. (Tarquinius) quia de agro plebis adversa patrum voluntate senserat agi, criminandi Servii apud patres et crescendi in curia sibi occasionem datam ratus est. Ager im Singular Gebiet, was dem Staate unterworfen ist; Ager, Plural, Besitz des Einzelnen. *) Ager latinus, Praenestinus Cic. agrar. II, 28. — [2]) Eutrop. I, 8. Cum adhuc Roma ubi plurimum vix usque ad quintum decimum milliarium possideret. Aug. de civ. Dei III, 15. Viginti milliaria prolatum erat imperium sub regibus. Rufus Festus c. V. Octodecim milliaria. Niebuhr, 2. Aufl. II. Thl. p. 180 ff. — [3]) Varro de re rust. I. M. Cato ita in originibus scripsit: Ager gallicus romanus vocatur, qui viritim datus est ultra agrum Picenum. Liv. XXVII, 37. Frusinone (in Latium) natus Androgynus; haruspices eum extorrem agro romano procul terrae contactu alto immergendum responderunt; also wurde Frusino zum ager rom. gerechnet; nach Liv. X, 1. waren sie um ein Drittel ihres Gebietes bestraft. — [4]) Varro de ling. lat. VII, 2. p. 84. Ut ager Tusculanus, sic Calydonius ager est, non terra, sed terra Aetolia, in qua Calydon.

demselben anzustellenden Augurien; so konnte wegen der Augurien ein Dictator nur in agro romano ernannt werden. Er theilt nämlich den ager in fünf Arten [1]): Romanus, Gabinus, Peregrinus, Hosticus und Incertus. Die Eintheilung sollte wohl eigentlich sein: *ager romanus* — *peregrinus* und diesem untergeordnet Gabinus (oder dergleichen Tusculanus, Praenestinus) Hosticus, Incertus [2]).

Die meisten Äcker in der Nähe von Rom, die eben dadurch einen grofsen Werth hatten, waren durch die erste Besitznahme und Vertheilung und dann durch Occupation des *ager publicus* und durch Ankauf von *ager quaestorius* in den Händen der Patricier; auch das Entferntere konnten sie fast allein nutzen, da sie ganze *familias servorum* auf denselben halten konnten. Das, was durch *leges agrariae* vertheilt wurde von dem *ager publicus*, war entweder *ager viritanus* d. h. dem einzelnen Bürger durch Assignation zugefallenes Landgebiet, oder *ager colonicus*, Land einer Stadt, die um einen Theil ihres Gebiets bestraft war, welcher dann der Gesammtheit der Colonisten, die in eine solche Stadt versetzt wurden, durch ihre *Triumviri coloniae deducendae* angewiesen wurde. Dies könnte der *ager peregrinus* Varro's sein.

Die eben angeführten Gegensätze von *ager Romanus* und *Peregrinus*, zu welchen durch den Zusatz *sive* Varro auch den *Gabinus* zählt, zeigen an, dafs man unter dem erstern das Gebiet Roms unter Servius verstanden habe, wo vorzüglich der *ager latinus* dem *romanus* entgegen stand, indem durch Servius die Römer zwar ein Principat unter den 30 Städten des lateinischen Bundes ausübten, aber sie nicht unterworfen hatte [3]). Tarquinius Superbus aber unterwarf sich Gabii, wohl nicht

---

[1]) *Die ganze*, sehr verdorbene Stelle V, p. 8 heifst: Ut nostri augures publici disserunt, agrorum sunt genera V, Romanus, Gabinus, Peregrinus, Hosticus, Incertus. Romanus dictus, unde Roma, a Romulo, Gabinus ab oppido Gabiis, Peregrinus (siehe unten) — Gabinum, quod uno modo in his feruntur auspicia, dictus peregrinus eo quod — progrediebatur; quocirca Gabinus, quo sive peregrinus, sed quos auspicia habent singularia, a reliquo discretus. Hosticus dictus ab hostibus. Incertus is ager, qui de his quatuor qui sit, ignoratur. — [2]) Peregrinus ager pacatus, qui extra romanum et Gabinum — dictus a pergendo (?), eo enim ex Romano agro primum progrediebatur. — [3]) Liv. I, 45. Ut Romae fanum Dianae populi Latini cum populo Romano facerent. Ea erat confessio, caput rerum Romae esse, de quo toties armis certatum fuerat.

durch Verrath, wie Livius erzählt [1]), sonst würde er sie nicht so geschont und ein Bündnifs der Isopolitie mit ihr geschlossen haben, welchen Vertrag Dionys noch in dem Tempel des Dius Fidius las [2]). Daher konnte Gabii zwar zu dem *ager peregrinus* gerechnet werden, aber doch mit den Römern wegen der Isopolitie gleiche Auspicien haben, welche anders waren in dem *ager peregrinus.* Von dem *ager hosticus* oder *hostilis* fand sich noch in spätern Jahren eine Spur, indem *pro forma* den Feinden von den Fecialen der Krieg feierlich angekündigt wurde auf einem Platze, welchen man *ager hostilis* in dieser Beziehung nannte und welcher in der Nähe des Circus Flaminius bei dem Tempel der Bellona lag [3]). Durch diese Cäremonie erklärte noch Augustus der Cleopatra den Krieg [4]), und Antonius kündigte eben da den Scythen den Krieg an [5]). — Seitdem Roms Eroberungen sich immer weiter über Italien erstreckten und *ager romanus* in weiterm Sinne nur von dem zu *ager publicus* gewordenen erobertem Lande gebraucht wurde, kann man bis zum Bundesgenossenkriege, der die Unterwerfung Italiens beendigte, die Colonien als ohngefähre Gränzen des römischen Gebiets betrachten, weil sie in dieser Zeit immer in Gegenden verlegt wurden, wo sie die Feinde von Einfällen abhalten, eine Eroberung sichern und durch die Besetzung einer befestigten Stadt es möglich machen sollten, das eroberte Land zu benutzen [6]). So war unter der Regierung der Könige nach den Eroberungen von den Vejentern unter Ancus Marcius als erste Colonie Ostia gegründet; von Tarquinius Superbus Signia und Circeji zur Behauptung der Eroberungen im pontinischen Gebiete [7]).

---

[1]) Liv. I, 44. — Gabii war 12 Mill. von Rom entfernt. — [2]) Dionys. IV, 58. *καὶ σὺν τούτοις τὴν Ρωμαίων ἰσοπολιτείαν ἅπασι χαρίζεσθαι τούτων ἐστὶ τῶν ὁρκίων σημεῖον ἐν Ῥώμᾳ, κείμενον ἐν ἱερῷ Διὸς Πιστίου.* — [3]) Ovid. Fast. VI, 205. Sacrata Tusco Bellona duello dicitur, — Appius est auctor lumine captus erat Prospicit a templo summam brevis area Ciscum. Est ubi non parvae parva columna notae. Hinc solet hasta manu, belli praenuncia mitti; In regem et gentes, cum placet arma capi. — [4]) Dio Cass. L, 4. — [5]) Ibid. LXXI, 53. — Ager effatus aufser dem Pomoerium, wo Augurien gehalten wurden. — Ein Beweis, dafs die Auspicien in Ager rom. und hostilis ganz verschieden waren und die dort gesetzlichen hier nicht angestellt werden konnten, ist die Nothwendigkeit der Rückkehr des L. Papirius Cursor in dem Samnitenkriege nach Rom, um einen vor seiner Abreise vorgefallenen Fehler in den Auspicien zu verbessern. Valer. Max. III, 2. 9. Liv. VIII, 30—35. u. c. 429. — [6]) cf. Meine Comment. de coloniis Romanorum. Romae 1838. 4. p. 15. 17. — [7]) cf. l. l. p. 96 et 99.

Auch einige Bestimmungen über die Ausdehnung der Amtsgewalt gewisser Magistratspersonen können dazu dienen, uns den Umfang des *ager romanus* zu verschiedenen Zeiten klar zu machen. Vorzüglich ist dieses bei den Volks-Tribunen der Fall, da deren schützende Macht allen Plebejern im römischen Gebiete zu Gute kommen mufste. Ihre Amtsgewalt war aber auf die Stadt und eine Millie aufserhalb derselben [1]) beschränkt; auch durften sie nicht länger als einen Tag von Rom abwesend sein und nicht auf dem Lande übernachten, damit man sich immer ihres Schutzes versichern konnte. Zur Zeit des Augustus aber hatte die Amtsgewalt des *praefectus urbi* eine Ausdehnung auf 100 Millien von Rom.

Die Verbindung, in welcher Rom mit der umliegenden Landschaft stand, war noch sehr gering; doch da die Gegend nach allen Sagen schon vor der Stiftung von Rom bewohnt war, so müssen auch Wege dahin geführt haben. Da diese von den Thoren der Stadt ausgingen, so gehören sie zu dem *ager romanus* und dehnen sich mit diesem Begriffe aus im Verhältnifs zu der Herrschaft der Römer.

## *Die Landstrafsen.*

Die drei (oder vier) Thore der Stadt des Romulus deuten nur auf eine Verbindung zwischen dem Palatinus und Capitolinus hin, ohne mit eigentlichen Strafsen in dem Gebiet zusammenzuhängen, welches sich unter Romulus zuerst ausdehnte durch die Besiegung der Antemnaten, Cäninenser und Crustuminer, die gewifs nur um einen Theil ihrer Äcker gestraft wurden, welches dadurch in der Sage bezeichnet wird, dafs Romulus Colonien dahin verlegt habe, weil dies später die Art der Benutzung solcher Erwerbungen war. Als aber das Gebiet Roms durch die Eroberungen der folgenden Könige sich erweitert hatte, das Gebiet von Alba unter Tullus, Ficana, Tellene, Medullia unter Ancus, so wie auch Politorium und das etrurische Gebiet am Ausflufs der Tiber mit der silva Maesia und den dortigen Salzwiesen, hinzugekommen war, und als in der letztern Gegend die erste Colonie Ostia gegründet war, um die Verbindung mit dem Meere zu sichern, so mufsten natürlich

---

[1]) Liv. VI, 20. neque enim provocationem longius esse ab urbe mille passuum.

sich Strafsen nach diesen Gegenden bilden, von denen die ersten die *via Latina* und die *via Ostiensis* waren, wenn man auch nur an Landwege, nicht an künstlich gepflasterte Strafsen denken darf. Die Eroberungen gegen die Lateiner wurden fortgesetzt durch den ältern Tarquin und Servius brachte es dahin, dafs die Lateiner durch die gemeinschaftliche Errichtung eines Tempels auf dem Aventinus in ein Bündnifs mit Rom traten, wodurch denn die Verbindung mit diesen Lateinern noch gröfser wurde [1]). In der Erweiterung des Pomoeriums durch Servius Tullius [2]) zeigt schon die Vermehrung der Thore, dafs eine gröfsere Zahl von Communicationsstrafsen Rom mit der Umgegend verbanden, denn die Thore wurden angelegt, wo sie wegen einer solchen nach der Stadt laufenden Strafse erforderlich waren. Die vorzüglichsten Landstrafsen des römischen Gebiets waren (auf der südlichen Seite des ager rom.):

1) *Via Latina.* Sie fing zuerst in der Nähe der *porta Copena* an, hatte dann aber einen eigenen Eingang zur Stadt, die *porta latina.* Sie erstreckte sich von dem erwähnten Thore in südöstlicher Richtung bis Beneventum. Livius erwähnt ihrer schon in dem Kriege des zu den Volskern geflüchteten Coriolan [3]). Die im Livius erwähnten Städte liegen aber nicht an der *via Latina*, sondern an der *via Appia*, wohl aber die nachher erwähnten Corbio, Vitellia, Trebia, Lavici, Pedum. An eine Verwechselung ist wohl nicht zu denken, daher war damals (265 u. c.) die *via Latina* die einzige Strafse, die durch diese Gegenden führte und *transversis tramitibus transgressus* ist von den Nebenwegen zu verstehen, die zu der Hauptstrafse führten. Also war die *via Latina* die einzige Strafse in dieser Richtung, bevor Appius Claudius die nach ihm benannte Strafse anlegte. Die *via Latina* nahm ihre Richtung nach den Albanerbergen, wo sich die *via Tusculana* von ihr trennte, zwischen dem Algidus und den Bergen von Tusculum hindurch bis Anagnia, wo die *via Praenestina* mit ihr zusammentraf. Bei Interamnae [4]) trat sie in Campanien und bei Casilinum vereinigte

---

[1]) cf. oben Latium S. 5. — [2]) S. Topographie Roms. — [3]) Liv. II, 39. Circejos profectus (Coriolanus) primum colonos inde Romanos expulit, liberamque eam urbem Volscis tradidit. Inde, in Latinam viam transversis tramitibus transgressus, Satricum, Longulam, Poluscam, Coriolos, novella haec Romanis oppida ademit. (Dionys. VIII, 14.) Inde Lavinium recepit: tunc deinceps Corbionem, Vitelliam etc. — [4]) Liv. X, 36. Samnites Interamnam, coloniam rom., quae via Latina est, occupare conati sunt.

sie sich mit der *via Appia* [1]). Sie lief zwischen der Appia und Valeria. Hannibal zog auf derselben gegen Rom [2]) so wie auch Belisar nach dem Berichte des Procopius.

2) *Via Appia* (442 u. c.) von Statius [3]), *regina viarum* genannt, hatte ebenfalls eine südliche Richtung und war die erste eigentliche Kunststraſse der Römer. Ihr Anfang war die *porta Capena* und ihr Ziel Capua [4]), 142 Millien. Bis Brundusium konnte sie Appius Claudius nicht geführt haben, weil bis dahin damals die Herrschaft der Römer noch nicht sich ausdehnte; auch ist es noch eine Ausdehnung von 238 Millien von Capua bis Brundusium. Nicht Appius, wie der sogenannte *Aurel. Victor de viris illustribus* angiebt, sondern vielleicht C. Cäsar führte das Werk so weit fort; daſs er *Curator viae Appiae* gewesen ist und groſse Kosten auf diesen Weg verwendet hat, wissen wir aus Plutarchs Caesar. Zu Augusts Zeiten war sie aber schon bis Brundusium fortgesetzt [5]). Bei Forum Appii war ein Canal neben der Appia, auf welchem der Weg bis Fanum Feroniae zu Schiffe gemacht wurde, gewöhnlich bei nächtlicher Weile, indem die Schiffe von Maulthieren gezogen wurden [6]). Auf diese Art durchschnitt man einen groſsen Umweg, den die *via Appia* machte, welchen nachher Trajan abkürzte, indem er auf Dämmen durch die pomtinischen Sümpfe eine gerade Fortsetzung der appischen Straſse anlegte, die bis Terracina führte [7]). Auch legte er einige Nebenwege an, von denen vielleicht eine *via Trajana* hieſs. Procopius [8]) beschreibt uns diese Straſse so: Belisar führte sein Heer auf der lateinischen Straſse, die appische links lassend,

---

[1]) Strabo V, p. 432. — [2]) Liv. XXVI, 8. — [3]) Stat. Silv. II, 2. 12. Appia longarum teritur regina viarum. — [4]) Diod. Sic. XX, 36. *ἀπὸ Ῥώμης μέχρι Καπύης*. Proc. bell. Goth. I, 14. *ἐκ Ῥώμης εἰς Καπύην διήκει.* Front. de aquaed. I. »Appius Claudius Censor viam Appiam a porta Capena ad urbem Capuam muniendam curavit. Liv. IX, 29. Et censura clara eo anno (442 u. c.) Appii Claudii et C. Plautii fuit; memoriae tamen felicioris ad posteros nomen Appii, quod viam munivit et aquam in urbem duxit, eaque unus perfecit. — [5]) Horat. Sat. I, 5. 104. (5 Minus est gravis Appia tardis) Brundusium longae finis chartaeque, viaeque. — [6]) l. l. 3. Inde forum Appii, differtum nautis, cauponibus atque malignis. — Jam nox inducere terris Umbras et coelo diffundere signa parabat. Tum pueri nautis pueris convicia nautae Ingerere. Huc appelle 24. Ora manusque tua lavimus Feronia, lympha. Eben so Strabo V. — [7]) Dio Cass. 68, 15 u. 7. — [8]) Procop. de bello Gothico l. I, 14. Lipsius de magnitudine romana lib. IV. Antwerp. p. 74. Procop. lebte um 550 und war mit Belisar in Italien.

welche der römische Censor Appius vor 900 Jahren angelegt hatte, weshalb sie von ihm den Namen erhielt. Ihre Länge kann ein rüstiger Mann in fünf Tagen zurücklegen. Sie erstreckt sich von Rom nach Capua und ist so breit, dafs zwei einander begegnende Wagen sich bequem ausweichen können [1]). Die Strafse ist vor andern ausgezeichnet; denn Appius liefs in entfernten Gegenden, wie ich glaube, gebrochene, sehr harte Steine zum Pflaster dieses Weges herbeifahren, sie glatt zu Quadern behauen, in die Erde fügen und ohne metallene Klammern oder andere Verbindungsmittel verbinden, dennoch hängen sie so eng zusammen, dafs sie anzusehen sind, als ob sie zusammengewachsen wären. Obgleich dieses Pflaster nun schon Jahrhunderte lang von Lastwagen und Zugvieh abgerieben und betreten worden ist, so ist es doch weder aus seinen Fugen gewichen, noch gesunken, auch haben sich keine Gleisen oder andere Eindrücke und Vertiefungen gebildet. — Noch jetzt sind Spuren dieser Strafse vorhanden.

Von der *via Appia* gingen mehrere Nebenwege ab: *a*) die *Domitiana*, vom Kaiser Domitian angelegt, führte von Sinuessa nach Puteoli [2]), war mit Granit, ja selbst mit Marmor einige Strecken gepflastert. Sie geht durch die Sümpfe von Linternum, zwischen dem See Acherusia und dem avernischen an Cumae vorbei, und ist 26 Millien lang. *b*) *Via Setina*, welche von der Appia nach Setia in Campanien führte, und von Velitrae nach Terracina als Militärstrafse benutzt wurde. *c*) *Trajana* von Benevent nach Brundusium. Eben dahin ging auch *d*) die *Numicia*, vielleicht nach dem Numicus so genannt.

3) *Via Ardeatina* [3]) lief aus der *Porta Ardeatina* südlich nach dem Flusse Numicus, und dann nach Ardea. Sie war bei ihrem Anfange nahe bei der Appia, so wie auch bei der Asinaria.

4) *Via Ostiensis* aus dem gleichnamigen Thore nach Ostia auf der östlichen Seite der Tiber laufend, 19 Millien lang.

Durch die Pontinischen Sümpfe eine Militärstrafse zu legen, würde, abgesehen von den Schwierigkeiten des Terrains, un-

---

[1]) Sie war 25 Fufs breit. — [2]) Statius Sylv. IV, 3. — [3]) Festus s. v. Retricibus (so hiefs ein Gewässer bei Ardea) Cato significat aquam eo nomine, quae est supra viam Ardeatinam inter lapidem secundum et tertium, qua irrigantur horti infra viam Ardeatinam et Asinariam usque ad Latinam.

möglich gewesen sein, weil man Terracina in einem Tagemarsche nicht erreichen konnte und ein nächtliches Lager im Sommer und Herbst in dieser Gegend verderbliche Krankheiten erzeugen mufste. Daher mufste der Weg um die Sümpfe gelegt werden. Auf dem Canal war weniger Gefahr für die Gesundheit. Horatius befuhr ihn im Winter.

5) *Via Portuensis* [1]) auf der westlichen Seite der Tiber bis Ostia, ging von Trans Tiberim aus und nach dem dortigen Hafen, der etwas von der Stadt entfernt war. Sie war so abgetheilt, dafs man auf der einen Seite hinab, auf der andern herauf fuhr. Claudius hatte nämlich in Ostia einen neuen Hafen angelegt.

Die drei ersten Strafsen sind aus der Nothwendigkeit der Verbindung mit den entfernteren Theilen des römischen Gebiets hervorgegangen, daher war wohl Ostiensis eine der ersten, obgleich wir von ihrer Anlage nichts wissen, welches aber selbst in der frühen Zeit ihrer Entstehung seinen Grund haben mag. Die andern beiden Strafsen wurden nöthig, seitdem durch den Samniter- und Lateinerkrieg eine gröfsere Verbindung mit Unter-Italien eingetreten war und Hauptstrafsen, seitdem die Römer sich ganz Unter-Italien unterworfen hatten.

Neuer war die nach einem spätern wahrscheinlich Nebenthore gehende 6) *Via Asinaria,* welche sich der bei der *via Ardeatina* erwähnten Retrices am Ende der *Vallis Egeria* näherte und zwischen dem dritten und vierten Meilensteine der *via Latina* diese durchschnitt und vielleicht eine Verbindung zwischen dieser, der Appia und Ardeatina bildete; also nur eine Nebenstrafse.

Auf der östlichen Seite der Stadt:

7) *Via Labicana* [2]) zwischen der Latina und Praenestina, führte von der *Porta Esquilina* nach Labicum, ohnweit Gabii. Sie wurde eingeschlossen von der Aqua Marcia und Tepula, Julia und Claudia und vereinigte sich bei Longianum mit der *via Praenestina.*

8) *Praenestia via* [3]) ging ebenfalls von der *Porta Esquilina* aus und führte über Praeneste nach Gabii, und von da

---

[1]) cf. Kephalides Reise durch Italien und Sicilien, 1. Thl. S. 123. — [2]) Liv. IV, 41. Iam consul via Labicana ad fanum Quietis erat. — [3]) Front. I. Concipitur aqua Appia in agro Lucullano, via Praenestina. Strabo V. *Γαβίῃ ἐν τῇ Πραινεστίνῃ ὁδῷ κειμένῃ.*

bis Anagnia, wo sie auf die *via Latina* traf. Der erste Theil derselben wurde daher auch *via Gabina* genannt [1]).

Es wird neben dieser noch eine *via Collatina* [2]) erwähnt, welche aber später nicht von Bedeutung war, da Collatia untergegangen war und gröfsere Strafsen in diese Gegend führten.

9) *Via Tiburtina* lief aus von der *Porta Tiburtina* oder Gabiusa in nordöstlicher Richtung über Medullia bis Tibur. Hier schlofs sich wahrscheinlich die Valeria ihr an, die durch das Gebiet der Marser und Peligner führte bis Corfinium; Alba und Carseoli lagen an derselben. (Strabo V.) Dafs sie nicht bis Rom ging, zeigt die Peutingersche Tafel, die sie nicht anführt.

Auf der nördlichen Seite:

10) *Via Nomentana* ging von der *Porta Collina* über den Anio nach *Ficulnea vetus* und Nomentum [3]), und vereinigte sich bei Eretum mit der *via Salaria.* Sie war eine sehr alte Strafse; denkwürdig durch die *Villa* des Phaon, des Freigelassenen des Nero, wo dieser sich tödten liefs [4]).

11) *Via Salaria* [5]) fing an bei der *Porta Collina* oder Salaria, in nördlichem Lauf bis Eretum, 18 Millien von Rom, wo sie mit der *via Nomentana* sich vereinigte. Sie führte über den Anio. Nicht weit von diesem Wege fiel die Allia, merkwürdig durch den Sieg der Gallier [6]), in die Tiber, 16 Millien von Rom. Bei dem Anfange dieser Strafse lag der Tempel der Venus Erycina, und *templum Honoris* [7]), an derselben das Grabmal des C. Marius.

12) *Via Flaminia* (532 u. c.) ging von der *Porta Flaminia* (*P. Populi*) nach Ariminum, 194 Millien lang. Sie wurde angelegt von dem Censor Flaminius [8]) (u. c. 534), nachdem das senonische und picenische Land an die Plebes vertheilt worden

---

[1]) Gruter Inscript. 150. c. 8. P. Scaptius, P. F. Gabinam viam ornari ac refici sua impensa curavit. — [2]) Front. de aquaduct. I. Concipitur aqua virgo via Collatina ad milliarium VIII palustribus locis. — [3]) Ovid. Fast. IV, 903. Hac mihi Nomento Romam cum luce redirem. Obstitit in media candida pompa via. Liv. III. 52. Via Nomentana, cui tum Ficulnensi nomen fuit, profecti (plebes duce M. Duilio) castra in Sacro monte locavere. — [4]) Suet. Nero 48. — [5]) Plin. XXXI, 7. (41.) Sal magna apud antiquos auctoritate, sicut apparet ex nomine Salariae viae, quoniam illa sal in Sabinas importari consuerat. — [6]) Liv. V, 37. Aegre (Gallis) ad XI lapidem obcursum est, qua flumen Allia Crustuminis montibus defluens, haud multo infra viam Tiberino amni miscetur. Gell. V, 17. — [7]) Cic. de legg. II, 23. — [8]) Liv. epit. XX. C. Flaminius Censor viam Flaminiam munivit.

war. Strabo V, schreibt sie dem Censor C. Flaminius zu, der mit M. Aem. Lepidus 566 dieses Amt verwaltete [1]). Nahe bei der Stadt führte sie über den *pons Milvius*, wo in der Catilinarischen Verschwörung die Allobrogischen Gesandten angehalten wurden [2]). An die Flaminia schlossen sich an:

*a*) Die *via Aemilia* von Ariminum, durch Gallia cisalpina bis Aquileja, 527 Millien. *b*) *Via Cassia* von der Mulvischen Brücke über die Colonie Sutrium nach Volsinii [3]). *c*) *Via Claudia* oder Clodia schloſs sich an die Cassia und ging über Veji, Sutrium, Clusium, Aretium, Florentia, Pistorium nach Luca. — Die *via Campana* [4]) war wohl nur eine Verbindung der Ardeatina und Laurentina.

Auſser den erwähnten Wegen (die Nebenstraſsen der Flaminia und der Claudia ausgenommen) stehen noch auf der Peutingerischen Tafel: die *via Aurelia* [5]), die in eine *vetus* und in *nova* getheilt war, von denen erstere mehr südlich, letztere mehr nördlich ging. Die erstere führte nach Pisa.

*Via triumphalis*, ging von der *porta triumphalis* über die gleichnamige Brücke und verband vielleicht die *via Aurelia* und *Claudia*. — Von den hier angeführten Wegen, sind eilf auf der peutingerischen Tafel als von Rom ausgehend verzeichnet [6]). Nicht angegeben sind: 3) Ardeatina, 5) Portuensis, 6) Asinaria. Die *Notitia imperii* zählt zu den erwähnten 11 Straſsen (14) noch 17 andere auf, die aber theils nicht von Rom ausgehen, theils nur Nebenstraſsen waren. Sie wären etwa so zu ordnen [7]): I. Appia mit 2. Ardeatina, 3. Trajana, 4. Setina, V. Latina, 6. Asinaria, VII. Labicana, VIII. Ostiensis, 9. Laurentina, 10. Campana, (XI. Portuensis, XII. Janiculensis s. Vitellia,) XIII. Praenestina, XIV. Tiburtina, XV. Gabinia, XVI. Nomentana, XVII. Salaria, XVIII. Flaminia, 19. Cassia, 20. Gallica, 21. Quinctia, 22. Cornelia, 23. Patinaria, 24. Ciminia, 25. Aurelia. 26. Valeria, von Tibur in das Gebiet der Marser und Peligner, 27. Clodia, läuft von der Cassia aus von Aretium nach Florenz und Luca, 28. Tiberina.

---

1) Liv. XXXVIII, 42. — 2) Cic. in Catil. III, 2. — 3) Cic. Phil. XIII, 9. — 4) Suet. Aug. 94. — 5) Cic. II. Catil. 4. — 6) cf. Tab. Peut. Sectio 3. 4. — 7) Die mit römischen Zahlen und gesperrtem Druck bezeichneten sind Haupt-, die mit deutschen Zahlen Nebenstraſsen.

P. Victor zählt dieselben Strafsen auf und fügt nur zur Nomentana eine Ficulnensis, welche dieselbe ist [1]), und aufserdem eine Flavia.

## *Über die Anlage und den Bau der Strafsen.*

Die Geschichte aller Völker zeigt uns, dafs eine geraume Zeit verlief, bis ihr Staat zu dem Grade der Civilisation gelangte, dafs das Bedürfnifs der erleichterten Verbindung mit den Nachbarn durch öffentliche, künstlich angelegte Strafsen gefühlt wurde. In Rom fand dieses nicht einmal in der Stadt selbst Statt, wenigstens scheint erst um 513 u. c. der Anfang zur Pflasterung einer Strafse durch die Aedilen L. und M. Publicii Malleoli gemacht worden zu sein auf dem *Clivus publicius* [2]). Seitdem aber die Römer durch Kriege und Eroberungen mit dem nähern und entferntern Gebiete in steter Verbindung standen, mögen auch wohl Strafsen, wie Ostiensis, Gabina, Praenestina, Collatina in Gebrauch gewesen sein, wenn sie auch noch keine Kunstsstrafsen waren. Der Samniter- und Lateinerkrieg aber machte zur Erleichterung des Marsches der Heere und der Fortschaffung des Heergeräthes gute Strafsen zu einem Erfordernisse und so wurde die *via Appia* zuerst kunstmäfsig angelegt. (442 u. c.) Die *via Latina* mufs um diese Zeit ebenfalls sehr wichtig gewesen sein und ist gewifs auch zur Kunststrafse geworden. Schon 263 u. c. wird sie als Strafse erwähnt [3]); Hannibal rückte auf derselben gegen Rom [4]). Als die Anlegung der Appia den Nutzen solcher Strafsen und der Ruhm, den sich der Gründer derselben erwarb, ins Licht gesetzt hatte, liefs der Censor M. Valerius Maximus Verbindungsstrafsen im *ager romanus* auf Staatskosten erbauen (u. c. 448) [5]), welches doch, wenn man unter diesen *Viae* Verbindungsstrafsen versteht, eine Anzahl schon erwähnter Hauptstrafsen voraussetzt, von denen die Appia wohl nur wegen ihrer vorzüglichen Einrichtung, ihrer Breite und ihres Pflasters hervorgehoben wird, während die übrigen vielleicht nur mit Kies (glarea) belegt waren, wie es bei vielen Strafsen üblich war.

---

[1]) Liv. III, 52. cf. supra. — [2]) Ovid. Fast. V, 293. Fest. s. v. clivus publicus. Multa data est — Parte locant clivum, qui tunc erat ardua rupes Utile nunc iter; Publicium vocant. — [3]) Liv. II, 39. — [4]) Ibid. XXVII, 8. — [5]) Ibid. IX, 43. Ab eodem (C. Junio Bubulco) et collega ejus M. Valerio Max. viae per agros (agrum) publica impensa factae.

Die Römer gaben ihren Strafsen so viel als möglich einen geraden Lauf [1]), selbst Berge und Sümpfe waren selten ein Hindernifs. Bei der Anlegung einer Strafse suchten sie zuerst einen festen Grund zu finden und gruben daher die Dammerde ab, bis sie auf Lehm-, Thon- oder Felsenboden stiefsen. Der Boden wurde dann mit Kiessand gestampft und dadurch noch fester gegen Eindrücke gemacht (*statumen*, Unterlage) [2]). Darüber wurden gröfsere flache Steine als Unterlage gelegt und über diese die polygonischen, auf den Seiten und oben behauenen Sandsteine gesetzt, die so genau zusammenpafsten, wie es Procop beschreibt, und eine solche Festigkeit hatten, dafs die schwersten Fuhrwerke keinen Eindruck darauf machten. Die Oberfläche der Strafse war etwas gewölbt, damit das Wasser nicht darauf stehen blieb, und an beiden Seiten war sie mit starken Steinen eingefafst, die oft der Festigkeit wegen mit eisernen Klammern verbunden waren (*marginare*). Diese Randsteine bildeten oft an beiden Seiten der Strafse einen Fufsweg, der aber bei den nicht gepflasterten Kieswegen auch wohl in der Mitte von platten Steinen gebildet wurde. Durch Sumpfgegenden führten die Strafsen auf erhöheten Terrassen; an Bergen fanden *substructiones* Statt, wenn der Weg an dem Abhange fortgeführt werden sollte; waren die Berge zu ausgedehnt, als dafs sie umgangen werden konnten, so wurden sie durchstochen und der Weg ging in einem Engpasse; auch durch Felsen führte der Weg, wie die Appia von Terracina bis zum Meere, wo ein 100 Fufs langer Felsen durchbrochen war. — Die Breite der Strafsen richtete sich nach der Frequenz und dem Terrain; die geringste mufste aber doch 1½ Wagenspuren betragen, damit man einander ausweichen konnte; die gepflasterten Strafsen hatten gewöhnlich eine Breite von 14—20 Fufs. — Die Appische Strafse war bei ihrer Anlegung (442 u. c.) wohl eben so

[1]) Statius Silv. IV, 3. — [2]) Vitruv. VII, 1. Tunc insuper statuminetur, ne minore saxo, quam quod possit manum implere, statuminibus inductis ruderetur. Es ist also von Unterlage zu Ästrich die Rede. Bei den Strafsen war die Kiesunterlage mit Kalk vermischt, wodurch sie bei der engen Verbindung, welche diese beiden Materialien mit einander eingehen, undurchdringlich fest wurde; auch die erste, unterste Steinlage war gewöhnlich mit Kalk verbunden, oder auch wohl Thonscherben dazwischen gestampft. Überhaupt hatte der Strafsenbau viel Ähnlichkeit mit der Bereitung des Ästrichs zu Fufsböden, wie ihn Vitruv. l. c. beschreibt. cf. Stieglitz Archäol. der Baukunst, XII. Heerstrafse. Bergier hist. des grands chemins de l'empire Rom. II, 18.

wenig gepflastert, als alle frühern: denn es wird berichtet, dafs sie erst 451 nur eine Millie lang von der *Porta Capena* bis zum Tempel des Mars mit behauenen Peperin gepflastert worden sei und 453 der Theil der Strafse von da nach Bovillae mit Lava [1]). Die Römer sollen den Strafsenbau von den Carthagern gelernt haben [2]); doch mufs die *via Appia* schon bei ihrer Anlage etwas Ausgezeichnetes gewesen sein, weil dem Erbauer die Ehre zu Theil wurde, dafs man sie nach ihm benannte, welches bei den ältern Strafsen, Ostiensis, Latina und Salaria nicht der Fall war. Von da an setzte man einen Ruhm darin, solche Werke anzulegen; unter andern strebte C. Gracchus dadurch nach der Gunst des Volks [3]); er liefs unter andern die Entfernung von Rom durch Meilensteine bezeichnen und Steine am Wege aufrichten, von denen man bequem zu Pferde steigen konnte.

Unter der Kaiserregierung wurde besondere Sorgfalt auf die Heerstrafsen verwendet und die Erhaltung derselben nicht mehr den Censoren und Aedilen überlassen, sondern besondere *Curatores viarum* ernannt; Augustus selbst sorgte für die Wiederherstellung der Flaminia als Curator und theilte diese Ehre mit seinen Enkeln Cajus und Lucius [4]). Eben so übernahm auch M. Agrippa die Errichtung mehrerer Strafsen durch Gallien. — Die Messung der Strafsen ging von den Thoren an, nicht von den Meilenzeiger, den Augustus auf dem Forum errichten liefs (*Miliarium aureum*) [5]), den man sich als den Mittelpunkt aller durch Italien gehenden Strafsen dachte.

Den Mittelpunkt, nach welchem diese Strafsen führten, die Stadt Rom, wollen wir nun zu beschreiben versuchen.

---

[1]) Liv. X, 23. Semitam saxo quadrato a Capena porta ad Martis straverunt. X, 47. Semita war ein Fufsweg mit niedrigen Absätzen eine Höhe hinauf, daher auch für Saumthiere, aber nicht für Wagen brauchbar. Clivus dagegen ein Fahrweg, wie der von der Velia nach dem Aventin, clivus Publicius. Ovid. Fast. V, 293. Niebuhr III, p. 357. 2. Aufl. — [2]) Isidorus XV, 16. — [3]) Plut. C. Gracchus. VII. — [4]) Suet. Aug. 30. Quo facilius urbs undique adiretur, desumta sibi Flaminia via Arimino tenus munienda, reliquas triumphalibus viris ex manubiali pecunia sternendas distribuit. Gruter. Inscript. 149. 2. — [5]) Tacit. Hist. I, 27.

## *Roma. Urbs. Topographie derselben* [1]).

Einleitung. Unsere Kenntnifs der römischen Alterthümer, d. h. des Zustandes des römischen Volks, seines äufsern, sowohl privat, als öffentlichen Lebens, so wie seiner geistigen Bildung; unsere Kenntnifs des Staats, seiner Form und Verwaltung und alles dessen, was darauf Bezug hat, knüpft sich an den Ort, wo die Römer lebten, an den Einflufs, welchen dieser auf sie ausübte, so wie an das Einwirken des Volkes auf ihn. Die Kenntnifs der Stadt Rom ist uns also wichtig und nöthig; wir würden ohne dieselbe uns von manchen Gegenständen der Alterthümer keinen richtigen Begriff bilden können.

Im Laufe der Jahrhunderte, in welchen sich das römische Weltreich (*orbis terrarum*) bildete, mufste auch die Hauptstadt grofse Veränderungen erfahren. Rom unter den ersten Königen mufste ein ganz anderes Bild darstellen, als nach den Verschönerungen des ältern Tarquin [2]). Häuser aus Lehm, die Wände aus Flechtwerk, und mit Strohdächern bedeckt, waren die ersten Bauwerke [3]). Wenn seit dieser Zeit die Nachahmung der etruskischen Bauart und dortige Künstler mehr schöne Gebäude entstehen liefsen, so war doch der gröfsere Theil der Häuser nur von Lehmsteinen gebauet, die an der Luft getrocknet waren (*later*) [4]). Dieses war die Bauart der gewöhnlichen Häuser mit einer Bedachung aus Schindeln, *tegulae* (oder Scandulae. Plin.) von Eichenholz. Da nach der Vertreibung des Königs der Wohlstand Roms sank, so wird wenig für die Verschönerung der Stadt geschehen sein. Eine völlige Umwandlung hätte eintreten können nach der Zerstörung Roms durch die Gallier (365 u. c.), wenn nicht durch die Nothwendigkeit, sich schnell wieder anzubauen, durch den damals herrschenden Geld-

---

[1]) Regina et domina orbis, quae terrarum Dea gentiumque consistit, cui par nihil et nihil secundum. Frontin. — [2]) Liv. I, 38. Muro lapideo — qua nondum munierat, cingere parat; et infima urbis loca circa forum, aliasque collibus interjectas convalles, quia ex planis locis haud facile evehebant aquas, cloacis e fastigio in Tiberim ductis siccat; et aream ad aedem Jovis in Capitolio — occupat fundamentis. Niebuhr röm. Gesch. I. S. 401. 3. Aufl. — [3]) Ovid. Fast. I, 199. Dum casa Martigenam capiebat parva Quirinum Et dabat exiguum fluminis ulva torum. Ibid. III, 183. Quae fuerit nostri si quaeris regia nati Adspice de canna straminibusque domum. VI, 261. Quae nunc aere vides, stipula tunc tecta videres, Et paries lento vimine tectus erat. — [4]) Plin. XXXV, 14. Illini quidem crates parietum luto, et lateribus crudis exstrui, quis ignorat? cf. Vitruv. II, 3.

mangel und durch die Furcht, dafs ein Theil des Volks seinen Wohnsitz nach Veji verlegen möchte [1]), alle Planmäfsigkeit in der Anordnung der Strafsen, so wie die Schönheit der Wohnungen ganz vernachlässigt worden wäre. Der gröfste Schaden bei der Unregelmäfsigkeit des Aufbaues war, dafs man der Reinlichkeit dadurch grofsen Eintrag that, dafs bei dem Bau der Strafsen der Lauf der Cloaken nicht beachtet wurde. Erst als der gröfsere Reichthum nach Besiegung des Philipp von Macedonien und Antiochus von Syrien (u. c. 565) in Rom Eingang fand und zugleich durch Bekanntschaft mit griechischer Kunst sich der Geschmack ausbildete, entstanden in Rom gröfsere, steinerne und geschmackvolle Häuser. Griechische Kunstwerke, wie Marmorsäulen, wurden nach Rom gebracht, um theils öffentliche, theils Privatgebäude damit auszuschmücken [2]). Mit der Unterwerfung von Griechenland durch Einnahme von Corinth fand die griechische Kunst in Rom noch mehr Beifall; viele Werke derselben wurden nach Rom versetzt. Noch mehr nahm dieses zu, seit Sulla das Beispiel von Anwendung des Reichthums zu Pracht, mit Geschmack vereint, gab. Die Reichthümer, die durch den mithridatischen Krieg und überhaupt aus den Provinzen nach Rom flossen, bewirkten, dafs man zu Cicero's Zeiten immer mehr nach Verschönerung der Häuser und der Villen strebte und sie mit griechischen Kunstwerken der plastischen Kunst und der Malerei ausschmückte [3]), so dafs man in den Häusern eigene Pinakotheken anlegte [4]).

Seit Augustus Alleinherr des römischen Reichs geworden war, nahm er viele Verschönerungen in Rom vor und bewirkte, dafs die Überschwemmungen der Tiber aufhörten und die Feuersbrünste in Rom durch eine bessere Bauart seltener wurden [5]). Auch M. Vipsanius Agrippa führte schöne Gebäude auf [6]). Vitruv,

---

[1]) Liv. V, 50. Agitantibus tribunis plebem assiduis concionibus, ut, relictis ruinis, in urbem paratam Vejos transmigrarent. Doch war nicht die ganze Stadt verwüstet. cf. ibid. V, 42. non omnia cremari tecta, ut, quodcumque superesset urbis, id (Galli) pignus ad flectendos hostium animos haberent. Vom Aufbau Roms V, 50—55. Enge der Strafsen Tac. Annal. XV, 38. arctis itineribus. — [2]) Plin. h. n. XVII, 1. und XXXVI, 3. cf. Anmerkung 5. — [3]) Cic. in Verrem I, 19. Signa inter omnes columnas und V, 23. duo signa pulcherrima. cf. ad impluvium. Anmerk. — [4]) Petron. II, 39. — [5]) Suet. Octav. 28. Urbem neq. pro majestate imperii ornatam et inundationibus incendiisque obnoxiam, excoluit adeo, ut jure sit gloriatus, marmoream se relinquere, quam latericiam accepisset. — [6]) cf. die Thermen.

der damals in Rom lebte und für Augustus wirksam war, konnte treffliche Muster aufstellen. Auch ermunterte August viele der Vornehmsten [1]), ihren Reichthum zur Verschönerung der Stadt anzuwenden, wodurch viele schöne öffentliche Gebäude entstanden oder erneuert wurden. Noch waren aber die Strafsen im Innern der Stadt eng und unregelmäfsig; nur die Carinae und die Suburra waren weitere und schönere Strafsen und daher mit den Wohnungen der Vornehmen besetzt. Augustus Nachfolger, Tiberius und Cajus, folgten nicht seinem Beispiele in Verschönerung der Stadt; die Grofsen aber baueten sich jetzt Paläste in Gärten auf der östlichen Seite der Stadt zwischen der *Porta Coelimontana* und *Collina*. Claudius aber dachte wieder auf Verschönerungen [2]).

Nero hatte schon die Stadt zu verschönern gesucht; aber die Unregelmäfsigkeit stand ihm im Wege. Da kam ihm der grofse Brand zu Hülfe [3]), der drei Regionen gänzlich vernichtete, sieben wenigstens der meisten Gebäude beraubte; nun hatte Nero freie Hand. Die Strafsen wurden erweitert, die öffentlichen Plätze durch Porticus geschmückt und die *aurea domus* angelegt, die an Raum fast eine Region einnahm. Dadurch waren viele Bewohner der Stadt, welche ihre eingeäscherten Wohnungen ersetzen mufsten, genöthigt, sich in den entferntern Theilen der Stadt, wo noch leerer Raum war, anzubauen. In Nachahmung der Prachtgebäude des Nero, wurden jetzt auch Privathäuser sehr kostbar erbauet. So erhielt die Stadt einen immer weitern Umfang, so dafs Alexander Severus seine Thermen aufser der Stadt anlegen mufste. Die Mauer, welche Aurelian um die Stadt zog, giebt keinen sichern Mafsstab ihrer

---

[1]) Suet. Octav. 29. Principes viros saepe hortatus est, ut pro facultate quisque monumentis vel novis vel refectis et excultis urbem adornarent. — [2]) Suet. Claud. 20. Opera magna potius, quam necessaria, multa perfecit. — [3]) Tac. Annal. XV, 38. Initium (ignium) in ea parte Circi ortum, quae Palatino Caelioque montibus contigua est; ubi per tabernas, quibus id mercimonium inerat, quo flamma alitur, simul coeptus ignis et statim validus ac vento citus longitudinem Circi corripuit. — Anteit incendium remedia velocitate mali et obnoxia urbe arctis itineribus hucque et illuc flexis, atque enormibus vicis, qualis vetus Roma fuit. Suet. Nero 38. Offensus deformitate veterum aedificiorum et angustiis flexurisque vicorum, incendit urbem. — Per VI dies, VII noctes ea clade saevitum est. Tac. Ann. XV, 43. — Non ut post gallica incendia nulla distinctione nec passim erecta, sed dimensis vicorum ordinibus et latis viarum spatiis, cohibitaque aedificiorum altitudine et patefactis areis. Dio Cass. LXII, 16.

Gröfse, weil er zur Befestigung die Vortheile des Terrains benutzte und so manche Vorstädte aufser der Mauer liegen blieben, während der *campus Martius* mit eingeschlossen war.

Seit Diocletian, wo die Kaiser nicht mehr in Rom lebten, und seit Constantin, der seine Residenz nach Byzanz verlegte, wurde Rom nicht mehr durch die Kaiser erweitert und ausgeschmückt, und es fiel endlich der Verwüstung der germanischen Völker anheim. —

Mit Übergehung der Untersuchung über den Ursprung der Stadt und über ihre Erbauer, welche der Geschichte angehört und von Niebuhr mit eben so grofsem Scharfsinn als Gelehrsamkeit (1. Thl. der röm. Gesch. 2. Aufl. S. 210 — 317) angestellt worden ist, so wie schon von Dionys z. B. I, 31 über das Palanteum, halten wir uns an das, was bestand, an das im Alterthum Vorhandene und an die gewöhnliche Annahme der Gründung des ewigen Roms durch die Enkel des Numitor, die Söhne der Rea Silvia, denen man als Gründern des Staats einen göttlichen Ursprung in der Mythe beilegte.

Der Name der Stadt Rom wird von Einigen von dem Griechischen *Ῥώμη*, als einer Burg, abgeleitet, welche von den lateinisch Redenden Valentia genannt worden sei [1]), oder auch Valens. Auch sagt Festus, der Name der Stadt sei zuerst Romula gewesen, woraus dann Roma entstanden sei. Die Ableitung von *Ruma*, *ficus ruminalis*, weicht von demselben (s. v. Remulum) ab; bringt man es aber in Verbindung mit *ruma* als *mamma* und *rumea*, dem Theile der Kehle, in welchem die Speisen herabgehen, also saugende Thiere, mit einer *dea Rumina* [2]) (August. de civ. dei IV, 11); nimmt man an, dafs diese im Lupercal verehrt wurde, so konnte der Name auf den dort gefundenen Knaben übergehen. Sonst wird der Name von dem Erbauer abgeleitet. *Cic. de div. I, 48. (Romulus et Remus) certabant urbem Romam, Remoramne vocarent;* und *Cic. de republ. II, 7. Romulus urbem constituit, quam e nomine suo Romam jussit nominari.* Endlich gab es auch noch einen heiligen Na-

---

[1]) Festus s. v. Roma. Quosdam (Athenis profectos) delatos in Italiam. Quorum subjecti qui fuerint juri vicinarumque urbium imperio, montem Palatinum, in quo frequentissimi consederint, appellavisse a viribus regentis Valentiam; quod nomen adventu Evandri, Aeneaeque in Italia cum magna graece loquentium copia, interpretatum dici coeptum Romen. — [2]) Bei Plutarch. Rom. 4. Rumilia.

men, den man nicht nennen durfte [1]), nach Creuzer Eros oder Amor; und ein bei den Priestern üblicher, Flora oder Aethusa [2]). Das Fest der Erbauung Roms fiel auf XI. Cal. Maj. (21. April), an welchem Tage das Fest der Pales gefeiert wurde. Über das Jahr der Erbauung siehe über die Zeitbestimmung.

## *Topographie von Rom.*

### Rom unter den Königen.

Romulus und Remus baueten sich an der Stelle an, wo sie ausgesetzt worden waren, nämlich am Palatinischen Berge, der von einer Ansiedlung des Evander aus Arkadien diesen seinen Namen erhalten haben soll [3]). Evander kam um 60 Jahr vor dem trojanischen Kriege nach Italien, aus Pallantium, davon seine Ansiedlung Palantium [4]). Erinnerungen an diese Ansiedlung des Evander waren: ein Altar des Evander und einer seiner Mutter Carmenta am Fuſse des Capitolischen Hügels nach der Tiber hin bei der *Porta Carmentalis*, so wie der des Evander am Aventin bei der *Porta trigemina*, welcher zwischen dem Tempel des Herkules und dem *Circus max.* liegt. Ferner hatten die Arkader einen Tempel des Pan Lykaios erbaut, wo das römische Lupercal war, am nördlichen Theile des Palatinus, südlich von dem Amphitheater des Vespasian. Damals war dort eine Höhle mit einer Grube und einem dichten Haine [5]). Auf der Höhe des Palatin war aber von den Arkadern ein Tempel der Nike (Victoria) und des Neptun erbauet, bei welchem letztern die Römer ihre Consualia feierten. — Auf dem Palatin schlug Augustus seine Wohnung auf (Palatium) auf dem Grunde des Hauses des Hortensius, wo jetzt die Farnesischen Gärten liegen [6]). Die Stadt war ein Viereck, bezeichnet durch eine

---

[1]) Fest. s. v. Roma und Plin. h. n. III, 5. XXXVIII, 2. — [2]) Münter de occulto urbis Romae nomine; antiquarische Abhandlungen I. Creuzer Symbolik II, S. 1002. — [3]) Liv. I, 7. Virg. Aen. VIII, 98. Ovid. Fast. I, 470. Zweifel gegen Evanders Ankunft in Italien, Wachsmuth ält. Gesch. S. 102. — [4]) Andere Etymologien von palare, balare Varro de ling. lat. IV. p. 31. Festus s. v. Palantium. Serv. ad Virg. Aen. VIII, 51. Von der Hirtengöttin Pales cf. Venuti Accurata descrizione topografia dell' Antichita di Roma dell' Abbate Ridolfino Venuti Ed. II. Roma 1803. 2. Thl. 4. herausgegeben von Visconti mit Kupfern von Picuarsi, daselbst Cap. I. Creuzer Symbolik II, 666. Anm. 368. — [5]) Dionys. I, 79. — [6]) Suet. Aug. 72. und nachdem er abgebrannt war, Erneuerung und Erweiterung desselben, ibid. 57 u. Dio Cass. LV, 12.

Furche, gezogen mit einem Pfluge, der bespannt war mit einem Rinde und einer Kuh, nach einem Gebrauche, der bei den Etruskern, wahrscheinlich bei Anlegung von Lagern oder neuer Ansiedlungen und Colonien üblich war [1]). Die Furche wurde nach einwärts geworfen und durfte als heilig nicht überschritten werden, daher der Pflug aufgehoben wurde, wo man aus- und eingehen sollte, *porta* [2]). So bildete sich das *pomoerium* [3]), d. h. der geweihete Raum, innerhalb dessen die Augurien angestellt werden konnten. Die unbestimmte Angabe des Gellius, das Pomoerium sei begränzt gewesen von dem Fuſse des Palatinus-Berges, erhält eine nähere Bestimmung und Berichtigung durch Tacitus [4]), der hier so genau ist, daſs er eine Quelle seiner Beschreibung vor Augen gehabt haben muſs. Die Gränzen gingen vom *Forum boarium* (dem Triumphbogen des Septimius Severus) durch das Thal des Circus, so daſs die *ara maxima* eingeschlossen war, vom Fuſse des Hügels bis zur *Ara Consi*, dann vom Septizonium bis zu den *Curiae veteres* (Thermen des Trajan); von da bis zur Spitze der Velia zum Sacellum Larium (Triumphbogen des Titus). Es zieht sich also durch das Thal zwischen dem Coelius, den Carinae und der Velia unter dem Colosseum, dessen Höhe es einschlieſst, wahrscheinlich längs der *Via sacra* bis zum Forum. Nun entsteht aber eine Lücke im Pomoerium von der östlichen Gränze des Forums, bis zum

---

[1]) Dionys. I, 88. Varro de ling. lat. IV. Oppida condebant in Latio, etrusco more multa, i. e. junctis bubus, tauro et vacca interiore aratro circumagebant sulcum. Hoc faciebant religionis causa die auspicato, ut fossa et muro essent munita. Terram unde exscalpserant, fossam vocabant, et introrsus factum murum. Post ea quod fiebat orbis, urbs. Principium, quod erat post murum, pomoerium dictum ejusque ambitu auspicia urbana finiuntur. — [2]) Ibid. Qua viam relinquebant in muro, qua in oppidum portarent, porta. Plut. Rom. 10, wo nicht ein eigentlicher Kreis, sondern nur eine Umgebung, die wie ein Kreis zu ihrem Anfangspuncte zurückläuft, gemeint ist. — [3]) Gell. XIII, 14. Pomoerium augures definierunt: Est locus intra agrum effatum, per totius urbis circuitum, pone muros, regionibus certis terminatus, qui facit finem urbani auspicii. Pomoerium a Romulo institutum, Palatini montis radicibus terminabatur. etc. Cic. de nat. Deor. II, 4. Vitio sibi tabernaculum captum esse, in hortis Scipionis, quod quum pomoerium postea intrasset, habendi senatus causa, in redeundo, quum idem pomoerium transiret, auspicari esset oblitus. Liv. I, 44. — [4]) Annal. XII, 23. Et pomoerium auxit Caesar more prisco, quo iis, qui protulere imperium, etiam terminos urbis propagare datur. Nec tamen duces romani — usurpaverant, nisi L. Sulla et D. Augustus. — Sed initium condendi, et, quod pomoerium Romulus posuerit, noscere, haud absurdum reor. Igitur a foro boario ss. Roma quadrata.

gegenüber liegenden Rande des Velabrum. Hier aber, wo das Pomoerium sich unterbricht, war damals ein Sumpf, der schon als Befestigung dienen konnte [1]).

Es ist wahrscheinlich, dafs Servius bei Erweiterung der Stadt, auch das Pomoerium fortgerückt habe; doch blieb der Aventin von demselben ausgeschlossen, entweder weil die Augurien dem Remus dort nicht günstig gewesen waren, oder wahrscheinlicher, weil dieser Berg wegen des darauf befindlichen Dianentempels, der den Römern und Lateinern gemeinschaftlich gehörte, nicht in die Auspicien Roms eingeschlossen werden konnte [2]). — Nur der, welcher auf eine glänzende Art die Gränzen des Reichs erweitert hatte (*qui protulere imperium Tac. l. l.*), konnte das Pomoerium fortrücken. Die, welche es gethan haben, sind in der angeführten Stelle bei Gellius angegeben [3]). Es geschah aber nach Festus, nur unter Romulus, durch Ziehung einer Furche mit dem Pfluge, wobei die Schutzgötter von dem Volke angerufen wurden, welches dem Augur folgende Gebetsformel nachsprach: *Dii tutelares, urbis pomoerium hoc ne minus majusve faxitis; sed iis, quibus terminatum est, regionibus efferatis.* Aufser den angeführten Erweiterungen des Pomoeriums wird auch dem Augustus dieselbe zugeschrieben, wie es ein auf dem Pincius gefundener Stein beweiset [4]). Wahrscheinlich versetzte auch Aurelian, als er die Stadt mit neuen Mauern umgeben hatte, das Pomoerium.

---

[1]) cf. Niebuhr 2. Aufl. I. p. 298. Beschreibung der Stadt Rom von Platner etc. I. Thl. S. 138. Sachse, Beschr. von Rom, 1. Thl. S. 50. — [2]) Gell. XIII, 14. In quaestione est, cur Aventinus solus extra pomoerium sit: neque Servius Tullius rex, neque Sulla, qui proferendi pomoerii titulum quaesivit, neque postea D. Julius, cum pomoerium proferret, intra effatos urbis fines incluserint — Messala hanc causam probat, quod in eo monte Remus urbis condendae gratia auspicaverit, avesque irritas habuerit, superatusque in auspicio a Romulo fuerit. — Post auctore D. Claudio receptum et intra pomoerii fines observatum. Liv. I, 44. Aggere et fossis et muro circumdat urbem; ita pomoerium profert. 45. Servius pertulit, ut Romae fanum Dianae populi Latini cum populo Romano facerent. Vopisci Aurelian. XXI. XXXIX. — [3]) Dionys. IV, 13. sagt ausdrücklich, dafs bis zu seiner Zeit Servius allein das Pomoerium erweitert habe, schliefst also Sulla und C. Caesar aus, deren Tacitus erwähnt. Es heifst bei ihm: *οὗτος ὁ βασιλεὺς τελευταῖος ηὔξησε τὴν περίβολον τῆς πόλεως, τοὺς δύο τοῖς πέντε προςθεὶς λόφους, ὀρνιθευσάμενος, ὡς νόμος ἦν.* Über C. Julius vergleiche Cic. ad Att. XIII, 20. de urbe augenda, quid sit promulgatum, non intellexi. Dio Cass. XLIII, 50. und XLIV, 49. Vielleicht hatte C. Caesar nur die Absicht, die Augustus ausführte. — [4]) Beschr. von Rom, I. S. 139. Die Gränzsteine, lapides, columellae, mit denen das Pomoerium bezeichnet wurde, werden Cippi genannt. Varro l. l. IV, 32.

Bei der ersten Umgränzung nach heiligem Brauche hatte die Stadt drei Thore, wie es nach den heiligen Gebräuchen gewöhnlich war [1]).

Rom nahm nach und nach die sechs andern Hügel um den Palatinus ein, an deren Fufse die Tiber strömte. Durch welche Könige und zu welcher Zeit diese Vereinigung der andern Hügel mit der Stadt erfolgte, darüber sind bei den verschiedenen Geschichtsschreibern über die älteste Zeit verschiedene Angaben. Nach Dionys wurde von Romulus nach der Vereinigung mit den Sabinern der Caelius und Quirinal zu der Stadt gezogen; ersterer zum Wohnsitze für die Römer, letzterer für die Sabiner; der Aventin sei aber schon vor dem Kriege mit dem Tatius befestigt gewesen [2]). Der Quirinal dagegen hatte noch keine Befestigung und wurde erst durch Nero damit versehen [3]). Nach andern Berichten ward der Cälius vor der Besiegung der Albaner mit Rom vereinigt; nach Livius wurde er gerade zum Wohnsitz der besiegten Albaner bestimmt. Der Aventin ward nach Livius von Ancus befestigt, welcher König nach Strabo V auch den Caelius und das Thal zwischen diesem und dem Aventin in den Umfang der Stadt zog.

Die Ansiedlung auf den Hügeln wurde schon deshalb gewählt, weil sie eine natürliche, wenigstens leichtere Befestigung darboten. Die Thäler zwischen den Hügeln, die man bei Erweiterung der Stadt in die Befestigung einschliefsen mufste, waren sehr quellenreich und da noch häufige Überschwemmungen der Tiber hinzukamen [4]), so bildeten sich hier kleine Seen. Zwischen dem Aventin und Palatin lag das Velabrum [5]), ein See, von dem Varro erwähnt, dafs die Überfahrt mit einem Quadrans bezahlt worden sei. Das Thal zwischen dem capitolinischen Hügel und dem Palatin ist klein im Umfange, aber tief; hier hatte sich der *lacus Curtius* gebildet, von dessen Ausfüllung die Sage berichtet [6]), hier war das, bis zur Suburra sich erstreckende kleine Velabrum. Erst durch die Anlegung der *Cloaca maxima* durch den ältern Tarquin, wurden diese Thäler entwässert. Dauernd mufs aber der Wasserstand dieser kleinen

---

[1]) Plin. h. n. III, 5. Urbem tres portas habentem Romulus reliquit, aut (ut plurimis tradentibus credamus) quatuor. — [2]) Dionys. III, 113. — [3]) Ibid. III, 123. — [4]) Plin. h. n. III, 5. Et nusquam magis aquis (Tiberis) quam in ipsa urbe stagnantibus. — [5]) Plut. Rom. 5. Varro de ling. lat. IV. Serv. ad Virg. Aen. VIII, 90. 98. — [6]) Liv. VII, 6.

Seen gewesen sein, denn wären es Sümpfe gewesen, die nach und nach ausgetrocknet wären, so würde dieses die Luft der Umgebung so sehr verdorben haben, dafs sich Niemand dort hätte anbauen können. Auch auf dem Marsfelde waren früher solche Sümpfe, die jedoch wahrscheinlich nur durch Überschwemmung der Tiber entstanden und daher leicht wieder abliefen; zwei solche Tiefen werden im Marsfelde erwähnt, *lacus Caprea* und *stagnum Terenti*, deren Lage sich nicht ausmitteln läfst.

So wie die Thäler zwischen den Hügeln sehr wasserreich waren, so waren die Höhen und auch viele Abhänge derselben mit Wald bewachsen. Der Name mehrerer der Hügel beweist dieses; denn der Caelius hiefs früher *querquetulanus* [1]), der Viminalis hatte seinen Namen von Weidenbüschen, die an ihm wuchsen [2]). Der Esquilinus hiefs so von *esculus*, der höchsten Art von Eichen [3]). Die Senkung zwischen dem Caelius und den Esquiliae führte die Benennung Fagutal, von *fagus* [4]), einem Buchenhaine. Auch werden sonst noch viele Haine auf den Hügeln und an deren Abhange erwähnt: Auf dem Capitolinus, in dem Intermontium zwischen der Arx und dem Jupiter-Tempel, war ein Eichenhain, ein *quercetum*; ein zweiter an dem Abhange nach der Tiber zu, und am Argiletum (wahrscheinlich *argilletum*, Thongrube). Auf dem Aventinus war ein Lorberhain am Armilustrum; am Abhange des Berges ein Hain von Steineichen, wie eine Grube und ein Heiligthum des Faunus und Picus. Eine Höhle an diesem Berge wurde die Höhle des Cacus genannt. Auch der Quirinal war mit einem heiligen Haine bei dem Tempel des Romulus besetzt. Der Platz am Palatin, wo die Wölfin Romulus und Remus fand, war waldig. Hier stand der *ficus ruminalis*; auch zog sich ein Hain nach dem Velabrum hinab. — Dies war die Natur der Gegend, in welcher die *Roma quadrata* des Romulus errichtet wurde,

---

[1]) Tac. Annal. IV; 65. Haud fuerit absurdum tradere, montem eum antiquitus Querquetulanum cognomento fuisse, quod talis silvae frequens fecundusque erat: mox Caelium appellitatum a Caele Vibenna, qui dux gentis Etruscae, — sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco. cf. Dionys. II, 36. Orat. imperat. Claudii. — [2]) Varro l. l. — [3]) Varro l. l. Daselbst mehrere Ableitungen IV, 8. von excubiis; oder quod excultae a rege Tullio essent. Ovid. Fast. II, 435. Monte sub Esquilio multis incaeduus annis Junonis magnae nomine lucus erat. — [4]) Varro l. l. IV, 32.

die durch die Erweiterungen der folgenden Könige die sieben Hügel umfaſste.

Ein Fest, an welchem die Bewohner von sieben Abtheilungen der Stadt gemeinschaftliche Opfer brachten, noch zur Zeit des Kaisers Tiber gefeiert, hieſs Septimontium, und kann uns noch Kunde geben von der ersten Eintheilung Roms. Die Abtheilungen hieſsen ohne topographische Ordnung zusammengestellt bei Festus: Palatium, Velia, Fagutal[1]), Subura, Cermalus, Oppius, Caelius, Cispius. Von diesen liegen am Palatin Velia und Cermalus, eine Niederung, wo der *ficus Ruminalis* stand und Lupercal lag, wo also schon dem Wasser des Velabrum Schranken gesetzt sein muſste. Der andere Theil besteht aus dem Caelius und Esquilinus, denn dieser schlieſst den Oppius und Cispius in sich. — Fagutal ist dann die Verbindung zwischen dem Esquilinus und dem Caelius. Damit wären die sieben Theile genannt; nun ist aber noch Subura hinzugefügt, da aber die Subura unter der Befestigung der Carinen lag, so kann sie nicht füglich als ein besondrer Theil hier aufgeführt werden. Niebuhr nimmt an, es sei ursprünglich ein Flecken gewesen, *pagus Sucusanus*, der sich nachher den *montanis* (Städtern) angeschlossen habe, und deshalb hinzugefügt sei.

Der von Romulus errichteten Stadt wurden drei Thore beigefügt[2]), die also am palatinischen Hügel liegen und zu demselben führen muſsten. Sie waren: 1) *Porta Mucionis* oder *Mugionis*, *Mugonia*, *Pylae Myconides*, endlich *porta vetus Palatii.* Dionysius giebt die Lage an, indem er sagt, daſs Romulus den Tempel des Jupiter Stator bei diesem Thore, welches von der *via sacra* nach dem Palatinus führte, errichtet habe[3]). Also stand das Thor da, wo die *Via sacra*[4]) sich mit der *via nova* vereinigte, nicht weit von dem *Sacellum Larium*, in ihrer Nähe die Häuser des Ancus Marcius und des Tarquinius Priscus. Die Richtung des Thores war nach dem *forum romanum* und zwar nach dem Velabrum hin.

[1]) Die ersten drei Theile sind auf dem Palatin. — [2]) Plin. h. n. III, 5. — [3]) Ἱερὰ ὑδρύσαντο, Ῥωμύλος — Ὀρθωσίῳ Διὶ παρὰ ταῖς καλουμέναις Μυκωνίσι πύλαις, αἳ φέρουσιν εἰς τὸ Παλάτιον ἐκ τῆς ἱερᾶς ὁδοῦ. Dionys. II, 50. — [4]) Ovid. Trist. III. I, 27 seqq. Haec a sacris quae via nomen habet Inde petens dextram, Porta est, ait, ista Palati Hic stator; hoc primum condita Roma loco est.

2) *Porta Romulana* oder *Romana* [1]) *Festus* bestimmt ihre Stellung am Fufse des *clivus Victoriae*, wo dieser nach der Sabinerstadt hinführte. Der Tempel der Victoria stand aber an der Velia, wo ein Weg vom Forum nach den Carinen ging. Der Platz war eine Art von Terrasse, die von vier Seiten durch Stufen erstiegen wurde.

3) *Porta Janualis*, nach Varro der Janus-Tempel, der im Frieden geschlossen wurde und an der Westseite des Forums lag [2]). Dafs dieser Tempel zugleich ein Thor war, ergiebt sich nicht nur aus der durch denselben bewirkten Verbindung zwischen der Römer- und Sabiner-Stadt, sondern auch durch die Angabe des Festus, dafs der Janiculus seinen Namen habe, weil die Römer durch denselben nach Etrurien gegangen wären. Procopius giebt die Lage an: der Janustempel liegt am Forum vor der Curie, ein wenig seitwärts der *Tria fata*, die bei dem Arcus Severi lagen und Ovid l. l. bei der *Porta Carmentalis*, also Verbindung zwischen der Palatinischen und Capitolinischen Stadt [3]). — In der Ebene aber dehnte sich die Palatinische Stadt aus bis zu dem Hause des Numa nach der *Via sacra* zu und zu dem Janus des Numa, der am Argiletum lag. — An der Burg der Capitolinischen Stadt lag aber die *Porta Saturnia*, welche auch Pandana genannt wurde, weil sie keine Thüren hatte; sie lag in der Nähe des Saturnus-Tempels. — Auch die *Porta Carmentalis* war, wie das schon oben angeführte Heiligthum der Carmenta, am Flusse des Capitolinischen Berges, nach dem Flusse zu. Auf demselben Hügel war das Asylum [4]), zwischen der westlich liegenden Arx und dem nord-östlich liegenden Jupiter-Tempel in einer Senkung des Berges (Intermontium) zwischen zwei Hainen. — Der Altar des Consus [5]), wo die Römer die Consualia feierten, lag da, wo nachher die *Circus maximus* stand, am Fufse des Saturnischen Hügels im

---

[1]) Varro de ling. lat. V. — [2]) Die Sage vom Eindringen der Sabiner, verhindert durch hervorsprudelndes Wasser. Ovid. Metam. XIV, 785. — Jano loca juncta tenebant Naides Ausoniae gelido rorantia fonte. — — venasque et flumina fontis Elicuere sui. Nondum tamen invia Jani Ora patentis erant, neque iter praecluserat unda. Ovid. Fast. II, 201. Carmentis portae dextro via proxima Jano est Ire per hanc noli, quisquis est; omen habet. — [3]) Vergl. Niebuhr über Janus und den Lauf der Via sacra. I, 392 u. 303. (3. Aufl.) — [4]) Liv. I, 8. Dio Cass. XLVII, 19. Dionys. II, 15. *τὸ γὰρ μεταξὺ χωρίον τοῦ τε Καπιτωλίου καὶ τῆς ἄκρας, ὃ καλεῖται μεθόριον δυοῖν δρυμῶν — ἱερὸν ἀνεὶς ἄσυλον ἱκέταις.* — [5]) Dionys. II, 30. Plut. Rom. 14. Liv. I, 9.

Thale Murtia nach dem Flusse zu. — Die Lage des von Romulus geweiheten Heiligthums des Jupiter Feretrius ist ungewifs.

Eine neue Eintheilung und Erweiterung der Stadt erfolgte unter Servius Tullius, denn zu dem Septimontium kamen noch als Theile der Stadt: der Viminalis, der Quirinalis, die Carinae und Subura. Die so erweiterte Stadt wurde nun in vier Regionen getheilt, welche mit den vier *Tribus urbanae*, in welche die Plebejer von Servius eingetheilt wurden, zusammenfielen. Merkwürdig ist dabei, dafs der Capitolinus und Aventin nicht in der Eintheilung angeführt sind, und wenn man auch bei dem letztern den Grund davon darin finden kann, dafs der Aventin nicht innerhalb des Pomoerium lag, so giebt es doch keinen Grund der Ausschliefsung des Capitolinus, ja seine Lage zwischen dem Palatinus und dem aufgenommenen Quirinalis schien sogar seine Einschliefsung zu fordern.

Varro [1]) führt unter den Bergen, welche später in die Ringmauer Roms eingeschlossen waren, zuerst den Capitolinus auf, und redet von dem Ursprunge seines Namens; dann folgt auf gleiche Weise der Aventinus mit seiner Etymologie. Dann redet er von einer Eintheilung nach 27 Sacrariis der Argeer, die in der Stadt vertheilt wären. Nun geht er die vier Regionen durch und führt an, welches die Theile der Stadt sind, und welche argeische Heiligthümer zu jeder gehören, so dafs auf jede sechs Sacraria kommen.

Zur Suburanischen Region gehört der Caelius, die Höhe der Carinen und hier bei dem Ceriolensis das 4te argeische Heiligthum, von wo die *Via sacra* nach der Arx führt, endlich die Subura unter dem Erdwall der Carinen. Die zweite Region bildeten die Esquiliae. Diese bestanden aus dem Mons Cispius, (mit dem Tempel des Lucina), dem Berge Oppius [2]) und

---

[1]) Varro de ling. lat. V, 8. ed. Speng. Ibid. IV, p. 13. ed. Bip. — nominatim ab tot montibus, quos postea urbs muris comprehendit, e quis Capitolinum dictum, quod caput humanum inventum. — Dann Aventinum aliquot de causis dicunt. etc. Reliqua urbis loca olim discreta cum Argeorum sacraria in septem et XX partes urbis sint disposita. Argeos dictos putant a principibus, qui cum Hercule Argivo venere Romam et in Saturnia subsederant: e quis prima est regio scripta Suburana, secunda Esquilina, tertia Collina, quarta Palatina. —
[2]) Die Argeischen Heiligthümer Mons und Oppius; bei dem ersten wird Lucus Fagutalis genannt, der einzige Theil des Septimontium, der nicht in den Haupttheilen begriffen war.

den Septius mit dem Poetilischen Haine. Die dritte Region war Collina, von fünf Hügeln mit Tempeln so genannt, unter welchen Hügeln der Viminalis und Quirinalis die ausgezeichnetsten waren. Die drei ersten argeischen Heiligthümer sind am Quirinal, das 4te der Salutaris Collis mit dem Tempel der Salus; das 5te der Mucialis mit dem Tempel des Dius Fidius; das 6te endlich der Collis Latiaris mit dem Auguraculum. Die vierte Region ist das Palatium. Hier werden von Varro nur Germalus und Velia als 4tes und 5tes argeisches Heiligthum angeführt. Es gehörte aber dazu: (der Palatinus ganz), die untere Carinae, die *Via sacra*, die Gegend des Circus und die Vallis Murtia, das *Forum romanum* und Velabrum.

In der 1sten dieser Regionen, der Suburranischen, sind die vier ersten von Augustus bestimmten Regionen enthalten, die 2te Esquilinische ist die 5te des Augustus. Die 3te Collinische ist die 6te des Augustus; und die 4te Palatinische, bildet die 10te Region des Augustus.

Livius [1]) verlegt diese Einrichtung schon in die Zeit des Königs Numa, dem von den Römern alle heiligen Einrichtungen beigelegt wurden; aber als eine räumliche Eintheilung der Stadt gehört sie gewifs dem Servius Tullius an [2]), da sie gerade die Theile umfafst, welche von Servius in das Pomoerium eingeschlossen waren.

Auffallend ist es in dieser Eintheilung Varro's, dafs er jeder der vier Regionen sechs Sacraria zutheilt, also noch drei zu 27 schlug, von denen er nicht sagt, wohin sie zu rechnen seien. Da nun die Eintheilung nur die Plebejerstadt umfafst, also der Capitolinus nicht mitgerechnet werden konnte, so wenig als der eigentliche Palatinus (sondern nur dessen Abhänge), so konnten drei argeische Sacraria auf einen dieser Berge fallen; rechnete man noch drei auf den andern Berg der Patricierstadt, so wurde die Zahl 30, wie sie bei den Curien, als ähnlichen Heiligthümern und bei den Tribus vorkommt, auf welche Zahl

[1]) Liv. I, 21. Multa alia sacrificia locaque sacris faciendis, quae Argeos pontifices vocant, dedicavit. — [4]) Liv. I, 73. Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, Tribus eas appellavit (rex Servius). Dionys. IV, 14. Ὁ δὲ Τύλλιος, ἐπειδὴ τοὺς ἑπτὰ λόφους ἑνὶ τείχει περιέβαλεν, εἰς τέσσαρα μέρη τὴν πόλιν διελὼν, καὶ θέμενος ἐπὶ τῶν λόφων ταῖς μοίραις τὰς ἐπικλήσεις, τῇ μὲν Παλατίνην, τῇ δὲ Σαβυράνην, τῇ τρίτῃ Κολλίνην, τῇ τετάρτῃ Ἰσχελίνην, τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τέως.

auch die Anführung der Argeer führt, welche als Opfer vom Pons Sublicius, von Binsen verfertigt, in den Fluſs gestürzt wurden [1]).

In der Stadt, wie sie zu den Zeiten der Könige bestand, waren mehrere merkwürdige Bauwerke, deren wir noch erwähnen müssen. Schon von Ancus Marcius soll das erste Gefängniſs in Rom angelegt [2]), aber erst von Servius Tullius vollendet worden sein, daher es Carcer Tullianus hieſs [3]); Doch wird es auch Carcer Mamertinus genannt. Es war in den ersten Zeiten das einzige Gefängniſs in Rom. Der letzte Name kommt vielleicht von dem in der Nähe liegenden Forum Mamertis her, so wie es auch einen Vicus Mamertinus gab. Nach Sallust [4]) war der Carcer Tullianus unter der Erde, zwölf Fuſs tief, ohne Licht, mit starken, gewölbten Mauern [5]).

Der merkwürdigste Bau, der unter der Königsregierung von Tarquinius Priscus aufgeführt worden ist und sich eben so sehr durch seine Festigkeit, die schon Jahrtausenden getrotzt hat, als durch seine Schönheit, Zweckmäſsigkeit und Wohlthätigkeit auszeichnet, ist der der *Cloaca maxima* (zum Unterschiede von später angelegten Nebenabzügen, die in dieselbe führten, mit diesem Attribut bezeichnet). Da dieser Bau noch vorhanden ist, so können wir durch denselben die Fortschritte der damaligen Baukunst und aus der Gröſse des Werkes den Zustand des damaligen Roms uns vorstellen [6]). — Das Gewölbe der *Cloaca maxima*, welche man 1742 untersucht hat, steht 27 Fuſs unter dem ehemaligen Pflaster Roms. Das Gewölbe besteht aus drei über einander liegenden Bogen, die künstlich zu einem Ganzen verbunden sind. Das Material ist Tuffstein [7]), zu ungeheuern Quadern verarbeitet und ohne Mörtel

---

[1]) Ovid. Fast. V, 683 seqq. Fest. s. v. Sexagenarius. — [2]) Liv. I, 33. Aurel. Victor. 7. — [3]) Varro de ling. lat. IV, p. 42. Bip. Quae pars sub terra. Tullianum, quod additum a Tullio rege. Festus s. v. Tullianum. — [4]) Sallust. Cat. LV. Est locus in carcere, quod Tullianum appellatur, — circiter XII pedes humi depressus. Eum muniunt undique parietes, atque insuper camera, lapideis fornicibus vincta, sed inculta tenebris, odore; foeda atque terribilis ejus facies est. — [5]) cf. Sachse, Beschr. von Rom. 1. Thl. S. 242 ff. §. 243. Über die Fragmente der Sacra Argeorum bei Varro de ling. lat. IV, 8. v. Prof. Dr. K. O. Müller. In Archäologie und Kunst von Böttiger. I. Bd. 1. St. Breslau 1828. Mit einem Plan. S. 69—94. — [6]) Liv. I, 56. — [7]) Der Tuffstein heiſst auch albanischer Stein oder Peperin; der bei Tivoli gebrochene Stein heiſst Travertin. Aus ersterm ist die Cloaca erbauet. Stieglitz, Archäologie der Baukunst. 1. Thl. 1. Abschn. p. 80. seqq.

verbunden, woraus man sehen kann, daſs die Cloaca aus der ältesten Zeit herrührt, da man nach der Zeit der Könige sich anderer Arten von Steinen zum Bauen bediente. Das Innere des Gewölbes ist 13½ Fuſs breit und noch einmal so hoch. Jeder Steinblock ist 7 Palmen 3 Oncie lang, 4 Palmen 2 Oncie breit. Die Länge der Cloaca beträgt gegen 300 Schritt. Dieses ungeheure Werk, dessen Vollendung dem Tarquinius Superbus zugeschrieben wird, zeugt von einer groſsen Bevölkerung Roms unter den Königen, von Ausbildung der Kunst (da man hier schon Gewölbe bauete, die in Griechenland erst unter Alexander dem Groſsen üblich wurde), von groſser Macht und groſsem Reichthum der Könige, aber auch von hartem Drucke des Volks, welches Frohndienste bei dem Werke verrichten muſste. Die Wohlthätigkeit des Werkes bestand aber nicht allein in der Reinlichkeit der Stadt, die dadurch bewirkt wurde, daſs Canäle aus den Straſsen das Wasser und den Unrath in die Cloaca abführten, sondern vorzüglich darin, daſs die Sümpfe und Seen, die sich zwischen den Bergen gebildet hatten, durch dieselbe abgeleitet wurden; so legte sie das Velabrum trocken, zwischen dem capitolinischen, palatinischen und aventinischen Berge, wohin die Tiber oft übertrat; ferner die Subura, die Fora und das Thal, in welchem der Circus erbauet wurde, welches bis dahin von Sümpfen eingenommen war. — Ein ähnlicher Bau des ältern Tarquin, aus demselben Steine errichtet, ist die Einfassung des Tiberufers mit einer Mauer. — In dem entwässerten Thale zwischen dem Palatinus und dem trapejischen Berge entstand nun das *Forum romanum*, bestimmt zum Markte und zur Versammlung des Plebs; es wurden für die Verkäufer Hallen erbauet, und ihnen Plätze angewiesen. — In der entwässerten Tiefe zwischen dem Palatin und Aventin errichtete Tarquin den *Circus maximus* [1]); in der Umgebung wurden die Curien mit Plätzen zum Zuschauen versehen, wo sich Senatoren und Ritter zu diesem Zwecke Bühnen erbaueten. Endlich umgab Tarquin der Ältere auch noch die Stadt mit einer Mauer aus Quadern [2]); die Arbeit wurde aber durch den Krieg gegen die Sabiner unterbrochen. — Auch der Anfang des Baues des Capitols, oder die Vorbereitung des Platzes durch Ebnung und

---

[1]) Der Zusatz maximus ist erst gegen das Ende der Republik üblich geworden. — [2]) Liv. I, 36.

Erweiterung desselben gehört dem Tarquinius Priscus an; der eigentliche Bau des Tempels des Jupiter, der Juno und Minerva auf dem tarpejischen Berge wurde aber von Tarquinius Superbus unternommen, aber noch nicht ganz ausgeführt.

## *Rom nach den Königen bis Augustus.*

### Von der Vertreibung der Könige bis zur Zerstörung durch die Gallier.

Es ist kein Wunder, wenn wir in der ersten Zeit der republikanischen Verfassung von keinen grofsen Bauwerken in Rom hören, oder Spuren derselben finden; die neue Freiheit hatte das Mittel, solche Werke durch Frohndienste des Plebs aufzuführen, unmöglich gemacht. Dazu kam Hafs gegen das Königthum, das man auch nicht in seiner Pracht und Herrlichkeit nachahmen wollte; vielmehr forderte die neue Freiheit Einfachheit und Sparsamkeit. Dazu kamen beständige Kriege, welche das Vermögen des Staats wie des Einzelnen aufrieben.

Der erste Einflufs, den die Vertreibung der Könige in Rom hervorbrachte, war die Einziehung der königlichen Domainen, die vor der Stadt an der Tiber lagen, und dem Mars geweihet wurden (daher Campus Martius), und zu körperlichen und kriegerischen Übungen und zu Versammlungen für das Volk bestimmt waren [1]). Das Getraide, welches auf diesem Raum gewachsen war, wurde abgemähet und in die Tiber geworfen, woraus, da die Tiber mit seichtem Wasser flofs, eine Insel entstanden sein soll. Dies kann aber die Entstehung dieser Insel nicht gewesen sein, denn auf derselben wird ein Hain erwähnt und sie trug einen Tempel des Aesculap, welches bei diesem Ursprunge kaum möglich gewesen wäre. Ihre Beschaffenheit zeigt vielmehr, dafs sie ein durch die Tiber abgerissener Theil des Ufers ist, um welchen die Tiber einen Arm gebildet hat. Sie liegt wahrscheinlich zwischen dem *pons Fabricius* und *Cestius*. — Der *Campus Tiberinus sive Martius*, den Caja Tarratia oder Sussetia dem Volke schenkte [2]), mag wohl nur ein, nach der Tiber zu gelegener Theil des nachherigen

---

[1]) Liv. II, 5. Ager Tarquiniorum, qui inter urbem et Tiberim fuit, consecratus Marti, Martius deinde campus fuit. Demnach die Sage von der Entstehung der Tiber-Insel. Dionys. V, 13. — [2]) Plin. XXXIV, 6. A. Gellius VI, 7.

Marsfeldes gewesen sein, wie aus der Benennung *Tiberinus campus* zu schlieſsen ist, welcher zu dem andern geschlagen wurde und deshalb auch Martius hieſs. Es muſs aber diese Schenkung eine wichtige und zweckmäſsige Erweiterung des Campus Martius gewesen sein, weil der Tarratia so ausgezeichnete Ehre deshalb erwiesen wurde. Der Raum des Campus Martius war aber so groſs, daſs darauf Pferderennen veranstaltet werden konnten [1]).

Aus der Zeit der Belagerung Roms durch Porsenna werden zwei Bildsäulen erwähnt, deren eine dem Horatius Cocles auf dem Vulcanal [2]) am Comitium oder auf dem Comitium [3]) errichtet wurde, die andere der Cloelia und zwar von Erz [4]), an der *Via sacra* [5]).

Der Tempel des capitolinischen Jupiter, den der ältere Tarquinius beschlossen, der jüngere angefangen hatte, war jetzt vollendet und wurde vom Consul M. Horatius Pulvillus geweihet [6]).

Eine Vergröſserung des Anbaues und Vermehrung der Einwohner Roms soll entstanden sein durch die nach der Niederlage des Aruns, des Sohnes des Porsenna, nach Rom zurückfliehenden Etrusker, von denen ein Theil in Rom geblieben sei und sich zwischen dem palatinischen und capitolinischen Hügel angebauet habe, wovon diese Straſse *vicus tuscus* hieſs [7]). Von Varro wird aber dieser *vicus tuscus* auf Caeles Vibenna zurückgeführt, dessen Gefährten auf dem Caelius nach seinem Tode gewohnt, aber wegen Argwohns, den man auf sie geworfen, in die Ebene versetzt worden seien, während die Nichtverdächtigen auf dem Caeliolus angesiedelt wären [8]). — Zwei Jahr nach

---

[1]) Varro de ling. lat. V, p. 55. Bip. Equiria, ab equorum cursu; eo die enim currunt in campo Martio. — [2]) Plut. Poplic. 16. — [3]) Liv. II, 10. — [4]) Dionys. V, 35. — [5]) Sollten damals schon zu Ehren von ausgezeichneten Personen eherne Statuen errichtet sein, da selbst die Götterbilder nur von Holz waren? Auch soll sie nach Dionys. V, 35 durch einen Brand zerstört sein, wo als erste eherne Statue die der Ceres angegeben wird. u. c. 269. cf. Plin. XXXIV, 4. — [6]) Val. Max. V, 10. Plut. Popl. 14. 15. Dionys. V, 35. Plin. XXXI, 1. — [7]) Liv. II, 14. Prope jam victores caesi Etrusci, pars exigua, duce amisso, Romam inermes et fortuna et specie supplicum delati sunt. ibi benigne excepti, divisique in hospitia. — Multos Romae hospitum urbisque caritas tenuit; his locus ad habitandum datus, quem deinde Tuscum vicum appellarunt. Dionys. V, 36. — [8]) Varro de ling. lat. IV, 14. ed. Bip. Post Caelii mortem, quod nimis munita loca tenerent neque sine suspicione essent, deducti dicuntur in planum. Ab iis

dem Siege der Römer über die Lateiner am See Regillus (255 u. c.) wurde ein Tempel des Saturnus am Clivus Capitolinus unter den Consuln A. Sempronius und M. Minucius eingeweihet [1]). Hinter demselben war das Aerarium [2]), welches vielleicht in den trapejischen Felsen hineinging und wo auch die Feldzeichen und Fahnen aufbewahrt wurden; es hiefs *Aerarium sanctius* oder *interius*. Caes. bel. civ. I, 1. Cic. ad Attic. VII, 11.

Auf dem Forum war auch aus dieser Zeit ein Tempel des Castor und Pollux oder *Templum Castorum* [3]), der von A. Postumius in der Schlacht am Regillus gebaut und 270 u. c. von dem Sohne jenes Dictators eingeweihet wurde. In diesem Tempel wurde wegen seiner Lage oft Senat gehalten [4]). — Auch ein Mercur-Tempel wurde 269 u. c. und zwar nicht von den Consuln, sondern nach dem Willen des Volks von dem Hauptmann M. Laetorius eingeweihet [5]). Seine Lage ist zwischen dem *Circus maximus* und dem Aventinus. Ferner 261 ein Tempel der Ceres [6]), *Liberi Liberaeque* auf dem Platze des *Circus maximus*. Dies soll der erste Tempel, in griechischem Geschmacke gebauet [7]), gewesen sein; die frühern waren alle nach etruskischer Art erbauet. Eine Bildsäule der Ceres soll von dem für diesen Tempel eingezogenen Vermögen des Sp. Cassius Viscellinus errichtet worden sein [8]); die erste eherne Statue, die in Rom errichtet wurde. — Eine Vergröfserung Roms durch Wohnhäuser wurde herbeigeführt durch die *lex Icilia* (298 u. c.), welche befahl, der Plebs dem Aventin zu vertheilen. Dieses Gesetz war auf einer ehernen Säule in dem auf dem Aventin erbaueten Dianen-Tempel eingegraben [9]). Die

---

dictus vicus Tuscus. Fest. s. v. vicus Tuscus. Tac. Annal. IV, 65. Tuscum vicum e vocabulo advenarum dictum magnas eas copias per plana etiam, (so wie auf dem Caelius), ac foro propinquo habitasse. — [1]) Dionys. VI, 1. Liv. II, 21. — [2]) Solin. I, 1. Macrob. I, 8. — [3]) Dionys. VI, 13. Liv. II, 20. Über die Lage des Tempels Martial. I, 37. — [4]) Cic. in Verrem I, 49 extr. In aede Castoris, quod templum in oculis, quotidianoque adspectu populorum est positum, quo saepenumero senatus convocatur. Cic. de harusp. respons. 13. — [5]) Val. Max. IX, 3. Liv. II, 22. — [6]) Dionys. VI, 90. — [7]) Plin. XXXV, 12. Plastae laudatissimi fuere Damophilus et Gorgasus, iidemque pictores; qui Cereris aedem Romae ad Circum maximum utroque genere artis suae excoluerunt, versibusque inscriptis Graece, quibus significarunt, a dextra opera Damophili esse, a parte laeva Gorgasi. Ante hanc aedem Thuscanica omnia in aedibus fuisse, auctor est M. Varro. — [8]) Plin. XXXIV, 4. Romae simulacrum ex aere factum Cereri primum reperio ex peculio Sp. Cassii. — [9]) Dionys. X, 31. 32. cf. Von den Häusern. Liv. III. 48—51.

Plebejer baueten sich hier nun vorzüglich an, so dafs der Aventin die eigentliche Plebejerstadt wurde. Mehrere Familien baueten gemeinschaftlich Ein Haus, so dafs jedes Stockwerk einen besondern Besitzer hatte [1]). Die frühere Ansiedlung unter Ancus Marcius, der die Lateiner auf den Aventin versetzte, Liv. I, 31, mufs also nicht beträchtlich gewesen sein, weil jetzt noch so viel Raum auf demselben war.

Im Jahr 321 wurde dem Apollo ein Tempel errichtet für die Erhaltung der Gesundheit des Volks nach einer grofsen Pest [2]). Er stand bei dem Circus, welcher oft nach ihm Apollinaris genannt wurde. — Nach einem Gelübde bei der Belagerung von Veji errichtete M. Furius Camillus einen Tempel der Mater Matuta, welcher schon von Servius errichtet, aber seitdem untergegangen war [3]). Desgleichen wurde von demselben Juno, die Schutzgöttin von Veji, in deren Tempel sein unterirdischer Gang sich gemündet hatte, dort exaugurirt und nach Rom versetzt, wo ihr auf dem Aventin ein Tempel errichtet wurde [4]). In dieser Gegend zwischen dem Circus und Aventin war auch in der Nähe des *Forum boarium* ein Tempel der Fortuna und ein kleines Heiligthum der Pudicitia Patricia [5]).

### b) Von der Zerstörung Roms durch die Gallier bis zum Kriege mit Philipp von Macedonien und Antiochus von Syrien.

Als die Römer von den Galliern am 16. Julius 365 u. c. an dem Flusse Allia gänzlich geschlagen waren, die Bevölkerung der Stadt sich in die Umgegend geflüchtet hatte, ein Theil der Besiegten sich nach Veji zurückgezogen, die übrige waffenfähige Mannschaft aber das Capitol besetzt hatte, nahmen die Gallier ohne Widerstand die Stadt ein [6]), plünderten die Häuser und zündeten sie nachher an, bis auf wenige auf dem palatinischen Berge (Niebuhr II, 245), die zum Aufenthalte ihrer Anführer dienten. Dann wendeten sie sich zur Belagerung des

[1]) Dionys. X, 32. extr. — [2]) Liv. IV, 25. dessen zweite Einweihung ins J. d. St. 401 fiel. Liv. VII, 20. extr. — [3]) Liv. V, 19. 23. 31. Plut. Cam. 6. — [4]) Liv. X, 23. In der Erzählung der Ermordung der Virginia durch ihren Vater wird auf dem Comitium eine Statue der Venus Cloacina und Buden, z. B. für Fleischer, erwähnt. Liv. III, 44. Dionys. XI, 28. Plin. XV, 29. (Plut. Rom. 19.) — [5]) Templum Junonis reginae. Tac. Annal. XII, 24. (forum boar.) — [6]) Liv. V, 1.

Capitols [1]). Aber der erste Angriff der Gallier gelang nicht, wegen des steilen Aufweges; sie wurden zurückgetrieben und schlossen nun das Capitol ein, dessen Belagerung bis zu dem Idus Februarii des Jahres 366 fortdauerte. Um das Capitol zu entsetzen, wählten die in Veji versammelten Römer den Camillus, der in Ardea lebte, zum Dictator, bedurften aber dazu der Bestätigung des Senats auf dem Capitol, die Pontius Cominius einholte, der von der Seite der Porta Carmentalis das Capitol erstieg, ohne von den gallischen Wachen bemerkt zu werden [2]), und auf demselben Wege zurückkehrte. Als aber die Gallier die Spuren des Ersteigens entdeckten, verfolgten sie dieselben, und erreichten in der Nacht die Burg, wurden aber von M. Manlius zurückgetrieben und vom jähen Abhange des Berges herabgestürzt [3]). Aber die Noth zwang doch die Belagerten, da der Entsatz zu lange zögerte, mit den Galliern zu unterhandeln und deren Abzug mit 1000 Pfund Gold zu erkaufen. Auch die Gallier hatten sehr gelitten; das ungewohnte Klima hatte Krankheiten erzeugt, an denen viele gestorben waren, die man gemeinschaftlich verbrannte, wovon ein Platz unter dem Capitol *busta gallica* [4]) genannt wurde. Auch wurde an der *Via nova* dem Ajus Locutius, der durch eine Stimme dem M. Caeditius die Annäherung der Gallier zuerst angezeigt hatte, ein Heiligthum errichtet. Man dachte nun auf Wiederherstellung der Tempel und der Privathäuser, da dem Volke der Wunsch, nach Veji zu ziehen, abgeschlagen war. Das Bestreben, das Bauen zu erleichtern und zu beschleunigen, bewirkte, daſs die Stadt sehr unregelmäſsig wieder aufgebauet wurde, indem man Jedem frei lieſs, sich einen Platz zu wählen, wobei auf regelmäſsige Anordnung der Straſsen gar nicht gesehen, ja nicht einmal der für die Reinlichkeit und Gesundheit so wohlthätige Zug der *Cloaca maxima* beachtet, sondern über oder quer durch den Lauf derselben gebauet wurde [5]). Diese unregelmäſsige Gestalt behielt Rom, bis der groſse Brand zu Nero's Zeit einen neuen,

---

[1]) Liv. V, 39—43. — [2]) Gell. XVII, 2. — [3]) Plin. VII, 28. Liv. V, 47. — [4]) Liv. XXII, 14. Varro de ling. lat. IV, p. 43. Locus ad busta Gallica, quod Roma recuperata, Gallorum ossa, qui possederunt urbem, ibi coacervata et consepta. — [5]) Liv. V, 55. Festinatio curam exemit, vicos dirigendi, dum omisso sui alienique discrimine in vacuo aedificant. Ea est causa ut veteres cloacae, primo per publicum ductae, nunc privata passim subeant tecta; formaque urbis sit occupatae magis, quam divisae, similis.

regelmäfsigen Anbau herbeiführte. — Im Laufe eines Jahres vom März 365 an, war die Stadt wieder hergestellt [1]). Auch die öffentlichen Gebäude wurden wieder errichtet; aufser der Substructio Capitolii [2]), wird auch eine Aedes Martis erwähnt, welche 367 eingeweiht wurde [3]) und war vor der Porta Capena erbauet. — Das Andenken der Hinrichtung des M. Manlius (370), dessen Verdienste Plin. h. n. VII, 28. aufzählt, aber sein gröfstes, die Rettung so vieler seiner Mitbürger aus Schuldnoth, übergeht, erhielt theils ein offener Platz auf dem Capitol, Area, wo nachher die *aedes Monetae* stand, welche L. Furius Camillus im Kampfe gegen die Aurunker gelobte (409 u. c.) und die im folgenden Jahre eingeweihet wurde (Liv. VII, 28.), theils der Befehl, dafs kein Patricier sich auf dem capitolinischen Berge anbauen dürfe [3]). Nach der Besiegung von Praeneste und neun anderer Städte, wurde aus der erstern eine Statue des *Jupiter Imperator* vom Dictator T. Quinctius nach Rom gebracht und im capitolinischen Tempel des Jupiter aufgestellt.

Als nach langem Kampfe den Plebejern endlich die Theilnahme an den höchsten Ehrenstellen bewilligt und L. Sextius der erste plebejische Consul geworden war, feierte man die Aussöhnung der Stände durch die Erbauung eines Tempels der Concordia [4]) (389 u. c.) über dem Foro am capitolinischen Berge, in welchem, wegen seiner Lage und weil schon früher sich der Senat an dieser Stelle versammelt hatte, auch nachher oft Senat gehalten wurde.

---

[1]) Liv. VI, 4. Et Roma quum frequentius crescere, tum tota simul exsurgere aedificiis — intra annum nova urbs stetit. Ibid. VI, 5. Aedes Martis, Gallico bello vota, dedicata est a T. Quinctio duumviro sacris faciundis. — [2]) Plin. XXXVI, 15. Liv. VI, 4. — [3]) Liv. VI, 20. Adjectae mortuo (Manlio) notae sunt: publica una; *quod*, quum domus ejus fuisset, ubi nunc aedes atque officina Monetae est, latum ad populum est, ne quis patricius in arce aut Capitolio habitaret; eben so: Val. Max. VI, 3. 1. Manlius wurde im Poetilischen Haine verurtheilt, extra portam Nomentanam, von wo man das Capitol, das Manlius durch seine Tapferkeit gerettet hatte, nicht sehen konnte. Liv. VI, 20. Plut. Camill. 36. nennt das Thor nicht. Rufus hat in der 5ten Region einen Lucus Poetilius und in der 9ten einen Poetilius major, beide innerhalb der Thore; die letzte Angabe ist nach der Stelle des Liv. l. l. gemacht. Der Poetilische Hain lag am Septimischen Berge, ohnweit des Oppius. Cf. Sachse §. 175. 1. Th. p. 180. Varro de ling. lat. ed. Speng. p. 56. unter den Argeischen Heiligthümern, also innerhalb der Stadt. Sceptius mons quinticepsois lucum Poetelium. [4]) Liv. VI, 42.

Jm Jahre 412 u. c. fing der langwierige Samniterkrieg an, zu welchem sich 415 u. c. der Lateinerkrieg gesellte. In diesem wurde im folgenden Jahre Antium besiegt und seiner Schiffe beraubt und mit den Schnäbeln derselben die Rednerbühne auf dem Forum verziert [1]). Daher der Ausdruck (Suggestus) *pro rostris*. — Die nächstfolgende Zeit nahm durch den gefährlichen Krieg alle Kräfte so sehr in Anspruch, dafs wir von Veränderungen in der Stadt durch neue Gebäude nichts hören. Die seit 437 u. c. erfolgte Unterwerfung von Apulien und die Besiegung von Campanien 440 erforderte eine erleichterte Communication mit den unterworfenen Landstrichen, damit die Heere ohne Schwierigkeiten dahin gelangen konnten und auch sonst die Verbindung erleichtert würde, weil viele Ansiedlungen der Römer dort Statt fanden. Zu diesem Zwecke wurden seit 442 u. c. Heerstrafsen, *itinera*, *viae*, nach Unter-Italien angelegt, deren erste die *Via Appia* war, die von dem Censor Appius Claudius [2]) (nachher Caecus) angelegt wurde, der auch zugleich durch eine Wasserleitung, *Aqua Appia*, die Stadt mit gutem Wasser versorgte, und so wie durch die erste die Herrschaft der Römer begründet und befestigt wurde, so durch die letztere die Gesundheit der Bürger. Was man in neuern Zeiten als ein Mittel der Beförderung des Wohlstandes erkannt und mit grofsem Eifer gebildet und verbessert hat, die Landstrafsen, das hatten die Römer schon als eine Nothwendigkeit erkannt, ehe sie noch Herren von ganz Italien waren, und sie führten diesen Bau auf eine Art aus, die uns in Erstaunen setzt, mit einer Festigkeit, die Jahrhunderten getrotzt hat, ohne sich durch Schwierigkeiten der Natur in ihrem Unternehmen hemmen zu lassen; Berge wurden durchstochen, kühne Gewölbe verbanden die Ufer reifsender Flüsse und der Boden der Strafse war so befestigt, dafs kein Wetter ihm schadete [3]). Die *Via Appia* lief von der *porta Capena* um die

---

[1]) Liv. VIII, 14. Naves Antiatium partim in navalia Romae subductae, partim incensae rostrisque earum suggestum, in foro exstructum, adornari placuit. Rostra id templum appellatum. Plin. XXXIV, 5. (C. Menius) eodem in consulatu in suggestu rostra devictis Antiatibus fixerat; anno u. 416. — [2]) Liv. IX, 29. Censura clara eo anno App. Claudii et C. Plotii fuit; memoriae tamen felicioris ad posteros nomen Appii, quod viam munivit, et aquam in urbem duxit eaque unus perfecit. — [3]) Cf. Gibbon history of the decline and fall of the roman empire. Vol. I. Chap. II. ed. Basil 1787. p. 66.

Pontinischen Sümpfe bis Capua [1]. Sie wurde 460 u. c. auf die Strecke der ersten zehn Meilensteine mit Basaltlava gepflastert. Damals waren aber die Strafsen in der Stadt *vici* noch nicht gepflastert; doch läfst es sich kaum denken, dafs sie nicht in gutem Stande gewesen wären, da man für die Landstrafsen so eifrig sorgte, dafs im Jahre 445 u. c. M. Valerius Maximus in der Umgegend von Rom dergleichen anlegen liefs [2]. (Auch wurde von C. Junius als Censor ein Tempel der Salus zu bauen angefangen.) Der Erbauer der Appischen Strafse weihete auch einen im Samniter-Kriege gebauten Tempel der Bellona (458 u. c.), der bei dem Circus Flaminius errichtet war [3]. Bei diesem Tempel war ein Gebäude zu Senatsversammlungen, worin fremden Gesandten Gehör gegeben wurde (*senatus datus*), so wie den Feldherren, die *ad urbem* kamen, um einen Triumph nachzusuchen [4]. Auch soll in diesem Jahre auf dem *vicus Ruminalis* das eherne Bild der von der Wölfin gesäugten Knaben, Romulus und Remus, von den curulischen Ädilen Cn. und Q. Ogulnius aufgestellt worden sein.

Die Zeit gegen das Ende des Samnitenkrieges ist reich an neu gestifteten Tempeln, 459 *aedes Jovis Victoris* am Palatinus [5], *aedes Veneris* [6] bei dem Circus, *aedes Victoriae* 460 u. c. [7] am Palatinus, und der bei Luceria in einem schweren Treffen gelobte Tempel des *Jupiter Stator* [8], ebenfalls am Palatin, so wie im folgenden Jahre eine *Aedes Quirini* auf dem Quirinalischen Hügel [9]. Auch soll derselbe Papirius, der diese *Aedes Quirini* eingeweihet hatte, bei demselben eine Sonnenuhr aufgestellt haben [10]. Der College des obengenannten Consuls Sp. Carvilius Max. hatte über die Etrusker gesiegt und bauete von der Beute eine Aedes der Fortuna

---

[1]) Frontin. de aquaeduct. I. — [2]) Liv. IX, 43. A M. Junio Bubulco et M. Valerio Maximo censoribus viae per agros publica impensa factae. Aedes Salutis a Cn. Junio Bubulco locata est. Die Censoren M. Liv. Salinator und C. Claudius Nero (549 u. c.) liefsen den Weg vom Forum boarium nach dem Tempel der Venus pflastern, so wie die Umgebungen des Schauplatze d. Circus Maximus. Sachse Beschr. v. Rom I, 457. — [3]) Liv. X, 19. Dicitur Appius in medio pugnae discrimine ita precatus esse: Bellona, si hodie nobis victoriam duis, ast ego templum tibi voveo. Cf. Ovid. Fast. VI, 199 seq. — [4]) Liv. XXVIII, 9. 38. XXX, 21. extr. — [5]) Liv. X, 29. — [6]) Ibid. 31. — [7]) Ibid. 33. — [8]) Ibid. 36. 37. — [9]) Ibid. 46. 460 u. c. gelobt. — [10]) Plin. VII, 60. Princeps Romanis solarium horologium statuisse ante XII annos, quam cum Pyrrho debellatum est ad aedem Quirini Cn. Papirius Cursor, cum eandem dedicaret, a patre suo votam a Fabio Vestali proditur.

Fors [1]). Derselbe errichtete aus erbeutetem Erz von den Samnitern eine colossale Bildsäule des Jupiter und von dem Abfall des Metalls eine von sich selbst daneben [2]).

Bei einer Pest 463 u. c. wurde auf Befehl der sybillinischen Bücher Aesculapius von Epidaurus herbeigeholt. Man brachte aber nur eine Schlange, als Symbol des Gottes, welche, als das Schiff die Tiber hinauffuhr, aus dem Schiffe auf die Tiber-Insel sprang, wo man deshalb dem Aesculap einen Tempel errichtete [3]).

Als nach Besiegung und dem Frieden mit den Samniten ein Krieg mit Tarent ausbrach (473) und Pyrrhus, der zuerst die Römer zwei Mal geschlagen hatte, von ihnen bei Benevent geschlagen worden war, wurde von der Beute dieses Sieges von den Censoren L. Papirius Cursor und M'. Curius Dentatus die zweite Wasserleitung, *Anio vetus*, vom Tibur ab nach Rom geführt [4]). Noch wurden aber diese Leitungen fast nur unter der Erde geführt; die Aqua Appia ganz, der Anio gröſstentheils.

Im Jahre 490 traten die Römer zum ersten Male in einem Kriege auſserhalb Italien auf, indem sie den Mamertinern in Sicilien gegen die Karthager und gegen Hiero beistanden. Dieser Krieg heiſst der erste punische. Die Römer besiegten gleich im ersten Jahre den Hiero und schlossen mit ihm Frieden. Im zweiten Jahre (491) des Krieges müssen die Römer unter andern Städten auch Catana eingenommen haben, denn der eine der Consuln, M. Valerius Messala, brachte als Beute von hier eine Sonnenuhr nach Rom; sie zeigte aber nicht richtig [5]) und doch richteten sich die Römer 99 Jahre nach derselben, bis der Censor Q. Marcius Philippus eine richtig zeigende aufstellte, worüber sich das Volk sehr freuete. Da aber die

---

[1]) Liv. X, 46. — [2]) Plin. XXXIV, 7. Fecit et Sp. Carvilius Jovem, qui est in Capitolio, victis Samnitibus — e pectoralibus eorum, ocreis, galeisque. Amplitudo tanta est, ut conspiciatur a Latiario Jove, d. h. von dem Tempel des Jupiter auf dem Albanischen Berge. Reliquiis limae suam statuam fecit, qua est ante pedes simulacri ejus. Cf. Niebuhr, 2. Aufl. III, 464. Sachse Beschr. v. Rom I, S. 411. — [3]) Liv. Epit. XI. Val. Max. I, 8. — [4]) Frontin de Aquaeduct. I. — [5]) Plin. VII, 60. M. Varro primum (solarium) statutum tradit in publico secundum Rostra in columna, primo punico bello a M. Valerio Messala consule, Catana capta in Sicilia; — nec congruebant ad horas ejus lineae. Paruerunt tamen eis annis undecentum, donec Q. Marcius Philippus diligentius ordinatum juxta posuit; idque munus inter censoria opera gratissime acceptum est.

Sonne nicht immer schien, so war die Eintheilung des Tages noch unsicher, bis im folgenden Lustrum der Censor P. Scipio Nasica eine Wasseruhr unter einem bedeckten Platze aufstellte (495), wodurch auch die Stunden der Nacht eingetheilt werden konnten. — Ein glänzendes Denkmal des ersten Seesieges der Römer über die Carthager durch C. Duilius (494 u. c.), war die von ihm mit den eroberten Schiffsschnäbeln verzierte Säule *columna rostrata* [1]). Ein Jahr später wurde von C. Corn. Scipio ein Templum Tempestatis errichtet, wie es die Inschrift seines Grabes beweis't [2]).

Die Schrecken des Anfangs des zweiten punischen Krieges (u. c. 536), in welchem Hannibal nach drei Siegen sich unaufhaltsam Rom zu nähern schien, veranlaſste nach der dritten Schlacht am *lacus Trasimenus*, um die Götter zu versöhnen, die Errichtung eines Tempels der Venus Erycina auf dem capitolinischen Berge und dabei einen Tempel der Mens [3]), und die Beendigung des Tempels der Concordia, der vor zwei Jahren gelobt, aber noch nicht fertig war. Nach einem groſsen Brande auf dem Forum romanum (u. c. 544) wurden die öffentlichen Gebäude wieder errichtet, unter andern Buden zum Verkauf und das Macellum [4]), ebenfalls ein Ort zum Verkauf von Lebensmitteln und das Forum Cupedinis für denselben Zweck. M. Marcellus errichtete einen Tempel der Virtus und des Honos, die er eigentlich in einem Gebäude vereinigen wollte, dieses aber auf Befehl der Priester aufgeben muſste und sie nun nur an einander bauete (546). Er lag an der Porta Capena [5]). Aus der Beute von Syrakus waren viele Kunstwerke zu seiner Ausschmückung verwendet worden.

Durch einen Ausspruch der Sybillinischen Bücher, daſs der fremde Feind aus Italien vertrieben werden würde, wenn die Römer die Magna Mater Deum aus Pessinus nach Rom versetzten, schickten sie im Jahre 549 u. c. eine Gesandtschaft an Attalus, der ihnen in Pessinus einen Stein anwies, den die Einwohner die Mater Deum nannten, den daher die Gesandten

---

[1]) Plin. XXXIV, 5. (Rostra defixa) Item C. Duillio, qui primus egit navalem triumplum de Poenis, quae etiam nunc est in foro. Quinct. Inst. orat. I, 7. — [2]) Graevii Thes. ant. rom. tom. IV. — [3]) Liv. XXII, 9. 10. Ovid. Fast. VI, 241 seqq. — [4]) Liv. XXVII, 11. Varro de ling. lat. IV, 32. p. 147. Hoc erat antiquum Macellum, ubi olerum regio. Ea loca etiam nunc Lacedaemonii vocant Macellum. — [5]) Liv. XXV, 40. Plut. Marc. 28.

nach Rom brachten [1]), den der beste Mann in Rom empfangen sollte, wofür der Senat den Scipio Nasica erklärte [2]). Da aber noch kein Heiligthum für die Göttin errichtet war, wurde sie in dem Tempel der Victoria auf dem palatinischen Berge aufgenommen und ihr zu Ehren ein Fest, die Megalesia gefeiert [3]). Die Censoren M. Livius Salinator und C. Claudius Nero sorgten für den Aufbau eines Tempels für diese Idaea Mater.

Im Jahre 553 u. c. endigte sich der zweite punische Krieg mit einem für die Römer vortheilhaften Frieden. Die vielen in dieser Zeit gelobten Tempel und die Herbeiführung fremder Heiligthümer zeigt eben so die Gröfse der Gefahr, als den unerschütterten Muth des römischen Senats, der nie in schönerm Lichte glänzte, als in dieser Zeit, wo Rom um seine Existenz kämpfte. Während aber die öffentlichen Gebäude schon mit einer gewissen Pracht in griechischem Geschmacke aufgeführt wurden, erstreckte sich dieselbe in diesem Zeitraume noch nicht auf die Wohnhäuser selbst vornehmer Römer. Noch herrschte die alte Einfachheit, welche erst durch die Siege in Griechenland und besonders durch das Beispiel des Sulla im folgenden Zeitalter verdrängt wurde.

## Von den Siegen über Macedonien und Syrien bis zum Ende der Republik.

Nach dem beendigten punischen Kriege wurde noch in Gallia cisalpina gekämpft, wo der Prätor L. Furius Purpureo dem Jupiter einen Tempel gelobte, der auf der Tiber-Insel neben dem Aesculap-Tempel errichtet und 560 u. c. eingeweihet wurde [4]). In demselben Jahre wurde ein von C. Cornelius Cethegus in einem Treffen gegen die Insubrer gelobter Tempel der Juno Sospita eingeweihet [5]) auf dem *forum olitorium*; so wie ein Tempel des Faunus auf der Tiber-Insel [6]). Auch erhielten die Senatoren auf Anordnung der Censoren in diesem Jahre gesonderte Plätze im Circus [7]). Die

---

[1]) Liv. XXIX, 11. — [2]) Plin. h. n. VII, 34. — [3]) Liv. XXIX, 14. Matronae — in aedem Victoriae, quae est in Palatino pertulere Deam pridie Idus Apriles; isque dies festus fuit. Populus frequens dona Deae in Palatium tulit, lectisterniumque et ludi fuere, Megalesia appellata. — [4]) Liv. XXXI, 21. u. XXXIV, 53. — [5]) Ibid. XXXII, 30. — [6]) Ibid XXXIV, 54. — [7]) Val. Max. II, 4. 3. Per 558 annos senatus populo mixtus spectaculo ludorum interfuit. Sed hunc morem Atilius Serranus et L. Scribonius aediles, ludos matri deum facientes, superio-

Aedilen M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paulus 562 u. c. legten an der Tiber einen Platz an, wo die Schiffe ihre Ladung ans Land bringen konnten, Emporium [1]) vor der Porta Trigemina, wo sie einen Porticus errichteten, so wie Vorrathshäuser für die Verkäufer. In derselben Gegend wurde ein Jahr später ein Porticus erbauet, der *Port. inter lignarios* hiefs, weil hier Holz verkauft und zu Zimmerarbeit verwendet wurde. Auch war im Circus ein Tempel der Juventus geweihet, den Livius Salinator in der Schlacht gegen Hannibals Bruder Hasdrubal am Metaurus gelobt hatte, so wie eine Quadriga auf dem Tempel des Jupiter capitolinus aufgestellt wurde nebst zwölf vergoldeten Schilden. Für diesen Jupiter-Tempel sendete der König Philipp von Macedonien nach dem Siege der Römer über Antiochus III. an den Thermopylen durch Man. Acilius Glabrio, als Bundesgenofs der Römer, zum Geschenk eine goldene Krone, 100 Pfund an Gewicht [2]), worauf die Römer dem Gesandten den als Geisel des Philipp in Rom lebenden Sohn desselben, Demetrius, übergaben, um ihn nach Macedonien zurückzuführen. Ein Denkmal dieses Sieges war eine von Man. Acilius Glabrio geweiheter Tempel der Pietas, mit einer vergoldeten Statue der Göttin, der ersten dieser Art, auf dem *forum olitorium* [3]). Die Appische Strafse, die bisher mit Quadern gepflastert war [4]), wurde jetzt mit Kieseln bis zum Marstempel von der Porta Capena an gepflastert. (565 u. c.) Seit der Besiegung des Antiochus wurde in Rom der Bau der Basiliken statt der ehemaligen Janusbogen üblich. Die Porticus wurden jetzt von Marmor aufgeführt.

Zu den Denkmälern, welche in Rom zur Erhaltung des Andenkens von Familien gedient haben und zuerst beweisen, dafs nicht mehr allein auf öffentliche Gebäude grofse Kosten und der Schmuck der Kunst verwendet wurde, sondern auch auf Privatgebäude, gehört das Grabmal der Scipionen an der Porta Capena [5]), welches seit 1780 wieder aufgefunden

---

ris Africani sententiam secuti, discretis senatus et populi locis, solverunt. — [1]) Liv. XXXV, 10. cf. Sachse Beschr. von Rom I, p. 467. — [2]) Liv. XXXVI, 35. Legati Philippi introducti, gratulantes de victoria. — Centum pondo coronam auream in aede Jovis optimi Maximi posuerunt. — [3]) Liv. 40, 34. Val. Max. II, 5. — [4]) Liv. X, 23. — [5]) Liv. XXXVIII, 56. 53. Plin. h. n. VII, 30. Cic. pr. Arch. poet. IX. Carus fuit Scipioni noster Ennius; itaque etiam in sepulcro Scipionum putatur is esse constitutus e marmore.

worden ist und welches schon in jenen Zeiten berühmt war. Das Grabmal war mit drei Statuen geschmückt, von denen man zwei für P. Cornelius und L. Corn. Scipio, die dritte für die des Ennius hielt, weil die Nachricht vorhanden war, dafs diese in demselben gestanden habe. Im Jahre 570 u. c. waren M. Porcius Cato und L. Valerius Flaccus Censoren, welche nicht allein die Cloaca, wo es erforderlich war, reinigen, sondern auch eine solche auf dem Aventinus neu erbauen liefsen [1]). In der von ihnen erbaueten *Basilica Porcia* versammelten sich nachher die Volkstribunen zu ihren Berathungen [2]). Die Basilicae bestanden aus zwei Porticus, welche parallel mit einander fortlaufend, einen bedeckten Raum zwischen sich einschlossen, der zu Versammlungen diente. Auf der hintern Seite des Gebäudes, wo es geschlossen war, befand sich ein erhöheter Platz, Tribunal, und zu beiden Seiten Zimmer, Chalcidicae genannt; auf der entgegengesetzten Seite waren die Eingänge zwischen Säulen [3]). Sie dienten theils zu Handelsgeschäften, theils zu Gerichtssitzungen [4]), theils zu andern Geschäften, wie die Porcia für die Tribunen. Ob diese Gebäude, wie der Name und die Zeit ihrer Entstehung andeutet, griechischen Ursprungs waren, läfst sich nicht bestimmen.

Die Censoren des Jahres 575 u. c., M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior baueten mehrere Porticus, Buden zum Handel und eine Basilica. Ihre Absicht, eine Wasserleitung auf Bogenbau zur Stadt zu führen, mufste aufgegeben werden, weil man die Besitzer der Länderei, über welche sie gehen sollte, nicht zur Abtretung bewegen konnte.

Der eine der Censoren, M. Aemilius Lepidus, weihete auch einen Tempel *Larium Permarinum* auf dem Campus, welchen M. Aemilius Regillus vier Jahre vorher in einer Seeschlacht gegen die Admirale des Antiochus gelobt hatte. Eine

---

[1]) Liv. XXXIX, 44. Opera facienda ex decreta in eam rem pecunia; lacus sternendos lapide, detergendasque, qua opus esset, cloacas; in Aventino et in aliis partibus, qua nondum erant, faciendas locaverunt. Cato atria duo, Maenium et Titium in lautumiis et IV tabernas in publicum emit, basilicamque ibi fecit, quae Porcia appellata est. — [2]) Val. Max. VIII, 15. Cic. de senect. 5. — [3]) Vitruv. V, 1. Basilicarum latitudines ne minus, quam ex tertia, ne plus quam ex dimidia longitudinis parte constituantur, nisi loci natura impedierit et aliter coegerit symmetriam commutari. Sin autem locus erit amplior in longitudine, Chalcidica in extremis constituantur. Also waren sie ein längliches Viereck. — [4]) Quint. inst. orat. XII, 5.

Tafel über dem Eingange gab Kunde von seinen Thaten [1]). Auch legte M. Fulvius Nobilior in seiner Censur ein Forum vor der Porta Trigemina an, welches wahrscheinlich zum Handel bei dem Hafen bestimmt war.

Die Censoren Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus liefsen 580 u. c. die Stadt mit Quadern pflastern, und die Landstrafsen durch aufgefahrnen Kies und durch Sandsteine verbessern; auch der Weg nach dem Capitol wurde gepflastert und ein Porticus angelegt vom Saturn-Tempel auf dem Capitol nach der Curia [2]). Fulvius Flaccus bauete auch einen Tempel der *Fortuna equestris* [3]), zu dessen Verschönerung durch ein Marmordach er den Tempel der Juno Lacinia in Brutium, auf welchem ein solches Dach war, halb abdecken und die Platten nach Rom bringen liefs. Aber in Brutium beklagte man sich so laut darüber, dafs er das Geraubte zurückgeben mufste. Man konnte die Marmorplatten aber nicht wieder auf das Dach des Juno-Tempels bringen, so künstlich waren sie gefügt gewesen [4]). Ein Tempel des Hercules Musarum am Circus Flaminius wurde von M. Fulvius Nobilior 573 u. c. erbauet und darin die Statuen der Musen aus Ambracia aufgestellt [5]).

Ein Denkmal des glänzenden Triumphs, den L. Aemilius Paulus über den König Perseus von Macedonien 587 u. c. feierte, war aufser vielen ausgezeichneten griechischen Kunstwerken auch ein Schiff, welches den Macedoniern abgenommen und von Paulus zu seiner Rückfahrt benutzt worden war, von 16 Reihen Rudern, welches ans Land gezogen und auf dem Campus Martius aufgestellt wurde [6]). Ein neuer Triumph des zur See über Perseus von Cn. Octavius erfochtenen Sieges (589) wurde im Andenken erhalten durch einen prächtigen Porticus, der nach Octavius benannt wurde [7]) und der sich in der Nähe

[1]) Liv. XL, 52. ist die Inschrift, aber verstümmelt, erhalten. Ejus rei ergo (heifst es am Ende) aedem Laribus Permarinis vovit. Eodem exemplo tabula in aede Jovis in Capitolio supra valvas fixa est. — [2]) Liv. XLI, 27. Censores vias sternendas silice in urbe, glarea extra urbem substernendas marginandasque locaverunt, pontesque multis locis faciendos, gradibus ascensum ab Tiberi in emporium fecerunt. — [3]) Liv. XLII, 10. — [4]) Ibid. 3. Val. Max. I, 1. 20. Q. Fulvius Flaccus impune non tulit, quod in censura tegulas marmoreas ex Junonis Laciniae templo in aedem Fortunae Equestris, quam Romae faciebat, transtulit. Senatus tegulas Locros reportandas curavit et impium opus censoris retexuit. — [4]) Liv. XLV, 40. 33. 35. Plut. Paul. 30. 32. 33. Plin. XXXIII, 3. Vellej. Pat. I, 9. — [5]) Plin. XXXV, 36. — [6]) Liv. XLV, 35. 42. — [7]) Vellej. Pat. II, 1. Plin. XXXIV, 3.

des Circus Flaminius fand; als dieser Porticus zu Grunde gegangen war, liefs ihn Augustus unter demselben Namen wieder herstellen [1]). Das Haus dieses Cn. Octavius am palatinischen Berge wurde niedergerissen, um dem Palast des Scaurus gröfsern Raum zu geben [2]). Dieses Haus des Scaurus gehörte nachher dem Clodius [3]). Bei aller dieser zunehmenden Pracht hingen doch viele der ersten Männer noch an der alten Einfachheit. Als daher 599 u. c. der Censor C. Cassius Longinus am Lupercal nach dem palatinischen Berge zu ein Theater hatte erbauen lassen, befahl der Consul P. Corn. Scipio Nasica Corculum es niederzureifsen und die Baustelle zu verkaufen [4]).

Der Praetor Q. Metellus, der den Pseudophilippus von Macedonien besiegte, bauete zuerst 605 u. c. einen Tempel des Jupiter Stator und der Juno, ganz von Marmor, umgeben mit einem herrlichen Porticus [5]), der aber schon zu Augustus Zeiten sehr gelitten hatte, und von ihm nach Besiegung der Dalmater wieder hergestellt wurde (722 u. c.) und von seiner Schwester den Namen *porticus Octavia* bekam [6]). Er lag ohnweit des Theaters des Marcellus, wo noch Spuren davon sind, aus welchen man schliefst, dafs der Porticus aus 270 Säulen bestanden habe [7]). Auch brachte Metellus viele Reiterstatuen aus Macedonien nach Rom [8]).

Im Jahre 606 u. c. wurde der dritte punische Krieg durch Zerstörung von Carthago durch Scipio Aemilianus, der den Beinamen Africanus erhielt, beendigt; auch der Achäische Krieg endete durch L. Mummius Achaicus mit der Zerstörung von Corinth. Der erste der beiden Feldherren war sehr gebildet und der griechischen Kunst sehr zugethan, daher beförderte er auch Kunst und Wissenschaft; der letztere, wenn gleich nur Krieger, trug doch durch die reiche Beute von Kunstwerken

---

[1]) Cf. Monumentum Ancyranum. — [2]) Cic. de off. I, 39. Octavio honori fuisse accepimus, quod praeclaram in Palatio et plenam dignitatis domum aedificasset. — Hanc Scaurus demolitus, accessionem adjunxit aedibus. — [3]) Der Palast des Scaurus von Mazois, übersetzt von Wüstemann. — [4]) Val Max. II, 4. 2. Scipione Nasica auctore omnem apparatum operis subjectum haestae venire placuit. Cautum S. C. ne quis in urbe, propiusve mille passus, subsellia posuisse, sedensque ludos spectare vellet, ut scilicet remissioni animorum juncta standi virilitas propria Romanae gentis nota esset. Vellej. Pat. I, 15. — [5]) Vitruv. III, 1. — [6]) Dio. Cass. XLIX, 43. — [7]) cf. Nibby Itineraire de Rome tom. 2. Rom. 1826. p. 338. Abbildung auf der Kapitolinischen Iconographie. — [8]) Vellej. I, 11. Plin. XXXIV, 8.

und Luxusgegenständen [1]), die von Corinth nach Rom versetzt wurden, zur Verbreitung des Luxus in Rom ohne seinen Willen bei, doch erhielt sich die alte Sitte bei dem gröfsern Theile der Römer noch bis zu den Zeiten des Sulla und veränderte sich erst recht durch Pompejus und Cäsar.

Zwei Jahre nach Beendigung der erwähnten Kriege dachte man wieder an die grofsartigen und wohlthätigen Friedenswerke, die Wasserleitungen. Q. Marcius Rex liefs nicht allein die Aqua Appia und den *Anio vetus* wieder herstellen, wo sie gelitten hatten, sondern legte auch eine neue schöne Leitung von vorzüglichem Wasser, nach ihm Aqua Marcia [2]) genannt, an, welches bald nachher auch auf das Capitol geleitet wurde; noch zwei Jahr später wurde die senatorische oder palatinische Brücke fertig gemacht. Für die Verbesserung der Strafsen sorgte vorzüglich C. Gracchus in seinem Tribunate (631 u. c.), indem er Brücken über sumpfige Stellen anlegen liefs [3]). 645 aber legte der Censor M. Aemilius Scaurus die Via Aemilia an; so wie er auch den Pons Milvius erneuerte, den man daher auch nach ihm Pons Aemilius nannte [4]).

D. Brutus, von seinem Siege über die Calaeci Calaicus genannt, bauete auf dem Campus Martius einen Tempel des Mars und stellte in demselben eine colossale Statue des Gottes, von Scopas gearbeitet, auf (618 u. c.) [5]). Nach der Unterdrückung des C. Gracchus (633 u. c.) durch L. Opimius, wurde von diesem ein Tempel der Concordia errichtet [6]).

Der Sieg, den Q. Lutatius Catulus mit dem Marius in dem Campis Raudiis über die Cimbern (628 u. c.) erfocht, wurde durch eine *Aedes Fortunae hujusce diei* verherrlicht, welche Catulus währscheinlich auf dem Palatinus errichtete [7]). Bei derselben standen ausgezeichnete Statuen. (Plin. 34, 8.) —

---

[1]) Vellej. Pat. I, 12. P. Scipio Aemilianus — ingenii ac studiorum eminentissimus saeculi sui, qui nihil in vita nisi laudandum aut fecit aut dixit ac sensit, e. q. s. Ibid. 13. Mummius tam rudis fuit, ut capta Corintho, cum maximorum artificum perfectas manibus tabulas ac statuas in Italiam transportandas locaret, juberet praedici conducentibus, si eas perdidissent, novas eos reddituros. Ibid. II, 1. Potentiae Romanorum prior Scipio viam aperuerat; luxuriae posterior aperuit. Publicam magnificentiam secuta privata luxuria est. — [2]) Frontin de aquaeduct. 7. Plin. XXXI, 3. XXXVI, 15. — [3]) Plut. C. Gracchus 6. 7. — [4]) Aurel. Vict. de vir. illust. 76. Cic. in Cat. III, 2. — [5]) Plin. h. n. XXXVI, 5. — [6]) Plut. C. Gracch. 13—17. Val. Max. IV, 7. — [7]) Plut. Mar. 26. Cic. de legg. II, 11. Vellej. II, 12.

Marius aber stellte sich als Zeichen seiner Siege Victorien mit Tropäen auf dem Capitol auf, die von Sulla errichtet, von Cäsar aber erneuert wurden [1]).

Einen Beweis von dem steigenden Luxus in Rom geben die Vorwürfe, welche der Censor Cn. Domitius Ahenobarbus seinem Collegen L. Licinius Crassus (662 u. c.) über die Pracht seines Hauses auf dem Palatinischen Berge macht [2]). Auch spottete M. Brutus darüber [3]). Noch prächtiger war aber das Haus des Lutatius Catulus am Palatinus und das des Ritters C. Aquillius auf dem Viminalis [4]). In der Nähe des Hauses des Catulus lag das des M. Livius Drusus [5]) und das des Clodius; das Haus des Drusus kam nach seiner Ermordung an M. Crassus und von diesem wurde es an M. Tullius Cicero verkauft [6]) für 3,500,000 Sesterzen, d. h. für 175,000 Rthlr. [7]). Wie schnell mufste der Luxus gestiegen sein, da für dies doch wohl nicht so schöne Haus, als das des Catulus, von einem nicht reichen Manne, wie Cicero, mehr als dreimal so viel, als jenes geschätzt war, bezahlt wurde [8]). Als es nun Clodius zerstört hatte, und an seine Stelle ein Tempel der Freiheit erbauet worden war, ersetzte dem Cicero nach seinem Exil der Senat,

---

[1]) Vellej. Pat. II, 43. Valer. Max. VI, 9, 14. Plut. Cass. 6. — [2]) Plin. XVII, 1. cf. über die sechs Säulen von hymettischem Marmor in diesem Hause: cf. von den Häusern. Domitius bot für das Haus 1 Mill. Sest., d. h. 50,000 Rthlr. — [3]) Plin. XXXVI, 3. M. Brutus in jurgiis ob id (columnas marmoreas) Palatinam Venerem appellavit. — [4]) Plin. XVII, 1. — [5]) Cic. ad Att. II, ep. 24. Nihil fortunatius est Catulo cum splendore vitae, tum hoc tempore. — [6]) M. Cicero kaufte dieses Haus von Crassus 693; vorher bewohnte er mit seinem Bruder das väterliche Haus, wahrscheinlich an den Carinen (Cic. ad Quint. frat. II, 3. 9. III, 1.), welches M. nachher dem Quintus abtrat; aber seit 696 wohnte Quintus neben seinem Bruder Marcus auf dem Palatinischen Berge. (Cic. ad Att. II, 4. 6. 7.) — [7]) Cic. ad div. V, 6. Emi illam domum (Crassi) millibus nummum XXXV (h. c. tricies quinquies LLS). Itaque nunc me scito tantum aeris alieni habere, ut cupiam conjurare, si quis me recipiat. Gell. XII, 12. — [8]) Cicero stellte im capitolinischen Tempel zum Denkmal seiner Entdeckung der Verschwörung, eine kleine Statue der Minerva mit der Inschrift Custos urbis auf. (Cic. pr. Dom. 57. Dio Cass. XXXVIII, 17. Minerva, quae semper adjutrix consiliorum meorum, testis laborum exstitisti. De Legg. II. Nos qui illam custodem urbis, omnibus ereptis nostris rebus ac perditis, violari ab impiis passi non sumus, eamque ex nostra domo in ipsius patris domum detulimus. Ad divers. XII, 25. Eo ipso die Senatus decrevit, ut Minerva nostra custos urbis, quam turbo dejecerat, restitueretur.) vor seiner Abreise in die Verbannung. Im Jahre 711 war sie vom Sturme umgeworfen, wurde aber auf Befehl des Senats wieder hergestellt.

nach einer Schätzung des Hauses, den Verlust mit zwei Millionen Sesterzien.

Im Jahre 671 u. c. wurde der capitolinische Tempel mit seinen Kostbarkeiten durch Feuer zerstört [1]), von Sulla in seiner Dictatur 673 u. c. der Wiederaufbau unternommen, aber nicht vollendet, doch hatte er zu dessen Verschönerung von einem Tempel des Jupiter in Athen Marmorsäulen herbeiführen lassen [2]). Lutatius Catulus weihete den vollendeten Tempel 12 Jahr später ein (Tac. l. l.) [3]).

Unter denen, welche den Luxus in Aufführung und Ausschmückung von Gebäuden, so wie im ganzen Leben auf eine bisher ungekannte Höhe trieben, gehörte vorzüglich L. Licinius *Lucullus* [4]), der in seinem Kriege gegen Mithridates [5]) unermefsliche Schätze aufgehäuft hatte. Vorzüglich waren seine Gärten und Landhäuser der Schauplatz der Pracht und des Luxus, der herrlichsten Werke der Malerei und Plastik. Seine Gärten lagen am Collis Hortulorum in der Nähe der Gärten des Sallust [6]). Von Lucull war auch eine colossale Statue des Apoll aus Apollonia in Pontus nach Rom versetzt.

*Pompejus* verwendete die Beute aus dem mithridatischen Kriege zu einem Theater, welches nach dem Muster eines solchen zu Mitylene erbauet wurde [7]); auch bauete er sich ein Wohnhaus dabei, das aber nicht so prächtig war, als man es hätte erwarten sollen [8]). Aber mehrere schöne Landhäuser und Gärten hatte er schon während seines Aufenthaltes in Asien anlegen lassen. Das ererbte Haus des Pompejus lag in den

---

[1]) Tac. Hist. III, 72. — [2]) Plin. 36, 6. Sic est inchoatum Athenis templum Jovis Olympii, ex quo Sylla capitolinis aedibus advexerat columnas. — [3]) Hierher gehört auch das Theater der Scaurus, welches mit grofser Pracht, doch nur für vorübergehenden Gebrauch errichtet war. So wie die Dactyliotheken und Sammlungen von Edelsteinen, Gemmen und Cameen, welche Scaurus und Pompejus im Tempel des Jupiter Capitolinus aufstellten. — [4]) Plut. Lucull. 39. — [5]) Cic. pro lege Manil. 8. 9. — [6]) Sachse, Beschreibung von Rom, I, S. 591. Morgenblatt, Jahrgang 1818. Kunstblatt Nr. 19. Jahrgang 1819. Kunstbl. 3. 5. 6. — [7]) Die Curia Pompeji, in welcher seine Statue stand, an deren Fufse Cäsar ermordet wurde, war wohl nur eine Halle oder ein Saal in dem Theater des Pompejus, der zu Senatsversammlungen gebraucht werden konnte und zwar in einem der Porticus. Vellej. Pat. II, 48. Qui (Pompejus) si ante biennium, quam ad arma itum est, perfectis muneribus theatri et aliorum operum, quae et circumdedit, — decessisset, defuisset fortunae destruendi ejus locus. Plut. Caes. 66. Plut. Brut. 14. Plut. Pomp. 42. — [8]) Plut. Pomp. 40.

Carinen, nahe bei dem Tempel der Tellus, also bei der Familienwohnung der Ciceronen [1]). Nach dem Tode des Pompejus kam sein Haus in den Besitz des M. Antonius [2]), der es in öffentlicher Versteigerung, in welcher aber Niemand zu bieten wagte, erstanden hatte, mit allen Vorräthen und Geräthen, die darin waren. Hier werden von Cicero, obgleich er den Pompejus nur wohlhabend, nicht luxuriös nennt, doch so viele Prachtstücke genannt, dafs man daraus erkennen kann, wie weit der Luxus schon fortgeschritten sein mufste. Pompejus bauete noch aufserdem von seiner Beute einen Tempel der Minerva [3]) und einen des Hercules, am Circus maximus gelegen [4]).

Diese Anlagen und Gebäude überbot bei weitem C. Julius Cäsar, der schon während seiner Feldzüge in Gallien Rom durch ein neues Forum, als einen Ort zu Gerichtsversammlungen, zu verschönern beabsichtigte [5]). Zu diesem Zwecke wurden während Cäsars Abwesenheit von Cicero und Oppius (700 u. c.) am östlichen Ende des Forums viele Privathäuser angekauft und abgebrochen, worauf 60 Millionen Sesterzien verwendet wurden (3 Mill. Rthlr.), welche Summe aber durch fortgesetzten Ankauf auf 75 Millionen stieg. (Suet. Caes. 26. Plin. XXXVI, 15.) Zu Cäsars Planen gehörte auch eine Erweiterung der Stadt durch Hinzuziehung des Campus Martius, an dessen Stelle der Ager Vaticanus zu Versammlungen und Übungen benutzt werden sollte, indem er durch einen Bau der

---

[1]) Suet. de illustr. gramm. 15. Tib. 15. e Carinis ac Pompejana domo Esquilias in hortos Maecenatianos transmigravit. — [2]) Cic. Philipp. II, 28. 29. Vellej. Pat. 60. — [3]) Plin. VII, 26. — [4]) Plin. XXXIV, 8. — [5]) Cic. ad Attic IV, 16. Paulus in medio foro basilicam jam paene texuit iisdem antiquis columnis: illam autem quam locavit, fecit magnificentissimam. Nihil gratius illo monumento, nihil gloriosius. — Britannici belli exitus exspectatur. Caesaris amici, (me dico et Oppium) in monumentum illud, quod tu tollere laudibus solebas, ut forum laxaremus et usque ad atrium Libertatis explicaremus, contemsimus sexcenties H. S. cum privatis non poterat transigi minore pecunia. efficiemus rem gloriossissimam. nam in campo Martio septa tributis comitiis marmorea sumus et tecta facturi, eaque cingemus excelsa porticu, ut mille passuum conficiatur. Simul adjungetur huic operi villa etiam publica. Die Basilica Aemilia mufs ein Werk des Aemilius Paulus, der durch Besiegung des Perseus den Beinamen Macedonicus erhielt, gewesen sein; der Paulus, von welchem Cicero l. l. redet, war 704 Consul und 708 Aedil. Diese Basilica Pauli wurde von L. Aemilius Paulus als Consul suffectus im Jahre 720 u. c. vollendet. Statius Silv. I, 1. 30. nennt ihn belliger.

Tiber einen geraden Lauf zu geben und dadurch Überschwemmungen zu verhindern beabsichtigte [1]). Als die Anlage schon angefangen war, trat der bürgerliche Krieg ein zwischen Cäsar und Pompejus. In der Schlacht von Pharsalus (706 u. c.) gelobte Cäsar einen Tempel der Venus Genitrix, der nun mit jener Anlage in Verbindung gesetzt werden sollte, so dafs das Forum vor demselben läge und die Vorhalle desselben bildete. (Appian. bell. civ. II, 102.) Im Jahre 708 u. c. konnte der Tempel schon eingeweihet werden, aber die Statue der Göttin war noch nicht fertig und es wurde nur ein Abgufs von Gips von Archesilaus, den Lucullus nach Rom geführt hatte, (Plin. XXXV, 12.), verfertigt, einstweilen in demselben aufgestellt. Zu den prächtigen Spielen, die Cäsar bei dieser Gelegenheit gab [2]), wurde sogar der Circus nach beiden Seiten vergröfsert.

Nach Beendigung des spanischen Krieges (709 u. c.) liefs der Senat dem Cäsar zu Ehren einen Tempel der Freiheit erbauen und stellte Statuen von ihm in dem capitolinischen und dem Quirinus-Tempel auf dem Quirinal auf [3]). — Nach seinem Tode errichtete man ihm auf dem Forum eine Säule aus Numidischem Marmor mit der Inschrift *Parenti Patriae* [4]), welche aber bald wieder weggenommen wurde.

Die bei Verbrennung des Leichnams des Clodius zerstörte Curia Hostilia wurde (712 u. c.) auf dem Comitium wieder hergestellt und zu Ehren des Cäsar Curia Julia benannt.

Die gröfsten Ehren erwarb sich durch grofsartige Baue kurz vor dem Ende der republikanischen Freiheit M. Vipsanius Agrippa in seiner Ädilität (711 u. c.), durch Ausbesserung der Aqua Marcia, Claudia und des Anio vetus und durch Anlegung einer neuen Aqua Julia, (aufser welchen noch die Tepula zu den damaligen Wasserleitungen gehört,) die er noch nutzbarer machte durch angelegte Wasserbehälter (*lacus*) und Springbrunnen [5]); auch unternahm er die Wiederherstellung der Landstrafsen und Reinigung der Cloaca. Dazu kamen noch seine Bäder [6]), welche er später dem Volke vermachte.

---

[1]) Cic. ad Att. XII, 33. — [2]) Suet. Caes. 39. Dio Cass. XLIII, 22—24. — [3]) Cic. ad Att. XII, 45. (47.) De Caesare vicino scripseram ad te, — eum σύνναον Quirino malo, quam Saluti. Suet. Caes. 76. Dio Cass. 43, 45. — [4]) Suet. Caes. 84. 85. Plut. Caes. 68. App. civ. II, 144. — [5]) Frontin. de aquaeduct. 9. — [6]) S. Von den Bädern.

Derselbe Agrippa gewann gegen Antonius (2. Sept. 723 u. c.) die Seeschlacht bei Actium, durch welche, als sich auch das Landheer unter Canidius den 9. Sept. dem Octavian ergeben hatte, dieser Alleinherr des römischen Reichs wurde [1]).

In der bisherigen Darstellung Roms in der republikanischen Zeit sind die vorzüglichsten Veränderungen und Gebäude nach der Zeit ihrer Entstehung und ihrer Lage angegeben worden, wobei sie nur bei der Beschreibung der vier Regionen und der 27 Argeischen Heiligthümer einigermafsen in eine Zusammenstellung gebracht werden konnten, durch welche eine deutliche Vorstellung ihrer Lage mit Zuziehung eines guten Planes des alten Roms möglich war; diese Zusammenstellung der einzelnen Theile der Stadt zu einem Ganzen, wird sich mehr erreichen lassen bei der Beschreibung der Stadt unter den Kaisern, in der Zeit ihres höchsten Glanzes, wo die Eintheilung des Augustus die Zusammenstellung der einzelnen Theile bestimmt und erleichtert. Zu dieser wollen wir daher jetzt übergehen.

## *Rom unter den Kaisern.*

Die nach langem bürgerlichen Kriege durch Augustus Sieg bei Actium wiederhergestellte Ruhe mufste vortheilhaft auf die Hauptstadt einwirken und die Macht, die nun dem Octavianus allein zu Theil geworden war, die unermefsliche Beute, die er allein aus Ägypten zurückgebracht hatte und das Beispiel seines Adoptiv-Vaters, Cäsar, so wie eigne Ruhmliebe und die römische Sitte, grofse Siege durch Gebäude auf die Nachwelt zu bringen, mufsten Octavian reizen, zur Verschönerung von Rom beizutragen, welches für die Hauptstadt eines solchen Reichs noch wenig ausgeschmückt und noch immer der Gefahr der Überschwemmungen und häufigen Feuersbrünsten ausgesetzt war [2]). Octavian liefs es seine Sorge sein, wohlthätige, nützliche Baue mit Verschönerungen zu vereinigen und darin dem Beispiele M. Agrippa's zu folgen, indem er selbst die Kosten für Wiederherstellung von Wasserleitungen, Wegen

---

[1]) Suet. Aug. 17. Dio Cass. 50. 51. Plut. Anton. 64—69. Vellej. Pat. II, 85. Oros. VI, 17. — [2]) Suet. Octav. Aug. 28. Urbem neque pro majestate imperii ornatam et incendiis inundationibusque obnoxiam, adeo exornavit, ut jure sit gloriatus, marmoream se relinquere, quam lateritiam accepisset.

und Tempeln übernahm, z. B. gleich nach seiner Rückkehr nach Rom (725 u. c.) ein Minervium bauete, die wiederhergestellte Curia Hostilia unter dem Namen Curia Julia einweihete und mit ihr wahrscheinlich eine neue Halle zu Versammlungen verband, die Chalcidicum [1]) genannt wurde, und die inaugurirt war [2]). Damals wurde auch das Heroon, zum Andenken Cäsars errichtet, eingeweihet.

Bald erkannte aber Octavian bei der immer zunehmenden Bevölkerung der Stadt die Nothwendigkeit, den Bauplatz für die Bürger nicht, wie bisher, durch grofse öffentliche Gebäude zu beengen, von denen die meisten an dem Forum, am Palatinus und Capitolinus angelegt worden waren; Octavian fing also an (wie Agrippa sein Pantheon und seine Thermen), seine Prachtgebäude auf dem Campus Martius zu errichten, von denen das erste das Mausoleum oder das Grabmal für ihn und seine Familie war. Von dieser Zeit an folgte man seinem Beispiele in Bebauung des Campus Martius, wodurch dieser eine ganz neue Gestalt erhielt, denn bald schlossen sich Tempel an Tempel.

Augustus Mausoleum [3]), nicht weit von der Tiber, war auf einem Unterbau von weifsem Marmor kreisförmig aufgeführt, so dafs die gemauerten Kreise, je weiter nach Innen, um so höher wurden, und so Terrassen bildeten, die innerlich durch Gewölbe verbunden waren und in Abtheilungen zu Begräbnissen zerfielen [4]). Auf den Terrassen waren Bäume gepflanzt und auf dem Gipfel des Gebäudes stand die Bildsäule des Augustus. Bei dem Eingange nach der Stadt hin standen vor demselben zwei Obelisken, die noch vorhanden sind. Hinter dem Mausoleum war eine Baumpflanzung mit Spaziergängen. An dem Eingange des Gebäudes waren die Platten von Erz befestigt, auf welchen die Feldzüge und die Friedenswerke des Augustus eingegraben waren, die wir Monumentum Ancyranum [5]) nennen, weil sich in Ancyra [6]) im Sebasteum eine Nachahmung dieser

[1]) Chalcidicum constituatur in extremis, si locus basilicarum erit amplior in longitudine. Vitruv. V, 1. — [2]) Cf. Monument. Ancyr. — [3]) Strabo V, 3. — [4]) Suet. Aug. 100. (Mausoleum) id opus inter Flaminiam viam ripamque Tiberis sexto suo consulatu exstruxerat, circumjectas silvas et ambulationes in usum populi tunc jam publicaverat. — [5]) Indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aeneis tabulis, quae ante Mausoleum statuerentur. — [6]) Suet. Oct. Aug. 100. 101. Tac. Oberlini Suet. Casaub. et Wolf.

Tafeln gefunden hat. — Durch M. Agrippa wurden noch neue öffentliche Gebäude auf dem Marsfelde aufgeführt, nämlich die Agrippäischen und die neuen Septa oder die abgetheilten Räume, in welchen sich das Volk in den *Comitiis tributis* zu Wahlen und zur Abstimmung über Gesetzvorschläge versammelte.

Die Bauart der Tempel war nicht mehr etrurisch, sondern griechisch; aber die Tempel waren weder von grofsem Umfange, noch mit Kunst oder vorzüglichem Baustoff verschönert: erst unter August wurde der Marmor als Baustoff üblich; die Säulen wurden aus fremdem Marmor gebildet und doppelte Säulenreihen wurden um den äufsern Umfang der Tempel geführt.

Rom mufste aber auch eine ganz neue Gestalt allmählich erhalten haben durch die vielen Feuersbrünste [1]), welche nicht allein Privatgebäude vernichteten, bei denen es nicht auffallend ist, da die obern Stockwerke der oft 70 bis 80 Fufs hohen Insulae zu Erleichterung des Baues und zur Verminderung der Schwere wohl gröfstentheils aus Holz erbauet waren [2]); denn welche Dicke hätten die Mauern eines Hauses von 7—8 Stockwerken in dem untersten Stock haben müssen, (wenn die des obersten einen Fufs stark sein sollten, welches doch die geringste Dimension ist,) da man nach den gewöhnlichen Bauregeln auf jedes Stockwerk einen halben Fufs weniger, als auf das vorhergehende annimmt. Da diese nun in den *vicis* eng zusammen standen, die Löschanstalten noch unvollkommen waren und man bei der grofsen Höhe der Gebäude dem Feuer weniger wirksamen Einhalt thun konnte, auch die Feueranlagen in den Häusern noch unvollkommen waren, so lassen sich die Feuersbrünste in Privatgebäuden leicht erklären. Wie konnten aber auch öffentliche Gebäude, die doch ganz von Stein erbauet waren und gewöhnlich von andern getrennt lagen, so oft eingeäschert werden? Dies scheint uns nur dadurch erklärlich, dafs auch zu den Zeiten des Augustus die Decken solcher Ge-

---

[1]) Z. B. Suet. Aug. 30. templum Apollinis, in ea parte Palatinae domus, quam fulmine ictam desiderari a Deo haruspices pronuntiarunt. — [2]) Vitruv. II, 8. Cum recipere non posset area plana tantam multitudinem ad habitandum in Urbe, ad auxilium *altitudinis* aedificiorum res ipsa coegit devenire. *Cratitii* (parietes) vero velim quidem ne inventi essent. Quantum enim celeritati et loci laxamento prosunt, tanto majori et communi sunt calamitati, quod ad incendia (uti faces) sunt parati.

bäude nicht aus Steinen **gewölbt** erbauet wurden (*ex structura, Vitruv. V, 10.*), sondern nur mit einer Balkendecke (*lacunar Vit. VII, 2.*), oder mit einem aus Holz und Eisen künstlich befestigten und dann berahten, mit Stuck übersetzten Decke versehen waren, welche äufserlich mit einem Ziegeldache bedeckt war [1]). Diese Decken konnten leicht von Feuer zerstört werden, wodurch das Innere der Gebäude zusammenstürzte und sie so beschädigt wurden, dafs sie erneuert werden mufsten. — Vitruv beschreibt die Giebel der Tempel noch so, dafs viel Holzwerk dazu, also auch zum Dache, angewendet wurde [2]).

Augustus suchte der Gefahr der Feuersbrünste abzuhelfen, theils durch bessere Bauart, theils durch Anordnung von Vigiles, Wachen, die bei Nacht für die Sicherheit der Stadt sorgen sollten [3]), und er erreichte seine Absicht.

Unter Augustus öffentlichen Gebäuden waren die wichtigsten: ein **neues Forum**, welches bei der Volksmenge Roms nothwendig geworden war, indem die beiden Forum, das *romanum et Caesaris*, für die Gerichtsverhandlungen und Handelsgeschäfte nicht mehr ausreichten. Dieses Forum Augusti lag vor dem Tempel des Mars Ultor, welchen Augustus vor der Schlacht von Philippi gelobt hatte [4]). In diesem sollte der Senat über Krieg und Frieden berathen, Triumphe bewilligen und das Imperium den in die Provinzen Abgehenden beilegen. Das Forum des Augustus, so wie das des Cäsar unterschied sich aber, wenn auch nicht im Zwecke, doch in der Anlage vom *Forum romanum*, welches ein von mehreren Tempeln, Hallen und Basiliken und der Curia eingeschlossener offener Platz war, zu Versammlungen des Volks bestimmt und

---

[1]) Vitruv VII, 3. beschreibt die Art ihrer Verfertigung und Befestigung, so wie den Überzug aus Kalk, Sand oder Stuck. Cf. Plattner, Beschr. von Rom. I, p. 126. — [2]) Vit. IV, 7. Supra columnas trabes compactiles (zusammengefugte Balken) imponantur, ut sint altitudinis modulis iis (im Verhältnifs zur), qui a magnitudine operis postulantur, — Supra trabes et supra parietes trajecturae mutulorum (Sparrenköpfe) parte quarta altitudinis columnae projiciantur. Item in eorum frontibus antepegmata (Verkleidungen) figantur, supraque tympanum fastigii (das Giebelfeld) ex structura (Mauerwerk) seu de materia (Holz) collocetur. — [3]) Suet. Oct. Aug. 28. extr. Tutam vero, quantum provideri humana ratione potuit, etiam in posterum (urbem) praestitit. Ibid. 30. Adversus incendia excubias nocturnas, *vigilesque* commentus est — Aedes sacras vetustate collapsas, aut *incendio* absumtas, refecit. — [4]) Ibid. 29. Aedem Marti Philippensi bello, pro ultione paterna suscepta, voverat.

durch die Rednerbühne in zwei Theile getheilt, das eigentliche Forum für die Plebejer und das Comitium für die Patricier. Mit dem neuen Forum waren öffentliche Gebäude nach einem gewissen Verhältnifs [1]) als Umgebung des Platzes absichtlich vereinigt, in welchen Hallen und Plätze gewissen Geschäften angewiesen waren, gewöhnlich zwischen den Säulen der Porticus oder in den Basiliken, so z. B. dem Collegium Scribarum, den Behörden für die Verwaltung. Der Raum für dieses Forum war von Augustus, wie von Cäsar durch Ankauf von Privat-Wohnungen erworben. Es war von einer Mauer umschlossen, um es dadurch von den nahestehenden Häusern zu sondern.

In einem Theile seines Hauses auf dem Palatium, der vom Blitze getroffen war und von welchem die Haruspices erklärten, dafs Apollo sich denselben zum Sitze ersehen habe, erbauete Augustus diesem Götte einen Tempel und in der Porticus, die ihn umgab, legte er eine griechische und lateinische Bibliothek an, die er dem allgemeinen Gebrauche eröffnete [2]). Hier liefs er oft den Senat sich versammeln und Gericht halten.

Einen Tempel des *Jupiter tonans* erbauete er, weil er im cantabrischen Kriege einer grofsen Gefahr entgangen war, als auf einer nächtlichen Reise ein Blitz seine Sänfte gestreift und einen seiner Sclaven getödtet hatte [3]).

Das Haus, das Augustus auf dem Palatium bewohnte, hatte früher dem Q. Hortensius gehört und war im Verhältnifs zu der Zeit des Augustus weder grofs noch prächtig; die Säulen der Porticus waren nur von Albanischem Marmor, auch fand man im Innern weder Marmorwände, noch Mosaik-Fufsboden [4]). Dazu kaufte Augustus auch noch das ehemalige Haus

---

[1]) Vitruv. V, 1. Magnitudo fori ad copiam hominum oportet fieri, ne parvum spatium sit ad usum, aut ne propter inopiam populi vastum forum videatur. Latitudo autem ita finiatur, uti longitudo, in tres partes cum divisa fuerit, ex his duae partes ei dentur. — [2]) Suet. Oct. Aug. 29. Propert. IV, 6. Serv. ad Virg. Aen. VI, 69. Plin. VII, 58, wo einer Tafel aus Delphi erwähnt wird, welche in der palatinischen Bibliothek aufgestellt sei. Vellej. Pat. II, 81. Victor Caesar reversus (ex Sicilia) in urbem, contractas emtionibus complures domus per procuratores, quo laxior fieret ipsius, publicis se usibus destinare professus est, templumque Apollinis et circa porticus facturum promisit, quod singulari exstructum munificentia est. — [3]) Suet. l. l. — [4]) Suet. Aug. 72. Habitavit primo juxta romanum forum supra scalas Annularias in domo, quae Calvi oratoris fuerat: postea in Palatio, sed nihilominus in aedibus modicis Hortensianis, neque laxitate neque cultu conspicuis, ut in quibus porticus breves essent Albanarum colum-

des L. Serg. Catilina nebst mehreren kleinen Häusern, welche die Area zum Apoll-Tempel ausmachten. Als später der obere Theil des Palatinus fast ganz von dem Kaiserpalaste eingenommen war, machte doch die *domus Augustana* einen besondern Theil desselben aus mit einem besondern Eingange von der *Via sacra* her [1]).

Tiberius vereinigte sein Haus auf der Velia mit diesem Hause des Augustus. Als Augustus nach dem Tode des M. Aemilius Lepidus sich zum *Pontifex maximus* gemacht hatte, hätte er eigentlich in dessen Wohnung, der Regia auf der *Via sacra* wohnen müssen; aber er erklärte einen Theil seines Hauses zu öffentlichem Eigenthum als Regia, verlegte die dort befindlichen Sacraria in sein Haus und übergab die Regia den Vestalinnen, deren Wohnung daran stiefs, zur Erweiterung der ihrigen. Im Jahre 756 u. c. brannte das Haus des Augustus ab und wurde durch freiwillige Beisteuern der römischen Bürger wieder erbauet, worauf Augustus das Ganze für Staatseigenthum erklärte [2]), seit welcher Zeit es wahrscheinlich den Namen Palatium führte. — C. Caligula erweiterte das Palatium bis zu dem Tempel des Castor, so dafs dieser die Vorhalle desselben ausmachte [3]). Durch Claudius wurde aber der Castor-Tempel wieder von dem Palatium getrennt. — Unter Tiberius waren wenig Veränderungen in den Bauwerken von Rom vorgegangen. Das Merkwürdigste unter seiner Regierung ist die Anlage der *castra Praetoria* in einer Rom beherrschenden Lage am Quirinalischen und Viminalischen Hügel und mit starken Mauern zur Befestigung umgeben, als Caserne für die Praetoriani, die kaiserliche Garde. — Dem Kaiser Claudius verdankte die Stadt nur die Aqua Claudia, eine grofsartige Anlage, die schon von Caligula angefangen war; sie führte

---

narum, et sine marmore ullo aut insigni pavimento conclavia. Ac per annos amplius XL. eodem cubiculo hieme et aestate mansit. — [1]) Ovid. Trist. III, 4. 28. Haec sunt fora Caesaris — Haec est a Sacris quae via nomen habet, — Inde petens dextram Porta est, ait, ista Palati. Martial. I, 41. — [2]) Suet. Aug. 57. In restaurationem palatinae domus, incendio absumtae, — libenter ac pro facultate quisque pecunias contulerunt, delibante (Augusto) tantummodo eo summarum acervos, neque ex quoquam plus denario auferente. — [3]) Suet. Calig. 22. partem palatii ad forum usque promovit, atque aede Castoris et Pollucis in vestibulum transfigurata, consistens saepe inter fratres Deos, medium se adorandum adeuntibus exhibebat.

die Quellen Caeruleus, Curtius und Albudinus, so wie einen Theil des Anio in die Stadt [1]). Die Anlegung des Hafens von Ostia und des Leuchtthurmes daselbst gehört zwar nicht eigentlich zur Topographie von Rom, war aber für die vermehrte Zufuhr bei vergröfserter Volkszahl sehr wichtig. Weit kostbarer und prächtiger, als die bisherigen, waren die Bauten des Nero, der durch seine Prachtliebe die Stadt schmückte, bis sie durch den grofsen Brand unter ihm wieder zerstört wurden, wodurch aber Nero Gelegenheit fand, einen Theil von Rom auf das glänzendste mit Prachtgebäuden zu schmücken; Rom sollte durch ihn sogar eine Seestadt werden; eine Verbindung mit Ostia sollte dieses bewirken [2]).

Der Brand Roms unter dem Kaiser Nero 817 u. c. 64 p. Ch. Für die Geschichte der Stadt Rom ist dieser Brand weit merkwürdiger und folgenreicher, als die Verwüstung durch die Gallier; denn wie viel Herrliches, die Trophäen der Siege über so viele Völker, gingen in demselben zu Grunde. Man legte die Schuld des Brandes dem Kaiser bei, der die Stadt absichtlich habe anzünden lassen, um des Anblickes der häfslichen Häuser und der engen winklichen Strafsen überhoben zu sein [3]) und Raum zu gewinnen für seine *domus aurea.* [4]) Sechs Tage und sieben Nächte wüthete der Brand und verzehrte aufser einer ungeheuern Zahl Insulae die mit den Spolien der Feinde geschmückten Häuser der alten Feldherren, die Tempel, die im Kriege gelobt und von der Beute erbauet waren, merkwürdig durch ihr Alter und die daran geknüpften Erinnerungen. Der Brand fing an der Seite des Circus an, welche nach dem Palatinus und Coelius hinliegt, wo das Feuer die leicht gebaueten

---

[1]) Suet. Claud. 20. Aquae ductum a Cajo inchoatum perfecit. Claudiae aquae gelidos fontes — novo lapideo opere in urbem perduxit, divisitque in plurimos et ornatissimos lacus. Portum Ostiae exstruxit, — congestis pilis superimposuit altissimam turrim in exemplum Alexandrini Phari, ut ad nocturnos ignes navigia cursum dirigerent. — [2]) Suet. Nero 16. Destinarat etiam Ostia tenus moenia promovere atque inde fossa mare veteri Urbi inducere. — [3]) Suet. Nero 38. Quasi offensus deformitate veterum aedificiorum et angustiis, flexurisque vicorum, incendit urbem — palam. — [4]) Ibid. Et quaedam horrea circa domum Auream, quorum spatium maxime desiderabat, ut bellicis machinis collabefactata sint. Tac. Annal. XV, 38—42. Sequitur clades, forte, an dolo principis incertum. Nec quisquam defendere audebat, crebris multorum minis, restinguere prohibentium, et quia alii palam faces jaciebant atque esse sibi auctorem vociferabantur. cf. Suet. l. l. Plerique consulares cubicularios ejus (Neronis) cum stupa taedaque in praediis suis deprehensos, non attigerunt.

und mit allerlei Waaren, die das Feuer nährten und verbreiteten, angefüllten Buden ergriff, sich längs des Circus verbreitete, weil keine festgebauten Häuser oder mit Mauern umgebene Tempel es hemmten. Zuerst wüthete es in der Ebene, wendete sich von da nach den Höhen, so schnell um sich greifend, dafs in den engen Strafsen und dicht zusammengedrängten Häuserreihen, *vici*, keine Hülfe möglich war. Selbst das Palatium und alles darum Liegende wurde eingeäschert. Erst an dem Esquilin wurde dem Fortschreiten des Feuers gewehrt, indem man mehre Häuser niederrifs: nur 4 Regionen waren ganz verschont geblieben; drei waren ganz niedergebrannt [1]), enthielten nur noch wenige Gebäude, indem der Brand sich noch drei Tage lang, von dem Gute des Tigillinus in der Vorstadt *in Aemilianis* ausgehend, auf dem Marsfelde nach dem quirinalischen Hügel hin verbreitete und mehr an Tempeln und Hallen, als an Wohnhäusern Schaden that [2]). Unter den Tempeln, die zerstört waren, nennt Tacitus den von Servius erbaueten der Luna, d. h. Diana (13. Reg.), des Jupiter Stator von Romulus (10. Reg.), die Regia Numae und den Tempel der Vesta mit den Penaten (8. Reg.), die Ara maxima und den Hain des Herkules von Evander (11. Reg.). Aufserdem waren vernichtet die griechischen Kunstschätze und viele Geisteswerke, welche nicht wiederhergestellt werden konnten [3]). — Nun trat eine grofse Veränderung in Rom ein: die *Aurea domus* [4]) nahm den ehemaligen Raum des Palatinus, vieler Tempel und Häuser ein, im Atrium des Palastes errichtete Nero seine colossale Bildsäule (Suet. Nero 31.), 120 Fufs hoch, von Zenodorus verfertigt (Plin. 34, 7.), aus Erz, welche Vespasian durch einen Strahlenkranz um das Haupt in einen Sonnengott verwandelte und wahrscheinlich neben dem Amphitheater des Vespasian aufstellte. (Suet. Vesp. 18.) Die Strafsen bekamen andere Richtungen und selbst eine andere Gestalt [5]). Nero bestimmte Ter-

[1]) In der Ebene brannte zuerst die 11. und 12. Region, dann auf den Bergen die 13., 10., 2., zuletzt wieder am Fufse derselben die 3., 4., 8. und 12. — [2]) Tac. l. l. 40. Videbatur Nero condendae urbis novae et nomine suo appellandae gloriam quaerere. 41. Domuum et insularum et templorum, quae amissa sunt, numerum inire haud promtum fuerit. — [3]) Tac. l. l. 41. Iam opes tot victoriis quaesitae, et Graecorum artium decora, exin monumenta ingeniorum antiqua et incorrupta (eigenhändig geschrieben, noch nicht durch Abschreiben verändert). [4]) Tac. l. l. 42. exstruxit domum, in qua haud perinde gemmae et aurum miraculo essent. — [5]) Tac. l. l. 43. Dimensis vicorum ordinibus et latis viarum

mine, wo die Häuser fertig sein sollten und versprach, wenn dieselben beobachtet würden, Belohnungen nach eines Jeden Stand und Verhältnissen. An der Seite der Häuser, welche nach den Strafsen gingen, die nun gerade gelegt und deren Breite ausgemessen war [1]), mufste ein Säulengang angelegt werden, selbst bei den geringsten, um sie dadurch gegen Feuersgefahr zu sichern, auch wohl um die Strafsen zu verschönern. Die Wände der Häuser durften nicht mehr aus Holz und Lehmsteinen (*later*) oder Flechtwerk mit Lehm bekleidet, gebauet werden (*Cratitii parietes*), sondern die Häuser sollten aus albanischen oder gabinischen Steinen erbauet werden ohne Gebälk; auch wurde die Höhe der Häuser, als gefährlich bei Feuer und durch ihren Einsturz, beschränkt. Aus demselben Grunde durften neben einander stehende Häuser nicht gemeinschaftliche Mauern haben, sondern jedes seine eigene Brandmauer. Es wurde auch verboten, von den öffentlichen Wasserleitungen zu eignem Gebrauche etwas abzuleiten, damit eine gröfsere Menge Wasser in die Stadt fliefse und in den Behältern auf öffentlichen Plätzen und an den Strafsenecken immer Vorrath sei, um bei Feuersbrünsten zum Löschen zu dienen.

Tacitus macht die Bemerkung, dafs durch die breiten Strafsen die Stadt zwar an Regelmäfsigkeit und Schönheit gewonnen habe, dafs aber die Gesundheit der Bewohner nicht dadurch befördert worden sei, indem ihnen der Schatten und die Kühlung entzogen worden, welche sonst in den engen Strafsen durch die hohen Häuser verbreitet war. Niebuhr bestätigt durch eigene Beobachtung diese Ansicht des Tacitus [2]).

Dafs aber durch die Gebäude des Nero, seine *domus aurea*, die allein schon den Raum einer Stadt einnahmen (denn dieser Palast dehnte sich vom nordwestlichen Theile des Palatinus an bis zu den Esquilien und den Gärten des Mäcenas) über die *Via sacra* sich erstreckend [3]), so wie auch durch die brei-

spatiis, cohibitaque aedificiorum altitudine — additisque porticibus, quae frontem insularum protegerent. — [1]) Tac. l. l. 43 Eas porticus sua pecunia Nero exstructurum pollicitus est. Aedificiaque ipsa certa sui parte, sine trabibus, saxo Gabino Albanoque solidarentur, quod is lapis ignibus impervius est. — [2]) Niebuhr 2te Aufl. II, 646. cf. Plattner Beschreibung von Rom I, S. 190. — [3]) Suet. Nero 31. und Sachse Beschr. II, S. 34. Mit dem Palaste waren auch Bäder verbunden, in welche Leitungen sowohl Seewasser als abulisches zuführten. Suet. l. l. Noch besondere Thermen legte Nero auf dem Campus Martius neben denen des Agrippa an. Suet. Nero 12. Stat. Silv. I, 5.

teren Strafsen und niedrigeren Häuser viele Einwohner keinen Platz zu Wohnungen mehr fanden und daher genöthigt waren, sich in entfernteren Theilen, wo noch Platz war, vorzüglich wohl in der *Regio transTiberim*, anzubauen und dafs dadurch die Stadt an Umfange gewinnen mufste, ergiebt sich aus den Anordnungen des Nero. Dieser hatte aber bei seinem Tode seine Bauwerke noch nicht vollendet. Vespasian trennte das, was aufserhalb des Palatinus lag und aus Gartenanlagen mit Gebäuden bestand, von dem eigentlichen Palatium und benutzte theils einen Platz zu eigenen Bauten, theils überwies er ihn Privatpersonen. Unter die vorzüglichsten Gebäude dieses Kaisers gehört sein *templum Pacis* am Forum und einer des Claudius am Coelius; endlich ein Amphitheater in der Mitte der Stadt [1]). Den Friedenstempel schmückte er aus mit den aus Griechenland zusammengebrachten Kunstwerken, die Nero in seinem Palaste aufgestellt hatte. Auch stellte er das Capitolium wieder her [2]), welches Vitellius, da es von Flavius Sabinus besetzt war, hatte anzünden lassen [3]). Überhaupt wufste Vespasian in seiner Regierung durch Belohnungen den Anbau vieler noch wüst liegenden Plätze zu befördern; auch liefs er als Censor die Stadt vermessen [4]).

Schon unter Titus wurde Rom abermals durch eine grofse Feuersbrunst heimgesucht [5]). Er weihete ein Amphitheater ein und erbauete dabei Bäder und gab prächtige Spiele [6]). Unter Domitian geschah viel für die Verschönerung Roms; Buden, welche die Strafsen beengten, wurden entfernt; viele noch im Schutt liegende Gebäude erneuert, auch das Capitol wieder hergestellt, welches durch den Brand unter Titus gelitten hatte. Auf dem Capitol bauete er einen Tempel des Jupiter Custos, einen Tempel der Flavier, ein Stadium, Odeum, Naumachien und ein Forum, welches nachher Forum Nervae hiefs [7]). Auf dem *Forum rom.* stellte Domitian eine colossale Reiterstatue auf, *equus Domitiani*. Auch erbauete er auf dem Palatinus

[1]) Suet. Vespas. 4. — [2]) Suet. Vesp. 8. Deformis urbs veteribus incendiis ac ruinis erat; vacuas areas, si possessores cessarent, cuicumque permisit. Ipse restitutionem Capitolii aggressus, ruderibus purgandis manus admovit. — [3]) Suet. Vitell. 15. Sabinum et reliquos Flavianos, nihil jam metuentes, vi subita in Capitolium compulit: succensoque templo Jovis Opt. Max. oppressit. — [4]) Plin. h. n. III, 5. Moenia ejus collegere imperatoribus censoribus Vespasianis ambitu XIII M. passuum. — [5]) Suet. Tit. 8. Incendium Romae per triduum, totidemque noctes. — [6]) Ibid. 7. extr. — [7]) Ibid. Domit. 5.

eine Basilica, mehrere Porticus und Bäder, daher ein Theil des Palatiums nach ihm *Palatium Domitiani* genannt wurde [1]). (Plut. Publ. 15.) Aufserdem verschönerte er den Campus Martius und den Quirinal durch Gebäude. Unter den folgenden Kaisern wurden diese Verschönerungen fortgesetzt. Unter Commodus brach von neuem eine Feuersbrunst am Vespasianischen Friedenstempel aus und verbreitete sich über viele Gebäude des Palatinus, zerstörte einen Theil des Palatinus und sogar das kaiserliche Archiv. (Dio Cass. 72, 24. Herodian I, 14.) Commodus bauete vorzüglich viele Gebäude auf dem Campus Martius. Auch Septimius Severus stellte Vieles wieder her, was durch das Feuer zerstört war; aber Caracalla übertraf ihn durch die Anlage seiner herrlichen Thermen und legte auch eine neue Strafse an, die an seinen Bädern vorbeiging. Die Baukunst war aber jetzt schon im Sinken, wie man es bei diesen Gebäuden sowohl an dem Materiale, als der Form bemerkte. Die Thermen des Antoninus Caracalla lagen am Abhange des Aventinus, nebst einer neuen Strafse, einer der schönsten im damaligen Rom (Aurel. Vict. Caes. 21. *Aucta urbs magno accessu Viae novae et ad lavandum absoluta opera pulcri cultus.*) und nahmen einen bedeutenden Theil der Fläche zwischen diesem, dem Coeliolus und Coelius ein, ein Werk, welches uns noch in seinen Ruinen einen hohen Begriff von römischer Pracht und Gröfse einflöfst [2]). In diesen Bädern konnten zugleich 2300 Personen baden. Von diesen Thermen sind noch die meisten Überbleibsel erhalten. Rund um die Gebäude zogen sich Spaziergänge, beschattet von Reihen Bäumen; an der Fronte war ein Gymnasium zu körperlichen Übungen. In einem Porticus waren Hallen zu Vorlesungen der Dichter (Odeum) und für Philosophen. Das Innere war mit den schönsten Statüen geschmückt, wie man denn auch hier den farnesischen Stier und den Herkules ausgegraben hat, wie nicht weniger mit schönen Wand- und andern Gemälden.

Die Thermen des Titus, von geringerem Umfange als die des Caracalla, lagen am Esquilinus, waren aber ebenfalls sehr prächtig. Sie waren eigentlich eine Zugabe zu dem Colosseum, welches 833 u. c. von Titus eingeweihet wurde, wo er dann

---

[1]) Mart. VIII, 36. 39. II, 59. Statius IV, 2. Theatrum Commodi auf dem Wege nach der Porta Capena. — [2]) cf. Über ihre Gröfse und Umgebungen: cf. von den Bädern.

seine Bäder erbauen liefs (Suet. Tit. 7. Dio Cass. 66, 25.); wahrscheinlich bauete Trajan ein Gymnasium daran und verschönerte das Ganze. Auch sind Einige zu dem Glauben veranlafst worden, dafs auch Domitian Bäder erbauet habe, da er doch nur wiederherstellte, was durch den Brand unter Titus zerstört worden war. (Suet. Dom. 5.) Auch Septimius Severus bauete Bäder neben sein Septimontium an der appischen Strafse. (Spartian. Sever. 19.) Noch sind davon zu sehen ein Theil eines Tempels, eine grofse Halle, ein Theil eines Porticus und einige Gewölbe. Einige von diesen waren gemalt und die Malerei hat sich in den frischesten Farben erhalten, ohngeachtet der zerstörenden Einwirkungen und des Verlaufs so vieler Jahrhunderte. Man erkennt auch in der Bauart den edlen Geschmack des Zeitalters des Augustus. Auch hier war der Schmuck an Gemälden und Statüen nicht gespart: man hat hier die herrliche Gruppe des Laokoon gefunden, so wie viele Säulen von Granit, Porphyr und Alabaster ausgegraben worden sind.

Unter den Nachfolgern des Commodus war Alexander Severus der erste, der wieder an Verschönerung der Stadt denken konnte. Er stellte nämlich unter andern die Thermen des Nero wieder her und bauete dabei die seinigen, die er aus derselben Wasserleitung, als die Neronischen, aus der Aqua Virgo, mit Wasser versah. (Lamprid. Alex. Sever. 24. 25. Hirt Gesch. der Baukunst II, 8, 326.) Auch er erbauete Thermen, und um auf dem Marsfelde einen Hain anzulegen, kaufte er Häuser an, die abgebrochen werden sollten; also mufs sich die Erweiterung der Stadt seit dem Brande des Nero nach dieser Seite hin erstreckt haben. Diese Vergröfserung der Stadt führte die Nothwendigkeit einer Hinausschiebung der Mauern herbei, welche Rom dem Aurelian verdankte.

Alexander Severus errichtete aufser dem angeführten Werke auch am Fufse des Palatinus das Septizonium (952 u. c.) [1]). Es sollte den Eingang zum Palatium bilden und bestand aus zwei Säulenporticus, zwischen denen 7 Eingangsbogen, etwas zurücktretend, ein Portal bildeten. Darüber erhoben sich noch zwei Stockwerke. Auch war eine Anlage des Alexander Severus [2]), ein Nymphaeum, d. h. ein Vergnügungsort, an wel-

---

[1]) Spartian. Sept. Sever. 24. — [2]) Aurel. Victor de Caes. 24. Opus

chem Wasserbecken, Springbrunnen, schattige Haine und Spielplätze vereinigt waren; sie hatten ihren Namen von den Statüen der Nymphen, die darin aufgestellt waren [1]). Auch dem Nero und Claudius werden solche Anlagen beigelegt [2]).

Unter den folgenden Kaisern hat Diocletian sich wieder durch öffentliche Gebäude um das Volk verdient gemacht. Seine Thermen bestanden mehr aus Basiliken, Porticus, Gymnasium, Sphäristerien, Pinakotheken, Bibliothek, Odeum, Parkanlagen mit Springbrunnen, als Bädern, die den geringsten Theil des Gebäudes einnahmen. Sie hatten einen Umfang von 1200 Schritt und die Bäder zum Schwimmen waren so grofs, dafs 3000 Menschen zugleich darin baden konnten. Diese Thermen bekamen ihr Wasser von der Aqua Marcia. Sie lagen auf dem viminalischen Berge, ohnweit der Area Jovis Viminei.

Der letzte unter den Kaisern, der Rom durch Thermen verschönerte, obgleich er selbst nicht mehr in Rom seinen Sitz für beständig hatte, war Constantin der Grofse. Vor diesen Thermen standen zwei Statüen von colossaler Gröfse, Alexander, Philipps Sohn, darstellend. Constantins Thermen lagen auf dem Quirinalis, es sind aber fast gar keine Überbleibsel derselben vorhanden; nur die beiden Statüen stehen auf dem darnach benannten Monte Cavallo. Auch fand man einige Wandgemälde in einem ausgegrabenen Porticus.

Bei dem Bestreben der römischen Grofsen, sich die Gunst des Volkes zu erwerben (*aura popularis*), um dadurch sicher zu den höchsten Ehrenstellen des Staats zu gelangen [3]), waren öffentliche Belustigungen schon früh üblich geworden, die nach dem kriegerischen Geiste des Volkes [4]) in Wettkämpfen, in körperlichen Übungen, Wettrennen zu Pferde (*singulis equis*) und zu Wagen bestanden. Als erstes Beispiel derselben werden die unter Romulus gefeierten Consualia erwähnt [5]). Ein eigenes Gebäude zu dem Zwecke dieser Spiele errichtete zuerst

urbi florentissimum celebrio fabricatus est, matrisque Mamaeae cultu plus quam pius. (Der Mamaea, seiner Mutter, erbauete er eine Wohnung *ad Mamàeam* genannt.) Lamprid. Alex. Sev. 26. — [1]) Rosini Antiq. ed. Demst. p. 61. — [2]) Ammian. Marc. XVI, 10. — [3]) Das Volk verlangte *panem et Circenses*. — [4]) Cic. de leg. II, 15. Iam ludi publici, quoniam sunt cavea *circoque* divisi, sint corporum certationes, cursu et pugilatione, luctatione curriculisque equorum usque ad certam victoriam in circo constitutis. — [5]) Liv. I, 9. Ludos ex industria parat Neptuno equestri solemnes, Consualia vocant. Dionys. II, 5.

der ältere Tarquinius (Liv. I, 35. Dionys. III, 68. Beschreibung des Circus), mit dem Namen Circus, von seiner Gestalt, so wie von der kreisförmigen Bewegung des Wettrennens benannt [1]). Sitze für die Zuschauer, *fori*, waren auf 14 Fuſs hohen Unterlagen (Stützen) errichtet. Anfänglich feierte man hier nur bei besonderen Veranlassungen Spiele, seit 264 u. c. wurden sie aber jährlich begangen und *ludi romani*, auch *magni* genannt. [2]) Dieser Circus, der vorzugsweise so heiſst (zu den andern wird immer ein Attribut hinzugefügt, z. B. *Apollinaris*) wurde seit Caesar *maximus* genannt. Er lag zwischen dem palatinischen und aventinischen Hügel. Die Länge des Raumes betrug 437 Schritte und er war etwas über ein Stadium breit, (seit er von Caesar vergröſsert worden war [3]). Der Circus war nach der einen Seite abgerundet, nach der andern hatte er eine gerade Wand; an dieser Seite wurden seit 423 u. c. die *Carceres* gebauet [4]). Sie hieſsen auch *Repagula* und waren bestimmt, durch einen Schlagbaum Pferde und Wagen so lange zurück zu halten, bis das Zeichen zum Auslaufen gegeben war [5]). Über denselben stand ein Tempel der Ceres, des Liber und der Libera, nach der Schlacht von Regillus von A. Postumius von der Beute der Lateiner errichtet [6]). Zur Bezeichnung der eigentlichen Rennbahn war der Mitte des Circus die *Spina*, eine Mauer, 4 Fuſs hoch und 12 Fuſs breit. An den Enden der Spina stand die *Meta* [7]), drei Säulen oder kleine Pyramiden, um welche die Wagen links umwenden muſsten [8]). Auf der Spina standen Bildsäulen der Götter und in früheren Zeiten ein Mastbaum, indem man sich den ganzen Circus in der Gestalt eines Schiffes dachte. Statt dieses Mastbaums, der 567 u. c. bei der Feier der

---

[1]) Ovid. Amor. III, 2. Varro de ling. lat. IV, 48 extr. Circus, quod circum spectaculis aedificatus, ibi ludi fiunt et quod ibi circum metas fertur pompa et equi currunt. — [2]) Liv. II, 36. Dionys. VII, 9. coll. III, 18. — [3]) Plin. XXXVI, 15. Circum maximum a Caesare dictatore exstructum, stadiorum trium longitudine, latitudine unius. Früher war er nur 437 Fuſs lang, aber die zunehmende Volksmenge hatte die Erweiterung nöthig gemacht. — [4]) Liv. VIII, 20. — [5]) Varro de ling. lat. IV, 32. Carcer, quod equos coercebat, ne exirent, priusquam magistratus signum mitteret. — [6]) Dionys. VI, 2. und 94. *τὸν νεὼν Δήμητρος καὶ Διονύσου καὶ Κόρης, ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς τοῦ μεγίστου ἱπποδρόμου τέρμασιν, ὑπὲρ αὐτὰς ὑδρυμένος τὰς ἀφέσεις.* etc. — [7]) Horat. Od. I, 1. — [8]) Scholiast. ad Juv. Sat. VI, 583 und 387. Comment. in Juv. Sat. a Ruperti ad h. l. Ovid. Am. III, 2, 60—70. Maxima jam vacuo Praetor spectacula Circo Quadrijuges aequo carcere misit equos. — metam spatiosa circuit orbe.

*ludi romani* umstürzte und die Statüe der Pollentia von der Spina herabwarf [1]), errichtete Augustus einen aus Egypten herbeigeführten Obelisk, der der Sonne geweihet und mit Hieroglyphen bezeichnet war u. c. 744. [2]) Er war 125 Fuſs hoch. An beiden Seiten der Spina standen kleine Säulen, vier an der Zahl, *falae* oder *Phalae* genannt, auf denen oben eiförmige Aufsätze angebracht waren, so wie wahrscheinlich auf der andern Seite der Spina Delphine: von diesen *ova* [3]) oder *delphini* wurde je eines weggenommen, wenn ein Umlauf der Wettrennen, deren gewöhnlich sieben stattfanden, erfolgt war. Woher die *ova* sich hier fanden, läſst sich nicht ausmitteln: die *delphini*, welche M. Agrippa zuerst aufstellte, waren aber wohl üblich, weil die Wettrennen dem *Neptunus equester* geheiligt waren [4]). Die Umfangsmauer war mit gewölbten Bogen versehen, auf welchen die Sitze der Zuschauer ruheten, sich amphitheatralisch erhebend, drei über einander, die untersten Sitze von Stein, wenig über die Arena erhoben, die folgenden von Holz. (Dionys. III, 68.) Seit man angefangen hatte, in dem Circus auch Kämpfe wilder Thiere zu veranstalten, z. B. Cn. Pompejus, der 17 Elephanten mit Gaetuliern kämpfen lieſs, muſste man die unterste Reihe der Zuschauer gegen die Angriffe der wilden Thiere schützen, welches Pompejus durch ein eisernes Geländer bewerkstelligte [5]), welches jedoch die Elephanten zu durchbrechen versuchten. Daher lieſs C. Caesar als Dictator, da auch er solche Spiele gab, zum Schutze der Zuschauer einen 10 Fuſs breiten Graben, mit Wasser gefüllt, anlegen, den man *Euripus* nannte und der die Sitze der Zuschauer von der Arena trennte. Die unterste Sitzreihe im Circus, durch eine Mauer von der Arena getrennt, hieſs *Podium*,

---

[1]) Livius XXXIX, 7. — [2]) Ammian. Marcellin. XVII, 4. Plin. XXXVI, 8. 9. Is autem obeliscus, quem divus Augustus in Circo magno statuit, excisus est a rege Samneserteo, quo regnante Pythagoras in Aegypto fuit, CXXV pedum et dodrantis praeter basim ejusdem lapis. — [3]) Liv. XLI, 27. (Censores locaverunt) carceres in circo, et ova ad notas curriculis numerandis. Varro de re rust. I, 2. 11. — [4]) Juven. VI, 590. Consulit (hariolos) ante phalas, delphinorumque columnas. — [5]) Plin. VIII, 7. Universi elephanti eruptionem tentavere non sine vexatione populi, circumdati clatris ferreis. Qua de causa Caesar dictator, postea simile spectaculum editurus, euripis arenam circum dedit; quas postea Nero sustulit equiti loca addens. Suet. Caes. 39. Circensibus spatio Circi ab utraque parte producto, et in gyrum Euripo addito — Venationes additae per dies V, — quingenis peditibus elephantis vicenis, tricenis equitibus hinc et inde commissis.

seit Nero Platz der Senatoren. Die Magistratspersonen saſsen bei der ersten Meta, welche von einem dort befindlichen Sacellum *Murtiae*, *Meta Murtia* hieſs. (cf. Festus s. v. *Sella curulis.*) Damals wird auch der Umfang des Circus erweitert worden sein. Von auſsen war der Circus maximus mit Bogenhallen umgeben, in denen Buden zum Handel angelegt waren, über welche die Treppen zu den Eingängen der oberen Sitzreihen führten. Die Zahl der Menschen, welche der vergröſserte Circus fassen konnte, giebt Plinius zu 260,000 an [1]), Dionysius rechnet aber die Zuschauerzahl nur zu 150,000 [2]). Augustus errichtete für sich und sein Haus einen besondern Platz zum Anschauen der Spiele, *pulvinus* [3]), auch wurden seit 758 den Senatoren und Rittern abgesonderte Plätze im Circus bestimmt. Dasselbe wird von Claudius angeführt; also muſs es nicht dauernde Anordnung gewesen sein [4]). Auch andere Verschönerungen nahm er im Circus vor. (Suet. l. l.) Nero erweiterte die Plätze für die Senatoren und Ritter, indem er den Platz des ausgefüllten Euripus den Rittern anwies [5]). Der Brand unter Nero, der in den Buden des Circus ausbrach, muſs wohl die innern hölzernen Sitze und die Treppen zerstört haben; doch da nirgends von einer Erneuerung die Rede ist, und unter Domitian [6]) der Circus zu Spielen benutzt ward, so muſs er nur wenig gelitten haben. Trajan vergröſserte ihn noch für 5000 Personen [7]). Unter Antoninus Pius aber stürzte er wieder ein und ist vielleicht seit dieser Zeit nicht wieder hergestellt. Constantin der Groſse besserte den Circus nicht allein aus, sondern wollte auch einen neuen Obelisk aufstellen [8]), welcher unter Constantius 337 aus Egypten in Rom ankam und im Circus aufgerichtet wurde. Jetzt steht er vor dem Lateran, unter Sixtus V. 1588 von Fontana aufgestellt.

Der zweite *Circus* ist der *Flaminius*, 533 u. c. vom Censor C. Flaminius auſser der *Porta Carmentalis* ohnweit des Apollo-

---

[1]) Plin. XXXVI, 15. ad sedem CCLX millium. — [2]) Dionys. III, 68. *ἱκανὴν ὑποδέξασθαι πεντακαίδεκα μυριάδας ἀνθρώπων.* — [3]) Suet. Aug. 45. Augustus Circenses ex amicorum fere libertorumque coenaculis spectabat, interdum e pulvinari et quidem cum conjuge ac liberis sedens. [4]) Suet. Claud. 21. propria Senatoribus constituit loca promiscue spectare solitis. — [5]) Plin. VIII, 7. (Euripum Nero) sustulit, loca equitibus addens. — [6]) Suet. Dom. 4. Spectacula magnifica et sumtuosa edidit, non in amphitheatro modo, verum et in Circo. — [7]) Xiphil. 68, 8. — [8]) Aurel. Victor de Caes. 40. Ammian. Marc. XVII, 4.

Tempels auf den *prata Flaminia* erbauet [1]). In diesem Circus wurden die *ludi Taurii* gefeiert, den unterirdischen Göttern zu Ehren, die man nicht in der Stadt feiern mochte [2]). Lucull, der mit reicher Beute aus dem mithridatischen Kriege zurückkehrte, stellte 691 u. c. Trophäen dieses Krieges und andere merkwürdige Beutestücke in demselben auf [3]). Er ist wahrscheinlich nach Augustus, wegen der gröfsern Volksmenge in Rom, die er nicht fassen konnte, wenig gebraucht, da seiner fast nicht mehr erwähnt wird.

Auf dem Campus Martius lag der *Circus Agonalis* [4]), zwischen dem Mausoleum Augusti und der Krümmung der Tiber. Er wird bei den Topographen auch Circus Alexandri genannt, indem man annimmt, dafs Alexander Severus ihn erbauet habe. Aber weder diese Annahme beruht auf Beweisen aus den alten Schriftstellern, noch läfst sich sicher angeben, warum dieser Circus den Namen *Agonalis* geführt habe [5]).

Der *Circus Florae* [6]) am quirinalischen Hügel, wurde wahrscheinlich zur Feier der *ludi floreales* gebraucht, welche 516 u. c. eingeführt wurden [7]).

*Circus Vaticanus*, in den Gärten des Cajus Caligula von diesem Kaiser angelegt und mit einem Obelisken aus Egypten geschmückt, wurde unter Nero der Schauplatz seiner Wettrennen [8]). Nach dem Brande gab Nero hier Spiele, weil wohl der Circus maximus noch nicht wiederhergestellt war. Der Obelisk dieses Circus steht jetzt vor der Peterskirche.

Noch finden sich Ruinen eines Circus zwischen der Via Appia und Latina, welchen man den Circus des Caracalla nannte [9]). Er war mit einem 14 Fufs tiefen Porticus umgeben, über welchen 18 Bühnen für die Zuschauer sich erhoben, deren er 30,000 fafste. Er hatte 36 Thüren und 28 Treppen. Ob

---

[1]) Liv. epit. XX. Festus s. v. Circ. Flamin. — [2]) Varro de ling. lat. V, 32. p. 154. Speng. Sextus Pompejus. Ne dii manes in urbem evocentur. Rosini antiq. rom. ed. Demster p. 344. — [3]) Plut. Lucull. 37. — [4]) Ovid. Fast. 519 seqq. Altera gramineo spectabis Equiria campo, Quem Tiberis curvis in latus urget aquis. — [5]) Festus s. v. agonium. agonalia. Varro de ling. lat. VI, 3 p. 194. — [6]) Ovid. Fast. V, 189. 83. Mater ades florum ludis celebranda jocosis. 85. Incipis Aprili, transis in tempora Maji. Convenit in laudes ille vel iste tuas. Circus in hunc exit, clamataque palma theatris. — [7]) Plin. XVIII, 29. Juven. VI, 249. — [8]) Tac. Annal. XIV, 14. Vetus illi cura erat, curriculo quadrigarum insistere. Clausum valle vaticana spatium, in quo equos regeret, haud promiscuo spectaculo. — [9]) Stieglitz Archäol. der Baukunst II, 1. 5. S. 287.

er den Namen des Caracalla mit Recht trage, läſst sich nicht bestimmen, denn Münzen des Caracalla mit einem Circus können eben so gut auf den Circus maximus deuten. [1])

Ähnliche Lustörter zu Spielen, wie die Circi, waren die *Naumachien*, nur daſs sie nicht mit Mauern eingefaſste Gebäude, auſser der des Domitian, sondern nur Ausgrabungen eines Wasserbehälters waren, um welchen die aufgeworfene Erde eine wallartige Erhöhung bildete, auf welcher man die Sitze für die Zuschauer anlegte. Diese Vertiefung der Erde wurde aus einer der Wasserleitungen mit Wasser gefüllt und darauf das Schauspiel eines Seegefechtes gegeben. Der erste, der eine solche Anlage machte und ein solches Schauspiel gab, war C. Julius Caesar [2]). Augustus gab ebenfalls ein solches Schauspiel in einem Bassin von 1800 Fuſs Länge, 1200 Fuſs Breite, mit 30 Schnabelschiffen und vielen kleineren [3]). Der Platz wird bezeichnet durch das *Nemus Caesarum* [4]). Wo nun diese Naumachia zu suchen sei, ist schwer zu bestimmen, denn Tacitus sagt in der ersten angeführten Stelle *cis Tiberim*, in der anderen *ad Tib.*, Suet. l. l. aber nur *circa Tiberim*, dagegen verlegt sie das Marmor Ancyranum jenseit der Tiber. Diese Anlage des Augustus muſs fortbestanden haben, denn sie wird unter Nero (Tac. Annal. XIV, 15. Suet. Nero 27, so wie Tiber. 78) noch als Naumachie genannt; sie muſs aber unterhalb der Stadt gelegen haben, da Tiber nur bis zur Naumachie und die sie umgebenden Gärten, nicht bis zur Stadt herauffuhr; also kann die Naumachie des Augustus wenigstens nicht auf dem Campus

---

[1]) Über die Circus: Panvinius de ludis Circensibus. Bianconi descrizzione dei Cerchi. Stieglitz Archäol. der Baukunst. Sachse 2ter Th. S. 223—293. Balcons als Sitze für die kaiserliche Familie von Augustus errichtet, über den Carceres hieſsen pulvinaria; andere Maeniana vom Ritter Maenius, der sich beim Verkauf seines Hauses eine Säule vorbehalten hatte, um über derselben einen Platz zum Ansehen der Schauspiele anzulegen. — [2]) Dio Cass. XLIII, 23. Suet. Caes. 39. In minori Codeta defosso lacu, biremes, triremes, quadriremes, Tyriae et Aegyptiae classes, magno pugnatorum numero conflixerunt. Die Codeta war auf dem linken Tiberufer, dem Aventin gegenüber. Dio Cassius versetzt fälschlich diese Naumachie auf den Campus Martius. — [3]) Monum. Ancyr. Suet. Aug. 43. Navale proelium circa Tiberim cavata solo, in quo nunc Caesarum nemus est. — [4]) Tac. Annal. XII, 56. ut quondam Augustus structo cis Tiberim stagno, sed levibus navigiis et minore copia ediderat, coll. Annal. XIV, 15. nemus, quod navali stagno ad Tiberim circumposuit Augustus, quod Caesarum nemus dictum. Xiphelin 62, 15. Im Jahre 752 u. c.

Martius gesucht und unter Nemus Augusti nicht die Anpflanzungen bei seinem Mausoleum verstanden werden.

Nur eines Bassins mit steinernen Umgebungen geschieht noch Erwähnung, das von Domitian angelegt und mit Marmorplatten ausgesetzt war [1]).

Theater zu scenischen Schauspielen wurden erst spät in Rom errichtet, indem man diese Art von Spielen, welche schon seit 390 u. c. nach einer Pest durch etrurische Histrionen gegeben wurden, im Circus aufführte, in dem Raume zwischen den Carceres und der Spina [2]). Nach dem ersten punischen Kriege trat unter den Römern der erste Schauspieldichter Livius Andronicus auf [3]) (514 u. c.), der seine Schauspiele selbst aufführte, welches voraussetzt, dafs die Römer schon Geschmack daran gewonnen hatten. Aber besondere Gebäude für diese Belustigungen waren so wenig im Geiste der Römer, dafs ein von dem Censor C. Cassius Longinus 599 u. c. zwischen dem Palatin und Lupercal angefangenes Theater auf Befehl des Censors P. Scipio Nasica und des Senats niedergerissen wurde. Doch müssen bald nach dieser Zeit Theater erbauet worden sein, denn 654 u. c. liefs Appius Claudius Pulcer die Hinterwand der Bühne, die bis dahin ganz schlicht gewesen war, malen und Häuser darauf darstellen [4]). Die Zuschauer durften sich nicht setzen; aber auch diese Gewohnheit mufs aufgehört haben. Denn 686 werden durch die *lex Roscia* des Tribun Roscius Otho den Rittern 14 Gradus als besondere Plätze angewiesen [5]). Aber selbst später wurden auch Theater für einzelne zu gebende Schauspiele errichtet, wie das Prachtwerk des M. Aemilius Scaurus, als *Aedilis curulis* (695

---

[1]) Suet. Domit. IV. Edidit navales pugnas, effosso et circumstructo juxta Tiberim lacu. Martial ep. I, 24. — [2]) Liv. VII, 2. Quum vis morbi nec humanis consiliis, nec ope divina levaretur victis superstitione animis, ludi quoque scenici, nova res bellicoso populo, (nam circi modo spectaculum fuerat), inter alia coelestis irae placamina instituti dicuntur. — Ludiones ex Etruria acciti, ad tibicinis modos saltantes, etc. — [3]) Cic. Tuscul. Quaest. I, 1. extr. Livius fabulas dedit, nicht docuit, weil er selbst seine Stücke aufführte. Val. Max. II, 4. 4. Livius ad fabularum argumenta spectantium animos transtulit. Isque *sui operis actor*, etc. — [4]) Val. Max. II, 4. 6. C. Pulcer scenam varietate colorum adumbravit, vacuis ante pictura tabulis extentam. Quam totam argento C. Antonius, auro Petrejus, ebore Q. Catulus praetexuit. Versatilem fecerunt Luculli. — [5]) Vellej. Pat. II, 32. Otho Roscius lege sua equitibus in theatro loca restituit (?). Cic. pr. Muren. L. Otho

u. c.)[1]) Das Theater hatte Raum für eine Zahl von 80,000 Menschen, und wurde doch wieder abgebrochen.

Ein ähnliches Theater erbauete 731 u. c. C. Scribonius Curio zu den scenischen Spielen zur Leichenfeier seines Vaters, welches so mit einem Amphitheater verbunden war, dafs durch eine Maschinerie die Hinterwand der Scena niedergelassen und so aus dem Theater ein Amphitheater wurde, in welchem *ludi gladiatorii* gegeben wurden [2]). Es blieb zuletzt einige Zeit als Amphitheater stehen, weil die Maschinen ihren Dienst nicht mehr thaten. C. Curio suchte durch diese Erfindung sich die Gunst des Volks zu erwerben, um Tribun zu werden.

Das erste massiv aufgeführte Theater, welches nicht wieder abgebrochen, sondern wiederholt erneuert wurde, war das auf Pompejus Anordnung unter Leitung des Freigelassenen desselben, Demetrius, seit dem Ende des mithridatischen Krieges angefangene und in des Pompejus zweitem Consulate (699 u. c.) zugleich mit einem Tempel der Venus Victrix eingeweihete Theater des Pompejus [3]), dessen Sitze die Stufen zu dem erwähnten Tempel bildeten, welches deshalb so eingerichtet war, damit das Theater erhalten würde, indem es den Zugang und eine Zugabe zu dem Tempel ausmachte [4]). Das Theater fafste 40,000 Menschen, und das Senatusconsult, dafs man nur stehend den Schauspielen zusehen solle, mufs nicht mehr beachtet worden sein, weil in allen steinernen Theatern Sitze waren. Dieses Theater war nach dem von Mitylene erbauet. Augustus, Tiberius und Caligula liefsen es wieder in Stand setzen [5]).

---

equestri ordini non solum restituit dignitatem, sed etiam voluptatem. Honestissimo ordini cum splendore fructus quoque jucunditatis est restitutus. Liv. epit. 99. Plin. VII, 30. — [1]) Plin. XXXVI, 2. 6. 15. Hic fecit in aedilitate sua opus omnium maximum. — Theatrum hoc fuit. Scena ei triplex altitudinem CCCLX columnarum. Ima pars scenae e marmore fuit, media e vitro. — Signa aurea inter columnas fuerunt tria millia numero. — [2]) Plin. l. l. theatra duo juxta fecit e ligno cardinum singulorum versatili suspenso libramento. Ecce populus rom. velut duabus navigiis impositus, binis cardinibus sustinetur et se ipsum depugnantem spectat, periturus momento aliquo luxatis machinis. — [3]) Vitruv. III, 2. redet vom Theater des Pompejus. Dio Cass. XXXIX, 33. Plut. Pomp. 52. Plin. VIII, 7. Cic. ad Div. VII, 1. de offic. II, 16. 17. — [4]) Tertullian. de spectaculis 20. Ita Pompejus Magnus cum theatrum suum exstruxisset, veritus memoriae suae quandoque censoriam adnotationem, Veneris aedem superposuit et ad dedicationem edicto populum vocans, non theatrum, sed Veneris templum nuncupavit, cui subjecimus, inquit, gradus spectaculorum. — [5]) Suet. Aug. 31. Tib. 47. Calig. 21. Tac. Annal. III, 72.

Auf Augustus Antrieb bauete Corn. Balbus ebenfalls ein steinernes Theater für 31,000 Menschen, welches 741 u. c. eingeweihet wurde und in der Nähe der Tiber aufser der Stadt ohnweit des Circus Flaminius lag. [1])

Von Augustus selbst wurde das *Theatrum Marcelli* [2]) errichtet und nach dem Tode des Marcellus (731 u. c.) 743 eingeweihet und nach ihm benannt. Es fafste 30,000 Menschen.

Die Bauart und innere Einrichtung der Theater wird nur von Vitruv beschrieben [3]). Die Haupttheile eines Theaters waren: der Platz für die Zuschauer, *theatrum* im eigentlichen Sinne von *θεάομαι*, sehen, betrachten, bei den Griechen *τὸ κοῖλον*, bei den Römern *cavea;* und der Ort der Handlung der Schauspieler [4]), *σκηνὴ*, *Scena*, Bühne. Die Cavea bildete immer einen Halbkreis. Ein Theil derselben, der Bühne zunächst, hiefs nach der Einrichtung der griechischen Theater Orchestra (weil hier bei den Griechen der Chor seinen Platz hatte), welches der Platz war, den die Senatoren mit ihren Stühlen einnahmen; auf beiden Seiten der Orchestra waren erhöhete Plätze auf der einen für den Prätor, auf der gegenüber stehenden ein Tribunal für die Vestalinnen [5]). Hinter der Orchestra erhoben sich stufenweise die Sitze der übrigen Zuschauer, durch Treppen getrennt, die wie Tangenten eines Kreises vom Mittelpunkte nach der Peripherie ausliefen und daher keilförmig die Seitenreihen trennten, welche daher *Cunei*, *κερκίδες*, hiefsen. Aber auch durch Parallel-Halbkreise waren die Plätze gesondert, *praecinctiones* [6]); die Reihen der Sitze schlossen nach oben mit einer Gallerie. Die Reihen der Sitze zwischen zwei Praecinctiones (griechisch *διαζώματα*) hiefsen

---

[1]) Dio Cass. LIV, 25. Plin. XXXVI, 7. — [2]) Suet. Aug. 39. Quaedam opera nomine alieno fecit, ut — theatrum Marcelli. cf. Marmor Ancyr. Dio Cass. LIV, 26. Plin. VIII, 17. Idem (Augustus) Q. Tuberone Fabio Max. Coss. IV. Nonas Majas theatri Marcelli dedicatione tigrim primus omnium ostendit in cavea mansuefactam. — [3]) Vitruv. V, 3. 6—9. — [4]) Cic. de amic. 7. Liv. XXXIV, 54. Ludos Romanos primum senatus a populo secretus spectavit, praebuitque sermones — cur sibi immisceri in cavea patres plebem nollent. Serv. ad Virg. Aen. V, 340. Corn. Nep. praef. in scenam prodire et populo esse spectaculo. — [5]) Suet. Aug. 44. Solis virginibus Vestalibus locum in theatro separatim et contra *Praetoris tribunal* dedit. — [6]) Vitruv. V, 3. Praecinctiones ab altitudine theatrorum pro rata parte faciendae videntur, neque altiores, quam quarta praecinctionis itineris sit latitudo. (eben so breit, als hoch.)

auch *cavea* oder *maeniana*. Durch diese Abtheilungen waren die Sitze für verschiedene Stände gesondert [1]). Die Gallerie war für die Matronen bestimmt, über derselben standen die Niedrigsten des Volks und die Schiffer. Die ersten 14 Reihen hinter der Orchestra waren nach der *lex Roscia* dem Ritterstande angewiesen. Von aufsen führten Treppen zu der Gallerie und den Praecinctiones mit Thüren, die Vomitoria hiefsen.

Die *Scena*, der Ort, wo die Schauspieler auftraten, war von der Orchestra durch eine ungefähr 5 Fufs, oder nach Vitruv's Dimensionen, $^4/_{12}$ des Durchmessers der Orchestra hohe Mauer getrennt, *proscenium*, *ὑποσκήνιον*, auf welcher eine Erhöhung über die Fläche der Bühne war, *podium;* von da dehnte sich die Bühne *pulpitum*, (griechisch *προσκήνιον* oder *λογεῖον*,) mit einer hintern und zwei Seitenwänden aus, von denen die hintere vorzugsweise Scena genannt wurde. In dieser waren drei Thüren, weil sie für die Tragödie bestimmt war; die mittlere, aus welcher der Hauptacteur heraustrat, *valvae regiae*, weil sie den Eingang zu einem königlichen Palast bildete (cf. Vitruv. VI, 10.); die beiden links und rechts von dieser hiefsen *hospitalitia*, aus diesen traten die beiden andern Schauspieler, wie aus Häusern, zur Aufnahme von Fremden bestimmt; oft führt auch die Thür links zu einem Gefängnifs. Neben jenen beiden Thüren rechts und links der Hauptthür der Scena waren in einer Öffnung der Wand prismatische, auf ihren drei Seiten mit verschiedenen Decorationen bemalte, oben und unten in einem Wirbel sich drehende Maschinen, von den Griechen *περίακτοι* [2]) genannt, durch welche also sowohl eine Veränderung in der Ansicht der Scene her-

---

[1]) Suet. Aug. 44. Spectandi confusissimum ac solutissimum morem correxit, ordinavitque, — ut primus subselliorum ordo vacaret senatoribus, — militem secrevit a populo. — Maritis e plebe proprios ordines assignavit; praetextatis cuneum suum, — sanxit, ne quis pullatorum media cavea sederet. — [2]) Vitruv. V, 7. Ipsae autem scenae suas habeat rationes explicatas, ita ut mediae valvae ornatus habeant aulae regiae, dextra et sinistra hospitalia. Secundum autem ea spatia ad ornatus comparata, (quae loca Graeci περιάκτους dicunt ab eo, quod machinae sunt in iis locis versatiles, trigonoe, habentes in singula tres species ornationis, quae cum aut fabularum mutationes sunt futurae, seu deorum adventus cum tonitribus repentinis, versentur mutentque speciem ornationis in frontes; secundum ea loca versurae sunt procurrentes, quae efficiunt, una a foro, altera a peregre, aditus in scenam.

vorgebracht wurde, als auch die plötzliche Erscheinung eines Gottes möglich war, indem durch Hinwegnahme der einen Wand des Prisma eine Nische entstand, welche bei der Umdrehung des Prisma sich zeigte und den *Deus ex machina* vor die Augen der Zuschauer brachte, so wie auch durch diese Vertiefung nach Hinwegnahme einer Wand der Maschine die Ansicht des Innern eines Hauses gegeben werden konnte. Neben dieser Öffnung für die Maschinen schlossen sich die Seitenwände der Bühne an, *versurae* genannt, in welchen sich zwei Seiteneingänge öffneten, von denen der eine vom Forum, der andere aus der Fremde auf den Platz der Handlung zu führen schien.

Aufser dieser tragischen Decoration der Bühne durch die erwähnten Thüren, den Palast, die Häuser, Säulen, Frontons, Statuen, wie es zu der Darstellung eines königlichen Palastes gehörte, gab es auch eine Decoration für die Comödie mit Privathäusern, Balkons, Häusern mit Fenstern, angeordnet nach der gewöhnlichen Sitte. Die satyrische Bühne aber stellte eine ländliche Gegend dar mit einem Eingange zu einer Höhle, mit Bergen, Bäumen nach Art eines Parks [1]).

Da die Theater der Römer aber offen waren, so konnte der Vorhang, *aulacum*, *aulaea*, nicht in die Höhe gezogen werden, sondern mufste an oder in dem Proscenium niederfallen, weil er sonst den obersten Sitzreihen die Ansicht der Bühne versperrt haben würde [2]). Dieser Vorhang war gemalt oder gewirkt, so dafs bei seinem Erheben die Bilder sichtbar wurden. (Virg. und Ovid l. l.) — Hinter der Bühne war ein Säulengang, wohin man flüchten konnte, wenn schlechtes Wetter plötzlich eintrat, oder auch die Chöre sich ordneten, welche Vitruv. V, 9. mit ihren Anlagen beschreibt. Auf beiden Seiten der Bühne, jenseits der Seitenwände, waren noch Räume, die

---

[1]) Vitruv. V, 8. a) in topiariis operis speciem deformatis agrestibus rebus. — Hirt, Gesch. der Baukunst. Anacharsis Reisen, übers. von Biester, Thl. VI, 404. — [2]) Hórat. epit. ad Pisones 154. Si plausoris eges, aulaea manentis (der bis ans Ende des Stückes aushält, wo der Vorhang vorgezogen wurde.) Horat. ep. II, 1. 189. Quatuor aut plures aulaea premuntur (niedergelassen) in horas, also mehrere Acte. Cic. p. M. Coelio 27. aulaeum tollitur. Virg. Georg. III, 25. Purpurea intexti tollant aulaea Britanni (sie werden sichtbar). Ovid Metamorph. III, 111—114. Sic ubi tolluntur festis aulaea theatris Surgere signa solent, primumque ostendere vultum Caetera paulatim, placido educta tenore Tota patent, imoque pedes in margine ponunt.

für das Schauspiel und die Histrionen benutzt wurden und Cryptae hiefsen.

Da die Schaulust der Römer auf so verschiedene Weise befriedigt wurde, so konnte man, als Thiergefechte und Jagden gewöhnlicher wurden, den Circus nicht gut für dieselben benutzen, da theils die Spina ein Hindernifs war, theils die Zuschauer leicht in Gefahr kommen konnten, wie es sich bei den Spielen des Pompejus zeigte, wo, wie wir schon oben angeführt, die Elephanten das zum Schutz der Zuschauer errichtete eiserne Gitter durchbrechen wollten, wefshalb Caesar den Euripus anlegen liefs, der aber wieder den Raum des Circus zu sehr beschränkte. Da bauete C. Curio zuerst sein künstliches, oben beschriebenes Theater, welches sich dann in ein Amphitheater verwandelte und so stehen blieb [1]); man fand diese Einrichtung, wo die Zuschauer rings um die ganz freie, nach allen Seiten zu übersehende Arena safsen, sehr zweckmäfsig, daher errichtete auch C. Cäsar bei der Einweihung seines Forums (708 u. c.) ein Amphitheater und gab darin Thierkämpfe [2]). Doch wurde Cäsars Amphitheater bald wieder abgebrochen; das erste steinerne Amphitheater aber erbaute Statilius Taurus, welches 734 u. c. eingeweihet wurde. Augustus bestimmte ihn dazu. Es lag auf dem Campus Martius [3]) und wurde im vierten Consulate des Augustus mit Fechterspielen eröffnet und erwarb seinem Erbauer die gröfste Liebe bei dem römischen Volke; doch wurde es von den folgenden Kaisern wenig gebraucht. Im Brande unter Nero ging das Theater des Taurus zu Grunde, wie Dio Cassius [4]) berichtet, welches dadurch bestätigt wird, dafs Nero im Jahre 810 u. c. ein hölzernes Amphitheater erbauen liefs [5]).

---

[1]) Im Theater des Curio waren Fechterspiele gegeben worden. Plin. 36, 15. — [2]) Dio Cass. 43, 22. weil es rund herum Sitze und keine Scena hatte, wurde es Amphitheater genannt. Suet. 39. Venationes editae per dies V, ac novissime pugna divisa in duas acies. — Quo laxius dimicaretur sublatae metae inque earum locum bina castra ex adverso constituta erant. (Also ein Circus, denn da waren die metae.) Athletae, stadio ad tempus exstructo, in regione campi Martii certaverunt per triduum. Waren dieses die von Dio Cassius erwähnten Spiele? — [3]) Suet. Aug. 29. Principes viros saepe hortatus est, ut pro facultate quisque monumentis vel novis vel refectis et excultis urbem adornarent. Multa a multis exstructa sunt — a Statilio Tauro amphitheatum. — [4]) Xiphilin. 62, 18. — [5]) Plin. XVI, 40. Suet. Nero 12. Munere, quod in amphitheatro ligneo, in regione Martii campi fabricato, dedit. Tac. Annal. XIII, 31.

Größer und ausgezeichneter war das Theater des Vespasian, welches er von Gefangenen, die er im jüdischen Kriege gemacht, in der Mitte der Stadt anfangen ließs und welches Titus vollendete [1]) und 833 u. c. einweihete [2]). Man nannte es daher *Amphitheatrum Flavium*, oder *Vespasiani* oder *Titi* oder von seiner Größe *Colosseum*, nach andern von dem *Colossus Solis*, welcher vor demselben aufgerichtet war [3]). Der Raum faßte 87,000 Zuschauer. Es war aus Travertin erbauet.

Noch wird ein *Amphitheatrum castrense* erwähnt, von dem wir aber nichts Näheres wissen, als daß es in der fünften Region gelegen habe.

In der innern Einrichtung der Sitze für die Zuschauer kamen die Amphitheater mit den Theatern überein; da sie aber nur zu Thier- und Gladiatoren-Gefechten bestimmt waren, so mußte die Arena ganz offen sein, nur stand in der Mitte derselben ein Altar, auf welchem dem Gotte, dem das Amphitheater geweihet war, geopfert wurde, den man aber wahrscheinlich wegnehmen konnte. Auch hatte Nero einmal ein Schiff im Amphitheater aufgestellt, welches sich durch eine künstliche Maschinerie öffnete, so daß die wilden Thiere, die zum Thiergefecht dienen sollten, daraus hervorkamen, welches nachher Alex. Severus nachahmte [4]). Auch wurden Seegefechte in dem Amphitheater gegeben, weshalb unter der Arena Canäle angebracht sein mußten, durch welche das Wasser ab- nnd zugelassen wurde. Die Arena umschloß das Podium, in welchem Behälter für die wilden Thiere abgetheilt waren; hinter dem Podium waren die Sitze der Senatoren, Vestalinnen [5]) u. s. w. in derselben Rangordnung, wie sie im Theater angeführt wor-

---

[1]) Suet. Vesp. 9. Fecit amphitheatrum urbe media, ut destinasse compererat Augustum. — [2]) Suet. Tit. 7. Amphitheatro dedicato, thermisque juxta celeriter exstructis, munus dedit apparatissimum largissimumque. Xiphilin 66, 25. Die Spiele dauerten 100 Tage. Es wurden 5000 oder gar 9000 Thiere erlegt. — Umfang des Colosseums 1566′, Länge 562′, Breite 466′. Cf. Lipsius de amphitheatris. — [3]) Beda collectan. c. 3. Quamdiu stabit Colisaeus, stabit et Roma: quando cadet Colisaeus, cadet et Roma: quando cadet Roma, cadet et mundus. Childe Harald über das Colisaeum IV, 245. Beda gab zuerst dem Amphitheater des Vespasian den Namen Colossaeum von seiner Größe, nicht von dem dort stehenden Coloſs. — [4]) Xiphilin 61, 12. — [5]) Über die Bedeckung des Amphitheaters durch Velaria, welche durch Catulus aus Campanien entlehnt war, Val. Max. II, 4. 6. und Plin. XIX, 1. Vergl. Stieglitz Archäol. der Baukunst. Sachse, Beschr. v. Rom. II. Thl. S. 197.

den ist. Der Theil, wo die Zuschauer safsen, hiefs *cavea*. Die Aus- und Eingänge (*Vomitoria* [1]). Diese waren so angelegt, wie im Theater; eine Thür aber *porta Libitinensis* war nicht für die Zuschauer bestimmt, sondern führte aus der Arena durch das Podium zu dem Spoliarium, Leichenkammer; durch dieses Thor wurden die getödteten Fechter oder Thiere mit Haken fortgezogen [2]).

## Mauern, Wälle und Thore.

Nachdem wir bisher die vorzüglichsten Bauwerke des alten Rom in historischer Folge durchgegangen haben, wenden wir uns zu den Befestigungen und Thoren der Stadt.

Schon Romulus hatte die Stadt mit einer Befestigung, mit Mauern und Graben, umgeben [3]), die aber nur den Palatinischen Berg umfafsten, wovon schon S. 133 u. 139 die Rede gewesen ist, so wie von den damaligen Thoren. Tarquinius Priscus beabsichtigte, eine Befestigung der Stadt aus Quadern aufzuführen [4]), die aber Servius Tullius erst ins Werk richtete, auch den Wall anlegte, welchen Dionys und Plinius dem Tarquinus Superbus zuschreiben, der aber mit jener Mauer zu eng verbunden war, als dafs er erst später hätte angelegt sein können. Der Wall des Servius Tullius lag auf der östlichen Seite der Stadt und schützte die flach ablaufenden Hügel Esquilinus, Viminalis und Quirinalis; hier an der nordöstlichen Seite des Quirinalis fing die Quadermauer an, welche sich an den Abhängen des Capitoliums, Aventinus und Caelius hinzog, den Palatinus in ihrer Mitte hatte [5]), mit Ausschlufs des Quirinals.

Der Wall des Servius erstreckte sich vom Quirinalis bis zur *Porta Collina*, dessen Lage in der sechsten Region eine

---

[1]) Macrob. Saturn. VI, 4. *Vomitoria* in spectaculis dicimus, unde homines, glomeratim ingredientes, in sedilia se fundunt. Vitruv. V, 3. *Aditus* complures et spatiosos oportet disponere, nec conjunctos superiores inferioribus, sed ex omnibus locis perpetuos et directos, sive in versuris faciendos, uti cum populus dimittitur de spectaculis, ne comprimatur. — [2]) Lampridius Commod. 16. u. 19. Das Volk verlangte bei Commodus Tode: Gladiatoris cadaver unco trahatur, gladiatoris cadaver in spoliario ponatur. — [3]) Dionys. I, 88. u. II, 2. Plut. Rom. 10. 11. Plin. III, 5. Varro de ling. lat. IV. Gell. XIII, 14. — [4]) Liv. I, 36. Muro lapideo (Tarquinius Prisc.) urbem circumdare parabat, cum bellum Sabinum coeptis intervenit, I, 44. (Servius) aggere, muro et fossis circumdat urbem, ita pomoerium profert. — [5]) Cf. Beschreibung der Stadt Rom von Plattner, Bunsen etc. I. Thl. S. 683 ff. Adler, Beschr. v. Rom. 2. Cap.

am Quirinal gefundene Inschrift beweis't [1]). Bei dem spätern Erweitern der Mauer ist das Thor weiter vorgerückt und hat seinen alten Namen verloren, indem es die *Porta Salaria* ersetzt hat. Am Quirinal waren ferner die *Porta Salutaris*, welche ihren Namen von dem Tempel der Salus erhielt; sie führte nach der Höhe des Berges, wo auch die *Porta Sanqualis* stand, so benannt von einem Tempel des Semo Sancus. Wahrscheinlich führte ein Weg vom Quirinalis nach dem Marsfelde durch die *Porta Fontinalis*; ein zweiter Weg nach dem Marsfelde am Capitolinischen Berge führte durch die *Porta Ratumena* [2]), welche am quirinalischen Berge, wo er sich dem capitolinischen Berge anschlofs, lag. Am Fufse des Capitolinus, nach dem Tempel des Apollo und dem Theater des Marcellus hin, welches auf dem *Forum olitorium* stand, war die *Porta carmentalis* [3]), aus welcher die 300 Fabier ihrem Schicksal an der Cremera entgegen zogen. Die Befestigung konnte hier nicht durch den Flufs ersetzt sein, sondern mufste längs demselben fortlaufen, denn Varro sagt, dafs die Mauern des Circus *oppidum* [4]) genannt worden wären, weil sie, an die Stadtmauer sich anschliefsend, Vertheidigungsthürme hatten. Auch erwähnt derselbe das *Forum Piscarium*, als an die Mauer stofsend [5]). Durch diese Mauer wurden zugleich das *Velabrum* und die *fora, piscarium* und *olitorium* gegen Überschwemmung geschützt; erst als diese Mauern nicht mehr zum Schutz der Stadt nöthig

---

[1]) Imperatoris — Augusti — Permissu — Sacram aediculam regiones VI portae collinae — restituerunt. — [2]) Plin. VIII, 42. med. Maximum (augurium) vero eodem (in Capitolium) pervenisse ab Vejis omni palma et corona effuso Ratumena, qui ibi vicerat, unde postea nomen portae est. Solin. 45. Festus s. a. — [3]) Liv. II, 49. Infelici via dextro Jano portae Carmentalis profecti, ad Cremeram flumen perveniunt coll. XXVII, 39. Eidem Divae (Junoni reginae in Aventino) a decemviris edicta dies, cujus ordo talis fuit: ab aede Apollinis boves foeminae albae duae porta Carmentali in urbem ductae — a porta Jugario vico in forum venere, in foro pompa constitit etc. Liv. XXIV, 47. Romae foedum incendium, solo aequata omnia inter salinas et portam Carmentalem cum Aequimelio, jugarioque vico in templis Fortunae, ac Matris Matutae et Spei extra portam late vagantur ignes. ibid XXV, 7. aedibus Fortunae et matris Matutae intra portam Carmentalem, sed et Spei extra portam reficiendis, quae igne consumtae. Cf. Liv. XL, 51. — [4]) Varro de ling. lat. IV, 42. Bip. In circo primum *unde mittuntur equi*, nunc dicuntur carceres, Naevius *oppidum* appellat. Quod a muri parte pinnis (Zinnen) turribusque carceres olim fuerunt, scripsit poeta: Dictator, ubi currum insidit, pervehiturque usque ad oppidum. — [5]) Varro IV, 41. Secundum Tiberim *ad merum*, d. h. murum, (wo aber die gewöhnliche Lesart Junium ist) forum vocant.

und daher nicht erhalten waren, traf diese Gegenden Überschwemmung, wie unter Augustus, der deshalb die Tiber erweitern und von Schutt, der hineingeworfen war, reinigen liefs, damit sie nicht so leicht überträte [1]). Die Porta Flumentana lag am Fufse des Capitolinus, nahe am Flusse, vielleicht da, wo Janus Quadriformis eine Verbindung der Strafsen bildete. Natürlich war sie den Überschwemmungen ausgesetzt, so dafs dadurch sogar Häuser einstürzten. (Liv. XXXV, 9.) Jenseit derselben lag der Pötilische Hain [2]), in welchen zum Gericht über M. Manlius Capitolinus das Volk durch die Porta Flumentana geführt wurde [3]). — Die *Porta triumphalis*, die nur für den Triumphator bestimmt war, dessen Soldaten sich auf dem Campus Martius versammelten und der dann durch den Circus Max. um die Meta herum nach dem Capitol zog, war wahrscheinlich in dem Theile des Circus, welcher eine gerade Wand bildete, die Carceres enthielt und einen Theil der Stadtmauer ausmachte. Bunsen verlegt die *duodecim portae* [4]), welche in der Notitia in der XI. Region angeführt worden, und die Plinius für Eins rechnet, auf beide Seiten der *porta triumphalis*, als je sechs Eingänge in den Circus, die bei den Circensischen Spielen geöffnet waren, während die *porta triumphalis* verschlossen blieb. Als gewöhnliche Stadtthore wurden sie wohl nicht gebraucht.

Unterhalb des *Vicus publicus* nach dem *Forum boarium* zu war die *Porta Trigemina*, entweder von ihrem dreifachen Ausgange oder von dem Horatiern so genannt. Die Umgegend hiefs Salinae. Von der Porta Trigemina bis zu dem Emporium hiefs *ante portam Trigeminam* und bei dem Emporium lag die *Porta Navalis* bei den Navalia, der Werfte. Von hier bis zur Porta Capena führt Varro drei Thore an, Naevia, Raudusculana und Lavernalis. Dieses letztere hatte seinen Namen von der Göttin Laverna und führte, wie die Capena, auf die Appische Strafse, die Rauduscnlana, von Raudus, Erz, (weil die

---

[1]) Suet. Aug. 30. Ad coercendas inudationes alveum Tiberis laxavit et repurgavit, completum ruderibus. — [2]) Ein anderer Pötilischer Hain lag bei den Gärten des Maecenas auf dem Viminalis. — [3]) Liv. VI, 20. In Poetilium lucum extra portam Flumentanam, unde conspectus in Capitolium non esset. Andere lesen Nomentana, die aber erst in den Befestigungen des Aurelian vorkömmt. — [4]) Plin. III, 5. Portae, quae sunt hodie numero XXXVII. ita ut *duodecim portae* semel numerentur.

Thorflügel von Erz waren oder von einer ehernen Statue des Genucius Cipus, die dort errichtet war; die Naevia wurde von einem gleichnamigen Walde benannt [1]).

Wo die Via Appia die Stadtmauer berührte, stand die *Porta Capena;* da man den ersten Meilenstein auf dieser Strafse aufgefunden, so kann man von da sich die Lage des Thores am südwestlichen Abhange des Caelius ziemlich sicher bestimmen. In der servischen Befestigung folgte nun erst ein Thor auf der östlichen Seite der Stadt, die *porta Caelimontana,* und in nördlicher Richtung von dieser die *porta Esquilina,* bei dem Arcus Gallieni, wo dann der Wall anfing.

Die *Porta Querquetulana* mufste am nördlichen Abhange des Caelius stehen, welcher Berg nach einem Eichenhaine so hiefs, nach der Seite hin, wo die Via Valeria und Claudia die Mauer berührten [2]).

Von der Porta Esquilina nach Norden lag die *Porta Viminalis* an der südlichen Spitze der Thermae Diocletianae, von wo ab eine Strafse nach den Castra Praetoria führte. Bei dem Zusammentreffen der Via Nomentana und Salaria aber lag die *Porta Collina,* der Punkt, wo Hannibal vor Rom erschien. Zwischen diesem Thore und dem Esquilischen in einer Länge von sieben Stadien lag der Wall, der diesen schwächsten Punkt von Rom vertheidigte. Hier war der Graben, der mindestens 100 Fufs breit und 30 Fufs tief war; hinter demselben eine Mauer, inwendig verstärkt durch einen Erdwall, so dafs die Mauer weder untergraben, noch durch den Mauerbrecher zertrümmert werden konnte. Die ganze Befestigung war 50 Fufs breit. Von der Porta Esquilina ging die Via Praenestina aus, so wie die Lavicana. Von der Porta Viminalis die Tiburtina und Collatina [3]).

### Befestigungs-Linie Roms von Aurelius angelegt.

Seit Rom alle Völker Italiens seiner Herrschaft unterworfen hatte, waren die Mauern zum Schutze der Stadt nicht mehr nöthig, hatten aber durch die wegen vergröfserter Volksmenge nöthige Erweiterung der Stadt jenseits der alten Befestigungen ihre Bedeutung ganz verloren; daher liefs man sie

---

[1]) Varro IV, p. 40. Sequitur porta Naevia quod in Naeviis nemoribus est; deinde porta Rauduscula, quod aerata fuit. Aes raudus dictum. — [2]) Dionys. IX, p. 624. — [3]) Cf. Von den Landstrafsen S. 119 ff.

verfallen. Als aber Einfälle barbarischer Völker Rom bedroheten [1]), wurde eine neue Befestigung nothwendig, welche L. Domitius Aurelianus 273 n. Chr. anfing und M. Aurelius Probus vollendete [2]).

Es ist höchst wahrscheinlich, dafs die jetzigen Ringmauern Roms, welche sich auf zwölf Millien ausdehnen, die Mauern des Aurelian sind, natürlich mit manchen Veränderungen und Ausbesserungen. Vopiscus mufs sich also geirrt haben, da er ihnen einen Umfang von 50 Millien beilegt, der weder möglich, noch nützlich gewesen wäre, da er die Vertheidigung erschwert hätte, und da aufser der Regio Trans Tiberim dieser Flufs die Westgrenze ausmachte, die Mauern nach den andern Weltgegenden sich so weit vorgerückt hätten, dafs nur der *ager romanus*, nicht aber städtische Gebäude in den äufsersten Theilen gelegen hätten. Die, welche die Angabe des Vopiscus vertheidigen [3]), nehmen an, dafs Honorius die Mauern verengt habe, wo dann aber doch Spuren der Reste der alten abgebrochenen Aurelianischen Befestigung sich finden müfsten, die man nirgends wahrnimmt. Dafs zur Zeit Constantin des Grofsen die Mauern nicht weiter hinausgerückt waren, als zu den *Castra praetoria*, beweis't die Zerstörung derselben bis auf den Theil, welcher die Mauern der Stadt ausmachte.

Die Mauern Aurelians waren von Ziegelsteinen, zwischen zwei Mauern eine Füllung von Schutt. Nach dem Innern der Stadt lief an derselben entlang ein Porticus, durch welchen man auf die mit Zinnen (*propugnaculis*) und Thürmen versehenen Mauern gelangen konnte, welche Mauern bei den Thoren, die sich durch Fallgitter öffneten, am stärksten waren. Nach neuerer Messung waren die Mauern nach aufsen 52 Fufs hoch, nach der innern Seite durch 9½ Fufs von einander entfernte Strebepfeiler verstärkt, welche oben durch ein Gewölbe mit einander verbunden waren, wodurch der Porticus entstand,

---

[1]) Trajanus Decius war in Mösien gegen die Gothen geblieben (251 n. Chr.) und M. Aurel. Claudius hatte die Germanen zurückgetrieben (268 n. Chr.) Aurel. Vict. de Caes. 31. 34. — [2]) Vopisc. Aurel. Zosim. I, 47—63. Vict. 35. Italiae urbes Alemannorum vexationibus affligebantur, Germanis Gallia demotis — Ac ne umquam, quae per Gallienum evenerant, acciderent, muris urbem quam validissimis laxiore ambitu circumsepsit. — [3]) Anton. Nibby. Le mura di Roma by Will. Gell. Roma 1820. 8. cf. Beschreibung von Rom, von Plattner, Bunsen; des letztern gelehrte Abhandl. von der Aurel. Befestigung. I, S. 646.

dessen schon erwähnt ist. Zwischen 5 oder 6 solchen Bogen waren auf der Mauer viereckige Thürme errichtet, die nur an den Thoren rund waren. An einer Seite bei der Porta Pincia waren keine Strebepfeiler, dagegen ein doppelter, über einander sich erhebender Bogengang von 17 Fufs Höhe, 4 Fufs Breite. Durch diese waren die Aufgänge auf die Mauer, in welchen sich auch Schiefsscharten befanden.

Wenn wir die Aurelianische Befestigung verfolgen von dem Puncte an, wo sie sich bei der *Porta Septimiana* an die Befestigung des Janiculus anreihet, so zieht sie sich von da nördlich der Tiber entlang bis zur *Porta Flaminia* und in dieser Ausdehnung war ein Thor vor dem Pons Aelius, welches Procopius *Porta Aurelia* nennt [1]). Dieser Theil der Mauern des Aurelian verfiel, seitdem der Vaticanus jenseit der Tiber von Leo IV. befestigt worden war. Von der Porta Flaminia (seit dem 15. Jahrh. porta del Populo, von der auf Kosten des Volks erbaueten Kirche S. Maria del Populo), geht die Mauer nach dem Pincius, wo die *Porta Pincia* steht; auf diese folgt die Salaria, wo Alarich, weil sie in der Tiefe lag, seinen Angriff auf die Stadt richtete und dieses Thor sich öffnete, dann die Nomentana, auf welche die Strafse gleiches Namens stiefs. Von hier lagen an einer Biegung der Mauer nach der Ostseite die Castra Praetoria und jenseit derselben die *Porta Tiburtina*, dann die Praenestina und *Asinaria*. Die Praenestina, aus welcher der Weg nach Gabii geht, die mit der Praenestina übereinkommt, ist das jetzige Thor von St. Lorenzo. Bei der Porta Praenestina stiefsen die Aquaeducte, Marcia, Claudia und Tepula auf die Mauer und *Anio vetus*, und an diese Bogen der Wasserleitung war die *Porta Lavicana* angebaut. Da, wo die Mauer von der Porta Asinaria und der Aqua Claudia sich nach Süden wendet, findet man in derselben das *Amphitheatrum castrense*. Es folgt nun auf dieser Seite die *Porta Metronia*, dann die *Latina*, nächst dieser die *Latina via*, dann die *Appia* und endlich das letzte Thor, die *Porta Ostiensis*, in der Nähe des Grabmals des Cestius. Nachdem die

---

[1]) Über die Mauern und Thore des Aurelian: Procopius (der Begleiter des Belisar) in seinen Gothicis, die Belagerung Roms durch die Gothen. Eine in Einsiedeln vorhandene Handschrift aus den Zeiten Karls des Grofsen, giebt alle Thürme und Zinnen an mit ihren Entfernungen.

Mauer einen Winkel gebildet, zieht sie sich den Fluſs hinauf, bis ihr gegenüber die Befestigung des Janiculus anfängt, und in dieser die *Porta Portuensis*, die *Aurelia*, von der Straſse dieses Namens und an der andern Seite die *Porta Septimiana.*

### Umfang der Stadt unter Vespasian.

Ohngefähr 200 Jahr vor der Errichtung der Befestigungen Aurelian's unter der Censur des Kaisers Vespasian (828 u. c.) wurde der Umfang Roms ausgemittelt auf 13200 Schritt, wie Plinius der Ältere [1]) berichtet. Er fügt eine andere Messung hinzu: Von dem Meilenzeiger auf dem Forum (in gerader Linie) nach den damaligen 37 Thoren gemessen, ergäbe (einen Umfang von) 30765 Schritt oder 30¾ Millien. Folgt man dagegen dem Laufe der Straſsen (in ihren Krümmungen) und miſst bis zu den entferntesten Gebäuden, bis zu den *Castris praetoriis*, so ergiebt sich ein Umfang von mehr als 70000 Schritt. Die Stadt hatte sich also längst, wie wir bereits erwähnt haben, über die alten Mauern des Servius ausgedehnt, denn Plinius erwähnt 7 Thore, die nicht mehr im Gebrauch waren (*esse desierunt*) und führt die entferntesten Gebäude an, welche damals auſserhalb der Mauern lagen und wie die *Castra praetoria* erst in dieselben durch Aurelian eingeschlossen wurden. In diesen Umfang waren die vierzehn Regionen des Augustus und die sieben Hügel eingeschlossen; die *Regio trans Tiberim* lag in der Ebene, nicht auf dem Janiculus. Flavius Vopiscus [2]) dagegen giebt den Umfang von Rom an zu 50000 Schritt, dem Zuge der Mauer folgend.

### Über die Volksmenge Roms unter den Kaisern

sind wenig Nachrichten aufzufinden. Tac. Annal. XI, 25. giebt den Census unter Claudius 801 u. c. (48 n. Chr.) an zu 6944000

---

[1]) Plin. A. n. III, 5. Urbem tres portas habentem Romulus reliquit. Moenia ejus collegere ambitu Imperatoribus Censoribus Vespasianis a. u. 828 pass. XIII. M. CC. Complexa montes VII, ipsa dividitur in regiones XIV, compita Larium CCLXV. Ejusdem spatii mensura currente a milliario in capite Fori romani statuto ad singulas portas, quae sunt hodie numero XXXVII, ita ut XII portae semel numerentur, praetereanturque ex veteribus VII, quae esse desierunt, efficit passuum per directum XXX M. DCCLXV. Ad extrema vero tectorum, cum castris praetoriis ab eodem milliario per vicos omnium viarum mensura colligit paulo amplius LXX M. pass. — [2]) Vopisc. Aurel. 29. Muros urbis sic ampliavit, ut quinquaginta prope millia murorum ejus ambitus teneret.

römische Bürger, womit aber nur die waffenfähigen römischen Bürger im ganzen Reiche, nicht die Einwohner der Stadt gezählt sind. Eine Angabe unter Augustus findet sich in dem Marmor Ancyranum [1]) wo angeführt wird, dafs Augustus der *plebs urbana*, 320000 an Zahl, jedem 60 Denare gegeben habe (752 u. c.). Davon waren Alle weiblichen Geschlechts, wenigstens eben so viele, so auch Senatoren und Ritter mit ihren Familien ausgeschlossen, vielleicht 10000, und endlich die Sclaven, deren in den Häusern der Reichen eine so grofse Zahl war, dafs man sie wohl auf 350000 anschlagen konnte. Dies ergäbe eine Gesammtzahl von einer Million (oder bei gröfserer Anzahl der Sclaven noch mehr) Einwohner der Stadt Rom.

## *Wasserleitungen Roms.*

Bei der Bevölkerung Roms, seit sie sich auf den Höhen der sieben Hügel angesiedelt hatte, war es eben so wichtig als schwierig, die Stadt mit dem nöthigen Wasser zu versehen und es zur Bequemlichkeit der Bewohner selbst auf die Höhen zu leiten. Röhrenleitungen von einer Höhe, auf welcher das Wasser in dieselben aufgenommen wäre, würden zwar dasselbe auf eine gleiche Höhe in Rom geleitet haben; aber eine solche Röhrenleitung hätte zu wenig Wasser geliefert, dessen Rom mehr, als eine neuere Stadt bedurfte, wegen der Menge öffentlicher und Privatbäder. Man mufste daher gröfsere, reichhaltigere Leitungen anlegen. So lange Rom nun der Gefahr des Angriffs von seinen Feinden ausgesetzt war [2]), mufste man diese Leitungen unter der Erde verbergen, damit die Feinde das Wasser nicht ableiten und dadurch die gröfste Noth in Rom bewirken könnten. Eine solche Wasserleitung durch einen unterirdischen Canal war die des Appius Claudius, angelegt 442 u. c. während des Samniterkrieges. Mit diesen unterirdischen Leitungen waren manche Übel verbunden; denn theils konnte man Verletzungen, die in denselben eingetreten waren, nicht leicht entdecken, vorzüglich das Durchrinnen im Bette der Canäle [3]), wodurch denn bei dem Aufsuchen des Fehlers die Ausbesserung sehr weitschichtig wurde; theils mufste die

[1]) Monument. Anryc. Tacit. Oberlin. II. Thl. S. 837. — [2]) Ex industria infra terram aquas mergebant, ne facile ab hostibus interciperentur. Front. — [3]) Frontin. I, 4.

Leitung, um den gehörigen Fall zu erhalten, oft in weiten Umwegen geführt werden, welches sie kostspieliger machte [1]); endlich konnte von Privatpersonen durch Ableitungen des Wassers zur Benutzung auf Äcker und in Gärten ein Mifsbrauch getrieben werden, der oft vorgekommen sein mufs und der Stadt das nöthige Wasser entzog, denn es wurden wiederholt Gesetze dagegen gegeben. Eine zweite, jedoch nicht ganz unterirdische Wasserleitung war der *Anio vetus*, um 473 u. c. von den Censoren L. Papirius Cursor und M'Curius Dentatus von der Beute des Pyrrhus angelegt. Diese Leitung war die erste, die auf Bogen über die Tiefen geführt wurde [2]), weil man den Gang derselben nicht mehr zu verbergen nöthig hatte. Diese Wasserleitungen in Canälen, die auf Arkaden fortgeführt wurden, waren in der letzten Zeit der Republik und in der Kaiserzeit die gewöhnlichen und zugleich die vortheilhaftesten. Vitruv l. l. giebt drei Arten von Wasserleitungen an: 1) ein Canal in oder auf der Erde *rivus*; 2) gemauerte Canäle auf Arkaden *canales structiles* und 3) durch bleierne oder irdene Röhren *fistulis plumbeis, seu tubulis fictilibus*. Die Quellen, von denen die Leitung ausging, wurden in ein Bassin eingeschlossen [4]), damit sie sich nicht verliefen oder trübten. Von da flofs das Wasser in einen andern Behälter *receptaculum* oder *piscina limaria* [5]), damit sich die Unreinigkeit absetze; von hier wurde es in den Canal auf eine der beiden ersten Arten herabgeführt [6]). Oft wurden auch im Laufe des Wassers noch mehrere solche Piscinae angelegt. Der Canal aber war inwendig mit einer Cementmasse überzogen [7]), deren Verfertigung und Anwendung Vitruv l. l. be-

---

[1]) Vitruv VIII, 7. Quodsi caput (die Quelle) habeat libramenta ad moenia (die Abdachung nach der Stadt), montesque medii non fuerint altiores, ut possit interpellare, sic necesse est eorum intervalla substruere ad libramenta (Gefälle), quemadmodum in rivis et canalibus dictum est. Sin autem non longa erit circumitio, circumductionibus. — [2]) Frontin I, 18. Sie lieferte aber nur Wasser zu technischem Bedarf, weil es weder rein noch gesund war. — [3]) Cf. Raffaele Fabretti de aquis et aquaeductionibus urbis Romae. Montfaucon IV, p. 2. Castello dell Aqua Giulia, von Battista Piranesi. — [4]) Sepire structura Vitr. — [5]) Piscinis aqua excipitur, ubi quasi respirante rivorum cursu, limum deponunt. Front. — [6]) Bunsen in der Beschreibung von Rom X, 198. nennt den Canal Specus, wahrscheinlich weil er überwölbt war (confornicari Vitr.). Aber Vitruv nennt Specus einen durch ein Gebirge getriebenen Stollen. Sin autem montes erunt inter moenia et caput fontis, sic erit faciendum: uti specus fodiatur sub terra, libreturque (nivellirt) ad fastigium; et si tophus erit aut saxum in suo sibi canalis excidatur. — [7]) Opus Signinum. Vitr. VIII, 7. extr.

schreibt. — Wenn das Wasser den Punct in Rom erreicht hatte, von wo es in der Stadt vertheilt werden sollte, wurde es in einem Behälter gesammelt, Castellum, ein hohes Gebäude, von wo das Wasser zuerst in drei Cisternen (*triplex immissarium*) aufgenommen wurden, welche durch Röhren verbunden waren und wenn überflüssiges Wasser in den beiden äufsersten sich gesammelt hatte, es sich in den mittlern ergofs. Aus diesem mittlern wurden dann durch Röhren [1]) die Bassins der Stadt (*lacus*) und die Springbrunnen (*salientes*) gespeist; aus dem einen Seitenkasten die Bäder, aus dem andern die Privathäuser, wofür ein Vectigal zur Unterhaltung der Leitung bezahlt wurde.

M. Agrippa, dem Rom in seiner Ädilität die Ausbesserung der alten Wasserleitungen und die Einrichtung einer neuen, der Aqua Julia im Jahre 721 u. c. verdankte, legte 130 Wasserbehälter [2]) an, die er nach seinem Kunstgeschmack und seiner Kunstliebe mit Säulen und Statuen ausschmückte. Castelle hatte die Aqua Julia des Agrippa 252, die Appia 20, von welcher das Wasser durch 699 Röhren in die verschiedenen Regionen der Stadt vertheilt wurde.

Die Aufsicht über die Wasserleitungen hatten zuerst die Aediles. Augustus, der selbst zwei neue Leitungen angelegt und die Marcia durch eine neue, hinzugeleitete Quelle verstärkt hatte [4]), bestellte einen eignen Beamten für die Besorgung der Wasserleitungen, *Curatorem aquarum*, und theilte ihm zwei Gehülfen zu. Der erstere war Messala Corvinus und die letztern Postumius Sulpicius Praetorius und L. Domitius Pedarius. Diese hatten nicht allein für die Erhaltung der Aquaeducte zu sorgen, sondern auch die Bewilligungen zu ertheilen, eine Röhre aus dem Castell in ein Haus zu leiten [5]). Diese Bewilligung war persönlich und ging weder auf den Erben noch auf den Käufer des Hauses über [6]). Die Unter-Aufseher und Arbeiter an den Aquaeducten waren theils eine *familia publica*, theils

---

[1]) *Quinariae* genannt. Front. I. Maxime probabile est quinarium dictum a diametro quinque quadrantum, quae ratio etiam in sequentibus modulis durat, der Quinarius hält 5/4 Fufs. — [2]) Castella Plin. XXXVI, 25. — [3]) Front. I. Pars aquae Juliae Castellis CCLII montis usibus diffunditur. — [4]) Marmor Ancyr. — [5]) Front. das Senatus Consult: Ne cui eorum, quibus aqua daretur publica, jus esset, infra quinquaginta pedes ejus castelli, ex quo aquam ducerent laxiorem fistulam (Röhre) subjicere, quam quinariam. — [6]) Jus impetratae aquae neque haeredem, neque emtorem, neque ullum novum dominum praediorum sequitur.

*familia Caesaris*, nach den Geschäften eingetheilt [1]). Die erste Familie bestand aus 340, die letztere aus 460 Mann. — Nach den Nachrichten Frontin's, dem unter Nerva die Aufsicht über dieses wichtige Geschäft anvertraut war, wurde Rom damals durch seine neun Wasserleitungen, ohngeachtet der Gröſse des Bedarfs, reichlich mit Wasser versehen. Er giebt nämlich die Menge desselben nach dem Durchmesser der Röhren auf 15,452 Quinarii (zu 1¼ Fuſs) an.

1. Die *Aqua Appia* (442 u. c.) wurde aufgefangen links von der Via Praenestina hinter der 7. Millie von Rom und machte einen Weg von 11,130 Schritt in einem unterirdischen Canale [2]), bis zur Porta Trigemina, dann 300 Fuſs auf Bogen, *opus arcuatum*, nahe bei der Porta Capena, über welche sie ihren Lauf nahm, 60 Schritte lang. Bis der Canal hier in den Bogengang aufgenommen wurde, lief er unter dem Coelius und Aventinus hin und wurde bei letzterm am *Clivus publicus* sichtbar. Die Appia lieferte der Stadt 704 Quinarien.

2. *Anio vetus* (481 u. c.) kam von Tibur bei vielen Umwegen in einem Laufe von 41,297 Schritt im unterirdischen Canale, 703 Schritt über der Erde [4]). Eine Ausbesserung und Verhinderung der Ableitung zum Privatgebrauch wurde nöthig 608 u. c. Diese Leitung lieferte an Wasser 1348 Quin.

3. *Aqua Marcia* (608 u. c.) legte der Prätor Marcius Titius an, der den Auftrag erhalten hatte, den Anio wieder herzustellen. Sie lief 54,267 Schritt unter der Erde und 7443 Schritt über derselben. Ihre Quellen, der Piconische Brunnen genannt (Plin. XXXI, 3. cf. XXXVI, 25 extr.), waren an der Via Valeria, 33 Millien von Rom, im Pelignischen Gebiete. Der Prätor L. Marcius Rex brachte die Leitung zu Stande. Sie lieferte sehr gutes, gesundes, frisches Wasser. Der Kaiser Nerva führte sie bis zum Coelius und Aventinus, und Diocletian leitete einen Theil zu seinen Bädern auf den Esquilin. Agrippa stellte sie wieder her und Augustus leitete eine neue Quelle

---

[1]) Front. Utraque familia in aliquot ministeriorum species diducitur, villicos (für die Ableitungen in Gärten und Villen) castellarios, circuitores, silicarios (die den Cement bereiteten und verarbeiteten) tectores, aliosque opifices. — [2]) Diod. Sic. L, 20. giebt den Lauf der Appia zu 80 Stadien an. — [3]) Cf. Fabretti de Aquaeduct. Diss. I, §. 43. 50. — [4]) Incipit distribui Anio vetus vico Publilii ad portam Trigeminam, qui locus Salinae appellantur post annos XL quam Appia perducta est, anno u. c. 489.

hinzu [1]). Sie lieferte der Stadt eine Wassermenge von 3200 Quin.

4. *Aqua Tepula* (627 u. c.) wurde in Agro Tusculano aufgefangen und unter den Censoren M. Servilius Caepio und L. Cassius Longinus 627 u. c. nach Rom geleitet; die Entfernung betrug 11,000 Schritt. Sie lieferte das wenigste Wasser, nur 350 Quin.

5. *Aqua Julia* von M. Agrippa (719 u. c.) ohnweit der Tepula aufgefangen, hatte einen Lauf von 15,426 Schritt.

6. *Aqua Virgo*, ohnweit des 8. Meilensteins an der Via Praenestina, war die Quelle [2]), welche von Agrippa mit einem *Signino opere* eingefafst wurde. Die Leitung war 14,505 Schritt lang; sie nahm mehrere Nebenquellen auf, wodurch sie vermehrt wurde; sie war theils unter der Erde geleitet, *specu*, theils auf einem *opus arcuatum*. Sie lieferte in die Stadt 2504 Quin.

7. *Aqua Alseatina* oder Augusta [3]), deren Quelle an der Via Claudia 14,000 Schritte von Rom war, wurde von Augustus angelegt, um nicht für den Gebrauch der Naumachia das bessere Wasser der Stadt zu entziehen. Das Wasser war schlecht und trübe, der Lauf 22,000 Schritt. Es lieferte nach Rom nur 392 Quin.

8. *Aqua Claudia* von Caligula angefangen 709 u. c. aber erst von Claudius vollendet und eingeweihet 800 u. c. [4]). Die Quellen wurden Curtius und Coeruleus genannt und wurden 40 Millien von Rom aufgefangen. Der Lauf der Leitung betrug 46,000 Schritt, also mit wenig Umwegen. Das Wasser war

---

[1]) Gruter. Inscr. p. 232. Aquam quae Marcia appellatur duplicavi, fonte novo in rivum ejus immisso. Plin. XXXI, 3. Clarissima aquarum omnium in toto urbe, frigoris salubritatisque palma, Marcia est, inter reliqua Deum munera orbi tributa. Vocabatur haec quondam Aufeja, fons autem ipse Piconia. Oritur in ultimis montibus Pelignorum, mox specu missa in Tiburtina se aperit. — [2]) Plin. l. l. Agrippa et Virginem adduxit ab octavi lapidis diverticulo II. M. pass. Praenestina via. Juxta est Herculaneus rivus, quem refugiens Virginis nomen obtinuit. Quantum Virgo tactu, tantum praestat Marcia haustu. — [3]) Wenn nicht die Verstärkung der Marcia mit diesem Namen bezeichnet wird. Das Wasser war nicht gesund. — [4]) Suet. Claud. 20. Opera magna potius, quam necessaria, multa perfecit, sed vel praecipua, aquae ductum a Cajo inchoatum. Plin. 36, 15. Vicit antecedentes aquarum ductus novissimum impendium operis inchoati a C. Caesare et peracti a Claudio, quippe a lapide XL ad eam excelsitatem, ut in omnes urbis montes levaretur. Influxere Curtius et Caeruleus fontes. Erogatum in id opus sestertium ter millies.

vorzüglich gut und konnte auf alle Höhen geleitet werden, weil es hoch aufgefangen war. Sie lieferte nach Rom 1750 Quin.

9. *Anio novus* wurde aus einem Flusse abgeleitet, von denselben Kaisern angefangen und vollendet, als die Claudia. Der Anfang derselben war 62,000 Schritt von Rom. Um das Wasser zu klären, wurde es in eine *piscina limaria* geleitet; der Lauf der Leitung betrug 58,502 Schritt. Auch sie ging in der Nähe Roms auf sehr hohen Bogen, um die Berge zu erreichen. Von Vespasian und Titus wurde sie ausgebessert. Sie lieferte von allen Leitungen das meiste Wasser, 4211 Quin.

Diese neuen Wasserleitungen waren nun so in die verschiedenen Theile der Stadt vertheilt, dafs der Capitolinus sein Wasser erhielt von der Marcia und Tepula, der Coelius von der Appia an den Abhängen, dann durch die Marcia und endlich wurde auf die Höhe desselben von Nero die Claudia geleitet.

Den Aventin berührte, wie schon gezeigt, die Appia bei der Porta Trigemina; auch die Claudia, Marcia und Julia versorgten ihn, so wie die Tiefe zwischen ihm, den Coelius und Palatinus.

Auf den Palatin flofs die Claudia vom Coelius, aufserdem die Julia, Tepula und Marcia.

Die Berge Esquilinus, Viminalis und Quirinalis versorgten die Marcia mit der Augusta, Tepula und Julia, auch *Anio vetus*.

Das Marsfeld erhielt Wasser durch die Aqua Virgo.

Trans Tiberim erhielt Wasser von der Appia und Alseatina; später leitete Trajanus über den Janiculus eine Ableitung des *lacus Sabatinus*. — Das überflüssige Wasser dieser Wasserleitungen ergofs sich in die Cloaken und reinigte sie [1]).

Zu diesen neun von Frontinus aufgezählten Aquäducten kamen unter den spätern Kaisern noch vier hinzu, und die Verstärkung der Marcia durch Augustus wurde als Aqua Augusta besonders gerechnet. So zählt Procopius vierzehn Wasserleitungen [2]). Die hinzugekommen waren:

1. *Fons Antoninianus* von Caracalla in die Marcia ge-

---

[1]) Plin. l. l. Septem amnes corrivatos in cloacas ab Agrippa in aedilitate. Damals gab es nur sieben Leitungen, Claudia und Anio novus waren später, als Agrippa lebte, angelegt. — [2]) Procop. hist. Goth. l. l. V, c. 19.

leitet, um seine Thermen gehörig zu versorgen, die an der Südseite des Aventin lagen, wohin die Marcia lief.

2. *Fons Jovius* oder *Aqua Jovia* vom Diocletian zu demselben Zwecke, wie die vorhergehende herbeigeführt.

3. *Aqua Alexandrina*, von Alexander Severus angelegt, um das nöthige Wasser für seine auf dem Marsfelde erbaueten Thermen zu haben; die Quelle war nahe bei der Via Lavicana zwischen dieser und der Praenestina [1]); sie lief nahe bei *Aqua felix*.

4. *Aqua Augusta*.

Fabretti nennt statt der vier erwähnten die Trajana, die nach dem Aventin ging und dann über die Tiber. Dann die Damnata, welches die Crabra sein soll, welche neben der Julia rechts an der Via Latina floſs; sie soll so genannt sein, weil sie von der Julia ausgeschlossen war. Sonst weiſs man nichts von ihr. Dann die Septimiana an der Appischen Straſse, und Algeatina 9000 Schritt von Rom; aber die beiden letzten waren gar nicht in die Stadt geleitet, können also nicht gelten. Die Namen sind aus dem Epilogus des P. Victor entlehnt.

## *Übersicht der Stadt Rom nach den 14 Regionen des Augustus.*

Die Erweiterung der Stadt über die alte Eintheilung und Begränzung des Servius hinaus und die vergröſserte Volksmenge machte zu den Zeiten des Augustus, um für die Sicherheit der Bewohner an Leben und Eigenthum und für die Verminderung der Feuersgefahr sorgen zu können, kurz um eine zweckmäſsige Polizei einzuführen, eine neue Eintheilung der Stadt nothwendig. Die Polizei, welche bisher die Aediles, die Censores in Ansehung öffentlicher Baue, die *Triumviri nocturni* und in besondern Fällen ein *praefectus annonae* verwaltet hatten, war nicht mehr ausreichend. Deshalb theilte Augustus die Stadt in 14 Regionen [3]), deren jede als Unterabtheilung 19 *vicus*,

---

[1]) Lamprid. Alex. Sev. 25. Thermas sui nominis, aqua inducta, quae Alexandrina nunc dicitur. — [2]) Cf. Fabretti de aquis et aquaeductibus Dissert. I. in Graev. Thes. T. IV. p. 1680. Fabretti hat ihren Lauf entdeckt und nachgewiesen. — [3]) Dio Cass. LV, 8. Suet. Aug. 30. Spatium urbis in regiones vicosque divisit; instituitque, ut *illas* annui magistratus sortito tuerentur, *hos* magistri e plebe cujusque viciniae electi. Adversus incendia excubias nocturnas commentus est, vigilesque.

Strafsen (unter Vespasian), in späteren Zeiten 22 *vicos* hatte, an deren Ecken *compita*, Capellen der Laren standen. Jeder *Vicus*, Hauptstrafse, mit ihren Nebentheilen, hatte gegen 230 theils *domus*, theils *insulae*, von denen die ersteren ohngefähr 1/13 des *Vicus* ausmachten. — Über die ganze Stadt war zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ein *Praefectus urbi* gesetzt [1]), dessen Gewalt sich bis zum 100sten Meilensteine von Rom erstreckte. Die Polizei-Aufsicht über jeden *Vicus* war 4 *vicomagistris*, die von den Bewohnern des *Vicus* selbst erwählt wurden [2]), anvertraut. Sie sorgten für die Gesundheit durch Erhaltung der Reinlichkeit, aber auch für die öffentliche Ruhe und Ordnung ihres Bezirks. Die *Vicomagistri* einer Region bildeten unter Vorsitz zweier *Curatores* ein Collegium, an welches durch die *Denunciatores* alle Übertretungen der Polizei-Anordnungen berichtet und von welchem sie bestraft wurden. In jeder Region waren 2 *Denunciatores*. — Zur Verhütung der sonst so häufigen Feuersbrünste errichtete Augustus ein besonderes Corps von Feuerwächtern, *excubiae*, *vigiles* [3]). Er vereinigte je zwei Regionen zu einem Bezirke in Hinsicht der Feuerpolizei und bestimmte für diese 7 Bezirke 7 *Cohortes vigilum*, die militärisch geordnet waren, abwechselnd Dienst thaten, für welche in 2 Regionen ein Wachthaus, *excubitorium*, bestimmt war; und deren jede 7 Centurien, also 700 Mann zählte. Ihr Befehlshaber war der *praefectus vigilum*, welcher dem *praefectus urbi* untergeordnet war. Endlich gehörte zu dieser Polizei-Anstalt auch die beständige Einsetzung eines *praefectus annonae*.

Die Topographie Roms ist häufig nach Anleitung der Verzeichnisse dargestellt worden, welche uns unter dem Namen des Publ. Victor und des Sextus Rufus erhalten sind. Diese zum Grunde legend schrieb Nardini seine Topographie als

---

[1]) Tac. Annal. VI, 11. Praefectus urbi recens, continuam potestatem et *insolentia parendi graviorem* mire temperavit (L. Piso) Augustus, rerum potitus, ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia sumsit e consularibus (praefectum urbi), qui coerceret servitia et quod civium audacia turbidum nisi vim metuat, coll. Suet. Aug. 32. Grassatorum plurimi palam se ferebant succincti ferro, quasi tuendi sui causa; — plurimae factiones, titulo collegii novi, ad nullius non facinoris societatem coibant. Die schreckliche Wirkung der Bürgerkriege! Grassatores dispositis per opportuna loca stationibus, inhibuit. — [2]) Suet. Aug. l. l. e plebe cujusq. viciniae electi. — [3]) Dio Cass. LV, 25, 30.

Commentar zu diesem Regionenverzeichnisse; ebenso Adler in seiner Beschreibung von Rom. Beide Verzeichnisse, die nicht von den Verfassern, deren Namen sie an der Spitze tragen, verfaſst sein können, entstanden aus einer gemeinschaftlichen Quelle, der *Notitia dign. utriusque imperii*, einer Angabe der statistischen Verhältnisse des römischen Reichs in einer kurzen Übersicht, welche wahrscheinlich im Anfange des fünften Jahrhunderts abgefaſst worden ist und sich auf ältere gesammelte Data über die Verhältnisse der Theile des Reichs, wahrscheinlich die von M. Agrippa für und unter Augustus gesammelten Nachrichten stützte. Diese *Notitia utriusque imperii* wurden zuerst von Panciroli nach einer Barberinischen Handschrift herausgegeben. Unter die sichern alten Nachrichten war aber in der *Notitia* auch manches Neuere eingemischt. Eine Handschrift der *Notitia* aus dem achten Jahrhundert, welche Muratori in seinem *Corpus Inscriptionum* T. IV. p. 2125. anführt, hat den Titel: *Incipit Curiosum urbis Romae regionum quatuordecim cum breviariis suis;* daher die *Notitia* auch *Curiosum* genannt wird.

Die *Notitia* oder das *Curiosum* zählt die merkwürdigen Gebäude von Rom nach den Regionen auf; unter diesen finden sich keine Kirchen oder andere Gebäude der christlichen Zeit; also müſste man das *Curiosum* in die Zeit vor Constantin dem Groſsen setzen; dem widerspricht aber schon die Überschrift *Notitia utriusque imperii*, indem man durch die Verlegung der Residenz nach Constantinopel noch nicht von einem doppelten Reiche redete, sondern erst bei der Theilung unter die Söhne Theodosius des Groſsen (395 nach Ch.). Dazu kömmt, daſs die Zahl der Häuser in verschiedenen Theilen von Rom viel höher angegeben ist, als sie in der Kaiserzeit sein konnte, z. B. auf dem Palatinus, wo der Kaiserliche Palast einen so groſsen Raum einnahm, und doch 2640 Häuser aufgezählt werden. Da nun aber der Stil und manche darin vorkommende Ausdrücke auf einen Schriftsteller nicht vor dem sechsten Jahrhundert hindeuten, mit dieser Zeit aber die Beschreibung nicht übereinkömmt, so läſst sich diese Erscheinung nur dadurch erklä-

---

[1]) Beschr. von Rom von Plattner, Bunsen etc. 1ster Th. S. 173. Über die Notitia dignitatum utriusque imperii von Dr. E. Böcking. Bonn 1834. S. 105 ff. Als Zeitalter der Abfassung der Notitia wird der Anfang des 5ten Jahrhunderts angenommen. S. 86.

ren, dafs man annimmt, der Verfasser des *Curiosum* habe ältere Nachrichten aus der Zeit des Augustus benutzt und sich nach diesen vorzüglich gerichtet, wie solche Nachrichten von Sueton erwähnt werden [1]), und dafs er aus seiner Kenntnifs manches spätere Gebäude hinzugesetzt habe. [2])

Aus dieser *Notitia* oder *Curiosum* schöpften die beiden Verfasser der Beschreibung der Regionen, die man mit den Namen des Publius Victor und Sextus Rufus bezeichnet hat, und zwar ist der Entdecker des ersten Namens Janus Parrhasius [3]), des letztern Onuph. Panvini [4]). Handschriften von beiden hat man nicht früher, als im funfzehnten Jahrhundert; sie sind also wahrscheinlich erst in dieser Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften entstanden. Dafs die beiden erwähnten Regionenbeschreibungen aus dem *Curiosum* hervorgegangen, ergiebt sich aus der Beobachtung, dafs in den vier Regionen, in welchen die Namen der *Vici* aus dem von den Vorstehern mehrerer Quartiere dem Kaiser Trajan errichteten Denkmale vollständig enthalten waren, diese Namen in Rufus und Victor aus diesem Denkmale in ihre Beschreibung übertragen sind; da aber die *Notitia* nur die *Vici* ohne Namen nennt, so mufste man in den übrigen Regionen die Namen der *Vici* aus Stellen der Classiker und Inschriften ausmitteln, worin man so wenig kritisch verfuhr, dafs in diesen Beschreibungen sogar Gebäude aufgenommen wurden, die zu Cicero's Zeiten nicht mehr vorhanden waren. Vielleicht war Parrhasius selbst der Erfinder des Victor, so wie Panvini des Rufus, wenigstens in sofern,

---

[1]) Suet. Aug. 101. Testamentum (Augusti) Virgines Vestales, cum tribus signatis aeque voluminibus protulerunt. De tribus voluminibus uno mandata de funere suo complexus est; altero indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aeneis tabulis, quae ante Mausoleum statuerentur; tertium, breviarium totius imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis, et vectigaliorum residuis. Mit diesen statistischen Bestimmungen mufste wegen der Vectigalia und deren Erhebung auch Angabe der Häuser und der Volkszahl verbunden sein, da es zur Richtschnur dienen sollte. Notitia utriusque imperii ed. Böking. Bon. 1838. Die Regionen der Stadt Rom in der Handschrift vom Kloster Einsiedeln, von Dr. G. Haenel. Archiv für Philos. und Pädog. 5ter Suppl.-Band. 1stes Heft. S. 115—138. — [2]) Es fehlen dem Curiosum in der 9ten Region das Theater des Statilius Taurus und die Septa; in der 14ten die Moles Hadriani. — [3]) Der 1470 zu Cosenza geboren, in Mailand und Vicenza und dann zu Rom Professor der humaniora war. † 1533. — [4]) Geb. zu Verona 1524, Augustiner Eremit, dann Professor der Theologie in Florenz 1554, legte sein Amt nieder und beschäftigte sich nur mit antiquarischen Studien. † 1568.

als sie zwei alte Beschreibungen von Rom nach den Angaben des *Curiosum* durch Stellen der Classiker und Inschriften weiter ausgeführt und sie mit neuen Namen belegt haben. Dafs die Verfasser (Parrhasius und Panvini) Vorhandenes zum Grunde gelegt haben, ergiebt sich schon daraus, dafs in der Beschreibung des Rufus die 10te und 12te bis 14te Region fehlen, welche Panvini aus Pub. Victor leicht hätte ergänzen können, zumal den Palatinus, da er auch eine vermehrte Ausgabe desselben verfafste.

Bei einer genauen Vergleichung der beiden Regionarier Sext. Rufus und Publius Victor ward es deutlich, dafs beide die Angaben, welche das *Curiosum* oder die *Notitia utriusque imperii* enthielt, ihrer Beschreibung der Regionen zum Grunde legten; während aber dieses das Vorhandene nach der Örtlichkeit aufzählte, rubricirten die letzteren, stellten das Gleichartige zusammen und setzten hinzu, was sie entweder auf einem Plane angegeben fanden, oder was aus Stellen der Alten, oder Inschriften sich ermitteln liefs. So sind z. B. in der ersten Region *porta Capena* der *Notitia* 84 Lacus angegeben; von diesen hat nun Sext. Rufus eine Anzahl von 11 namentlich aufzufinden gewufst, zu denen er dann, um die Zahl (doch nicht ganz) voll zu machen, die übrigen ohne Namen hinzusetzt, wodurch aber nur 82 herauskommen. P. Victor dagegen fügt zu dem in der *Notitia* angegebenen *Lacus Promethei* nur noch einen namentlich hinzu, den *Lacus Vespasiani* oder *Vipsani*, welchen ersten Namen auch S. Rufus hat. Der erste Name *Vespasiani* scheint auch der richtigere zu sein, da die Anlagen des Vipsanius Agrippa nicht in dieser Gegend der Stadt gemacht worden sind. So haben die Regionarier in der ersten Region die *Vici* aufgezählt, aber Victor nur IX, da doch die Not. X angiebt.

Dafs auch die *Notitia* ältere Angaben benutzt habe, zeigt in der ersten Region der angeführte Arcus Drusi, welcher zu der Zeit, wo das Reich getheilt wurde (nach 395 n. Ch.), wohl nicht mehr vorhanden war; denn der Bogen, den man noch später für den Arcus Drusi hielt, ist von Travertin-Steinen erbaut, da doch der Arcus Drusi nach Sueton Claudius I. von Marmor gebauet war [1]). Wahrscheinlich hat Caracalla (nach 211 n. Ch.), als er seine Bäder erbauete und eine Wasserleitung

[1]) Hirt, Geschichte der Baukunst. II. Th. 5. §. 22.

anlegte, da wo diese die Via Appia überschritt, an welcher der Bogen des Drusus stand, diesen seiner Wasserleitung einverleibt und ihn deshalb neu bauen und nur die Verzierungen wieder an denselben anbringen lassen [1]).

Um die Ähnlichkeit und Unähnlichkeit der drei Regionenverzeichnisse übersehen zu können, will ich zum Schlusse der Topographie von Rom die *Notitia*, die Regionen des Sext. Rufus und Publ. Victor zusammenstellen, und durch gleiche Zahlen nach der Folge der *Notitia* bezeichnen, was in den beiden Regionarien mit ihr übereinstimmt; was nicht mit Zahlen bezeichnet ist, sind dann die Zusätze dieser beiden.

---

[1]) Venuti Ant. di Rom. II, p. 14.

## *Notitia.*

*Reg. I. Porta Capena continet:*

1. Aedem Honoris et Virtutis.
2. Camoenas, et
3. Lacum Promethei.
4. Balneum Torquati et
5. Vespasiani.
6. Thermas Severianas et
7. Commodianas.
8. Aream Apollinis et
9. Spei et
10. Galli.
11. Vicum Vitriarium.
12. Aream panariam.
13. Mutatorium Caesaris.
14. Balneum Bolani et
15. Mamertini.
16. Aream Carsurae.
17. Balneum Abascanti et
18. Antiochiani.
19. Aedem Martis et
20. Minervae et
21. Tempestatis
22. Flumen Almonis.
23. Arcum Divi Veri Parthici et
24. Divi Trajani et
25. Drusi.

Vici X. Aediculae X.
a. Vicomagistri XLVIII.
b. Curatores II.
Insulas tria millia CCL.
Horrea XIII. Balnea LXXXVI.
Lacus LXXXIV. Pistrina XX.
Continet pedes duodecim millia CCXI.

## *Sext. Rufus.*

*Reg. I.*

| | |
|---|---|
| Vicus 1 Honoris et Virtutis. | Thermae 7 Comm dianae. |
| — Fortunae Obsequentis. | — 6 Severianae. |
| — Sulpicii citer. — ulterioris. | Arcus 25 Drusian |
| — Drusianus. | — 23 Veri Augus |
| — Pulverianus. | — Trajani. |
| — Trium ararum. | — Bifrons. |
| — Fabricii. | 13 Mutatorium Ca saris. |
| Aedes 19 Martis et | 22 Almo fluvius. |
| — 20 Minervae. | |
| — 21 Tempestatis. | Ara Isidis. |
| — Mercurii. | — Serapidis. |
| — 8 Apollinis. | Templ. Isidis. Ser pid. |
| Area Mercurii et ara. | — Fortunae vir rum. |

— 9 Spei.
— 10 Galliae.
— Isidis.
— 12 Pinaria.
— 16 Carsurae.
Lacus 3 Promethei.
— Sancus. Bivius.
— Vespasiani. Spei.
— Sudans. Gratiae.
— Torquati. Mamertini.
— Publicus. Salutaris LXXI sine nomin
Balineum 4 Torquati.
— 14 Vetti Bolani.
— 17 Abascantiani.
— 15 Mamertini.
— Mettiani.
— 18 Antiochiani.
Vici IX. Aediculae X. Vicomagis XXXVI.
— Curatores II. Denunciatores II.
Insulae IV. millia CCL. Domus CXX
Horrea XIV. Balinea privata LXXXI
Pistrina XII. Regio continet in amb pedes XIV. Mill. CCXXII.

## P. Victor.

### Reg. I.

Vicus et aedes 2. Camoenarum.
- Drusianus, Sulpicii ulterioris.
- Fortunae Obsequentis. Sulpicii citerioris.
- I Honoris et Virtutis.
- Pulverianus. Vic. trium ararum.
- Fabricii.
Aedes 19. Martis. 20. Minervae. Mercurii.
- 21. Tempestatis.
Area 8. Apollinis. 9. Spei. Area Thalli s. Galli s. Galliae.
- Isidis Aelianae.
- 12. Pinaria. 16. Carsurae.
Lacus 3. Promethei.
- Vespasiani, alias Vipsani.
Balineum 14. Vetti Bolani. 4. Torquati.
- 15. Mamertini 17. Abascantiani.
- Mettiani Secundani 18. Antiochiani.
Thermae 6. Severianae. 7. Commodianae.
Arcus 25. Drusi Neronis 23. D. veri Parthici.
- Trajani. Bifrons.
I Mutatorium Caesaris 22. Almo fluvius.
Area Mercurii. Isidis.
Templum Isidis, Serapidis.
- Fortunae viatorum.
Vici IX. Aediculae X. Vicomagistri XXXVI. Curatores II. Denunciatores II.
Insulae IV mill. CCL. Domus CXXI.
Horrea XIV. Balinea privata LXXXII.
Pistrina XX.
Regio in ambitu continet pedes XIII mill. CCXXIII, alias XII millia CCXXII.

## Anmerkungen

### zu Reg. I.

Vic. Vitriarium, entweder Glashütte oder Glasverkäufer; daraus ist im Rufus geworden trium ararum.

Aream panariam, wohl Pinariam von den Priestern des Herkules Potitii, Pinarii. Liv. VIII, 29.

Ein Grabmahl, welches ein Abascantius seiner Frau Priscilla errichten liefs an der Appischen Strafse, wird erwähnt Stat. Silv. V, 1, 222 seqq., auch in einer Inschrift.

Aedem Martis (extramurani) Vitruv. I, 7. Ovid. Fast. VI, 191. Liv. X, 23. Errichtet a. u. c. 367 von T. Quinctius. Liv. VI, 5.

Aed. Tempestatis von M. Agrippa errichtet, wegen Rettung aus einem Sturme bei Corsika. Ovid. Fast. VI, 193.

Vicomagistri waren eigentlich in jedem Vicus vier; diese Zahl trifft nicht überein mit den X Vicis und 48 Vicomag. der Notitia, wohl aber hat Sext. Rufus so gerechnet, der IX Vicos und 36 Vicomagistros zählt.

Curatores waren in jeder Region nur einer, wie es auf der Basis des Capitols von 5 Regionen angeführt war; so auch Lamprid. in Alex. Sever. Fecit Curatores XIV. Vielleicht waren aber vor Hadrian 2 und nachher 1 Curator und 1 Denunciator, daher bei Victor und Rufus von Jeden zwei. Horrea, Vorrathshäuser, Magazine. Cic. Agrar. II, 33.

## *Notitia.*

*Reg. II. Coclimontium continet:*

1. Templum Claudii.
2. Macellum magnum.
3. Luparias.
4. Antrum Cyclopis.
5. Cohortes vigilum.
6. Castra peregrina.
7. Caput Africae.
8. Arborem sanctam.
9. Domum Philippi et Vectilianam.
10. Ludum matutinum et Gallicum.
11. Spoliarium.
12. Samarium.
13. Armamentarium.
14. Micam auream.

Vici VII. Aediculae VII.
Vicomagistri XLVIII. Curatores II.
Insulae tria millia DC.
Horrea XIV. Balnea LXXXII.
Lacus LXXXII. Pistrina XII.
Continet pedes duodecim millia CC.

## *Sext. Rufus.*

*Reg. II.*

Templum Bacchi. Fauni. Divi 1. Claudi
Campus Martialis. Fontinarum.
2. Macellum magnum. 3. Lupariae.
4. Antrum Cyclopis. 6. Castra peregrin
7. Caput Africae. 8. Arbor sancta.
9. Domus Vitelliana. Philippi.
Regia Tulli cum templo.
Mansiones Albanae.
14. Mica aurea. 13. Armamentarium.
Coeliolum. 11. Spolium Samarium.
10. Ludus Matutinus. Gallicus.
Campus Coelimont.
Thermae publicae. Domus Parthorun Laterani.
5. Cohortes V vigilum. Suburra.
Vici VIII. Aediculae VIII.
Vicomagistri XXXII.
Curatores II. Denunciatores II.
Insulae IIII. M. CCL.
Domus CXXIII. Horrea XXIV.
Balineae privatae XX.
Pistrina XXII. Lacus Fundorum XI sin nomine.
Regio in circuitu continet pedes XIII M. CC.

## *P. Victor.*

### *Reg. II.*

1. Templ. Claudii. Bacchi.
2. Macellum magnum. Campus Martialis.
3. Lupariae in subura.
4. Antrum Cyclopis. Templ. Fauni.
6. Castra peregrina. 7. Caput Africae.
8. Arbor sancta Domus 9. Philippi, Vitelliana alias Vectiliana.

Regia Tulli, templumq. is in cur. (al. templumq., quod is in curiam) redegit, ordine a se aucto, i. e. patribus minorum gentium.

Mansiones Albanae. 14. Mica aurea.

11. Armamentarium. Coeliolum.

12. Spolium. 13. Samarium. 10. Ludus Matutinus. 10. Ludus Gallicus.

Campus Coelimontanus.

Domus Laterani. Thermae publicae.

6. Cohortes V vigilum.

Vici XIII. Aediculae VIII. Vicomagistri XXIV.

Curatores II. Denunciatores II.

Insulae IIIↀ CVI, alias IIIↀ.

Domus CCXXXIII. Lacus LXV.

Pistrina XXIII.

Regio in ambitu continet pedes XIIIↀCC, alias XII. millia CC.

## *Anmerkungen*

### *zu Reg. II.*

Templum Claudii. Agrippina hatte dem vergötterten Claudius einen Tempel errichtet, den aber Nero abbrechen, Vespasian dagegen erneuern liefs. Suet. Vesp. IX. Fecit nova opera. Divi Claudii in Coelio monte (templum), coeptum quidem ab Agrippina, sed a Nerone prope funditus destructum.

Macellum, Fest. ubi obsonia vendebantur.

Lupariae i. q. lupanaria.

Antrum Cyclopis, cf. die Inschrift, welche Panvin. anführt. Graev. Thes. ant. rom. III. p. 285.

Castra peregrina werden von Ammian. Marc. lib. XVI. extr. erwähnt, indem er erzählt, dafs der gefangene König der Alemannen, Chonodomar, in denselben gestorben sei.

Caput Africae (Viae), der Anfang einer Strafse, vicus Africus, Varro de ling. lat. V. ed. Speng. p. 158. Esquiliis vicus Africus, quod ibi obsides ex Africo bello punico dicuntur custoditi.

Domus Vectiliana. Capitol. in Pertin. 6. ad palatium Pertinax profectus est, quod tunc vacuum erat, quia Commodus in Vectilianis occissus est.

Ludus Matut. Gallicus, ein Ort zur Übung der Fechter, letzteres der Gallier.

Spoliarium, der Ort, wohin die Verwundeten und getödteten Fechter gebracht wurden. Samarium unbekannt.

Campus Martialis (minor. Fest. s. v.) in Coelio monte dicitur, quod in eo equiria solebant fieri, si quando aquae Tiberis campum Martium occupassent. Ovid. Fast. III, 518.

---

Mansiones Albanae sind nach Donat Häuser für den Aufenthalt Albanischer Truppen, d. h. solcher, die am Albanischen Berge standen, die von den Kaisern mit Weibern und Kindern nach Rom berufen waren. Donat. de urbe Roma. Armamentarium, wo die Geräthe zu den feierlichen Aufzügen, pompa, aufbewahrt wurden.

Regia, templumq. Tulli, d. h. curia Hostilia. Diese war bei der Bestattung des Clodius abgebrannt. Ihr Wiederaufbau wurde dem Faustus Sulla 703 u. c. übertragen, dann 710 dem Cäsar überwiesen, seit welcher Zeit diese Curia Julia hiefs und der Name Hostilia ganz aufhörte. Dio Cass. 44, 5 und 47, 19. Plin. 35, 4. Liv. I, 12. Templum ordini a se aucto Curiam fecit, quae Hostilia usque ad patrum nostrorum memoriam appellata est. — Templum Gell. XIV, 7. docuit — nisi in loco per Augures constituto, quod templum appellaretur, S. C. factum esset, jus tum id non fuisse. Die Curia Hostilia, welche auch Vetus hiefs, lag oben auf dem Palatinischen Berge und gehörte zu jener Region, wo sie auch angeführt ist. Zur Zeit dieser Regionarier konnte also diese alte Curia Hostilia nicht mehr bestehen.

## *Notitia.* *)

### *Reg. III. Isis et Serapis contin.*

1. Monetam.
2. Amphitheatrum, quod capit loca octingenta septem millia.
3. Ludum Matutinum et Dacicum.
4. Domum Brytti.
5. Praesentissimum Choragium.
6. Lucum pastoris.
7. Scholam Quaestorum et Capulatorum.
8. Thermas Trajanas et Titianas.
9. Porticum Livii.
10. Castra Misenatium.

Vici XII. Aediculae XII. Magistri XLIX. Curatores II. Insulae duo millia septingentae quinquaginta septem. Domus LX. Horrea XIV. Balnea octoginta. Lacus LXV. Pistrina XVI. Continet pedes XII millia CCCL.

*) Von der dritten Region an ist nur die Notitia vollständig angeführt, von Rufus und Victor nur die Zusätze und Abweichungen.

## *Sext. Rufus.*

### *Reg. III. Isis et Moneta.*

2. Amphitheatrum Flavi.
3. Ludus Magnus. Lud. Mamertinus.

Tribus Gratiae areae.
Summum Choragium.
Praetura praesentissima.
Lympheum Claudii Augusti.
Schola Galli.
Templum Concordiae.
Castra Misenatium II.
Caput Suburae.

Vici VIII. Vic. Albus. Fortunae vici Vic. Anciportus. Bassianus. Stru rum. Asellus. Lanarius. Primigen
Aediculae VIII. Bonae Spei. Serapi Sangi Fidoni. Minervae Isidis. neris. Aesculapii. Volcani. — Vi magistri XXIV. Denuntiatores Insulae II. millia DCCCVII. Do CLX. Horrea XIX. Balineae priv XXC. Lacus XXV sine nomine. strina XXIII. Regio continet XI CCCCL.

## P. Victor.

*Reg. III. Isis et Serapis. Moneta.*

Amphitheatr., quod capit loca LXXXVII, al. LXXVII millia.

Thermae Philippi.

Concordiae virilis. Domus Pompejana.

Vicomagistri XXIV, alias XXII. Insulae II millia CCLVII, al. II M. DCCLVII. Horrea XXVIII, al. XIX. Balinea privata LXXX, alias LXX. Lacus LXV. Pistrina XII, al. XXIII.

## Anmerkungen

*zu Reg. III.*

Isis et Serapis. Im Jahre 701 u. c. wurde die Verehrung der Isis in Rom untersagt und ihr Tempel abgebrochen. Aber 711 u. c. wurde von Augustus und Antonius beschlossen, einen neuen Tempel der Isis zu errichten, aber wohl außer der Stadt.

Moneta (Juno). Cicero leitet den Namen von monere ab, de divin. I, 45. Ihr Tempel war auf dem Capitolinus. Ovid. Fast. VI, 183. Arce quoque in summa Junonis templa Monetae. Ex voto memorant facta, Camille, tuo.

Amphitheat. Flavii, vom Vespas. angefangen, von Titus vollendet. Colosseum.

Choragium (praesentissimum) Festus s. v. est instrumentum scenarum s. der Ort, von welchem die Pompa ausging, oder der Chorus. Praetura praes. bei Rufus scheint eine Übersetzung von Choragium zu sein, unde praeit chorus (praesens), zur Hand, in der Nähe gelegen.

Schola Quaestorum et Capulatorum. Das Versammlungshaus für die Vertheilung von Wein und Öl unter den Kaisern, welchen die Capulatores abmaſsen, worüber die Quaestores die Aufsicht führten.

Porticus Liviae richtiger, als Livii in der Notitia. Plin. XIV, 1. Ovid. Fast. VI, 640. Bei Erbauung der Domus aurea Neronis wurde er abgebrochen. — Thermae Trajanae waren in der Nähe des Colosseums. Suet. Tat. 7. Der Bäder des Trajan erwähnt Pausanias.

Castra Misenatium, das Quartier für die Matrosen oder Soldaten der Flotte zu Misenum.

## Notitia.

### Reg. IV. Templum Pacis contin.

1. Porticam absidatam.
2. Aream Vulcani.
3. Aureum buccinum.
4. Apollinem Sandalarium.
5. Telluris templum.
6. Horrea chartaria.
7. Tigillum sororium.
8. Colossum altum pedes centum duo semis. Habet in capite radia numero septem, singula pedum viginti duorum semis.
9. Metam sudantem.
10. Templum Romae et Veneris.
11. Aedem Jovis Statoris.
12. Viam sacram.
13. Basilicam Constantinianam.
14. Templum Faustinae.
15. Basilicam Pauli.
16. Forum transitorium.
17. Suburam.
18. Balneum Daphnidis.

Vici VIII. Aediculae VIII. Vicomagistri XLVIII. Curatores II. Insulae II millia septingentae quinquaginta septem. Domus octoginta octo. Horrea decem et octo. Balnea LXXV. Lacus LXXXIII. Pistrina XII.

Continet pedes tredecim millia.

## Sext. Rufus.

### Reg. IV.

Templum pacis. Templum Remi. 10.T plum urbis Romae et Augusti, T plum Veneris, Templum Solis Lu Templum Concordiae in porticu viae. Sacriporticus, al. Sacripor Via sacra. 17. Forum transitor cum templo Divi Nervae.

2. Volcanale.

3. Bucena aurea.

6. Horrea testaria. Sacellum Stren Caput Lynco. Carinae caput. Do Pompeji. Avita Ciceronum, Ae melium.

Area Victoriae, Arcus Titi.

Vici VIII. Sceleratus. Eros. Ven Apollinis. Trium viarum. Anci tus minor. Fortunatus minor. S dalarius.

Aediculae VIII. Musarum. Spei. M curii. Juventutis. Lucinae. Vale nae. Mavortis. Isidis.

Vicomagistri XXXII. Denuntiatores

Insulae II ∞DCCLVIII. Domus CXXX

Lacus LXXIX. Pistrina XXIII.

Regio in circuitu continet pedes XV millia.

## *P. Victor.*

### *Reg. IV.*

Via sacra.

15. Bas. Vetus, al. Pauli Aemilii.

Porticus Liviae cum templo Concordiae.

1. Porticus Absidata, al. Asidata.

2. Ara Volcani cum Volcanali, al. Area. Volcani ubi Lotos a Romulo sata, in qua area sanguine per biduum pluit.

4. Horrea Cantharea, al. Testaria, al. Tastaria.

8. Colossus — habet — radios, singulos pedum XII.

Vicomagistri XXII, al. XXXII.

Horrea VIII, al. XVIII. Lacus LXXVIII.

Pistrina XII, al. XIV.

Regio in ambitu continet XIII millia, al. XIV millia.

## *Anmerkungen*

### *zu Reg. IV.*

Templum Pacis, vom Vespasian nach dem jüdischen Kriege erbauet und herrlich ausgeschmückt. Joseph. de bello Jud. VII, 5. In demselben wurden die goldnen Gefäſse aus dem Tempel zu Jerusalem aufgestellt. Suet. Vesp. 9. Unter Commodus (191 n. Ch.) brach bei einem Erdbeben in der Nacht Feuer in dem Templum Pacis aus; alle Schätze des Tempels gingen mit ihm zu Grunde, nur die Tempelgefäſse aus Jerusalem wurden gerettet. Das Feuer ergriff auch die Bibliothek des Palastes auf dem Palatinus und den Vesta-Tempel, aus welchem kaum das Palladium gerettet wurde. Von einer Wiederherstellung des Templ. Pacis ist nirgends die Rede. Procop. de bello Goth. IV, 21. erwähnt ihn als zerstört. Was man jetzt gewöhnlich für Templum Pacis hält, ist die Basilica Constantini, von Maxentius erbauet und nach dessen Tode vom Senat dem Constantin geweihet. Aurel. Vict. de Caes. 9, 40. Dr. Ch. Müller, das Forum romanum und die via sacra. S. 170.

Area Volcani. Der Tempel des Vulcan war vielleicht hier errichtet, um die vulkanische Natur des Ortes anzudeuten; bei Rufus heiſst er Volcanale. Romulus hatte diesen Tempel aus der Kriegsbeute erbauet und hier einen Lotosbaum gepflanzt. Plin. XVI, 44.

Apollo Sandalarius, entweder weil er mit Sandalen bekleidet war, oder weil sein Tempel im Vicus sandalarius stand. Gell. LVIII, 4. — 5. Templum Telluris war erbaut auf der area des Hauses des Sp. Cassius.

Tigillum sororium, wo Horatius, der seine Schwester getödtet hatte, und unter das Tigillum geschickt worden war. Liv. I, 26.

Colossus des Nero, von Zenodorus angefertigt. Plin. XXXIV, 4.

Meta sudans, ein Springbrunnen vor dem Amphitheater; er glich der Meta im Circus.

Templum R. et V., an der Via sacra von Hadrian erbauet (185 n.Ch.). Müller l. l.

Via sacra, wovon die Region auch benannt wurde, hatte ihren Namen davon, daſs auf derselben der Priester auf das Capitol ging. Fest. s. v. via sac. An derselben lag templum Romae, Veneris, aurea domus Neronis; hier hieſs sie summa via sacra.

Basilica Pauli, sonst Aemilia, welche 600 Mill. Sestertien kostete, die Caesar dem Aem. Paulus zusandte, um ihn für sich zu gewinnen. Cic. ad Att. IV, 16.

Forum transitorium (oder Nervae), weil es den Durchgang von dem Forum rom. zu dem des Caesar bildete. — Templum Faustinae, der jüngeren, der Gemahlin des M. Antoninus, dessen Tempel dabei stand; der des Antoninus Pius war in der 9. Region.

Domus Pompeji. Suet. Tib. 15. an den Carinen. Capitolin. Gordian 2. 3. Es war mit Schiffsschnäbeln geschmückt, als Trophäen aus dem Seeräuberkriege.

Aequimelium, der Platz des niedergerissenen Hauses des Sp. Maelius. Liv. IV, 16. cf. Liv. XXXVIII, 28. Censores substructionem supra Aequimelium in Capitolio locaverunt. Ib. XXIV, 47. Foedum incendium. Solo aequata omnia inter Salinas, portam Carmentalem cum Aequimelio, vico Jugario. In templis Matris Matutae et Spei extra portam ignis vagatur.

Arcus Titi, den nur Rufus erwähnt, wurde unter Domitian beendigt und hat die Inschrift: S. P. Q. R. Divo Tito, Divi Vespasiani F. Vespasiano Augusto.

## Notitia.

*Reg. V. Esquiliae continet:*

1. Lacum Orphei. 2. Macellum Liviani.
3. Nymphaeum D. Alexandri.
4. Cohortes duas vigilum.
5. Herculem Sullanum.
6. Hortos Pallantinos.
7. Amphitheatrum castrense.
8. Campum Viminalem sub aggere.
9. Minervam medicam.
10. Isidem patriciam. Vici XV. Aediculae XV. Vicomagistri XLVIII. Curatores II. Insulae III. MDCCCL. Domus CLXXX. Horrea XXIII. Balnea LXXV. Lacus LXXIV. Pistrina XV. Continet pedes quindecim millia DC.

## Sext. Rufus.

*Regio Esquilina cum colle Vimina*

Templum Jovis Viminei. Aedes Vene Erycinae. 6. Horti Plantiani. Lac Promethei. Macellum Livianum. S tion. cohort. VII vigilum. Horti Ma cenatis. Regia Servii Tullii. Tr Tabernae. Campus Viminalis sub a gere. Campus Esquilinus. Lucus Pc tilius. Lucus Fagutalis. Templ Junonis Lucinae. Domus Aquil Jure consulti.

Ara Jovis Viminei.

Minerva medica. Pantheum. Templ Silvani. Templ. Aesculapii. Therm Olympiadis. Lavacrum Agrippina

*Vici XV.* Sucusanus. Ursi pileati. M nervae. Ustrinus. Palloris. Sej Silvani. Capulatorum. Tragoed Unguentarius. Paullinus. Pasior Caticarius. Veneris placidae. Junon

*Aediculae XV.* Veneris placidae. Cast ris. Palloris. Silvani. Apollinis. Cl acinae. Herculis. Mercurii. Mart Lunae. Serapidis. Vestae. Cereri Proserpinae.

Vicomagistri LX. Denunciatores II. I sulae gleich. Domus CLXX. Lac LXXIX. Horrea XXVII. Pistri XXVII.

Reg. continet pedes XV M. DCCCCL.

## *P. Victor.*

*Esquilina cum Turri et colle Vimin.*

Cohortes VII vigilum al. Stationes Cohortium VII vigilum.

Aedes Veneris Eryciniae ad portam Collinam.

& Horti Plantiani vel Plautiani.

Hercules, addunt, nonnulli Silvanus, alii Sullanus.

Lucus Petilinus.

Domus Q. Catuli et M. Crassi.

Lacus CLXX. alias CLXXIX. Pistrina XII. al. XXII.

Regio in ambitu continet pedes XV mill. DCCCCL. al. XVM. DCCCC.

## *Anmerkungen*

### *zu Reg. V.*

Hercules Sullanus. Eine Statue, die Sulla nach seiner Rückkehr aus Griechenland errichtet haben soll.

Horti Pallantini, des berühmten Freigelassenen des Kaisers Claudius, sein Reichthum. Suet. Claud. 28. Plin. XXXIII. 10.

Amphitheatrum castrense war in die Mauern der Stadt eingeschlossen, ohnweit des Nymphaeum Alexandri.

Regia Servii Tullii. Liv. I, 44. Auget (Servius) Esquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitavit. Der Vicus patricius war in der Nähe.

Lucus Poetilius kommt ebenfalls wieder bei Rufus in der IX. Region vor mit dem Zusatz major, so dafs er also 2 lucus Poetilius annimmt. Liv. VI, 20. führt ihn an, mit dem Zusatze: extra portam Nomentanam (oder Flumentanam) woraus die Angabe des Rufus in der IX. Region entstanden ist. Varro de ling. lat. ed. Speng. p. 56.

Ara Jovis Viminei, der wie der Berg seinen Namen von dem Weidengebüsche hatte. Varro l. l. Speng. p. 58. — Lucus Fagutalis, Buchenwald. cf. Fest. s.v. Septimontium.

Pantheum (Rufus) gehört zur IX. Region.

## Notitia.

*Reg. VI. Alta Semita continet:*

1. Templum Salutis et Serapis.
2. Templum Florae.
3. Capitolium antiquum.
4. Statuam Mamurii plumbeam.
5. Aedem Quirini.
6. Malum punicum.
7. Hortos Salustianos.
8. Gentem Flaviam.
9. Thermas Diocletianas et Constantianas.
10. X Tabernas.
11. Gallinas albas.
12. Aream Candidi.
13. Cohortes III vigilum.

Vici XVII. Aediculae XVII. Vicomagistri XVIII. Curatores II. Insulae III. M.CCCCIII. Domos CXLVI. Horrea XVII. Balnea LXXXV. Lacus LXXII. Pistrina XVI. Continet pedes XV M.DCC.

## Sext. Rufus.

*Reg. VI.*

Vicus Bellonae. 4. Mamuri. Circus rialia. Templ. Fidei. Apollini Clatrae. Templ. Salutis in colle rinali. Fortunae liberae. Statae. ducis. Aedes divi Fidei s. dei Fi Forum Salustii. Templ. Veneris hortis Salustianis. Aedes Fortu publicae in colle. Statua Quirini pedes XX. Domus Attici. Fl Templ. Minervae. Sacellum mu rum. Balneum Pauli. 12. Area Ca dii. Vici XII, scilicet: Vic. All Publicus. Florae. Quirini. Fl Mamuri. Fortunarum. Paccius. burtinus. Salutis. Collidianus. ximus.

Denuntiatores II. Aediculae XVI. nem Fortunae parva. Geni. Librorı Dianae. Valerianae. Junonis. Juli Spei. Sangi. Silvani. Veneris. H culis. Victoriae Matutae. Liberi tris. Saturni. Jovis. Minervae.

Insulae III MDC. Lacus LXXVI. Dom CXLV. Horrea IX. Balineae pri tae LXV. Pistrina XXIII.

## P. Victor.

### Reg. VI.

Templum Salutis in colle quirinali. Serapeum. Florae et Circus Florialia.

Capitolium vetus.

Aedes divi Fidii in colle, al. Sancti Fidii Semipatris.

Malum punicum, ad quod Domitianus dedicavit templum gentis Flaviae vel Minervae Flavianae, et erat domus ejus. Domus Titi Flavii Sabini. Senaculum vel Senatulum mulierum. Aedicula Sangi, in qua lanae colus et fusus Tanaquilis — Templum fortunae Sejae. Ad gallinas albas, al. decem Tabernae ad gallinas albas.

Vicomagistri LXVIII, al. XLVI.

Domus CXL, al. CLV vel CXLV.

Horrea XVIII, al. XIX.

Balineae privatae LXXV.

Lacus LXXV, al. LXXVI.

Pistrina XII, al. XXII.

Regio continet in ambitu XV MDC.

## Anmerkungen

### zu Reg. VI.

Templum Salutis, von dem Censor C. Jun. Bubulcus erbauet, der das Gelübde dazu im samnitischen Kriege gethan hatte (441 u. c.). Liv. IX, 43.

Templum Florae und ein Circus Florae, in welchem die Floridia gefeiert wurden. Ovid Fast. IV, 947. VI, 195. Tac. Annal. II, 49. führt eine aedes Florae an, die von den Aedilen Publicii erbauet war und von Tiber erneuert wurde; diese lag juxta Circum maximum. Lactant. div. institut. I, 20. giebt die Entstehung des Festes an.

Capitolium antiquum Varro de ling. lat. V, 32. ed. Speng. p. 158. Clivus proxumus a Flora susus versus Capitolium vetus, quod ibi sacellum Jovis, Junonis et Minervae, et id antiquius quam aedis, quae in Capitolio facta.

Statuam Mamurii. Dieser war unter Numa der Verfertiger der Ancilia. Ovid Fast. III, 260. Varro l. l. ed. Speng. p. 224. Es gab auch einen Vicus Mamuri.

Aedes Quirini. Vitruv III, 1. nennt ihn als Dipteros von dorischer Ordnung.

Malum Punicum, Granatapfel. Suet. Domit. I. nennt den Platz bei dem Templum der gens Flavia.

Hortos Salustii, vom Geschichtschreiber angelegt, wegen ihrer schönen Lage ausgezeichnet, an der porta Collina, oft von den Kaisern bewohnt. Tac. Annal. XIII, 47.

Thermae Diocletianae et Constantianae, 290 n. Ch. erbauet von Maximianus und Constantius.

Gallinas albas Suet. Galb. I., eine Villa der Livia. Plin. XV, 30.

Serapeum, erbauet von Caracalla.

Clatrae (Fenstergitter), unbekannt.

Fortunae liberae, Statae reducis Mart. VIII. 65. Daher Vicus Fortunarum.

Aedis Div. Fidii, auf dem Collis Mutialis. (Varro) Ovid. Fast. VI, 218, eine sabinische Gottheit, gleich mit Sancus, Varro d. l. l. ed. Speng. p. 72. Auch Semo Sancus Liv. VIII, 20. Die Spindel und Wolle der Tanaquil, Caja Caecilia genannt, wurde hier aufbewahrt. Plin. VIII, 48.

---

Senaculum mulierum Lamprid. Elegabal 4. Fuit in colle Quirinali Senaculum, i. e. senatum mulierum, in quo fuit conventus matronarum solemnibus diebus. Sed facta S. C. ridicula — quae quo vestitu incederet.

## *Notitia.*

### *Reg. VII. Via lata, continet:*

1. Lacum Ganymedis.
2. Cohortes VII vigilum.
3. Arcum novum.
4. Nymphaeum Jovis.
5. Aediculam Caprariam.
6. Campum Agrippae.
7. Templum Solis et Castra.
8. Porticum Gypsiani et Constantini.
9. Templa duo nova Spei et Fortunae.
10. Equum Tiridatis regis Armeniorum.
11. Forum Suarium.
12. Hortos Largianos.
13. Mansuetas.
14. Lapidem pertusum.

Vici XV. Aediculae XV. Vicomagistri LXXVIII. Curatores II. Insulae tria millia octingentae quinque. Domus CXX. Horrea XXV. Balnea LXXV. Lacus LXXVI. Pistrina XV.

Continet pedes XV millia septingentos.

### *Reg. VIII. Forum rom. et magnum.*

1. Rostra.
2. Genium populi Romani et Equum Constantini.
3. Senatulum.
4. Atrium Minervae.
5. Forum Caesaris, Augusti, Nervae, Trajani.
6. Templum D. Trajani et columnam cochlidem altam pedes CXXVIII semis, gradus intus habet CLXXXV. Fenestras XLV.
7. Cohortes VI vigilum.
8. Basilicam argentariam.
9. Templum Concordiae.
10. Umbilicum Romae.
11. Templum Saturnini et Vespasiani.

## *Sext. Rufus.*

### *Reg. VII.*

Vici XXXX, nempe: Vic. Ganyme Gordiani minor. Novus vel No Caprarius. Solis. Gentianus. Sa Herbarius. Mansuetus. Sigilla minor. Salutarius. Fortunae. S majoris. Novus ulterior. Liberti rum. Publilii. Novus citerior. S tuae Veneris. Archemorium vel chemonium. Aemilianus. Piscari Caelatus. Victoriae. Vicinus. Gr cus. Lanarius ult. Pomonae. Ca Minervae. Trajanus. Peregrin Castus. Minor. Puteolum Scipior Junonis. Sellarius. Isidis. Tabel rius. Mancinus. Latarius. La Ganymedis. L. Pertusus. Arcus G diani. Novus. Arcus Veri et Ma Augustorum. Aedicula Capraria. Ca pus Agrippae. Templum Solis. ( stra Gentiana. Gypsiana. Templ Quirini. Sacellum Genii Sangi. 10. qui aenei Tyridatis. Archemoriu Horti Argiani. Pila Tiburtina.

Insula III M. CCCLXXXV. Denunti III. Vicomagistri CXX. Baline priv. LXXX. Pistrina XVII. Lac LXXVI.

Regio continet in circuitu pedes XI M. DCC.

### *Reg. VIII.*

Rostra populi romani II.

Fides candida. Aedes Victoriae. Ae cula Victoriae. Templum Romu Juli. Augusti. Junonis. Martial 14. Castorum. Senaculum aureum. P teus Libonis. Comitium [6]). Sch Xantha. Porticus Liviae. Arcus Fabi nus. Lacus Curtius. Regia Numa Templum Deum Penatium. Laru Ficus Ruminalis. vic. Jugarius. vi Ligurius. Via nova. Lucus Vesta Ajus locutius. Delubrum Minerv in foro. Basilica Pauli. Templ Jani. Forum piscarium. Trajani. C pitolium cum arce. Templum Jo Capit. Asylum. Templum Jovis Fe retrii. Veneris Calvae. Curia Hos lia sub veteribus. Delubrum Laru Aedes Junonis. Aedicula matris R mae. Columna divi Juli. Equus A

## P. Victor.

### Reg. VII.

Arcus Gordiani junioris. Cohortes VII vigilum, alias primorum vigilum. Arcus novus. Veri et Martii Augustorum.

Castra Gentiana, al. Gypsiana.

Porticus Constantini.

Sacellum Genii Sangi.

Archemonium.

Ad Mansuetas.

Vici X. Vicomagistri XL. Denuntiatores II. Insulae (ut in Ruf.), al. IV M. CCCLXXXV. Horrea XV al. XXV. Pistrina XVI, al. XVII.

Regio in ambitu habet XIII M. DCC, al. XII M. DCC.

## Anmerkungen

### zu Reg. VII.

Aedicula Capraria, davon ein Vicus desselben Namens.

Von dem Campus Agrippae haben wir keine Nachrichten, es wird aber in der Gegend seiner grofsen Werke am Campus Martius gelegen haben. Suet. Aug. 29.

Castra, nach Rufus Gentiana und Gypsiana.

Equus Tiridatis, der mit den Römern Frieden schlofs, und nach Rom kam, um sich denselben von Nero bestätigen zu lassen. Suet. Nero 29. Plin. XXXIII, 3.

Vicus Sigillarius, wo goldene und silberne Kleinodien verkauft wurden in Buden. Suet. Nero 28. Sporum Romae circo Sigillaria comitatus est. Auch hatten Buchhändler hier ihre Laden. Gell. II, 3. Grammaticam ostendisse mihi librum Aneidos secundum, mirandae vetustatis, emtum in Sigillariis XX aureis.

### Reg. VIII.

Aedicula Victoriae Virginis. D. D. et M. Porc. Catone. Sacellum Larum. Victoria aurea in templo Jovis O. M. Vicus Ruminalis et Lupercal Virginis. Columna cum statua. Magni ludi, alias Magni Ludii.

Aedes Opis et Saturni in vico Jugario.

It. Milliarium aureum vel Umb. u. Romae.

L. Senatulum. l. Senaculum aureum.

Pila Horatia, ubi tropaea Cocata, nuncupantur curia.

Templum Castorum ad lacum Juturnae.

Equus aeneus Domitiani Augusti. Ludus Aemilius. Porticus Juliae.

Jani duo celebris mercatorum locus.

Templum Vestae cum Atrio.

### zu Reg. VIII.

Rostra vetera, die alte, mit den antiatischen Schiffsschnäbeln geschmückte Rednerbühne, *nova* von C. Julius Caesar angelegt. Dio Cass. 43, 49. auch rostra Julia genannt.

*Forum Caesaris Augusti*, Carcer auf dem nordöstlichen Winkel des Forums, welches von Ancus Marcius erbauet, Carcer Mamertinus (Mars oscisch Mamers) hiefs. Servius Tullius fügte noch das untere, schreckliche Gefängnifs, welches im Felsen eingehauen war und Tullianum, oder Robur hiefs, hinzu. Festus s. v. Varro de ling. lat. V, 32. ed. Speng. p. 151. Latomiae, der obere Theil, der in einem Steinbruche angelegt war. Aus dem obern führte ins untere ein enges Loch, durch welches zum Tode verurtheilte Staatsverbrecher hinabgestürzt wurden. Sallust. Catil.

*Notitia.*

12. Capitolium.
13. Milliarium aureum Juliae.
14. Templum Castorum. Vestae.
15. Horrea Germaniciana et Agrippina.
16. Arcum cernentem quattuor Scauros sub aede.
17. Atrium Caci.
18. Vicum jugarium unguentarium.
19. Graecostasim.
20. Porticum margaritariam.
21. Elephantum herbarium.

Vicos triginta quattuor. Aediculas XXIX. Vicomagistros XLVI. Curatores II. Insulas tria millia octingentas octoginta. Domos CXXX. Horrea XVIII. Balnea LXXXIII. Lacus CXX. Pistrina XX. Continet pedes tredecim millia LXII.

*Sext. Rufus.*

neus Domitiani. Columna mag Ludi secular. Ara Saturni. Templ Veneris et Anchisae, Jani publi 16. Equa cernens quattuor Satyr Vicus novus. Ludi litterarii. U guentarius minor. Tuscus-Tusco I sil..... Macell.... Vici XII. Vi magistri XLIIX. Denuntiatores Insulae.... DCCCLXXX. (reliq desunt.)

| P. Victor. | Anmerkungen. |
|---|---|
| tiones Municipiorum. ...um Augusti cum Aede Martis Ultoris. ...les candida. ...rum Trajani cum templo et equo aeneo, et columna etc. ped. CXXVI. ...silica Trajani in foro ejusdem. Aedicula Concordiae supra Graecostasim. ...silica argentaria. ...a Saturni in lacu Curtii. Templum Titi Vespasiani Augusti. Basilica Pauli cum Phrygiis columnis. Aedes Vejovis inter arcem et Capitolium prope Asylum. Vicus Ligurum. ...pollo, translatus ex Apollonia a Lucullo, altus cubitus XXX, alias XXXII. ...lubrum Minervae. Aedicula Juventae. ...rta Carmentalis versus Circum Flaminium. Templum Carmentale al. Carmentae. Capitolium, ubi omnium Deorum simulacra celebrantur. ...mplum Jovis O. M. ...des Jovis tonantis in clivo capitolino dedicata ab Augusto. ...ria Calabra, ubi pontifex minor dies pronunciabat. ...num Jovis imperatoris, Praeneste devectum. ...mplum Veneris Calvae vetus, novum. ...rrea Germanica, Agrippinae. ...ellum pudicitiae Patriciae. ...des Herculis Victoris duae; altera ad portam Trigeminam; altera in foro Boario rotunda et parva. Forum Piscarium. ...des Matutae. ...cus Jugarius al. Thucarius, ubi sunt arae al. areae Opis et Cereris cum signo Vertumni. Carcer imminens foro, a Tullo Hostilio, alias Servio Tullio aedificatus media urbe. Aedes Vortumni in vico Tusco. ...diculae XII. Vicomag. XLVIII. Insulae III MDCCCLXXX Domus CL. Balneae privatae LXVI. Horrea XV al. XVII. Pistrin. XXX. Regio in ambitu cont. pedes XII MDCCCLXVII al. XIV MDCCCLXVII. | c. 53. Die Todten wurden dann über die Scalae Gemoniae in die Tiber geschleppt. Templum Saturni mit dem Aerarium publ. Solin. Polyb. 2. Macrob. Sat. I, 8. Aerarium sanctius mit dem aurum vicesimarium. Caes. b. civ. II, 14. *Comitium* eigentlich der Ort für die comitia curiata. Varro de ling. lat. ed. Speng. p. 154. (IV, 32.) Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa. Es war unbedeckt bis zur Zeit des zweiten pun. Krieges 542 u. c. Liv. XXVII, 30. Templum Castor. gelobt von A. Postumius in der Schlacht am Regillus. Dionys. VI. p. 351. Liv. II, 11. *Port. Julia*, sonst Basilica Julia. Fest. s. v. Servilius; hier war das Centumviral-Gericht. Suet. Calig. 51. Milliarium aureum, auf welchem die Länge der Landstrafsen verzeichnet war, deren Anfang aber nicht durch dasselbe bezeichnet wurde. Plin. III, 5. Dio. Cass. 54. pag. 602. Plut. Galb. 25. scheint es als Anfang der Strafsen zu bezeichnen; da es aber erst von Augustus aufgestellt wurde, so ist dagegen Plut. C. Gracchus 7. Graecostasis Varro de ling. lat. V, 32. ed. Speng. p. 155. Sub dextra Curiae a comitio locus substructus, ubi nationum subsisterent legati, qui ad senatum essent missi. Is Graecostasis appellatur a parte, ut multa. Zu Plinius Zeiten war sie nicht mehr vorhanden, cf. XXXIII, 1. Flavius aediculam aeneam fecit in Graecostasi, quae *tunc* supra Capitolium erat. Victor führt die Graecostasis an, nicht das Comitium. Rufus dagegen dieses, nicht die Graecostasis. Capitolin. Antonin. Pius 8. Graecostadium post incendium restitutum. Er machte aus der Graecostasis und dem Comitium e i n Gebäude, daher eins für das andere genannt wird. Arcus Fabianus oder Fornix Fabius |

vom Censor Fabius, dem Sieger über die Allobroger errichtet, mit Siegeszeichen u. seiner Statüe. Ascon. Verrin. II, c. 7. Er bildete den Eingang zum Forum von der via sacra.

Vic. Jugarius al. Thucarius. Dies war der spätere Name für Vicus Thuscus. Cf. Porphyr. Schol ad Horat. Satyr. II, 3. 226 f. Vertumnus war ein etrurischer Gott, daher wurde er in diesem Vicus verehrt. Varro de ling. lat. V, 8. ed. Speng. p. 51. Festus s. v.

Area Opis scheint am Schatzhaus, eine Bank gewesen zu sein. Cic. Philipp. I, 7. II, 14. 37.

## *Notitia.*

*Reg. IX. Circus Flaminius continet:*

1. Stabula numero IV. factionum.
2. Aedem Herculis.
3. Porticum Philippi. Crypta Balbi.
4. Minutias II. veterem et Frumentariam.
5. Theatra IV. imprimis Balbi, quod capit loca tringinta millia LXXXV.
6. Campum Martium. Trigarium.
7. Ciconias nixas.
8. Pantheum.
9. Basilicam Matidii et Martiani.
10. Templum D. Antonini et columnam cochlidem altam pedes LXXV. semis, gradus intus habet CCIII. Fenestras LVI.
11. Adrianum.
12. Thermas Alexandrinas et Agrippinas.
13. Porticum Argonautarum et Meleagri.
14. Iseum et Serapeum.
15. Insulam Feliculae.

Vicos XXXV. Aediculas XXXV. Vicomagistros XLVIII. Curatores II. Insulas duo millia septingentas LXXIV. Domus CXL. Horrea XXII. Balnea LXIII. Lacus LXIII. Pistrina XX. Continet pedes triginta duo millia D.

## *Sext. Rufus.*

*Reg. IX.*

Circus Flaminius.
Aedes antiqua Apollinis cum Colosso
Lavacrum Apollinis.
2. Herculi magno custodi.....
Aedes Volcani in Circo Flaminio.
Mimitia vetus. Theatrum Balbi.
Crypta Balbi. Porticus Corinthia C Octavii.
Theatrum lapideum.
4. Mimitia frumentaria.
Lucus Mavortianus.
Minerva vetus cum luco.
Lucus Poetilianus major.
Fons Scipionum....... tio.
Sepulcrum. Aedes Apollinis.
Thermae Hadriani. Villa publica.
Theatrum Pompeji. Equitis. Stadium
Amphitheatrum Statilii Tauri.
Jupiter Pompejanus. Theatrum Marc
Delubrum Cn. Domitii. Carcer cen virorum.
Horti Lucullani. Campus Martis.
Septa Trigaria. Aedes Neptuni.
Juturnae ad aquam Virginem.
Templum Bruti Callaici. Lucus victo vetus.
M. Agrippae. Horti et Thermae Agrippae. Domus et Lucus Alexa Pii imperatoris.
Lucus Thermarum Neron......

## P. Victor.

### Reg. IX.

Aedes antiqua Apollinis cum lavacro.
Delubrum Jovis Statoris. Aedes Metelli.
Porticus Corinthia Cneji Octavii, quae primo duplex fuit.
Theatrum Balbi capit loca XXX millia et LXXXV. alias XXXM. XCV. alias XXXM. CC.
Caesar dedicavit et appellatur a vicinitate. Situm erat in Campo.
Theatrum Marcelli capit loca XXXM. ubi erat aliud templum Jani. Carcer al. CLX. vir.
Templum Apollinis. Villa publica, ubi primum populi census actus est in Campo Martio.
Campus Martius. Septa Agrippina.
Equiria.* Sepulcrum Augusti, al. Augustorum.
Basilica Matidia. al. Macidii.
Basilica Marciani.
Templum D. Antonini cum cochlide columna alta pedes CLXXV. gradus CCVI.
Thermae Hadriani. Neronianae, quae postea Alexandrinae. Templum boni eventus.
Thermae Decianae. Aedes Bellonae circa portam Carmentalem. Ante hanc aedem columna, index belli inferendi.
Aedes Minervae.
Minervium Minerva Chalcidica.
Fortunae equestris. Trajani porticus in Campo Martio.
Basilica Antoniniana, ubi est provinciarum memoria.
Insula Phelidis s. Filidis.
Vici XXX. Vicomagistri CXX. Insulae III. M. DCCLXXXVII.
Continet in ambitu XXXM. D, alias XXXMDLX.

## Anmerkungen

### zu Reg. IX.

*Stabula IV. factionum.* Suet. Caligua 55. Prasinae factioni ita addictus, et deditus, ut coenaret in stabulo assidue et maneret. Cassiodor in lib. III. varior. erwähnt vier Parteien des Circus, Prasina, Veneta, Alba, Rosea; durch Domitian kam eine purpurea dazu.
*Aedem Herculis*, scheint der von Sulla im Circus errichtete Hercules zu sein. Ovid. Fast. VI. 209. Altera pars Circi custode sub Hercule tuta est. — Sulla probavit opus.
*Portic. Philippi.* Suet. Aug. 8. 29. Plin. 35, 10. 11. Crypta Balbi. Darauf kann Juven. V, 106. nicht gedeutet werden; dort ist wohl die Cloaca gemeint.
*Theatra IV.* Es waren nur drei Theater zu dramatischen Spielen: des Pompejus, Marcellus und Balbus. Tertull. de spectac. VII. Suet. Aug. 29.
*Trigarium* * *rom. Trigae*, Dreigespann. Plin. 37, 13., wo solche Übungen angestellt wurden.
*Pantheum*, das Werk des Agrippa bei seinen Bädern. Plin. 36, 5. Dio Cass. 59, 27.
*Templum D. Antonini Pii* mit der ihm errichteten Säule.
*Adrianum* kann entweder pons Aelius gemeint sein, oder die Moles Adriani jenseit jener Brücke.
Spartian im Hadrian: Fecit et sui nominis pontem et sepulcrum juxta Tiberim. Gehört nicht in diese Region.
*Thermas Alexandrinas.* Spart. bezeugt, daſs dort Alexander neue Bäder angelegt habe; er lieſs aber auch die des Nero wieder herstellen. Daher Victor. Neronianae, quae postea Alexandrinae.

*Port. Argonaut.*, von Agrippa nach seinem Seesiege angelegt von einer Abbildung der Argonauten von Buthyreus, einem Schüler des Miron, so genannt. Plin. XXXIV, 8. Dio Cass. LIII, 27. sonst P. Neptuni.
*Iseum et Serapeum*, von Alexander errichtet, cf. Lamprid.
*Insula Feliculae* erwähnt Tertullian adv. Valentinianum als ein sehr groſses Haus mit vielen Zimmern.
*Circ. Flamin.* hat seinen Namen von dem C. Flaminius, der am Trasimenischen See fiel. Die Gegend hieſs früher prata Flaminia. Liv. III, 54. Der Theil des Campus Martius, der zunächst der Tiber lag, hieſs Camp. Mart. minor.
*Villa publica*, in welcher die fremden Gesandten aufgenommen wurden. Liv. XXXIII, 24. Von bedeutender Gröſse. cf. Valer. Max. IX, 2. 1. Vier Legionen, die dort eingeschlossen waren, lieſs Sulla niederhauen.
*Septa Agrippina*, weil sie Agrippa verschönerte, waren die Plätze, worin sich die Centurien z. Volksversammlung vereinigten. Auch Septa Julia v. Caesar angelegt.
*Aedes Minervae Chalcidicae*, wahrscheinlich mit Thüren und einem Dache von Erz, von Augustus erbauet.

## *Notitia.*

*Reg. X. Pallatium continet:*

1. Casam Romuli. (Dionys. I, 39.)
2. Aedem Matris Deum et Apollinis Rhamnusi.
3. Pentapylum.
4. Domum Augustanam et Tiberianam.
5. Aedem Jovis Victoris.
6. Domum Dionis.
7. Curiam veterem. 8. Fortunam respicientem.
9. Septizonium D. Severi.
10. Victoriam Germanicianam.
11. Lupercal.

Vicos XX. Aediculas XX. Vicomagistros XLVIII. Curatores duos. Insulas duo millia DCXLIII. Domus LXXXVIII. Horrea XLVIII. Balnea XIV. Lacus LXXXIX. Pistrina XX.

## *Sext. Rufus.*

*Reg. X. deest.*

## P. Victor.

### Reg. X.

…cus Padi. Curiarum. Fortunae respicientis. Salutaris, Apollinis. Hujus diei [fort. aedes.]

…ma quadrata. Aedes Jovis Statoris. Sacellum Larum. Prata Bacchi, ubi fuerunt Aedes Vitruvi Fundani.

…a Febris. Templum Fidei.

…des Matris Deum; huic fuit conterminum Delubrum Sospitae Junonis. Aedes Consi. Aji Locutii. Domus Cejoniorum.

…lubrum Minervae. Summa Velia. Jovis Coenatio. Aedes Apollinis, ubi lychni pendebant, instar arboris, mala ferentis.

…des Deae Viriplacae in Palatio.

…des Fortunae Vicinae.

…ibliothecae. Aedes Rhamnusiae. Penapylon. Jovis Arbitratoris. Sedes …mperii Romani. (zu Dom. Augustana.)

…guratorium.

…is O. M. Colossus altus pedes CCL. Ad Mammaeam. Diaeta Mammaeae. Ara Palatina. Domus Dionysii. Q. Catuli. Ciceronis.

…lia. Curia vetus.*) Delubrum Latonae.

…rtuna respiciens.

…tizonium Severi, al. vetus.

…des Dijovis. Lupercal in theatro.

…i VI. al. VII. Vicomagistri XXVIII, al. XXIV. Insulae MDC. Domus LXXXVIII, al. XXCIX.

…ineae privatae XXXVI, al. XV. Lacus LXXX.

…rina XII, al. XX.

…io continet in ambitu pedes XIMDC, al. XIIMDC.

## Anmerkungen

### zu Reg. X.

i. q. Curia Hostilia cf. zur 2. Regio. Anmerkung 2.

Varro l. l. IV. 32. ed. Speng. p. 155. Ubi curarent sacerdotes res divinas curiae veteres, ubi senatus humanas ut Curia Hostilia. (Curiae veteres im ersten Sinne wohl nur im Plural.) Hier meint Varro die Curia Hostilia, denn er fügt hinzu: ante hanc rostra.

Aedes Matris Deum, deren Bild die Römer aus Pessinus holten, ihr Fest Megalesia. Apollo hatte auf dem Palatin einen Tempel; was aber Rhamnusius bedeutet, ist nicht klar. Der Zusatz Victors, ubi lychni pendebant, cf. Plin. XXXIV, 3. — Pentapylum, ein Porticus mit 5 Säulenreihen.

Die Crypta (s. oben) waren gewölbte Räume im Theater, für die Schauspieler bestimmt. Suet. Calig. 58.

Aedem Jovis Victoris, von C. Fabius gelobt im Kriege gegen die Samniter, Senoner. Liv. X, 1.

Victoria Germaniciana, dem Germanicus zu Ehren für seine Siege.

Lupercal. Dionys. I, 31. 79.

*) cf. supra zu Regio II, Anmerk. 2.

## *Notitia,*

*Reg. XI. Circus maximus, qui capit loca quadringenta octoginta quinque millia, continet XII portas.*

2. Templum Mercurii.
4. Aedem Ditis Patris.
5. Portam Trigeminam.
6. Apollinem Coelispicem.
7. Herculem.
8. Olivarium.
9. Velabrum.
10. Arcum D. Constantini.

Vicos XVIII. Aediculas XIX. Vicomagistros XIX. Curatores II. Insulas duo millia sexcentas. Domus LXXXIX. Horrea XVI. Balnea XV. Lacus XX. Pistrina XV. Continet pedes XI millia quingentos.

## *Sext. Rufus.*

*Reg. XI. Circus maximus.*

Apollo Coelispex. Salinae. Lucus Se lis minor. Aedes Portumni ad p tem Sublicium. Ditis patris. Cere Proserpinae. Templum Hercu Herculis Triumphalis. Hercules varius. Ara Maxima. Templum storis. Murcia. Basilica Caji Lucii.

Basil. Pud.... Aedes Consi. Vicus Co nius, Proserpinae. Cereris. Arg Piscarius. Parcarum. Veneris. S ctus. Forum Olitorium. Columna ctaria. Aedes pietatis. Matutae.

Velabrum majus in foro Olitorio. Sa rium Saturni cum luco. Area san

Aediculae XII. nempe Junonis, Vene V....

Reliqua desunt.

## P. Victor.

*Reg. XI. Circus maximus,*
*i capit loca CCCLXXX M., al.*
*CCXXC M., al. CCCLXXV M.*
*arceres XII, alii portas XII.*

des Proserpinae. Veneris, Opus Fabii Gurgitis.

rtumni ad pontem Aemilii olim Sublici.

des Portumni.

Hercules. 8. Olearius.

a maxima. Hercules triumphalis. Templum Castoris vetus. Aedes Cereris. Pompeji. Portumni vetus.

elisci duo, jacet alter, alter erectus.

des Murcia. Ara Consi subterranea. Col. Lact. vel Lactea, ad quam infantes, lacte alendos, deferunt.

les pietatis in foro olitorio.

onis Matutae. Velabrum minus.

i VIII. Vicomagistri XXXII, alii XXXVIII. Aediculae VIII. Insulae MDC, *al.* II MDC. Lacus LX, al. XV. Pistrina XII.

ioni amb., al. XI MDC.

## Anmerkungen

### zu Reg. XI.

Hercules Olivarius oder, wie Victor, Olearius, weil er in den olympischen Spielen mit Ölzweigen gekrönt sein soll. Plin. XIV, 44. Derselbe erwähnt eine Statue des Hercules bei dem Circus Max., Plin. XXXIV, 8., ein Werk des Myron aus Eleutherae. Der Tempel stand unweit der Porta Trigemina.

Velabrum, ehemals ein Sumpf, zwischen dem Palatin und Aventin. Varro de l. l. ed. Speng. p. 50. 156. Es gab ein Velabrum majus und minus.

Arcus Constantini, westlich vom Colosseum. Die Ornamente des Werkes deuten auf Trajan und dessen Sieg über die Dacier, dem er also zuerst geweihet war; nachher ging er über auf Constantin, nach seinem Siege über Maxentius. Die Verzierungen, die später zugesetzt wurden, sind weniger schön. Dieses Werk gehört nicht in diese, sondern in die 4te Region.

Über den Circus Maximus cf. supra.

Aedem Ditis Patris i. e. Plutonis. Der Ausschmückung desselben erwähnt Plin. XXXV, 12.

Ara Consi im Circus an der ersten Meta unter der Erde. Varro p. 202.

Aedes Portumni bei der Pons Sublicius.

Ara Max., auf dem Foro Boario, von Hercules nach Besiegung des Cacus errichtet. Ovid. Fast. I, 581. Tac. Ann. XII, 24.

Aedes Murcia, von der Vallis Murcia, worin der Circus Maximus lag.

Junonis Matutae. Liv. XL, 51.

| *Notitia.* | *Sext. Rufus.* |
|---|---|
| *Reg. XII. Piscina publica continet:* | *Reg. XII. Piscina publica dee* |
| 1. Aream radicariam. 2. Viam novam. | |
| 3. Fortunam mammosam. | |
| 4. Isidem Athenodoriam. | |
| 5. Aedem bonae Deae subsaxanae. | |
| 6. Signum Delphini. | |
| 7. Thermas Antoninianas. | |
| 8. Septem domos Parthorum. | |
| 9. Campum Lanatarium. 10. Domum Chilonis. | |
| 11. Cohortes IV vigilum. 12. Domum Cornificii. | |
| 13. Privatam Hadriani. | |
| Vicos XIV. Aediculas XVII. Vicomagistros XLVIII. Curatores II. Insulas duo millia quadringentas octoginta septem. Domus CXIV. Horrea XVII. Lacus LXXXI. Balnea LXIII. Pistrina XX. | |
| Continet pedes duodecim millia. | |

## P. Victor.

### Reg. XII.

Vicus Veneris Almae. Piscinae publicae Dianae. Cejos. Triarii. Aquae Salientis, al. Salientis Signi. Laci Tecti. Fortunae Mammosae, Colapeti, al. Colafati pastoris. Portae Rudusculanae. Portae Neviae. Victoris. — Horti Asiniani. Septizonium Severi. Area radicaria. Isis Antenedora. Aedes Isidis. Cohortes III vigilum.

Vici XII. Aediculae XII. Insulae II MCCCCLXXXVI, al. II MCDXXXXVI. Domus CXXVIII, al. CXIV. Balineae priv. XLIV. Lacus LXXX. Horrea XXVI, al. XXVIII. Pistrina XXV.

## Anmerkungen

### zu Reg. XII.

Aed. bonae Deae subsax., ohnweit der via nova unter dem Felsen des Berges Aventin. Eine andere solche Aedes war auf dem Aventin.

Thermae Antoninianae, von Antoninus Caracalla erbauet, am Abhange des Aventinus.

Domum Chilonis, richtiger Cilonis, der unter Severus praefectus urbi war, und den Anton. Caracalla erzogen hatte.

Das Septizonium Severi versetzt die Notitia in die 10te Region. Suet. Tit. 2. erwähnt das Septizonium, welches in der X. Region gelegen haben kann, das des Severus war in der XII. Region.

Ara Lavernae, wovon die porta Lavernalis ihren Namen hatte. Varro de ling. lat. Sp. 164. quod ibi arae Deae Lavernae. Sie war die Beschützerinn der Diebe. Horat. Ep. I, 16. 60.

## *Notitia.*

*Reg. XIII. Aventinus continet:*

1. Templum Dianae et Minervae.
2. Nymphaea tria.
3. Thermas Varianas et Decianas.
4. Doliolum.
5. Mappam auream.
6. Platanones.
7. Horrea Galbae.
8. Porticum Fabariam.
9. Scholam Cassii.
10. Forum Pistorium.

Vicos XVII. Aediculas XVII. Vicomagistros XLVIII. Curatores II. Insulas duo millia quadringentas octoginta septem. Domus CXXX. Horrea XXV. Balnea LXIV. Lacus LXXXVIII. Pistrina XX.

Continet pedes ducenta novem millia.

## *Sext. Rufus.*

*Reg. XIII. Aventinus deest.*

## P. Victor.

### Reg. XIII.

Vicus Fidii, al. Fidei. Frumentarius. Trium viarum. Caesati. Valerii. Luci. Milliarii. Fortunae. Capitis. Canteri. Trium Alitum. Novus. Loreti minoris. Armilustri. Aedes Consi. Tatii. Vicus columnae ligneae. Vicus Materiarius. Munditiei. Aedes Sylvani. Mercurii.

Vicus Loreti majoris, ubi erat Vortumnus. Fortunae dubiae. Armilustrum, al. caput Armilustri. Templum Lunae in Aventino. Templum commune Dianae. Thermae Varianae. Libertatis. Privata Trajani domus. Horrea Domitiani. Augusti. Remuria. Atrium Libertatis in Aventino. Horrea Aniceti. Scalae Gemoniae. Porticus Fabaria, al. Fabraria. Templum Junonis Reginae, a Camillo dedicatum, captis Vejis.

Forum Pistorium (Emporium, Templum Isidis. Clivus publicus. Aedes Herculis et Sylvani. Sepulcrum divi Tatii. Area publica. Horrea Vargunteji. Area Pinaria. Horreorum Galbianorum Fortunae.)

Vicomagistri LXXIV, al. LXVIII. Insulae II MDCCCVIII, al. II MDXXCIIX.

Horrea XXVI. XXXVI. Balineae priv. LXIV, al. LXXIV. Lacus LXXIV, al. LXXVIII. Pistrina XXX.

Regio in ambitu pedes habet XIV MCC, al. XIV MDCCCC.

## Anmerkungen

### zu Reg. XIII.

Templum Dianae, von Servius Tullius mit den Lateinern als ein Bundestempel erbauet.

Thermae Varianae et Decianae, die ersteren von Heliogabalus errichtet, der M. Aurelius Antoninus Varius hiefs.

Doliolum Liv. V, 40. Festus s. v. locus, in quo ne despuere quidem alicui licebat. Vom Verbergen der Heiligthümer beim Einfall der Gallier. Anders Varro de l. l. V, 32. ed. Speng. p. 157. von den Heiligthümern des Numa, die hier vergraben waren.

Mappa aurea, ein Tuch oder eine Fahne, womit im Circus das Zeichen zum Ausfahren gegeben wurde. Suet. Nero XXII. Juv. XI, 191.

Platanones, ein Platanenhain. Plin. XII, 1.

Horrea Galbae, richtiger Galbiana von Galbio, einem Präfecten unter Valentinian III, der gegen Bonifacius nach Afrika geschickt wurde. Eine Inschrift lautet: Fortunae conservatrici horreorum Galbianorum.

Aedes Lunae, auf dem Aventino. Liv. XL, 2. Ovid. Fast. III, 883.

Templum Junonis Reginae, von Camillus geweihet nach der Einnahme von Veji. Liv. XXVII, 36.

Remuria, der Platz, wo dem Remus die sechs Geier als Auspicien erschienen waren.

| *Notitia.* | *Sext. Rufus.* |
| --- | --- |
| *Reg. XIV. Trans Tyberim continet:* | *Reg. XIV. Trans Tiberina d. es* |

1. Gajanum.
2. Vaticanum.
3. Frygianum.
4. Naumachias V.
5. Hortos Domitios.
6. Balneum Ampelidis et Prisci et Dianae molinas.
7. Janiculum.
8. Statuam Valerianam.
9. Cohortes septem vigilum.
10. Caput Gorgonis.
11. Fortis Fortunae Templum.
12. Aream Septimianam.
13. Herculem cubantem.
14. Campum Brytianum et Codetanum.
15. Hortos Getae.
16. Castra lecticariorum.

Vicos LXXVIII. Aediculas LXXVIII. Vicomagistri XLVIII. Curatores III. Insulas quatuor millia quadringentas quinque.

Domus CL. Horrea XXII. Balnea LXXXVI. Lacus CLXXX. Pistrina XXIII.

Continet pedes triginta millia quadringentos octoginta octo.

*Epilogus Notitiae.*

Bibliothecae XXIX. Ex iis praecipue duae, Palatina et Ulpia.

Obelisci V. In Circo maximo unus, altus pedes LXXXVIII semis. In Vaticano unus, altus pedes LXXI. In Campo Martio unus, altus pedes LXXXII semis. In Mausoleo Augusti duo, singuli pedum XLII semis.

## P. Victor.

### Reg. XIV. Trans Tiberim.

Vicus Censorii — Gemini. — Rostratae. Largi. Aquilae. Statuae Siccianae. Quadrati. Raciliani majoris — minoris. Janiculensis. Brutianus. Larum ruralium. Statuae Valerianae. Salutaris. Paulli. Sexti Lucci. Simi Publici. Patratilli. Laci restituti. Saufeji. Ploti. Tiberini. Gajanium, al. Gajanorum. — Aedes Furinarum cum luco. Insula, in qua aedes Jovis, Fauni, Aesculapii. Aedes Isidis. Naumachiae. Diae Corniscae. Hortus Domitii. Horti cum domo Martialis. Areae XII Junoni dedicatae. Deae Maniae sacellum. Balineum Priscillanae. Stat. Sicciana. Sepulcrum Numae. Area Vaticana. Templum Fortunae fortis.

Janus Septimianus. Campus Bruttianus. Campus Codetanus.

(Hippodromus. Templum Fortunae liberae. Castra vetera. Lucus publicus. Stadius publicus. Coriaria.)

Vici XXII. Aediculae XXII. Vicomag. LXXXVIII. Insulae al. III MCDIX. Balineae privatae LXXX, al. CLXXXVI. Pistrina XXXII, al. XXII.

Regio in ambitu habet pedes XXXVIMCCCCXXXVIII, alii XXXIVMCCCCXXCIX, alii XXIIIMCCCCLXXXVIII.

#### Epilogus P. Victoris.

Senatula tria, in quibus senatus haberi solitus est.

Unum inter Capitolium et forum, ubi nunc est aedes Concordiae, ubi magistratus cum senioribus deliberant.

Alterum ad portam Capenam.

Tertium intra aedem Bellonae in circo Flaminio, ubi dabatur senatus legatis externarum nationum, quos in urbem admittere nolebant.

Quartum matronarum in Quirinali. Antoninus Pius Bassiani Severi filius fecit.

## Anmerkungen

### zu Reg. XIV.

Gajanum, vielleicht Cajanum, ein Gebäude des Kaisers Cajus.

Vaticanum, der ager Vaticanus, jenseits der Tiber.

Horti Domitiani, in welchen, wie Vopiscus berichtet, Aurelian gern zubrachte, waren von der Domitia, der Gemahlin des Domitian, angelegt. Suet. Domit. 3, 17.

Janiculum, die Burg auf dem gleichnamigen Hügel.

Fortis Fortunae templum, von T. Tatius erbauet oder von Serv. Tullius. Varro.

Campus Bruttianus, von Brutus. Codetanus, auch Codeta genannt, ohnweit der Tiber.

Die Tiber-Insel mit den Tempeln des Jupiter, Faunus und Aesculap.

Bibl. Ulpia, von Trajan errichtet, in dessem Tempel. Gell. II, 17. In derselben fanden sich die Edicta Praetorum, Senatus consulta, die libri lintei.

## Notitia.

*Pontes VII.*

Aulius (Aelius) Aurelius, Milvius, Sublicius, Fabricius Cestius et Probi.

*Montes VII.*

Coelius, Aventinus, Tarpejus, Palatinus, Esquilinus, Vaticanus, Janiculensis.

*Campi VIII.*

Viminalis, Agrippae, Martius, Codetanus, Octavius, Pecuarius, Lanatarius, Brytianus.

*Fora XI.*

Romanum, Magnum, Caesaris, Augusti, Nervae, Trajani, Aenobarbi, Forum Boarium, Suarium, Pistorum et Rusticorum.

*Basilicae X.*

Julia, Ulpia, Pauli, Neptuni, Mattidii, Marciana, Bascellaria, Floscearia, Sicinii, Constantiniana.

*Thermae XI.*

Trajanae, Titianae, Agrippinae, Syrae, Commodianae, Severianae, Alexandrinae, Antoninianae, Decianae, Diocletianae, Constantinianae.

*Aquae XIX.*

Trajana, Annia, Alsia, Claudia, Marcia, Herculea, Julia, Augustea, Appia, Alsetiana, Setina, Cimina, Aurelia, Damnata, Virgo, Tepula, Severiana, Antoniniana, Alexandrina.

*Viae XXIX.*

Trajana, Appia, Latina, Lavicana, Praenestina, Tiburtina, Nomentana, Salaria, Flaminia, Clodia, Valeria, Aurelia, Campana, Ostiensis, Portuensis, Janiculensis, Laurentina, Ardeatina, Setina, Quinctia, Cassia, Gallica, Cornelia, Triumphalis, Patinaria, Asinaria, Ciminia, Tiberina.

*Horum Breviarium.*

Capitolia II, Circi duo, Amphitheatra duo, Colossi duo, Columnae cochlides duae, Macella duo, Theatra III, Ludi IV, Naumachiae V, Nymphea XV, Equi magni XXIII, Deaurati LXXX, Eburnei LXXXIV, Arcus marmorei XXXIV, Portae XXXVII, Vici CCCCXXIV, Aedes CCCCXXIV, Vicomagistri DCLXXII, Curatores XXIV. Insulae per totam urbem numero quadraginta sex millia sexcentae duae. Domus mille septingentae octoginta. Balnea DCCCLVI. Lacus mille CCCLII. Pistrina CCLIV. Lupanaria XLV. Latrinae publicae XLIV.

Cohortes Praetoriae decem. Urbanae quatuor. Vigilum septem, quarum excubitoria XIV. Vexilla communia duo. Castra aquitum, salgamariorum, peregrinorum.

---

## P. Victor. Epilogus. Contin.

*Bibliothecae* undetriginta publicae, ex iis praecipue duae, Palatina et Ulpia.

*Obelisci* magni sex, II. in Circo maximo, major est pedum CXXXII; minor pedum LXXXVIII semis. Unus in Vaticano pedum LXXII; unus in campo Martio pedum LXXII. Duo in Mausoleo Augusti pares singuli pedum XLII semis. In Insula Tiberis unus. — Obelisci parvi quadraginta duo. In plerisque sunt notae Aegyptiorum.

*Circi* octo, alias novem.

*Pontes octo*: Milvius, Aelius, Aurelius al. Vaticanus, Janiculensis, Fabricius, Cestius, Palatinus, Aemilius, qui ante Sublicius.

*Campi octo*: Viminalis cum aedicula Fortunae parva. Esquilinus. Agrippae, ubi sunt septa Agrippiana. Martius. Codetanus. Brutanus al. Bructanus. Lanatarius. Pascuarius al. Pecuarius. Unus ultra Tiberim Vaticanus extra murum. (Forum) Romanum, quod dicitur magnum. Caesaris, Augusti, Boarium, Transitorium, Olitorium, Pistorium, Trajani, Ahenobarbi. Diocletiani. Suarium al. Syarium. Archemorium. Gallorum. Rusticorum. Cupedinis. Piscarium, et Sallustii.

*Basilicae XIX.* Ulpia. L. Paulli in foro. Vestini. Neptunii al. Neptumii al. Neptuni. Macidii al. Matidii, al. Matidiae. Julia. Marciana. Vascellaria al. Vastellaria. Filicelli al. Floselli al. Flosselli. Sicini, alias Sicimini. Constantiniana. Porcia, a Porcio Catone facta. L. Pauli vetus. Argentaria. Opimiana. Aemilia. Fulvia. Mammaea. Antoniniana.

*Thermae XVI.* Trajani. J. Caesaris. Agrippae Syriacae. Commodianae. Severianae, alias Varianae. Antoninianae. Alexandrinae. Diocletianae. Decianae. Constantinianae. Septimianae. Olympiadis. Philippianae. Trajanae privatae. Thermae publicae.

*Jani Quadrifrontes XXXVI.* Per omnes regiones marmoribus incrustati et adornati insignibus militaribus et signis.

Duo praecipui ad arcum Fabianum superior inferiorque.

*Aquae XXIV.* Appia, Marcia, Virgo, Claudia, Herculea al. Herculanea. Tepula, Damnata, Trajana, Amnia al. Annia. Alsia al. Halsietina, al. Halsientina, quae et Augusta. Caerulea. Julia. Algentiana. Cimina. Sabatina. Aurelia. Septimiana. Severiana. Antoniniana. Alexandrina. Anio vetus. Anio novus. Albudina. Crabra.

*Viae XXXI.* Appia. Latina. Lavicana al. Labicana. Campana. Praenestina. Tiburtina vel Gabina. Collatina. Nomentana vel Figulensis alias Ficulnensis. Salaria. Flaminia. Aemilia. Claudia al. Clodia. Valeria nova et vetus. Ostiensis. Laurentina. Ardeatina. Setina. Quinctia. Gallicana. Triumphalis. Patinaria. Cimina. Cornelia. Tiberina. Aurelia. Cassia. Portuensis. Gallica. Laticulensis et Janiculensis. Flavia et Trajana.

Capitolia II. vetus et novum.
Amphitheatra II. Colossae II. Columnae coclides II.
Theatra tria, alias quatuor. Macella II.
Ludi VI, alias VII, alias V.
Naumachiae V, alias sex. Stadia II.
Nymphaea XII, al. XI, al. XV.
Equi aenei inaurati octuaginta quatuor.
Equi eburnei CXXIV, alias nonaginta quatuor.
Equi magni viginti tres. Tabulae et signa sine numero.
Arcus marmorei XXXVI.
Lupanaria XLVI. Latrinae publicae CXLIV.
Colossi aenei XXXVII. Marmorei LI.
Vici CCCCXXIV. Aediculae totidem.
Vicomagistri DCLXXII. Curatores XXIV.
Insulae XLVI millia DCII. Domus mil. DCCXXC.
Balinea DCCCLVI. Lacus millia CCCLII.
Pistrina CCLVI. Portae triginta septem.
Cohortes praetoriae decem. Cohortes urbanae VI.
Excubatoria XIV. Vexilla II communia.
Castra peregrina. Castra Praetoria.
» Misenatium II. Castra Tabellariorum.
» Lecticariorum. » Victimariorum.
» Salgamariorum. » Salicariorum.
» Equitum singulorum II.
Mensae aleariae LXXIV millia, al. XXIV millia.

*Lucus* XIV. Vestae Cuperius. Viminei. Loreti minoris. Loreti majoris. Platanonum.

Querquetularius. Cuperius. Hostiliari al. Hostilianus.

Cuperius scholae Capulatorum.

Lucus Mavorti.

Vaticanus. Furinarum. Poetilinus.

Lunae in Antonino (Aventino).

Lucus Lucinae, ubi Terentum.

*(P. Victoris finis.)*

---

Aus der Roma quadrata auf dem palatinischen Berge war so durch Vergröſserung der Volksmenge und dadurch nothwendig gewordene Erweiterungen der Stadt allmählich der Umfang entstanden, den wir zuletzt in der Kaiserzeit mit allen seinen Prachtgebäuden zum Dienste der Götter, zum öffentlichen Wohle, zur Verschönerung der Stadt und zur Annehmlichkeit des Privatlebens beschrieben haben.

Das Volk, welches diese Stadt gründete, erweiterte, verschönerte und zur Hauptstadt eines Weltreichs erhob, soll nun der Gegenstand unserer Betrachtung sein.

## 2. Abtheilung.

# Das römische Volk
## ohne Beziehung auf den Staat.

# Das römische Volk

## *nach seiner Entstehung, Eigenthümlichkeit und seinem Leben aufser der Beziehung zum Staate.*

---

Eine Reihe von Eroberungen, die allmählig fast alle bekannten Länder umfafste und sie zu einem Reiche vereinigte; die Erbauung, Erweiterung und Verschönerung einer Stadt, wie Rom, von welcher die Beherrschung des Reichs ausging, mufste das römische Volk, welches durch seine Kraft und Ausdauer diese Herrschaft begründet und diese Stadt errichtet hatte, welche das Haupt dieses Reiches war, zu einem ewig denkwürdigen machen, seinen Ruhm in allen Jahrhunderten verbreiten.

Wie dieses Volk entstand, wie und wo es auftrat auf dem Schauplatze seiner Thätigkeit, welche Keime seiner künftigen Gröfse es in sich trug, wie sich diese entwickelten, wie es sich ausbildete bis zu dem Glanze, mit welchem sein Name in der Geschichte strahlt; welche Eigenthümlichkeiten den Römer als Menschen auszeichneten, wie seine Nationalität und sein Character sich bildeten, wie sein Leben sich gestaltete in seinen Beziehungen zur Natur, zu seiner Familie und in geselligen Verhältnissen, womit er sich beschäftigte, was seine geistige Thätigkeit erregte, wie er erzogen wurde und sich vervollkommnete durch Wissenschaft und Kunst, was er selbständig in beiden geleistet, oder von Fremden aufgenommen und wie er es benutzt hat, — dieses verdient gewifs unsere besondere Aufmerksamkeit, denn wir werden dadurch dieses merkwürdige Volk in seinem innern Wesen kennen lernen, wir werden seine Glanz- und seine Schattenseite hervortreten sehen und den Einflufs beobachten können, welchen in früheren Zeiten die Mäfsigkeit und Einfachheit, in der späteren der Reichthum und der Luxus auf dieses Volk ausübte, wie durch diesen Sittenverderben bei ihm einheimisch wurde, welches es seinem Untergange entgegen führte.

Diese Punkte sollen der Gegenstand der folgenden Darstellung des Lebens der Römer sein, mit Ausschlufs der Verhältnisse, in welchen der Römer als Bürger zum Staate steht.

## *1. Bestandtheile des römischen Volks.*

### a) *Gefährten des Romulus, die ersten Begründer des römischen Staates.*

Die älteste Geschichte aller Völker verliert sich in dem Gebiete der Mythe und der Sage, von denen der ersteren eine Idee zum Grunde liegt, welche in Bildern dargestellt wird; wenn eine geschichtliche Thatsache in einer Mythe verflochten ist, so ist doch nicht das Ereignifs, sondern die in demselben aufgefundene Idee die Grundlage der Mythe. Anders verhält es sich mit der Sage. In dieser ist eine Begebenheit die Grundlage, die aber durch die immer weiter schreitende Überlieferung sich umgestaltet, da Jeder, der sie mittheilt, ohne es zu wissen und zu wollen, etwas von seiner Denkweise in die Überlieferung einmischt, wodurch die ursprüngliche Gestalt immer mehr verschwindet, ohne jedoch den historischen Kern ganz unkenntlich zu machen, da die Zusätze und Veränderungen sich vorzüglich auf Nebenumstände beziehen.

So gehört die Geburt des Romulus und Remus von der Ilia oder Rea und ihre Ernährung durch die dem Mars geheiligte Wölfin der Mythe an; die zum Grunde liegende Idee ist leicht zu entdecken. — Der Streit der Brüder, welcher den Tod des Remus zur Folge hatte; der Verrath der Tarpeja und ihr Lohn sind Sagen, die einen factischen Inhalt haben, wie sehr sie auch umgestaltet sein mögen.

Dichter waren es vorzüglich, welche solche Sagen zum Stoffe ihrer Darstellungen wählten und sie nach ihrem Zwecke mit den Bildern ihrer Phantasie ausschmückten. Sagen sind daher sehr häufig die Grundlage der objectiven Dichtung, des Epos, dessen Gesänge, wenn die Sagen volksthümlich waren, ein vorzügliches Interesse gewannen, in Jedermanns Munde waren, und da man die dichterische Wahrheit, je vollkommener sie gehalten war, um so weniger von der factischen schied, so galten bald die von begeisterten Sängern vorgetragenen Sagen für wirkliche Begebenheiten, für Geschichte. Das Ehrwürdige des Alterthums heiligte diese Sagen, sie knüpften

sich an die Reste der Vorzeit, der Römer hatte sie mit der Muttermilch eingesogen, daher trugen sie selbst Geschichtschreiber als wirkliche Thatsachen vor, ohne auch nur Zweifel laut werden zu lassen. So Livius [1]), der sich in der Darstellung solcher Sagen vorzüglich gefällt, indem sie ihm Stoff zu schönen Beschreibungen darbieten. In andern Verhältnissen schrieb Dionysius von Halicarnass seine Geschichte. Er war nicht, wie die Römer, befangen in Vorurtheilen und Vorliebe für die alten Sagen [2]); er unterdrückt seine Zweifel nicht und wendet schon Kritik an.

Diesen Historikern, nebst einigen andern und manchen Stellen der Dichter verdanken wir die Nachrichten über die Entstehung des römischen Volks, welche mit kritischem Blicke gesichtet zu haben, Niebuhr's Verdienst ist, dem sich Wachsmuth in seiner »ältesten Geschichte des römischen Staates« an die Seite stellt, so wie auch Blum und Hüllmann diesen Theil der römischen Geschichte behandelt haben.

Die Schriftsteller der römischen Urgeschichte, Livius sowohl als Dionysius, erklären die Erbauer Roms, die mit Romulus und Remus den Palatin, einen der sieben Hügel an der Tiber, besetzten, für albanische Colonisten und Lateiner. [3]) Wenn man aber auch ihre lateinische Abkunft, wenigstens für einen Theil der Anbauer gelten läfst, so ist es doch auffallend, dafs die neue Stadt nie zu den Lateinern gezählt wird, sondern gegen diese, wie gegen die Etrusker und Sabiner, nicht allein als fremd, sondern selbst als feindlich erscheint. Die Untersuchung der Abkunft eines Volkes kann nur, wenn keine sichern historischen Angaben vorhanden sind, aus seiner Religion und sei-

---

[1]) Cf. Lachmann de fontibus historiarum Livii comment. prior. Götting. 1822. comment. altera 1828. Zell Ferienschriften, 2. Samml. Freiburg 1829. 2. Abth. Über die Volkslieder der alten Römer. Derselbe: Über die Zeitungen der alten Römer. Freiburg 1834. Niebuhr I, S. 3 und 4. — [2]) Dionys. I, 4 init. *Ὅτι δ' οὐκ ἄνευ λογισμοῦ καὶ προνοίας ἔμφρονος ἐπὶ τὰ πάλαι τῶν ἱςορουμένων περὶ αὐτῆς ἐτράπην, — ὀλίγα βούλομαι προειπεῖν. δόξας τινας οὐκ ἀληθεῖς ἀλλ' ἐκ τῶν ἐπιτυχόντων ἀκουσμάτων τὴν ἀρχὴν λαβούσαι, τοὺς πολλοὺς ἐξηπατήκασιν.* — [3]) Liv. I, 6. Romulum et Remum cupido cepit in iis locis, ubi expositi erant, urbis condendae et supererat multitudo *Albanorum Latinorumque*, ad id pastores quoque accesserant. Dionys. II, 2. nennt mehrere Völker, aus denen die Albaner zusammengesetzt waren, die aber alle ihre Nationalnamen aufgaben und sich nach Latinus Lateiner nannten. Er fährt fort: *ἐτειχίσθη μεν οὐν ἡ πόλις ὑπὸ τούτων τῶν ἐθνῶν ἐνιαυτῷ 432 μετὰ Ἰλίου ἅλωσιν.*

ner Sprache geführt werden. Die Religion, als das Heiligste, geben die Völker bei der Veränderung ihres Wohnsitzes nicht auf, sie führen ihre Penaten mit sich [1]); nur Vermischung mit andern, ihnen an Kraft oder Bildung überlegenen Völkern, kann allmählig deren Religion ihnen aufdrängen.

Nach dieser Beobachtung konnte aber ein Bestandtheil der Römer allerdings Lateiner sein; bei den Lateinern finden wir die Verehrung des Dianus, des Sonnengottes, und der Diana, der Mondgöttin. Als den Stifter des geselligen Lebens, der ihnen den Ackerbau lehrte, verehrten die Lateiner den Saturnus und Janus; dieser Name ist aber nur eine andere Form für Dianus. Die Tempel des Janus finden wir aber auch in Rom [2]) und die Römer vereinigen sich mit den Lateinern unter dem König Servius Tullius zu einem Bunde bei einem gemeinschaftlichen Tempel der Diana. [3]) Was aber die Sprache betrifft, so ist die lateinische die gemeinsame beider Völker gewesen, die sich auch bei den Römern rein erhielt, wie viel Fremdes auch sonst in Rom einheimisch werden mochte.

War ein Theil der Erbauer Roms aber auch Lateiner, so waren sie doch keine von Alba oder von den Lateinern ausgesendete Colonisten; wäre Rom eine Colonie von Alba nach der gewöhnlichen Annahme gewesen, so mufsten 1) die ersten Anordnungen des neuen Staats albanischen Ursprungs sein, denn die Colonien waren Nachbildungen der Mutterstadt. [4]) Davon findet sich aber bei Rom keine deutliche Spur, man müfste denn annehmen, dafs die 30 Curien dem Bunde der 30 lateinischen Städte nachgebildet worden seien; dann wäre es aber doch nur eine lateinische und nicht besondere albanische Einrichtung; 2) mufste unter dieser Voraussetzung zwischen

---

[1]) Virg. Aen. II, 293. Sacra suosque tibi commendat Troia Penates: Hos cape fatorum comites: his moenia quaere, Magna pererrato statues quae denique ponto III, 12. Feror exsul in altum cum sociis, natoque, Penatibus et magnis diis. — [2]) Ovid Fast. I, 95. 99. 65. — [3]) Liv. I, 45. Servius pertulit, ut Romae fanum Dianae populi Latini cum populo Romano facerent. (Iam tum inclitum erat Dianae Ephesiae fanum; id communiter a civitatibus Asiae factum, fama ferebat.) Die Sabiner müssen sich diesem Bunde angeschlossen haben, denn sie opferten zuerst in dem neuen Tempel. Dionys. IV, 26. — [4]) Gell. XVI, 13. Coloniae non veniunt extrinsecus in civitatem, nec suis rationibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt, et jura institutaque omnia populi romani, non sui arbitrii habent. Coloniae quasi *effigies parvae simulacraque* esse quaedam (populi romani) videntur. Cf. Servius ad Aeneid. I, 12.

Rom und Alba ein *connubium* bestehen;[1]) was hätte dann aber die Sage von dem Raube der Sabinerinnen, von denen man sogar die Namen der Curien, der ältesten Staatseinrichtung herleitete, für einen Grund? 3) Albaner müfsten dann bei der nachherigen Aufnahme von verschiedenen Stämmen in Rom einen gewissen Vorrang als Colonisten behauptet haben.[2]) Diesen müfste man dann in dem Principat der Ramnes suchen;[3]) wie erklärte sich dann aber die Eintheilung der Gefährten des Romulus in drei Stämme, *tribus*? 4) Alba leistete den Römern keine Hülfe, als sie von den Nachbarn angegriffen wurden, wozu die Mutterstadt doch verpflichtet gewesen wäre; überhaupt wird bis zu Alba's Untergange von gar keiner Verbindung zwischen den beiden Städten geredet. Romulus, als nächster Erbe des Numitor, macht seine Rechte auf Alba nicht geltend, da dort mit jenem Numitor das Geschlecht der Sylvier ausgestorben war; Cluilius ward in Alba König oder Dictator; 5) Auch bei dem Angriffe auf Alba wird die Impietät, dafs die Colonie die Mutterstadt angreift, von Livius nicht gerügt, sondern nur gesagt, dafs die Beherrscher der Römer von den albanischen Königen herstammten.[4])

Die Annahme, dafs Rom eine Colonie von der mächtigsten der lateinischen Städte sei, konnte leicht entstehen, da Colonien unter den italischen Völkern schon sehr üblich waren. Darauf weiset unter andern das *ver sacrum* hin, dessen Dionys erwähnt,[5]) und von welchem Festus den Ursprung des römischen Staates herleitet.[6]) Aber weder die Verhältnisse der Bürger, noch die allmählige Entwicklung der Verfassung, noch die Art des Besitzstandes scheinen mit der Annahme, dafs Rom eine

---

[1]) Liv. I, 9. (Romulus) legatos misit, qui societatem connubiumque novo populo peterent. — Ecquid asylum feminis aperuisset; id demum compar connubium fore. — [2]) Dionys. II, 62. *ὅσον μὲν γὰρ αὐτῆς μέρος Ἀλβανῶν ἐτύγχανεν, γνώμης τε ἄρχειν ἠξίου, καὶ τιμῶν τὰς μεγίστας λαμβάνειν, καὶ θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύθων.* Cic. de republ. II, 2. concedamus famae hominum. — [3]) Celsi Ramnes. Niebuhr I. Th. S. 339. 3. Aufl. *ἐκ καθαρωτάτης φυλῆς.* Dionys. IX, 44. — [4]) Liv. 23. Bellum utrimque summa ope parabatur, simillimum civili bello, prope inter parentes natosque: Trojanam utramque prolem, quum Lavinium ab Troja, ab Lavinio Alba, et ab Albanorum stirpe regum oriundi Romani essent. 28. unam urbem, unam rempublicam facere, civitatem dare plebi. Dionys. III, 3 und 9. führt das Colonial-Verhältnifs zwischen den Römern und Albanern an. — [5]) Dionys. II, 1. *ἱερά τις αὕτη νεότης καθοσιωθεῖσα θεοῖς, κατὰ τὸν ἐπιχώριον νόμον ὑπὸ τῶν πατέρων ἀποσταλῆναι λέγεται χώραν οἰκήσουσα τὴν ὑπὸ τοῦ δαίμονος σφισιν δοθησομένην.* I, 16. — [6]) Festus s. v. Ver sacrum und Mamertini.

Colonie sei, in Einklang gebracht werden zu können; denn unter den Colonisten besteht Gleichheit der Rechte und des Besitzes, nur dafs Einige zu Anführern der Colonie und zu Oberhäuptern der Regierung vom Mutterstaate ernannt wurden; in Rom dagegen finden wir drei Stämme mit ungleichen Rechten und ungleichem Besitz.

Waren nun auch nach der Sage die Hirten, die sich zu Romulus und Remus gesellten, um mit ihnen eine neue Stadt zu gründen, Lateiner, so vereinigten sich mit ihnen doch auch noch Männer aus andern Völkern, so dafs sie keinem derselben ganz angehörten.[1]) Die ersten Gefährten des Romulus, welche gewöhnlich Albaner genannt werden, aber auch aus andern Völkern[2]), z. B. andere Latiner sein konnten, sind die *Ramnenses*, zusammengezogen aus Romanenses, dann verkürzt in Ramnes. Dazu kommen seit der Vereinigung mit den Sabinern die *Titienses*, verkürzt Tities, deren Benennung man von Titus Tatius ableitet, und endlich *Luceres*, über deren Ableitung und Bedeutung verschiedene Meinungen herrschen: doch ist man gröfstentheils darin übereinstimmend, dafs man sie für Etrusker hält, für die, welche mit dem Lucumo aus Solonium nach Rom zogen[3]) und den Mons Cölius anbauten; oder Etrusker aus Caere, dem alten Agylla. Waren so die von Romulus eingetheilten drei Tribus drei Volksstämme[4]), so war es auch angemessen, sie im Kriegsdienste zu vereinigen, in drei *equitum centuriae*. Der Ausspruch des tuscischen Dichters Volumnius, dessen Varro erwähnt, dafs Ramnes, Tities und Luceres etruscischen Ursprunges seien, bezieht sich nicht auf die Abkunft der drei Stämme selbst, sondern auf die verkürzte Form ihrer Namen, so dafs sie lateinisch Ramnenses, Titienses und Lucerenses; etruscisch

---

[1]) Dionys. I, 4. *ὡς ἀνεστίους μὲν τινας καὶ πλάνητας καὶ βαρβάρους καὶ οὐδὲ τούτους ἐλευθέρους οἰκιστάς*. Liv. I, 13. Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, ab Tito Tatio Titienses adpellati, Lucerum nominis et originis caussa incerta est. — [2]) Dionys. II, 4. *τριχῇ νείμας τὴν πληθὺν ἅπασαν*. IV, 14. *τρεῖς φυλὰς τὰς γενικάς*. Varro de ling. lat. IV, 9. Speng. p. 61. Ager romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum. — Luceres, ut ait Junius, a Lucumone; sed haec omnia vocabula Tusca, ut Volumnius, qui tragoedias tuscas scripsit, dicebat. Festus s. v. Sex Vestae sacerdotes. Servius ad Virg. Aen. V, 560. Propert. IV, 1. 31. Hinc Tities, Ramnesque viri Luceresque coloni. Ovid Fast. III, 132. Quin etiam partes totidem Titiensibus ille Quosque vocant Ramnes, Luceribusque dedit. — [3]) Dionys. II, 36. — [4]) Cic. de republ. II, 8. II, 20.

aber Ramnes, Tities und Luceres hieſsen. Die drei Stämme oder Tribus scheinen ihre Namen von ihren Häuptern gehabt zu haben, wie es bei den beiden erstern deutlich hervortritt; für den letztern ist das etrurische Lucumo schon schwieriger. Noch einen Zuwachs zur Bevölkerung der neuen Stadt fügte Romulus hinzu, indem er ein Asyl eröffnete [1]), wodurch Flüchtlinge aus den Nachbarstaaten ohne Unterschied, nachdem sie durch politische Parteiungen vertrieben worden waren, oder sich einer Strafe entziehen wollten, Freie sowohl als Sclaven, in die Stadt aufgenommen wurden. Sie erhielten das Bürgerrecht und Antheil an dem eroberten Lande; welchem der Stämme sie aber zugetheilt wurden, wird weder von Livius, noch Dionysius angegeben. Sollten sie zu den Luceres gehört haben? Zu den beiden andern Stämmen konnten sie wohl kaum gerechnet werden, weil der erste, Ramnenses, einen gewissen Vorrang behauptete, sich also durch solche Aufnahmen nicht verunreinigen konnte; die Titienses aber eben so wenig sich zu solcher Aufnahme verstanden haben würden, da sie durch einen Vertrag sich mit den Römern vereinigt hatten.

b) *Vereinigung der Sabiner mit den Römern. Quiriten.*

Die neue Stadt hatte sich so aus kühnen Männern gebildet, die, wie Romulus und Remus, ihre Anführer, sich die Stätte zum eigenen Heerde suchten. Schon die Gefahr eines solchen Anbaues in der Mitte schon bestehender Städte mochte Besorgniſs und Eifersucht erregen [2]), verächtlich sogar schien die Bevölkerung der neuen Stadt, als sie durch das Asyl Verbannte, Strafbare, selbst Sclaven unter ihre Bürger aufgenommen hatte, welche bei Andern höchstens geduldet wurden. Nun fehlte es den neuen Bürgern an Frauen, sie suchten daher bei den be-

[1]) Liv. I, 8. Locum, qui nunc septus inter duos lucos est, Asylum aperit, eo ex finitimis populis turba omnis sine discrimine, liber an servus esset, avida novarum rerum perfugit, idque primum ad coeptam magnitudinem roboris fuit. Daher leiten auch Einige den Namen Luceres von Lucus ab, so daſs es diejenigen Bürger waren, die durch das Asyl in die Stadt aufgenommen wurden. Onuph. Panv. in Graev. Thes. Vol. III, p. 280. 281. nimmt die Namen der Tribus für Theile der Stadt, Ramnes, auf dem Palatin und Coelius, dazu die Albaner, nach der Zerstörung ihrer Stadt; die Tities den Capitolin und Quirinal; die Luceres zwischen den Capitolin und Palatin. Cf. Ascon. Pedianus ad Varro III, 5. Flor. I, 5. — [2]) Dionys. II, 32. *ὡς δὲ τ᾽ἀληθὲς εἶχε, τῇ κτίσει τε καὶ αὐξήσει τῆς Ῥώμης δι᾽ ὀλίγου πολλῇ γενομένῃ ἀχθόμενοι, καὶ οὐκ περιϊδεῖν κοινὸν ἐπὶ τοῖς περιοίκοις ἅπασι κακὸν φυόμενον.*

nachbarten Städten um das Recht des *connubium* nach [1]), die gewöhnliche Form der rechtlichen Eheverbindung. Ihr Antrag wurde mit Hohn abgewiesen und die Römer suchten durch Gewalt und List zu erlangen, was ihren Bitten verweigert war. Romulus ordnete feierliche Kampfspiele, Consualia, zu Ehren des Gottes der geheimen Berathung an, bei denen auch dem *Neptunus equester* [2]), dem Schöpfer des Pferdes, Opfer gebracht wurden. Auf die Nachricht von diesen Spielen eilten die Nachbarn aus Neugierde zahlreich herbei. Auf ein gegebenes Zeichen überfielen die Römer die Jungfrauen und raubten einen Theil derselben. Die beleidigten Völker ergriffen nicht gemeinsam die Waffen; zuerst erschienen gegen Rom die lateinischen Cäninenser, deren König Acron (ein griechischer Name) von Romulus getödtet und die *spolia opima* dem Jupiter ferretrius geweihet wurden. [3]) Auch die Antemnaten und Crustuminer wurden jede einzeln besiegt. Gefährlicher war der Kampf mit den Sabinern; sie bemächtigten sich der Burg, welche Tarpeja, die Tochter des Befehlshabers, ihnen überlieferte [4]), und trieben die Römer im Kampfe zwischen dem capitolinischen und palatinischen Hügel in die Flucht, welche Romulus hemmte, als er dem Jupiter stator einen Tempel gelobte. Endlich stifteten die Frauen Frieden. [5]) Beide Völker vereinigten sich zu Einem Staate unter zwei Königen und unter dem Namen *Quirites.* So die Sage.

Auf dem agonischen (quirinalischen) Hügel, dessen Burg der Capitolin war, lag das sabinische Quirium, mit welchem Roma auf dem Palatin zuerst Connubium eingegangen war, so dafs beide Städte durch ein Doppelthor des Janus verbunden waren, das in Zeiten des Krieges geöffnet wurde. Jede Stadt hatte einen König und einen Senat von hundert Männern, die auf dem Comitium zwischen beiden Städten zusammentraten zur Berathung, und die 30 Curien des vereinten Volkes waren nach

---

[1]) Liv. I, 9. Tum ex consilio Patrum Romulus legatos circa vicinas gentes misit, qui societatem connubiumque novo populo peterent. — [2]) l. l. Romulus, aegritudinem animi dissimulans, ludos ex industria parat, Neptuno equestri solemnes; Consualia vocant. — [3]) l. l. c. 10. Regem (Caeninensium) in proelio obtruncat et spoliat, factorum ostentator spolia ducis hostium caesi suspensa fabricato ad id apte ferculo gerens, in Capitolium ascendit, — templo designavit fines, cognomenque addidit: Jupiter Ferretri, inquit. Cf. Dionys. II, 30, wo aber von einer Gesandtschaft an die Völker vor dem Jungfrauenraube nicht die Rede ist. (Über die Consualia Dionys. II, 31.) — [4]) Dionys. II, 38 sq. Liv. I, 11. — [5]) Dionys. II, 45. 46. Liv. I, 12. 13.

sabinischen Namen benannt. Dagegen wurde nach Tatius Tode kein neuer sabinischer König erwählt, ein Zeichen, daſs die Römer ein gewisses Principat sich angeeignet; doch muſsten sie bewilligen, daſs abwechselnd ein römischer und sabinischer König erwählt werde, obgleich sie sich dagegen sträubten, wie das Interregnum zeigt. Von nun an waren aber die Bürger beider Städte völlig vereinigt, hieſsen *populus romanus Quirites*, und die Römer nahmen Vieles aus der Religion der Sabiner bei sich auf.[1]) Selbst der Name *Curien* für eine Abtheilung der Stämme von je 30 gentes deutet durch seine Verwandtschaft mit Cures, Quirium, Quirites auf sabinischen Ursprung hin, und daher entstand vielleicht die Sage, daſs den Curien der Name der sabinischen Frauen beigelegt sei, um diese zu ehren[2]). Die Curien hatten auch eine religiöse Beziehung durch gemeinschaftliche Opfer, *sacra*, der Curialen. Nach Festus soll in denselben eine Göttin Curis verehrt worden sein[3]). So waren durch Religion und Verfassung zwei Stämme mit einander vereinigt; doch nur Stämme, denn das Volk der Sabiner war nicht einmal mit den Römern in einem Bunde, sondern diese muſsten mit ihnen noch oft Krieg führen[4]).

---

[1]) Niebuhr röm. Gesch. 1. Th. 3. Aufl. S. 321 ff. Dr. Christiansen röm. Rechtsgeschichte. 1. Th. S. 48. nimmt an: Die Sabiner, Herren des agonischen Hügels, hätten eine Hegemonie ausgeübt über die ihnen bundesverwandten Römer, welche erst durch den Sabiner Numa Pompilius in die Theokratie der sabinischen Curien aufgenommen wären. Seitdem habe das Gesammtvolk Quiriten geheiſsen und sei Theilnehmer an dem Cultus des Quiriums geworden.

Dem Principat der Sabiner widerstreitet aber, daſs populus Romanus immer vor den Quiriten genannt wird, daſs Romulus eine Zeitlang allein herrscht, daſs die Quiriten nachher die Plebejer sind, daſs die 30 Curien, wenn sie auch sabinische Namen führten, doch natürliche Unterabtheilungen der drei Stämme waren, nicht allein der Sabiner, in welche die übrigen aufgenommen worden waren; daſs endlich die Ramnes einen Vorrang zu behaupten scheinen, und daſs Romulus unter dem Namen Quirinus göttlich verehrt wurde. (Horat. epist. ad Pis. 342. celsi Ramnes, und *καθαρωτάτη φυλή* Dionys. IX, 44.) Daſs aber die Sabiner, als die Gebildetern, auf die Römer ihre Religion und Staatseinrichtungen zum Theil übertrugen, ist nicht unwahrscheinlich. — [2]) Liv. I, 13. Quum populum in curias triginta divideret, nomina Sabinarum curiis imposuit. — Non traditur, aetate, an dignitatibus suis virorumve, an sorte lectae sint, quae curiis nomina darent. — [3]) Festus s. v. Quirites, quos tamen quidam a curiis dictos volunt, in quibus ab his (Quiritibus) ei (Curi) sacra fiant. Cui opinioni Verrius adversatur. — [4]) Liv. I, 30. Tullus Sabinis bellum indicit, genti ea tempestate secundum Etruscos opulentissimae armis virisque. 36. 37. II, 26. 31.

3) Der dritte Bestandtheil des römischen Volkes läfst sich eigentlich nicht so, wie die beiden schon erwähnten, auf einen Volksstamm zurückführen, sondern er bestand aus verschiedenartigen Theilen, die jedoch nachher alle unter dem Namen Luceres zusammengefafst wurden, wahrscheinlich weil die Etrusker, nach denen der Stamm benannt war, an Zahl die stärksten und an Bildung die ausgezeichnetsten waren. Die im Asyl aufgenommenen Schützlinge bildeten einen Theil der Luceres, die aber wohl erst ihren Namen von den in dem Sabinerkriege eingewanderten Etruskern erhielt, zu welchen dann noch die von den Römern besiegten Lateiner hinzukamen, zuerst die Cäninenser, dann die Antemnaten und die Crustuminer [1]), welche in die Tribus und Curien aufgenommen wurden, wie Dionys l. c. sagt, oder richtiger, aus denen eine der Tribus gebildet wurde. Neuer Zuwachs kam der neuen Stadt nach der Zerstörung von Alba, wodurch die Zahl der Bürger verdoppelt wurde und die Nothwendigkeit eines neuen Anbaues entstand [2]). Nach Livius I, 30. sollen die ausgezeichnetsten Geschlechter der Albaner in den Senat aufgenommen worden sein, so wie aus den neuen Ansiedlern 10 Turmen Reiter gebildet wurden. Unter Ancus wurden die Lateiner bekriegt, Politorium eingenommen und die Einwohner nach Rom auf den Aventin versetzt [3]). Dasselbe geschah mit den Einwohnern von Tellene, Ficana und Medullia, welche letztere sich da anbauten, wo der Aventin sich dem Palatin nähert, welcher Platz ad Murciae hiefs. Selbst der Janiculus wurde bebauet und befestigt und durch die Sublicius-Brücke mit der Stadt verbunden, und eine

---

[1]) Dionys. II, 35. 36. Die eroberten Städte mufsten den dritten Theil ihres Gebietes an Rom abtreten, (welches auf die Idee dahin verlegter Colonien führte.) Viele der Bürger jener Städte wurden mit Beibehaltung ihres Besitzthums nach Rom versetzt und dadurch die Zahl der Waffenfähigen in Rom verdoppelt, so dafs sie nun 6000 betrug. Liv. I, 4. Romam inde frequenter migratum est, a parentibus maxime ac propinquis raptarum. — [2]) Liv. I, 30. Roma crescit Albae ruinis, duplicatur numerus civium. Coelius additur urbi mons. — eam sedem Tullius regiae capit. Tac. Annal. IV, 69. 65. bezeichnet den Cölius als Wohnplatz der Etrusker unter Coeles Vibenna; also wären die Albaner unter diesen, den Luceres angesiedelt. Dionys. III, 31. *οἰκήσεις συγκατεσκεύασεν εν οἷς αὐτοὶ προηρροῦντο τῆς πόλεως τόποις.* — [3]) Liv. I, 33 init. Aventinum novae multitudini datum. Additi non multo post, Tellenis, Ficanaque captis, novi cives. Medullia victa Ancus redit, multis millibus Latinorum in civitatem acceptis, quibus ut jungeretur Palatio Aventinum, ad Murciae sedes datae.

Verschanzung, die fossa Quiritium, angelegt. Diesem dritten Stamme der Luceres gelang es nun, nachdem bisher die Königswürde zwischen den Römern und Sabinern abgewechselt hatte, mit Übergehung der Söhne des Ancus Martius (die nach der bisherigen Abwechselung der Herrschaft einem Römer hätten weichen müssen), einen eingewanderten Etrusker Tarquinius, der sich schon unter der Regierung des Ancus durch seinen Reichthum und durch seine Klugheit und Popularität ausgezeichnet hatte und von Ancus zum Vormunde seiner noch unmündigen Söhne erkoren war [1]), auf den Königsthron zu erheben. Dieser vermehrte den Senat durch 100 Männer aus dem Stamme der Luceres, welche aber mit den älteren Senatoren nicht gleichen Rang hatten, und *patres minorum gentium* genannt wurden [2]), worin man die Vorrechte der Ramnes und Tities vor den Luceres erkennen kann.

Aus diesen Bestandtheilen hatte sich das römische Volk gebildet, indem die Edlen der neuen Bürger in die National-Eintheilung der drei Tribus aufgenommen waren, denn bis auf Servius Tullius finden wir keine andere Eintheilung bemerkt, und von dem eingewanderten Tarquinius Priscus wird ausdrücklich angeführt, dafs ihn Ancus in die Tribus aufgenommen habe [3]). Die ersten Stifter des Staates mit ihren Familien waren aber der Adel, die *gentes*, aus welchem allein der Senat zusammengesetzt war, und die auch, wie im zweiten Theile bewiesen werden wird, alle Staatsgewalt und den gröfseren Theil des Grundbesitzes sich angeeignet hatten. Nun war aber die Gegend, in welcher die neue Stadt gebauet wurde, wohl nicht unbewohnt; die bisherigen Besitzer des Grundes und Bodens hatten sich aber den neuen Anbauern unterwerfen müssen; man hatte ihnen ihr Land gelassen, aber als Eigenthum der

---

[1]) Liv. I. 34. extr. postremo tutor etiam liberis regis testamento institueretur. Dionys. III, 48. *βασιλέως δε φίλος ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ γίγνεται, δῶρα διδοὺς, ὧν ἐν χρείᾳ μάλιστα αὐτὸν γενόμενον ᾔσθετο καὶ χρήματα παρέχων εἰς τὰς πολεμικὰς χρείας, ὅσων ἐδεῖτο.* Liv. l. l. comitate invitandi, benigno alloquio, beneficiis. — [2]) Liv. I, 35. Nec minus regni sui firmandi, quam augendae reipublicae memor, centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati. — Dionys. III, 67. *καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ῥωμαίοις τριακόσιοι βουλευταὶ, τέως ὄντες διακόσιοι.* — [3]) Dionys. III, 48. *ἀσμένως τοῦ βασιλέως αὐτὸν ἀποδεξαμένου, καὶ καταχωρίσαντος ἅμα τοῖς συμπαροῦσιν αὐτῷ Τυῤῥηνῶν εἰς φυλήν τε καὶ φρατρίαν — καὶ γῆς λαμβάνει κλῆρον.* Liv. I, 30. Principes Albanorum in Patres, ut ea quoque pars reipublicae cresceret, legit Tullios, Servilios, Quinctios, Geganios, Curiatios, Coelios.

Eroberer, also in abhängigem Verhältnifs von diesen, zu deren Curien sie gezählt wurden, ohne aber die Rechte der Curialen zu besitzen, indem sie nur dem jeder Curie angewiesenen Landgebiete einverleibt waren [1]). In dasselbe Verhältnifs traten viele Bewohner der eroberten lateinischen Städte, als ein Drittheil ihrer Feldmark nach römischer Sitte für den Staat in Besitz genommen worden war. Diese abhängigen Landbesitzer waren die Clienten [2]); ihre Schutzherren die Patrone, d. h. die Häupter der *gentes* in den Curien. Von dem Rechtsverhältnisse derselben wird in der Beschreibung der Verfassung des Romulus genauer geredet werden.

Diejenigen Lateiner, Albaner und Etrusker, welche nach Rom eingewandert oder versetzt waren und nicht zu den Curien gehörten, folglich auch nicht zu den Clienten, wurden, da die grofse Zahl derselben eine Einreihung in das Staatsverhältnifs und eine bestimmte Ausstattung mit Ackerland erforderte, von Servius Tullius in neue Tribus und zwar theils in *urbanae*, theils in *rusticae* eingetheilt und jedem Tribulen 7 *jugera agri* angewiesen. Diese in der servischen Tribus eingereiheten Bürger waren die Plebejer [3]), *plebs, plebes*.

Zwischen Patriciern und Plebejern fand eine strenge Sonderung Statt, so dafs sie weder *connubium* mit einander hatten, noch auch vermischte Wohnplätze; der von den sieben Hügeln, welcher vorzugsweise von den Plebejern bewohnt wurde, war der Aventinus mons, und der Raum von da nach dem Palatin, *ad Murcias* [4]), bei dem Heiligthume der Murcia. Die Äcker

[1]) Dionys. II, 7. *διέλων τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* — [2]) Dionys. II, 8—10. Liv. II, 35, 56. — Cic. de republ. I, 9. Romulus habuit plebem in clientelas principum descriptam, wo plebs nur von den Niedern überhaupt, nicht von einem Stande zu verstehen ist, wie man aus dem Gegensatze *principum* sieht, der als Stand *patriciorum* heifsen müfste. — [3]) d. h. zu einem besondern Stande durch die erwähnte Eintheilung und die damit verknüpften Rechte gestaltet, denn die Elemente des Standes hatten sich seit der Versetzung der Albaner nach Rom und vorzüglich seit der Eroberung der lateinischen Städte durch Ancus und die Versetzung eines Theiles der Einwohner nach Rom schon vorher gebildet. — [4]) sc. sacellum s. aedem. Murcia oder Murtia war ein Beiname der Venus, welchen Plinius XV, 29. von der Myrthe herleitet, Venus Myrteae, quam nunc Murtiam vocant. Augustin de civ. Dei IV, 16. leitet es von murcius, erschlaffend, schwächend, ab, daher murcus, ein Soldat, der sich verstümmelt, um vom Dienste frei zu werden. Ammian. Marcell. XV, 12. Die Lage der aedes Murciae bezeichnet Festus: Murciae deae sacellum erat sub Aventino, qui ante Murcus dicebatur, nach dem Circus zu, daher auch im Circus die Metae primae — Murciae hiefsen.

in der Nähe der Stadt waren längst den Patriciern (und ihren Clienten) zugefallen; den Plebejern blieben nur die ihnen entweder aus ihrem früheren Besitze im Gebiete der von Romulus, und vorzüglich von Ancus eroberten lateinischen Städte zugestandenen Äcker, oder es wurde ihnen neuer Besitz aus den neuen Eroberungen angewiesen, wie ihn namentlich von Servius Tullius bei Errichtung der neuen Tribus die Plebejer erhielten[1]). — So waren neben den Stämmen des römischen Volks die Stände der Patricier mit ihren Clienten und der Plebejer entstanden, die wesentlichste Eintheilung der Bürger des römischen Staates.

Im Laufe der Zeit mufsten sich durch die Ausbreitung der Herrschaft der Römer diese Verhältnisse sehr verändern. So war anfangs das Verhältnifs der Patronen zu ihren Clienten ein fast patriarchalisches. Der Patron war das Familienhaupt und die Clienten wurden fast als Glieder der Familie betrachtet. Gegenseitige Unterstützung, wo der eine Theil des andern bedurfte und wechselseitige Dienstleistungen durch persönlichen Beistand oder durch das Vermögen knüpfte diese Bande immer enger; ja die Clienten hielten so fest an ihrem Patron, dafs sie sogar, wenn er sein Vaterland aufgab und auswanderte, sein Loos mit ihm theilten[2]), ihn in den Krieg begleiteten und mit ihm kämpften[3]), wenn er angeklagt wurde, sich seiner annahmen, für ihn baten und Trauerkleider anlegten[4]). Das vertrautere, engere Verhältnifs zwischen Patronen und Clienten verlor sich aber immer mehr, seit einzelne aristokratische Familien sehr reich geworden waren und eine so grofse Zahl von Clien-

---

[1]) Dionys. IV, 13. 14. Für die vergröfserte Bevölkerung fügte Servius auch noch den Esquilinus und Viminalis zur Stadt innerhalb der Befestigung, die er erweiterte; der Aventinus war nicht in die Befestigung aufgenommen. cf. Niebuhr 3. Aufl. I, 407. Die Patricier durften auf diesen Bergen nicht wohnen. Gell. XIII, 14. über den Aventin. — [2]) Liv. II, 16. Attus Clausus, cui postea Appio Claudio fuit Romae nomen, quum pacis ipse auctor a turbatoribus belli (Sabinis) premeretur, nec par factioni esset, ab Regillo, *magna clientium* comitatus *manu*, Romam transfugit. Dionys. V, 40. *Κλαύδιος, συγγένειαν τε μεγάλην ἐπαγόμενος καὶ φίλους καὶ πελάτας συχνούς.* — [3]) Gell. XVII, 21. Trecenti Fabii cum familiis suis. Dionys. IX, 15. *ἡγεῖτο δε Μάρκος Φάβιος, καὶ ἐνίκησε τοὺς Τυῤῥηνούς, τετρακισχιλίους μάλιστα ἐπαγόμενος, ὧν τὸ μὲν πλεῖον, πελατῶν τε καὶ ἑταίρων ἦν.* Liv. II, 50. Perizon. animadvers. 5. p. 194. — [4]) Liv. VI, 16. Conjecto in carcerem Manlio, satis constat magnam partem plebis *vestem mutasse*, multos mortales capillum et barbam promisisse. Plutarch Cic. 30—33.

ten hatten, dafs sie sie weder kennen, noch nach früherer Weise für sie sorgen konnten. Das eigentliche Verhältnifs der Clienten, welches auf Abhängigkeit durch Landbesitz beruhete, lös'te sich immer mehr auf und bestand später nur noch in dem Anschliefsen an einen Mächtigen, um durch seinen Schutz und Beistand sich geltend zu machen und Vortheile zu erlangen [1]); es verwandelte sich nun in eine Höflichkeitsbezeugung, *salutare*, *deducere*, *comitari*, in eine Art von Hofdienst [2]) bei den Ersten im Staate, der durch Einladung zum Essen oder da die Zahl der Clienten dazu zu grofs und ihr Stand oft zu gering war, durch die *sportula* vergolten wurde, welche an die Stelle der *coena recta*, der Theilnahme am Mahle, trat, und in einem Körbchen bestand, in welchem den Clienten wahrscheinlich kalte Speisen übergeben wurden, um sie mit nach Hause zu nehmen. Nachher verwandelte sich das Geschenk in Geld, gewöhnlich 100 Quadranten [3]). Die Sitte forderte, dafs diese *salutatio* mit Anbruch des Tages dargebracht wurde [4]), dafs die Clienten in der Toga des Anstandes wegen erschienen [5]), die man in den letzten Zeiten der Republik und in der Kaiserzeit wenig trug; daher wurde diese Höflichkeitsbezeugung der Clienten *opera togata* und wegen des Lohnes *opera mercenaria* genannt; manche Arme lebten fast allein von diesen Geschenken, und manche gingen allein in der Absicht nach Rom, um auf diese Weise ohne Arbeit ihren Unterhalt zu finden [6]). Es war für die angeseheneren Römer eine Ehrensache, eine grofse Anzahl solcher Clienten in ihrem Hause erscheinen zu sehen

[1]) Columel. I. praef. 10. ed. Gesn. An putem fortunatius a catenato repulsum janitore saepe nocte sera foribus adjacere, miserrimoque famulatu per dedecus fascium decus, et imperium, profuso tamen patrimonio mercari? nam nec gratuitae servituti, sed donis rependitur honor. — [2]) Mart. IX, 101. Denariis tribus invitas, et mane togatum Observare jubes atria, Basse, tua; Deinde haerere tuo lateri, praecedere sellam, Ad viduas tecum plus minus ire decem. — [3]) Cic. epist. ad Brutum l. II, 4. Hoc paululum elaboravi ipsa in turba matutinae salutationis. Juvenal. I, 18. Sportula quid referat, quantum rationibus addet, Quid facient comites, quibus hinc toga, calceum hinc est, Et panis fumusque domi. cf. v. 95. Nunc sportula primo limine parva sedet, turbae rapienda togatae. — [4]) Mart. IV, 8. Prima salutantes atque altera continet hora. Senec. de brev. vitae 14. Isti, qui per officia discursant — cum omnium limina quotidie perambulaverint, cum per diversas domos meritoriam salutationem circumtulerint, — quam multi per refertum clientibus atrium prodire vitabant? — [5]) Mart. III, 7. — [6]) III, 14. Romam petebat esuritor Tuccius Profectus ex Hispania, Occurrit illi sportularum fabula et ponte rediit Mulvio.

zu der *matutina salutatio* (Lever), von ihnen auf's Forum begleitet zu werden *assectatores* und *deductores*, selbst sie den ganzen Tag in ihrem Gefolge zu haben, wie die Antiambulones [1]) und Prosecutores. Der Nomenclator nannte die anwesenden Clienten dem Patron, damit dieser bei der Salutatio sie anreden konnte. Doch nur um diejenigen, die entweder von vornehmer Abkunft waren, oder durch curulische Ämter sich zum höchsten Range erhoben hatten, sammelte sich eine gröſsere Zahl von Clienten, und da diese nur stimmfähige Bürger waren, so konnten sie bei Abstimmungen in den Volksversammlungen, besonders bei Wahlen, ihrem Patron sehr nützlich sein. Nicht minder, als das Verhältniſs zwischen den Patronen und Clienten, hatte sich in spätern Zeiten der Republik das Verhältniſs der Patricier zu den Plebejern verändert, abgesehen von dem Rechtsverhältnisse und der Beziehung zum Staate. Nicht mehr machte die Geburt ihre Rechte geltend, um den alten Unterschied der Stände zu erhalten, sondern man kannte nur Vornehme und Geringe, nur Reiche und Arme. Viele patricische Familien waren ausgestorben; Plebejer hatten sich zum höchsten Range, zur Nobilität und zu groſsem Reichthum erhoben; viele Fremde waren seit der lex Julia und Plautia-Papiria in Rom einheimisch geworden, weil für emporstrebende Geister sich hier ein Schauplatz ihrer Thätigkeit und Hoffnungen des Emporkommens eröffnete, wovon Cicero und Marius, so wie die Catonen, glänzende Beispiele sind. Das Eigenthum sowohl an liegendem Grund und Boden, als auch an Geld und beweglicher Habe, war sehr ungleich vertheilt; die Provinzen bereicherten die, welche sie verwalteten, so wie die Ritter, welche die Einkünfte derselben pachteten und eintrieben. Die Reichthümer erzeugten bei Bekanntschaft mit den Genüssen Asiens und Griechenlands Schwelgerei und Luxus, mit welchen Liebe für die Künste zur Verschönerung des Lebens sich vereinte, so wie auch Geschmack an den Wissenschaften und Vorliebe für dieselben seit der Bekanntschaft mit Griechenland immer deutlicher hervortrat. Dadurch ging aber auch ein groſser Theil der alten National-Eigenthümlichkeit unter, deren letzter Vertreter der Censor Cato war. Fremde Sitten, Gebräuche,

[1]) Mart. II, 18. Mane salutatum venio — Sum comes ipse tuus, tumidique anteambulo regis. Suet. Vesp. 2.

Kunstwerke, Waaren und Genüsse wurden in Rom eingeführt und wenn auch die alte Nationalität nicht ganz verdrängt werden konnte, weil sie in der ganzen Verfassung und den grofsen Erinnerungen der Vorzeit zu tief gewurzelt war, so war doch im Privat- wie im Staatsleben eine so grofse Veränderung vorgegangen, dafs die alten, ehrwürdigen Institutionen des Freistaats durch den Einflufs des Luxus ihr Ansehen verloren, endlich ganz sanken und einer neuen Ordnung unter der Herrschaft eines Kaisers Platz machten.

## 2. *Eigenthümlichkeit des Characters des römischen Volks.*

Von einem Volke, das aus so verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt war, wie das römische; welches, als es sich schon zum Staate gebildet hatte, noch ganze Massen von Fremden mit sich vereinigte; das den so nahen Einflüssen gebildeter Nachbarn, der Griechen in Unter-Italien und der Etrusker, besonders der letztern, sich nicht entziehen konnte; das seine religiösen Einrichtungen und Gebräuche von Andern entlehnte, die doch sonst am meisten aus der Geistesrichtung der Völker hervorgehen und in derselben zu erkennen sind; das eben so wenig eine eigenthümliche Literatur hatte [1]), sondern seine ersten Geistesproducte den Griechen verdankte; — von einem solchen Volke sollte man am wenigsten eine Nationalität, einen Volkscharacter erwarten. Dennoch möchten wir, — wenn wir unter Character die Richtung des Willens verstehen, welche die Erscheinungen des Lebens, so weit sie von uns abhängen, leitet; die Summe von Grundsätzen, die sich in den Handlungen des Menschen ausprägt, — kaum ein Volk finden, dem wir eine so ausgezeichnete Nationalität, einen so eigenthümlichen Character beilegen dürften, als gerade den Römern [2]).

[1]) Cf. K. Zimmler, Abhandl. Warum ging dem röm. Volke in der dramatischen Poesie überhaupt und in der komischen insbesondere Originalität und klassische Bildung ab? Jahrbücher für Philologie und Pädagogik von Seebode und Jahn. 5. Supplem. Band. 2. Heft S. 226 ff. — Vindiciae tragoediae Romanae von Lange. 1822. — [2]) Cic. Tusc. quaest. I, 1. Nam mores et instituta vitae, resque domesticas ac familiares nos profecto et melius tuemur et lautius quam Graeci; rem vero publicam nostri majores certe melioribus temperaverunt et institutis et legibus. Quid loquar de re militari? in qua cum virtute nostri multum valuerunt, tum plus etiam disciplina. Jam illa, quae

Die Gründe dieser Erscheinungen liegen in der ganzen Bildung und Entwicklung der Verhältnisse des römischen Volks nach innen und aufsen, denn Natur und Geschichte erzeugt und bildet die Eigenthümlichkeiten des Characters, die in den Erscheinungen des Lebens sichtbar werden und ihre Kraft äufsern. Wie der Character sich bei dem einzelnen Menschen am sichersten ausbildet, wenn er mit Schwierigkeiten zu kämpfen, Hindernisse zu überwinden hat, die sich seinen Vorsätzen, seinen Zwecken entgegen stellen, wie im Kampfe mit denselben der Wille erstarkt, zumal wenn der Zweck die ganze Seele erfüllt, so mufste bei einem Volke, wie die Römer, das einen hohen Zweck, seine Selbständigkeit, das allgemeine Interesse erworbener Rechte und errungenen Besitzes gegen rings es umgebende Feinde zu vertheidigen hatte in ewig erneuten Kämpfen, die oft das Dasein galten, da mufste sich, so wie aus der Gleichartigkeit der Interessen, eine Nationalität, so aus dem Streben sich geltend zu machen, seine Selbständigkeit zu behaupten und seine Macht zu erweitern, welche Zwecke man immer fest im Auge behielt, ein Volkscharacter, eine gleichartige Willensrichtung zur Erreichung der höchsten Zwecke der Gesammtheit bilden, um so mehr, da nach der römischen Verfassung jeder Staatsbürger an der Berathung über die Zwecke, die man zu erreichen suchte, Theil nahm, aber auch für die Erringung derselben dem Staate seine Kraft leihen, für dieselben kämpfen, leiden mufste, aber auch die Vortheile, die errungen wurden, theilte und als die seinigen betrachtete.

So gingen aus der Natur, den Verhältnissen und der Bildung durch das Leben *kriegerischer Sinn, Festigkeit des Willens, Ernst, practische Tüchtigkeit* für bestimmt erkannte Zwecke als vorherrschende, allgemeine Characterzüge der Römer hervor, die sich in keinem Momente ihrer Geschichte verleugnen. Einen Alcibiades hat die römische Geschichte nicht aufzuweisen. Sulla, der ihm in manchen Puncten am nächsten stehen möchte, war doch unendlich verschieden von jenem. Das Gefühl war bei den Römern nie so ausgebildet, als der Verstand, daher lernten sie die schönen Künste erst spät

---

natura, non literis assecuti sunt, neque cum Graecia, neque ulla cum gente sunt conferenda. Quae enim tanta gravitas, quae tanta constantia, magnitudo animi, probitas, fides, quae tam excellens in omni genere virtus in illis fuit, ut sit cum majoribus nostris comparanda?

schätzen und doch mehr aus Ehrgeiz und Prachtliebe, als aus Geschmack; heitern Lebensgenufs, wie er aus dem Gefühle für das Schöne hervorgeht, kannten die Römer wenig; ihre verfeinerten Genüsse der spätern Zeit waren raffinirte Berechnungen der Sinnlichkeit. Den Aufschlufs über diese Bildung des römischen Characters giebt uns ihre ganze Geschichte, ihr Verhältnifs zur Natur, ihre Beziehungen zum Staate, ihre Rechte und die Art, wie sie geübt wurden.

### a) *Tugenden und Fehler.*

Den Begriff der Tugenden, *virtus*, die den edlen Character bilden, leiteten die Römer von der Kraft und Wirksamkeit des Mannes her [1]) und übertrugen denselben auf jede wirksame Eigenschaft. Sie theilten aber diese aus Grundsätzen hervorgehende Thätigkeit in die, welche sich im Kriege in Muth und Tapferkeit zeigt, *fortitudo*, und in die, welche im Staatsleben wirkt, *industria* [2]). Von der ersten Beispiele anzuführen, würde überflüssig sein, da jede Seite des Buches der Geschichte Zeugnifs davon ablegt und die Eroberung des Erdkreises, *orbis terrarum*, den glänzendsten Beweis davon darlegt.

Diese Tugenden wurzelten aber auf dem Boden der Vaterlandsliebe, welche die Römer, nebst allen Tugenden, welche aus den Verpflichtungen inniger Verbindungen (*necessitudines*) hervorgingen, mit dem Namen *pietas* bezeichneten, welche sowohl die Pflichten gegen die Götter, als die der Kinder gegen die Eltern, die gegen Wohlthäter, der Untergebenen in Amtsverbindungen gegen ihre Vorgesetzten umfafsten, z. B. des Magister equitum gegen seinen Dictator, des Quästor zu seinem Consul [3]). Von der *pietas ergo deos* zeugen die denselben aus Dankbarkeit geweiheten Tempel [4]), die vielen Opfer, kurz die genaue Verbindung, in welcher alle Angelegenheiten des Staats

---

[1]) Kraft erwart' ich vom Manne, des Gesetzes Würde behaupt' er. (Schiller.) Varro de ling. lat. IV, 10. Speng. 78. Virtus ut viri vis a virilitate. Cic. Tusc, II, 18. 9. Virtus ex viro appellata est. Horat. epist. I, 18. 9. — [2]) Cic. pro Sext. 65. Aditusque in illum summum ordinem omnium civium industriae ac virtuti pateret. Fortitudo Cic. pr. Muraena c. 4—11. Virtus est animi habitus naturae modo, rationi consentaneus. Cic. de invent. II, 53. — [3]) Liv. XXII, 30. Fabius et Minucius. Val. Max. V, 2. 4. — [4]) Cf. Die Topographie. Wie oft mufs ein solches Gelübde die moralische Kraft des römischen Heeres erhöhet haben, von dem Gelübde des Tempels des Jupiter Stator an, bis in die späten Zeiten, da fast immer der Sieg auf dasselbe folgte.

mit der Religion standen; die Religiosität wurde aber in der spätern Zeit zu einer bloſsen Beobachtung der äuſsern Formen, seitdem die durch griechische Philosophie Gebildeten oder durch den Luxus Verderbten nicht mehr von ihrer Religion befriedigt wurden und diese Gleichgültigkeit gegen dieselbe auch auf das Volk überging. Von der Pietät gegen das Vaterland [1]) und gegen die Eltern [2]) liefert die Geschichte die erhabensten Beispiele [3]).

Das Verhältniſs der Ansiedlung der Römer mitten zwischen feindlichen Nachbarn nöthigte sie, um ihre Selbständigkeit zu behaupten, zu dem Bestreben, ihre Macht auf Kosten derselben zu erhöhen. Dies war Staats-Politik, dies Nationalsinn, das Ziel, nach dem Alle strebten. Sie wuſsten wohl: wer fest auf dem Sinne beharret, der bauet die Welt sich [4]). Diese Character-Eigenthümlichkeit heiſst *constantia*, fester Sinn, Consequenz.

Am glänzendsten bewährte sich dieser Characterzug der Römer in den höchsten Gefahren, dem Einfalle der Gallier in Rom und besonders im zweiten punischen Kriege. Es war Grundsatz, mit keinem Feinde Frieden zu schlieſsen, wenn er siegreich war, sondern auszudauern, bis das Glück sich wieder auf Roms Seite neige [5]). Diese *constantia* zeigte sich im Parteikampfe zwischen den Patriciern und Plebejern; selbst in Familien schienen solche Gesinnungen erblich, wie z. B. die Valerier die Plebejer immer schonten, seit einer aus ihrem Geschlechte den schönen Beinamen Publicola sich erworben hatte [6]).

Der mit der *pietas* und *constantia* am engsten verbundene, aus ihnen hervorgehende Characterzug, war *fides*, Treue, Gewissenhaftigkeit. So wie die *constantia* die Festigkeit des Willens bezeichnet, welche in Ausführung der Vorsätze nicht wankt, so ist die *fides* der feste Wille, eingegangene Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, ein gegebenes Versprechen, sein

---

[1]) Val. Max. V, 6. — [2]) Ibid. c. IV. Metellus Pius. Val. Max. V, 2. 7. Cic. p. Planc. 29. — [3]) Hierher gehört auch das Verhältniſs des Clienten zu seinem Patronus, der Freigelassenen zu ihrem ehemaligen Herrn. — [4]) Göthe's Hermann und Dorothea. — [5]) Cic. de off. I, 34. extr. Nihil est autem, quod tam deceat; quam in omni re gerenda consilioque capiendo servare constantiam. c. 33. und 29. — Cic. pr. Marcello, X. quae enim pertinacia quibusdam, eadem aliis constantia videri potest. — [6]) Liv. II, 8. Plin. 36, 15.

Wort unverbrüchlich zu erfüllen [1]). Selbst der Staat achtete und übte diese Tugend, und wenn auch bisweilen im Widerstreite mit dem Staatsvortheile die *fides* der Politik weichen mufste [2]), so dürfen wir doch darum den Römern diesen Characterzug selbst im öffentlichen Leben nicht absprechen, denn man bewies die Achtung für die *fides* wenigstens dadurch, dafs man eine *causa speciosa*, als Grund für die Abweichung von der Pflicht aufzufinden wufste. Wo ist aber je in der Politik die *fides* treu bewahrt? Der Anfang des Samniterkrieges war ein solcher Anstofs; schlimmer noch die gebrochene *Sponsio Caudina*, die man durch Auslieferung derer, welche sie eingegangen, beschönigen wollte [3]). Eben so verfuhr man bei der *Sponsio Numantina* [4]). — Beispiele von der *fides* des römischen Staats führt Val. Max. VI, 6. an, so wie von einzelnen Personen. Eine der ausgezeichnetsten aber ist das des Regulus im ersten punischen Kriege, von welchem Cicero im 3ten Buche von den Pflichten c. 26. u. 29. handelt. Derselbe führt Beispiele von der Verletzung der *fides* an, die er mit ernstem Tadel rügt [5]). Sehr wichtig war diese *fides* in Geldgeschäften, weil man noch nicht die Sicherungsmittel hatte, die später den Gläubiger sicher stellten [6]).

Ferner gehörte zu dem Character der Römer *justitia* [7]) und *moderatio*, Gerechtigkeit und Mäfsigung; wären sie nicht gewesen, wohin würden wohl die Parteikämpfe der republikani-

---

[1]) Cic. de off. I, 7. Fundamentum autem justitiae est fides, id est dictorum conventorumque constantia et veritas. Ib. II, 24. Nulla res vehementius rempublicam continet, quam fides (wo es aber der Credit ist). Lib. III, 29. Quod affirmate, quasi deo teste promiseris, id tenendum est. Jam enim non ad iram deorum, quae nulla est, sed ad justitiam et fidem pertinet. — [2]) Bei dem Anfange des Samniterkrieges, als Campanische Gesandte die Römer um Hülfe baten: Liv. VII, 31. tamen tanta utilitate fides antiquior fuit, responditque consul: Auxilio vos dignos censet senatus — Samnites nobiscum foedere juncti sunt, itaque arma, Deos prius quam homines violatura, vobis negamus. Die Auskunft am Ende des Capitels. — [3]) Liv. IX, 1—10. Val. Max. VII, 2. 17. — [4]) Vellej. Pat. II, 1. Mancinum (sibi a Fetiali, manibus post tergum religatis, deditum) Numantini se recipere negaverunt, — dicentes, publicam violationem fidei non debere unius lui sanguine. Liv. epit. 55—59. Flor. II, 18. — [5]) Cic. de off. III, 20. C. Marius factus est quidem consul, sed a fide justitiaque decessit, qui Metellum in invidiam falso crimine adduxerit. u. III, 22. Turpe imperio. Piratarum melior fides, quam senatus. — [6]) Niebuhr, 3. Aufl. 1. Thl. S. 639 ff. — [7]) Justitia Cic. de Invent II, 53. est habitus animi, communi utilitate conservata, suam cuique tribuens dignitatem. ad Herenn. III, 2 extr.

schen Zeit geführt haben? Mit Bewunderung müssen wir die Erscheinung betrachten, dafs bei der höchsten Aufregung der Gemüther, wo es sich um die höchsten Interessen Aller handelte, es doch nur selten zu einem Äufsersten kam. So war es bis zu der Zeit, wo das Blut der Gracchen flofs [1]), wo aber auch schon die edelsten Tugenden der Habsucht, dem Übermuthe, dem Stolze und der Willkühr gewichen waren, eine Zeit, auf welche die Schilderung des Salust (Catil. II.) pafst: *misceri omnia cerneres — ubi pro labore desidia, pro continentia et aequitate lubido et superbia invasere, fortuna simul cum moribus immutatur.*

Die ganze römische Geschichte liefert uns auch den Beweis, dafs *animi magnitudo*, Grofsherzigkeit, im römischen Character lag. Es zeigt sich in dem Bestreben, sich geltend zu machen, etwas Ausgezeichnetes zu leisten, für eine grofse Idee Alles zu wagen, zu thun und zu dulden [2]). Nicht Stolz, nicht Leidenschaft treibt solche Gemüther; ein grofsartiges Ziel haben sie sich gesetzt, und spannen alle Kraft ihres Wesens an, es zu erreichen. Solche Männer waren die Bruti, Sp. Cassius, Mucius Scaevola, M. Manlius Capitolinus in seinem Bestreben, der Noth des Volkes abzuhelfen [3]). C. Licinius Stolo, die Decii, die Gracchi, auch wohl M. Tullius Cicero und C. Julius Caesar (nicht aber C. Marius und L. Corn. Sulla).

Grausamkeit lag wohl nicht im Character der Römer, aber sie waren an den Anblick der Gefahr und des Todes gewöhnt und fanden daher Gefallen an Spielen, in welchen diese Bilder, vereint mit Körperkraft und Gewandtheit, sich ihnen vor Augen stellten, — an den Circensischen Spielen, den *ludis gladiatoriis* [4]) und *venationibus* [5]), welche uns nach unsern Sitten abschreckend und grausam erscheinen. — Die milde Behandlung

---

[1]) Das Urtheil des Cicero über den Tod des Gracchus de offic. I, 22. Plut. Gracch. Flor. III, 14. 15. Vellej. II, 2—6. c, 3. Hoc initium in urbe Roma civilis sanguinis gladiorumque impunitatis fuit. — Discordiae civium, antea conditionibus sanari solitae, ferro sunt dijudicatae. — [2]) Cic. de off. I, 19. Animi elatio cernitur in periculis et laboribus. — Vera autem et sapiens animi magnitudo honestum illud in factis positum, non in gloria judicat. Animus magnus, — ut res geras, sed et vehementer arduas plenasque laborum et periculorum. — [3]) Sehr schöne Characteristik. Niebuhr, 2. Aufl. II. Thl. S. 677. Dazu Plin. VII, 29. — [4]) Martial. Gladiatores 20. 29. — [5]) Martial. de spectaculis 9—19. Just. Lipsii de magnitudine Romanorum lib. IV.

der Sclaven [1]) und der im Kriege überwundenen Feinde bestätigt die erste Behauptung.

Zur Bezeichnung der Eigenthümlichkeit eines Volkes gehören aufser dieser bestimmten Willensrichtung (Character) die durch Wiederholung gewisser Handlungen angenommenen Gewohnheiten, und durch Übereinkunft von Allen als zum Wohlstande und zur Annehmlichkeit des Lebens anerkannte Handlungen, Sitte, Beides unter der Bezeichnung *mores* begriffen. Der Character bildet sich an dem Ideale der menschlichen Vollkommenheit, welches die Vernunft den Menschen vorhält; an der Anerkennung alles Erhabnen, Grofsen und Schönen, dessen Erreichung er sich zum Ziele setzt, daher können die Einrichtungen des Staats, die Religion, das Vaterland und seine Geschichte nicht ohne Einwirkung auf denselben bleiben, vielmehr mufs er sich als National-Character ganz aus diesen Elementen entwickeln.

Die Gewohnheiten und Sitten haben aber ihren Grund in dem Streben nach dem Angenehmen und Nützlichen, sie stehen in näherer Beziehung zu der äufsern Natur, zu dem Wohnplatze, zu den Bedürfnissen, zu dem geselligen Leben, und müssen daraus erklärt werden.

### b) *Die Sitten und Gewohnheiten der Römer*

waren bei der Entstehung ihres Staates rauh und einfach, wie es von einem kriegerischen kleinen Volke, das die Waffen nicht aus der Hand legen durfte, um sich gegen seine feindlichen Nachbarn zu behaupten, und welches auf einen kleinen Besitz sich beschränkte, der nur das Bedürfnifs befriedigen konnte, den es aber durch Gewalt der Waffen zu vergröfsern suchte, nicht anders zu erwarten war. Der Grundbesitz war auf zwei Jugera für jeden Bürger beschränkt und erst Servius Tullius theilte den Plebejern sieben Jugera zu [2]). Die ältesten Gesetze, die nach 300 Jahren des Bestehens des Staats noch in die *leges* XII Tab. aufgenommen wurden, zeugen von dieser Rauheit der Sitten,

---

[1]) Cic. Phil. VIII, 11. Terent. Phorm. I, 1. 9. Plaut. Aul. V, 3. — [2]) Dionys. Hal. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* Plin. XVIII, 2. bina tunc jugera populo satis erant, nullique majorem modum (Romulus) attribuit. Ibid. 5. 3. Manii Curii post triumphos immensum terrarum adjectum imperio nota concio est: perniciosum intelligi civem, cui septena jugera non essent satis. Val. Max. IV, 3. 5.

z. B. das Gesetz von der väterlichen Gewalt [1]), das dem Vater sogar erlaubte, den Sohn mehrmals zu verkaufen, von der Scheidung von der Frau [2]), und die Härte der Schuldgesetze. Die Einrichtungen des Numa, in Hinsicht auf Religionsgebräuche und die Verfassung des Servius Tullius trugen zwar etwas zur Milderung der Sitten bei, auch müssen die Tarquinier dahin gewirkt haben, die schon etrurische Kunst in Rom einführten; doch waren im Ganzen die Römer arm, daher arbeitsam, einfach in ihrer Lebensweise, Kunst und Wissenschaft hatte noch wenig Eingang gefunden, auch kamen sie noch mit keinem Volke in Berührung, durch welches sie sich bilden konnten, aufser mit den Etruskern; alle übrigen waren nicht gebildeter, als sie selbst; nur die Griechen in Unter-Italien hätten neben den Etruskern auf die Bildung der Römer einwirken können, wenn sie nicht von ihnen durch feindliche Völker getrennt gewesen und daher erst nach deren Besiegung mit ihnen in Verbindung gekommen wären.

Krieg und Ackerbau waren die Hauptbeschäftigungen der Römer [3]); der letztere bildete die Kraft, Gesundheit und Ausdauer, die für den erstern erforderlich war. Kurze, aber oft sich erneuernde Feldzüge, in denen der Krieger ohne Sold diente, entschädigten ihn für versäumte Arbeit auf seinem Acker noch nicht durch reiche Beute, denn man kämpfte mit Völkern, die nicht reicher waren, als die Römer. Errungenes Gebiet aber bereicherte nur den Staat, nicht den Einzelnen, dessen Acker vielmehr oft der Verheerung Preis gegeben und die Früchte der Arbeit eines Jahres in einem Tage vernichtet wurden. Die Lage, in welcher die Römer in den ersten vier Jahrhunderten ihres Staats waren, erzeugte natürlich *Simplicitas* [4]), Einfacheit des Lebens, und *frugalitas* [5]), Wirthschaftlichkeit, zu Rathe halten dessen, was sie besafsen; dann überhaupt Rechtlichkeit, daher Namen wie *Piso frugi*. Mäfsiger Besitz, der

---

[1]) Institut. I. tit. IX. Dionys. II, 27. — [2]) Plut. Rom. Cic. Phil. II, 27. Val. Max. VI, 3. 9. und legg. XII tab. — [3]) Plin. XVII, 5. Fortissimi viri et milites strenuissimi ex agricolis gignuntur, minimeque male cogitantes. — [4]) Vellej. Pat. II, 125 extr. Dolabella vir simplicitatis generosissimae. — [5]) Cic. Tusc. III, 8. und dazu die Anmerkungen von Orelli und Kühner, cf. IV, 16. Qualis sit ille, quem tum moderatum, alias modestum et temperantem, alias constantem continentemque dicimus; nonnunquam haec eadem vocabula ad frugalitatis nomen, tamquam ad caput, referre volumus.

jedoch für das Bedürfnifs hinreichte; Unbekanntschaft mit dem Luxus anderer Völker und den Künsten, die das Leben verschönern, erzeugten und erhielten diese Tugenden, und sie wurden aus Gewohnheit oder aus Grundsatz beibehalten, als schon Reichthum und Luxus einheimisch geworden waren, und aus Achtung vor der Sitte der Vorfahren, die bei den Römern sich lange geltend machte. Meister dieser Tugenden waren Cincinnatus [1]), der selbst seinen Acker mit eignen Händen bearbeitete, M'. Curius Dentatus, der aus Genügsamkeit, die sein einfaches Leben bewies, die Geschenke der Samniter nicht annahm [2]). Nicht minder zeichnete diese Tugend aus den C. Fabricius Luscinus, den Besieger der Samniter, den Q. Aelius Tnbero Catus [3]), den M. Porcius Cato Censorius, der noch die Toga ohne Tunica trug und bei eigner Einfachheit, sich dem sich schon einschleichenden Luxus entgegen stemmte [4]). — Diese Sitten verschwanden, seit den Eroberungen in Afrika, Griechenland und Asien. Wie sich die Einfachheit in der Wohnung, Kleidung und dem Geräth zeigte, ist schon erwähnt worden; von der Frugalität ist aber noch bei der Nahrung die Rede. Verbunden war mit dieser die Abhärtung, die Gewöhnung an Anstrengungen, *patientia* (*laboris*), und das Ausharren in denselben. Die beständigen Kriege mufsten diese zur Gewohnheit machen und der Ackerbau darauf vorbereiten. Besondere Beispiele sind nicht nöthig, da in jedem Kriege Proben davon abgelegt wurden. Daher die Gewohnheit der körperlichen Übungen auch in Friedenszeiten, der Gebrauch der Bäder zur Stärkung des Körpers, bis auch diese in Luxus ausarteten. — Die Ehe war in den ersten vier Jahrhunderten des römischen Staats heilig, denn erst 520 u. c. soll die erste Scheidung, und doch aus triftigen Gründen, bei Sp. Carvillius vorgekommen sein, die aber demohngeachtet allgemein gemifsbilligt wurde [5]). Auch das Verhältnifs der Eltern zu ihren Kindern war ein Beweis der reinen Sitten in den ersten Jahrhunderten. — Einfach war

[1]) Val. Max. IV, 4. 7. (Cincinnato) quatuor jugera aranti, non solum dignitas patris familiae constitit, sed etiam dictatura delata est. Anguste se habitare nunc putat, cujus domus tantum patet, quantum Cincinnati rura patuere. — [2]) M. Curius exactissima norma romanae frugalitatis etc. Val. Max. IV, 3. 5. Cf. Plin. XVIII, 2. s. oben S. 264 Anmerk. 1. — [3]) Val. Max. IV, 3. 6. 7. — [4]) Corn. Nep. Cato. multas res novas in (censoris) edictum addidit, qua re luxuria reprimeretur, quae jam tum incipiebat pullulare. — [5]) Gell. IV, 3.

die Wohnung, das Geräth, die Kleidung; Putz und Schmuck noch wenig im Gebrauch; die Speisen waren die gewöhnlichsten Erzeugnisse der Natur und fast immer dieselben; eben so die Getränke.

Diese Tugenden waren es, die Rom erhoben und ihm einen Glanz verliehen, der durch alle Jahrhunderte strahlte, und die Schattenseite des Bildes weniger sichtbar werden liefs, wenn sie auch die römischen Geschichtschreiber nicht ganz verbergen [1]).

Der *frugalitas* und *continentia* stand in den ersten Zeiten als eine auffallende Erscheinung entgegen: der Wucher, *foeneratio*. Diesen übten schon in den Zeiten der Könige die Patricier gegen die Plebejer [2]) nicht allein durch willkührlich hohe Zinsen, die bei der Schwierigkeit, Geld zu erhalten, unvermeidlich waren, sondern noch mehr durch das Recht, den zur bestimmten Frist nicht zahlenden Schuldner der Freiheit zu berauben, *nexi*, *addicti* [3]). Später hielten die Patricier solche Geschäfte für unanständig für sich, und sie gingen über in die Hände der plebejischen Ritter und der Freigelassenen, welche erstere sie in den Provinzen, letztere in Rom betrieben und sich dadurch bereicherten. — Wie hart der Druck des Wuchers den Plebs traf, sieht man aus den Stürmen, die er im Innern erzeugte, so bei der ersten Auswanderung auf den heiligen Berg [4]). — Eben so nach dem Gallischen Einfall, wo das Volk dem Wucher Preis gegeben war, weil es seine zerstörten Häuser wieder herstellen mufste, wo sich M. Manlius Capitolinus der Verschuldeten annahm [5]) und dadurch seinen Untergang fand. Die Sache kam wieder zu heftigen Erörterungen durch die *leges Liciniae*, bis eine Erleichterung zugestanden wurde [6]). Dann

---

[1]) Salust Cat. II. Ubi pro labore desidia, pro continentia et aequitate libido atque superbia invasere, fortuna simul cum moribus immutatur. III. Nam pro pudore, pro abstinentia, pro virtute, audacia, largitio, avaritia vigebant. — [2]) Dionys. Hal. IV, 11. *ἀχθόμενοι* (Patricii) — *οἱ δανεισταὶ μὲν, ὅτι τοὺς πένητας ὑμᾶς οὐκ εἴασα τὴν ἐλευθερίαν ἀφαιρεθῆναι ὑπ' αὐτῶν.* — [3]) Liv. VI, 36. Gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleri vinctis nobiles domos. Cf. II. Thl. Cf. Niebuhr, 2. Aufl. I. Thl. S. 636 f. — [4]) Liv. II, 23. Aes alienum fecisse, id cumulatum usuris — velut tabem ad corpus pervenisse. Ductum se a creditore non in servitium, sed in ergastulum et carnificinam esse. — Nexu vincti solutique se undique in publicum proripiunt. — [5]) Liv. VI, 14. Se militantem, se restituentem eversos penates, multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum foenore esse. — [6]) Liv. VII, 21. Novi consules rem foenebrem levare aggressi, solutionem alieni aeris in publicam curam verterunt.

erneuerten sich diese Unruhen 468 u. c., wo ebenfalls eine *secessio* erfolgte, veranlaſst durch die Miſshandlung, die sich C. Plotius gegen einen Schuldner erlaubt hatte [1]).

Eben so war ein Gegensatz gegen die erwähnten Tugenden *avaritia*, welche nicht allein in der Bedrückung der Schuldner durch übermäſsige Zinsen, sondern auch in der Verwaltung der Provinzen sich zeigte [2]). Doch von den spätern Zeiten seit den bürgerlichen Kriegen unter Sulla und Marius waren mit dem eingerissenen Luxus, der Schwelgerei, Verschwendung, auch die edlern Tugenden immer mehr gewichen [3]), welchen Rom seine Gröſse und seinen Ruhm verdankte. Bis nach dem zweiten punischen Kriege zeigten sich die oben erwähnten Tugenden in ihrer Wirksamkeit; als aber die Eroberung von Macedonien und Asien die Römer bereichert und ihnen die Künste, Genüsse und den Luxus Griechenlands und Asiens kennen gelehrt hatte, verschwanden sie immer mehr, wenn man auch ihren Werth noch erkannte, so daſs in den letzten Zeiten der Republik (noch weniger in der Kaiserzeit) kaum eine Spur von den alten edlen Sitten übrig war. Gesetze, wie die *lex Oppia*, gegen den Putz der Frauen (532 u. c.) muſsten bald wieder aufgehoben werden 558 u. c. [4]). Cato Censorius, als Muster alt-römischer Strenge und Einfachheit, fand wenige Nachahmer [5]). Es muſsten Gesetze gegen den Luxus, Aufwand, Bestechlichkeit [6]) gegeben werden, die man dennoch zu umgehen wuſste. Der Reichthum der Provinzen bereicherte die, welche sie verwalteten, und wurde zu Schwelgerei und Bestechung (*ambitus*) gemiſsbraucht. Das niedere Volk wurde dadurch ebenfalls verdorben, lebte von den Bestechungen der Reichen und von Spenden aus der Staatscasse, die Vaterlandsliebe war gewichen; jeder Machthaber fand leicht eine Partei und so ging die Freiheit unter, welche die alten Tugenden begründet und die selbst in den hartnäckigen Kämpfen der

---

[1]) Val. Max. VI, 1. 9. Liv. ep. XI. — [2]) Plin. XXXIII, prooemium und cap. 3. med. Cic. in Verr. Val. Max. IX, 4. Cic. Tusc. IV, 11. — [3]) Cic. de republ. V, 1. Tac. Annal. I, 4. Verso civitatis statu, nihil usquam prisci aut integri moris. — [4]) Liv. XXXIV, 1—4. Tac. Annal. II, 33. — [5]) Val. Max. IV, 3. 9. — [6]) Tac. Annal. III, 52. Gell. II, 24. z. B. lex Orchia über den Aufwand bei Mahlzeiten. Macrob. Sat. III, 17. und der Zusatz lex Fannia de repetundis von Calpurnius Piso 605 u. c.

Patricier und Plebejer sich erhalten hätte, weil Jeder das Vaterland höher achtete, als das Interesse seiner Partei.

Diese Gewohnheiten und Sitten prägten sich nun in der ganzen Lebensart der Römer und in der Art, wie sie ihre Bedürfnisse befriedigten, aus, so wie sie ihren Grund in dem Verhältnisse des Menschen zu der Natur und in der Geselligkeit hatten.

Der Mann war für das öffentliche Leben bestimmt; als Staatsbürger nahm er Theil an den Berathungen über das allgemeine Wohl in den Volksversammlungen, an den Wahlen der Magistrate; er vertheidigte das Vaterland gegen seine Feinde und wenn er sich ausgezeichnet und sich eine gute Meinung bei seinen Mitbürgern erzeugt hatte, wurde er selbst zu obrigkeitlichen Ämtern erwählt, trat in den Senat ein, verwaltete Provinzen und sorgte für die Verwaltung seiner Besitzungen. Dagegen übernahm die Frau die Sorge für das Hauswesen und nahm diese Sorge dem Manne ganz ab, um es ihm zu erleichtern, sich dem Staate zu widmen, und auf seine Landgüter zu achten, wo der *villicus* nicht frei waltete, sondern unter strenger Aufsicht seines Herrn stand [1]). Dies änderte sich, seit Genufssucht mit Reichthum, der aus den Provinzen in Rom zusammenflofs, herrschend wurde. An Sparsamkeit und Erwerb wurde nicht mehr gedacht; das Theuerste war das Geachtetste, die Sorge für die Verwaltung der Landgüter vergessen, Pracht, Glanz, Genüsse waren das Ziel des Strebens, — die alten, guten Sitten waren vergessen.

Die bisherige Schilderung der Eigenthümlichkeit der Römer zeigte uns nur eine politische, in den Verhältnissen zum eignen Staate und zu andern Völkern begründete Sitte, und einen daraus entwickelten Character. Untersuchen wir aber die sittliche Grundlage desselben, die Idee der sittlichen Vollkommenheit, so finden wir nicht einmal in ihrer Sprache einen Aus-

---

[1]) Colum. XII. praef. 2. Usque in patrum nostrorum memoriam fere domesticus labor matronalis fuit, tamquam ad requiem forensium exercitationum omni cura deposita patribus familias intra domesticos penates se recipientibus. — Flagrabat mulier pulcherrima aemulatione, studens negotia viri cura sua majora atque meliora reddere. Nunc vero cum pleraque sic luxu et inertia diffluant, ut ne lanificii quidem curam suscipere dignentur, maximeque placeant quae grandi pecunia et totis paene censibus redimuntur, nihil mirum, sordidissimum eas negotium ducere, paucorum dierum in villa moram.

druck dafür, bis die *Stoa*, von den Griechen erborgt, ihn den Gelehrten kennen lehrte und Cicero die griechische Idee der Sprache der Römer anpafste. Ihre *humanitas* war nur Geistes- und gesellige Bildung und der Rohheit der Barbaren entgegen gesetzt, nicht aber moralischer Werth; *vir bonus* war nur ein rechtlicher Mann, der die Gesetze des Staats achtete, die *boni*, die Stützen des Staats; die *disciplina* hielt in den engern Verhältnissen des Hauses und des Kriegsheeres auf Ordnung, Rechtlichkeit und Erhaltung der äufsern Ehre, aber ohne dafs Grundsätze der Sittlichkeit die Grundlage dieser Zucht waren. Auch das Familienleben konnte die feinern Gefühle nicht wecken und beleben, denn nicht das zarte Band der Liebe umschlang und einigte die Glieder der Familie; sondern der Vater stand als *dominus*, als Herr seinem Hause vor; Weib und Kind waren ihm unbedingt vermöge der *patria potestas* unterworfen. Nicht der Mensch, nur der Staatsbürger galt in Rom etwas; nur unter diesen fand eine Gegenseitigkeit der Pflichten Statt. Nur im Staatsleben konnte der Mann sich geltend machen, auf den Dienst desselben war seine ganze Bildung berechnet; hier zeigte er seine Beredsamkeit, seine Rechtskenntnifs, sein richtiges Urtheil über die Verhältnisse, seine Kriegskunst. Ernst und Würde herrschten im öffentlichen Leben, wozu selbst das Ehrenkleid des Bürgers, die Toga, beitrug; er legte sie ab, wenn er dem Genusse des Mahles sich überliefs. — Die beständigen Kriege liefsen keine milden Gefühle rege werden; die Härte gegen die Besiegten, die man oft als Sclaven verkaufte, das Schauspiel der blutigen Scenen des Krieges liefsen sie selbst an Belustigungen, an Schauspielen sich weiden, in denen jedes menschliche Gefühl erstickt werden mufste, an Thierhetzen, ja an Gladiatoren-Gefechten.

Neben den Tugenden der Römer, die fast alle auf äufsere Beziehungen gerichtet waren und in denselben ihren Grund hatten, verdient noch eine ausgezeichnet zu werden, die mehr das Gefühl berührte und in demselben Wurzel schlug, aus der sich Keime der Tugenden entwickelten, die im häuslichen Leben die schönsten Früchte trugen und selbst auf den Staat vortheilhaft einwirkte, indem sie die Sitten milderte, die Erziehung veredelte und das rein Menschliche achten lehrte: die Achtung der Frauen. Die Ehrfurcht gegen die Matronen, die schon Romulus verordnet haben soll, die Rache für die verletzte

Keuschheit der Lucretia, die Bestrafung des Decemvir Appius Claudius, vor dessen Nachstellungen Virginius seine Tochter nur durch den Tod retten konnte; die Mutter des Coriolan [1]), Veturia, die ihr Vaterland rettete, sind Beweise von der Achtung für das weibliche Geschlecht. Hochgeehrt waren auch die Vestalinnen, die Priesterinnen der Göttin des häuslichen Herdes [2]). Wenn auch die Ehe vorzüglich eingegangen wurde, um Kinder zu erzeugen [3]), so war doch in den frühern Zeiten Roms Scheidung etwas sehr Seltenes [4]). Zwist unter den Eheleuten wurde ausgeglichen, wenn sie das Heiligthum der *dea viriplaca* besuchten [5]). Freilich dauerte diese Achtung der Frauen nur so lange, als die Sitten der Römer noch nicht durch asiatischen Luxus verdorben waren, nach dessen Einführung das Sittenverderben nicht allein auf die Männer wirkte, sondern, wenn auch erst später, die Frauen in seinen Strudel rifs. Die Tugenden der Frauen und die Achtung, welche ihnen die Männer und Kinder erzeigten, hatte aber nicht allein auf Veredlung des häuslichen Lebens, sondern überhaupt auf Erweckung des Zartgefühls, der Treue und Anhänglichkeit gewirkt und so einen günstigen Einflufs auf den Character der Römer geäufsert.

---

Der erste Schauplatz, in und nach welchem sich das Leben der Menschen in seinen äufsern Beziehungen gestaltet, welcher selbst Einflufs auf die Geistesrichtung, den Character, die Sitten und Gewohnheiten ausübt, dessen Einrichtung und Anordnung sich aber auch wieder nach jenen richtet, an welchen sich die ersten Erinnerungen des Lebens anknüpfen, wo die schönsten und reinsten Freuden genossen werden, zugleich eines der nothwendigen Bedürfnisse des menschlichen Lebens ist die Wohnung, von welcher wir daher bei der Beobachtung des äufsern Lebens ausgehen.

Unter dem äufsern Leben begreifen wir Alles, was der Mensch zu seiner Erhaltung und zu seinem Wohlsein sich aus der Natur aneignet, worauf er seine Thätigkeit richtet, seine Arbeit, die Producte, die aus derselben hervorgehen, die Art, wie er sie benutzt und wie er sie gegen andere, die ihm nicht

---

[1]) Plut. vit. Coriolani. — [2]) Dionys. III, 67. Plutarch Num. 10. Cic. de legg. II, 12. — [3]) Plut. Cato Utic. 24. 25. — [4]) Gell. IV, 3. Dionys. II, 25. — [5]) Valer. Max. II, 1. 6. Cf. Über die Frauen.

zu Gebote stehen, umtauscht, also die Bedürfnisse des Lebens, Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gymnastik, Bäder, — Beschäftigungen, Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, Handel, das Hauswesen, die Beschäftigung der Frauen und der Sclaven, endlich Spiele und Belustigungen.

Davon unterscheiden wir das innere oder geistige Leben, die Ausbildung der geistigen Kräfte durch Erziehung und Unterricht, ihre Richtung und Thätigkeit, wie sie sich in der Wissenschaft und Kunst an den Tag legt.

## 3. *Das äufsere Leben der Römer.*

### A. *Bedürfnisse.*

#### a) Wohnung.

Die Stadt Rom war freilich der eigentliche Schauplatz, auf welchem wir den Römer in allen Beziehungen seines Lebens, also auch in seinem Hause zu beobachten haben; da jedoch auch Grundbesitz zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlich war und diese bei gröfserer Ausdehnung im Besitze des Einzelnen Gebäude zu ihrer Bewirthschaftung nöthig machten, auch bei der Eigenthümlichkeit des Klimas in Rom der Aufenthalt auf dem Lande der Gesundheit sehr förderlich war und grofse Annehmlichkeiten darbot [1]), so hatten fast alle reichern, vornehmern Römer aufser ihren Stadthäusern auch noch Landhäuser, *Villa*, die dann noch mit Gebäuden, die zur Bewirthschaftung des Landgutes gehörten, verbunden waren, die sich also nach ihrer Bestimmung von den Stadthäusern unterschieden, weshalb wir beide besonders betrachten.

#### *α.* Stadthäuser.

Es würde schwer, ja fast unmöglich sein, aus den einzelnen Angaben und Beschreibungen von Theilen der römischen Häuser in den Classikern, selbst aus den Angaben Vitruv's über die Anordnung derselben bei dem Baue, sich einen vollständigen Begriff von denselben zu machen; aber durch die Ausgrabungen von Herculanum und Pompeji ist dieses sehr erleichtert.

In den römischen Schriftstellern werden uns nämlich viele Theile der römischen Häuser genannt, welche als wesentliche

---

[1]) Cf. Von der Natur und Beschaffenheit Italiens S. 107.

Theile allen Wohnhäusern gemein waren; andere, von denen wir annehmen müssen, daſs sie sich nur in den Prachthäusern der Vornehmen und Reichen gefunden haben; nirgends aber wird uns eine vollständige Beschreibung eines römischen Stadthauses gegeben. Dagegen haben wir vom jüngern Plinius die Beschreibung zweier Villen, der Laurentinischen [1]) und der Tuscischen [2]), in welchen zwar die meisten Abtheilungen der Stadthäuser erwähnt werden, also eine Übereinstimmung mit denselben angenommen werden darf; gewiſs aber auch nach dem Zwecke einer Villa die Anordnung mancher Theile abgeändert ist und manche neue hinzugekommen sein mögen, die man in städtischen Wohnungen nicht fand. Am besten können uns wohl die in Pompeji ausgegrabenen Häuser die Einrichtung der römischen kennen lehren [3]), nur müssen wir dabei berücksichtigen, für welche Classe von Bewohnern die Häuser bestimmt waren, wonach sich natürlich die Einrichtung abänderte, zugleich aber auf die Verschiedenheit achten, welche zwischen den Häusern einer sehr bevölkerten Hauptstadt und ihren Pallästen und zwischen denen einer kleinern Stadt nach dem Bedürfnisse eintreten.

In den ältesten Zeiten muſs Rom sehr einfache Häuser gehabt haben, da die *casa Romuli* [4]) darauf hindeutet, so wie die Benennung *tuguria* und die Bedachung derselben aus Stroh (*culmen* das Dach, von *culmus* Stroh) [5]). Zur Zeit des ältern Tarquinius wurde die etrurische Baukunst in Rom eingeführt, und wie der ansgezeichnete Bau der Cloaken zeigt, gewiſs auch schöne Wohnungen erbauet, welche aber durch die Zerstörung der Gallier untergingen. Die Schnelligkeit, mit welcher Rom wieder aufgebauet wurde, so wie der Geldmangel, der damals herrschte, konnte nicht zur Verschönerung Roms beitragen [6]); viele Häuser waren mit Schindeln bedeckt [7]). So blieb es bis nach dem zweiten punischen Kriege, wo nach Besiegung des

---

[1]) Plin. epist. II, 17. — [2]) Ibid. V, 6. — [3]) Wanderung durch Pompeji vom Architecten Ernst Ebeling, Hannoversches Magazin 1831. St. 58—64, mit einem Risse des Hauses des Pansa. — Gell Pompejana, London 1817, Fortsetzung London 1836. 2 Bde. — [4]) Vitruv. II, 1. In Capitolio commonefacere potest et significare mores vetustatis *Romuli casa* in arce sacrorum stramentis tecta. — [5]) Virg. Aen. VIII, 654. Romuleoque recens horrebat regia culmo. Ovid. Fast. I, 199. — [6]) Tac. Annal. XV, 43. Liv. V, 55. — [7]) Plin. h. n. XVI, 10. 15. Scandulae i. e. tabellae in parvas laminas scissae.

Philippus und Antiochus aufser gröfsern Reichthum auch Bekanntschaft mit der Kunst der Griechen in Rom einheimisch wurde, welches auch auf den Bau und die Verschönerung der Wohnhäuser einwirkte [1]). Was wir von den Wohnungen der reichern Römer wissen, gehört dem Zeitalter nach Sulla, oder der Kaiserzeit an [2]).

Die Stadt-Wohnhäuser wurden eingetheilt in *Domus* und *Insulae*; die erstern waren Häuser [4]), die in einer Reihe, oft mit andern durch gemeinschaftliche Wände verbunden [3]), standen. Diese hatten gewöhnlich nicht mehr, als ein Stock, weil dadurch alle Räume des Hauses in einer engern Verbindung standen und damit Schönheit und Bequemlichkeit erreicht wurde. Die Insulae waren Häuser, die von allen Seiten frei standen, mehrere Stock hoch waren, deren jedes einen oder mehrere Eigenthümer hatte [5]), die es aber nicht selbst bewohnten, sondern oft einzelne Etagen vermietheten [6]). Die Insulae durften nach dem Brande unter Nero nicht über 70 Fufs hoch gebauet werden [7]) und hatten Treppen, die aus den verschiedenen Stockwerken unmittelbar auf die Strafse führten, so dafs die einzelnen Theile nicht mit einander in Verbindung standen; wahrscheinlich waren auch die Ausgänge nach verschiedenen Seiten, da das Haus nach allen Seiten frei stand. Die Insulae mit ihren verschiedenen Nebengebäuden waren gewöhnlich mit einer Mauer umgeben. Die Höhe der Insulae ergiebt sich auch dadurch, dafs die Augurn geboten, eine solche abzubrechen, weil sie ihre Beobachtungen verhinderte [8]). Der Platz, auf welchem gebauet wurde, so wie der Hof bei dem Hause, hiefs *Area* [9]), die offenen Wege um

---

1) Vellej. Pat. II, 1. publicam magnificentiam secuta privata luxuria est. — 2) Über die Pracht des Hauses des Aemilius Paulus cf. Plin. h. n. XXXV, 6. XXXVI, 15. Sachse I, pag. 573. So auch die Häuser des Cicero, Crassus und Lutatius Catulus Plin. XVII, 1. — 3) Wie die Servitus tigni immittendi beweiset. Cf. Heinecii Syntagma II, 3. 4. — 4) Domus, aedes privata. Tac. Annal. VI, 45. XV, 41. — 5) Procurator insulae. Petron. z. B. der Hausmann, der für Erhaltung und Erhebung der Miethe sorgte. Insularius. Niebuhr II, 339. — 6) Dionys. X, 31. extr. *εἰσὶ δὲ οἳ σύνδυοι καὶ σύντρεις καὶ ἔτι πλειόνες συνιόντες οἰκίαν κατεσκέυαζοντο μίαν, ἑτέρων μὲν τὰ κατάγεια λαγχανόντων, ἑτέρων δὲ τὰ ὑπερῷα.* Cic. p. Caelio 7. off. III, 16. finibus II, 26. Tac. ann. VI, 46. — 7) Tac. Annal. XV, 43. Cohibita aedificiorum altitudine zu 70 F. — 8) Cic. de offic. III, 16. Cum in arce augures augurium acturi essent, jussissentque Claudium Centumalum, qui *aedes* in Caelio monte habebat, demoliri ea, quorum altitudo officeret auspiciis, Claudius proscripsit *insulam*, vendidit. — 9) Tac. annal. XV, 43. Nero purgatas areas dominis traditurum pollicitus est. Plin. h. n. 36, 15.




C. Cisterne.
P. Peristylium.
ff. Fauces.
T. Tablinum.
I. Impluvium.
c. Springbrunnen
oder Cisterne.
C. Cavum aedium.
a. Alae.
A. Atrium.
c. Cellae ostiariae.
O. Ostium Janua.
V. Vestibulum

die Insulae hiefsen *angiportus* und dienten zu Durchgängen aus einer Strafse in die andere [1]), waren aber oft so eng, dafs sie nicht durchgänglich waren [2]). Der Name war natürlich, da man die Häuser Insulae nannte, wobei man an *portus* leicht denken konnte.

I. Die Theile der *Domus* oder *Aedes privata* von der Strafse nach hinten zu waren folgende:

1) *Vestibulum* war eine Halle des Hauses, die sich bildete, indem die Hausthür in das Innere zurücktrat und zwischen den zwei Seitentheilen des Hauses ein offener Platz blieb von der Fronte des Hauses bis zur Thür, in welchen die Besuchenden eintraten [3]), bis sie eingelassen wurden [4]); dafs der Raum nicht bedeckt war von dem Dache des Hauses, scheint aus den Worten des Gellius: *inter tecta, quae sunt viae juncta* hervorzugehen. Abgeleitet ist das Wort nach Gellius l. l. von *ve* und *stabulum*; der Partikel legt er eine Intension bei. Andere vergleichen *ve* mit dem griechischen *παρά*, aufserhalb, wie in *vecors*, *vesanus* [5]). Oft wurden auch Atrium und Vestibulum mit einander verwechselt. Auch war es oft mit Statüen geschmückt [6]). Hirt und Stieglitz haben das Vestibulum vor dem Hause angenommen, durch eine das Dach tragende Säulenhalle vor der Fronte gebildet. — Der Eingang von dem Vestibulum in das Atrium geschah

2) durch die in der Mitte des Hauses befindliche Hausthüre, *Ostium* (Thüröffnung), *janua* bei Privathäusern [7]), sonst *fores* (der Verschlufs der Thür) und *valvae* (die Flügelthür). Die Theile des Ostium waren *postes* [8]), Pfosten, auf beiden Seiten,

---

[1]) Festus s. v. iter compendiarium in oppido. — [2]) Terent. Adelph. IV, 2. 24. id quidem angiportum non est pervium. Terent Eunuch. II, 5. 6. — [3]) Gell. XVI, 5. Vestibulum non in ipsis aedibus, neque partem aedium, sed locum ante januam domus vacuum, per quem a via aditus accessusque in aedes est, cum dextra sinistraque inter januam tectaque, quae sunt viae juncta, spatium relinquitur: atque ipsa janua procul a via est, area vacante intersita. Merkwürdig ist es, dafs zu Gellius Zeiten (unter Antoninus Pius) die Bedeutung von vestibulum schon unbestimmt war, (cf. den Anfang des Capitels,) etwa wie bei uns Saal eine unbestimmte Bedeutung hat. — Cf. Macrob. Saturn. VI, 8. Cic. pr. Caec. XII. — [4]) Beckers Gallus 1. Thl. S. 74. — [5]) Juvenal. VII, 126. — [6]) Plaut. Mostell. III, 2. 130. (S. 371.) — [7]) Cic. de nat. deor. II, 27. fores in liminibus privatis profanarum aedium januae nominantur (a Jano). — [8]) Plaut. Mostell. III, 2. 135. non videor vidisse postes pulchriores. Tris minis pro istis duobus, praeter vecturam dedi.

in welchen sich die *janua* oder *valvae* bewegten und *limen superum et inferum*, an welchem letztern man in Pompeji in mussivischer Arbeit das Wort *Salve* gefunden hat [1]). Sowohl die Pfosten [2]), als die *janua* und *valvae* wurden von feinem Holze, mit Gold, Elfenbein und Schildplatt ausgelegt, gearbeitet [3]) oder sie waren aus Erz [4]), aber auch aus Eisen, Ulmen- und Eichenholz. Die Thüren der Privathäuser öffneten sich gewöhnlich nach dem Innern, daher *valvae*, (*quod intus revolvuntur*,) wenigstens war es eine besondere Ehre und Begünstigung, wenn Jemand die Thür nach der Strafse sich öffnen lassen durfte, welches sonst nur bei den *fores* der öffentlichen Gebäude und Tempel der Fall war, wie es dem P. Valerius Publicola und seinem Bruder nach dem Siege über die Sabiner bewilligt wurde [5]).

Bei Nacht wurde die Hausthür verschlossen durch hölzerne Querriegel, die vorgelegt wurden, *vectes*, *obices*, *claustra*, *repagula* genannt, oder durch eiserne, vorgeschobene Riegel, *pessuli* [6]), vor welchen inwendig ein Schlofs hing, wohl nach Art unserer Vorhängeschlösser, *sera* [7]). Bei Tage wurde zwar die Thür zugehalten, aber nicht durch Schlofs und Riegel, sondern nur durch einen leichten Riegel, den der *janitor* öffnete und schlofs. Der *Pessulus*, *βάλανος*, war ein Eisen von der Form einer Eichel, welches in eine Öffnung des hölzernen *Vectis* pafste; dieser Riegel mufste mit einem Haken, der in eine Öffnung desselben sich einfügte, zurückgezogen, und dadurch die Thür geöffnet werden. Die Thüren der Gemächer im Innern des Hauses wurden nur mit einem *pessulus* von innen verschlossen.

Begehrte man Einlafs, so klopfte man an die Thür, um den *janitor* oder *ostiarius* aufmerksam zu machen, zu welchem Behuf ein *malleus* oder *marculus* (?) an der Thür befestigt war, oder eine Glocke, *Tintinnabulum*, um damit ein Zeichen zu

---

[1]) Goro v. Agyagfalva, Wanderungen durch Pompeji. Wien 1825. S. V. — [2]) Virg. Georg. II. 462. varii pulchra testudine postes. — [3]) Cic. in Verrem IV, 56. — [4]) Plin. 34, 3. Camillus aerata ostia habebat in domo. — [5]) Plin. h. n. XXXVI, 15. ut domus eorum fores extra aperirentur et janua in publicum rejiceretur. Hoc erat clarissimum insigne inter triumphales quoque domos. Dionys. V, 39. — [6]) Terent. Heaut. II, 3. 37. Eunuch. IV, 6. 25. — [7]) Propert. IV, 12. 26. et jaceat tacita lapsa catena sera. — [8]) Salmasius exercit. Plin. p. 649. —

geben [1]). Der Janitor fragte nach dem Namen des Klopfenden und öffnete oder wies ab, nach Befehl seines Herrn [2]). Durch das Ostium und die Janua kam man in das

3) *Atrium*, einen Saal des vordern Hauses, der als der Hauptheil [3]) betrachtet werden mufs, weil theils die übrigen Theile des Hauses mit demselben in Verbindung standen, theils dieser Saal die Familie und die Besuchenden aufnahm und in den ältern Zeiten von der Frau und ihren Sclavinnen zu ihren Arbeiten benutzt wurde [4]). Nicht weit von der Janua stand im Atrium der Altar der Laren, auf welchem ein Feuer unterhalten wurde [5]). Dafs man das Atrium nicht mit Fuss (*in Antiquitates romanae Lips. 1837.* S. 455. Anmerk. 4.) und Stieglitz (Archäologische Unterhaltungen) u. A. mit dem Cavaedium verwechseln und für einerlei halten dürfe, ergiebt sich aus den Stellen, in welchen das Atrium *prima pars aedium* genannt wird [6]), während das Cavaedium in der Mitte des Hauses liegen mufste; auch war dieses ohne Decke, (wenn es nicht eine Testudo war,) welches bei dem Atrium seinem Zwecke nach, zum Versammlungssaale zu dienen, nicht Statt finden konnte; doch mufste das Atrium sein Licht von oben herab erhalten [7]), da an den Seiten desselben Gemächer lagen, die ihren Eingang aus dem Atrium hatten [8]), unter andern die Zimmer, in welchen

---

[1]) Suet. Aug. 91. Tintinnabulis fastigium aedis redimivit, quod ea fere januis dependebant. — [2]) Cic. de orat. II, 68. Nasicae ab ostio quaerenti Ennium, ancilla dixit, domi non esse. Nasica sensit, domini jussu illam dixisse. — [3]) Hor. Carm. III, 1. v. 45. Cur invidendis postibus et novo Sublime ritu moliar atrium. — [4]) Liv. I, 54. Corn. Nep. praef. Mater familiae primum locum tenet aedium, atque in celebritate versatur. — [5]) Hor. Epod. II, 65. Vernae, ditis examen domus Circum renidentes Lares (doch hier von der Wohnung eines Landmannes). Horat. epist. I, 5. 31. Atria servantem — clientem. — [6]) Val. Max. V, 8. (Torquatus) consulere se volentibus vacuas aures accommodavit. Videbat enim se in *atrio* consedisse, in quo Imperiosi illius Torquati severitate conspicua imago posita erat; prudentissimo viro succurrebat, effigies majorum cum titulis suis idcirco in *prima aedium parte* poni solere, ut eorum virtutes posteri non solum legerent, sed etiam imitarentur. Plin. epist. II, 17. Villa capax, — cujus *in prima parte atrium* frugi. Est contra medias cavaedium hilare, mox triclinium etc. also Atrium und Cavaedium verschieden. — [7]) Cic. ad Att. I, 2. in tectorio atrioli. — [8]) Cic. ad Quint. frat. III, 1. Quo in loco in porticu te scribere ajunt, ut *atriolum* fiat, mihi, ut est, magis placet; neque enim satis loci esse videbatur atriolo, neque fere solet, nisi in his aedificiis fieri, in quibus est *atrium majus*; nec habere poterat *adjuncta cubicula*, vel ejusmodi membra. Nunc hoc vel honestatem *testudinis* — obtinebit.

der Hausherr vertrautere Freunde empfing, *admissiones* [1]). Wenn nun Atrium der Versammlungssaal für die Hausgenossen und Fremden war, auch das Verbindungsmittel verschiedener Theile des Hauses, so waren *atria* und *atriola* in gröfsern Häusern die Vorsäle in den Flügeln des Hauses, worauf die angeführte Stelle des Cicero, wo *atrium majus*, dann *atriolum* und *adjuncta cubicula* und *membra* erwähnt werden, führen kann. Vitruv, welcher lehren will, wie man in Privat-Häusern die Zimmer, die nur für den Bedarf der Familie und derer, die zum Empfange von Besuchenden, oder zu Geschäften in vornehme Häuser bestimmt sind, anordnen soll, nennt unter denen, in welche auch ungeladen Besuchende eintreten durften, *vestibula*, *cava aedium*, *peristylia*, *quaeque eundem habere possent usum*; unter welchen letztern das Atrium inbegriffen sein mufs, obgleich es auffallend ist, dafs er es als einen Haupttheil nicht ausdrücklich anführt. Er fügt hinzu: Die nun, welche kein so grofses Vermögen oder keine so hohe Stellung haben, bedürfen keiner prächtigen Vestibula, Tablina, noch Atria, weil sie weder viele Fremde zu empfangen, noch Familiennachrichten und andere Dokumente zu verwahren haben (wozu die Tablina bestimmt waren) [2]). Dafs aus der angeführten Stelle des Vitruv nicht die Gleichheit von Atrium und Cava aedium hervorgehe, wird jeder Unbefangene erkennen. — Eher liefse sich die Gleichheit von beiden beweisen aus Varro [3]), der die verschiedenen

---

[1]) Senec. de benef. VI, 33. 34. — [2]) Vitruv. VI, 8. Privatis aedificiis propria loca patribus familiarum — communia cum extraneis aedificari debeant. Namque ex his, quae propria sunt, in ea non est potestas omnibus introeundi, nisi invitatis; quemadmodum sunt cubicula, triclinia, balnea, ceteraque, quae easdem habent usus rationes. Communia autem sunt, quibus etiam invocati suo jure de populo possunt venire, i. e. vestibula, cava aedium, peristylia, quaeque eundem habere possunt usum. Igitur his, qui communi sunt fortuna, non necessaria magnifica vestibula, nec tablina, nec atria. — [3]) de ling. lat. IV. ed. Bipont. p. 45. *Cavum aedium* dictum, qui locus tectus intra parietes relinquebatur *patulus*, qui esset ad communem omnium usum. In hoc locus si nullus relictus erat, sub divo qui esset, dicebatur *testudo*, a testudinis similitudine, ut est in praetoriis et castris. Si relictum erat in medio, ut lucem caperet deorsum, quo impluebat, *impluvium* dictum et sursum, qua compluebat, *compluvium*, utrumque a pluvia. Tuscanicum dictum a Tuscis, posteaquam illorum cavum aedium simulare coeperunt. Atrium appellatum ab Atriatibus Tuscis, illinc enim exemplum sumtum. Circum cavum aedium erant uniuscujusque rei utilitatis causa parietibus dissepta: ubi quid conditum esse volebant, a celando cellam appellarunt; penariam, ubi penus, ubi cubabant cubiculum; ubi coenabant, coenaculum vocitabant.

Arten von *Cavum aedium* anführt und darauf Atrium folgen läfst; aber es liegt in der Stelle keine Nothwendigkeit, diese Gleichheit anzunehmen, da die Etymologie ihn auf Atrium führte, indem er eigentlich nur die verschiedenen Namen des Cavaedium und die um dasselbe liegenden Theile des Hauses aufzählen wollte, wo er bei Tuscanicum an die Atrienses erinnert wurde, da auch das Atrium vor dem Cavum aedium lag. Aufser der angeführten Ableitung des Varro hat Servius es auch von *ater*, schwarz, abgeleitet, wegen des Rauches entweder der Küche, oder vom Herde der Laren, oder von *αἴθριον*, *sub divo*, welches letztere auf die Gleichheit mit Cavaedium hindeuten würde, wie auch der Name *aula*, welchen Horatius davon gebraucht (Epist. I, 1. 87.) *αὐλὴ Graecis locus sub dio et vento apertus undique.* Getrennt giebt beide Theile des Hauses in der angeführten Lage auch Quinctilian an [1]). Dafs Verwechselungen zwischen Vestibulum und Atrium und zwischen diesen und dem Cavaedium vorkommen, so wie bei uns die Theile des Hauses oft verwechselt werden, davon zeugen Festus s. v. Atrium, wo das erstere, und Plin. h. n. XIV, 1. 3., wo das letztere der Fall ist.

Auf dem Atrium stand der *lectus genialis* [2]), oder *adversus*, *ex adverso januae*; das Brautbette und bei demselben die Webestühle der Sclavinnen [3]) (*lanificium*, *textrices*, *lanificae*). In den Anmerkungen ist schon erwähnt, dafs aufser dem *focus*, auf welchem immer Feuer brannte [4]) auch in Schränken die Bilder der Vorfahren im Atrio aufgestellt waren [5]). Die Seitenwände des Atriums waren die Scheidewände von Zimmern, deren Decken (*laquearia* oder *lacunaria*) von Säulen getragen wurden; ein Schmuck, den zuerst Crassus einführte [6]).

Auch in den Tempeln waren Atria, welche zu Versamm-

---

[1]) Instit. Orat. XI, 2. 20. Primum locum vestibulo assignant, secundum atrio, tum impluvio. — [2]) Horat. Epist. I, 1. 87. — [3]) Nepos praef. Liv. I, 57. Ascon. ad Cic. pro Milone c. 5. Janua expugnata imagines majorum dejecerunt et lectulum adversum — fregerunt, item telas, quae ex vetere more in atrio texebantur, diruerunt. — [4]) Ovid Fast. I, 135. — [5]) Valer. Max. V, 8. Torquati imago posita — effigies majorum cum titulis. Auson. Idyll. X, 49. Plin. h. n. XXXV, 2. In atriis expressi cera vultus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines, quae comitarentur gentilicia funera. Tablina codicibus implebantur. — [6]) Plin. h. n. XVII, 1. (Crassus) jam columnas quatuor hymettii marmoris in atrio domus statuerat, cum in publico nondum essent ullae marmoreae. Ibid. XXXVI, 3. duodenum pedum.

lungen des Senats oder zu bestimmten Geschäften von Magistraten gebraucht wurden, wodurch sich deren Lage im vordern Theile des Tempels ergiebt. So das *Atrium Libertatis* auf dem aventinischen Berge (Sextus Ruf. Reg. XIII. Nardini VII, 7.), wo die Censores ihre Sitzungen hielten und ihr Tabellarium (Archiv) hatten [1]). Eben so wird erwähnt *Atrium Vestae*. Ovid. Fast. VI, 263. u. IV, 623. *Atria Libertatis*.

Die Atria Licinia waren der Aufenthalt der Praecones [2]), vielleicht einerlei mit *Atria auctionaria*, die auf dem Forum waren und wo die Auctionen gehalten wurden [3]).

4) Das *Cavum aedium* oder *Cavaedium* (Plin.), in der Mitte der gröſsern Privathäuser, war ein in der Mitte nach oben offener Hof, in welchen von den ihn umgebenden Dächern der Regen herabfiel, *impluvium*. Der Hof war aber an seinen vier Seiten von Gebäuden und um den offnen Raum, *area*, von Gängen eingeschlossen, deren Bedachung entweder auf den Mauern oder auf Säulen ruhete, wonach sie Vitruv in 5 Arten eintheilt [4]):

a) *Tuscanicum*, bedeckt mit Balken in der Breite des Atriums von einer Seitenmauer zur andern, verbunden durch Wechsel, auf welchen die Sparren ruheten, durch welche die Kehlen gebildet wurden, welche von den Ecken der Wände nach den Wechseln zuliefen, und dort das Regenwasser in den Hof, *compluvium*, ergossen.

b) *Corinthium*, wo die Balken und Sparren, so wie die Rinnen dieselbe Lage hatten, nur daſs sie nicht auf den Seitenwänden ruheten, sondern von Säulen getragen wurden.

c) *Tetrastylum*, wo an den vier Stellen, wo die Wechsel

---

[1]) Liv. XLIII, 16. Censores in atrium Libertatis ascenderunt et, ibi signatis tabulis publicis clausoque tabellario negarunt, se quidquam negotii gesturos. Cf. Ibid. XLV, 15. u. XXV, 7. Tarentinische Gefangene wurden darin verwahrt. Suet. Aug. XXIX. und dazu Casaubonus Erklärung. — [2]) Cic. pr. Quinct. 3. 5. — [3]) Cic. de leg. agrar. I. cap. 3. — [4]) Vitruv. VI, 3. Rode. Tuscanica sunt in quibus trabes (Balken, cf. Caes. bell. g. IV, 17. civ. II, 9.) in atrii latitudine trajectae, habeant interpensiva (Wechsel) et colliquias (Dachkehlen) ab angulis parietum ad angulos tignorum intercurrentes. Item asseribus stillicidiorum in medium compluvium dejectis. Cf. Das römische Haus in der Aeneis von Dr. Lersch in Bonn. Zeitschrift für Alterthumskunde. 1838. Juni. № 71. Der Verfasser ist der Meinung, daſs Virgil nicht nach griechischen Sitten sich gerichtet, sondern in seiner Darstellung der Wohnung und des häuslichen Lebens sich die damalige Zeit zum Muster genommen habe.

auf den Hauptbalken lagen, vier Säulen sie unterstützten, um ihnen mehr Festigkeit zu geben.

d) *Displuviatum*; in dieser Art der Bedachung fiel das Regenwasser nicht unmittelbar aus der Dachkehle in den Hof, sondern es lief in einen Behälter (*arca*), von wo es in Rinnen an der Wand herabgeleitet wurde. Sie hatte den Vortheil, dafs im Winter durch die nicht vorspringende Bedachung das Licht und die Helligkeit den um das Cavaedium liegenden Triclinìis nicht entzogen wurde.

e) *Testudinatum* [1]), wenn das Ganze mit einer Decke versehen war, ohne einen offenen Raum (*impluvium*). So wurde das *Cavum aedium* angelegt, wenn man in den obern Stockwerken der Seitenflügel noch Wohnungen benutzen wollte.

Die Säulenhallen um das Impluvium waren mit Statüen geschmückt [2]), die Säulen selbst prächtig und kostbar [3]). Auch war hier ein Wasserbehälter (*puteal*, eigentlich *operculum* Deckel des *putei*) [4]) der mit Bildhauerarbeit geschmückt war [5]). Hier war auch der Raum, wo die Penaten standen, *Penetralia*, daher die Penaten *dii penetrales* genannt werden, (Sen. Oedip. 265.) deren Namen Cicero von *penus*, Vorrath, ableitet, oder *quod penitus insident* [6]), welches zu dem *Cavum aedium* gut pafst, weil hier in den *cellis* die Vorräthe verwahrt wurden; auch giebt Suet. Aug. 92. das *Compluvium* als den Ort an, wo die Penaten des Augustus standen und Augustus eine Palme pflanzte, worauf Virgil [7]) seine Beschreibung des *Impluvium* im Palast des Priamus stützt, in welchem ein Lorberbaum die Penaten

---

[1]) Cf. oben Anmerk. 4. Vitruv. VI, 3. Testudinatum ibi fit, ubi non sunt impetus magni et in contignationibus supra spatiosae redduntur habitationes. — [2]) Cic. in Verrem I, 19. Signa, quae nuper apud te ad omnes columnas, omnibus etiam intercolumniis in silva denique (i. e. viridario) disposita sub *divo* vidimus. — [3]) Cf. l. l. I, 57. columnas singulas ad impluvium H. S. quadragenis millibus — locatas. Intercolumnia, die Entfernung einer Säule von der andern, von der Mitte derselben gerechnet. I, 23. Duo signa pulcherrima, quae nunc ad impluvium tuum stant, quae ad valvas Junonis Samiae steterunt. Man bemerke hier impluvium u. I, 19. nullum reliquisti signum praeter duo, quae *in mediis aedibus* sunt, wo also impluvium und mediae aedes einerlei ist. — [4]) Cic. de div. I, 17. coll. Liv. I, 36. — [5]) Cic. ad Att. I, 10. typos, quos in tectorio atrioli possim includere, et putealia sigillata duo. — [6]) Cic. de nat. deor. II, 27. — [7]) Virg. Aen. II, 513. *Aedibus in mediis, nudoque sub aetheris axe* Ingens ara fuit, juxtaque veterrima laurus Incumbens arae, atque umbra complexa *Penates*. 527 Atria vacua lustrat, er kömmt also aus dem Atrium in das Impluvium.

beschattet, welches durch die Bestimmung in der Mitte des Hauses und unter freiem Himmel als das Cavaedium und Impluvium bezeichnet wird. — Um das *Cavum aedium* waren auch die Kammern (*cellae*), in welchen die Vorräthe verwahrt wurden. Varro de ling. lat. l. l. [1]), als *cella panaria*, *vinaria*, *promtuaria* Plaut. Amphit. I, 14., doch waren hier auch Wohnungen für die Sclaven (Cic. Philipp. II, 27.), auch Schlafzimmer lagen hier, weil es ruhiger war, so wie Efszimmer (*Cella familiarica* Vitruv. VI, 10. in Häusern nach griechischer Weise gebauet).

Zu den Gemächern, die an dem *Cavum aedium* und zwar wahrscheinlich der Thür des Atriums nach dem Impluvium gegenüber lagen, gehörte

5) das *Tablinum* [2]); die Lage desselben wird aber nirgends bestimmt angegeben. Was in öffentlichen Gebäuden das Tabularium [3]) (Archiv) war, das war in den Privathäusern das Tablinum; es wurden darin nach Plinius l. l. aufbewahrt *codices* und *monumenta rerum in magistratu gestarum*, daher es auch Vitruv VI, 8. zu den Gemächern rechnet, die nur in vornehmen Häusern nöthig wären.

Das Tablinum scheint auch der Ort des Hauses, wo man sich mit Literatur beschäftigte, gewesen zu sein; in dem Gemach, welches wahrscheinlich nach der Lage das Tablinum war, findet man in Pompeji ein Wandgemälde (im Hause des tragischen Dichters), worauf ein Dichter, Philosoph oder Redner, eine Papyrusrolle in der Hand, zwei andern Personen etwas vorträgt. Apoll und eine Muse steht dabei. Die ganze Ausschmückung des Gemachs ist prächtig, besonders der Mosaikfufsboden, auf welchem vier Personen in Masken um einen sitzend Deklamirenden, der von einem Flötenbläser begleitet wird, herumstehen; im Hintergrunde ist ein Säulengang.

6) *Peristylium* lag hinter dem Cavaedium und hatte seinen Namen von der dasselbe rings umgebenden Säulenhalle, *porticus*, welche einen offenen Platz einschlofs, der mit Blumen und Bäumen besetzt und von einem Springbrunnen bewässert war [4]).

---

[1]) Cf. oben S. 278, Anmerk. 3. Vitr. VI, 3. am Ende. — [2]) Lexicon Vitruv. v. Rode s. v. Plin. h. n. XXXV, 2. Tablinum codicibus impleatur. — [3]) Tabularium incendio interiisse scimus. Cic. pro Arch. 4. Es enthielt die Tabulas Heracleensium. — [4]) Suet. Aug. 82. (Augustus) saepe in peristylio saliente aqua cubabat. Horat. Epist. I, 10, 22. Nempe inter varias nutritur silva columnas.

Auch das Cavaedium war oft mit solchen Säulenhallen umgeben und bildete dann das Peristylium.

Aufser den erwähnten Theilen des Hauses kommen noch mit unbestimmterer Lage vor: *Cubicula* oder *Dormitoria*, *diurna* und *nocturna* [1]), *aestiva* und *hiberna* [2]), oft mit einem Vorsaale, *procoetum* oder *procestrium.* Ferner *Triclinia*, gewöhnliche Speisezimmer, die nach der Jahreszeit *verna* und *auctumnalia* nach Osten, *aestiva* nach Norden lagen; sie waren nach Vitruv's Bestimmung längliche Vierecke. *Oeci*, Säle, vorzüglich zu Gastmälern [3]), doch auch zu andern gröfsern Versammlungen. Ihre Eintheilung nach Säulen, als Trägern der Decke, war wie bei den Cavaedien in Tetrastylus, Corinthius, prächtiger *Aegyptius* mit vier Säulenreihen auf den vier Seiten, über diesen ein Architrav, auf diesem das Gebälk bis zu den Seitenwänden mit einer Decke, darüber eine ein Viertel kleinere Säulenreihe, mit Ornamenten und darüber die Decke des Saales. Zwischen den obern kleinern Säulen die Fenster, durch welche der Saal sein Licht erhielt. *Oecus Κυζικηνός*, in Italien noch wenig üblich [4]); er hatte Fensterflügel, *valvae*, so dafs die auf den Triclinien Liegenden in's Grüne sehen konnten. Die *Exedra*, offene Seite an den Säulengängen, mit Sitzen versehen, in welcher man sich versammelte, um sich über gelehrte Gegenstände oder über Geschäfte zu besprechen [5]) oder um Mittags zu schlafen. — *Diaeta* [6]) hiefs ein Besuchzimmer [7]) (Suet. Claud. 10.) und *Solarium*, ein der Sonne ausgesetztes Zimmer, für die kältere Jahreszeit, ibid. und *Zotheca* ein Nebenzimmer, welches durch Glasthüren und Vorhänge mit dem Cubiculum verbunden, oder von demselben getrennt werden konnte. Plin. ep. II, 17.

---

[1]) Plin. ep. I, 7. — [2]) Ibid. II, 17. II, 6. — [3]) Vitruv. VI, 5. latitudinis et longitudinis, uti tricliniorum symmetriae scriptae sunt, habeant rationem, — sed spatiosiores. — [4]) Vitruv. l. l. non Italicae consuetudinis. — [5]) Cic. de fin. V, 2. illa exedra moveor. Von den Plätzen der griechischen Philosophen, wo sie lehrten. de orat. III, (Cottam) in eam exedram venisse, in qua Crassus lectulo posito recubuisset. Cic. de nat. deor. I, 6. Cum ad Cottam venissem, — inveni eum sedentem in exedra et cum C. Vellejo senatore disputantem. Der lectulus war also wohl aufser der Regel, das Gewöhnliche Sitze. — [6]) Vielleicht war auch Diaeta ein gesonderter Theil des Hauses, aus mehreren zu einander gehörigen Zimmern bestehend; ein Garten-Salon mit einigen Cabinetten. Cf. Becker's Gallus I, p. 304. — [7]) Vielleicht im oder an dem Garten. Plin. ep. II, 17.

Vitruv. VI, 8. so wie Plin. h. n. XXX, 2. nennt auch unter den Theilen der Häuser der reichern Römer die *Pinacotheca*, Gemäldesammlung, die man nach der Nordseite anlegte, um den Gemälden nicht durch die Sonne zu schaden [1]; aber auch Statüen und künstlich gearbeitete Gefäfse aus edlen Metallen oder Steinen wurden hier aufbewahrt.

Die *Fufsböden* waren, selbst im Innern der Häuser, selten aus Holz (*tabulata*), gewöhnlich aus Estrich (*rudus*), daher *ruderatio* und *opus ruderatum* [2]) oft mit verschiedenfarbigen Steinen in verschiedenen Figuren eingelegt, die mit dem dazwischen gegossenen Estrich festgeschlagen, abgerieben und polirt wurden. Zu den Mosaiken nahm man Stifte von Marmor (*tessellae*) oder aus Glas oder gebranntem Thon (*testa*). Proben davon sind in Pompeji ausgegraben [3]).

Der Gebrauch von *Fenstern*, die durch Glas, d. h. *lapis specularis*, Marienglas [4]), welches in dünne Scheiben gespalten wurde, verschlossen waren, kam erst spät in Gewohnheit. Früher verschlofs man die *foramina* durch Klappen, die aus zwei Theilen bestanden, oder durch Vorhänge, oder Netze. Da in den gewöhnlichen Privathäusern keine oder wenige Fenster auf die Strafse gingen, welches mehr bei den Insulae der Fall war, so war das Glas nur erforderlich in den *hibernis*, den *Tricliniis* und *Oecis*, deren Fenster gewöhnlich ins Freie gingen und bei letztern bis auf den Fufsboden reichten.

Die *Dächer* der Häuser waren mit breiten Ziegeln (*tegula*) gedeckt; über dem Eingange des Hauses erhob sich der Giebel, *fastigium*, der später mit erhabener Arbeit oder Statuen geschmückt war, vorzüglich bei den Tempeln [5]). Es gab aber auch flache Dächer, auf welchen Blumen und Bäume standen.

Da man bei der Anlage der Zimmer und bei dem Gebrauche derselben auf die Jahreszeit Rücksicht nahm, so bedurfte man

---

[1]) Petron. II, 29. In pinacothecam perveni vario genere tabularum mirabilem, mit Gemälden von Zeuxis, Protogenes, Apelles. Salust. Cat. XI, (Romani insueverunt) signa, tabulas pictas, vasa caelata mirari. — [2]) Vitruv. VII, 1. Plin. h. n. XXXVI, 25. *pavimenta.* emblemata vermiculata Cic. de orat. III, 43. Tessalata et sectilia pavimenta Suet. Caes. 46. — [3]) Cf. unten von der Mosaik. — [4]) Plin. h. n. XXXVI, 22. Im Landhause des Diomedes in Pompeji hat man 1772 unter einem in den Garten gehenden Fenster eine grofse und drei kleine Glastafeln, 10 Zoll Quadrat gefunden, welche im Museum von Neapel sind. Agyagfalva Wand. S. 64. — [5]) Plin. h. n. XXXVI, 5. Cic. Phil. II, 43. Suet. Caes. 81. Cic. ad Q. Frat. III, 1.

bei dem milden Clima Italiens selten im Winter einer künstlichen Erwärmung; war sie aber erforderlich, so wurde auf einem tragbaren Herde (*focus*) Feuer angezündet, dazu sehr trocknes und leicht brennendes Holz genommen, und dieses, um den Rauch zu vermindern, mit Ölhefen bestrichen. Wo in den Häusern zugleich Bäder waren, da wurde durch eine Röhrenleitung im Winter aus dem Hypocaustum Wärme in darüber liegende Gemächer geleitet [1]). Wo in den Häusern der Römer die Küche (*culina*) und die Bäckerei (*pistrina*) ihren Platz gehabt habe, läſst sich nicht gewiſs bestimmen; doch ist es wahrscheinlich, daſs sie bei den Cellis, welche die Vorräthe enthielten, in der Umgebung des Cavaedium angelegt gewesen seien.

In den Häusern der Römer findet man keine Schornsteine (auch in Pompeji nicht), sondern der Rauch muſste durch eine Öffnung der Decke, oder durch die Fensteröffnungen, die in dem obern Theile der Wände waren, abziehen; daher entstand die Nothwendigkeit, Feuermaterial zu gebrauchen, welches wenig Rauch verursachte, wie Kohlen, getrocknetes Holz, welches man, damit es heller brenne, mit dem dicken Niederschlage des Öls (*amurca*) bestrich [2]). — Auf dem Herde (*focus*) in dem Atrium wurde neben den Bildsäulen der Laren ein beständiges Feuer unterhalten, welches der Ostiarius besorgte [3]). Daſs man aber doch vom Rauche litt, zeigt Martial V, 31. 5., der den December *fumosus* nennt, und Cic. in Pison. I. *Commendatione fumosarum imaginum*, die auf dem Atrium standen und daher vom Rauche litten. Doch hatte man später tragbare Feuerbecken (*camini*), um Zimmer damit zu erwärmen [4]), in welche man glühende Kohlen legte.

Mehr fast, als von den Privathäusern der Römer in der Stadt, können wir uns einen Begriff machen von ihren

### β. Wohnungen auf dem Lande (*Villa*),

von denen uns nicht allein die Beschreibung der früher erwähn-

---

[1]) Plin. epist. II, 17. Applicitum est cubiculo hypocauston, quod angusta fenestra suppositum, calorem aut effundit aut retinet. — [2]) Horat. Carm. III, 17. 14. I, 9. 5. Plin. XV, 8. Martial. XIII, 15. Cato de re rust. c. 130. acapna, rauchlos. — [3]) Horat. Ep. II, 59. positos vernas circum renidentes Lares. Martial. III, 58. 22. — [4]) Suet. Vitell. 8. flagranti triclinio ex conceptu camini. Ibid. Tib. 74. Cic. ad div. VII, 10.

ten beiden Villen des Plinius des Jüngern einen Begriff geben, sondern von deren Anlage und Anordnung auch Vitruv, Varro und Columella reden, wobei aber zu beachten, daſs die Beschreibung des Plinius, so wie die Angaben des Cicero über seine und seines Bruders Villen [1]) uns mit Prachthäusern bekannt machen, in denen oft mehr Luxus und Glanz herrschte, als in den Stadthäusern und die auch gröſstentheils in ihrer Anordnung und innern Einrichtung mit den Stadthäusern übereinkamen, nur daſs sie die Örtlichkeit zur Verschönerung benutzten und hier in ihren Plänen weniger beschränkt waren und zum Genusse des Landlebens die Parks um dieselben mit ihnen in Verbindung setzten [2]). — Dagegen war die eigentliche *Villa rustica* nur zur Benutzung des Landgutes und seines Ertrages bestimmt und nach diesen Zwecken eingerichtet, worauf sich die Beschreibungen des Varro und Columella beziehen.

α) Die *Villa rustica* war in ihrer Gröſse den Verhältnissen des Gutes (*fundus*, *praedium*) angemessen, indem sie die Vorräthe, die aus dem Ertrage gesammelt wurden, aufnehmen, zur Wohnung für die *familia rustica*, der Sclaven zur Benutzung des Landgutes, dienen, und die Ställe für das zum Ackerbau erforderliche Vieh enthalten muſste. Nach Varro [3]) war die *Villa rustica* in zwei Höfe getheilt (*cohortes*, *chortes* oder *cortes*, Viehhöfe, z. B. *in qua pascebantur gallinae* Varro III, 3.) Auf dem ersten Hofe wohnte der Villicus, Verwalter, und seine Frau, Villica, um die Aus- und Eingehenden bemerken

---

[1]) Vitruv. VI, 8. Colum. I, 6. Varro I, 13. — [2]) Cic. ad Quint. fr. III, 1. ab init. Cic. de leg. II, 1. magnificas villas et pavimenta marmorea et laqueata tecta contemno. — Vides villam, ut nunc quidem est latius aedificatam patris nostri studio, sed — cum avus viveret, et antiquo more parva esset villa, ut illa Curiana in Sabinis, me scito esse natum. — [3]) Salust. Cat. XX. Quis tolerare potest, illis divitias superare, quas profundunt in exstruendo mari, et montibus exaequandis. Hier ist von den Anlagen die Rede, die bei den Landhäusern am Meere gemacht wurden, worauf vorzüglich Lucullus ungeheure Summen verwendete. XII. Villae in urbium modum exaedificatae. Vellej. II, 33. 4. Cic. de leg. III, 13. Lucullus commodissime respondit, cum esset objecta magnificentia villae Tusculanae, duos se habere vicinos, superiorem, equitem rom., inferiorem, libertinum: quorum cum essent magnificae villae, concedi sibi oportere, quod iis — liceret. — Quis ferret istos, cum videret eorum villas signis et tabulis refertas. — [4]) I, 13. Vitruv. VI, 9. (Cortes), magnitudinem earum ad pecorum numerum — finiantur. In corte culina quam calidissimo loco designetur. Varro l. l. (in culina) hieme antelucanis temporibus aliquot res conficiuntur, cibus paratur et capitur.

zu können. Bei seiner Wohnung lag die Küche, an einem kühlen Orte, wo sich die Sclavenfamilie im Winter bei ihren Arbeiten aufhielt, sonst wohl zum Essen. Daneben lagen die Ochsenställe und zwar so, dafs die Ochsen von der Krippe das Feuer des Herdes sehen konnten [1]). Eben so lagen neben der Küche die Bäder, *balnearia*; ferner die Wein- und Ölpressen oder Keltern, *torcular*, und dabei die *cella vinaria*, mit Fensteröffnungen nach Norden, um den Wein kühl zu halten, dagegen die *cella olearia* ihre Fenster nach Süden hatte, damit das Öl nicht durch Kälte dick werde [2]). Diese Cellae waren nicht unter der Erde wie unsere Keller, sondern zu ebener Erde [3]). Noch gehören in diese Räume die Pferdeställe, an kühlen Stellen, die Ställe für Schafe und Ziegen und die Kornböden (*granaria*), nach Norden zu, weil der kältere Luftzug den Kornwurm abhält (*curculio*). In einem abgesonderten Raume soll nach Vitruv das noch nicht ausgedroschene Getreide, Stroh und Heu aufbewahrt worden sein; so wie das Backhaus (*pistrina*) allein stehen soll, um die Villa vor Feuergefahr zu sichern [4]). Gewöhnlich aber war alles in Einem Gebäude (Varro). Aufserdem waren Cellae für die Sclaven, die nicht entliefen, also wohl *vernae*, vorhanden, und unter der Wohnung des Villicus das *ergastulum*, für die Sclaven, die man einschlofs oder bewachte [5]). In der Mitte der Höfe waren Wasserbehälter [6]), auch wohl mit Springbrunnen, damit das Vieh dort getränkt werden konnte. — Besonders viel hielten die Römer auf Geflügel, welches von ausgesuchter Farbe gehalten wurde [7]), aber nicht allein, um das Auge zu ergötzen, sondern auch für die

---

[1]) Vitruv l. l. bubilia conjuncta, — quarum praesepia ad focum et orientis coeli regionem spectant; ideo quod boves lumen et ignem spectando, horridi non fiunt. — [2]) Colum. I, 6. Torcularia cellaeque oleariae calidae esse debent. — Non opus est ignibus et flammis; quoniam fumo et fuligine sapor olei corrumpitur. — [3]) Colum. l. l. ex cellis quae sunt *in plano*, recipiant custodiam humidarum rerum, vini etc., eben so Varro loco plano cellas faciundum. — [4]) Vitr. Horrea. foenilia, farraria, pistrina, extra villam facienda videntur, ut ab ignis periculo sint villae tutiores. Colum. hat eine besondere Villa fructuaria. — [5]) Colum. I, 6. §. 3. Vinctis subterraneum ergastulum plurimis idque angustis illustratum fenestris atque a terra editis, ne manu contingi possint. Juvenal. XIV, 24. ergastula, carcer rusticus. Cf. Liv. VII, 4. — [6]) Varro III, 3. init. Piscinae pecoribus instruuntur. Colum. I, 5. 2. wo piscina ein Wasserbehälter. — [7]) Pfauen Cic. ad div. IX, 18. 20. plures jam pavones confeci, quam tu pullos columbinos. Hirtio coenam dedi sine pavone. Plin. h. n. X, 20.

Tafel. Manches von diesem wurde frei im Hofe gehalten, doch hatte es wohl besondere Räume [1]), daher die Namen *Gallinarium*, für Hühner, *Chenoboscion* Raum für die Gänse, *Aviarium ornithon* für Drosseln und andere wilde Vögel u. s. w. *Columbarium* [2]), welches schon damals ein erhöhter Pfeiler war, und *Apiarium*, Bienenstock, aber wohl nicht in dem Hofe. — Auch für Wild waren Behälter, wie im *Leporarium* erwähnt wird.

*β*) Das Herrenhaus, *villa pseudourbana*, auch *praetorium* [3]) genannt, lag getrennt von der *villa rustica*, doch durch eine Allee oder eine andere Anlage des das erstere umgebenden Parks mit derselben in Verbindung. Aufser den Theilen des Hauses, die wir schon bei den Stadthäusern erwähnt haben, die aber bei den Villen, wo man nicht, wie in der Stadt, durch umstehende Gebäude behindert war, oft eine andere Lage erhielten, fand man auf dem Laurentinum des Plinius [4]) einen Thurm mit Zimmern im obern Stock, aus denen man eine schöne Aussicht in die Umgegend genofs; ein *Sphaeristerium*, ein Haus zu Ballspiel, oder andern körperlichen Übungen und einen *Cryptoporticus*, einen Gang, der besonders Kühlung gewährte, wohl nicht unter der Erde, denn es werden auf beiden Seiten Fenster erwähnt, *a mari plures*, *ab horto singulae.*

Die römischen Wohnungen hatten oft mehre Stockwerke, wie es sich schon aus der oben erwähnten Höhe der Insulae ergiebt, die auf 3 bis 4 Stockwerke hindeutet. Auch in Pompeji ist in der Gräberstrafse, so genannt von den dort gefundenen vielen Grabmonumenten, in der durch die Colonie des Augustus, *Felix Augusta*, bewohnten Vorstadt in den Jahren 1763—74 das Haus des Diomedes ausgegraben, das einzige, erhaltene Beispiel eines Hauses von mehreren über einander errichteten Stockwerken (es sind deren, ohne die untere Gallerie, drei gewesen, von denen noch zwei erhalten sind). Ein solches Haus von mehreren Stockwerken konnte kein eigentliches Atrium haben, weil dieses durch die hohen Umgebungen des Lichts entbehrt haben würde; es trat also an dessen Stelle das Cavaedium und Impluvium, welches oben offen und von dem Peri-

---

[1]) Colum. VII, 10. ea genera, quae intra septa villae cibantur. Chenoboscion ibid. u. Varro III, 10. — [2]) Plin. X, 37. 43. Das Taubenhaus, turris, weifs angestrichen, Ovid Fast. I, 9. — [3]) Von den kaiserlichen Villen, Suet. Aug. 12. Tib. 39. Cal. 37. Tit. 8. Digest. XXXI, 34. med. — [4]) Lib. II, ep. 17.

stylium umgeben war, welches die Communication der verschiedenen, an demselben liegenden Zimmer bildete, die alle, ohne mit einander zusammen zu hängen, ihre Ausgänge in dasselbe hatten und auch aus demselben ihr Licht erhielten (oft nur durch die Thüren); im Hause des Diomedes finden sich gar keine Fenster nach der Strafse zu, wie es auch in andern Häusern der Fall ist [1]).

Die oberen Stockwerke enthielten keine Haupttheile des Hauses, wie man aus den immer nur schmalen, zu denselben führenden Treppen schliefsen darf. Die Häuser von Pompeji können uns aber keine deutliche Vorstellung von den obern Stockwerken der Häuser geben, weil diese nicht ganz verschüttet waren und daher auch nicht vollständig erhalten sind. Übrigens möchten diese Häuser von Pompeji, die im Ganzen sehr einfach sind, mehr mit der Einrichtung der römischen Insulae zusammentreffen, als mit der der römischen Domus. Da in Rom nur Ruinen von öffentlichen Gebäuden übrig sind und die der Privathäuser von Tusculum so zerstört erscheinen, dafs sich ihre innere Einrichtung gar nicht mehr ausmitteln läfst, so sind wir aufser den Bestimmungen des Vitruv, die aber mehr angeben, was er für symmetrisch und zweckmäfsig hielt, als was wirklich Sitte war, auf die Häuser von Pompeji verwiesen, deren Anlage auch mit den Bestimmungen des Vitruv und den Beschreibungen des Plinius des Jüngern und einigen andern gröfstentheils zusammentrifft und so unsere übrige Beschreibung bestätigt.

Auffallend ist die Kleinheit der meisten Zimmer, von denen wenige über 14—20 Fufs Länge und 10—15 Fufs Breite haben; begreiflich wird die Möglichkeit, mit solchen kleinen Räumen auszukommen, wenn man bedenkt, wie für jeden möglichen Bedarf ein besonderes Zimmer bestimmt war, so dafs besondere Schlafzimmer für den Sommer, andere für den Winter; ebenso Speisezimmer für jede besondere Jahrszeit vorhanden waren [2]). Die Gesellschaftszimmer und Speisesäle sind auch geräumiger; das im Hause des Diomedes hat dieselbe Halbrundung, als das vom jüngern Plinius beschriebene, und bietet eine eben so schöne Aussicht dar [3]).

---

[1]) Cf. Wanderungen durch Pompeji von Goro u. Agyagfalva, Wien 1825. p. 61. u. 81. und Kupfertafel 8. — [2]) Vitruv. VI, 7. — [3]) Plin. ep. II, 17.

Neben dem Eingange der meisten Häuser in Pompeji finden sich kleine Gemächer für den Thürhüter, die dann mit dem Innern des Hauses in Verbindung stehen, aber auch andere, nur von aufsen zugängliche Gemächer, welche zu Buden, Laden, kurz zum Verkauf bestimmt waren, und oft einen gemauerten Ladentisch hatten. Gewöhnlich fand man den Namen des Besitzers bei dem Eingange des Hauses angeschrieben. Solche Laden und Buden waren auch an den meisten Insulae in Rom, so wie an vielen öffentlichen Gebäuden, wie am *Circus maximus.*

Die Bauart der gewöhnlichen Häuser war, wie schon erwähnt, von Lehmsteinen; öffentliche Gebäude aber wurden schon in den ältesten Zeiten der republikanischen Verfassung von Quadern errichtet, erst gegen Ende der Republik bauete man mit kleinen Polygonen, ohne bestimmte Form, wie sie gerade gebrochen waren, welche durch Mörtel mit einander verbunden wurden, welche Bauart Vitruv *opus incertum* nennt [1]), und für sehr dauerhaft hält. Doch wurden davon nur Futtermauern aufgeführt und das Innere zwischen denselben mit anderm Mauerwerk ausgefüllt. Vitruv zeigt l. l., wie man denselben eine grofse Festigkeit und Dauer geben könne. — Zur Kaiserzeit wurde eine andere Bauart üblich, von welcher man an den Ruinen in Rom Spuren findet [2]), so wie auch bei vielen Häusern in Pompeji. Sie erhielt sich in Gebrauch bis in die Zeiten des Caracalla. Es war das *Opus reticulatum.* Dieses bestand aus konisch behauenen Steinen, deren Oberflächen viereckig waren, die man weder in horizontaler, noch perpendicularer Lage mit einander durch Mörtel verband, sondern in schräger Richtung, so dafs die Fugen ein Netz bildeten, wovon diese Art der Mauerwerke seinen Namen hat. Auch hier wurden nur Futtermauern errichtet und das Innere mit rohen Bruchsteinen und Mörtel ausgefüllt. Es wurden zu diesem *Opus reticulatum* einheimische Steine benutzt, also in Rom vorzüglich Tuffstein; die Ecken liefsen sich nicht in solcher Art herstellen, daher wurden diese von horizontal liegenden Quadern oder von Backsteinen errichtet, von denen denn das *opus reticulatum* wie von einem Rahmen eingefafst war. *Opus*

---

[1]) Vitruv II, 8. ab init. Structurarum genera sunt haec: reticulatum, quo nunc omnes utuntur, et antiquum, quod incertum dicitur. — [2]) z. B. an der porta der Villa Borghese. In den Gärten des Salust, im Hause des Mäcenas.

*emplecton* hatte ebenfalls nur glatte Futtermauern, auswendig und inwendig, der Zwischenraum war aber mit rohen Steinen und Mörtel gefüllt [1]).

Das *Opus latericium* war seit Augustus bei gröſsern Bauwerken üblich, weil es sich durch Dauerhaftigkeit auszeichnete und nur dem Bau mit Quadern nachstand. Die Backsteine waren von sehr verschiedener Gröſse zu verschiedenen Zeiten. Unter August kaum einen Zoll dick, unter Tiber etwas dicker, auch ihre Farbe gewöhnlich dunkler, wobei die Fugen des Mörtels ohngefähr ein Viertel der Dicke des Steines ausmachten. Zu Nero's Zeiten gebrauchte man gelbe und rothe Backsteine untereinander und wenig Mörtel.

Die innern Wände wurden gewöhnlich mit einem Stuck überzogen, der sehr hart und fein geschliffen war, aus welchem man die Zierathen der Gesimse, Feston, Stäbe u. dergl. bildete. Vitruv nennt diese Arbeit *opus coronarium*.

Die äuſsern Wände wurden bekleidet mit einem sehr harten, aus Kalk, Gyps, Marmor und Ziegelmehl zusammengesetzten Mörtel, der auch zum Überzuge von Säulen gebraucht und so polirt wurde, daſs er dem Marmor sehr ähnlich wurde, weshalb diese Art auch *Opus marmoratum* genannt wurde. Er wurde so dünn aufgetragen, daſs mehrere Schichten übereinander noch nicht einmal einen halben Zoll dick sind.

Der schönste und allgemeinste Schmuck des Innern der Häuser sind die Mosaik-Fuſsböden, die sich fast in allen Zimmern der Häuser von Pompeji finden [2]), so wie auch anderwärts, wo man Fuſsböden römischer Gebäude aufgegraben hat. Die Art der Verfertigung war folgende: Der Boden wurde einen Fuſs tief ausgegraben und eine Grundlage von Kies (*glarea*), Ziegelbrocken und Mörtel gelegt; darüber bildete man eine Schicht aus Kalk, Sand und Puzzolan-Erde; über diese wurde eine Schicht feinerer Mörtel aus Ziegelmehl, gelöschtem und ungelöschtem Kalk und vielleicht einigen Theilen vulkanischer Asche angelegt, welche eine groſse Härte und Festigkeit erlangte [3]). So lange diese obere Lage weich war, wurde sie eben gemacht und festgestampft und dann in dieselbe nach einer

---

[1]) Vitruv VIII, 2. — [2]) Agyagfalva S. 66. — [3]) Opus museum Plin. 36, 21. Pavimenta tessalata oder sectilia. Sueton. Caes. 46. extr. Emblemata vermiculata Cic. de orat. III, 34. λιθόστρωτος Varro.

sorgfältigen, schönen Zeichnung kleine Würfel von 3—6 Linien im Durchmesser von verschiedenfarbigem Marmor, andern farbigen Steinen und Ziegelstücken eingedrückt, um dadurch ein farbiges Bild oder eine Verzierung zu bilden. Nachdem diese zu einer ebenen Fläche mit dem Mörtel festgeschlagen waren, und letzterer sich verhärtet hatte, wurde sie mit Steinen abgeschliffen, so lange bis die gröfste Glätte und der schönste Glanz des Bildes hervortrat. Festigkeit, Schönheit und Kühle waren die Vorzüge, welche dieser Bedeckung der Fufsböden allgemeinen Eingang verschaffte. Auch die Wände der innern Häuser waren bisweilen mit solchen mussivischen Arbeiten verziert. — Aufser vielen andern schönen Mosaik-Gemälden, die hier nicht erwähnt werden können, verdient die Mosaik-Thürschwelle in dem genannten Hause der Vestalinnen in Pompeji angeführt zu werden; in dieselbe ist eingelegt der Grufs für den Ei[illegible]nden: SALVE, am mittlern Eingange des Vestibulum [illegible] zweiten Hofe.

Im Hau[illegible] tragischen Dichters, welches sich überhaupt durch sei[illegible]che und schöne Ausschmückung auszeichnet, findet si[illegible] Eingange des Hauses, auf dessen beiden Seiten [illegible]n liegen, eine schöne Mosaik, ein an der Kette [illegible] grofs[illegible] Hund mit der Unterschrift: CAVE CANEM. — Die [illegible]ten dieser Mosaik-Fufsböden sind jetzt aufbewahrt im [illegible]glichen Museum zu Neapel und in dem königlichen Palaste [illegible] Portici [1]).

Aufser dieser Verschönerung des Innern der Häuser finden sich auch sehr viele schöne Wandgemälde in Pompeji. Sie bestehen theils aus Arabesken, Blumengewinden und Kränzen, phantastischen Darstellungen aus der Thierwelt und aus der Mythe, alle mit aufserordentlicher Kunst und gebildetem Geschmack ausgeführt. Schöne Gemälde aus der Mythe sind im Hause des tragischen Dichters, als: der Abschied der Briseis vom Achill im Atrium des Hauses [2]), ferner Theseus

---

[1]) Cf. die durch die Akademie in Neapel herausgegebenen Kupferstiche der Wandgemälde und Mosaiken unter dem Titel: Gli ornati delle parieti ed di pavimenti delle stanze di Pompei. Neapel 1796. W. Gell and J. Gandy Pompejana, or topography, edifices and ornaments of Pompeji. London 1819. Zahn, die Hauptergebnisse der neuesten Ausgrabungen in Pompeji. Stuttgart 1828. — [2]) Jetzt im Museo borbonico; so wie viele andere, die man künstlich aus der Wand herausgenommen.

und Ariadne und das Opfer der Iphigenia. Die Farben sind so schön erhalten, dafs sie die meisten spätern *al fresco*-Gemälde weit in dieser Hinsicht übertreffen. Nach Agyagfalva [1]) sind diese Gemälde aber auch keine Fresco-Gemälde, sondern *a tempera* gemalt, d. h. die Farben wurden mit Gummi zubereitet und dann auf den schon getrockneten, geglätteten Mörtel gemalt.

Wenn nun schon in einer Stadt, in welcher das Äufsere der Privathäuser und ihr Umfang so wenig grofsartig erscheint, das Innere einen solchen Schmuck der Künste darbietet, was mufs erst der Schmuck der Häuser in Rom gewesen sein, der Hauptstadt der Welt, in welcher die Schätze und Kunstwerke Griechenlands und Asiens zusammenflossen, in welcher die öffentlichen Gebäude von eben so viel Kunstsinn und Geschmack, als Pracht zeugen, welche sich gewifs auf die Ausschmückung der Wohnungen ausgedehnt haben wird.

Mit den Wohnungen, sowohl den Privathäusern der Reichen [2]) in der Stadt, als den Villen waren zur Pflege der Gesundheit verbunden

Bäder [3]), doch waren sie in der Stadt weniger erforderlich, weil dort öffentliche Bäder zum allgemeinen Gebrauche erbauet waren. So wesentlich auch der Gebrauch der Bäder in warmen Ländern für die Gesundheit ist, so wurden sie doch bald nur ein Gegenstand des Luxus und der Weichlichkeit.

In den ältern Zeiten waren sie sehr einfach und bestanden nur aus einem warmen und kalten Bade; auch badete man nicht täglich, sondern wusch sich nur Arme und Schenkel [4]). Das tägliche (warme?) Baden hielt Columella für schädlich für die Kraft des Körpers und sagt daher, dafs es den Sclaven nicht täglich erlaubt gewesen sei, sondern nur an Ruhetagen [5]).

Wir können uns von den Bädern der Römer eine Vorstellung machen theils aus den Beschreibungen des Plinius von

---

[1]) S. 71. — [2]) Cic. de orat. II, 55. multa de balneis, quae nuper illa vendiderat — Cum illa diceret; se sine causa sudare: Minime mirum, inquit, modo enim existi de balneis. — [3]) Namen: balineum, balneum; balneae, thermae waren Bäder. — [4]) Cato de puerorum educ. ap. Non. III, v. ephippium. Balneum non quotidianum, alveus rarus. Senec. ep. 86. Brachia et crura quotidie abluebant. — [5]) Colum. I, 61. 20. Eas (balneas) refert esse, in quibus familia, sed tantum feriis lavatur; neque enim corporis robori convenit frequens usus earum.

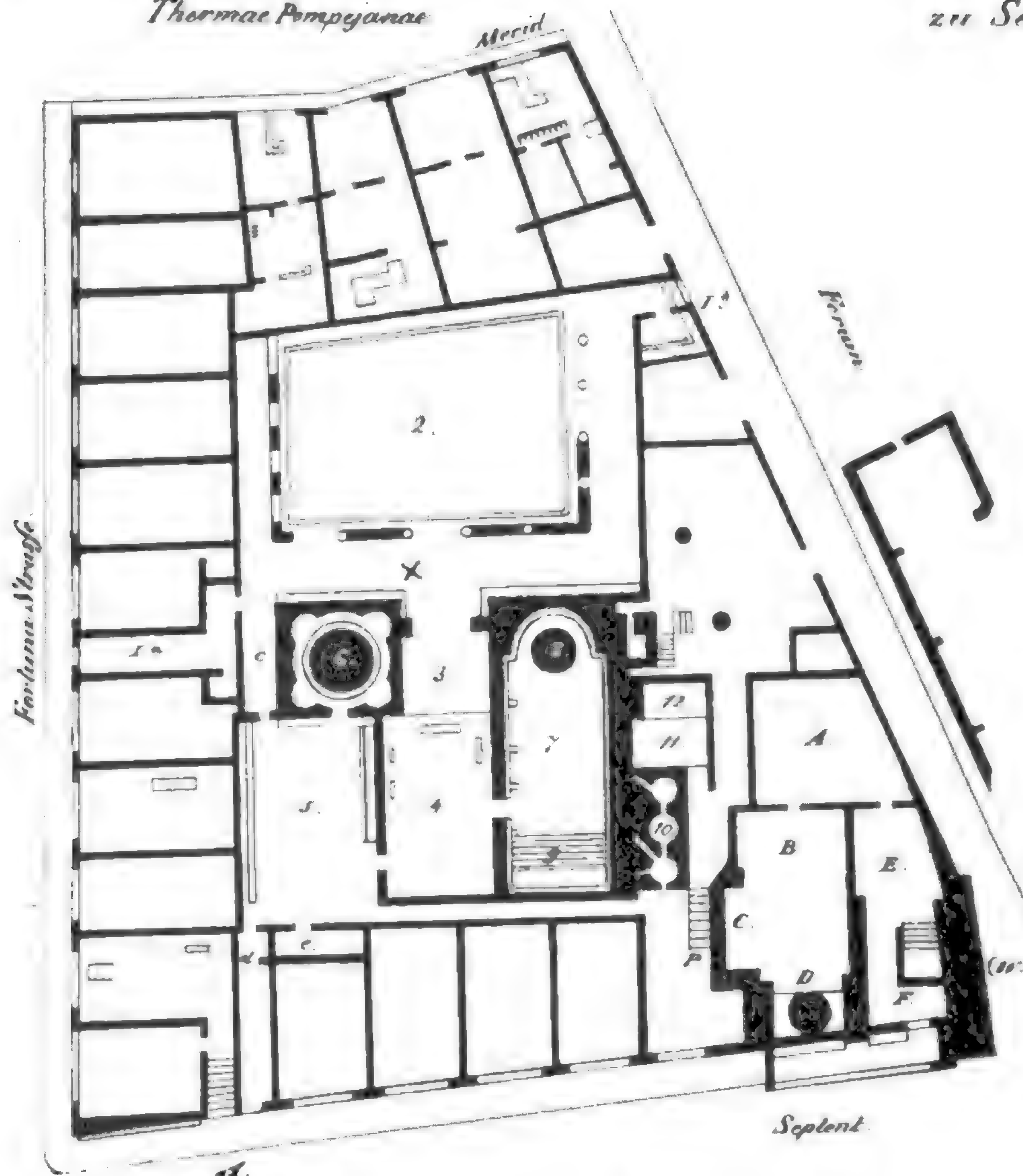
den Bädern seiner Villen, wo die Theile des Bades und ihre Lage angegeben wird (II, 17. u. V, 6.), theils aus Vitruv V, 10., der die Anlage der Bäder beschreibt; theils aus Statius Silv. I, 5. *balneum Etrusci* und *Palladius* I, 40. Deutlicher aber wird uns die Einrichtung der römischen Bäder durch die Ausgrabungen; denn aufser den Thermen des Titus, Caracalla und Diocletian, hat man in Pompeji am dortigen Forum Bäder gefunden, die uns mehr als die erstern einen Begriff von den gewöhnlichen Bädern geben. Auch in Badenweiler hat man 1784 ein einfacheres Bad der Römer aufgefunden.

Es gab schon zu den Zeiten des ältern Cato, des Fabius Maximus und der Scipionen öffentliche Bäder, die unter der Aufsicht der Ädilen standen, welche für die Reinlichkeit und für die Temperatur der warmen Bäder sorgten [1]), für deren Gebrauch gewöhnlich ein Quadrans bezahlt wurde [2]).

Die Beschreibung der Bäder in Pompeji nach W. Gells Pompejana [3]) und dem beigefügten Plane, wird die Theile der Bäder, ihren Zweck, ihre Einrichtung und die Lage der verschiedenen Zimmer am besten erklären, womit wir dann die Beschreibung des Plinius und die Vorschriften des Vitruv vergleichen werden. — Die in Pompeji im Jahre 1824 ausgegrabenen Bäder liegen am Forum; sie sind nicht sehr geräumig, denn sie scheinen nur ohngefähr für 25 Personen eingerichtet zu sein, doch sind sie schön ausgeschmückt, und die meisten Theile bei der Ausgrabung so gut erhalten, dafs man sich durch dieselben augenscheinlich belehren kann. Der Raum, den sie einnehmen, beträgt ohngefähr 100 Quadratfufs, und sie zerfallen in drei Abtheilungen. Die eine ist bestimmt für die Feuerstelle, *Hypocaustum*, durch welchen die warmen Wasser-Bäder und die Dampf- und Schwitzbäder erhitzt wurden; hier waren Räume für die Sclaven, welche mit der Unterhaltung des Feuers und der Füllung der Wasserkessel und dergleichen beschäftigt waren [4]). Die andern beiden Theile sind die verschiedenen Abtheilungen der eigentlichen Bäder, auf den beiden Seiten der

---

[1]) Senec. ep. 86. — [2]) Cic. pr. Coelio 25. u. 26. Cur balneas publicas potissimum constituerat? in quibus non invenio, quae latebra togatis hominibus esse possit. — [3]) Nach the library of entertaining knowledge Pompeji. Vol. I. London 1831. p. 146. — [4]) Cic. pr. Coel. 26. Sin se in intimum (balneum) conjicere vellent, non satis commode calceati et vestiti id facere possent, et fortasse non reciperentur; nisi forte — familiaris balneatori.




| Männer-Bad | Frauen-Bad |
| --- | --- |
| 1ª Eingang zum Mänerbade v. d. Fort. St. | 1ª Eingang zum Frauenbade v. Forum |
| 2 Versamlungsplatz zur Körp. Bewegung | |
| 3. Vestibulum zum Männerbade. | A. Tepidarium. |
| 4. Tepidarium. | |
| 5. Apodyterium, Auskleidezimmer. | B. Caldarium. |
| 6. Frigidarium, natatio, piscina. | C. heißes Bad. |
| 7. Sudatorium, Laconicum. | |
| 8. Labrum. | D. Labrum. |
| 9. Caldarium, warmes Bad. | |
| 10 Hipocaustum, der Ofen, darüber vasaria, wo die Kessel standen. | E. Apodyterium |
| 11. 12 Wasserbehälter Castellum. | F. Vestibulum. |

Feuerstelle angelegt, um durch ein und dieselbe mit Wasser aus den Behältern und mit Wärme versehen werden zu können. Es waren Bäder für Männer und Frauen in demselben Gebäude auf zwei Seiten des Hypocaustum, wodurch man Ersparnisse in der Anlage des Gebäudes und der Feuerung machen konnte; sie waren aber so von einander getrennt, dafs nur die gemeinschaftliche Feuerstelle und die Röhrenleitungen sie verbanden[1]). Die Bäder gränzten auf der einen Seite an das Forum, auf der entgegengesetzten an die Fortuna-Strafse, die ihren Namen von dem Tempel der Fortuna führt. Am Forum lag der Wasserbehälter, der die Bäder versorgte und dessen Röhren über einen Bogen *w* quer über die Strafse liefen. Die Bäder in Pompeji sind im Verhältnifs der Stadt sehr klein; dies läfst sich daraus erklären, dafs man fast in jedem Privathause Bäder zum Gebrauch der Besitzer fand, so dafs die öffentlichen nur zum Gebrauche der niederen Classe dienten.

Es führten zu den Bädern zwei Haupteingänge, wovon der eine *Ia.* zu dem Bade der Männer, der andere *Ib.* zu dem Bade der Frauen ging, doch so, dafs man durch beide in alle Theile des Bades gelangen konnte; der erste von der Fortuna-Strafse, der letzte vom Forum. Durch den Eingang *Ia* kam man auf einen, auf zwei Seiten mit einem Porticus umgebenen Raum 2, auf dessen dritter Seite ein Cryptoporticus war, über welchem sich noch ein Stockwerk befand; die Länge des Raumes beträgt 60 Fufs. Dieser diente theils zur Versammlung der Badenden, theils um sich vor dem Bade Bewegung zu machen; theils waren darin Sitze, *Exedra*, um sich zu unterhalten und zu erwarten, bis man baden konnte. Bachi nimmt 3 für die Exedra, und die Sitze am Porticus für Plätze für die Sclaven, die ihren Herrn begleiteten. Von da kam man durch einen breiten Gang nach einem Vestibulum, mit Sitzen versehen 3, oben gewölbt und bei Nacht von einer Lampe erhellt, die ihr Licht zugleich dem Zimmer *4* mittheilte. In dem Raume *X* fand sich ein Schwert mit einer Scheide, so wie eine Büchse, in welche die Quadranten, die gewöhnliche Bezahlung für ein Bad, gesteckt wurden[2]).

---

[1]) Vitruv. l. l. Item est animadvertendum, uti caldaria muliebria viriliaque conjuncta, et in iisdem regionibus sint collocata; sic enim efficietur, ut in vasariis et hypocaustis communis sit usus eorum utrisque. — [2]) Hor. Sat. III. Dum tu quadrante lavatum rex ibis. Cic. pr. Coel. 26. Juv. Sat. II, 152. Nec pueri credunt, nisi qui nondum aere lavantur [die öffentlichen Bäder noch nicht besuchen.]

Aus dem Porticus und der Exedra gingen die Badenden durch den Gang *c* in das *Apodyterium*, oder Auskleidezimmer 5, zu zu welchem man auch durch den Gang *d* von der Strafse *A* gelangen konnte. In diesem Gange *d* wurden über 500 Lampen gefunden und über 1000 sollen in den verschiedenen Theilen der Bäder entdeckt sein. Sie waren gröfsten Theils von *terra cotta*, verziert mit Figuren der Grazien oder des Harpokrates, nicht besonders schön gearbeitet. Die besten dieser Lampen wurden ausgesucht, die übrigen vernichtet. Die Decke dieses Ganges war mit Sternen verziert. Im Apodyterium waren drei Sitze aus Lava, mit einer Fufsbank davor. Löcher in der Wand dienten dazu, Pflöcke hineinzustecken und die Kleider daran aufzuhängen. Dieses Zimmer war in aegyptischer Weise mit Bildwerken verziert, zusammengesetzt aus Lyren, Chimären und Vasen in erhabener Arbeit auf rothem Grunde. Im Gewölbe der Zimmerdecke ist ein Fenster, mit Glas verschlossen, welches auf der einen Seite matt geschliffen ist, so dafs man nicht durchsehen kann [1]). Ein anderes Ornament dieses Auskleidezimmers in einem halbrunden Felde ist nicht ganz deutlich mehr zu erkennen; es stellt nach Bachi einen Kopf dar, mit lockigem Haar, einem herabhängenden, von Wasser triefenden Barte, umgeben von Tritonen und Delphinen. Diese Darstellung pafst besser für ein Bad, als die Vernichtung der Titanen durch Jupiter, nach Gell. Das Apodyterium hat sechs Thüren: 1) Bei *c* aus dem Gange vom Eingange *Ia* 2) nach dem Frigidarium *6*; 3) nach dem Tepidarium *4*; 4) nach dem Praefurnium *P*; 5) nach der Strafse im Norden *F* durch den Gang *d*; 6) in das kleine Zimmer *e*, welches entweder zur Aufbewahrung der Kleider, oder der Salben, oder Striegeln und anderer Geräthschaften, oder zum Rasiren bestimmt war. — Südlich von dem Apodyterium liegt das *Frigidarium*, oder *Natatio*, *Piscina*, das kalte Bad *6*. Um das 12 Fufs 10 Zoll im Durchmesser weite, 3 Fufs tiefe Becken sind in der Wand Nischen angebracht, *scholae*, deren Fufsboden von weifsem Marmor, die Decke aber kegelförmig ist, welche blau gemalt gewesen zu sein scheint. Am Karnies ist in Stuck ein Wettlauf

[1]) Nicht allein durch dieses Fensterglas, sondern auch durch Schaalen, Flaschen, die in Pompeji, aus Glas gemacht, gefunden wurden, ist der Beweis geliefert, dafs man damals das Glasblasen gekannt hat.

dargestellt, wo Knaben den Wagen lenken und reiten. Das Ganze ist gut erhalten.

Das *Tepidarium 4* diente als Vorbereitung auf das heifse oder Schwitzbad und zur Abkühlung nach demselben. Es wurde von einem Kohlenbecken erwärmt, so wie durch Röhren, welche heifse Luft unter den Fufsboden aus dem heifsen Bade herbeiführten. An den Seiten des Tepidariums standen drei Bänke aus Bronze, mit Kuhfüfsen und unter den Sitzen mit Kuhköpfen verziert, geschenkt von M. Nigidius Vacula S. P. (sua pecunia), auf den Sitz eingeschrieben. Das Kohlenbecken ist 7 Fufs lang, 2 Fufs 6 Zoll breit, auf geflügelten Sphinxen ruhend, ganz von Bronze, doch inwendig von Eisen der Kohlen wegen; in der Mitte der Vorderseite eine Kuh, als Zeichen des Schenkers. An den Seitenwänden des Tepidariums sind Nischen und ein Gesimse, über welchem 2 Fufs hohe Telamonen als Caryatiden den corinthischen Architrav tragen. Sie sind von Terra cotta gemacht, mit Marmor-Stuck überzogen. Die Nischen dienten wohl dazu, die Kleider aufzunehmen. Ein Fenster erleuchtete das Zimmer, dessen Fufsboden weifser Marmor mit schwarzer Einfassung war.

Aus dem Tepidarium führte eine, durch Gewichte sich schliefsende Thür, in das *Caldarium Sudatorium* [1]), oder *Laconicum* 7, in welchem man sich salbte. Nicht allein unter dem Fufsboden, sondern auch durch eine 4 Zoll weite Höhlung der Wand verbreitet sich die Hitze aus dem Hypocaustum. In der halbrunden Nische 8 steht das runde Bassin aus weifsem Marmor, *labrum*, von 5 Fufs Durchmesser und 8 Zoll Tiefe, in welches durch eine Röhre kaltes Wasser eingelassen wurde, mit welchem man nach dem Gebrauche des Schwitzbades die Badenden begofs [2]). Das *Labrum* ist mit einer Inschrift versehen [3]). Gerade über dem *Labrum* ist ein Fenster, wie es Vitruv bestimmt. Nächst dem Hypocaustum an der nördlichen Seite des Caldariums war das heifse Bad, 4 Fufs 4 Zoll weit, 12 Fufs

---

[1]) Pluteus, ein Geländer um den Alveus. Ad 7: Cic. ad Quint. frat. III, 1, 1. In balineis *assa* in alterum apodyterii angulum promovi, wo assa das sudatorium bedeuten mufs. Celsus III, 27, 3. Sudatio sine balneo. — Auch assa sudatio. Vitruv V, 11. — [2]) Suet. Aug. XXII. (Augustus) ungebatur saepius et sudabat in flamma; deinde perfundebatur gelida aqua, vel sole multo calefacta. Plin. XXVIII, 4. extr. Perfundere caput calida ante balinearum vaporationem et postea frigida, saluberrimum intelligitur. — [3]) Cf. Orelli inscript. 3277.

lang, 1 Fuſs 11 Zoll tief, aus Marmor gemacht, und zwei Stufen über dem Boden erhaben. Inwendig war ein Rand, auf welchen sich die Badenden setzen konnten *9* [1]). Der Fuſsboden war abhängig nach dem Ofen zu. Vier runde Fenster gaben Licht und dienten auch dazu, die Dämpfe abziehen zu lassen.

Neben dem Caldarium war der Ofen *10*. Er enthielt drei Kessel über einander, in deren unterstem heiſses, in dem mittlern laues und in dem obern kaltes Wasser sich fand; wenn das des untersten Kessels für das heiſse Bad verbraucht war, so füllte er sich aus dem zweiten, und dieser aus dem obersten, welcher auch das Labrum [2]) durch eine Röhre füllte. Eine Treppe führte aus dem Praefurnium *P*, wo die Sclaven sich aufhielten, die für den Ofen zu sorgen hatten (*fornacarii*), zu den Kesseln. In diesem Raume fand man Pech, welches zur Belebung des Feuers gebraucht werden muſste. Von dem Ofen führten auch zwei Röhren zu dem Laconicum, um die heiſse Luft unter den hohlen Fuſsboden und in die Wände zu leiten. Es waren wahrscheinlich drei Reihen solcher Kessel aufgestellt, die aus den Behältern *10* und *11* das kalte Wasser erhielten.

Noch ist des Clypeus im Laconicum zu erwähnen, ein runder Deckel, der in dem Gemälde der Bäder des Titus im Laconicum über einer Öffnung, aus welcher Feuer ausströmt, von der Decke herab an Ketten hängt, um die Hitze nicht nach oben sich erheben zu lassen, sondern in den Raum zu verbreiten. Dieses scheint ganz dem Zwecke eines Schwitzbades angemessen, nur ist es bedenklich, sich eine solche Ausströmung von Feuer zu denken, weil damit Rauch verbunden sein muſste, wenn man nicht eine besondere Feuerungsart und besonderes Material hatte. Daſs man das Holz mit Ölhefen bestrich, ist bekannt, würde aber zur Heizung der Bäder zu kostspielig gewesen sein.

Die Frauenbäder haben ganz die Einrichtung der vorher beschriebenen, nur sind sie kleiner. Die Gemächer, welche auf dem Plane unmittelbar am äuſsern Umkreise liegen, ihre Eingänge von auſsen haben und in keiner Verbindung mit den

---

[1]) Solium genannt. Suet. Aug. 82. Quoties — Albulis calidis utendum esset, contentus hoc erat, ut insidens ligneo solio — manus ac pedes alternis jactaret. — [2]) Cic. ad Att. II, 3. extr. Labrum in balneo fac, ut sit, um sich nach der Sudatio mit kaltem Wasser zu begieſsen. Vitruv. V, 10. Labrum sub lumine faciundum, ne stantes circum suis umbris obscurent lucem.

Bädern standen, waren wahrscheinlich zum Handel bestimmt. Sie sind deshalb nicht mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet. — Auch die Lage der Bäder war so gewählt, dafs sie gegen die Nordwestwinde geschützt waren, wie Vitruv V, 10 init. angiebt, und dafs die Fenster, wenn sie nicht nach Abend zu gelegt werden konnten, um die Abendsonne aufzunehmen, (weil man Nachmittags bis in die Nacht badete), gegen Mittag gingen.

Viel grofsartiger und prächtiger waren die Bäder, *Thermae*[1]), welche in Rom zu öffentlichem Gebrauche zuerst von M. Vipsanius Agrippa, als er das Pantheon erbaut hatte, angelegt wurden, dann von den Kaisern. Agrippa gab zuerst als Ädil seine Bäder für Männer und Frauen frei[2]). Ja er vermachte in seinem Testamente seine Gärten und Bäder dem römischen Volke, und setzte eine Summe für deren Erhaltung aus, damit das Volk sie unentgeltlich gebrauchen könnte. Sogar die Salben, die man in dem Tepidarium zu gebrauchen pflegte, wurden oft frei gegeben. — Die Thermen waren alle, wie es uns die Überreste derselben beweisen, nach einem Plane gebauet, mit Parks, Spatziergängen und Porticus umgeben, und hatten aufser grofsen Bassins zum kalten Baden und Schwimmen, auch Räume für alle Arten von körperlichen Übungen; selbst für die geistige Bildung war darin gesorgt, denn sie enthielten Säle, in welchen Dichter ihre Gedichte vorlasen, *Odeum*, andere zu Vorlesungen für Philosophen; auch waren gewöhnlich Bibliotheken[3]) in denselben enthalten. Unter den in Rom in ihren Ruinen vorhandenen Bädern (Thermae) sind die des Caracalla[4]), die gröfsten und am besten erhaltenen. Sie liegen am Aventinus und der Ebene zwischen diesem und dem Cölius. Ihre Länge betrug 1840 F., ihre Breite 1476. An der einen Seite waren zwei Tempel, des Apoll und des Äsculap, als Beschützer der Gesundheit; an der anderen waren die Tempel der Schutzgötter der Familie der Antonine, des Hercules und Bacchus. Im Hauptgebäude war ein grofses kreisförmiges Vestibulum, mit vier Hallen an jeder Seite mit *Frigidarium*, *Tepidarium*, *Caldarium*

---

[1]) Varro de l. l. IX, 41. — Thermae. Mart. IX, 76. Sed ligna desunt: subice balneum thermis. Nicht aus Stein macht er das balneum — sed strage nemorum, pineaque compage, Ut navigare Tucca balneo possit. Idem beatas *lautus* exstruit thermas *de marmore* omni. — [2]) Dio Cass. XLIX, 43. — [3]) Vopiscus, vita Probi c. 2. Usus sum — praecipue libris ex bibliotheca Ulpia, — in thermis Diocletianis. — [4]) Über deren Gröfse Ammian. Marc. XVI, 10.

und *Laconicum*. Von der Gröfse des Baues zeugt auch, dafs in einer grofsen Halle 1600 Sitze für die Badenden von polirtem Marmor waren, so wie, dafs nach Venuti 2300 Personen zugleich in diesen Thermen baden konnten. Von der Pracht im Innern giebt einen Beweis, dafs in demselben der farnesische Stier und Hercules, so wie die farnesische Flora (Mus. Barb. II, 26.), gefunden worden ist. Aus der ganzen Anlage ergiebt sich, dafs man die Bäder damals als einen öffentlichen Lustort für die gebildete Welt betrachtete, daher auch Räume für körperliche Übungen, geistige Beschäftigung und gesellige Unterhaltung mit den Bädern vereinigt waren, ja den gröfsten Theil derselben einnahmen.

Die Personen, welche in den Bädern gewisse Verrichtungen hatten, waren: 1) *Balneator*, der Aufseher über das Ganze, der wahrscheinlich auch den Quadrans sich bezahlen liefs. 2) *Capsarii*, die die Aufsicht über die Kleider hatten. 3) *Fornicarii*, die für die Heizung des Hypocaustum sorgten. Aufserdem waren gewifs auch Sclaven vorhanden, welche denen Dienste leisteten, die nicht selbst ihre Sclaven zu ihrer Bedienung mitbrachten; solcher Dienste bedurfte man bei dem Einsalben des Körpers vor und nach dem warmen Bade [1]), zum Abreiben der Haut durch Striegeln, um den Schweifs und das Öl zu entfernen und zum Abtrocknen, wozu man leinene Tücher, *lintea* [2]), gebrauchte. In vielen Bädern war ein eigenes *Unctorium*, *Elaeothesium*, in welchem in Privatbädern im eigenen Hause die verschiedenen Öle und Salben aufgestellt waren, wie es auf einem Gemälde in den Bädern des Titus zu sehen ist. In die öffentlichen Bäder trug ein Sclave seinem Herrn die Salben, Lintea und Striegeln nach [3]).

In den warmen Bädern, so wie in den Schwitzbädern, gebrauchten die Römer ein Geräth, *Strigilis*, um sich die Haut damit abzukratzen [4]). Es war meist von Bronze, doch auch

---

[1]) Celsus de med. I, 3. Sen. ep. 86. Parum est sumere unguentum, ni bis die terque novetur. — [2]) Plaut. Curc. IV, 4. 22. Linteum extersuri. Appul. Metam. I, 17. ac sumit ex promtuario. Die Salbe hiefs Ceroma. Plin. h. n. XXXV, 2. — [3]) Varro de re rust. I, 55, 4. (Olea) dominum in balnea sequitur. — [4]) Suet. Aug. 80. assiduo et vehementi strigilis usu. Cic. de fin. IV, 12 med. Si ad vitam ampulla et strigilis accedat, sumturum sapientem eam vitam. Plin. XXVIII, 4. Solum quoque remediorum maximum ab ipso sibi praestari potest, sicut linteorum strigiliumque vehementia. Varro ap. Nonium c. III, 195.

aus Eisen oder Horn, mit kleinen Zähnen versehen, um die Haut abzunehmen, und mit einer Rinne, in welcher der Schweifs herabflofs; unten hatte sie einen Handgriff. Gewöhnlich bediente sich der Badende derselben selbst, weshalb sie auch gekrümmt waren, um damit auf den Rücken, in den Nacken u.s.w. kommen zu können. Auch eine Zange zum Ausreifsen der Haare auf dem Körper gehörte zu dem Badegeräth. In der Villa Lucian Bonaparte's zu Canino befindet sich eine Vase mit Gemälden, woran die Verrichtungen beim Baden und vorzüglich in fünf Figuren der Gebrauch der Striegel dargestellt ist; die Badenden handhaben sie selbst [1]). Im Museo Borberino ist auch ein Badegeräth, vier Striegel und ein Salbegefäfs, nebst einer Patera mit Griff. Sie sind zusammen befestigt durch einen Ring, wie unsere Schlüsselringe, der geöffnet werden kann [2]). Cf. Appul. Florid. II, 9. Der Kasten zur Bewahrung der Strigiles hiefs *Xystrophylax*, das Gefäfs für Öl *Lecythus*, *Guttus*, *Ampulla*.

So wie die Römer durch Spazierengehen und körperliche Übungen ihren Appetit zum Essen zu erwecken suchten, so nahmen sie auch die Bäder zu diesem Zwecke vor dem Essen [3]). Daher wurden die Bäder gewöhnlich nach der Mittagsstunde geöffnet, und die Hora octava war die gewöhnlichste zum Baden [4]). Natürlich richtete sich dieses nach den Geschäften und der Lebensart, je nachdem man früher oder später afs. Die Lampen in den Bädern von Pompeji und die von Rufs geschwärzte Decke einiger Abtheilungen beweisen, dafs man auch in der Nacht gebadet hat.

M. Vipsanius Agrippa bauete, nachdem er das Pantheon angelegt hatte, zuerst in Rom Thermen, die er zum öffentlichen Gebrauche bestimmte, indem er als Ädil sie auf ein Jahr für Männer und Frauen freigab [5]). Bei seinem Tode ver-

[1]) Cf. The library of entertaining knowledge Pompeji. Vol. I, p. 183. — [2]) Becker Gallus II, 40, wo auch eine Abbildung Taf. II. — [3]) Plin. XXIX, 1. balineae ardentes, quibus persuasere, in corporibus cibos coqui. — [4]) Plin. ep. III, 1. Ubi hora balnei nuntiata est, (est autem hieme nona, aestate octava) in sole, si caret vento, ambulat nudus. Mart. III, 36. Lassus ut in thermas decima, vel serius, hora Te sequar Agrippae, cum laver ipse Titi. X, 70, 13. Balnea post decimam lasso petuntur. Vitruv. V, 10. maxime tempus lavandi a meridie ad vesperum est constitutum. Mart. X, 48. Juven. XI, 205. — [5]) Plin. XXXVI, 15. M. Agrippa ipsa in aedilitatis suae commemoratione et ludos, LIX dies factos, et gratuito praebita balinea CLXX, quae nunc Romae ad infinitum auxere numerum.

machte er diese Bäder und seine Gärten dem Volke [1]). Diese Freigebigkeit war damals noch etwas Ausgezeichnetes, da Augustus bei seiner Rückkehr aus Germanien dem Volke nur Einen Tag die Bäder freigab. Faustus aber gab nicht allein freie Bäder, sondern auch Öl zum Salben [2]). Später wurde diese Freigebigkeit allgemein, wie man an den Bädern des Titus, Caracalla und Diocletian sieht. Doch bestanden neben den öffentlichen noch immer Privatbäder, in denen für Geld gebadet wurde [3]), *balnea mercenaria.*

Man hat die Meinung angenommen, dafs Frauen in den Bädern nicht bezahlt hätten und sie hergeleitet aus Juv. VI, 447. Doch wird nur gesagt, dafs sich der Besuch öffentlicher Bäder für Frauen nicht schicke. Den Beweis, dafs sie ebenfalls bezahlt haben, wie die Männer, liegt in der Stelle des Dio (49, 43.), dafs Agrippa Männern und Frauen das Bad freigegeben; auch die Anspielung Cicero's, welcher von der Clodia sagt: *quadrantaria illa permutatione familiaris facta balneatori* [4]) könnte auf den Besuch der Bäder und die Bezahlung bezogen werden, indem darin gerade die Zweideutigkeit liegt. Auch von den Knaben hat man behauptet, dafs sie bis zur Anlegung der Toga virilis in den Bädern nicht bezahlt hätten [5]); welches aber eben so wenig gegründet ist. Es läfst sich an und für sich kaum annehmen, dafs die Besitzer der Bäder, die den Aufwand für Erhaltung und Heizung der Bäder tragen mufsten, vorzüglich die heifsen, die man am meisten gebrauchte, den Frauen und Kindern freigegeben haben sollten.

Den Unterschied zwischen Thermae und Balnea haben Einige (wie Nitsch, Beschreibung des Zustandes der Römer, 1. Th. §. 28.) so festgesetzt, dafs Thermae warme, Balnea, als Gegensatz, kalte Bäder bedeute. Dieser Behauptung widersprechen aber die bestimmtesten Aussprüche der Schriftsteller. Plin. h. n. XXIX, 1. *Charmis* (*medicus*) *ex Massilia invasit* (*Romam*) *damnatis non solum prioribus medicis, verum et balneis, frigidaque et hibernis algoribus lavari persuasit, mersit-*

---

[1]) Dio Cass. LIV, 29. — [2]) Dio Cass. XXXVII, 51. *τά τε λοῦτρα καὶ ἔλαιον προῖκα αὐτοῖς παρέσχεν*, und von Augustus *προῖκα λοῦτρα καὶ τοὺς κουρέας τὴν ἡμέραν ἐκείνην παρέσχεν.* — [3]) Juven. VI, 447. Horat. Sat. I, 3, 137. Mart. III, 30, 4. — [4]) Cic. p. Coel. 26. nisi forte mulier potens quadrantaria illa permutatione familiaris facta erat balneatori. — [5]) Juvenal. II, 152. siehe oben.

*que aegros in lacus*, wo doch *balneis*, vermöge des Gegensatzes *frigida lavari persuasit*, nur warme Bäder bedeuten kann [1]). Desgleichen Celsus I, 1. *Prodest interdum balneo, interdum aquis frigidis uti*, und ibid. III, 24. *Per omne tempus utendum exercitatione, fricatione et si hiems est, balneo, si aestas, frigidis natationibus.* Plin. h. n. XXVI, 3. *Asclepiadem juverunt multa, — nunc corpora ad ignes torrendi* (im Laconicum) *— tum primum pensili balnearum usu ad infinitum blandientem.* (worunter wohl die Suspensura Caldariorum verstanden werden soll.) — Balneum kann auch das Badezimmer sein, versehen mit einem Alveus, Badewanne, wie in Privathäusern, wo diese oft von Holz sein mochte, welches in den Thermen nicht anwendbar war, wegen der Nähe des Hypocaustum. Die kalten Bäder nahm man früher wohl lieber in der *Piscina*, wo man zugleich den Körper durch Schwimmen stärken konnte. — C. Sergius Ovata, um 664 u. c., also nicht lange vor dem Bundesgenossenkriege, soll zuerst eine Anstalt gemacht haben, die Caldaria durch die Leitung der Hitze unter den Fufsboden zu erwärmen. (Val. Max. IX, 1. und Plin. h. n. IX, 54. [2])

Dies war die äufsere Anordnung und Gestaltung der Wohnungen; zu der innern Anordnung sind nun noch zu rechnen:

## Meubeln und Hausgeräthe.

1. Meubeln. Zu den für den Gebrauch der Hausbewohner in den Zimmern erforderlichen Meubeln gehörten zuerst

a) Stühle, *sellae, sedilia,* [3]) entweder nur aus Holz oder mit eingelegter Arbeit von Elfenbein und Silber [4]), oder von Bronze, wie man mehrere in Pompeji gefunden hat, welche

---

[1]) Cf. ibid. *balineae ardentes*, quibus persuasere in corporibus cibos coqui. Plin. h. n. XXV, 7. Euphorbus medicus Jubae et frater ejus Musa, a quo divum Augustum conservatum indicavimus. Iidem fratres instituere a balineis frigida multa corpora adstringi. Antea non mos erat, nisi calida tantum lavari. Colum. I, 6, 20. Balneas, in quibus familia sed tantum feriis lavetur; non enim convenit corpori. Hier können auch nur warme Bäder gemeint sein, denn die kalten erforderten keine besondere Anstalt und waren auch dem Körper zuträglich, und wurden gewifs von den Sclaven gebraucht. Daher Plin. XXXVI, 15. von Agrippa: gratuita praebita CLXX balinea, einzelne Bäder, quae nunc ad infinitum auxere numerum. — [2]) Wo die Römer weilten, da legten sie auch Bäder an; so im Breisgau, wo man in Badenweiler ein schönes Bad im vorigen Jahrhundert ausgegraben hat. Cf. Restauration des römischen Bades zu Badenweiler von Fr. Weinbrenner. Carlsruhe. — [3]) Gell. II, 2. Allata est una sella, quae in promtu erat, — appositum est aliud filio quoque sedile. Cic. de div. I, 46. in sella sedens, in sella requiescere. — [4]) Lamprid. Heliogab. 4.

ohne Lehne sind und die Gestalt unserer Tabourets haben, theils mit geraden, theils mit ausgeschweiften Füſsen; es gab aber auch Stühle mit Lehnen, und diese waren halbrund, wie sie auf mehreren Gemälden dargestellt sind [1]); die Sitze waren entweder gepolstert, wozu man sich der Wolle, oder des Abfalls beim Scheeren des Tuches, oder auch der Schwanenfedern [2]) bediente, oder sie wurden mit weichen Decken, *vestis stragula*, belegt. Auch die Sitze in den Bädern wurden *Sellae*, noch häufiger aber *Solia* genannt [3]). *Solium* war sonst ein erhöheter Ehrensitz in den Gemächern, in welchen man Besuch empfing [4]). Dieses Sessels bedienten sich die Patronen, wenn sie ihre Clienten bei sich empfingen, um ihnen entweder Rath in Rechtssachen zu ertheilen, oder Streitigkeiten unter ihnen zu schlichten [5]).

Es gab auch **Ruhebetten**, deren sich Kränkliche und Schwache bei Tage bedienten, um darauf zu ruhen; sie wurden *Lecticula* [6]) oder *Scympodium* [7]) genannt, auch wohl *Crabaton*.

Die *Sellae* und *Sedilia* wurden aber nur zum gewöhnlichen Gebrauche bei der Unterhaltung, bei Geschäften, zum Lesen, Schreiben und jeder Art von Arbeit, z. B. der Handwerker [8]) und Künstler gebraucht; (die *sella curulis* und *gestatoria* gehören nicht hierher und werden an ihrem Orte näher erklärt werden). Bei dem Essen aber in den Speisezimmern (*oeci, triclinia*) gebrauchte man keine *Sellae*, sondern *Lecti*, welche so zusammengestellt wurden, daſs drei derselben einen Tisch von drei Seiten umgaben; diese waren für die Speisenden bestimmt, und auf jedem derselben nahmen drei Personen bei Tische Platz, daher der Name *Triclinium*, der sowohl für die *Lecti* [9]), als für den Speisesaal [10]) gebraucht wird. Daſs mehr als drei

---

[1]) Z. B. in Ciacconi de tricliniis und dasselbe Graevii thes. ant. rom. VI, 731. — [2]) Cic. Tusc. III, 19. — [3]) Vitruv VIII, 3. Celsus I, 3. 4. — [4]) Cic. in Pis. 27. quae eodem de solio, ministrentur (wo aber die Lesart zweifelhaft ist.) — [5]) ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια Dionys. II, 5. Cic. de legg. I, 3. more patrio, sedens in solio, consulentibus responderem. Cic. de orat. II, 33. Cum se de turba et subselliis in otium soliumque contulerat. Sueton. Aug. 82 extr. Augustus insidens solio ligneo. — [6]) Suet. Aug. 78. A coena lucubratoriam se in lecticulam recipiebat. — [7]) Gell. XIX, 10. Frontonem Cornelium pedes tunc aegrum offendimus cubantem in scimpodio Graeciensi. Plin. ep. V, 3. — [8]) Cic. in Cat. IV, 8. Nulli inventi sunt, qui non locum illum sellae atque operis et quaestus quotidiani salvum velint. — [9]) Varro de re rust. III, 13. Plin. XXXIV, 3. triclinia aerata. — [10]) Cic. de orat. II, 65.

Personen auf einem solchen *lectus* Platz nahmen, fand man unanständig, wie es Cicero tadelnd bemerkt [1]). Nur die Frauen nahmen diese liegende Stellung in älteren Zeiten bei Tische nicht an, sondern sie safsen, während die Männer auf den *tricliniis* lagen [2]). Die *Lecti* waren mit Decken, *stragula*, belegt; daher sagte man *sternere triclinia.* [3]) Jeder am Tische Liegende hatte ein Polster (*pulvinus*) [4]), auf welches man sich mit dem linken Arme stützte. *Toralia* waren Decken, welche von den *Lectis*, an deren Rande sie lagen, bis auf den Fufsboden herabfielen [5]).

Zu den Stühlen gehören auch noch die *Sellae pertusae*, Nachtstühle (Cato de re rust. 157.), auch *sella familiarica* genannt (Varro de re rust. I, 12.).

b) Tische. Nicht so häufig wie bei uns wurden die Tische als nothwendiges Meubel der Zimmer gebraucht, um an denselben zu lesen, zu schreiben, Alles das darauf zu legen, was wir zur Hand haben wollen, z. B. die Frauen ihre Handarbeiten; nur bei den Handwerkern waren sie dazu unentbehrlich; in den Buden, wo sie oft gemauert waren, dienten sie dazu, die Verkaufsgegenstände auszustellen, oder dem Käufer zur Wahl vorzulegen, so *mensa laniaria*, Fleischbank, oder Tisch [6]); so *mensa publica*, Tisch der Wechsler (*mensarii argentarii*) [7]). Doch waren sie eines der wichtigsten und in den Zeiten des zunehmenden Luxus prächtigsten und kostbarsten Meubeln der *Oeci* und *Triclinia.* In früheren Zeiten waren sie einfach, mit drei oder vier Füfsen [8]), höchstens von Ahornholz, *mensa acerna*, das wegen seiner Härte und Weifse geschätzt wurde [9]); zu den Zeiten des Cicero aber wurde mit diesen Tischen ein ungeheurer Aufwand getrieben. Die Tische waren anfangs (länglich) viereckig, wie es sich zu der Einrichtung des Triclinium pafste [10]), nachher rund und dann

[1]) Cic. in Pis. 27. quini in lectulis, saepe plures. — [2]) Serv. ad Virg. Aeneid. VII, 176. Val. Max. II, 1, 2. Foeminae cum viris cubantibus sedentes coenabant. Cf. Ciacconius de tricliniis ed. Fulv. Ursinus Amstel. 1664. Mazois Palast des Scaurus, Cap. XIX, p. 239. Hercul. Gemälde, Th. IV, Taf. 14. — [3]) Vitruv VI, 10. — [4]) Senec. de ira III, 37. — [5]) Petron. c. 40. — [6]) Suct. Claud. 15. Praecidendas falsario manus, carnificem acciri cum machaera mensaque laniaria jussit. — [7]) Cic. in Pis. 36. Stipendium militibus mensis palam positis esse numeratum. Cic. in Flaccum 19. Horat. Sat. II, 3, 147. — [8]) Horat. Sat. I, 3. — [9]) Mart. XIV, 90. Non sum crispa quidem, nec sylvae filia Maurae (i. e. citrea). Sed norunt lautes et mea ligna dapes. Virg. Aen. VIII, 178. solium acernum. — [10]) Varro de ling. lat. IV, 25 ed. Speng.

*Orbis*[1]) genannt. Am meisten geschätzt wurden *citreae*, von einem Holze, welches vorzüglich in Mauretanien am Atlas wuchs; der eigentliche Citronenbaum war es nicht, denn dieser hatte keinen so dicken Stamm, sondern der *Trogete*, der auch in Cyrene und bei dem Tempel des Jupiter Ammon sich fand[2]). Man hielt bei diesen Tischen vorzüglich auf eine schöne Maser (*crispus*), die sich an der Wurzel der Bäume von hartem Holze am schönsten bildet; zugleich war hier der Stamm am dicksten und konnte Stücke Holz von bedeutendem Umfange liefern, worauf man einen grofsen Werth legte, weil dann der Tisch nicht zusammengesetzt war und die Maser sich schöner gestaltete. Von solchen Masern führt Plinius mehrere Arten an, die er mit dem Felle des Tigers, Panthers und mit dem Schwanze des Pfaues vergleicht oder gewässert nennt[3]).

Die runden Tische, *orbis*, hatten nicht wie die viereckigen oder länglichrunden vier oder drei Füfse, sondern sie wurden von einer Säule getragen, die oft ein künstliches Bildwerk war, ein Löwe, ein knieender Sythe (wie ein in Pompeji gefundener) oder der Fufs war künstlich aus Elfenbein gearbeitet[4]), daher *Monopodia*. Solche *Orbes*, die quer durch den Baum von seiner Wurzel geschnitten waren, von denen Plinius einen von 4½ Fufs im Durchmesser und fast ½ Fufs Dicke anführt, waren in ihrer Art selten und hatten daher einen ungeheuren Preis[5]). Um sie mit wenigerem Holze nachzuahmen, bediente man sich schon des Fournirens der Tische[6]), oder man fügte mehrere

---

p. 123. Mensam escariam vocant cillibam, ea erat quadrata, ut etiam nunc in castris — postea rotunda facta. Festus s. v. Mensa escaria. — [1]) Plin. XIII, 15. Arborum amplitudo ac radices aestimari possunt ex orbibus. — [2]) Plin. XIII, 16. Trogete ab aliis thya, nihil radice crispius, nec aliunde pretiosiora opera. — [3]) Ibid. 15. Mensis praecipue dos in vena crispis, vel in vertice variis. Illud oblongo evenit discursu, ideoque tigrinae appellantur: hoc intorto, et ideo tales pantherinae vocantur. Sunt et undatim crispae, majore gratia, si pavonum caudae oculos imitentur. Magna vero post has gratia extra praedictas crispis densa veluti grani congerie, quas ob id a similitudine apiatas vocant. Summa vero omnium in colore. — [4]) Martial. II, 43, 9. Tu Lybicos Indis suspendis dentibus orbes. Lybicos, aus Mauretanien am Atlas. Ibid. XIV, 43. — [5]) Plin. XIII, 15 init. Mensarum insania, quas foeminae viris contra margarittas regerunt. Exstat hodie M. Ciceronis in illa paupertate, et quod magis mirum est illo aevo empta sestertium decies (1,000000 SH.); memoratur et Asinii Galli HS XI, Venumdatae sunt et duae Juba rege vendente, quarum alteri pretium fuit HS XV, alteri paulo minus. Interiit nuper a Cethegis descendens, HS XIV permutata, latifundii taxatione, si quis praedia tanti mercari malit. — [6]) Ibid. Non omittendum, Tiberio principi mensam — operimento lami-

Stücke so künstlich an einander, dafs man es nicht bemerken konnte, wodurch man dann im Stande war, die Tische von gleicher Schönheit an ihrer Oberfläche und doch von gröfserem Umfange, wie es das Bedürfnifs erheischte, zu verfertigen. Einen solchen fournirten Tisch des Kaisers Tiberius führt Plinius l. l. an.

Die Tische der Römer waren viel niedriger als die unsrigen, wie man es aus den in Pompeji aufgefundenen sehen kann[1]); dies konnte nicht anders sein wegen der niedrigen *Lecti triclinares*, und weil noch ein Aufsatz auf den Tisch gesetzt wurde, auf welchen die Speisen standen, welcher *Repositorium* hiefs[2]), daher *mensam apponere, mensam inferre* nicht von dem Efstische selbst, sondern von den Speisen, die auf diesen Aufsätzen aufgetragen wurden, zu verstehen ist[3]).

In der Zeit, wo dieser aufserordentliche Luxus mit der Pracht der Platten und Füfse der Tische getrieben wurde, konnten Tischtücher nicht gebräuchlich sein, weil sie verhindert haben würden, dafs die Gäste die Schönheit des Tisches bewundern konnten, und nicht nöthig, weil die Speisen auf den *Repositoriis* standen. Die *Gausapa villosa* oder *lintea*, welche als Decken des Tisches erwähnt werden[4]), dienten nur dazu, den Tisch vor Staub zu bewahren, während er nicht gebraucht wurde; zwischen dem Abnehmen und Aufsetzen der Speisen wurde der Tisch sorgfältig von einem Sclaven abgewischt[5]), welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn man den Tisch mit einer Decke belegt hätte. Erst in den Zeiten der spätern Kaiser wurden Tischtücher üblich[6]).

Kleinere Tische, die man gebrauchte, um etwas darauf zu stellen, hiefsen *Abacus;* vorzüglich wurden sie gebraucht, um kostbare Gefäfse darauf zur Schau auszustellen[7]). Da sie so

---

nae vestitam fuisse. 16. Alias nullius ante Ciceronianam vetustior memoria est. Mart. XIV, 89. IX, 60, 7. — [1]) Bachi Mus. Borb. III, 7. IXXX. — [2]) Petron. 36. 40. Plin. XXXIII, 11. Cf. Becker's Gallus II, p. 156. 157. — [3]) Plaut. Asin. V, 1, 2. Mostell. I, 3, 150. appone mensulam. Amphith. II, 2, 175. mensa ablata est. — [4]) Mart. epigr. XIV, 138. Nobilius villosa tegant tibi lintea citrum: Orbibus in nostris circulus esse potest. Der Circulus entstand durch das Aufsetzen von Gefäfsen; also mufste doch auch, um den Tisch zu schonen, eine Decke als Unterlage unter die Repositoria gebraucht werden. — [5]) Auch gausape, is. n. Horat. Sat. II, 8. 10. 11. Siser, halec faecula Coa. His sublatis, puer alte cinctus acernam Gausape purpureo mensam pertersit. — [6]) Lamprid. Heliogab. 27. Alex. Sever. 37. — [7]) Cic. Tuscul. V, 21. Abacos complu-

herrliche Sachen trugen, mufsten sie selbst künstlich gearbeitet und aus seltenem Stoffe verfertigt sein. Man fand sie von Marmor, von Silber, Bronze, gewöhnlich mit einem Rande umgeben, damit nicht so leicht Etwas herabfalle; daher gebrauchte man sie auch zu Würfel- und anderen Spielen [1]). Unter dem Luxus, der aus Asien nach Rom versetzt war, nennt sie Livius [2]).

Eine besondere Art dieser Tische waren die *Delphicae* [3]), die ihren Namen von der Ähnlichkeit mit dem delphischen *Tripus* hatten, vielleicht auch, weil Weihgeschenke in den Tempeln auf denselben aufgestellt wurden, oder weil sie aus Delphi kamen. Ihre Form war theils rund, theils viereckig, und die Platte ruhete gewöhnlich auf drei gekrümmten Füfsen, oft gebildet aus Greifen, Löwenfüfsen und dergl.

So wie auf dem Atrium dem Eingange gegenüber *Lectus genialis* stand, als Symbol der Verbindung des Dominus mit der Matrona, so waren in den kleinen, nur durch eine Gardine von den Vorhallen abgesonderten Schlafzimmern, *cubiculum*, oft auf einem etwas erhöheten Platze das Hauptmeubel:

c) Das Bett, *lectus cubicularis*, dessen Gestell, *sponda, pluteus*, von feinem Holze [4]), oft mit Elfenbein, Schildplatt [5]) oder Silber eingelegt, oder das ganze von Bronze oder mit Füfsen, *fulcrum*, von Bronze, edlem Metall oder Elfenbein war, und welches durch die Gradine, auf der es stand, und die Höhe seiner Füfse so hoch über den Boden erhoben war, dafs man eines Bänkchens bedurfte, um dasselbe zu besteigen, *lectum ascendere* [6]). Wie die *Lecti triclinares* waren auch in diesen Betten Polster, Matratzen, *torus, culcita* [7]), die auf Gurten lagen, *institae, restes* oder *fasciae* [8]). Die eine, nach der Wand ge-

---

res ornavit argento auroque caelato. Ein solcher ist auch gemeint Horat. Sat. I, 6, 116. Lapis albus pocula cum cyatho duo sustinet. Eine weifse Marmorplatte. Cic. in Verrem IV, 16. — [1]) Macrob. Saturn. I, 5. — [2]) Liv. XXXIX, 6. Ab exercitu Asiatico invecta: lecti aerati, vestis stragula, plagula, alia textilia, et quantum magnificae suppellectilis habebantur monopodia, abaci. — [3]) Cic. in Verr. IV, 59. Delphicas e marmore, crateres ex aere pulcherrimos, vim maximam vasorum Corinthiorum ex aedibus sacris Syracusis abstulit. Mart. XII, 66, 7. Argentum atque aurum non simplex Delphica portat. — [4]) Prop. III, 7, 49. — [5]) Plin. XVI, 43 extr. Sic lectis pretia quaeruntur, sic citrum pretiosius fieri, sic acer decipi. Luxuria non fuerat contenta ligno, jam lignum emi testudinem facit. — [6]) Ovid. Fast. II, 353. Lecto dejectus graviter ab alto. Met. X, 462. — [7]) Cic. Tusc. III, 19. culcita plumea, Federbetten. — [8]) Horat. epod. XII, 12. texta cubilia, mit Gurten bezogen. Martial. V, 62, 5. Nulla tegit fractos nec inanis culcita lectos, Putris et abrupta fascia reste jacet.

kehrte Seite des Bettes pflegte höher zu sein und hiefs *Pluteus;* die vordere Seite, wo man das Bett bestieg, aber *Sponda.* Doch sagte man auch *Sponda interior* [1]) und *exterior,* so wie *prior interiorque torus* [2]). Die Polster waren aber ebenso, wie bei dem *Lectus triclinaris,* bei den Römern mit einem *Tomentum* (d. h. das Material, womit die Kissen gestopft waren) *stuppeum* von Werg, Hede, oder von *Gnaphalion,* einem weichen Kraute, gefüllt [3]). Diese Art von Tomentum nannte man *Circense* [4]), weil man sich im Circus solcher Kissen bediente. Die Reichen bedienten sich als Tomentum der feinen Wolle, vorzüglich der von dem *Sagum* abgeschornen, welche man *tomentum leuconicum* nannte [5]), oder der Federn, vorzüglich des Schwans. [6]) Über die Polster wurden dann noch Decken ausgebreitet, die künstlich gewebt [7]), oft mit Purpur gefärbt waren, *Stragulae vestes, Stragula conchyliata, Stragulum textile,* mit denen die Römer einen grofsen Luxus trieben [8]), auch *Peristromata* [9]). Oft waren auch die Betten mit Vorhängen umhangen, wie unsere Himmelbetten, *Aulaeum.*

d) Auch Schränke, *armarium,* zum Einschliefsen von Geld und Kostbarkeiten, waren in den Gemächern [10]). Andere Schränke dienten zum Aufbewahren der Kleider, der Speisen, der Volumina, Bücher [11]). Auf dem Atrium waren an den Wänden Schränke, in welchen die Wachsbilder, *imagines,* der Ahnen, *majorum,* aufgestellt waren [12]). Die Schränke, in welchen Bücher und Schriften aufbewahrt wurden, um sie vor Rauch, Staub und Zerstörung durch Motten zu bewahren, nannte man *Scrinia* [13]): Es war ein tragbarer Kasten, *capsa,* eine Chatulle,

[1]) Suet. Caes. c. 49. — [2]) Ovid. Amor. III, 32. und vorher 26. Sponda vom ganzen Bettgestell, sponda lasciva mobilitate tremit. — [3]) Plin. XXVII, 10 med. gnaphalion, cujus foliis albis mollibusque pro tomento utuntur. — [4]) Mart. XIV, 160. Tomentum concisa palus circense vocatur: Haec pro Leuconico stramina pauper emit. — [5]) Ibid. 159. Oppressae nimium vicina est fascia plumae? Vellera Leuconicis accipe rasa sagis. Plin. VIII, 48. 73. — [6]) Ibid. epigr. 161. Lassus Amyclea poteris requiescere pluma, Interior cygni quam tibi lana dedit. — [7]) Cic. Tusc. V, 21. In aureo lecto, strato pulcherrimo textili stragulo. — [8]) Cic. in Verr. II, 7. Horat. Sat. II, 3. 118. — [9]) Cic. in Philipp. II, 27. Cic. pr. Sext. Roscio Am. 46. — [10]) Cic. pr. A. Cluentio 64. Cum esset in aedibus armarium, in quo sciret esse nummorum aliquantum et auri. Armarii fundum exsecuit. Plaut. Truc. I. 1, 33. armariola graeca. Plaut. Capt. IV, 4, 10. — [11]) Plin. ep. II, 17, Vitruv. VI. praef. — [12]) Cf. Eichstaedt de imaginibus Rom. diss. — [13]) Mart. XIV, 37. Constrictos nisi das mihi libellos: Admittam tineas, trucesque blattas. Überschrift Scrinium. Plin. VII, 25. Pompeji scrinia epistolarum.

die man auf Reisen mitnahm, daher sie auch von dünnem Holze verfertigt wurde [1]). Die Schriftsteller bewahrten ihre Schriften darin auf [2]). Unter den Kaisern waren für besondere Geschäfte auch besondere *Scrinia*, ein Archiv, z. B. *epistolarum*, *memoriae* [3]) *depositionum* und *librorum*; später war es der Ort, wo die für ein bestimmtes Fach der Regierung Angestellten zusammen arbeiteten, Bureau.

Zu solchen verschliefsbaren Kästchen gehörte auch die *Dactyliotheca* [4]), worin die Ringe aufbewahrt wurden. Die erste solche Sammlung Ringe, in einem besondern Kästchen geordnet, hatte in Rom M. Scaurus [5]). Dann brachte Pompejus aus der mithridatischen Beute eine Dactyliothek mit nach Rom und weihete sie auf dem Capitol; C. Jul. Caesar sogar sechs in dem Tempel der Venus genitrix. Die Sammlungen edler Steine, auf welche die Römer viel hielten, wurde auch Dactyliothek genannt, von denen bei den Künsten weiter die Rede sein wird.

Zu der Ausschmückung der Häuser gehörten aufser den erwähnten Geräthen auch noch schön gewebte Vorhänge, *aulaea*, die als Verschlufs der Eingänge, oder Thüren gebraucht wurden, und die man vorzüglich in Campanien und in Alexandria sehr schön in bunten Farben webte [6]). Sie wurden *Velaria*, *Peripetasmata* [7]), *Peristromata* und *Tapetia* genannt; dazu kamen Verzierungen durch Statuen, andere Bildwerke und Gemälde.

Noch ist zu erwähnen, wie die Römer ihre Häuser erleuchteten.

### Erleuchtung der Wohnungen.

Zum gewöhnlichen Gebrauche bei der Arbeit, in den Zimmern, für die Sclaven bediente man sich zur Beleuchtung

der Lampe, *lucerna* [8]), gewöhnlich eine längliche Vase, an der einen Seite mit einer Dille, in welche der Docht gelegt wurde, auch wohl mit zwei solchen [9]), gewöhnlich mit einem

---

[1]) Plin. XVI, 43. Fagus, sectilibus laminis in tenui flexilis, capsisque ac scriniis sola utilis. Val. Max. VI, 5, 6. — [2]) Ovid. Fast. I, 1, 106 seq. — [3]) Lamprid. Alex. Sev. 31. und dazu Salmasius. Panciroll. Not. dignit. utriusq. imperii c. 76. — [4]) Mart. XIV, 123. XI, 59. — [5]) Plin. XXXVII, 1. — [6]) Plaut. Pseudol. I, 2. 12. Ita ego vestra latera loris faciam, ut valde varia sint: ut ne peristromata quidem aeque picta sint Campanica, neque Alexandrina belluata conchyliata tapetia.— [7]) Cic. Verr. IV. — [8]) Juven. III, 285. aenea lampas, die Jemandem vorgetragen wird, war wohl eine Art Leuchter, auch wurde der Lichtglanz so genannt. Ovid. Fast. IV, 493. Mart. XIV, 39. Lucerna cubicularia. — [9]) Mart. XIV, 41. Lucerna polymyxos. Illustrem cum tota

Deckel, auf welchem eine Figur stand, als Handhabe zum Abnehmen; auch war ein Henkel an derselben, woran man sie tragen konnte, ohne sich zu beschmutzen; der Deckel war mit der Lampe durch eine kleine Kette verbunden. Einige solche fand man in Pompeji. Sie waren von Bronze sehr zierlich gearbeitet. Der Stoff, aus dem sie verfertigt wurden, war Eisen oder Thon, *testa* [1]); von dieser letzten Art fand man viele (über 100) in den Bädern von Pompeji aus terra cotta, mit erhobener Arbeit verziert. Der Docht hiefs *stuppa*, weil er aus Werg gemacht wurde. Die Speise des Dochts war gewöhnlich Öl [2]), doch wohl auch Talg und Wachs, wenn man die Lampe umher tragen mufste, weil sonst das Öl ausgeflossen sein würde, da die Dille weit und offen war. Die Dochte wurden auch von einer Pflanze gewonnen, die Plinius [3]) *lychnitis* oder *thryallis* nennt, deren Blätter dick und fett waren.

*Candela*, Kerze [4]), ein mit Wachs oder Talg überzogener Strick oder Binsenstock, scheint früher im Gebrauch gewesen zu sein, als die Lucerna, welche nur bei den Reichern üblich war, wie bei Gastmälern, wo sie die ganze Nacht hindurch brannten [5]). *Sebaceae* nur zum gemeinsten Gebrauche.

Als Träger der Candela, oft auch der Lucerna, also wie ein Leuchter, nur weit höher, weil er nicht auf den Tisch, sondern auf den Fufsboden gesetzt wurde, dienten die *Candelabra* [6]), von denen man bronzene von 2½ Fufs, aber auch von 5 Fufs Höhe in Pompeji gefunden hat. Sie waren gewöhnlich von Bronze, von corinthischem Erz, doch auch von Holz [7]), welches aber gefährlich war, weil es verbrennen konnte. Die Candelabra standen auf dem Atrium und in den Zimmern, um das Haus zu erleuchten.

---

meis convivia flammis Totque geram myxas, una lucerna vocor. Varro IV. Sp. p. 34. Candelabrum a candela, ex his enim funiculi ardentes figebantur. Lucerna post inventa. Agyagfalva, Wanderungen durch Pompeji, S. 109. — [1]) Virg. Georg. I, 390. Nec nocturna quidem carpentes pensa puellae Nescivere hiemem: testa quum ardente viderent Scintillare oleum et putris concrescere fungos. (Schnuppe.) Plin. XVIII, 35. Pluviae (nuncii sentiuntur) in lucernis fungi. — [2]) Mart. IV, 90. Dum parvus lychnus modicum consumat olivi. — [3]) Plin. XXV, 10 init. Lychnitis — foliis ad lucernarum lumina aptis. Ibid. XVI, 37. — [4]) Mart. XIV, 40. Ancillam tibi sors dedit lucernae, tutas quae vigil exigit tenebras. — [5]) Horat. Carm. III, 21, v. 23. vivaeque producent lucernae. Propert. III, 15. — [6]) Macrob. Saturn. III, 4. — [7]) Mart. XIV, ep. 42—44. Cic. in Verrem IV, 26. Quinct. VI, 3. Varro l. l. Festus s. v. Candelabrum dictum, quod in ea candelae figantur. Juv. III, 287.

*Lychnus* [1]) war wohl dasselbe als *lucerna*, eine Lampe, davon *Lychnuchus* [2]) ebenfalls eine Art von Leuchter; wahrscheinlich aber standen Lampen mit vielen Dochten (mit zwei Dochten *dimyxi*, *polymyxi*, auf einen Candelaber gesetzt,) darauf, die ein sehr helles Licht verbreiteten, denn Domitian gebrauchte sie, um den Schauplatz bei nächtlichen Fechterspielen und Thierhetzen damit zu erleuchten. Ein solcher Lychnuchus wird von Plinius erwähnt [3]), im Tempel des Apollo palatinus, und *pensilis* genannt, also wohl ein Armleuchter, wie unsere Kronleuchter, wie der Zusatz ergiebt: *arborum modo mala ferentium lucentes*, wo also die Lichter wie an den Zweigen eines Baumes vertheilt waren. Solche Leuchter wurden überhaupt in den Tempeln üblich: *transiit deinde ars ubique vulgo ad effigies deorum.* Über den Preis und Werth der Candelaber redet Plinius am Anfange des angeführten Capitels.

*Taeda*, Kienspan, Fackel, deutet auf die alte Einfachheit der Römer, später noch bei Hochzeiten [4]) und bei Leichenfeiern (Sil. It. II, 184) üblich. Die *Taeda* hiefs griechisch δᾴς, δαΐς [5]), Fackel von Kien oder Kiefernholz, welche in den ältesten Zeiten theils am Hause zur Beleuchtung aufgesteckt, theils beim Ausgehen in der Nacht vorgetragen wurde.

Zum Putzen der Lampen hatte man kleine Zangen, die vielfach in Pompeji gefunden worden sind, mit denen man theils den Docht herauszog, theils die Schnuppe (*fungus*) vom Dochte abnahm; oder man bediente sich auch einer Art von Messer zum Putzen des Dochtes, an welchem in der Mitte ein Haken war, um den Docht herauszuziehen [6]). Auch gebrauchte man eine Art von Trichter, um das Öl auf die Lampe zu giefsen [7]).

Die Lampen wurden nicht allein auf Tische, gewöhnlicher auf Candelaber gestellt, wo eine *polymyxos* dann eine grofsen Raum beleuchten konnte, wenn sie auf hohem Candelaber stand, sondern sie wurden auch mit Ketten an die Decken der Zimmer

---

[1]) Cic. pr. Coel. 28 extr. — [2]) Cic. ad Q. frat. III, 7. scripsi mane ad lychnuchum ligneolum. Suet. Caes. 82. Caesar ascendit Capitolium ad lumina quadraginta elephantis lychnuchos gestantibus. Dom. 4. — [3]) Plin. XXXIV, 3 extr. — [4]) Ovid. Her. IV, 121. Nec tanto mater pignore tuta fuit at nec nupta quidem, accepta taeda jugali. — [5]) Athen. XV, 700. οὐ παλαιὸν δ' εὕρημα λύχνος. φλογὶ δ' οἱ παλαιοὶ τῆς δε δᾳδὸς καὶ τῶν ἄλλων ξύλων ἐχρῶντο. — [6]) Antichit. di Escolano, Tab. 52. — [7]) Ib. Tab. 13 u. 14.

befestigt [1]), oder die Candelaber hatten Arme, an welchen die Lampen hingen, oder darauf standen. Manche Candelaber liefsen sich erhöhen, indem ein Cylinder in den Säulenschaft pafste, der die obere Fläche trug und sich ausziehen und durch Löcher in demselben, in welche ein Nagel gesteckt wurde, befestigen und so das Herabsinken verhindern liefs.

Neben den Candelabern gab es auch Lampadarien [2]), theils Säulen, an deren Capital mehrere Lampen hingen, oder Bäume, deren Zweige zu Trägern der Lampen dienten, oder Statüen, die dazu gebraucht wurden.

Auch Spiegel waren eine Zierde der Wohnungen. Sie wurden von starkem Silber gearbeitet, um eine desto bessere Politur anzunehmen. (Vitruv VII, 3. Senec. quaest. I, 17.)

So waren die Wohnungen der Römer eingerichtet und angeordnet, verschieden nach dem Stande und dem Vermögen ihrer Besitzer und den Geschäften, die sie betrieben. Die Häuser der Niedern im Volke hatten keine prächtigen Vestibula, noch Tablina und Peristylia [3]), weil sie nicht zahlreiche Besucher bei sich zu empfangen hatten. Die Nobiles und Optimates dagegen, die einen Anhang suchten, Viele zu verpflichten sich bestrebten, daher auch Schwärme von Besuchenden (*salutantes*) bei sich sahen, bedurften weiter Vorhallen, geräumiger Atria und Cavaedia, weiter Peristyle und Gallerien; Bibliotheken, Tablinen durften nicht fehlen, damit das Haus seiner Besitzer würdig wäre. Die Landhäuser waren oft noch prächtiger eingerichtet, als die Stadthäuser, weil man bei letztern doch noch den Tadel scheute, welchen eine Überschreitung der Simplicität der frühern Zeit oft erregte, da ein solches Haus so vielen Bürgern zum Zutritt offen stand, welches bei den Landhäusern nicht der Fall war.

Doch war gegen das Ende der Republik die Pracht der Wohnungen so hoch gestiegen, dafs sie zu einem bedeutenden Preise verkauft wurden. Das Haus des Clodius kostete Sestertium centies quadragies octies, also ohngefähr 740,000 Rthlr. [4]), das des M. Tullius Cicero Sestertium vicies [5]), also 100,000

---

[1]) Virg. Aen. I, 727. Pendent lychni laquearibus aureis. Lychnuchi pensiles. Plin. XXXIV, 3. — [2]) Antich. di Erc. Tab. 65—68. — [3]) Vitr. VI, 8. aliis officia praestabant ambiendo, neque ab aliis ambiuntur. — [4]) Plin. XXXVI, 15. — [5]) Cic. ad Att. IV, 1.

Thaler. M. Lepidus hatte ein sehr schönes Haus, wurde aber bald von Andern an Pracht weit überboten.

Wie verschieden nun auch die Häuser an Gröfse und Pracht sein mochten, dieselben Hauptbestandtheile wurden immer beibehalten und auch darin zeigten die Römer ihre Nationalität.

## b) Die Kleidung der Römer.

Zu den nothwendigen Bedürfnissen des Lebens in einem Klima, wie das des südwestlichen Europa, gehört auch die Kleidung. Wenn man auch den Römern eine Nationaltracht in sofern beilegen kann, als bei ihnen allgemein sowohl im häuslichen als im öffentlichen Leben eine gleiche Art der Kleidung getragen wurde, so ist dagegen diese Kleidung nicht eigenthümlich, weil die Römer kein Urvolk waren, sondern zusammengesetzt aus den Völkern Italiens, daher sie auch deren Kleidung, und besonders die der Etrurier, im öffentlichen Leben gebrauchten und aufserdem den Schmuck, welcher eine Auszeichnung verlieh, von jenen entlehnt hatten [1]). Die, welche den Ursprung der römischen Toga aus Lydien herleiten, denken an die Herkunft der Etrusker aus Lydien [2]). Doch nur von dem Hauptkleidungsstücke der Männer im öffentlichen Leben, von der Toga, wird uns jener Ursprung angegeben; von den übrigen Kleidungsstücken war das Pallium griechischen Ursprungs, das Sagum, der Kriegsmantel, vielleicht gallisch, wenigstens versichert Strabo, dafs Sagum ein gallisches Wort sei.

Die Kleidung unterschied sich nach dem Geschlechte, nach dem Lebensalter, bei besondern Ereignissen, z. B. Trauer, nach dem Stande und als Ehrenzeichen. Wir unterscheiden zuerst Kleidung der Männer, Frauen und der Kinder, und zwar der Freien.

### I. Männliche Kleidung.

#### *a) In Friedenszeiten.*

Im gewöhnlichen Gange des Lebens finden wir bei den Römern von den ältesten Zeiten an bis zur Kaiserregierung

---

[1]) Liv. I, 8. Me haud poenitet eorum sententiae esse, quibus et apparitores et hoc genus ab Etruscis finitumis, unde sella curulis, unde toga praetexta sumta est, numerum quoque lictorum ductum placet. Plin. VIII, 49. Praetextae apud Hetruscos originem invenere. — A Tanaquile, quae et Acca Larentia appellata est, factam togam regiam undulatam in aede Fortunae, qua Serv. Tullius fuerat usus. Cf. Otf. Müller, Etrusker I, 262. — [2]) Cf. Niebuhr 2. Aufl. I, 111. Herod. I, 94.

immer dieselbe Kleidung, welche weder in Hinsicht auf ihre Form, noch auf den dazu verwendeten Stoff, den Veränderungen der Mode unterworfen war; die Einführung des Luxus hatte auf die männliche Kleidung nur den Einflufs, dafs man das Unterkleid mit Ärmeln trug, welches früher nicht üblich war, und das Oberkleid weiter, länger und künstlich gefaltet, gebrauchte.

### α. Das Oberkleid, *toga*.

Das Kleid, welches eigentlich den Römer bezeichnete, welches er im Frieden immer trug, sobald er anständig erscheinen wollte, war die Toga welche nach Varro[1]) ihren Namen von *tegere* hatte, weil sie das Oberkleid war, welches aber in früheren Zeiten allein und ohne Unterkleid getragen wurde[2]). Die Toga war die Kleidung aller Freien von jedem Stande und Alter[3]). Daher werden die Römer *togati* genannt, und dadurch von den Provinzialen und allen Nicht-Römern unterschieden[4]). Sie war das Kleid des Friedens; daher legten die Römer in grofser Gefahr, in drohendem Kriegslaufe, die Toga ab, und nahmen das Sagum, als Zeichen des Krieges, z. B. im Bundesgenossenkriege[5]). Wer nicht römischer Bürger war, durfte die Toga nicht tragen; wenn daher Jemand durch Verbannung (*aqua et igne interdicere*) das Bürgerrecht verloren hatte, so konnte er eigentlich die Toga nicht tragen[6]); wohl aber trugen sie die Römer im Auslande, wie die angeführte Stelle im Salust und die Erzählung des Athenäus beweis't, dafs die in Asien lebenden Römer, um den Verfolgungen des Mithridates zu entgehen und sich weniger kenntlich zu machen, die Toga abgelegt

---

[1]) Varro de ling. lat. V, 23. Non. Marc. I, 3. Toga est vestimentum, quo in foro amicitur. — [2]) Gell. VII, 12. Viri Romani primo quidem sine tunicis toga sola amicti fuerunt. — [3]) Serv. ad Virg. Aen. I, 286. Nonius 14. (ex M. Varro de vita pop. rom. I.) Ante enim fuit commune vestimentum toga et diurnum et nocturnum et muliebre et virile. — [4]) Virg. I, 282. Romanos, rerum dominos, gentemque togatam, welche Worte Augustus Suet. 40. ironisch aussprach, als er viele Römer ohne Toga in der tunica pulla erscheinen sah. Salust. bell. Jugurth. XXI. Adherbal cum paucis equitibus Cirtam profugit; et ni multitudo *togatorum* fuisset, qui Numidas insequentes moenibus prohibuit, uno die inter duos reges bellum coeptum et patratum foret. (cf. cap. 47 ibi Itali.) — [5]) Cf. Bundesgenossenkrieg S. 29. Liv. epit. 72. Cic. Phil. V, 12. — [6]) Plin. ep. IV, 11. carent togae jure, quibus aqua et igne interdictum est. Horat. Carm. III, 5, 10. Suet. Claud. XV. fabula togata, römisches Schauspiel; fabula palliata, griechisches Schauspiel, d. h. in ihrem Costüm und ihren Sitten.

(*vestis quadrata*) und das Pallium [1]) angenommen hätten. Da die Toga, wie nachher gezeigt werden wird, den ganzen Körper umhüllte und nur dem einen Arme, und diesem kaum, einen freien Gebrauch liefs, so konnte man sie bei der Arbeit und bei häuslichen Geschäften nicht tragen, auch nicht bei der Arbeit auf dem Lande [2]); so war sie also eigentlich das Kleid des Römers als Staatsbürgers im Frieden, daher auch *togatus* ein Ehrenname war. Die auf dem Lande Wohnenden, so wie die Bürger der Municipien trugen die Toga nur bei feierlichen Gelegenheiten, oder wenn sie nach Rom kamen.

### Stoff und Farbe der Toga.

Sowohl Ober- als Unterkleider wurden ursprünglich aus Wolle verfertigt, und dieser Stoff wurde für die Toga beibehalten, als sich der für die Unterkleider (*tunica*) veränderte. Man gebrauchte zur Verfertigung der Toga vorzüglich Wolle aus Apulien; die aus der Gegend von Tarent und Canusium galt für die beste. Doch war auch Wolle aus Milet und Laodicäa in Asien im Gebrauch [3]), die aber Plinius der ersteren nachsetzt. Auch lakonische Wolle war geschätzt. Später unter den Kaisern trug man auch seidne Zeuge zur Toga (*serica* und *holoserica*). [4])

Die Farbe der Toga war weifs, wahrscheinlich die natürliche Farbe der Wolle, *toga alba*, weshalb sie von Zeit zu Zeit gereinigt werden mufste, welches das Geschäft des Fullo [5]) war, welcher die Kleider einweichte, in Wasser durcharbeitete und sie dann mit einem Kraute, welches den Schmutz abnahm und ihm die Seife ersetzte (*herba lanaria*), und mit Kreide (Walkererde) und Schwefel behandelte, auch wohl mit Karden der Wolle einen neuen Strich gab. — Wer sich um ein öffentliches Amt bewarb, erschien vor dem Volke, um auch durch

---

[1]) Athen. V, p. 213. als griechisches Kleid. Plaut. Curc. II, 3, v. 9. Graeci palliati, capite operto qui ambulant. — [2]) Juvenal III, 171. Pars magna Italiae est, si verum admittimus, in qua Nemo togam sumit, nisi mortuus. Martial. XII, 18, 17. Plin. ep. VII, 7. Lips. ep. Quaest. I, 5. Liv. III, 26. (L. Quinctius) a legatis, seu fossam fodiens palae innisus, seu quum araret, opere certe agresti intentus; — rogatus — ut *togatus* mandata senatus audiret, — togam propere e tugurio proferre Raciliam uxorem jubet. — [3]) Plin. VIII, 48 init. — [4]) Nonius 14, 6. Vopiscus Aurelian. 45. Heindorf zu Horaz Satyr. I, 2, 101. und Böttiger Sabina II, 8. 115. — [5]) Varro de re rust. I, 16. Pers. V, 117.

seine Kleidung sich zu empfehlen [1]), in einer glänzend weifsen Toga (*candida*), wovon die Bewerber um Ehrenämter Candidati benannt wurden. Aber auch an festlichen Tagen trugen alle Römer eine reine, weifs gewaschene (*alba*) Toga, weshalb sie Horaz [2]) *Albati* nennt. Dagegen trug man bei Trauerfällen, wo der Geist nur mit seinem Unglück beschäftigt, das Äufsere wenig oder nicht beachtet, oder den Schein davon annimmt, eine schmutzige Toga (*pulla*) [3]), welches wohl nicht von schwarzer Farbe verstanden werden kann, weil dieses theils die Ableitung nicht mit sich bringt, theils *pulla paupertas* [4]), mit schmutziger Kleidung, angeführt wird, so wie Verres mit einer *tunica pulla* bekleidet war [5]), womit sein Geiz bezeichnet wird, also nur eine schmutzige, nicht eine schwarze Tunica gemeint sein kann. — War Jemand angeklagt und nahm derselbe die Theilnahme des Volks in Anspruch, so erschien er nicht in der gewöhnlichen anständigen Kleidung des Quiriten, sondern in unordentlicher, nicht geordneter, fleckiger Kleidung, *toga sordida, squalida* [6]). Die *Toga pulla* mochte von der Farbe sein, wie sie die natürliche, nicht durch *creta* und *herba lanaria* bearbeitete Wolle hatte; die *sordida* der Angeklagten war abgetragen, fleckig und nachlässig übergeworfen, [7]) so dafs sich der zierliche Faltenwurf des Sinus nicht zeigte. Nur das Letztere nannte man *vestem mutare*.

Die *Toga praetexta* [8]), mit einem Purpurstreif vorgestofsen, war Ehrenkleid der Magistrate, doch trugen sie auch Kinder [9]), die noch nicht die *Toga virilis* angelegt hatten, welche im Gegensatze zu jener *pura* hiefs. Eine Purpur-Toga trugen die

---

[1]) Liv. IV, 25. Placet tollendae ambitionis causa tribunos legem promulgare, ne cui *album in vestimentum addere petitionis causa* liceret. So auch *cretata* ambitio. Pers. V, 177. — [2]) Serm. II, 2, 60. Ille repotia, natales, aliosve dierum Festos *albatus* celebret. — [3]) Ovid. Metamorph. XI, 48. Cic. Vatin. a XIII. Cui de balneis exeunti, praeter te, toga pulla unquam data est? cum tot hominum millia accumberent, cum ipse epuli dominus, Q. Arrius, albatus esset, at in templum Castoris te cum Q. Fidulo atrato ceterisque tuis furiis funestum intulisti. — [4]) Calpurn. Eclog. VII, 80. — [5]) Cic. Verr. IV, 24. Ipse praetor in hac officina cum tunica pulla sedere solebat et pallio. Juvenal III, 213. Si magna Asturici cecidit domus: horrida mater, pullati proceres. — [6]) Liv. XLV, 20. Legati si sordidam vestem habuissent, lugentium Persei casum speciem praebere potuere. — [7]) Ibid. II, 54. Hoc anno rei ad populum Furius et Manlius ciscumeunt sordidati non plebem magis, quam juniores patrum. — [8]) Juven. II, 168—170. — [9]) Mädchen bis zu ihrer Verheirathung, Knaben: Propert. 4. mox ubi, jam facibus cessit praetexta maritis.

Kaiser, welche *Trabea* [1]) genannt wurde. — In Hinsicht des Stoffes unterschied man auch *toga crassa* [2]), eine grob gewebte, und *toga pinguis* [3]), ein dichtes, wolliges Gewebe, welche man auch *hirta* nannte [4]). Der Gegensatz von diesen war *toga rasa*, eine leichte Toga, die man im Sommer trug [5]), weil sie feiner geschoren und daher leichter und dünner war, und *toga trita* [6]), eine durch den Gebrauch abgenutzte Toga, welcher entgegengesetzt war *toga pexa*, eine wollige, nicht kurz geschorene, noch nicht abgetragene, neue Toga.

Schon zur Zeit des Augustns wurde die Toga nicht mehr allgemein getragen, worüber der Kaiser seinen Unwillen zu erkennen gab und den Befehl an die Ädilen erliefs, nicht zu dulden, dafs Jemand in der Lacerna in der Volsversammlung erscheine [7]), sondern nur in der Toga; auch wurde nicht die wollene Toga allein getragen, sondern unter den spätern Kaisern fing man an, seidene oder halbseidene Zeuge [8]), *serica* oder *subserica*, zur Toga zu nehmen, welches aber immer als Weichlichkeit und übertriebener Luxus galt. Doch blieb die Toga immer noch Ehrenkleid, welches die Senatoren, Richter, alle achtbaren Männer und die Clienten, wenn sie ihrem Patron ihre Aufwartung machten oder die *Sportula* empfingen, trugen [9]); daher auch die, welche zu den Kaisern eingeladen waren [10]).

## Form der Toga.

Von der Zeit der römischen Einfachheit bis zu der des eingeführten Luxus hat sich wahrscheinlich auch die Form der Toga besonders in Hinsicht ihrer Weite und des faltenreichern Umwurfs verändert, wenigstens bemerken wir an Statüen eine sehr grofse Verschiedenheit in der Toga, nicht in der Art, wie sie den Körper umhüllt, denn darin blieb sie sich in allen

---

[1]) Serv. ad Virg. Aen. VII, 612. Cic. Phil. II, 34. Cäsar soll sie zuerst getragen haben. — [2]) Horat. Sat. I, 3. 13. Toga, quae defendere frigus, quamvis crassa queat. — [3]) Suet. Aug. 82. Hieme quaternis cum pingui toga etc. muniebatur. — [4]) Quinct. XII, 10. — [5]) Mart. II, 85. Dona quod aestatis misi tibi mense Decembri. Si quereris: rasam tu mihi mitte togam. — [6]) Horat. epist. I, 19. 38. I, 1. 95. — [7]) Suet. Aug. 40. Negotium Aedilibus dedit, ne quem posthac paterentur in foro circoque, nisi positis lacernis, togatum consistere. — [8]) Lamprid. Alex. Sev. 40. — [9]) Mart. XIV, 123. — [10]) Spart. Sev. I. Quum rogatus ad coenam imperatoriam palliatus venisset, qui togatus venire debuerit, togam praesidiariam ipsius imperatoris accepit. Spart. Hadrian. Senatores et equites romanos semper in publico togatos esse jussit, nisi a coena reverterentur.

Zeitaltern gleich, wohl aber in der Menge des dazu verwendeten Zeuges und der künstlichen Art sie anzulegen. Dionys [1]) sowohl, als Quinctilian [2]) nennen sie einen Halbzirkel; es ist aber nicht ausgemacht, ob sie damit den Schnitt des Zeuges meinen, oder die Art, wie es durch den Umwurf in die Augen fällt, wo es nothwendig, weil es sich über den Armen zusammenzieht und von da hinten und vorn bis auf die halben Schienbeine herabfällt, halbkreisförmig erscheinen mufs, wenn es auch im Schnitte ein Viereck war. Bei einer Weite von 6 Ellen [3]) und einer Breite von 4 Ellen, vorzüglich wenn die Zipfel noch etwas verlängert werden, worin vielleicht das *apte caesa toga* des Quinctilian bestand, liefs sich ein so reicher Faltenwurf, wie er auf Statuen sichtbar ist, herstellen. Für die engere Toga scheint mir der Anfang auf dem rechten Arme, nach hinten den Zipfel herabhängend, gemacht worden zu sein, so dafs die ganze Breite des Gewandes über den Vorkörper herabhing, dann mit Bedeckung des linken Armes bis zur Hand über die linke Schulter und den Rücken geworfen, unter dem rechten Arme zusammengezogen und über die linke Schulter herabgeworfen, oder der verlängerte Zipfel nochmals als *balteus* von der rechten zur linken Schulter gezogen wurde. Durch den Wurf der Toga unter dem rechten Arme bis zur linken Schulter entsteht die Faltenreihe, die man *Sinus* nannte, obgleich auch durch Bewegung des linken, bedeckten Armes nach der Brust eine solche Bauschung gebildet werden konnte, die auch *sinus* hiefs, und welche gemeint ist, wenn Livius vom Fabius erzählt (*sinu ex toga facto*, als ob Krieg und Frieden darin ent-

---

[1]) Dionys. III, 61. *περιβόλειον πορφυροῦν ποικίλον, οἷα Λύδων τε καὶ Περσῶν ἐφόρουν οἱ βασιλεῖς, πλὴν οὐ τετραγωνόν γε τῷ σχήματι, καθάπερ ἐκεῖνα ἦν, ἀλλ' ἡμικύκλιον, τὰ δὲ τοιαῦτα τῶν ἀμφιεσμάτων Ῥωμαῖοι μεν τόγας, Ἕλληνες δὲ τήβεννον καλοῦσιν.* — [2]) Quinctil. XI, 3. Ipsam togam rotundam esse et apte caesam velim. Aliter enim multis modis fiet enormis. Ganz viereckig kann sie also wohl nicht gewesen sein, sonst würde man nicht haben sagen können apte caesa; vielleicht bestand der Schnitt in Abrundung der Ecken und Verlängerung der Zipfel, ohne welche der auf Statuen abgebildete Faltenwurf auf dem rechten Arme und der obern Brust schwer zu erreichen sein möchte. Cf. Isidori orig. XIX, 24. Toga est pallium purum forma rotunda effusiore et quasi redundante sinu, et sub dextro veniens, supra humerum sinistrum ponitur. — [3]) Horat. epod. IV, 8. Videsne, Sacram metiente te viam Cum bis ter ulnarum toga, Ut ora vertat huc et huc euntium liberrima indignatio? 6 Ellen gehörten also zu den weiten Togen. Cf. Tibul. I, 6. 40. Effluit effuso cui toga laxo sinu. Dagegen Horat. epod. I, 18. 30. Arcta decet sanum comitem toga, und Cicero Catil. II, 10. Velis, non togis amicti.

halten sei und) *sinu effuso*, als er den Arm wieder sinken liefs, habe er den Krieg angekündigt [1]).

Die ganze Toga scheint aus einem Stück gewesen zu sein, wenigstens bemerkt man in Bildwerken nirgends eine Naht, es sei denn, dafs sie in den Theil gefallen, welcher durch den letzten Umwurf bedeckt wurde. Das Festhalten war also nur durch den Überfall eines Theiles über den andern, vorzüglich auf der linken Schulter bedingt. Zu raschen und starken Bewegungen des Körpers eignete sich diese Art der Kleidung nicht, da der linke Arm ganz bedeckt war und die Toga von den Schultern hätte herabfallen können. Da sie auch Kinder trugen, so mufs wohl bei diesen ein Befestigungsmittel angewendet worden sein, vielleicht die *Bulla*, die von Kindern, bis sie die *Toga virilis* anlegten, getragen und nachher im Tempel der Laren geweihet wurde [2]).

War die Toga ein Halbkreis, wie Dionys angiebt, so wäre sie bei einer Länge von 6 Ellen nur 3 Ellen breit gewesen, mit welcher Breite sich der so oft auf Bildwerken dargestellte faltenreiche Wurf schwerlich bilden liefs [3]). Vorzüglich macht die Umwindung des rechten Armes Schwierigkeiten, die sich durch ein so breites Stück Zeug, als bei dem rechts vorn auf

---

[1]) Die Hauptstelle über die Toga ist Quinct. XI, 3. Veteribus nulli sinus; perquam breves post illos fuerunt. Itaque etiam gestu necesse est usos esse in principiis eos alio, quorum brachium, sicut Graecorum, veste continebatur. Sed nos de praesentibus loquimur. — Ipsam togam rotundam et apte caesam esse velim; aliter enim multis modis fiet enormis. Pars ejus prior mediis cruribus optime terminatur, posterior eadem portione altius, quam cinctura. Sinus decentissimus, si aliquanto supra imam togam fuerit, (der zweite Überwurf, der den sinus bildet, darf nicht so tief herabfallen, als der erste) nunquam certe sit inferior. Ille, qui sub humero dextro ad sinistrum oblique ducitur, velut balteus, nec strangulet nec fluat. Pars togae, quae postea imponitur, sit inferior, nam ita et sedet melius et continetur. Subducenda etiam pars aliqua tunicae, ne ad lacertum in actu redeat tum sinus injiciendus humero (sinistro), cujus extremam oram rejecisse non dedecet. Operiri autem humerum cum toto jugulo non oportet, alioqui amictus fiet angustus, et dignitatem, quae est in latitudine pectoris, perdet. Sinistrum bracchium eo usque allevandum est, ut quasi normalem illum angulum faciat. Super quod ora ex toga duplex aequaliter sedeat. — Sinum in dextrum humerum ab imo rejicere, solutum et delicatum. Liv. XXI, 18. (Fabius) sinu ex toga facto. Hic, inquit, bellum et pacem vobis portamus: utrum placet, sumite. Daret, utrum vellet, subclamatum est, et quum is iterum effuso sinu bellum dare dixisset, accipere se, omnes responderunt. — [2]) Pers. V, 31. Festus s. v. bulla — [3]) Cf. Otf. Müller Etrusker I, 263.

der linken Schulter herabhängenden Zipfel und bei Bedeckung des Rückens auf diesen Arm fallen würde, gar nicht bewerkstelligen läſst, da sie auf den Bildwerken wie ein weiter Ärmel erscheint, dessen Saum den Arm einschlieſst. Die Falten, welche durch den Umwurf entstanden, hieſsen *ruga*, *tabulata* und *tilia* und wurden oft vor dem Anlegen der Toga künstlich gelegt und durch feine, dazwischengeschobene Brettchen (daher wohl *tilia*) in Ordnung gehalten. Bei dem obern Theile des Sinus findet man an den Togen eine Windung des Gewandes, wie einen groſsen Knoten, der durch Hervorziehung der unter dem zweiten Überwurf liegenden Falten zu entstehen scheint und der wohl der Umbo war. (Tertull. de pallio V. Stat. silv. II, 1. 132.)

## Verschiedenheit der Toga nach Alter und Stand.

Die Kinder der Reichen trugen eine *Toga praetexta*, d. h. eine mit Purpurstreifen am Rande (*ora*) eingefaſste Toga, die sie aber beim Eintritt in das mannbare Alter feierlich mit einer weiſsen Toga (*pura*) vertauschten [1]).

Die *Toga praetexta* war übrigens die Amtskleidung der höhern Magistrate, der Senatoren und der Priester, von den Griechen περιπόρφυρος genannt [2]).

Die *Toga picta* war ein Purpurkleid von etruskischer Art mit Gold gestickt, wie es vom Triumphator im Triumphzuge gebraucht wurde. Sie soll von Tarquinius Priscus nach Besiegung der Etrusker in Rom eingeführt sein, nach Florus.

Noch ist hier der *Cinctus Gabinus* zu erwähnen, eine besondere Art des Umwurfs der Toga, welche nur gewöhnlich war, wenn der Consul einen Krieg ankündigen wollte. Der eine Zipfel der Toga (*lacinia*), der sonst auf den Rücken herabhing, wurde so angezogen, daſs die Toga mehr auf den Rücken herabhing und dieser Zipfel, nach vorn vorgezogen, einen

---

[1]) Macrob. Saturn. I, 6. Sie wurde auch libera, virilis und recta toga genannt. Plin. VIII, 48. Val. Max. V, 4. Festus s. v. recta. — [2]) Liv. XXXIV, 7. Bei der Berathung über das Luxus-Gesetz, lex Oppia, sagt der Tribun L. Valerius: Purpura viri utemur, praetextati in magistratibus, in sacerdotiis; liberi nostri praetextis purpura togis utentur; magistratibus in coloniis municipiisque, hic Romae infimo generi magistris vicorum togae praetextae habendae jus permittemus; nec id, ut viri solum habeant tantum insigne, sed etiam ut in eo crementur mortui: feminis tantum purpurae usum interdicemus.

Gürtel bildete, wodurch die Arme frei wurden [1]). Auch bei religiösen Feierlichkeiten im Kriege war er üblich, z. B. bei den Deciern, die sich aufopferten [2]).

β) Das Unterkleid, die Tunica.

Die Bekleidung, welche man unmittelbar auf dem Körper trug, die von dem männlichen und weiblichen Geschlechte gemeinschaftlich getragen wurde, war die *Tunica*, kürzer als die Toga, und weil sie sich dem Körper anschlofs und die Kleidung war, in der man arbeitete, enger und von einem Gürtel zusammengehalten, durch welchen man sie tiefer herabfallen lassen oder höher aufschürzen konnte; sie war anfänglich ohne Ärmel, *manica*, wie das Colobium, dann zwar für die Männer mit kurzen Ärmeln, die aber nicht bis an den Elbogen reichten, weil der Ärmel am rechten Arme nicht unter der Toga sichtbar werden durfte; lange Ärmel waren bei Männern ein Zeichen von Weichlichkeit; bei Frauen zwar erlaubt [3]), doch sieht man sie selten an Statuen. Die Tunica mit langen Ärmeln hiefs bei den Römern *manicata*, bei den Griechen χειριδωτός, die ohne Ärmel ἐξωμίς. Bis auf die Fersen herabrollende weite Tuniken waren Beweis von Luxus und Weichlichkeit [4]), *tunica talaris*, griechisch ποδήρης oder ἀστραγαλωτός (Herodian). In ältern Zeiten trug man nach Gellius Zeugnifs oft die Toga ohne Tunica, später aber wurde sie allgemein unter der Toga und allein als Haus- und Arbeitskleid gebraucht, ja man begnügte sich nicht mit Einer Tunica, sondern legte mehrere an, von denen die innere, *interior*, enger und an den Körper anschliefsend, die äufsere weiter und länger war [5]). Die untere Toga, vorzüglich bei den Männern, hiefs *subucula*, die äufsere scheint bei den Männern nur *tunica*, bei den Frauen *indusium* oder *intusium* geheifsen zu haben [6]). Das erstere ergiebt sich aus der angeführten

[1]) Servius ad Virg. Aen. III, vers. 612. Ipse Quirinali trabea, cinctuque Gabino Insignis reserat stridentia limina consul. — [2]) Liv. V, 46. VIII, 4. — [3]) In der Rede des P. Africanus. Aul. Gell. VII, 12. Tunicis uti virum prolixis ultra brachia et usque in primores manus ac prope digitos Romae atque omni in Latio indecorum fuit. In conviviis cum chiridota tunica accubuit. — [4]) Cic. Cat. II, 10. Manicatis et talaribus tunicis und von Caesar. Suet. 45. tunica ad manus fimbriata, also mit langen Ärmeln. Horat. Sat. I, 2. 25. Malthinus tunicis dimissis ambulat. — [5]) Nonius de gen. vest. (Varro de vita p. r.) Postquam binas tunicas habere coeperunt, instituerant vocare subuculam et intusium. — [6]) Varro de ling. lat. p. 37. Bip. de indutui alterum,

Stelle des Sueton, wo neben der obern Toga noch die Subucula erwähnt wird. Das letztere aus Varro, der *intusium* mit *palla* als Oberkleid, ersteres in, letzteres aufser dem Hause, zusammen nennt. Auch Horaz [1]) nennt die obere Tunica allein *tunica*, die untere *subucula*.

### Stoff und Farbe der Tunica.

Die Tunica war, wie die Toga, von weifser Farbe [2]); denn Aurelian schenkte nach Vopiscus 48. dem römischen Volke weifse Tuniken mit Ärmeln, *tunicas albas manicatas*. Dem Verres wird die *tunica pulla* zum Vorwurf gemacht [3]).

Der Stoff war ebenfalls, wie bei der Toga, Wolle [4]); erst in den spätern Zeiten trug man sie auch von Leinen [5]), doch wohl nur die Reichen.

### Form der Tunica.

Da die Tunica zu dem *indutus* als Gegensatz von dem *amictus* gerechnet wird [6]), wie die Stelle aus Varro de ling. lat. V, 30. ed Speng. p. 134. lehrt, *amictus* aber ein umgeworfenes, nicht dem Körper anpassendes Kleidungsstück ist, *indutus* dagegen eine Kleidung, die man anzog, die also dem Körper anpassend verfertigt war, so war die Tunica wahrscheinlich aus mehreren Stücken zusammengenähet, unten weiter, oben enger, mit eingesetzten Ärmeln. Sie scheint vorn bis zur Brust nicht offen gewesen zu sein und wurde über den Hüften gegürtet, *cinctura*, so dafs sie vorn bis unter die Knie, hinten bis in die Kniekehlen bei den Männern herabfiel [7]); sie tiefer herabfallen zu lassen, galt für Weichlichkeit. Daher *succinctus*, hochgegürtet, um zu Geschäften fähig zu sein. Juvenal macht das Succingere einer Frau zum

---

quod subtus, a quo subucula, alterum, quod supra, a quo suparus. Alterius generis (amictus) item duo, unum quod foris ac palam, palla, alterum quod intus, a quo intusium. Suet. Aug. 82. Hieme quaternis cum pingui toga, tunicis et subuculae thorace laneo et tibialibus et feminalibus muniebatur. — [1]) Horat. epist. I, 1. 95. Si forte subucula pexae trita subest tunicae — rides. — [2]) Juv. III, 179. clari velamen honoris sufficiunt tunicae summis aedilibus *albae*. — [3]) Cic. in Verr. IV, 24. — [4]) Plin. III, 48. Ea (Caja Caecilia) prima texuit togam rectam, qualis cum toga pura induitur tironibus novaeque nuptae. Es ist in diesem Capitel von den Arten der Wolle die Rede.— [5]) Cf. Salmasius ad Lampr. Alex Sever. 40. Ferar. de re vest. I, 3. — [6]) Apul. Flor. II, p. 346. ed Elm. habebat indutui ad corpus tunicam interulam. Tac. Annal. XVI, 4. ea, quae indutui gerebat, vom Nero. — [7]) Siehe aber die angeführte Stelle Quinct. XI, 3.

Vorwurf, weil sie männliche Beschäftigungen treiben will [1]); und *discinctus* heifst ungegürtet, nachlässig, träge, unordentlich [2]). Eben so *otia discinctc*, üppige Ruhe, Ovid. Amor. I, 9. 41.

### Veränderung der Tunica als Abzeichen des Standes.

Die gewöhnliche Tunica war ohne Abzeichen, *pura;* aber die Senatoren trugen eine *tunica laticlavia*, d. h. eine Tunica, an welcher von der Brust herab bis zum untern Saume ein breiter Purpurstreif angewebt war [3]), der also in der Mitte derselben vorn herabfiel. Wer die Auszeichnung des *latus clavus* genofs, gürtete nur die untere Tunica, nicht die obere, wovon Cäsar eine Ausnahme machte [4]). Die *tunica laticlavia* wurde auch länger herabgelassen, als die gewöhnliche, zugleich auch darauf gesehen, dafs der Purpurstreif gleichmäfsig herabfiel; Nachlässigkeit darin zog Tadel zu und fiel auf [5]). Augustus gab den Söhnen der Senatoren das Recht, den *latus clavus* zu tragen und ihn zugleich mit der *toga virilis* anzulegen [6]). Wenn diese dann Kriegstribunen wurden, behielten sie den *latus clavus* bei [7]). In den Municipien und Colonien müssen die Söhne der Richter, oder vielleicht der Duumviri auch dieses Recht gehabt haben, denn Ovid, der in Sulmo in dem Jahre geboren war, wo Hirtius und Pansa vor Mutina ihren Tod fanden, sagt von sich [8]), dafs er mit der *toga virilis* oder *liberior* (weil die Söhne dann nicht mehr unter der Aufsicht des Pädagogus standen,) auch den *latus clavus* angelegt habe. Die *Tunica laticlavia*, die nicht gegürtet wurde, hing etwa bis auf die Mitte der Schienbeine herab, weil sie ein eignes Kleid des höchsten

---

[1]) Juv. VI, 445. Nam quae docta nimis cupit et facunda videri, crure tenus medio tunicas (also zwei) succingere debet. Horat. Sat. II, 6. 107. veluti succinctus cursitat hospes. — [2]) Ibid. II, 1. 73. Epod. I, 34. Haud paravero, quod discinctus perdam ut nepos (Verschwender). — [3]) Plin. VIII, 48. Nam tunica lati clavi in modum gausapae texi nunc primum incipit. Lydus de magistr. I, 17. Festus s. v. clavata vestimenta, clavis intertexta. — [4]) Suet. Caes. 45. Usum lato clavo — nec ut unquam aliter, quam super eum cingeretur, et quidem fluxiore cinctura. Unde emanasse Sullae dictum, optimates admonentis: ut male praecinctum puerum caverent. Cf. Dio Cass. XLIII, 43. — [5]) Quinct. XI, 3. ut purpurae recte descendant levis cura; notatur interim negligentia. — [6]) Suet. Aug. 38. Liberis senatorum, quo celerius respublicae adsuescerent, protinus virilem togam, latum clavum induere, et curiae interesse permisit. — [7]) Ibid. Domit. 10. — [8]) Ovid. Trist. IV, 10. 28. Liberior fratri sumta mihique toga est; Induitur humeris cum lato purpura clavo — clavi mensura coacta est.

Standes war [1]). Unter der Toga sah man den *latum clavum* freilich nur oben auf der Brust, aber im Hause zeigte er sich ganz.

Der *angustus clavus* war Zeichen des Ritterstandes [2]), daher auch *angustus clavus* für den Ritterstand selbst gebraucht wird [3]). *Tribuni angusticlavi* waren solche, die nicht aus dem Senatorenstande gewählt worden waren [4]).

*Tunica palmata*, die Tunica des Triumphators, die er unter der *Toga picta* trug, weil als Siegszeichen Palmen in den Saum derselben gestickt waren, wie auch die Bildsäule des Jupiter auf dem Capitol bekleidet war [5]).

Auch die, welche die *Pompa circensis* anführten, trugen diese *Tunica palmata* [6]). Sie wurde oft als Geschenk fremden Königen gegeben, die sich Verdienste um das römische Volk erworben hatten, wie dem Masinissa [7]).

Die Tunica, welche gewöhnlich mit der *Toga pura* oder *virilis* angelegt wurde, hiefs *tunica recta*, entweder weil sie auf eine gewisse Weise gewebt wurde, oder weil man sie als obere Tunica nicht schürzte [8]). Auf dem Lande pflegten auch die Vornehmern nur die Tunica ohne Toga zu tragen [9]); das niedere Volk aber trug, theils weil es arbeiten mufste, theils weil die Anschaffung der Toga zu kostspielig war, entweder eine Lacerna oder auch allein die Tunica, daher Horaz dasselbe *tunicatus popellus* [10]), Cicero aber *tunicati* nennt.

Die Zeit, wann der *latus* und *angustus clavus* Sitte geworden, als Unterscheidungszeichen der Stände, läfst sich nicht angeben; üblich waren sie schon zur Zeit der Caudinischen Niederlage (433), denn damals, wo in Rom die Bäder geschlossen,

---

[1]) Quinct. XI, 3. Latum habentium clavum modus est, ut sit paulum cinctis submissior; tiefer herabhängend, als die tunica cincta; davon modus. Cui lati clavi jus non est, ita cingatur, ut tunicae prioribus oris infra genua paululum, posterioribus ad medios, poplites usque perveniant. — [2]) Stat. silv. IV, 5. 42. — [3]) Vellej. Pat. II. Maecenas vixit angusto clavo paene contentus. — [4]) Suet. Otho. c. 10. — [5]) Liv. X, 7. Cui deorum hominumque indignum videri potest, eos viros, quos vos sellis curulibus, toga praetexta, tunica palmata et toga picta et corona triumphali laureaque honorastis, — pontificalia atque auguralia insignia adjicere? — [6]) Juvenal. XI, 192. similis triumpho. — [7]) Liv. XXX, 15. Aurea corona, aurea patera, sella curuli, scipione eburneo, toga picta et palmata tunica donat. XXXI, 11. — [8]) Fest. s. v. recta u. Plin. VIII, 48. — [9]) Juven. III, 179. — [10]) Horat. Epod. I, 7. 65. Cic. contr. Rullum II, 34.

ein *justitium* augesagt wurde, legten die Ritter auch dies Zeichen ihrer Würde ab [1]).

Die bisher genannten waren die eigentlichen, gewöhnlichen Kleidungsstücke der Männer, die den ganzen Körper bedeckten; dazu kamen aber vorzüglich nach den Zeiten der Republik noch einige, die ursprünglich nur bei gewissen Gelegenheiten getragen wurden.

Als **Reisekleid**, um sich vor Regen und Staub zu schützen, diente die *Paenula*, welche über der Tunica statt der Toga gebraucht wurde, die schon in den frühern Zeiten, aber nur zu dem erwähnten Zwecke üblich war, auch bei Frauen [2]). Es war wohl ein bis oben zugenähter Mantel ohne Ärmel, denn Cicero [3]), welcher zeigen will, wie Milo nicht dazu geschickt gewesen sei, den Clodius anzugreifen, nennt ihn *paenulatus*, und *paenula irretitus*; die *Paenula* mufste also nicht so leicht abzuwerfen sein, wie ein offener Mantel, noch den Gebrauch der Arme zulassen. Es war eine Bedeckung gegen die Kälte (bei Milo im Januar), gegen den Regen [4]), daher auch eine Kopfbedeckung daran befestigt war [5]); in der Stadt trug man sie selten, nur etwa gegen den Regen [6]), aber auf Reisen war sie das gewöhnliche Oberkleid; daher tragen sie die, welche den Cicero besuchten, z. B. Varro [7]), und da er ihn nicht gern sah, sagt er von ihm: *id egi, ut non scinderem paenulam*, welches zugleich in dem *scindere* anzeigt, dafs es ein zugenähetes Kleid gewesen sein mufs, — ich zerrifs ihm den Mantel nicht, ich nöthigte ihn nicht sehr zu bleiben. Der Stoff, aus dem man die Paenula machte, war gewöhnlich aus Wolle [8]), doch trug man sie auch aus Leder, *paenula scortea* [9]). Seitdem in

---

[1]) Liv. IX, 7. Tabernae clausae, justitium indictum, laticlavi, annuli aurei positi. Vestis clavata, griech. *πλατύσημος*, *πλατυπόρφυρος*, *στενόσημος*, *μεσοπόρφυρος*. — [2]) Digest. XXXIV, 2, 23. Communia sunt, quibus promiscue utitur mulier cum viro; veluti si ejusmodi penula, palliumve est. — [3]) pr. Milone XX. cf. Lamprid. Alex. Sever. 27. quum alter veheretur in rheda paenulatus; quid minus promtum ad pugnam, quum paenula irretitus esset. — Ibid. X. ist es dem *expeditus* entgegengesetzt. — [4]) Quinct. VI, 3, 66. Paenulam roganti, respondit: non pluit, non est opus tibi, si pluit, ipse utar. — [5]) Plin. h. n. XXIV, 15 extr. Italici centunculum vocant (ein Kraut) ad similitudinem capitis paenularum, jacentem in arvis. — [6]) Lamprid. Alex. Sev. 27. Paenula intra urbem frigoris causa, ut senes uterentur, permisit, quum id genus vestimenti semper itinerarium, aut pluviae fuisset. Nonius XIV, 3. — [7]) Cic. ad Att. XIII, 33. — [8]) Plin. VIII, 48. lanae Apulae breves villo, neo nisi paenulis celebres. — [9]) Mart. XIV, 130.

Rom das zottige Gewebe üblich geworden war, das man zuerst aus Leinen, dann auch aus Wolle verfertigte, *Gausapa* genannt, wurde dieses Zeug zur *Paenula* verwendet, daher *gausapina* [1]) oder auch *gausapa* und *gausape.* [2])

Ein viel gewöhnlicheres Oberkleid, welches oft die Stelle der Toga vertrat [3]), war die *Lacerna*, welche nicht, wie die Paenula, mit der sie oft gleichbedeutend gebraucht wird, ganz oder gröſstentheils zugenähet, sondern wie das griechische Pallium, vorn offen und mit einer Schnalle, *fibula*, auf der Schulter befestigt war. Ovid versetzt sie schon in die Zeit des letzten Königs, indem Lucretia ihrem Gemahl eine Lacerna verfertigt und zuschickt [4]). Vielleicht war sie aber damals nur im Lager gebräuchlich. Später wurde sie zur Zeit der Kaiser über der Toga, zum Schutz derselben [5]) und auch ohne Toga getragen; aber noch zu Cicero's Zeiten war sie nicht allgemein im Gebrauch, denn dieser macht es dem Antonius zum Vorwurf, sie getragen zu haben [6]). Vorzüglich legte man sie bei den Spielen an, weil sie theils gegen Regen und Staub besser schützte, theils nicht so leicht schmutzig wurde, da man sie nicht immer von weiſser Farbe machte [7]), sondern Lacernen von verschiedenen Farben erwähnt werden [8]). Doch erforderte der Anstand für vornehme, geachtete Männer, die Toga der Lacerna vorzuziehen, obgleich die letztere gewöhnlicher war [9]). Zum Schutze des Kopfes war auch an der Lacerna ein Überwurf befestigt, den Varro IV, 30. *Capitium* nennt, der sonst aber *Cucullus* genannt wird [10]), welcher Überwurf vorzüglich bei Nacht gebraucht wurde und zugleich das Gesicht verbarg,

---

[1]) Plin. h. n. VIII, 48. Gausapina (nämlich von Wolle) patris mei memoria coepere, und XXXIV, 5. Effigies, quae nuper prodiere paenulis indutae. — [2]) Ovid. Ars Am. II, 300. Petron. 28. — [3]) Suet. Aug. 40. — [4]) Ovid. Fast. II, 745. Mittenda est domino, — quum primum nostra facta lacerna manu. Vellej. II, 80. — [5]) Juvenal. IX, 28. Pingues aliquando lacernas, munimenta togae, duri crassique coloris, et male percussas textoris pectine galli accipimus. (von grobem, nicht dichtem Gewebe.) Dergleichen grobe Stoffe kamen aus Gallien nach Rom. Cf. Mart. IV, 19. 1. — [6]) Phil. II, 30. Cum Gallicis et lacerna cucurristi. — [7]) Mart. IV, 2. Spectabat nigris munus Horatius lacernis. Suet. Claud. 6. (Equites) advenienti (Claudio) adsurgere et lacernas deponere solebant. (also über der Toga.) — [8]) Petron. 67. Mart. I, 97, 9. IX, 63. — [9]) Gell. XIII, 20. (unter Hadrian.) Tit. Castritius cum discipulos quosdam suos senatores vidisset die feriato tunicis et lacernis indutos: Equidem, inquit, maluissem, vos togatos esse. — [10]) Juven. VI, 118, wo freilich die Lacerna nicht dabei gemeint ist.

dafs man nicht erkannt werden konnte. Die *Cuculli* müssen vom Auslande herstammen, denn Martial. IV, 4, 5. nennt sie *Liburnicos* und *Bardaicos* oder *Bardocucullos*. Die Lacerna war ein Gegenstand des Luxus und oft sehr theuer durch Stoff und Farbe [1]). Als Oberkleider der Männer werden auch noch für besondere Gelegenheiten erwähnt: die *Laena*, ein sehr weites Gewand, wie zwei Togen [2]), das über der Toga getragen wurde, wohl vorzüglich bei religiösen Feierlichkeiten; so trägt sie M. Popillius als *flamen Carmentalis* und ging damit in die Volksversammlung, ohne sie abzulegen, weil er einen Aufruhr stillen wollte [3]). Bei den Priestern wurde sie von Purpur getragen. Ebenso trägt Hasdrubal eine dem Hannibal vom sicilischen Könige Hieronymus geschenkte, prächtig gewebte Laena an dem Feste der Stiftung Carthago's [4]). Auch *coccinea laena* als Zeichen des Reichthums oder der Würde wird erwähnt [5]); dagegen kömmt sie auch bei Gastmählern [6]) vor und selbst als zerrissenes Kleid des Parasiten [7]). Manche erklären die Laena für ein Kriegskleid, z. B. Rossini p. 392, wofür ich aber keine Beweise habe finden können, aufser Nonius XIV, 26. Es scheint, dafs die Laena ein doppeltes Obergewand war, entweder durch einen Überfall oder durch Futter. Der Name kömmt wohl von dem griechischen χλαῖνα her.

*Abolla*, nach dem griechischen ἀμβολή oder ἀναβολή gebildet, scheint ein griechisches Prachtgewand gewesen zu sein, welches von Purpurfarbe der König Ptolemäus in Rom trug [8]), so wie auch der stoische Philosoph Egnatius [9]) und die Cyni-

---

[1]) Mart. VIII, 10. — [2]) Varro de ling. lat. V, 31. ed. Spengel, p. 136. Laena, quod de laena multa, duarum etiam togarum instar, ut antiquissimum mulierum ricinium, sic hoc duplex virorum. Festus s. v. vestimentum habitus duplicis. — [3]) M. Popillius, qui cum consul esset, eodem tempore sacrificium publicum cum laena faceret, quod erat flamen Carmentalis, — seditione nunciata, ut erat laena amictus, ita venit in concionem, seditionemque sedavit. u. c. 396. davon das cognomen Laenas. — [4]) Sil. Ital. XV, 421. Fraternum laena nitebat demissa ex humeris donum. Cf. Ferrari de re vest. I, 1, 13. II, 1, 9. Ruben. II, 14. — [5]) Juvenal III, 283. Cavet hunc, quem coccina laena Vitari jubet, et comitum longissimus ordo. — [6]) Pers. I, 32. — [7]) Juven. V, 131. Plurima sunt, quae non audent homines pertusa dicere laena. — [8]) Suet. Calig. 35. Ptolemaeum — non alia de causa repente percussit, quam quod ingressum spectacula, convertisse hominum oculos fulgore purpureae abollae animadvertit. — [9]) Juven. III, 115. Transi gymnasia, atq. audi facinus majoris abollae, d. h. den grofsen Philosophen. Cf. Tac. Annal. XVI, 32 u. 21. (Barea Seranus.) Mart. IV, 53.

ker [1]). Auch in Juven. IV, 75. kann es als Mantel der Philosophen verstanden werden, denn Pegasus war ein Stoiker [2]). Nonius 14, 9. erwähnt es als ein Kleid der Soldaten.

Die *Endromis* war ein Umwurf, wenn man sich erhitzt hatte, um sich nicht zu schnell abzukühlen, z. B. bei Jünglingen in ihren Übungen auf dem Campus [3]).

Die *Synthesis* wurde gewöhnlich beim Mahle angelegt; sie mufste also bequemer sein, als die Toga. (Mart. V, 81.) Nero ging in derselben auf die Strafse, was unschicklich war (Suet. Ner. 51.), denn nur an den Saturnalien wurden sie allgemein angelegt.

Männliche Kleidung für einzelne Theile des Körpers.

Aufser der Tunica trug man gewöhnlich keine weiteren Unterkleider, die Beine waren also nicht besonders bekleidet. Kränkliche, schwächliche oder weichliche Männer hatten aber das Bedürfnifs, auch diese Theile zu bekleiden, und da man keine Beinkleider kannte, bis die Kaiser die bei den Galliern üblichen *Braccas* [4]) nachahmten [5]), von deren Gebrauch Gallia transalpina auch braccata genannt wurde, im Gegensatz zu Gallia cisalpina, wo die römische Toga üblich war. Die Römer gebrauchten früher eine Art von Binden zur Bekleidung der Beine, *fascia* genannt, die nach dem Theile, den sie umwickelten, *crurales* für die Schienbeine, *tibiales* und *feminalia* [6]) für die Schenkel hiefsen. Auch die *Focalia*, eine Bedeckung der *fauces*, des Halses, gehören hierher, deren sich bisweilen die Redner bedienten.

Die Fufsbekleidung der Römer, wenn auch sehr verschiedene Bezeichnungen derselben angeführt werden, läfst sich doch auf zwei Hauptgattungen zurückführen, nämlich:

a) den *Calceus*, welcher den ganzen Fufs bedeckte und zu der anständigen Kleidung gehörte, in welcher man sich öffentlich zeigte (*vestimenta forensia*), nämlich zur Toga, weshalb Tertullian (de pallio 3.) den Calceus *togae tormentum* nennt, denn er prefste den Fufs mehr zusammen als die Solea, wor-

---

[1]) Mart. VIII, 48. I, 113. — [2]) Juven. l. c. Primus clamante Liburno, Currite, jam sedet (imperator in concilio) rapta properabat abolla Pegasus, attonitae positus modo villicus Urbi. — [3]) Juven. VI, 246. III, 103. — [4]) Suet. Caes. 20. Galli braccas deposuerunt. — [5]) Lampr. Alex. Sev. 40. — [6]) Cic. Brut. 61. Cn. Octavius, qui devinctus erat fasciis et multis medicamentis propter dolorem artuum delibutus.

über Paulus Aemilius sich beklagte [1]). Diese *Calcei* waren entweder *puri*, einfach oder einfarbig, oder *mullei*, vielleicht roth oder zusammengesetzt, denn Festus sagt: *mullo i. e. suo*, oder von dem Fische *mullus* [2]). Diese letzteren waren von den Etruskern zu den Römern übergegangen [3]). Der Calceus wurde nur als Zierath mit vier Riemen, *corrigiis*, an das Bein befestigt [4]). Die Calcei der Senatoren hatten noch aufserdem die Auszeichnung, dafs an denselben eine *lunula* von Silber oder Elfenbein befestigt war, vielleicht wo die Riemen zusammenliefen; Plut. l. l. meint, dafs die *lunula* ein C sei, und die erste Zahl der Senatoren anzeige. Für die *Corrigia* wird auch *Aluta* gesagt [5]) auch für den Schuh selbst, weil sie daraus verfertigt waren, und ein so verzierter Schuh heifst *Calceus senatorius*, und Sueton rechnet ihn zu den Kleidungsstücken, die *forensia* heifsen [6]). Die übrigen Römer, die weder Senatoren noch *Magistratus curules* waren, trugen eine Art hoch an die Knöchel heraufreichender Schuhe, die weder die vier *corrigiae*, noch eine *lunula* hatten, und *perones* genannt wurden [7]). Diese Art von Schuhen waren bei den Landleuten und dem gemeinen Römer nach den angeführten Stellen von rohem Leder. Doch sind die *Perones* wohl nur eine Art von groben Schuhen, die hoch heraufgingen, während die der Vornehmen zierlich, von feinem, oft gefärbten Leder gemacht waren. An den gewöhnlichen Schuhen waren statt der vier *Corrigiae* nur einer, der auch *lorum* oder *ligula* hiefs [8]). Die Schuhe der Vornehmen hiefsen auch *repandi*, weil vorn die Spitze nach oben gebogen war [9]); auch *campagi* [10]); die, welche *tibialia* oder *fascia pedulis* oder

---

[1]) Plut. Paul. Aemil. — [2]) Plin. IX, 17. Ex reliqua nobilitate et gratia maxima est et copia mullis. Nomen his Ferrestella a colore mulleorum calceamentorum datum putat. Mullum exspirantem versicolori quadam et numerosa varietate spectari proceres gulae narrant. Andere leiten es her von μυλλόν, krumm, weil die Calcei vorn übergebogen waren. Cic. Nat. Deor. I, 29. Juno cum calceolis repandis. — [3]) Otfr. Müller Etrusker I, 269. — [4]) Horat. Sat. I, 6, 27. Plut. Quaest. Rom. 76. — [5]) Juven. VII, 192. Appositam nigrae lunam subtexit alutae. — [6]) Suet. Aug. 82. Et forensia et calceos nunquam non in cubiculo habuit ad subitos casus parata. — [7]) Juven. XIV, 185. Nil vetitum fuisse volet, quem non pudet alto per glaciem perone tegi; Glossar. calceamentum pilosum. Isidor. Orig. XIX, 34. rusticum. Virg. Aen. VII, 69. crudus tegit altera pero. — [8]) Senec. de tranquill. anim. XI. Cic. de divin. II, 40. abruptio corrigiae. — [9]) Cic. de Nat. Deor. I, 29. Sospitam cum calceolis repandis. — [10]) Capitolin. Gallien. 16. Lydus de magistrat. I, 17.

*pedalis*[1]) trugen, umwanden diese mit den *corrigiis* oder *loris*. Diese *tibialia* wurden auch *perisceles* genannt[2]).

b) Die *Solea* gehörte so zu der Tunica, wie der Calceus zu der Toga, d. h. die Solea war die häusliche Fuſsbedeckung, und es wurde dem Manne zum Vorwurfe gemacht, mit derselben sich öffentlich in Rom zu zeigen[3]). Ein solcher wurde *discalceatus* genannt[4]), dagegen war es in der Provinz, wenn man nicht die römische Toga trug, nicht unanständig[5]). Man nannte die *Soleae* auch *crepidae*, daher Suet. Domit. 4.: *Certamini praesedit crepidatus, purpureaque amictus toga Graecanica*, welches gut zusammenpaſste, da auch das Kampfspiel selbst griechischer Art war. Diese *Soleae* oder *Crepidae* wurden auch beim Essen angelegt, indem man dann auch die Toga gewöhnlich nicht trug und es sich bequem machen wollte[6]). Die *Soleae* waren leicht und mit dünnen Riemen am Fuſse befestigt (*teretes habenae*), so daſs der Fuſs bis auf die Sohle entblöſst blieb[7]). Vielleicht war der Unterschied zwischen Solea und Crepida der, daſs erstere ganz flach unter dem Fuſse war, letztere aber einen Absatz hatte (worauf *crepido* und das griechische *κρηπίς* führt). Gewöhnlich waren die Soleae von Leder, doch trugen die Armen auch hölzerne[8]), und zuweilen wurden sie auch mit Eisen beschlagen. Die Landleute trugen eine Art Schuhe, die *Sculponea* hieſs[9]).

### Die Kopfbedeckung der Männer in Friedenszeit.

Im gewöhnlichen Leben trug man keine Kopfbedeckung (*capite aperto*), nur bei religiösen Feierlichkeiten war es üblich, das Haupt zu bedecken, z. B. bei den Saturnalien setzte man den Pileus auf, der sonst ein Zeichen der freigelassenen

---

[1]) Digest. XXXIV, 2, 23, 26. Lamprid. Alex. Sever. 46. Cic. ad Att. II, 3. — [2]) Horat. ep. I, 17, 50. — [3]) Cic. Philipp. II, 30. wo gallicae eine Art von solea ist. Cum gallicis et lacerna cucurristi. — [4]) Suet. Nero 51. — [5]) Tac. Annal. II, 59. Germanicus Aegyptum proficiscitur: sine milite incedere, pedibus intectis, et pari cum Graecis amictu, (also usus soleis; dem Scipio machte man die soleae zum Vorwurf in Sicilien). Liv. XXIX, 19. Cf. Horat. Od. III, 20, 11. Cic. Verr. V, 33. — [6]) Horat. Sat. II, 8, 77. Soleas poscit, aufstehend vom Gastmahle. Ib. Epist. I, 13, 15. Ut cum pileolo soleas conviva tribulis. — [7]) Gell. XIII, 20. Omnia ferme id genus, quibus plantarum calces tantum infime teguntur, cetera prope nuda, et teretibus habenis juncta, soleas dixerunt, nonnunquam vere Graeca crepidas (*κρηπῖδας*). Gallicas verbum opinor esse novum. — [8]) Cic. de invent. II, 50. — [9]) Cato de re rust. 59. Plaut. Cas. II, 8, 59.

Sclaven war[1]). Er war von Wolle und mehr eine Mütze, als ein Hut. Eher war einem solchen ähnlich der *Petasus*[2]), von *πετάω*, *extendo*, daher mit breitem Rande, um Sonne und Regen abhalten zu können, und deshalb geeignet, ihn auf Reisen zu tragen[3]). Um sich im Theater gegen die Sonne zu schützen, erlaubte Calligula dort den Petasus aufzusetzen[4]). Nicht mit solchen Rändern, vielmehr von der Form eines Helmes war der *Galerus*[5]); wer ihn trug, hiefs *galeritus*. *Apex* war eine spitze Mütze, welche die Priester und auch wohl die Könige trugen[6]); doch viel gewöhnlicher, als diese Kopfbedeckungen, war der mit der Paenula, auch wohl mit der Lacerna verbundene, daran befestigte Cucullus, weil man diesen nicht besonders mit sich zu führen nöthig hatte, und ihn ohne Unbequemlichkeit überziehen und abnehmen konnte. Sonst bedeckte man auch den Kopf nur mit der *lacinia togae*[7]), welche man von der linken Schulter darüber warf, aber abzog, wenn man auf Jemand stiefs, dem man Ehrerbietung schuldig war.

*b) Männliche Kleidung im Kriege.*

Viele von den bisher angeführten Kleidungsstücken wurden, wie in Frieden, so auch im Kriege getragen. Dahin gehört zuerst die Tunica, von deren Aufschürzung Quinctilian anführt, dafs es die Eigenthümlichkeit der Centurionen sei, sie bis über das Knie aufzugürten[8]), womit sie also als militärisches, so wie allgemeines Unterkleid bezeichnet wird. Auch war die Tunica den Soldaten nöthiger, als dem Römer im Frieden, weil die Toga den ganzen Körper einhüllte, nicht so das *Sagum*. Dieses war aber das eigentliche militärische Oberkleid, auch *Sagulum* genannt[9]). Es war ein Überwurf, der über

---

[1]) Liv. XXIV, 16. Pileati, aut lana alba velatis capitibus volones, (quos Gracchus liberos esse, jusserat) epulati sunt. — [2]) Cic. ad divers. XV, 17. petasati veniunt (tabellarii), spatium ad scribendum non dant. — [3]) Plaut. Amphitr. I, 1, 287. — [4]) Dio Cass. 59, 7. — [5]) Propert. IV, 1. 29. Juven. VIII, 208. Suet. Ner. 26. Juvenal VI, 120. — [6]) Horat. Od. I, 34, 14. — [7]) Plutarch. Quaest. rom. 10. — [8]) Quinct. XI, 3. Cui laticlavi jus non erit, ita cingatur, ut tunicae prioribus oris infra genua paululum — perveniant. Nam infra mulierum est, supra *centurionum*. — [9]) Cic. Philipp. XIV, 1. Si D. Brutum jam Mutina egressum cognovissem, propter cujus periculum ad saga issemus, propter ejusdem salutem redeundum ad pristinum vestitum — censerem. Ib. V, 12. Saga sumi oportere. Liv. epit. 72. Horat. Epod. IX, 27. Terra marique victus hostis, Punico (h. e. paludamento) lugubre mutavit sagum.

die anderen Kleider und den Panzer getragen wurde, vorn offen, bis über die Knie herabhängend und mit einer Schnalle, *fibula* [1]), auf der Schulter befestigt war, und sowohl von dem gemeinen Soldaten [2]), als von den Anführern angelegt wurde [3]). Es war von dichtem Zeuge, gestaltet wie ein Pallium; bei den Anführern von Purpur, oft auch gestickt. *Sagulatus*, der das Sagum trägt. (Suet. Vitell. XI.) Von welcher Farbe es gewöhnlich war, läſst sich nicht bestimmen; doch kommen oft rothe vor. Wenn das Sagum aber auch vorzugsweise das den Krieger bezeichnende Kleid war, so daſs *in saga ire* und *saga sumere* das Zeichen einer groſsen und nahen Gefahr war (siehe S. 332. Anmerk. 5.), und *sagum deponere* vom Aufhören des Krieges verstanden wurde, so wurde doch *sagum* sc. *vestimentum*, welches überhaupt nur ein dichtes Kleid bezeichnete, auch sonst getragen und als Decke gebraucht [4]). Auch die *Paenula* und *Laena* waren Kleidungsstücke, die bei dem Soldaten üblich waren; aber beide waren in der Form vom Sagum verschieden, weiter und länger und mehr geeignet, die Kälte abzuhalten, weshalb sie vorzüglich im Winter gebraucht wurden. Auch die *Lacerna* wird als Kleid der Soldaten erwähnt, doch nur selten [5]).

Das Kriegskleid des Oberfeldherrn hieſs *Paludamentum* [6]). Es war von Wolle, wurde ebenso, wie das Sagum, auf der Schulter mit einer *Fibula* befestigt, hing länger herab als das Sagum, und war von Purpurfarbe. Valer. Max. I, 6. 11. sagt, daſs dem Crassus bei Carrhae ein *paludamentum pullum* gereicht worden sei, hinzufügend: *cum in proelium exeuntibus album, aut purpureum dari soleret*; so Plin. XXII, 2.: *Coccum* (Purpurbeere) *imperatoriis dicatum paludamentis*. Der Feldherr,

---

[1]) Tacit. Germ. XVII. Die fibula wird auch erwähnt Liv. XXX, 17. XXVII, 19. Tegumen omnibus sagum, fibula consertum. — [2]) Caes. bell. civ. I, 75. (Milites) repentino periculo exterriti, sinistras sagis involvunt. — [3]) Sil. Ital. XVII, 527. (Juno effigiem Latiam informat) addit clipeum jubasque Romulei ducis, atque humeris imponit honorem fulgentis saguli. Nonius III, 201. — [4]) Veget. de re mil. IV, 6. de re vet. II, 59. Das Sagum wird mit der griechischen Chlamys verglichen. Plaut. Rud. II, 11, 9. — [5]) Ovid. Fast. II, 746. von der Lacerna, die Lucretia dem Collatinus ins Lager schicken wollte. Prop. IV, 3, 18. — [6]) Juven. VI, 400. paludati duces, und S. 332. Anmerk. 5. Horat. Ep. IX, 27. Cic. ad divers. VIII, 10. Varro l. lat. VII. ed. Speng. p. 324. Paluda a paludamentis. Haec insignia atque ornamenta militaria; ideo ad bellum quom exit imperator ac lictores, mutarunt vestem at signa incinuerunt. Paludatus dicitur proficisci; quae propterea quod conspiciuntur, qui ea habent, ac fiunt palam, Paludamenta dicta.

der zum Kriege abging, legte auf dem Capitol das Paludamentum an; bei seiner Rückkehr mufste er es, wenn ihm nicht ein Triumph bewilligt war, vor der Stadt ablegen, und *togatus* in dieselbe eingehen [1]).

Die Fufsbedeckung der Soldaten waren die *Caligae*, wohl nicht blofse mit Nägeln beschlagene Sohlen, wie Einige annehmen, sondern wohl Halbstiefel, die die Schienbeine bis zur Hälfte bedeckten. Sie wurden nur von den gemeinen Soldaten getragen, daher der Sohn des Germanicus, der sie auch trug, von den Soldaten Caligula benannt wurde [2]). Eine andere Fufsbekleidung der Soldaten waren die *Ocreae* [3]), entweder Riemen, die mit Metall beschlagen waren und mit denen man die Beine so umwand, dafs die Eisenschienen neben einander am vorderen Theile des Schienbeins zu liegen kamen und dieses gegen Verwundungen sicherten, und zwar vom Fufse bis zur halben Wade hinauf, oder es waren auch ganze Stücke Eisenblech, oder anderes Metall, welche an die Schienbeine geschnallt wurden, gewöhnlich aber nur an eines der beiden Beine, wobei aber die Soldaten noch die *Caligas* trugen, daher *caligati* [4]). — Dazu kam noch zur Bedeckung des Kopfes die *Galea* [5]), der Helm, mit einem Federbusche, *crista*, und einem Schweife verziert, *juba*. Er hiefs auch *Cassis*. Der Unterschied zwischen Cassis und Galea ist nicht auszumitteln; dafs sie verschieden waren, zeigt nicht nur die doppelte Bezeichnung, sondern auch der Ausdruck des Tacitus *cassis aut galea* Germ. 6., dagegen Ovid Metamorph. VIII, 24. *seu caput abdiderat casside, in galea formosus erat*, wo es als synonym erscheint. Nach Isidor Orig. XVIII, 14. war die Galea aus Leder (*galerus*), die Cassis von Erz [6]), aber Cic. Verr. IV, 44. *galeas aeneas*. Es könnte auch vielleicht *Cassis* der Helm der Reiterei sein [7]), und *Galea* der der Fufssoldaten.

---

[1]) Tac. hist. II, 89. Vitellius paludatus et accinctus, quominus ut captam urbem ingrederetur, amicorum consiliis deterritur. Suet. Vitell. XI. Paludatus und Paludamentum wahrscheinlich von dem veralteten paludare, umhüllen. — [2]) Suet. Calig. 52. (Modo conspectus est) in crepidis vel cothurnis, modo in speculatoria caliga. Plin. XXXIV, 14. clavi caligarii. — Suet. Calig. 9. init. — [3]) Liv. IX, 40. Veget. de re mil. I, 20. — [4]) Juv. III, 322. — [5]) Cic. in Verr. IV, 44. In hoc fano (matris magnae) loricas, galeas aeneas — P. Scipio posuerat. Caes. bell. gall. II, 22. — [6]) Virg. Aen. XI, 774. Aureus ex humeris sonat arcus, et aurea vati Cassida. Propert. III, 11. 15. Aurea cui postquam nudavit Cassida frontem. Juven. XI, 103. Caelata cassis Romuleae ferae simulacra ostendit. — [7]) Caes. de bello gall. VII, 45.

## II. Weibliche Kleidung.

Die Eigenthümlichkeit des Characters der Römer, vermöge dessen sie die von Alter her eingeführten Formen sowohl im öffentlichen, als Privatleben achteten und erhielten, bewirkte, dafs auch in ihrer Kleidung, wie viel auch der Luxus und die Prachtliebe darauf einwirken mochten, doch bei beiden Geschlechtern die Grundformen der Kleidung stets erhalten wurden, und dafs es anstöfsig war und dem Tadel Preis gab, darin etwas zu ändern. So waren die Hauptstücke der untern und obern Kleidung auch bei dem weiblichen Geschlechte national und wenigen Veränderungen, nur in Nebensachen, unterworfen, und der Einflufs der Zeit und der Bildung erstreckte sich nur auf gewisse Nebensachen, so wie auf den Stoff der Kleidung und auf den Schmuck.

### *a) Häusliche Kleidung der Frauen.*

Zu dem ersten, unentbehrlichsten Unterkleide der Frau gehörte die *Tunica*, welche Männer in frühern Zeiten unter der Toga nicht trugen, so wie auch die *Candidati*, um sich durch Einfachheit zu empfehlen, mit der blofsen Toga ohne Tunica bekleidet waren. Die Frauen legten aber gewöhnlich, selbst in ihrem Hause, gern Tuniken an, von denen die *interior* oder *intima Indusium* oder *Intusium* hiefs, oder auch *Interula*. Sie war enger und schlofs sich dem Körper mehr an, als die obere Tunica und wurde nur dann gegürtet, wenn sie allein getragen wurde. Sie war zuerst allgemein von Wolle verfertigt, aber seit die Römer mit Egypten gegen das Ende der Republik in genauere Verbindung traten, lernte man dort das Leinen kennen und schätzen, und dieses, welches zuerst nur die Priester gebrauchten, wurde nun allgemeiner, vorzüglich zu der Tunica der Frauen [1]) und auch aus Sidon bezogen. Auch *Vestes bombycinae* und *sericae*, baumwollne und seidene Stoffe, wurden üblich, so wie auch die feinen, durchsichtigen Gewebe der *Vestes coae* [2]) ein Artikel des Luxus und der Koketterie wurden.

---

[1]) Plaut. Epid. II, 2. linteolum caesitium. — [2]) Propert. IV, 2, 23. Indue me Cois fiam non dura puellae. Sie sollen auf der Insel Cos von einer gewissen Pamphila erfunden worden sein. Aristot. hist. anim. l. VI. Tibull. II, 3, 53. Illa gerat vestes tenues, quas femina Coa texuit. Ovid. Art. amat. II, 297. Sive erit in Tyriis, Tyrios laudabis amictus. Sive erit in Cois, Coa decere puta. Gausapa si sumsit, gausapa sumta proba. Horat. Sat. I, 2, 101. Cois tibi paene videre est ut nudam. Cf. Heindorf und Böttiger Sabina II, p. 115.

Das Gewand, welches vorn und hinten herabfallend über die Tunica interior angelegt und auf den Schultern durch eine Fibula verbunden und zusammengehalten wurde, mit kurzen Ärmeln versehen, war die *Stola*. Hatte das *Indusium* Ärmel, so waren sie in der Stola nicht erforderlich. Die Stola fiel von den Achseln bis auf die Füſse herab. Um den unteren Theil war noch eine *Falbel* angenähet, welche *Institia* genannt wurde, und als ein wesentlicher Theil der Stola zu betrachten ist[1]); dadurch wurde die Stola so verlängert, daſs sie auf dem Boden geschleppt hätte, wenn man sie nicht unter der Brust mit einer breiten, künstlich geordneten Falte gegürtet und soviel gehoben hätte, daſs sie dann gerade auf die Füſse herabfiel. Der obere Theil der Stola war mit einem Gold- oder Purpursaume verziert, doch wohl nur bei Vornehmen, weshalb der Scholiast des Cruquius zu der angeführten Stelle des Horaz sagt: *instita erat tenuissima fasciola, quae praetextae adjiciebatur.*

Die Stola, als die obere Tunica, war für die Frauen das, was für die Männer die Toga war, das Kleid des Anstandes. Die Stola hatte das mit der Toga gemein, daſs sie den ganzen Körper bedeckte, nur fiel sie noch tiefer herab, wie aus den oben angeführten Stellen hervorgeht, und es sich auf Bildwerken und Statuen zeigt. Der Unterschied dieser Kleider bestand aber darin, daſs die Stola, die noch viel länger war, als der Körper, über den Hüften aufgeschürzt wurde. Die untere Tunica, *intusium*, reichte nämlich bis unter die Knie herab und wurde wohl nicht geschürzt, wenn die Stola darüber getragen wurde. Die Stola aber bildete über der Umgürtung eine faltenreiche Umhüllung des obern Körpers und war wahrscheinlich sowohl oben, als unten bei Vornehmen mit einem Saume von Gold oder Purpur eingefaſst, welcher *Patagium*[2]) hieſs. Zum Schmuck der Stola gehörten auch die *Segmenta*, eine Art Besetzung aus Seide, Purpur oder Gold, welche an die

---

[1]) Ovid. Art. amat. I, 32. Este procul vittae tenues, insigne pudoris. Quaeque tegis medios instita longa pedes. Horat. Sat. I, 2, 29. Sunt, qui nolint tetigisse nisi illas, Quarum subsuta talos tetigit instita veste. — [2]) Festus s. v. Patagium est, quod ad summam tunicam adsui solet. Nonius XIV, 19. Patagium est aureus clavus, qui pretiosis vestibus immitti solet. Apul. Metamorph. II. crines — sinuato patagio residentes.

Stola angenähet wurden [1]). Die Stola war als eine Art von Tunica, und weil sie geschürzt wurde, ein bequemeres Kleid, als die Toga, auch konnte sie ausgeschmückt werden, welches bei der Toga, aufser der *praetexta*, nicht Statt fand, daher wird es Männern zum Vorwurf gemacht, ein Kleid, wie eine Stola, statt der Toga zu tragen [2]). Die Stola wurde als Ehrenkleid der Matrona betrachtet, daher sie auch die wegen Ehebruchs geschiedene Frau nicht mehr tragen durfte, sondern eine Toga anlegen mufste [3]). Dasselbe war der Fall bei den Meretrices, die sich durch die Toga von den Matronen, die die Stola trugen, in der Kleidung unterschieden [4]). Die Toga *meretricia* war aber nicht von weifser Farbe, sondern *toga pulla* [4]).

Auch die Libertinae durften die Stola nicht tragen, sondern wahrscheinlich nur eine kürzere Tunica ohne *Instita*, die also nicht so tief herabfiel und auch wohl nicht ausgeschmückt war mit *patagium* und *Segmenta*. (Ferrari III, 23.) Über die Kleidung der Sclavinnen haben wir keine Nachricht, sie bestand aber wohl nur in einer einfachen Tunica.

*b) Kleidung zum Ausgehen.*

Zu der weiblichen Kleidung gehörte endlich noch die *Palla*. Da die Stola als Ehrenkleid der Matronen der Toga *meretricia* entgegengesetzt wird, so wie der Toga der Männer (Anmerk. 2.), so mufs sie theils sichtbar gewesen sein, wenn auch die Palla übergeworfen war [5]), weil sie sonst nicht zur Unterscheidung dienen konnte, theils immer von den Matronen getragen sein, auch im Hause, während die Palla nur wie ein Shawl oder Umschlagetuch der Damen beim Ausgehen übergeworfen wurde. Die Palla war aber so weit und lang, dafs man den

---

[1]) Valer. Max. V, 2, 1. Senatus permisit feminis purpurea veste et aureis segmentis uti. Ovid. Art. amat. III, 169. Nec vos segmenta, requiro; nec quae bis Tyria murice lana rubes. Juven. II, 124. — [2]) Cic. Phil. II. Sumsisti virilem togam, quam statim stolam reddidisti. Petron. Quid ille alter, qui die togae virilis, stolam tamquam togam sumsit. Martial. II, 39. Coccina formosae donas et jacinthina moechae. — Vis dare, quae meruit, munera? mitte togam. Ibid. X, 52. Thelim viderat in toga spadonem Damnatam Numa dixit esse moecham. — [3]) Tibull. IV, 10, 3. Si tibi cura togae potior, pressumque quasillo — Scortum, quam Servi filia Sulpicii. Horat. Sat. I, 2, 63. (82.) Quid inter — Est in matrona, ancilla, peccesve togata. Juven. II, 70. Damnetur, si vis, etiam Carfinia, talem Non semet damnata togam. — [4]) Scholiast. Cruq. ad Hor. Sat. I, 2, 63. — [5]) Virg. Aen. XI. pro longae tegmine pallae.

ganzen Körper damit umhüllen konnte, und sie wurde ohngefähr so angelegt, wie die Toga, in reichem Faltenwurfe, nur noch tiefer auf die Füfse herabfallend [1]). Auch die Tragöden, Citharöden und selbst Tänzer trugen die Palla [2]), so wie die Götter [3]). Die Stola, als eine Art von Tunica, hatte Ärmel, die oft bis auf die Hände herabreichten (*manuleata*); die Palla aber, als ein *amictus*, hatte keine; auch war sie eben so wie die Toga nirgends am Körper befestigt.

Als minder wesentliche Bestandtheile des weiblichen Anzuges sind noch anzuführen das *Strophium*, eine Binde, die um die Brust zwischen die untere Toga und die Stola angelegt wurde [4]), um entweder den Busen zu beschränken, oder zu heben. Es scheint oft von Leder gemacht zu sein [5]). Das Strophium wurde nach seiner Bestimmung auch *mamillare* genannt, weil es den Busen einschlofs.

Die Fufsbekleidung der Frauen waren gewöhnlich *Soleae* oder *Crepidae*, selten *Calcei*, weil sie eines solchen Schutzes des Fufses weniger bedurften, als die Männer. — Die Kopfbedeckung war theils ein Netz, *reticulum*, welches die Haare zusammenhielt [6]), theils *Texta fasciolata*, womit sie das Haar zusammenbanden und befestigten, theils eine *Mitra*, auch *mitella*, eigentlich eine asiatische Kopfbedeckung, die sich aus Griechenland nach Rom verpflanzt hatte, bei Frauen gewöhnlich, für Männer unschicklich [7]). Auch die *Vitta* gehörte zu dem Kopfputz der Frauen; es war ein Band oder ein Streifen, gewöhnlich von Wolle, womit die Haare zusammengebunden wurden [8]). Mädchen, die sich verheiratheten, trugen sie zuerst am Tage ihrer Hochzeit, so wie die Matronen. Auch trugen sie die Vestalin-

---

[1]) Ovid. Amores III, 13, 26 Et tegit auratos palla superba pedes. — [2]) Ovid. Fast. II, 107. Vom Arion: Induerat Tyrio bis tinctam murice pallam. — [3]) Ovid. Amor. I, 8. Ipse deus vatum palla spectabilis aurea Tractat inauratae consona fila lyrae. — [4]) Nonius XIV, 8. Me miseram! quid agam? Inter vias epistola cecidit mihi, Infelix inter tuniculam ac strophium, quam collocaveram. — [5]) Martial. XIV, 66. (Mamillare) Taurino poteras pectus constringere tergo: Nam pellis mammas non capit ista tuas. Catull. 64, 63. non tereti strophio luctantes vincta papillas. — [6]) Juven. II, 96. Reticulum comis auratum ingentibus implet. Cf. Petron. 67. Varro de ling. lat. IV, 29. p. 133. ed. Speng. Quod capillum contineret dictum reticulum. — [7]) Cic. de Harusp. resp. 21. P. Clodius a crocota, a mitra, a muliebribus soleis, purpureisque fasciolis, a strophio — est factus popularis. Ibid. pr. Rabir. 10. Virg. Aen. IV, 216. — [8]) Tibull. I, 7, 73. Ovid. Metam. II, 413. Vitta coercebat positos sine lege capillos. Prop. IV, 3, 16. Ovid. Ars amat. III, 483.

nen und die Priester. Sie war gewöhnlich von Wolle [1]) und weifser Farbe, *nivea* [2]). *Rica* oder *Ricula* nach Varro (l. l. IV, 29.) eine Umhüllung des Kopfes beim Opfer; nach Festus eine Art von Schleier [3]). Auch *Calantica* war eine solche Kopfbedeckung [4]). *Flammeus* wird bei den Hochzeitsgebräuchen erwähnt werden.

Schmuck und Putz.

Zum eigentlichen Schmucke der Frauen gehörten: Halsbänder, *monile*, Ketten, *torques*, *catena*, *catella*, Ohrgehänge *inaures*, von Gold, Perlen und Edelsteinen [5]), Armbänder, *armillae*, und Ringe, *annuli*. Viele dieser Gegenstände des Schmuckes wurden in den Zeiten der Kaiser auch von Männern getragen [6]).

Auch Schönheitsmittel waren vielfach in Gebrauch, als Schminke, um die Farbe des Gesichts zu verschönern [7]), *fucus*; Pomaden, das Haar damit zu färben, worauf man eine besondere Sorgfalt verwendete [8]); dem Haare die gelbe Farbe zu geben, die man an den Germanen bewunderte [9]), war eine besondere Kunst. Falsches Haar, *capillamentum*, wurde jedoch nicht oft angewendet. Im Hause der Vestalinnen in Pompeji fand man in einem von den Frauen bewohnten Zimmer im dritten Hofe, also wohl dem *Gynaeconitis* [10]), eine Anzahl von Geräthschaften, die zum Putz der Frauen bestimmt waren, als: einen Spiegel von Metall, auf der Rückseite mit Arabesken verziert, von runder Form, goldene Heftnadeln [11]), Haarnadeln von Elfenbein, einen Kamm, eine Salbenbüchse, kleine gläserne Vasen, die Schminke enthielten, Fläschchen zu wohlriechenden Wassern, Armbänder von Elfenbein, Ohrgehänge, Halsketten, Zahnstocher, Ohrlöffel und eine Scheere.

Der Haarschmuck war schon bei den Römerinnen ein vorzüglicher Theil der Toilettenkünste. Um die Schwächen und den Mangel des Haares zu verbergen, diente das

---

[1]) Ovid. Fast. III, 30. Decidit ante sacros lanea vitta focos. — [2]) Ovid. Metam. XIII, 643. — [3]) Fest. s. v. parva ricia et palliola ad usum capitis facta. — [4]) Digest. XXXIV, 2, 25. — [5]) Horat. ep. VIII, 14. Sat. II, 3, 239. Cic. Verr. IV, 18. Cf. Böttcher Sab. II, S. 131. — [6]) Lamprid. Alex. Sever. 41. — [7]) Ovid. Ars amat. III, 199. Scitis et inducta candorem quaerere cera, Sanguine quae vero non rubet, arte rubet. Arte supercilii confinia nuda repletis. — [8]) Ovid. Amor. I, 14. Medicare tuos desiste capillos, Tingere quam possis, jam tibi nulla coma est. — [9]) Prop. II, 14, 25. — [10]) Ebeling Wandr. p. 597. des Fin. Magn. Agyagfulva S. 91. — [11]) Crinales acies Propert. III, 9, 53.

*Galericulum*[1]), d. h. falsches Haar, welches genau zu dem eignen paſste und mit demselben in Verbindung gebracht wurde; die falschen Haare waren wahrscheinlich auf eine Haut genähet und diese wurde entweder an die eigenen Haare befestigt oder am Kopfe angeklebt, so daſs man es nicht bemerken konnte. Auch Männer trugen dieses Galericulum, welches von der Ähnlichkeit des Galerus, der ohne Ränder eng an den Kopf sich anschloſs, vielleicht auch von der Crista, die auf dem Helme getragen wurde, wo es dann dem französischen Toupet entsprechen würde, mit dem Deminutiv bezeichnet wurde. Ferner *Caliendrum*[2]), welches nach der Stelle des Horaz, wo es in Verbindung mit *dentes excidere* erwähnt wird, also Etwas, das zum Körper zu gehören scheint und doch verloren wird, als eine Art von falschem Haar erscheint, nicht als eine Mütze, deren Verlust auf der Flucht nicht auffallend wäre.

*Tutulus*[3]) war eine Art von Haarputz, bei welchem die Haare oben auf dem Kopfe thurmförmig zusammengebunden wurden. Die *Flaminica* trug das Haar auf diese Weise geordnet und mit *fasciis* von Purpur umwunden[4]); die Priester trugen eine spitze Mütze, welche unter dem Halse befestigt war, und die sonst *Apex* genannt wurde von ihrer Form[5]). So auch *turritus vertex* oder *turrita corona matronae*, hoch aufgethürmte Haare, *Suggestus comae*[6]), stufenförmig sich erhebend, oder die Locken zierlich übereinander gelegt, *coma in gradus formata*[7]). Die Haare wurden zu Locken gebildet mit einem Brenneisen, oder wenn sie sich von Natur kräusten, zierlich geordnet, *cirri*[8]), *cincinni*[9]), *fimbria comae*[10]). Oft wurden auch die Haare

---

[1]) Suet. Otho 12. Munditiarum paene muliebrium. — galericulo capiti propter raritatem capillorum adaptato et annexo, ut nemo dignosceret. Juven. VI, 120. Tertull. de cultu foemin. Affigitis nescio quas enormitates sutilium atque textilium capillamentorum, nunc in galeri modum, quasi vaginam capitis et operculum verticis, nunc in cervicem retro suggestum. Suet. Calig. XI. Martial. XIV, 50. XII, 45. — [2]) Horat. Sat. I, 8. Crines emit. Ovid. Ars amat. III, 165. und das Folgende vom Putze der Frauen. — [3]) Varro de ling. lat. VII. ed. Speng. p. 330. Tutelati dicti, qui in sacris in capitibus habere solent, ut metam id; tutulus appellatur ab eo, quod matres familias crines convolutos ad verticem capitis quos habent, uti velatos, dicebantur tutuli. — [4]) Festus s. v. tutulum. Val. Max. I, 1, 4. Tertull. de pall. 4. — [5]) Lucan. Phars. II. 358. — [6]) Stat. Silv. I, 2, 114. — [7]) Suet. Nero 51. — [8]) Mart. X, 83. — [9]) Cic. in Pis. II. Suet. Aug. 86. — [10]) Juv. XIII, 165. Caesariem, madido torquentem cornua cirro.

am Hintertheile des Kopfes mit einem Netze umfaſst, welches nicht selten aus Goldfäden gewirkt war [1]).

Sclavinnen waren besonders zu dem Geschäfte bestimmt und angelernt, die Haare ihrer Herrin zu ordnen, in Locken zu bilden und dem Ganzen eine der vorher erwähnten Formen zu geben, wobei oft ältere, in dem Geschäfte erfahrene und in den Künsten der Toilette bewanderte Sclavinnen zu Rathe gezogen wurden, wobei die Ungeduld oder verletzte Eitelkeit der Herrinn sie oft zu Miſshandlung der Sclavinnen hinriſs, indem sie diese mit der Peitsche züchtigte (*taurea* bei Juvenal, weil sie aus *pelle taurino* gemacht war) oder sie mit dem Spiegel schlug, welcher ihr Bild nicht so schön zurückgestrahlte, als sie es erwartet hatte [2]).

Die Sclaven und Sclavinnen, welche für den Haarputz zu sorgen hatten, hieſsen *ciniflones* [3]) und *cinerarii* und *-ae*, von *cinis*, weil sie die Brenneisen zum Kräuseln der Haare in glühender Asche heiſs machten [4]). Das dazu gebrauchte Eisen hieſs *Calamistrum* [5]). *Discerniculum*, welches nur noch bei Nonius I, 155. vorkommt, muſste vielleicht ein weiterer Kamm sein', um die Haare zu scheiteln und in einzelne Locken abzutheilen, während der *Pecten* dazu diente, die Haare schlicht zu machen. Bei Juvenal heiſst die frisirende Sclavin *Psecas*, von dem griechischen *ψεκάζω*, benetzen, also von dem Einreiben der Haare mit Salben oder wohlriechendem Öle. *Vittae* und *Fasciae* waren Bänder, um das Haar zu befestigen und in Ordnung zu erhalten. Gold [6]) und Edelsteine dienten auch zum Schmuck der Haare, als Schmucknadeln, auch wurden Perlen und Blumen in die Haare geflochten [7]).

Um der Hautfarbe (Teint) ihre Frische zu erhalten, be-

---

[1]) Juven. II, 96. zwar von einem Manne gesagt, doch Nachahmung weibischer Sitte. Cfr. Petron. Art. 67. Varro de l. l. IV, 67. p. 133. — [2]) Eine solche Scene beschreibt Juvenal Sat. VI, v. 490. Disponit crinem laceratis ipsa papillis nuda humero Psecas. Altior hic quare cincinnus? taurea punit continuo flexi crimen, facinusque capilli; und v. 497—505. Mart. II, 66. — [3]) Horat. Sat. I, 2, 98. — [4]) Catull. 60, 138. Varro de l. l. p. 133. Calamistrum, quod his calefactis in cinere capillus ornatur. Qui ea ministrabat a cinere Cinerarius est appellatus. Discerniculum, quo discernitur capillus. Pecten, quod per eum explicatur capillus. — [5]) Plaut. Curc. IV, 4, 21. Volsellae, pecten, speculum, calamistrum meum — Bene me amassint. — [6]) Ovid. Heroid. XXI, 89. Mater dedit crinibus aurum; und XV, 75. nullum est in crinibus aurum. — [7]) Plaut. Asin. IV, 1, 58. Si coronas, serta, unguenta jusserit ferre Veneris.

deckte man das Gesicht zu Hause, oder wenigstens des Nachts mit einem Teige, der aus feinem Weizenbrote, welches in Eselsmilch getränkt wurde, gemacht war [1]). Zur Glättung der Haut gebrauchte man Bimsstein [2]); man zog sich die feinen Härchen, die im Gesichte wuchsen, mit kleinen Zangen, *volsellae*, aus, man hatte Wasser für den Teint, *lenocinia*, und feine Seife, *smegmata*; aufser weifser und rother Schminke, *creta*, *cerussa*, (Bleiweifs), *minium*, *purpurissum*, gebrauchte man auch schwarze, um sich die Augenbraunen zu färben und sie mehr zusammenzuziehen [3]). *Splenia*, Pflästerchen, um eine Verletzung im Gesichte zu verbergen [4]).

So wie die Männer den Frauen in den spätern Zeiten des Luxus im Putz der Haare nachahmten, wie es von Hortensius [5]) Lucullus [6]), P. Sulpicius Gallus [7]) angeführt wird, welches aber bis gegen das Ende des Samniterkrieges noch nicht üblich war, daher Horaz Carm. I, 12. 41. den M'. Curius Dentatus, dieses Muster von alt-römischer Mäfsigkeit und Genügsamkeit [8]) *incomtis capillis utilem bello* nennt, und ibid. II, 15. 11. *intonsum Catonem* (*Censorium*); so fing es schon vor den Zeiten der punischen Kriege an üblich zu werden, sich das Haar ordnen und den Bart scheeren zu lassen [9]) (ann. 454). Zur Zeit des Einfalls der Gallier trugen noch alle Römer nach Livius Zeugnifs lange Bärte [10]).

Seitdem nun einige Römer angefangen hatten, sich den Bart scheren zu lassen, und man immer mehr bekannt mit den Griechen wurde, bei denen diese Sitte herrschte, wurde sie auch in Rom allgemein, so dafs die Reichen eigene Sclaven dazu hielten, die Ärmeren sich von Barbieren den Bart abnehmen liefsen, die ein eigenes Geschäft daraus machten, und besondere

---

[1]) Juvenal. VI, 461. Pane tumet facies, aut pinguia Popaeana spirat. — Tandem aperit vultum, et tectoria prima reponit (legt ab), incipit agnosci, atque illa lacte fovetur (sie wäscht sich damit ab). Plin. XI, 41. XXVIII, 12. Juven. II, 107. von Otho, der sein Gesicht auch so verschönerte. Suet. Oth. 12. faciem pane madido lenire consuetum. — [2]) Plin. XXXVI, 21. — [3]) Juv. III, 93. Ille supercilium, madida fuligine tectum, obliqua producit acu. Plin. ep. VI, 2. — [4]) Mart. II, 29, 8. VIII. 33, 22. — [5]) Macrob. Sat. II, 9. — [6]) Lucullus Luxus an Kleidern. Horat. ep. I, 6, 43. — [7]) Gell. VII, 12. Qui quotidie unguentatus adversus speculum ornatur, cujus supercilia raduntur, qui barba vulsa, feminibusque subvulsis ambulet etc. — [8]) Val. Max. IV, 4, 8. — [9]) Plin. VII, 59. Tonsores ex Sicilia in Italiam venere a. u. 454. — ante intonsi fuere. Primus omnium quotidie radi instituit Africanus. — [10]) Liv. V, 4. Barba tum omnibus promissa erat.

Buden dazu hielten, *tonstrina* (sc. officina)[1]), ein Sammelplatz für Müssige, um Neuigkeiten zu erfahren[2]). Die *Tonsores* hatten auch das Geschäft, die Haare und die Nägel zu schneiden[3]). Die Geräthschaften, deren der Barbier sich bediente, waren das Schermesser, *culter tonsorius* oder *novacula*, daher *novacula radere*; eine Schere zum Abschneiden der Haare, *tondere forcipe*[4]).

Der Kaiser Hadrian suchte die alte Sitte, den Bart nicht zu scheren, durch sein Beispiel wieder einzuführen[5]), weil er wegen Auswüchsen am Kinn sich nicht wohl rasiren lassen konnte; viele der folgenden Kaiser bis auf Constantin[6]) dem Grofsen folgten seinem Beispiele, vielleicht gerade weil es eine Auszeichnung war und das Gepräge der alten römischen Sitte darstellte; aber allgemein wurde die Sitte nicht, weil sie zu dem damaligen Luxus und zu der Art, wie man das Haar ordnete, brannte, lockte und salbte[7]), nicht passen wollte. Nur die Philosophen trugen immer einen Bart in der Kaiserzeit[8]). Auch war es ein Zeichen der Trauer, weder Bart noch Haare zu scheren, *barbam et capillum promittere*, *submittere*[9]); bei den Frauen, es nicht mit den Bändern zu umwinden, wie es gewöhnlich war, *capillum solvere*[10]), oder nicht ordnen, frei herabfallen zu lassen.

## Die Kleidung der Sclaven.

Mit Ausschlufs der Toga, als des Ehrenkleides des freien Römers, und der Stola und Pulla, welche dasselbe für die Matronen war, trugen die Sclaven dieselbe Kleidung, welche allen Römern national war; bei häuslichen Geschäften aber nur eine Tunica, in welcher sie sich, wenn sie hoch geschürzt war, leicht

---

1) Plaut. Amphitryon. IV, 1, 5. — 2) Terent. Phormio I, 2, 39 finit. — 3) Plaut. Aulul. II, 4, 33. Quin ipsi pridem tonsor ungues demserat. Id 8 cf. Heindorf Anmerkungen zu Horaz Satyren I, 7, 3. Cic. de offic. II, 7. Dionysius, qui cultros metuens tonsorios, candente carbone adurebat capillum. Suet. Aug. 79. — 4) Seneca de brevitate vitae I, 12. Columella praef. — 5) Spart. Hadr. 26. — 6) Cf. die Münzen der Kaiser. — 7) Ovid. Art. amat. II, 734. Sertaque odoratae myrtea ferte comae. Horat. Carm. II, 11, 14. Rosa canos odorati capillos, Dum licet, assyriaque nardo Potamus uncti? Ibid. I, 5, 2. Perfusus liquidis adoribus. Tibull. I, 7, 51. — 8) Horat. epist. ad Pis. 297—301. Satyr. I, 3, 133. II, 3, 15, 16. — 9) Suet. Caes. 67. Diligebat (milites) usque adeo, ut audita clade Tituriana barbam capillumque submiserit, nec ante demserit, quam vindicasset. Liv. VI, 16. — 10) Liv. I, 26. Terent. Heaut. III, 3, 49. Capillus passus, prolixus, circum caput rejectus negligenter. Cf. Ferrarius de re vest. lib. III, 23. 24. Graevii thes. P. VI, p. 771.

und frei bewegen konnten [1]), die aber bei den Sclaven, wie bei den ärmeren Römern, nicht weiſs, sondern pulla war, wie es sich für ihre verschiedenen Verrichtungen eignete; wenn sie ausgingen, trugen sie über derselben eine Paenula oder Lacerna [2]). Daſs man die Sclaven an der Kleidung habe unterscheiden können, ergiebt sich aus den Stellen, in welchen *servilis vestis* und *servilis habitus* erwähnt werden, so vom Nero, der unter Sclavenkleidung die Schande seiner Ausschweifungen verbarg [3]); so Vocula, der sich *servili habitu* der ihm drohenden Gefahr entzog [4]); so M. Antonius und Curio, als sie zum Cäsar flohen, verbargen sie sich θεραπόντων ἐσθῆτας ἐνδύντες [5]). Dies fiel Alles bei Nacht vor, daher war wohl das Mittel, unkenntlich zu werden, der Cucullus an der Lacerna oder Paenula, wobei aber vorausgesetzt ist, daſs damals die Paenula und Lacerna noch nicht so allgemein getragen wurde, oder kein Cucullus gewöhnlich daran befestigt, dieser also den Sclaven eigenthümlich war, die sonst mit unbedecktem Haupte gingen, während die Freien vorzüglich bei Nacht und auf Reisen eine Kopfbedeckung trugen.

Der eigentliche Unterschied der Kleidung der Sclaven und ihrer Herren lag in der dunklen Farbe der Sclavenkleidung, *pullati*, und in den gröberen Stoffen, aus welchen die Kleider der Sclaven gemacht waren, in welchen beiden Puncten diese jedoch mit der niedern Classe der römischen Bürger übereinkamen, zumal seitdem auch bei diesen im öffentlichen Leben die Paenula und Lacerna gewöhnlicher geworden war, als die Toga. Die Tunica der Sclaven war enger, als die der Freien, und hieſs *Exomis* [6]). — Die Sclaven der Kaiser, vorzüglich die bei Tische aufwarteten, waren weiſs gekleidet, worin auch die Vornehmern ihnen nachahmten [7]). Übrigens waren die männ-

[1]) Horat. Sat. II, 8. Praecincti ut recte pueri comtique ministrent. Seneca de brev. vitae. 12. Cum videam quam diligenter exoletorum suorum tunicas succingant. — [2]) Mart. X, 76. Numae verna Pullo Maenius alget in cucullo. — Horat. Sat. II, 7, 58. odoratum caput obscurante lacerna. — [3]) Tac. Annal. XIII, 25. Nero itinera urbis et lupanaria et diverticula, veste servili in dissimulationem sui compositus pererrabat. — [4]) Tac. Hist. IV, 36. — [5]) Appian. Civil. II. Vestis servilis. Cic. in Pison. 38. intempesta nocte crepidatus, veste servili navem conscendit. *Crepidae* gehörten also auch zur Kleidung der Sclaven, die Frauen trugen calcei; erstere waren rein griechische Sitte. Cf. Pers. Sat. I. Non hic, qui in crepidis Grajorum ludere gestit. — [6]) Gell. VII, 12. — [7]) Suet. Domit. 12. Generum fratris indigne ferens, albatos et ipsum ministros habere.

lichen Sclaven auch daran kenntlich, dafs sie langes Haar und ungeschornen Bart trugen.

c) Die Befriedigung des Bedürfnisses der Nahrung.

Durch keines seiner Bedürfnisse steht der Mensch in engerer Verbindung mit der Natur und seinem jedesmaligen Wohnplatze, als durch das Bedürfnifs der Nahrung. Selten reicht das, was die Natur freiwillig ihm dazu darbietet, für sein Bedürfnifs hin; der Mensch mufs daher die Kräfte seines Geistes und Körpers gebrauchen, um die Natur zu beobachten und ihre Kräfte sich dienstbar zu machen, Thiere zu zähmen, die Erde zu bearbeiten, die Früchte zu sammeln und sie zu seiner Nahrung zu bereiten.

## I. Speisen.

Obgleich der Anbau von Getreide in Italien zur Zeit der Entstehung des römischen Staats schon im Gebrauch war [1]), so fehlte ihnen doch das Nahrungsmittel, das jetzt in den Hütten der Armuth oft das einzige ist, aber auch in den Palästen der Reichen nicht fehlen darf, das Brot [2]). Die Stelle desselben vertrat *Puls* [3]), eine Art von Brei, der aus *far* oder *ador* bereitet wurde. Bei den Niedern blieb diese Speise lange im Gebrauch, daher sie Martial als zum einfachen Mahle gehörig anführt [4]). *Nivea* wurde die *Puls* genannt wegen der Weifse des Mehles des *far*, aus welchem man sie kochte, welches vorzüglich *far Clusinum* war, das Martial in der Stelle XIII, 8. nennt. Indessen war es, wie der Zusatz *botellus* anzeigt, nicht mehr das alte, einfache Gericht, sondern eine Art von Budding oder *Farce* ohne Fleisch. Auch nicht allein aus *far* und *ador* wurde der *Puls* gemacht, sondern auch Gemüse und Hülsenfrüchte dazu gekocht [5]). Diese einfache Lebensweise erhielt

---

[1]) Plin. XVIII, 3. Arvorum sacerdotes Romulus primus instituit. Numa instituit, deos fruge colere. Ibid. IV. — [2]) Plin. XVIII, 8. Pulte, non pane longo tempore vixisse Romanos, manifestum est, quoniam inde et pulmentaria hodieque dicuntur, (pulmentarium, was man zu der Puls ifst, Zukost). Cato de re rust. 58. Valer. Max. II, 5, 5. (Maxim. viri) erant adeo continentiae attenti, ut frequentior apud eos pultis usus, quam panis esset. Serv. ad Virg. Aen. I, 725. — [3]) Juvenal. XIV, 170. Fratribus horum a scrobe vel sulco redeuntibus altera coena Amplior et grandes fumabant pultibus ollae. Ibid. XI, 77. 58. Daher als uraltes Opfer Juven. XVI, 39. Varro de ling. lat. IV, 22. Speng. 108. — [4]) Mart. V, 78, 9. pultum niveam premens botellus; und XIII, 8. — [5]) Ovid. Fast. VI, 17. Mistaque cum calido sit faba farre rogas.

sich selbst bei den Vornehmeren bis zu dem ersten punischen Kriege [1]). Fleischspeisen waren wenig üblich [2]); Köche wurden entweder gar nicht gehalten und bei vorkommenden Gelegenheiten aus dem *Macellum* gemiethet [3]), oder wo man sie hatte, bereiteten sie doch noch keine künstlichen Speisen [4]). Aber seit den Kriegen in Griechenland und vorzüglich in Asien, welche mit dem Reichthum und der Liebe zur Kunst auch den Luxus und die Schwelgerei in Rom einführten, wurden auch die Gastmahle prächtiger und kostbarer; man führte die Genüsse, die man in Asien kennen gelernt hatte, in Rom ein. Jetzt wurden Köche gesucht und theuer bezahlt, auch eigene Bäcker gehörten nun zu einem glänzenden Hause, die man bis 580 u. c. in Rom noch nicht gehabt hatte [5]). Nachher wurde diese Art Sclaven sehr gesucht, mufsten aber auch sehr geschickt sein, denn sie mufsten, wie unsere Conditoren, allerlei künstliche Gestalten, Arten von Pasteten und Backwerk verfertigen können [6]). — Seit Lucullus und Sulla waren die Römer auf die Genüsse der Tafel vorzüglich bedacht, und entwickelten darin eben so grofse Pracht, als Üppigkeit [7]).

Die Mahle der Römer waren von zweierlei Art:

### 1) *Feierliche Mahle.*

a) *Epula* und *ae*, eigentlich wohl zu Ehren der Götter, daher die *Triumviri epulones* [8]); dann wahrscheinlich durch Sulla *Septemviri* und endlich durch Caesar *Decemviri*, welche die Mahle zu Ehren des Jupiter auf dem Capitol veranstalteten [9]), *epulum Jovis*, *epulum Albanum* [10]). Aber auch andere feierliche Mahle hiefsen so, wie *epulum militare*; *ludorum causa*, *epulis*

[1]) Horat. Carm. I, 12. 40. Beispiel des Curius Dentatus. Val. Max. IV, 3, 5. agresti in scamno adsidentem foco, atque ligneo catillo coenantem, (quales epulas apparatus indicio est.) — [2]) Plaut. mil. glorios. III, 1. Pseudol. II, 2. — [3]) Plin. XVIII, 11. Nec coquos habebant in servitiis. Liv. 39, 6. Coquus vilissimum antiquis mancipium. — [4]) Et quod ministerium fuerat, ars haberi coepta. Über die Einfachheit der Gastmahle cf. Gell. II, 24 init. Lex Fannia, Licinia, Cornelia, Antia de sumtu convivii. — [5]) Plin. XVIII, 11. Pistores Romae non fuerunt ad Persicum usque bellum annis ab u. c. 580. Ipsi panem faciebant Quirites, mulierum id opus erat. — [6]) Petron. 33. Über die Bäckerei. Cf. Palast des Scaurus S. 141. — [7]) Meierotto, Sitte und Lebensart der Römer S. 111 des 2ten Th. — [8]) Festus s. v. Cic. de orat. III, 19. Ut veteres pontifices, propter sacrificiorum multitudinem triumviros epulones esse voluerunt, cum essent ipsi a Numa, ut etiam illud epulare sacrificium facerent, instituti. Liv. 33, 43. — [9]) Val. Max. II, 1. 2. — [10]) Mart. XI, 48.

*et viscerationibus pecunias profundere*[1]). Doch wird *epulae* auch von den Speisen eines glänzenden Mahles gesagt[2]).

b) *Daps, dapes*, Speisen, die den Göttern bei ihren Festen vorgesetzt wurden[3]).

c) *Convivium*, Vereinigung bei Tische, daher Gastmahl, wozu Gäste geladen waren[4]) (*Conviva*). Die ohne Einladung von einem Gaste Mitgebrachten hieſsen *Umbrae*.

2) *Die gewöhnlichen Mahlzeiten.*

Diese unterschieden sich in die Hauptmahlzeit und Nebenmahlzeiten, die in verschiedenen Tageszeiten genossen wurden. Ihre natürliche Folge war:

a) *Jentaculum* oder *Jantaculum*, das erste Essen, welches des Morgens genossen wurde[5]). Es bestand oft nur in Brot, welches in Wein getaucht war[6]), auch wohl in Brot und Honig und Früchten, z. B. Datteln, Nüssen. Es wurde auch *Silatum* von dem dazu gebrauchten Weine, der mit *Sili* zubereitet wurde, auch *Prandiculum* genannt[7]). Es scheint nur von den jungen[8]) und ganz alten Leuten genossen worden zu sein, und zwar ganz früh am Morgen[9]). Doch auch die, welche Reisen machten[10]), genossen dasselbe.

b) *Prandium* war die Mahlzeit, die um die Mittagsstunde, die sechste oder siebente[11]), oder noch später, auch früher, je nachdem man früher aufstand und das *Jentaculum* früher oder später, oder gar nicht zu genieſsen pflegte, eingenommen wurde. Da es keine Hauptmahlzeit war, so setzte man sich gewöhnlich nicht dabei nieder[12]); bei Andern war es aber ein ordentliches Mahl[13]), doch wurden keine Gäste dazu gebeten.

Für diejenigen, welche schwere Arbeiten zu verrichten

---

[1]) Cic. de off. II, 16 init. Cic. Brut. 19. Salust. Jug. 66. von dem Mahle an Festtagen. — [2]) Cic. Tusc. V, 21. epulis mensas exstruere. — [3]) Liv. I, 7. Cato de re rust. 132. — [4]) Cic. in Pis. 27. Verrem IV, 20. Cic. de senect. 13. — [5]) Isidor. XX, 2. Primus cibus, quo jejunium solvitur, unde et nuncupatum. — [6]) Plut. Symp. VIII, 6. — [7]) Festus s. vocibus. Quia jejuni vinum sili conditum ante meridiem sorbebant. Sil, ein würzendes Kraut. — [8]) Plaut. Curc. I, 1, 71. — [9]) Mart. XIV, 223. Surgite, jam vendit pueris jentacula pistor. Plaut. Truc. II, 7. 38. usque ad jentaculum jussit ali (puerum). — [10]) Vopisc. Tac. II. Panem nisi siccum nunquam comedit, eundemque sale atque aliis rebus conditum, womit das jentaculum gemeint sein muſs. Sen. ep. 83. — [11]) Suet. Calig. 58. Ib. Claud. 34. — [12]) Frontin. Strateg. IV, 3. Horat. Sat. I, 6, 127. Senec. ep. 83. — [13]) Cic. in Verrem I, 19. Plaut. Men. II, 2. 1.

hatten, auch für Kinder [1]) gab es zwischen dem *Prandium* und der Hauptmahtzeit, *coena*, noch eine Zeit des Essens.

c) *Merenda* [2]), welche daher auch *Antecoenium* genannt wurde. Wer das *Prandium* spät zu sich nahm, konnte das Bedürfniſs der *Merenda* nicht fühlen, für diese reichte das *Prandium* bis zur *Coena* aus.

Aus allem, was erwähnt ist, geht hervor, daſs der Genuſs des *Jentaculum* und der *Merenda* nicht allgemein war, sondern das *Prandium* die Vormahlzeit zur Mittagszeit und die *Coena* die Hauptmahlzeit war, so daſs das *Prandium* nach alter Sitte nur mäſsig genossen wurde [3]), wohl gewöhnlich nur aus kalten Speisen [4]), bis die überhand nehmende Üppigkeit auch darin andere Sitten einführte.

Bei dem Heere wurde die Hauptmahlzeit *prandium* genannt. So Liv. XXI, *ducibus praeceptum, ut prandere omnes juberent, armatosque deinde signum exspectare.* Liv. XXVIII, *ut ante lucem viri equique curati et pransi essent. Cato in quinta origine: Exercitum suum pransum, paratumque eduxit foras atque instruxit.* Gell. XV, 13. *Vespertina* oder *vesperna* Fest. (*Vesperna apud Plautum coena intelligitur*) war die Bezeichnung des Spätessens, Abendessens, als man die *Coena* noch zur Zeit des nachherigen *Prandium* einnahm.

d) Die Hauptmahlzeit, *Coena*, wurde gewöhnlich als die letzte des Tages genossen, wenn die Geschäfte beendigt waren, welches nach römischer Weise die Stunden des Tages zu zählen in die *hora nona* [5]), nach unserer Zeit zwischen zwei und drei Uhr fiel, doch auch wohl später, wenn, wie im

---

[1]) Isidor. Orig. XX, 3, 3. — [2]) Calpurn. Eclog. V, 61. Verum ubi declivi jam nona tepescere sole Incipiet, seraeque videbitur hora merendae. Cf. Festus s. v. Nonius: Merenda dicitur cibus, post meridiem qui datur. Isidor. XX, 2, 12. — [3]) Salust. orat. ad Caes. I, wo er die ernstlich tadelt, quibus mos erat, bis die ventrem onerare. — [4]) Celsus I, 3. Hieme, si prandet aliquis, utilius est exiguum aliquid et ipsum siccum, sine carne, sine potione sumere; aestate vero et potione et cibo corpus saepius eget, ideoque prandere quoque commodum est. c. 4. Tamen facilius fert adolescens, quam puer, et uno cibo, quam prandio quoque adsuetus. Senec. ep. 83. Panis deinde siccus et sine mensa prandium: post quod non sunt lavandae manus. — [5]) Mart. IV, 8. 6. Imperat exstructos frangere nona toros, d. h. sich darauf legen. Cic. ad div. IX, 26. Accubueram hora nona, — tamen quid potius faciam, priusquam me dormitum conferam, non reperio. Also muſste die Coena von langer Dauer sein.

Winter, die Geschäfte später angefangen wurden, oder die Vornehmen es in die spätere Tageszeit hinausschoben [1]) oder die Versammlung des Senats oder des Volkes sich bis zum Abend ausdehnte [2]), welches nicht selten der Fall war. Aber auch zu früherer Tageszeit, besonders an festlichen Tagen, wo die *Coena* lang dauerte, wurde die *Coena* schon *hora sexta* begonnen [3]). Wer so die zu Geschäften bestimmte Zeit zum Genusse verwendete, und nicht die spätere Tageszeit erwartete, von dem sagte man *coenare de die* [4]), oder *de media die*, und solche Mahlzeiten wurden *tempestiva* genannt [5]), und auch mäfsige und frugale Männer liebten sie wegen der Unterhaltung, wie Cicero (ad div. IX, 26.) und Cato in der eben angeführten Stelle.

Die Coena bestand gewöhnlich aus drei Abtheilungen [6]), Gängen, Aufsätzen, *Gustatio*, *Caput coenae* oder *fercula*, die eigentlichen Speisen, und *mensae secundae*, Nachtisch, Dessert.

*Gustatio*, *gustus* oder *promulsis* [7]). Bei Cicero (ad div. IX, 20.) gehört zur *Promulsis*, Oliven, Lucanica, eine Art Würste; nicht aber *Ova*, denn er will nach der *Promulsis* noch *integram famem ad ovum afferre*, welches also zu der eigentlichen Mahlzeit gehören mufste. Damit stimmt auch das Sprichwort überein, *ab ovo usque ad mala* von Anfange bis zu Ende [8]), wo der *Gustus* aber nicht mitgerechnet wäre. Dagegen wird das *Ovum* zum *Gustus* gerechnet bei Appulejus Metamorph. IX. ed Oudend. p. 656, wo von einer legenden Henne gesagt wird: *cogitas, ut video, nobis gustulum praeparare*. Auch Martial rechnet es zum *Gustus* [9]), und führt zugleich die übrigen Speisen

---

[1]) So ad Attic. LX, 7. Coenantibus nobis, et noctu quidem. — [2]) Cic. ad div. I, 2. Hac controversia usque ad noctem ducta, senatus est dimissus. Ego eo die casu apud Pompejum coenavi. Juven. VI, 418. — [3]) Juven. XI, 204. Tac. XIV, 2. medio diei, quum id temporis Nero per vinum et epulas incalesceret. — [4]) Catull. 57, 5. convivia lauta de die facitis. Horat. Carm. I, 1. 19. partem demere solido de dio, d. h. an welcher man durch nichts an seiner Thätigkeit unterbrochen wird. — [5]) Cic. de sen. XIV. ego propter sermonis delectationem conviviis quoque tempestivis delector. — [6]) Mart. III, 50. — [7]) Cic. ad div. IX, 16. extr. Neque est, quod in promulside spei ponas aliquid, quam plane sustulisti. Solebam enim delectari oleis et lucanicis tuis. Ibid. 20. Habuisses contubernalem — non eum, quem tu es solitus promulside conficere. Integram famem ad ovum affero. Itaque usque ad assum vitulinum opera perducitur. — [8]) Horat. Sat. I, 3. 6. — [9]) Mart. XI, 52. 5—12. Dabitur lactuca ventri movendo utilis, et porris fila resecta suis. Mox vetus, et tenui major cordylla lacerto: Sed quam cum rutae frondibus ova tegant. — Et quae Picenum senserunt frigus olivae. Haec satis in gustu.

an, die dazu gehörten, alle von der Art, dafs sie ohne zu sättigen, die Efslust erregten. Der Name *Promulsis* kömmt her von dem Getränke, welches bei der *Coena* greicht wurde, *mulsum*, eine Mischung aus Wein und Honig [1]), das entweder schon zubereitet den Gästen vorgesetzt, oder beide Theile ihnen zur Vermischung nach eignem Geschmacke überlassen wurde. Der Wein gehörte zu der eigentlichen *Coena*, bei dem *Gustus* schien er zu stark zu sein [2]). Zu den Mitteln der Erregung des Appetits gehörten auch Saucen, als *Garum* [3]), die Sauce des in Salz gelegten Fisches *scomber*. Sie war sehr theuer, und daher nur auf den Tischen der Reichen. *Muria* war die Salzsäure von eingesalzenem Fleische mit Gewürzen gemischt, auch wohl die von eingesalzenen, gemeinen Fischen [4]). — Nach diesem Vorschmack folgte dann

die eigentliche *Coena*, die aus mehreren Gängen, *coena, prima, secunda etc.* bestand, auch *fercula* genannt, von denen der vorzüglichste, oder Hauptaufsatz *caput coenae* und *pompa* hiefs [5]). Gewöhnlich waren drei Gänge [6]).

Von den Speisen der Armen können wir nicht reden, da wir davon bei den Alten keinen Bericht finden; dafs aber in ältern Zeiten selbst die Vornehmen mäfsig in ihrer Coena waren, erwähnt Cato; nach ihm afs man im Atrium, und nur zwei *fercula* [7]). Dagegen welche Schwelgerei in spätern Zeiten, wo man, selbst wenn man keine Gäste bei sich sah, mit vier *ferculis* noch nicht zufrieden war [8])? *Ferculum* aber von *ferre* bedeutet zwar auch das einzelne Gericht, die Schüssel [9]) *patina* (Horat. epit. 15, 34.), im eigentlichen Sinne aber bei der Coena der Reichen, so wie *missus* [10]), alle die Schüsseln, die zugleich

[1]) Mart. XIII, 108. Attica nectareum turbatis mella Falernum. Misceri decet hoc a Ganymede merum. Ibid. IV, 13. 4. Miscentur Massica Theseis tam bene vina favis. — [2]) Horat. Sat. II, 4. 24. Vacuis committere venis Nil nisi lene decet: leni praecordia mulso Prolueris. Cic. pr. Cluent. wird mulsum bei dem Prandium erwähnt, aus dem angeführten Grunde. Horat. Sat. II, 4. 26. Cic. Tusc. III, 19. Plin. XXII, 24. — [3]) Horat. Sat. II, 8. 46. Mart. VII, 27. u. XIII, 102. 103. Plin. XXXI, 7 extr. — [4]) Horat. Sat. II, 8. 53. Plin. XXX, 7 med. — [5]) Cic. Tusc. V, 31. Mart. X, 31. Mullus tibi quatuor emtus Librarum coenae pompa caputque fuit.' — [6]) Capitolin. in Pertin. 12. Per tres missus. — [7]) Servius ad Virg. Aen. I, 637. in atrio et duobus ferculis epulabantur antiqui. — [8]) Juv. I, 94. Quis fercula septem secreto coenavit avus? (secreto, privatim, allein). — [9]) Nonius: ferculum est missus cibi, ita dictus, quod mensae inferatur. — [10]) Juven. XI, 64. Fercula nunc audi nullis ornata macellis. Nun folgt die Aufzählung der einfachen fercula: dann V, 77. Haec olim nostris jam

auf dem *Repositorium* auf den Tisch gesetzt wurden, sobald der Hausherr dazu das Zeichen gab. Die ausgesuchtesten Speisen und die leckerste, kostbarste Bereitung wetteiferte mit der Pracht der Geräthe. Ein ungeheurer Luxus wurde mit den Speisen getrieben, die man theils aus den entferntesten Weltgegenden herbeischaffte [1]), theils, wie bei Fischen, besondere sehr kostspielige Anlagen machte, um immer Vorrath davon zu haben, wie Lucullus that. Solche Schmecker nennt Cicero deshalb *Piscinarii* [2]).

Unter den Gerichten, welche man als das eigentliche *Caput coenae* zu betrachten hatte, und welches in der Reihe der *fercula* der *coena* der Abstufung wegen wohl nicht das erste war, sondern in die Mitte gehörte, war das, seit es P. Servilius Rullus [3]) um 660 u. c. in Rom eingeführt hatte, bei einem glänzenden Mahle wesentliche Stück, ein ganzer Eber als Braten, *aper;* ja man ging noch weiter. Antonius soll nach Plutarch acht Eber auf seine Tafel gebracht haben; zwei und drei war nichts Ungewöhnliches; dafs selbst Eine Person, die allein afs, sich einen *solidum* oder *totum aprum* vorsetzen liefs, war eine ungeheure Verschwendung, welcher Tiberius zu steuern suchte, und deshalb nur einen halben Eber auf seine Tafel bringen liefs [4]). Man legte Thiergärten an, in welchen man die Eber verwahrte. Für die besten wurden die etrurischen, lucanischen, dann die umbrischen [5]) gehalten. — Auch zahme Schweine wurden für die Tafel verwendet; Apicius hatte die Kunst erfunden, die Lebern der Schweine zu rösten, wie die der Gänse, und man hatte für dieses Thier vielfache Arten der Zubereitung [6]).

---

luxuriosa senatus Coena fuit Petron. 35, wo zwölf Gerichte zu einem Ferculum gehören und 36. Juven. I, 15. Suet. Aug. 74. Convivabatur et assidue, nec unquam nisi recta. — Coenam tribus ferculis, aut, cum abundantissime, senis praebebat, ut non nimio sumto, ita summa comitate. Plin. XXXIII, 10. mille convivas, totidem aureis potoriis, mutantem vasa cum ferculis, saginasse. — [1]) Gell. VII, 16. Pavus e Samo, Phrygia Attagena, grues Melicae, hoedus ex Ambracia, muraena Tartessia etc. undique vorsus indagines cupediarum. XV, 8. Negant coenam lautam esse, nisi cum libentissime edis, tum auferatur et alia esca melior atque amplior succenturietur. — [2]) ad Attic. 17. — [3]) Plin. VIII, 51. Solidum aprum Romanorum primus in epulis apposuit P. Servilius Rullus, pater ejus Rulli, qui in Ciceronis consulatu legem agrariam promulgavit. Juven. I, 140. quanta est gula, quae sibi totos ponit apros, animal propter convivia natum. Ibid. V, 115. — [4]) Suet. Tib. 34. dimidiatum aprum, affirmans, omnia eadem habere, quam totum. — [5]) Horat. Sat. II, 4. 40. u. II, 234. — [6]) Plin. VIII, 51. Castrantur foeminae (sues) — celerius ita pinguescunt. Adhibetur et ars

Eine solche war die, welche man *porci trojani* nannte, wo das Innere des ganz aufgesetzten Schweines mit (gebratenen) Vögeln oder andern Thieren, oder mit Würsten angefüllt war [1]).

Auch die Schweineschinken waren ein Leckerbissen, *perna*, aber sie mufsten aus Arragonien in Spanien von den Caeretanis [2]) oder aus Gallien von den Menapiern kommen. Ferner genofs man von Schweinen die *vulva porcaria* [3]), vorzüglich wenn das Schwein eben gejungt hatte; auch Würste, *farcimen*, *botellus*, vorzüglich aus Lucanien, und geräucherte *hillae* [4]), den Kopf, *sinciput verrinum* (Plin. VIII, 63.), endlich auch den Magen der Schweine und die Brüste, *sumen*, und die Saugferkel, *porcellus lactans*. (Mart. XIII, 40.)

Nächst diesen waren die Hasen eine geschätzte Speise, vorzüglich *armus leporis*, Brust [5]); um sie vorräthig zu haben, mästete man sie [6]). Auf manchem Tische durften sie nie fehlen [7]). Martial stellt sie mit den *turdis* zusammen.

Eine für uns auffallende Speise der Römer sind die *Glires* [8]), die Haselmäuse, die einen Winterschlaf haben und dann am fettesten waren; auch für diese hatten die Römer eigne Behälter, *gliraria* (Plin. l. l.), in welchen sie mit Kastanien genährt wurden [9]). Censorische Gesetze beschränkten den Genufs derselben.

Auch das Bocklamm, *haedus*, gehörte zu den vorzüglichen Gerichten, zumal die aus Ambracia [10]). Endlich *Cuniculi*, Kaninchen [11]).

Aus dem Geschlechte der Vögel war zuerst eine sehr theure Speise der Pfau, *pavo* [12]), zumal da man die Samischen allen

---

jecori foeminarum, sicut anserum, inventum M. Apicii. Neque alio ex animali numerosior materia ganeae; quinquaginta prope sapores, cum ceteris singuli. Horat. Sat. II, 8. 89. — [1]) Petron. 48. Macrob. Saturn. II, 9. Cincius in suasione legis Fanniae objicit saeculo suo, quod porcum Trojanum mensis inferant, quem illi ideo sic vocabant, quasi aliis inclusis animalibus gravidum, ut ille armatis fuit. — [2]) Mart. XIII, 54. (vielleicht perna, der Vorderschinken, petaso, der Hinterschinken.) — [3]) Plin. ep. I, 15. Mart. II, 30. imbrex porci entweder Schweineribbe oder vulva. — [4]) Horat. Sat. II, 4. 60. — [5]) Ibid. II, 8. 89 u. 4, 44. — [6]) Macrob. Sat. II, 9. — [7]) Lamprid. Sev. 37. Mart. XIII, 92. Cf. Wüstmann, Palast des Scaurus, S. 245. Creuzer 344. — [8]) Plin. VIII, 57. — [9]) Varro de re rust. III, 15. Mart. XIII, 59. führt sie unter den Leckerbissen auf. Toto mihi dormitur hiems, et pinguior illo Tempore sum, quo me nil, nisi somnus, alit. — [10]) Gell. VII, 16. Mart. XIII, 39. — [11]) Mart. ibid. ep. 60. — [12]) Ovid. Fast. VI, 173. Piscis adhuc illi populo sine fraude natabat. Ostreaque in conchis tuta fuere suis. Nec Latium norat, quam praebet

andern vorzog [1]). Wie beliebt sie seit Hortensius waren, der sie zuerst auf den Tisch gebracht, beweist der Ertrag, den sich Lurco durch das Mästen derselben erwarb [2]). Von den Gänsen, *anseres*, genoſs man nicht sowohl das Fleisch, als die Leber. Die Gänse wurden auf eine besondere Weise gemästet, um die Leber zu vergröſsern (*fartilibus anseribus*, gemästeten Gänsen, *in magnam amplitudinem crescit, exemtum quoque lacte mulso augetur*). Zur Mästung gebrauchte man Feigen und die Köche wuſsten die Lebern noch zu vergröſsern [3]). Man stritt darüber, ob Scipio Metellus oder der Ritter M. Sestius die Gänseleber zuerst auf den Tisch gebracht habe. (Plin. l. l.) Für die Tafel waren die weiſsen Gänse, und zwar die numidischen, die vorzüglichsten, aber wegen der Pflaumfedern, schätzte man vorzüglich die germanischen, die aber auch zur Speise aus dem Lande der Moriner nach Rom getrieben wurden [4]). — Auch Enten, *anates*, wurden auf die Tafel gebracht, doch der leckere Gaumen der Römer aſs nur von der Brust derselben [5]). Kapaune, *capo*, Hühner, *gallinae*, Fasane, selbst die Zungen des rothgefiederten Phoenicopterus [6]), kamen auf die Tafel. Am wenigsten durften fehlen: Ringeltauben, *palumbes* [7]) und Turteltauben, *turtur* [8]), die deshalb auf den Villen gezogen wurden, und deren Verkauf sehr einträglich war [9]). Auch Drosseln, Krammetsvögel, *turdi* [10]), welche um andere Schüsseln herumgelegt wurden; Amseln, *merulae* [11]), Rebhühner, *perdix* [12]), waren für feine Zungen beliebte Geflügel. Auffallend aber ist der Genuſs der Kraniche, *grus* [13]), der Störche,

---

Ionia dives, Nec quae Pygmaeo sanguine gaudet avem. Et praeter pennas nil in pavone placebat. — 1) Gell. VII, 16. — 2) Plin. X, 20. Pavonem cibi gratia Romae primus occidit orator Hortensius. Saginare primus instituit circa piraticum bellum M. Aufidius Lurco, exque eo quaestum reditus sestertium sexagena M. habuit. Cic. ad div. IX, 20. Varro V, 1. 3. 6. — 3) Plin. l. l. c. 10. Horat. Sat. II, 8. 88. ficis pastum jecur anseris albi. Mart. XIII, 58. Aspice quam tumeat magno jecur ansere majus: Miratus dices; hoc, rogo, crevit ubi? — 4) Mirum in hac alite, a Morinis usque Romam pedibus venire. Candidorum alterum vectigal in plumis — e Germania laudatissima. Plin. l. l. — 5) Mart. XIII, 52. pectore tantum et cervice sapit. — 6) Ibid. ep. 63, 62. 70. 71. — 7) Mart. Ibid. 67. — 8) Ibid. 53. Dum pinguis mihi turtur erit, lactuca valebis, Et cochleas tibi habe, perdere nolo famem. 9) Varro de re rust. III, 7. Colum. VIII, 8. der Preis eines Paares 1000 Sest. — 10) Horat. epist. II, 34. Mart. XIII, 50. — 11) Horat. Sat. II, 8. 91. — 12) Plin. X, 83. Mart. XIII, 61. — 13) Horat. epist. 35. Plin. X, 23. Corn. Nepos qui divi Augusti principatu obiit, cum scriberet, turdos paulo ante coeptos saginari, addidit ciconias

*ciconia*, und der Nachtigallen [1]). Dies war das Geflügel, welches vorzüglich auf die Tafel gebracht wurde.

Von den Fischen werden als die vorzüglichsten für die Tafel erwähnt der *Rhombus*, die Butte [2]), den man besonders gern aſs, wenn er aus dem adriatischen Meere bei Ravenna gefangen war. Aus der häufigen Erwähnung kann man schon erkennen, wie sehr er geschätzt war; ein vorzüglicher Rhombus wurde dem Kaiser Domitian bestimmt, welcher auch besondere Teiche für Seefische (*vivaria*) hatte. (Juven. IV, 46. 51.) cf. IV, 208. Nicht minder beliebt war die *Muraena*, vorzüglich die *Sicula* [3]). C. Hirrus hatte *Vivaria* von Muränen, aus welchen er dem C. Cäsar 6000 zu seinem Triumphmahle gab. (Plin. l. l.) Die *Villa* des Hirrus wurde wegen der Menge ihrer Muränenteiche zu *quadragies HS.* verkauft. (4 Mill. Sest., ohngefähr 200,000 Thaler.) [4]). Hortensius, den Cicero zu den *Piscinariis* zählt, weinte um den Tod einer Muräna. — Auch die Seebarbe, *mullus* [5]), war sehr theuer, so auch der *Scomber* [6]). Sie wurden bei Carteja, an der Küste von Baetica und in Mauretania gefangen [7]), daher wurde sie auch *piscis Iberus* genannt. Auſser diesen der *Elops* [8]), den man vorzüglich um die Insel Rhodus fischte. Der *Lupus* [9]) *tiberinus*, von der Gefräſsigkeit oder seinem Gebiſs so genannt, vielleicht eine Art Hecht [10]), und viele andere, wie *passer*, Steinbutte.

Unter die Schaalthiere, *testacea* oder *testa*, welche theils bei der *Gustatio*, theils bei der *Coena* genossen wurden, gehören zuerst [11]):

*Ostreae*, Austern, unter denen die lucrinischen aus dem

---

magis placere, quam grues, cum haec nunc ales inter primas petatur, istam nemo velit attigisse. — [1]) Horat. Sat. II, 3, 248. Plin. X, 51. — [2]) Horat. Sat. I, 2, 116. II, 2, 49. II, 8. 29. Juven. IV, 39. Mart. III, 59, 6. X, 30, 21. Ovid. Halieuticon 125. — [3]) Plin. IX, 54. 55. Macrob. Saturn. II, 11. Mart. XIII, 75. Juven. V, 99. Virroni muraena datur, quae maxima venit Gurgite de Siculo. — [4]) Plin. IX, 55. — [5]) Juven. IV, 15. Mullum sex millibus emit. Er wog 6 Pfund. Plin. IX, 17. 18. Athen. I, 5. Seneca Nat. quaest. III, 17. — [6]) Plin. IX, 15. Mart. III, 49. 9. — [7]) Plin. XXXI, 8. — [8]) Plin. IX, 17. Halieut. 96. — [9]) Horat. Sat. II, 2, 32. Plin. IX, 54. — [10]) Der Acipenser oder acipensis, von dem Martial XIII, 91. sagt: ad palatinas mittite mensas, und den Cic. Tusc. III, 18. als ein Trostmittel nennt, und der unter dem Schalle der Flöten auf die Tafel gesetzt wurde. Macrob. Sat. III, 16. — [11]) Horat. Satyr. II, 4. 31. Sed non omne mare est generosae fertile testae. Murice Bajano melior Lucrina peloris Ostrea Circejis, Miseno oriuntur echini Pectinibus patulis jactat se molle Tarentum.

*Lacus lucrinus* in Campanien für die besten galten [1]), aber auch die von Brundusium wurden sehr gesucht, doch gewöhnlich erst in den Lucrinersee gesetzt, weil sie dort fetter wurden, worauf auch der Mondwandel Einflufs haben sollte [2]). Ein gewisser *Sergius Orata*, derselbe, welcher die Heizung der *Calidaria* in den Bädern unter dem hohlen Fufsboden erfand, entdeckte bei Bajae zur Zeit des marsischen Krieges Austernbänke und machte sie sich zinsbar [3]). Die Austern wurden bei einem Convivium theils roh genossen, theils waren sie zubereitet als besondere Schüsseln, und wurden warm gegessen [4]):

Der *Echinus*, Meerigel, eine Art Schaalthier. Plinius sagt, sie hätten *Spinas* statt der Füfse und wären *vitrei coloris* [5]).

*Pectines*, Kammmuschel, mit weicherer, *murices* [6]) mit härterer Schaale gehörten zu den *testaceis*, die gegessen wurden.

Endlich afs man auch *Cochlea*, Schnecken, die dazu gemästet wurden.

Da die Armen sich wenig Fleischspeisen verschaffen konnten, so mufsten sie sich, seit der *Puls* nicht mehr üblich war, mit Gemüsen sättigen, unter denen Bohnen, *faba*, Linsen, *lentes*, Rüben, in zwei Arten, *rapae* und *napi* [7]), Lauch, *porrum* [8]), und *brassica* [9]) und Kohl, *olus* [10]), öfterer erwähnt werden. Auf dem Tische der Reichen hatten die Gemüse nur eine Nebenrolle; nur *porrum*, *brassica*, *lactuca* und *asparagus* [11]) wurden häufiger genossen. Der beste Spargel kam aus Ravenna.

Die *Mensae secundae*, womit die Mahlzeit geschlossen wurde, bestanden aus *bellaria* [12]), d. h. aus frischem und getrocknetem Obst, Feigen, Birnen, Äpfeln, Oliven, Nüssen, Trauben [13]) und allerlei Backwerk. Gellius rechnet auch süfse Weine, *vina dulciora*, dazu, und nennt dies *res mellitae*.

---

1) Horat. epist. II, 49. Non me Lucrina juverint conchylia. — 2) Gell. XX, 8. magnus ostrearum numerus Roma missus, cum multae inuberes, macraeque essent: Luna (inquit Annicius) nunc senescit. — Luna alit ostrea et implet echinos. — 3) Plin. IX, 54. Ostrearum vivaria invenit in Bojana. — 4) Macrob. Saturn. II, 9. — 5) Plin. IX, 31. — 6) Ibid. 51. — 7) Mart. XIII, 16. Haec tibi brumali gaudentia frigore rapa Quae damus, in coelo Romulus esse solet. Ibid. 20. — 8) Ibid. 18. 19. — 9) Ibid. 17. — 10) Horat. Sat. II, 1. 74. donec decoqueretur olus. — 11) Mart. XIII, 21. faba ibid. 7. lens. Ibid. 9. — 12) Gell. XIII, 11. Bellaria, ne quis forte in ista voce haereat, significat id vocabulum omne mensae secundae genus. Suet. Nero. 28. — 13) Horat. Sat. II, 2, 121. tum pensilis uva secundas Et nux ornabat mensas, cum duplice ficu.

Das Brot war an Güte, Farbe und Mehl, aus dem es bereitet wurde, verschieden [1]). Es wird erwähnt *panis cibarius*, *panis secundus* [2]), *candidus*, *vetus*, *nauticus*, Gerstenbrot, *hordaceus* und *siligineus*, Weizenbrot [3]). Dazu kam noch an Backwerk *placenta*, Kuchen [4]) und *pastilli*, eine Art von Confect, kleine Kugeln aus Mehl, Gewürz und Wohlgerüchen zusammengesetzt [5]), *buccella* [6]), ein kleiner Kuchen, den man in einem Male aufessen konnte, ein Mund voll.

## II. Getränke.

So wie bei der *Promulsis* nur *Melsum* aus Wein und Honig getrunken wurde, so folgte bei der eigentlichen *Coena* der Wein, den man aber, um ihn kühl zu machen, mit Eis oder Eiswasser vermischte, auch wurde der Wein bisweilen gewürzt [7]). *Merum* hiefs der ungemischte Wein, der gewöhnlich erst genossen wurde, wenn man schon zu viel getrunken. Die Mäfsigen, *sobrii*, tranken den Wein immer gemischt [8]). Diese Mischung geschah in dem Crater oder Misterius für alle Gäste durch einen Sclaven, oder man reichte den Gästen Wein und Wasser, um es nach Gefallen selbst zu mischen, gewöhnlich in dem Verhältnisse halb Wein, halb Wasser, oft auch ³/₄ Wein ¹/₄ Wasser. In kalter Jahreszeit genofs man statt des Weins und kalten Wassers auch ein warmes Getränk, *calida*, gewöhnlicher *calda*, bestehend aus warmem Wasser, Wein und wohl oft auch Gewürzen, dessen Genufs in den *Popinis* so häufig war, dafs Verbote dagegen erlassen wurden. (Dio Cass. LX, 6. *μήϑ' ὕδωρ ϑερμὸν πιπράσκεσϑαι.*) Man hatte eigne Maschinen, in denen diese warmen Getränke bereitet wurden. Ein solche ist abgebildet im *Museo Barberino* III, tab. 63. Es ist ein Gefäfs, in welchem in der Mitte ein eiserner hohler Cylinder angebracht ist, welcher mit glühenden Kohlen gefüllt wurde und dadurch das ihn umgebende Wasser erhitzte [9]).

---

[1]) Juven. V, 74. vis — panis tui novisse colorem? — [2]) Horat. epist. II, 1, 123. — [3]) Juven. V, 70. — [4]) Horat. Sat. II, 8. 24. — [5]) Mart. I, 21. Horat. Sat. I, 2, 27. — [6]) Mart. VI, 75, 3. — [7]) Juven. VI, 302. Quum perfusa mera spumant unguenta Falerno. Quum bibitur concha, quum jam vertigine tectum Ambulat, et geminis exsurgit mensa lucernis. — [8]) Plin. XIX, 4. Mart. XIV, 106. — [9]) Juven. V, 63. und Erklärung von Ruperti. Lips. eclect. I, 4. Freinsheim. de potu caldae Strasb. 1636. Gronov. thes. ant. graec. IX. Butius de calido potu. Graev. thes. XII. Die Orte, wo diese Getränke verkauft wurden, hiefsen Thermopolia Plaut. Trin. IV, 3. 7.

Zu den vorzüglichern Weinen, die in Rom getrunken wurden, gehörten als einheimische die, welche in Campanien wuchsen. Unter diesen wurde bis zu den Zeiten der Kaiser das *Caecubum* für das vorzüglichste Gewächs gehalten, das bei Amyclae, am Sinus Cajetanus gezogen wurde. Durch einen Canal, den Nero von Bajae nach Ostia führte, wurde der Weinbau dort gehindert und die Bewohner wendeten weniger Sorgfalt darauf [1]). Nächst diesem galt für den besten Wein *Falernum*, im *agro Falerno* wachsend, und von den Falernerweinen wurde *Faustianum* besonders geschätzt, den man zwischen Sinuessa und Cedia bauete [2]). Er hatte seinen Namen von Faustus Sulla, der eine Colonie nach Capua verlegt hatte. Plinius unterscheidet drei Arten [3]). Der auf der Höhe der Hügel wuchs, hiefs *Gauranum*, in der Mitte *Faustianum*, unten *Falernum*. Den dritten Rang nahmen ein *Albanum*, *Surentinum*, vorzüglich für Genesende geeignet [4]), und *Massicum* [5]) vom Berge Gauranus bei Puteoli und Bajae. — *Statanum* wuchs in der Nähe des Falerners und hatte fast dessen Eigenschaften; auch *Calenum* und *Fundanum* gehörten in diese Reihe. — Den vierten Platz gab C. Cäsar dem *Mamertinum*, welcher bei Messana gebauet wurde; von diesem war die beste Art *Putulanum*, zunächst nach Italien zu wachsend. Auch der Wein von Tauromenium in Sicilien wurde oft für *Mamertinum* ausgegeben. Der Kaiser Augustus liebte vorzüglich *Setinum* von Setia in Latium, ohnweit der Pomtinischen Sümpfe, benannt [6]). Dieser Wein behauptete den ersten Rang, seitdem der *Caecuber* nicht mehr zu haben war. Zu den gewöhnlichern Weinen gehörten nach Martial (XIII) *Tri-*

---

[1]) Plin. XIV, 6. Caecubi erat generositas celeberrima in palustribus populetis, sinu Amyclano, quod jam intercidit incuria coloni locique angustia, magis tamen fossa Neronis. Horat. Carm. I, 37, 5. — [2]) Ibid. Secunda nobilitas Falerno agro erat et ex eo Faustiano, cura culturaque id collegerat. — Nec ullo in vino major auctoritas. — [3]) Ibid. Austerum, dulce. Horat. Carm. I, 17, 10. Severum Falernum. Ibid. II, 11. 19. Quis puer ocius Restinguet ardentis Falerni Pocula praetereunte lympha. Tibull. II, 1, 27. Horat. Carm. I, 20, 9—12. — [4]) Plin. l. l. Surentinum, convalescentibus maxime probatum propter tenuitatem salubritatemque. Tiberius Caesar dicebat, consensisse medicos, ut nobilitatem surentino darent, alioqui esse generosum acetum; C. Caesar nobilem vappam. — [5]) Horat. Carm. I, 1. 19. veteris pocula Massici. — [6]) Mart. XIII, 112. Pendula Pomptinos quae spectat *Setia* campos, Exigua vetulos misit ab urbe cados. Surent. Ibid. 110. Mamert. Ibid. 117. Setinum Juven. X, 27. Plin. XIV, 6. Divus Augustus. Setinum praetulit cunctis et fere seculi principes.

*folinum* [1]). Sein Standort war am Berge *Trifolium* bei Sinuessa in Campanien; *Signinum* [2]) von Signia in Latium, einer Colonie des Tarquin, benannt. Dann noch *Nomentanum* in Latium und *Sabinum*. Schlechte Weine waren *Vejentanum* [3]), der bei Veji, und *Vaticanum* [4]), der bei Rom wuchs, so wie *Pelignum* [5]), *Spoletinum* [6]). Besser war *Tarentinum* [7]) und einige andere, die Plinius XIV, 6. in der letzten Hälfte des Capitels nennt, wo er zugleich anführt, daſs der Wein aus der Narbonensischen Provinz an Farbe und Geschmack verfälscht würde.

Man trank aber auch bei den Römern ausländische Weine, *transmarina* [8]), vorzüglich aus Griechenland. Vor allen war berühmt der Chier-Wein, den man auch *Ariusium* [9]) nannte, von einem dortigen Berge; dann der Thasier, von der Insel Thasos. Lesbier, den der Arzt Erasistratus um 600 u. c. empfohlen, und der an Geschmack eine Ähnlichkeit mit Seewasser hatte [10]). In der Kaiserzeit war sehr beliebt der Clazomenier, dessen Gefäſse mit Seewasser ausgespült, auch wohl der Wein selbst damit verfälscht wurde [11]). Mit dem Weine vom Berge Tmolus wurden andere Weine versetzt, um sie zu versüſsen und ihnen den Geschmack eines höhern Alters zu geben. Zu diesen Weinen kamen noch Cyprier, Sicyonier, Telmessier u. a. Auch kannte man den spanischen Laletaner [12]) und den gallischen Massilienser [13]) oder Massilitanum [14]).

Um dem Weine einen noch feinern, pikantern Geschmack und Geruch zu geben, wurde er oft mit Aloe, Myrrhe und Gewürzen, ja wohl auch mit wohlriechenden Ölen vermischt [15]).

---

[1]) Mart. XIII. 114. Non sum de primo, fateor, Trifolina Lyaeo Inter vina tamen septima vitis ero. — [2]) Ibid. 116. — [3]) Mart. I, 104. Vejentani bibitur faex crassa rubelli. — [4]) Ibid. X, 45. Vaticana bibas, si delectaris aceto. — [5]) Mart. XIII, 121. — [6]) Ibid. 120. — [7]) Ibid. 125. Nobilis et lanis et felix vitibus Aulon (lag bei Tarent) Det pretiosa tibi vellera, vina mihi. — [8]) Plin. XIV, 7. — [9]) Virg. eclog. V, 71. Ariusium nectar. — [10]) Plin. l. l. Lesbium sponte naturae suae mare sapit. — [11]) Plin. l. c. gratia ante omnia est Clazomenio, postquam parcius mari condiunt. — [12]) Mart. VII, 53. Laletanae nigra lagena sapae. Der Wein war dunkel und trübe. I, 27. faex laletana. — [13]) Mart. X, 36. — [14]) XIII, 123 wo sie fumea vina genannt werden. Plin. XXIII, 1. erklärt es für ungesund, wenn der Wein von Rauch durchzogen war. — [15]) Mart. XIV, 110. foliata bibis i. e. unguenta ex foliis Nardi. Juven. VI, 302. Perfusa mero spumant unguenta Falerno. Plin. XIV, 13. Lautissima apud priscos vina erant Myrrhae odore condita.

Das Alter und ein vorzüglicher Jahrgang gaben dem Weine einen hohen Werth. Ein solches vorzügliches Weinjahr soll das des Consul Opimius 633 u. c. gewesen sein. Wie viel die Römer auf Wein hielten, zeigt unter andern, daſs Hortensius bei seinem Tode 10,000 Krüge Chier hinterlieſs [1]).

Man bereitete auch weinartige Getränke aus Weizen und Gerste, als *zythum*, *camum*, *cerevisia* und aus Obstsaft z. B. aus den Quitten, *cydoneum*, oder aus Honig und Wasser, *hydromelum*, aber diese Getränke wurden kaum von den Geringern in Rom genossen; sie waren mehr in den Provinzen in Gebrauch. (Digest. 33, 6. 9.)

Der Wein wurde in irdenen Gefäſsen aufbewahrt, die man *dolium* [2]) nannte, welche verpicht waren mit einem Gemisch aus Pech, etwas Wachs und auch wohl Aromen. Das Verfahren lehrt Plinius XIV, 21. Der Weinkeller, *cella vinaria*, lag nach der Nordseite des Hauses und erhob sich wenigstens so weit über die Erde, daſs er Licht und Luft von Norden und Osten erhalten konnte. Die *dolia* lagen auf dem Fuſsboden dieses kühlen Kellers, oder waren gewöhnlich ganz oder zur Hälfte in die Erde eingegraben [3]). Die Form derselben war die eines Kürbis, oft von bedeutender Gröſse, wie das von Winkelmann in der *Villa Albani* beschriebene, welches achtzehn Amphoras faſste, welche Zahl auch daran bezeichnet war [4]). Doch sagt Plinius l. l.: *Ventruosa ac patula* (*dolia*) *minus utilia*. Das erstere war nachtheilig für die Gährung, das letztere bei dem Verschlieſsen und Verpichen oder Verstreichen mit Gyps. Durch die Art der Gefäſse und den kühlen Stand derselben ging die Gährung sehr langsam vor sich, auch lagerte sich der Wein nicht ab, wie in hölzernen Fässern, daher muſste er sehr alt werden, um gut zu werden, oder man brachte ihn in die Nähe des Herdes, wo er durch die Wärme des Rauches schneller gut wurde [5]). So lange der Wein auf

[1]) Plin. XIV, 14. Hortensius super decem millia cadum haereditati reliquit. — [2]) Colum. XII, 6. dolia fictilia vel plumbea. Plin. XIV, 21. Circa Alpes ligneis vasis condunt circulisque cingunt. Mitiores plagae doliis condunt. — [3]) infodiuntque terrae tota aut portionem situs — dolia demersa Colum. XII, 17. oder defossa, depressa. Digest. XXXIII, 6. 3. — [4]) Winkelmann, Werke von Fernow. 2. Thl. S. 69. — [5]) Colum. de re rust. I, 6. vinum celerius fumo maturescit; auch nahm er dadurch einen eigenthümlichen Geruch an, was der so aufbewahrte Wein leicht that, weshalb Plin. XIV, 21. verbietet, in der Nähe der Cella vinaria etwas zu haben, was üblen Geruch verbreite, z. B. sterquilinia.

dem *dolium* blieb, hatte er noch keine Güte, daher *vinum doliare*, schlechter Wein. Zum Aufbewahren, um ihn alt werden zu lassen, wurde er in schmale, lange Krüge verfüllt, *diffundere*, *vinum diffusum* [1]). Die Krüge hieſsen *amphorae*, hatten Henkel und einen Hals, der enger war, als das Gefäſs, so wie sie auch unten spitz zuliefen, der eigentliche Körper aber war wie ein Cylinder gestaltet. Sie waren theils von Thon, theils aus Glas [2]). Die *Lagenae* waren von demselben Material, ebenfalls mit Henkeln, aber doch wohl an Gestalt verschieden. Wenn der Wein in dieselben gefüllt war, wurden sie mit Pech oder Gyps verschlossen [3]). Den Verschluſs bildete ein Kork, *cortex, suber*, über welchen das Pech gegossen wurde. Die Amphoren wurden bezeichnet (*nota*) mit dem Jahrgange, in welchem sie gelagert waren; an die gläsernen wurden Täfelchen, *pittacia*, *tessarae*, mit dieser Bezeichnung angehängt. Der Ort im obern Theile des Hauses, in welchen der Rauch Wärme verbreitete, wohin man also den Wein brachte, um ihn früher genieſsbar zu machen, hieſs *Apotheca* [4]). Daher nannte man so aufbewahrten Wein *vinum pendulum* oder *pendens*, *descendere*. Horat. Carm. III, 21. 7. *deripere horreo amphoram* III, 28. 7. weil die Krüge dort in Ordnung gestellt waren [5]). Der Wein wurde aus der Amphora oder Lagena in den Crater gegossen, dort mit Wasser vermischt und aus dem Crater dann mit einem Schöpfgefäſs, wie unsere Punschlöffel, in die *Pocula* gefüllt [6]), oft so viele *Cyathi*, als der Name des

---

[1]) Colum. de re rust. III, 2, 26. XII, 28, 3. Plin. XIV, 14. Apothecas fuisse, et diffundi vina solita, a. 633 u. apparet indubitato Opimiani vini argumento. — [2]) Winkelmann's Werke 2 Th. p. 70. Die Amphora als Most enthielt 8 Congios (jeder zu decem pondo. Fest. s. v. pondera publ.) 48 Sextarios, jeder Sextarius zerfiel in 12 Cyathos. Eine halbe Amphora oder 4 Congii hieſsen Urna. 20 Congii sind gleich einem Eimer zu 144 Quart; folglich 5 Amphorae 2 Eimer oder 1 Ohm. Triens (4 Cyathi), waren Becher (1/5 Kanne, Mart. X, 49. potare amethystinos trientes). Also ein Trient ohngefähr so groſs, als unsere Römer oder gröſseren Weingläser. 20 Amphorae machten einen Culleus aus. Conf. Becker Gallus II. Theil. S. 159. Palast des Scaurus S. 143. Gläserne Amphorae. Petron. 34. — [3]) Petron. 34. Albatae sunt amphorae vitreae diligenter gypsatae. Horat. Carm. I, 20, 2. Graeca quod ego ipse testa conditum levi (oblevi, verpicht). — [4]) Horat. Sat. II, 5. 6. Cf. Anmerk. 5. S. 359. — [5]) Horat. Carm. III, 8, 9—12. Hic dies anno redeunte festus Corticem adstrictum pice demovebit Amphorae, fumum bibere institutae Consule Tullo. Cf. Mitscherlich ad h. l. — [6]) Horat. Carm. Ibid. V, 15. dazu Mitscherlich, die Art der Mischung und das Verhältniſs des Wassers zum Weine Horat. III. L. Carm. 19, 11—14.

Gastes Buchstaben oder Sylben enthielt. Bei der Art, den Wein zu bereiten, war aber nicht alle Hefe davon gesondert, daher war man genöthigt, ihn vor dem Genusse durchzuseihen, *percolare*, und das Gefäſs dazu war *colum* (*nivarium*). Es sind zwei genau in einander passende Schalen mit Stielen von Metall, Bronze, Silber, von denen die oberste mit feinen Löchern durchbohrt war, worin sich die Hefe absetzte und der geklärte Wein in das untere Gefäſs floſs [1]).

Man gebrauchte aber auch zum Klären des Weines einen leinenen Filtrirbeutel, wodurch aber der Wein an Geschmack verlieren sollte [2]). In beide pflegte man Schnee oder Eis zu legen, um den Wein dadurch abzukühlen. Dadurch wurde dem schweren Wein seine berauschende Kraft entzogen. Das ist mit dem *castrari*, Plin. l. l., gemeint. *Calda* war eine Mischung von warmem Wasser und Wein, vielleicht mit Zusatz von Gewürzen [3]).

## Sitten und Gebräuche bei den *Conviviis* der Römer.

Von der gewöhnlichen Hauptmahlzeit der Römer, der *Coena*, haben wir, gerade weil sie das Alltägliche war, zu wenig Nachrichten, als daſs wir sie schildern könnten [4]). Dagegen fehlt es uns nicht an Berichten der Alten [5]) über Festmahle und an einzelnen Nachrichten über die bei denselben üblichen Einrichtungen, Gebräuche und Sitten, von denen wir die wesentlichsten genauer betrachten wollen.

Vor der *Coena* pflegte man, wenn die Geschäfte es erlaubten, sich starke Bewegung zu machen, wozu die Römer einen Spaziergang nicht für hinreichend hielten, sondern zur Übung des Körpers Ballspiel trieben, *pila*, *follis* [6]). Nur ältere Männer

---

[1]) Mart. XIV, 103. Setinos, moneo, nostra nive frange trientes, Pauperiore mero tingere lina potes. Plin. XIX, 4. inveterari vina, saccisque castrari, neque cuiquam adeo longam esse vitam, ut non ante se genita potet. Hi nives, illi glaciem potant. Decoquunt alii aquas, mox et illas hiemant. — [2]) Horat. Integrum perdunt lino vitiata saporem. — [3]) Juven. V, 63. Jacobs ad Anthol. graec. Vol. II, p. 238. Lips. Eclect I, 4. — [4]) Das einfache Mahl beschreiben Mart. V, 78. X, 48. Eine Coena pontificalis Macrob. Saturn. II, 9. — [5]) Besonders die Satyriker Petronius (das Gastmahl des Trimalchio), Horatius, Juvenal, Martial und Sueton. — [6]) Mart. VII, 32. Non pila, non follis, non te paganica thermis Praeparat, aut nudi stipitis ictus hebes. (Ein Übungsgefecht gegen einen Pfahl, unter dem man sich einen Feind dachte.) XII, 58. Colliget et referet lapsum de pulvere follem, et si jam lotus, jam soleatus erit.

begnügten sich mit Bewegung durch Gehen [1]). Dann nahm man ein Bad und durch beides verstärkte man den Appetit. Auf den Villen waren gewöhnlich deshalb die Bäder bei dem *Sphaeristerium*, dem Platze zum Ballspiele, wie in denen des Plinius.

Zur *Coena* ging man nicht in der gewöhnlichen Bekleidung, sondern man trug statt der *Calcei*, die leichtere *Soleae* [2]). War man Gast in einem fremden Hause, so erhielt man dort statt der Tunica, die abgelegt wurde, ein leichteres Gewand, die *Synthesis* [3]), auch *vestis coenatoria*, oder man liefs sie sich von einem Sclaven nachtragen; sie war leicht und von feinem Stoffe, sie wurde sogar oft während der Coena gewechselt, wenn sie von Schweifs nafs geworden war. Selbst bei Trauer legte man die Trauerkleider bei der Coena ab. Die Synthesis war wahrscheinlich von weifser Farbe, denn diese war den Festen eigenthümlich [4]). Die Synthesis wurde aufser bei der Coena nur an den Saturnalien getragen, wovon jedoch Nero eine Ausnahme machte [5]). Nur an der Tafel der Kaiser war es üblich, mit der Toga bekleidet zu erscheinen, denn obgleich die Kaiser selbst, wohl ein leichteres Gewand, *pallium*, anlegten [6]), so mufsten doch die Gäste in der Toga sich zeigen [7]), welche also jetzt Hofkleid geworden war, sonst nur von den Richtern und Senatoren getragen wurde. — Ferner wurden auch die Soleae bei dem Essen abgelegt [8]), weil man sonst die Decken der *Lecti*, auf welchen man bei Tische lag, beschmutzt haben würde. Dann wurden von Sclaven den Gästen die Füfse gewaschen und die Nägel gereinigt [9]).

In ältern Zeiten safs man bei dem Essen und dies wurde

---

[1]) Plin. III, 1. Ubi hora balinei nuntiata est, in sole, si caret vento, ambulat nudus. — [2]) Daher soleatus, bereit zur Coena. Cf. vorige Seite Anmerk. 6. — [3]) Mart. V, 79. mutata tibi est synthesis undecies. II, 46, 4. micat innumeris arcula synthesibus. Mart. XIV. 138. — [4]) Horat. II, 2, 61. Ille repotia, natales aliosve dierum Festos albatus celebret. — [5]) Suet. Nero 51. plerumque synthesinam indutus prodiit in publicum -- sine cinctu et discalceatus. — [6]) Spart. Alex. Sever. 19. — [7]) Ibid. I. Quum rogatus ad coenam imperatoriam palliatus venisset, qui togatus venire debuerat, togam praesidiariam ipsius imperatoris accepit. — [8]) Plaut. Truc. II, 4, 16. Aspersisti aquam, jam rediit animus, deme soleas, cedo vinum. Mart. III, 50, 3. Deposui soleas, offertur protinus ingens inter lactucas, oxygarumque liber. Anfang der Coena. — [9]) Petron. Discubuimus, pueris Alexandrinis aquam in manus nivatam infundentibus, aliis insequentibus ad pedes ac paronychia cum ingenti subtilitate tollentibus.

auch für die übrigen Mahlzeiten beibehalten, als die Nachahmung asiatischer Weichlichkeit bei der *Coena* das Liegen auf *Lectis triclinaribus* eingeführt hatte; eine Zeitlang forderte noch der Anstand, dafs die Frauen bei der *Coena* safsen [1]), aber bald nahmen auch sie auf den *Lectis* Platz. Auch hatte man in ältern Zeiten keine besondere Speisesäle, sondern man afs im Atrium [2]), in der Nähe des *Focus* der Laren. Nachher waren die Speisezimmer in gröfsern Häusern von mehreren Stockwerken in dem obern Theile und hiefsen *Coenacula* [3]). Nachher nannte man das Speisezimmer von den *Lectis*, deren man drei um einen Tisch stellte, *Triclinium*, von *τρεῖς* und *κλίνω*, und dies bedeutete sowohl diese drei Lager, auf denen man am Tische Platz nahm, als auch den Speisesaal selbst [4]). Auf diesen *Tricliniis* durften auch später Knaben, so lange sie die Toga virilis noch nicht angenommen hatten [5]), so wie junge Mädchen nur sitzen und zwar am Fufse des *Lectus* ihrer Eltern [6]). *Biclinium* (Plaut. Bacch. IV, 4, 69.) ist wohl nur das Lager für Mann und Frau, nicht eigentlich das Zimmer, in welchem gespeist wurde.

Das *Triclinium*, der Speisesaal, war gewöhnlich ein längliches Viereck, noch einmal so lang, als breit [7]), so dafs mehre Tische mit ihren *lectis triclinaribus* darin Platz hatten. Diese nahmen dann den obern Theil des Saales ein, der untere war für die Bedienung und die Spiele, die man bei den *Conviviis* aufzuführen pflegte, bestimmt. Diese Säle wurden auch *Tricliniaria* genannt [8]), doch bedeutet dieses Wort auch die Decken, welche über die *Lecti triclinares* gebreitet wurden, die sonst

---

[1]) Val. Max. II, 1. 2. Feminae cum viris cubantibus sedentes coenitabant; quod genus severitatis aetas nostra diligentius in Capitolio quam in domibus servat. Bei dem Epulum Jovis lag Jupiter; Juno und Minerva aber safsen. — [2]) Serv. ad Virg. Aen. I, 637. — [3]) Varro de ling. lat. IV, 33. ed. Speng. 162. Ubi coenabant coenaculum vocitabant. Postquam in superiore parte coenitare solebant, superioris domus universa Coenacula dicta; posteaquam ubi coenabant plura facere coeperunt, ut in castris ab hieme hiberna, hibernum domus vocarunt. — [4]) Pollux Onomast. I, 79. I, 8. und VI, 7. Suet. Caes. 47. Cic. ad Att. XIII, 50. Villa ita completa militibus est, ut vix triclinium, ubi coenaturus ipse Caesar esset, vacaret. Von dem Lager Varro de re rust. III, 13. — [5]) Suet. Aug. 64. — [6]) Suet. Claud. 32. Adhibebat omni coena et liberos suos cum pueris puellisque nobilibus, qui ad fulcra sedentes vescerentur. — [7]) Vitruv VI, 5 und 10. Oecos quadratos tam ampla magnitudine, ut faciliter in iis tricliniis quatuor stratis, ministrationum, ludorumque operis locus possit esse spatiosus. — [8]) Varro de re rust. I, 13 extr.

*stragula* oder *vestes stragulae* heifsen[1]). *Toralia* von *toral* oder *torale* bei Horatius[2]) hält Becker in Gallus II, S. 149. unten, mit Recht für verschieden von *stragula*, gegen Heindorf (zu den angeführten Stellen), der es für Decken über den *torus* nimmt. Digest. XXXIII, 10. 3 und 5. rechnen es ausdrücklich nicht zu den *vestes*, sondern zum *supellex*, und Petron. 40. *advenerunt ministri et toralia proposuerunt toris*, wo in dem *proponere* schon liegt, dafs sie nicht über den *Torus* gebreitete Decken waren, sondern solche, die vom *Torus* bis auf den Fufsboden herabreichten. Daher konnte man zweifelhaft sein, ob sie zu den *Vestes* oder zum *Supellex* gehören sollte, welches nach Heindorf's Annahme nicht zweifelhaft sein konnte, denn dann gehörten sie zu den *Vestes stragulae.*

So wie man alle Prunkgemächer mit Stuck, Wandgemälden, Mosaikfufsböden verzierte, wie man sie allenthalben in Pompeji gefunden hat, so werden diese im römischen *Triclinium* nicht gefehlt haben. Auch waren Decken aufgehängt, um gegen Zug und Staub zu schützen[5]). Die Draperie, welche bei dem Gastmahl des Nasidienus herabfiel, war wohl nicht ein unter der Decke, also über dem Tische ausgespannter Teppich, denn wozu hätte man sonst die Decken der Zimmer so schön in Stuck, mit eingelegtem Elfenbein geschmückt (*lacunaria*); oder warum bei gewölbten Decken (*camerae*) solche Teppiche anbringen sollen? wozu man auch nirgends eine Vorrichtung gefunden hat. Dafs die *Aulaea* in den *Tricliniis* der Reichen gewöhnlich waren, zeigt auch eine andere Stelle in den Oden des Horaz[6]). Wenn man, wie in alten Zeiten, im *Cavaedium* afs, so

---

[1]) Plin. VIII, 48. Metellus Scipio tricliniaria Babylonica sestertium octingentis millibus venisse jam tunc, posuit in Capitonis criminibus, quae Neroni principi quadragies sestertium nuper stetere. — [2]) Horat. Sat. II, 4, 84. Et Tyrias dare circum illota toralia vestes. coll. Epist. I, 5, 21. Ne turpe toral, ne sordida mappa Corruget nares. Digest. l. c. 10. De tapetis quaeri potest, quibus subsellia, cathedria sterni solent, utrum in veste sicut stragula, an in supellectile, sicut toralia sint, quae proprie stragulorum non sunt. — [3]) Supellectili legata haec continentur — culcitrae, toralia. Cf. Casaubonus zu Lamprid. Heliogab. 19. — [4]) Cf. eine Abbildung eines Biclinium bei Ursinus zu Ciaconius de triclinio, auch in Graevii Thes. ant. rom. VI, p. 673 u. 731. Horat. Sat. II, 8, 54. Interea suspensa gravis aulaea ruinas In patinam fecere; trahentia pulveris atri Quantum non Aquilo Campanis excitat agris. — [5]) Horat. Carm. III, 29, 15. Mundaeque parvo sub lare pauperum Coena, sine aulaeis et ostro, sollicitam explicuere frontem. Serv. ad Virg. Aen. I, 107. In domibus aulaea tendebantur, ut imitatio tentoriorum fieret, Varro tamen dicit, vela suspendi ad excipiendum

konnte eine solche Decke, über den Tisch ausgespannt, wohl den Zweck erreichen, *ad excipiendum pulverem*; aber im *Triclinium* konnte der Staub nicht von oben, sondern nur durch die offne Thür, oder die Fenster kommen; auch liegt in der Stelle der Satyre gar nicht, dafs das *Aulaeum* auf den Tisch gefallen sei, denn es heifst *affertur muraena in patina porrecta*, nicht *apposita est*; während der Sclave die Schüssel herbeitrug und Nasidienus sich über die Bereitung ausliefs, fiel der Vorhang von der Wand auf die Schüssel, wahrscheinlich nicht weit von der Thür, denn mit der langen Rede des Nasidienus darf man es nicht zu genau nehmen [1]).

So lange man an viereckigen Tischen speiste, standen die drei *Lecti triclinares* an der obern Seite des Tisches und rechts und links davon; die untere Seite blieb offen, damit die Bedienung Platz hatte zu dem Tische zu kommen. Da nur an der obern Seite des *Lectus* eine Lehne war, die Gäste sich aber mufsten auf etwas stützen können, so waren die Plätze durch Polster, *tori*, von einander gesondert. Der offnen Stelle des Tisches gegenüber war der *Lectus medius*; von diesem links, nach der offenen Seite des Tisches hinsehend, war *Lectus summus* und rechts von dem *medius* der *Lectus imus* [2]). Die Lehne des *Summus* war auf der äufsersten Seite, so dafs der erste Platz sich daran lehnte, die des *Imus* da, wo er mit dem *Medius* zusammenstiefs.

Die Rangordnung der Plätze auf den drei *Lectis* war auf dem *Summus* so, dafs der geehrteste Platz der zunächst der Lehne war; anders war es auf dem *Lectus medius*, wo der dritte Platz von der Lehne als der erste im Triclinium für den vornehmsten Gast bestimmt war und deshalb *Consularis* genannt wurde, diesem zur Linken auf dem *Medius* lagen die, die ihm im Range die Nächsten waren. Auf dem *Lectus imus*

---

pulverem — Unde Horatius: es folgt die Stelle Sat. II, 8, 54. Propert. II, 23, 46. — [1]) Cf. Palast des Scaurus S. 257. — [2]) Salmasius zu Solinus p. 886. erklärt die Stellung der Lecti und ihren Rang am besten. Wie die Römer die Ausdrücke *summus, medius, imus* verstanden, zeigt sich in Seneca nat. quaest. V, 16. A septentrionali latere summus est aquilo, medius Septentrio, imus Thrascias. Auf der Windrose (wie sie Vitruv angiebt I, 6. vid. Kupfer zu Vitr. v. der Baukunst von Rode, Taf. I, Fig. IV.) ist Aquilo links, Thrascias rechts, und Septentrio, wenn man vom Umkreise nach der Mitte sieht. So wäre denn vom Lectus medius der summus links, der imus rechts. Medius, das geehrteste, dann summus, endlich imus.

hatte den ersten Platz an der Lehne, wo *Lectus imus* an *medius* gränzte, der Wirth und neben ihm nach der offenen Seite des Tisches seine Frau und Kinder, wenn nicht der Wirth einem vornehmeren Gaste seinen Platz neben dem consularischen abtrat und dann den zweiten auf dem *Lectus imus* einnahm, wie Nasidienus, der den Nomentanus über sich sitzen liefs. Horat. Sat. II, 8, 20 sq. Plutarch l. l. [1]) führt als Grund dieser Einrichtung an, dafs der Consular-Platz der dritte rechts auf dem *Lectus medius* war: weil er dort, ohne die übrigen Gäste zu beunruhigen, habe Berichte anhören, Befehle ertheilen, etwas unterschreiben können. Dieses kam daher, weil da, wo der *Lectus medius* mit dem *imus* zusammenstiefs, ein Winkel entstand, in welchen der, welcher dem Consul etwas zu berichten hatte, treten und der Consul, ohne sich umzukehren, ihn anhören und mit ihm reden konnte, indem er unmittelbar vor ihm stand. Der Platz für den Wirth war aber darum so gewählt, weil er theils mit dem vornehmsten Gaste sich so am besten unterhalten konnte, auch von den Übrigen nicht zu weit entfernt war, um sich mit ihnen zu unterreden, theils auch die Sclaven von dort aus und die Bedienung übersehen und leiten konnte. — Der Beweis für diese Einrichtung der Rangordnung der Plätze ergiebt sich auch deutlich aus einem Fragmente der Historien des Salust [2]) bei Servius, wo die Gäste bei dem Gastmahl des Perperna aufgezählt werden, bei welchem Sertorius ermordet wurde. — Da es den eingeladenen Gästen erlaubt war, einen nicht Eingeladenen mitzubringen, welcher *Umbra*

---

[1]) Plutarch quaest. conviv. I, 3. *Ῥωμαίοις δε ὁ τῆς μέσης κλίνης τελευταῖος, ὃν ὑπατικὸν προσαγορεύουσιν. — τῶν δυοῖν κλινῶν ἀποδεδομένων τοῖς παρακεκλημένοις, ἡ τρίτη, καὶ ταύτης ὁ πρῶτος τόπος μάλιστα ἑστιῶντός ἐϛιν, ἐνταῦθα γὰρ ὥσπερ ἡνιόχος ἢ κυβερνήτης ἐπὶ δεξιὰ πρὸς τὴν ἐπίβλεψιν ἐξικνεῖται τῆς ὑπηρεσίας, καὶ τοῦ φιλοφρονεῖσθαι καὶ τοῦ διαλέγεσθαι τοῖς παροῦσιν οὐκ ἀπήρτηται τῶν συνέγγιστα τόπων. — ὁ δὲ ὑπὲρ αὐτὸν εἰκότως τῷ μάλιστα τιμωνένῳ τῶν κεκλημένων ἀπεδόθη, ἵνα ἐγγὺς ᾖ τοῦ ἑστιῶντος. ἵνα ἀκοῦσαί τε, ἃ δεῖ, καὶ προστάξαι καὶ ὑπογραψαι δύνηται, τοῦτον ἐξαίρετον ἔχει τον τόπον· ἐν ᾧ τῆς δευτέρας κλίνης τῇ πρώτῃ συναπτούσης ἡ γωνία διάλειμμα ποιοῦσα τῇ καμπῇ δίδωσι, καὶ γραμματεῖ καὶ ὑπηρέτῃ — καὶ ἀγγέλῳ τῶν ἀπὸ στρατοπέδου προσελθεῖν, διαλεχθῆναι, μήτε τινὸς ἐνοχλοῦντος αὐτῷ, μήτε τινὸς ἐνοχλουμένου τῶν συμποτῶν.* — [2]) Salust. hist. III. ed. Haverk. p. 83. Serv. ad Virg. Aen. I, 698. Igitur discubuere. Sertorius inferior in medio, super eum L. Hispaniensis senator ex proscriptis; (also auf dem Lectus med. nur zwei Personen und davon Sertorius auf dem locus consularis) in summo Antonius et infra scriba Sertorii Versius; et alter scriba Maecenas, in imo inter Tarquitium et dominum Perpernam.

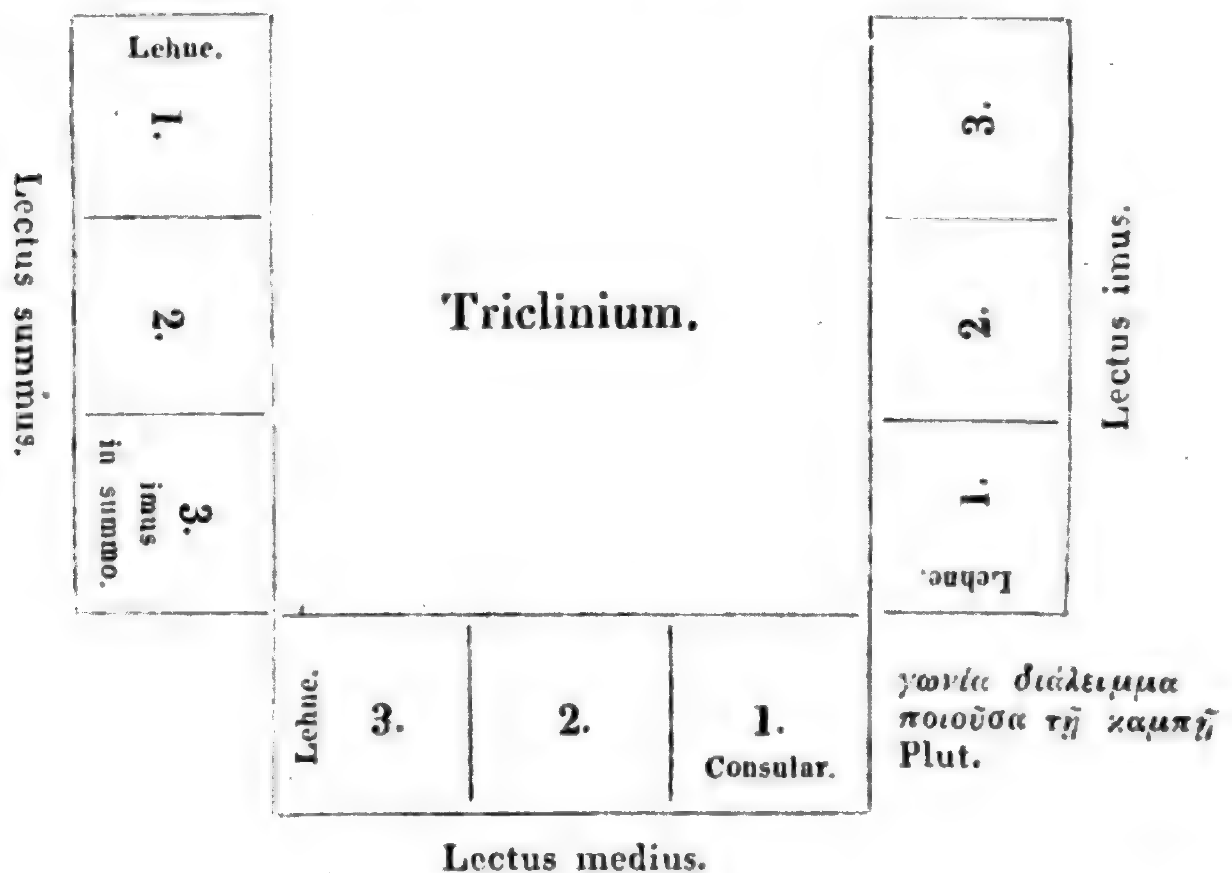
genannt wurde, und, wenn er nicht ein ausgezeichneter Mann war, oder man ihm, wegen des Gastes, der ihn mitbrachte, Ehre erwies, einen der letzten Plätze auf dem *Lectus imus* erhielt, wohin auch die Parasiten gehörten [1]; so konnte leicht die Zahl der Gäste die der gewöhnlichen Plätze an dem *Triclinium* übersteigen, wo man dann genöthigt war, vier, wohl selbst fünf Personen auf einem *Lectus* Platz nehmen zu lassen, welches man ohne solche unvorhergesehene Umstände unschicklich fand [2]. War die Zahl der Gäste gröfser, was aber selten Statt fand, so wurden mehrere *Triclinia* aufgeschlagen, welche der Saal gar wohl fassen konnte. Dies scheint bei der *Coena pontificalis* der Fall gewesen zu sein, welche Macrobius Sarturn. II, 9. beschreibt, denn es würde unschicklich gewesen sein, neun (vielleicht eilf Männer, da Lentulus und Metellus noch dazu gehörten) mit vier Vestalinnen an einem *Triclinium* unterzubringen.

Man lag auf den *Lectis triclinaribus* so, dafs man sich mit dem linken Arme auf das Polster stützte [3], und dafs der nächst Folgende dem über ihm Liegenden mit dem Kopfe bis an den Sinus oder die Brust reichte, daher sagte man *accumbere aliquem, accumbere infra aliquem* [4], *in sinu alicujus*. Die *Lecti* wurden mit kostbaren Decken belegt, *peristromata conchyliata*; über die Kostbarkeit der Tische und der *Lecti*, die mit Silber, Elfenbein und Schildplatt verziert waren [5], ist

---

[1]) Juvenal. V, 16. Neglectum adhibere clientem, Tertia ne vacua cessaret culcita lecto. — Die Zahl war eigentlich 9, wie es das Triclinium forderte. Gell. XIII, 4. Convivarum numerum incipere oportere a Gratiarum numero et progredi ad Musarum. — [2]) Cic. in L. Pisonem XXVII. Nihil apud hunc lautum, nihil elegans, nihil exquisitum., — idem coquus, idem atriensis, pistor domi nullus, nulla cella; panis et vinum a propola atque de cupa; Graeci stipati, *quini in lectulis*, saepe plures, ipse solus. Horat. Sat. I, 4, 86. Saepe tribus lectis videas coenare quaternos. — [3]) Horat. Carm. I, 27, 8. cubito remaneto presso. — [4]) Gell. VII, 12. inferior accubuerit. Liv. XXXIX, 43. Juven. II, 120. gremio jacuit nova nupta mariti. Cf. Lips. ad Tac. Annal. XI, 2. und 27. Cic. Phil. II, 27. Conchyliatis Cn. Pompeji peristromatis lectos in cellis servorum stratos videres. — [5]) Plin. XVI, 43. u. XXXIII, 11. Lamprid. Heliog. 20. Lignum ebore exstingui, mox operiri. Placuit materiem in mari quaeri. Testudo in hoc secta. Sic lectis pretia quaeruntur. Plut. Quaest. conv. I, 3. führt an, dafs sonst die Könige den mittlern Platz auf dem Lectus medius eingenommen hätten, von den Consuln aber aus Bescheidenheit der unterste gewählt worden sei; der später von ihm angeführte Grund wegen der *γωνία* ist wohl der richtigere. Im ersten Sinne schreibt Virgil Aen. I, 698. Aulaeis jam se regina superbis Aurea composuit sponda, mediamque locavit.

schon oben geredet. Die Anordnung der *Lecti* und der Plätze auf denselben erläutert am besten folgende Zeichnung.




Als aber die Moden und der Luxus der runden Tische die viereckigen verdrängten, konnten auch die bisherigen *Lecti* nicht mehr gebraucht werden; an ihre Stelle trat ein fast halbzirkelförmiges Speisesopha, welches von der Ähnlichkeit des griechischen Σ nach alter Form C, *Sigma* genannt wurde, sonst auch *Stibadium* [1]). Es war selten für mehr als acht Personen eingerichtet, weil die kostbaren Tische nicht so grofs waren und sonst die Gäste zu gedrängt gelegen haben würden. So wie nun am *Triclinium* der erste Platz auf dem *Summus lectus*, der an der Lehne an der äufsersten linken Seite war, so fing auch bei dem *Sigma* die Rangordnung der Plätze von der linken Seite an und ging in fortlaufender Reihe bis zu dem letzten Platze an der rechten Seite, wobei wahrscheinlich der Wirth seinen Platz in der Mitte hatte.

---

1) Von dem griechischen στίβω, στείβω, στέβω, davon στοιβή eine Pflanze, mit der man Ritzen verstopfte; στιβάς und στιβάδεον ein Lager von Binsen, Blättern, Stroh, welches in ein Kissen, eine Matratze gestopft war. Mart. epigr. XIV, 87. Stibadia. Accipe lunata scriptum testudine sigma: Octo capit: veniat, quisquis amicus erit. Von ihrer Gröfse, die nach der Rundung des Tisches abgemessen war, hiefsen sie octoclina wie hier, hexaclina; auch kömmt accubitum vor.

Die Geräthschaften, die man bei Tische gebrauchte, bestanden in der Serviette, *mappa*, die jeder der Gäste selbst mitbrachte [1]) und die oft von Asbest-Leinen, welches durch Feuer gereinigt wurde [2]), sonst von feinem Leinen verfertigt war, deren man um so weniger entbehren konnte, da man die Speisen gröſstentheils mit bloſsen Fingern zum Munde führte, weshalb auch Sclaven sowohl beim Anfange der Mahlzeit, als auch zwischen den verschiedenen Gängen, den Gästen über einer Schale Wasser auf die Hände gossen, um sich damit zu waschen, *adspergere aquam*, worauf man sich dann mit der *Mappa* abtrocknete [3]), so wie auch sonst zwischen dem Essen mit derselben die Hände und den Mund abwischte; auch wurden sie wohl dazu benutzt, Speisen in dieselben einzuwickeln, die man seinen Sclaven übergab, um sie nach Hause zu tragen [4]). Tischtücher waren nicht im Gebrauch, denn sie würden den Gästen den Anblick der Schönheit des Tisches entzogen haben; auch zeigt das Abwischen des Tisches mit der *Gausape* [5]), daſs der Tisch nicht bedeckt war.

Zu dem eigentlichen Geräth zum Essen, *arma convivalia*, deren nur wenige waren, da man sich die Speisen mit den Fingern zulangte [6]), gehören: *Cochlear*, eigentlich *cochleare* als Adjectiv, das Werkzeug, um die *Cochlea* aus ihrem Gehäuse herauszuziehen und die Schale der Eier zu öffnen, wahrscheinlich auch eine Art Löffel, um die *Cochlea* und *Ova* zu essen. Dies ergiebt sich aus Stellen, wo *cochlear cumulatum* Colum. XII, 21, 3. und *folia decoquuntur et dantur cochlearibus* erwähnt

---

[1]) Mart. XII, 29, 11. Attulerat mappam nemo, dum furta timentur. Horat. Sat. II, 8, 63. Varius mappa compescere risum vix potuit. VIII, 59. Von dem Wirthe gegeben scheinen sie Horat. epist. I, 5, 22. Haec ego procurare et idoneus imperor et non invitus; ne turpe toral, ne sordida mappa Corruget nares. — [2]) Plin. XIX, 1. (Linum) inventum jam est etiam, quod ignibus non absumeretur. Vivum id vocant, ardentesque in focis conviviorum ex eo vidimus mappas, sordibus exustis splendescentes igni magis, quam possent aquis. — [3]) Die Mappa hieſs auch mantele. Varro de ling. lat. VI, 8. Speng. 262. Mantelium, ubi manus tergentur. Petron. 32, wo man sie vorhängt. — [4]) Mart. II, 37, 7. Haec cum condita sunt madente mappa, Traduntur puero domum ferenda. — [5]) Horat. Sat. II, 8, 10. His ubi sublatis puer alte cinctus acernam Gausape purpureo mensam pertersit, et alter Sublegit quodcunque jaceret inutile, quodque Posset coenantes offendere. — [6]) Ovid. Ars amat. III, 755. Carpe cibos digitis, est quiddam gestus edendi; Ora nec immunda tota perunge manu. Mart. XIV, 121. Sum cochleis habilis, sed nec minus utilis ovis: Numquid scis potius, cur cochleare vocer? Plin. XXVIII, 2. perforare ovarum calyces cochlearibus.

werden [1]). Es mufs aber ein kleines Geräth gewesen sein, indem es Martial unter den Geschenken an den Saturnalien unter die *ligula* setzt, dessen Diminutivform schon seine Kleinheit andeutet [2]). — *Ligula* oder *lingula* scheint wegen der Zusammenstellung mit *cochlear* etwas Ähnliches gewesen zu sein. Die Ähnlichkeit ergiebt sich auch aus der griechischen Übersetzung *μύστρον* oder *μύστριον*, ein Löffel [3]). Messer, *culter*, gebrauchten nur die Vorschneider, *scissor* oder *carptor*, der die Speisen so zerlegte, wie sie die Speisenden gleich geniefsen konnten [4]) (*ofella*, Bissen), und zwar nicht allein die Fleischspeisen, sondern auch die *opsonia*. Juven. XI, 133. *Quin ipsa manubria cultellorum ossea; non tamen hic unquam opsonia fiunt rancidula, aut ideo pejor gallina secatur.* (wo im Folgenden der *Structor* auch der Vorschneider ist).

Die verschiedenen Gänge, welche den Gästen vorgesetzt wurden, *apponere*, welche man von dem Auftragen *fercula* nannte, wurden nicht in einzelnen Schüsseln auf den Tisch gesetzt, dessen Schönheit auch darunter gelitten haben würde, sondern in Aufsätzen, auf denen das Zusammengehörige aufgestellt war, *repositorium* [5]). Sie waren der Pracht der Tische und des übrigen Geräths angemessen, oft ganz von Silber, oft von Holz mit Elfenbein und Schildplatt eingelegt [6]). Des *Structors* Geschäfte mufsten es nun sein, auf dem *Repositorium* die Speisen so zu vertheilen, dafs jeder Gast zulangen konnte, welches bei der Anwendung eines viereckigen Tisches, auf welchem das *Repositorium* in der Mitte stand, Schwierigkeiten haben

---

[1]) Plin. XXI, 27. Eine Medicin datur in aqua cochleari mensura. — [2]) Mart. VIII, 33, 24. Quid tibi cum phiala, ligulam cum mittere posses: mittere cum posses vel cochleare mihi? Ibid. 71, 10. Nonus acu levius vix cochleare tulit. — [3]) Mart. XIV, 118. Festus s. v. Böttiger Sabina I, 4, 7. Gallus II. Th. S. 156. — [4]) Juven. V, 120. Structorem interna — saltantem spectes, et chironomonta volanti cultello, donec peragat dictata magistri. Structor, der die Speisen auf dem Tische ordnet, bei Martial. X, 48. einerlei mit Carptor oder Scissor. quae non egeant ferro structoris ofellae. Chironomon, der die Hände beim Schneiden nach gewissen Weisen *νόμος* bewegt, cf. Scissor. — [5]) Petron. 40. Secutum est repositorium, in quo positus erat aper primae magnitudinis. Digest. XXXIV, 2, 20. Si vasa sunt legata, non solum ea continentur, quae aliquid in se recipiant, sed etiam, quae aliquid sustineant, et ideo scutellos et promulsidaria contineri. Repositoria quoque continebuntur. — [6]) Plin. XXXIII, 52. (Fenestella tradit) repositoriis argentum addi sua memoria coeptam; sed et testudinea tum in usum venisse, ante se autem paule lignea, rotunda, solida, *nec multo majora, quam mensas fuisse.*

mufste, wenn nicht dasselbe so grofs war, dafs es bis an den Rand des Tisches reichte, ja sogar über denselben hinausragte. Das Herumreichen der Speisen durch Sclaven war ungewöhnlich, und wurde für ein Zeichen von Geiz gehalten [1]). Nur von dem Brote wird das Herumreichen bei Petronius erwähnt [2]). Die Schüsseln, die angeführt werden, sind: *Patina*, auf welcher auch Speisen bereitet wurden, daher warme Schüssel [3]), *Lanx*, eine breite, offene Schale [4]), wie man daraus sehen kann, dafs auch die Wagschale so genannt wurde. *Catini*, *Gabatae*, *Scutulae* und *Paropsides* lassen sich nach ihrer Gestalt und ihrem Gebrauch nicht genau bestimmen. Diese Gefäfse waren in ältern Zeiten und bei denen, die einfacher lebten, von Thon, zu Cumae verfertigt [5]), später aber von Silber und künstlich gearbeitet.

### Bedienung des Tisches.

Aufser den schon erwähnten Sclaven, die bei Tische die Speisen ordneten und vorlegten, *structor*, *carptor*, *scissor* und dem *Coquus*, der sie bereitete, gehört zu diesen auch noch der *Pistor*, der Bäcker, der sowohl das Brot buck, als auch die künstlichen Backwerke, welche für die *Mensae secundae* bestimmt waren [6]). Dieses feine Backwerk wurde *dulcia*, und der Conditor, der es buck, *dulciarius* genannt. Es gab aber auch einen *Pistor lactarius*, der den eigentlichen Kuchen aus Milch und Mehl, aber in künstlichen Formen buck [7]). Auch der *Obsonator* [8]), der für den Einkauf der *Obsonia* sorgte, gehörte zu den Sclaven, denen die Besorgung des Tisches übertragen war, so wie *Diribitores* [9]), welche die Speisen vertheilten.

Die Aufsicht und Leitung dieser Sclaven stand dem ersten derselben zu, dem *Tricliniarcha* oder *Architriclinius* [10]), der un-

---

[1]) Mart. VII, 48. Transcurrunt gabatae volantque lances. Nos offendimus ambulante coena. — [2]) Petr. 35. Circumferebat Aegyptius puer clibano argenteo panem. — [3]) Plaut. Pseud. III, 2, 51. Ubi omnes patinae fervent, omnes aperio. Terent. Eunuch. IV, 7, 46. Plin. XXIII, 2 — [4]) Plaut. Curc. II, 3, 35. in carnario, imo in lance. Horat. Sat. II, 2, 4. lances nitentes. — [5]) Mart. XIV, 114. Cumano rubicunda pulvere testa. Horat. Sat. I, 6, 118. Juven. IV, 131. — [6]) Mart. XIV, 222. Pistor dulciarius Mille tibi dulces operum manus ista figuras Exstruit; huic uni parca laborat apis. 220. Non satis est ars sola coco, servire palato, Namque cocus domini debet habere gulam. — [7]) Lampr. Heliog. 27. Mart. XI, 31. Cf. Heise Küchenplastik. Paläographie S. 160. — [8]) Mart. XIV, 212. — [9]) Apulej. Metamorph. II. — [10]) Petron. XXII. Senec. epist. 47. Pignorius de servis.

24*

ter denselben die gehörige Ordnung erhielt. Von diesem war verschieden der *Tricliniarius* oder *Lectisterniator*, der sowohl für die *Lecti tricliniares* und die *Stragulae vestes* und *Peristromata*, als auch für die Tische und die *Abacos*, sodann für die Reinlichkeit, das Abwischen der Tische mit der *Gausape*, das Aufnehmen des Abfalls vom Tische auf den Fufsboden u. dergl. zu sorgen hatte [1]). Der *Nomenclator* [2]) nannte die seltenen, vorzüglichen Gerichte den Gästen, um sie darauf aufmerksam zu machen.

Für die Zubereitung und das Herumreichen des Weines beim Mahle waren noch besondere Sclaven angestellt, welche *Ministri vini* oder *Pueri ad cyathos*, auch *Pocillatores* [3]) hiefsen, und zu welchen man die jüngsten und schönsten Sclaven, aus Asien besonders, gebrauchte. In den Kaiserzeiten hatte man auch *Praegustatores* [4]), die den Wein, ehe sie ihn darreichten, erst schmecken mufsten, damit dadurch die Möglichkeit der Vergiftung aufgehoben werde. *Servi ab argento potorio* sind Sclaven, welche die silbernen Becher herbeibringen, verschliefsen und reinigen mufsten, so auch *Corinthiarius*, der die bronzenen Gefäfse unter seiner Aufsicht hatte. Viele Sclaven waren noch zu besondern Diensten bestimmt, z. B. mit Wedeln von Federn Kühlung zuzuwehen, oder Insecten zu verjagen; auch hatten die Gäste gewöhnlich ihre eigenen Sclaven bei sich [5]), die dann hinter ihnen zu ihren Füfsen standen.

Der Hausherr gab seine Befehle an die Sclaven entweder mit Worten, oder durch Aneinanderschlagen der Finger, *concrepare digitis* [6]), oder durch andere Zeichen.

Um Wohlgeruch im Speisezimmer zu verbreiten, wurde der Fufsboden desselben während des Mahles von Sclaven ent-

---

[1]) Plaut. Pseud. I, 2, 29. Tu esto lectisterniator. — [2]) Mart. X, 30, 28, 23. Nomenclator mugilem citat notum, er kennt die Fische im Teiche, wie auf dem Tische. Petron. 47, wo er die Speisen angiebt. Plin. XXXII, 6. Nec non inter nos nepotis cujusdam nomenclator tridacna appellavit, tantae amplitudinis intelligi cupiens, ut ter mordenda essent. — [3]) Apul. Metamorph. X, p. 247. — [4]) Suet. Claud. 4. (Claudium) veneno occisum convenit. — Quidam tradunt, epulanti in arce cum sacerdotibus per Halotum spadonem praegustatorem. Tac. XIII, 16. Quia cibos potusque (Britannici) ejus delectus ex ministris gustu explorabat. — libata gustu potio, die also der praegustator ihm zugetrunken, oder gekostet hatte. — [5]) Mart. II, 37. Haec cum condita sunt madente mappa, Traduntur pueris domum ferenda. — [6]) Cic. de offic. III, 19. Petron. Sat. c. 27.

weder mit Blumen oder mit Sägespänen, die mit Saffran und Minium vermischt waren, bestreuet [1]).

Bei dem Trinken, *comissatio* [2]), welche bis tief in die Nacht, ja bis zum Anbruch des Tages fortgesetzt wurde, bekränzte man nicht allein die Becher, sondern auch die Gäste umwanden sich das Haupt, auch wohl den Hals entweder mit natürlichen Blumen [3]), oder, wenn die Natur diese nicht darbot, mit künstlichen, die dann mit wohlriechendem ätherischen Öle besprengt waren, weil die Römer glaubten, dafs die Frische und der Duft der Kränze bewirke, dafs der Wein nicht so leicht berausche [4]), denn bei solchen Gelegenheiten ging man oft von der Sitte, mit Wasser vermischten Wein zu trinken, ab und trank *merum*, reinen Wein.

Aufser der Unterhaltung der Gäste durch Unterredungen [5]), sorgte man auch für Musik, *pueri symphoniaci*, für mimische Darstellungen durch Tänze, auch wohl durch Seiltänzer [6]) und Gaukler und durch Possenreifser, *scurrae*, *aretalogi*, (Suet. Aug. 74.) oder durch gewisse Spiele, die Unterhaltung verschafften. Ein solches Spiel war unter andern, frisch aus den Äpfeln genommene schlüpfrige Kerne durch das Zusammendrücken von zwei Fingern gegen die Decke des Tricliniums zu schnippen; wenn man das sich ersehene Ziel erreichte, so war dies ein Zeichen, dafs man die Zuneigung einer Person, an welche man dachte, erlangt habe, oder erhalten werde [7]). Sehr gebräuchlich war auch das Würfelspiel, *Alea* [8]). Es gab zwei Arten von Würfeln, *tesserae*, griechisch *κύβοι*, und *tali*,

---

[1]) Petron. 68. Scobem croco et minio tinctam sparserunt. Lamprid. Heliogab. 31. Scobe auri porticum stravit et argenti. Horat. Sat. II, 4, 81. Vilibus in scopis, in mappis, in scobe quantus Consistit sumtus? neglectis, flagitium ingens. — [2]) Suet. Domit. 21. Vitell. 13. — [3]) Horat. Carm. I, 4, 9. Nunc decet aut viridi caput impedire myrto, Aut flore, terrae quem ferunt solutae. I, 38, 4. II, 7, 24. Quis udo Deproperare apio coronas Curatve myrto? Die Kränze hiefsen sutiles oder plectiles. Plin. XXI, 3. Mart. VIII, 91, 6. wenn die Blätter der Rose oder der Narden auf ein Band oder auf Bast aufgereihet waren und sie nicht aus ganzen Blumen bestanden. Cf. von den Kränzen Becker's Gallus II. Th. S. 311 ff. — [4]) Plut. quaest. conv. III, 1. Cic. in Verrem III, 27. Plin. XXI, 3. — [5]) Gell. XIII, 11. Sermones habendos, non super rebus anxiis aut tortuosis, sed jucundos et invitabiles, cum quadam illecebra et voluptate utiles. — [6]) Petron. XV. — [7]) Horat. Sat. II, 3. 273. Quid? cum Picenis excerpens semina pomis, Gaudes, si cameram percusti forte, penes te es? — [8]) Juven. VIII, 10. luditur alea pernox. Cic. Phil. II, 23. de alea condemnatus, und alea vetita. Alea überhaupt Hasardspiel.

*ἀστράγαλοι*. Diese letzteren waren eigentlich die Knöchel solcher Thiere, die gespaltete Klauen haben [1]) (auch bei den Menschen) [2]). Diese Knöchel nun gebrauchte oder veränderte man zu Würfeln, die zwar sechs Seiten, aber nur vier ebene Seiten, die mit Zahlen bezeichnet waren, hatten, indem die zwei andern rund waren, so dafs der Würfel auf diesen Seiten nicht leicht liegen blieb [3]). Die Bezeichnung der einander gegenüberstehenden ebnen Seiten war 1 und 6, 3 und 4, entweder durch Puncte oder durch Striche bemerkt [4]); die Zahlen 2 und 5 standen nicht auf den Würfeln der Römer. Die *Tesserae*, *κύβοι*, unterschieden sich von den *Talis* dadurch, dafs sie, wie unsere Würfel, sechs ganz ebene Seiten und diese mit den Zahlen 1 bis 6 bezeichnet hatten [5]) und zwar gegenüber 1—6; 2—5; 3—4. — Von den *Talis* gebrauchte man zum Spiele gewöhnlich vier, von den *Tesseris* aber nur drei [6]). Der beste Wurf mit den *Talis* hiefs *jactus Venereus* oder *Venus*, wenn jeder der Würfel auf seiner obern Fläche eine andere Zahl, also 1. 3. 4. 6. zeigte [7]). Der im Gegensatz unglücklichste Wurf scheint gewesen zu sein, wenn alle vier Würfel dieselbe Zahl zeigten [8]). Bei Sueton in der angeführten Stelle bildet aber *Senio* durch *aut* den Gegensatz zu *Canis*, wo also dieses vielleicht, wenn alle vier Würfel mit 1, so wie *Senio*, wenn alle mit 6 fielen, bedeutet.

Bei den Benennungen *Canis*, *Vulturius*, *Crus* u. s. w. darf man nicht an Bilder auf den Würfeln denken, wie schon die Bestimmung *Senio* und die Stelle aus Eustathius zeigt; woher aber diese Benennungen ihren Grund hatten, läfst sich nicht bestimmen [9]). Nur so viel geht aus den erwähnten Stellen

---

[1]) Plin. XI, 46. Talos asinus indicus solus unipedum habet. — [2]) Cic. Cluent. 50. purpura usque ad talos demissa. — [3]) Pollux IX, 99. Eustath. ad Hom. Odyss. I, p. 1397. 35. — [4]) Eustath. l. l. *ἔχουσι δὲ ἀντεκείμενα μονάδα καὶ ἑξάδα, εἶτα τριάδα καὶ τετράδα.* — [5]) Pollux l. l. *δυὰς δὲ καὶ πεντὰς ἐν ἀστραγάλοις, ὥσπερ ἐν κύβοις, οὐκ ἔστιν.* — [6]) Cic. de divin. I, 13. Quatuor tali jacti casu Venerem efficiunt. — [7]) Mart. XIV, 14. Tali eborei Cum steterit nullus vultu tibi talus eodem, Munera me dices, magna dedisse tibi! — [8]) Suet. Aug. 72. Aleae rumorem nullo modo expavit. Talis jactatis ut (aut) quisque canem, aut senionem miserat, in singulos talos singulos denarios in medium conferebat; quos tollebat universos, qui Venerem jecerat. — Horat. Carm. II, 7, 23. Quem Venus (jactus Veneris) arbitrum Dicat bibendi. Lucian. Amor. II, p. 415. *καὶ βαλὼν μὲν ἐπὶ σκοποῦ μάλιστα δ' εἴ ποτε τὴν θεοῦ εὐβολήσειε, μηδενὸς ἀστραγάλου πεσόντος ἴσῳ σχήματι.* — [9]) Plaut. Curc. I, 3, 75. Facit volturios quatuor; talos arripio, jacto basilicum.

hervor, dafs es bei den *Talis* mehr auf die Zusammenstellung der Zahlen zur Bestimmung von Gewinn und Verlust ankam, bei den *Tesseris*, deren man gewöhnlich nur drei gebrauchte, mehr auf den höhern oder geringern Wurf nach Zusammenzählung der Augen. Dies nannte man πλειστοβολίνδα παίζειν [1]); es war ein Spiel um Geld oder dergleichen. Dieses Spiel um Geld war durch mehrere Senatsbeschlüsse verboten [2]), und nur an den Saturnalien war es erlaubt. — Die Würfel waren gemacht aus Knochen, Elfenbein, Krystall und selbst von Gold [3]); sie wurden aber nicht aus der Hand geworfen, sondern aus einem inwendig mit Absätzen versehenen, trichterförmigen Becher von Holz, Horn, Elfenbein, *fritillus* [4]) oder *pyrgus*, *turricula*, *phimus* genannt. Der Tisch, auf welchen die Würfel geworfen wurden, und der mit einem Rande umgeben war, hiefs *abacus* [5]), *alveus* [6]) oder *alveolus* [7]), auch *tabula* [8]), auch wohl *forum aleatorum* (Suet. Aug. 71.), und die Würfel, mit denen gespielt wurde, *arma*, daher in der angeführten Stelle *Armiger*, der Sclave, der sie herbeiträgt, so wie Juven. XIV, 5., wo das verderbliche Spiel von den Eltern auf die Kinder sich fortpflanzt [9]).

Obgleich nur das Hasardspiel, *alea*, verboten war, so wurde es doch nicht allein in Privathäusern bei Gastmahlen getrieben, sondern auch in den Speisehäusern, *Popinae* [10]). Dafs aber an den Gastmahlen der Vornehmen sehr hoch gespielt wurde, beweisen die angeführten Stellen aus Suet. Aug. 71., der 20,000 *Nummum* verlor und 50,000 hätte gewinnen können, und Juven. I, 89., wo die ganze Chatulle, *arca*, d. h. der ganze Vorrath an baarem Gelde auf's Spiel gesetzt wird.

Man gebrauchte aber auch die *Tali* zu Scherzspielen, z. B.

---

[1]) Pollux VIII, c. 7. Die Tesserae hiefsen auch quadrantalia (Gell. I, 20.) und lepusculi. — [2]) Digest. XI, 5, 2. Senatusconsultum vetuit in pecuniam ludere. Plaut. Mil. II, 2, 9. — [3]) Suet. Tiber. 14. — [4]) Mart. IV, 14. Dum blanda vagus alea Decembris Incertis sonat hinc et hinc fritillis. — [5]) Macrob. Saturn. I, 5. — [6]) Suet. Claud. 33. Plin. XXVII, 2. Valer. Max. VIII, 8, 2. — [7]) Gell. I, 20. Cic. de fin. V, 20. — [8]) Ovid. eleg. nux. 77. Juven. I, 89. Neque enim loculis comitantibus itur Ad casum tabulae; posito sed luditur arca. Proelia quanta illic dispensatore videtis Armigero! — [9]) Si damnosa senem juvat alea, ludit et heres. Bullatus, parvoque eadem movet arma fritillo. — [10]) Mart. V, 84, 3. (Puer) et blando male proditus fritillo, Arcana modo raptus e popina, Aedilem rogat udus aleator. (weil an den Saturnalien das Würfelspiel erlaubt war, dessen Verbot sonst die Aedilen aufrecht halten mufsten).

um den *Rex convivii* oder *Rex vini*[1]) zu wählen; oder zu erfahren, ob man die Gunst der Geliebten[2]) erlangen werde.

Dem kriegerischen Geiste und der beständigen Beschäftigung mit dem Kriegswesen war es angemessen, daſs die Römer auch eine Art von Spiel liebten, welches den Krieg darstellte, *lusus latrunculorum*, welches wohl mit unserm Schachspiele verglichen werden kann. Der Grammatiker Donatus schreibt die Erfindung dem Pyrrhus zu[3]). Der Name *latrunculi*, wie *latrones*[4]), bedeutet Miethsoldaten, von *λατρεύειν*. Doch wurden die Figuren zu diesem Spiele auch *Calculi* genannt, das Brett aber, auf welchem gespielt wurde, *Tabula latruncularia*[5]). Die Figuren waren von Wachs[6]), gewöhnlicher aber von Glas, auch wohl von edlem Metall oder Elfenbein[7]). Im Salejus Bassus Paneg. ad Pisonem wird das Spiel am deutlichsten beschrieben. Es geht daraus hervor, daſs mit weiſsen und schwarzen *Latrunculis* gespielt wurde, daſs sie vorrückten und sich zurückzogen, daſs einige einen bestimmten Posten einnahmen (*qui stetit in speculis*), und daſs eine Art von Verschanzung da war, welche durchbrochen werden muſste[8]) (*fracta prorumpat in agmina, in agmina mandra*) und man als Sieger eine Stadt einnahm. Man muſste im Spiele die *Latrones* des Gegners entweder festsetzen, *ligare*, *obligare*; die festgesetzten hieſsen *inciti*, weil *ciere* das Ziehen der Figuren bedeutet; *incitae calces*, die nicht mehr gezogen werden können und *ad incitas redigere*[9]), Schach setzen; oder man muſste sie nehmen, *gemino calculus hoste*

---

[1]) Horat. Carm. I, 4, 18. Nec regna vini sortiere talis. Cf. II, 7, 23. arbiter bibendi. Plaut. Stich. V, 4, 20. Strategum te facio huic convivio. — [2]) Plaut. Capt. I, 1. 5. Amator, talos cum jacit, scortum invocat. — [3]) Donat. ad Terent. Eunuch. IV, 7, 13. (idem hoc jam Pyrrhus factitavit.) Pyrrhus Epirota strategematum peritissimus, primus quemadmodum ea disciplina traderetur, per calculos ostendit in tabula. — [4]) Varro de ling. lat. ed. Speng. 337. Latrones dicti a latere, qui circum latera erant regi atque ad latera habebant ferrum; so Plaut. Mil. glor. I, 1. Nam rex Seleucus me opere rogavit maximo, ut sibi latrones cogerem et conscriberem. — [5]) Seneca epist. 117. — [6]) Plin. IX, 54. — [7]) Mart. XIV, 20. gemmeus miles. Salejus Bassus Paneg. in Pis. 181. vitreus miles. cf. Wernsdorf Poet. lat. min. t. IV. exerc. XI. Juven. XI, 132. — [8]) Pollux IX, 7. 98. Ἡ δὲ διὰ πολλῶν ψήφων παιδιὰ πλινθίον ἐστὶ χώρας ἐν γραμμαῖς ἔχον, διακειμένας, καὶ τὸ μὲν πλινθίον καλεῖται πόλις, τῶν δὲ ψήφων ἑκάςη κύων. Der Name κύων für die calculos, so wie πόλις, dürfte doch wohl ein anderes, wenn gleich ähnliches Brettspiel bezeichnen. Eben so Eustath. p. 1397. 43. — [9]) Plaut. Poen. IV, 2. 86. Profecto ad incitas lenonem rediget, Quin prius disperibit, quam unum calcem civerit.

*perit.* Ovid. Art. amand. III, 36., oder den Feind zurücktreiben; *quis tibi non terga dedit?* Salej. Bassus l. l. 183. Wer die wenigsten Steine verloren hatte, war Sieger: *plena phalange, aut etiam pauco spoliata milite vinces.* Ibid. [1]) Es scheinen die Steine, die *Latrunculi*, wie im Schachspiel, eine verschiedene Bestimmung gehabt zu haben, wenigstens deuten darauf die *mandrae* und *qui stetit in speculis*, obgleich damit auch ein gewöhnlicher Stein nur in besonderer Beziehnng gemeint sein kann. Isidor Orig. XVIII, 67. theilt die *latrunculos* in *ordinarios* und *vagos*, erstere *ordine moventur; qui omnino non moventur, incitos dicunt.*

Ein anderes Brettspiel, bei welchem aber das Ziehen der Steine durch den Wurf von *Tesseris* bestimmt wurde, war *Ludus duodecim scriptorum* [2]). Man gebrauchte ebenfalls weifse und schwarze Steine, die aber nicht, wie bei den *Latrunculis*, Figuren waren, denn man konnte Geldstücke dazu gebrauchen [3]). Die *Tabula*, auf welcher gespielt wurde, war durch zwölf Linien abgetheilt [4]), durch welche die Züge bestimmt wurden (wie unser Mühlespiel). Das Ziehen der Steine hiefs *dare calculum* [5]).

Ein Spiel des Rathens war das *Par impar*, wo man angeben mufste, ob man von irgend Etwas eine gleiche oder ungleiche Zahl Stücke in der Hand oder sonst verborgen halte. Wer richtig rieth, gewann das Eingesetzte [6]).

Der Kottabos, der von den Griechen aus Sicilien nach Rom gekommen war, bestand darin, dafs man beim Trinken in ein entfernt stehendes Gefäfs Wein giefsen mufste, ohne dafs

---

[1]) Seneca de tranquill. 14. (Canius) ludebat latrunculis, cum centurio, agmen periturorum trahens, et illum citari jubet. Vocatus numeravit calculos et sodali suo: Vide, inquit, ne post mortem meam mentiaris te vicisse. Tum centurioni: Testis eris, uno me antecedere. Cf. de Paw diatribe de veterum alea ad epigramma Agathiae Scholastici. Traject. ad Rhen. 1762. — [2]) Quinctil. Instit. XI, 2. Scaevola in lusu XII scriptorum, cum prior calculum promovisset, essetque victus, dum rus tendit, repetito totius certaminis ordine, quo dato errasset recordatus, rediit ad eum, quicum luserat, isque ita factum esse confessus est. — [3]) Petron. 33. Pro calculis albis ac nigris aureos argenteosque habebat denarios. — [4]) Ovid. Art. amat. III, 363. Est genus in totidem tenui ratione redactum Scriptula, quot menses lubricus annus habet. — [5]) Non. II, p. 170. Itaque tibi concedo, quod in duodecim scriptis olim, ut calculum reducas, si te alicujus dati poenitet. — [6]) Ovid. Nux. 79. Suet. Aug. 71. par impar ludere. Horat. Sat. II, 3. 248.

Etwas daneben kam. Diese Art des Spieles wurde vielfach verändert, blieb aber im Wesentlichen dieselbe [1]).

Auch Wetten waren bei diesen Spielen der *Comissationes* nicht ungewöhnlich, wie sich aus dem grofsen Gewinn und Verlust bei dem Würfelspiel abnehmen läfst, das Verbot der Wetten in den Pandecten es bezeugt [2]), und Cicero es anführt und an vielen Stellen der Alten es sonst noch vorkommt; *sponsionem facere*, eine Wette eingehen; *sponsionem lacessere*, eine Wette vorschlagen und *sponsionem vincere*, sie gewinnen; welche Ausdrücke eigentlich von gerichtlicher Bürgschaft hergenommen sind [3]).

Gladiatoren-Gefechte, welche die Römer so sehr liebten, wurden selbst zur Belustigung der Gäste bei *Conviviis* angeordnet [4]).

Doch gab es bei vielen Mahlen auch edlere, mehr den Geist, als die Sinne ansprechende Beschäftigungen, die zugleich auf Unterhaltung und Belehrung abzweckten, nämlich das Vorlesen, *acroama*, durch eigne dazu geübte Sclaven, *Anagnostae* [5]), oder es traten auch wohl *Histriones* oder *Mimen* auf.

Aufser dem eigentlichen Speisesaale, dem *Triclinium*, waren in den römischen Häusern noch andere Speisezimmer, als: *Coenaculum*, welches gewöhnlich in den oberen Theilen des Hauses lag [6]), weshalb die Zimmer der oberen Geschosse in den *Insulis* mit diesem Namen bezeichnet wurden, welche zu Miethwohnungen dienten, und zwar nur für geringere Leute, weil der Miethzins geringer war [7]), wie bei Mart. I, 118, 7. *scalis habito tribus, sed altis.* Sie waren leicht gebauet und der

---

[1]) Plaut. Trin. IV, 3, 4. Cave sic tibi, ne bubuli in te cottabi crebri crepent. (von der Ähnlichkeit des Geräusches mit der Peitsche klatschen.) — [2]) Digest. XI, 5, 3. Ex lege Publilia Titia et Cornelia sponsionem facere licet. Sed ex aliis (rebus) ubi pro virtute certamen non sit, non licet. — [3]) Cic. in Verrem III, 57. 59. — [4]) Petron. 15. — [5]) Corn. Nepos in Attico XIV, 11. Nemo in convivio aliud acroama audivit, quam anagnosten, quod nos quidem jucundissimum arbitramur, neque unquam sine aliqua lectione apud eum coenatum est. Suet. Aug. 74. aut acroamata et histriones aut etiam triviales ex circo ludios interponebat. — [6]) Festus s. v. Coenacula dicuntur, ad quae scalis ascenditur. Varro de ling. lat. IV, 33. ed. Speng. 162. Posteaquam in superiore parte coenitare coeperunt, superioris domus universa coenacula dicta; posteaquam, ubi coenabant, plura facere coeperunt, ut in castris hiberna, hibernum domus vocarunt. — [7]) Horat. Epist. I, 1. 91. Quid pauper? mutat coenacula, lectos, Balnea, tonsores. Juven. X, 18. rarus venit in coenacula miles. Ibid. VII, 178. Plut. Sulla.

Gefahr der Feuersbrunst mehr als die unteren Theile des Hauses unterworfen. Juv. III, 199.

*Coenatio*[1]) war ebenfalls ein Speisezimmer, aber nicht im oberen Theile des Hauses, *modica coenatio, quae plurimo sole, plurimo mari lucet.* Plin. ep. II, 17. V, 6. vielleicht für die gewöhnliche, tägliche *Coena,* dagegen das *Triclinium* mehr für *Convivia* eingerichtet.

*Mica*, ein Bissen, daher ein kleines Speisezimmer, doch scheint es kein allgemeiner Name, sondern wahrscheinlich nur vom Domitian einem solchen Zimmer beigelegt[2]), *mica aurea,* von der Pracht. Auch die Namen *Diaeta* oder *Zaeta* werden für Speisezimmer gebraucht[3]).

Grofse Speisesäle waren in den Häusern der Vornehmen schon deshalb ein wesentliches Erfordernifs, weil man eine Ehre darin suchte, recht viele Clienten zu haben, deren Verpflichtung es war, dem Patronus am Morgen ihre Aufwartung zu machen[4]), *salutare,* ihn zu begleiten, wenn er auf das Forum ging, *deducere, reducere,* welche Clienten in dieser Beziehung *Anteambulones* oft genannt wurden, von denen der Patron immer eine Anzahl zu Tische einlud[5]). Dieses wurde nicht als ein *Convivium,* sondern als zur Ordnung des Tages gehörig betrachtet, denn die Clienten gehörten ja gleichsam zum Hause des Patronus[6]). Daher hiefs eine solche *Coena*, zu der die Clienten zugezogen wurden, *Coena recta*[7]). Da diese Art der Gunstbezeugung für die Patrone oft lästig wurde, so führten sie dafür ein, ein Geschenk an Speisen an die Clienten zu geben, welches die Geringeren sich täglich bei ihrem Patron abholten und fast allein davon lebten. Diese Gabe wurde *Sportula*[8]) genannt. Später wurden diese Geschenke an Victualien

[1]) Suet. Nero 31. Senec. ep. 90. doch sehr prächtig. — [2]) Mart. II, 59. Mica vocor, quid sim cernis: coenatio parva. Cf. Graev. thes. ant. rom. Tom. III. praefat. — [3]) Lamprid. Heliogab. 30. — [4]) Q. Cic. de petitione consul. IX, 27. Iam deductorum officium, quo majus est, quam salutatorum hoc gratius tibi esse significato et ostendito. — magnam affert opinionem, magnam dignitatem quotidiana in deducendo frequentia. — ad rem pertinere arbitror, semper cum multitudine esse. Cic. ad div. X, 12. meque multitudo optimorum virorum et civium de domo deduxerunt. — [5]) Mart. VII, 20, 2. rectam vocatus cum cucurrit ad coenam (Sanctra). — [6]) Dionys. II, 2. Niebuhr 3te Aufl. 1. Th. S. 359—360. — [7]) Mart. VIII, 50. promissa est nobis sportula, recta data est. — Suet. Aug. 74. Convivabatur et assidue, nec unquam nisi recta. — [8]) Juven. I, 96. Nunc sportula primo limine parva sedet, turbae rapienda togatae. An Geld betrug die Sportula gewöhnlich 100 Quadranten.

in Geld verwandelt. Auch die Kaiser gaben ihren Clienten *Coenas publicas*[1]), welche aber Nero in *Sportulas* umwandelte; Domitian dagegen stellte die alte Sitte wieder her[2]); in sofern, als diese Mahle an die alte Sitte, die Clienten zu Tische zu laden, erinnerte, nannte man sie noch *Coena recta*, wenn sie auch weit anders geworden waren.

Der Luxus nämlich, der seit den Eroberungen in Asien überhaupt in allen Lebensverhältnissen Eingang gefunden hatte[3]), war auch durch ungeheuren Aufwand in der Ausschmückung der Triclinien, durch die Pracht der Geräthe, die Mannigfaltigkeit und Kostbarkeit und Seltenheit der Speisen hervorgetreten. Von den Censoren waren daher von Zeit zu Zeit Gesetze gegen das Übermafs dieses Aufwands gegeben worden; die vorzüglichsten dieser Aufwandsgesetze sind: *Lex Orchia*[4]) 578 u. c. (*sumtuaria*), war das erste Gesetz, das gegen den Aufwand der Gastmahle vom Tribun C. Orchius gegeben wurde; es bestimmte die Zahl der Gäste, die zu einem Gastmahle gebeten werden durften. *Lex Fannia*[5]) (593 u. c.) bestimmte den Geldaufwand bei den Mahlen an den *Ludis romanis, plebejis* und in den Saturnalien, so wie die gewöhnliche Ausgabe für dieselben; auch erwähnt Plinius Bestimmungen über die Speisen; dieses Gesetz wurde im J. 610 u. c. näher bestimmt durch die *Lex Didia*[6]), welche diese Gesetze nicht allein für Rom, sondern für ganz Italien als verbindlich erklärte und selbst die Gäste bei solchen Gastmahlen der Strafe unterwarf. *Lex Licinia*[7]) *sumtuaria* vom Jahre 657 eine Erneuerung

---

[1]) Suet. Nero 16. Publicae coenae (a Nerone) ad sportulas redactae. — [2]) Suet. Domit. 7. Sportulas publicas sustulit, revocata coenarum rectarum consuetudine. — [3]) Liv. XXXIX, 6. Luxuriae peregrinae origo ab exercitu Asiatico invecta in urbem est: ii primum lectos aeratos, vestem stragulam pretiosam, plagulas et alia textilia et quae tum magnificae supellectilis habebantur, monopodia et abacos Romam advexere; tum psaltriae, sambucistriaeque et convivalia ludionum oblectamenta addita epulis; epulae quoque ipsae et cura et sumtu majore apparari coeptae. — Vix tamen illa semina erant futurae luxuriae. Plin. XXXIV, 3. — [4]) Macrob. Saturn. II, 13. III, 17. Bach Rechtsgesch. II, 2. Sect. 1. §. 37. — [5]) Gell. II, 24. Lex Fannia lata est, quae ludis romanis, item ludis plebejis et Saturnalibus in singulos dies centenos aeris insumi concessit, decem aliis diebus in singulis mensibus tricenos, ceteris autem omnibus diebus denos. Plin. X, 50. — [6]) Macrob. Saturn. II, 13. — [7]) Ibid. Gell. II, 24. Cf. Abr. Boxmann dissert. antiquaria juridica de legibus Romanorum sumtuariis. Lugd. Bat. 1816. Platner Exercitt. II. de legibus sumtuariis Romanorum. Lips. 1752.

der Fannia und nähere Bestimmung derselben, dafs man von den Früchten der Erde nach Gefallen, aber nur 3 Pfund geräuchertes Fleisch und 1 Pfund eingesalzenes gebrauchen, und an den Calenden, Nonen und Nundinae nicht mehr als 30 As auf die Mahlzeit verwenden solle. Desselben Inhalts war die *Lex Cornelia*, von Sulla gegeben a. u. c. 673, welche aber der Gesetzgeber selbst nicht beobachtete[1]). *Lex Antia* bestimmte nicht allein über den Aufwand bei Gastmahlen, sondern auch, welche derselben Magistratspersonen besuchen durften; *Lex Julia* des C. Cäsar, welche die bisherigen Gesetze erneuerte, zugleich auch auf strenge Beobachtung derselben hielt[2]). *Lex Julia* des Augustus bestimmte für die *Dies profesti* 200, für Calenden, Idus und Nonen 300, für Hochzeiten und feierliche Mahle, *repotia*, 1000 Sestertien; ja bei gewissen Feierlichkeiten war sogar ein Aufwand von 2000 Sestertien, aber nicht darüber gestattet. Gellius läfst ungewifs, ob dieses Gesetz von Augustus oder Tiberius[3]) gegeben sei. Unter den folgenden Kaisern wurden auch noch Luxus-Gesetze gegeben, aber nicht beobachtet, weil der Luxus zu sehr eingerissen war. Nur unter Vespasian und Hadrian war man strenger darin, indem diese Kaiser selbst mäfsiger lebten.

## Die körperlichen Übungen der Männer. Gymnastik.

Die Übungen, welche die Vorbereitung zum Kriege von der Jugend forderte, die auch für den Mann, der sich oft noch den Anstrengungen des Körpers aussetzte, zur Erhaltung der Kraft und der Gewandtheit wesentlich nützlich waren, hatten daher unter den Gewohnheiten der Römer so feste Wurzel geschlagen, dafs jeder, selbst schon bejahrte Mann vor dem Bade, welches vor der Coena genommen wurde, solche körperliche Übungen anstellte[4]), die den doppelten Nutzen hatten, die Gesundheit

[1]) Plut. Sull. 35. *παρέβαινε δὲ καὶ τὰ περὶ τῆς εὐτελείας τῶν δείπνων ὑπ' αὐτοῦ τεταγμένα.* — [2]) Suet. Caes. 43. legem sumtuariam exercuit, dispositis circa macellum custodiis, qui obsonia contra vetitum retinerent, deportarentque ad se, — si qua custodes fefellissent, jam apposita e triclinio auferrent. — [3]) Gell. II, 24. extr. ut his saltem finibus luxuriae effervescentis aestus coerceretur. — [4]) Mart. VII, 32. Ad Atticum v. 7. Non pila, non follis, non te paganica thermis Praeparat, aut nudi stipitis ictus hebes: Vara nec injecto ceromate brachia tendis. Non harpasta vagus pulverulenta rapis: Sed curris niveas tantum prope Virginis undas, Aut ubi Sidonio taurus amore calet. Per varias artes, omnis quibus area fervet, Ludere, cum liceat currere, pigritia est. Also Laufen, Ringen, Waffenübung, Ballspiel waren die vorzüglichsten Übun-

und Kraft des Körpers zu befördern und unmittelbar die Eſslust zu erhöhen.

Die gewöhnlichste körperliche Übung, für welche in den gröſsern Häusern selbst ein besonderer Saal bestimmt war, *Sphaeristerium* [1]) genannt, bestand im Ballspiel, *Pila* [2]). Dies war der kleine runde, mit einem elastischen Stoffe gefüllte Ball. Das Spiel wurde von zwei oder drei Personen gespielt, die sich den Ball gegenseitig zuwarfen und ihn fingen. Wenn es von Dreien gespielt wurde, so standen diese gegen einander in einem Dreieck, und dann hieſs das Spiel *Pila trigon* oder *trigonalis*, welches sehr im Gebrauch war [3]). Eine andere Art des Spieles mit dem Balle, *Pila*, war das Mart. IV, 19. 4. erwähnte *Harpastum*, wobei man sich stärker bewegen muſste, indem mehrere Personen sich den Ball zuwarfen und ihn wahrscheinlich von der Erde wieder emporspringen lieſsen, daher Mart. sagt, *harpasta manu pulverulenta rapis.* Daſs der Name von dem griechischen ἁρπάζω abgeleitet worden, ist klar; es scheint daraus hervorzugehen, daſs man nach dem Balle lief und ihn zu erhaschen suchte [4]), wahrscheinlich wenn er vom Boden wieder aufsprang, *rapit velox de pulvere.* — Eine andere Art von Ball war *Follis* [5]), eine mit Luft gefüllte Blase, welche mit der Faust in die Höhe geschlagen und von einem andern Spieler wieder zurückgetrieben wurde, so daſs sie nicht auf den Boden kommen durfte. Darauf bezieht sich wohl die Stelle in Sejus Bassus Paneg. in Pis., wo von Schlagen und

gen. Cic. pro Archia VI. Suet. Aug. 83. Exercitationes campestres equorum et armorum statim post civilia bella omisit, et ad pilam primo folliculamque transiit. — [1]) Plin. ep. V, 6. Petron. c. IX. Suet. Vesp. 20. — [2]) Senec. de benef. II, 17. (Pilam) cadere non est dubium, aut mittentis vitio aut accipientis. Tunc cursum suum servat, ubi inter manus utriusque apte ab utroque et jactata et accepta versatur. — [3]) Mart. XII, 83. Captabit tepidum dextra laevaque trigonem, Imputet exceptas ut tibi saepe pilas. Cf. IV, 19. 3. tepidum, weil das Spiel erhitzt, nicht weil der Ball sich in der Hand erwärmet. — [4]) Mart. XIV, 48. Harpasta. Haec rapit Antaei velox de pulvere draucus, Grandia qui vano colla labore facit. — [5]) Mart. XIV, 47. Ite procul, juvenes, mitis mihi convenit aetas. Folle decet pueros ludere, folle senes, also war es keine so anstrengende Bewegung, als die harpasta. Sej. Bass. 173. Nec tibi mobilitas minor est, si forte volantem Aut geminare pilam juvat, aut revocare cadentem. Et non sperato fugientem reddere gestu. Plaut. Rudens III, 4. 16. Ego te follem pugillatorium faciam, et pendentem incursabo pugnis. Hieronym. Mercurialis de re gymn. V. 4. med.

durch Laufen bewirktes Auffangen und Zurückschlagen des *Follis* die Rede zu sein scheint, *reddere pilam* und *geminare*.

Die *Paganica*[1]) war ein leichter, sehr elastischer, mit Federn gefüllter Ball, nicht so grofs als der *Follis*, aber straffer und gröfser als die *Pila trigonalis*. Der Name kam daher, weil dieser Ball in den *Pagis* am üblichsten war.

Was unter *Sparsiva*[2]) zu verstehen ist, läfst sich nicht ausmitteln, weil wir keine Nachrichten darüber haben.

Als Spielweisen kommen vor *ludere raptim*, welches von dem *Harpasta* zu verstehen ist, den man auffing, wenn er von der Erde aufsprang[3]), daher auch *pilam revocare cadentem*. *Ludere datatim* bei dem *Trigon*, oder wo zwei Personen mit einander spielten, einander dem Ball zuwerfen und fangen[4]); *ludere expulsim*[5]) ist in keiner Stelle deutlich; aus dem Begriffe *expellere* scheint es aber ein Ballschlagen zu sein und sich zunächst auf den *Follis* zu beziehen, wofür Knaben auch die *Pila* nehmen konnten. So wäre durch diese Ausdrücke des Ballfangens und Ballschlagens bezeichnet, welches die gewöhnlichsten Arten des Spieles sind; *excipere pilam*, fangen, *remittere*, dem Mitspielenden zuwerfen.

Zu den mehr kriegerische Übungen darstellenden Spielen gehörte das Werfen des *Discus*[6]), einer Wurfscheibe von Eisen, Blei oder Stein, welche entweder nach einem bestimmten Ziele geworfen wurde, oder nur in eine grofse Weite, um dadurch den Arm zu stärken.

Zu demselben Zwecke, der Übung in Armstärke, dienten auch die *Halteres*[7]), entweder Springstangen oder gewöhnliche

---

[1]) Mart. XIV, 45. Haec quum difficili turget paganica pluma, Folle minus laxa est et minus arta pila. — [2]) Petron. 27., wo statt sparsiva auch *prasina* gelesen wird (eine Partei bei den Römern.) — [3]) Cf. oben Anmerk. zu harpasta. Nonius II, 213. — [4]) Plaut. Curc. II, 3. 17. Tum isti, qui ludunt datatim, servi scurrarum in via, et datores, et factores, omnes subdam sub solum. — [5]) Nonius II, 281. Videbis in foro ante lanienas pueros pila expulsim ludere. Petron. 27. lusu expellente. Senec. de benef. II, 17. Sicut in lusu est aliquid, pilam scite ac diligenter excipere, sed non dicitur bonus lusor, nisi qui apte et expedite remisit, quam exceperat. — [6]) Stat. Theb. VI, 672. Horat. Carm. I, 8. 10. Neque jam livida armis Brachia, saepe disco, Saepe trans finem jaculo nobilis expedito. — [7]) Senec. ep. XV. Sunt exercitationes faciles et breves, Cursus et cum aliquo pondere manus motae. 56. manus plumbo graves jactant. Mart. XIV, 49. Quid pereunt stulto fortes haltere lacerti? Exercet melius vinea fossa viros. Ibid. VII, 67. 6. Juven. VI, 420. lassata gravi ceciderunt brachia massa (i. e. halteres).

Bleigewichte, mit denen man in den Händen die Arme in kreisförmiger und gerader Richtung bewegte, um die Muskeln der Arme und die Brust zu stärken.

Mehr auf Gewandtheit als Stärke war eine Übung berechnet, nach einem Pfahle, der einen Feind darstellen sollte, Hiebe zu führen und bewaffnet ihn von allen Seiten anzugreifen. *Palus* oder *Stipes*. Auch die *Tirones* wurden auf diese Weise geübt [1]) und zwar mit schweren Waffen. Aus den angeführten Stellen der Satiriker sieht man, dafs es eine sehr gewöhnliche Übung war, die selbst Frauen vornahmen (Livia).

Das Mafs dieser Übungen war, dafs Schweifs dadurch erfolgte, ohne Erschöpfung zu bewirken [2]). Nach diesen Übungen wurde dann das Bad genommen, nach welchem man zur *Coena* ging. Nur solche Männer schlossen sich ohne Tadel von diesen Übungen aus [3]), die entweder auf eine gelehrte Beschäftigung ihre ganze Zeit verwendeten, wie Cicero, oder die durch schwächlichen Körperbau, oder ihren Gesundheitszustand, oder durch höheres Lebensalter davon abgehalten wurden, welche dann diese körperlichen Übungen dadurch einigermafsen ersetzten, dafs sie sich im Freien in der Sänfte tragen liefsen, oder ausfuhren, *gestatio*, oder spazieren gingen, *ambulacra*, *ambulationes*. — Aus Liebe zur Bequemlichkeit sich dieser Übungen zu entziehen, galt für eine tadelnswerthe Weichlichkeit.

## d) Das Hauswesen.

### 1) *Die Frauen.*

Die Stellung des weiblichen Geschlechtes zur bürgerlichen Gesellschaft giebt uns ein Mittel zur Beurtheilung der Bildungsstufe, auf welcher ein Volk in einem gewissen Zeitalter steht. Im Orient, wo die Frau die Sclavin des Mannes ist, herrscht Despotismus wie in der Familie, so im Staate. In Griechen-

---

[1]) Veget de re mil. I, 11. Juven. VI, 247. Quis non vidit vulnera pali, quem cavat assiduis sudibus scutoque lacessit. Mart. VII, 32. Non pila, non follis, non te paganica thermis Praeparat, aut nudi stipitis ictus hebes. — [2]) Celsus I, 2. Exercitationis plerumque finis esse debet sudor, aut certe lassitudo, quae citra fatigationem sit. — [3]) Cic. pro Archia 17. Quare quis tandem me reprehendat, aut mihi jure succenseat, si quantum (temporum) alii tribuunt tempestivis conviviis, quantum denique aleae, quantum pilae: tantum ego ad haec studia recolenda mihi sumsero? Suet. Aug. 83. Exercitationes omisit; mox nihil aliud, quam vectabatur et deambulabat.

land waren die Frauen zwar frei und geachtet, doch aus der Geselligkeit der Männer entfernt, weshalb sie auch einen besondern Theil des Hauses bewohnten [1]). Bei den Römern stand die Hausfrau seit den ältesten Zeiten in hoher Achtung. Schon der Name der Frau, *Matrona*, neben dem *Patronus*, *Materfamilias* [2]), *Domina* (in Beziehung zu den Sclaven) zeigt dies an. Nach alter Sage hatten sich die geraubten Sabinerinnen nach wiederholt zweifelhaftem Kampfe zwischen die kämpfenden Väter, Brüder und Gatten gestürzt und ihre versöhnenden Bitten hatten den unentschiedenen Kampf durch einen Frieden geendet [3]). Romulus soll sie dafür geehrt, ihre Namen den Curien beigelegt und den Matronen Vorrechte verliehen haben [4]). Die Hausfrau sollte nicht verbunden sein, sich irgend einem häuslichen Dienste zu unterziehen [5]); nur Spinnen und Weben war ihr Geschäft, welches sie in ältern Zeiten mit ihren Sclavinnen auf dem Atrium verrichtete, wo der, der Eingangsthür gegenüber stehende *Lectus genialis* [6]) ihren Ehrenplatz bezeichnete. Der Mann mufste auf dem Wege der ihm begegnenden Matrone ausweichen; wer sie durch unziemliche Worte oder schamlose Handlungen beleidigte, war des Todes schuldig. Die Frauen nahmen Theil an den Gastmahlen der Männer [7]), anfänglich sitzend, dann auf dem *Lectus tricliniaris imus*, an der Seite ihrer Männer liegend; junge Mädchen aber waren in früherer Zeit von den *Conviviis* entfernt, weil manche Reden bei Tische sie leicht verletzen konnten, auf welche Sitte unter den Kaisern wenig Rücksicht genommen wurde [8]). Die Heiligkeit der Ehe wirkte so auf die Römer, dafs in den ersten 520 Jahren nach Erbauung der Stadt keine Trennung einer Ehe erfolgt sein soll. Als aber Sp. Carvilius Ruga sich aus triftigen Gründen von

---

[1]) Corn. Nepos Praef. (Uxor apud Graecos) neque in convivium adhibetur, nisi propinquorum, neque sedet, nisi in interiore parte aedium, quae gynaeconitis appellatur: quo nemo accedit, nisi propinqua cognatione conjunctus. — [2]) Gellius XVIII, 6. Matronam dictam esse, quae in matrimonium cum viro convenisset, quoad in eo matrimonio maneret. Matrem familias appellatam esse eam solam, quae in mariti manu mancipioque — esset. — [3]) Dionys. II, 45. — [4]) Ibid. II, 47. und II, 24. u. 25. — [5]) Plutarch in vit. Romuli. — [6]) Horat. epist. I, 1, 87. — [7]) Corn. Nep. ibid. Quem Romanorum pudet uxorem ducere in convivium, aut cujus materfamilias non primum locum tenet aedium, atque in celebritate versatur. — [8]) Suet. Claud. 32. Adhibebat omni coenae et liberos suos, cum pueris puellisque nobilibus, qui more veteri ad fulcra lectorum sedentes vescerentur.

seiner Frau trennte [1]), die er liebte und achtete, zog er sich dadurch Tadel zu. Die Frau stand zwar unter der väterlichen Gewalt des Mannes, aber dieser durfte nicht, wie den Sohn, sie verkaufen, sonst verfiel sein Haupt den unterirdischen Göttern. Daher wird die Achtung vor den Frauen mit den Worten *verecundia* und *sanctitas* bezeichnet [2]). — Die Häuslichkeit der Frauen zeigte sich in ihrer Beschäftigung, vorzüglich im Spinnen und Weben von Wolle [3]). Schon von der Tanaquil, unter dem Namen Caja Caecilia, wird gerühmt, dafs sie sich mit Wollenweben beschäftigt habe [4]), wie es überhaupt von den römischen Frauen Asconius anführt [5]). Aber als sich bei zunehmendem Luxus die Sitten änderten, hörte bei vornehmen Frauen auch diese Beschäftigung auf, so dafs diese Arbeit nur Sclavinnen überlassen wurde, über welche kaum die Hausfrau die Aufsicht führte, indem sie zu viel mit ihrem Putz und den Vorbereitungen zu Vergnügungen zu thun hatten [6]).

Der Gebrauch des Leinen [7]) war in Rom bei weitem nicht so gewöhnlich, als der der wollenen Zeuge, wie in der Abtheilung von der Kleidung gezeigt worden ist; die Leinwand kam vorzüglich aus Egypten nach Rom; doch mufs die Weberei des Leinen auch in Rom getrieben sein, wie die Erwähnung von *Linteones* im Plautus und bei Gruter [8]) eine Inschrift zeigt. Das Wollweben war aber eine Hauptbeschäftigung der Hausfrau und der Sclavinnen, weil fast nur wollene Tunicae und immer wollene Togen getragen wurden.

Die Wollarbeit, *lanificium*, *lanam facere*, *tractare*, bestand in den Vorbereitungen der Wolle durch Waschen, Reinigen, Zupfen, Krämpeln und Kämmen; *lanam carpere* [9]) *pectere*,

---

[1]) Gell. XVII, 21. u. IV, 3. — [2]) Cic. pr. Coelio, 13. Petulantis facinus, si matremfamilias secus, quam matronarum sanctitas postulat, nominamus. — [3]) Liv. I, 57. Pergunt inde Collatiam, ubi Lucretiam, haudquaquam ut regias nurus, quas in convivio luxuque cum aequalibus viderant tempus terentes, sed nocte sera deditam lanae inter lucubrantes ancillas in medio aedium sedentem inveniunt. Ovid Fast. II, 740. — [4]) Plin. VIII, 48. Ea prima texuit rectam tunicam. — [5]) in Cic. pr. Mil. 1, 5. — [6]) Columella. Proem. Nunc pleraeque sic luxu et inertia defluunt, ut ne lanificii quidem curam suscipere dignentur. — [7]) Als etwas Kostbares vestis lintea Cic. in Ver. V, 56. Suet. Calig. 26. ad pedes stare suscinctos linteo passus est. Cic. pr. Rabir. Post. 14. Merces fallaces et fucosae, chartis, linteis et vitro delatae. Waaren aus Egypten, woher die Leinewand vorzüglich nach Rom kam. Daher unter dem Luxus der Frauen. — [8]) Plaut. Aulul. III, 5, 58. Linteones Weber, Inschrift ap. Grut. 38, 15. — [9]) Horat. Carm. III, 27. 63. Nisi herile mavis Carpere pensum, i. e. lanam carpere et nere.

oder *pectinare* [1]), *carminare* [2]) oder *carere*, daher Plin. IX, 38. *Quinis lana potat horis* (wenn man sie färbt) *rursusque mergitur carminata* (gekrämpelt). Vom Leinen erwähnt Plinius XIX, 1. *pectitur ferreis hamis*, mit eisernem Kamme, einer Hechel, die wohl auch bei der Wolle angewendet sein wird. Wenn die Wolle durch diese Arbeiten vorbereitet war, wurde sie gesponnen, *nere*, bei Dichtern *trahere*, *ducere*. Die zu verrichtenden Arbeiten wurden den Sclavinnen in bestimmten Theilen zugewiesen, gleichsam zugewogen, daher *pensum*, *pensa capere*, *pensa facere*, *trahere* und *devolvere* [3]). Die Vorbereitung der Wolle zum Spinnen durch das Hecheln bestand darin, dafs man sie in runde Docken bildete [4]), aus welchen der Faden gedrehet wurde, wozu man den *Colus*, den Spinnrocken, auf den die Docken der Wolle aufgewickelt und befestigt waren, gebrauchte, den die Spinnerin mit der linken Hand hielt, während sie mit der rechten den Faden auszog, drehete und ihn sich auf die Spindel, *fusus* [5]), aufwickeln liefs. Die Ausdrücke für das Spinnen der Wolle sind: *fila ducere*, *stamina ducere* und *deducere*, *devolvere*, *torquere*, *fusum versare*. Ovid. Metam. IV, 34. 36. Die Wolle, wie sie abgeschoren war, *lana rudis* oder *recens tonsa*, auch *lana sucida*, noch voll Saft und auch voll Schmutz, weil sie eben erst abgeschnitten war [6]). Diese wurde zum Spinnen vorbereitet, indem man sie mit Wein begofs, um sie zu reinigen, und mit Fett oder Öl einrieb [7]), um sie milder und weicher zu machen; auch pflegte sie vor dem Spinnen gefärbt zu werden, wenn man sie nicht weifs liefs.

---

[1]) Colum. XII, 3. 6. lana pexa, daher toga pexa eine wollreiche Toga. Gruteri Inscript. p. 648. n. 2. lanarii, pectinarii sodales. — [2]) Varro de ling. lat. VII, Speng. p. 339. Carere a carendo, quod lanam tum purgant ac deducunt, ut careat spurcitia; ex quo carminari tum dicitur lana, cum ex ea carent, quod in ea haeret. Plaut. Menech. V, 2. 46. Inter ancillas sedere jubeas, lanamque carere. — [3]) Virg. Georg. I, 390. Nocturna carpentes pensa puellae nescivere hiemem. Plaut. Merc. II, 3. 63. Puella, quae pensum faciat. — [4]) Ovid. Metam. VI, 19. Sive rudem primos lanam glomerabat in orbes; Seu digitis subigebat opus, repetitaque longo Vellera mollibat nebulas aequantia tractu. Horat. epist. I, 13. 14. Ut vinosa glomos furtivae Pyrrhia lanae. — [5]) Plin. XI, 28. Lanam tenuari in fila junceo fuso. — Catull. 64, 311. Aeternumque manus carpebant rite laborem. Laeva colum molli lana retinebat amictum: Dextera tum leviter deducens fila supinis Formabat digitis, tum prono in pollice torquens Libratum tereti versabat turbine fusum. — [6]) Varro de re rust. II, 11. 6. med. Mart. XI, 28, 8. — [7]) Juven. V, 24. Vinum, quod sucida nolit lana pati. Plin. VIII, 48. XXIX, 2.

Das gesponnene Garn wurde nun zum Weben verwendet, wozu man sich einer Vorrichtung bediente, die unsern Weberstuhl ersetzte, auf welchen aber die Aufzugsfaden nicht in horizontaler, sondern in perpendicularer Richtung aufgespannt wurden, indem die Maschine, auf welcher das Weben verrichtet wurde, aus zwei aufrecht stehenden Bäumen bestand, über deren obern Theil ein beweglicher runder Baum lag, an welchen die Fäden befestigt wurden, weshalb diese Vorrichtung *Jugum* genannt wurde, von der Ähnlichkeit mit dem *Jugum*, unter welchem die Gefangenen hindurch gehen mufsten. Liv. III, 28. Diese Maschine zum Aufspannen des Gewebes scheint auch *Tela* genannt zu werden, so wie das Gewebe selbst. Der Aufzug des Gewebes, der, weil er perpendicular aufgespannt war, *stamen* hiefs, wurde in Ordnung gehalten und geschieden durch das Rohr, *arundo*, durch welches die Fäden liefen [1]); durch dieses Rohr wurden dann auch die Fäden des Aufzugs, *stamen*, je einer um den andern in die Höhe gehoben, um mit dem Weberschiffe, *radius*, den Einschlag, *subtemen* [2]), hineinzuweben, der dann entweder mit dem *Pecten* [3]), Weberblatt, oder mit einem flachen Holze, wie ein Schwert [4]), festgeschlagen wurde. Die Fäden des alten Gewebes, an welches der Aufzug, *stamen*, angeknüpft wurde, um ihn auf den Baum aufzuziehen, hiefs *Licium* [5]), doch wurden auch die Fäden selbst *Licia* genannt, denn Plin. VIII, 48. sagt: *plurimis liciis texere*, daher auch *trilix* (*tria licia*) mit dreifachen Fäden zum Aufzuge, wie für den Krieger als Harnisch eine solche Verbindung aus Ketten gebraucht wurde, *trilix lorica* [6]). *Trama* scheint nach der Abstammung der Einschlag, *Subtemen*, zu sein, von *trameare* [7]);

---

[1]) Ovid. Metam. VI, 54—58. Et gracili geminas intendunt stamine telas. Tela jugo vincta est, stamen secernit arundo. Inseritur medium radiis subtemen acutis, Quod digiti expediant, atque inter stamina ductum Percusso feriunt insecti pectine dentes. Ibid. v. 576. Virg. Georg. I, 285. licia telae addere. Tibull. I, 6, 79. firmaque conductis adnectit licia filis. Im Griechischen ἱστός, der Webebaum und das Gewebe. — [2]) Varro de ling. lat. IV, 23. Speng. p. 117. Stamen a stando, quod eo stat omne in tela velamentum. Subtemen quod subit stamini. Senec. ep. 90. subtemen insertum. — [3]) Varro l. l. Densum a dentibus *pectinis*, quibus feritur. Ovid. Fast. III, 820. rarum pectine denset opus. Vitruv. X, 1. — [4]) Senec. ep. 90. Spatha coire coguntur. — [5]) Virg. Georg. I, 285. licia telae addere, wo also tela der Weberstuhl ist, wie bei Vitr. V, 1. — [6]) Virg. Aen. III, 467. VII, 639. — [7]) Serv. ad Virg. III, 483. Arundo, welches das Trennen der Fäden behufs des Eintragens des Einschlages durch den Radius

aber Senec. ep. 90. wird es davon unterschieden. — Für einfache Gewebe wurde der aufrechtstehende Webestuhl auch später beibehalten, z. B. für die der *Linteones*, Leinweber, während für künstlichere Gewebe die Fäden auf einem horizontalen Stuhl ausgespannt wurden, wo man die Vorrichtung zum Heben und Niedersenken der Fäden zum Behuf des Einschlags besser anbringen konnte. Im Radius, dem Weberschiffchen, war der *Fusus*, die Spule oder Spindel, beweglich befestigt, die sich beim Einweben des Einschlags abwickelte. — Diese Kunst des Webens war am frühesten in Asien und Egypten zur Vollkommenheit gekommen; die Römer hatten sie wahrscheinlich von den Etruskern gelernt, weil die Verehrung der ersten Spinnerin Caja Caecilia auf Tanaquil gedeutet wird [1]). Verschieden von dieser Weberei war die von Zeugen, in welches Figuren eingewebt waren [2]), eine Kunst, die vorzüglich in Asien ausgebildet war, wo man sie auch wahrscheinlich erfunden hatte.

Eine von dem Weben verschiedene Arbeit der Frauen war *acu pingere*, sticken [3]).

Die Frauen hatten auch, wenigstens in den älteren Zeiten, die Aufsicht über den Haushalt, welches man daraus sehen kann, dafs ihnen bei der Hochzeit die Schlüssel [4]) zu den Vorräthen des Hauses übergeben wurden [5]), so wie man sie, um ihre Verpflichtung zur Wollarbeit anzuzeigen, bei der Einführung in das Haus des Mannes auf ein Fell mit Wolle niedersetzen liefs. Tertullian in *exhortatione ad castitatem* zählt die Geschäfte der Hausfrau auf: die Verwaltung des Hauswesens, die Aufsicht über die Casse, die Führung der Schlüssel, die Besorgung und Vertheilung der Wollarbeit und die Anschaffung

---

bewirkt, darf man nicht mit dem Pecten, mit welchem die Fäden festgeschlagen werden, verwechseln, wie Voss ad Georg. I, 294. Radio percurrere stamina telae, den Einschlag mit dem Schiffchen einweben. Ovid Metam. IV, 275. und arguto percurrens pectine telas Georg. I. 294. Der Kamm rauscht, indem er die Fäden festschlägt. — [1]) Plin. VIII, 48. Lanam cum colo et fuso Tanaquilis, quae eadem Caja Caecilia nominata est, in templo Sangi durasse, auctor M. Varro. — [2]) Ovid. Metam. VI, 69. Vetus in tela deducitur argumentum. Plin. VIII, 48, wo phrygiones, Attalicae, Babylonicae, pictae erwähnt werden. — [3]) Ovid. Fast. III, 364. Vidimus picta veste triumphales accubuisse senes. Die toga picta war gestickt. Ovid. Met. VI, 25. Seu pingebat acu, scires a Pallade doctam. — [4]) Dionys. Hel. II, 25. Plut. Rom. — [5]) Cic. Phil. II, 28. Illam suam (mimam) suas res sibi habere jussit ex XII tabulis, claves ademit, exegit.

der Vorräthe für den Haushalt und Unterhalt [1]). — Als mit grofsem Reichthum unmäfsiger Luxus in die römischen vornehmen Familien eingeführt war, stellte man in vornehmen Häusern für jeden Theil der Besorgung des Haushaltes besondere Sclaven an [2]), von denen sich der Hausherr oder die Hausfrau nur die Rechnungen über die Ausgaben vorlegen liefsen und ihnen ihre Befehle ertheilte. Nun hatte die Frau nicht mehr im Atrium mit den Sclavinnen mit Weben zu thun, sondern sie bewohnten eine Reihe von Prachtzimmern, welche nach griechischer Weise *Gynaeceum* oder *Gynaeconitis* [3]) hiefsen, obgleich sie nicht, wie die griechischen Frauen-Wohnzimmer, im hintern Theile des Hauses lagen, sondern im Vorderhause, neben dem Atrium, dem Zimmer des Hausherrn gegenüber.

Zum Haushalte gehört nun vor Allem die Küche, *culina*, welche gewöhnlich im hintern Theile des Hauses am Peristyl lag; wenn Servius [4]) anführt, dafs sie in der Nähe des Atriums gelegen habe, in welchem man gegessen, so ist dieses nur von den ältesten Zeiten zu verstehen; später entfernte man sie von den bewohnten Theilen des Hauses, um nicht vom Rauche der Küche zu leiden, da man auch in dieser keinen Schornstein hatte und deshalb nur Kohlen, oder ganz ausgetrocknetes Holz brennen durfte. Die Decke war gewöhnlich gewölbt, um Holzwerk zu entfernen, das feuergefährlich hätte werden können [5]). Der Heerd der Küche war breit und so gelegt, dafs der Rauch abziehen konnte [6]); man bezeichnete ihn mit dem Namen *fornax* oder *caminus* [7]). Für die Heizung desselben sorgte der *Focarius*; *Coquus* und *Offarius*, die Köche, bereiteten die Speisen,

---

[1]) Fest. l. l. Scis, quibus excusationibus coloremus insatiabilem carnis cupiditatem, ex quibus necessitates adminiculorum descendunt: administrandam familiam (rem familiarem), regendos loculos, claves custodiendas, lanificium dispensandum, victum procurandum. — [2]) Diese bezeichnen die Namen dispensator, procurator, actor, die zu den servis ordinariis, die ein besonderes Zutrauen genossen, gerechnet werden. Cic. ad Att. XI, 1. Suet. Galb. 12. Ordinario dispensatori breviarium rationum offerenti, paropsidem leguminis porrexisse. — [3]) Vitruv. VI, 10. Corn. Nep. praef. (Uxor) sedet in interiore parte aedium, quae gynaeconitis adpellatur, quo nemo accedit, nisi propinqua cognatione conjunctus, nämlich bei den Griechen, apud Romanos multo fit aliter. — [4]) Servius ad Virg. Aeneid. I, 716. — [5]) Horat. Sat. I, 5. 71. Ubi sedulus hospes Paene macros arsit dum turdos versat in igne: Nam vaga per veterem dilapso flamma culinam Vulcano, summum properabat lambere tectum. — [6]) Cf. das Haus des Salust in Pompeji, Agyagfalva Wanderungen p. 98, unten, dazu Taf. IX. — [7]) Isidor orig. XIX, 60.

der *Pistor*, das Gebackene; *Mediastini* sind Gehülfen des Kochs und Bäckers; über alle diese hat die Aufsicht der *Vicarius*, Küchenmeister [1]). Nur männliche Sclaven [2]) bedienten die Küche, während in der *Pistrina* auch Sclavinnen angewendet wurden. — In der Nähe der Küche war die Speisekammer, *horreum* [3]), in welcher die Vorräthe von solchen für die Küche erforderlichen Speisen [4]) und Gewürzen aufbewahrt wurden, die man nicht frisch für den Tisch einkaufte. Eine ähnliche Vorrathskammer ist das *Olearium*, in welchem das Öl in grofsen irdenen Gefäfsen (*dolium*) gelagert war. Diese Vorräthe standen unter der Aufsicht des *Promus*, Herausgebers [5]). Von der *Cella vinaria* und der *Apotheca* ist schon unter den Getränken geredet; auch gab es Räume, wo gröfsere Vorräthe an Getreide aufgeschüttet wurden.

2) *Die Sclaven.*

Zu einem römischen Haushalte gehörten als Dienstboten die Sclaven, welche hier nur in diesem Verhältnisse betrachtet werden, indem das Rechtsverhältnifs [6]) derselben im zweiten Theile, in der Lehre vom Staate erörtert werden mufs. In diesem letztern Verhältnisse hiefsen sie *servi* [7]) und *mancipia* [8]), in dem erstern dagegen *famuli* vom altlateinischen Worte *famul* [9]), oder von dem Oscischen *famel*. Die Sclaven eines Hauswesens zusammengenommen machten die *Familia* aus, welche nach ihrer Bestimmung für das Haus in der Stadt und für die *Villa* und das *Praedium* in *Familia urbana* und *rustica* eingetheilt wurde, jedoch nicht blofs nach dem Aufenthalte in dem Stadthause oder auf dem Lande, sondern nach den ihnen angewiesenen Geschäften, denn ein Theil der *Familia urbana* begleitete oft den Herrn bei seinem Aufenthalte auf der Villa dahin [10]). — Die Sclaven wurden erworben durch Kauf von dem *Mango* [11]) oder *Venalicius*, *Venalitiarius* [12]), der sie als Kriegs-

---

[1]) Pignorius de servis c. 44. Juven. IX, 109. archimagirus. — [2]) Plut. Quaest. rom. 85. u. Plin. XVIII, 11. — [3]) Plin. epist. II, 17. — [4]) Plin. XXXI, 7. — [5]) Plaut. Pseudol. II, 2, 14. condus promus, sonst promus condus. — [6]) Instit. jur. civ. I. tit. 3. 8. — [7]) Isidor. orig. IX, 4. Festus eritudo — servitudo. — [8]) Varro de ling. lat. V, 8. Speng. 262. Mancipium, quod manu capitur. Instit. I. tit. 3. 5. — [9]) Lucret. III, 1048. Nonius II, 322. Festus s. v. famuli. — [10]) Fest. s. v. Urbana familia et rustica non loco, sed genere (nach den Geschäften) distinguitur. — [11]) Mart. I, 59. Millia pro puero centum me mango poposcit. Risi ego; sed Phoebus protinus illa dedit. Ibid. VII, 80. 9. — [12]) Digest. XXXII, lex 75.

gefangene aufgekauft hatte, auf den Markt brachte und dort öffentlich verkaufte, *sub corona vendere*, weil den Sclaven ein Kranz aufgesetzt wurde [1]). Die Sclaven standen auf einem erhöheten Platze, *catasta* oder *lapis* [2]), um besser besehen werden zu können; der *Mango* mufste für ihre Fehler einstehen, *praestare* [3]), wenn er dieses nicht konnte oder wollte, verkaufte er die Sclaven *sub pileo* [4]). Daher trugen die erstern am Halse ein Täfelchen, *titulus*, auf welchem ihre Vorzüge und Fehler verzeichnet waren [5]). Schönere und seltenere Sclaven wurden in einer *Taberna* verkauft und weder öffentlich ausgestellt, noch durch den *Praeco* ausgerufen [6]). — Andere Sclaven waren aus der Ehe (*contubernium*) von Sclaven, die man besafs, entsprossen; diese hiefsen *Vernae* [7]), selten *Vernaculi*, und wurden, weil man sie von Jugend auf zum Dienste angelernt hatte, vorzüglich geschätzt. Auch gingen die Sclaven durch Erbschaft von einem Herrn auf einen andern über.

Die Sclavenfamilie war eingetheilt nach den Diensten, die sie zu verrichten hatte. In der Zeit der alten Einfachheit verlichtete ein Sclave vielerlei Geschäfte, denn man hatte deren nur wenige [8]). Die meisten Verrichtungen, die bei uns weiblichen Dienstboten zufallen, wie Reinigen des Hauses, der Geräthe, die Geschäfte der Küche, des Backens wurden in Rom von männlichen Sclaven besorgt; nur die persönliche Bedienung der Hausfrau und die Sorge für den Putz derselben, so wie die erste Ernährung der Kinder (*nutrix*) war den weiblichen Sclaven überlassen.

Man kann die Sclaven nach ihren Geschäften eintheilen: 1) in die, welche Wissenschaften, Künste und Handwerke

---

[1]) Gell. VII, 4, wo die andere Angabe für: sub corona vendere, nämlich dafs die Mancipia beim Verkauf von einem Kreise (corona) von Soldaten umgeben worden wären, angeführt wird. — [2]) Cic. in Pis. 15. praeter duos de lapide emtos tribunos plebis (i. e. mercede conductos et quasi mancipatos P. Clodio instar servorum venalium). — [3]) Cic. de offic. III, 17. 23. und dazu Gell. IV, 2. — [4]) Gell. VII, 4. Pileatos servos venum ire solitos, quorum nomine venditor nihil praestaret. — [5]) Prop. IV, 5. 51. quorum titulus per barbara colla pependit, also servi venales. — [6]) Mart. IX, 60. 3. Inspexit molles pueros, Non hos, quos primae prostituere casae; Sed quos arcanae servant tabulata catastae, Et quos non populus, non mea turba videt. — [7]) Instit. jur. civ. II, 2. Servi aut nascuntur aut fiunt. Mart. X, 3. 1. — [8]) Ohngefähr so wie Cic. in Pison. 27. idem coquus, idem atriensis, pistor domi nullus. Apulej. Apol. 430 ed. Oudend. M. Cato ipse in oratione suâ scriptum reliquit, cum in Hispaniam consul proficisceretur, tres servos solos ex urbe duxisse.

trieben; 2) in solche, deren bestimmte Verrichtungen im Hauswesen angewiesen waren; 3) die, welche zum unmittelbaren Dienste des Hausherrn oder der Hausfrau bestimmt wurden; davon die Namen *Marcipor*, *Caipor* [1]).

1) Sclaven, die Wissenschaften und Künste trieben. a) *Medici* und *Medicae*. Es gab in Rom zwar seit 535 u. c. griechische Ärzte, deren erster Archagathus war; diese Ärzte verloren aber bald das Zutrauen, weshalb man eigne, in dieser Kunde erfahrne Sclaven im Hause hatte. Die Chirurgie war von der Arzneikunde noch nicht getrennt, wie man aus *vulnerarius*, der Benennung des Archagathus erkennen kann. *Ocularii* werden besonders erwähnt [2]). *Iatroliptae* besorgten Einreibungen durch Salben, waren also eigentlich wohl Gehülfen der Ärzte. *Iatromaea* hieſs die Hebamme [3]). Die Ärzte, wohl vorzüglich die Wundärzte, hatten in Rom Buden, *tabernae*, in welchen sie ihre Kunst ausübten [4]).

b) *Servi literati*. Sclaven, welche ihren Geist ausgebildet hatten, und welche ihre Herren vermöge dieser Bildung zu verschiedenen Zwecken benutzten [5]). α. Zu *Paedagogi*, die zwar die Kinder nicht eigentlich unterrichteten, sondern nur unter ihrer Aufsicht hatten, sie vor Irrwegen bewahrten, sie in die Schule führten, ihnen die Bücher trugen; verständige, ernste, characterfeste Sclaven muſste man jedenfalls dazu wählen; man nahm aber auch gern wissenschaftlich gebildete, weil sie dann auf die Bildung ihres Zöglings vortheilhafter einwirken konnten [6]). β. Als *Anagnostae* oder *Lectores* [7]),

---

[1]) Festus s. v. Quintipor. Plin. XXXI, 1. Nunc cibi ac potus annulo vindicantur e rapina. Hoc profecere mancipiorum legiones, ac servorum quoque causa nomenclator adhibendus: aliter apud antiquos, singuli Marcipores Luciporesque, dominorum gentiles, omnem victum in promiscuo habebant. Quinctil. inst. or. I, 4. 7. In servis jam intercidit illud genus, quod ducebatur a domino, unde Marcipores Publiporesque. Plin. XXIX, 1. primum e medicis venisse Romam Archagathum — eique jus Quiritium datum et tabernam in compito Acilio emptam ob id publice. Vulnerarium eum tradunt fuisse vocatum, mireque gratum adventum ejus initio; mox a saevitia secandi urendique transisse nomen in carnificem et in taedium artem, omnesque medicos seqq. — [2]) Inscript. apud Gruter. p. 581. n. 8. — [3]) Ibid. p. 1110, n. 1. — [4]) Plin. XXXIX, 1. — [5]) Suet. de illust. grammat. 4. Die servi literati wurden auch grammatici genannt; beim Verkauf literatores, quasi non perfecti literis, sed imbuti. — [6]) Cic. de amicit. 20. nutrices et paedagogi jure vetustatis plurimum benevolentiae postulabunt. Quinctil. inst. or. I, 1. de paedagogis hoc amplius, ut aut sint plane eruditi, — aut se non esse eruditos sciant. — [7]) Corn. Nep. Attic. 13. Usus est familia, si utilitate judicandum est, optima,

von denen man sich, wenn man ruhete, oder bei Tische, selbst im Bade vorlesen liefs, die also verschiedene Sprachen verstehen und gebildet genug sein mufsten, um nach dem Inhalte dessen, was sie vortrugen, den rechten Ton zu treffen, wofür die Römer bei ihrer rhetorischen Bildung ein feines Gefühl hatten [1]). γ. *Librarii*, Sclaven, die zum Abschreiben und Einrichten von Büchern gebraucht wurden [2]), indem sie die Rollen zusammenleimten und mit Titeln versahen [3]); in spätern Zeiten wurden sie auch *antiquarii* genannt, vielleicht weil sie die Schrift der alten Volumina nachahmen konnten. Isidor. origin. VI, 14. Atticus hatte viele solche Librarii, von denen er wichtige Werke abschreiben liefs, um sie Andern zu überlassen. Während diese Sclaven nur zum Bücherabschreiben verwendet wurden, weshalb man sie *a studiis* nannte, denen man aber wohl auch eigne Geistesproducte dictirte, hatte man wieder besondere und zwar vertrautere Sclaven, denen man Briefe dictirte, *ab epistolis*, *ad manum*, oder *amanuensis* [4]). Ein solcher war wohl ein Verna, der dann häufig ein Freigelassener wurde. Cic. ad Att. IV, 16. *Epistolae nostrae tantum habent mysteriorum, ut eas ne librariis fere committamus.* Bekannt ist der Freigelassene des Cicero, M. Tullius Tiro, den Gellius VII, 3. *adminiculatorem et quasi administratorem in studiis litterarum* nennt [5]). Ihm schreibt man auch die *notas tironianas*, Abbreviaturen, zu. Auch der Name *Notarii* wird von diesen Schreibern gebraucht. Der Name *Scribae* ist von diesen Sclaven weniger gebräuchlich, als von den Freien, welche diese

---

si forma, vix medioori. Namque in ea erant pueri literatissimi, anagnostae optimi et plurimi librarii, ut ne pedissequus quidem esset, qui non utrumque horum pulcre facere posset. Neque tamen, horum quemquam, nisi domi natum, domique factum (den er selbst gebildet) habuit. — [1]) Plin. ep. III, 5. Memini quendam ex amicis, quum lector quaedam perperam pronunciasset, revocasse et repeti coëgisse. — [2]) Cic. ad Att. XII. Qualis futura sit Caesaris vituperatio contra laudem meam, perspexi ex eo libro, quem Hirtius ad me misit, in quo collegit vitia Catonis, sed cum maximis laudibus meis; itaque misi librum ad Muscam, ut tuis librariis daret. volo enim eum divulgari. — [3]) Cic. ad Att. IV, 4. offendes mirificam librorum meorum bibliothecam, quorum reliquiae multo meliores sunt, quam putaras. Etiam vellem mihi mittas de tuis librariolis duos, quibus Tyrannio utatur glutinatoribus, ad cetera administris, iisque imperes, ut sumant membranulam, ex qua indices fiant. — [4]) Orelli inscript. 2874. — [5]) Cf. Gell. XIII, 9. Tull. Tiro M. Ciceronis alumnus et libertus, adjutorque in literis studiorum fuit.

Dienste in öffentlichen Geschäften des Staats besorgten [1]), die man durch diesen Namen von den Librariis unterschied. Auch die Bücherverkäufer hiefsen Librarii, welche entweder selbst Bücher abschrieben, oder abschreiben liefsen, oder schon fertige kauften und in ihren Tabernis feil hatten. Solche waren zu Horaz Zeiten die *Sosii* [2]). Auch weibliche Sclaven verrichteten dieses Geschäft bei den Frauen, vorzüglich wohl dann, wenn geheime und vertraute Briefe zu schreiben waren; *Librariae* [3]), welche aber Einige für die Sclavinnen halten, welche den Wollarbeiterinnen ihre Pensa zuwogen [4]).

c) *Artifices.* Unter diesen waren die *Architecti* vorzüglich geschätzt, welche Cicero unter die *honesta negotia* rechnete, weil sie Geistesbildung voraussetzten [5]). Es gab Freie, die diese Kunst übten, aber man hatte auch Sclaven, die die Baue ihrer Herren leiteten [6]). Crassus soll solcher Architecten unter seinen Sclaven 500 gehabt haben, die er Andern zur Leitung ihrer Baue überliefs [7]). Sowohl die Freien, welche die Baukunst zu ihrem Geschäfte machten, als auch die Sclaven oder Freigelassenen, die sich mit derselben beschäftigten, waren meistentheils Griechen [8]). Nur für die gewöhnlichen Bauarbeiten werden die Sclaven, die Architecti waren, benutzt worden sein; denn für die höhere Baukunst, die in den spätern Zeiten der Republik und unter den Kaisern in Rom schon einheimisch war, bedurfte man eines gebildeten Geschmacks und vieler Kenntnisse, welche wohl mehr Eigenthum freier, nach Rom eingewanderter, griechischer Künstler waren [9]).

---

[1]) Verr. III, 80. Saepe imperatores nostri, superatis hostibus, optime republica gesta, scribas suos annulis aureis in concione donarunt. Cic. Catil. IV, 7. ad aerarium sortiebantur. — [2]) Horat. epist. I, 20, 2. Epist. ad Pison. 346. Hic meret aera liber Sosiis. — [3]) Juven. VI, 476. perit libraria. — [4]) Cf. Ruperti, Commentarii ad l. l. — [5]) Cic. de off. I, 42. Quibus autem artibus inest prudentia major, aut non mediocris utilitas quaeritur, ut medicina, ut architectura, ut doctrina rerum honestarum, hae sunt iis, quorum ordini conveniunt, honestae. Plin. X, 71. in quo vel praecipua architectae naturae vis. — [6]) Plin. XXXV, 4. — [7]) Plut. M. Crassus c. I. — [8]) Plin. epist. (Trajani) X, 49. Architecti tibi deesse non possunt. Nulla provincia est, quae non peritos et ingeniosos homines habeat: modo ne existimes, brevius esse ab urbe mitti, cum ex Graecia etiam ad nos venire soliti sunt. So erwähnt Vitruv VI, praef. diese Bildung von sich und nennt sie encyclium doctrinarum. — [9]) Plin. XXXIV, 7. Fuisse autem statuariam artem familiarem Italiae quoque et vetustam, indicant Hercules, ab Evandro locatus, ut ferunt, in foro Boario, — praeterea Janus geminus a Numa rege dicatus. Signa quoque Thuscanica per terras dis-

Unter diese Künstler, die in der *familia urbana* waren, gehörte auch der *Statuarius*, der sowohl aus Metall Bildsäulen goſs, (wovon dieser Name vorzüglich gebraucht wurde,) als auch aus Holz, Marmor, Elfenbein Statüen arbeitete. Bei dem Bestreben, die Häuser mit Kunstwerken auszuschmücken, war es natürlich, auch solche Kunstler unter den Sclaven zu haben, wenn sie auch nur für architectonische Verzierungen arbeiteten, da die Reichen und Gebildeten nur Bildwerke von vorzüglichen, besonders griechischen Künstlern achteten und schätzten. *Caelatores*, Künstler, die *en relief* arbeiteten, griech. *toreutice* [1]), oder in Metall, Elfenbein, Marmor etwas eingruben. Ferner *Pictores*, die zur Ausschmückung der Wohnungen viel gebraucht wurden; in Pompeji hat man als Beweis davon viele sehr schöne Wandgemälde gefunden. Von der Malerei wird das Genauere bei den Künsten erwähnt werden. *Topiarii* und *Viridarii* kommen bei den Gärten vor. — Von den Künstlern, die zur Unterhaltung bei den Conviviis dienten, seit der Luxus und die Genuſssucht solche Unterhaltungen forderte [2]), gehörten die Schauspieler, *Histriones*, die zuerst aus Etrurien berufen waren [3]), daher ihr Name, der mit dem lateinischen *Ludiones* gleichbedeutend ist. Eigentliche Fabulas führten sie wohl nicht auf, sondern sie tanzten *ad modos tibiae*. Die *Mimi* und *Pantomimi*, die durch Stellungen und Geberden Andere nachahmten und dadurch Lachen zu erregen suchten [4]). *Psaltriae*, Sclavinnen, die auf Saiten-Instrumenten spielten [5]); oft zugleich tanzten; daher *Saltatrices*; *Citharoedi*. *Symphoniaci*, die ganze Musikstücke, auf welche sie eingeübt waren, vortrugen, eine Kapelle [6]). Die Unterhaltung, welche diese ge-

---

persa. — Die vorzüglichsten Künstler Plin. XXXIV, cap. 8. und Quinctil. inst. or. XII, 10. — [1]) Cic. Verr. IV, 27. Mittit rogatum vasa ea, quae pulcherrima apud regem viderat: ait se suis caelatoribus velle ostendere. Plin. XXXIV, 8. — Auch fabri gehören hierher. Cf. Dan. Theod. Gevers Disput. de servilis conditionis hominibus, artes, literas et scientias Romae colentibus. Lugd. Bat. 1816. Sardarii, welche Gemmen schliffen oder stachen und zwar in Carneol. — [2]) Liv. XXXIX, 6. tunc psaltriae, sambucistriae et convivalia ludionum oblectamenta addita epulis. — [3]) Liv. VII, 2. Valer. Max. II, 4. 4. Quia ludius apud Etruscos histrio appellatur, scenico nomen histrionis inditum est. Tac. Annal. XIV, 21. — [4]) Cic. Verr. IV, 33. de Orat. II, 59 etc. — [5]) Terent. Adelph. III, 3, 34. jam istaec penes vos psaltria est. Mart. V, 78, 26. Nec de Gadibus improbis puellae Vibrabunt sine fine prurientes Lascivos docili tremore lumbos. Juven. XI, 162. — [6]) Cic. pr. Milone 9. Milo, qui nunquam, tum casu pueros symphoniacos uxoris ducebat et ancillarum greges. Petron. 33, 47.

währten, nannte man *acroama* [1]), welche aus Musik, Vorlesen, Declamiren bestand. Auch kommen die sogenannten *Homeristae* vor, welche zu dem Acroama dienten, indem sie bewaffnet bei dem Gastmahle erschienen und ein Stück der Ilias vortrugen, oder auch des Virgil. Juven. XI, 179. Wernsdorf ad poet. lat. min. Tom. IV, p. 567. Andere Unterhaltung gewährten noch die *Gladiatores*, die man bei Gastmahlen auftreten und ihre Kunst zeigen liefs [2]); dann auch *Funambuli*, Seiltänzer, *Petauristarii*, Equilibristen [3]). Endlich hatte man noch eine Art von Mifsgeburten und verunstalteten, dummen Menschen, die Lachen erregten, *Moriones*, *Fatui*, und Zwerge, *Nani* und *Nanae* [4]).

2) Sclaven, die den Dienst im Hauswesen zu besorgen hatten. Einige von ihnen hatten die Aufsicht über gewisse Theile des Hauswesens und folglich die Aufsicht über die darin beschäftigten Sclaven, also einen höhern Rang als die gemeinern Sclaven. Diese hiefsen a) *Ordinarii* [5]). So setzt Seneca ep. 39. den *Ordinarius*, dem *de plebe*, dem gemeinen Sclaven entgegen. Diese waren α. *Actores*. Dies scheint der Rechnungsführer sowohl im städtischen als im Landhaushalte gewesen zu sein [6]), indem er von dem Villicus unterschieden wird. Da er ein so wichtiges Geschäft führte und zugleich das Vertrauen seines Herrn genofs und durch Rechnungsablegung mit demselben in naher Verbindung stand, wie man aus der Stelle Suet. Domit. 11. sieht, so mufste er den ersten Rang unter den Haussclaven einnehmen. Ihm zunächst stand wohl β. der *Procurator* [7]), Hausverwalter, dem überhaupt die Aufsicht über

---

[1]) Suet. Aug. 74. Ad communionem sermonis provocabat, et aut acroamata et histriones, aut etiam triviales ex circo ludios interponebat, ac frequentissime aretalogos, (Philosophen, die man verspottete). Macrob. Saturn. II, 4. Corn. Nep. Attic. 14. — [2]) Sil. Ital. XI, 48. — [3]) Petron. 53. Petauristarii venerunt. baro insulsissimus cum scalis constitit, puerum jussit per gradus et in summa parte odaria saltare, circulos deinde etc. — [4]) Suet. Tib. 61. Juven. VIII, 32. Nanum cujusdam Atlanta vocamus. — [5]) Digest. XLVII, 10. 15. Puto causae cognitionem praetoris porrigendam et ad servi qualitatem; etenim multum interest, qualis servus sit; bonae frugi, ordinarius, dispensator; an vero vulgaris, vel mediastinus vel qualisqualis, et quid si compeditus, vel male notus, vel notae extremae. — [6]) Suet. Domit. IX. Actorem summarum pridie quam cruci figeret, in cubiculum vocavit: assidere in toro juxta coegit — partibus etiam coenae dignatus est. Plin. Paneg. 36, wo er vom Procurator unterschieden wird. — [7]) Cic. ad div. I, 3. Commendo tibi — libertos, procuratores, familiam. Hier wird ihr Rang nach den Libertis und über den Sclaven bezeichnet. Plin. ep. III, 19. Posse utraque eadem opera eodem viatico invisere, sub eodem procuratore ac paene iisdem actoribus.

Geschäfte, die durch die Sclaven betrieben wurden, also auch über die Ordnung des Hauswesens, anvertraut war. γ. *Dispensator* war auch ein Rechnungsführer, aber wohl nicht, wie der Actor, in den gröſsern Geldgeschäften des Herrn, Einnahme und Ausgabe überhaupt, sondern über die Ankäufe für den Haushalt und für einzelne Bedürfnisse, worüber er jedoch dem Herrn auch selbst seine Rechnungen vorlegte [1]). Auch führte er wahrscheinlich Rechnung über das, was die Sclaven sich als *Peculium* erwarben. (Wenn die *Negotiatores* als Sclaven vorkommen, so treiben sie Geldgeschäfte für ihre Herren [2]); gewöhnlich aber waren es Freie oder Freigelassene, die dieses einträgliche Geschäft betrieben) [3]). *Institor* war ein Handelsdiener, der im Kleinen verkauft [4]). *Insularius*, ein Sclave, der die Aufsicht über die *Insula* hatte, wahrscheinlich das Vermiethen besorgte und die Einnahme des Miethzinses [5]). Die Aufseher über die Vorräthe sind wohl auch zu den Ordinariis zu zählen, wie der δ. *Promus condus* [6]), *procurator peni*, auch *Cellarius* [7]), dem die *Cella vinaria* und *penaria* anvertraut war, der daraus lieferte, was für den Haushalt erforderlich war; aus der *Cella penaria* auch die *Menstrua* oder *Diaria* [8]), *Cibaria servorum*, welches *dimensum* genannt wurde, gewöhnlich vier Modios Getreide für den Monat und fünf Denare [9]); daher *menstruum*. Zunächst nach dem Promus stand wohl im Range ε. der *Atriensis* [11]), der die Aufsicht über die Sclaven hatte, welche das Haus reinigten, kehrten, Fuſsboden, Wände mit Schwämmen und Tüchern abwuschen, so wie er auch für alle Geräthe zu sorgen hatte, die im Atrium standen, als die Schränke mit den *Imagines majorum*. In ältern Zeiten waren natürlich bei gröſse-

---

[1]) Ordinario dispensatori breviarium rationum offerenti. Suet. Galb. 12. Ibid. Vesp. 22. Admonente dispensatore, quemadmodum summam rationum vellet referri. Mart. V, 42. — [2]) Dispensatorem fallax spoliabit amica. — [3]) Digest. XXXII, 63. Negotiatores servi videntur, qui praepositi sunt negotii exercendi causa, veluti qui ad emendum aut locandum et conducendum praepositi sunt. — [4]) Cic. in Verrem II, 3 u. 77. pro Fontejo I. — [5]) Digest. XIV, 3. 3. — [6]) Ibid. VII, 8. 16. — [7]) Plaut. Poen. III, 4. 6. Fecisti prodigum promum tibi. Condus promus sum, procurator peni. Pseud. II, 2. 14. — Atriensi ego impero. — [8]) Plaut. Capt. IV, 2. 115. prome quidvis, te facio cellarium. Colum. XII, 3. — [9]) Donat. in Terent. Phorm. I, 1. 9. Servi quaternos modios accipiebant frumenti in mensem et id demensum dicebatur, utrum a mense, an a metiendo incertum est. Nach Senec. ep. 80. quinque modios. — [10]) Horat. epist. I, 14. 40. pueri diaria poscunt. — [11]) Plaut. Pseud. II, 2. 14. Cic. Paradox. V, 2. Atque in magna familia sunt alii lautiores, (ut sibi videntur) servi, atrienses ac topiarii.

rer Einfachheit weder so viele Sclaven zur Bedienung eines Hauses vorhanden, noch auch die Geschäfte so vertheilt; damals hatte auch der Atriensis die Geschäfte des Promus, des Procurator und Dispensator [1]). Diese vornehmern Sclaven hatten sogar die Erlaubnifs, sich zu ihrer Bedienung einen Sclaven zu halten, der *Vicarius* genannt wurde [2]).

Diesen vornehmern Sclaven stehen nun entgegen

b) *Vulgares*, welche die niedrigern Dienste im Hauswesen verrichteten [3]), oder die Dienste für die Personen, und die oft nur zum Luxus in solcher Menge in einem Hause vereinigt waren, dafs man sie nach ihren Verrichtungen in *Decurias* theilen und selbst *Nomenclatores* halten mufste, um ihre Verrichtungen und Namen zu bezeichnen. *Qui verrunt* (Cic.), wurden *Scoparii* genannt, sie fegten das Haus und reinigten es vom Staub; *qui tergunt*, diese wischten ab und polirten die Fufsböden, Wände und Geräthe; *qui spargunt*, streuten Sägespäne mit Wohlgerüchen vorzüglich in den Speisesaal [4]). Der *Janitor* oder *Ostiarius* [5]) war der, welcher in der *Cella ostiaria* den Eingang des Hauses bewachte, eine *Virga* oder eine *Arundo* [6]) trug, um Zudringliche damit zurückzuweisen, als Zeichen der Wache auch wohl mit einer Kette angeschlossen war, auch wohl einen Hund bei sich hatte, oder dessen Cella ein gemalter anzeigte. *Admissionales*, welche die Besuchenden anmeldeten [7]); in der Kaiserzeit *magister admissionum*. *Cubicularius* [8]), Sclaven, die im Vorzimmer auf die Befehle ihrer Herren warteten, in deren Abwesenheit das Zimmer bewachten und in Ordnung hielten, sowohl Wohn- als Schlafzimmer. *Vocator*, der Sclave, welcher zu Gastmahlen ein-

---

[1]) Plaut. Asin. II, 4. atriensis, cui omnium rerum summam herus credidit. — [2]) Horat. Sat. II, 7. 79. Vicarius est, qui servo paret. Cic. in Verr. III, 28. Diognotus vicarium nullum habet. — [3]) Cic. Parad. V, 8. Ut in familia, qui tractant ista, qui tergunt, qui ungunt, qui verrunt, qui spargunt, *non honestissimum locum servitutis* tenent. — hominem ita servum judicet, ut *ne* in familia quidem *dignum aliquo majore negotio* putet. — [4]) Petron. 68. Scobem croco et mimio tinctam sparserunt, et ex lapide speculari pulverem tritum. Lampr. 31. — [5]) Ovid. Amor. I, 6. 1. Janitor, indignum, dura religate catena Difficilem moto cardine pande forem. — [6]) Petron. 134. arundinem ab ostio rapuit. Senec. de const. sap. 14. — [7]) Lamprid. Alex. Sever. 4. — [8]) Suet. Tiber. 21. Vox Augusti a cubiculariis excepta. Domit. 16. Parthenius cubiculo praepositus — nuntiavit, esse qui magnum nescio quid afferret, nec differendum.

lud [1]). *Cursores*, welche beim Ausfahren, oder wenn sich der Herr in der *Lectica* tragen liefs, voranliefen und Platz machten [2]) und schnell eine Nachricht wohin brachten [3]). In ersterer Hinsicht dienten zu demselben Zwecke *Anteambulones*, die dem Herrn Platz machten, »*date locum*« rufend [4]). Vor dem Wagen des Herrn hatte man auch aufser den Cursores Vorreiter, *Numidae* [5]), die vorzüglich als Reiter ausgezeichnet waren, doch wohl erst in der Kaiserzeit. *Pedissequi* [6]), *Asseclae*, Sclaven, die ihren Herrn beim Ausgehn begleiteten und seiner Befehle gewärtig waren. *Lecticarii*, Sclaven von besonders starkem Körperbau, die ihre Herren, oder deren Frauen, in der Sänfte, *lectica*, trugen, wozu sechs oder acht solcher Sclaven gebraucht wurden, daher *lectica hexaphoros* und *octaphoros* [7]). Wer nicht zu den Reichen gehörte, begnügte sich auch mit zwei oder vier *Lecticariis*. Früher liefsen sich nur Schwächliche in der Sänfte tragen, oder Frauen, später aber machte man aus Bequemlichkeit in derselben liegend, Reisen [8]), oder liefs sich spazieren tragen. Auch gehörten zu den Vulgares die Sclaven, welche die Bereitung der Speisen besorgten, sie auftrugen, vorlegten (cf. von der Mahlzeit), die, welche die Geräthe unter ihrer Aufsicht hatten, wie die *Corinthiarii* [9]), die, welche die Aufsicht über die Garderobe hatten, *Vestiarii*, *Paenularii*, *Vestispices* (*i*), *Vestiplici*; ferner *Tonsores*, *Unguentarii*, *Cosmetae*, *Cinerarii* oder *Ciniflones*; die beim Baden gebraucht wurden, wie *Capsarii*, die die Kleider des Herrn in einer Capsa aufbewahrten [10]); die ihn abtrockneten, mit den *Strigiles* kratzten, salbten und ankleideten [11]). Endlich

---

[1]) Suet. Calig. 39. Plin. XXXV, 10. Apelles invitatus ad regis coenam venit. Indignanti Ptolemaeo et vocatores suos ostendenti, ut diceret, a quo eorum invitatus esset, imaginem delineavit. — [2]) Petron. 28. — [3]) Suet. Tit. 9. ad alterius matrem, quae procul aberat, cursores suos misit, qui anxiae filium salvum nuntiarent. Nero 49. Perlatos a cursore codicillos praeripuit. — [4]) Martial. III, 46. — [5]) Senec. ep. 126. Omnes jam sic peregrinantur, ut illos Numidarum praecurrat equitatus, ut agmen cursorum antecedat. — [6]) Cic. ad Att. II, 16, wo es von Anhängern und Clienten, wie oft, zu verstehen ist. Plaut. Aulul. III, 5, 27. Asin. I, 3, 31. pedissequae. Corn. Att. 13. — [7]) Cic. in Verrem. V, 11. Ut mos fuit Bithyniae regibus, lectica octaphoro ferebatur. — [8]) Cic. ad divers. II, 12. Coactus sum, in eadem illa lectica, qua ipse delatus eram, meisque lecticariis in urbem eum referre (den ermordeten Marcellus). — [9]) Cic. de fin. II, 8. — [10]) Petron. 30. — [11]) Mart. XIV, 51. Strigiles. Pergamus has misit, curvo destringere ferro, Non tam saepe teret lintea fullo tibi.

noch *Nuncii* und *Tabellarii*, welche Briefe bestellen mufsten [1]. Noch werden *Mediastini* erwähnt [2]; sie scheinen sowohl bei der *Familia urbana* als *rustica* Sclaven gewesen zu sein, denen keine bestimmte Verrichtung angewiesen war, die man also gebrauchen konnte, wie man es gerade nöthig fand, die darum auch zur niedrigsten Classe der Sclaven zu rechnen waren.

Die *Familia rustica* und die Geschäfte, die ihr oblagen, werden sich am besten mit der Untersuchung über den Acker- und Gartenbau der Römer vereinigen lassen.

Über das Rechtsverhältnifs der Sclaven im Staate, so wie über die *Servi publici* wird im zweiten Theile bei der Verfassung des römischen Staats die Rede sein.

Die Lage und der Zustand der Sclaven (ohne Rücksicht auf das Recht), ihre Behandlung von dem Herrn und von ihren Aufsehern hing nur von dessen Gesinnungen ab, und von dem Gebrauche, der sich als Sitte forterbte [3]. Die Behandlung der *Familia urbana*, aus welcher viele Glieder unter den Augen des Herrn, oder mit ihm aufgewachsen waren, wird gewifs milder gewesen sein, als die der *Familia rustica*, wenn nicht der Herr böswillig oder leidenschaftlich war [4].

Eine Erleichterung der Lage der Sclaven bestand darin, dafs diejenigen, welche sich durch Sorgfalt im Dienste und durch Pflichtmäfsigkeit auszeichneten, unter die *Ordinarii* aufgenommen wurden, wodurch sie weniger strenge Arbeit und reicheres Dimensum erhielten, auch sich einen Vicarius halten durften [5]. Von ihrem Dimensum konnten sie aber etwas ersparen, sich dadurch ein Peculium erwerben [6] und durch das-

---

[1]) Cic. ad Quint. frat. III, 8. ad Att. XII, 47. — [2]) Horat. ep. I, 14, 14. Tu mediastinus tacita prece rura petebas, Nunc urbem et ludos et balnea villicus optas. Plin. XXIX, 1. reunctoribus medicorum ac mediastinis. Man leitet es ab von medius, medianus, — qui in medio starent ad capessendas partes parati. Pignorius de serv. 44. u. 103. — [3]) Seneca de clementia I, 18. Cum in servum omnia liceant, est aliquid, quod in hominem licere commune jus vetet, wo also im ersten Falle die Sclaven als Sache, im letztern als Personen betrachtet werden. Institut. I, tit. 3. Servitus est constitutio juris gentium, qua quis domino alieno contra naturam subjicitur. In servorum conditione est nulla differentia; nämlich nach dem Rechte. — [4]) Plin. ep. III, 14. Superbus dominus et saevus. — [5]) Digest. XV, tit. 1. Ulpianus 17. Si servus meus ordinarius vicarios habeat. — [6]) Senec. epist. 80. Peculium suum, quod comparaverunt ventre fraudato, pro capite numerant. Terent. Phorm. I, 1. 9. Digest. XV, 1.

selbe ihre Freilassung bewirken [1]). Denn wenn auch rechtlich der Grundsatz galt, dafs Alles, was der Sclave erwarb, dem Herrn gehörte [2]), so machten diese doch selten oder nie darauf Anspruch.

Je gröfser die Zahl der Sclaven in einem Hause war, um so weniger entstand eine Anhänglichkeit an den Herrn, um so leichter waren unter ihnen einige Verdorbene, die die andern Sclaven zu Vergehen verleiteten, um so schwerer waren sie auch in Ordnung zu halten, folglich waren dann auch ernstliche Strafen nöthig. Eine der gewöhnlichsten war Versetzung aus der *Familia urbana* in die *rustica*, wo sie strengere Arbeit zu thun hatten und strenger gehalten wurden, oft sogar bei der Arbeit gefesselt waren [3]). Kleinere Vergehungen, oder Ausbrüche des Zornes des Herrn hatten Schläge zur Folge; daher das Schimpfwort *mastigia*, der Schläge verdient hat [4]), die sie entweder mit Ruthen, *virgis* [5]), vorzüglich *ulmeis*, oder mit dem Stocke, *fusta*, oder mit einer aus ledernen Riemen zusammengesetzten Peitsche erhielten, *loris* [6]). Daher die Schimpfwörter *lorarii* und *verbero*. (Terent. Phorm. IV, 4. 3.)

Die *Furca*, als Strafe für Sclaven, war etwas Ähnliches mit dem *Jugum*, unter welches die Soldaten geschickt [7]) wurden (*furculae Caudinae*). Sie war ein Joch in der Gestalt von V oder *Π*, welches mit der zusammengefügten Seite über den Nacken gelegt wurde, dessen Arme nach vorn standen, welche der Sclav mit seinen Händen halten mufste, oder daran festgebunden war [8]); oft mufsten die Sclaven mit dieser Furca auf den Strafsen einhergehen, oft bekamen sie auch Geifselhiebe auf

---

[1]) Senec. l. l. pro capite numerant. — [2]) Gai. instit. I, 52. Quodcunque per servum acquiritur, id domino acquiritur. — [3]) Ovid. Trist. IV, 1. 5. Vincti compede fossores. Terent. Phorm. II, 1. 17. Meditata mihi sunt omnia mea in commoda, Herus si redierit Molendum usque in pistrino, vapulandum, habendae compedes, Opus ruri faciendum. — [4]) Terent. Adelph. V, 2. 6. Non manum abstines, mastigia? an tibi jam mavis cerebrum dispergam hic? — [5]) Plaut. Asin. II, 2. 96. Mihi tibi interminatu'st nos futuros ulmeos. i. e. ulmeis virgis caesos. — [6]) Plaut. Pseudol. I, 2. 12. Nisi somnum socordiamque ex pectore oculisque amovetis. Ita ego vestra latera loris faciam, ut valide varia sint; Ut ne peristromata quidem aeque picta sint Campanica. Horat. epist. I, 16. 46. Nec furtum feci, nec fugi, si mihi dicet Servus; Habes pretium, loris non ureris, ajo. Ep. II, 2. 15. — [7]) Plut. Coriolan. 24. Plaut. Mostell. I, 1. 53. — [8]) Plaut. Pers. V, 2. 93. Satis sumsimus supplicii jam. — Fateor manus vobis do. Et post dabis sub furcis. Ibid. Casin. II, 6. 37. Suet. Nero 49. Nudi hominis cervicem inseri furcae, corpus virgis ad necem caedi.

den Rücken. Etwas dieser Strafe sich Näherndes war *Patibulum*. Von der *Furca* kam der Name *furcifer*. Schwerere Vergehen wurden mit Brandmarkung bestraft, davon *literati*, *stigmatici*, *inscripti* [1]). Schwerere Strafen waren: die Verweisung in ein *Ergastulum* [2]), in welchem die Sclaven gefangen gehalten und zu strenger Arbeit gezwungen waren; die *Ergastula* waren oft *subterranea* [3]), und die Sclaven *compedibus vincti*. Eben so schwer war die Strafe *in pistrinum dari*, abgeleitet von *pinso*, stampfen, mahlen, daher eine Handmühle, die die Sclaven drehen mufsten, welches eine sehr schwere Arbeit war [4]).

Von dem *Pistrinum*, seinem Bau und Gebrauch wird bei den Gewerben gehandelt werden. — Eine sehr schwere Strafe war, die Sclaven mit den Händen an einen Balken angebunden aufzuhängen, die Füfse mit Gewichten zu beschweren und sie dann so zu geifseln [5]). Die höchste der Strafen, die über verbrecherische Sclaven verhängt wurde, war die Kreuzigung, weil sie einen langsamen, qualvollen Tod bewirkte. (*crux*) [6]). Noch manche andere willkührliche grausame Strafen wurden von der Härte mancher Herren erfunden und ausgeführt. Oft rächten sich aber auch die Sclaven an ihrem Herrn selbst [7]), oder sie entflohen, *fugitivi* [8]), oder es entstand gar ein furchtbarer Sclavenaufstand, indem sie aus ihren Ergastulis ausbrachen, wie unter Eunus Tryphon in Sicilien [9]) und der unter Spartacus in Italien [10]). Aber auch Beispiele von der treuesten Anhänglichkeit der Sclaven an ihren Herrn und Aufopferung für denselben erzählt die Geschichte.

---

[1]) Plin. XVIII, 3. inscripti voltus. Mart. VIII, 75. 9. Quatuor inscripti portabant vile cadaver. Das Stigma war F, fur; oder fugitivus. — [2]) Liv. VII, 4. ex compedibus et ergastulo. Cic. ad divers. XI, 10. 13. solvere ergastula, um Soldaten daraus zu nehmen. Juven. VIII, 180. — [3]) Columel. XI, 1. 22. — [4]) Terent. Andr. I, 2. 28. Verberibus caesum te, Dave, in pistrinum dedam usque ad necem. Plaut. Asin. I, 1. 16. Apul. Metamorph. 8. Ibi complurium jumentorum multivii circuitus intorquebant molas ambage varia. — [5]) Plaut. Asin. II, 2, 31. — [6]) Plaut. Mil. glor. II, 4, 19. Scio crucem mihi futurum sepulcrum. Juvenal VI, 219. Crucem pone servis, i. e. cruce affige. Cic. in Verr. V, 6. Quam crucem damnatis servis fixeras, hanc indemnatis civibus reservares 64. in crucem agere crudelissimum et taeterrimum supplicium. Horat. Sat. I, 3. 80. — [7]) Plin. ep. III, 14. Die Sclaven des Largius Macedo hatten ihren Herrn im Bade zu ermorden versucht. — [8]) Liv. XXX, 43. — [9]) Liv. epit 69. Flor. III, 19. Diod. Sic. 36. ecl. 1. (u. c. 650.) — [10]) Flor. II, 20. Appian. civ. I, 116—20. Plut. M. Crassus 8—11. Liv. epit. 95, 97. Vellej. II, 30. Valer. Max. VI, 8.

Die Sclavinnen hatten von den Launen ihrer Herrinnen viel zu dulden, vorzüglich die, welche sie bei der Toilette bedienten, *ornatrices etc.* Schläge mit einer Peitsche waren etwas Gewöhnliches, oft stachen die Frauen auch ihre Sclavinnen mit Nadeln, zerkratzten sie, oder rissen ihnen die Kleider ab [1]).

Die Ehe des Sclaven mit der Sclavinn, welche mit Bewilligung des Herrn eingegangen wurde, hiefs *contubernium*, ein Zusammenleben, und hatte keine gesetzliche Form; die Kinder, die dem Herrn gehörten, waren die *Vernae*, die sich im Hause, wo sie erzogen waren, viel herausnehmen durften, daher die *Scurrilitas vernilis* [2]) sprichwörtlich geworden war.

Die Zahl der Sclaven in vornehmen Häusern, also die *Familia urbana*, war ungeheuer grofs; noch gröfser die der *Familia rustica* bei reichen Grundbesitzern. So hinterliefs C. Claudius Isidorus bei seinem Tode, obgleich er im Bürgerkriege viel verloren hatte, 4116 Sclaven [3]). Deshalb theilte man sie auch in Decurien, um sie besser übersehen und in Ordnung halten zu können [4]). Die Sclaven, denen bestimmte Arten von Arbeiten angewiesen waren, ordnete man nach denselben in ihre Decurie unter einem Aufseher, der die Arbeit vorzüglich gut verstand, also die mit derselben noch unbekannten oder ungeübten darin anweisen und einüben konnte. Diejenigen Sclaven, welche durch körperliche Geschicklichkeit und Künste zur Unterhaltung dienten, hatten ihre eignen Lehrmeister, die sie tägliche Übungen anstellen liefsen, um sie immer in Thätigkeit zu erhalten und ihre Kunstfertigkeit noch zu erhöhen.

Die Sclaven, welche man als Gladiatores für die *Ludi circenses* einübte, werden bei der Behandlung dieser Spiele im zweiten Theile näher betrachtet werden.

---

[1]) Ovid. Amor. I, 14, 13. (u. c. 681.) Ornatrix tuto corpore semper erat — nec unquam derepta brachia saucia fecit acu. Art. amat. III, 239. Tuta sit ornatrix, odi, quae sauciat ora unguibus et rapta bracchia figit acu. Juven. VI, 491. Disponit crinem laceratis ipsa capillis Nuda humero Psecas infelix nudisque mamillis. Taurea punit flexi crimen facinusque capilli. — [2]) Horat. Sat. II, 6, 66. Procaces vernae. Böttiger Sabina I, 310. 323. 245. Quinctil. I, 11. Servilis vernilitas. Plin. 34, 8. Puerum subdolae ac fucatae vernilitatis. — [3]) Plin. XXXIII, 10. — [4]) Petron. 47. wird die 40ste Decurie erwähnt, also 400 Sclaven. Über die grofse Zahl der Sclaven cf. Palast des Scaurus, p. 228. № 73.

### B. *Beschäftigung der Freien.*

#### 1) Ackerbau.

In einem so fruchtbaren Lande, wie Italien [1]), wenn auch Latium nicht der fruchtbarste Theil desselben ist, mufsten die Bewohner in alter Zeit auf den Acker zur Erhaltung ihres Lebens hingewiesen werden; doch scheint bei den ältesten Römern die Viehzucht noch gröfsere Ausdehnung, als der Ackerbau gehabt zu haben, welches eines Theils aus der Analogie anderer Völker sich schliefsen läfst [2]), die zuerst ein Nomadenleben trieben, da durch die Sage bestätigt wird, dafs die ersten Gefährten des Romulus aus Hirten bestanden [3]), und endlich sich erweiset aus den kleinen Landportionen [4]), die unter die ersten Bürger von Rom vertheilt wurden, die ohne Viehzucht und Benutzung der Weideplätze unmöglich zur Bestreitung der Bedürfnisse einer Familie, zumal bei der Unvollkommenheit des Anbaues und den Störungen, welche so häufige Kriege hervorbrachten, hinreichen konnten. Auch konnten die Verwüstungen der Kriege selbst eine Bevorzugung der Viehzucht bewirken, da man diesen Besitz leichter schützen und in Sicherheit bringen konnte bei feindlichen Einfällen. Als sich aber die Zahl der Bürger bedeutend vermehrte, das Gebiet von Rom weiter ausgedehnt und gegen feindliche Einfälle mehr sicher gestellt wurde, mufste der Ackerbau sich immer mehr heben, und endlich die geachtetste, ja die Hauptbeschäftigung des freien Bürgers werden. Dies bezeugen nicht allein Cato [5]) und Plinius [6]) ausdrücklich, sondern auch die ältesten Gesetze der Römer, die vielen unter ihnen üblichen Namen, die von Betreibung des Ackerbaues hergenommen waren, wie Fabius von *faba*, Cicero von *cicer*, Lentulus von *lens*, Seranus von *serere*, Pilumnus von dem *Pilum* [7]), welches in dem *Pistrinum* zum Zermalmen des Getreides gebraucht wurde, Stolo von den

---

[1]) Varro de re rust. I, 2. §. 3. ed. Gesn. Vos, qui multas perambulastis terras, ecquam cultiorem Italia vidistis? Nullam arbitror esse, quae tam tota culta sit. — [2]) Varro de re rust. I, 2. §. 16. — [3]) Albani, Latini, ad id pastores quoque accesserant. Liv. I, 6. Colum. VI, praef. 4. — [4]) Zuerst von Romulus bina jugera, dann von Servius septena, als eigentliche plebejische Landportion. Columel. I, 3, 10. Plin. XVIII, 3. — [5]) I. Praef. Ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur — minimeque male cogitantes sunt, qui in eo studio occupati sunt. Virum bonum cum laudabant, ita laudabant, bonum agricolam, bonum colonum. — [6]) Plin. XVIII, 5. — [7]) Plin. l.l. 3.

Wurzelnfasern [1]), *Piso a pisendo*, dem Stampfen des Getreides, welches doch auch mit dem Ackerbau zusammenhing. Auch das Beispiel ausgezeichneter Männer, die den Ackerbau mit Fleiſs und Vorliebe trieben, zeugt von der Achtung, in welcher der Ackerbau in frühern Zeiten stand; solche waren: L. Quintius Cincinnatus [2]), Atilius Serranus [3]), Atilius Regulus [4]), die als Muster der alten Einfachheit, Rechtlichkeit und Sittenreinheit gepriesen wurden. Bei zunehmendem Reichthum hörten die Vornehmern zwar auf, das Feld mit eignen Händen zu bebauen, unterlieſsen jedoch nicht, über ihr Ackerland und dessen Bestellung selbst die Aufsicht zu führen [5]), bis endlich die alte Einfachheit ganz verschwand und mit ihr diese Beschäftigung, die man dem Villicus und den ihm untergeordneten Sclaven überlieſs, von denen eine ungeheure Zahl auf den *Fundis* und *Praediis* gehalten wurden, auf welchen die Reichen ihre prächtigen Villen erbaueten, sie mit allen Gegenständen des Luxus und der Kunst ausschmückten und sie in der Jahreszeit zu ihrem Aufenthalte wählten, wo sie der ungesunden Luft in der Stadt entweichen [6]), oder wenn sie sich dem lästigen Gewirr und den Geschäften der Stadt entziehen und nur sich und ihren Freunden leben wollten, wobei sie sich aber selten um ihren Ackerbau anders bekümmerten, als daſs sie etwa den Befehl zu einer neuen Anlage und Verschönerung gaben.

Die Landmaſse, *modus agrorum*, nach welcher bei den Römern und Lateinern gemessen wurde und nach welcher von Anfang an die Äcker vertheilt worden waren, war das *Jugerum*, ein Tagwerk, so viel an einem Tage mit einem Gespann Ochsen um-

---

[1]) Varro I, 2. ed. Gesn. §. 9. Qui propter diligentiam culturae Stolonum confirmavit cognomen, quod nullus in fundo reperiri potuit stolo, quod effodiebat circa arbores, e radicibus, quae nascerentur e solo, quos stolones appellant, also eigentlich Ausschüſslinge, Ausläufer aus der Wurzel. — [2]) Liv. III, 26. — [3]) Plin. XVIII, 3. Serentem invenere dati honores Serranum, unde cognomen. Aranti quatuor jugera in Vaticano, quae prata Quintia appellantur, Cincinato viator attulit dictaturam, et quidem nudo, plenoque pulveris etiamnum ore. Ibidem: M'. Curius. Cf. Valer. Max. IV, 3. 5. agresti in scamno assidentem foco. — [4]) Plin. XVIII, 5. Regulus ajebat: neque foecundissimis regionibus insalubrem agrum parandum, neque effoetis saluberrimum. — [5]) Pallad. I, 6. Praesentia domini provectus est agri. — [6]) Senec. ep. 18. Non est quod existimes me ducere te ad modicas coenas et pauperum cellas, et quidquid aliud est, per quod luxuria divitiarum taedio ludit. Cf. von den Villen. Von der Beschaffenheit Italiens. Mart. III, 58. Villa Faustini, wo die Vorzüge und Annehmlichkeiten der villa rustica beschrieben werden.

gepflügt werden konnte. Es bestand aus zwei Actus, je zu 120 Fuſs lang und eben so breit, also 14400 Quadratfuſs. Zwei Jugera, wie sie von Romulus angewiesen worden waren, hieſsen ein Erbtheil, *haeredium*, und 100 derselben bildeten eine Centurie [1]); aber auch 100 Actus, deren zwei ein Jugerum ausmachten, also 50 Jugera plebejischer Länderei hieſsen *Centuria*, worin 7 Loose zu 9 Jugera enthalten waren, indem das 50ste Jugerum durch die Raine, welche die Centurie einschlossen, gebildet wurde; es gab auch plebejische Centurien von 210 Jugern, in welchen 30 Ackerloose zu 7 Jugera enthalten waren. Dies war das Maſs und die Eintheilung des vom Staate den Familien angewiesenen Besitzes [2]); gröſsere Güter entstanden bei den Patriciern durch Occupation eines Theiles des *Ager publicus*, oder auch durch Kauf und Vererbung [3]).

Wer nun durch Occupation sich einen solchen *Fundus* bildete und zu einem Gute einrichtete, muſste darauf sehen, daſs es ihm nicht allein für die darauf verwendeten Kosten entschädigte [4]), sondern ihm auch einen Reinertrag lieferte. Bei der Wahl, oder dem Ankauf hatte man also zu beachten: Gesundheit und Klima der Gegend, Fruchtbarkeit des Bodens und Nähe des Wassers, so wie die Möglichkeit, ohne zu groſse Schwierigkeiten die Producte abzusetzen [5]).

So lange der Ackerbau für die ehrenwertheste Beschäftigung neben dem Kriegsdienste galt, so lange man sich noch mit einem kleinen Besitzthum begnügte [6]), war Italien viel besser angebauet und der Ackerbau weit sorgfältiger betrieben, als seit der Zeit, wo die Reichen sehr ausgedehnte Landgüter

---

[1]) Varro de re rust. I, 10. Apud nos in agro Romano ac Latino metiuntur jugeris. Jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possint. Jugerum, quod quadratos duos actus habet. Actus quadratus, qui et latus est pedes CXX et longus totidem. Bina jugera, quod a Romulo primum divisa viritim, quae haeredem sequerentur, haeredium appellarunt. Sicul. Flacc. ed. Goës, p. 15. Niebuhr, 2. Aufl. 2. Thl. S. 705 u. 185. — [2]) Dionys. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* Jeder Curie eine Ackercenturie von 200 Jugera. — Für die Plebs forensis septem jugera. Varro I, 2. §. 9. — [3]) Latifundia oder Veruacta. Columel. I, 3. 10. Illa septem jugera, quae viritim plebi Tribunus diviserat, majores quaestus antiquis retulerunt, quam nunc nobis praebent amplissima veruacta. — [4]) Georg. II, 212 seqq. — [5]) Pallad. de re rust. I, 2. — Eligendi et bene colendi agri ratio quatuor rebus constat, aëre, aqua, terra, industria, — terra foecunda et situ commoda. Colum. I, 3. 3. — [6]) Ibid. I, 6. 38. Foecundior est culta exiguitas, quam multitudo neglecta.

an sich brachten, die sie nur durch Sclaven bearbeiten liefsen, wo das Clientenverhältnifs, durch welches viele Unbemittelte mit Landbesitz versehen worden waren, aufgehört hatte, oder anders gestaltet war, auch die Ackergesetze des C. Licinius Stolo [1]), welche der Anhäufung zu grofsen Besitzes sich widersetzten und zugleich forderten, dafs man den Acker von freien Leuten bearbeiten liefse [2]), ihre Kraft nicht äufsern konnten, so wenig, als die der Gracchen.

Im Allgemeinen war zwar der Boden Italiens fruchtbar, doch warnt Palladius I, 5. vor reinem Sande ohne Beimischung von Humus, vor Kies- oder Grandboden, vor steinigem Erdreich, Tuffgrund, welche Arten also doch viel vorgekommen sein müssen: er empfiehlt den schwarzen Boden, der sich von selbst mit Gras beziehe und dadurch seine Fruchtbarkeit beweise. Den gröfsten Theil des Gutes bestimmte man zum Anbau von Getreide, einen Theil, wenn er sich dazu eignete, zu Weinbau, den sehr feuchten Boden zu Wiesen, deren Werth man so sehr erkannte, dafs Cato in einer Aufzählung der Güte des Bodens den Wiesen den 5ten Platz anwies, vor dem Ackerfelde [3]). Columella sagt sogar II, 17., dafs die alten Römer den Wiesen den ersten Platz eingeräumt hatten, weil sie, ohne viele Arbeit zu verlangen und ohne von dem Einflusse der Witterung viel zu leiden, einen reichen Ertrag lieferten, theils an grünem Futter, theils an Heu. Daher verwendete man auch besondere Anfmerksamkeit auf den Ort, wo man sie anlegte, man bewässerte die, welche nicht Feuchtigkeit genug im Boden hatten, obgleich man das ohne Bewässerung wachsende Gras für vorzüglicher hielt; mäfsig abschüssige

[1]) u. c. 378. Liv. VI, 34. seqq. Auderentne postulare: Ut singuli prope trecentorum civium possiderent agros, plebejo homini vix ad tectum necessarium, aut locum sepulturae suus pateret ager. Dio Cass. Fragm. XXXI. — [2]) Appian. 6. civ. I, 7. Colum. I, 3. 12. Modus in parandis agris adhibebitur. Tantum enim obtinendum, quanto opus est — non quo oneraremur ipsi, atque aliis fruendum eriperemus, more praepotentium, qui possident fines gentium, quos ne circumire equis quidem valent; sed proculcandos pecudibus et populandos feris derelinqunt, aut occupatos nexu civium et ergastulis tenent. — [3]) Varro de re rust. I, 7. §. 10. Cato gradatim praeponens, alium alio agrum meliorem esse dicit, quod sit primus, ubi vineae possint esse bono vino et multo; secundus, ubi hortus irriguus; tertius, ubi salicta (?), quartus, ubi oliveta; quintus, ubi pratum; sextus, ubi campus frumentarius. — Colum. l. l. Nec campus concavae positionis esse, nec collis praeruptus debet. At planities maxime talis probatur, quae exigue prona, non patitur diutius imbres et rivos immorari.

Wiesen hielt man für die besten; wenn das Wasser an einer Stelle der Wiese, wie ein Sumpf stehen blieb, leitete man es durch Wasserfurchen ab [1]). Man reinigte die Wiesen im Herbst von Dornen und Unkraut, welches den Graswuchs hemmte und düngte sie im Februar, bestreuete sie mit Asche, wenn Moos darauf wucherte. Auch das Erneuern der Wiesen kannte und übte man, wenn der Graswuchs unterdrückt war, indem man die Wiese 3 Jahre als Feld bestellte und sie dann von Neuem mit Gras besäete, um sie als Wiese liegen zu lassen [2]).

Für den **Anbau von Getreide** und andern Feldfrüchten wählte man ebene oder mäfsig abhängige Felder aus, deren Boden fett (*pinguis*) und locker, mürbe (*putris*) war; denn der Ackerbau besteht darin, durch Bearbeitung den Boden locker und durch Düngung fett zu machen, wodurch, wenn die für den Boden geeigneten Früchte auf demselben angebauet werden und man einen zweckmäfsigen Wechsel eintreten läfst, reicher Ertrag erzielt wird [3]). Dieser fette, lockere Boden wird mit Ochsen tief gepflügt, damit die obern Wurzeln der Weinstöcke und Ölbäume, mit denen der Acker oft bepflanzt ist, vom Pfluge durchschnitten werden, weil diese dem Getreide die Nahrung entziehen würden; die tiefern Wurzeln aber durch Auflockerung des Bodens mehr Nahrung bekommen. Die Länge der Felder war gewöhnlich 120 Fufs, das Mafs eines Actus [4]).

Das Brachfeld, wenn es fetter Boden war, und daher lange die Feuchtigkeit anhielt, wurde im Frühlinge gefelgt, wenn das Kraut schon hervorgekommen war, aber noch keinen Saamen angesetzt hatte; um die Wurzeln dieser Kräuter zu durchschneiden und zu tödten, wurde sehr eng gepflügt. Dieses wurde bei fettem Boden wohl 5 Mal wiederholt, auch wurde in die Quer gepflügt, wodurch der Acker so fein wurde, dafs das Eggen kaum noch nöthig war [5]).

---

[1]) Ib. Si palus restagnat, sulcis derivanda est, quippe aquarum abundantia atque penuria graminibus aeque exitio est. — [2]) Colum. II, 18. Efficacissimum remedium (contra muscum veterem) est, locum de integro exarare. — quia talis ager post longam desidiam laetas segetes affert. Cf. Pallad. mens. Sept. X. — [3]) Virg. Georg. II, 203. Nigra fere et pressa pinguis sub vomere terra, Et cui putre solum (nam hoc imitamur arando) Optuma frumentis. Colum. II, 2. 4. Neque aliud est colere, quam resolvere et fermentare terram, ideoque maximos quaestus ager praebet. — [4]) Colum. II, 7. 27. Sulcum autem ducere longiorem, quam pedum CXX, contrarium pecori est, quoniam plus aequo fatigatur, ubi hunc modum excessit. — [5]) Plin. XVIII, 20. Spissum solum, sicut plerumque in Italia, quinto sulco seri melius

Das erste Pflügen geschah in der Mitte des April, das zweite mit Sommers Anfang, von da bis zum September hielt man neues Umpflügen nicht für gut. Zur Saat pflügte man so, daſs zwischen zwei weiter von einander entfernten Furchen eine Erhöhung sich bildete, auf welcher die Einsaat trocken zu liegen kam; solche Furchen nannte man *lira* oder *porca* [1]).

Ehe man den magern Boden umpflügte, wurde Dünger auf denselben gefahren, auf das *Jugerum* 24 Fuder, mindestens 22; der Dünger wurde sogleich untergepflügt, wenn man ihn gestreuet hatte, damit die Sonne ihm seine Kraft nicht benehme, sondern seine Gährung in der Erde vorgehe und dieselbe befruchte; deshalb wurde auch nicht mehr auf einmal auf ein Feld gefahren, als in einem Tage untergepflügt werden konnte [2]).

Unter den Getreidearten, welche am meisten gebauet wurden, waren die einträglichsten: Weizen, *triticum*, und Spelt, Dünkel, *ador*, *semen adoreum*. Es gab mehrere Weizenarten; unter diesen eine, die sich durch Schwere und Schönheit auszeichnete, welche *robus* hieſs [3]). Eine andere Art von Weizen war *siligo*, zwar nicht so schwer, aber sehr weiſs von Mehl, daher sie am meisten zu Brot und Backwerk von den Reichen verbraucht wurde. Wenn man wegen klimatischer Hindernisse und verspäteter Bestellung diese beiden Arten nicht hatte säen können, so bauete man *triticum trimestre*, Sommerweizen, der nach drei Monaten reif wurde [4]). — Von dem Spelt, *ador* [5]), gab es ebenfalls mehrere Arten: *Far Clusinum*, von sehr weiſser

---

est, in Tuscis vero nono. Aratione per transversum iterata, occatio sequitur. Colum. II, 4. 2. Compluribus iterationibus sic resolvatur veruactum, ut vel nullam, vel exiguam desideret occationem, cum semina serimus. — [1]) Varro I, 29. 2. Tertio cum arant jacto semine lirare dicuntur. 3. Qua aratrum vomere lacunam facit, sulcus vocatur. Quod est inter duos sulcos, elata terra, dicitur porca. *Seges*, quod aratum satum est, arvum quod aratum, necdum satum. Pallad. Sept. I. — [2]) Columel. II, 5. — [3]) Ibid. II, 6. 1. Tritici genera complura cognovimus; sed ex his maxime serendum est, quod *robus* dicitur. (i. q. robur, von seiner Festigkeit und Schwere) quoniam et pondere et nitore praestat. Secunda conditio est habenda *siliginis*, cujus species in pane praecipue pondere deficitur. — [4]) Ibid. Tertium est trimestre, cujus usus agricolis gratissimus. Nam ubi propter aquas, aliamve causam satio est omissa, praesidium ab hoc petitur. Von Ador. — Semen trimestre, quod dicitur halicastrum, (von alica, eine Art von Speltgraupe) idque pondere et bonitate est praecipuum; also unser Sommerkorn. Cf. Billerbeck, flora classica. Sprengel, historia rei herbariae. — [5]) Colum. u. Pallad. Sept. 2. u. Oct. 1. gebrauchen die Form adoreum. Horat. Sat. II, 6, 89. ador.

Farbe, ferner *far venuculum, rutilum* und *candidum.* Der Weizen eignete sich besser für trocknen Boden; der Ador kann schon mehr Feuchtigkeit vertragen.

Die Einsaat des Weizen, *triticum*, und des Speltes, *adoreum*, geschah im September und October, so lange noch heiteres Wetter war, damit die Keime noch vor dem Winter sich bewurzeln konnten [1]). Auch Gerste, *hordeum*, wurde um dieselbe Zeit gesäet, die man *hordeum cantherinum*, Wintergerste, nannte. Sie wurde entweder auf sehr fettem Boden angebauet, weil sie denselben sehr aussaugt, oder auf sehr magerem, trocknem [2]). Die Sommergerste war die zweizeilige, *distichum* oder *Galaticum*, sehr schwer und weifs, so dafs sie, mit Weizen vermischt, eine vorzügliche Speise für die Sclaven lieferte. Sie erforderte fetten Boden und wurde, wenn die Witterung es erlaubte, Mitte Januars bis März, gesäet [3]). — Der Hafer, *avena* [4]), wurde schon im Herbst gesäet, um ihn zum Abfuttern für das Vieh zu benutzen; doch liefs man ihn auch reif werden und benutzte ihn als Körner. — Endlich gehört noch zu den Getreidearten Buchweizen, *panicum* [5]), und Hirse, *milium* [6]). Beide fordern einen leichten, lockern Boden und gedeihen selbst in Sandboden, wenn nur die nöthige Feuchtigkeit nicht fehlt. Als Sommerfrüchte dürfen sie nicht vor dem Frühlinge gesäet werden, weil sie der Wärme bedürfen; Ende März ist die Zeit der Aussaat [7]).

Zu den Hülsenfrüchten, *legumina*, die man bauete, gehört zuerst *lupinus*, Lupinen, vielleicht Bitterwicken, denn Virgil Georg. I, 75. nennt sie *tristes lupini*, weil durch ihren bittern Geschmack das Gesicht verfinstert wurde [8]). Man fand

---

[1]) Pallad. Sept. 2. Hoc mense uliginosis locis aut exilibus, aut frigidis, aut opacis circa aequinoctium triticum et adoreum seretur, dum serenitas constat, ut radices frumenti ante hiemem coalescant. — [2]) Ibid. Oct. I. u. Sept. 4. gracili solo hordeum seritur cantherinum. Colum. II, 11, 8. — [3]) Colum. II, 9, 16. Palad. Jan. 4. Galaticum circa Idus Januar. seramus locis temperatis octo modiis jugerum complebitur (Colum. sex modios postulat.) — [4]) Colum. II, 11, 9. — [5]) Plin. XVIII, 7. Colum. II, 9, 17. — [6]) Ibid. Plin. XVIII, 10, 30 extr. Virg. Georg. I, 216. Col. l. l. Inter frumenta etiam panicum et milium ponenda sunt, quamvis jam leguminibus ea contribuerim; nam multis regionibus cibariis eorum coloni sustinentur. — [7]) Pall. Mart. 3. Levem et solutam terram desiderant: nec in sabulone solum, sed in arena quoque proveniunt, dummodo coelo humido et solo serantur irriguo. — [8]) Colum. II, 10, 1. Lupini prima ratio est, quod maxime — juvat agros — arvis optimum stercus praebet, ac vel effoeto solo provenit, — sive Septembri mense

sie vortheilhaft, weil sie wenig Arbeit erforderten und die Fruchtbarkeit des Bodens vermehrten, indem sie denselben theils ganz überzogen und das Aussaugen durch die Sonnenhitze verhindern, theils untergepflügt eine vortheilhafte grüne Düngung gaben [1]), theils einen ausgesogenen Boden ertrugen.

Die grofse Bohne, *faselus* oder *phaselus* [2]), fordert fetten Boden, kann zwar in Brachland, *veruactum*, jedoch besser in solches Land, das jährlich umgearbeitet wird, *ager restibilis*, gesäet werden. Es geschieht gewöhnlich im October. — Die Erbse, *pisum*, fordert leichten, lockern Boden, warmes und feuchtes Land. — Die eigentliche Bohne, *faba* [3]), säet man in fettes oder gedüngtes Land, wo möglich in der Tiefe, damit es desto mehr Feuchtigkeit hält. Man pflügt die Einsaat unter und bildet dann das Land in Furchen, egget es dann, damit die Bohnen desto höher mit Erde bedeckt werden, und die Wurzeln tief zu liegen kommen. Man säet die Bohne im November oder im December spätestens (*septimontialis satio*, zur Zeit des Festes des *Septimontium*, welches im December fiel); doch nicht nach dem kürzesten Tage (*bruma*). Es gab auch Bohnen, die als Sommerfrucht im Februar bestellt wurden, aber sie wurden nicht so hoch und gaben nicht so grofse Schoten. — Linsen, *lentes* [4]), werden in trocknen, mürben Boden gesäet, zu viel Feuchtigkeit schadet; vor dem Säen vermischt man sie mit trocknem Dünger und läfst sie so 4—5 Tage liegen, wodurch sie dann schneller aufgehen und heranwachsen. Aufserdem bauete man noch *Ciceres*, *Sesamum*.

Der Leinenbau wird von Columella nicht empfohlen, weil er dem Acker nachtheilig sei [5]); nur reicher Ertrag und

---

seu protinus a Calendis Octobris crudis novalibus ingeras. — limoso non exit agro. Jugerum decem modii occupant. Cf. Ibid. XI, 2, 44. — [1]) Colum. II, 14, 1. Viridem desectam statim aratrum subsequatur. — [2]) Colum. II, 10, 4. Pallad. Oct. I, 3. — [3]) Colum. II, 10, 5. Sunt, qui negent, locis frigidis oportere fabam occari, quia extantes glebae a gelicidiis adhuc eam teneram defendant et aliquem teporem frigore laboranti praebeant. Sunt etiam, qui putent, in arvis hanc eandem vice stercoris fungi; quod sic interpretor, ut existimem, non sationibus ejus pinguescere humum, sed minus hanc, quam cetera semina vim terrae consumere. Pallad. Nov. I, 1. — [4]) Colum. II, 10, 15. in flore facile luxuria et humore corrumpitur. Cato XXXV, 1. — [5]) Colum. II, 10, 17. Lini semen, nisi magnus est ejus in ea regione proventus et pretium proritat, serendum non est; agris enim praecipue noxium. Pallad. Oct. 2. Hoc mense lini semen seremus, si placet, quod pro malitia sua serendum non est. Sed si velis, loco pinguissimo et

guter Preis kann ihn einträglich machen. Der fetteste, nur mäſsig feuchte Boden eigne sich für Leinbau. Er wird vom October bis Anfang Decembers gesäet. Man säet ihn dicht, damit er feiner werde. — Der Hanf, *cannabis*[1]), bedarf eines fetten, feuchten, tief beackerten Bodens; auf einen Quadratfuſs säet man 6 Körner gegen das Ende des Februar; doch kann man noch bis zur Frühlings Tag- und Nachtgleiche ihn säen.

Die Rübe, *rapa* und *napus*[2]), vielleicht die lange weiſse und die kleine, in Sandboden wachsende Rübe, oder *napus*, Steckrübe? In dichtem Boden gedeihen sie nicht, leichter, mürber Boden ist ihnen günstig, vorzüglich den *Napis*, die trocken stehen müssen[3]). Die *Rapa* ist nützlicher, weil sich Menschen und Thiere davon nähren. Die eine Art geht leicht nach der Beschaffenheit des Bodens in die andere über; der Acker muſs tief bearbeitet und gut gedüngt werden, wenn sie reich tragen sollen.

Die Futterkräuter, welche man anbauete, waren folgende: *Herba Medica*[4]), welches durch den Namen seinen Ursprung anzeigt, ist wohl unsere Luzerne, denn ihr wird eine zehnjährige Dauer beigelegt, man konnte sie jährlich 4—6 mal abmähen, sie mästet das abgemagerte Vieh, ist für das kranke ein Heilmittel; ein Jugerum kann 3 Pferde ein ganzes Jahr ernähren und übrigens düngt sie noch den Boden. Im Anfang Octobers wird das Land umgebrochen und den ganzen Winter dem Einflusse des Frostes überlassen, im Februar zum zweitenmale gepflügt, alle Klümpe zerschlagen und die Steine herausgesucht; dann im März zum drittenmale gepflügt, geegget und wie Gartenbeete zurechtgemacht von 10 Fuſs Breite, 50 Fuſs Länge, damit in den Zwischenwegen das Wasser geleitet und Zugänge zum Ausgäten offen gelassen wurden[5]). Dann wird

---

modice humido. Aliqui macro solo spissum serunt, ita assequuntur, ut linum subtile nascatur. — [1]) Colum. II, 10, 21. — [2]) Ibid. §. 22. — [3]) Pallad. Jul. 5. Hoc mense napos seremus et rapa solo putri et soluto, nec spisso. Napus in sicco et prope tenui atque devexo et sabuloso melior nascitur. — [4]) Colum. II, 11, 2. Eximia est herba Medica, quod cum semel seritur, per decem annos durat etc. — [5]) Ibid. In modum horti areas latas denum pedum, longum pedum quinquagenum facito, ut per semitas aqua ministrari possit, aditusque utraque parte runcantibus pateat. Diese Limites wurden subruncivi genannt. Salmas. ad Solin. c. 37. W. Goesius in Indic. Agrar. s. v. Subruncivi limites, wo sie nur für Fuſswege erklärt werden, die zur Bequemlich-

es mit altem Dünger bedeckt, im April besäet und sogleich untergehackt; wenn es gelaufen, müssen alle fremdartigen Kräuter ausgegätet werden. Zum erstenmale mufs man sie nicht zu früh abmähen, damit der Saame reife und sie sich von neuem besaame. Bei dem Futtern derselben mufs man vorsichtig dem Vieh anfangs nicht zu viel davon geben, bis es sich daran gewöhnt hat, denn dieses Futter blähet und erzeugt viel Blut. Nach dem Schnitte mufs man die *Medica* öfterer wässern und von neuem gäten.

Die Wicken, *viciae* [1]), werden theils im Anfange des Herbstes gesäet, zum Grünfutter, theils im Januar oder später, um den Körnerertrag zu benutzen. Sie müssen am Morgen, wenn die Sonne oder der Wind schon den Thau verzehrt hat, gesäet werden, weil sie diesen nicht ertragen können.

Gemengfutter, *farrago* [2]), säet man in gut gedüngten, nicht gebrachten Acker in abwechselnde Furchen zu Anfang des Herbstes; man nimmt dazu 10 Modios auf den Acker von *hordeum cantherinum* und bestellt bei bevorstehendem Regen, damit es schnell laufe und vor dem Winter sich bestaude. Zu der Zeit, wo anderes Futter wegen der Kälte fehlt, wird dieses gemähet und die Ochsen damit gefüttert; will man es abweiden, so kann dies bis zum Mai geschehen; will man Körnerertrag davon haben, so darf man nicht länger als bis zum Anfang März es abweiden lassen. Auch der Hafer wird auf dieselbe Weise benutzt. — *Foenum Graecum*, welches die Landleute *siliqua* (Schote) nennen, darf nicht tief gesäet

---

keit der Gehenden von Dornen und dergleichen gereinigt, aber nicht so zurecht gemacht werden, wie die Limites actuarii, die als viae publicae dienten. Sie haben aber mehr ihre Bestimmung und ihren Namen, weil man von da das Gäten vornehmen konnte, als weil aus ihnen Dornen ausgegätet waren, wie man aus der aus Colum. angeführten Stelle sieht, aditus runcantibus pateat. Cf. Cato II, 4. Varro I, 42. De medica imprimis observes, ne in terram nimium aridam aut variam (wo Nässe und Trockenheit wechselt, Cato 61. Colum. II, 45, oder wo die Beschaffenheit des Bodens sich verändert) sed temperatum semen dimittas. Pallad. Febr. 6. — [1]) Colum. II, 11, 6—9. — [2]) Pallad. Sept. 8. Nunc viciae et foeni Graeci primo satio est, cum pabuli causa seruntur. Farrago loco restibili stercorato seritur. Varro I, 31, 5. Ex segete, ubi sata admixta hordeum et vicia et legumina pabuli causa viridia, quod (far) ferro caesa, farrago dicta, aut nisi quod primum in farracia segete seri coeptum. Ea equi et jumenta cetera verno tempore purgantur. — Vicia dicta a vinciendo, quod item capreolos habet, ut vitis, quibus cum sursum vorsum serpit ad scapum lupini, aliumve quem, ut haereat, id solet vincire.

werden, weil es sonst nicht läuft; je nachdem man es grün abfuttern oder als Korn benutzen will, wird es wie Farrago früher oder später gesäet. — *Ervum*[1]), eine Art von Wicke, wächst in magerem, trocknen Boden; es mufs vor Anfang März gesäet werden, das später gesäete ist dem Hornvieh nachtheilig[2]). Die *Cicera*[3]), Kichererbse, wird als Futter für das Vieh benutzt, kann aber auch zur Speise für Menschen dienen, denn sie hat den Geschmack der Cicercula, und unterscheidet sich von ihr nur durch die Farbe, die mehr ins Schwärzliche fällt. — Endlich gehört noch hierher *Cytisus*[4]), eine Staude, die grün vorzüglich zum Futter für Schafe diente, getrocknet auch für Schweine; er macht fett und giebt viel Milch. Er wurde erst gesäet und dann verpflanzt.

Der **Weinbau**, *cultura vinearum*, dem Cato in seiner Aufzählung der Güte des Bodens den ersten Platz anweiset, war noch einträglicher, als der Ackerbau[5]). Dazu kam noch der Vortheil, dafs der Weinstock in Italien fast in jedem Boden gedieh, wenn man nur die für denselben passenden Arten richtig auswählte[6]). Hat man freie Wahl des Bodens[7]) und der Lage des Platzes für den Weinbau, so nimmt man dazu einen nicht zu dichten, sondern mehr mürben, weder sehr üppigen, noch ganz magern Boden und pflanzt den Weinstock auf ein etwas abhängiges Erdreich, wo Feuchtigkeit genug an dessen Wurzeln dringt; auch darf die Erde nicht Bitterkeit oder Salze enthalten, damit sie nicht dadurch den Geschmack des Weines verderbe[8]). Cato der Ältere, dem Plinius[9]) das Lob des ausgezeichnetsten Landwirths beilegt, führt in seinem

---

[1]) Plin. XVIII, 16. — [2]) Colum. l. l. §. 11. Mensem Martium universum negant agricolae huic legumini convenire, quod eo tempore satum pecori sit noxium, praecipue bubus, quos pabulo suo cerebrosos reddat. — [3]) Pallad. Mart. 6. — [4]) Plin. XIII, 24. Varro II, 2, 19. Ovibus maxime amicum cytisus et medica, nam et pingues facit facillime et gignit lac. Colum. V, 12. Plantas vere disponito. Varro I, 42. Cf. H. Vofs zu Virg. Georg. II, 431. — [5]) Plin. XIV, 5 med. Colum. III, 3, 2. uberrimum esse reditum vinearum. — [6]) Colum. III, 1, 3. Vitem nos ceteris stirpibus jure praeponimus, non tantum fructus dulcedine, sed etiam facilitate, per quam omni paene regione — curae mortalium respondet, tam felix campis, quam collibus provenit et in densa non minus, quam in resoluta; — atque pingui terra siccaque et uliginosa. 5. Exploratum tamen habebit prudens agricola genus vitis habile campo. — [7]) Virg. Georg. II, 226 seqq. — [8]) Virg. Georg. II, 238. Salsa autem tellus, et quae perhibetur amara, Frugibus infelix (ea nec mansuescit arando, Nec Baccho genus, nec pomis sua nomina servat). — [9]) Plin. h. n. XIV, 5. init. Optimus et sine aemulo agricola, pauca attingit vitium genera.

Werke über den Landbau [1]) die Weinsorten an, die auf jedem Boden am besten fortkommen, und Varro folgt ihm darin wörtlich [2]). — Für den Landmann, der in der Nähe einer grofsen Stadt wohnte, konnte es vortheilhaft sein, die Weintrauben zum Essen zu verkaufen, wodurch sie einen höhern Ertrag liefern konnten, als der gekelterte Wein. Dann mufste der Weinbauer darauf sehen, Trauben zu erzielen, die sich sowohl durch ihren Geschmack, als durch ihre Schönheit auszeichneten. Um aber Wein zu keltern, wählt man Stöcke, die reich tragen und stark sind; doch ist die Güte des Weines der Menge des Ertrages vorzuziehen. Der beste Wein wächst auf Hügeln; der in der Ebene gebauete aber trägt reicher. Die Berge, deren Abhang sich nach Süden neigt, erzeugen edlern Wein [3]). Vorzüglich kömmt es bei dem Weinbau, wenn er einträglich und vortheilhaft sein soll, auf einen geschickten Winzer an; ein solcher ist im Stande, 7 Jugera in guter Beschaffenheit zu erhalten. Fremde Weinstöcke auf seinen Boden zu verpflanzen, ehe man aus Erfahrung weifs, wie sie sich auf unserm Boden arten werden, ist mifslich; sicherer ist es, sich ein *Vitiarium* [4]), eine Pflanzschule für Weinstöcke, anzulegen, aus der man die für den Boden geeigneten Sorten verpflanzt. Zu dieser Pflanzschule, auch *Seminarium* [5]) genannt, darf man nicht zu guten Boden und nicht zu günstige Lage wählen, weil sonst die Stechlinge, die sehr schnell Wurzeln und Schüsse getrieben haben, wenn sie in schlechtern Boden verpflanzt werden, ausgehen. Unter den Arten des Weines, welche in Italien die vorzüglichsten sind, nennt man vor allen: den *Massicum*, *Surentinum*, *Albanum*, *Caecubum* und *Falernum* als die edelsten, wenn sie auch nicht so reichen Ertrag liefern, als andere Sorten; aber auch das kann der Winzer befördern [6]). Obgleich

---

1) Cato VI, 4. — 2) Varro I, 25. — 3) Colum. III, 2, 6. Ferre autem omni statu locorum campestria largius vinum, sed jucundius afferunt collina, quae tamen ipsa modico statu coeli magis exuberant Aquiloni prona; sed sunt generosiora sub Austro. Virg. Georg. II, 276. Si tumulis acclive solum, collesque supinos: Indulge ordinibus nec secius omnis in unguem Arboribus positis secto via limite quadret. — 4) Cato 40, 1, 47. Colum. III, 4, 1. Faciat vitiarium, ex quo possit agrum vineis vestire; nam quae peregrina ex diversa regione semina transferuntur, minus sunt familiaria nostro solo, quam vernacula. — 5) Cat. Arb. I, 4. — 6) Colum. III, 8, 5. Neque enim dubium est, Massici, Surrentinique et Albani atque Caecubi agri vites omnium, quas terra sustinet, in nobilitate vini principes esse.

man es gern vermeidet, verschiedene Sorten von Weinstöcken zu vermischen, so pflanzt doch ein vorsichtiger Weingärtner Weinstöcke von entgegen gesetzter Art in seinem Weinberg, damit, wenn die eine Art durch die Witterung leidet und nicht trägt, die andere den Schaden einigermafsen ersetzt und er nicht ganz ohne Erndte bleibe [1]). Dabei richtet er sich nach den Himmelsgegenden, indem einige Weinstöcke eine Stellung nach Norden, andere nach Süden vorziehen.

Eine Eigenthümlichkeit des Weinbaues in Italien war es, dafs man die Weinstöcke mit Baumpflanzungen in Verbindung brachte; solche Bäume, an denen Weinstöcke gezogen wurden, hiefsen *Arbusta*, daher *arbustiva vitis* und *arbustivum vinum; arbustare agros* bei Plinius, Bäume auf die Felder pflanzen, um die Reben daran zu ziehen [2]). Vorzüglich pflanzte man zu diesem Zwecke die Ulme, *ulmus*, doch auch die Schwarzpappel, die Esche, den Feigen- und Ölbaum, wenn er nicht zu schattig war. Die Ulme wurde nicht über 20 Fufs hoch gezogen, und an Hügeln und trocknem Boden die Seitenzweige, *tabulata*, wenn der Stamm 8 Fufs hoch war, stehen gelassen, und mehrere solche *Tabulata* über einander gebildet; in ebenem und feuchtem Boden fingen die Zweige erst bei 12 Fufs hohem Stamme an. Wenn die Ulmen 6 Jahr alt sind, kann man Wein daran pflanzen, doch müssen die Stämme gesund sein, sonst werden sie von den Reben unterdrückt. Dies Ziehen des Weines an *Arbustis* heifst *maritare* [3]); an jeden Baum (der, wenn dazwischen gepflügt wurde, in der Länge 40 Fufs von dem andern entfernt stand, in der Breite 20 Fufs, wo nicht gepflügt wurde, in der Länge und Breite 20 Fufs) wurden gegen zehn Reben gepflanzt.

---

[1]) Colum. III, 20, 1. 2. 21. Jam etiam quam caeli partem genus quodque vineti spectat, plurimum refert; neque enim omne calido statu, nec rursus frigido laetatur. Plin. XVII, 23. Vites aquilonem spectare debent ipsae, palmites autem earum meridiem. — [2]) Plin. XVII, 23. Arbusti ratio uni Italiae concessa, cum tam longo judicetur aevo, nobilia vina non nisi in arbustis gigni et in his quoque laudatiora summis, sicut uberiora imis; adeo excelsitate proficitur. Virg. Georg. I, 2. ulmis adjungere vites und II, 89. Non eadem arboribus pendet vindemia nostris. — [3]) Plin. l. l. Maritare nisi validas inimicum enecante veloci vitium incremento. Horat. epod. II, 7. Ergo aut adulta vitium propagine Altas maritat populos Inutiles falce ramos amputans Feliciores inserit. Catull. LXII, 54. Ulmo conjuncta marito vitis. Colum. XI, 2, 79. Ulmi quoque vitibus recte maritantur.

Das Pflanzen der Reben geschah entweder in Gruben, *scrobes*, welche 2 bis 3 Fuſs tief und etwa 3 Fuſs Quadrat im Umfange, zwischen 4 bis 10 Fuſs von einander entfernt ausgegraben wurden, welches aber einen mürben, lockern Boden voraussetzte [1]). Andere pflanzten den Wein in Furchen, *sulcus*, von 6 Fuſs Breite und 3 Fuſs Tiefe, zwischen denen eben so breite Streifen ausgegrabenes Land lagen; in der Ebene wurden die Furchen der Länge nach gezogen, an Hügeln aber in die Quere; oft hatten sie nur die Breite des Spatens [2]). Die beste Art der Bearbeitung des Bodens für den Wein war das Umgraben, *pastinare*. Dies geschah so, daſs man den Boden zwei Fuſs tief aufgrub, mit der nächsten Furche die erste füllte, so daſs das untere Erdreich obenauf und das obere in die Tiefe kam, was man in den Niederlanden *riolen* nennt. Dies geschah mit dem *Bipalium* [3]), einem sehr groſsen Spaten, oder die Erde wurde mit einer zweizackigen Hacke, *bidens*, tief umgewühlt. Der so bearbeitete Boden hieſs *pastinatum*. Die Gruben und Furchen zum Weinpflanzen wurden lange vorher gemacht, ehe die Rebe eingesetzt wurde, damit die Erde durch Luft und Wetter auswittere und die darin enthaltenen Pflanzen vermodern konnten [4]). Die Setzlinge waren entweder *Malleoli*, einjährige Reiser, an welchen noch ein Knoten vom vorjährigen war; oder nur Stechlinge von einjährigem Holze, *sagittae*; wenn sie im *Vitiarium* Wurzeln getrieben hatten, hieſsen sie *Viviradices* [5]). Aber man machte auch vom Stocke selbst durch Ein-

---

[1]) Colum. III, 13, 2. Aut scrobibus aut sulcis plerumque vineae conseruntur. (Scrobibus vineta sic ponuntur.) Quibus vitem mos est scrobibus deponere, fere per tres longitudinis perque duos pedes in altitudinem cavato solo, quantum latitudo ferramenti patitur, malleolos utrimque juxta latera fossorum consternunt et adversis scrobium frontibus curvatos erigunt. Plin. XVII, 21. extr. Hic tribus seritur modis: optime in pastinato, proxime in sulco, novissime in scrobe. — [2]) Plin. XVII, 22. Sulco latitudo palae satis est; scrobibus ternorum pedum, in quamque partem. — [3]) Plin. XVIII, 26. Seminariis solum bipalio praeparare. — In vinea bidente pastinari debet ternos pedes, aut bipalio, alto duos. Colum. XI, 3, 11. bipalio, i. e. minus quam duos pedes ferramento. — [4]) Colum. I. 1. Sed curabimus, ut ager, quem vere conseri oportet, auctumno pastinetur, ut aut hiemis frigoribus, aut aestivis solibus et gleba solvatur et radices herbarum necentur. — [5]) Colum. III, 14, 2. Sationis autem (vitis) duo genera sunt, malleoli et viviradices, — in provinciis magis malleoli, neque enim seminariis student, nec usum habent faciendae viviradicis. Hanc sationem cultores Italiae plerique jure improbaverunt, quoniam pluribus dotibus praestat viviradix. Nam minus interit, cum et calores et frigus ceterasque tempestates propter firmitatem facilius sustineat, deinde adolescit ma-

legen in die Erde, Senker, *propagines*. — Gröfsere Weinpflanzungen theilte man in Abtheilungen, so dafs in jede 100 Reben zu stehen kamen, theils um die Arbeit besser besorgen und vertheilen zu können; theils auch damit Wind und Sonne mehr auf die Reben einwirken könne; ein solcher Theil von einem halben Jugerum hiefs *Tabula* oder *Hortulus* [1]), war von den andern durch Wege, *semita* oder *limes*, von 10 Fufs Breite getrennt. Gröfsere Pflanzungen trennte eine 18 Fufs breite *Via decumana*, auf welchen zwei Wagen einander ausweichen konnten, der von Westen nach Osten und durch einen *Cardo* von Süden nach Norden lief. Die Reben standen auf den Feldern an Pfählen in Quincunx in einer Entfernung von 4—5 Fufs von einander; wo die Zwischenräume gepflügt werden sollten, mufsten sie noch weiter aus einander stehen.

Zur Vermehrung der Fruchtbarkeit des Bodens wurde in Weinpflanzungen vom März bis October die Erde jeden Monat zwischen den Reben umgearbeitet und die Erdklümpe zermalmt [2]), welches auch *occatio*, Zermalmung, genannt wurde. War Raum dazu, so gebrauchte man den Pflug, denn in den Pflanzungen, wo die Reben sich um Bäume schlangen, wurde selbst Getreide zwischen die Reihen gesäet; wohin der Pflug nicht kam, wurde der Boden mit dem *Bidens* gelockert. Die kleinen Saugewurzeln, die sich mehr an der Oberfläche der Erde zeigten, wurden 1½ Fufs vom Stamme abgeschnitten, um theils den gröfsern Wurzeln die Nahrung nicht zu entziehen, die sonst leicht abstarben, theils weil diese Saugwurzeln im Winter zu sehr von Kälte litten und im Sommer zu viel Nahrung verlangten. Dieses Aufgraben um den Weinstock, um diese Wurzeln zu finden, hiefs *Ablaqueatio* [3]) und geschah fünf Jahre lang nach dem Einsetzen [4]).

---

turius. Ibid. III, 17, 2. Sagittam rustici vocant novissimam partem surculi. Ibid. IV, 18, 102. — [1]) Cic. de senec. c. 17. Colum. III, 13, 15. — [2]) Pallad. Mart. 7. Hoc mense novella vinea incipiat pulverari, quod nunc ac deinceps per omnes Calendas usque ad Octobres, faciendum est, non solum propter herbas, sed ne tenera adhuc semina solida terra constringat. Colum. IV, 4, 5. crebris fossionibus pastinatum resolvere atque in pulverem redigere. — [3]) Colum. IV, 8, 1. Prius quam frigora invadunt, vitis ablaqueanda est, quod opus adapertas ostendit radiculas, easque prudens agricola decidit. Quidquid intra sesquipedem natum est, cum ablaqueaveris, recidendum est. Das Aufgraben um den Weinstock, nicht das Abschneiden der Wurzeln hiefs ablaqueatio. — [4]) Primo quinquennio, dum vitis convalescat. Ibid. §. 4.

Aufser dem Vermählen mit *Arbustis*, zog man auch den Wein an mannshohen Pfählen, *palus*, (viereckige Pfosten heifsen *ridicae*)[1]), oder an Jochen, *jugum*, zwei Pfählen, die mit einer Stange verbunden waren [2]); oft waren an dieser noch dünnere Stäbe, an der der Wein rankte, *canterium* [3]), und *juga compluviata*, die von vier Seiten zusammenstiefsen und in der Mitte einen offnen Raum übrig liefsen. Das Abbrechen der überflüssigen Schöfslinge heifst *Pampinatio*; das Beschneiden der schon holzigen Triebe, *Putatio*. (Colun. IV, 6. 7.) Ersteres geschah, um dem Weine nicht zu viele Triebe zu lassen und dadurch seine Kraft zu vermindern; letzteres, um das alte, nicht tragbare Holz zu entfernen, die jungen Schöfslinge nicht zu sehr wuchern zu lassen, den Wein regelmäfsig zu ziehen und durch Abschneiden der überflüssigen Zweige und des zu vielen Laubes ihm mehr Luft zu verschaffen und die Einwirkung der Sonne zu erhöhen.

Um die Weingärten gegen weidende Thiere zu schützen, da die Gärten, wo die Reben an *Arbustis* gezogen wurden, von den Heerden abgeweidet wurden, (weil die Weinstöcke sehr weit von einander entfernt standen,) waren Befriedigungen und Schutzmittel erforderlich. Die Verzäunung bestand entweder in lebendigen Hecken, von Dornen, Quitten, Hollunder oder Weiden; oder aus Zäunen, die aus Weiden geflochten waren, oder aus Stacketen [4]). Auch Gräben und Erdaufwurf gebrauchte man als Befriedigung, welches Varro *Sepimentum militare* nennt. Der Graben mufste weit und tief genug sein, um das Regenwasser aufzunehmen, und Fall genug haben, um es abzuleiten. Der Erdaufwurf mufste nach inwendig gelegt werden und so

---

[1]) Cato 17, 1. Varro I, 8, 4. Colum. XI, 2, 12. Palus war rund aus ganzem Holze; ridica gespalten, oder eckig behauen. Palos caedere et exputatos acuere; ridicas scindere, et dedolatas utraque parte acuere. — [2]) Varro I, 18, 1—2. Colum. IV, 17, 19. Perticae jugum firmius faciunt, minusque operosum. — [3]) Colum. IV, 12, 2. de vepribus hastilia, quibus annectantur singulae transversae perticae in unam partem ordinis; quod genus jugi canterium vocant rustici. Intra quartum pedem convenit allevari, dum se vinea corroboret. — [4]) Varro I, 14, 1. Nunc de septis dicam. Earum tutelarum genera quatuor, unum naturale, alterum agreste, tertium militare, quartum fabrile. Naturale, quod obseri solet virgultis aut spinis, quod habet radices, ac (vivae sepis) praetereuntis lascivi non metuet facem ardentem. — Fossa idonea, si omnem aquam, quae e coelo venit, recipere potest, aut fastigium habet, ut exeat e fundo. — Fabrile sepimentum novissimum, maceria.

hoch sein, dafs er nicht überstiegen werden konnte. Diese Art von Befriedigung gebrauchte man vorzüglich an Landstrafsen und Flüssen. Endlich umzog man diese Gärten auch mit Mauern, entweder aus Bruch-, oder aus Back- oder Lehmsteinen. In den Weinpflanzungen, wo die Reben an Bäumen gezogen wurden, schützte man jene durch Gräben und Zäune einzeln, so lange sie jung waren; später war es nicht mehr nöthig [1]). Am gefährlichsten sind, für den Wein sowohl, als für die Bäume, die Ziegen, die man daher auch nicht in den Weingärten weiden liefs; aber auch die Schafe sind nachtheilig, weil sich ihre Wolle an die jungen Schöfslinge ansetzt, und sie dieselben damit abreifsen. — Das Laub der Bäume, an welchen die Reben gezogen wurden, deren Äste man in die Breite zog und die daher häufig beschnitten werden mufsten, diente zu Viehfutter, daher man auch solche Bäume wählte, deren Laub ein gutes Futter lieferte, wie Ulmen, Eschen u. a. [2]).

Die Geräthschaften und Werkzeuge, deren sich die Römer bei dem Ackerbau bedienten, *instrumenta rustica* [3]) oder *arma* waren:

1) der Pflug, *aratrum*. Wie schon vorher bei dem Acker- und Weinbau angeführt worden ist, wurde bei den Römern der Boden, wenn es seine Beschaffenheit zuträglich machte, sehr tief gepflügt; in den Weingärten war dieses besonders nöthig, auch eignete sich der meiste Boden dazu. Die Arbeit war so schwer, dafs oft der Pflug in der Erde brach [4]), dafs man sogar bis 8 Stiere vorspannen mufste [5]). Daher mufste der Pflug sehr stark gebauet sein [6]). — Der römische Pflug, der die Furchen nicht umwarf, sondern nur aufwühlte, ist von dem bei uns gewöhnlichen ganz verschieden und gleicht mehr dem, in manchen Gegenden üblichen, Ruhrhaken, dessen man sich in sehr zähen, steinigen und verqueckten Feldern mit Vor-

---

[1]) Pallad. Febr. X, 6. Caveis etiam (vitis) munienda est contra pecoris appetentis injurias, et arbori suae protinus alliganda. Colum. V, 6. — [2]) Colum. l. l. 3. Est autem ulmus Atinia longe laetior et procerior, quam nostras, frondemque jucundiorem bubus praebet; qua cum assidue pecus paveris et postea generis alterius frondem dare institueris, fastidium bubus affert. — [3]) Pallad. I, 43, 3. Virg. Georg. I, 160. Dicendum et, quae sint duris agrestibus arma, Quis sine nec potuere seri, nec surgere messes. — [4]) Varro I, 19. saepe fracta bura relinquunt vomeres arvo. — [5]) Plin. XVIII, 18. Multifariam in Italia octoni boves ad singulos vomeres anhelant. — [6]) Plin. XVIII, 6. vomeres ponderosi. Cf. Voss. zu Virgils Georgica, S. 96.

theil bedient, nur kann man mit demselben die Erde nicht umwenden und das untere Erdreich nicht an die Oberfläche bringen.

Der Hauptheil an dem römischen Pfluge war *buris* oder *bura*, das krumme Holz, an welches vorn die Deichsel, *temo*, von 8 Fuſs Länge; hinten die Sterze, *stiva*, mit dem Handgriffe, *manibula*, an welchem der Pflug geleitet, und flacher oder tiefer eingedrückt wurde und in der Mitte der Scharbaum, *dentale*, *dentalia*, das Holz war, an welchem man die Pflugschar befestigte. Die *Bura*, die Krümmung des Pfluges, welche bei dem Ruhrhaken Krümel genannt wird, wurde entweder im Walde dazu krumm gezogen, oder im Feuer gekrümmt [1]). *Temo*, welcher an die *Bura* befestigt war, ist der Pflugbaum, an welchem der *Dens*, *Dentale* sich befand, das Holz, an welches man die Pflugschar steckte [2]). Der Scharbaum, *dentale*, besteht aus zwei Hölzern, die hinten aus einander stehen, vorn bei der Schar sich in eine Spitze vereinigen, daher der Plural *dentalia*. Die Pflugschar [3]) konnte tiefer und flacher gestellt werden. Vor dem *Vomer*, Pflugschar, war das Messer, welches die dichte Erde durchschnitt und der Schar gleichsam den Weg bahnte. Dies war der schwerste und festeste Pflug. — Eine zweite Art war die, bei welcher der Pflugbaum in einen Schnabel auslief [4]). Noch eine andere Art hatte eine breitere und schärfere Spitze, um die Wurzeln der Bäume zu durchschneiden und die Erde zugleich tief zu furchen. Der römische Pflug hatte keine Räder, denn Plinius führt es als eine Merkwürdigkeit an, daſs in Rhätien einer erfunden sei, der die Wurzeln mit den Seiten durchschneide und die Erde furche, zu dem man in Gallien noch Räder hinzugefügt habe [5]). Der Pflug muſste

---

[1]) Varro de ling. lat. V, 31. Speng. p. 137. Bura a bubus, alii hoc a curvo curvum vocant. Vomer, quod vomit eo plus terram; dens, quod eo mordetur terra, supra id regula, quae stat. Stiva a stando, et in ea transversa regula? Manicula, quod manibus bubulci tenetur, qui quasi temo est inter boves. (Bura a bubus, qui quasi temo est inter boves, denn bisweilen war temo und bura aus einem Stücke.) — [2]) Pers. I, 7. (Cincinnatum) sulco terens dentalia. Cato: 135 Vomeris indutilis, vom Aufstecken. — [3]) Plin. XVIII, 18. Vomerum plura genera. — Culter vocatur, praedensam, prius quam proscindatur, terram secans, futurisque sulcis vestigia praescribens incisuris, quas resupinus in arando mordeat vomer. — [4]) Rostrati vectis. — [5]) l. l. Latior cuspis quarto generi, sed acuatior in mucronem fastigata, eodemque gladio scindens solum, et acie laterum radices herbarum secans. id non pridem inventum in Rhaetia.

schief gehalten werden, wenn er nach der einen Seite Furchen umwerfen sollte, und es war nicht leicht, so zu pflügen, dafs keine festen Bänke nicht umgebrochenen Erdreichs, *scamna*, stehen blieben [1]). Wurde zur Saat gepflügt, so wurde ein doppelter Scharbaum angefügt und an jedem ein Brett befestigt, theils um die Erde höher zu heben, und die Saat vor Nässe zu schützen, theils um Wasserfurchen damit zu ziehen [2]). — An der vordern Deichsel war ein leichtes Joch aus Lindenholz, woran die Stiere zogen, wenn der Pflug Räder hatte; an den Ruhrhaken wurden sie mit 12 Fufs langen Ledersträngen angespannt, *lora subjugia*, und mit einem 26 Fufs langen Leite regiert, *lora retinacula*. Die Gestalt der Pflüge ist uns durch Abbildungen auf Münzen erhalten, welche gewöhnlich von Colonien geprägt waren, indem diese der Pflug, der bei ihrer Stiftung das Gebiet umzog, andeutet.

Gewöhnlich wurde der Boden durch das Pflügen schon so locker, dafs noch eine Verkleinerung von grofsen Erdschollen nicht nöthig war, oder diese durch die *Sarritores* [3]) mit dem *Sarculum* (*us Pall.*), der Harke, geschehen konnte. Doch wurde bisweilen, wo der Boden fester war, oder man ihn mehr ebnen und die Klümpe verkleinern wollte,

2) die Egge, *occa*, *crates* [4]), gebraucht, auch um den ausgestreuten Samen mit Erde zu bedecken; daher leitet es Nonius I, 309 von *obcaecare* oder *occoecare* ab; *Terra cum gremio mollito atque subacto sparsum semen excepit*, *primum*

---

[1]) Colum. II, 2, 25. Bubulcum per proscissum ingredi oportet, alternisque versibus obliquum tenere aratrum et alternis recto plenoque sulcare. Sed ita necubi crudum solum et immotum relinquat, quod agricolae scamnum vocant. — [2]) Pallad. I, 43. Aratra simplicia (mit einem Streichbrett) vel si plana regio permittit, aurita (mit zwei Streichhölzern), quibus possint contra stationes humoris hiberni sata celsiore sulco attolli. Varro I, 29. Qua aratrum vomere lacunam striam facit, sulcus vocatur, tertio cum arant, jacto semine, lirare dicuntur; id est cum tabellis additis ad vomerem, simul et satum frumentum operiunt in porcis, et sulcant fossas, quo pluvia aqua delabatur. — [3]) Colum. II, 13, 1. Tritici modii IV vel V bubulcorum operas occupant quatuor, occatoris unam, sarritoris duas. primum, et unam cum iterum sarriuntur, wo sarrire das Behacken des Weizens ist, um die Erde zu lockern und das Unkraut zu vertilgen. Das Occare wird hier immer nach dem Pflügen und vor dem Behacken, sarrire, erwähnt. — [4]) Plin. XVIII, 18 extr. Semen protinus injiciunt, crates dentatas super trahunt. Varro I, 31, 1. Vineas novellas fodere aut arare, et postea occare, id est comminuere, ne sit gleba; quod ita occidunt, occare dicunt. Fest. s. v. occa.

*occaecatum cohibet, a quo occatio, quae hoc efficit, nominata est.* Auch Palladius sagt: man müsse die Bäume und Weinstöcke ihrer obern Wurzeln berauben und die Erde dann eggen, um die Wurzeln zu bedecken [1]. Wahrscheinlich wurde bei gröſsern Flächen, die man bearbeitete, zum Zerkleinern, Ebnen, Unterbringen und Bedecken des Saamens das Eggen angewendet, in kleinern Räumen aber das *Sarculum*, während gewöhnlich das *Sarrire* erst nach dem *Occare* folgte [2], auſser wo der Saamen nicht tief in die Erde gebracht werden sollte. Konnte die Egge, oder das mit Zacken versehene Geflecht den Boden nicht allein zerkleinern, so muſste die Scholle vorher zerschlagen werden, sonst verrichtete die Egge das Ebnen allein. *Occare* scheint aber mehr das Bedecken der Saat mit Erde, als die Verrichtung durch ein besonders dazu bestimmtes Ackerwerkzeug zu bezeichnen, denn Plinius sagt, die *Occatio* geschehe *crate dentata vel rastro*, oder durch ein an den Pflug befestigtes Brett, welches man dann *birare* nannte [3].

Zum Ausreiſsen der Wurzeln in den mit *arbustis* besetzten Weingarten diente

3) *Irpex*, ein Brett, an welchem sich eiserne Zähne befanden, und welches wie ein Wagen von Ochsen gezogen wurde und aus dem Felde die Wurzeln ausriſs. Der *Urpex* bei Cato 10. ist wohl dasselbe. Festus erklärt den *Irpex* [4] für eine Art von Hacke mit mehreren eisernen Zacken, um das Kraut aus dem Acker zu vertilgen. Das erstere war also das Instrument, welches jetzt, mit einigen Verbesserungen versehen, die Engländer *Exstirpator* nennen. Dies waren die Werkzeuge, die gewöhnlich von Ochsen in Bewegung gesetzt wurden.

Die Werkzeuge, welche von Menschenhänden zum Ackerbau gebraucht wurden, waren: 1) *Sarculum*, eine kleinere

---

[1]) Pallad. Maj. 4. Arbores et vites, quae ablaqueatae fuerant, occare, h. e. operire jam convenit. — [2]) Plaut. Capt. III, 5, 5. Nam semper occant prius, quam sarriunt rustici. Colum. II, 11 extr. Minimis aratris proscindunt, atque ita jaciunt semina, et sarculis obruunt; bei dem Foenum Graecum, welches nicht tief gesäet werden durfte. Georg. I, 94. Multum adeo, rastris glebas qui frangit inertes Vimineasque trahit crates, juvat arva. — [3]) Plin. XVIII, 20. Aratione per transversum iterata, occatio sequitur, ubi res poscit crate vel rastro; et sato semine iteratio. Haec quoque ubi consuetudo patitur, crate dentata, vel tabula aratro adnexa, quod vocant lirare, operientes semina. — [4]) Festus s. v. Irpex genus rastrorum ferreorum, quod plures habet dentes ad exstirpandas herbas in agris. Varro de ling. lat. V, 31. Speng. p. 138.

Hacke, oft mit mehreren Spitzen, daher *bicornis*, oder auf der einen Seite eine spitze Hacke, auf der andern ein solches zackiges Instrument, womit das Unkraut ausgegätet und auch der Boden geebnet wurde [1]). 2) *Ligo*, eine breite Schaufel oder Spaten, mit welchem man bei dem Riolen die ganzen Weingärten umarbeitete, oder die *Sulci* und *Scrobes* machte, in welche die Rebenpflänzlinge eingesetzt wurden [2]). Fast gleich mit diesem *Ligo* war die *Pala*, auch eine Schaufel, womit man Gräben ausgrub [3]). 3) *Rastrum*, eine mit mehrern Zacken versehene Hacke, um die Erde aufzuwühlen und anzuhäufeln [4]). Sie wird *quadridens* bei Cato [5]) genannt; doch mufs auch eine Art von hölzerner Hacke *rastrum* genannt sein; denn Columella nennt eine solche, mit der der Saamen unter die Erde gebracht werde [6]), mit der man die *Medica herba* auch von Unkraut reinigte, weil sie nicht von Eisen berührt werden durfte (*post sationem locus ferro tangi non debet*), auch *rastrum*. 4) Mit dem *Ligo* und der *Pala* hatte Ähnlichkeit *Rutrum*, eine Schaufel, mit welcher Gräben ausgegraben [7]), aber auch Mörtel bereitet wurde [8]), daher sie wohl, wegen dieser Bestimmung, mit unserer Plattschaufel zu vergleichen ist, welche zu beiden Zwecken gebraucht wird und an welcher der Stiel schräg steht, so dafs man nicht nöthig hat, sich zu bücken, wenn man an ebenen Plätzen etwas damit aufnehmen oder umschaufeln will. Die *Pala* unterschied sich vom *Rutrum*, dafs bei jener der Stiel gerade empor stand, daher vom *Cincinnatus*, *palae innisus*; *Ligo* war breiter an Eisen. 5) *Ascia* war eine Doppelhacke, mit der man ebenfalls das Land bearbeitete, aber auch Mörtel

---

[1]) Ibid. l. l. p. 136. Sarculum a serendo et sarriendo. Pallad. I, 43. Sarculos vel simplices, vel bicornes. — [2]) Varro l. l. Ligo, quod eo propter latitudinem, quod sub terra, facile legitur. Horat. Carm. III, 6, 33. Rusticorum proles — Sabellis docta ligonibus Versare glebas. — [3]) Varro de ling. lat. l. l. Pala a pangendo G in L mutatum fuit. Liv. III, 26. L. Quinctius seu fossam fodiens, palae innisus, seu quum araret. Cato 10, 3. — [4]) Varro ling. lat. l. l. p. 138. Rastri, quibus penitus eradunt terram atque eruunt. — [5]) Cato X, 3. und XI, 4. — [6]) Colum. II, 11, 4. ligneis rastris, id enim multum confert, statim jacta semina obruantur. — Ligneis rastris sarriendus et identidem runcandus est, ne alterius generis herba invalidam Medicam perimat. — [7]) Cato X, 3. XI, 4. Ovid. Fast. IV, 848. u. Aurel. Vict. I. de vir. illustr. Remus soll damit erschlagen worden sein. — [8]) Vitruv. VII, 3. Plin. XXXVI, 23. Experimentum marmorati est in subigendo, donec rutro non cohaereat.

zurecht machte [1]), die auf der einen Seite ein *Rutrum* war [2]). 6) *Dolabra* mufs ein schweres Instrument zum Hauen, vielleicht die Wurzeln durchzuhauen, gewesen sein, denn es wurde auch zum Einreifsen von Mauern gebraucht [3]). 7) *Bidens* wird eine Geräthschaft gewesen sein, um die Wurzeln auszureifsen, denn mit diesem Instrumente wird es bei Palladius zusammen genannt; und Columella läfst es die *Fossores* in den Weingärten schwingen [4]). 8) *Runco*, eine Gäthacke oder Gätschaufel, *quibus vepreta persequimur Pallad.* 9) *Vanga*, auch ein Instrument zum Graben, dessen Beschaffenheit sich nicht näher bestimmen läfst [5]).

Dies sind die Instrumente zur Handarbeit in der Erde sowohl auf dem Felde, als in den Weingärten; die Menge und Verschiedenheit derselben zeigt deutlich, wie sorgfältig der Acker- und Weinbau betrieben wurde, da man zu jeder Verrichtung ein dazu besonders zweckmäfsiges Werkzeug erfunden hatte und verwendete.

Nun sind noch die Instrumente und Geräthschaften zu erwähnen, deren man sich zum Beschneiden der Bäume und des Weins bediente, die ebenfalls sehr mannigfaltig waren. Unter diesen wird erwähnt: 1) *Falx putatoria*, das krumme Gartenmesser, die Hippe, zum Beschneiden der weicheren Baumzweige und des Weines, welche letztere Verrichtung Columella im 4. Buche, Cap. 10. 11. beschreibt [6]). Die *Falx vinitoria* war so zusammengesetzt, dafs man damit zugleich etwas Festeres abhauen, mit der Hippe schneiden und mit einer angebrachten Spitze stechen und ritzen konnte. Die zum Baumschneiden vorzugsweise gebrauchte Hippe hiefs *Falx arboraria* [7]). Was Palladius unter *falciculae tribulatae* [8]) versteht, ist schwer

[1]) Vitruv. VII, 2. Pallad. I, 14. Ascia calcem quasi lignum dolabis. I, 43. — [2]) Ascia, in aversa parte referentes rastros. — [3]) Liv. XXI, 8. Curt. V, 6. dolabra glaciem perfringere. Pall. I, 43. und Febr. 21. — [4]) Colum. IV, 17, 8. fossores liberius et aptius jactant bidentes. — [5]) Pallad. I, 73, 3. — [6]) Eine Abbildung der Falx vinitoria findet sich in der Gesnerschen Ausgabe der Scriptores rei rusticae, unter Columella IV, 25. 2. Aufl. p. 556, wo in dem Texte die Beschreibung und der Gebrauch derselben enthalten ist. Falces a tergo acutas atque lunatas. Pall. — [7]) Cato X, 3. — [8]) Pallad. I, 43, 3. Falciculas brevissimas tribulatas, quibus silicem (Farrenkraut) solemus abscindere. Sarculos minores, vangas, runcones, quibus vepreta persequimur. Georg. II, 189, wo vom pinguis humus gesagt wird, dafs in demselben häufig silix wachse, curvis invisa aratris. Cf. Plin. XVII, 4. Pallad. I, 43, 2. per quos novellis arboribus surculi aridi aut exstantes facilius amputantur.

zu bestimmen, da der Begriff von *tribulum* nicht zu der *Falx* paſst; vielleicht soll es *tribularia* heiſsen (so wie *ruscaria*), zum Abschneiden einer gewissen Art von Dornen bestimmt. Auſserdem hatte man noch ein *Cultellus curvus* [1]).

Zur Erndte des Getreides und Heues gebrauchte man *Falces messorias et foenarias*; diese wurden in Campanien *Seculae*, von *secare*, genannt. Das Getreide, wie das Gras, wurde aber entweder mit einer Sense gemähet [2]), oder mit einer Art von Sichel geschnitten; die Sichel wie die Sense hieſs *falx*, welches man aus *falx foenaria* sehen kann, da das Gras der Wiesen, um Heu daraus zu machen, doch nur mit der Sense, nicht mit der Sichel abgemähet werden konnte. — Das Getreide wurde nicht, wie bei uns, dicht am Boden abgemähet, sondern nahe unter den Ähren, und das stehen gebliebene Stroh wurde dann nachher abgemähet [3]). Die abgeschnittenen Ähren wurden in Körben gesammelt und auf die Tenne geschüttet, welche nicht, wie bei uns, auf der Scheuer, sondern auf einem ebenen Platze auf dem Felde von gestampfter Erde, oder wo man es haben konnte, von Thon bereitet war, weil man in der Jahrszeit der Erndte selten Regen zu fürchten hatte [4]). Auf dieser Tenne wurde nun das Getreide ausgedroschen, indem man es entweder von Ochsen austreten lieſs, die man über die ausgebreiteten Ähren trieb, oder sich dazu eines Ackergeräthes

---

[1]) Varro I, 50, 3. Sementi tria genera sunt messionis — Altero modo metunt, ut in Piceno, ubi ligneum habent incurvum batillum, in quo sit extremo serrula ferrea. Dies war eine Art von kleiner Sense mit einem Gestell, worin die abgemäheten Halme aufgefangen wurden. — [2]) Plin. XVIII, 28. führt zwei Arten von Falces an, majoris compendii alteras, um eine gröſsere Masse Gras oder Halme mit einem Hiebe abzumähen und in einer Reihe niederzustrecken, alterum genus brevius Italicum, zum Schneiden des Getreides. Colum. II, 21. multi falcibus vericulatis, (d. h. Sensen mit einem langen Stiele) atque iis vel rostratis, vel denticulatis, medium culmum secant. Der Unterschied des Mähens und Schneidens war, ob man langes Stroh zum Decken der Dächer oder zum Futter bedurfte, oder nicht. Gerstenstroh war gutes Futter für die Ochsen. Plin. XVIII, 30 init. — [3]) Varro l. l. Stramenta relinquunt in segete (auf dem Acker), unde tollantur in acervum. — stramenta stantia in segete relinquunt, ut postea subsecentur. — stramentum, quod terrae haeret, postea subsecatur. — [4]) Varro I, 51. Aream esse oportet in agro subliminiori loco, quam perflare possit ventus, potissimum rotundam, solida terra pavitam, maxime si est argilla. Quidam tegunt areas, ut est in Bagiennis, quod ibi saepe oriuntur nimbi, ubi ea retecta prope faciundum umbracula, quo succedant homines in aestu tempore meridiano.

bediente, welches man *tribulum* nannte [1]). Dieses war eine Tafel, an welcher unten von Stein oder Eisen Erhöhungen angebracht waren, welche man mit einem bedeutenden Gewichte beschwerte, den Fuhrmann darauf stellte und es von Pferden oder Ochsen über die ausgebreiteten Ähren ziehen liefs, die dadurch zermalmt und die Körner ausgerüttelt wurden, indem die Tafel durch ihre Erhöhungen in einer zitternden Bewegung über die Ähren hinweggezogen wurde.

Eine andere Maschine, um das Getreide aus den Ähren auszukörnen, war das *Plostrum punicum*, eine Walze, mit vorstehenden Spitzen versehen, die sich aber unten in Kugeln endigten, welche von Ochsen oder Pferden über die *Area* gezogen wurde, wobei Sclaven das noch nicht ausgedroschene Stroh immer wieder vor das *Plostrum* warfen [2]).

Das Getreide wurde aber auch bisweilen in eine bedeckte Tenne gebracht, *nubilarium*; wenn nun die Ähren abgeschnitten waren, so konnte man diese sogleich in die Scheuer bringen und im Winter entweder mit Stöcken ausdreschen oder vom Vieh austreten lassen [3]), wozu sich Pferde, wegen ihres vollen Hufes, besser eignen als Ochsen; wenn man nur wenige Pferde hatte, so wendete man das *Tribulum* oder die *Traha* an, doch ist das Dreschen mit Stöcken besser [4]). Das ausgedroschene Getreide brachte man in Haufen und liefs die Spreu vom Winde wegwehen [5]); wenn aber kein Wind erfolgte, so mufste man es mit der Wurfschaufel reinigen und es dann erst in die *Horrea* oder das *Granarium*, Kornspeicher, bringen, es auch nochmals reinigen, denn je reiner es ist, desto weniger wird es vom Kornwurm angefressen.

---

[1]) Plin. XVIII, 30. Messis alibi tribulis in area, alibi equorum gressibus exteritur. Varro de l. l. V, 4. p. 31. In messe, quo teritur frumentum Trivolum (tribulum). Varro de r. r. I, 52. Tribulum fit e tabula lapidibus aut ferro asperata, quo imposito auriga aut pondere grandi trahitur jumentis junctis. — [2]) Varro I, 25, 1. Cf. Schöttgen de instrumentis triturae. — [3]) Colum. II, 21, 4. Sin spicae tantummodo recisae sunt, possunt in horreum conferri et deinde per hiemem vel baculis excuti, vel pecudibus exteri. — Si pauca juga sunt, adjicere tribulam et traham possis. — Ipsae autem spicae melius fustibus tunduntur. — [4]) Plin. XVIII, 30. alibi perticis flagellatur. — [5]) Colum. l. l. 5. Ubi paleis immista sunt frumenta, vento separentur. Si compluribus diebus undique silebit aura, vannis expurgentur. Pura deinde frumenta, si in annos reconduntur, repurgari debent; nam quanto sunt expolitiora, minus a carculionibus exeduntur. Cf. Plin. l. l.

Über die Anlegung der *Horrea* und *Granaria* war man verschiedener Meinung. Einige wollten dicke Mauern von Ziegelstein, oben dicht bedeckt, ohne Fenster, so dafs keine Luft eindringen könne; Andere legten die Speicher von Holz auf Säulen an, oder breiteten das Korn auf dem Boden aus [1]). Beide hatten Recht; es mufs nämlich das Getreide entweder ganz luftdicht verschlossen werden, dafs es sich lange halte, wie in den ägyptischen *Silos*, oder wie Plinius anführt, in Gruben, die *Sirus* hiefsen, in Cappadocien und Thracien; oder man mufs Luftzug beständig darüber streichen lassen, der den Kornwurm, *Curculio* oder *Gurgulio*, verbannt. Vorzüglich kömmt es aber darauf an, das Getreide recht trocken auf den Speicher zu bringen, weil es sich sonst nicht hält. — Das Getreide wurde nicht, wie bei uns, in Säcken, sondern in Körben zum Gebrauch getragen.

Die *Agricolae* waren entweder Eigenthümer des Landes, welches sie bearbeiteten, oder Pächter; wenn diese letztern Staatsländereien in Pacht hatten, wofür sie den Zehnten entrichteten, so hiefsen sie *Aratores* [2]) und ihr Land *Arationes* [3]). Wer von einer Privatperson einen Theil ihres Landbesitzes in Pacht nahm und für sich gegen ein Pachtgeld benutzte, *conducere*, hiefs *Colonus*. Cic. pr. Caecina 32. *qui colonus habuit conductum de Caesennia fundum*; oder er hiefs auch *Conductor*; wenn er einen Theil des Ertrages an den Besitzer abgeben mufste, *Partiarius*. Cajus XXV, 6. — Für alle diese war aber der gemeinschaftliche Name *Agricolae*; mochten sie nun Feldbau, oder Wein- und Gartenbau, Baum- und Viehzucht treiben.

---

[1]) l. l. Horrea operosa tripedali crassitudine, pariete lateritio exaedificari jubent aliqui. Praeterea superne impleri, nec afflatus admittere, aut fenestras habere ullas. Alibi contra suspendunt granaria lignea columnis, et perflari undique malunt, atque etiam a fundo. Alii omnino pendente tabulato extenuari granum arbitrantur. Gurgulionem enim non descendere infra quatuor digitos, nec amplius periclitari. — Utilissime servantur in scrobibus, quos siros vocant, ut in Cappadocia et Thracia. — [2]) Cic. in Verr. III, 23. Nam ut vadimonium decumano, quocumque is vellet, promitteretur: ut ex area, nisi pactus esset, arator ne tolleret. Also gab man die Decuma in Korn oder in Geld. Cf. Ibid. 27. Argyriensis est imprimis honesta civitas Siciliae, hominum locupletium, summorumque aratorum. (Apronius) cum eo venisset, poscere quandam pecuniam coepit. Argyrienses, sese decumas, quemadmodum deberent daturos; lucrum non addituros. — [3]) Ibid. c. 53. Cic. Phil. II, 39. Arationes Campani et Leontini in populi Rom. patrimonio grandi foenore et fructuosae ferebantur.

Die Verpachtung geschah gewöhnlich auf ein *Lustrum*, woraus man auf einen fünfjährigen Umlauf der Bewirthschaftung, Fünffelderwirthschaft, schliefsen müfste.

Die Sorgfalt, welche die Römer auf den Ackerbau verwendeten, zeigte sich auch in der Sammlung und Bereitung des Düngers in dazu angelegten Gruben, *Sterquilinia* [1]) oder *Fimata*. Varro I, 13, 4. räth zwei Düngerstätten anzulegen oder die eine zu theilen; in die eine müsse der frische Dünger aus der Meierei gebracht, aus der andern der schon gegohrene auf das Land gefahren werden. Die Düngerstätte müsse durch Bäume gegen den Sonnenbrand geschützt werden, damit dieser den Dünger nicht aussauge [2]); deshalb lasse man auch bisweilen Wasser dazu. Columella räth, den Boden der Düngergrube zu pflastern, damit er die Feuchtigkeit des Düngers nicht einsauge [3]). Für ein Jahr solle man den Dünger aufbewahren. Fehlte der natürliche Dünger, so ersetzte man ihn durch eine Art von Compost, oder durch passende Vermischung der Erdarten, oder, wie ich schon erwähnt habe, durch grüne Düngung, Unterpflügen von *Lupinus* [4]). Das Verbrennen des Strohes auf dem Acker, so wie der Büsche, welches erstere, da es oft lang stehen blieb, viel Asche geben mufste, hält Columella nur in der Hinsicht für nützlich, weil es die Wurzeln des Unkrauts auf dem Lande tödtete; Virgil [5]), weil dadurch die Kraft der Erde geweckt und die schädlichen Dünste ausgetrocknet und die Poren geöffnet würden.

Eben so zeigte sich jene Sorgfalt in der Entwässerung des Bodens durch Gräben, deren man zwei Arten hatte, offene und bedeckte [6]), (die man bei uns Fontanellen zu nennen pflegt,) welche man in mürbem Boden anlegte, indem man die Hälfte

---

[1]) Varro I, 39, 3. Sterquilinium secundum villam facere oportet, ut quam paucissimis operis egeratur. Pallad. I, 33. — [2]) l. l. Non enim succum, quem quaerit terra, solem ante exsugere oportet. In eo quidam sellas familiaricas ponunt. — [3]) Colum. I, 6, 21. Periti rustici, quidquid ovilibus stabulisque conversum progesserunt, superpositis virgeis cratibus tegunt, nec arescere ventis sinunt, aut solis incursu patiuntur inuri. — [4]) Colum. II, 16, 4. multum proderit, sabulosis locis cretam ingerere, cretosis et nimium densis, sabulum. Si deficiatur omnibus rebus agricola, lupini certe expeditissimum praesidium. — [5]) Georg. I, 83. — [6]) Colum. II, 2, 9. Si humidus est locus, siccetur abundantia uliginis fossis; earum duo genera cognovimus, caecarum et patentium. — Sulci aquarii oder elices wurden diese Gräben auch genannt. Colum. II, 8, 3.

der Tiefe mit kleinen Steinen und Kies ausfüllte und diese dann mit Erde bedeckte und diese Gräben sich in die offnen münden liefs; oder man füllte sie auch mit Reisig.

Noch sind einige Kunstausdrücke des Ackerbaues zu erwähnen. *Porca* ist die beim Pflügen zwischen den *sulcis* beetartig aufgehäufte Erde [1]). *Lira* heifst eine *Porca*, wo zwischen zwei *Sulcis*, die etwas entfernt von einander sind, das Getreide auf die erhöhete Erde zu liegen kommt [2]). *Lirare* hiefs die Saat unterpflügen, oder durch Pflügen sie mit Erde bedecken, also *lira* der durch An- und Überpflügen gebildete Platz für das mit Erde bedeckte Saamenkorn; *Porca* dagegen scheint mir der Rücken zu sein, der durch zwei in einander geworfene Furchen entstand. *Porca* ist vielleicht der von zwei Seiten erhöhet gepflügte Rücken, von einer Wasserfurche zur andern; *Lira* dagegen die Furche, mit der man das gesäete Korn bedeckte. Man pflügte so dicht, dafs gar keine Vertiefungen liegen blieben, daher auch das Eggen nur zur Verkleinerung der Klümpe nöthig war; bei dem dritten Pflügen fand das *Lirare* statt, wo man durch den Pflug das Saamenkorn mit Erde bedeckte [3]). *Scamnum* war theils ein beim Pflügen nicht umgearbeiteter Strich des Ackers, theils bei den *Agrimensores* ein Strich des Ackers, eine Furche von Abend nach Morgen; dagegen *Striga* eine solche von Mitternacht nach Mittag [4]). — Das erste Pflügen, Felgen, *proscindere*; das zweite *offringere* oder *iterare*, das dritte *lirare*. — *Ager restibilis*, der immer bearbeitet, besäet oder bepflanzt wurde, *Ager novalis* oder *Veruactum*, Brachfeld [5]). *Seges* [6]) heifst das bestellte Feld, *Arvum* das zur Beackerung bestimmte Ganze [7]), wie Feldgefilde; *Ager* der Theil der *Arva*, der zur Bearbeitung

[1]) Varro I, 29, 3. Quod est inter duos sulcos, elata terra, dicitur porca, quod ea seges frumentum porricit. — [2]) Colum. II, 4, 9. Liras rustici vocant easdem porcas, cum sic aratum est, ut inter duos latius distantes sulcos medius cumulus siccam sedem frumentis praebet. — [3]) Varro I, 29, 2. Tertio cum arant jacto semine lirare dicuntur; id est cum tabellis additis ad vomerem simul et satum frumentum operiunt in porcis, et sulcant fossas, quo pluvia aqua delabatur — (genannt *Colliciae.*) — [4]) Cf. Auctor. rei rust. bei W. Goesius. p. 125. 198. — Frontin. de agrorum qualitate, Ibid. — [5]) Varro I, 44, 2. Quae quotannis obsita est, quae vocatur restibilis; an in veruacto, quae interdum requiescit. Cf. Plin. XVIII, 19. quod vere semel aratum est. — [6]) Cic. Tusc. II, 5. — [7]) Cic. de nat. deor. I, 44. prata et arva. Salust. Jug. 90. Numidae magis student pabulo pecoris, quam arvo = aruus.

bestimmt war. — Viermal das Land zu pflügen, war etwas Gewöhnliches [1]); daher *quarto* oder *tertio sulco serere*, bei dem dritten oder vierten Pflügen das Feld besäen. Schon bei dem Umbrechen pflügte man 9 Zoll tief, *dodrantali sulco* (*dodrans* $^{9}/_{12}$), und doch durfte nicht angehalten werden, sondern die Ochsen mufsten die Furche bis zu Ende in einem Zuge machen, damit sie gerader wurde; *in arando versum peragi* (bis zum Umwenden) *nec striare in actu saepius* (nicht absetzen, weil dann eine Lücke entstand). Plin. l. l. Das flache Pflügen hiefs *scarificare*, ritzen.

Das Stroh, welches zum Streuen in den Viehställen diente, hiefs *stramen* oder *stramentum* [2]). Die Spreu, *palea*, diente auch zum Futter; das langgeschnittene Stroh zum Decken der Dächer nannte man *culmen* [3]), das, was auf dem Felde stehen blieb, *stipula*, Stoppel.

Da man so viele Weiden zu Körben, zum Anbinden des Weines und der Bäume, zu Flechtwerk, *crates*, und zu Pfählen in den Weingärten gebrauchte, so wurden besondere *Salicta*, Weidenpflanzungen, angelegt, zu denen man feuchten Boden wählte [4]). Es gab drei Arten von Weiden: *Graeca*, die gelbe Weide, *Gallica*, die röthliche, *Amerina*, die mit sehr dünnen Zweigen. Der Anbau der Weiden gehörte zum Ackerbau, denn der Boden wurde dazu umgegraben und sie wurden drei Jahre lang durch Bearbeitung der Erde, in der sie standen, gepflegt, und doch gingen viele aus, die durch neue Pflänzlinge ersetzt werden mufsten. Man theilte die Weiden in *perticales*, Kopfweiden, und *viminales*, Buschweiden [5]). — *Genista* war auch ein solches Mittel zum Anbinden des Weines [6]).

Bei den Römern gehörte die Baumzucht weit mehr zum

---

[1]) Virg. Georg. I, 47. Illa seges demum votis respondet avari Agricolae, bis quae solem, bis frigora sensit. Seges ist das Feld, der Acker; und es findet ein viermaliges Pflügen, im Herbst, im Anfang des Frühlings, im Sommer und dann im Herbst Statt, zur Saat. Cf. Plin. XVIII, 20. Quarto seri sulco Virgilius existimatur voluisse — l. l. Plin. XVIII, 17. Justum est proscindi dodrantali sulco jugerum uno die. — [2]) Varro I, 50, 3. Cato V, 7. — [3]) Plin. XVIII, 30. — [4]) Cato 9. Salicta locis aquosis, humectis, umbrosis propter amnes ibi fieri oportet. Colum. IV, 30, 3. Salicem vel riguus ager vel uliginosus optime, nec incommodo tamen alit planus et pinguis, atque is debet converti bipalio in duos pedes et semissem. — [5]) Colum. l. l. 31, 2. Salix perticalis fere eundem agrum, quem viminalis desiderat. Perticalis quarto demum anno caeditur. — [6]) Colum. de arbor. 29.

Ackerbau, als bei uns [1]); jetzt wird nämlich die Baumzucht nur mit Obstbäumen in den Gärten betrieben und wenn sie durch Baumschulen und gröſsere Pflanzungen in's Groſse getrieben wird, so steht sie doch mit dem Ackerbau wenig in Verbindung. Bei den Römern dagegen, wie überhaupt in Italien, pflanzte man Bäume auf und um die Felder und in die Weingärten und benutzte theils die Früchte derselben, theils von denen, die nicht Fruchtbäume waren, das Laub zum Viehfutter. Der Ertrag des Obstes war sehr bedeutend, wie Plinius zeigt [2]). Man unterschied zuerst Bäume und Stauden, die ohne menschliche Hülfe von selbst wuchsen, die man nur wegen des Gebrauches als Holz schätzte; dann solche, die durch menschlichen Fleiſs gezogen wurden, von denen man die Früchte benutzte [3]).

Die Arten, wie man Fruchtbäume und Sträuche (*frutices, virgulta*) zieht, lehrt Plinius XVII, 10. und wie man sie pflanzt und ordnet, Columella V, 10. Man zog Bäume

a) aus den Ausläufern der Wurzeln (*stolo*) [4]), die man ausgrub und in die dazu vorbereitete Erde in Furchen einsetzte [5]).

b) durch Senker, Ableger (*propagines*). Man senkte den Zweig eines Baumes in eine 4 Fuſs weite Grube, ohne ihn vom Baume abzuschneiden; nach zwei Jahren hatte er Wurzel getrieben, und konnte versetzt werden; sie hieſsen auch *plantaria* [6]), die oft auch neue Schöſslinge trieben, wie man es bei dem Brombeerstrauche beobachtet hatte.

c) Man nahm gröſsere Zweige, spitzte sie und spaltete sie in vier Spalten und setzte sie so in die Erde [7]), doch in der Richtung, wie sie am Baume gewachsen waren.

---

[1]) Colum. III, 1. Sequitur arborum cura, quae pars rei rusticae vel maxima est. Plin. XVII, 1. Restat (natura) earum (arborum), quae arte et humanis ingeniis fiunt verius, quam nascuntur. — Virg. Georg. II, 9. Principio arboribus varia est natura creandis. Namque aliae, nullis hominum cogentibus, ipsae Sponte sua veniunt, camposque et flumina lata Curva tenent. — Pars autem surgunt posito de semine. — [2]) Plin. XVII, 1 extr. Nec minus miraculum in pomo est, multarum circa suburbana fructu annuo addicto binis millibus nummûm, majore singularum reditu, quam erat apud antiquos praediorum. — [3]) Colum. de arbor. I, 1. Illud, quod non ope humana provenit, materiae est magis aptum; cui adhibetur labor, idoneum fructibus. — [4]) Varro I, 2. 9. Effodiebat circum arbores e radicibus, quae nascerentur e solo, quos stolones appellant. — [5]) Plin. XVII, 13 init. — [6]) Virg. Georg. II, 27. Pressos propaginis arcus — plantarim. Plin. l. l. Rubi defigunt in terram capita, iterumque nascuntur ex sese. — [7]) Plin. XVII, 17. Colum. V, 9. 9. Taleae sexquipedales sera praecidantur,

d) Stechlinge von kleinern Zweigen, *malleoli*, so zugeschnitten, wie es bei den Weinreben erwähnt ist, auch *surculi* genannt, wurden in Furchen in die Erde eingesetzt [1]).

e) Das Pfropfen, *insitio*. Das Pfropfreis, *tradux*, wurde in den abgeschnittenen Stamm auf die auch bei uns gewöhnliche Weise eingesetzt, dafs die Rinde des Reises die des Stammes berührt und dann wohl verbunden, dafs es sich nicht verschob und leicht anwuchs. Oder man veredelte durch das Einsetzen eines Auges in einen Stamm (Oculiren) [2]). Die Arten des Pfropfens und Oculirens beschreibt Columella im 5. Buch, XI. Capitel, §. 2. ff. Bei der *Conplastratio* wurde 2 Quadratzoll Rinde in der Mitte mit einem Auge ausgeschnitten, und auf einen eben so seiner Rinde beraubten glatten Zweig eingesetzt und festgebunden [3]). Ein solches ausgeschnittenes Stück Rinde mit einem Auge nennt Plinius XVII, 16. nach Ähnlichkeit eingelegter Arbeit *Tessella* nnd *Scutula*. Auch das jetzt übliche Pfropfen, wo die Rinde des Pfropfreises nur zwischen die Rinde des Stammes geschoben wird, lehrt Colum. de arbor. XXVI, 3 seqq. — Der Olivenbaum, *Olea*, der vorzüglich viel angebauet wurde, gedieh am besten auf trocknen, thonigen Hügeln; in fettem Boden treibt er viele Zweige, trägt aber nicht. Er ist der wichtigste von allen Bäumen, weil er wenig Pflege erfordert und wenn man sie ihm angedeihen läfst, sie reichlich belohnt [4]). Die Olivenfrucht wurde theils gegessen, *esca*, theils zu Öl ausgeprefst; die gröfseren schmeckten besser als Frucht; die kleineren Arten gaben besseres Öl. Der Baum durfte weder zu heifs noch zu kalt stehen, weder auf hohen Bergen, noch in Tiefen; mäfsige Hügel pafsten sich am besten für ihn. Man vermehrte ihn durch Stechlinge, *talea*. Er mufste nach seinem achten Jahre häufig beschnitten werden,

---

atque earum plagae falce laeventur, ut sic quemadmodum in arbore steterat ramus, ita parte ima terram et cacumine coelum spectans deponatur. — [1]) Plin. XVII, 21. — [2]) Virg. Georg. II, 73. Nec modus inserere atque oculos imponere simplex. Nam, qua se media trudunt de cortice gemmae, Et tenuis rumpunt tunicas (das Bast unter der Rinde) angustus in ipso Fit nodo sinus: huc aliena ex arbore germen Includunt, udoque docent inolescere libro. — [3]) Novellos ramos eligito, in iisdem observato gemmam; eam duobus digitis quadratis circumsignato, ut gemma media sit; acuto scalpello circumcidito, postea item alterius arboris, quam emplastraturus es, nitidissimum ramum eligito, et ejusdem spatii corticem circumcidito, et materiam deliberato — emplastrum adoptato, ut alterae parti conveniat. — [4]) Colum. V, 8, 1. de arboribus XIX.

weil das seine Fruchtbarkeit erhöhete [1]). Man mufste ihn mehr in die Breite als in die Höhe ziehen und daher 60 Fufs von einander entfernt pflanzen. Die übrigen Obstbäume wurden 40, mindestens 30 Fufs von einander entfernt gepflanzt, damit sie sich sowohl ungehindert ausbreiten konnten, als auch Platz da war, um zwischen die Bäume Getreide zu säen und so die Baumzucht mit dem Ackerbau zu vereinigen [2]). Zum Einsetzen von Obstbäumen und zu Stechlingen wurde schon ein Jahr vorher die Erde ausgegraben, damit Sonne, Wind und Regen auf diese Erde einwirke und ihre Fruchtbarkeit befördere.

Man pflanzte aufser dem so wichtigen Ölbaum auch den *Ficus* [3]), den Feigenbaum, auf sonnigen, dürren, kiesigen, ja felsigen Boden. Es gab verschiedene Arten von Feigen, die sehr beliebt waren und sie trugen zwei bis drei Mal im Jahre [4]). Auch die verschiedenen Arten von Nüssen wurden angepflanzt und gezogen. *Nuces* nannte man alle die Obstarten, deren weichen Kern eine harte Schale einschlofs [5]). Die verschiedenen Arten waren nach Plinius Angabe: *Nux Graeca* [6]), *Avellana*, die Haselnufs, *Tarentina* (*Colum.*); dazu haben Plinius und Cato l. l. noch *Calva* und *Praenestina*. — *Juglans*, die Wallnufs, *Pinea*, die Fichtennufs, *Pistacium*, die Castanie, *Castaneum* und *Amygdalus*, die Mandel [7]). — Andere Obstarten waren *malum Punicum*, der Granatapfel; man mufste zu verhüten suchen, dafs sie nicht auf dem Baume borsten, weshalb man den Zweig, an welchem sie wuchsen, wenn sie reif waren, einknickte [8]). Die Birne, *Pirum*, von der die edelsten Arten die *Crustumina*, *Regia*, *Signina*, *Tarentina* und *Syria* [9]) und viele andere waren. — Von den Äpfeln, *Mala*, waren die vorzüglichsten *Scandiana*, *Matiana*, *Orbiculata*, *Pelusiana*, *Ame-*

---

[1]) l. l. das Sprichwort: Qui arat olivetum, rogare fructum; qui stercoret, exorare; qui caedat, cogere. — [2]) Colum. de arbor. XIX. Arbores raris intervallis serito, — si spisse posueris neque quicquam infra serere poteris nec ipsae fructuosae erunt, nisi eas interraseris. — [3]) Colum. V, 10, 9. — [4]) h. l. Omnes etiam biferae et triferae flosculi. (Blüthen hat die Feige nicht.) Plin. XVI, 25. Macrob. Saturn. II, 16. also der hervorsprossende Keim der Frucht. Cf. Plin. XV, 18. trifero (ficuum) proventu. — [5]) Plin. XVI, 22. — [6]) Cato 8, 2. — [7]) Plin. l. l. Tertia ab his natura amygdalis, tenuiore sed simili juglandium summo operimento, item secundo putaminis. — [8]) Colum. V, 10, 16. Mala punica, ne in arbore rumpantur remedio est — cum jam matura mala fuerint, antequam rumpantur, ramulos, quibus dependent, intorqueto. — [9]) l. l. Syria purpurea, superba, odoracea.

*rina*[1]). Äpfel gehörten als Nachtisch auf jede Tafel[2]), und *Nuces* waren auch sehr beliebt und dienten auch den Kindern zum Spiele. — Als Obstbaum wurde auch der *Morus*, Maulbeerbaum, betrachtet, und mehrere Arten von Schotengewächsen[3]), *Siliqua graeca*, der Kirschbaum, *cerasus*, der von Lucull aus Asien nach Europa versetzt war, und die Cornelkirsche, *cornus*.

Von den Obstbäumen unterschieden sind die *Arbores silvestres*, die zwar auch gezogen und gepflangt wurden, aber immer durch Saamen; gewöhnlich benutzte man sie als Holz und dann hiefsen sie *Arbores caeduae*; aber auch als *Arbusta*, um die Weinstöcke zu stützen, auch wohl um Schatten zu gewähren, wie der *Platanus*[4]). — Mehrere Bäume wurden gezogen, weil sie den Göttern geheiligt waren, als der *Aesculus* dem Jupiter heilig, der *Laurus* dem Apollo, der *Populus* (Pappel) dem Herkules und die Myrthe der Venus. — Der *Cupressus* (die Cypresse) diente als Zeichen der Trauer. *Arbores caeduae* waren: Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Eschen (*Fraxinus*), Linden (*Tilia*), Pappeln, Ulmen, Fichten (*Pinus*), Tannen (*Abies*)[5]), der Ahorn (*Acer*). *Hedera* und *Buxus* waren zwei Gewächse, die zu Verzierungen angewendet wurden. Diese pflanzte man fort durch Saamen, der entweder absichtlich ausgestreuet wurde, oder sie besaamten sich von selbst, oder manche Arten schlugen, wenn sie gefällt waren, aus den Wurzeln wieder aus.

So wie man Weiden anbauete zum Bedarf des Acker- und Weinbaues, so auch Rohr zu den Jochen, an welchen man den Wein zog. Es wurde an sumpfigen Stellen, welche man vorher aufgelockert hatte, drei Fufs weit von einander gepflanzt und Weiden herumgesetzt. Ausgeartetes *Arundo*, wo es von selbst wuchs, nannte man *Cannae*[6]).

---

1) Quae omnia non solum voluptatem, sed etiam salubritatem afferunt. — 2) Daher das Sprichwort, ab ovo usque ad mala. Horat. Sat. I, 3. 7. — 3) Plin. XVI, 24. Moris succus in carne vinosus. — Acinorum (Beeren) magna differentia. — 4) Plin. XII, 1. Platanus per Jonium mare in Diomedis insulam ejusdem tumuli gratia primum invecta, deinde in Siciliam transgressa, atque inter primas donata Italiae. — 5) Plin. XVI, 13. Materiae causa natura reliquas arbores genuit, copiosissimam fraxinum. — 6) Cato VI, 3. Sicubi in his locis ripae, aut locus humectus est, ibi cacumina populorum serito et arundinetum. Bipalio vortito, ibi oculos arundinis pedes ternos alium ab alio serito. Cf. Varro I, 24, 4. Colum. IV, 22. wo der ganze Anbau, das Abschneiden und Erneuern gelehrt wird.

Der **Gartenbau** wurde schon in den ältesten Zeiten fleiſsig betrieben; wahrscheinlich wurden die kleinern Besitzungen, die von den Patronen den Clienten übergeben wurden, so lange sie in der Nähe der Stadt lagen [1]), als Gärten benutzt, weil daraus ein höherer Ertrag zu erzielen war, als vom Acker [2]). — Der Fleiſs des Bebauers wurde nach seinem Garten beurtheilt; war er in schlechtem Stande, so schloſs man daraus auf eine schlechte Hausfrau, denn dieser lag die Sorge für den Garten ob. Man muſste seine Nahrung vom Schlächter kaufen, wenn der eigne Garten den Haushalt nicht versorgte. Daher nannte man die Gärten *Acetaria*, das heiſst: die Speisen lieferten, zu denen man wenig oder gar kein Feuer und Holz bedurfte. Auch *Succidia* nannten die Landleute ihre Gärten, d. h. ihre Speckseite, von der sie abschneiden könnten, was sie nöthig hätten zur Nahrung [3]). — Man wählte zur Anlegung eines Gartens bei der Villa einen fetten Boden, durch welchen man Wasser leiten oder ihn wenigstens durch einen Brunnen bewässern konnte, möglichst nahe bei der Villa. Diesen umzäunte man mit einer lebendigen Dornenhecke [4]). Im Herbste wurde der Boden umgegraben und zwar sehr tief, 3—4 Fuſs, wie das Riolen in den Weingärten beschrieben ist, wenn der Garten nicht bewässert werden konnte, damit er die Feuchtigkeit tief einsauge und durch den Frost mürbe und fruchtbar werde; bei Bewässerung wurde nur 2 Fuſs tief gegraben. Zum Dünger nahm man am liebsten den von Eseln, weil danach am wenigsten Unkraut wuchs; gebrauchte man den von Schafen und Kühen, so muſste er ein Jahr lang gelegen haben. Im Januar, nachdem der Dünger auf die Erde gebracht worden war, wurde das Land nochmals gegraben und in Beete abgetheilt, zwischen welche Wege, *semita*,

---

[1]) Varro I, 16. — [2]) Plin. XIX, 4. Romae quidem per se hortus ager pauperum erat. Ex horto plebei macellum, quanto innocentiore victu. — Jam in fenestris suis plebs urbana in imagine hortorum quotidiana oculis rura praebebant. — Quia non egerent igni, parcerentque ligno, expedita res et parata semper; unde acetaria appellantur, facilia concoqui, nec oneratura sensum cibo, et quae minime accenderent desiderium panis. — [3]) Cic. de senect. 16. Neque solum cultura agrorum est salutaris, sed et delectationi. Jam hortum ipsi agricolae succidiam alteram appellant. — [4]) Colum. XI, 3, 3. Vetustissimi auctores vivam sepem structili praetulerunt, quia non solum minorem impensam desiderat, verum etiam diuturnior immensis temporibus permaneret. Itaque vepres efficiendi consitis spinis rationem talem reddiderunt.

gelegt wurden, so dafs man von beiden Seiten bis zur Mitte gäten konnte [1]). Die Gemüse, Gewürzkräuter und Früchte, welche man in den Gärten zog, sind schon zum Theil bei den Mahlzeiten der Römer erwähnt worden; das Genauere darüber, wie über ihren Anbau, lehrt Columella, Cato, Palladius und Plinius [2]). Für den Küchengartenbau hatte man keinen besondern Gärtner; der Name *Hortulanus* kommt erst in späterer Zeit vor. Das Geschäft, für die Bearbeitung des Gartens zu sorgen, hatte der Villicus [3]), der in dieser Beziehung *Cultor horti*, so wie bestimmte Arbeiter *Olitores*, *Vinitores*, *Arboratores* genannt wurden. — Als die Villen der Römer der Schauplatz des Luxus und der Pracht geworden waren, legte man bei denselben auch Lustgärten an, welche nach der Beschreibung, die uns der jüngere Plinius von dem seinigen zu Tusculum giebt, in steifen Formen und Verunstaltung der Bäume und Gewächse in wunderbare Gestalten bestanden, wozu man vorzüglich den *Buxus*, *Taxus*, *Cupressus* und die Myrthe formte [4]). Von Blumen werden nur Rosen und *Violae* von Varro [5]) erwähnt, auch *Lilium*, *Crocus*. Diese wurden in Beete gepflanzt und mit *Buxus* eingefafst. Die Sorge für alle diese Künsteleien, das künstliche Beschneiden des *Taxus* und *Buxus* und der Hecken, die Cultur der Blumen und die Anordnung und Erhaltung der ganzen Anlagen war dem *Topiarius*, dem Kunstgärtner, übertragen [6]). — In diesen Gärten waren Spaziergänge, unter andern *Gestatio* [7]), ein von Bäumen gebildeter Gang, in dem man sich in der *Lectica* tragen liefs, wenn man

---

[1]) Colum. XI, 13. Circa Idus Januarias humus refossa in areas dividitur; quae tamen sic informandae sunt, ut facile runcantium manus ad dimidium partem latitudinis earum perveniant, ne qui prosequuntur herbas, semina proculcare cogantur. — [2]) Colum. XI, 3. ganz. Ferner X, 6. XI, 2, 8 u. 9. Cato 7. Pallad. Mart. 9. Sept. 13. Plin. XIX, 4—8. — [3]) Daher sagt Columella am Ende des Capitels 3 des XI. Buchs, wo er den Gartenbau gelehrt hat: hactenus praecipiendum existimavi de cultu hortorum, et officiis villici. — [4]) Plin. epist. V, 6. bestiarum effigies adversas buxus inscripsit — Ambulatio pressis varieque tonsis viridibus inclusa. — buxum multiformem, humilesque et retentas manu arbusculas. Platani hedera vestiuntur, atque summae suis, ita imae alienis frondibus vestiuntur. — deinde plures figurae, plura nomina. Mart. III, 19. — [5]) Varro I, 35. Severe lilium et crocum, quod jam egit radicem, rosam, ea conciditur radicitus in virgulas palmares et obruitur. Violaria in fundo facere non est utile. — [6]) Cic. ad Quint. frat. III, 1. Topiarium laudavi. — [7]) Celsus de med. II, 15. Gestationis plura genera, lenissima est navi, vel in portu, vel in lectica aut scamno, acrior vehiculo.

sich keine stärkere Bewegung machen wollte. Der *Hippodromus* war eine in mehrere Gartenwege durch Abtheilungen bezeichnete Rennbahn, wohl in Form eines Circus, in welchem man zu Wagen sich Bewegung machte [1]). — In den Gärten scheinen auch Bosquets von Lorbeerbäumen und Myrthen gewesen zu sein; vorzüglich aber liebte man des Schattens wegen den *Platanus*, der sich sehr ausbreitete und auch sehr alt wurde [2]). Epheu wurde zwischen den Bäumen, den Säulen und den Statüen gezogen [3]), auch zur Bekleidung der Mauern angewendet.

Auch werden oft *Viridaria* erwähnt, welche theils die Orangerie [4]) und die kleinen Gartenanlagen und Topfgewächse, welche man in dem *Cavaedium* aufstellte, anzeigt, theils mit Gras bewachsene und mit Bäumen und Gesträuch besetzte Gärten [5]). Die Ausdehnung, die Plinius ihnen zutheilt, kann nur von einer solchen Anlage verstanden werden; auch Digest. VII, 1, 13. *praedium viridiaria habens* mufs von einer Gartenanlage, und zwar von einem Lustgarten verstanden werden, weil nur *Praedium*, aber nicht *Villa* genannt wird, bei welcher es auch die erste Bedeutung haben konnte. Auch Cicero [6]) meint mit der Aussicht auf das *Viridarium* durch die Fenster einen Garten, denn nach dem *Cavaedium* gingen keine Fenster; sondern die Thüren der darum liegenden Gemächer. Der Aufseher dieser *Viridaria* war der *Viridarius;* ob und wie er vom *Topiarius* zu unterscheiden sei, ist schwer zu entscheiden, denn die *Viridaria* wurden auch von dem *Topiarius* besorgt [7]). Da Wasserleitungen [8]) für die Gärten, Springbrunnen und Bäder etwas so Nothwendiges waren, so hatte man auch dazu eigne

---

[1]) Plin. V, 6. Mart. XII, 50. — [2]) Plin. XII, 1. — [3]) Cic. ad Quint. frat. III, 1. Topiarius omnia convestit hedera, qua basin villae, qua intercolumnia ambulationis, ut denique illi palliati (Hermae) topiariam facere videantur et hederam vendere. — [4]) Digest. XXXIII, 7, 26. Dolia fictilia (Blumentöpfe), item plumbea, quibus terra adgesta est, et in his viridiaria posita, aedium esse Labeo putet. — [5]) Plin. XVIII, 2. Bina tunc jugera populo Rom. satis erant; quo servos paulo anto principis Neronis, contemtis hujus spatii viridariis, piscinas juvat habere majores. — [6]) Cic. ad Att. II, 3. Fenestrarum angustias quod reprehendis, scito te Κύρου παιδείαν reprehendere. Cyrus ajebat, viridariorum διαφάσεις latis luminibus non tam esse suaves. Cyrus war ein Architekt. Petron. 9. extr. in viridario. Cf. dazu Burmann. — [7]) Digest. XXXIII, 7, 8. Si villa cultior est, atrienses, scoparii, si etiam viridiaria, topiarii. — [8]) Plin. ep. V, 6. fistula aquaria. Plin. XVI, 42. Pinus, piceae, alni ad aquarum ductus in tubos cavantur.

Aufseher, die sie in Ordnung halten und dafür sorgen mufsten, dafs die Röhrenleitungen in gutem Stande waren und sich nicht verstopften; diese hiefsen *Aquarii*.

Treibhäuser waren in den letzten Zeiten der Republik und in der Kaiserzeit ebenfalls, wie aller Luxus, eingeführt, wie wir aus Martial sehen, welcher Obst und Weintrauben erwähnt, die hinter Fenstern gegen Frost geschützt, durch die Wärme getrieben wurden und im Winter Früchte trugen [1]). So wurde der leckere Gaum der Römer mit Melonen versorgt, ehe die Jahrszeit sie zur Reife brachte [2]), so zog man auch in Gewächshäusern Blumen, nicht allein um das Haus damit zu schmücken, sondern vorzüglich zu dem bei Gastmahlen wesentlichen Erfordernifs der Kränze [3]). Oft wurden diese natürlichen Kränze wohl im Winter durch künstliche von gemachten Blumen, die dann mit Wohlgerüchen getränkt waren, ersetzt; aber die Reichern, Prachtliebenden zogen gewifs die natürlichen vor, schon der Seltenheit wegen. — Die schöne Kunst wurde auch zur Ausschmückung der Gärten benutzt; Statüen [4]), vorzüglich der Götter des Landbaues und der Gärten, wurden hier aufgestellt, als Hermen, Pomona, Priapus, Nymphen an den Springbrunnen und andere. So sind auch die *Hermeraclae* [5]), die Atticus dem Cicero besorgt hatte, für die Verzierung des Gartens bestimmt, und zwar für das *Gymnasium* und die *Palaestra*, welche Theile desselben waren.

Die berühmtesten Gärten bei Rom sind die des Lucullus, am *Collis hortulorum*, zu denen er eine Menge kleiner Besitzungen zusammengekauft hatte, und die für die schönsten

---

[1]) Mart. VIII, 14. Pallida ne Cilicum timeant pomaria brumam, Mordeat et tenerum fortior aura nemus, Hibernis objecta Notis specularia puros Admittunt soles et sine faece diem. — [2]) Colum. XI, 3, 52. (Pallad. Mart. 9, 6.) Specularibus integi debebant, ut etiam frigoribus serenis diebus tuto producantur ad solem. — [3]) Mart. XIII, 127. Dat festinatas, Caesar, tibi bruma coronas: Quondam veris erat, nunc tua facta rosa est. Festinata rosa, die früher zur Blüthe gebracht worden ist. — [4]) Cic. ad Quint. fratr. III, 1. Topiarius convestit hedera intercolumnia ambulationis, ut illi palliati, (Statüen im griech. pallium) topiariam facere et hederam vendere videantur. Cic. pr. Dom. 43. Plin. ep. VIII, 18 extr. Fuit tam copiosus, ut amplissimos hortos, eodem, quo emerat, die, instruxerit plurimis et antiquissimis statuis. — [5]) Cic. ad Attic. I, 20. Signa nostra et Hermeraclas (Statüen, die Herkules und Merkur vereinigten), quam commodissime poteris velim imponas, et maxime, quae tibi gymnasii et palaestrae videbuntur esse.

und kostbarsten gehalten wurden [1]). Sie kamen in Besitz der Messalina, die in denselben getödtet wurde und blieben seit der Zeit unter ihren alten Namen im Besitz der Kaiser. Eben da lagen auch die schönen Gärten des Geschichtschreibers Sallust [2]), die ebenfalls nach dem Tode seines Neffen an den Kaiser kamen; berühmt sind auch die des Cn. Pompejus [3]), die des C. Cäsar [4]), an der Tiber, und die des Nero [5]). — Der Pincius hatte von den vielen und schönen Gartenanlagen auf demselben den Namen *Collis hortulorum* erhalten; diese Gärten hatten aber auch wegen der Nähe von Rom, der des Campus Martius und der Via Flaminia und durch die abhängige Lage einen besondern Reiz.

## 2) Viehzucht.

Die Viehzucht betrachteten die Römer mit Recht als einen wesentlichen Theil des Ackerbaues; denn wenn es auch scheint, als ob der, welcher Viehzucht treibt, ein ganz anderes Interesse habe, als der, welcher das Land bestellt, indem durch den Ackerbau dem erstern die Weiden für sein Vieh entzogen werden: so kann doch zur Betreibung des Ackerbaues die Beihülfe der Viehzucht gar nicht entbehrt werden, weil man zur Bearbeitung des Ackers schon der Zugthiere bedarf [6]); weil die Fruchtbarkeit des Bodens sich sehr vermindern würde, wenn man nicht durch Düngung seine Kraft erneuerte, wozu der animalische Dünger weit wirksamer ist, als der vegetabilische und mineralische; auch entzieht die Viehzucht dem Ackerbaue nicht so viel von dem für denselben zu benutzenden Boden, als man glauben sollte, da sich doch allenthalben Strecken Landes finden, die sich weniger für den Anbau eignen, aber als Weide benutzt werden können, da die Brach- und Stoppelfelder den Heerden Nahrung darbieten, bei fruchtbarem Boden selbst das

---

[1]) Plutarch. Lucull. 39, 43. Tacit. Annal. XV, 1. Aurel. Vict. Lucull. Cf. Sachse, Beschr. v. Rom, S. 590. 1. Thl. Mart. IV, 84. — [2]) Tac. Annal. III, 30. — [3]) Cic. Phil. II, 29. — [4]) Suet. 83. Populo hortos circa Tiberim publice legavit. Horat. Sat. I, 9, 18. Trans Tiberim, circa Caesaris hortos. — [5]) Tac. Annal. XIV, 3. — [6]) Colum. VI. praef. Nec tamen ulla regio est, in qua modo frumenta gignantur, quae non, ut hominum, ita armentorum adjumento juvetur. — Pabulum e fundo plerumque domesticis pecudibus magis, quam alienis depascere ex usu est, et copiosa stercoratione, quae contingit e gregibus, terrestres fruges exuberant.

Getreide bisweilen abgehütet werden kann, ehe man es in Ähren aufschiefsen läfst [1]).

Columella theilt die Thiere, die man auf dem Lande in Verbindung mit dem Ackerbau hält, ein: in solche, die zur Arbeit gebraucht werden, Zugvieh, und solche, die man hält, um einen Ertrag von ihnen zu ziehen [2]).

Bei dem Ankauf oder der Zucht des Hornviehes hatte man vorzüglich auf eine gute Raçe zu sehen, deren es in Italien sehr verschiedene gab. Man wählte junge Ochsen oder Kühe von untersetzter Gestalt, starkem Knochenbau, weiten, starken, schwarzen Hörnern, breiter, behaarter Stirn, rauhen Ohren, schwarzen Augen und Lippen, weiten Nasenlöchern, langem, muskulösen Halse, fast bis zum Knie herabhängender Wamme, breiter Brust, breiten Schenkeln, geradem, flachen Rücken, geraden, aber mehr kurzen, als langen Beinen, grofsen Hufen und langem, zottigen Schwanze [3]). Um eine gute Zucht zu bilden, darf man die Begattung nicht vor dem 4ten und nicht nach dem 12ten Jahre zulassen [4]). Die jungen Rinder müssen früh an die Krippe gebunden, an Menschen gewöhnt und dadurch gezähmt werden; kauft man aber junges Hornvieh, so nehme man es, wenn es nicht schon gezähmt ist, nicht über dreijährig, weil sonst das Zähmen zu schwierig ist [5]), doch geschieht es auch bis zum 5ten Jahre. In heifser Jahreszeit

---

[1]) Colum. II, 11, 8. (Farrago) frigoribus, cum alia pabula defecerunt, ea bubus, ceterisque pecudibus optime desecta praebetur, et si pascere saepius voles, usque in mensem Majum sufficit. Quodsi etiam semen voles ex ea percipere, a Calend. Mart. pecora depellenda, ut sit idonea frugibus. — [2]) Colum. VI. praef. 6. Duo genera quadrupedum, quorum alterum paramus in consortium operum, sicut bovem, mulum, equum, asinum; alterum voluptatis ac reditus et custodiae causa, ut ovem, capellam, suem, canem. — [3]) Colum. VI, 1, 3. Varro II, 5. Ut (hae pecudes) sint bene compositae, oblongae, amplae. Pallad. IV, 11. Ut sint boves novelli quadratis et grandibus membris et solidi corporis. Virg. Georg. III, 50 sqq. — Seu quis fortis ad aratra juvencos Corpora praecipua matrum legat. Optuma torvae Forma bovis, cui turpe caput, cui plurima cervix, Et crurum tenus a mento palearia pendent. Tum longo nullus lateri modus: omnia magna. Pes etiam et camuris hirtae sub cornibus aures. — [4]) Varro II, 5, 13. Colum. VI, 24, 1. Ex his, qui quadrimis minores sunt, majoresque quam duodecim annorum, prohibentur admissura. Virg. Georg. III, 60—63. — [5]) Die Art der Zähmung beschreibt Colum. VI, 2 ganz. Plin. VIII, 45. Domitura boum in trimatu, postea sera, ante praematura; optime cum domito juvencus imbuitur; lernt am leichtesten ziehen, wenn sie mit einem, der es schon gelernt hat, zusammengespannt wird.

läſst man das Hornvieh im Freien, in der kalten bringt man es in die Ställe; das beste Futter für dasselbe ist Grünfutter, welches sie theils abweiden, theils aus der Krippe fressen. Wo dieses Futter nicht ausreicht, erhalten die Ochsen Spreu von Hirse, Gerste und Weizen und wenn sie arbeiten müssen, Gerste, auch Heu. Im Herbste, wenn anderes Futter fehlt, füttert man Laub von Ulmen, Eschen, Pappeln; auch Feigenlaub, wenn man es hat. Die Ochsen erreichen ein Alter von 20, die Kühe von 15 Jahren [1]). Man hielt die Ochsen bei den Römern, als Gehülfen der Arbeit des Ackerbaues, so in Ehren, daſs Jemand, der aus Frevel einen Stier getödtet hatte, angeklagt und exilirt wurde [2]).

Die Pferdezucht bedurfte einer vorzüglichen Sorgfalt; besonders muſste man einen guten Aufseher sich verschaffen und für reichliches Futter sorgen, welches den Pferden weniger als andern Thieren spärlich zugetheilt werden darf. Unter den Pferden unterscheidet man drei Gattungen:

a) eine edle Raçe, welche zum Wettrennen im Circus und bei den gottgeweiheten Spielen gebraucht wurde [3]), auf welche man schon als Füllen besonders achtsam war, zumal wenn sie zur Zucht gebraucht werden sollten, wozu man eine sorgfältige Auswahl traf. b) Die zweite Raçe heiſst *mularis* [3]), Maulthier, welches der ersten Raçe fast gleich geschätzt wurde. c) Die dritte Raçe war die der gemeinen Pferde.

Den Zuchtpferden weis't man, wo möglich, Bergweiden mit Wasser an; bei der gemeinen Raçe werden Hengste und Stuten nicht von einander abgesondert; bei der edlen Raçe aber läſst man erst zur Zeit der Frühlings Tag- und Nachtgleiche die Hengste zu den Stuten zu, damit, wenn sie nach 11 Monaten füllen, die Stuten reichliches Futter finden. Ein Hengst, wenn er über drei Jahr alt geworden, kann 15 Stuten bedecken, doch nicht mehr als zwanzig, und dieses bis in sein zwanzig-

[1]) Plin. l. l. 8. Ibid. Socium laboris agrique culturae habemus hoc animal, tantae apud priores curae, ut sit inter exempla damnatus a populo rom. die dicta, qui concubino procaci rure omasum (Rinderdarm) edisse se negante, occiderat bovem, actusque in exilium, tamquam colono suo interemto. — [2]) Colum. VI, 27. Equinum pecus tripartito dividitur. Est enim generosa materies, quae circo, sacrisque certaminibus equos praebat. Virg. Georg. III, 72. Tu modo, quos (equos) in spem statues submittere gentis (zur Zucht) Praecipuam jam inde a teneris impende laborem. — [3]) Materies mularis, quae pretio foetus sui comparatur generoso. Strabo V. ἡμιονίτιδας ἵππους bei den Venetern.

stes Jahr [1]). Bei den Beschälern sah man theils auf die Gestalt, *forma*; diese mufste stark und gedrungen sein, die Gröfse der Kraft angemessen, starke, volle Grupe, breite Brust, musklöser Körper, fester Huf, der sich über den Beschlag erhebt [2]). Erfordernisse der Schönheit des Beschälers sind: kleiner Kopf, loses Fell [3]), kurze, bewegliche Ohren, weite Nasenlöcher, lange Mähnen und Schweif, runder, fester Huf. Die Tüchtigkeit, *meritum:* er mufs muthig, flink auf den Beinen sein, leicht zusammenschaudern [4]), ein Zeichen von Muth. Die Farbe, bei Virgil Georg. III, 82., braun, *spadix*, und Grauschimmel, *glaucus;* bei Pallad. noch viele andere Farben. Dieselben Rücksichten gelten auch bei den Zuchtstuten, von denen man die edelsten, wenn sie Hengstfüllen haben, nur ein Jahr um das andere belegen läfst. Erst mit dem vierten Jahre werden die Pferde zum Gebrauch bestimmt.

Die Zucht der Maulthiere, *mulus*, *mula* [5]), gedeihet nur bei guter Paarung. Man wählt eine Pferde-Stute zur Zucht von schönem Körper, guten, starken Gliedern, ausdauernd in der Arbeit; der Eselhengst mufs grofs und stark sein, auch gebraucht man Waldesel, *onager*, zu Beschälern. Die Begattung hat aber manche Schwierigkeiten, weil oft der Eselhengst die Pferdestute nicht belegen will, oder im Gegensatz zu hitzig ist; im ersten Falle mufs der Begattungstrieb geweckt und er dann zur Stute geführt werden, im letztern mufs man durch Arbeit in der Mühle ihn zahmer machen. Um die Begattung zu bewirken, macht man für die Pferdestute einen von zwei Bretterwänden eingeschlossenen Stand, in welchem die Stute den Be-

---

[1]) Colum. VI, 27. Pallad. Mart. 13. Saginati et pasti ante admissarii (Beschäler) generosi equabus admittendi sunt. Juveni equo, viribus formaque constanti non amplius quam duodecim vel quindecim debemus admittere, caeteris pro qualitate virium suarum. Sed in emissario spectanda sunt forma, color, meritum, pulchritudo. — [2]) Pallad. l. l. 2. cornu concavo altius calciatus; der Beschlag war nicht unter dem Hufe allein, sondern umschlofs ihn auch äufserlich, wie ein Schuh. — [3]) l. l. pelle propemodum ossibus adhaerente. — [4]) trementibus membris, quod est judicium fortitudinis, quique ex summa quiete facile concitetur, et ex citata festinatione non difficile teneatur. Virg. Georg. III, 84. Stare loco nescit: micat auribus et tremit artus. — [5]) Colum. VI, 36. Varro 2, 8. Pallad. Mart. 14. Plin. VIII, 44. Pallad. Si asinus equam fastidit admissus, ostensam prius asinam (donec coeundi voluptas sollicitetur) adhibemus; qua subducta, equam libido incitata non spernet. Creantur ex equa et asino (muli), sed generosius nullum est hujuscemodi animal, quam quod asino creante nascetur. Utiles tamen admissarii nascentur ex onagro et asina.

schäler nicht abwehren kann; der hintere Theil dieses Standes ist etwas höher vom Fuſsboden, daſs der Esel leichter die Stute bespringen kann [1]). Man zieht auch bisweilen Füllen von einer Eselstute und einem Pferdehengst, welche *Hinnus* genannt wurden. Die besten zum Beschälen brauchbaren Eselhengste waren die von Reate, die sehr theuer bezahlt wurden. Die Maulthierfüllen, die an sumpfigen, feuchten Örtern weiche Hufe bekommen, wurden in gebirgigte Gegenden im Sommer auf die Weide gebracht, wo ihre Hufe hart wurden. — Die Maulthiere und *Hinnus* pflanzen sich gewöhnlich nicht fort, doch behauptet Plinius, daſs die Fortpflanzung vorgekommen sei [2]) und daſs nach Theophrast die Fortpflanzung in Cappadocien Statt finde, *sed esse id animal ibi sui generis.*

Ein sehr nützliches Thier für den Gebrauch des Landmanns ist ferner: *Asellus*, der Esel, weil er selbst da, wo es an Weide fehlt, leicht erhalten werden kann, denn er nährt sich von Disteln, Blättern und Spreu, an denen es doch dem Landmanne nie fehlt. Er bedarf wenig Pflege und Aufmerksamkeit, ist selten Krankheiten unterworfen. Bei leichtem Boden kann man ihn zum Ackerbau gebrauchen; ferner zum Fahren und Tragen von Lasten und vorzüglich zum Malen des Getreides, welches sein Hauptgeschäft ist. Die besten und stärksten sind im Sabinerlande bei Reate; zur Zucht bedient man sich mit Vortheil des *Onager*, der leicht zahm wird und sich durch Stärke auszeichnet. Der Esel füllt nach 12 Monaten und wird um die Äquinoctial-Zeit belegt [3]).

Nächst diesen gröſsern vierfüſsigen Thieren ist das wich-

---

[1]) Colum. VI, 37, 10. Locus est ad hos usus exstructus, (machinam rustici vocant), qui duos parietes adverso clivulo inaedificatos habet et angusto intervallo inter se distantes, ne foemina conluctari, aut admissario adscendenti avertere se possit. Aditus est, ab utraque parte, sed ab inferiore clatris munitus, ad quae capistrata equa in imo clivo constituitur, et facilem sui tergoris ascensum ab editiore parte minori quadrupedi praebet. — [2]) Plin. VIII, 44. Quae sunt ita nota, non gignere. Est in annalibus nostris peperisse saepe, verum prodigii loco habitum. — [3]) Colum. VII, 1. Arcadico minor vulgaris asellus, cujus in emendis tuendisque jumentis praecipuam rationem volunt esse rerum rusticarum auctores. — Facilem terram levibus aratris proscindit, et non minima pondera vehiculo trahit. Molarum et conficiendi frumenti paene solemnis est hujus pecoris labor. Varro II, 6. (Marcius) Ego de asinis potissimum dicam, quod sum Reatinus, ubi optimi et maximi fiunt; e quo seminio ego hic procreavi pullos et ipsis Arcadibus vendidi aliquoties.

tigste das Schaf, *Ovis*, *Pecus ovillum* oder *Ovile*, denn es liefert nicht allein Wolle zur Kleidung und Felle, sondern auch Milch und Käse. Obgleich das Thier an und für sich zart ist, hat es doch nach Celsus eine dauerhafte Gesundheit, wenn man es nach der Beschaffenheit der Gegend passend auswählt [1]). Die Schafe müssen von grofsem Körper sein, reiche und weifse Wolle tragen, die lang von Haar ist und ein dichtes Vliefs bildet, vorzüglich um den Hals und Nacken; auch der Bauch mufs bewachsen sein [2]); die, welche keine Wolle am Bauche haben, nennt man *apicas* [3]). Die vorzüglichsten Raçen von Schafen waren: Calabrische, Apulische, Milesische, Tarentinische und Gallische und Altinische. Auch in Parma und Mutina waren vorzügliche; diese alle von weifser Farbe; dunkelfarbige (*pullus*, *fuscus*) fand man in Italien bei Pollentia und in Baetica in Spanien. Durch Paarung und Kreuzung veredelte man die Gattungen des *Pecus molle* und *hirsutum*. Zur Zucht mufs man nur weifse Böcke nehmen, weil sich ihre Farbe auf die Lämmer fortpflanzt [4]). Man gebraucht sie vom 3—8 Jahre zum Belegen. Mutterschafe belegt man vom 2—7 Jahren. Die Ställe für die Schafe müssen nicht zu hoch und mehr lang sein, damit die Schafe warm stehen, weshalb man sie auch gegen Mittag legt, denn die Schafe sind sehr empfindlich gegen die Kälte. Die Ställe müssen möglichst trocken gehalten werden, theils wegen der Wolle, theils wegen der Lämmer. Die Schafe müssen reichliches Futter erhalten; eine kleine Zahl Schafe, welche gut genährt wird, bringt ihrem Besitzer gröfsern Gewinn, als eine grofse Heerde, die Mangel leidet [5]). Die Zeit der Zulassung der Böcke bei den zuerst belegten Schafen sind die Palilia (21. April), bei den übrigen im Julius. Das erstere ist vorzuziehen, weil das Lamm dann noch im Herbste reichliches

---

[1]) Colum. VII, 2. Id pecus, quamvis mollissimum sit, ut ait prudentissime Celsus, valetudinis tutissimae est, minimeque pestilentia laborat. — [2]) Varro II, 2, 3. Amplo corpore, ovem esse oportet, quae sit lana multa et molli, villis altis et densis toto corpore, maxime circum cervicem et collum, ventrem quoque ut habeat pilosum. — [3]) Plin. VIII, 48. Varro l. l. — [4]) Colum. VII, 3, 1. Non solum ea ratio probandi arietis, si vellere candido vestitus, sed etiam si palatum et lingua concolor lanae est: nam cum hae corporis partes nigrae aut maculosae sunt, pulla vel etiam varia nascitur proles. — [5]) Colum. l. l. 9. Omni autem pecudi larga praebenda sunt alimenta. Nam vel exiguus numerus, si pabulo satiatur, plus domino reddit, quam maximus grex, si senserit penuriam.

Futter findet und dadurch gestärkt auf den Stall kömmt [1]). Wenn die Lämmer herangewachsen sind, werden sie auf dem Stalle mit Cytisus und Luzerne, *medica*, gefüttert, auch mit Kleie und Gerstenmehl oder Mehl von Ervum; dann werden sie auf die Weide gelassen, um sich selbst nähren zu lernen. Die Weide auf bearbeitetem Lande wird für die beste gehalten; Sumpf- und Waldweide sind nicht dienlich. Von Zeit zu Zeit mufs den Schafen in Trögen Salz vorgesetzt werden, weil dieses sie zum Futter reizt [2]). Im Winter nährt man die Schafe im Stalle mit Ulmen- und Eschenlaub, und Herbstheu [3]), welches weicher als Sommerheu ist, und welches die Schafe lieber fressen. Auch Cytisus und Wicken, und wo dieses fehlt, Spreu von Hülsenfrüchten, wird als Winterfutter gegeben. Wenn die Gerste wohlfeil ist, so kann man nichts besseres füttern. Im Sommer müssen die Schafe oft nach dem Wasser getrieben werden und bisweilen in Schatten, überhaupt mufs man sie vor zu grofser Hitze bewahren. Im Frühlinge werden sie so lange in der Hürde gehalten, bis die Sonne den Thau von den Weiden aufgesogen hat; denn thauiges Gras ist den Schafen schädlich.

Die Ziegen, *caprinum pecus*, werden am besten in rauhen, waldigen Orten geweidet; Brombeeren und Dornen sind ihnen nicht zuwider, sie fressen gern das Laub und die Sprossen von Gesträuch und jungen Bäumen. Der Bock, *Caper*, ist am schönsten, wenn er bei grofsem, starken Körper langes, glänzendes Haar trägt, welches auch abgeschoren und benutzt wird [4]). Er reift schon im siebenten Monat zur Begattung, ist aber nach dem fünften Jahre schon unbrauchbar dazu [5]). Die Ziege mufs

---

[1]) Plin. VIII, 47. Multi praeferunt hibernos agnos vernis, quoniam magis intersit aute solstitium, quam aute brumam firmos esse, solumque hoc animal utiliter bruma nasci. Varro II, 2, 14. partus fit exitu auctumnali, cum aër est modice temperatus, et primitus oritur herba, imbribus primoribus evocata. — [2]) Colum. l. l. jucundissimas herbas esse, quae aratro proscissis arvis nascuntur; deinde quae pratis uligine carentibus, palustres silvestresque minime idoneas haberi, — pecudum fastidio pastor occurrit praebito sale, canalibus ligneis impositum — eo sapore cupidinem bibendi pascendique concipiunt. — [3]) Colum. l. l. 21. foenum auctumnale, quod cordum vocant. Virg. Georg. III, 324. — [4]) Virg. Georg. III, 311. Nec minus interea barbas incanaque menta Cinyphii tondent hirci, saetasque comantis, Usum in castrorum, et miseris velamina nautis. — [5]) Colum. VII, 6, 3. Mensium VII habilis ad progenerandum, quoniam immodicus libidinis, dum adhuc uberibus alitur, matrem stupro supervenit. ideo ante sex

ein starkes Euter haben und viel Milch geben; man hat Ziegen mit und ohne Hörner; die Böcke nimmt man gern ohne Hörner, weil diese weniger muthig sind. Zu grofse Hitze, wie zu grofse Kälte schadet ihnen, besonders letztere den trächtigen. Die Begattung geschieht im Herbst vor dem December, dann werfen sie, wenn schon die jungen Baumsprossen hervorbrechen.

Aus der Milch der Kühe, Schafe und Ziegen macht man auch Käse, vorzüglich wo man die Milch nicht absetzen und zu Gelde machen kann [1]). Man bereitet ihn aus frischer, reiner Milch, die man käsen läfst, oder bewirkt, dafs sie zu Käsewerk zusammenläuft durch Lämmer-Lab [2]), d. h. die Milch im Magen dieser Thiere, doch dienen auch vegetabilische Stoffe dazu. Der beste Käse nimmt am wenigsten von diesem Zusatz an. Man macht Käse, der sich länger hält und sogar über das Meer versendet werden kann; aber auch solchen, der bald verbraucht werden mufs. Dazu gehört auch der Käse, der entweder in der Hand geformt wird, oder in Buxbaumformen.

Da die Römer das Fleisch der Schweine häufig afsen, so war es natürlich, dafs auch Schweinezucht [3]) mit dem Landbau vereint getrieben wurde. Dazu suchte man sich vorzüglich starke männliche Schweine (Eber, Kämpe, *verres*) zu verschaffen [4]). Die Mutterschweine (*scrofae*) müssen vorzüglich lang von Körper sein. Die männlichen Schweine, die man mästen will, werden geschnitten; in waldigen Gegenden nähren sie sich gern von Eicheln und Buch; in ebenen Gegenden lieben sie die sumpfigen Weiden; auf den Feldern wühlen sie nach verschiedenen Wurzeln und fressen abgefallenes Obst; wo ihnen aber dieses Futter fehlt, mufs man sie mit Körnern ernähren [5]). Bohnen und andere Hülsenfrüchte eignen sich zum Futter.

---

annos celeriter consenescit, quod immatura veneris cupidine primis pueritiae temporibus exhaustus est. Cf. Plin. VIII, 50. — [1]) Colum. VII, 8. Casei faciendi non omittenda cura, utique longinquis regionibus, ubi mulctram devehere non expedit. — [2]) Id plerumque cogi agni aut haedi coagulo, quamvis possit et agrestis cardui flore conduci, et seminibus cneci, nec minus ficulneo lacte. — [3]) Varro II, 4, 4. Quis enim fundum colit nostrum, quin sues habeat, et qui non audivit, patres nostros dicere: ignavum et sumtuosum esse, qui succidiam in carnario suspenderit potius ab lanario, quam ex domestico fundo. — [4]) Colum. VII, 9, 1. maximeque ad rem pertinet, quam salacissimos esse. — [5]) l. l. Nec tamen parcetur horreis, nam saepe de manu dandum est, cum foris defecit pabulum. Varro II, 4, 9. Laniator est conciliator suillae carnis datus populo. Sus Graece ὗς, olim thysus, ab illo verbo, quod dicunt θύειν, quod est immolare.

Varro meint, dafs Schweine die ersten Opfer gewesen seien, und erinnert an die Opfer der Demeter in Eleusis, an die bei Hochzeiten in Etrurien, an die bei Friedensschlüssen (dazu die *suovetaurilia* beim *Lustrum*). Vorzüglich war das Fleisch geschätzt [1]). Die besten Schinken, *succidia*, wurden bei den Galliern bereitet. Die Schweine können durch Mästen so dick und fett werden, dafs sie nicht stehen, geschweige gehen können. In den Ställen mufs man sie rein halten [2]), wenn auch das Wälzen im Schlamm zu ihrer Natur gehört und diese zum Sprichwort geworden ist.

Aufser dieser Viehzucht, die zur Benutzung des Ackers gehörte, welche man *pastio agrestis* nannte, trieb man noch eine andere, die *pastio villatica* hiefs [3]), die mehr für den Genufs, für die Tafel berechnet war; es gehörte dazu die Zucht der Gänse, Hühner, Tauben, Kraniche, Pfauen von Geflügel; Haselmäuse (*glires*), Hasen, Eber und andere jagdbare Thiere [4]); auch die Fische und Bienen wurden dazu gerechnet. Aus diesen wurde nach Varro ein höherer Ertrag erzielt, als aus den Producten des Ackerbaues [5]); kein Wunder, da die Römer in spätern Zeiten auf die Genüsse der Tafel so viel hielten und was zu denselben gehörte, je seltener es war, desto theurer bezahlten. Dieser Luxus aber war sehr verbreitet [6]).

Diese *pastio villatica*, die dem Besitzer der Villa Vergnügen und reichen Ertrag verschaffen konnte, zerfiel nach Varro in die drei Theile: *ornithones*, *leporaria* und *piscinae*. Das erste war der Hof oder Behälter, worin alles Geflügel, welches in der Villa gehalten wurde, eingeschlossen war, doch setzt Columella noch die Taubenschläge und den Behälter für Gänse und Enten besonders hinzu [7]). In dem einen Behälter

---

[1]) Suillum pecus donatum a natura dicunt ad epulandum. — [2]) Colum. VII, 9, 14. Diligens porculator frequenter suile converrit, et saepius haras. Nam quamvis animal in pabulatione spurce versatur, mundissimum tamen cubile desiderat. — [3]) Varro III, 2, 13. Duo genera pastionum cum sint: unum agreste, in quo pecuariae sunt, alterum villaticum, in quo gallinae, ac columbae et apes et caetera, quae in villa solent pasci. — [4]) l. l. 14. glirium, aprorum et cetera venationis. — [5]) In hac villa qui est ornithon, (Behälter, Hof, worin Geflügel gehalten wurde) ex eo uno quinque millia scio venisse turderum, denariis ternis, ut sexaginta millia ea pars reddiderit eo anno villae, bis tantum, quam tuus fundus ducentum jugerum Reate reddidit. Colum. VIII. — [6]) Propter luxuriam quodammodo epulum quotidianum est intro januas Romae. — [7]) Varro III, 3. Disciplinae ejus generis (quod in villa circumve eam ali ac pasci potest) genera sunt tria,

für das Geflügel sind die, welche des Wassers nicht bedürfen, als: Pfauen, Tauben, Drosseln, auch wohl Hühner, von denen Columella drei Arten aufzählt, *cohortales*, *rusticae* und *Africanae*, von welchen die erstern vorzugsweise *gallinae* und ihre Behälter *gallinaria* genannt wurden, die Hähne, *galli*, und die *semimares* oder *castrati*, Capaunen, *capi*. Diejenigen, welche auch Wasser erfordern, sind Gänse, *anseres*, Enten, *querquedulae* und *anates*. In dem *Leporarium* wurden wilde Schweine, *aper*, Rehe, *caprea*, und Hasen gehalten. Aufser der Villa waren die Bienenstöcke, die Örter, wo Schnecken, *coclea* oder *cochlea*, gemästet wurden (Plin. VIII, 56. Varro III, 14.), und der Ort für Haselmäuse, *glis*; Fischteiche für die Fische in süfsem Wasser und für Seefische. — Vorzüglich einträglich war unter dem Geflügel die Zucht der Pfauen, *pavo* [1]). Sie sollen von Samos nach Italien gekommen sein und man schätzte sie nicht allein wegen ihrer Schönheit, sondern auch für die Tafel und die Eier derselben, die mit 5 Denaren bezahlt wurden, so wie die Pfauen selbst mit 50 Denaren. — Die Tauben, entweder Feldtauben, die zwar auf Thürmen nisten und aus- und einfliegen und solche, die in einem Taubenhause in der Villa ernährt werden, müssen Wasser in der Nähe haben, um saufen und sich baden zu können. Sie sind sehr fruchtbar und brüten das ganze Jahr, aufser von Winters- bis Frühlingsanfang. Man mästete die jungen Tauben zum Verkauf mit gekautem Brote [2]).

Die Zucht der Hasen war leicht, weil sie sich stark vermehrten; man mästete sie, indem man sie aus dem *Leporarium* in besondere Höhlen einschlofs. Auch die Kaninchen, *cuniculus*, rechnete man zu den Hasen [3]). Die wilden Schweine,

---

ornithones, leporaria, piscinae. — Colum. VIII, 1. De hoc genere pastionis dicendum censui. Est autem id fere in villa, vel circa villam. In villa est, quod Graeci *ὀρνιθῶνας καὶ περιστερεῶνας*, vocant atque etiam cum datur liquoris facultas *ἰχθυοτροφεῖα*. — Ea sunt omnia, ut latine loqnamur, sicut avium cohortalium stabula, nec minus earum, quae conclavibus septae saginantur vel aquatilium animalium receptacula. Rursus circa villam ponuntur *μελισσῶνες καὶ χηνοτροφεῖα*, quin etiam *λαγοτροφεῖα*, nantium volucrum, quae stagnis piscinisque laetantur, aviaria, vel etiam pecudum silvestrium, quae nemoribus clausis custodiuntur, vivaria. — [1]) Varro III, 6, 1. De pavonibus greges haberi coepti et venire magno. Ex iis M. Aufidius Lurco supra sexagena millia nummum in anno dicitur capere. — grex centenarius facile quadragena millia sestertia ut reddat perfici posse. Cf. Colum. VIII, 11, 13. — [2]) Varro III, 8, 10. Parentes Romae, si sunt formosi, bono colore, integri, boni seminis paria singula vulgo venerunt ducenis nummis, nec non eximia singulis millibus nummum. — [3]) Varro l. l. 12, 6. Tertii

die ein beliebter Braten auf dem Tische der Reichen waren, wurden mit Hirschen, Rehen und Hasen in einem mit Mauern umschlossenen Walde, Thiergarten, θηρειοτροφεῖον, gehalten [1]. — Den Ort, wo man die Schnecken mästete, umschloſs man mit Wasser, damit sie nicht fortkriechen konnten; er durfte nicht zu sonnig sein und der Thau muſste ihn berühren. Die besten fand man bei Reate und in Illyrien. — Die Haselmäuse mästete man in Höhlen, worin ihnen Nüsse und Kastanien als Futter vorgeworfen wurden. — Die Fischteiche mit Seewasser waren ein groſser Luxus der Reichen. Lucullus und Hortensius verwendeten darauf groſse Summen [2]. So lieſs Lucull bei Neapel einen Berg durchstechen, um Seewasser in seinen Fischteich zu leiten. Hortensius hätte lieber seine Maulthiere aus dem Stalle Jemanden geschenkt, als aus seinen Teichen einen *barbatus mullus.*

* Von der Bienenzucht handelt Varro III, 16. und Virgil in der Georgicis im 4. Buche. Columella IX, 8.

Mit dem Landbau hängen nun noch die Geschäfte zusammen, wodurch die Producte des Ackerbaues auf dem Lande selbst und von den Landleuten veredelt, zum Verbrauche in einer andern Gestalt aufbewahrt, oder zum Handelsartikel bestimmt wurden. Diese Geschäfte waren die Wein- und Ölbereitung und das Mahlen des Getreides in der *Pistrina.*

### 3) Benutzung der Producte des Landbaues.

Die Bereitung des Weines [3], so wie die Art der Behandlung und Aufbewahrung desselben, war von der unsri-

generis (leporum) est, quod in Hispania nascitur similis nostro lepori ex quadam parte, quem cuniculum appellant. — [1]) Varro l. l. Apud Hortensium in agro Laurenti silva erat supra quinquaginta jugerum maceria septa. Buccinam inflavit, ubi tanta circumfluxit nos cervorum, aprorum, ceterorum quadrupedum multitudo, ut non minus formosum mihi visum sit spectaculum, quam in circo maximo aedilium, sine Africanis bestiis cum fiunt venationes. — [2]) Varro III, 17, 2. Marsupium domini magis exinaniunt, quam implent. Cf. Plin. IX, 55. — [3]) Plin. XIV, 8—14. Columella XII, cap. 18—43. Virg. Georg. II, 259—420. nur Weinbau, nicht Weinbereitung. Galen. de antidot. I, 9. Athen. I. Pollux VI, 4. — Bacci, de naturali vinorum historia Romae 1591. Plin. l. l. Uvae, paulo ante maturitatem decerptae, siccantur acri sole, ter die versatae per triduum; quarto exprimuntur, dein cadis sole inveterantur. Cui marinam aquam largiorem miscent, a servi furto origine orta, sic mensuram explentis, idque translatum in album mustum, leucochrum appellatur, Thalassiten, vasis musti dejectis in mare, quo genere fit praecox vetustas.

gen sehr verschieden, indem theils eine Menge Künsteleien und Versetzungen mit fremden Stoffen angewendet wurden, um dem Weine einen besondern Geschmack zu geben, theils die Gährung des Weins ganz anders war, als bei uns, so wie auch die Aufbewahrung in verschiedenen Gefäſsen.

Wenn sich die Trauben der Reife näherten, *vinum pendens* [1]), wurden sie abgepflückt und entweder in Körbe, *corbula*, *fiscella*, oder in Schläuche gelegt, *legere*, *cogere* [2]). Man achtete darauf, welche Trauben zuerst reif wurden und lieſs bei diesen die Lese anfangen [3]). Man sonderte die Trauben, die man zum Essen aufbewahren wollte [4]), von denen, die gekeltert werden sollten. Zuerst lieſs man die Trauben mit den Füſsen treten und so den Saft auspressen; da aber dadurch nicht aller Saft ausgedrückt wurde, so brachte man sie nachher noch einmal mit den Stielen, *scopi*, und Hülsen, *folliculi*, unter die Presse, um den Rest des Mostes auszupressen [5]). Die Träbern wurden in Fässer gegeben, Wasser darauf gegossen, auch der Schaum und die Hefe des Weines, dann wurde es mit den Füſsen eingetreten, blieb es eine Nacht stehen und wurde am folgenden Tage ausgepreſst, in Fässern, *doliis*, oder Amphoren aufbewahrt und im Winter als Getränk den Arbeitern gegeben [6]). — Das Austreten der Trauben geschah zweimal nach einander; der erste Wein war der beste, der durch das Pressen erzeugte, die schlechtere, schon herbe Sorte. Aus dem ersten bereitete man das *Mulsum* [7]).

Eine vorzügliche Weinsorte war *Vinum passum*, d. h. von Trauben, die nicht frisch ausgepreſst, sondern welk geworden waren, indem man sie, auf Rohr ausgebreitet, nach Entfernung alles Fehlerhaften an den Trauben, der Sonne ausgesetzt, bei

[1]) Cato 147. — [2]) Cato 23. Uvas miscellas ad vinum praeliganeum, quod operarii bibant, ubi tempus erit legito. — [3]) Varro I, 54. Videas, a quo genere uvarum incipias legere; nam et praecox et miscella paulo ante coquitur. — [4]) Die Art der Aufbewahrung der Trauben zum Essen lehrt Colum. XII, 44. Varro l. l. 2. — [5]) Varro l. l. Quae calcatae uvae erunt, earum scopi cum folliculis subjiciendi sub prelum, ut si quid reliqui habeant musti, exprimatur. — [6]) Varro I, 54, 3. Ea vocatur lora, quod lota acina, ac pro vino operariis datur hieme. Colum. XII, 40. — [7]) Colum. XII, 41. Mulsum optimum sic facito. Mustum lixivium (also das von selbst ausfloſs, ehe die Beeren getreten wurden) de lacu statim tollito; hoc autem erit, quod destillaverit, antequam nimium calcetur uva. Geopon. VIII, 26. Plin. XIV, 9. Protropum, ita appellatur a quibusdam mustum sponte defluens, anteaquam calcatur uva.

Nacht aber durch Bedecken gegen den Thau sicher gestellt hatte. Die welken Trauben wurden dann abgepflückt und in einem Gefäſse so mit Most begossen, daſs sie davon bedeckt waren. So lieſs man sie sechs Tage stehen und preſste sie dann aus. Nachdem man diese erste Sorte abgezogen, goſs man nochmals jungen Most auf, trat und preſste es nochmals zu einer zweiten Sorte, die, damit sie nicht herbe würde, sogleich auf verpichte Gefäſse gezogen und wenn sie darauf 30 Tage abgegohren, auf andere Gefäſse abgegossen und dicht verschlossen wurde. — Eine besondere Art dieses *Vinum passum* war der aus der *uva Appiana*, die oft nur mit gesammeltem Regenwasser in der Kelter angefeuchtet wurde, welches man eingekocht hatte. Dieser Wein war wohlfeiler und süſser von Geschmack, als die auf die vorige Art bereitete Sorte des *Vinum passum* [1]), hielt sich aber nicht so lange.

Auch verdickte man den Wein durch Einkochen des Mostes bis auf den dritten Theil desselben und nannte ihn dann *Sapa* [2]), griech. *hepsema*, oder bis auf die Hälfte, *Defrutum*; wenn nur ein Drittel des Mostes eingekocht war, hieſs er *Caroenum* [3]). Die Sapa wird auch mit *cydonia* (Quitten) eingekocht, vorzüglich indem man zum Feuer Feigenholz nahm. Das Kochen geschah am besten in bleiernen Gefäſsen, denn von kupfernen nimmt der Wein einen Geschmack an [4]). Dazu werden dann noch gewürzhafte Kräuter gesetzt und mit diesem so eingekochten Weine anderer versetzt, um seinen Geschmack zu verbessern, wobei man sich hüten muſs, so viel zuzusetzen,

---

[1]) Colum. XII, 39. Passum optimum sic fieri. Uvam praecoquam, bene maturam legere, acina arida aut vitiosa rejicere. — tum insuper cannas ponere et in sole pandere uvas et noctibus tegere, ne irrorentur, acina decerpere, in dolium conjicere, eodem mustum quam optimum, ita ut grana demersa sint, adjicere. Cf. Plin. XIV, 1. Quin et a patientia nomen acinis datur passis. Conduntur et musto uvae, ipsaeque vino suo inebriantur. Pallad. Octob. 19. Leguntur uvae passae quam plurimae, virgis primo fortiter verberantur, ubi vis contusionis uvarum corpus exsolverit, cochleae supposita sporta comprimitur. Hinc passum est quidquid effluxerit. — [2]) Plin. XIV, 9. Nam siraeum, quod alii sepsema, nostri sapam appellant, ingenii, non naturae opus est, musto usque ad tertiam partem mensurae decocto, quod ubi factum ad dimidium est, defrutum vocamus. Plin. XXIII, 2. Vina cognata est sapa, musto decocto, donec tertia pars supersit. — [3]) Pallad. Oct. 18. — [4]) Colum. XII, 20. Ad praedictum modum musti adjici debent ii odores, nardi folium, iris illyrica, nardum gallicum, costum, palma, cyperum, schoenum, item myrrhae — calamus — casia — amomum, crocus, cripa pampinacea.

daſs man den Zusatz schmecke [1]). Bei dem Kochen muſs aller Schaum und Hefe gesondert werden, wodurch man befördert, daſs der Wein sich länger hält [2]).

Schon einen Monat vor dem Anfange der Weinlese wurden die Geräthschaften, die dazu erforderlich waren, in Stand gesetzt, vorzüglich die irdenen Gefäſse (*dolia*, welche rund, und *seria*, welche länglich waren), mit Seewasser, wenn man es haben konnte, ausgespült und ausgewaschen und dann wieder ausgetrocknet; dasselbe geschah mit der Kelter, *torculare*, dem Behälter, worin sie stand, *lacus torcularius*, dem *lacus vinarius* (vielleicht der Behälter, worin der von selbst ausflieſsende oder ausgetretene Wein floſs) und *fori* oder *fora*, worin der Wein durch Treten ausgepreſst wurde. Dann wurden die Gefäſse ausgepicht, sowohl die, welche in die Erde eingegraben waren, als die tragbaren [3]), dann auch ausgeräuchert, damit jeder widrige Geruch verbannt wurde.

Der entweder ausgelaufene oder ausgetretene oder ausgepreſste Most wurde aus dem *lacus torcularius* oder *vinarius* auf die Gefäſse, *dolia*, gefüllt, um dort auszugähren, aus welchen man ihn weder ausfüllte, so lange er gohr, noch selbst wenn er ausgegohren, sondern ihn wenigstens ein Jahr alt werden lieſs, ehe man ihn trank; gute Weine werden um so besser, je länger sie liegen [4]). Die Ableitung des Mostes aus dem *Lacus* durch Röhren beschreibt Palladius [5]). Der Most oder abgegohrene Wein, der bald getrunken werden sollte, wurde in eine *Cupa*, Kufe, gefüllt; daher *vinum de cupa bibere* [6]). Der, welcher aufbewahrt werden sollte, wurde durch gemauerte Canäle oder thönerne Röhren aus dem *Lacus* in die *Dolia* gelassen [7]), die, Kürbissen ähnlich, von Thon oder Blei

---

[1]) l. l. Cavendum ne conditus sapor intelligatur; nam ea res emptorem fugat. — [2]) Horat. Sat. II, 4, 55. Surrentina vafer qui miscet faece Falerna Vina, columbino limum bene colligit ovo. — [3]) Colum. XII, 18, 3. Tum locus vinarii et torcularii et fora omniaque vasa, si vicinum est mare, aqua marina, sin minus, dulci aqua eluenda sunt et commundanda et diligenter exsiccanda, ne humorem habeant. Cella quoque vinaria omni stercore liberanda, et bonis odoribus suffienda, ne quem redoleat foetorem. Dolia et seriae ceteraque vasa picanda sunt; quae demersa sunt, lampadibus ferreis ardentibus calefiunt, et cum pix in fundum destillavit, rutabulo ligneo et ferrea curvata radula ducitur. — [4]) Varro I, 65. Quod mustum conditur in dolium, ut habeamus vinum, non promendum, dum fervet, neque etiam cum processit ita, ut sit vinum factum. Si vetus bibere velis. — [5]) Pallad. I, 18, 1. — [6]) Cic. in Pison. c. 27. — [7]) Pallad. I, 18. Ex lacubus

gemacht waren, und die in die Erde eingegraben oder eingemauert wurden [1]) und zwar in der *Cella vinaria*, welche kühl, aber doch luftig war, indem sie Fenster über der Erde hatte, während sie zum Theil in die Erde gebauet war; die Fenster nach Mitternacht lagen. Plin. l. l. Die *Dolia* durften nicht ganz gefüllt werden, weil der Most in ihnen gähren mufste [2]); auch durfte man sie erst nach längerer Zeit schliefsen, weil der Gährungsprocefs nur langsam wegen der Kühle vor sich ging. Darum mufste der Wein auch so lange Zeit haben, ehe er seine Güte erlangte, und aus derselben Ursache war man genöthigt, ihn durchzuseihen, ehe man ihn trank, weil die Hefe nicht ausgegohren und abgenommen war, sondern sich zu Boden gesenkt hatte, wodurch der Wein trübe wurde. Der Albaner-Wein bedurfte 20 Jahre, ehe er gut wurde. Die besseren Weinsorten, welche in den *Apothecis* aufbewahrt wurden, wo man die kleinern *Dolia* oder *Lagenae* mit einem verpichten oder mit Gyps verklebten Kork, *operculum cortex*, *suber*, dicht verschlofs, wurden umgefüllt, *diffundere* [3]). Auch hatte man gläserne *Amphorae* [4]). Die besseren Sorten waren mit einem *Titulus* oder *Tessera* bezeichnet, der das Jahr und den Ort, wo sie gewachsen waren, enthielt.

Die Römer begnügten sich nicht damit, die bessern Weinsorten von den schlechtern zu sondern, für die zweckmäfsige Aufbewahrung der erstern Sorge zu tragen, und den Wohlgeschmack der letztern durch Versetzung mit den bessern zu bewirken: sie bereiteten auch aus Wein mit mancherlei Zusätzen künstliche, berauschende Getränke, die bei ihnen sehr beliebt und allgemein im Gebrauche waren. Dazu gehörte zuerst:

das *Mulsum* (*vinum*). Es war ein aus Wein und Honig, oder aus Most und Honig gemischtes Getränk, welches nicht sowohl bei der eigentlichen *Coena*, als bei dem *Prandium* und

---

canales structi, vel tubi fictiles circa extremos parietes currunt, et subjectis lateri suo doliis per vicinos meatus manantia vina defundunt. Si copia major, medium spatium cupis deputabitur. — [1]) l. l. dolia obruta. Plin. XIV, 21. Vinum doliis condunt, infodiuntque terrae tota. Dolia demersa Colum. XII, 17, 5. — [2]) Plin. l. l. Ventrosa et patula (dolia) minus utilia; nunquam implenda, et quod supersit passo aut defruto perungendum, admixto croco, pice veteri cum sapa; sic opercula doliorum medicanda, addita mastiche ac pice. — [3]) Plin. XIV, 14. Diffundi vina solita anno DCXXXIII urbis, apparet indubitato Opimiani vini argumento. — [4]) Petron. 34.

zu dem *Gustus* gereicht wurde. Columella giebt folgende Vorschrift über dessen Bereitung: Man nimmt den von selbst aus den Trauben fliefsenden Most und giebt zu einer *Urna* 10 Pfund Honig, füllt es auf eine *Lagena* und verstreicht sie mit Gyps; nach 32 Tagen giefst man das Getränk in ein anderes Gefäfs und legt es auf den Ofen [1]). Wer das *Mulsum* noch verstärken wollte, nahm statt des frischen Mostes alten, abgelegenen Wein von vorzüglichem Gewächse und mischte diesen mit Honig [2]).

Aufser diesem Getränke bereitete man noch viele andere aus Wein und Gewürzen oder Kräutern, die man *Vina fictitia* nannte und aufser dem Wohlgeschmack auch als Medicin gebrauchte [3]). So führt Plinius *Vinum myrrhinum* oder *murrinum* an [4]); er war mit Myrrhenharz zurecht gemacht; *murrina sc. potio*, worunter nicht immer Wein, sondern überhaupt ein süfses, mit Myrrhen bereitetes Getränk verstanden wurde. Auch mit Aloe, Wermuth mischte man den Wein, so wie auch, um ihn zu verbessern, mit Gyps oder Gerstenmehl, wie solche Künsteleien Palladius XI, 14. beschreibt. Selbst Narden mischte man in denselben, wo er dann *foliatum* genannt wurde. Martial. XI, 27, 9. Davon *foliata litare*, solchen Nardenwein trinken [5]), welcher den ganzen Körper mit seinem Geruche durchdrang [6]). — Quittenwein (*conditura ex cydoniis*) bereitete man, indem man eine *Urna* Most vom *vinum arbusti Aminei* in einem neuen irdenen oder zinnernen Gefäfse kochte, 20 ausgekernte Quitten und ganze Granatäpfel und nicht ganz reife Früchte von dem Sorbusbaume mit einander kochte, bis die

---

[1]) Colum. XII, 41. Mulsum optimum sic facito. Mustum lixivium de lacu tollito. Sed de arbustino genere, quod sicco die legeris, id facito. Conjicies in urnam musti mellis optimi pondo X et diligenter permistum recondes in lagena, eumque statim gypsabis, jubebisque in tabulato reponi. Post trigesimum et alterum diem lagenam aperire oportet et in aliud vas mustum eliquatum oblinire, atque in furnum reponere. — [2]) Macrob. Saturn. VII, 12. Mulsum, quod probe temperes, miscendum est novo Hymettio et vetere Falerno. Horat. Sat. II, 4, 24. Aufidius forti miscebat mella Falerno. Eben so Mart. XIII, 108. Attica nectareum turbabis mella Falernum: Misceri decet hoc a Ganymede merum. — [3]) Plin. XIV, 16. zählt viele auf und beschreibt ihre Bereitung. — [4]) Plin. XIV, 15. Plaut. Pseud. II, 4, 51. Quod si opus est, ut dulce promat. Indidem ecquid habet? rogas. Murinum, passum defrutum, mella. — Quibus apparet non inter vina modo murinam, sed inter dulcia quoque nominatam. Festus s. v. murrina genus potionis, quae graece dicitur nectar; hanc mulieres vocant murriolam; quidam id dici putant ex uvae genere murrinae nomine. — [5]) Mart. XIV, 110. Luxuriose bibas si foliata sitis. — [6]) Plin. XIII, 1, 3. odore prodigioso fruuntur ex utraque parte corporis.

Früchte ganz zergangen waren und der Most sich verdickt hatte, es dann durchseiete und nochmals kochte, bis es ganz dick war, dann wurde es mit zerstofsenem *ros syriacus* vermischt und in einem dichten Gefäfse aufbewahrt [1]).

Noch erwähnt Columella *vinum absinthiten*, *hyssopiten*, *abrotoniten*, *thyrniten* u. s. w., welches man mit Most bis zu ein Viertel seiner Substanz eindickte und dann mit kaltem Most vermischte und so aufbewahrte [2]). Ferner *vinum marrubii* und *scilliten* (von Meerzwiebel), welche Vermischungen man als Heilmittel gebrauchte [3]). Die Gefäfse, worin der Wein aufbewahrt wurde, waren aufser dem *Dolium:* die *Amphora* mit zwei Henkeln, Horat. Carm. I, 9, 8. sonst auch *testa* genannt. *Lagena*, ein längliches Gefäfs mit engem Halse, wie eine Flasche, *Ampulla*, von Thon und Glas. Suet. Domit. 21. Mart. VI, 35, 3.

Ein gleich wichtiges, mit dem Landbau zusammenhängendes Geschäft war die Erndte und Benutzung der Oliven, theils um sie einzumachen und als Speise zu gebrauchen, theils das Öl aus denselben auszupressen zu dem doppelten Gebrauche, in den Gymnasien und Bädern den Körper damit zu salben und zum Gebrauch an Speisen [4]).

Schon bei dem Pflücken der Oliven mufs Vorsicht angewendet werden, sie nicht zu verletzen, weil sonst Fäulnifs entsteht und diese den Geschmack des Öls verdirbt [5]). Man pflückt daher mit blofser Hand, die man erreichen kann, oder auf der Leiter stehend; die nicht zu erreichenden werden mit einem Rohre, nicht mit einer harten Stange abgeschlagen (Plin. XV, 3 med.), damit man so wenig als möglich die Zweige verletze, weil sonst die Erndte des folgenden Jahres

---

[1]) Colum. XII, 41, 2. — [2]) Ibid. 32—35. — [3]) So vinum marrubii ad omnia intestina vitia utile potant, maxime ad tussim. Scilliten ad corpus reficiendum, item ad veterem tussim. Die übrigen als absinthiten — thymiten mox tussientibus per hiemem recte dant. Plin. XIV, 16. Adynamon — Dant aegris, quibus vini noxiam timent. — [4]) Plin. XV, 1—9. Varro I, 55. 60. 66. Colum. XII, 46. 47. 49. 50. Pallad. № 21. — [5]) Varro I, 55. Oleam, quam manu tangere possis e terra, ac scalis legere oportet potius, quam quatere, quod ea, quae vapulavit, macescit, melior ea, quae digitis nudis legitur, quam illae quae cum digitalibus. — Arundine potius, quam pertica feriantur; qui quatiet, ne adversam caedat, ita percussa olea secum defert de ramulo plantam, quo facto fructum amittunt posteri anni. Alia ad cibum eligitur, alia ut eliquescat, ac non solum corpus intus ungunt, sed etiam extrinsecus.

geringer wird. Die abgepflückten Oliven werden auf ein Brettergerüst gelegt, um dort moll, weich zu werden und dann in Gefäſsen in die Ölpresse gebracht, *Trapetum*[1]), wo sie durch harte rauhe Steine einer *mola olearia* gequetscht werden und der Saft ausgedrückt wird. Dies muſs nicht lange aufgeschoben werden. Die Wärme schadet den in Haufen liegenden Oliven, sie gehen in eine Art Fäulniſs über und dies verdirbt den Geschmack des Öles. Auſser diesem gewinnt man aus der Olive bei dem Pressen auch noch die *Amurca*, Ölhefe, welche zu vielfachem Gebrauche nützlich ist[2]). Was bei der ersten Pressung an Öl gewonnen wurde, war das beste (Plin. XV, 1.): *prima unda praeli laudatissima, ac deinde per deminutiones.* Man lieſs die Oliven nicht ganz am Baume reifen, sondern pflückte sie, wenn sie anfingen eine dunkle Farbe zu bekommen, *nigrescere*; denn je reifer die Beeren waren, desto fetter wurde zwar das Öl, aber der Geschmack weniger lieblich. Die besten Oliven wuchsen in Italien, vorzüglich bei Venafrum in Campanien, auch *Olivae Liciniae* gehörten zu den besten; die *Pausia* hatte das meiste Fleisch, *orchites*, viel Öl, dann *radius*; alle drei von dünner Haut, daher sie bald ausgepreſst wurden; die *Pausiae*, auch *Regiae* genannt, waren zwar die gröſsten Oliven, hatten aber das wenigste Öl. Die herbsten Oliven gaben das beste Öl, weshalb man sie auch an den Bäumen nicht ganz reif werden lieſs[3]). Im Anfange Decembers wurden die Oliven geerndtet; früher benutzte man sie nur, wenn sie vom Baume abgefallen waren und man sie nicht umkommen lassen wollte, denn das Öl von ihnen wurde herbe; das Öl, welches man von den vor Anfang Decembers gepflückten Oliven preſste, oder besser noch, was von selbst ausfloſs, war das grüne,

---

[1]) Trapetum u. us, Ölpresse. Cato 12, 22. Colum. XII, 50. von dem griechischen *τραπέω* (*τρέπω*) war eine Mühle, wo die Oliven durch Steine gequetscht wurden. Varro I, 55. Cato 22. Plin. XV, 6. unterscheidet sie vom Prelum: prelo subjicerentur solidae (ita cum amurca exprimitur,) mox trapetis fractae premerentur. Cf. Popma de instrumentis fundi c. XII. Columella scheint einen Unterschied zu machen zwischen der Mühle und dem Trapetum. — [2]) Plin. XV, 3. Similis error collectum servandi in tabulatis, nec priusquam sudet premendi, cum omni mora oleum decrescat, amurca augeatur. Ibid. 8. Amurca dolia olearia, cadosque imbui; eadem subigi areas terendis messibus, et lutum parietum ac tectoria et pavimenta horreorum frumenti; morbis quadrupedum, arborum quoque illa medendum cet. — [3]) Plin. l. l. Oleum quam acerbissima oliva optimum fieri, ceterum quam primum e terra colligendum.

welches den reichsten Ertrag an Menge und an Werth gab [1]). Bei dem Pressen mufs man sich hüten, den Kern der Beere zu zerquetschen, weil dadurch der Geschmack des Öls verdorben wird; dies kann man besser vermeiden auf den Mühlen, als bei dem *Trapetum;* (hier werden diese beiden Maschinen, die Varro und Cato für einerlei zu erklären scheinen, von einander ganz verschieden gedacht, wie aber, das können wir bei dem Mangel einer deutlichen Beschreibung nicht bestimmen) [2]). Das ausgeprefste Öl wurde in *Doliis* von 4 Fufs Durchmesser aufbewahrt, in der *Cella olearia*, deren Öffnungen nach Mittag gingen, damit das Öl im Winter nicht gefriere [3]); länger als ein Jahr bewahrte man jedoch das Öl nicht auf, weil es an Geschmack durch das Alter verlor.

Die Römer erhielten sich aber auch die Oliven als einen Theil der *Mensa secunda* für ihre Tafel durch Einmachen derselben, *conditura olivarum.* Dieses Einmachen geschah zwar bei den verschiedenen Olivenarten auf verschiedene Weise, doch kamen sie in den Hauptsachen überein, dafs man die Oliven rein wusch, sie in Salzwasser oder Muria legte, sie mit Fenchelkraut, auch wohl *lentiscus* (Mastix) bedeckte und sie in einem Gefäfse verwahrte, worin man sie mit Most übergofs. Andere kochten die Oliven in Salzlauge, setzten die erwähnten Kräuter zu und bedeckten sie in Gefäfsen mit Sapa oder Passum. Oft gab man ihnen, wenn man sie auf den Tisch bringen wollte, noch neue Würzen [4]). Man gofs die Muria bisweilen wieder ab, und legte die Oliven iu eine Sauce von zwei Theilen Defrutum und einem Theil Essig. — Doch genug von diesen Künsteleien, die mehr Apicius Kochbuche, als einer Beschrei-

---

[1]) Colum. XII, 52. Media est olivitas mensis Decembris; nam et ante hoc tempus acerbum oleum conficitur, quod vocatur aestivum, et circa hunc mensem viride premitur, deinde postea maturum. — [2]) l. l. Oleo autem conficiendo molae utiliores sunt, quam trapetum; trapetum, quam canalis et solea (?). Molae quam facillimam patiuntur administrationem, quoniam pro magnitudine baccarum vel submitti vel etiam elevari possunt, ne nucleus, qui saporem olei vitiat, confringatur. Trapetum est organum evectae tribulae simile (Dreschwalze), quod tudicula vocatur. — [3]) Pallad. 1, 20. Vitruv. VI, 4. — [4]) Colum. XII, 49. Haec oliva (pausia vel regia) per se parum jucunda est, sed ad eas conditura, quae lautioribus mensis adhibentur, idonea maxime est, nam cum res exigit, de amphora promitur, et contusa quamcumque volueris recipit conditurам. Cf. ad h. l. Catô c. 118. Geoponica IX, 32. wo bei einer Art des Einmachens die Olive ausgekernt wird. Plin. XV, 1. Celsus II, 24.

bung des Ackerbaues und seiner Producte angehören, und nur zeigen sollten, wie sich der Luxus der spätern Zeit in Verfeinerung der Naturproducte, die sonst nur die gewöhnlichen Bedürfnisse befriedigt hatten, zu allerlei Leckereien und Kitzel des Gaumens gefiel.

*Pistrinum.*

Das Getreide, welches zum Brote bestimmt war, *far*, Rocken, (für die Reichen *triticum*, Weizen, und *siligo*,) und welches man in dem *Horreum* oder in einer Grube aufbewahrte, wurde im Winter gemahlen und dann gedorret und gebacken. Der Ort, wo das Mahlen des Getreides geschah, hiefs *Pistrinum, a pinsendo frumento* [1]). Auch bei den Stadthäusern der Reichen lag in der Nähe der Küche, gewöhnlich im hintern Hofe nach Süden zu das *Pistrinum* [2]). Eben so und noch mehr war eine solche Anstalt für die zahlreiche *Familia rustica* bei der *Villa rustica* nothwendig. In dem *Pistrinum* wurde aber theils das Getreide zu Mehl gemacht, wozu man sich steinerner Handmühlen bediente, theils auch in einem Backofen das Brot gebacken. In Pompeji fand man eine solche Bäckerei mit den dazu gehörigen Mühlen. Der Backofen ist wenig von dem unsrigen verschieden; die Handmühlen, die man dort fand, bestehen aus einem steinernen Kegel, der in der Erde festgemauert ist, um welchen sich ein Cylinder dreht, der an beiden Spitzen konisch ausgehöhlt ist, so dafs, wenn oben das Getreide aufgeschüttet wurde, die Bewegung des Cylinders um den Kegel es zermalmte und es nach unten in ein darunter gestelltes Gefäfs fiel und wahrscheinlich nachher gebeutelt wurde. An beiden Seiten des steinernen Cylinders sind Öffnungen, in welche eine eiserne oder hölzerne Handhabe gesteckt wurde, an welcher man den Cylinder in Bewegung setzte. Bisweilen geschah dies durch Wasser [3]). (Cf. oben Pallad. Anmerk. I.)

---

[1]) Varro r. r. I, 63, 2. Fac, quod in spicis condideris per messem, et ad usus cibatus expedire velis, promendum hieme, ut in pistrino pisetur ac tereatur. — Pinsare, pinsere und pisare, stofsen, im Mörser zermalmen; davon pistor. Ibid. 69, 1. Pallad. I, 42. Pistrinum i. q. aquaria mola. Plin. XVIII, 11. Pistores Romae non fuerunt ad Persicum usque bellum annis ab. u. c. DCXXX. Ipsi panem faciebant, mulierum id opus erat, tostum panem lautioribus coquere solitum, pistores tantum eos, qui far pinsebant, nominatos. — [2]) Colum. I, 6, 21. Circa villam deinceps haec esse oportebit; furnum et pistrinum, quantum futurus numerus colonorum postulat. — [3]) Vitruv. X, 10. wo statt hydraulae, wie schon Turnebus, Salmasius, Perrault und Schneider

oder durch Thiere, gewöhnlich Esel [1]), bei weitem am häufigsten aber durch Sclaven, für die *in pistrinum* eine harte Strafe war wegen der schweren Arbeit [2]), daher waren sie auch gefesselt [3]), oft wegen ihrer Vergehungen gebranntmarkt und sie wurden mit Strenge zur Arbeit getrieben.

*Familia rustica.*

Der Name *familia*, der, von den Sclaven gebraucht, den ganzen Hausstand der Sclaven eines Herrn bezeichnete [4]), wurde nach ihrer Bestimmung zum Dienste des Hauses des Herrn in der Stadt und zu den Geschäften des Ackerbaues in die Hauptabtheilungen *familia urbana* und *rustica* gespalten [5]); zu dieser letztern gehörten also nicht diejenigen (nach der gegebenen Begriffsbestimmung), welche bei dem Herrn, wenn er sich in der Villa aufhielt, den persönlichen Dienst hatten, die er gewöhnlich aus der Stadt mit sich nahm; auch nicht die, welche den Dienst in der *Villa pseudourbana* verrichteten, denn auch in dieser waren gewisse *atrienses*, *janitores* u. dgl. angestellt. Dagegen wohnte die *Familia rustica* in der *Villa rustica* und besorgte alle Geschäfte des Ackerbaues, der Viehzucht, des Wein- und Gartenbaues und die vielen Handwerke, die dazu erforderlich waren, daher ihre Zahl auf den *Latifundiis* der Reichen sehr grofs war [6]).

An der Spitze des ganzen Landhaushaltes der *Villa rustica* stand der *Villicus*, den der Herr mit Vorsicht wählen mufste [7]), damit er seinem wichtigen Geschäfte, der Leitung

---

vorgeschlagen haben, hydromylae gelesen werden mufs. Die Maschine wird beschrieben Apulej. Metamorph. VIII, 297. — [1]) Mola asinaria. Dagegen trusatilis die eigentliche Handmühle. Ehe diese Mühlen erfunden waren, stampfte man das Getreide im Mörser, pila. Darum pinsere, pistor, pistrina, welche Namen die an die Stelle des Stampfens getretene Mühle behielt. — [2]) Terent. Andr. I, 11, 28. Verberibus caesum te, Dane, in pistrinum dedam usque ad necem. Ibid. III, 4, 21. — [3]) Plin. XVIII, 2. — [4]) Phaedr. III, 19. Aesopus domino cum solus esset familia. Corn. Nep. Attic. XIII. usus est familia, si utilitate judicandum est, optima; si forma, vix medicori. Namque erant pueri literatissimi etc. — [5]) Varro I, 18, 6. De familiae magnitudine commodissime scies, quantum pares, si animadverteris praedia in vicinitate, quot quaeque hominibus colantur. — [6]) Senec. de benef. 7, 10. O miserum, si quem delectat sui patrimonii liber magnus, et vasta terrarum spatia colenda per vinctos, et immensi greges pecorum per provincias ac regna pascendi, et familia bellicosis nationibus major, et aedificia privata laxitatem urbium magnarum vincentia. — [7]) Colum. I, praef. 12. Nunc et ipsi praedia nostra colere dedignamur,

des ganzen Landbaues und alles dessen, was dazu gehörte, so wie der Erhaltung der Ordnung, Zucht und des Gehorsams unter den Sclaven Genüge leisten konnte. Denn da der Herr des Landguts in den letzten Zeiten der Republik sich wenig um seinen Landbau bekümmerte, so bedurfte er um so mehr eines einsichtsvollen und zuverlässigen *Villicus*. Ein Sclave, der vielleicht durch seine Schönheit der Liebling seines Herrn geworden war, oder der sich durch Feinheit und künstliche Geschicklichkeit auszeichnete, paſste sich nicht zum *Villicus*. Diese Art von Stadtsclaven an Müssiggang, Spazierengehen, Schauspiele, Wirthshäuser und Spielen gewöhnt, wird auf dem Lande von diesen Gewohnheiten nicht lassen, und dadurch die Aufsicht über die Sclaven versäumen und ihrem Herrn unsäglichen Schaden zufügen. Der Herr wähle vielmehr einen Sclaven, der von Jugend auf an Landarbeit gewöhnt ist und sich Erfahrung darin gesammelt hat. Er muſs schon gesetzten Alters sein, um sich bei der *Familia* in Ansehn zu setzen, und um der Arbeit gewachsen zu sein, und die gehörige Arbeit von den verschiedenen Sclaven verlangen zu können. Gewöhnlich nimmt man einen Sclaven, der lesen und schreiben kann, doch ist dies nicht durchaus erforderlich, wenn er nur ein treues Gedächtniſs hat. Er hat zu sorgen für die Geräthschaften zum Ackerbau, daſs sie nach der Zahl der Arbeiter hinlänglich vorhanden seien, daſs sie sicher aufbewahrt und die zerbrochenen wieder hergestellt werden. Er sorgt für gute Kleidung und Kost der *Familia*, für schützende Wohnung und im Winter für warme Bekleidung aus Fellen, damit sie auch

---

et nullius momenti ducimus, peritissimum quemque villicum facere: vel si nescium, certe vigoris experrecti, quo ceterius, quod ignorat, addiscat. — II, 2. Illud vetus est Catonis; Agrum pessime multari, cujus dominus, quod in eo faciendum sit, non docet, sed audit villicum. — I, 8, 2. Socors, somniculosum id genus mancipiorum, otiis — lupanaribus consuetum, nunquam non easdem ineptias somniat; quas cum in agriculturam transtulit, non tam in ipso servo, quantum in universa re detrimenti dominus capit. — Potest etiam illiteratus, dummodo tenacissimae sit memoriae, rem commodissime administrare. Ejusmodi villicum Celsus ait, saepius nummos domino, quam librum afferre. — Non tantum operis agrestis artifex, sed et animi, quantum servile patitur ingenium, virtutibus instructus, ut neque remisse, neque crudeliter imperet. — Ne cibum, nisi in conspectu familiae capiat, neve alium, quam qui ceteris praebetur; sic enim curabit, ut et panis diligenter confiat, et reliqua salubriter apparentur. Geschäfte des Villicus Cato 5.

in rauher Jahrszeit arbeiten könne. Er mufs Festigkeit des Sinnes mit Milde in der Beherrschung der *Familia* vereinigen und Vergehungen zu verhüten suchen, damit er nicht nöthig habe, sie zu bestrafen, wozu am meisten beiträgt, wenn er sie ununterbrochen durch seine Aufsicht zum Fleifse anhält. Er soll mit der *Familia* essen, damit diese gutes Essen erhalte, und keinen Sclaven anders, als im Dienste des Herrn gebrauchen.

Da in dem Haushalte auch Geschäfte vorkommen, die eine Frau besser besorgen konnte, (obgleich bei den Römern die meisten Geschäfte des Haushalts, die bei uns von weiblichen Personen besorgt werden, damals nur von männlichen Sclaven vollzogen wurden, wie Kochen, Reinigen des Hauses) so war es gut, wenn der *Villicus in contubernio* mit einer Sclavin lebte, d. h. verheirathet war [1]). — Dem *Villicus* zunächst stand bisweilen noch ein *Actor*, ein Rechnungsführer, oder der den Verkauf der Producte besorgte; er ist schon bei der *Familia urbana* erwähnt. Varro I, 17. fafst diese zusammen unter dem Namen *Praefecti* und räth ebenfalls an, sie zu verheirathen, weil sie durch ihre Kinder mehr Anhänglichkeit an das Landgut, auf dem sie angestellt, haben würden; auch solle man ihnen ein *Peculium* bewilligen, um dadurch ihr Interesse für den Haushalt zu erhöhen [2]). Man soll sie nicht aus fremden Nationen wählen, sondern aus denen, aus welchen die ihnen untergeordneten Sclaven sind, damit sie sich leichter verständigen und die Weise der Untergeordneten beurtheilen könnten.

Über bestimmte Arten von Arbeiten waren noch Aufseher angestellt, *operum magistri*, *magistri singulorum officiorum*, auch der *Ergastularius*, der die Aufsicht über die, im *Ergastulum* eingeschlossenen Sclaven führte, war ein solcher [3]).

---

[1]) Colum. I, 8, 5. Sed qualicunque villico contubernalis mulier assignanda est, quae contineat eum et in quibusdam rebus adjuvet cf. XII, 1—5. Villica. Itemque actori praecipiendum, ne convictum cum domestico, multo minus cum extero habeat. — [2]) Varro l. l. Praefectos alacriores faciundum praemiis, danda opera, ut habeant conservas conjunctas, e quibus habeant filios; eo enim fiunt firmiores et conjunctiores fundo. Aliquo honore habendi sunt. Servi fiunt studiosiores ad opus, concessione, ut peculiare aliquid in fundo pascere liceat. — [3]) Colum. I, 8, 17. Tanto curiosior inquisitio patrifamilias debet esse pro tali genere servorum (in ergastulis inclusorum), ne aut in vestiariis, aut in ceteris praebitis injuriose tractentur, quanto et pluribus subjecti, ut villicis, ut operum magistris, ut ergastulariis, magis obnoxii perpetiendis injuriis et laesi magis timendi sunt.

Diese Aufseher scheint Varro unter dem gemeinschaftlichen Namen *praefecti* zusammen zu fassen; sie standen aber alle unter dem *Villicus*, der das Ganze leitete und alle Arbeiten anordnete und die Aufsicht über sie führte.

Die Sclaven waren entweder zu bestimmten Arbeiten angewiesen, wie die *Bubulci*, die die Arbeitsochsen nicht allein futterten und warteten, sondern auch die für dieselben bestimmte Arbeit, vorzüglich das Pflügen, besorgten. Sie mufsten grofs und stark sein, um den Pflug tief eindrücken und die Ochsen zähmen und leiten zu können [1]). *Asinarius*, der den Esel entweder in der Mühle trieb, oder den Dünger mit denselben aus den Ställen zog, oder sonst leichtere Sachen mit denselben fuhr oder ihn tragen liefs. *Opilio*, ein Schäfer, *Subulcus*, ein Schweinhirt [2]). *Vinitor*, dem das Pflanzen und Beschneiden der Weinstöcke und die Besorgung des ganzen Weingartens oblag; er konnte sieben Jugera besorgen, wobei ihm aber zum Pflügen, Graben, Umhacken und bei der Weinlese die nöthigen Arbeiter zur Hülfe gegeben werden mufsten [3]). Von dem *Topiarius* und *Viridarius* ist schon bei dem Gartenbau geredet worden; *Venatores*, Jäger, *Veterinarius*, Thierarzt. Für die Bereitung der Speisen waren erforderlich *Molitores*, Müller; *Pistores*, Bäcker. Für die Kleidung der *Familia rustica*, *Textores*, Weber [4]), *Sutores*, Schuster, *Sarcinatores*, die die Kleidung ausbesserten und machten; und da auch für Erhaltung der Gebäude und der *Instrumenta rustica* zu sorgen war, *Fabri*, sowohl *ferrarii*, Schmiede, als *lignarii*, Zimmerleute, Stellmacher. Die übrigen Sclaven, denen als Handarbeitern kein bestimmtes Geschäft angewiesen war, welche bald als *Runcatores*, *Sarritores*,

---

[1]) Colum. I, 9. Bubulcum vastitas vocis et habitus metuendum pecudibus efficit. §. 3. Longissimum quemque aratorem faciemus, quod minus in opere fatigatur prolixior, quia in arando stivae pene (f. paene) rectus innititur. — [2]) Varro I, 28, 2. — [3]) Colum. III, 3, 8. Non excedunt VII jugera unius operam vinitoris, quem vulgus quidem parvi aeris, vel de lapide noxium posse comparare putat, sed ego plurimorum opinioni dissentiens, pretiosum imprimis vinitorem esse censeo. Is sit emtus sestertiis octo millibus. — [4]) Colum. XII, 3, 6. Pluviis diebus, vel cum frigoribus aut pruinis mulier sub dio rusticum opus obire non poterit, ut ad lanificium reducatur, praeparatae sint et pectitae lanae, quo facilius justa lanificia persequi atque exigere possit, nihil enim nocebit, si sibi atque actoribus et aliis in honore servulis vestis domi confecta fuerit, quominus patresfamilias rationes onerentur.

*occatores*, *messores* angewendet wurden, alle diese *operarii* [1]), scheinen auch mit dem Namen *mediastini* bezeichnet zu werden, denn Columella giebt an, dafs 200 *jugera agri* durch 3 Joch Ochsen, eben so viele *bubulci* und durch 6 *mediastini* bearbeitet werden können, wo also doch alle Arbeit, welche nicht durch die *bubulci* verrichtet wurde, auf die *mediastini* fallen mufste, da er immer vorher angegeben, so viele *occant*, so viele *sarriunt* u. s. w. [2]). Diejenigen Sclaven, denen man nicht trauen durfte, die entlaufen konnten, oder die Vergehen begangen hatten, wofür sie eine Zeitlang oder auf immer bestraft werden sollten, wurden in den *Ergastulis* eingeschlossen und gewöhnlich in Fesseln, *compedibus vincti*, zur Arbeit angehalten; man unterschied daher *servi soluti* und *vincti* [3]).

Sclavinnen, die schon im *Contubernio* drei Kinder geboren hatten, erhielten Befreiung von der Arbeit, und wenn sie noch mehrere geboren hatten, oft selbst die Freiheit [4]).

*Villa rustica.*

Der Grundbesitz der Römer wird im Allgemeinen, ohne auf dessen Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, nur als liegende Gründe betrachtet, schon in dem Gesetz der zwölf Tafeln *fundus* [5]) genannt. Der Grundbesitz, das Landgut mit oder ohne Gebäude, mit welchem man Bürgschaft stellen konnte (*praes*), hiefs *praedium*; es mufste innerhalb Italien liegen, oder in einem Lande, dem das *jus Italicum* zukam [6]). *Villa* dagegen war ein Landhaus mit der Einrichtung zum Aufenthalte auf dem Lande [7]), daher mit Äckern, Weinbergen, Gärten,

---

1) Colum. VI, 2 extr. Varro I, 18, 4. — 2) Colum. II, 12, 7. Hac consummatione operarum colligitur, posse agrum ducentorum jugerum subigi duobus boum jugis totidemque bubulcis et sex mediastinis. I, 9, 3. Mediastinus qualiscunque status (Körperbau) potest esse, dum modo perpetrando labori sit idoneus. — 3) Colum. I, 6, 3. Vinctis (servis) quam saluberrimum subterraneum ergastulum, plurimis idque angustis illustratum fenestris, atque a terra sic editis, ne manu contingi possint. I, 8, 16. gerechte Behandlung der vincti. — 4) Ibid. I, 8, 19. Foeminis foecundioribus, quarum in sobole certus numerus honorari debet, — cui tres erant filii, vacatio, cui plures libertas quoque contingebat. — 5) Cic. Top. 4. Quoniam usus auctoritas fundi biennium est, sit etiam aedium. Cic. pr. Caecin. 19. — 6) Ulpian. fragm. XIX, 1. Mancipi res sunt praedia in solo Italico tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus. — 7) Cic. pr. Roscio Comoed. 12. Accepit agrum iis temporibus, cum jacerent pretia praediorum; qui ager neque villam habuit, neque ex ulla parte erat cultus.

Wildgehegen. Diese *Villae* nun wurden eingetheilt in *pseudo-urbanae*, von denen wir schon bei den Häusern geredet haben, in *rusticae*, die eigentlichen Gebäude für die Bewirthschaftung des Landguts [1]), und *fructuariae*, die Speicher und Scheuern zur Aufbewahrung der Vorräthe. Doch eine besondere *villa frumentaria* führt nur *Columella* an [2]). *Varro* heifst alle Vorräthe in der *villa rustica* aufbewahren; *Vitruv* scheint sich eben dafür zu erklären, ohne die Gebäude mit diesen Namen zu benennen.

In der *Villa rustica*, (deren Lage Colum. I, 5, beschreibt) lag vorn die Wohnung des *Villicus*, damit er Alle beobachten konnte, die aus- und eingingen. Dann eine hohe und geräumige Küche, ersteres, damit sie weniger feuergefährlich war, letzteres damit sie zu jeder Jahrszeit zu einem Versammlungsplatze dienen konnte. Die Wohnungen, *cellae*, der *Servi soluti* [3]), liegen gegen Mitternacht, die *vincti* wohnen in einem gesunden *Ergastulum*. Neben der Küche folgten die Ställe der Ochsen, wodurch sie bei der Nähe der Menschen zahmer wurden, (die *bubilia*). Die übrigen Ställe für die Schafe, *ovilia*, für die Pferde *equilia*, bildeten wohl durch ihre Umgebung einen Hof (*curtis*). In dem Gebäude, worin die Wohnung des Villicus und der Sclaven war, waren aufser dem Wein- und Oelkeller auch die Räume, worin Beides ausgeprefst wurde, und endlich auch die Bäder, *balinea*. Durch einige Wirthschaftsgebäude, Ställe und Behälter für das Federvieh und die *horrea*, *granaria*, *foenilia* wurde ein zweiter Hof gebildet; auf beide leitete man Wasser für die dort be-

---

[1]) Varro I, 13, 6. Fructuosior est fundus propter aedificia. Antiqui faciebant ad fructuum rationem, hi faciunt ad libidines indomitas. Itaque illorum villae rusticae erant majoris, quam urbanae, quae nunc sunt pleraeque contra. Vitr. Horrea, foenilia, ferraria, pistrina extra villam sunt facienda, ut ab ignis periculo sunt villae tutiores. — [2]) Colum. I, 6. Modus, membrorumque numerus aptetur universo consepto et dividatur in tres partes, urbanam, rusticam et fructuariam. — [3]) Colum. I, 6, 3. Optime solutis servis cellae meridiem aequinoctialem spectantes fient. vinctis quam saluberrimum subterraneum ergastulum, plurimis, idque angustis illustratum fenestris, atque a terra sic editis, ne manu contingi possint. Villico juxta januam fiat habitatio, ut intrantium exeuntiumque conspectum habeat. — Balnearia occidenti aestivo advertantur, ut sint post meridiem et usque in vesperum illustria. Ibid. VIII, 3, 1. Gallinaria constitui debent parte villae, quae hibernum spectat orientem. 8. Cohors ipsa, per quam vagantur gallinae, uligine careat; plurimum refert, aquam non esse in ea, nisi uno loco, quam bibant, eamque mundissimam.

findlichen Thiere. Hier waren nun auch der Taubenschlag und die Behälter für *turdi*, Fasanen, numidische und rhodische Hühner, *ornithon* genannt; die Wildgärten bedurften aber wohl zu viel Raum, als dafs sie auch in der Umgebung dieser Gebäude liegen konnten. *Harae*, Schweinställe, waren auch in dem Viehhofe.

Ueber den Bädern war gewöhnlich ein Stockwerk angelegt und daselbst ein Raum, durch welchen der Rauch aus den Bädern, auch wohl aus der Küche, die in der Nähe war, durchzog. Er hiefs *Apotheca* und hier wurde der junge Wein gelagert, indem er dadurch früher klar und trinkbar wurde [1]). Auch ein *Fumarium*, eine Trockenkammer lag neben den Bädern und der Küche, wo man das frisch abgehauene Holz trocknete, da bei dem Mangel an Schornsteinen an trockenem Holze sehr gelegen war [2]).

Bei einer zahlreichen *Familia*, wo Krankheiten oft vorkommen konnten und man genöthigt war, bei Möglichkeit von Ansteckung die Kranken von den Gesunden abzusondern, war auch dazu ein besonderes Gemach erforderlich, welches *Valetudinarium* [3]) hiefs; so nannte man auch die abgesonderten Ställe für das kranke Vieh [4]).

War eine besondere *Villa fructuaria* mit der *rustica* verbunden, so enthielt die erstere die *Cella vinaria* und *olearia*, die zu denselben gehörigen *Torcularia*, *Prela*, *Trapeta*; ferner die *Horrea* und den *Penus*.

Der Ertrag der *Praedia* richtete sich natürlicher Weise nach ihrer Lage; ein *Suburbanum* konnte höhere Einkünfte geben, als ein entferntes Landgut, wegen des leichtern und schnellern Absatzes der Producte, weil man hier für das Bedürfnifs der Städter aus dem Geflügel, Eiern, Milch, Gartengewächsen einen grofsen Gewinn ziehen konnte, welcher bei gröfserer Entfernung durch die Kosten des Transports sehr

---

[1]) Colum. I. 6, 20. Apothecae recte superponuntur his locis, unde plerumque fumus exoritur: quoniam vina celerius vetustescunt, quae fumi quodam tenore praecoquem vetustatem maturitatem trahunt. — [2]) Ibid. Fumarium, quo materia, si non sit jampridem caesa, festinato siccatur, in parte rusticae villae fieri potest junctum rusticis balineis. — [3]) Colum. XII, 3, 7. (Villicus) si compererit, vel simulantem languorem, sine cunctatione in valetudinarium abducat. — [4]) Valetudinaria si vacent ab imbecillis identidem aperire, et immunditiis liberare, ut bene ordinata et salubria languentibus praebeantur. 4. Colum. XI, 1, 18.

vermindert wurde. Auf die Güte des Bodens kam dabei natürlich auch sehr viel an; auf den fruchtbaren rechnete man das zehnte Korn als Ertrag [1]), bisweilen das 14te und 15te [2]). Den höchsten Ertrag lieferten die Weingärten, indem Columella, freilich als etwas ganz Aufserordentliches, anführt, dafs ein Weinstock 2000 Trauben getragen habe. Auf dem Landgute des Seneca bei Nomentum trug jedes Jugerum Weingarten 8 *Culleos* (der Culleus zu 20 *amphorae* oder 1600 Pfund Wein). Dagegen war der Ertrag von Wiesen, Weide und Wald nur 100 Sesterzen für das Jahr [3]). — Die Kosten des Betriebes des Ackerbaues waren ebenfalls nach der Örtlichkeit sehr verschieden, doch rechnet Columella gewöhnlich auf 100 Jugera ein Joch Ochsen, einen *Bubulcus* und 3 *Mediastini*, wenn der Acker frei von Bäumen ist, sonst mufs man noch einige Arbeiter zugeben [4]). Auf acht Jugera rechnete man einen Sclaven, der sie umgraben und bearbeiten konnte.

Aufser den Kosten der Erhaltung des Inventars, (der *Arma rustica*), der Gebäude und des Ersatzes von entlaufenen oder gestorbenen Sclaven, (das Vieh kommt nicht in Anschlag, weil es durch Zuzucht ergänzt wird) bestanden nur noch die Ausgaben für die Bewirthschaftung des *Praediums* in dem Unterhalte, der den Sclaven und in dem Futter, das den verschiedenen Thieren gegeben wurde. Die Sclaven erhielten gewöhnlich im Winter je 4 Modii Weizen für jeden Monat; im Sommer wurde noch ½ Modius zugelegt. Der *Villicus*, die *Villica* und der *Opilio* erhielten nur 3 Modii [5]), wahrscheinlich, weil sie

---

[1]) Varro I, 44, 1. Observatis, quantum in ea regione consuetudo erit serendi, ut tantum facias, quantum valet regio, et genus terrae, ut ex eodem semine, alicubi cum decimo redeat, alicubi cum quinto decimo, ut in Hetruria et locis aliquot in Italia, in Sybaritano dicunt etiam cum centesimo redire solitum. — [2]) Colum. III, 3, 4. frumenta majore parte Italiae quando cum quarto (decimo) responderint, vix meminisse possumus. cf. Cic. in Verr. III, 47. Plin. XVI, 21. XVIII, 20. Cum centesima Leontini agri fundunt. — [3]) Colum. l. l. prata, pascua et silvae, si centenos sestertios in singula jugera efficiant, optime dominio consulere videntur. — [4]) Colum. II, 13, 7. Hac consummatione operum colligitur, posse agrum ducentorum jugerum subigi duobus jugis boum, totidem bubulcis et sex mediastinis, si tamen vacet arboribus, at si sit arbustum, tribus hominibus adjectis. cf. Varro I, 18 u. 19. — [5]) Donat. ad Terent. Phorm. I, 1, 9. Plaut. Stich. I, 2, 2. — Cato 56. Familiae cibaria, qui opus facient per hiemem, tritici IV, per aestatem modios IV. Villico, villicae epistatae, opilioni modios III. Compeditis per hiemem panis p. IV; ubi vineam fodere coeperunt, panis p. V.

noch anderes Deputat erhielten, oder nicht so strenge Arbeit zu thun hatten. Dazu erhielt jeder Sclave monatlich einen Sextarius Öl und einen Modius Salz. Zum Getränk erhielten sie nach der Weinernte einen Most, der durch einen Aufguſs von Wasser, auf Trauben oder nicht ganz ausgepreſste Trebern gemacht war, nachher aber im Sommer ordinären Wein. Als Kleidung bekam der Sclave gewöhnlich alle 2 Jahr eine *Tunica manicata* und einen *Sagum* mit einem *Cucullus* und ein Paar Schuhe [1]).

### 4) Gewerbe und Handel.

In den ältesten Zeiten mochten in Rom wohl wenige Freie gefunden werden, die Handwerke als Mittel des Erwerbes trieben; Ackerbau war fast die einzige, wenigstens nur die geachtete Beschäftigung der Freien [2]). Die reicheren Patricier hatten gewiſs bald für ihren Hausstand und ihren Ackerbau Sclaven, die deren noch einfache Bedürfnisse leicht befriedigen konnten. Dazu kam das anfangs patriarchalische Verhältniſs zwischen Patronen und Clienten, wodurch die Clienten, von denen manche neben ihrem kleinen Ackerbaue auch Handwerke trieben, wie schon die von Dionys angeführte Vergleichung der Clienten mit den atheniensischen Theten anzeigt [3]), mit ihren Arbeiten dem Bedürfniſs des Patrons abhalfen, wo dessen Sclaven nicht dazu ausreichten; dagegen aber auch von dem Patronus manches Bedürfniſs erhielten, welches dessen Sclaven verfertigen konnten. Was anfangs nur eine Art von

---

[1]) Cato 59. Vestimenta familiae tunicam p. III. 5. saga alternis annis; quoties cuique tunicam aut sagum dabis, prius veterem accipito, unde centones fiant, (zum Flicken). Sculponeas bonas alternis annis dare oportet. — [2]) Plin. XVIII, 5. Fortissimi viri et milites strenuissimi ex agricolis gignuntur, minimeque male cogitantes. 4. Apud Romanos multo serior vitium cultura esse coepit. Primo, ut necesse erat, arva tantum coluere. Colum. I, praef. §. 13. Cum pluribus monumentis admonear, apud antiquos nostros fuisse gloriae curam rusticationis, ex qua Quintius Cincinnatus obsessi consulis et exercitus liberator ab aratro vocatus ad Dictaturam venerit, ac, fascibus depositis, ad eosdem juvencos et quatuor jugerum avitum herediolum redierit; itemque C. Fabricius et Curius Dentatus. cet. — [3]) Dionys. Hal. II, 9.- Θετταλοὶ ὑπεροπτικῶς ἐχρῶντο τοῖς πελάταις, ἐργὰ τε ἐπιτάττοντες οὐ πρέπον ἥκοντα ἐλευθέροις — ἐκάλουν δὲ Ἀθηναῖοι μὲν Θῆτας τοὺς πελάτας ἐπὶ τῆς λατρείας. — (Ῥωμύλος), τοὺς δημοτικοὺς (διέταττε) γεωργεῖν δὲ καὶ κτηνοτροφεῖν καὶ τὰς χρηματαποιοὺς ἐργάζεσθαι τέχνας. Dagegen Dionys. IX, 25. οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν.

Tausch der Producte der Arbeit war, wurde bald zu einem eigentlichen Gewerbe.

Seitdem sich in Rom die Bevölkerung schnell vermehrt hatte, konnte der kleine Grundbesitz, der bei dem Anwuchse einer Familie nicht allen Söhnen zu Theil werden konnte, für die Erhaltung nicht ausreichen. Es mufsten also manche einen Verdienst durch Handarbeit [1]) suchen und sie fanden ihn bei Geschicklichkeit, da Viele, die keine Sclaven halten und sich doch auch nicht Alles selbst machen konnten, ihrer Hülfe bedurften. Am natürlichsten gingen jedoch diese freien Handwerker aus dem Stande der Sclaven hervor, der diese Arbeiten eigentlich trieb, und sein Geschäft beibehielt, wenn er die Freiheit erhalten hatte, so dafs der Gewerbstand in Rom vorzugsweise aus diesen Freigelassenen bestand; da diese nun stets Clienten ihrer vorigen Herren waren und zu ihrer *Gens* gehörten, so bestätigt dieses die früher angeführte Ansicht, zeigt aber auch zugleich, wie der Gewerbstand, zu dem nur die niedrigsten Bürger und die Freigelassenen (*infimae sortis homines*) gehörten, dessen Geschäfte auch von den Sclaven betrieben wurden, im Gegensatz zu dem Ackerbau, dem eigentlichen Geschäfte des Freien, herabgesetzt und verachtet sein mufste, zumal da die Glieder dieses Standes als *Aerarier* auch nicht zum Kriegsdienste zugelassen wurden. Die Handwerke und der Kleinhandel waren daher *sordida negotia* [2]).

Auch bei der Betrachtung des Gewerbstandes, wie bei so vielen andern Einrichtungen und Anordnungen des römischen Staats drängt sich die Bemerkung auf, dafs allmählig entstandene Einrichtungen von den Schriftstellern über die älteste Zeit schon als Anordnungen der ersten Könige betrachtet und diesen als Urheber beigelegt worden sind. So überträgt man auf *Numa Pompilius*, den Ordner der Religion, den Stifter der

---

[1]) Opifices zusammengestellt mit clientes, libertini Sallust. Cat. 50. u. Jugurth. 73. Opifices agrestesque, quorum res fidesque in manibus sitae erant. — [2]) Cic. de off. I, 42. Jam de artificiis et quaestibus, qui liberales habendi, qui sordidi, haec accepimus. Illiberalis et sordidi quaestus mercenariorum, omniumque, quorum operae, non quorum artes emuntur. Sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant. Kleinhandel. Opifices omnes in sordida arte versantur, minimeque artes probandae, quae ministrae sunt voluptatum, cetarii (Fischhändler) lanii, coqui, fartores, piscatores, — unguentarii, saltatores. Liv. VIII. Quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime idoneum militiae genus, exciti.

Priester-Collegien, die Vereinigung der Gewerbtreibenden in gewisse Classen nach ihren Geschäften und eine Bestimmung über ihre Rechte und Verhältnisse als Handwerker-Innungen [1]), obgleich kaum anzunehmen ist, dafs damals die Zahl dieser Arbeiter so bedeutend gewesen sei.

Der Innungen der Handwerker waren an Zahl neun: Flötenbläser, Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Riemer, Gerber, Kupfer- (auch Eisen-) Schmiede, Töpfer; alle nicht unter diesen begriffenen Handwerker bildeten eine neunte Innung. Ob auch Plinius neun Innungen gezählt hat? die Reihefolge mufste eine bestimmte sein, sonst konnte er die *Figuli* nicht *septimum collegium* nennen; aber vielleicht waren zwei Innungen, wie Gerber und Riemer mit einander vereinigt, so dafs dann nur acht gewesen wären. *Servius Tullius* nahm einige dieser Innungen in die Centurien des Kriegsheers auf, nämlich die *Tibicines Tubicines* und *Cornicines* und die *Fabri* [2]), wodurch er vielleicht beabsichtigte, ihnen ein höheres Ansehn im Staate zu verleihen. Was unter dem neunten Collegium: »In's Gemein«, begriffen ist, können wir nicht sagen, doch mufs es uns Wunder nehmen, Schneider, Schuster, Schlächter, Bäcker, Maurer nicht unter den namentlich bezeichneten Classen aufgezählt zu finden, da diese doch für die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse des Menschen arbeiten; dafs dagegen Goldschmiede und Färber

---

[1]) Plut. Numa 31. bemerkt, er habe dadurch die Einigkeit befördert, da der Unterschied zwischen Sabinern und Römern noch zu stark hervorgetreten sei. — Eine Art von religiöser Weihe mufs diesen collegiis opificum beigelegt gewesen sein, daher man sie auch auf Numa, den Begründer der Religion, zurückführt. Geschichte der arbeitenden und bürgerlichen Classen v. A. G. v. Cassagnas, nach dem Französischen v. H. H. Braunschweig 1839. — [2]) Plin. XXXV, 12. Numa rex septimum collegium figulorum instituit. — [3]) Liv. I, 43. (Primae classi) additae duae fabrum centuriae, quae sine armis stipendia facerent. datum munus, ut machinas in bello facerent. In der 5ten Classe: in his accensi cornicines, tibicinesque, in tres centurias distributi. — Eine andere Anordnung ist es auch bei Plinius XXXIV, 1. a rege Numa tertio collegio aerariorum fabrum instituto. Florus I, 6. Ab hoc (Servio) Populus Romanus, digestus in classes, centuriis atque collegiis distributus. (Aldin hat für centuriis, decuriis, in welche die collegia opificum getheilt waren, ob aber schon unter Servius Tullius, ist zweifelhaft, cf. Indic. Inscription. Gruteri et Reinesii VIII. et IXa. Reines. ad 1 Inscript. 19. Es ist wahrscheinlicher, dafs Servius Tullius diese collegia opificum anordnete, als Numa, weil unter ersterm die Bevölkerung schon bedeutend angewachsen war, und weil er überhaupt alle Bürger in bestimmte Ordnungen eintheilte. Cf. Sigon. de ant. jur. civ. rom. II, 12. Manut. ad Cic. orat. pr. Sextio c. 25.

genannt werden, die man in der Zeit der Einfachheit des römischen Lebens nicht erwarten sollte, wenn man auch die *Tibicines*, die bei Feierlichkeiten und Belustigungen [1]) erforderlich waren, gelten lassen will. Um nun der Waffen und Kriegsrüstung zu erwähnen: wer verfertigte die *Ocreae*, die *Lorica*, den *Clipeus*, die *Galea*? Die letzteren beiden wohl der Kupferschmied, denn Livius sagt davon: *omnia ex aere*; Helm und Beinschienen waren aber auch von Leder gemacht, und dann wohl das Werk des Riemers, der überhaupt Lederarbeit verfertigte. Das dritte Collegium, die *Fabri*, war wohl am umfassendsten, da alle Handwerker, die bei dem Baue erforderlich waren, zu demselben gezählt wurden [2]), als *Fabri ferrarii, tignarii*, Zimmerleute, *fabri lignarii*, Pallad I, 6. 2. wohl Tischler, *Dendrophori*, Holzhändler. Inscript. apud Grut. p. 45. n. 8. Jede Innung hatte ihre *Magistri*, Vorsteher, (wohl nicht Meister im Gegensatz von Gesellen, nach der Analogie von *Magister equitum* und *Magister populi*), die *Fabri* aber, die bei dem Heere dienten, standen unter einem *Praefectus fabrorum* [3]). Servius Tullius hatte bei der Anordnung dieser Collegia die Absicht, auch den Theil der Bürger, der nicht durch Grundbesitz in das Interesse des Staates gezogen war, einer gewissen Aufsicht zu unterwerfen. In der Folge aber bildeten sich nun *Collegia opificum*, und diese Verbindungen zeigten sich in bürgerlichen Unruhen sehr nachtheilig, weil sie durch ihre engere Verbindung leicht für eine Partei zu gewinnen waren. Dies bewog den Caesar und nach ihm den Augustus, die alten Collegia zwar bestehen zu lassen, aber die neu gebildeten aufzuheben [4]). — Aufser den Bauhandwerkern, die ein Ganzes bildeten und einander in die Hand arbeiteten, wenn sie von einem Bauunternehmer, *Aedificator* oder *Magister structor* in Geding genommen waren, scheinen auch die Lederarbeiter, sowohl die

---

[1]) Liv. IX, 30. — [2]) Cic. ad Divers. IX, 2. Si quis adhibere velit non modo ut architectos, verum etiam ut fabros ad aedificandam rempublicam. — [3]) Cic. ad Div. III, 7. ad Attic. IX, 8. Caesar. Vellej. II, 76. — [4]) Suet. Caes. 42. Cuncta collegia, praeter antiquitus constituta, distraxit. Suet. Aug. 32. Pleraque pessimi exempli correxit, quae in perniciem publicam duraverunt: plurimae factiones, titulo collegii novi, ad nullius non facinoris societatem coibant. — collegia, praeter antiqua et legitima, dissolvit. Plin. ep. X, 42, 43. Tibi in mentem venit collegium fabrorum apud Nicomedienses constitui. Sed meminerimus, eam provinciam et praecipue eas civitates ejusmodi factionibus esse vexatas.

Gerber, *cerdo*, als die Schuster, *sutor*, und Riemer zusammen zu gehören, zu denen auch wegen Aehnlichkeit der Arbeit mit dem Gerber die *Fullones*, die Walker sich anschlossen; daher nennt Martial die ersten beiden zusammen *Sutor cerdo* und läſst gleich darauf den *Fullo* folgen, wo er niedrige Handwerker bezeichnen will; oder er nennt den *Cerdo sutorum regulum* [1]), wo er aber zugleich andeutet, daſs sie reich geworden sein müssen, denn er wirft ihnen den thörichten Stolz vor, Gladiatorenspiele auf ihre Kosten geben zu wollen. Ein *Fullonium*, eine Werkstatt, die in Rom zur Reinigung der weiſsen Togen sehr nothwendig war [2]), eine Walkerei findet sich in Pompeji. Die wollenen Kleider wurden in der *Pila* eingeweicht, durch Treten mit den Füſsen in Wasser, das mit Urin, auch wohl mit Seifenkraut vermischt war, von denselben recht durchzogen, die Flecken wahrscheinlich besonders eingerieben; wenn alles dann recht durchgearbeitet war, wurde das schmutzige Wasser abgelassen, neues darauf gegeben und die Arbeit wiederholt, bis das Wasser nicht mehr Schmutz zeigte. Dann wurden die Kleider auf einen vor dem Troge stehenden steinernen Tisch gelegt, wahrscheinlich geschwefelt und dann mit Kreide eingerieben, um ihnen neuen Glanz zu geben und endlich die Wolle mit Karden gekratzt, damit sie wieder einen feinen Strich und Glätte bekamen. Die erwähnten Geräthe, nebst einem Ofen und einer Presse und mehreren Gefäſsen mit Seife und Kreide oder Walkererde fanden sich in dem Hause, so wie ein Brunnen und eine Fontaine in dem Hofe. An einem Pfeiler in der Walkerei war in einem gut erhaltenen Bilde das Verfahren bei dem Walken dargestellt, sowohl das Klopfen, als das Waschen und Trocknen der Kleider.

Daſs man bei einem solchen Handwerke sich Vermögen erwerben und dadurch emporkommen konnte, beweist unter an-

---

[1]) Mart. III, 59. Sutor cerdo dedit tibi, culta Bononia, munus. Fullo dedit Mutinae: nunc ubi caupo dabit? Mart. III, 16. Das gladiatores, sutorum regule, cerdo, Quodque tibi tribuunt subula, sica rapit. — [2]) Daher führt Cato unter den auf dem Landgute nöthigen Geräthschaften eine pila fullonica, einen steinernen oder hölzernen Trog an, in welchem die Kleider eingeweicht und eingetreten wurden, um sie zu reinigen. Cato de r. r. X, 5. XIV, 2. — Varro I, 16, 4. räth fullones nicht als eigene Sclaven zu halten, weil sie zu theuer wären, sondern sie, wenn man sie haben könnte, aus der Nachbarschaft zu miethen. Plin. XXXI, 10. cf. Schottgen Antiquitates fulloniae. Trajecti ad Rhen. 1727. Gell. Pompejana II, 51. Becker Gallus II, 101.

dern das Beispiel des Terentius Varro, der die Niederlage der Römer bei Cannae verschuldete, der ein *sordidum negotium* als Mäkler, *Institor*, getrieben hatte, dessen Vater aber Schlächter, *lanius*, gewesen war [1]).

Zu diesen *Collegiis*, zwar nicht eigentlicher Handwerker, doch solcher, die Handwerker für sich arbeiten liefsen, um die Arbeit dann zu verkaufen oder zu vermiethen, gehörten die *Navicularii*, Rheder [2]). Sie hielten kleinere Transport- und Frachtschiffe, die sie auf den Werften auf ihre Kosten erbauen liefsen, *navalia*, wo die *Fabri navales* für sie arbeiteten [3]). Die Matrosen auf diesen Schiffen hiefsen *Socii navales* [4]). Die Rheder vermietheten dann ihre Schiffe an Andere, oder liefsen sie auf eigene Kosten unter einem Schiffer auslaufen, welche *Magistri navium* [5]) genannt wurden. — Wir wissen nicht, ob die kostbaren Tische und ihre künstlichen Füfse, *Trapezaphora* [6]), die in Rom verkauft wurden, auch dort verfertigt waren; wahrscheinlich kamen sie aus dem Auslande, da zu der Zeit, wo in Rom dieser Luxus einheimisch wurde, Arbeiter für solche Kunstwerke sich in Rom noch nicht gebildet haben konnten, wohl aber später fremde Künstler und Handwerker in Rom sich niederliefsen, weil sie darauf rechnen konnten, für ihre Arbeiten reichen Lohn zu finden. Auch schätzte man in Rom das Ausländische höher, als das Einheimische, wie es der Luxus gewöhnlich thut. Überhaupt finden sich nur unbestimmte Andeutungen in den Schriftstellern über die Handwerke und Gewerbe in Rom. Die vorzüglichsten Arbeiten wurden aus dem Auslande bezogen; andere verfertigten die Sclaven der Reichen im eignen Hause; nur die gewöhnlichsten Bedürfnisse für die ärmere Classe wurden von den Handwerkern verfertigt.

---

[1]) Liv. XXII, 25. extr. Unus inventus est suasor legis C. Terentius Varro, loco non humili solum, sed etiam sordido ortus. patrem lanium fuisse ferunt, ipsum institorem mercis, filioque hoc ipso in servilia ejus artis ministeria usum. — [2]) Cic. ad Divers. XVI, 9. extr. Solent nautae festinare quaestus sui causa. Cautus sis, si poteris cum Mescinio; caute is solet navigare; sin minus cum honesto aliquo homine, cujus auctoritate navicularius moveatur. med. Ad Attic. IX, 3. med. Cic. in Varro II, 55. — [3]) Gruter. Inscript. p. 640. n. 1. — [4]) Liv. XXI, 50. sociis navalibus affatim instructam classem habebant. — [5]) Gruter. Inscript. p. 248, 1. u. p. 617, 1. — [6]) Mart. IX. ep. 60, Inde satur mensas et opertos exuit orbes Et testudineum mensus quater hexaclinon Ingemuit, citro non satis esse suo. Consuluit nares, an olerent aera Corinthon. Et virides picto gemmas numeravit in auro, Quidquid et a nivea grandius aure sonat.

*Der Handel.*

Bei dem Verhältniſs einer groſsen volkreichen Hauptstadt zu den umwohnenden Landleuten kann ein gegenseitiger Verkehr, Versorgung der Stadt mit den Lebensbedürfnissen durch den Landmann, der dort seinen Überfluſs absetzte, um sich dafür manche Bedürfnisse, die von den Handwerkern in der Stadt verfertigt wurden, einzutauschen, oder baares Geld zur Bestreitung anderer einzunehmen, nicht fehlen. Um diesen Handel zu regeln und einer Aufsicht zu unterwerfen, hatte schon Servius[1]) bestimmte Tage dafür angeordnet, der je neunte Tag versammelte die Landleute mit ihren zum Verkauf bestimmten Producten in der Stadt[2]), wo sie dann zugleich über die ihnen als Bürgern wichtigen Angelegenheiten Nachricht einzogen, sich besprechen und Rechtsstreitigkeiten anhängig machen und schlichten lassen konnten[3]), wie im zweiten Theile bei den Comitien und der Lehre vom bürgerlichen Rechte genauer erklärt werden wird.

Wie alle öffentlichen Einrichtungen mit der Religion in Verbindung gebracht waren, so wurde an den *Nundinis* von der Flaminica, der Frau des Flamen Dialis in der Regia dem Jupiter ein Lamm geopfert. Plutarch führt an, daſs die *Nundinae* dem Saturn geweihet gewesen wären[4]).

Der Platz, der zum Kauf und Verkauf an diesen Tagen bestimmt war, hieſs *Forum*, und dieses waren verschiedene groſse Plätze, die nach den Gegenständen, die dort verkauft wurden, ihren Namen hatten, *forum boarium*, *suarium*, *piscarium*, *olitorium*, Gemüsemarkt, *pistorium*, Brotmarkt, am Aventin, *forum cupedinis*, Naschmarkt, wo Leckerbissen verkauft wurden[5]). Das *Macellum* war nicht allein das Gebäude, worin

---

[1]) Macrob. Saturn. I, 16. parentare Servio. — [2]) Dionys. VII, 58. *Ἐν ταύταις ταῖς ἀγοραῖς δι' ἡμέραν ἐννάτην συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις τῶν ὠνίων ἐποιοῦντο, καὶ τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον.* — [3]) Macrob. l. c. Ut nono die ad mercatum, legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur. Festus: Nundinis feriarum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa. Varro r. r. II. praef. 1. Annum ita diviserunt, ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis septem ut rura colerent. Ebenso Colum. I. praef. 18. — [4]) Plutarch quaest. Rom. 42. — [5]) Varro de ling. lat. IV, 32. ed Speng. p. 147. Quo conferrent suas controversias, et quae vendere vellent, quo ferrent, forum appellarunt. Ubi quid generatim, additum ab eo cognomen, ut forum boarium, forum olitorium; hoc erat antiquitus macellum, ubi olerum

Fleisch verkauft wurde, sondern hier war der Handel für alle Lebensmittel (*contracta in unum locum, quae ad victum pertinebant* Varro l. l.) Der Platz dieses Handels lag also in der bewohntesten Gegend der Stadt zwischen der Tiber, dem capitolinischen, palatinischen, aventinischen und quirinalischen Hügeln, am *Forum romanum*, dem Velabrum, der *Suburra* und der *Via sacra* [1]).

Die Aufsicht über die Verkäufer und ihre Waaren, die Untersuchung, ob sie der Gesundheit nicht nachtheilig, nicht verfälscht waren, und ob sie das richtige Gewicht hielten, führten die *Aediles*. — Für den gewöhnlichen Lebensbedarf war aber auch aufser den *Nundinis* nicht allein im *Macellum*, sondern auch in den Buden, *tabernis*, der Bäcker, Schlächter, *lanius* u. s. w. das Erforderliche zu kaufen. *Institores* [2]) verkauften im Kleinen, was ihnen zum Verkaufe übergeben worden war, oder wiesen Waaren nach, Makler, Commis. *Popinae* [3]) waren Häuser, worin gekochte Speisen zu verkaufen waren, in welchen Sclaven oder Menschen aus der niedern Volksclasse zu essen pflegten [4]); *Caupo* ein Wirth, der Essen und Getränke verkauft, und das Haus, in welchem er seine Wirthschaft treibt *Caupona* [5]); *Leno* [6]) eigentlich ein Sclavenhändler, vorzüglich mit Sclavinnen, mit denen er ein die Jugend Roms verderbendes Gewerbe trieb, daher ein Kuppler, der Freudenmädchen hielt, ein entehrendes Geschäft. *Thermopolia*, Häuser, wo warme Getränke verkauft wurden. In der Topographie von Rom ist erwähnt worden, wie in den volkreichsten Theilen der Stadt an

---

copia. Secundum Tiberim ad Iunium forum piscarium vocant. Boarium for. Liv. XXIX, 37. olitorium Liv. XXI, 62. piscatorium Ibid. XXVI, 27. — [1]) Cf. die Topographie von Rom. Das Macellum lag ohnweit der Basilica Julia und dem Aequimelium. — [2]) Juven. VIII, 221. Institor hibernae tegetis (h. e. lacernae) niveique cadurci, (ein Strohsack, eine Binsenmatratze.) Juv. V, 8. VI, 537. cf. Ruperti Comment. ad I, 1. Jani ad Horat. Carm. III, 6, 30. Mitscherlich. Propert. IV, 2, 38.— [3]) Juven. VIII, 159. pervigiles popinae, wo die ganze Nacht hindurch Gesellschaft war. — [4]) Doch nach diesen Stellen des Juvenal auch Vornehme. Ibid. 172. — XI, 81. Mart. I, 42, 10. fumantia tomacula raucus Circumfert tepidis cocus popinis. Cic. Phil. II, 28. XIII, 11. In der Popina durfte seit Tibers Zeiten nie Getränke verkauft werden. Suet. Tib. 34. — [5]) Cic. de Div. I, 27. ad cauponem divertere. Mart. I, 57. Continuis vexata madet vindemia nimbis. Non potes, ut cupias, vendere, caupo, merum. Cic. in Pison. XXII. caupona pro oppido. — [6]) Cic. pr. Roscio Com. VII. Ballionem illum improbissimum et perjurissimum lenonem agit — persona lutulenta, impura, invisa. Horat. ep. II, 172 leno insidiosus.

öffentlichen Gebäuden eine Menge von Buden angebauet waren, schon ein Beweis, wie ausgebreitet der Handel sein mufste; es wurde sogar nöthig, den Anbau solcher Buden an die Häuser unter Domitian zu verbieten, weil sie die Strafsen ungebührlich beengten [1]). Der Luxus führte nun eine grofse Menge ausländicher Waaren nach Rom, deren Absatz aber die Fremden nicht in Rom abwarten konnten; sie gaben sie daher Handeltreibenden in der Stadt in Commission, oder stellten für ihre Waarenlager eigne Commis oder Factoren an, die den Vertrieb der Waaren besorgten, die ihnen zu einem bestimmten Preise eingesetzt waren, an denen sie aber durch Steigerung des Preises, Anpreisung der Waaren viel verdienten; dies waren die *Institores* [2]).

Schon sehr früh hat sich der Handel der Römer nicht auf diesen Kleinhandel in der Hauptstadt und den übrigen Städten beschränkt, sondern sie haben sich auch mit Seehandel beschäftigt. Sie befuhren aufser den Küsten von Italien und den benachbarten Inseln, Sicilien, Sardinien, Corsika, auch die Küsten von Africa, um die Producte ihres Ackerbaues, Getraide, Oel und Wein abzusetzen, und sie fanden dafür einen guten Markt in Carthago, da dieses, ohngeachtet der Fruchtbarkeit seiner Besitzungen an den erwähnten Bedürfnissen, doch mit denselben nicht ausreichte, um seine zahlreichen Soldheere erhalten zu können. Den Beweis für diese Ausdehnung des römischen Handels giebt uns der erste zwischen Rom und Carthago u. c. 245, ein Jahr nach der Vertreibung der Könige abgeschlossene Handelsvertrag, welcher 407 und 448 u. c. erneuert wurde [3]). Den Römern mufste an diesem Absatze ihrer

---

[1]) Mart. VII, 61. Abstulerat totam temerarius institor urbem Jussisti tenues, Germanice, crescere vicos; Et modo quae fuerat semita, facta via est. — Tonsor, caupo, coquus, lanius sua limina servant. Nunc Roma est; nuper magna taberna fuit. — [2]) Horat. Carm. III, 6, 26. wo sie zwar als niedrige Menschen dargestellt werden, denn ihr negotium war ja ein sordidum, die aber viel verdienten, das Leben genossen und gut bezahlen konnten, dedecorum pretiosus emtor. 31. — [3]) Den ersten der Handelsverträge führt Livius nicht an, obgleich er ihn aus Polyb. III, 22. hätte schöpfen können, der sie aus einer alten Inschrift übersetzte, deren Sprache zu seiner Zeit kaum noch verständlich war. Einen anderen Vertrag führt Liv. VII, 27. unter dem angezeigten Jahre an; cum Carthaginiensibus legatis Romae foedus ictum, quum amicitiam et societatem petentes venissent. Den Vertrag v. 448 hat Liv. IX, 43. Cum Carthaginiensibus eodem anno foedus tertio renovatum. Polyb. III, 24. cf. Beilage zu den Ideen von

Producte mehr noch gelegen sein, als an dem Einkaufe derer, welche sie von den Carthagern erhielten. Diese bestanden in schwarzen Sclaven, die aus dem Innern von Afrika ausgeführt, in Rom schon früh geschätzt wurden [1]); auch Webereien waren bei den Carthagern schon sehr vervollkommnet; ihre Waaren von dieser Art zeichneten sich durch Feinheit und Weiche aus [2]). Aus Malta bezogen sie dazu Baumwolle. Aufserdem hatten die Carthager edle Metalle, die sie wahrscheinlich auch verarbeiteten, und die so einen Handelsgegenstand darboten, so wie auch Edelsteine, Bernstein, Zinn, welches wahrscheinlich mit anderen Metallen versetzt, als Aes verarbeitet wurde, denn von Zinn finden wir bei den Römern keine Spur. Vermöge der Verträge wurde der Handel unter öffentliche Aufsicht gestellt, und die Waaren, welche auf den Schiffen ankamen, durch einen Herold als verkäuflich ausgerufen, und unter Aufsicht einer obrigkeitlichen Person öffentlich verkauft, wobei der Staat für die Bezahlung Gewähr leistete [3]). Dabei wurden gegenseitig von dem Handel keine Abgaben bezahlt, als die Kosten, die der öffentliche Verkauf veranlafste. Man mufs aber früher von beiden Seiten durch Seeräuberei sich Sclaven verschafft haben, denn gegen solchen Raub sind die Verträge gerichtet, in deren letztem die Seeräuberei ausdrücklich untersagt ist; ingleichen waren alle Feindseligkeiten in den mit den contrahirenden Theilen befreundeten Landestheilen verboten; eben so wenig durften die Römer oder Carthager in dem Lande, welches einem von beiden Theilen gehörte, Festungen anlegen oder Niederlassungen gründen; kamen sie bewaffnet an's Land, so durften sie nicht über Nacht dort bleiben; waren sie ver-

---

Heeren 2 Th. p. 729 und 179 ff. Die Beilage giebt eine Übersetzung der beiden Verträge aus Polybius. Den Römern waren schon bei dem ersten Vertrage Ardea, Antium, Aricia, Circeji und Terracina unterworfen und diese in den Vertrag mit eingeschlossen. Niebuhr I Th. 3 Aufl. p. 593, Heynii opusc. academ. T. III. — [1]) Diodor. Sic. I. p. 339. — [2]) Terent. Eunuch. I, 2, 85. Nonne ubi mihi dixisti cupere te ex Aethiopia Ancillulam, relictis omnibus, Quaesivi; porro eunuchum dixti velle te — repperi. Heri minas viginti pro ambobus dedi. Mart. VI, 39, 6. Hic qui retorto crine Maurus incedit, Sobolem fatetur esse se coci Santrae. Also Mohren als Köche. Ibid. VII, 87, 2. Fruitur tristi Ennius Aethiope. Ennius hat Gefallen an seinem finsteren schwarzen Mohren. — [3]) Polyb. ex interpretat. Casauboni. l. l. n. Qui ad mercaturam venerint, ii vectigal nullum perpendunto, extra quam ad praeconis et scribae mercedem. Quidquid his praesentibus fuerit venditum, publica fide venditori debetor.

schlagen und mufsten ihre Schiffe ausbessern, nicht über fünf Tage. — Ein sehr wichtiger und bedeutender Handel bei den Römern war der Sclavenhandel, weil die Sclaven zu allen Verrichtungen so nöthig waren, dafs es bei den spätern Verhältnissen gar nicht möglich gewesen sein würde, alle Arbeiten durch Freie verrichten zu lassen, so dafs aus diesem Grunde selbst der Staat *Servos publicos* hielt. Ein grofser Theil der Sclaven waren Kriegsgefangene, die nach dem damaligen Völkerrechte Sclaven wurden [1]), wenn sie sich nicht loskauften. Solche *captivi*, *jure belli capti*, hiefsen, in sofern sie durch den Kauf ein rechtmäfsiges Eigenthum geworden waren, *mancipia* [2]). Bei solchen Verkäufen erstanden die *Mangones*, Sclavenhändler, auch *venalicii* genannt, die Sclaven, die sie dann auf die Sclavenmärkte führten und ihre Ankunft durch den *Praeco* bekannt machten. Der *Mango* stellte nun einen Theil seiner *Venales* auf einer hölzernen Bühne auf, damit sie von Jedermann besehen werden konnten, *catasta* [3]), oder auf einer Erhöhung von Stein, *lapis mancipiorum* [4]). Diese öffentlich nackt ausgestellten Sclaven konnten von Jedem besehen und betastet werden. Der *Mango* bezeichnete durch ein Täfelchen, *titulus*, das die Sclaven am Halse trugen, ihren Namen, ihr Vaterland, ihre Geschicklichkeiten, aber auch ihre Fehler und Gebrechen [5]). Auch wurde diesen Sclaven, für deren Fehler der *Mango* einstand, oft ein Kranz zur Verschönerung aufgesetzt, dagegen diejenigen, von denen er die Fehler nicht angab, mit einem Hute bedeckt verkauft wurden, *pileati* [6]). Die Sclaven, die über das Meer herbeigeführt worden waren, wur-

---

[1]) Cf Von den Sclaven p. 999. Gell. VII, 4. Antiquitus mancipia, jure belli capta, coronis induta venibant, idcirco dicebantur sub corona venire. Liv. II, 17. Aurunci passim principes securi percussi, sub corona venierunt coloni alii. Ibid. IV, 34. (captivis) sub corona venumdatis. — [2]) Cic. paradox. V, 1. Mancipia, quae sunt dominorum facta manu, aut aliquo jure civili. — [3]) Mart. VI, 29, 1. Non de plebe domus, nec avarae verna catastae. X, 76, 3 Tib. II, 3, 60. — [4]) Cic. in Pison. 15. praeter duos de lapide emtos tribunos plebis. cf. Turneb. Advers. X, 3. Brodaei Miscell. VI, 5. Vielleicht hiefsen die venales auch de lapide emti, weil der praeco auf einem erhöhten Platze von Stein stand. Plaut. Bacchid. IV, 7, 17. Colum. III, 3, 8. — [5]) Cic. de off. III, 17. In mancipiorum venditione fraus omnis excluditur; qui enim scire debuit, de sanitate, de fuga, de furtis, praestat edicto aedilium. — [6]) Gell. VII, 4. Pileus impositus monstrabat, ejusmodi servos venumdari, quorum nomine emptori venditor nihil praestaret.

den aufgestellt, mit Füſsen, die mit Gyps weiſs überzogen waren [1]), weil dies bei vielen barbarischen Völkern üblich war. — Von diesen *viliora mancipia* unterschied der Sclavenhändler schöne Knaben und Mädchen, *delicati*, die nicht öffentlich zum Verkauf ausgestellt wurden, sondern im Innern eines Hauses oder einer Bude nur den Augen der Reichen dargestellt waren [2]). Zu den geschätztesten von dieser Art gehörten die aus Griechenland und vorzüglich aus Klein-Asien. Solche Sclaven wurden nach dem Geschmack der Käufer sehr theuer bezahlt. Auch solche Sclaven, die besondere Geschicklichkeiten hatten, als *histriones, pueri literati*, standen in hohem Preise, der mit dem Luxus der Zeit zunahm [3]). Martial. I, 59. *millia centum pro puero*, 5000 Rthlr.; wenn auch diese Zahlen als Übertreibungen gelten mögen, weil sie von einem Satyriker herrühren, auch erst der Kaiserzeit angehören, so kann es doch nicht zu weit von der Wahrheit abweichen, auch ist Plinius l. l. ein Beleg für den hohen Preis der Sclaven.

Durch jede Erweiterung des römischen Reichs, durch jeden Erwerb einer neuen Provinz muſste sich der Handel der Römer ausdehnen; die vortheilhafte Benutzung desselben würde bedeutender gewesen sein, wenn nicht der freie Römer ein Vorurtheil gegen Handelsgeschäfte gehegt, sie nicht unter die des freien Mannes unwürdigen Beschäftigungen, *sordida negotia*, gezählt hätte [4]). Ausgebreitet wurde der Seehandel vorzüglich seit der Unterwerfung von Macedonien, Asien, Numidien und endlich seit der Zerstörung von Carthago und Korinth. Störungen verursachten einige Zeitlang die Räubereien der Piraten von Cilicien, bis Pompejus sie besiegte und die Quellen ihres

---

[1]) Ovid. Amor. I, 8, 64. Nec tu, si quis erit capitis mercede redemtus, despice gypsati crimen inane pedis. — [2]) Mart. IX, 60. In septis Marmurra diu multumque vagatus, — Inspexit molles pueros, oculisque comedit: Non hos, quos primae prostituere casae, Sed quos arcana servant tabulata catastae, Ea quos non populus, nec mea turba videt. — [3]) Plin. VII, 39. wo der Werth eines grammaticae artis periti angegeben wird. Juvenal. V, 56—61. der Werth der Sclaven überstieg das Vermögen der alten Könige. Horat. epist. II, 2, 1—15. Nummorum millibus octo, 400 Rthlr. — [4]) Cic. de off. I, 42. Sordidi putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant — Mercatura autem si tenuis est, sordida putanda; sin magna et copiosa, multa undique apportans non est admodum vituperanda. Den früh schon beförderten Handel bei den Römern zeigt die mit der Stiftung eines Tempels des Merkur verbundene Einrichtung eines Collegii mercatorum. Liv. II, 21. und 27. Mercuriales.

Gewerbes ernsthaft, indem er sie entfernt vom Meere ansiedelte [1]).

So wie der Handel nach der Zerstörung von Tyrus an Karthago und Alexandria übergegangen war, so hätte er den Römern zufallen müssen, nachdem sie jene Stadt zerstört und diese in ihre Gewalt gebracht hatten, wenn sie ihn recht zu benutzen verstanden hätten. — Die Völker, welche den gröfsten Seehandel getrieben haben, richteten diesen nach ihren Colonien, wo ein Grofshandel durch Austausch ihrer gegenseitigen Producte Statt fand, wie wir es noch jetzt bei den grofsen Handelsstaaten sehen und wie es bei den Alten die Griechen und Phönizier beweisen. Aller übriger Handel ist nur Kleinhandel. Die Römer hatten aber keine Handelscolonien, sondern nur Ackerbaucolonien und im Auslande nur Militärcolonien. Diese konnten den Handel nicht begünstigen und fördern. Aber statt der Handelscolonien konnten ihnen ihre Provinzen dienen, indem durch die von Rom ausgehende Verwaltung ihrem Handel daselbst jeder mögliche Schutz und jede Begünstigung zu Theil werden konnte [2]). Der Seehandel der Römer war wohl in den blühenden Zeiten der Republik und in der Kaiserzeit Passiv-Handel; denn bei der grofsen Bevölkerung der Hauptstadt mufsten, da auch in andern Theilen Italiens viele gröfsere Städte waren, die Producte des Bodens im Lande selbst verbraucht werden, ja sie reichten in spätern Zeiten nicht einmal hin für das Bedürfnifs [3]). Fabriken und Manufacturen, welche Producte zum Austausch mit dem Auslande hätten liefern können, waren aber, mit Ausnahme der griechischen Colonien und Etruriens, in Italien nicht vorhanden, denn einen grofsen Theil

[1]) Vellej. II, 32. Plut. Pomp. 26—28. Dio Cass. XXXVI, 6—20. Plin. VII, 25, 26. — [2]) Diesen nimmt Cicero für die Provinz Asien in Anspruch in seiner Empfehlung der lex Manilia, c. 6., da der mithridatische Krieg den Handel zu stören drohete: Ceterarum provinciarum vectigalia tanta sunt, ut iis ad ipsas provincias tutandas vix contenti esse possimus; Asia vero tam opima est et fertilis, ut et ubertate agrorum, et varietate fructuum, — et multitudine earum rerum, quae exportantur, facile omnibus terris antecellat. — non solum adventus mali, sed etiam metus ipse affert calamitatem — nam — mercatorum navigatio conquiescit. — [3]) Daher die Nothwendigkeit, einen Praefectus annonae zu wählen, zuerst als Magistratus extraordinarius Liv. IV, 12. ut L. Minucius praefectus annonae crearetur — annonae levatae haud immeritum et gratiam et gloriam retulit; nachher unter Augustus ein stehendes Amt: Suet. Aug. 37. Nova officia excogitavit, curam frumenti populo dividundi. Cic. ad Attic. IV, 1. Dio Cass. XXXIX, 9.

der Bevölkerung nahm der Krieg in Anspruch; die Hauptbeschäftigung der übrigen Bewohner war Ackerbau und Viehzucht. Nur ein kleiner Theil des Volkes beschäftigte sich mit Handel; mit dem Grofshandel allein die römischen Ritter [1]), die mit der Pachtung der Einkünfte einer Provinz, zugleich den dortigen Handel betrieben, der ihnen, da sie grofse Capitale darin anlegen konnten und da man sie, weil man ihrer bedurfte, möglichst schützen mufste, und sie auf solche Art fast ein Monopol hatten, sehr bedeutende Vortheile, ja Reichthümer verschaffte, wobei aber der Handel der Provinzialen, der nun nicht frei war, natürlich leiden mufste. Was sich mancher Statthalter in seiner Provinz erlaubte, davon sind die Klagen *de repetundis* und Cicero's Anklage gegen den Verres ein Beweis; waren nun die *Redemtores vectigalium* mit diesem im Einverständnifs, so mufste die Provinz schwer büfsen, sowohl bei der Eintreibung der Einkünfte, als bei den *Negotiis*, Geld- und Handelsgeschäften, die die Ritter in der Provinz trieben.

Einige der Länder, mit denen die Römer Handel trieben, so wie die Gegenstände, welche sie aus denselben bezogen, werden in der Anklage des Verres von Cicero angeführt [2]), so wie er auch bemerkt wird, dafs die Römer, wenn ihre Bürger im Auslande beleidigt, oder ihr Handel gestört, ihre Schiffe zurückgehalten oder beraubt worden wären, dieses nicht ungerächt gelassen, sondern einen ernstlichen Krieg darum angefangen hätten [3]), wenn auf ihre Forderung man ihnen nicht Genugthuung leistete. (*Navibus*, *mercibus*, *mancipiis ademtis*, wo *merces* von *mancipia* unterschieden werden, wie auch bei Plaut. Trin. II, 2, 51. *Mercaturam, an venales habuit.*)

---

[1]) Cic. p. Planco 9. flos enim equitum romanorum, firmamentum reipublicae publicanorum ordine continetur. Cic. ad Div. XIII, 65. ex sociorum gratia, amplissimorum hominum, maximum fructum capies. Cic. p. leg. Manil. VII. Publicani, homines et honestissimi et ornatissimi, suas rationes et copias in illam provinciam contulerunt, quorum res et fortunae vobis curae esse debent. Si vectigalia nervos respublicae esse duximus, eum certe ordinem, qui exercet illa, firmamentum ceterorum ordinum recte dicemus. — [2]) Cic. in Verr. V, 56. Quaecunque navis ex Asia, ex Syria, quae Tyro, quae Alexandria venerat. — Alii purpuram tyriam, tus alii atque odores, vestem linteam; gemmas alii et margaritas, vina nonnulli Graeca, venales Afiaticos. — [3]) Ibid. c. 58. Quot bella majores nostros, et quanta suscepisse arbitramini, quod cives rom. inquria affecti, quod navicularii retenti, quod mercatores spoliati dicerentur. Z. B. von den Tarentinern Polyb. I, 6. Appian Samn. frag. VII. Diod. eclog 22. Val. Max. II, 2, 5.

Die erste Provinz, welche sich die Römer unterwarfen, war Sicilien. Bei der Eroberung derselben kann man bemerken, dafs die Römer zwar schon Seehandel trieben, wie es schon aus den beiden Handelsverträgen mit Karthago hervorgeht, so wie aus den Streitigkeiten mit Tarent 281 v. Ch., wo schon besondere Magistratspersonen für die Schifffahrt, *Duumviri navales* [1]), nebst einem Vertrage mit Tarent, dafs die Römer nicht über das *Promontorium Junonis Laciniae* hinausschiffen wollten, erwähnt werden, welcher Vertrag indessen schon in Vergessenheit gekommen sein mufste, weil die Römer ohne Bedenken in den Hafen von Tarent einliefen und es als ein Frevel der Tarentiner dargestellt wird, dafs sie die römischen Schiffe angriffen [2]); zugleich beweis't dieses Ereignifs, dafs die Römer in den Meeren auf beiden Seiten Italiens schon Seehandel getrieben haben müssen; aber eine Kriegsflotte besafsen sie noch nicht, die Bildung und Ausrüstung einer solchen veranlafste erst der Kampf um den Besitz von Sicilien (der erste punische Krieg). Nach der Unterwerfung von ganz Italien dehnten sich die Eroberungspläne der Römer weiter aus, sie konnten sie aber nur verwirklichen, wenn sie eine Kriegsflotte ausrüsteten [3]), wovon sie sich bei dem ersten Angriff auf Sicilien überzeugten, indem es dem Appius Claudius, der den Mamertinern zu Hülfe kommen wollte, kaum glückte, mit einigen, in der Eile erbauten Ruderschiffen über die Meerenge zu setzen, welche die Carthager bewachten, und die Küste von Sicilien zu erreichen (264 v. Ch. u. c. 490). Die Römer gaben ihm wegen dieses glücklichen Ereignisses den Beinamen

---

[1]) Liv. IX, 30. Duo imperia eo anno coepta dari per populum, utraque pertinentia ad rem militarem. — Alterum, ut duumviros navales, classis ornandae reficiendaeque idem populus juberet. u. c. 443. Ibid. XL, 18. Nec rei navalis cura omissa, duumviros navales creare jussi, per quos naves viginti deductae navalibus sociis civibus Romanis, qui servitutem servissent, complerentur, ingenui tantum, ut iis praeessent. u. c. 573. Ibid. XL, 26. — [2]) Flor. I, 18. Tarentus opus Lacedaemoniorum — portu nobilis, mirabilis situ. Imminet portui ad prospectum maris positum majus theatrum. Ludos forte celebrant, quum adremigantem littori Romanam classem inde vident, atque hostem rati, emicant, sine discrimine insultant; qui enim, aut unde Romani? nec satis norant. Eutrop. II, 11. — [3]) Flor. II, 2. Ille rudis, ille pastorius populus vereque terester, ostendit nihil interesse virtutis, equis an navibus, terra an mari dimicaretur, — Appio Claudio Consule primum fretum ingressus est. — Duilio et Cornelio Consulibus etiam mari congredi ausus est, cum quidem ipsa velocitas classis comparatae auspicium fuit.

Caudex, welches eine Art von Flofs bedeutet [1]). Handelsschiffe hatten die Römer zwar, wenn auch nicht in grofser Anzahl; aber schon die Unterwerfung der bedeutenden Handelsstadt Antium (416 u. c.) [2]), dann der Seestädte in Unter-Italien, mufste ihren Handel erweitern. Als nun C. Duilius vielleicht durch Unterstützung des Hiero eine Kriegsflotte geschaffen und mit derselben den ersten Seesieg erfochten hatte, lernten die Römer in dieser Kunst immer mehr von den Siciliern, wo die Schifffahrt der Phönizier und Karthager schon einheimisch geworden war. Der Besitz von Sicilien mufste aber auch seit dem Ende des ersten punischen Krieges, da aufserdem die Römer gleich nachher auch Sardinien und Corsika in Besitz nahmen [3]), ihren Handel sehr erweitern, indem Sicilien durch seine Fruchtbarkeit seit langer Zeit mit den Küsten von Asien durch die Phönizier und mit denen von Afrika durch die Karthager in Verbindung gestanden hatte, aufser der, welche schon mit Grofsgriechenland bestanden. Wenn auch die Karthager ihren Verlust im ersten punischen Kriege durch die Eroberungen in Spanien einigermafsen und in mancher Hinsicht reichlich ersetzten, so mufsten sie doch einige Zeit lang mit Sicilien in Verbindung bleiben, und so den Römern Gelegenheit geben, ihren Handel auszubreiten und zu befestigen.

Bei der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung Roms in den letzten Zeiten der Republik, wo sich durch die *lex Julia* und *Plautia Papiria* die Zahl der Bürger ungemein vermehrt hatte und alle diejenigen nach Rom strömten, die nicht durch Grundbesitz an ihr Vaterland gefesselt waren und in der Hauptstadt leichtern Erwerb erwarteten, oder ihr Glück machen wollten; wo sich ein Pöbel bildete, der ohne bestimmten Erwerb fast nur von Geschenken und Bestechungen lebte, für dessen Unterhalt der Staat sorgen mufste, wenn er Unruhen vorbeugen

---

[1]) Cf. Follard Histoire de Polyb. T. I. p. 12. suiv. remarq. a. Senec. de brev. vitae c. 13. Hoc quoque quaerentibus remittamus, quis Romanis primus persuasit, navem conscendere? Claudius is fuit: Caudex ob id ipsum appellatus, quia plurium tabularum contextus caudex apud antiquos vocatur, unde tabulae publicae codices dicuntur, et naves nunc quoque, quae ex antiqua consuetudine per Tiberim commeatus subvehunt, caudicariae vocantur. — [2]) Naves longae inde abactae, interdictumque mari Antiati populo est. Liv. VIII, 14. — Naves Antiatium partim in navalia Romae subductae, partim incensae. — [3]) Flor. II, 6. Urebat nobilem populum (Carthaginienses) ablatum mare, raptae insulae, dare tributa, quae jubere consueverant.

wollte; bei dem damaligen Verfall des Landbaues, der nur in der Hand grofser Gutsbesitzer [1]) war, die sich wenig darum bekümmerten und grofse Striche Landes auf Park-Anlagen, Thiergärten u. dergl. verwendeten, mufste der Getreide- und Weinhandel Siciliens für Italien sehr wichtig sein, wie es die Zeiten der Quästur des M. Tullius Cicero in Sicilien beweisen [2]), so wie mehrere andere Fälle, wo Italien aus Sicilien mit seinem Bedarf von Getreide versorgt wurde [3]). Nach der catilinarischen Verschwörung wurde zuerst Getreide unentgeltlich vertheilt; aber die Menge der Fordernden wuchs so, dafs Cäsar sie nach genauer Untersuchung auf die Hälfte herabsetzte [4]).

In Gallien fanden die Römer eine alte, berühmte griechische See- und Handelsstadt, Massilia, von ausgewanderten Phocäern gegründet zu der Zeit, als Cyrus sich durch Harpagus Ionien unterwarf. Massilien hatte sich Agda, Nicäa und Olbia unterworfen und trieb einen sehr ausgebreiteten Handel. Sie verbreitete auch Bildung in ihrer Umgebung, lehrte den Wein- und Ölbau [5]) und verbesserte den Ackerbau.

Auch noch in spätern Zeiten der römischen Republik gingen die jungen Römer nach Massilia, um sich zu bilden. Die Massilier machten zur Erweiterung ihres Handels selbst Entdeckungsreisen, unter denen die des Pytheas die berühmteste ist. Er lebte um die Zeit Alexanders des Grofsen und machte Seereisen in die nordwestlichen Meere von Europa, über welche

---

[1]) Colum. praef. 15. Omnes patres familias falce et aratro relictis intra murum correpsimus, et in circis potius ac theatris, quam in segetibus et vinetis manus movemus — illis temporibus proceres civitatis in agris morabantur. — [2]) Cic. pr. Planc. Non vereor, ne quis audeat dicere, ullius in Sicilia quaesturam aut gratiorem aut clariorem fuisse, frumenti in summa caritate maximum numerum miseram. Cf. Plut. in vita Ciceronis. — [3]) Cf. Allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt, der Manufacturen und Künste. Breslau 1751. 1. Thl. S. 481. Hiero machte unter andern an den ludis florealibus dem Volke ein Geschenk an Getreide. Liv. XXII, 37. Per eosdem dies ab Hierone classis Ostiam cum magno commeatu accessit. Legati nunciarunt — advexisse trecenta millia modium tritici, ducenta hordei, ne commeatus deessent; et quantum praeterea opus esset, quo jussissent, subvecturos. — [4]) Dio Cass. 43. — [5]) Justin. XLIII, 4. Ab his (Massiliensibus) Galli et usum vitae cultioris, et agrorum cultus et urbes moenibus cingere didicerunt. Tunc et legibus, non armis vicere, tunc et vitem putare tunc et olivam serere consueverunt, adeo magnus et hominibus et rebus impositus est nitor, ut non Graecia in Galliam emigrasse, sed Gallia in Graciam translata videretur. und das folgende Capitel.

er in seinem Periplus berichtete und welche nördlich über Brittanien hinaus nach Thule führten. Die Römer waren schon lange mit den Massiliern befreundet, ehe sie Eroberungen in Gallien machten [1]). Als aber der Proconsul C. Sextius Calvinus 631 u. c. die Salyer oder Salluvier besiegte, räumte er den Massiliern mehrere Häfen ein; denn ihnen zum Schutze war er gegen die Salyer gezogen. In dem von den Römern eroberten Gebiete stiftete Q. Marcius Rex 637 u. c. die Stadt Narbo Marcius [2]), die Hauptstadt der römischen *Provincia gallica*. Wie wichtig den Römern die Verbindung mit Massilia war, zeigte sich auch in dem Kriege gegen die Teutonen und Ambronen, in welchem es den Marius unterstützte und dafür den Canal erhielt, den Marius an der Rhone hatte graben lassen. Pompejus vergröfserte ebenfalls ihr Gebiet; aus Dankbarkeit blieben sie auf seiner Partei gegen Cäsar [3]), der aber die Stadt belagerte, ihre Flotte zweimal schlug und sie zwang, sich ihm zu unterwerfen.

Neben Massilia bestanden noch andere grofse Seehandelsstädte sowohl am mittelländischen, als am atlantischen Meere. Zu diesen gehörte Burdigala, am Ausflusse der Garumna [4]). Am untern Theile der Loire lag die Stadt der Namnetes [5]) mit gleichem Namen, in ältern Zeiten Condivionum; Lugdunum (Gallorum) am Zusammenflufs des Rhodanus und Arar (Saone) war auch eine bedeutende Handelsstadt [6]). Die römischen Statthalter der Lugdunensichen Provinz nahmen hier ihren Sitz. Wein, Öl, Getreide, Vieh, Leinen und Eisen waren die vorzüglichsten Gegenstände ihres Handels, für welche sie der Mittelpunkt zwischen Massilia und Treviri (Trier) war, indem die Waaren auf dem Arar bis in die Nähe der Mosel und von da zu Lande bis zu diesem Flusse gebracht wurden. — Eisen,

---

[1]) Cum Romanis prope ab initio conditae urbis foedus summa fide custodierunt. — [2]) Cic. pr. Fontej. 3. Narbo Marcius, colonia nostrorum civium, specula populi rom. ac propugnaculum istis ipsis nationibus oppositum. Liv. epit. 61. — [3]) Caes. de bell. civ. 1, 56—58 extr. Eo die naves Massiliensium, cum iis, quae sunt captae, intereunt novem. II, 1—16. und II, 22. Cic. Phil. II, 94. und VIII, 19. — [4]) Strabo IV, p. 131. (*ἔθνος Βιτουρίγων*) *ἔχει ἐμπορεῖον Βουρδίγαλα ἐπικείμενον λιμνοθαλάττῃ τινὶ, ἣν ποιοῦσι αἱ ἐκβολαὶ τοῦ ποταμοῦ.* — [5]) Plin. IV, 18. Ultra peninsulam Namnetes (in Bretagne). — [6]) Plin. IV, 18. Secusiani liberi, in quorum agro colonia Lugdunum. Strabo nennt sie *εὐανδρῇ μάλιστα.*

Getreide, Öl, Pferde und Leinen waren die Producte, welche der römische Handel aus dem jenseitigen Gallien bezog.

Bei den Alten, wo man auf die edlen Metalle, als Mittel des Austausches der Waaren, einen sehr grofsen Werth legte, mufste den Römern der Besitz von Spanien sehr wichtig sein, weil dieses einen sehr grofsen Reichthum an Gold und Silber enthielt. Die Phönizier benutzten schon die Vortheile dieses Handels, besetzten Tartessus [1]) und errichteten eine Colonie zu Gades, phönizisch Gadeir [2]), die bald sehr reich wurde und nach welcher selbst die Griechen und die Phocäer Handel trieben [3]). Es war hier ein Tempel des Hercules mit zwei Säulen, auf welchen sich phönizische Inschriften fanden. Unter Augustus wurde eine römische Colonie dahin verlegt [4]). Als nach dem ersten punischen Kriege die Karthager sich durch Eroberungen in Spanien für den Verlust von Sicilien zu entschädigen suchten, beschränkten die Römer die Ausbreitung derselben durch einen mit Hasdrubal abgeschlossenen Vertrag, wurden aber im zweiten punischen Kriege selbst Besitzer eines Theiles von Spanien. Die Gegend um Neu-Karthago war ihnen besonders durch ihre Bergwerke einträglich [5]), in denselben arbeiteten 40,000 Menschen. Andere Bergwerke hatten die Römer in Gallien, Noricum, bei den Salassiern, in Illyricum, Pannonien, Thracien und Macedonien. Die Bergwerke, so wie das Salz, waren bei den Römern Regal.

Durch die Zerstörung von Corinth war Rom nicht allein

---

[1]) Strabo III, 102. *Δυοῖν δὲ οὐσῶν ἐκβολῶν τοῦ ποταμοῦ*, (Baetis) *πόλιν ἐν τῷ μεταξὺ χώρῳ κατοικεῖσθαι πρότερόν φασιν, ἣν καλεῖσθαι Ταρτεσσόν.* Mela II, 6. Sinus ultra est, in eoque Cartega, ut quidam putant, aliquando Tartessus. Sil. Ital. III, 399. — [2]) Solin. c. 23. In capite Baeticae, ubi extremus noti orbis terminus, insula a continenti septingentis passibus separatus, quam Tyrii, a rubro mari profecti, Erythraeam, poeni lingua sua Gadeir, id est sepem nominarunt. — [3]) Herod. IV, 8. — [4]) Plin. IV extr. Habet oppidum civium Romanorum, quod appellatur Augusta urbs Julia Gaditanum. Plin. IV, 22. Dio Cass. XLI, 23. — [5]) Plin. XXXIII, 4. Aurum invenitur — apud nos tribus modis, fluminum ramentis, ut in Tago Hispaniae, Pado Italiae, Hebro Thraciae, Pactolo Asiae, Gange Indiae. Nec ullum absolutius aurum est, cursu ipso trituque perpolitum. Alio modo puteorum scrobibus effoditur, aut in ruina montium, cap. VI. Argentum nonnisi in puteis reperitur. Reperitur in omnibus paene provinciis, sed in Hispania pulcherrimum. Mirum, adhuc per Hispanias ab Annibale inchoatos puteos durare, — qui CCC pondo Annibali subministravit in dies, ad mille quingentos passus cavato monte.

Beherrscher von Griechenland, sondern ein grofser Theil des Handels, welcher bisher von dort aus getrieben wurde, ging an die Römer über, vorzüglich der mit Kunstwerken und Luxusgegenständen. Um dieselbe Zeit hörte auch der carthagische Handel auf und nun war nur noch Alexandria eine Nebenbuhlerin von Rom. Als auch diese nach der Schlacht von Actium den Römern unterworfen war, kam dadurch der Handel aller Provinzen an die Römer, welche durch diesen und die Abgaben der Provinzen ungeheure Reichthümer in Rom aufhäuften.

Der Handel aus Afrika bestand theils in Getreide, theils und vorzüglich in Sclaven [1]) und endlich auch in wilden Thieren, deren man bei der gesteigerten Schaulust der Römer und dem Bestreben, dem Volke durch die circensischen Spiele zu gefallen, in grofser Anzahl bedurfte. Der Sclavenhandel aus Asien, der vorher von den Korinthern getrieben war und auf die Römer überging, hatte seinen Sitz vorzüglich auf der Insel Delos.

Der Handel von Alexandria setzte aber den Westen in Verbindung mit dem Osten; denn aufser dem Reichthum an Producten, den Egypten selbst und die benachbarten Länder darboten, und die der Handel verbreitete, hatte sich derselbe schon früh nach Indien gewendet, dessen Waaren zu Schiffe bis in den arabischen Meerbusen geführt, in Myos-Hormos [2]) ausgeladen und durch Caravanen bis zum Nile weiter befördert, nach Alexandria gingen und von dort aus nach Europa verfahren wurden. Schon der König Necho hatte den Plan gemacht, das Mittelmeer mit dem rothen Meere durch einen Canal zu verbinden, und als er diesen nicht ausführen konnte, hielt er wenigstens auf beiden Meeren eine Flotte [3]). Egypten verbreitete nicht allein die Producte des Innern von Afrika in Europa und Asien, sondern es besafs auch in den arabischen

---

[1]) Suet. in vita Terent. Afr. Quidam captum esse existimant, quod fieri nullo modo potuisse Fenestella docet: quum inter finem secundi punici belli et initium tertii natus sit, et mortuus, nec si a Numidis aut Getulis captus sit, ad ducem Romanum pervenire potuisset, nullo commercio inter Italicos et Afros, nisi post deletam Carthaginem capto. — [2]) Agatharch. p. 54. Cellarii Geograph. antiq. Tom. III, p. 90. — [3]) Herod. II, 158. 159. *Νεκῶς, ὃς τῇ διόρυχι ἐπεχείρησε πρῶτος τῇ ἐς τὴν Ἐρυθρὴν θάλασσαν, παυσάμενος δὲ τῆς διώρυχος ὁ Νεκῶς, ἐτράπετο πρὸς στρατηΐας, καὶ τριήρεες αἱ μὲν ἐπὶ τῇ Βορηΐῃ θαλάσσῃ ἐποιήθησαν, αἱ δὲ ἐν τῷ Ἀραβίῳ κόλπῳ ἐπὶ τῇ Ἐρυθρῇ θαλάσσῃ.*

Gebirgen gleich oberhalb Egypten reiche Goldgruben [1]), die von Gefangenen betrieben wurden. Dadurch besafs nun Egypten neben seinem Reichthum an Producten, neben dem Mittel zum Transport auf dem Nil zugleich einen Überflufs an dem allgemeinen Tauschmittel. Egypten bezog Gold, Elfenbein und Sclaven aus Äthiopien [2]), Räucherwerk aus Arabien, Gewürze aus Indien, Wein aus Europa und Phönizien [3]); dazu hatte es als eigne Producte Reichthum an Getreide, Baumwolle und Leinen, welche dort zu sehr feinen Geweben verarbeitet und in Rom sehr geschätzt wurde [4]), zumal wenn sie von Tyriern gefärbt waren. Durch Ptolemäus Philadelphus, der nach Alexander des Grofsen Tode Beherrscher von Egypten geworden war, geschah Vieles für die Belebung des Handels; die Römer standen schon seit 478 u. c. mit Egypten durch einen Handelsvertrag in Verbindung, den sie unter Ptolemäus Philadelphus erneuerten [5]). Seit Ptolemäus Philopator, der die Römer zu Vormündern seines Sohnes Ptolemäus Epiphanes einsetzte, dauerte der Einflufs der Römer auf Egypten immer fort, bis sie es sich gänzlich unterwarfen, durch Cäsar, nach dem Siege bei Pharsalus. Augustus kannte die Wichtigkeit des egyptischen Handels und liefs deshalb in Egypten alle Canäle und Schleusen ausbessern und führte eine regelmäfsige Ausfuhr des egyptischen Getreides nach Rom ein, nachdem er den Tribut der Provinz festgesetzt hatte. Er behielt sich die Provinz selbst vor, gab ihr einen Statthalter aus dem Ritterstande und machte besondere Einrichtungen [6]). Der egyptische Handel soll der einträglichste für die Römer gewesen sein und 100 Procent Gewinn abgeworfen haben, welches sehr begreiflich ist, da

---

[1]) Agatharchides de rubro mari in den Geographi min. I, p. 22. Diod. I. Heerens Ideen II. Thl. S. 709. — [2]) Herod. III, 114. *Αἰθιοπίη χώρη χρυσόν τε φέρει πολλόν, καὶ ἐλέφαντας ἀμφιλαφέας, καὶ δένδρεα παντα ἄγρια, καὶ ἔβενον, καὶ ἄνδρας μεγίστους καὶ καλλίστους.* — [3]) Herod. III, 6. — [4]) Plin. XXXV, 11. XIX, 1. Huic lino principatus in toto orbe. — [5]) Liv. XXVII, 4. Alexandriam ad Ptolemaeum et Cleopatram reges M. Atilius et M' Acilius legati, ad commemorandam renovandamque amicitiam missi, dona tulere, regi togam et tunicam purpuream cum sella eburnea; reginae pallam pictam cum amiculo purpureo. — [6]) Tacit. Annal. II, 59. Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi Senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus, seposuit Aegyptum, ne fame urgeret Italiam, quisquis eam provinciam claustraque terrae et maris, quamvis levi praesidio adversus ingentes exercitus, insedisset.

der ganze indische Handel über Egypten ging [1]) und man seltene und geschätzte Producte von dort erhielt, davon mehrere, wie feine Zeuge, auch Egypten selbst lieferte.

Die Schiffe, welche zum Handel gebraucht wurden [2]), unterschieden sich von den Kriegsschiffen einmal dadurch, dafs sie runder und tiefer waren, dann auch, dafs sie gewöhnlich durch Segel in Bewegung gesetzt wurden, während man die Kriegsschiffe durch Ruder bewegte. Die Kriegsschiffe hiefsen *longae*; die Handelsschiffe *onerariae naves* [3]). Diese letztern standen unter dem Befehle eines *Magister navis;* die Benennung der Matrosen auf den Handelsschiffen war *Nautae*, so wie der Schiffer auf kleinern Flufsschiffen; auf der Kriegsflotte hiefsen die Matrosen *Socii navales.*

Wenn der Grofshandel auch nicht, wie der Kleinhandel, für ein *sordidum negotium* galt, so wurde er doch auch nicht für ehrenvoll gehalten [4]); aber die grofsen Vortheile, welche sich daraus ergaben, sogar in vielen Fällen 100 Procent, waren so lockend, dafs der römische Ritterstand sein Vermögen im Handel und in der Pachtung der Einkünfte der Provinzen, welches ebenfalls ein sehr einträgliches Geschäft war, anlegte, wozu sie, da das Vermögen der Einzelnen nicht ausreichte, in Verbindung traten und es gemeinschaftlich betrieben. In dieser Hinsicht hiefsen sie *Negotiatores* und *Publicani* [5]) und gerade durch die Verbindung dieser Pachten der Einkünfte der Provinzen mit dem Handel mufste der Gewinn des letztern noch bedeutender werden; eines Theils, weil sie dadurch alle Ver-

---

[1]) Plin. VI, 23. Diu navigatum est, donec compendia invenit mercator, lucroque India admota est. Nec pigebit, cursum ab Aegypto exponere. Digna res, nullo anno imperii nostri minus H. S. quingenties exhauriente India et mercis mittente, quae apud nos centuplicato veneant. — [2]) Seneca de brevit. vitae 13. Naves nunc quoque, quae ex antiqua consuetudine per Tiberim commeatus subvehunt, caudicariae vocantur. Cf. Fest. s. v. caudia navis. — [3]) Liv. XXIV, 40. M. Valerius quod longae naves militem capere non poterant, in onerarias impositis, altero die Oricum pervenit. Gell. X, 25. giebt die verschiedenen Namen der Schiffe an. — [4]) Cic. de off. I, 42. Si mercatura magna, non est admodum vituperanda. — [5]) Cic. pro leg. Manil. 7. Una excursio equitatus brevi tempore totius anni vectigal auferre possit; quum publicani maximas familias, quas in saltibus habent, quas in portubus atque custodiis, magno periculo se habere arbitrantur. — Publicani suas rationes et copias in illam provinciam contulerunt. — Ceteris ex ordinibus homines gnavi et industrii partim ipsi in Asia negotiantur, partim suas et suorum in ea provincia pecunias magnas collatas habent.

hältnisse genauer kennen und sie benutzen konnten, andern Theils, weil viele Einkünfte der Provinz, die in den Producten derselben eingingen, nur durch den Handel gehörig genutzt werden konnten, endlich weil diese Verbindungen das ersetzten, was bei uns zur Förderung des Handels durch Banken, durch Wechsel [1]), die die Römer nicht kannten, indem in ihrem Rechte keine Bestimmungen über dieselben vorhanden sind, und durch den dadurch erzeugten, für den Handel so unentbehrlichen Credit geleistet wird. Die *Societates publicanorum* standen nämlich wechselseitig in Verbindung und viele reiche Ritter gehörten mehreren solcher Verbindungen an, wodurch Gewinn und Verlust sich leichter ausglich. Dazu kamen noch die Geldgeschäfte, welche durch die *Foeneratores*, *Argentarii*, *Mensarii* [2]) in Rom und in den Provinzen getrieben wurden, in welchen die Ritter, wenn sie sie auch nicht persönlich betrieben, doch ihr Geld angelegt hatten und sie durch ihre Freigelassenen betreiben liefsen. Diese Geschäfte waren aber in den Provinzen um so einträglicher, da in denselben die Zinsen nicht, wie in Rom, durch Gesetze beschränkt waren, wo die *Foeneratores* unter einer Aufsicht standen [3]), genau Bücher halten mufsten, (*codices rationum*), welche vor Gericht Beweiskraft hatten; während in den Provinzen es nur von dem Statthalter abhing, wie weit sie ihren Vortheil suchen durften, mit denen sie sich gewöhnlich, weil sie einander bedurften, leicht verständigten. Die *Foeneratores* verliehen also Gelder auf Zinsen, gewöhnlich auf monatliche Kündigung (*redigere pecuniam s. sortem cum usuris*), wofür der Termin die *Idus* waren [4]), an

---

[1]) Ayrer Diatr. de cambialis instituti vestigiis apud Romanos. — [2]) Cic. pr. leg. Manil. 7. Non possunt una in civitate multi rem atque fortunas amittere, ut non plures secum in eandem calamitatem trahant. Haec *fides*, atque haec ratio pecuniarum quae Romae, quae in foro versatur, implicita est cum illis pecuniis Asiaticis et cohaeret. Liv. XXVI, 11. Superbum et indignum visum, ejus soli, quod ipso bello captum possideret, inventum Romae emtorem; ut, extemplo vocato praecone, tabernas argentarias, quae circa forum rom. tunc essent, jusserit venire. Cic. Verr. II, 77. — [3]) Cf. Heindorf zu Horat. Sat. II, 3, 18. aliena negotia curo, excussus propriis. Cic. Agrar. I, 8. fidem de foro sustulistis. Die Aufsicht über diese Bücher führten die Curatores calendariorum. — [4]) Horat. epod. II, 69. (Alphius foenerator) Omnem redegit Idibus pecuniam, Quaerit Calendis ponere. Sat. I, 3, 87. Cum tristes misero venere Calendae. Cic. Cat. I, 6. Praetermitto ruinas fortunarum tuarum, quas omnes impendere proximis Idibus senties. — Senec. ep. 87. divitem illum putas,

den *Calendis* wurden dann die Gelder von neuem belegt (*ponere caput*). Diese Geschäfte bezeichnet man mit *versuram facere* [1]); die *Mensarii* setzten nur Geld in andere Münzsorten um, welches bei den vielen Fremden, die nach Rom kamen, nothwendig war; sie, wie die *Foeneratores,* hatten Buden in der Nähe des *Forum romanum.* Die in das *Calendarium s. codices rationum* eingetragene Schuld wurde *nomen* genannt; ein sicherer, zahlungsfähiger Gläubiger *bonum nomen* [2]).

Rom hatte zwar durch seine Eroberungen und begünstigende Umstände einen sehr ausgebreiteten Handel gewonnen, aber der Geist des Volkes war zur Betreibung desselben doch nicht recht geeignet; der kriegerische Sinn hatte eine solche Überlegenheit, daſs man den Handel nicht recht achtete [3]) und ihn nur betrieb, weil er so bedeutende Vortheile gewährte. Daher beschäftigte sich nur eine gewisse Classe von Menschen mit demselben; er wurde nie ein Gemeingut des Volks und führte nicht dazu, daſs die Gewerbe mehr ausgebildet und dadurch ein vortheilhafter Activ-Handel geführt werden konnte. Man hätte nach der natürlichen Entwicklung der Völker, nach welcher die Küstenbewohner vorzüglich zu Gewerbsthätigkeit berufen sind, weil die Natur ihnen selbst dazu die Aufforderung giebt, durch Flüsse und Meere auch das Entfernte in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen und dadurch das Leben zu vervollkommnen, so wie durch den Einfluſs des Beispiels der Etrusker und Griechen Unter-Italiens, welche Handel trieben, erwarten sollen, daſs die Römer ein Handelsvolk geworden wären; aber ihre geschichtliche Entwicklung führte sie anfangs durch Nothwendigkeit, dann durch Gewohnheit und Neigung zur kriegerischen Thätigkeit, der dem Handel nicht förderlich ist, wie denn alle Handelsvölker der alten Welt ihre Kriege durch Söldnerheere geführt haben. Bei der groſsen Ausbreitung des römischen Han-

---

quia magnus calendarii liber volvitur — ep. 14. Calendarium versat, fit ex domino procurator. Sen. de benef. I, 2. Mart. VIII, 44, 11. — [1]) Cic. p. Flacc. 10. ad Attic. V, 21. med. — [2]) Cic. ad Divers. V, 6. Ego meis rebus gestis hoc sum assecutus, ut bonum nomen existimer. Senec. de benef. V, 22. lenta nomina, non mala. — [3]) Cato de re rust. init. Est interdum praestans, mercaturis rem quaerere, ni tam periculosum fiet, et etiam foenerari, si tam honestum fiet. Pejorem civem existimarunt foeneratorem, quam furem. Dionys. II, 28. *δύο δὲ μόνα τοῖς ἐλευθέροις ἐπιτηδεύματα καταλείπεται, τὰ κατὰ γεωργίαν, καὶ τὰ κατὰ πολέμους.* IX, 25. *ἐμπόρων τε καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων. οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν.*

dels mufste schon, seitdem er aufgehört hatte nur Tauschhandel zu sein, die Verschiedenheit des Münzfufses eine grofse Schwierigkeit gemacht haben, wenn nicht durch die Ausbreitung der Herrschaft der Römer über die Provinzen, die Einführung des *Tributum* und der *Vectigalia*, eine gesetzliche Ausgleichung und Bestimmung des Geldwerthes hervorgebracht hätte; früher machte die Gewohnheit, die Metalle zu wiegen, unter den verschiedenen Völkern eine Ausgleichung möglich, wenn auch der Werth derselben sich verschieden gestalten mufste, je nach der Menge oder der Seltenheit der edlen Metalle in einem Lande.

Die Lehre von den Münzen, den Maafsen und Gewichten gehört freilich genau zu dem Handel und dessen Betreibung; da indessen die Bestimmung über den Werth und die Gröfse derselben nicht aus der Volksthümlichkeit und aus Gewohnheit hervorgehen, sondern vom Staate durch Gesetze angeordnet wurden, so glaube ich, dafs dieser Gegenstand richtiger unter dem Polizei-Rechte der Römer im zweiten Theile seinen Platz finden müsse.

Auch von dem Baue der Schiffe, ihren verschiedenen Theilen und Arten, den Mitteln ihrer Bewegung, dem Material, aus welchem, und den Orten, an welchen sie erbauet wurden, soll bei der Kriegsflotte der Römer, da die Handelsschiffe in den meisten Theilen mit den Kriegsschiffen übereinkommen, geredet werden.

## 4. *Von dem geistigen Leben der Römer.*

Der Wohnplatz, auf welchen die Vorsehung den Menschen zur Erreichung seines Zweckes im Leben versetzt hat, wirkt nicht allein auf sein äufseres Leben, die Ausbildung seines Körpers und der Kräfte desselben, auf seine Lebensart, seine Gewohnheiten, seine Thätigkeit und seine Genüsse ein, sondern er entwickelt und bildet auch die geistigen Anlagen, und zwar zuerst das Gefühl durch die unmittelbaren Eindrücke auf die Sinne, dann den Verstand durch Beobachtung und Vergleichung, endlich bei dem Bewufstsein seines Zweckes der Vervollkommnung auch die Vernunft, den Willen; dadurch steht die Natur in einer ethischen Beziehung zum Menschen, sie erzieht ihn zur Vollkommenheit. Je höher der Mensch auf

der Stufe der geistigen Entwicklung steht, um so unabhängiger ist er von der Natur; um so mehr mufs sie seinen Zwecken dienen. Bei der Bildung des Menschen waltet zuerst der Sinn des Gesichts vor; er beobachtet und fühlt das Schöne, die Harmonie der Theile zu einem vollkommnen Ganzen, das ihm die Natur darstellt; das Schöne ist ihm auch das Gute. Auf dieser Stufe standen die Griechen in ihrer ersten Bildung, daher *καλὸς καὶ ἀγαθὸς, καλοκαγαθία*, Tugend, Rechtschaffenheit *καλὰ καὶ ἀγαθὰ ἔργα* Xenoph. Cyrop. I, 5, 11. gute und schöne Handlungen. Dann entwickelt und bildet sich auch der Sinn des Gehörs zur Empfänglichkeit für das Schöne in den Tönen, die Harmonie in der Musik und in der Sprache, die spätere rednerische Bildung bei den Griechen und den Römern. Sobald die geistige Entwicklung so weit fortgeschritten ist, dafs der Mensch seinen Zweck erkennt, begnügt er sich nicht mit der Erziehung, welche ihm die Natur gewährt, sondern er tritt selbst bei denen, die ihm das Dasein verdanken, die Einflüsse der Natur ergänzend und fördernd, ein. Dieses geschieht durch die Erziehung und den Unterricht. Die erstere bildet den Geist und den Körper des Menschen zu der ethischen Bestimmung; der letztere entwickelt und bildet die Anlagen und Fähigkeiten durch Mittheilung und Übung zur Vervollkommnung.

## A. *Erziehung und Unterricht der Jugend bei den Römern.*

Die Erziehung der Kinder war bei den Römern nicht eine Angelegenheit des Staats, wie bei den Spartanern [1]), doch war es dem Vater vorbehalten, ob er das nach der Geburt ihm vorgelegte Kind aufnehmen [2]) und sich dadurch zur Erziehung desselben verpflichten, oder es verstofsen wollte. War das Kind aufgenommen, so hielt es der Vater aufrecht so, dafs es mit den Füfsen die Erde berührte, als Zeichen, dafs es bestehen solle. Dann wurde dem Kinde ein Name beigelegt, Knaben am siebenten Tage nach der Geburt, Mädchen am neunten; dieser im Hause feierlich begangene Tag hiefs *dies lustricus* [3]).

---

[1]) Plutarch. Lycurg. Xenoph. de republ. Lacedaem. c. II. — [2]) Terent. Andria II, 3, 26. Cic. Phil. III, 6. Cic. in Verr. III, 69. Terent. Heaut. IV, 1, 14. Si puellam parerem, nolle tolli. Andria I, 3, 14. Quidquid peperitset, decreverunt tollere. — [3]) Macrob. Saturn. I, 16. Est Nundina Romanorum dea, a nono nascentium die

Schon Servius Tullius hatte angeordnet, dafs die Gebornen in dem Tempel der (Juno) Lucina angemeldet werden mufsten, wo für den Knaben ein Quadrans, für das Mädchen ein Sextans bezahlt wurde. Bei keinem Volke hatte der Vater so grofse Gewalt über seine Kinder, als bei den Römern [1]), welche er so lange behauptete, als der Sohn noch nicht emancipirt war; selbst wenn dieser ein Staatsamt bekleidete, war er dadurch von der väterlichen Gewalt noch nicht entbunden [2]). Auch war den Eltern erlaubt, ihre Kinder auszusetzen [3]), wo man sie gewöhnlich zu der *Columna lactaria* trug, auf dem *Forum olitorium*. Wer ein solches Kind, das *Altellus* hiefs, zu sich nahm und aufzog, dem gehörte es als Sclave.

Die Kinder der Römer waren ganz der Sorgfalt der Mutter anvertrauet, welche das Kind an ihrer Brust nährte, (selten wurde es einer Amme übergeben,) für seine Ausbildung und Entwicklung Sorge trug, sowohl für die körperliche, als für die erste geistige [4]), und selbst seine Spiele leitete. Oft zog man eine ältere Verwandte zu, deren Aufsicht und Leitung man die Kinder anvertrauete, die so grofse Achtung genofs, dafs in ihrer Gegenwart Niemand etwas Unanständiges zu sagen, oder zu thun wagte. So herrschte die römische *Disciplina* selbst im Hause.

Solche Mütter, berühmt durch die Erziehung trefflicher Söhne, waren Cornelia, die Mutter der Gracchen, Aurelia, die des C. Cäsar und Attia, die des Augustus, die ihre Söhne vor allen schädlichen Einflüssen bewahrten [5]), sie früh an Ernst

---

nuncupata, qui lustricus dicitur; est autem dies lustricus, quo infantes lustrantur et nomen accipiunt. — [1]) Instit. I, tit. 9. Nulli alii sunt homines, qui talem in liberos habent potestatem, qualem nos (Romani) habemus. — [2]) Valer. Max. V, 8, 2. u. 3. Cassius filium, qui tribunus plebis agrariam legem primus tulerat, postquam potestatem deposuit, adhibito propinquorum et amicorum consilio, adfectati regni crimine domi damnavit, verberibusque affectum necari jussit, ac peculium ejus Cereri consecravit. Liv. II, 41. apud quosdam invenio, damnatum populi judicio. Cf. Niebuhr, 2te Aufl. 2r Thl. p. 190. wo auch der Ausspruch des Dio Cass. über Sp. Cassius angeführt ist. — [3]) Dionys. II, 15. *ταῦτα (τὰ παιδία) οὐκ ἐκώλυεν ἐκτιθέναι τοὺς γειναμένους.* — [4]) Dial. de orat. 28. Filius ex casta parenti natus, non in cella emtae nutricis, sed gremio et sinu matris educatur, cujus praecipua laus erat, tueri domum et inseruire liberis. — Ac non studia modo curasque, sed remissiones etiam lususque puerorum sanctitate quadam ac verecundia temperabat. — [5]) Juven. XIV, 77. Maxima debetur puero reverentia, si quid Turpe paras, ne tu pueri contemseris annos, Sed peccaturo obstet tibi filius infans.

und Festigkeit gewöhnten und so bewirkten, daſs sie die des Bürgers würdige Thätigkeit mit ganzer Seele ergriffen, mochte dieses der Kriegsdienst, oder das bürgerliche Recht und die Beredsamkeit sein. In den letzten Zeiten der Republik und unter der Herrschaft der Kaiser änderte sich dieser Ernst der häuslichen Disciplin. Die Mütter dachten mehr auf Putz und Lebensgenuſs, als an die Erziehung ihrer Kinder. Damit diese früh sich die griechische Sprache aneignen möchten, die damals zur Bildung gehörte, gab man den Kindern griechische Ammen und griechische Sclaven als Pädagogen, ohne eine strenge Prüfung anzustellen, ob diese auch durch Sittlichkeit und gute Eigenschaften für dieses wichtige Geschäft passend waren [1]).

Obgleich nun bei den Römern die Erziehung nicht, wie bei den Griechen, eine öffentliche war, auch keine Gesetze des Staats sie anordnete [2]), so war sie doch wohl nicht ganz der Willkühr der Eltern überlassen, denn die Censoren hatten eine Aufsicht über das Leben und die Sitten der Bürger und konnten daher die Kinderzucht nicht auſser Acht lassen. Die Erziehung durch die Eltern dauerte ihrer Natur nach bei dem männlichen Geschlechte bis zu der Zeit ihres Eintritts in das öffentliche Leben, wo dann dieses und die Welt die Erziehung vollendete. Dieser Zeitpunct wurde durch den feierlichen Act der Anlegung der *Toga virilis* [3]) bezeichnet, welches gewöhnlich im 17ten Lebensjahre an dem Tage der Liberalien (17ten März) von dem Prätor geschah, worauf man den Göttern auf dem Capitol opferte [4]), nachdem der *Juvenis* im Tempel der Juventus [5])

[1]) Dial. de orat. 29. Infans nunc delegatur graeculae ancillae, cui adjungitur unus aut alter ex omnibus servis plerumque vilissimus, nec cuiquam serio ministerio accommodatus, horum fabulis et erroribus teneri statim et rudes animi imbuuntur. Nec quisquam in tota domo pensi habet, quid coram infante domino aut dicat, aut faciat; quando etiam ipsi parentes nec probitati, neque modestiae parvulos assuefaciunt, sed lasciviae et libertati. — [2]) Cic. de republ. IV, 2. — [3]) Cic. ad Attic. Cicerones pueri ament inter se, Quinto togam puram (i. e. virilem) Liberalibus cogitabam dare. Ovid. Trist. IV, 10, 28. Labentibus annis Liberior fratri sumta mihique toga est. Fast. III, 771. Restat, ut inveniam, quare toga libera detur Lucifero pueris, candide Bacche, tuo. — Sive quod es Liber, vestis quoque libera per te Sumitur, et vitae liberioris iter. Cic. ad Att. IX, 19. init. Ego meo Ciceroni, quoniam Roma caremus, Arpini potissimum togam puram dedi. — [4]) Valer. Max. V, 4, 4. M. Cotta, eo ipso die, quo sumsit togam virilem, ut descendit de Capitolio. Suet. Claud. 2. togae virilis die sine solemni officio lectica in capitolium latus est. (officium solenne togae vir. hieſs die Begleitung des Jünglings von Verwandten und Freunden bei diesem Act.) — [5]) Dionys. IV, 15.

in die *libros juniorum* eingeschrieben worden war. Mit dieser Handlung trat der Jüngling das *Tirocinium* an, d. h. die Vorbereitung für das öffentliche Leben, entweder im Kriegsdienste, wo es vorzugsweise so genannt wurde, oder Vorbereitung zu Staatsämtern und zur Beredsamkeit, *Tirocinium fori*[1]). Schon früher war der Knabe in der häuslichen Erziehung, da jeder zum Kriegsdienste bestimmt war, zu körperlichen Übungen in den Waffen, im Laufen, Diskuswerfen, Fechten, Schwimmen, Reiten angehalten [2]), und zu einiger Fertigkeit gebracht worden; diese Übungen wurden im *Tirocinium* noch eifriger fortgesetzt, noch ehe der Jüngling in den Kriegsdienst wirklich eintrat und das *Sacramentum militare* leistete. Zugleich aber hielten sich die Jünglinge zu erfahrenen Geschäftsmännern, begleiteten diese auf das Forum und zu gerichtlichen Verhandlungen und hörten ihr Urtheil über das, was verhandelt wurde, wodurch sie sich practisch für die Staatsgeschäfte vorbereiteten; früher soll es selbst üblich gewesen sein, dafs die Senatoren ihre Söhne, so lange sie noch *Praetextati* waren, mit sich in den Senat führen durften [3]), welches nachher abgeschafft wurde, damit nicht die geheimen Berathungen ausgeplaudert würden. Die häusliche Zucht war so einfach, mäfsig und enthaltsam, dafs dem Jünglinge bis zum 30. Jahre das Weintrinken untersagt war, dafs die Väter ihre Söhne mit zu Gastmahlen nahmen, um aus *reverentia puerorum* von jeder Unmäfsigkeit abgehalten zu werden [4]). Die Absicht, die Sitten der Knaben rein zu erhalten, führte auch dazu, ihnen einen Aufseher zuzugesellen, *paedagogus*, auch *custos* genannt, der sie allenthalben begleitete, oft selbst, wenn sie nach ihrem Character eines solchen Schutzes noch bedurften [5]), wenn sie

---

[1]) Dialog. de orat. 34. Cic. Lael. I. Ego autem a patre ita eram deductus ad Scaevolam, sumta virili toga, ut a senis latere nunquam discederem. Cf. Böttiger de originibus tirocinii apud Romanos. Opusc. p. 207. Dazu Jahrbücher für Philologie und Pädagogik von Jahn etc. 1837, wo vorzüglich über das Jahr des Tirociniums gehandelt wird. Becker Gallus I. Th. p. 29. — [2]) Plutarch. Cato Major — [3]) Gell. I, 23. Mos antea senatoribus Romae fuit, in curiam cum praetextatis filiis introire. Cf. Macrob. Sat. I, 6. Dio Cass. LIX, 1. LVI, 17. — [4]) Plut. praecept. conjug. 144. quaestiones rom. 33. Quinct. I, 2. 5. Si bona pueri indoles, si non caeca et sopita parentum socordia est, et praeceptorem eligere sanctissimum quemque, et disciplinam, quae maxime severa fuerit, licet. — [5]) Ibid. l. l. Amicum verum gravem aut fidelem libertum lateri filii adjungere, cujus assiduus comitatus etiam illos meliores faciat, qui timebantur.

schon die *Toga virilis* angelegt hatten[1]). So wie in der ersten Kindheit eine achtbare weibliche Verwandte zu der Sorge für die erste Ausbildung zugezogen wurde, so bei der spätern Erziehung und dem Unterrichte des Vaters Bruder (*patruus*)[2]). Die Pädagogen, die ihren Namen nach eigentlich nur Leiter der Jugend sein sollten, und es bei den Griechen auch nur waren, gaben bei den Römern ihren Zöglingen auch oft Unterricht, waren also *Magistri*, gewöhnlich griechische Sclaven, Grammatisten.

## Der Unterricht.

Der erste Unterricht wurde den Kindern eben so im elterlichen Hause ertheilt, wie die Erziehung, und oft unterrichteten die Väter ihre Kinder selbst, wie es Plutarch vom Cato Censorius erwähnt und es auch bei M. Tullius Cicero der Fall war. Man wollte nämlich dem nachtheiligen Einflusse vorbeugen, den Sclaven bei dem Unterrichte auf das Kind äufsern konnten. Da jedoch wenige Väter die Mühe des Unterrichts selbst übernehmen konnten, so wurde derselbe dem *Paedagogus* oder einem andern *Servus literatus* übertragen und oft mehrere Kinder zugleich von einem Lehrer unterrichtet[3]). Der erste Unterricht bestand im Lesen, wobei man, um es zu erleichtern, elfenbeinerne Buchstaben den Kindern vorlegte[4]). Nach dem Lesen liefs man das Schreiben folgen und dann lernten die Kinder rechnen. Da nun aber, wie gesagt, nicht alle Eltern ihre Kinder selbst unterrichten konnten, auch die Sclaven, die gut unterrichteten, selten waren, so fühlte man das Bedürfnifs öffentlicher Schulen, die aber nicht vom Staate errichtet und angeordnet wurden, sondern sich dadurch bildeten, dafs ein geschickter Lehrer eine Schule eröffnete, dem dann die Eltern ihre Kinder zum Unterrichte gegen eine Belohnung übergaben[5]). Die Lebenszeit der Kinder, in welcher dieses ge-

---

[1]) Serv. ad Virg. Aen. V, 546. Secundum Tullium, qui dicit, ad militiam euntibus dari solitos esse custodes, a quibus primo anno regantur. — [2]) Ernesti clav. Cic. V. patruus. — [3]) Cic. de orat. II, 1. Cum nos cum consobrinis nostris, Aculeonis filiis, et ea disceremus, quae Crasso placerent, et ab his doctoribus, quibus ille uteretur, erudiremur. — [4]) Quinct. Inst. orat I, 1. Non excludo autem, irritandae ad discendum infantiae gratia, eburneas etiam literarum formas in lusum offerre, vel si quid aliud, quo illa aetas gaudeat, inveniri potest, quod tractare, intueri, nominare jucundum est. — [5]) Ibid. c. 2. Sed jam paululum accrescere puer et exire de gremio ac discere serio

wöhnlich geschah, war das siebente Jahr. Quinctilian räth aber, das Lernen nicht bis auf diese Zeit zu verschieben, weil das Gedächtnifs nicht früh genug geübt werden könne [1]). Die Schulen wurden *Ludi literarum* genannt, weil die Beschäftigung mit den Wissenschaften gegen den Ernst der öffentlichen Geschäfte nur eine angenehme Erholung sein sollte; die Lehrer hiefsen daher *ludi magistri* [2]). Erst zu der Zeit der Decemvirn bei dem Frevel gegen die Virginia wird einer Schule für erwachsene Mädchen erwähnt [3]). Diese setzt aber schon vorhandene Schulen für Knaben voraus, da diese doch des Unterrichts noch mehr bedurften. Die Schulen waren in Buden an Plätzen, wo von allen Seiten die Schüler schnell herbeikommen konnten, daher wohl auch, wo mehrere Strafsen zusammenstiefsen, *Trivium* [4]). Dieses waren die Schulen des Elementar-Unterrichts, wovon Quintilian diese Kenntnisse *trivialis scientia* nennt. Plutarch führt an, dafs Sp. Carvilius, ein Freigelassener des Carvilius, der durch seine Ehescheidung bekannt ist, (520. u. c. Gell. IV, 3.) zuerst für Geld in seiner Schule unterrichtet habe [5]); es müfste also bis dahin üblich gewesen sein, nur durch Geschenke den Lehrer zu belohnen, welches allerdings mit der Ansicht der Römer übereinstimmte, aber doch nur so lange möglich war, als Grammatisten oder *Servi literati* von ihrem Herrn die Erlaubnifs erhielten, Anderer Kinder zu unterrichten, und dafür Geschenke anzunehmen.

---

incipiat. Hoc potissimum loco tractanda quaestio est: Utiliusne sit domi atque intra privatos parietes studentem continere, an frequentiae scholarum et velut publicis praeceptoribus tradere. Quinctilian erklärt sich für das Letztere und widerlegt die Einwürfe, die dagegen erhoben werden können. — [1]) Ibid. I, 1. Quidam literis instituendos, qui minores septem annis essent, non putaverunt, quod illa prima aetas et intellectum disciplinarum capere, et laborem pati non possit. — Cur autem non pertineat aetas ad literas, quae ad mores jam pertinet? — Non ergo perdamus primum statim tempus, atque eo minus, quod initia literarum sola memoria constant, quae tum tenacissima est. — [2]) Cic. ad Quinct. fratr. III, 4. extr. Haec scripsi in Tusculanum proficiscens, ducensque meum Ciceronem in ludum discendi, non lusionis. — Cic. nat. Deor. I, 26. — [3]) Liv. III, 44. Virgini venienti in forum, (ibi namque in tabernis literarum ludi erant,) minister decemviri libidinis manum injecit. VI, 25. — [4]) Justin. XXI, 5. Dionysius pueros in trivio docebat. Val. Max. VI, 9, Magister ludi ex tyranno. — [5]) Plut. quaest. rom. 59. Carvilius war der erste Grammatiker. Livius Andronicus soll ebenfalls eine Schule eröffnet haben. Er erklärte seinen Schülern den Homer und übersetzte die Odyssee ins Lateinische. 514 u. c. 240 v. Ch.

Erst nach der nähern Bekanntschaft mit den Griechen wurden bei den Römern Künste und Wissenschaften geschätzt und seit dieser Zeit wurde der Unterricht in der griechischen Sprache in den Schulen eingeführt; die Knaben, die bei dem Grammatisten Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt hatten, wurden nun von dem *Grammaticus* in der griechischen Sprache unterrichtet und ihnen der Homer erklärt[1]), wobei nicht allein auf das Verstehen[2]), sondern auch auf gutes, richtig betontes Lesen, als Vorschule der Rhetorik, gesehen wurde. Dazu kam Kenntniſs der Geschichte, vorzüglich der Groſsthaten der Vorfahren, die den Knaben zur rühmlichen Nacheiferung entflammen sollte; selbst das *ennarrare poëmata* in Quinctilian bezieht sich wohl auf solche Gedichte, in denen die Thaten der Vorfahren verherrlicht wurden, wie sie die Römer bei ihren Gastmalen zu singen pflegten[3]). — Mit der Geschichte und der Erklärung der Dichter war dann auch noch die Mythologie verbunden, deren Kenntniſs wir bei allen Schriftstellern bemerken und für welche Hyginus nicht ein Handbuch geschrieben haben würde, wenn es nicht ein Bedürfniſs gewesen wäre[4]). Diese zweite Stufe der Bildung unter Leitung des Grammaticus gehörte zu den *studiis humanitatis*, welche auch *studia ingenua*, *artes honaestae*, *bonae*, *liberales* genannt wurden[5]).

Als unter den 1000 Achäern, die man als verdächtig nach Rom gefordert hatte, auch Polybius sich in Rom aufhielt und die Freundschaft des Scipio gewann, 588 u. c., wurde der Sinn für griechische Literatur in Rom mehr geweckt, wozu die Eroberung Macedoniens viel beitrug. Das eigentliche grammatische Studium der griechischen Sprache erweckte aber unter den Rö-

---

[1]) Plin. epist. II, 14. Horat. epist. ad Pison. 73. seqq. Res gestae regumq. ducumq., et tristia bella Quo scribi possent numero, monstravit Homerus. Quis tamen exiguos elegos emiserit auctor, Grammatici certant et adhuc sub judice lis est. — [2]) Quinct. instit. I, 2. Lectio quoque non omnis, nec semper praeeunte vel interpretante eget. — Grammaticus de ratione loquendi si disserat, quaestiones explicet, historias exponat, poëmata enarret: tot illa discent, quot audient. — [3]) Cic. Brut. 19. Utinam exstarent illa carmina, quae multis seculis ante suam aetatem in epulis esse cantitata a singulis convivis de clarorum virorum laudibus in Originibus scriptum reliquit Cato. Tusc. quaest. I, 2. IV, 2. Valer. Max. II, 1. 10. — [4]) Hygin, ein Spanier, Freigelassener des Augustus und Aufseher der palat. Bibliothek. liber fabularum. 277. — [5]) Gell. XIII, 15. Humanitas — id, quod Graeci παιδείαν dicunt, nos eruditionem et institutionem in bonas artes dicimus.

mern, der Gesandte des Königs Attalus von Pergamum, Crates aus Mallos in Cilicien, 588 u. c., ein Grammatiker, der selbst eine Recension des Homer veranstaltet hatte [1]. Er brach in Rom das Bein, wurde dadurch dort länger aufgehalten und versammelte Liebhaber der griechischen Literatur um sich, denen er Vorlesungen über die Grammatik in griechischer Sprache hielt, und die griechischen Dichter erklärte. Der nun erweckte Eifer für die Wissenschaften wurde genährt, als 10 Jahre später drei griechische Philosophen als Gesandte von Athen nach Rom kamen, Carneades ein Akademiker, Diogenes ein Stoiker und Critolaus ein Peripatetiker. Diese konnten nur griechisch reden, und lehrten in ihrer Sprache in Rom Philosophie und Rhetorik, wobei sie viele Zuhörer fanden [2]. M. Porcius Cato veranlafste, dafs sie, so bald als möglich, aus Rom entfernt wurden, weil er von diesen Griechen einen schädlichen Einflufs auf die Jugend fürchtete und doch hatte er selbst noch in spätern Jahren Griechisch gelernt [3].

Nun bildete sich eine dritte Stufe der Fortschritte, welche man erst in und nach dem *Tirocinium* zu erreichen suchte, die rhetorische Bildung, für welche zuerst in Rom eingewanderte Griechen sich Schüler sammelten, dann aber auch Römer anfingen, in lateinischer Sprache die Beredsamkeit zu lehren. Den ersten Unterricht in lateinischer Sprache gab in der Jugendzeit Cicero's L. Plotius Gallus [4], nachdem schon Valerius Cato 160 v. Ch. und Varro über die lateinische Sprache geschrieben hatten. Die Beredsamkeit, die im öffent-

---

[1]) Fabricii bibl. graec. T. III, p. 568. VI, p. 362. — [2]) Gell: VII, 14. Animadversa tripartita varietas in tribus philosophis, quos Athenienses ad Senatum populumque romanum legaverunt. Erant isti philosophi Carneades e. s. p. In senatum introducti, interprete usi sunt Caecilio senatore. Sed ante ipsi seorsum ostentandi causa, magno conventu hominum dissertaverunt. Cic. de orat I, 11. Ael. v. h. III, 17.— [3]) Plut. Cat. Über das, was die Jugend in Rom lernte, erklärt sich Cicero de orat. III, 15. a negotiis publicis, tanquam ab opere, aut temporibus exclusi, aut voluntate sua feriati, totos se alii ad poëtas, alii ad geometras, alii ad musicos contulerunt, alii etiam, ut dialectici, novum sibi ipsi studium ludumque pepererunt, atque in iis artibus, quae repertae sunt, ut puerorum mentes ad humanitatem fingerentur atque virtutem, omne tempus atque aetates suas consumserunt. Tuscul. quaest. III, 2. Cic. in Verrem III, 69. liberos instituere et erudire ad majorum instituta atque civitatis disciplinam debuisti. — [4]) Suet. de clar. rhet. 2. Equidem (Cicero) memoria teneo, pueris nobis, primum latine docere coepisse L. Plotium quendam.

lichen Leben angewendet wurde, in der Volksversammlung von dem *Suggestus pro rostris*, oder im Senate, oder vor Gericht[1]), mufste sich, wenn sie wirksam sein sollte, durchaus auf genaue Kenntnifs der Verfassung und des Rechtes stützen; für beides war schon in der Schule des Grammatikers eine Vorbereitung gegeben. Indem man nämlich die Geschichte Roms studirte[2]), mufste man, wenn neben der äufsern Geschichte auch die innere berücksichtigt wurde, auf die Veränderungen der Verfassung aufmerksam werden, zumal da die Wirkungen und Folgen jeder Veränderung noch nahe lagen, man sich in die Verhältnisse leicht hineindenken konnte, denn die Verfassung hatte sich in fortdaurenden Parteikämpfen allmählich entwickelt und selbst als die Republik schon untergegangen war, erhielten doch die Kaiser noch die äufsern Formen der alten Verfassung. Als die Grundlage des römischen Rechtes wurden aber die Gesetze der XII Tafeln betrachtet[3]), durch welche die frühern Rechte und Gewohnheiten zu einem positiven Rechte geworden waren. Daher liefs man sie in den Schulen die Knaben auswendig lernen, nach dem Beispiel der Lacedämonier, um sie in die Kenntnifs des Rechtes und der Verfassung einzuführen, und ihnen die Vortrefflichkeit dieser Gesetze bekannt zu machen, welche Cicero in dem Redner so hoch erhebt. So bildeten sich nun nach dem *Tirocinium* die Jünglinge für das practische Leben im Leben selbst, indem sie sich an einen ausgezeichneten Mann anschlossen und von diesem Belehrungen erhielten, die aus vorkommenden Fällen hergenommen wurden. So war Cicero von seinem Vater dem Augur C. Mucius Scaevola empfohlen, nach dessen Tode sich seiner der Pontifex

---

[1]) Quinct. instit. II, 16 extr. Nutzen der Beredsamkeit. Nam ut omittam defendere amicos, regere consiliis senatum, populum, exercitum, in quae velit, ducere, quam sit utile conveniatque bono viro: nonne pulchrum — tantum assequi laudis et gloriae. — [2]) Cic. de orat. II, 9. Historia vero testis temporum, lux veritatis, vita memoriae, magistra vitae, nuncia vetustatis. I, 44. Quo amore inflammati esse debemus in ejusmodi patriam, quae una in omnibus terris domus est virtutis, imperii, dignitatis? cujus primum nobis mens, mos, disciplina nota esse debet. — [3]) Bibliothecas mehercule omnium philosophorum unus mihi videtur XII tabularum libellus, si quis legum fontes et capita viderit et utilitatis ubertate et auctoritatis pondere superare. Gell. XX, 1. Cic. de legg. II, 23. wo er von den aus solonischem Rechte übertragenen Beschränkungen des Aufwandes bei Leichenbegängnissen redet: Nostis, quae sequuntur. Discebamus enim pueri XII, ut carmen necessarium.

Scaevola annahm [1]). Auch hielt er sich zum P. Sulpicius, bis auch dieser starb. Er war ein ausgezeichneter Redner [2]). So wissen wir, dafs L. Crassus vom C. Carbo zu den Geschäften angeleitet wurde; C. Caesar vom Dolabella, M. Caelius vom Cicero [3]), so wie auch Hirtius und Dolabella [4]). Dabei durften körperliche Übungen, denen sich selbst ältere Männer nicht entzogen, nicht unterlassen werden, vorzüglich aber besuchte der, welcher Anlage zur Beredsamkeit in sich bemerkte, die Schulen der Rhetoren [5]). Da diese aber gröfstentheils Griechen waren, so kümmerten sie sich wenig um die römischen Gesetze [6]) und um die Verfassung, gaben ihren Schülern Aufgaben zu Declamationen, lehrten, wie man rethorische Figuren gebrauche und wie sich der Periodenbau gestalten müsse, wie man dialectisch für oder wider eine Sache reden könne, wodurch die Kraft der Beredsamkeit verloren ging, in Wortschwall und Spitzfindigkeiten ausartete und das Gefühl nicht erwärmte, den Geist nicht belebte. Die Lehrer der Rhetorik waren gewöhnlich Philosophen, weil bei den Griechen beides vereint war; daher mufste durch dieselben auch das Studium der Philosophie Eingang finden; da sie aber anfangs nur als Dialectik auftrat, und sich in Spitzfindigkeiten und sophistischen Grundsätzen gefiel, so fand sie bei denen, die noch an dem alten Ernst des Römersinnes festhielten, grofsen Widerstand; und da sie nur in griechischer Sprache, mit griechischer Terminologie vorgetragen wurde, auch die griechischen Lehrer nicht immer in dem besten Rufe standen, so hielt man die griechische Philosophie für ein Verderben der Jugend, daher auch Cato die Entfernung der athenischen Gesandten bewirkte [7]).

---

[1]) Cic. Laelius s. d. amicitia I. Brut. 89. de orat. 34. — [2]) Cic. Brut. 55. — [3]) Cic. pr. Coelio 4. Coelium a patre, ut huic virilem togam dedit, continuo ad me esse deductum. — [4]) Cic. ad divers. VII, 33. IX, 18. — [5]) Cic. Brut. 89. Eodem anno Moloni Rhodio Romae dedimus operam, et actori summo causarum et magistro. — [6]) Dialog. de orat. 32. Quod adeo negligitur ab horum temporum disertis — ut ignorent leges, non teneant S. C., jus civitatis ultro derideant. Ibid. 35. Adolescentuli nostri deducuntur in scenas scholasticorum, qui rhetores vocantur, quos paulo ante Ciceronis tempora exstitisse, nec placuisse majoribus nostris eo manifestum est, quod M. Crasso et Domitio censoribus claudere ludum imprudentiae jussi sunt. — Sequitur autem, ut materiae abhorrenti a veritate declamatio adhibeatur. Magna eloquentia, sicut flamma, materia alitur, motibus excitatur, urendo clarescit. — [7]) Plut. Cato 22. Besonders hatte Carneades durch die Schönheit seines Vortrages die Römer für seine Studien gewonnen.

Neben den griechischen Rhetoren traten auch lateinische auf, die auf der einen Seite durch Unwissenheit, auf der andern durch Frechheit die römische Jugend zu verderben droheten, weshalb im J. u. c. 662 die Censoren Cn. Domitius Aenobarbus u. L. Licinius Crassus ein Edict erliefsen, durch welches sie diesen Unfug hemmten [1]). Die griechischen Rhetoren aber behaupteten sich nicht allein, sondern man legte auch immer höhern Werth auf die griechische Bildung, so dafs junge Männer nach Athen, Rhodus und andere Örter reiseten, um sich durch vorzügliche Redner zu bilden; C. Julius Caesar, der den Apollonius Molo in Rhodus sehr schätzte und überhaupt eine grofse Vorliebe für griechische Bildung hegte, bewirkte, dafs den in Rom als Lehrern der Rhetorik und Grammatik lebenden Griechen das Bürgerrecht verliehen wurde, so wie auch den griechischen Ärzten [2]), wodurch ihr Ansehn und ihr Einflufs sich sehr hob. Augustus liefs seine Enkel durch den gelehrten Freigelassenen, Verrius Flaccus unterrichten, der, um den Wetteifer zu erwecken, auch andere vornehme Jünglinge an seinem Unterrichte Theil nehmen liefs, bei den Redeübungen Preise an Büchern für den Sieger aussetzte, und dem Augustus nicht allein ein Haus auf dem Palatin, sondern auch einen Gehalt von 100,000 Sest. anwies [3]). Die philosophischen Studien gediehen bei der gröfsern Zahl der Römer nur, in sofern sie der Rhetorik förderlich waren, und obgleich Cicero die griechische Philosophie auf römischen Boden verpflanzte, indem er alle Theile derselben in lateinischer Sprache [4]) bear-

---

[1]) Gell. XV, 11. Censores — de coercendis Latinis rhetoribus ita edixerunt: Renunciatum est nobis, esse homines, qui novum genus disciplinae instituerunt, ad quos juventus in ludum conveniat; ibi homines adolescentulos dies totos desidere. — Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem majorum fiunt, neq. placent, neq. recta videntur. Quapropter iis ipsis, qui eos ludos habent, et iis, qui eo venire consueverunt, visum est faciundum, ut ostenderemus nostram sententiam, nobis non placere. Cic. de orat. III, 24. Latini hoc biennio magistri dicendi exstiterunt; quos ego censor edicto sustuleram, non quo acui ingenia adolescentium nollem, sed contra ingenia obtundi nolui, corroborari impudentiam. — [2]) Suet. Caes. 42. Omnes medicinam Romae professos, et liberalium artium doctores, quo liberius et ipsi urbem incolerent et caeteri appeterent, civitate donavit. — [3]) Suet. de illustr. grammat. 17. — [4]) Cic. de off. I, 1. Magnum attulimus adjumentum hominibus nostris, ut non modo graecarum literarum rudes, sed etiam docti, aliquantum se arbitrentur adeptos, et ad dicendum et ad judicandum. Tuscul. quaest. I, 3. Philosophia jacuit usq. ad hanc

beitete, so erhielt sich doch ein Vorurtheil gegen die Philosophie und unter den Kaisern Vespasian und Domitian wurden die Philosophen aus Rom verbannt. Unter der Kaiserregierung mufste die Beredsamkeit sinken, weil man ihren Einflufs auf das öffentliche Leben immer mehr beschränkte; es war sogar gefährlich bei den argwöhnischen Gesinnungen mancher Kaiser, sich durch Beredsamkeit auszuzeichnen, wie auch die Philosophie, besonders die stoische, befeindet wurde. So wurde die Beredsamkeit eine blofse Schulübung und artete ganz aus.

Die Rechtskenntnifs, welche für den, welcher Staatsgeschäfte übernehmen wollte, unentbehrlich war, gewann, je ausgebreiteter die Verhältnisse des römischen Reichs wurden, einen um so gröfseren Umfang. Das bürgerliche Recht war mit der Religion, dem *jus pontificium* so eng verbunden, oder dieses war eine so gute Vorschule zur genauern Kenntnifs jener, dafs sehr oft die *Pontifices maximi* die gröfsten Kenner des Rechts waren, so Q. Mucius Scaevola, der den Cicero in seiner Jugend leitete, so Tib. Coruncanius, der erste *Pontifex maximus* aus den Plebejern, 552 u. c., der Jedem, der sich an ihn wendete, in Rechtssachen Rath ertheilte und für den gröfsten Rechtsgelehrten galt [1]). Unter den Kaisern fing man an, das Recht nicht mehr practisch an vorkommenden Fällen zu üben, sondern es theoretisch als eine Wissenschaft zu lernen, wozu sich eigne Schulen bildeten, deren Lehrer, *professores*, von ihren Schülern, *auditores*, bezahlt wurden. Wie die Grammatiker und Rhetoren ohne Auctorisation vom Staate lehrten, so auch die Rechtslehrer, bis sie unter Julian, wo drei Rechtsschulen, zu Rom, Constantinopel und Berytus, als vom Staate anerkannt und angeordnet bestanden, vom Staate angestellt und

---

aetatem, nec ullum habuit lumen literarum latinarum; quae illustranda et excitanda nobis est. Cf. Ciceronis in philosophiam ejusque partes merita. auct. Kühner, Preisschrift. Hamburg 1825. — [1]) Cic. de orat. 33. Meminerant illi Sext. Aelium, M' vero Manilium nos etiam vidimus transverso ambulantem foro. — facere omnibus civibus copiam sui. — Haec fuit P. Crassi illius veteris, haec Ti. Coruncanii, haec Scipionis, prudentissimi hominis sapientia, qui omnes pontifices maximi fuerunt, ut ad eos de omnibus divinis atque humanis rebus referretur. Festus s. v. rituales. Cf. Beiträge zur Kunde des römischen Rechts. Darin: Dircksen, Über die Schulen der römischen Juristen. Leipzig 1825. № 1. Cf. Cramer, Geschichte der Erziehung. 1. Thl. S. 450. Hugo, Geschichte des römischen Rechts, §. 316.

ihnen ein bestimmter Gehalt angewiesen wurde. Jeder Schüler hielt sich gewöhnlich an einen Lehrer, der nicht allein theoretisch das Recht lehrte, sondern auch seinen Schülern practisch vorkommende Fälle, an welchen sie ihr Urtheil üben mufsten, vorlegte. Die vom Staate angestellten Lehrer mufsten gewisse regelmäfsige Vorträge zu bestimmten Zeiten halten; die *Auditores* zeichneten sich diese zu Hause auf oder machten Arbeiten über wichtige, von dem Professor vorgelegte Rechtsfälle. Wenn ein Schriftsteller entweder das, was er mündlich vorgetragen hatte, oder was schon als sein Werk ins Publikum gekommen war, nochmals überarbeitete, verbesserte, so wurden diese Arbeiten *repetita lectio* genannt. Der obengenannte P. Sulpicius war mit Coruncanius [1]) der erste, der eine wissenschaftliche Rechtskenntnifs hatte.

Bis zu den Zeiten Cäsars hatte der Staat eigentlich nichts für die Beförderung der Bildung und des Unterrichts gethan; Etwas war es doch, dafs dieser den griechischen Lehrern das Bürgerrecht verschaffte, und dadurch sie ehrte: die Erziehung und der Unterricht blieb aber immer noch der Familie überlassen, wie es auch in dem Rechte der väterlichen Gewalt begründet war [2]). Aber die gröfsere Ausdehnung des Reichs, dem nun die gebildetsten Völker unterworfen waren, deren Beherrscher nicht an Geistesbildung unter den Beherrschten stehen mochten, der aus diesem Gefühle des Bedürfnisses der Bildung hervorgehende häufige Aufenthalt junger Römer in Athen, Mitylene und Massilia, als Schulen der griechischen Bildung; die Nothwendigkeit, mit der griechischen Sprache vertraut zu sein, um öffentliche Ämter als römische Magistrate in Griechenland, Asien, den griechischen Inseln verwalten zu können, oder um dort Geschäfte zu treiben, wie die *Negotiatores*, *Publicani*, selbst *Mercatores;* die Vorliebe für griechische Kunst, die mit dem Luxus immer mehr Eingang fand, und auf das Bedürfnifs der Bildung einwirken mufste; — alles dieses mufste in

---

[1]) Fr. 22. §. 35. D. I, 2. ante Tib. Coruncanium publice professum neminem traditur. Bisher hatte man nur junge Patricier belehrt, jetzt auch Plebejer, also jeden. — Rechtsgelehrte, prudentes. Fr. 2, 41. Dig. I, 2. Q. Mucius Scaevola jus civile primus constituit, generatim in libros XVIII redigendo. — [2]) Es gab schon Schriftsteller, welche die Erziehung zum Gegenstande ihrer Betrachtung wählten, z. B. M. Terentius Varro, in seiner Copys s. de liberis educandis, welches Werk aber nicht bis auf uns gekommen ist.

der Kaiserzeit das allgemeine Bedürfniſs der Bildung fühlbarer machen, und den Staat auffordern, öffentliche Veranstaltungen zu deren Sicherung und Verbreitung zu treffen. Dieses geschah schon von Augustus, zuerst dadurch, daſs man öffentliche Gebäude zu dem Unterrichte der Jugend anwies oder errichtete, den Lehrern Gehalte aus der Staatscasse bewilligte und so den Unterricht zu einer öffentlichen Angelegenheit machte. Unter den folgenden Kaisern war besonders Vespasian ein Beförderer der Wissenschaften und Künste. Er wies den griechischen und lateinischen Rhetoren einen ansehnlichen jährlichen Gehalt an [1]). Unter ihm war Quinctilian [2]) als Lehrer der Beredsamkeit angestellt. Auch verschiedene Städte Italiens hatten, wie Rom, öffentliche Schulen errichtet. Hadrian stiftete auf dem Capitol eine Schule für die freien Künste, die er Athenäum nannte, so wie er auch Gymnasien anlegte und für Lehrer sorgte [3]), diese auch sehr reich belohnte, sie beachtete, die vorzüglichen auszeichnete, die unbrauchbaren entfernte. Antoninus Pius erhielt nicht allein die Stiftungen des Hadrian für die Bildung, sondern gab auch den Provinzen besoldete Lehrer der Beredsamkeit und Philosophie [4]). M. Antonius Philosophus zeigt schon durch seinen Beinamen seine Liebe zur Gelehrsamkeit, die er von Jugend auf gehegt hatte [5]). In Athen ernannte er Lehrer für die vier Zweige der Philosophie, Akademiker, Stoiker, Peripatetiker und Epikuräer; auch für die Beredsamkeit. Alexander Severus beförderte ebenfalls die Wissenschaften und den Unterricht in denselben, und gab sogar Jünglingen, die Liebe zu den Wissenschaften und Anlagen zeigten, die

---

[1]) Suet. Vespas. 18. Ingenia et artes vel maxime fovit: primus e fisco latinis graecisque rhetoribus annua centena (ohngefähr 5000 Thaler) constituit. Also müssen bei den vorigen Kaisern nur Grammatisten und Grammatiker, literatores, Gehalte bezogen haben. Praestantes poëtas, nec non artifices congiario donavit. — [2]) M. Fabius Quinctilianus, ein Spanier aus Calagurris, kam mit Galba nach Rom, trat als Sachwalter auf und würde dann Lehrer der Beredsamkeit. In seinen 12 B. institutiones oratoriae handelt er auch von der Erziehung und dem Unterrichte. Cf. Quinctilians Pädagogik und Didactik, mit Anmerkungen von Andres, Prof. in Würzburg, 1783. — [3]) Aurel. Victor de Caesaribus c. XIV, 3. Graecorem more, seu Pompilii Numae, caerimonias, leges, gymnasia doctoresque curare occoepit, adeo quidem, ut etiam ludum ingenuarum artium, quod Athenaeum vocant, constitueret. — [4]) Jul. Capit. Anton. c. XI. — [5]) Herod. I, 2. Zum Unterrichte seines Sohnes Commodus *πάντοθεν τοὺς ἐν τοῖς ἔθνεσιν ἐπὶ λόγοις δοκιματάτους ἐπὶ συντάξεσιν οὐκ εὐκαταφρονήτοις καλῶν, ὅπως συνόντες ἀεί, παιδεύοιεν αὐτῷ τὸν υἱόν.*

Mittel zu ihrer Ausbildung [1]). Constantin der Grofse gab den Lehrern gesetzlich einige Vorrechte und Freiheiten, die sie bisher nur durch Gewohnheit und Begünstigung genossen hatten, als Befreiung von lästigen Ämtern, vom Kriegsdienste und von einigen Abgaben [2]). Constantius, Constantins Sohn, liefs Schulen erbauen und wieder herstellen, war aber den Philosophen nicht günstig. Julian bemerkte, dafs man bei Anstellung der Lehrer nicht aufmerksam und vorsichtig genug gewesen sei und bestimmte daher, dafs jede Anstellung eines Lehrers vom Kaiser bestätigt werden müsse, wobei er einen tugendhaften Lebenswandel und Beredsamkeit neben der Befähigung für ihren Beruf als unerläfsliche Bedingungen aufstellte. Durch Constantin den Grofsen war das Christenthum im römischen Reiche herrschend geworden und hatte auf die Bildung einen bedeutenden Einflufs geäufsert; Julian versuchte die alte Bildung wieder herzustellen und untersagte deshalb, den Christen Lehrerstellen anzuvertrauen, weil er ihre Lehre für Aberglauben hielt und sie von der Bildung ausschliefsen wollte, um sie herabzusetzen.

Durch die Verordnungen der beiden Kaiser, Theodosius II. in Constantinopel und Valentinian III. in Rom, war eine Vereinigung der bisher getrennten Schulen der Wissenschaften zu einer Gesammtheit veranstaltet worden (425 J. n. Chr.) [3]). Dadurch hätte der Bildung eine feste Stütze gegeben werden können, wenn nicht der Einflufs des Christenthums störend eingewirkt hätte. Dieses geschah schon durch Reibungen zwischen Christen und Nichtchristen, von denen die letztern Anhänger der alten Bildung waren und durch ihre Philosophie das Christenthum zu bekämpfen suchten; die erstern erklärten, dafs

---

[1]) Lamprid Alex. Sever. In discipulos, pauperum filios, modo ingenuos, annonas dari jussit. — [2]) Unter Constantinus M. war auch in Constantinopel nach dem Muster des Athenäums in Rom eine Schule der freien Künste angelegt worden (Auditorium). — [3]) Schon unter Valentinian I, (364—76 n. Chr.) war die römische Lehranstalt erweitert und in eine bestimmte Verfassung gebracht worden. Damals waren in Rom angestellt: zehn lateinische, zehn griechische Grammatiker, drei lateinische und fünf griechische Rhetoren, ein Lehrer der Philosophie und zwei Lehrer des römischen Rechts. — Für den Unterricht der Jugend war ein gewisser Kreis von Lehrgegenständen bestimmt. Quinct. instit. I, 10. orbis ille doctrinae, quam Graeci ἐγκύκλιον παιδείαν vocant. Cf. Schwarz, Geschichte der Erziehung. Thl. I, S. 352. — Aufser den schon erwähnten Schulen waren in den Provinzen noch berühmt: Mediolanum, Burdegala (Bourdeaux), Tolosa (Toulouse), Narbo Marcius (Narbonne), Corduba (in Spanien) und Carthago.

sie keiner griechischen Gelehrsamkeit bedürften, indem sie den Born aller Weisheit in der heiligen Schrift besäſsen. Demohngeachtet trugen die christlichen Schriftsteller dieser Zeit ihre griechische Bildung in das Christenthum hinein, ohne es gestehen zu wollen; so Arnobius, Lehrer der Rhetorik zu Sicca in Afrika: *contra gentes*, in welchen Abhandlungen sich mehr Kenntniſs des Rechts und der Beredsamkeit, als tieferes Eindringen in das Christenthum zeigt. Lactantius, Lehrer der Beredsamkeit in Nicomedien, trat in einer gebildeten und geschmückten Sprache in seinen: *institutiones divinae* als Vertheidiger des Christenthums auf. Die alte Bildung muſste immer mehr der neuen weichen, bis endlich das Eindringen der germanischen Völkerschaften die alten Einrichtungen, wenn auch nicht ganz, vernichtete.

### Von den Mitteln des Unterrichts, der Schreibkunst, den Büchern, (Buchhändlern,) Bibliotheken.

Der Anfang des Unterrichts in den Schulen und bei dem Privat-Unterrichte der Kinder wurde, wie schon angeführt worden ist, mit dem Lesen und dann mit dem Schreiben gemacht [1]), wobei man den Kindern die Hand führte, um sie erst an die Züge zu gewöhnen, oder sie dieselben vertieft eingeschnitten nachziehen lieſs. Die Buchstaben waren aber Uncial-Buchstaben, die kleinern scheinen aus den Abbreviaturen (*notae*), deren sich die Geschwindschreiber bedienten (*notarii*), entstanden zu sein [2]). Die Geräthschaften zum Schreiben waren für den gewöhnlichen Gebrauch gewöhnlich Papier, *papyrus, charta Aegyptiaca*, *Niliaca* [3]). Es war bereitet aus einer

---

[1]) Quinct. I, 1. Neque enim mihi illud saltem placet, quod fieri in plurimis video, ut literarum nomina et contextum prius quam formas parvuli discant. Non excludo autem, irritandae ad discendum infantiae gratia, eburneas etiam literarum formas in lusum offerre. Cum vero jam ductus sequi coeperit, non inutile erit eas tabellae quam optime insculpi, ut per illos velut sulcos ducatur stilus. — celerius ac saepius sequendo certa vestigia, firmabit articulos; neque egebit adjutorio manum suam manu superimposita regentis. — [2]) Senec. ep. 90. Quid verborum notas, quibus quamvis incitata excipitur oratio, et celeritatem linguae manus sequitur. Diese Notae hat Gruter und Carpentier gesammelt und zu erklären versucht. Gregorius de scribendi genere *διὰ σημείων* §. 3 seqq. in Actis Societatis Jenensis Vol. 2. p. 106. — [3]) Theophrast. hist. plant. IV, 9. Plin. XIII, 11. Praeparantur chartae, diviso acu in praetenues, sed quam latissimas philuras. 12. Texuntur omnes tabulae madentes Nili aqua. Turbidus liquor vim glutini praebet. — Premitur deinde prelis.

zwiebelartigen Pflanze, welche da, wo der Nil ausgetreten war, wuchs; die Häute derselben spaltete man in sehr dünne, aber breite Streifen, die man mit Nilwasser auf einander klebte und sie prefste, wobei das Papier von verschiedener Gröfse gemacht wurde. Vorzüge desselben waren Dünnheit, Festigkeit, Glätte und weifse Farbe. Die beste Gattung wurde nach Augustus genannt, die zweite nach Livia, die dritte (sonst die erste) Hieratica und die vierte Amphitheatrica von dem Orte ihrer Verfertigung; eine andere Sorte war Fannia [1]). Dazu kam noch ein Packpapier, *emporetica*, welches nur zum Einwickeln von Waaren gebraucht wurde. Das Pergament wurde nach Varro bei Plinius l. l. erfunden, als Eumenes, König von Pergamum, eine Bibliothek anlegte und Ptolemäus, aus Eifersucht auf diese, die Ausfuhr des Papieres verhinderte. Des Pergaments bedienten sich jedoch die Römer nur zu wichtigern Schriften, denen man eine längere Dauer sichern wollte, gewöhnlich schrieb man auf Papier. Früher hatte man auch auf Leinen geschrieben, wie es die *Libri lintei* beweisen [2]). In spätern Zeiten hatte man auch Papier, das aus Bast von Bäumen, oder aus Baumwolle verfertigt war, *charta bombycina.* Gegenstände, die man nur im Gedächtnifs behalten wollte für eine Zeit lang, oder was man noch abschreiben wollte, schrieb man auf Täfelchen, die mit Wachs überzogen waren [3]), dessen Oberfläche wahrscheinlich eine andere Farbe hatte, als die untere Schicht oder die Unterlage, damit man das in das Wachs Eingeschnittene deutlich erkennen konnte, welches ohne dieses Mittel nicht möglich gewesen wäre. Um die Täfelchen war ein erhöhter Rand, damit sich das in das Wachs Eingeschnittene nicht verwische, wenn die andere, damit verbundene, Tafel darauf gelegt wurde; dafs mehrere Tafeln mit einander zusammengebunden waren, zeigt schon der Pluralis *tabellae*, so wie, dafs man gewöhnlich Briefe auf dieselben schrieb, zu deren Verschlufs die Tafeln

---

[1]) Excepit hanc Romae Fannii sagax officina, tenuatamque curiosa interpolatione principalem fecit e plebeja et nomen ei dedit. Plin. XIII, 12. med. — [2]) Liv. IV, 7. in libris linteis ad Monetae inventa. Cf. Jos. Scaligeri Animadvers. in Melch. Guilandini commentarium de papyro. — [3]) Quinct. X, 3. Scribi optime ceris, in quibus facillima est ratio delendi, nisi forte visus infirmior membranarum potius usum exiget: quae, ut juvant aciem, ita crebra relatione, quod intinguntur calami, morantur manum et cogitationis impetum frangunt. — Festus s. v. tabellae.

auf einander gelegt und mit einem Faden umwunden [1]) und dieser mit Wachs versiegelt wurde [2]).

Das Werkzeug zum Schreiben auf diesen *Tabellis*, zum Einschneiden in das Wachs (welches mit irgend einer Masse versetzt sein mufste, um zu verhüten, dafs es sich in dem warmen Klima Italiens nicht zu sehr erweichte) war der Griffel, *stylus* [3]), *graphium* (γραφεῖον, γλυφεῖον), der auf der einen Seite spitz war, um damit die Buchstaben eingraben zu können, *exarare literas*, auf der andern Seite breit und stumpf, um das Geschriebene wieder ausgleichen (*litura*) [4]) und das Wachs zu neuem Schreiben glätten zu können. Die *Tabellae* hiefsen auch, wenn sie so klein waren, dafs man sie bei sich tragen konnte, wie ein Taschenbuch, *pugillares sc. libri*; sie bestanden aus mehreren, mit Wachs überzogenen Blättchen, daher *duplices* [5]). In den Schulen wurden nun unstreitig solche Wachstafeln gewöhnlich gebraucht, weil es nöthig war, Etwas auslöschen und verbessern zu können. Es waren aber wohl gröfsere Tafeln, daher sie *tabula*, nicht *tabellae*, genannt wurden [6]).

Zum Schreiben auf dem Papiere bediente man sich des Rohres, welches eben so, wie unsere Schreibfedern zugespitzt, und die Spitze gespalten war. Dieses Rohr kam aus Egypten oder aus Gnidos [7]). Man tauchte das Rohr in eine Tinte, *atramentum librarium*, welche aus Rufs gemacht war [8]). Diese Angabe des Plinius bestätigt Winkelmann S. 236, indem er die Schrift der Handschriften zu Herculanum für eine Art von chinesischer Tusche erklärt, die so stark aufgetragen ist, dafs sie auf dem Pergamente erhaben erscheint; man schrieb aber

---

[1]) Cic. Cat. III, 5. Lino obligare. — [2]) Juven. I, 67. Falso qui se lautum atque beatum Exiguis tabulis et gemma fecerat uda. Man benetzte den Siegelring, damit er nicht am Wachse anklebte, obsignare. Plaut. Bach. IV, 4, 64. — [3]) Plin. ep. VII, 27. Ceris et stylo incumbere. Quinct. I, 1. Tardior stilus cogitationem moratur. — [4]) Cic. pr. Archia 5. Metellus unius nominis litura se commotum esse dixit. Horat. ep. ad Pis. 293. — [5]) Mart. XIV, 3. Secto nisi in tenues essemus ligna tabellas, Essemus Lybici nobile dentis onus. Gell. XVII, 9. — [6]) Horat. Sat. I, 6, 74. Noluit (pater) in Flavi ludum me mittere, magni Quo pueri magnis e centurionibus orti, Laevo suspensi loculos, tabulamque lacerto, Ibant octonis referentes Idibus aera. — [7]) Plin. XVI, 36. Chartis inserviunt calami Aegyptii, probatiores tamen Gnidii et qui in Asia circum Anaiticum lacum gignuntur. — [8]) Plin. XXXV, 6. Fit enim et fuligine pluribus modis, resina vel pice exustis — laudatissimum eodem modo fit e taedis. XXVII, 7.

auch mit dem Safte des Tintenfisches, *Sepia* genannt [1]) Bei dem Schreiben auf Pergament bediente man sich auch eines Pinsels. Das Papier wurde nur auf einer Seite beschrieben, eben so auch das Pergament. Bisweilen bediente man sich wohl noch der unbeschriebenen Seite des Papieres, jedoch nur zu unbedeutenden Sachen [2]). Das Pergament aber wurde, wenn das darauf Geschriebene keinen Werth mehr hatte, mit Bimsstein rein abgerieben und dann von neuem benutzt und dasselbe konnte man bei einigen recht starken Papieren auch anwenden. Solche Schriften nannte man Palimpsestos, von *πάλιν* und *ψάω*, *rado* [3]). Die Schriften, welche man als Bücher aufbewahren wollte, pflegte man mit Cedernöl einzureiben, um sie gegen Würmer und Motten zu schützen [4]). Da das Papier nur in schmalen, ohngefähr sechs Finger breiten Streifen verfertigt wurde, so mufsten diese *schedae*, *philurae*, *paginae* zusammengeleimt werden. Die Schrift war oft auch in mehrere Columnen abgetheilt und diese dann durch Linien, mit rother Tinte gezogen, von einander abgetheilt. Wenn die Rückseite des Pergaments oder Papiers unbeschrieben blieb, so wurde es mit einer Farbe überzogen, z. B. mit Saffran [5]); der Titel der Bücher wurde am Anfange und am Ende derselben oft mit bunter Tinte geschrieben.

### *Bücher.*

Die Form der Bücher bei den Römern war die von Rollen, d. h. die am Ende zusammengeleimten Blätter, *paginae*, waren an einem hohlen Stab befestigt, der entweder von Holz, Knochen oder Elfenbein verfertigt war und durch welchen ein Stab ging, an dessen beiden Enden Knöpfe angebracht waren, *cornua*, *umbilici* [6]), die wohl so dick waren, dafs das Buch,

---

[1]) Pers. III, 12. Tunc queritur, crassus calamo quod pendeat humor, Nigra quod infusa vanescat sepia lympha. — [2]) Opistographa Plin. ep. III, 5. — [3]) Cic. ad Div. VII, 18. Quod in palimpsesto, laudo parsimoniam tuam, sed miror, quid in illa charta fuerit, quod delere malueris, quam haec scribere. — [4]) Ovid. Trist. I, 3. Nec titulus minio, nec cedro charta notetur. Hor. Ep. ad Pis. 232. Speramus carmina fingi Posse linenda cedro, (die des Erhaltens werth sind,) et levi servanda cupresso. — [5]) Juven. VII, 23. Croceae membrana tabellae. Pers. III, 10. bicolor membrana. — [6]) Horat. Epod. XIV, 8. Deus, Deus nam me vetat Inceptos, olim promissum carmen jambos Ad umbilicum adducere, d. h. zu Ende zu bringen. Mart. IV, 90, 2. Jam pervenimus ad umbilicum. Mart. XI, 107. Explicitus usque ad sua cornua liber. V, 6, 15. Nigris pagina crevit umbilicis.

wenn es lag, auf denselben ruhete, so dafs sich Papier und Pergament nicht abschabten. *Umbilicus* kann nicht das Innere der Rolle sein, woran das Pergament oder Papier befestigt war, worauf der Name, der einen Mittelpunkt, um den sich etwas drehet, bedeutet, und die Stelle aus Horaz Epoden führen konnte. Dann dürfte aber nicht der Plural *umbilici* gebraucht und *umbilicus* nicht bei Martial mit *cornu* verwechselt werden. *Pervenire ad umbilicum*, bis zu dem untern Knopfe gelangen, heifst auch zu Ende kommen. Das Pergament war an den Rändern, die nicht an die Rolle befestigt waren, sorgfältig beschnitten, mit Bimsstein geglättet und gewöhnlich der Schnitt schwarz gemalt. Diese Seiten hiefsen *frontes*, bisweilen *geminae*, oben und unten. Äufserlich hatten die Rollen auch noch eine Umhüllung von Pergament, welches roth oder gelb gefärbt war [1]). An der obern Seite der Rolle war ein Streif Pergament oder Papier befestigt, auf welchem der Titel, *titulus*, *index*, des Buches bemerkt war, gewöhnlich mit *coccum* oder *minium* geschrieben. Zum Abschreiben der Bücher hatte man *Servi librarii*, und zwar *καλλιγράφοι* und *χρυσογράφοι*, und zum Bereiten der Volumina *Glutinatores*.

*Briefe.*

Zum Schreiben der Briefe und zur Besorgung derselben hatte man besondere Sclaven, wovon die erstern *Librarii* [2]) oder *Amanuenses*, *ad manum* genannt wurden. Die Briefe wurden gewöhnlich auf *tabellae* oder *pugillares* geschrieben. *Vitelliani* waren sehr kleine Täfelchen, deren man sich zu zärtlichen Briefen bediente [3]). Die Sclaven, welche die Briefe bestellten, hiefsen *Tabellarii*.

---

[1]) Cic. ad Attic. IV, 5. Bibliothecam mihi tui pinxerunt constructione et sittybis. Hesych. erklärt *σιττύβαι: δερμάτιναι στολαί, μικρὰ ἱμαντάρια*, also Umschlag, Hülle; constructiones sind wohl die Fächer in der Bibliothek, in welchen die Volumina geordnet waren und die vielleicht auch eine Überschrift, Titulus, von dem, was sie enthielten, hatten. W. Gell. Pompejana II, 187. hat weder auf den Gemälden, noch bei den Herkulanischen Handschriften Umbilicos oder Cornua als Knöpfe oben und unten bemerkt. Die Beschreibung der Bücher mit ihren Verzierungen findet sich Mart. III, 2. Tibull. III, 1, 9. Ovid. Trist. I, 1, 5. Cic. ad Attic. IV, 4. — Ibid. XIII, 24. nennt Cicero seine Bücher die Academicae quaest. quatuor *διφθέραι*, d. h. auf Felle oder Pergament geschriebene Bücher. Der Umbilicus wird auch bacillus und surculus genannt. — [2]) Cic. ad Att. IV, 16. Epistolae nostrae tantum habent mysteriorum, ut eas ne librariis quidem committamus. Plin. IV, 25. (Caesarem) quaternas pariter epistolas librariis dictare. — [3]) Mart. XIV, 8, 9.

*Verkauf der Bücher.*

Als man das Bedürfnifs einer gröfsern Sammlung von Büchern fühlte, die man doch nicht käuflich an sich bringen konnte, so hielt man sich Abschreiber und liefs entweder geliehene Bücher copiren, oder eigne abschreiben, um sie gegen andere zu vertauschen [1]). Bei der zunehmenden Vorliebe für die Literatur fanden sich bald auch Freigelassene, die auf ihre Kosten Bücher abschreiben liefsen, und damit einen sehr einträglichen Handel trieben. Cicero führt schon eine *Taberna libraria* an [2]) und Horaz nennt die *Sosii* als Verkäufer seiner Werke [3]). Diese Bücherhändler hiefsen *Librarii*, weil sie sich selbst mit dem Abschreiben beschäftigten, oder *Bibliopolae*, oder griechisch *βιβλίων κάπηλοι*. Die von diesen Buchhändlern besorgten Abschriften waren oft sehr fehlerhaft. Die Strafse von Rom, wo die Buden dieser Bücherhändler waren, hiefs *Argiletum* und der *Vicus sandaliarius*, wo sie die Titel der Bücher aushingen, um Käufer anzulocken.

Dieser Handel mit Büchern, der aber unstreitig erst der letzten Zeit der Republik und der Kaiserzeit angehört, (denn Cicero in dem Briefe an seinen Bruder III, 4. redet noch von Vertauschen; er sagt, dafs die Bücher, welche sein Bruder zu haben wünschte, nicht zu kaufen seien, und dafs er eines erfahrnen und sorgfältigen Unterhändlers dazu bedürfe, welches alles nicht der Fall war, wenn damals schon Bücher von den Bücherhändlern verkauft wurden,) beweis't, dafs schon die Vorliebe für Literatur sehr allgemein geworden sein mufste, oder dafs es zum Ton gehörte, dafs in den Häusern der Reichen eine Büchersammlung sein mufste [4]). Als die erste **Privat-Bibliothek** wird erwähnt die des Aemilius Paulus u. c. 585 [5]). Dann brachte L. Corn. Sulla im mithridatischen Kriege nach

---

[1]) Cic. ad Quint. frat. III, 4. De bibliotheca tua graeca supplenda libris commutandis, Latinis comparandis, valde velim ista confici. Sed ego mihi ipsi ista per quem agam, non habebo, neque venalia sunt. — [2]) Philip. II, 9. nisi ille se in scalas tabernae liberariae conjecisset. Horat. Sat. I, 4. Nulla taberna meos habent, neque pila libellos. — [3]) Epist. I, 20, 2. ut prostes Sosiorum pumice levis. Epist. ad Pis. 345. Hic meret aera liber Sosiis. Cf. Gallus, Thl. I, p. 175. Schöttgen de librariis et bibliopolis antiquorum. Lips. 1710. — [4]) Senec. de tranq. animi 9. Plerisque, ignaris etiam servilium literarum, libri non studiorum instrumenta, sed coenationum ornamenta sunt. — exquisita opera in speciem et cultum parietum comparantur. — [5]) Plut. in vit. Aemilii Pauli.

der Einnahme von Athen von dort die Bibliothek des Apellicon nach Rom, 670 u. c. Diese Sammlung, in welcher sich die Bücher des Aristoteles und Theophrast fanden, wurde von dem Grammatiker Tyrannio geordnet [1]). Auch Lucullus hatte seinen Aufenthalt in Asien benutzt, um sich eine vorzügliche Bibliothek zu sammeln [2]). Da diese beiden letztern in Pracht und Reichthum den Ton angaben, so strebten bald alle Reichen darnach, in ihrem Hause auch den Schmuck einer Bibliothek zu haben und sich dadurch das Ansehn einer Vorliebe für die Wissenschaften zu geben, so dafs Vitruv einen Bibliothek-Saal als ein nothwendiges Stück eines vornehmen Hauses anführt [3]). Die erste öffentliche Bibliothek errichtete Asinius Pollio im Atrium des Tempels der Libertas [4]) auf dem Aventinischen Hügel, in der Nähe des Forums des Cäsar. Der Ruhm, der dem Pollio durch dieses öffentliche Werk zu Theil wurde, erregte den Wetteifer des Octavianus, so dafs er im Jahre 721 u. c. die Beute aus dem dalmatischen Kriege zur Errichtung eines Porticus an dem Tempel des Palatinischen Apollo bestimmte und hier eine Bibliothek anlegen liefs von griechischen und lateinischen Schriften [5]), wie es schon C. Cäsar beabsichtigte, und dem gelehrten M. Varro den Auftrag dazu gegeben hatte [6]). Noch eine zweite Bibliothek wurde mit dem Theater des Marcellus verbunden [7]). Unter den spätern Kaisern zeichnete sich die Bibliothek des Trajan aus, Ulpia [8]), welche Diocletian mit seinen Thermen in Verbindung setzte; und eine, welche dem jüngern Gordian vom Serenus Sammonicus vermacht wurde [9]).

---

[1]) Plut. Sulla. Cic. ad. Attic. IV, 10. Ego hic pascor bibliotheca Fausti, des Sohnes des L. Cornelius Sulla. — [2]) Cic. de legg. III, 13. de fin. III, 2. Cum in Tusculano essem, vellemque e bibliotheca pueri Luculli quibusdam libris uti — vidi in bibliotheca sedentem M. Catonem, multis circumfusum libris Stoicorum. — [3]) Vitruv. VI, 7. Er zeigt, dafs sie nach Morgen zu liegen müssen, theils weil sie des Morgenlichtes bedürfen, theils weil in dieser Lage die Bücher nicht leicht stockig und schimmelig werden und die Würmer sie nicht anfressen. — [4]) Plin. VII, 30. In bibliotheca, quae prima in urbe ab Asinio Pollione ex manubiis Romae publicata est. XXXV, 2. Ovid. Trist. III, 1, 71. Nec me, quae doctis patuerunt prima libellis Atria Libertas tangere passa sua est. — [5]) Suet. Aug. 29. Ovid. Trist. III, 1, 60—64. Ducor ad intonsi candida templa Dei. Quaeque viri docti veteres cepere novique Pectore, lecturis inspicienda patent. Horat. Epist. I, 3, 17. II, 1, 216. — [6]) Suet. Caes. 44. — [7]) Plut. Marcell. Ovid. Trist. III, 1, 69. Altera templa peto, vicino juncta theatro. — [8]) Gell. XI, 17. Sedentibus nobis in bibliotheca templi Trajani. — [9]) Heeren Gesch. des Studiums der klass. Lit. Einl. S. 15.

Die innere Einrichtung der Bibliotheken ist in neuern Zeiten durch die Ausgrabung einer solchen in Herkulanum recht anschaulich geworden. Die Zimmer, die die Bücher aufnehmen sollten, waren gewöhnlich mit vielen Fenstern versehen, weil man auch dort zu lesen pflegte. Rings an den Wänden, oft auch in der Mitte des Zimmers, waren Schränke aufgestellt, in denen die Bücher lagen oder standen [1]); die Schränke waren nicht höher, als dafs man bequem jedes Buch erreichen konnte. Die Schränke hiefsen *Armaria;* die Abtheilungen derselben, in welchen die Bücher lagen oder standen und welche nach dem Fache, welches sie enthielten, bezeichnet waren, hiefsen *Loculamenta* [2]) oder *Foruli* [3]), oder *Nidi* [4]). Zum Schmuck der Bibliotheken waren in denselben Brustbilder oder Gemälde berühmter Männer aufgestellt, wie in der des Asinius Pollio das Bild des M. Varro [5]). Unter dieselben wurden sinnreiche Inschriften gesetzt.

Wie sich die Gelehrten sonst bei den Bücherhändlern zusammenfanden, so vorzüglich in den öffentlichen Bibliotheken, die in den frequentesten Gegenden der Stadt waren, zumal seit man auch mit den Thermen Bibliotheken verband, wo die Recitationen der Werke der Dichter und Disputationen der Philosophen Statt fanden. — Unter den *Librariis* werden im Codex Theodos. [6]) und bei Isidor in den Origines *Antiquarii* genannt, d. h. die sich auf die alte Schrift verstanden, sie lesen konnten, denn es wird noch hinzugesetzt, dafs sie sie auch schreiben konnten, so dafs man das Alte in seiner wahren Gestalt erneuerte.

## B. *Die Wissenschaften bei den Römern.*

Wäre nicht in den ersten Jahrhunderten des römischen Staats alle Kraft und Thätigkeit in Anspruch genommen, um sich gegen feindliche Nachbarn zu sichern, die eigne Macht

---

[1]) Vitruv. VII, praef. E certis armariis infinita volumina eduxit. Plin. epist. II, 17. Parieti in bibliothecae speciem armarium insertum est, quod non legendos libros, sed lectitandos capit. — [2]) Senec. de tranquill. 9. Tecto tenus exstructa loculamenta. — [3]) Juven. III, 219. — [4]) Mart. VII, 17, 5. — [5]) Plin. XXXV, 2. Suet. Tib. 70. Scripta et imagines poetarum publicis bibliothecis dedicavit. — [6]) IV, 8, 2. Antiquarios ad bibliothecae codices componendos, vel pro vetustate reparandos quatuor Graecos et tres Latinos *scribendi peritos* legi jubemus. Cf. Lipsii de bibliothecis syntagma. Opp. T. III.

zu vergröfsern und zu befestigen und die Verfassung auszubilden, welche in politischem Treiben die Geister dann in Bewegung setzte, wenn äufsere Gefahren beseitigt worden waren; so müfste der fruchtbare, die Sorgen des Lebens erleichternde und doch durch seine Natur vielfach anregende Wohnplatz, die Nachbarschaft zweier schon sehr gebildeter Völker, der Etrusker und der Griechen, die geistige Bildung der Römer befördert haben, zumal da schon unter der Regierung der drei letzten Könige etruskische Cultur in Rom Eingang gefunden hatte [1]; aber nach der Vertreibung der Könige ging aus Hafs gegen diese Herrschaft manches Bildungselement, das von den Königen eingeführt war, wieder unter, und nur durch die innern Kämpfe wurde mit dem Nachdenken über Verfassungsgegenstände und durch die Gegensetzung der Parteien der Geist geweckt, die Denkkraft geübt und für höhere Bildung vorbereitet.

## Religionslehre.

Die ersten Anfänge der wissenschaftlichen Bildung bestanden in den Kenntnissen der Religionslehre [2]) und bestimmter, heiliger Gebräuche [3]), der Divinationslehre [4]), welche theils von den Etruskern, theils von den Sabellern entlehnt war und in einiger Kenntnisse der astronomischen Eintheilung des Jahres. Diese Kenntnisse sollte schon Numa schriftlich hinterlassen haben [5]). Dieser König führte auch die Priestercollegien ein, welche die Bewahrer und Fortpflanzer der erwähnten Kenntnisse und Gebräuche waren und in so fern, wie alle ältesten Priesterschaften, etwas Kastenartiges hatten, als sie die ausgeschiedenen Glieder ihres Collegiums gröfstentheils selbst durch Wahl ergänzen durften, *cooptare*, so die *Augures* [6]). Der Augur blieb

---

[1]) Man denke nur an die Werke der Baukunst, wie die Cloaca; an die Insignia magistratuum, als sella curulis. — [2]) Valer. Max. I, 1. Cic. de Harusp. respons. 9. — [3]) Liv. I, 32. Ancus Marcius antiquissimum ratus, sacra publica, ut a Numa instituta erant, facere, omnia ea ex commentariis regis pontificem in album relata, proponere in publico jubet. Ibid. VI, 1. Parvae et rarae per eadem tempora literae fuere, una custodia fidelis memoriae rerum gestarum. — quae in commentariis pontificum aliisque publicis et privatisque erant monumentis, incensa urbe interiere. — [4]) Cic. de div. I, 6. Duo genera divinationis alterum artis, alterum naturae. 15. *Scriptum* habetis, aut tripudium fieri, also war schon Etwas darüber geschrieben. — [5]) Cic. de leg. II, 12. — [6]) Cic. Phil. XIII, 5. imprimis paternum auguratus locum, in quem ego cum mea nominatione cooptabo. Cic. Brut. 1. Cooptatum me ab eo (Q. Hortensio) in collegium (augurum) recordabar, in quo

Lebenslang in seiner Würde, *sacrum plane sacerdotium et insigne est, quod non adimitur viventi.* Plin. IV, ep. 8. Sie hatten eine geheime Wissenschaft, und verbanden sich eidlich, diese nie zu verrathen [1]). Alle öffentlichen Angelegenheiten lagen, weil die Augurien über ihre Gültigkeit entschieden, in ihrer Hand; sie konnten Comitien aufheben, die Consuln nöthigen, ihr Amt niederzulegen, Gesetze aufheben, wenn etwas gegen die Augurien gefehlt war [2]). Durch die Religion war also die Staatsgewalt in die Hände der Priester gelegt, und diese bewahrten diese Grundsätze der Regierung und der Religionslehre als eine geheime Wissenschaft, zu welcher die jungen Patricier erzogen und unterrichtet wurden, um ihnen so die Bahn der Ehre und der Theilnahme an der Staatsgewalt zu eröffnen. Das erste Beispiel des politischen Einflusses der Augurien ist der Widerstand des Attus Navius gegen die Errichtung drei neuer Ritter-Centurien [3]). Die geheiligten geheimen Kenntnisse der Auguren sollten nach der Meinung der Römer in heiligen Büchern enthalten sein, welche lehrten, wie man aus den Erscheinungen und Veränderungen in der Natur sich den Willen der Götter erklären könne [4]). Der Magistrat, der etwas Wichtiges unternehmen wollte, muſste also dabei einen Augur zuziehen, wodurch, da ihr Ausspruch jedem Unternehmen Einhalt thun konnte, ihre Macht sehr groſs war. Nur die höhern Magistrate hatten die Auspicien, die Proconsules und Propraetores nicht.

So wie nun die Augurn durch die Religion, d. h. durch ihre Kenntniſs des Willens der Götter aus den Erscheinungen der Natur alle Handlungen der Magistrate in Hinsicht auf den Staat leiteten, so gab es auch eine Menge von Anordnungen der religiösen Feier, Ritual, Sühnen, Opfer, Feste, die ebenfalls als eine uralte, mindestens von Numa hergeleitete Kenntniſs sich in einem besondern Collegium, dem der *Pontifices*,

---

juratus judicium dignitatis meae fecerat, et inauguratum ab eodem. — [1]) Cic. de legg. II, 8. Interpretes Jovis o. m. publici augures, signis et auspiciis postea vidento, *disciplinam tenento.* — [2]) Cic. de legg. II, 12. Quid majus est, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia, vel instituta dimittere, vel habita rescindere? quid magnificentius, quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? etc. — [3]) Liv. I, 36. Auguriis sacerdotioque augurum tantus honor accessit, ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur. — [4]) Dionys. II, 64. *τοῖς ἐξηγουμένοις τὰ θεόπεμπτα σημεῖα, οὓς καλοῦσιν Αὐγόρας.* Cic. de div. II, 34.

fortpflanzte. Aus diesen Bestimmungen bildete sich ein geistliches Recht, dessen Kenntniſs und Verwaltung in den Händen der Pontifices war [1]), welches sie denen erklärten, die es nicht verstanden und danach Anordnungen und Verfügungen trafen, wodurch sie als Bewahrer und Erklärer der Religionslehre, und weil sie die Aufsicht über die Verwaltung der Religion hatten und Niemanden verantwortlich waren, als eine Art von Consistorium anzusehen waren, welches das Recht hatte, sich durch eigne Wahl zu ergänzen. Livius bemerkt ausdrücklich, daſs der erste Pontifex aus den Patriciern erwählt sei, welchem Stande die Priesterwürden lange ausschlieſslich vorbehalten blieben (bis 454 u. c. durch die *lex Ogulnia* auch die Plebejer Antheil an der Priesterschaft erhielten) [2]), wozu vorzüglich beitrug, daſs sie die Kenntniſs des geistlichen Rechts und des Rituals als eine geheime Wissenschaft bewahrten. Ein solches heiliges, gewiſs auch geheim gehaltenes Recht verwalteten auch die Fetialen; die Bestimmungen desselben sollen schon niedergeschrieben worden sein. Es war dieses eine Art Völkerrecht über Ankündigung der Kriege und die Forderung von Entschädigung bei Verletzung des Gebiets [3]). Das Fetialen-Recht soll von den Äquicolern oder Ardeaten zu den Römern übertragen worden sein [4]). Bei der weitern Ausbreitung der Eroberungen der Römer wurde dieses Recht zu einer bloſsen Form und wurde endlich ganz vernachlässigt.

Da die ganze geistige Thätigkeit der Römer eine practische Richtung hatte und auch die Religion, wie bisher gezeigt worden, in Beziehung zu der Regierung des Staats stand, die Philosophie erst spät Eingang fand und auch dann mehr auf die Bered-

---

[1]) Liv. I, 20. (Numa) Pontificem Numam Marcium ex patribus legit, eique sacra omnia *exscripta exsignataque attribuit*; quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumtus pecunia erogaretur. Cetera quoque omnia publica privataque sacra Pontificis scitis subjecit, ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini juris, negligendo patrios ritus, peregrinosque adsciscendo, turbaretur. Dionys. II, 73. *οἱ τὴν μεγίστην παρὰ Ῥωμαίοις ἱερατείαν καὶ ἐξουσίαν ἔχοντες. — εἴτε βούλεταί τις αὐτοὺς ἱεροδιδασκάλους καλεῖν, εἴτε ἱερονόμους.* — [2]) Liv. X, 6—9. Plut. Numa 9 u. 12. Über den Namen und die Verhältnisse der Pontifices und Augures wird im zweiten Theile umständlicher gehandelt werden. — [3]) Die Form der Kriegsankündigung siehe Liv. I, 32. Dionys. II, 72. Plut. Numa 12. — [4]) Liv. l. l. jus ab antiqua gente Aequicolis, quod nunc Fetiales habent, descripsit, quo res repetuntur. Dionys. I, 21. Serv. ad Virg. Aen. VII, 695. X, 14.

samkeit und Moral, als auf die Religion Anwendung fand, so kann von einer Religionswissenschaft bei den Römern nicht die Rede sein; gewisse Kenntnisse aber, wie die der Priester und eine Kenntniſs der Mythen wurde unter ihnen ausgebildet und erhalten [1]). Zu den Kenntnissen der Pontifices gehörte auch die der Eintheilung des Jahres, der Einschaltung der Tage, an welchen Volksversammlungen und Gerichte [2]), so wie gewisse Opfer gehalten werden konnten, aus welchen Kenntnissen sie ein Geheimniſs machten, bis der Schreiber Cn. Flavius a. u. c. 449 die Tage, an welchen Gericht gehalten werden konnte, bekannt machte.

## Sprachkunde.

Zu der wissenschaftlichen Bildung der Römer gehörten auch Sprachkenntnisse, von deren Betreibung von den ersten Elementen an, bis zur künstlerischen Anwendung in der Redekunst schon bei dem Abschnitte von dem Unterrichte die Rede gewesen ist. Man lernte nicht allein die lateinische Sprache grammatisch kennen, sondern man trieb daneben seit der Bekanntschaft mit Griechenland auch die griechische Sprache mit groſsem Eifer [3]), so daſs sie der ältere Cato noch im spätern Lebensalter lernte, und daſs sie in den letzten Zeiten der Republik als die Grundlage der gelehrten Bildung mit Recht betrachtet wurde, weshalb auch griechische Lehrer so allgemeinen Eingang und Beifall bei den Römern fanden. Dieses muſste durch Übertragung griechischer Geistesprodukte in die lateinische Sprache selbst auf die Ausbildung dieser einwirken,

---

[1]) Cf. Hygini fabulae. Fremde Culte waren zwar verboten, doch waren schon durch den ältern Tarquin etruscische und griechische Formen des Cultus üblich geworden, die aber zur Staatsreligion geworden und der Regierung zur Erreichung ihrer Zwecke sehr förderlich waren. Cf. Liv. V, 51. — [2]) Dies festi, die ganz zum Dienste der Götter bestimmt waren; dies profesti, an denen man Geschäfte des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens betrieb; und dies intercisi, welche nach den verschiedenen Tagszeiten zum Dienste der Götter und zu bürgerlichen Geschäften verwendet wurden. Varro de ling. lat. V, 4. ed. Speng. p. 210. 229. Macrob. Saturn. I, 16. — [3]) Quinct. instit. I, 1. A sermone graeco puerum incipere malo: quia Latinus, qui pluribus in usu est, vel nobis nolentibus se perhibet: simul quia disciplinis quoque graecis prius instituendus est, unde et nostrae fluxerunt. Durch die Eroberung von Tarent war durch viele griechische Sclaven, deren Vorzüge man in Rom erkannte und sie daher zur Erziehung der Jugend verwendete, die griechische Sprache gebräuchlich geworden und als Bildungsmittel geschätzt. 482 u. c.

wozu vorzüglich Livius Andronicus, ein griechischer Sclave aus Tarent, welcher griechische Trauerspiele nachbildete und die Odyssee übersetzte, beitrug [1]). Dasselbe that Cn. Naevius, ein Campaner, der aufser Trauer- und Lustspielen auch ein Gedicht, *de bello punico primo*, in lateinischer Sprache verfafste [2]); vorzüglich aber Ennius, der um die Ausbildung der lateinischen Sprache grofse Verdienste hatte [3]). Die schon früher erwähnte Einwirkung der griechischen Grammatiker, wie des Crates aus Mallos, führten darauf, auch lateinische Dichter zu erklären, wodurch man dann auf die Eigenthümlichkeit der lateinischen Sprache aufmerksamer wurde und sie grammatisch zu untersuchen anfing. Der erste unter den Römern, der die lateinische Sprache grammatisch und etymologisch untersuchte und seine Forschungen bekannt machte, war M. Porcius Cato Censorius (um 600 u. c.) [4]). Ihm folgte M. Terentius Varro [5]) (724 u. c.) in seiner Schrift *de lingua latina*; Verrius Flaccus, der Lehrer der Söhne des Agrippa, Cajus und Lucius [6]) in seinem Werke: *de verborum significatione*, welches Festus im Auszuge erhalten hat. Noch war aber keine eigentliche Grammatik bearbeitet worden, sondern man hatte sich in dieser Hinsicht an die griechische Grammatik gehalten, weil man glaubte in der Muttersprache sie nicht nöthig zu haben. Als aber der belebende Einflufs grofser Muster der Beredsamkeit aufhörte und man diese nur als eine Schulübung in Deklamationen über bestimmte Aufgaben betrieb, da fühlte man das Bedürfnifs einer Grammatik, welche Aelius Donatus [7]) unter dem Titel: *de literis, syllabis, pedibus et tonis* (*de octo par-*

---

[1]) Liv. VII, 2. Livius, qui a saturis ausus est primus argumento fabulam serere, (idem scilicet, id quod omnes tum erant, suorum carminum actor,) cet. Cic. Brut. 18. Livius, qui primus fabulam docuit. — Odyssea latina et Livianae fabulae non satis dignae, quae iterum legantur. Quinct. X, 2, 7. Bentley ad Horat. Ep. II, 1, 71. — [2]) Gell. XVII, 21. Suet. de ill. gram 2. Cic. Brut. 15. — [3]) Cic. Brut. 18—20. Quinct. X, 1, 88. Ennium sicut sacros vetustate lucos adoremus, in quibus grandia et antiqua robora jam non tantam habent speciem, quantam religionem. — [4]) Brut. 17. Catonem quis nostrorum oratorum, qui quidem nunc sunt, legit? aut quis novit omnino? At quem virum?! Cf. Grammatici veteres collecti et vulgati ab En. Putschio. Hannov. 1605. — [5]) Suet. de illustr. gramm. 17. — [6]) Cic. ad divers. XIII, 18, 19. Gell. III, 10. Cic. Acad. quaest. I, 3. Brut. 56, 91. Quinct. X, 1, 95. — [7]) Aelius Donatus war um 350 n. Chr. Grammatiker in Rom und Lehrer des heil. Hieronymus. Nach ihm schrieb eine Grammatik Priscianus.

*tibus orationis*) verfaſste. So wie früher die griechischen Grammatiker griechische Schriftsteller interpretirt, die Sprache sowohl, als den Inhalt erklärt hatten, so wurde dieses, seit Rom selbst prosaische Schriftsteller und Dichter hatte, in der Kaiserzeit auf diese angewendet und lateinische Schriftsteller erklärt. Solche grammatische und Sach-Erklärungen haben wir über Terentius von Donatus, von M. Valerius Probus über Terentius und Virgil und von Asconius Pedianus [1]) über mehrere Reden des Cicero. Bis auf die Zeiten dieses groſsen Redners hatte sich in Rom höchstens der historische Stil ausgebildet; für den philosophischen aber, (da bisher nur in griechischer Sprache über Philosophie geschrieben worden war,) so wie für den rhetorischen Stil wurde er unübertroffenes Muster. Alle grammatischen und Sprach-Studien waren aber bei den Römern auf den Nutzen der Rhetorik berechnet und also für das öffentliche Leben, so lange die Beredsamkeit noch in demselben sich geltend machte, bestimmt, und so zeigte sich auch hier, wie überall, die Eigenthümlichkeit des Characters der Römer, ihre practische Richtung. In den Verhandlungen des Senats war nemlich die Beredsamkeit noch von Werth, als schon die Volksversammlungen nicht mehr zusammenberufen wurden; auch fand die Redekunst als gerichtliche Beredsamkeit noch ihre Anwendung [2]).

## Jurisprudenz.

Bei einem Volke, bei welchem sich vom Anfange der Bildung seines Staates an die Verfassung, wie das Recht, aus den Verhältnissen der Staatsbürger zu einander und zum Staate bildete, wo bei einer republikanischen Verfassung jeder Bürger Theilnehmer der Gesetzgebung war und also ihre Kenntniſs und Fortbildung ihm wichtig sein muſste, wo viele Rechte, besonders gentilicische, aus altem italischen Gewohnheitsrechte hervorgegangen waren und so die Heiligkeit des Alterthums für sich hatten [3]), wo dieselbe Achtung vor den Gesetzen auch dadurch

---

[1]) Q. Asconius Pedianus lebte um 60 n. Chr. in Patavium als Grammatiker. Ciceronis orationes cum commentario Asconii Pediani ed. J. G. Graevius, Amstelod. 1695—99. VI, 8. Q. Asconii Pediani commentationes in aliquot M. Tullii Ciceronis orationes. Lugd. Batav. 1644. 12. u. 1675. — [2]) Quinctil. instit. III, 9. — [3]) Dionys. II, 24. *νόμους καλοὺς καὶ συμφέροντας, ἀγράφους μὲν τοὺς πλείστους, ἔστι δὲ οὓς καὶ ἐν γράμμασι κειμένους.* 27. Die Bestimmung über die patria potestas,

befördert wurde, dafs die ältesten derselben, die mit der Religion in der engsten Verbindung standen, in den heiligen Ritualbüchern verzeichnet waren [1]), wo aber die Patricier die Kenntnifs und die Handhabung des Rechtes als ein Prärogativ [2]) ihres Standes betrachteten, welches ihnen später die Plebejer, als sie zum Bewufstsein ihrer Rechte kamen und von den Umständen begünstigt wurden, zu entreifsen strebten: bei einem solchen Volke mufste die Kenntnifs des Rechts nicht allein geschätzt werden, sondern auch nach und nach sich zu einer wissenschaftlichen Form gestalten, besonders seitdem die Kenntnifs der griechischen Philosophie den wissenschaftlichen Geist weckte und seine Bestrebungen beförderte.

Die ältesten Gesetze, die in den Zeiten der Könige gegeben worden waren [3]), sammelte nach der Vertreibung derselben der Pontifex Papirius, daher diese Sammlung *Jus civile papirianum* genannt wurde und gebildet war aus den *Scriptis Pontificum*, aus den Tafeln, auf welchen die von den Königen und Curien gegebenen Gesetze eingeschnitten wurden [4]). Dieses Pa-

---

*τοῦτον τὸν νόμον ἐν ἀρχαῖς μὲν οἱ βασιλεῖς ἐφύλαττον, εἴτε γεγραμμένον, εἴτε ἄγραφον.* 74. *τὰ μὲν ἐγγράφοις περιληφθέντα νόμοις τὰ δὲ ἔξω γραφῆς εἰς ἐπιτηδεύσεις ἀχθέντα καὶ συνασκήσεις χρονίους.* — [1]) Festus s. v. rituales. Cic. de republ. II, 31. — [2]) Liv. III, 31. Patres, daturum leges neminem, nisi ex Patribus, ajebant. — [3]) Dionys. IV, 13. *νόμους τούς τε συναλλακτικούς, καὶ τοὺς περὶ τῶν ἀδικημάτων ἐπεκύρωσε ταῖς φράτραις, ἦσαν δὲ πεντήκοντα τὸν ἀριθμόν.* — [4]) Dionys. III, 36. *τὰς περὶ τῶν ἱερῶν συγγραφὰς, παρὰ τῶν ἱεροφάντων λαβὼν, ἀνέγραψεν εἰς δέλτους, καὶ προὔθηκεν ἐν ἀγορᾷ. — Χάλκεαι γὰρ στῆλαι οὔπω τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐαις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί.* Hier erscheint das jus Papirianum nur als eine Sammlung von Formeln des geistlichen Rechts; doch ist dem wieder entgegen die öffentliche Bekanntmachung, da die Priester ihre Formeln als ein Geheimnifs bewahrten. Pomponius (de origine juris) libro singulari Enchiridii fr. 2. §. 2. Dig. I, 2, 2. sagt: et ita leges quasdam et ipse (Romulus) curiatas ad populum tulit. Tulerunt et sequentes reges; quae omnes conscriptae exstant in libro Sexti Papirii, qui fuit illis temporibus, quibus Superbus, Demarati Corinthii filius (? filii filius i. e. nepos), ex principalibus viris. Is liber, ut diximus, appellatur jus civile Papirianum: non quia Papirius de suo quidquam ibi adjecit, sed quod leges sine ordine latas in unum composuit; (sammelte). Hier ist offenbar von keinen Ritual-Gesetzen die Rede, sondern von Gesetzen der Könige, die sie in den Curial-Comitien gaben, welche aber die Priester, als Aufbewahrer des Rechts in ihren Büchern verzeichneten, aus denen sie Papirius bekannt machte. Man hat also nicht nöthig, an eine doppelte Sammlung zu denken. Cf. die vorzüglichen Bemerkungen von Dirksen: Versuch zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts. S. 234 — 258. Serv. ad Virg. Aen. XII, 836.

pirianische Recht fand noch zur Zeit des C. Julius Caesar an Granius Flaccus einen Erklärer[1]). Mit diesen Gesetzen und denen, welche nach den Umständen in den Volksversammlungen gegeben wurden, begnügte man sich, bis die Willkühr in der Rechtsverwaltung durch die Patricier den Vorschlag des Terentilius Arsa veranlaſste, vermöge dessen Decemvirn durch eine neue Gesetzgebung die Rechte für beide Stände gesetzlich bestimmen und aus dem bisherigen geistlichen und bürgerlichen Rechte alles, was die beiden Stände des römischen Volks betraf, zur allgemeinen Kenntniſs bringen sollten, damit das Recht nicht mehr allein in den Händen der Patricier liege, wobei man selbst durch eine Gesandschaft die Gesetze griechischer Völker kennen lernen sollte[2]), vielleicht um durch Vergleichung die Form der Gesetze und die Art der Festsetzung kennen zu lernen, ohne daſs aber dadurch ein fremdes Recht, (auſser vielleicht zweckmäſsige Polizeigesetze) in Rom eingeführt wurde, welches bei der stufenweisen Entwickelung der römischen Verfassung auch nicht möglich war. Durch diese *leges XII. tabularum* entstand nun ein förmliches bürgerliches Recht, welches nun auch bald als eine Wissenschaft behandelt wurde, indem man, da die Sprache der Gesetze nicht mehr Jedem verständlich war, Commentare dazu schrieb[3]). Das so bestimmte Recht wurde *Jus civile* genannt. Dig. l. l. Nun entwarf man aber auch bestimmte Formeln, nach welchen die Rechtshändel, *actiones legis, disceptare inter se*, der Proceſs eingeleitet und geführt werden muſste[4]), und diese wurden

---

[1]) Fragm. 144. D. de verbor. signif. L, 16. Macrob. III, 11. Über die Indigitamenta des Gran. Flaccus und ihre Verschiedenheit von dem Commentar über das Papirian. Recht cf. Walter Rechtsgeschichte p. 426. — [2]) Dionys. X, 51, 52, 54 — 56. Liv. III, 30 — 33. Gell. XX, 1. Tacit. Annal. III, 37. — [3]) Cic. de legg. II, 23. über den Aufwand bei Leichenbegängnissen, worin das römische Gesetz mit einem Solonischen übereinstimmte. — Translata de Solonis fere legibus. — Mulieres genas ne radunto, neve lessum funeris ergo habento. Hoc veteres interpretes, Sext. Aelius, L. Acillius non satis se intelligere dixerunt, sed suspicari vestimenti aliquod genus funebris. Fragm. II, §. 38. D. de orig. juris I, 2. §. 5. His legibus latis, coepit, ut naturaliter evenire solet, ut interpretatio desideraret prudentium (d. h. Rechtsgelehrte) auctoritate necessariam esse disputationem fori. — [4]) l. l. §. 7. Deinde ex legibus — actiones compositae sunt, quibus inter se homines disceptarent: quas actiones, ne populus prout vellet institueret, certas solemnesque esse voluerunt, et appellatur haec pars juris, legis actiones i. e. legitimae actiones. Et ita eodem paene

festgesetzt, *solemnes esse voluerunt*; so gab es durch die Gesetze der XII Tafeln ein *Jus civile* und einen Procefs (*legis actiones*). Die Interpretation der Gesetze und die Bestimmung über die Procefsform, war aber in den Händen der Pontifices.

Obgleich nun das Recht bekannt war, so hing doch von den Pontifices noch die Bestimmung der *dies fasti* und *nefasti* ab; auch behielten die Patricier die von ihnen aufgestellten Formen des Processes, *legis actiones*, für sich, pflanzten sie als eine nur unter ihnen zugängliche Kenntnifs unter sich fort [1]), und es wurde jährlich ein Pontifex ernannt, der Belehrung gab, wo man über die Tage und die Formen des Processes zweifelhaft war [2]). Die Plebejer aber, die nach und nach alle höchsten obrigkeitlichen Ämter mit den Patriciern theilten, konnten auch nicht länger von der Theilnahme an der Kenntnifs der Rechtsformen des Processes ausgeschlossen werden. Obgleich sie nun selbst keine Schritte thaten, sich die Rechtskenntnifs anzueignen, weil man sich zu sehr gewöhnt hatte, sie in Verbindung mit der Religion als ein Prärogativ des Priesterstandes (der Patricier) zu betrachten, der allein die Kenntnisse besafs, wodurch der Kalender und mit diesem die Gerichtstage bestimmt wurden, weshalb auch die Tribunen nie auf die Mittheilung dieser geheimen Kenntnisse antrugen [3]), so kam doch den Plebejern eine Mittheilung zu Statten, die sie in Besitz der Kenntnifs der *dies fasti* und *nefasti* und wahrscheinlich auch der *legis actiones*, der Procefsformen, setzte. Ein Schreiber des Censor App. Claudius (Coecus) machte auf den Rath des App. Claudius die Fasten, oder die Tage, wo man vor Gericht verhandeln konnte, öffentlich bekannt [4]), die

---

tempore tria haec jura nata sunt: leges XII tab.; ex his fluere coepit jus civile: ex iisdem legis actiones compositae sunt. — [1]) Gajus IV, 11, 30. — [2]) Dig. I, 2. §. 6. Ex pontificibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis. — [3]) Hugo Geschichte des röm. Rechts. 7. Aufl. S. 320 ff. Walter Geschichte des römischen Rechts. S. 430. Niebuhr III, 350. — [4]) Liv. IX, 46. Cn. Flavius scriba patre libertino, humili fortuna ortus, ceterum callidus vir et facundus, aedilis curulis factus est. Contumacia adversus contemnentes humilitatem suam nobiles certavit: jus civile, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur. — Plin. XXXIII, 1. Cn. Flavius publicatis diebus fastis, quos populus a paucis principum quotidie petebat, tantam gratiam plebis adeptus est, alioquin libertino patre genitus et ipse Appii

er durch Beobachtungen und Berechnungen ausgemittelt hatte; (*consultando assidue sagaci ingenio* Plin.). Derselbe veröffentlichte auch die von App. Claudius gesammelten *legis actiones* entweder mit dessen Zustimmung, oder gegen seinen Willen [1]), wodurch denn das *Jus civile* auch dem Plebejerstande zugänglich war, 450 u. c. Als nun 500 u. c. Tib. Coruncanius erster plebejischer Pontifex maximus geworden war, theilte er den um Rath Fragenden das Recht mit, wodurch Plebejer unter seiner Leitung sich in der *Interpretatio juris* üben konnten [2]), die bisher noch den Patriciern durch Gewohnheit verblieben war. Um die Plebejer auch ferner von den Rechtsverhandlungen auszuschliefsen, setzten die Pontifices neue Rechtsformeln, *notas*, fest, welche aber Sext. Aelius Catus um 550 u. c. zu einer neuen Sammlung vereinigte und veröffentlichte, welches von ihm *Jus civile Aelianum* hiefs. So hatte sich nun das *Jus civile* von dem *pontificium* getrennt und nun konnte man sich mit dem Rechte, als einer besondern Wissenschaft, beschäftigen; die Gesetze mit ihren *Commentatoren*, die *Interpretatio juris* (das *respondere*, *scribere*, *cavere*), die *Actiones legis* und die *Notas* mit ihren Gründen und ihrer Anwendung, konnten theoretisch und practisch von den Plebejern erlernt werden; dazu kamen noch die Gesetze, welche durch die Volksversammlungen und die Verordnungen, welche von den Prätoren, Adilen etc. gegeben wurden. Diese bildeten das *Jus honorarium* oder *praetorium*, *ad honorem praetoris sic nominatum* [3]). — Bald wurde auch die griechische Philosophie auf die Rechtswissenschaft angewendet, welches von Servius Sulpicius gerühmt wird.

---

Coeci scriba, cujus hortatu exceperat eos dies, consultando assidue sagaci ingenio, promulgaveratque, ut aedilis cur. crearetur. — [1]) Dig. I. 1. §. 7. Postea cum Appius Claudius proposuisset et ad formam redegisset has actiones, Cn. Flavius scriba ejus surreptum librum populo tradidit. — hic liber, qui actiones continet, appellatur jus civile Flavianum; — nec Flavius de suo quidquam adjecit libro. Cic. de orat. I, 41. ad Attic. VI, 1. Val. Max. II, 5, 2. — [2]) Digest. de orig. jur. I, 2. (Cic. de orat. III, 33.) Aelius alias actiones composuit, librumque populo dedit. Cic. de legg. II, 19. — [3]) Fragm. 7. §. 1. Dig. I, 1. Jus praetorium est, quod praetores introduxerant, adjuvandi, vel supplendi, vel corrigendi juris civilis gratia propter utilitatem publicam; quod et honorarium dicitur, ad honorem praetorum sic nominatum. Hugo l. l. S. 301. Das edictum praetoris hiefs perpetuum, weil es nicht für einen einzelnen Fall, sondern für seine ganze Amtsführung gelten sollte; edicta jurisdictionis perpetuae causa, non prout res incidit, proposita. fr. 7. Dig. 2. 1.

Quintus verfaſste Definitionen des Rechts. Die beiden Muc. Scaevola veranstalteten eine Sammlung von rechtlichen Bedenken ausgezeichneter Rechtskenner, eben so auch Cato. — Das *Edictum praetoris* war jetzt mehr das Recht, wonach entschieden wurde, als die *Leges* XII *Tab.* [1]). Die Gesetze der Centuriat-Comitien, so wie die *Plebisscita* der Tribut-Comitien, hatten ebenfalls noch Gesetzeskraft und gleiche Gültigkeit, so wie über einzelne Gegenstände die *Senatus consulta* [2]).

In den letzten Zeiten der Republik und unter der Kaiserregierung bildete sich so aus den angeführten Elementen eine Rechtswissenschaft, und da es nun nicht mehr ausreichte, diese durch Umgang und Belehrung der Rechtskundigen und durch practische Anwendung in vorkommenden Fällen zu erlernen, so widmeten sich manche Römer dieser Wissenschaft besonders. An diese wendeten sich diejenigen, welche eine Rechtssache zu betreiben hatten, und diese *juris periti* machten die Einleitung zum Processe, gaben den Parteien die Cautelen an, und gaben auf Verlangen ihr Gutachten [3]). Durch die so ausgesprochenen Meinungen der Rechtsgelehrten bildete sich eine *auctoritas prudentium*, welche gleichsam als eine Ergänzung der Gesetzgebung und des Rechtes betrachtet wurde. Augustus gab ausgezeichneten Rechtsgelehrten die Befugniſs, *suo nomine respondendi* und wies die Richter an, sich nach solchen Gutachten zu richten. Man suchte um dieses Vorrecht bei dem Kaiser nach, da das Ansehn der *juris consulti* so hoch gestiegen war; unter Tiberius wurde üblich, daſs die *responsa* der Rechtsgelehrten durch ein Siegel bekräftigt wurde. Die Rechtsgelehrsamkeit war so geachtet, daſs sie den Weg zu den höchsten Ehrenstellen eröffnete. Es erschienen schon Werke über

---

[1]) Cic. de legg. I. 5. Non a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a XII tabulis, ut superiores, sed ex philosophia hauriendam juris disciplinam. — [2]) Cic. Topic. 5. Si quis jus civile dicat id esse, quod in legibus, senatus consultis, rebus judicatis, juris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat. — [3]) Cic. pr. L. Muraena. 9. Servius nobiscum hanc urbanam militiam respondendi, scribendi, cavendi — secutus est, jus civile didicit, multum vigilavit, laboravit, praesto multis fuit. Magna laus, elaborare in ea scientia, quae sit multis profutura. Cic. de orat. I, 48. Sin quaereretur, quisnam juris consultus vere nominaretur: eum dicerem, qui legum, et consuetudinis ejus, qua privati in civitate uterentur et ad respondendum et ad scribendum et ad cavendum peritus esset: Sext. Aelium, M'. Manilium, P. Mucium nominarem.

die Rechtsgelehrsamkeit, zuerst von Q. Mucius Scaevola über das *Jus civile*[1]), von Serv. Sulpicius ein Commentar zu dem Edicte[2]), von Cato eine Sammlung von Rechtsfällen[3]).

Bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des *Jus civile* äufserte schon die Philosophie, vorzüglich die Stoische, ihren Einflufs durch regelrechte Schlufsfolgen und systematische Anordnung[4]). Dadurch, dafs verschiedene Rechtsgelehrten ihre Meinungen in Schriften bekannt machten und schriftlich und mündlich ihre Ansichten vertheidigten, entstanden schon Secten der Rechtsgelehrten, von denen Pomponius den Capito, welcher an der Auctorität seiner Vorgänger festgehalten, und den Labeo nennt, der Vieles aus den Schätzen seiner sonstigen Gelehrsamkeit auf das Recht angewendet habe[5]). Labeo war in Hinsicht der Verfassung unter Augustus ein Eifrer für die Freiheit derselben; Capito dagegen war ein Schmeichler des August und Tiberius und stützte sich auf Auctoritäten. Ein Schüler dieses letzteren war Massurius Sabinus (unter Tiber), von welchem die Sabinianer benannt wurden. Er schrieb *libri III. juris civilis*; von diesem war ein Schüler Cassius[6]), der als Gegner des Proculus[7]), eines Schülers des Nerva, also von der Partei des Labeo, die Secte der Proculejaner bildete, die den Cassianern entgegen gesetzt war. Diese Proculejaner gingen von schärferer Begriffsbestimmung aus, suchten die Interpretation der Gesetze aus philosophischen Principien herzuleiten und zu begründen, und führten, wie Labeo, eine mehr philosophische Behandlung des Rechts ein. Diese beiden Secten erhielten sich bis Hadrian. Die Ausbildung der Beredsamkeit, die jetzt fast nur in den Rechtshändeln angewendet werden

---

[1]) Fr. 2. §. 4. D. de orig. jur. I, 2. Gell. VII, 15. — [2]) Fr. 30. D. de socio. 17. 2. Gell. XV, 27. Walter Geschichte des röm. Rechts S. 442 ff. — [3]) Cic. de orat. II, 33. Video in Catonis et Bruti libris nominatim fere referri, quid alicui de jure viro aut mulieri responderint, credo, ut putaremus, in hominibus non in re, consultationis aut dubitationis aliquam causam fuisse. — [4]) Leibnitz epist. I, 119. — [5]) Fr. 2. Dig. I, 2. Atejus Capito et Antistius Labeo. Hi duo primum veluti *sectas* diversas fecerunt. Atejus Capito in his, quae ei tradita fuerant, perseverabat; Labeo, ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit. Capitoni Massurius Sabinus successit, Labeoni Nerva. — [6]) C. Cassius Longinus lebte zur Zeit des Tiber bis Nero. — [7]) Licinius Proculus unter Otho und Vitellius. Cf. Slevogt Opusc. de sectis et philos. Ictorum. Jenae 1724. 8. Hugo Rechtsgesch. §. 324. S. 609.

konnte, hatte den günstigsten Einfluſs auf die Sprache und Darstellung der Juristen, die sich in diesem Zeitalter durch Reinheit und Kraft auszeichnete, da sich die gebildetsten Männer der Rechtsgelehrsamkeit zuwendeten. So wie Sabinus das bürgerliche Recht systematisch behandelt hatte, und Viele nach ihm, seiner Anordnung folgend, darüber Commentarien schrieben, wie Pomponius, Ulpian und Paulus; so schrieben auch über das ganze bürgerliche Recht ihre *Digesta* Juventius Celsus und Q. Cerdius Scaevola. Auch über das *Edictum praetoris* erschienen Commentarien von Pomponius, Gajus, Ulpian und Paulus, auch Falv. Julianus bearbeitete das *Edictum* unter Hadrian, weshalb man ihm fälschlich die auf Befehl des Hadrian geschehene Abfassung eines *Edictum perpetuum* beilegt [1]).

Der Eifer, mit welchem die Rechtswissenschaft betrieben wurde, den man in der Menge der Schriftsteller erkennen kann, die über dieselbe handeln, von denen die ältern von den spätern nicht allein als Grundlage angenommen, sondern als Text mit Erklärungen versehen wurden, läſst sich herleiten aus den erweiterten Verhältnissen, welche die Gröſse des Reichs und die Verbindung mit den Provinzialen hervorbrachte, so wie die seit den älteren juristischen Quellen veränderte Verfassung. Da in Rom, wie in dem Abschnitte vom Unterrichte schon angeführt ist, auch eine Lehranstalt für das Recht mit zwei Lehrern [2]) errichtet war, und einzelne Icti auch sonst Schüler um sich versammelten, so muſste man auch das Bedürfniſs von Lehrbüchern des *Jus civile* fühlen [3]). Ueberreste von demselben finden sich

---

[1]) Eutrop. VIII, 17. Sabinus Julianus rem publicam invasit, vir nobilis et juris peritissimus, qui sub divo Adriano perpetuum composuit edictum. Paconii Metaphras. l. l. *ὅς τὸ διηνεκὲς διάταγμα τοις Ἀδριανοῦ χρόνοις συνέταξεν, ὃ μέχρι νῦν Ἀδριανοῦ καλεῖται, κατὰ τὴν τῶν Ἰταλῶν φωνὴν ἤδικτον περπέτουον.* Cf. Hugo Rechtsgesch. §. 311. S. 566. 7 Aufl. Walter. S. 451 ff., welcher die Arbeit des Salv. Julianus für eine Redaction des Edictum der Prätoren erklärt, das nachher den Entscheidungen als Rechtsquelle zum Grunde gelegt wurde. — [2]) Fr. C. §. 12. Modestin. lib. II. excusat. D. XXVII, 1. *Νόμων δὲ διδάσκαλοι ἐν ἐπαρχίᾳ διδάσκοντες, ἄφεσιν οὐκ ἕξουσιν* (remissionem non habebunt). *ἐν Ῥώμῃ δὲ διδάσκοντες, ἀφίενται.* (a tutela et cura remittuntur. — [3]) Solche Lehrbücher waren von Neratius Priscus liber regularum, von Pomponius, Gajus, Cervidius Scaevola etc. libri definitionum, von Papinian und von Paulus libr. sentent. V. Cf. Walter Geschichte d. röm. Rechts. 445. Ferner die institutiones v. Gajus, Ulpian, Paulus und ein Anfang von Rechtsgeschichte des Pomponius liber singularis

in den Digesten. — Bei der grofsen Zahl der Rechtsschriftsteller, die man aufser den älteren Gesetzen, Senatusconsulten und *Constitutiones* der Kaiser als Rechtsquellen gebrauchte und die einander oft widersprachen, wurde von Theodosius II. und Valentinian III. 426 n. Ch. verordnet, dafs nur die Auctorität von fünf juristischen Schriftstellern gelten solle, des Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modestinus [1]). Bei Verschiedenheit der Ansicht wurden die Schriftsteller dafür oder dawider gezählt; Papinian sollte die Entscheidung geben und erst, wo dieser nicht ausreichte, die Richter ihre Meinung geltend machen.

Mit den Constitutionen und Rescripten der Kaiser trat dasselbe Verhältnifs ein, wie mit den Edicten der Prätoren und Aedilen; man konnte ihren Inhalt nicht immer wissen und nicht alle übersehen. Daher waren nach den Materien geordnete Sammlungen nöthig. Eine solche verfafste von den Constitutionen der Kaiser Marcus und Verus der Ictus Papirius Justus. Eben solche Sammlungen der Constitutionen der Kaiser machte Gregorianus und Hermogenianus [2]); ihre Sammlungen heifsen *Codex* und umfassen die kaiserlichen Constitutionen bis auf Constantin den Grofsen. Zu diesen Sammlungen kam noch die des Theodosius II., *codex Theodosianus* [3]), welcher die kaiserlichen Constitutionen von Constantin den Grofsen bis auf seine Zeit enthält. Endlich wurden die Constitutionen von Theodosius II. bis Valentinian III. unter dem Titel *Novellae* (*constitutiones*) gesammelt. Aus diesen Sammlungen, dem *Codex Justinianeus*, der die Constitutionen von Hadrian an in Ordnung brachte, durch Tribonian verfafst, und 559 bekannt gemacht und nach Aufnahme der späteren Justinianischen Constitutionen, *Codex repetitae praelectionis* genannt (584 n. Ch.); den unter den Namen *Pandecten* oder *Digesten* von Tribonian und sechszehn Rechtsgelehrten gesammelten Aussprüchen früherer *Juris consulti* [4]), in 50 Bü-

---

Enchiridii Dig. I, 2. Necessarium nobis videtur ipsius juris originem atque processum demonstrare. — [1]) C. 3. C. Th. de responsis prudent. I, 4. Auch die in jenen fünf prudentes citirten Schriftsteller gelten als Auctorität und durften als solche geltend gemacht werden. Papinian † 212 n. Ch. Praefectus praetorio unter Caracalla. Paulus bekleidete dasselbe Amt † 235. Ulpian, ein Tyrier † 228 praef. praet. Modestinus (Hesennius) um 245, Schüler des Ulpian. Gajus Zeitalter ist unbekannt, vielleicht zur Zeit der Antonine. — [2]) Cod. Gregorianus, eine Privatsammlung unter Diocletian. Cod. Hermogenianus um 370, die nach der ersten Sammlung erschienenen Constitutionen. — [3]) Auf Befehl des Kaisers 438 in Constantinopel publicirt. — [4]) Unter

cher getheilt, nach dem Inhalte geordnet und zusammengestellt als Grundlage des ganzen röm. Rechts, und aus dem Lehrbuche des Civilrechts *Institutiones juris civilis* von Tribonian, Theophilus und Dorotheus, bestand nun seit Justinian der wissenschaftlich geordnete Umfang des römischen Rechts, enthalten in dem *Corpus juris civilis.* Bei der Anordnung der Pandecten hatten sich die siebzehn Juristen in drei Abtheilungen getheilt [1]), von denen die erste alles excerpirte, was von Sabinus und seinem Nachfolger geschrieben war, die zweite, was das *Edictum* betraf, die dritte Papinian und seine Anhänger. Bei der Aneinandersetzung der Excerpte wurde von jedem Gegenstande das vorangesetzt, wovon man das Meiste und Wichtigste ausgezogen hatte [2]). Den Institutionen lagen die des Gajus zum Grunde.

## Ausbildung der Medicin und Naturwissenschaft bei den Römern.

Bei Völkern, die dem Naturzustande noch nahe stehen, wird, wie es in der Natur der Sache liegt und es die Erfahrung bestätigt, seltener ein Zustand eintreten, wo durch eine Störung der innern Organisation eine Krankheit bemerkbar wird, indem die meisten Krankheiten ein Erzeugniſs der Abweichung vom Naturzustande, von Verweichlichung und gesteigerten Bedürfnissen sind; wenn aber ja Krankheiten eintraten, so überlieſs man die Heilung derselben der Natur oder wenn die Erscheinung auffallend war durch die Art, wie sie sich äuſserte, oder durch die Allgemeinheit ihrer Verbreitung, so fand man ihren Grund in einer Einwirkung der erzürnten Gottheit, suchte diese zu versöhnen, oder die Hülfe einer andern wichtigen Gottheit durch Vermittelung der Priester. Bei diesen bildete sich nun durch Beobachtung und Erfahrung zuerst eine medicinische Kenntniſs aus, so bei den Egyptern und bei den Asklepiaden in Griechenland. — Anders war es bei äuſseren Verletzungen,

---

diesen waren diejenigen gemeint, denen man schon früher die Auctorität der Entscheidung in streitigen Fällen beigelegt hatte; überhaupt aber gebrauchten die Verfasser der Pandecten dazu 2000 juristische Schriften. (Const. Tanta §. 1. 17. C. de veteri jure enucl. 1, 17.) Sie enthalten in 422 Titeln 9123 Gesetze. — [1]) Nach Blume cf. Savigny Zeitschrift IV. S. 257—472. — [2]) Cf. Rein röm. Privatrecht. Lps. 1836. S. 91. Hommel Palingenesia juris. Lps. 1767.

die auch im Naturzustande vorkommen mufsten, für welche man in der Natur durch heilende Kräuter Hülfe suchte. Bei den gebildeten Etruskern wird die Arzeneikunde nicht unbekannt gewesen sein[1]), als die Römer noch keine Ärzte hatten; auch nicht bei den Griechen in Unter-Italien, wo die Schule der Pythagoräer schon diätetische Regeln aufstellte, welche physiologische Beobachtungen voraussetzen, so wie sie auch schon Anatomie an Thieren übten und dadurch auf menschliche Zustände Schlüsse machten. Demohngeachtet nahmen die Römer in allgemeinen Übeln, der Pest, nach dem eigentlichen Griechenland und zu der Hülfe der Götter ihre Zuflucht, u. c. 463., und versetzten den Äsculapdienst nach Rom[2]). Dennoch können damals in Rom schon Ärzte, wenigstens Wundärzte gewesen sein, die aber nur Sclaven waren, die als Kriegsgefangene nach Rom gebracht worden waren; diese standen aber als Sclaven in keinem Ansehn und konnten nur von der Familie, der sie angehörten, oder denen, die ihr befreundet waren, gebraucht werden. Der erste Freie, der sich als Arzt in Rom niederliefs, war nach Cassius Hemina, bei Plinius, Archagathus, Sohn des Lysanias aus dem Peloponnes, der aber doch vorzüglich Chirurgie getrieben zu haben scheint. Er erhielt in Rom das Bürgerrecht[3]). Bis dahin hatten aufser den Sclaven, die etwa Kenntnisse der Arzeneikunde besafsen, vorzüglich die Priester des Aeskulap, die Asklepiaden, die als Begleiter der heiligen Schlange, welche Q. Ogulnius von Epidaurus als Symbol des Heilgottes nach Rom

---

[1]) Montfaucon ant. expl. Suppl. t. II. pl. 32. p. 118. Reines. syntagma inscript. 360. 361. — [2]) Liv. V, 13. Gravis pestilentia aestas excepit, cujus insanabili pernicie, quando nec causa nec finis inveniebatur, libri Sybillini ex senatus consulto aditi sunt. Duumviri sacris faciundis, lectisternio tunc primum in urbe romana facto, per dies octo Dianam., Herculem, Apollinem, Latonam, Mercurium atque Neptunum tribus stratis lectis placavere. Ibid. X, 47. Pestilentia urens simul urbem et agros; portentoque jam similis clades — Inventum in libris (Sybillinis) Aesculapium ab Epidauro Romam arcessendum. Cf. XXIX, 11. IV, 25.— [3]) Plin. h. n. XXIX, 1. Cur non millia gentium sine medicis degant, nec tamen sine medicina; sicut populus romanus ultra sexcentesimum annum, nec ipse in accipiendis artibus lentus, medicinae vero etiam avidus, donec expertam damnavit. Cassius Hemina ex antiquis auctor est, primum e medicis venisse Romam Peloponneso Archagathum, Lysaniae filium, L. Aemilio, M. Livio Coss. anno u. DXXXV, eique jus Quiritium datum et tabernam in compito Acilio emptam ob id publice. Vulnerarium eum tradunt fuisse vocatum, uniceque gratum adventum ejus initio; mox a saevitia secandi urendique transisse nomen in carnificem, et in taedium artem, omnesque medicos.

gebracht hatte, nach Rom gekommen waren, die Heilkunde ausgeübt [1]). Dem Aeskulap war auf der Tiberinsel ein Tempel errichtet, zu welchem man wie in ein Hospital kranke Sclaven schickte, die ihre Herren gern aus ihren Häusern entfernen wollten, während sie krank waren. Da dieses überhand genommen hatte, so verordnete der Kaiser Claudius, dafs diejenigen Sclaven, die bei dem Aeskulap-Tempel genesen würden, von da an ihre Freiheit erhalten sollten [2]). Ein vorzüglicher Widersacher der griechischen Ärzte war M. Porcius Cato [3]) Censorius, der diesen Hafs auch auf seinen Sohn zu übertragen suchte. Er selbst hatte, um ihrer nicht zu bedürfen, sich eine Sammlung von Heilmitteln angelegt, welche er bei Krankheiten seiner Hausgenossen gebrauchte. Seitdem Archagathus in Rom sein Glück gemacht hatte, mochten viele unwissende Griechen nach Rom sich wenden und sich für Ärzte ausgeben, wenn sie auch weiter nichts verstanden, als Aderlassen, Zähne ausziehen u. dergl., was die Sclaven in den Bädern zu verrichten pflegten. Die Buden, in welchen sie ihre Kunst übten, hiefsen *medicinae.* [4]) Dieser rohe Anfang der Arzeneikunde, der den Ärzten wenig Achtung erworben hatte, hörte auf, als Männer in Rom als Ärzte auftraten, die durch Philosophie und Beredsamkeit ausgebildet waren, dadurch die Aufmerksamkeit als gebildete Männer auf sich zogen und ihre Kunst mit wissenschaftlichem Sinne betrieben. In dieser Weise trat zuerst auf: *Asklepiades* aus Prusa in Bithynien [5]), der auf Veranlassung des Pompejus

---

[1]) Val. Max. I, 8. (Anguis) In ripam Tiberis egressis legatis, in insulam, ubi templum dicatum est, transnavit, adventuque suo tempestatem (d. Pest), cui remedio quaesitus erat, dispulit. Ovid. Metam. XV, 719. Plin. XXIX. Non rem antiqui damnabant, sed artem; maxime vero quaestum esse immani pretio vitae recusabant. Ideo templum Aesculapii, etiam cum reciperetur is deus, extra urbem fecisse, iterumque in insula traduntur. Et cum Graecos Italia expellerent, olim etiam post Catonem medicos accepisse. — [2]) Suet. Claud. 25. Cum quidam aegra et affecta mancipia in insulam Aesculapii taedio medendi exponerent, omnes, qui exponerentur, liberos esse sanxit, nec redire in ditionem domini, si convaluissent. Dio Cass. LX, 29. Cic. de nat. deor. III, 22. — [3]) Plin. XXIX, 1. Dicam de istis Graecis, Marce fili. Quandocumque ista gens suas literas dabit, omnia corrumpet. Tum etiam magis, si medicos suos huc mittet. Jurarunt inter se, barbaros necare omnes medicina. Profitetur (Cato) sibi esse commentarium, quo medeatur filio, servis familiaribus. — [4]) Plaut. Amphitr. IV, I. 5. Epid. II, 2. 14. — [5]) Asklepiades u. John Brown v. K. F. Burdach Lps. 1800. Asklepiadis Bithyni fragmenta ed. Ch. Gottl. Gumpert Vinar. 1794. Strabo XII. p. 850.

während des mithridatischen Krieges nach Rom kam, und hier des Umganges des Cicero und anderer ausgezeichneter Römer gewürdigt wurde [1]), welches schon allein ein Beweis für seine Bildung und Gelehrsamkeit sein würde. Nun war aber unter den Griechen durch die Schulen der Arzeneikunde zu Knidos, in welcher vorzüglich Empirie, und zu Kos, in welcher schon Theorien herrschten; dann durch den aus letzterer Schule hervorgegangenen Hippokrates, der durch seine Schriften die Erfahrungen zu einem wissenschaftlichen Gehalte ausbildete, indem er die Philosophie anwendete, um die Erfahrungen auf ein Princip zurückzuführen, wodurch er der erste Lehrer in naturgemäfser Diätetik wurde, wodurch also die Therapie, Pathologie und vorzüglich die Semiotik ihm sehr viel [2]) verdankten, die Medicin schon in eine wissenschaftliche Gestalt gebracht; seine Nachfolger hatten die dogmatische Schule gestiftet, Aristoteles hatte die Physiologie und Anatomie ausgebildet. — Durch diese Vorgänger gebildet, stiftete Asklepiades die methodische Schule. Er erklärte die Krankheiten (nach der Ansicht des Heraclides Ponticus) aus dem verschiedenen Verhältnifs der Grundbestandtheile zu ihren leeren Räumen oder Poren [3]), und die Krankheiten entstanden also aus Erschlaffung der Organe (Asthenie), oder Überspannung derselben (Hypersthenie). Zu den Schülern des Asklepiades gehört auch in Rom der Arzt des Augustus *M. Artorius* (Plut. Brutus); ferner *Themison*, *Eudemus* (Tac. Annal. IV, 3. E. amicus et medicus Liviae, specie artis frequens secretis), *Antonius Musa*, der den Augustus durch kalte Bäder von einer gefährlichen Krankheit heilte. (Suet. Aug. 81. *jecinore vitiato, ad desperationem redactus, quia calida fomenta non proderant, frigidis curare coactus, auctore An-*

---

[1]) Cic. de orat. I, 14. Neque vero Asclepiades is, quo nos medico amicoque usi sumus, tum, cum eloquentia vincebat ceteros medicos, in eo ipso, quod ornate dicebat, medicinae facultate utebatur, non eloquentiae. — Plin. XXIV, 3. schildert, wie Asklepiades die Gunst der Römer gewonnen habe, indem er viele Krankheiten nur durch zweckmäfsige Diät, abstinentiam cibi, alias vini, fricationem corporis, ambulationem, gestationes, geheilt habe, universum quasi genus humanum circumegit in se, non alio modo, quam si coelo emissus advenisset. — [2]) Pragmatische Geschichte der Arzeneikunde v. Kurt Sprengel. 2 Aufl. Halle 1800. 1 Th. S. 363—427. — Chr. Gottfr. Gruner censura librorum Hippocraticorum. Vratisl. 1772. 8. — [3]) Synkrisis der Körper. Die Seele hält Asklepiades für den Hauch, πνεῦμα, der sich durch das Athmen bildet.

*tonio Musa*). Er wurde in den Ritterstand erhoben. *Meges* war um dieselbe Zeit berühmt als Wundarzt. — In dieser Zeit (um 734 u. c.) war ein anderer berühmter griechischer Arzt von fast entgegengesetzten Grundsätzen in Rom, *Athenaeus* aus Attalia in Cicilien, der Stifter der pneumatischen Schule[1]), der sich in seinen philosophischen Ansichten den Peripatetikern näherte. Die Entstehung der Körper erklärte er mit der Stoa aus der Entwickelung von Ewigkeit her vorhandener Keime. Auch der Geist wird durch die Zeugung übertragen. Also entstehen die Körper nicht durch Synkrisie der Grundstoffe in einzelnen Theilchen, sondern sie gehen hervor aus einem Princip von geistiger Art, daher pneumatische Schule. Der starke Puls war dem Athenaeus ein Zeichen der thätig wirkenden Lebenskraft[2]). In der Diätetik bestimmte er die Eigenthümlichkeit der Atmosphäre und ihren Einflufs auf die Gesundheit, gab Regeln über die gesunde Lage der Wohnungen, über die Beschaffenheit der verschiedenen Getreidearten, über die Reinigung des Trinkwassers. Die Semiotik behandelte er nicht als eigne Wissenschaft, sondern verband sie mit der Therapie. In der *Materia medica* hatte er viele eigenthümliche Grundsätze und trennte sie von der eigentliehen Medizin. Die pneumatische Schule erhielt sich nicht lange in ihrer Reinheit, denn Agathinus aus Sparta, ein Schüler des Athenaeus, näherte sich in seinen Grundsätzen schon den Empirikern und Methodikern, und indem er die Lehre des Athenaeus mit der, der Methodiker in Einklang zu bringen suchte, bildete er das System der Eklektiker oder Episynthetiker. In seiner Diätetik eiferte Agathinus gegen die warmen Bäder, denen er als Wirkung eine unnatürliche Reizbarkeit und Schwäche zuschrieb; dagegen rieth er kalte Bäder an, als stärkend und belebend[3]). Agathinus hatte an Archigenes aus Apamea in Syrien einen sehr berühmten Schüler[4]), der unter Domitian, Nerva und Trajan in Rom wirkte, und viele Schriften über

---

[1]) Galenus de method. med. VII. — [2]) Galen. de differ. puls. III. p. 33. *Ἀθήναιος ῥώμην τοῦ σφυγμοῦ* (Puls) *φησὶ τοῦ ζωτικοῦ τόνου τὴν ἰσχύν.* — [3]) Oribas coll. lib. X. c. 7. Qui autem hunc brevem vitae cursum sani cupiunt transigere, frigida lavari saepe debent. Vix enim verbis assequi possum, quantum utilitatis ex frigida lavatione percipiatur. (Oribasius aus Sardes a. 300 n. Ch. lieferte methodische Auszüge aus früheren medicinischen Schriften.) — [4]) Juvenal. VI, 236. XIII, 98. XIV, 252.

Physik und Medicin herausgab, in welchen er sich nach seiner Vorliebe für Dialectik eine neue Kunstsprache geschaffen hatte, die selbst für Männer seines Faches, wie für Galen, der die Schrift desselben über den Puls erklärte, oft dunkel war [1]). Dialectisch künstlich waren auch seine Eintheilungen und Bestimmungen des Schmerzes. Vorzüglich verdient machte er sich durch Beobachtung und Heilung des Aussatzes. Sein Schüler Philippus aus Cäsarea lehrte vorzüglich die Pharmacie. Zu den Zeiten des Archigenes lebte auch Aretaeus aus Kappadocien in Rom [2]), der sich von dem pneumatischen Systeme, dessen Spuren man in seinen Schriften bemerkt, zu dem eklektischen wandte, in welchem er sich durch Tiefe der Beobachtungen und Schönheit der Sprache auszeichnete. Feste, flüssige Theile und Geister bilden den menschlichen Körper. Das richtige Verhältniſs der Mischung bedingt die Gesundheit. Sein Heilverfahren war sehr einfach, sowohl in Hinsicht auf die Arzeneien, als in Ansehung der Diät. Zu derselben Schule gehört der Iatrosophist Cassius, welcher physikalische und medicinische Probleme aufstellte. Herodot, Schüler des Agathinus, Arzt zu Rom unter Trajan, bildete die Therapie und Diätetik aus. Heliodor um dieselbe Zeit, er erwarb sich besonderes Verdienst um die Chirurgie.

Durch diese verschiedenen Systeme der Arzeneikunde, durch die Anwendung der Dialectik auf diese Wissenschaft, durch die Opposition, in die die verschiedenen Schulen gegen einander traten, war nicht allein in der Theorie ein verderblicher Zwiespalt eingetreten, sondern auch in der Praxis äuſserte dieser seine nachtheiligen Wirkungen, durch Versuche von neuen, aus jenen Theorien hervorgehenden Heilmethoden und Zubereitungen von Arzeneimitteln. Diesen der Wissenschaft so verderblichen Einflüssen trat Claudius Galenus [3]) ent-

---

[1]) Galen. de differentia puls. l. II. — [2]) Über die Zeit seiner Blüthe. Cf. Kurt Sprengel Geschichte der Arzeneikunde 2 Th. p. 110. — [3]) Galenus war geboren zu Pergamus in Klein-Asien 113 n. Ch. † 200. Sein Vater, Nikon, war Baumeister. Cf. Suidas. Galen's Lehrer in der Philosophie war der Platoniker Gajus, dann auch andere peripatetische und epikuräische Philosophen. Seine Lehrer in der Arzeneikunde waren Satyrus, Stratonikos und Aeschrion. In seinem 21. Jahre nach dem Tode seines Vaters ging er nach Smyrna, Corinth, auf die Insel Lesbos und nach dem in der Medicin so berühmten Alexandrien, um sich in der Arzeneikunde auszubilden. Nach 8 Jahren kehrte er nach Pergamus zurück; 6 Jahre später ging er nach

gegen, ein Arzt, ausgezeichnet durch vielseitige Gelehrsamkeit, grofse Belesenheit in den Schriften der Philosophen und frühern Ärzte, vorzüglich vertraut mit den Lehren des Hippokrates, nach dessen Vorgange er die Medicin wieder auf die Beobachtung der Natur aus den künstlichen Theorien zurückzuführen suchte. In der Philosophie hielt er sich an Plato und Aristoteles und suchte diese mit den Ansichten des Hippokrates in Einklang zu bringen. Er trieb in seinem ganzen Leben immer sehr eifrig Anatomie, wodurch er nicht allein seine Kenntnisse erweiterte und diese in seiner Praxis glücklich anwendete, sondern auch bei seiner schriftlichen Behandlung der Physiologie darin grofsen Vorschub fand. Alle Theile der Medicin, welche er in seinen zahlreichen Schriften bearbeitete, verdankten seiner Theorie eine neue wissenschaftliche Gestalt; seine Lehren fanden bei allen gelehrten Ärzten so grofsen Anklang und so allgemeinen Beifall, dafs seine Schriften als Grundlage aller wissenschaftlichen Medicin galten [1]). — So hatte sich in Rom die medicinische Wissenschaft theoretisch und praktisch ausgebildet, Schulen waren entstanden, die Philosophie auf die Medicin angewendet, aber nur Griechen hatten die Wissenschaft und Praxis betrieben, von den Römern hatte sich Niemand derselben zugewendet, theils weil immer noch ein Vorurtheil gegen die Ärzte sich erhielt, wenn auch Augustus ihnen schon Auszeichnung und Vorrechte ertheilt hatte, theils weil die Philosophie und die Naturwissenschaft Fächer waren, in denen die Römer noch keine grofsen Fortschritte gemacht hatten, die doch beide für die Heilkunde erforderlich waren. Die wenigen Römer, die über Medicin geschrieben haben, sind A. Cornelius Celsus, der in gebildetem Stile eine Encyklopädie, unter dem Titel *artes*, in 20 Büchern schrieb, von welchen 8 Bücher *de re medica* noch übrig sind [2]). Aus diesen können wir den

---

Rom, wo er sich bald auszeichnete, von wo ihn aber die Eifersucht der übrigen Ärzte wieder vertrieb. Er wurde aber von M. Aurelius und L. Verus zurückgerufen und blieb nun in Rom. Cf. Fabricii bibl. Gr. III, p. 509. Harless. introd. in hist. ling. gr. §. 54. Blumenbach Introd. in hist. medic. literar. p. 60—73. — [1]) Galen hat aufser einigen philosophischen, mathematischen und grammatischen, 170 medicinische Schriften hinterlassen, die aber nicht alle ächt sind; so sind 18 in lateinischer Sprache vorhandene verdächtig; vorzüglich merkwürdig τέχνη ἰατρική l. IX; über Anatomie 17 B. Physiologie. Lehre vom Fieber. — [2]) Er war aus Rom, oder Verona gebürtig, lebte gegen das Ende der Regierung des Augustus und unter Tiberius

damaligen Standpunct der medicinischen, chirurgischen Wissenschaft und der Entbindungskunst kennen lernen.

Auch ein anderes Sammelwerk jener Zeit, die Naturgeschichte des C. Plinius Secundus [1]) des Ältern, enthält viele Nachrichten über die Ärzte und die Arzeneikunde der damaligen Zeit, besonders aber führt er die Arzeneimittel an, die aus den verschiedenen Reichen der Natur gewonnen wurden, woraus wir sehen können, wie in dem Gebrauche gewisser Arzeneimittel eine Mode herrschend war, und wie der Aberglaube in der Heilung mancher Krankheiten noch immer eine Rolle spielte. Von dem, was Plinius über Medicin geschrieben hatte, machte aus seinem Werke einen Auszug C. Plinius Valerianus [2]) (um 380 n. Chr.) in seiner Schrift *de re medica*. Q. Serenus Sammonicus [3]) schrieb ein Gedicht über Medicin, *de medicina*. Scribonius Largus [4]), welchen Galen anführt, schrieb in lateinischer Sprache gröfstentheils Auszüge aus griechischen medicinischen Schriften über Arzeneimittel; in seinen Schriften ist bei einem schlechten Stile viel Aberglauben zu finden. Caelius Aurelianus [5]), welchen Galen nicht anführt, ein Methodiker, stellt zwar in schlechtem Stile, aber mit vorzüglicher Beobachtungsgabe seine Erfahrungen in der Arzeneikunde dar und kann in vielen Stücken dem

---

und war nicht Arzt, daher mufs er seine medicinische Schrift aus denen der griechischen Ärzte geschöpft haben. Doch behauptet Sprengel, Gesch. der Arzeneikunde 2. Thl. p. 35, dafs er Operationen so genau beschreibe, wie man es von einem Laien kaum erwarten dürfe. Der von Horatius ep. I, 3, 15—20 erwähnte Celsus dürfte wohl der Verfasser des Buches de artibus sein. Dazu passen die Worte: monitus, multumque monendus Privatas ut quaerat opes, et tangere vitet Scripta, Palatinus quaecumque recepit Apollo. Die Bibliothek des Augustus. Auch über Thierheilkunde hatte Celsus geschrieben. Colum. VII, 5 med. VI, 5 extr. — [1]) Er war gebürtig aus Novocomum, geb. 23 n. Chr., † 79, ein unermüdeter Beobachter und Sammler, daher seine 37 B. der historia naturalis, oder vielmehr eine Encyklopädie der Geographie, Natur und Kunst. Er verlor bei seinen Beobachtungen des Ausbruchs des Vesuv, als er Präfect der Flotte in Misenum war, das Leben. Plin. ep. VI, 16. — [2]) Über seine Lebensumstände ist nichts bekannt. Manche bestreiten, dafs er der Verfasser der 5 B. de re medica sei, wegen Ungleichheit des Stils, (Saxius observationes medicae Ultraject. 1782.) Diese ist aber natürlich bei Auszügen aus verschiedenen Schriften und ist selbst in C. Plinius Sec. Schriften sehr bemerkbar. — [3]) zur Zeit des Cato und Alex. Severus. Cf. Spartianus in vit. Getae. — [4]) unter Kaiser Claudius, den er auf seinem britannischen Feldzuge begleitete. — [5]) aus Sicca in Numidien, um 200 n. Ch., vorzüglich in der Diagnostik der Krankheiten, im Mittelalter von den Ärzten viel gebraucht.

Galen zur Seite gestellt werden. Theodosius Priscianus [1]) schrieb um 370 *rerum medicarum libr. IV.* eine Diätetik, in einer Sprache, die durch Archaismen entstellt ist; auch er hat viele Beweise des Aberglaubens seiner Zeit. Marcellus Empiricus [2]) schrieb *de re medica*, d. h. eine Sammlung von Recepten und physischer Mittel, um sich in allen Krankheiten ohne Hülfe des Arztes berathen zu können. Das Meiste in diesem Werke ist aus Scribonius Largus entlehnt. Eine Menge abergläubischer Mittel, z. B. Besprechungen, kommen in dem Werke vor, (*carminare*). Vegetius [3]) 6 Bücher, *de re veterinaria*, Thierheilkunde, sind aus griechischen Schriften gesammelt.

Vergleicht man die Fortschritte der medicinischen Wissenschaft mit denen der Rechtswissenschaft, so bemerkt man, dafs bei allen Fortschritten, die die erstere durch den Einflufs der griechischen Philosophie, besonders seit Galen's Schriften, machte, bei der Anerkennung ihres Werthes, der sich in Belohnungen und Ehrenbezeugungen der Ärzte kund gab, sie doch dem eigenthümlichen Sinne der Römer nicht zusagte, wozu Vieles beitrug, dafs weder Philosophie noch Naturkunde bei ihnen allgemeinen Beifall gefunden hatte, aber auch, dafs die Arzeneikunde früher nur von Sclaven und Freigelassenen betrieben worden war, dafs, weil man Gewinn durch dieselbe suchte [4]) und sie mit vieler Charlatanerie verbunden war, eine *levis notae macula* auf ihr haftete, man sie für ein *sordidum negotium* hielt und daher vornehmere, gebildetere Römer sich ihr nicht zuwenden mochten, daher auch die wenige Bildung und der schlechte Stil, der sich, mit Ausnahme des Corn. Celsus, in den Schriften der römischen Ärzte zeigte.

Ganz anders war das Verhältnifs der Rechtswissenschaft. Diese hatten anfangs nur die Patricier practisch ausgeübt; sie

---

[1]) Archiater unter Gratian und Valentinian II. — [2]) aus Burdegala in Gallien um 380 n. Chr., Arzt Theodosius des Gr. und Magister officiorum. — [3]) Sie gehören wahrscheinlich einer spätern Zeit an. Man findet dieses Werk in Gesner. Scriptores rei rusticae. — [4]) Plin. XXIX, 1. Solam hanc artium graecarum nondum exercet romana gravitas in tanto fructu, paucissimi Quiritium attigere, et ipsi statim ad Graecos transfugae. — Auctoritas aliter, quam graece tractantibus, etiam apud imperitos, expertesque linguae non est. Ibid. XXX, 1. Magicam notam primo e medicina ac specie salutari irrepsisse velut altiorem sanctioremque, quam medicinam, nemo dubitat.

griff in alle Verhältnisse des Staatslebens ein; ihre Kenntniſs war sehr wichtig für den, welcher eine der höchsten Würden bekleidete. Deshalb wurde sie auch eifrig getrieben, ausgezeichnete Männer wendeten sich ihr zu, bildeten die Wissenschaft aus durch Schriften, welche Beweise von Bildung und Gelehrsamkeit sind. Die Rechtswissenschaft ist auch die einzige Wissenschaft, welche die Römer selbstständig ausbildeten [1]); die griechische Philosophie äuſserte nur einen Einfluſs auf die Anordnung zum Systeme und auf die genauere Beweisführung.

Die Naturwissenschaft ist bei den Römern wenig betrieben worden [2]), obgleich sie mit den Fortschritten derselben bei den Griechen durch Aristoteles [3]), Theophrast [4]), bei ihren Eroberungen in Griechenland und durch die Bibliotheken, die sie nach Rom versetzten, hätten bekannt werden können. Da aber diese Wissenschaften als ein Theil der Philosophie betrachtet wurde und diese nur in so fern Eingang bei den Römern fand, als sie die Beredsamkeit förderte, bis Cicero fast alle Theile der Philosophie in lateinischer Sprache behandelte, nur die Physik nicht (wenn man nicht seine metrische Übersetzung der Phaenomena des Aratus dahin rechnen will), so blieb die Naturwissenschaft ein unbearbeitetes Feld, bis zu den Zeiten des ältern Plinius, der in seiner Encyklopädie des Wissenswürdigsten aus Natur und Kunst vorzüglich Naturwissenschaft aufnahm, die er nach den drei Reichen der Natur ordnete, über 2000 Bände [5]), vorzüglich griechischer Schriftsteller, excerpirte und sich so erst eine eigne Kunstsprache für die Naturwissenschaft, wie Cicero für die Philosophie, schaffen muſste. So reichhaltig nun dieses Werk des Plinius in Beschreibung von Naturgegenständen ist und so sehr man seinen Fleiſs und seine Wiſsbegierde bewundern muſs [6]), so verhinderte doch grade die

---

[1]) Cic. de orat. I, 44. Quantum praestiterint nostri majores prudentia ceteris gentibus, tum facile intelligetis, si cum illorum Lycurgo, Dracone, Solone nostras leges conferre volueritis. Incredibile est enim, quam sit omne jus civile, praeter hoc nostrum, inconditum. — [2]) Plin. h. n. Praef. Sterili materia rerum natura, h. e. vita narratur. Praeterea iter est, non trita auctoribus via, nec qua peregrinari animus expetat. Nemo apud nos, qui idem tentaverit, nemo apud Graecos, qui unus omnia ea tractaverit. — [3]) Plin. h. n. VIII, 16. Aristoteles, summus in omni doctrina vir, quinquaginta ferme volumina illa praeclara de animalibus condidit. — [4]) Plin. XV, 1. Sein Zeitalter 440 u. c. XIII, 16. XIX, 2. — [5]) Plin. h. n. praef. — [6]) Plin. epist. III, 5, wo der Neffe die Werke seines Oheims und die Art seiner Studien

Menge der Gegenstände, dafs er sie durch eigene Beobachtung kennen lernen und beurtheilen konnte, obgleich die Zahl der Thiere, die er beschreibt, gröfser ist, als bei Aristoteles, indem durch die Eroberungen der Römer noch manches Neues bekannt geworden war. Wie aufgeklärt und einsichtsvoll Plinius auch war, so hat sich doch in seinen Beschreibungen manches Fabelhafte mit eingeschlichen.

Schon vor Plinius hatten zwei Dichter die Natur in Lehrgedichten beschrieben: C. Lucretius Carus [1]) in seinen sechs Büchern, *de rerum natura*, doch mehr als Philosoph, (er war Epikuräer,) über Physik, den Ursprung der Welt, der Seele, den Tod, denn als Naturbeschreiber, und Aemilius Macer [2]) über Vögel, Schlangen und Kräuter.

Die gröfsten Fortschritte in der Naturlehre (Physik) machte unter den Römern der Philosoph L. Annaeus Seneca [3]), der bei seinen Studien der Philosophie sie als einen Theil derselben betrieb, indem er das, was er viele Jahre hindurch gesammelt und geordnet hatte, und aus eigener Beobachtung kannte, später zu Resultaten zusammenfafste, die er in seinen *quaestiones naturales* bekannt gemacht hat. In Hinsicht auf die Darstellung fand er Schwierigkeiten, da sich für diese Art von Gegenständen noch keine Sprache gebildet hatte, er also zum Theil Worte dafür schaffen und bilden, zum Theil sich Umschreibungen bedienen mufste, wodurch oft die Klarheit leidet.

Die besten Beobachtungen über die Natur, die den Römern auch durch ihre in den ältesten Zeiten ehrenvollste Beschäftigung am nächsten lagen, sind vorgetragen in den Schriften

---

anführt. Naturae historiarum XXXVII: opus diffusum, eruditum, nec minus varium, quam ipsa natura. Buffon hist. natur., ed. Paris. 1769. Tom. I, p. 69, wo wohl ein zu günstiges Urtheil über Plinius Naturgeschichte ausgesprochen wird. — [1]) Er war römischer Ritter, † 52 v. Chr. u. c. 708 eines freiwilligen Todes. Sein Gedicht zeichnet sich durch Kraft und Originalität der Darstellung aus und durch Schönheit der Bilder, aber die Sprache hat noch viel Alterthümliches und die Form ist noch nicht vollkommen ausgebildet. — [2]) aus Verona, † 20 v. Chr. Sein Gedicht ist verloren; auch hat man an dessen Ächtheit gezweifelt. Cf. Quinct. X, 1, 56. — [3]) Er war Stoiker, Lehrer des Nero, auf dessen Befehl er 65 n. Chr. sich selbst eine Todesart wählen mufste. Tacit. Annal. XIV, 52. Über seine Sprache und Darstellung Quinct. X, 1, 125 seqq. Die Quaestiones naturales in sieben Büchern handeln vorzüglich von Meteoren, doch auch von der Bewegung der Erde, den Elementen, dem Blitze, dem Wasser.

über den Acker-, Garten- und Weinbau. Der älteste der Schriftsteller über den Ackerbau ist M. Porcius Cato, Censorius [1]), welcher aus Vorliebe für dieses Geschäft, durch seine Bildung dabei unterstützt, eigne und fremde Erfahrungen sammelte und seinen Landsleuten mittheilte, die aber noch nicht wissenschaftlich geordnet sind, nicht einmal nach den Gegenständen.

M. Terentius Varro [2]) führt schon eine wissenschaftliche Anordnung in seiner Schrift über den Ackerbau ein, und zeigt in der Behandlung des Gegenstandes seine Gelehrsamkeit; er führt die Griechen an, welche über Gegenstände des Ackerbaues oder Haushaltes geschrieben haben, so wie den Carthager Mago. Er theilt sein Werk in drei Bücher und redet 1) vom Acker-, Wein- und Ölbau, der Ernte und Benutzung der Früchte, 2) von der Viehzucht und 3) von der Ernährung und Zucht der Thiere (*pastio*) — von dem Geflügel, — den Thiergärten für das Wild, — den Teichen, — den Bienen.

Die vollkommenste Belehrung über den Ackerbau der Römer gab L. Junius Moderatus Columella [3]) in seinen XIII (XII) Büchern *de re rustica*, auf eigne begründete Erfahrungen gestützt, mit sorgfältiger Benutzung seiner Vorgänger, in einer klaren, gebildeten, deutlichen Sprache. Er handelt von der Wahl der Villa und dem zum Ackerbau nöthigen Inventar; von der Bestellung und Düngung der Äcker und Wiesen und von der Ernte; von dem Anbau des Weines, Öles und des Obstes und andern Bäumen und Stauden; von der Thierzucht und Thierheilkunde; von der Fütterung und Mästung der Thiere, von den Bienen, vom Gartenbau und Gartengewächsen; von

---

[1]) Er lebte um 600 u. c. Seine Vorliebe für alte Sitten mufste ihn auf den Ackerbau hinweisen, wie er denn auch gleich im Anfange den bonus vir durch bonus agricola und bonus colonus erklärt und ihm dem foenerator und mercator entgegensetzt. Cf. aber die Lehre vom Ackerbau bei den Römern. — [2]) M. Terentius Varro, geb. 638 u. c., † 727, von Cäsar mit der Anordnung einer Bibliothek beauftragt, nach dessen Tode proscribirt, erhielt er unter Augustus die Erlaubnifs, zurückzukehren. Cf. Suet. Caes. 44. Cic. ad divers. IX, 13. über seine Schriften. Gellius III, 10. — [3]) L. Jun. Moderatus Columella war geboren in Cadix in Spanien, lebte in Rom, war aber auch in Syrien und Cilicien gewesen, wie er selbst II, 10, 18. anführt. Sein Zeitalter ergiebt sich daraus, dafs er des noch lebenden Seneca's Weinberge rühmt, III, 3, 3, also 65 n. Chr.; eben so nennt er den Corn. Celsus seinen Zeitgenossen, I, 1, 14. Über seine Schreibart sagt Vegetius: Columellae abundavit dicendi facultas.

dem Haushalte, den Geschäften in der Villa, von den Ackerwerkzeugen, von der Benutzung der Früchte, von der Bereitung des Weines und des Öles und der Aufbewahrung desselben. Endlich schrieb Palladius Rutilius Taurus Aemilianus [1]) 14 Bücher vom Ackerbau. Er handelt zuerst in der Einleitung oder dem ersten Buche: von der Wahl der Äcker, den zum Ackerbau nöthigen Gebäuden, vom Vieh, von den Gärten, den Bienen und dem Ackergeräthe. Dann handelt er die Geschäfte des Ackerbaues nach den Monaten, in welchen sie vorgenommen werden müssen, wie in einem Ackerbau-Kalender ab, und schliefst im vierzehnten Buche *de insitionibus*. Die Sprache ist nicht so gebildet und der Ausdruck nicht immer klar und deutlich.

In diesen Schriften über den Landbau und Haushalt zeigt sich zwar noch keine wissenschaftliche Behandlung des Ackerbaues durch Anwendung von Naturwissenschaft auf denselben, weil die Römer mit dieser noch wenig bekannt waren, aber doch eine auf Nachdenken und Erfahrung gestützte Betreibung des Landbaues und das Bestreben, ihn auf Grundsätze zurück zu führen [2]), welches der Naturwissenschaft hätte förderlich sein können, wenn das nachherige Zeitalter überhaupt wissenschaftlichen Bestrebungen günstig gewesen wäre.

## Von den philosophischen Wissenschaften bei den Römern.

Bei der Art der Ausbilduug bei den Römern, die sich selbst in dem höhern Stande auf das beschränkte, was aufser den Elementar-Kenntnissen an Bildung erforderlich war für diejenigen, welche als Magistrate an der Regierung und Ver-

---

[1]) Palladius Zeitalter läfst sich schwer ausmitteln; doch scheint es in das 2te Jahrh. zu fallen. Er spricht von seinen Besitzungen in Sardinien, lib. IV. (Mart.) 10, 16, bei Neapolis, einer Stadt in Sardinien; aber auch von Pflanzungen in Italien, ibid. §. 24. Ego mense Februario ultimo vel Martio in Italia plantas grandes ficorum per pastinatum solum disposui. — [2]) Varro de re rust. I, 3. Agricultura est scientia, quae docet, quae sint in quoque agro serunda ac faciunda, quaeque terra maximos perpetuo reddat fructus. Ejus principia sunt aqua, terra, anima, sol. Col. praef. §. 22. Nam qui se in hac scientia perfectum volet profiteri, sit oportet rerum naturae sagacissimus; declinationum mundi non ignarus; siderum ortus et occasus memoria repetat. — Cum magnitudinem totius rei recenseo, vereor, ut supremus aut me dies occupet, quam universam disciplinam ruris possim cognoscere.

waltung des Staats Antheil nehmen wollten, wohin also Kenntniſs der Religion, des bürgerlichen Rechts und der Kriegskunst vorzugsweise gehörte [1]). Bei der practischen Richtung, die ihre ganze Bildung genommen hatte, wovon schon bei den Erörterungen über die Erziehung und den Unterricht das Nähere gezeigt worden ist, konnten speculative Wissenschaften, namentlich die Philosophie, keinen Eingang finden, und so wie sie ihre wissenschaftliche Bildung, mit Ausnahme der ihnen ganz eigenthümlichen Ausbildung der Rechtswissenschaft, den Griechen verdankten, so erwachte auch die Kenntniſs und Liebe der Philosophie erst im 6ten Jahrhundert bei den Römern durch den Aufenthalt des Carneades in Rom, eines Anhängers der neuern Akademie, des Critolaus, eines Peripatetikers, und Diogenes, eines Stoikers, welche als Gesandte von Athen nach Rom geschickt worden waren und bei den Verhandlungen über ihre Sendung durch die Schönheit ihres Vortrages [2]) die Bewunderung der vornehmen jungen Römer, die schon mit der griechischen Sprache durch die Art ihres Unterrichts vertraut geworden waren, in hohem Grade auf sich zogen.

Es war also weit mehr die sophistische Beredsamkeit der Griechen, welche die Römer anzog und von welcher M. Cato Gefahr fürchtete, als die Kenntniſs der griechischen Philosophie; von der erstern konnten sich die Römer einen unmittelbaren

---

[1]) Cic. Tuscul. Quaest. I, 1. Mores et instituta vitae, resque domesticas et familiares nos profecto et melius tuemur et lautius: rem vero publicam nostri majores certe melioribus temperaverunt et institutis et legibus (quam Graeci) — Jam illa, quae natura consecuti sunt, non literis, neque cum Graecia, neque ulla cum gente sunt conferenda. Ibid. I, 3. Philosophia jacuit usque ad hanc aetatem, nec ullum habuit lumen literarum latinarum. — [2]) Plin. VII, 30. Cato Censorius, in illa nobili trium sapientiae procerum ab Athenis legatione, audito Carneade, quam primum legatos esse censuit dimittendos: quoniam illo viro argumentante, quid veri esset, haud facile discerni posset. Gell. VII, 14. In Senatum introducti (tres legati Athen.) interprete usi sunt Caecilio Senatore. Sed ante ipsi seorsim quoque quisque ostentandi gratia magno conventu hominum disseraverunt. Tum admirationi fuisse, ajunt Rutilius et Polybius, philosophorum trium sui cujusque generis facundiam. Violenta et rapida Carneades dicebat; scita et teretia Critolaus; modesta Diogenes et sobria. Aelian. var hist. III, 17. *ἔπεμψαν Ἀθηναῖοι πρεσβεύοντας αὐτοὺς πείσοντας, ἀλλὰ γὰρ τοὺς βιασαμένους ἡμᾶς δρᾶσαι, ὅσα θέλουσιν.* Cic. de orat. II, 37. Tusc. quaest. IV, 3. Quinct. inst. or. XII, 1. Carneades ille, qui Romae audiente Catone non minoribus viribus contra justitiam disseruisse, quam pridie pro justitia dixerat, injustus ipse vir fuit.

Nutzen versprechen und die römische Jugend zeigte, durch die Art ihrer Bildung dazu angelockt, schon jetzt eine Neigung, der ernsten, einfachen, durch Übung und Erfahrung ausgebildeten römischen Beredsamkeit, die gewandte, durch Schönheit der Rede und der Bilder und sophistische Gründe gewinnende und bestechende griechische Redekunst vorzuziehen; für die Philosophie aber waren die Römer noch nicht vorgebildet, sie konnte nur um der Dialectik willen für sie eine Anziehungskraft üben. Der Einfluſs der sophistischen Grundsätze muſste sich aber in der Art, wie sich junge Römer über die Religion, die Staatsangelegenheiten und andere bisher ehrwürdige Gegenstände leichtsinnig aussprachen, geäuſsert haben, sonst würde nicht der ganze Senat den Besorgnissen des Cato beigetreten sein, so daſs man nicht allein die Gesandten schnell abfertigte, sondern auch einen Senatsbeschluſs faſste, durch welchen die griechischen Philosophen und Rhetoren aus Rom verwiesen wurden [1]). Die Keime der Vorliebe für griechische Beredsamkeit und Dialectik waren aber einmal ausgesäet und die Zeit, so wie die fortschreitenden Eroberungen der Römer in Griechenland wirkten dahin, daſs sie bald zur Reife gediehen. Denn wenn auch der practische Geist der Römer der Speculation und der Richtung auf das Absolute nicht geneigt war, so bildete doch der durch auswärtige Eroberungen in Griechenland und Asien erzeugte Luxus eine Liebe für griechische Kunst und Wissenschaft; der Aufenthalt vornehmer und gebildeter Römer in jenen beiden Ländern brachte sie in Verbindung mit Gelehrten, sie lernten die in Griechenland so bewunderten Lehrsätze der Philosophen kennen, und wenn auch keine uneigennützige Liebe für die Philosophie sie beseelte, so bewirkte doch entweder die Eitelkeit, mit griechischer Gelehrsamkeit zu glänzen, oder das Bestreben, durch die Anwendung der griechischen Philosophie auf die Beredsamkeit eine gröſsere Wirkung hervorzubringen und sich auszuzeichnen, daſs immer mehrere von den Römern sich mit griechischer Philosophie beschäftigten [2]); da aber die

[1]) A. u. c. 593. Senatus consultum de philosophis et rhetoribus, ne Romae essent. Gell. XV, 11. — [2]) So beförderte L. Corn. Sulla die Bekanntschaft mit der griechischen Philosophie, indem er die Bibliothek des Apellicon aus Athen nach Rom brachte, in welcher vorzüglich viele Schriften des Aristoteles und Theophrast sich fanden, welche Andronikus aus Rhodus, ein Peripatetiker ergänzte und anordnete. Auch L. Licinius Lucullus brachte aus seinem Aufenthalte

Philosophie sich nicht aus der römischen Denkart herausgebildet hatte, so fehlte es auch der römischen Sprache an dem entsprechenden Ausdrucke für die griechischen Philosopheme [1]) und die Römer mufsten mit den Lehrsätzen und Gedanken der Griechen auch ihre Sprache annehmen. Es konnte aber nicht fehlen, dafs die Römer die Systeme der griechischen Philosophie, wie alles, was sie von Fremden annahmen, nach ihrer eigenthümlichen Geistesrichtung und Denkweise gestalteten und ihrem Character anpafsten und es in ihrer Sprache auszudrücken versuchten, woher es auch kam, dafs, da alle Systeme ihrer Prüfung sich darboten, sie keines ausschliefsend und vollständig sich aneigneten, wozu sie auch kaum fähig waren, da sie noch zu wenig an consequentes Durchführen eines Systems sich gewöhnt hatten.

Unter den philosophischen Schulen der Griechen sagten die Lehren der neuern Akademie dem Geiste der Römer am wenigsten zu und fand nur Eingang, weil sie der Beredsamkeit durch ihre Dialectik besonders förderlich war [2]); da diese Philosophie ihr Wesen in der Skepsis suchte, so erforderte sie eine genaue Kenntnifs der andern Systeme, um ihre Schwächen und Unvollkommenheiten aufdecken und beweisen zu können, dafs es unmöglich für den Menschen sei, zu einer sichern, begründeten Kenntnifs zu gelangen. Die Römer waren noch zu wenig an philosophisches Denken gewöhnt, als dafs sie in eine so umfassende Untersuchung sich einlassen mochten, zumal da sie ein so wenig befriedigendes Resultat gewährte.

Die mittlere Akademie wurde in Rom bekannt durch

---

in Asien im zweiten mithridatischen Kriege nicht allein philosophische Kenntnisse, sondern auch eine reiche philosophische Bibliothek mit nach Rom, welche von vielen gelehrten Römern benutzt wurde. Plut. Lucull. extr. Cic. de finib. III, 2. Cf. oben von den Bibliotheken. — [1]) Cic. de orat. III, 24 extr. Non haec ita statuo atque decerno, ut desperem, latine ea, de quibus disputavimus, tradi et perpoliri: patitur enim et lingua nostra et natura rerum, veterem illam excellentemque prudentiam Graecorum ad nostrum usum moremque transferri: sed hominibus opus est eruditis, qui adhuc, in hoc quidem genere, nostri nulli fuerunt; sin quando exstiterint, etiam Graecis erunt anteponendi. — [2]) Lucullus war ein Anhänger der Akademie, aber nicht der neuern, sondern der ältern, deren Haupt damals Antiochus Ascalonita war. Plut. Lucull. Cic. Academ. quaest. IV, 1. 2. init. Majore Lucullus studio cum omni literarum generi, tum philosophiae deditus fuit. Zu den Anhängern der ältern Akademie gehörte auch Brutus, der auch lateinisch über dieselbe schrieb. Cic. Acad. Quaest. I, 3. und M. Terentius Varro. Cic. ad Att. XIII, 32.

den aus Griechenland während des mithridatischen Krieges nach Rom geflüchteten akademischen Philosophen Philo von Larissa, dessen vorzüglichster Schüler M. Tullius Cicero war [1]).

Die peripatetische Philosophie, deren Stifter Aristoteles von Stagira war, welche den Begriff der Philosophie durch: »die Wissenschaft der Wahrheit aus Principien« erklärte und fünf Äufserungen des Erkenntnifsvermögens annahm: die Kunst *τέχνη*, deren Object Zweckmäfsigkeit ist; das der Klugheit — Nutzen oder Schaden; das der Wissenschaft — Wahrheit; der Vernunftkunde — Möglichkeit der Begründung der Wahrheit; und der Weisheit — der Besitz und Gebrauch der Wahrheit, — theilte sich von selbst dadurch, dafs sie auf gewisse Handlungen und Zwecke hinwies, welche die Kunst und Klugheit beabsichtigt, während Wissenschaft und Vernunftkunde nur auf Erkenntnifs gerichtet sind, in eine theoretische und practische Philosophie [2]). Die Erkenntnifs ist an gewisse Formen gebunden, diese lehrt die Logik kennen [3]). Mit der Erkenntnifs der Natur in ihrer Qualität beschäftigt sich die Physik; die Wissenschaft der Grundsätze (Principe) der Quantität der Dinge ist die Mathematik. Die Untersuchung über das Grundprincip der Erscheinungen der Quantität und Qualität der Dinge enthält die Metaphysik (Ontologie, Theologie und Kosmologie) — theoretische Philosophie. Die Untersuchung der Einwirkung des Erkenntnifsvermögens auf den Willen unterscheidet die aus einem Princip hervorgehende Willensrichtung auf materielle Zwecke, Technik; oder die Principe der freien Handlungen des Menschen als Vernunftwesen (Richtung auf Weisheit), Ethik; das Princip der freien Handlungen des Menschen als Staatsbürger, Politik; als Haushälter, Ökonomik (?); practische Philosophie.

---

[1]) Cic. Tusc. Quaest. II, 3. Itaque mihi semper Peripateticorum Academiaeque consuetudo, de rebus omnibus in contrarias partes disserendi, non ob eam causam solum placuit, quod aliter non posset, quid in quaque re veri simile esset, inveniri; sed etiam quod esset *ea maxima dicendi exercitatio*. Nostra autem memoria Philo, quem nos frequenter audivimus, instituit alio tempore rhetorum praecepta tradere, alio philosophorum. — [2]) Cf. Buhle, Geschichte der Philosophie, 1r Thl. S. 262 ff. Tennemann, Gesch. d. Philos. 5r B. S. 183. — [3]) Zu der Logik, enthalten in dem Organon, gehören die *κατηγορίαι ἀναλυτικὰ* und die Dialectik *τοπικὰ, περὶ σοφιστικῶν ἐλέγχων*; davon abhängig die Rhetorik. — Die Poëtik wird zu der Technik gerechnet und dahin sollte auch die Ökonomik nach der obigen Begriffsbestimmung gezogen werden.

Das philosophische, mit grofsem Scharfsinn durchgeführte System des Aristoteles war die vollkommenste Wissenschaftslehre, von welcher man hätte glauben sollen, dafs sie bei den Römern Eingang gefunden hätte, da in derselben Dialectik, Rhetorik und Politik bearbeitet war, Wissenschaften, welche bei den Römern sehr geachtet waren; aber die Römer waren für ein so künstlich geordnetes und so genau zusammenhängendes System nicht genug vorgebildet. Nur das System der Ethik, welches auf die Grundlage des geselligen Lebens gebauet ist und daher die Mittel der Beurtheilung der vorkommenden Pflichten im Leben darbot, wurde dem der übrigen Schulen vorgezogen [1]).

Zu Cicero's Zeiten war M. Crassus ein Anhänger der peripatetischen Schule, dessen Lehrer der Peripatetiker Alexander aus Antiochia war. Staseas [2]) aus derselben Schule lebte bei dem M. Piso; und Demetrius bei dem M. Cato.

Zwei andere philosophische Systeme fanden bei den Römern gröfsern Beifall als die bisher erwähnten, das epicuräische und stoische, das erstere, weil es dem durch Luxus und Üppigkeit verderbten Sinne der damaligen Römer zusagte, das letztere, weil es dem eigenthümlichen Character der alten Römer, den die Bessern noch bewahrt hatten, entsprach und ihm eine neue Stütze verlieh, deren er im Gegensatz zum Zeitgeiste bedurfte.

Die epikuräische Philosophie, gestiftet von Epikur aus Gargettus in Attika hatte zur Grundlage die sinnliche Erfahrung. Alle Vorstellungen gehen von einem Objecte aus; von dem Eindrucke, den der Gegenstand auf die Sinne macht, bleibt ein Eindruck in der Seele zurück, der bei Wiederholung des Eindrucks durch das Object sich erneuert und zu Vergleichung und Unterscheidung, also zu Bildung von Begriffen führt [3]). In der Physik nahm er einen leeren Raum an, in

---

[1]) Enthalten in ἠθικῶν Νικομαχείων libr. X. Cf. Die Übersetzung mit Erklärungen von Garve. Cicero erklärt sich darüber im 3ten u. 4ten Buche de finibus bonorum et malorum gegen Cato, dem die Lehren der Stoiker zu vertheidigen übertragen ist. Das höchste Gut des Aristoteles besteht in der Vollkommenheit, in Erreichung des höchsten Zweckes der Menschheit; diese erfordert vernünftige Thätigkeit und wirkt wahre Glückseligkeit. Die Tugend besteht in einem Mittelmafse, das Zuviel oder Zuwenig entfernt den Menschen von derselben. — [2]) Cic. de orat. I, 22. Est apud M. Pisonem, adolescentem huic studio deditum, Peripateticus Staseas, homo nobis sane familiaris. (inquit Crassus.) — [3]) Epikur nannte seine Logik Kanonik, weil er

welchem sich Atomen bewegten und aus welchen die Körper sich bilden [1]), so dafs also die Welt aus einem blinden Zufall hervorgeht. Das Dasein einer Gottheit, die den Grund ihres Seins in sich habe, als höchste moralische Intelligenz, leugnete Epikur. Eine solche Gottheit müfste das vollkommenste, seligste Wesen sein, die Erschaffung der Welt aber würde ihre Seligkeit unterbrochen und gestört haben [2]). Er nahm aber Götter an, welche zwar, wie alle Dinge aus Atomen entstanden wären, jedoch vollkommner wären, als die Menschen, und in seliger Unthätigkeit lebten und keinen Leiden unterworfen wären [3]). Die Wahrheit dieser Annahme beruhe auf ihrer Allgemeinheit. — In der Ethik lehrte er: die Empfindung entscheidet allein über das Wahre, also über den Werth der Dinge. Die Empfindung von Vergnügen ist also das höchste Gut; die des Schmerzes das höchste Übel, das Böse [4]). Man mufs also so handeln, dafs das Vergnügen der letzte Zweck der Handlung ist. Dazu mufs man aber das Verhältnifs der äufsern Dinge auf den gegenwärtigen und zukünftigen Zustand des Menschen kennen. Die Epikuräische Moral ist also eine Klugheitslehre. Der Mensch mufs sich also die Dauer des Vergnügens sichern durch Kenntnifs des Einflusses der Dinge auf sein Wohlsein, und durch Mäfsigkeit. Er empfahl die Tugenden als Mittel zum Genufs eines ungestörten Vergnügens.

Ein philosophisches System, das in seiner Logik und

---

die Kennzeichen der Wahrheit in einer Schrift, betitelt *Κανών*, festgesetzt hatte. Vorstellungen, die durch unbewufste Eindrücke (incursio) in die Seele gekommen sind, nannte er *προλήψεις*. Sätze, die alle Menschen für wahr halten, sind *κυρίαι δόξαι*. Cic. de fin. II, 7. Nat. deor. I, 30. Kennzeichen dessen, was zu begehren oder zu verabscheuen ist, liegen in der innern Empfindung von Vergnügen und Schmerz; *πάθος*. — [1]) Cic. de nat. deor. I, 20. In hac immensitate latitudinum, longitudinum, altitudinum infinita vis innumerabilium volitat atomorum; quae, interjecto inani, cohaerescunt tamen inter se, et aliae alias apprehendentes, continuantur; ex quo efficiuntur hae rerum formae atque figurae. Cf. cap. 25. — [2]) Cic. de nat. deor. I, 17. Sententia exposita ab Epicuro: Quod aeternum beatumque sit, id nec habere ipsum negotii quidquam, nec exhibere alteri. — [3]) Ibid. Hanc igitur *πρόληψιν* habemus, ut deos beatos et aeternos putemus. Quae enim nobis natura informationem deorum ipsorum dedit, eadem insculpsit, ut eos aeternos et beatos haberemus. — [4]) Cic. de fin. I, 7. (In tertia parte, quae est de vita et moribus, in constitutione finis, nil generosum sapit atque magnificum.) Confirmat illud vel maxime, quod ipsa natura, ut ait ille, adsciscat et reprobet, id est, voluptatem et dolorem. ad haec, et quae sequamur et quae fugiamus, refert omnia.

Physik auch dem im philosophischen Denken weniger Geübten leicht faſslich war, und in seiner Ethik ein Princip aufstellte, welches nach dem Sinne damaliger Zeit, zumal wenn man es mehr nach den Worten, als im eigentlichen Sinne Epikurs nahm, wohl anlocken konnte, muſste viele Anhänger finden [1]), zumal bei denen, die entweder durch die Erschütterungen des Staats in den letzten Zeiten der Republik sich von den Geschäften zurückgezogen hatten, oder aus Neigung ein ruhiges, und ihren Neigungen gewidmetes Leben den Geschäften vorzogen, wie T. Pomponius Atticus.

Die Epikuräer waren auch die ersten unter den Römern, welche über ihre Philosophie in lateinischer Sprache schrieben, aber weder schön, noch bestimmt im Ausdrucke, noch genau in ihren Eintheilungen, überhaupt ohne Gelehrsamkeit [2]). Sie wurden daher nur von den Anhängern ihrer Schule gelesen. C. Amafius schrieb so über die epikuräische Philosophie und verbreitete sie, weil er leicht verständlich und die Lehre anlockend war und man noch keine andere lateinischen Schriften über Philosophie hatte [3]). Daher fanden auch griechische Epikuräer in Rom bei vielen Vornehmen Beifall, als Patro, Philodemus und Synon. Der ausgezeichnetste epikuräische Schriftsteller unter den Römern ist der Dichter T. Lucretius Carus, der in seinem Lehrgedichte, *de rerum natura*, durch Verbreitung der Lehren des Epikur Aufklärung befördern und den religiösen Aberglauben verbannen will [4]).

Durch die schon früher erwähnte Gesandtschaft der Athener nach Rom war hier durch Diogenes aus Seleucia oder Babylon der Stoicismus bekannt geworden. (598 u. c.) Zu derselben Schule gehörte Krates von Mallos, (der Lehrer des

---

[1]) Cic. de fin. I, 7. Et quod quaeritur saepe, *cur tam multi sint Epicuraei:* sunt aliae quoque causae; sed multitudinem hoc maxime allicit, quod ita putat dici ab illo, recta et honesta quae sint, ea facere ipsa per se laetitiam, id est voluptatem. — [2]) Cic. Tusc. Quaest. II, 3, 7. (I, 3, 5.) Profitentur illi ipsi, qui eos (latinos libros) scribunt, se neque distincte, neque distribute, neque eleganter, neque ornate scribere. — [3]) Cic. ibid. IV, 3, 6. Multitudo se contulit ad eandem potissimum disciplinam, sive quod erat cognitu perfacilis, sive quod invitabantur illecebris blandae voluptatis, sive etiam quod nihil prolatum erat melius, illud, quod erat, tenebant. Cic. ad div. XV, 19 u. 16. Ne te fugiat *Catius*, Insuber, Epicuraeus, qui nuper est mortuus, quae ille Gargetius *εἴδωλα*, hic spectra nominet. Catius war also auch ein Schriftsteller über epikuräische Philosophie. — [4]) Lucret. I, 57 sqq. III, 14. s. Ritter Geschichte d. Philosophie III, 26 ff.

berühmten Stoikers Panaetius,) der sich als Gesandter des Attalus von Pergamus längere Zeit in Rom aufhielt und aufser den grammatischen Studien auch die Grundsätze seiner Philosophie verbreitete, welche früher Beifall fanden, als die Lehre der Epikuräer.

Der Stifter der stoischen Schule war Zeno aus Citium auf der Insel Cyprus, welcher bei Handelsreisen in Athen die sokratische Philosophie kennen gelernt hatte und sich dann in Athen niederliefs, um sich derselben ganz zu widmen. († 264 v. Chr.) Sein Geist nahm zwar vorzüglich eine practische Richtung auf die Ethik, ohne dafs er darum die Speculation vernachlässigte, zu welcher ihn der Megariker Stilpo und die Kenntnifs der Schriften des Heraklit über die Natur leiteten. Er beabsichtigte durch Vereinigung der Logik, Physik und Ethik ein System zu bilden, welches die mit einander streitenden Systeme ausgleichen und vereinigen sollte. Er lehrte in Athen in der *στοὰ ποικίλη*, daher der Name seiner Schule. Seiner practischen Geistesrichtung gemäfs, setzte Zeno als Princip der Philosophie fest: das Streben nach Vollkommenheit, (die mit der Tugend einerlei ist.) [1] Diese Vollkommenheit des Geistes besteht theils im Denken, diese lehrt die Logik; theils in Kenntnifs der Dinge, Physik, theils im Handeln nach jenem Princip, Ethik [2]). — Die Logik der Stoiker nahm an eine Perceptibilität der Seele für Eindrücke, die auf sie gemacht werden, *φαντασία;* durch die aufgenommenen Eindrücke entsteht Erfahrung, wodurch die Seele das Vorhandene vergleichen und unterscheiden und dadurch allgemeine Begriffe und Grundsätze bilden kann (*κοινὰς ἐννοίας*); die Übereinstimmung aller Menschen in solchen Begriffen und Grundsätzen ist ein Kri-

---

[1]) Cic. de fin. III, 8 extr. Nihil mali posse incidere sapienti, ex quo intelligitur idem illud, solum bonum esse, quod honestum sit: idque esse beate vivere, honeste, id est, cum virtute vivere. Cf. Paradoxon I. — [2]) Ibid. 21. 22. Ad eas virtutes, de quibus disputatum est, dialecticam etiam adjungunt et physicam; easque ambas virtutum nomine appellant: alteram, quod habeat rationem, ne cui falso assentiamur, neque unquam captiosa probabilitate fallamur, eaque, quae de bonis et malis diceremus, ut tenere tuerique possimus. — Physicae quoque non sine causa tributus est idem honos, propterea quod, qui convenienter naturae victurus sit, ei et proficiscendum est ab omni mundo et ab ejus procuratione; nec vero potest quisquam de bonis et de malis vere judicare, nisi omni cogitata ratione naturae et vitae deorum, et utrum conveniat, necne, natura hominis cum universa.

terium ihrer Wahrheit [1]). — In der Physik nahm die Stoa an: Es müsse etwas von Ewigkeit her Vorhandenes geben; dieses sei die Materie. Dieser kommt die Fähigkeit zu, entweder zu wirken, oder zu leiden. Der Materie kommt auch Ausdehnung und Theilbarkeit zu. In der Theilbarkeit der Materie beruhen die Begriffe von Raum und Zeit, die an sich nichts Wirkliches sind. In der Materie liegt ein thätiges Princip, die Bewegung, und ein leidendes. Durch das Princip der Bewegung entsteht aus den Grundstoffen durch Annäherung, Verbindung, Mischung, die Welt; in so fern es nur bildet und erhält, heifst es *ἕξις*; aber es besitzt auch Denkkraft, wirkt nach Zwecken und heifst dann *νοῦς*, die Gottheit, die von der Welt nicht verschieden, sondern nur die thätige, nach Einsicht formende Kraft ist [2]). Aus diesem *νοῦς* gehen die menschlichen, vernünftigen, und die thierischen, unvernünftigen Seelen hervor, welche nur dadurch vernunftlos sind, dafs die Denkkraft durch den Körper verhindert wird, sich zu äufsern.

Die Ethik der Stoiker, die wir aus Cicero's Abhandlung von den Pflichten kennen, in welcher er dem Panaetius, welcher über das Schickliche geschrieben hatte, folgt, geht aus von der Bestimmung des menschlichen Willens. Gegenstände, die dem Menschen nützlich scheinen, erregen das Begehrungsvermögen, *ὁρμή*; schädliche erregen eine Abneigung, *ἀφορμή*. Daraus entsteht die Begierde und der Abscheu, die durch keinen Naturzwang erzeugt werden, sondern aus der Vernunft des Menschen hervorgehen. Diese erkennt einen Zweck des Lebens und die Erhaltung und das Wohlsein desselben, als nothwendige Mittel zur Erreichung des Zwecks. Was nun diesen Zweck befördert, ist naturgemäfs und ein Gut; was ihn verhindert, der Natur zuwider und ein Übel [3]); das Gute und das Übel

---

[1]) Cic. Acad. quaest. I, 11. Sensus junctos esse censuit a quadam quasi impulsione oblata extrinsecus, quam ille *φαντασίαν*, nos visum appellemus licet, ad haec quae visa sunt et quasi accepta sensibus, assensionem adjungit animorum, quam esse vult in nobis positam et voluntariam. Cic. de fin. III, 10. — [2]) Cic. de nat. deor. I, 14. Zeno aethera deum esse dicit, si intelligi potest nihil sentiens deus. Aliis libris rationem quandam, per omnem rerum naturam pertinentem, ut divinam esse affectam putat. Cleanthes, qui Zenonem audivit, tum ipsum mundum deum dicit esse, tum totius *naturae menti atque animo* tribuit hoc nomen. Ibid. II, 8, 22. — [3]) Cic. de fin. II, 11. Stoicis (finis bonorum) consentire naturae; quod esse volunt e virtute,

liegt aber nicht in den Dingen, denn diese hängen nicht von dem Menschen ab, sondern sie beruhen auf seinen freien Handlungen. Zustände des Körpers, Verhältnisse, Naturerscheinungen hängen nicht von dem Willen des Menschen ab, sind also weder ein Gut noch ein Übel [1]). Das Gute mufs immer nützen, daher ist nur die Tugend das Gute, weil sie immer nützt; das Übel schadet unbedingt, also ist dieses das Laster. Alles übrige sind gleichgültige Dinge. Der höchste Grundsatz der stoischen Ethik ist nun: Handle der Natur gemäfs (ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν), d. h. strebe nach dem, was immer nützt, denn das ist der Natur gemäfs und moralisch gut. Was nicht immer nützt, ist ein Scheingut, und mufs dem Weisen gleichgültig sein, ἀπάθεια. Reichthum und Ehre, Glücksgüter, Zustände des Körpers, Freude und Schmerz sind also gleichgültige Dinge, weil sie nicht von dem Willen des Weisen abhängen. Der Weise ist aber im Besitz der Grundsätze, um immer der Natur gemäfs zu leben und die Bestimmung des Menschen zu erreichen. Die Tugend ist nur Eine, wenn auch zu ihr Eigenschaften, wie Klugheit, Standhaftigkeit, Gerechtigkeit, Mäfsigung gehören [2]). Nur die Tugend kann glücklich machen [3]).

Eine solche Moral mufste dem kräftigen, kriegerisch-tapfern Geiste der Römer zusagen, zumal in einer Zeit, wo von der einen Seite der einreifsende Luxus Sittenverderbnifs herbeiführte, der sich die edlern Naturen widersetzten und die alte Einfachheit der römischen Sitte wieder herstellen wollten, wozu ihnen die Stoa günstig war; andern Theils trauerten viele der Bessern um den Untergang der alten Freiheit und Staatsform, und auch diese suchten Trost in der stoischen Ethik, welche die Dinge, deren Einwirkung auf uns nicht von

---

id est, honeste vivere, quod ita interpretantur, vivere cum intelligentia earum rerum, quae natura evenirent, eligentem ea, quae essent secundum naturam, rejicientem contraria. — [1]) Cic. de off. I, 3. Tum autem aut anquirunt, aut consultant, ad vitae commoditatem jucunditatemque, ad facultates rerum atque copias, ad potentiam, quibus et se possunt juvare et suos, conducat id, necne, de quo deliberant; quae deliberatio omnis in rationem utilitatis cadit. de fin. III, 11. Omne, quod honestum sit, id esse propter se expetendum. — [2]) Cic. de fin. V, 23. Qualis est igitur omnis haec conspiratio, consensusque virtutum, tale est illud ipsum honestum; quandoquidem honestum aut ipsa virtus est, aut res gesta virtute. — Virtutes ita connexae copulataeque sunt, ut omnes omnium participes sint, nec alia ab alia possit separari, cet. — [3]) Parad. II. ὅτι αὐτάρκης ἡ ἀρετὴ πρὸς εὐδαιμονίαν. In quo virtus sit, ei nihil deesse ad beate vivendum.

unserer Wahl abhängt, als gleichgültige mit Gleichmuth ertragen lehrt. Auch eignete sich diese stoische Ethik für die Bestimmung der Pflichten und Rechte der Bürger, also für das Recht und die Staatsverwaltung und fand auch darum früh Beifall. Ein Kenner dieser Philosophie, Q. Mucius Scaevola, wendete sie auf die Jurisprudenz an, die er nach dieser wissenschaftlich zu ordnen versuchte; eben so brachte sie Servius Sulpicius in Verbindung mit dem Rechte [1]) und gab demselben zuerst dadurch eine wissenschaftliche Form. Q. Tubero [2]) und C. Rutilius verbanden ebenfalls stoische Philosophie mit der Rechtswissenschaft, wodurch diese eine ganz neue Gestalt bekam. Panaetius war es vorzüglich, der die stoische Philosophie in Rom eingeführt hatte; P. Corn. Scipio Africanus, der schon in Sicilien seine Vorliebe für die Philosophie gezeigt, die man ihm zum Vorwurf machte (Liv. XXIX, 19.), hatte den Panätius immer um sich und liefs sich von ihm in der stoischen Lehre unterweisen; auch der ältere C. Laelius [3]) und L. Furius suchten den Umgang und die Belehrung des Panätius. M. Porcius Cato Uticensis ehrte die Lehren der Stoa durch sein Leben und besiegelte sie durch seinen Tod. Wenn auch bei den Rechtsgelehrten der theoretische und speculative Theil der stoischen Lehre Beifall gefunden und zur Gestaltung des Rechts zu einer Wissenschaft gewirkt hatte, welche zu den Zeiten des Augustus der Rechtsgelehrte Antistius Labeo nach den Principien derselben Philosophie so weit ausbildete, dafs nach ihm eine eigne Schule sich nannte, so war es doch der practische Theil der Stoa vorzüglich, der die Römer an-

---

[1]) Cf. Oben von der Rechtswissenschaft. Cic. Brut. 41. Pompon. de orig. jus Fr. 2. Dig. I, 2. Etiamne Q. Scaevolae Servium nostrum anteponis? Sic enim — existimo juris civilis magnum usum et apud Scaevolam et apud multos fuisse, artem in hoc uno: quod nunquam effecisset ipsius juris scientia, nisi eam praeterea didicisset artem, quae doceret rem universam tribuere in partes, latentem explicare definiendo, obscuram explanare interpretando. — Hic enim attulit hanc artem, omnium artium maximam, quasi lucem, ad ea, quae confuse ab aliis aut respondebantur, aut agebantur. Dialecticam mihi videris dicere. — [2]) Gell. I, 22. Cicero in libro, qui inscriptus est de jure civili in artem redigendo, verba haec posuit. Nec vero scientia juris Q. Aelius Tubero majoribus suis defuit, doctrina etiam superfuit, disciplinas enim Tubero stoicas et dialecticas percalluerat. — [3]) Cic. Tusc. quaest. IV, 3. Sapientiae studium vetus id quidem in nostris, sed tamen ante Laelii aetatem et Scipionis non reperio, quos appellare possim nominatim. de fin. IV, 9. Gell. XVII, 21. Panaetium cum superiore Africano vixisse. Cic. de off. I, 26.

zog; der theoretische Theil wurde nur in so weit beachtet, als er zur Begründung der Ethik erforderlich war. Die Ethik wurde nun auf das Leben und dessen Verhältnisse angewendet, ihr Werth gezeigt und die Mittel der Erwerbung der Tugend auseinander gesetzt. Die Strenge der Tugendlehre der ältern Stoiker wurde gemildert, so dafs sie sich mehr der menschlichen Eigenthümlichkeit näherte, und selbst das Gute anderer philosophischen Schulen nicht nur nicht verkannt, sondern manches Gute aus denselben aufgenommen. Diese practische Art der Behandlung, wodurch die Philosophie nicht nur Gegenstand der Schule war, sondern im Leben ihre Anwendung fand, mufste sie immer mehr empfehlen und ihr Eingang verschaffen. Die berühmtesten Stoiker, die sich auch durch Schriften ausgezeichnet haben, sind nach Augustus: L. Annaeus Seneca[1]), der zuerst durch Sotion[2]) zu der pythagoräischen Lehre gezogen wurde, dann durch den Stoiker Attalus[3]) zu der stoischen. Da er aber seinen Geist überhaupt durch Gelehrsamkeit ausbildete, und auch die Schriften anderer philosophischen Schulen las, so war er auch nicht streng consequent in dem stoischen System, sondern nahm viele, ihn ansprechende, zu seinen Ansichten passende Lehren anderer Philosophen an[4]). Das Practische der Philosophie war ihm die Hauptsache, die That mufste zu der Lehre stimmen und sie bestätigen[5]). Daher suchte er die Lehre von der Tugend, von dem Werthe derselben, von der Bestimmung des Menschen und die Mittel, die der Tugend widerstrebenden Neigungen und Begierden zu besiegen, durch seine Schriften einzuschärfen, wenn auch nicht durch sein Beispiel zu lehren. In seinen Lehren zeigt sich psychologische Beobachtungen und Menschenkenntnifs, in einer kräftigen Sprache

---

[1]) Sohn des Rhetor M. Seneca, Lehrer des Nero, † 65. Cf. Tacit. Annal. XIV, 60 seqq. — [2]) Senec. ep. 49. Modo apud Sotionem philosophum puer sedi, 108. Quoniam coepi tibi scribere, quantum majori impetu ad philosophiam juvenis accesserim, quam senex pergam, non pudebit fateri, quem mihi amorem Pythagorae injecerit Sotion. — [3]) Senec. ep. 108. Attalum memini, cum scholam ejus obsideremus, haec nobis praecipere, ep. 110. — [4]) Senec. ep. 45. Non me cuiquam mancipavi, nullius nomen fero; multum judicio magnorum virorum credo, aliquid et meo vindico. Nam illi quoque non inventa, sed quaerenda nobis reliquerunt. ep. 82. Nostri quidem videri volunt Zenonis interrogationem veram esse, fallacem autem alteram, quae illi opponitur. Ego non redigo ista ad legem dialecticam. — [5]) Ibid. 20 ep. Maximum hoc est officium sapientiae et judicium, ut verbis opera concordent, ut et ipse ubique par sibi idemque sit.

vorgetragen, die nur zu oft gesucht, witzelnd, nach Antithesen haschend, schwülstig und zu bilderreich ist [1]). Seneca hat auch das Verdienst, die Religion in nähere Beziehung zu der Ethik gesetzt zu haben, während die ältern Stoiker diese Untersuchung über den Grund der Dinge nur theoretisch betrachteten, und sich in dialectische Spitzfindigkeiten verwickelten, so daſs sich diese Lehre für den practischen Gebrauch nicht eignete. Seneca verlangt, daſs der menschliche Wille sich bestimme gemäſs der Natur und dem Willen der Gottheit. Diese ist die wirkende Kraft, die Materie, das von ihr Geleitete, welches ihr willig folgt. Gott ist der Alles durchdringende Geist, die Kraft, die allein thätig ist, auch im Menschen, daher ist Gott und der Geist des Menschen einerlei [2]). Seneca hatte sich durch diese Lehre in Schwierigkeiten verwickelt, denn er konnte weder das moralisch Böse, noch das physische Übel aus diesen Grundsätzen erklären; er versucht es in seiner Abhandlung *de providentia*, durch die Behauptung, daſs das physische Übel nur eine Einbildung sei, denn was dem Einen als Übel erscheine, trage doch im Ganzen zur Vollkommenheit bei und flieſse aus ihr. Daſs aber der alles bildende Gott das Übel hat entstehen lassen, liegt in der Beschaffenheit der Materie, welche seiner Bildung widerstrebte [3]).

Unter den Stoikern, die ihre Lehre durch mündlichen Vortrag und Schriften verbreiteten, nimmt einen hohen Rang ein: Epictetus [4]), ein Mann, der mit seiner Philosophie nicht

---

[1]) Cf. Über Seneca das Urtheil Ritters in seiner Geschichte der Philosophie, Thl. 4. — [2]) Senec. ep. 65. Animus liber est; ad se omne jus ducet. Universa ex materia et ex Deo constant. Deus ista temperat, quae circumfusa rectorem sequuntur. Quem in hoc mundo locum Deus obtinet, hunc in homine animus; quod est illis materia, id nobis corpus est. ep. 83. Nil Deo clausum est; interest animi nostris et cogitationibus mediis intervenit. ep. 92. Totum hoc, quo continemur et unum est, et Deus et socii ejus sumus et membra. De vita beata c. 15. Deo parere libertas est. Ergo in virtute posita est vera felicitas. — [3]) Sen. de prov. 5. Quare tamen Deus tam iniquus fuit, ut bonis viris paupertatem, vulnera et acerba funera adscriberet? Non potest artifex mutare materiam. Haec passa est. Quaedam separari a quibusdam non possunt; cohaerent, individua sunt. — [4]) Epictetus war ein Sclave aus Hierapolis in Phrygien, im Besitz des Epaphroditus, eines Vertrauten des Kaisers Nero, der ihm die Freiheit schenkte. Durch den Stoiker Rufus wurde er in dessen System der Philosophie eingeweiht, und lehrte in Rom, bis er durch das Senatusconsult unter Domitian aus Rom mit den übrigen Philosophen verbannt wurde (94 n. Chr.), wo er sich nach Nicopolis in Epirus wendete und dort

prunkte, wie Seneca, sondern seine Grundsätze durch sein Leben bewährte, das eben so einfach war, als seine Lehre. Die Lehre: »der Natur gemäfs zu leben«, war der Inhalt seiner Vorträge und die Richtung seines Lebens. Sein Princip für das Leben war: Was du als das Beste durch Überzeugung erkannt hast, das sei dir ein unverbrüchliches Gesetz, von dem du dich weder durch Beschwerde noch Annehmlichkeit, weder durch Ruhm noch Schande abwenden lassen darfst [1]). Der Weise mufs sich ein bestimmtes Gesetz des Handelns vornehmen, einen Character, den er bei sich selbst und bei Andern behauptet [2]). Seine Ethik bezog sich auf völlige Enthaltung der Güter des Lebens und Ertragung der Beschwerden, die man nicht abwenden könne. Dies drückte er, wie alle seine philosophischen Lehren, in dem kurzen Satze aus: *ἀνέχου καὶ ἀπέχου*; wer diese Lehre befolgt, wird ohne Sünde sein und ein ruhiges Leben führen [3]). Jede Begierde macht uns abhängig von dem, wonach wir streben, setzt uns also herab zu Sclaven derselben; man mufs daher bei dem Besitze und Genusse der Güter des Lebens im Auge behalten, dafs sie nicht unser Eigenthum und vergänglich sind. Dies wird zur Ruhe des Lebens viel wirken; wenn aber das Leben dennoch unerträglich wird, kann man es, wie eine Last, abwerfen [4]).

Diese Philosophie des Epictet war so ganz der Zeit angemessen, in welcher sie auftrat, wo man der Stütze solcher Grundsätze bedurfte, sie war so ausgezeichnet durch Verständlichkeit, Einfachheit, Consequenz der Ethik und edlen Charakter, dafs sie bei den Bessern dieser und den nächstfolgenden Zeiten Beifall finden und auf die Sinnesart und die Grundsätze einwirken mufste. Die Apathie der Stoiker wurde aber von ihm und seinen Anhängern zu weit getrieben, indem sie selbst Güter, die man sonst unter die theuersten zählte, wie Eltern

---

seine philosophischen Vorlesungen fortsetzte. Er scheint später wieder nach Rom zurückgekehrt zu sein. Seine Lehrsätze hat uns sein Schüler Flavius Arrianus, der Geschichtschreiber, erhalten in dem Enchiridion und den libris IV. *διατριβῶν*. — [1]) Epict. enchir. c. 50. — [2]) Ibid. c. 40. *Τάξον τινὰ ἤδη χαρακτῆρα σαυτῷ καὶ τύπον, ὃν φυλάξῃς ἐπί τε σεαυτοῦ ὢν, καὶ ἀνθρώποις ἐντυγχάνων.* — [3]) Gell. XVII, 19. Duo esse vitia, multo omnium gravissima ac teterrima, intolerantiam et incontinentiam, cum aut injurias, quae sunt ferendae, non toleramus; aut a quibus rebus voluptatibusque nos tenere debemus, non tenemus. — [4]) Arriani Epict. lib. I, 1. 19. *πῶς ἔχειν δεῖ πρὸς τυράννους.*

und Vaterland, als solche anzusehen lehrte, die den Weisen nichts angehen[1]), welches dem früheren Sinne der Römer, der die *pietas* als die erste Tugend schätzte, ganz widersprechend war.

Ein glänzender Beweis des Einflusses der Grundsätze der Stoa und namentlich des Epictet ist der philosophische Kaiser M. Aurelius Antoninus[2]), der in seinem Leben und in seinen Schriften, in welchen er des Epictet recht achtungsvoll erwähnt, der Stoa Ehre machte. Sein edler Character, der sich ganz für die Ethik der Stoa eignete, milderte die Strenge derselben durch sein Gefühl und machte ihn duldsamer gegen anders Denkende durch seine Achtung der Menschen. Auch in seiner Philosophie zeigt sich die religiöse Richtung, welche die Ethik genommen hatte. Der Mensch soll sich als ein Theil der von einem weisen Gotte regierten Welt betrachten und sich dessen Fügungen und Willen unterwerfen. Diese Lehren, wie er sie in seinem Leben anwendete, hat er in den Büchern seiner Selbstbetrachtungen, die er gröfstentheils auf seinen Feldzügen schrieb, der Nachwelt hinterlassen und davon den Beinamen des Philosophen erhalten[3]).

Auch die Lehre des Pythagoras war unter den Römern wieder aufgelebt und in Verbindung gebracht mit der Ethik der Stoa durch Q. Sextius[4]). Sein Zweck war weniger die Wissenschaft auszubilden, als durch seine Lehren und sein Beispiel der damals um sich greifenden Unsittlichkeit entgegen zu wirken[5]). Unter andern trug er die pythagoreische Lehre

---

[1]) Epict. enchir. c. 15. *Μηδέποτε ἐπὶ μηδενὸς εἴπῃς, ὅτι ἀπώλεσα αὐτὸ, ἀλλ' ὅτι ἀπέδωκε. τὸ παιδίον ἀπέθανεν, ἀπεδόθη·* Arrian. Epict. I, 11. Cf. Richter Geschichte der Philosophie. 4 Theile 230 ff. Tennemann Geschichte der Philosophie. V, S. 179 ff. — [2]) M. Aurelius regierte von 161—180 n. Ch. Dio Cassius LXXI, 34. sagt von ihm, dafs er sich durch Wohlthätigkeit, *εὐεργεσία*, ausgezeichnet und dieser Tugend als Gottheit auf dem Capitol einen Tempel errichtet habe. Sein Lehrer war der Stoiker Basilides. — [3]) *Τῶν εἰς ἑαυτὸν ὑποθηκῶν* libri, XII, welche auch Lehren der Regierungskunst enthalten. — [4]) Er lebte zu den Zeiten des C. Jul. Caesar und Augustus in Rom. — [5]) Senec. ep. 59. Sextium cum maxime lego, virum acrem, Graecis verbis, Romanis moribus philosophantem. Movit me imago ab illo posita, ire quadrato agmine exercitum, ubi hostis ab omni parte suspectus est, pugnae paratum. Idem, inquit, sapiens facere debet, omnes virtutes suas undique expandit, ut ubicunque infesti aliquid oritur, illic parata praesidia sint, et ad nutum sine tumultu respondeant. ep. 64. Cum legeris Sextium, dices: Vivit, viget, liber est, supra hominem est, dimittit me plenum ingentis fiduciae. Sen.

von der Seelenwanderung wieder vor und verlangte Enthaltung von Fleischspeisen, weil durch dieselben Grausamkeit erzeugt und die Üppigkeit vermehrt werde. Er lebte seinen Lehren gemäfs sehr streng, fand aber doch wenig Beifall.

Endlich hatte auch die cynische Schule unter den ersten Kaisern ihre Repräsentanten in Rom, welche nach ihrem System ein einfaches Leben, Enthaltung von den eingebildeten Luxusbedürfnissen und darin die Freiheit zu finden lehrten. Der berühmteste Cyniker war Demetrius zur Zeit des Seneca [1]), welchen dieser dem Socrates, Chrysippus, Zeno gleichstellt, ihn einen Mann von vollkommner Weisheit nennt, *exactae, licet ipse neget, sapientiae,* und von fester Ausdauer in der Ausführung seiner Vorsätze; er sei ein Muster, an welchem das verderbte Zeitalter sich spiegeln könne. Wenn nun auch Demetrius nach diesen Aussprüchen des Seneca grofse Achtung verdienen und geniefsen mochte, so war dies doch nicht der Fall mit den übrigen Cynikern, welche wegen ihrer Lebensart oft dem Spotte verfielen. Ein berühmter Cyniker des zweiten Jahrh. n. Ch. in Rom war Demonax aus Cyprus, von dem uns Lucian berichtet, so wie Oenomaus unter dem Kaiser Hadrian, die auch wegen ihrer Sitten wenig Beifall fanden.

Die vorzüglichsten Anhänger der verschiedenen philosophischen Schulen in Rom waren: Pythagoräer: Nigidius und Vatinius [2]); Epikuräer: Cotta, Vellejus, Cassius, Pansa, Atticus [3]); Platoniker oder Anhänger der ältern Akademie: Varro, Piso, M. Brutus, Gallus; Stoiker: M. Porcius Cato Uticensis, aufser denen, die sich als Lehrer oder Schriftsteller in den verschiedenen philosophischen Schulen ausgezeichnet haben.

---

de ira III, 36. Sextius consummato die, cum se ad nocturnam quietem recepisset, interrogabat animum suum: Quod hodie malum tuum sanasti? cui vitio obstitisti? — [1]) Senec. de benef. VII, 1. Egregie hoc dicere Demetrius Cynicus, vir meo judicio magnus, etiamsi maximis comparetur, solet: Plus prodesse, si pauca praecepta sapientiae teneas, sed si illa in promtu tibi et usu sint, quam si multa quidem didiceris, sed illa non habeas ad manum. Ibid. VII, 8. Demetrium mihi videtur rerum natura nostris tulisse temporibus, ut ostenderet, nec illum a nobis corrumpi, nec nos ab illo corripi posse — Huic non dubito, quin providentia et talem vitam et talem dicendi facultatem dederit, ne aut exemplum seculo nostro, aut convicium deesset. — [2]) Cic. in Vatic. 6. Tu, qui te Pythagoricum soles dicere. Suet. Aug. 94. — [3]) Cic. Tusc. quaest. II, 3.

Bisher haben wir die einzelnen philosophischen Schulen der Griechen, die in Rom Eingang gefunden hatten und ihre berühmtesten Anhänger, wenigstens diejenigen, welche auf den Standpunkt der wissenschaftlichen Bildung einwirkten, betrachtet; es gab aber auch Männer, die mit freierem Geiste sich keiner bestimmten Schule anschlossen, sondern sie alle zu durchforschen, sich nach reiflicher Prüfung das Bessere auszuwählen und sich daraus ein eigenes System zu bilden strebten. Unter diesen Eklektikern nimmt den ersten Platz unter den Römern ein: M. Tullius Cicero, nicht allein, weil er der erste war, der die griechische Philosophie, die bisher nur in griechischer Sprache vorgetragen war, in die lateinische Sprache mit glücklichem Erfolge zu übertragen und sie dadurch seinen Landsleuten zugänglicher und bekannter zu machen suchte [1]); nicht allein, weil er als geübter Denker und Meister in der Kunst des Vortrags sich durch Klarheit und Schönheit der Darstellung seiner Philosophie empfahl und die Leser gewann, den Geschmack für die Philosophie überhaupt verbreitete, der zu seiner Zeit noch lange nicht allgemein war, selbst Widersacher fand, die die Beschäftigung mit derselben für den Krieger und Staatsmann unpassend hielten, oder doch die Beschäftigung mit derselben sehr beschränken wollten [2]); sondern vorzüglich dadurch, dafs er die Philosophie im Sinne seiner Zeit auffafste, sie nicht sowohl um ihrer selbst willen, nicht um über die höchsten Angelegenheiten der Menschheit mit sich einig zu werden, in ihr eine Stütze im Leben zu finden [3]), betrieb, sondern als Mittel zu seinen Zwecken, die zugleich die der meisten edlen Römer waren, sich in der Bered-

---

[1]) Cic. de off. I, 1. Ut ipse ad meam utilitatem semper cum Graecis Latina conjunxi, id tibi censeo faciendum. Quam quidem ad rem nos, ut videmur, magnum attulimus adjumentum hominibus nostris, ut non modo graecarum literarum rudes, sed etiam docti aliquantum se arbitrentur adeptos et ad dicendum et ad judicandum. de divin II, 2. Magnificum illud etiam, Romanisque hominibus gloriosum, ut graecis de philosophia literis non egeant. Tusc. quaest. II, 2, 5. Philosophia nascatur Latinis quidem literis ex hic temporibus, eamque nos adjuvemus. — [2]) Cic. de fin. I, 1. Quibusdam, et iis quidem non admodum indoctis, totum hoc displicet, philosophari, quidam autem non id tam reprehendunt, si remissius agatur, sed tantum studium, tam multam operam ponendam in eo non arbitrantur. Genus hoc scribendi personae et dignitatis esse negant. — [3]) Cic. ad Attic. Quid ergo? inquies. Nil literae? — In hac re vereor, ne etiam contra. Nam essem fortasse durior.

samkeit und in der Staatskunst dadurch auszubilden, seine Wirksamkeit und seinen Ruhm zu erhöhen. Er gesteht selbst, dafs er erst durch die Bekanntschaft mit dem Systeme der Akademiker seine Redekunst vollkommen ausgebildet habe [1]).

Vermöge des Zweckes, den Cicero vor Augen hatte, und bei einem, in angestrengter Thätigkeit für den Staat aufgehenden Leben, welche erst im höhern Lebensalter durch den Drang der Umstände gehemmt wurde, als er zu einer unfreiwilligen Zurückziehung von den Staatsgeschäften genöthigt war, in welchen er, wo nicht Trost, doch Vergessen des eignen Unglücks, so wie der unterdrückten Freiheit seines Vaterlandes durch einige Gewalthaber in dauernder wissenschaftlicher Beschäftigung fand [2]), indem er sich vorsetzte, alle Theile der Wissenschaft in lateinischer Sprache zu bearbeiten, an welchem Vorsatze die Liebe zum Ruhme keinen geringen Antheil hatte, da er sich den Griechen nicht allein an die Seite stellen, sondern sie sogar übertreffen und seinen Landsleuten es zu ersparen gedachte, die Philosophie in Griechenland zu suchen, die sie von ihm lernen könnten; bei dieser Art seine Studien zu betreiben, wo er nur die Schriften der Griechen zum Grunde legte, sie entweder übersetzte, oder wenigstens in der Hauptsache ihrer Untersuchung folgte, konnte zwar kein eigentliches Fortschreiten in der Wissenschaft von Cicero erwartet werden, aber doch eine Erleichterung des Verständnisses und der Bekanntschaft mit den verschiedenen Systemen der Philosophie. Die Römer konnten aus seinen Schriften die Grundsätze aller griechischen philosophischen Schulen mit Leichtigkeit kennen lernen, wovon die Nachwelt noch den Vortheil hat, dafs sie mit

---

[1]) Cic. de orat. c. 3. Fateor, me oratorem, si modo sim, aut etiam quicunque sim, non ex rhetorum officinis, sed ex Academiae spatiis exstitisse. — [2]) Cic. de nat. deor. I, 4. Sin autem quis requirit, quae causa nos impulerit, ut haec tam sero literis mandaremus, nihil est, quod expedire tam facile possimus. Nam cum otio langueremus, et is esset reipublicae status, ut eam unius consilio atque cura gubernari necesse esset; primum ipsius reipublicae causa philosophiam nostris hominibus explicandam putavi, magni existimans interesse ad decus et ad laudem civitatis, res tam graves tamque praeclaras Latinis etiam literis contineri. — Hortata est etiam, ut me ad haec conferrem, animi aegritudo, fortunae magna et gravi commota injuria; cujus si majorem aliquam levationem reperire potuissem, non ad haec confugissem. De divin. II, 2. Pristinis orbati muneribus, haec studia revocare coepimus, ut animus molestus hac relevaretur.

manchen Lehren der Philosophen, deren Schriften verloren gegangen sind, durch Cicero's Übersetzung oder Bearbeitung bekannter werden und sie beurtheilen kann. Es ist Cicero's Absicht nicht, ein System der Philosophie aus einem Principe herzuleiten und in allen seinen Verzweigungen zu verfolgen, sondern er stellt in den verschiedenen Theilen der Philosophie eine allgemein faſsliche Vergleichung der verschiedenen Schulen auf [1]), die er alle kennen gelernt hatte, ohne sich einer ganz anzuschlieſsen, nur daſs er in der Dialectik den Lehren der mittlern Akademie am meisten huldigt, dagegen aber in der Ethik sich an die Stoiker hält [2]), indem er dem Panaetius in seiner Darstellung folgt, doch so, daſs er im Ganzen immer Eklektiker bleibt: *addictus nullius jurare in verba magistri.* In seinen Briefen gesteht er, daſs seine philosophischen Schriften aus dem Griechischen entlehnt seien, was er seinen mit der Philosophie vertrauten Freunden auch nicht verbergen konnte [3]); vor dem gröſseren Publikum aber rühmt er sich, Selbstdenker zu sein, dem eigenen Urtheile zu folgen, nicht bloſs als Übersetzer aufzutreten.

Bei der Art, wie Cicero nach den Grundsätzen der Akademiker in der Darstellung der theoretischen Philosophie verfährt, indem er die Ansichten der verschiedenen philosophischen Systeme zusammenstellt, das Wahre und Falsche eines jeden untersucht und zeigt, daſs weder eine feste, sichere Grundlage der Lehre, noch ein ausgemachtes, gültiges Resultat gefunden werde, daſs man Vieles für wahrscheinlich halten, es aber noch nicht begreife, daſs jedem Wahren etwas Falsches zur Seite stehe, welches ihm so ähnlich sei, daſs man sich

---

[1]) Cic. acad. quaest. IV, 3. Nos, quoniam contra omnes dicere, qui scire sibi videntur, solemus, non possumus, quin alii nobis dissentiant, recusare. — neque nostrae disputationes quidquam aliud agunt, nisi, ut in utramque partem dicendo, eliciant, et tamquam exprimant aliquid, quod aut verum sit, aut ad id quam proxime accedat. Hoc autem liberiores et solutiores sumus, quod integra nobis est judicandi potestas. — [2]) Cic. de off. I, 2. Sequimur igitur hoc quidem tempore et in hac quaestione (de officiis) potessimum Stoicos, non ut interpretes, sed, ut solemus, ex fontibus eorum judicio arbitrioque nostro, quantum quoque modo videbitur, hauriemus. II, 17. Panaetius, quem multum in libris secutus sum, non interpretatus. III, 7. Nullis adminiculis, sed nostro Marte. — [3]) Cic. ad Att. XII, 52. De lingua latina, securi es animi, dices, qui talia conscribis. ἀπόγραφα sunt, minore labore fiunt, verba tantum affero, quibus abundo. cf. Ibid. XIII, 13.

schwer für das Eine oder das Andere entscheiden oder ihm bestimmen könne[1]); bei dieser Art der Darstellung hätte die Philosophie gewinnen und zu Fortschritten geführt werden können, da durch dieselbe das Schwankende und Ungewisse der bisherigen Versuche klar werden mufste und dieses auf die Erforschung sicherer und ausreichender Principien hätte führen können, wenn Cicero sich nicht mit der Wahrscheinlichkeit[2]), als für die Zwecke der Menschen in ihrem Streben nach theoretischer Begründung des Denkvermögens, des Wesens der Dinge und der objectiven Wahrheit, endlich des höchsten Gutes und der practischen Vernunft ausreichend, begnügt hätte. Die ganze Darstellung der Philosophie des Cicero scheint mir daher mehr eine Geschichte der Philosophie der damals bekannten philosophischen Systeme, begleitet mit kritischen Bemerkungen über die Wahrheit ihrer Grundsätze, wie sie sich aus der Entgegenstellung der Systeme ergaben nach Anleitung der akademischen Philosophie, als ein eignes philosophisches System des Cicero, welches er schon darum nicht bilden konnte, weil er sich in der theoretischen Philosophie an die Akademie, in der practischen an die Stoa hält, welche doch nicht vereinbar waren.

Die meisten der philosophischen Schriften des Cicero sind im populären Stile vorgetragen[3]), verständlich für jeden Gebildeten auch ohne philosophische Vorkenntnisse: nur die Bücher *de natura Deorum* und die *Academicae quaestiones* sind mehr schulgemäfs. Er wählte für dieselben eine Art von dia-

---

[1]) Cic. acad. quaest. II, 3. Neque inter nos, et inter eos, *qui se scire arbitrabantur*, quidquam interest, nisi quod illi non dubitant, quin ea vera sint, quae defendant; nos probabilia multa habemus, quae sequi facile, affirmare vix possumus. De off. II, 2. Nos autem, ut ceteri, qui alia certa, alia incerta dicunt, sic ab his dissentientes, alia probabilia, alia contra improbabilia dicimus. De nat. deor. I, 5. u. Tusc. quaest. V, 29. Utamur libertate, qua nobis solis in philosophia licet uti; quorum oratio nihil ipsa judicat, sed habetur in omnes partes, ut ab aliis posset ipsa per sese, nullius auctoritate adjuncta, judicari. cf. Kühner Ciceronis in philosophiam ejusque partes merita. Hamb. 1835. Frank über den philosophischen Character der ciceronischen Bücher von der Natur der Götter. Altona und Leipzig 1799. Lynden de Panaetio Rhodio. — [2]) Cic. Tusc. quaest. V, 2. Nos in diem vivimus et quodcunque nostros animos probabilitate percussit, id dicimus: itaque soli sumus liberi. — [3]) Cic. de off. II, 9. Alia est illa, cum veritas ipsa limatur in disputatione, subtilitas: alia cum ad opinionem communem omnis accommodatur oratio.

logischer Unterhaltung, wo ein Repräsentant einer Meinung oder Ansicht dieselbe in fortlaufender Rede vorträgt, und seine Beweise hinzufügt; dann ein Anderer ihn eben so widerlegt. So stellt Cicero in den 3 Büchern *de natura Deorum* den Vellejus, einen Epikuräer, den Lucilius Balbus, einen Stoiker, und den Cotta, einen Akademiker, auf, von denen die ersteren in den beiden ersten Büchern ihr System vortragen und Cotta sie im dritten Buche widerlegt. Obgleich nun Cicero, als Anhänger der Akademie, sich des Cotta Ansicht anschliefsen müfste und Vellejus dieses auch erwartet, so schliefst er doch die Untersuchung mit der Erklärung, dafs er die Ansichten der Stoiker, die Balbus vorgetragen. am meisten billige [1]).

In den Büchern *de divinatione* trägt Q. Cicero die Lehre der Stoiker vor und Marcus widerlegt sie. Eben so bestreitet er die Stoiker in der Lehre *de fato*. In den *Academicae quaestiones* [2]) untersucht Cicero die einander entgegengesetzte stoische und akademische Lehre von dem Erkenntnifsvermögen und der objectiven Wahrheit. In den *Tusculanae quaestiones* [3]) handelt er von der Unsterblichkeit der Seele nach platonischen Grundsätzen; von Ertragung des Schmerzes nach der Lehre der Stoiker; nach demselben über die Leidenschaften, endlich von dem Werthe der Tugend zum glücklichen Leben nach den Lehren des Plato, des Aristoteles, und der Stoiker [4]).

Die moralischen Schriften des Cicero behandeln theils die Lehre von dem höchsten Gute in den fünf Büchern *de finibus bonorum et malorum* in derselben dialogischen Form, indem L. Torquatus im ersten Buche die Lehre der Epikuräer darlegt, Cicero diese im zweiten Buche widerlegt [5]); im dritten

---

[1]) De nat. deor. III, 40. extr. Haec cum essent dicta, ita discessimus, ut Vellejo Cottae disputatio verior, mihi Balbi ad veritatis similitudinem videretur esse propensior. cf. de divin. I, 5. — de nat. deor. I, 7. Non mihi (Vellejo) sed tibi (Cottae) hic (Cicero) venit adjutor; ambo enim ab eodem Philone nihil scire didicistis. Tum ego, Quid didicerimus, Cotta viderit: tu autem nolo existimes, me adjutorem huic venisse, sed auditorem et quidem aequum, libero judicio, nulla adstrictum necessitate, ut mihi, velim nolim, sit certa quaedam tuenda sententia. — [2]) Er folgt in diesen Büchern dem Antiochus u. Philo. Ep. ad Attic. XIII, 19. Sunt vehementer πιθανὰ Antiochia; quae diligenter a me expressa, acumen habent Antiochi, nitorem orationis nostrum. Acad. quaest. I, 4. 13. — [3]) Die Grundlage ist Chrysippus. cf. III, 14. 24. 28. et Plat. IV. c. 7. — [4]) Tusc. III, 6. Et primo quidem Stoicorum more agamus, qui breviter adstringere solent argumenta; deinde nostro more vagabimur. cf. III, 10. — [5]) De fin. I, 5.

Buche Cato die Lehre der Stoiker vorträgt [1]), Cicero ihm die der Peripatetiker entgegensetzt, welche im fünften Buche von M. Piso im Zusammenhange vorgetragen wird [2]). Cicero erklärt sich mit Verwerfung der epikuräischen Lehre für die peripatetische und stoische, welche er in den wesentlichen Puncten mit einander übereinstimmend findet.

Die eigentliche Pflichtenlehre ist in den drei Büchern *de officiis* dargelegt, nach den Grundsätzen der Stoiker vorzüglich des Panaetius. Dieses Buch ist nicht in dialogischer Form geschrieben; das erste Buch handelt *de honesto*, das zweite *de utili* und das dritte *de pugna honestatis cum utilitate*. Cicero nimmt mit den Stoikern vollkommne Pflichten *officium perfectum*, κατόρθωμα, und unvollkommne Pflichten *officia medium*, καθῆκον, an [3]). Die erstern übt der Weise aus, indem er seine, der Natur gemäſsen Tugenden mit Leichtigkeit vollbringt, weil ihm mehre Kräfte zur Vollbringung zu Gebote stehen; die andern vollbringt der gewöhnliche Mensch mit Anstrengung und Mühe [4]). Auſser dem, was Cicero in Panaetius vorfand, fügte er noch die Lehre von dem Widerstreit des Nützlichen und des Sittlichen hinzu [5]); auch die Beispiele aus der Geschichte, zum Belege der Lehre von einzelnen Pflichten und Tugenden wählte er sehr passend aus.

Unter den philosophischen Schriften des Cicero ist der Zeit nach die erste [6]): seine sechs Bücher *de republica* oder von dem besten Zustande oder Einrichtung des Staats. Auch dieses Buch ist in dialogischer Form geschrieben; Scipio Aemilianus, welchen an den *Feriis latinis* (unter dem Consultat des

---

Rationem Epicuri a nobis sic intelliges expositam, ut ab ipsis, qui eam disciplinam probant, non soleat accuratius explicari; verum invenire volumus, non tanquam adversarium aliquem convincere. cf. c. 8. In dieser Darstellung hat Cicero die Schriften des Epikur selbst, so wie die des Phaedrus zu Grunde gelegt. — [1]) Nach Zeno, Chrysippus u. Diogenes. de fin. IV, 21. III, 20. 10. — [2]) Nach Carneades Theophrast u. Aristoteles. — [3]) De off. I, 3. Perfectum officium, rectum, opinor, vocemus, quod Graeci κατόρθωμα, hoc autem commune καθῆκον vocant, medium officium id esse definiunt, quod, cur factum sit, ratio probabilis reddi potest. — [4]) Ibid. III, 4. Haec igitur officia, de quibus his locis disserimus, quasi secunda quaedam honesta esse dicunt, non sapientum modo propria, sed cum omni hominum genere communia. — [5]) Collision der Pflichten, des honestum und utile. de off. III, 7. Das honestum und utile ist eigentlich dasselbe; non ut anteponeremus utilia honestis, sic ut recte dijudicaremus eam, quae videretur esse, repugnantiam. — [6]) Cic. de republ. ed. Ang. Majus. praef. p. VII. Heidelberger Jahrbücher d. Lit. 1823. Jan. N. 4. 5.

Tuditanus und Aquillius, (u. c. 625) sein Schwestersohn Q. Tubero, sein Freund Laelius, ferner L. Fucius, P. Rutilius, M. Manlius, L. Jun. Philus, Sp. Mummius, C. Fannius und Q. Muc. Scaevola besuchen, erklärt sich auf ihre Bitte bereit, seine Ansichten über den Staat ihnen vorzulegen, der gerade damals durch die gracchischen Unruhen erschüttert wurde [1]). Cicero zeigt in diesem Buche, dafs der Staat nicht mehr sei, wie er sein solle, dafs man daher die alten Sitten, Gesetze und Einrichtungen, durch welche der Staat sich so gehoben habe und die jetzt fast vergessen wären, zurückführen müsse [2]). Nicht ein Ideal eines Staates wollte er aufstellen, wie Plato in seiner Republik, sondern einen vorhandenen beurtheilen und seine Einrichtungen auf Gründe zurückführen [3]). Aus dem Bedürfnifs der Geselligkeit, der gegenseitigen Hülfe und dem sympathetischen Gefühle leitet er den Staat her. Wie die Tugenden in der menschlichen Natur liegen und man sie nicht lehren kann, so bildet sich der Staat aus dem Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft; sein Zweck ist die allgemeine Wohlfahrt und Tugend und um diesen zu erreichen, mufs eine weise Regierung ihn leiten [4]). In Hinsicht auf die Regierungsform, der Alleinherrschaft, *regnum*, der Aristokratie, *quo civitas optimatium arbitrio regitur*, und Demokratie, *civitas popularis*, ist Cicero der Aristokratie am meisten abhold, weil die Freiheit der Menge unterdrückt sei und Parteien sich bildeten; die Demokratie nähre zwar die Freiheit, arte aber auch leicht in Frechheit und Frevel aus; die Alleinherrschaft habe noch das meiste für sich, schon wegen der Einheit des Willens und der Kraft, der väterlichen Fürsorge und der Mäfsigung der Leidenschaften. Doch die beste Regierungsform werde aus diesen drei Arten zusammengesetzt. Eine solche habe Rom gehabt, und sie sei so vollkommen gewesen, dafs keine andere

---

[1]) Cf. Bernardi de la republique, ou du meilleur gouvernement; ouvrage de Cicéron, retabli d'aprés les fragmens et ses autres écrits. Paris 1807. lat. et franç. — [2]) De republ. V. Nam neque viri, nisi ita morata fuisset civitas, neque mores, nisi hi viri praefuissent, aut fundare, aut tam diu tenere potuissent tantam et tam juste lateque imperantem rempublicam. Itaque ante nostram memoriam et mos ipse patrius praestantes viros adhibebat, et veterem morem et instituta retinebant excellentes viri. Quid manet ex antiquis moribus? quos ita oblivione obsoletos videmus, ut non modo non colantur, sed etiam ignorentur. — [3]) Ibid II, 11. 30. — [4]) Ibid. I, 26.

gegen sie die Vergleichung ausgehalten habe [1]). Um dieses zu beweisen, führt er seine Leser durch die römische Geschichte bis zur Gesetzgebung der XII Tafeln und zeigt die Weisheit und Zweckmäſsigkeit der Einrichtungen des Staats, vorzüglich seit der Vertreibung der Könige, wo die drei Arten der Verfassung so weise vermischt und verbunden wären, daſs nur noch die *potestas tribunitia* hinzukommen muſste, um Alles auszugleichen, wozu endlich noch zur Vollendung die Gesetzgebung hinzutrat [2]). Die Regierung sei aber nie von der rechten Art, wenn nicht Gerechtigkeit bei ihr vorwalte; das Volk selbst sei ohne Gerechtigkeit nicht, was es sein solle [3]). Dann handelt er im vierten Buche von den Sitten, wovon uns aber so wenig nur übrig ist, daſs wir seine Ansicht darüber nicht aufstellen können. Eben so verhält es sich mit dem fünften Buche, in welchem er den gegenwärtigen verdorbenen Zustand des Staats mit dem frühern bessern vergleicht, und das sechste Buch, welches das Fragment *somnium Scipionis* enthällt. Diesen Gegenstand setzt Cicero fort in den Büchern *de legibus*. Schon in den Büchern *de republica* hatte Cicero gezeigt, daſs die Gerechtigkeit die Grundlage einer guten Staatsverfassung sein müſste; dieses führt er nun in dieser Abhandlung weiter aus, indem er zuerst die Natur des Rechts auseinandersetzt, welches er aus der Natur des Menschen herleitet; dann zeigt, wie die Gesetze in einem Staate beschaffen sein müssen; und endlich die vorhandenen Gesetze und das daraus hervorgehende bürgerliche Recht betrachtet [4]). Den Grund des Rechtes und der

---

[1]) De republ. II, 1. Ob hanc causam praestare nostrae civitatis statum ceteris civitatibus, quod in illis singuli fuissent, qui suam quisque rempublicam constituissent, legibus atque institutis suis, — nostra autem respublica non unius esset ingenio, sed multorum, nec una hominis vita sed aliquot constituta seculis et aetatibus. Nam neque ullum ingenium tantum exstitisse dicebat, ut, quem res nulla fugeret, quisquam aliquando fuisset; neque cuncta ingenia, collata in unum tantum posse uno tempore providere, ut omnia complerentur sine rerum usu ac vetustate. — [2]) Ibid. II, 36. Inita ratio est, ut decemviri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent, et leges scriberent. Qui cum X tabulas summa legum aequitate prudentiaque conscripsissent, in annum posterum decemviros alios subrogaverunt. — [3]) Ibid. III, frag. ex Aug. de civ. D. II, 24. Nec ipse populus jam populus esset, si esset injustus, quoniam non esset multitudo juris consensu et utilitatis communione sociata, sicut populus fuerat definitus. — [4]) Cic. de legg. I, 5. Quoniam a te scriptum est de optimo reipublicae statu, consequens esse videtur, ut scribas tu idem de legibus. — Natura juris explicanda nobis est, eaque ab hominis

Gesetze setzt Cicero in die den Menschen von dem höchsten Gotte verliehenen Vernunft, welche in ihrer Vervollkommnung Weisheit genannt werde, und weil die Vernunft ein Gesetz in sich enthalte und allen Menschen Vernunft zukomme, so entstehe dadurch eine Gemeinschaft und Verbindung unter den Menschen und eine gegenseitige Liebe. So ergebe sich also, dafs das Recht und Gesetz in der Natur seinen Grund habe, nicht in der Willkühr. Cicero theilt dann im zweiten Buche die Gesetze in göttliche und menschliche und redet von dem erstern, das er an den Gesetzen des Numa erklärt und durch die römischen Sitten. Das höchste Gesetz ist die *mens divina*, die nach höchster Einsicht Alles leitet, verbietet und zu Allem antreibt. Bei dem Menschen findet sich dieses Gesetz im Geiste und der Vernunft des Weisen. Was nur auf eine bestimmte Zeit, für ein gewisses Verhältnifs, nach den Umständen unter den Menschen geboten oder verboten ist, verdient eigentlich nicht den Namen Gesetz [1]). Dieses mufs vielmehr aus der Natur und Vernunft hervorgehen als eine Bestimmung des Gerechten und Ungerechten, mit Bestrafung der Übertreter und zum Schutz für die Guten. Die Aufrechterhaltung der Gesetze liegt den Magistraten ob, die nach den Göttern die gröfste Würde und Gewalt haben und die, wenn die Religion angeordnet ist, den Staat in Ordnung erhalten müssen [2]). Das Gesetz über die Anordnung der Magistrate stimmt mit den römischen Einrichtungen überein und bedarf daher keiner bedeutenden Verbesserung, welche Cicero bei der Aufzählung der

---

repetenda natura; considerandae leges, quibus civitates regi debeant, tum haec tractanda, quae descripta jura et jussa populorum. I, 16. Nos ad justitiam esse natos, neque opinione sed natura constitutum esse jus. 11. Nec est quisquam gentis ullius, qui ducem naturam nactus, ad virtutem pervenire, non possit. — cum omne genus hominum sociatum inter se esse intelligatur, illud extremum est; quod recte vivendi ratio meliores efficit. 13. Jus ex natura ortum primum quasi muneribus deorum nos esse instructos; secundo autem, unam esse hominum inter ipsos vivendi parem communemque rationem; deinde omnes inter se naturali quadam indulgentia et benevolentia, tum etiam societate juris contineri. — [1]) De legg. II, 5. Quae autem sunt varie, et ad tempus descripta populis, favore magis, quam re, legum nomen tenent, quamobrem lex vera atque princeps, apta ad jubendum et ad vetandum, ratio est recta summi Jovis. — [2]) Ibid III, 1. Videtis, magistratus hanc esse vim, ut praesit, praescribatque recta et utilia et conjuncta cum legibus; ut enim magistratibus leges, ita populo praesunt magistratus.

römischen Magistrate [1]) anführt, unter denen er vorzüglich auf das Staatsoberhaupt seine Aufmerksamkeit richtet [2]), von welchem er in den Büchern *de republica* genau handelt. Er fordert von ihm Billigkeit, genaue Kenntniſs des Rechts, und einen solchen Einfluſs, daſs Scheu vor Tadel und Miſsbilligung schon Vergehungen verhüte [3]). Durch diese Eigenschaften verdient er Ehrfurcht und diese ist eine Stütze des Staats.

Auch diese Bücher von den Gesetzen, von denen Mehreres verloren gegangen ist, sind in dialogischer Form abgefaſst und Grundsätze des Plato haben dem Cicero vorzüglich vorgeschwebt, die er auf die römischen Verhältnisse angewendet hat; aber seine Grundsätze stimmen auch mit der ältern Akademie, mit den Peripatetikern und mit den Stoikern überein [4]). Die Zeit der Abfassung dieser Bücher fällt wahrscheinlich vor 701 u. c. vor den Ausbruch des Bürgerkrieges [5]). Sie sind nicht vollständig erhalten, denn Macrobius erwähnt eines 6ten Buchs derselben.

Kleinere philosophische Schriften des Cicero sind noch die beiden *de senectute* oder *Cato major* und *de amicitia* oder *Laelius*, beide an Atticus gerichtet, die erste, um ihnen beiden in ihrem Alter Trost zu gewähren, durch Widerlegung der Anklagen gegen das Alter; die letztere, um seine Gefühle auszudrücken und den Werth dieses Verhältnisses ins Licht zu stellen.

Beachten wir nun die Eigenthümlichkeit der Römer und werfen die Frage auf, ob sie der Aufnahme und Verbreitung der Philosophie günstig oder ungünstig war, so können wir, so lange die Römer nur griechische Philosophie kannten und diese nur ganz nach der Ausbildung der verschiedenen Systeme bei sich aufnahmen [6]), auch nur von einer Vorliebe für das

---

[1]) Cic. de legg. III, 5. Quam brevi in conspectu posita est a te omnium magistratuum descriptio; sed ea paene nostrae civitatis, etsi a te paululum allatum est novi. — [2]) Ibid. c. 7. Quaesitum est, placeretne unum in civitate esse magistratum, cui reliqui parerent? — [3]) de republ. V, 2. Noster hic rector studuerit sane juri et legibus cognoscendis; fontes quidem earum utique perspexerit, — summi juris peritus, sine quo justus esse nemo potest, civilis non imperitus. — civitatibus, in quibus expetunt laudem optimi et decus, ignominiam fugiunt et dedecus. Nec vero tam metu poenaque terrentur, quam verecundia. — [4]) de legg. I, 13. — [5]) Hülsemann, Einleitung zu den Gesetzen des C. p. 20. Rathii praef. p. X. — [6]) Cic. Tusc. quaest. IV, 3. Itaque illius verae elegantisque philosophiae, quae ducta a Socrati in Peripateticis adhuc permansit, et idem alio modo dicentibus Stoicis — nulla fere sunt aut pauca admodum Latina monumenta,

eine oder das andere dieser Systeme, je nachdem es dem Character der Römer entsprach, reden.

Der Stoicismus war aber unstreitig das philosophische System, das dem Römer, nach dem Character, der ihm in der besten Zeit seines Staats, bis zum Untergange Karthago's und Korinth's eigenthümlich war, am meisten entsprach. Einfachheit der Theorie, leichte Anwendung derselben auf das Leben und vorzüglich edle Grundsätze der Ethik [1]), wie sie der Römer in der Einfachheit seines frühern Lebens und in den Gefahren des Krieges und den Unruhen des Staats selbst geübt und an Andern geehrt hatte, empfehlen die Stoa; aber die griechische Philosophie fand erst Eingang in Rom, als schon die Bekanntschaft mit fremden Sitten und Genüssen die alte Einfachheit verdrängt hatte, als schon durch die Bekanntschaft mit Griechenland und Asien mehr Geistesbildung, aber auch verfeinerter Lebensgenufs bei den Römern Beifall gefunden hatte; die Männer, welche diesem sich ergaben, huldigten dem epikuräischen Systeme, welches man aber nicht mehr in Epikurs Sinne, sondern in dem seiner Schüler auffafste [2]), und zu welchem sich bis in die Kaiserzeit verhältnifsmäfsig doch nur wenige Römer bekannten [3]), von denen manche sich mehr an die theoretischen Grundsätze, die Dialectik und Physik der Epikuräer hielten, als an ihre Moral, (die bei der edlen Natur der Römer nie ganz gebilligt wurde,) wie T. Pomponius Atticus. Die akademische und peripatetische Philosophie waren in zu feine Speculation vertieft, als dafs sie die Römer, nach dem Standpuncte ihrer Bildung und ihrem practischen Sinne hätten zusagen können. — Den Standpunct der Philosophie bei den Römern können wir aber am besten kennen lernen und beurtheilen aus den Schriften des Cicero, nicht allein weil er zuerst lateinisch philosophirt hat, sondern auch weil er die verschiedenen Systeme der griechischen Philosophie, die er

---

sive propter magnitudinem rerum occupationemque hominum, sive etiam, quod imperitis exprobari posse non arbitrabantur. — [1]) de off. I, 2 extr. — [2]) Senec. de benef. IV, 1. Per se esse honestum expetendum, saepe probatum est. In hac parte nobis pugna est cum Epicureorum delicata et umbratica turba, in convivio philosophantium: apud quos virtus voluptatum ministra est. — [3]) Cic. Tusc. quaest. II, 3. Nam ut Platonem, reliquosque Socraticos, et deinceps eos, qui ab his profecti sunt, legunt omnes, etiam qui illa aut non approbant, aut non studiosissime consectantur: Epicurum autem et Metrodorum non fere praeter suos quisquam, in manus sumit.

alle in seiner Jugend genau kennen gelernt und sie nie ganz aus den Augen verloren hatte [1]), beurtheilend neben einander stellt und der Freiheit des eignen Urtheils seiner Leser um so weniger in den Weg tritt, da er fast nie ein eignes, bestimmt entscheidendes Urtheil ausspricht.

Jeder Mensch trägt in seiner geistigen Bildung den Geist und das Gepräge seiner Zeit in sich; denn wenn auch der ausgezeichnete Mann sich seine eigne Bahn bricht, sich über sein Zeitalter erhebt, ja selbst der Bildner eines neuen Geistes wird, und man darin gerade den grofsen Mann erkennt, so verdankt er doch dem Zeitalter einen grofsen Theil seiner Bildung, und je allseitiger diese ist, um so mehr mufs er uns einen Begriff von dem Geiste seiner Zeit geben, wenn er mündlich oder schriftlich die Resultate seiner Bildung Andern mittheilt.

Cicero nun erscheint mir ganz als der Repräsentant des Geistes der Römer seiner Zeit; denn wenn er auch an Geistesbildung viele, ja die meisten seiner Zeitgenossen übertraf, so fehlte es ihm doch an Energie und Kraft des Willens, sich neue Bahnen zu brechen und einen neuen Geist zu verbreiten; konnte er doch nicht einmal den Standpunct behaupten, auf welchen ihn sein Streben nach Ehre und seine Bildung, ja sein Verdienst gestellt hatte [2]), da er nicht Characterstärke genug besafs, um entscheidende Mafsregeln zu ergreifen, zu viel auf Andere bauet, von diesen verlassen, unmännlich jammert [3]),

---

[1]) Cic. de nat. deor. I, 3. Nos autem nec subito coepimus philosophari, nec mediocrem a primo tempore aetatis in eo studio operam curamque consumsimus — et principes illi Diodotus, Philo, Antiochus, Posidonius, a quibus instituti sumus. primum ipsius reipublicae causa philosophiam nostris hominibus explicandam putavi, magni existimans interesse ad decus et ad laudem civitatis, res tam graves tamque praeclaras latinis etiam literis contineri, — quo in genere tantum profecisse videmur, ut a Graecis ne verborum quidem copia vinceremur. — [2]) Cic. pro Archia VI. Nam nisi multarum praeceptis multisque literis mihi ab adolescentia suasissem, nihil esse in vita magnopere expetendum, nisi laudem atque honestatem, in ea autem persequenda omnes cruciatus corporis, omnia pericula mortis atque exsilii parvi esse ducenda: nunquam me pro salute vestra in tot ac tantas dimicationes, atque in hos profligatorum hominum quotidianos impetus objecissem. — [3]) ad Attic. III, 4. valde poenitet vivere. 7. Quod me ad vitam vocas, unum efficis, ut a me manus abstineam, alterum non potes, ut me non nostri consilii vitaeque poeniteat. — neminem unquam tanta calamitate esse affectum; nemini mortem magis optandam fuisse; cujus oppetendae tempus honestissimum praetermissum est, reliqua tempora non sunt jam ad medicinam, sed ad finem doloris; eben so ep. 10. und im ganzen dritten Buche.

in Bürgerkriegen sich für keine Partei entscheiden kann, dann auf die Seite der Retter der Freiheit tritt und seine ganze Kraft noch einmal auf einen Punct vereint: als Streiter für Wahrheit und Recht den M. Antonius durch den Donner seiner Rede niederzuschmettern. — Eben so in seiner Philosophie. Er hat alle philosophischen Systeme studirt, aber nicht um der Philosophie willen, sondern weil sie nützlich werden könnte für die Ausbildung seiner Redekunst, seiner Politik, kurz weil sie seinen ehrgeizigen Plänen dienen sollte. Erst als diese schon gescheitert sind, sucht er Beruhigung und Trost in der Philosophie, findet ihn aber nicht, wie er seinen Vertrauten schreibt; die früher Verschmähete rächt sich an ihm, sie giebt ihm nur Vergessenheit seines Schmerzes, nicht Trost [1]); sein gewandter, gebildeter Geist kann sich in sie vertiefen, sie verstehen, beurtheilen, prüfen, aber überzeugen kann sie ihn nicht, sie durchdringt nicht sein Wesen, belebt und erwärmt seinen Geist nicht. So steht er unentschieden, welchem Systeme er sich anschliefsen soll; sein Römersinn führt ihn in den practischen Theilen zu den erhabnen Lehren der Stoa, er fühlt sich selbst von ihr erhoben und begeistert; aber anstatt dieses System (vielleicht mit einigen Modificationen in der Theorie) ganz auszubilden, ziehen ihn wieder die Tiefen der akademischen und peripatetischen Speculation an sich, er hängt weder einem der alten Systeme ganz an, noch bildet er sich ein eignes, sondern er wendet sich von dem einen zum andern und verstrickt sich so sogar in Widersprüche. Seine philosophischen Schriften sind also nur eine recht schöne Darstellung der zu seiner Zeit herrschenden philosophischen Systeme, eine Geschichte der griechischen, zu den Römern übertragenen Philosophie und er selbst war ein Kenner derselben, nicht ein selbständiger Philosoph. Was er beabsichtigte, die Kenntnifs und Liebe der Philosophie unter seinem Volke zu verbreiten, das hat er erreicht und selbst bei der Nachwelt durch die Schönheit seiner Darstellung als Philosoph Bewunderer gefunden.

Zu den philosophischen Wissenschaften gehören noch zunächst die mathematischen, deren Nutzen die Römer wohl

---

[1]) Cic. ad divers. V, 15. Itaque sic literis utor, in quibus consumo omne tempus, non ut ab his medicinam perpetuam, sed ut exiguam doloris oblivionem petam.

erkannten, derselben auch für die Baukunst, welche schon früh, wenigstens bei öffentlichen Gebäuden, Gediegenheit mit Schönheit verband, so wie für das Kriegswesen und als Rechenkunst nicht entbehren konnten; doch wurden sie bei den Römern nie so geachtet und so eifrig in allen Theilen betrieben, wie bei den Griechen [1]). Die Feldmeſskunst muſste aber schon in den ältesten Zeiten des Staats geübt worden sein, denn es fanden schon unter Servius neue Ackervertheilungen Statt, welche ausgemessen, begränzt und bei Streitigkeiten durch neue Vermessungen das Recht ausgemittelt werden muſste; diese Kunst lernten die Römer von den Etruskern [2]) und die, welche sich mit ihr beschäftigten, hieſsen *Agrimensores*. Auſser den Etruskern waren auch die Griechen die Lehrer der Römer in den mathematischen Wissenschaften, die sie aber nicht weiter ausbildeten. Während bei den Griechen die Geometrie als formales Bildungsmittel, als Vorschule für die Philosophie, nicht um des Nutzens willen für die Künste betrieben wurde, sondern wegen der Förderung der geistigen Bildung, hielten sich die Römer nur an den Theil der Wissenschaft, der ihnen practischen Nutzen versprach, an das Feldmessen und die Arithmetik, welche letztere mit den ersten Elementen in den Schulen gelehrt wurde, wobei man sich Rechensteinchen, *calculi*, bediente, welche die Knaben mit sich in die Schule nahmen und mit deren Hülfe sie das *As* in 100 Theile zerlegen lernten [3]). Quinctilian empfiehlt die Geometrie denen, welche die Redekunst treiben wollen, sowohl wegen ihres materiellen Nutzens bei Streitigkeiten über Ackergränzen, vorzüglich aber als for-

---

[1]) Cic. Tusc. quaest. 1, 2. In summo apud illos (Graecos) honore geometria fuit: itaque nihil mathematicis illustrius. At nos metiendi, ratiocinandique utilitate hujus artis terminavimus modum. — [2]) Hyginus de limitibus constituendis. Primum haec ratio mensurae constituta est ab Hetruscorum haruspicum disciplina, qua illi orbem terrarum in duas partes secundum solis cursum diviserunt. — [3]) Quinct. inst. orat. I, 10, 25. In geometria partem fatentur esse utilem teneris aetatibus; agitari namque animos atque acui ingenia et celeritatem percipiendi venire inde, concedunt; sed prodesse eam non ut ceteras artes, cum perceptae sint, sed cum discantur, existimant. Non sine causa summi viri etiam impensam huic scientiae operam dederunt. Nam cum sit geometria divisa in numeros atque formas: numerorum quidem notitia non oratori modo, sed cuicunque primis saltem literis eruditio necessaria est. Horat. Sat. I, 6, 72. Pater — Noluit in Flavi ludum me mittere, quo pueri Laevo suspensi loculos tabulamque lacerto ibant.

males Bildungsmittel, weil sie in ihren Beweisen am genauesten fortschreite, die sichersten Schlüsse bilde und so die Dialectik vorbereite, auch zur Kenntnifs der Welt und zur Astronomie führe. Aus dieser Empfehlung ergiebt sich, dafs diese Wissenschaft noch nicht in dem Mafse benutzt worden war, und dafs man sich auf das Practische derselben beschränkt hatte.

Wie wenig die Römer noch zu Cäsars Zeiten in den mathematischen Wissenschaften und in deren Anwendung auf die Astronomie geleistet hatten, beweis't die Nothwendigkeit, zur Verbesserung des Kalenders, den Sosigenes, einen alexandrinischen Mathematiker, herbeizurufen [1]). Doch waren den Römern die Kenntnisse der Griechen in der Astronomie nicht unbekannt, wie man aus den Schriftstellern über den Ackerbau, die den Aufgang und Untergang der Gestirne erwähnen, so wie aus Ovid und Plinius [2]) ersehen kann; aber die Römer hielten sich nur an das, was ihnen von den Griechen mitgetheilt war, ohne die Wissenschaft zu erweitern. Dagegen vertiefte man sich in der Kaiserzeit in astrologische Träumereien, weissagte aus den Gestirnen, und nannte diesen Aberglauben *Mathematica* [3]), die, welche aus den Gestirnen die Schicksale der Menschen erklärten, *Mathematici*.

Von den Kenntnissen der Römer in der Feldmefskunst geben uns einige auf uns gekommene *Agrimensores* durch ihre Schriften ein Zeugnifs. Siculus Flaccus, ein Rechtsgelehrter, schrieb *de conditionibus agrorum*, in welchem er die Eintheilung des Landgebiets in *agri occupatorii* und *arcifinales*, *quaestorii* und *assignati* aufstellt [4]), die Art der Begränzung,

[1]) Plin. h. n. XVIII, 25. Caesar dictator, annos ad solis cursum redigens singulos, Sosigene, perito scientiae ejus, adhibito. Et ea ratio postea comperto errore correcta est, ita ut XII annis continuis non intercalaretur. — [2]) lib. II, cap. 8—25. Auch Vitruv, im IX. Buche c. 1—3. — [3]) Suet. Tiber. 69. Circa Deos et religiones negligentior, quippe addictus mathematicae, persuasionisque plenus, cuncta fato agi. Juven. XIV, 248. Nota mathematicis genesis tua (die Nativität). Gell. I, 9. Vulgus, (quos gentilicio vocabulo Chaldaeos dicere oportet) Mathematicos dicit. Cf. des Jul. Firmicus Maternus (um 347 n. Chr.) Gedicht, astrologischen Inhalts: Astronomicôn lib. VIII, zu welchem Nicol. Pruckner in seiner Ausgabe, Basel 1551, noch mehrere astrologische Schriftsteller hinzugefügt hat. — [4]) Sicul. Flaccus ap. *W. Goesium* rei agrariae auctores legesq. p. 13. Omnia finitionum genera, quae in occupatoriis agris videntur inveniri posse, in quaestoriis et divisis et assignatis agris frequenter inveniuntur. Quaestorii agri, quos ex hoste captos populus rom. per quaestores

die Art der Abtheilungen bezeichnet und das Mafs des Actus und der Centuria angiebt, aber auf mathematische Bestimmungen dabei nicht eingeht.

S. Julius Frontinus [1]) schreibt ein Buch *de agrorum qualitate*, in welchem er zuerst von den Formen und Mafsen der Äcker handelt, dann von den verschiedenen Arten der Äcker, ihren Begränzungen und den Streitigkeiten über dieselben redet. In der ersten Abtheilung führt er zwölf Flächenmafsen auf, vom *Digitus* bis zum *Milliarium*, und erklärt ihr Verhältnifs zu einander. Dann bestimmt er die Begriffe: Länge, Breite, dichter Körper, die Art ihrer Begränzung durch den *Rigor* und *Flexus*; die gerade, parallele und krumme Linie; die verschiedenen Arten von Winkeln und Figuren, Rhombus und Rhomboides; endlich von dem Kreise, wobei er sich auf Euklid beruft, so dafs man auch hier erkennt, wie die Römer in dieser Wissenschaft immer auf die Griechen zurückgeführt werden. In der zweiten Abtheilung erfahren wir, dafs selbst die Äcker der tributpflichtigen Völker, Behufs des Tributs, vermessen wurden, wie Salmantice in Lusitanien, Palantium im diesseitigen Spanien. Ferner handelt er von der Entscheidung in Streitigkeiten über die Gränzen mit genauester Sachkenntnifs.

Der Commentar zu Frontin, welcher betitelt ist: *de limitibus agrorum* und *de controversiis agrorum*, welcher dem Aggenus Urbicus zugeschrieben wird, ist zwar in Hinsicht der Bestimmungen über den Besitzstand und die Art der Thei-

---

vendidit. Divisi et assignati agri et dividuntur sine assignatione, et redduntur sine divisione. Dividuntur agri limitibus institutis per centurias; assignantur viritim nominibus. — [1]) Niebuhr II. Thl. S. 695. Anmerk. 4. nimmt an, dafs dieser Frontin derselbe sein müsse, der de aquaeductu urbis Romae geschrieben hat und führt das dem Aggenus als Commentator zugeschriebene Fragment: de limitibus agrorum an, in welchem bei Goesius pag. 68 Domitian praestantissimus genannt wird; aber das Fragment kann später geschrieben sein, als Frontin de agrorum qualitate. Frontin dedicirt seine Schrift dem Celsus, der unter August und Tiber lebte und sie vielleicht für seine Encyclopädie benutzen wollte (penes te studiorum nostrorum manere summam. — quo cultior in quorundam notitiam veniat, omnia tibi nota perlaturus ad te primum iste festinat, ut apud te *tirocinii rudimenta deponat*). Er selbst führt an (Goesius p. 29 med.), dafs ihm der Maximus Imperator nach dem dacischen Siege nach Norden zu gehen erlaubt habe. Unter Diocletian sind freilich die Dacier bekriegt, aber nicht besiegt, sondern ein schimpflicher Frieden geschlossen. Dagegen erlitten die Dacier unter Lentulus von den Römern eine Niederlage (734 u. c.), deren Suet. Aug. 21 und Horat. Carm. III, 8. erwähnt. Cf. Von der Provinz Dacia.

lung und Begränzung der Äcker sehr wichtig, er enthält aber wenig mathematische Bestimmungen. Aber ein *liber secundus commentariorum Aggeni* ist betitelt: *Diazographus*, und enthält die Figuren zu der *limitatio agrorum* nach der Vermessung.

Die genaueste und vollständigste Erörterung über die Ackerbegränzung und Vermessung enthält

*Hygini Aug. Liberti*[1]) *de limitibus constituendis lib.* Er geht nicht allein von der richtigen Einheit des gröfsern Landmafses, dem Actus, aus, während viele Andere die Centuria dafür genommen haben; sondern er bestimmt dann auch, wie der Cardo von Süden nach Norden als Limes gezogen wird, der Decumanus von Osten nach Westen, (vielleicht weil er den ersten in der Form eines X durchschnitt, so genannt) Alles dieses nach der Lehre der Etruskischen Haruspicin. Dann geht er einzelne Colonien, Municipien und Präfecturen durch und zeigt die Art ihrer Assignationen und Begränzungen. — Dazu kommen noch einige kleinere Schriften über denselben Gegenstand von unbekannten Verfassern, die Wilh. Goesius in seine Sammlung mit aufgenommen hat.

Von der Anwendung der mathematischen Wissenschaften auf die Baukunst und der practischen Mathematik auf Erfindung und Gebrauch von Maschinen, giebt uns den Beweis

M. Vitruvius Pollio[2]) in seinen zehn Büchern *de architectura;* aber auch hier erkennen wir, wie bei der

---

[1]) Hygins Schrift wird gewöhnlich durch Gromaticus, d. h. zur Feldmefskunde oder zum Lagermessen gehörig, bezeichnet. Der Zusatz August. Libertus fehlt in mehreren Handschriften. Auch scheint er nicht zur Zeit des Augustus, sondern des Trajan gelebt zu haben, er sagt: Nuper quidam Evocatus Augusti, cum in Pannonia agros ex voluntate Imperatoris Trajani, Augusti, Germanici assignaret; wo das Nuper auf sein Zeitalter hinweis't. Lipsii Elect. 15. — [2]) lebte zu den Zeiten des Cäsar und Augustus. Wie er selbst in der Vorrede zum 1sten Buche angiebt, war er der Errichtung der Kriegsmaschinen vorgesetzt unter C. Jul. Cäsar, und trat in gleicher Eigenschaft in den Dienst des Octavian, der ihm dann eine Pension verlieh, durch welche er in den Stand gesetzt wurde, seine Mufse der Theorie der Baukunst zu widmen. In der Vorrede des 7ten Buchs nennt er die griech. Schriftsteller, die er zu seinem Werke benutzt hat. Unter den römischen Schriftstellern seines Faches zählt er auf: Fussitius, Terentius, Varro und P. Septimius. Merkwürdig ist es, dafs einem Architecten, wie Vitruv, nicht die Ausführung einiger der ausgezeichneten Gebäude übertragen wurde, deren das Zeitalter des Augustus so viele aufstellte. Als sein Werk führt er nur im 5ten Buche die Basilica zu Julia Fanestris (oder Fanum Fortunae, Fano) in Umbrien an.

Betreibung aller mathematischen Wissenschaft bei den Römern, wie sie nicht selbständig sich in derselben ausgebildet haben, sondern sich an die Griechen halten. Die Zeit, in welcher er dieses Buch schrieb, war der Aufnahme desselben sehr günstig, weil nicht allein Augustus selbst, dem es gewidmet ist, viele öffentliche Prachtgebäude aufführen liefs, sondern auch andere ausgezeichnete Männer veranlafste, ihr Andenken durch schöne öffentliche Gebäude zu verewigen, wie M. Agrippa, Marcius Philippus, L. Cornificius, Asinius Pollio, Corn. Balbus und Statilius Taurus [1]), überhaupt unter den schönen Künsten gerade die Baukunst sowohl im öffentlichen als im Privat-Leben am meisten Eingang gefunden hatte. Die Kenntnifs der Mathematik ist nun dem Baukünstler unentbehrlich und Vitruv verlangt daher von demselben Geschicklichkeit im Zeichnen, Kenntnifs der Geometrie, der Arithmetik, Optik und Astronomie, und er fügt den Nutzen dieser Kenntnisse hinzu [2]). Bei der Lehre von dem Ebenmafse, Symmetrie, setzt er das Verhältnifs der Zahlen aus einander, sowohl bei den Römern, als bei den Griechen[3]), so wie die Verhältnisse der Säulen zu den Gebäuden, vorzüglich bei den Tempeln, nebst dem der Länge der Gebäude zu ihrer Breite. Vorzüglich zeigt Vitruv seine mathematischen Kenntnisse im 8ten Buche von dem Nivelliren und der Leitung des Wassers; im 9ten Buche von den Sonnenuhren und im 10ten Buche von den Kriegsmaschinen.

Über die Kriegskunst, welche die Römer practisch zu einer hohen Vollkommenheit gebracht hatten, war von ihnen noch keine Theorie aufgestellt, wenn gleich Vieles, was Cäsar in seinen Commentarien von seiner Kriegführung, Stellung, Art des Angriffs, Belagerung von Städten, Erbauung von Brücken u. s. w. anführt, dahin zu rechnen sein möchte. Aber ein Kenner der griechischen Kriegskunst, Polybius [4]), stellt

---

[1]) Suet. Octav. 29. — [2]) Vitruv. I, 1. — [3]) Ibid. III, 1. — [4]) aus Megalopolis in Arkadien, geb. 204 v. Chr., nachdem er im Heere des Achäischen Bundes Kriegsdienste gethan, als Gesandter zum Ptolemäus Epiphanes gegangen war, wurde er als Geisel nach Rom gefordert, 166 v. Chr., gewann dort die Freundschaft des Scipio und durch denselben viele wichtige Nachrichten und Zutritt zu den Acta publica, die er nebst den auf seinen Reisen gesammelten Kenntnissen zu einer Geschichte vom Anfange des zweiten punischen Krieges bis zur Besiegung des Perseus von Macedonien verarbeitete, in 40 Büchern, von denen die 5 ersten vollständig, die übrigen in Excerpten auf uns gekommen sind.

in seiner Beschreibung des punischen Kriegs das zusammen, was ihm in der römischen Kriegskunst das Merkwürdigste schien [1]), nämlich die Zusammensetzung und Stärke des Heeres, die Anführer, die Art der Errichtung des Lagers und dessen Eintheilung, die Bewaffnung des Heeres, von den Pflichten und Verrichtungen der Soldaten, Aufstellung der Schlachtordnung, *acies*, den militärischen Belohnungen und Strafen.

Frontinus [2]) schrieb ein Buch über die Kriegslisten, mehr eine Sammlung von merkwürdigen Vorfällen, als in der Absicht der Belehrung.

Flavius Vegetius [3]) (wahrscheinlich nach 380) schrieb aus eigner Erfahrung und zur Belehrung über das Kriegswesen zu Lande und zu Wasser und stellte die Gesetze des Augustus, Trajanus und Hadrianus über das Kriegswesen in seinem Buche zusammen.

## Die Kunst bei den Römern.

Zur Vollendung des Bildes der geistigen Thätigkeit und der Stufe der geistigen Ausbildung der Römer ist noch erforderlich, die Art der Bildung des Gefühls und der Phantasie zu beachten, um darnach ihren Kunstsinn und ihre Kunstdarstellung zu würdigen; denn wie die Wissenschaft zum Ziele hat, die Wahrheit zu erforschen und darin die Thätigkeit des Verstandes im Vergleichen und Unterscheiden zur Bildung von Begriffen und Urtheilen sich bewegt, so hat dagegen die Kunst den Zweck, die Idee des Schönen darzustellen [4]), welche zuerst mit dem Gefühle aufgefafst, durch die Phantasie ausgebildet, geformt und reproducirt wird und vermöge einer durch Übung erworbenen Fertigkeit der körperlichen Thätigkeit, zur Darstellung kömmt und ins Leben tritt.

---

1) Im 6ten Buch, vom 17ten Capitel an. Er handelt in diesem Buche zuerst von der römischen Staats- und dann von der Kriegsverfassung. — 2) Sext. Jul. Frontinus † 106 n. Chr. Strategematicon lib. IV. — 3) Flav. Vegetius Renatus: übergab dem Kaiser Valentinian II. sein Epitome institutorum rei militaris lib. V. — Hierher gehört auch noch Hyginus de Castrametatione und Modestini de vocabulis rei militaris fragmenta. Cf. Veteres de re militari scriptores. Vesaliae cliv. 1670. 8. — 4) Arist. hist. anim. I, 1. *ἡ δὲ τέχνη, λόγος τοῦ ἔργου ἄνευ τῆς ὕλης ἐστι.* Cic. ad Heren. I, 2. Ars est praeceptio, quae dat certam viam rationemque (dicendi). Acad. quaest. IV, 7. Cum artium aliud ejusmodi genus sit, ut tantummodo animo rem cernat; aliud ut moliatur aliquid et faciat, Quid enim est, quod arte effici possit, nisi is, qui artem tractabit, multa perceperit?

Der Begriff einer durch Übung erworbenen Geschicklichkeit in Verwirklichung einer Idee liegt nun allerdings in künstlich, Kunst, *ars*, *τέχνη;* man redet daher auch von einer mechanischen Kunst im Gegensatz der schönen Kunst, von der hier allein die Rede sein kann.

Die schöne Kunst [1]), die Darstellung des Schönen, d. h. einer Mannigfaltigkeit der Formen, die sich zu einer solchen Einheit gestalten, dafs sie dadurch das reine Gefühl auf eine angenehme, seiner Natur angemessene Weise ansprechen und bewegen [2]), theilt sich in tonische, plastische und mimische. Die tonische Kunst umfafst die redenden Künste, d. h. Beredsamkeit und Dichtkunst [3]), und die Musik; die plastische Kunst umfafst die eigentliche Bildhauerkunst, die Zeichenkunst, Malerei, Form- und Giefskunst; die mimischen Künste sind die Mimik (Schauspielkunst) und Tanzkunst [4]).

Sobald der Mensch der Sorge für die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens überhoben und auf die Stufe der geistigen Bildung emporgestiegen ist, dafs er für das Schöne und Erhabene Sinn und Gefühl hat, entsteht bei ihm die Kunst, oder wird wenigstens als eine Verschönerung des Lebens erkannt und geschätzt, wenn sie nicht unter dem Volke selbst sich ausgebildet, sondern die Bekanntschaft mit der Kunst von einem andern gebildeten Volke auf dasselbe übertragen worden ist.

Auf die Art der Ausbildung und Ausübung der Kunst wirkt die Natur des Wohnplatzes eines Volkes mächtig ein [5]), denn aus der Natur und der Beobachtung ihrer gesetzmäfsigen Schönheit gehen die ersten Kunsteindrücke hervor. Ferner hat die Staatsverfassung auf den Kunstsinn Einflufs. Freiheit hat anders auf die Kunst gewirkt, als Despotie; dann die Anlagen und Fähigkeiten, die Stufe der erreichten Bildung, Wohlstand, Reichthum, Verbindungen mit dem Auslande durch Handel.

---

[1]) Kant, Kritik der Urtheilskraft, §. 44. — [2]) Cf. Vischer, Über das Erhabene und Komische, ein Beitrag zur Philosophie des Schönen. Stuttgart 1837. Seine Definition des Schönen: harmonische Sättigung von Idee und Sinnlichkeit, das sinnliche Scheinen der Idee, sofern beide Momente sich adäquat sind. — [3]) Sie ist auch äufserlich an gewisse Kunstformen gebunden, wie Rhythmus (numerus), Euphonie, und ist innerlich belebt von einer Kunstidee. — [4]) Das Volksthümliche in der Darstellung der Kunst heifst der Stil, auf welchen auch die Verschiedenheit der Zeit einwirkt. — [5]) Die Eintheilung der Künste nach den Formen, durch welche sie dargestellt werden cf. Ottfr. Müller, Handbuch der Archäologie der Kunst, §. 16. S. 6 ff. 2te Aufl. Breslau 1835.

Die Nothwendigkeit eines beständigen Krieges mit gefährlichen Nachbarvölkern liefs die Römer lange nicht zu einem Zustande gelangen, wie er für die schöne Kunst Vorliebe erzeugt und zu deren Ausübung befähigt; Krieg und Ackerbau waren die einzigen dem freien Bürger anständigen Beschäftigungen [1]). Erst als ganz Italien nach Besiegung der Griechen in Tarent ihnen unterworfen war und sie ihre Herrschaft über Sicilien auszudehnen suchten, wurden sie zuerst auf die Kunstwerke der Griechen aufmerksam, doch beachtete man diese Kunstwerke nicht sowohl aus Vorliebe für das Schöne, als vielmehr aus Ruhmsucht, dafs sie ein Beweis des Sieges und der Eroberung wären, und das Andenken derselben verewigten [2]). Dadurch, dafs diese Kunstwerke den Stolz der Römer befriedigten und mit ihrem kriegerischen Geiste in Verbindung standen, fanden die Römer Geschmack an denselben, obgleich manche Römer schon darin eine Verweichlichung suchten und den Fabius Maximus belobten, der den besiegten Tarentinern ihre Kunstschätze nicht genommen hatte, weil die Sieger die Besiegten nicht darum zu beneiden hätten [3]). Der Mangel an Kunstsinn in dieser Zeit ist aber doch auffallend, da die Römer schon so lange mit den Etruskern in Verbindung gestanden, und von diesen schon die Künste, wie z. B. die Baukunst, kennen gelernt hatten.

Um dieselbe Zeit, wo der Geschmack für die plastische Kunst durch die Übertragung griechischer Statuen und Gemälde nach Rom dort Nahrung fand, fingen auch die Römer an, die schönen Redekünste durch Übertragung griechischer Muster auszubilden. Um die Zeit nach dem ersten punischen Kriege

---

[1]) Plut. Marc. 21. *δῆμον εἰθισμένον πολεμεῖν καὶ γεωργεῖν.* Dionys. IX, p. 583. ed. Sylb. *οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων χειροτέχνην βίον ἔχειν.* — [2]) Liv. XXV, 40. Marcellus captis Syracusis, quum cetera in Sicilia tanta fide atque integritate composuisset, ut non modo suam gloriam, sed etiam majestatem populi rom. augeret, ornamenta urbis, signa, tabulasque, quibus abundabant Syracusae, Romam devexit. — Ceterum inde primum *initium mirandi graecarum artium opera*, licentiaeque hinc sacra profanaque omnia vulgo spoliandi factum est. Cf. Plut. Marc. c. 21. im J. 542 u. c. Polyb. IX, 10. — [3]) Plut. Fab. Max. 22. Marc. 31. Dagegen Lob des Cicero in Verrem IV, 3, 52. Conferte hujus (Verris) libidines, cum illius (Marcelli) continentia. 54. Marcellus victoriae putabat esse, multa Romam deportare, quae ornamento urbi esse possent; humanitatis, non plane spoliare urbem. — Quae Romam asportata sunt, ad aedem Honoris et Virtutis, itemque aliis in locis videmus.

traten nämlich unter ihnen die ersten dramatischen Dichter auf. Unstreitig war aber schon früher eine der Redekünste geübt und ausgebildet worden, die in ihrem Staatsleben Nahrung fand, ja für ihre Verhandlungen im Senate und in den Volksversammlungen unentbehrlich war, die Beredsamkeit, wenn sie auch bis zu dieser und einer etwas spätern Zeit noch nicht nach Regeln ausgeübt wurde, sondern nur in einem Gefühle für das Passende und Schöne ihre Nahrung fand und durch Beobachtung und Nachahmung sich fortbildete [1]).

## A. Die schönen Redekünste.

### 1. *Beredsamkeit.*

In republikanischen Staaten, in welchen die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Theilnahme aller Bürger an der Staatsverwaltung es nöthig macht, dafs der, welcher einen Plan durchsetzen will, seine Mitbürger von der Zweckmäfsigkeit seiner Absichten und der dazu anzuwendenden Mittel, wo nicht überzeuge, doch wenigstens überrede, mufste eine gewisse Fertigkeit der Rede, eine natürliche Beredsamkeit sich früh ausbilden, weil sie dem, der sie von Natur besafs, oder sie sich angeeignet hatte, einen grofsen Einflufs im Staate sicherte. Dennoch dauerte es lange, bis die natürliche Beredsamkeit auf Regeln zurückgeführt, nach dem Princip des Schönen gestaltet wurde, selbst bei den Griechen [2]), die doch schon so früh durch ausgezeichnete Dichter Muster des Schönen sich vor die Augen gestellt sahen. Perikles wird bei ihnen als der erste betrachtet, der die Redekunst in Athen zur Vollkommenheit brachte (zwischen 450 — 429 v. Chr.) [3]). Unter den Römern nennt Cicero, nachdem er von der natürlichen Beredsamkeit

---

[1]) Cic. de orat. I, 4. Primo quidem totius rationis (eloquentiae) ignari, qui neque exercitationis ullam viam, neque aliquod praeceptum artis esse arbitrarentur, tantum, quantum ingenio et cogitatione poterant, consequebantur. — [2]) Cic. Brut. 10. Videsne igitur, in ea ipsa urbe, in qua et nata et alta sit eloquentia, quam ea sero prodierit in lucem? Siquidem ante Solonis aetatem et Pisistrati, de nullo, ut diserto, memoriae proditum est. c. 11. extr. Sed tum fere Pericles primus adhibuit doctrinam; — hujus ubertatem et copiam sunt admiratae Athenae, ejusdem vim dicendi terroremque timuerunt. — [3]) Ibid. 12. Haec igitur aetas prima Athenis oratorem prope perfectum tulit. Nec enim in constituentibus rempublicam, nec in bella gerentibus, nec in impeditis, ac regum dominatione devinctis, nasci cupiditas dicendi solet.

(*disertus*) des L. Brutus, der die Könige vertrieb, des M'. Valerius, der das Volk vom heiligen Berge zurückführte, des L. Valerius Potitus, der das Volk nach der Entsetzung der Decemvirn beruhigte, des C. Fabricius, Gesandten beim Pyrrhus, des Appius Claudius, der den Frieden mit Pyrrhus widerrieth, und andere erwähnt hat [1]), als den Ersten, der die Redekunst übte (*eloquentem*), den M. Cornelius Cethegus, von dem Ennius Zeugnifs giebt [2]), der sein Zeitgenosse war, so dafs also auch die Ausbildung der Redekunst in dieselbe Zeit fällt, in welcher der Geschmack und Kunstsinn der Römer überhaupt sich ausbildete, wo auch schon Dichter unter ihnen aufgetreten waren und zwar schon nationale, wie der erwähnte Ennius.

Auch Cato Censorius war ein vorzüglicher Redner, aber in einer andern Art, als Cethegus; Ernst und Würde zeichnete ihn aus, Schärfe des Tadels, aber auch des Urtheils; kurz er besafs alle rednerischen Vorzüge [3]), wenn man ihn nach seinem Zeitalter beurtheilt. Cicero nennt vom Ende des 19ten Capitels des Brutus bis zum 21sten noch eine Anzahl Redner, die aber keine characteristische Eigenthümlichkeit zeigten und keinen besondern Fortschritt in der Kunst bewirkten. Aber Ser. Galba [4]) zeichnete sich aus durch Schmuck der Rede, er wufste einen angenehmen Eindruck hervorzubringen, auf das Gemüth einzuwirken, Mitleid und Theilnahme zu erregen und so den Zweck des Redners zu erreichen [5]). Auch C. Laelius [6]), obgleich er das Alterthümliche liebte, war ein vorzüglicher Redner und wetteiferte mit seinem Zeitgenossen P. Corn. Scipio Africanus [7]),

---

[1]) Cic. Brut. 13. Sed eos oratores habitos esse, aut omnino tum ullum eloquentiae praemium fuisse, nihil sane mihi legisse videor. — [2]) c. 15. M. Cornelius Cethegus, cujus eloquentiae est auctor et idoneus quidem Q. Ennius, praesertim cum et ipse audiverit, et scribat de mortuo, suaviloquentiam ei tribuit. Suadae medulla, gr. πειθώ. Cf. Quinct. X, 1, 82. — [3]) Cic. Brut. 17. Catonem quis nostrorum oratorum legit? aut quis novit omnino? At quem virum? Quis illo gravior in laudando, acerbior in vituperando, in sententiis argutior, in docendo edisserendoque subtilior? Omnes oratoriae virtutes (in ejus orationibus) reperientur. — [4]) Cic. Brut. 21. Er war Consul a. u. 609. Cf. Suet. Galb. 3. Valer. Max. IX, 6, 2. — [5]) de orat. I, 10, 2. Ser. Galbam memoria teneo, divinum hominem in dicendo. Cf. Brut. 86, 1. — [6]) Brut. 23. elegantiam in Laelio, vim in Galba fuisse. 24. mens Laelii videtur spirare etiam in scriptis, Galbae autem vis occidisse. — [7]) Vellej. Pat. I, 13, 3. Scipio tam elegans liberalium studiorum, omnique doctrinae et auctor et admirator fuit, ut Polybium Panaetiumque domi militiaeque secum habuerit. Cf. Cic. de off. I, 26. II, 22. Acad. quaest. IV, 2.

der in den Künsten des Krieges und des Friedens gleich geübt war. Das Zeitalter der eben genannten Redner fällt in die Zeit, wo die Römer die Beredsamkeit der Griechen zuerst genauer kennen und schätzen lernten. Durch die schon früher erwähnten Gesandten, Carneades, Critolaus und Diogenes war ihnen der Einflufs der Philosophie, besonders der Dialectik, auf die Kunst der Beredsamkeit klar geworden; sie hatten bemerkt, wie eine Einheit des Planes, Gewandtheit der Erfindung, Sorgfalt und Genauigkeit der Eintheilung, Schärfe der Beweise, Zweckmäfsigkeit der Ausschmückung zur Erreichung des Zweckes der Rede, zu belehren, zu überreden und zu überzeugen, vorzüglich einwirke. Da nun eine schon erworbene Fertigkeit in natürlicher Beredsamkeit den Römern zu Statten kam, die rhetorische Anlage und Ausbildung ihrer Sprache der Kunst Vorschub leistete, die freie Verfassung sie begünstigte, ja zum Bedürfnifs machte, so mufste die Kunst der Beredsamkeit, welche die Griechen ihnen gelehrt hatten, bei ihnen schnelle Fortschritte machen [1]); sie bildete sich aber ganz nach der römischen Eigenthümlichkeit; Einfachheit und Kraft, Gedrängtheit und Klarheit waren die vorzüglichsten Forderungen; man gestattete der Schulphilosophie nicht so vielen Einflufs; sie sollte nur die Theile des Ganzen anordnen und die Schärfe der Beweisführung erhöhen; dagegen forderte man von dem Redner Kenntnifs der Gebräuche, der Gesetze, des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, der Staatsverfassung und der Geschichte seines Volkes [2]). Witz und Scharfsinn erhöheten den Eindruck der Rede [3]), von welcher man als wesentliche Eigenschaften Rein-

---

[1]) Cic. de orat. II, 8. Nihil est profecto oratore praeclarius: nam, ut usum dicendi omittam, qui in omni pacata et libera civitate dominatur, tanta oblectatio est in ipsa facultate dicendi, ut nihil hominum aut auribus aut mentibus jucundius percipi possit. Quid subtilius, quam acutae, crebraeque sententiae? quid admirabilius, quam res splendore illustrata verborum? quid plenius, quam omni rerum genere cumulata oratio? Ibid. I, 20. Artem negabat esse ullam, nisi quae cognitis, penitusque perspectis, et in unum exitum spectantibus et nunquam fallentibus rebus contineretur. — [2]) Ibid. I, 36. Illa negligere non possumus, quae tu oratori cognoscenda esse dixisti de naturis hominum, de moribus, de rationibus iis, quibus hominum mentes et incitarentur et reprimerentur, de historia, de antiquitate, de administratione reipublicae, denique de nostro ipso jure civili? Cf. c. 34 extr. — [3]) Ibid. I, 34. libandus etiam ex omni genere urbanitatis facetiorum quidam lepos; quo tanquam sale, perspergatur omnis oratio.

heit, Klarheit und Deutlichkeit, Angemessenheit und passende Ausschmückung forderte.

Die Einwirkung der griechischen Bildung zeigte sich schon bei den beiden Gracchen, die sich beide, jeder in seiner Art, als Redner auszeichneten. Ti. Gracchus hatte zum Lehrer der Beredsamkeit den Diophanes aus Mitylene [1]), C. Gracchus war feuriger als sein Bruder, besafs ausgezeichnete Kenntnisse und einen vorzüglichen Geist; an Redekunst übertraf ihn Niemand, er war voll Ernst, Würde und Kraft [2]). Mit ihnen zeichnete sich C. Carbo als Redner aus [3]), der Gewandtheit (*volubilis*) mit Kraft, schönen Redeton mit Witz und Eindruck verband.— Wer kennt nicht zu Cicero's Zeiten die ausgezeichneten Redner M. Antonius, Hortensius, Cotta und Q. Catulus und L. Crassus und selbst C. Julius Cäsar [4]) und viele andere, wie M. Coelius Rufus und C. Licinius Calvus [5]).

Alle diese aber überstrahlte M. Tullius Cicero. Als Redner hatte er durch die Vertheidigung des Sex. Roscius aus Ameria seine Laufbahn eröffnet, als Redner empfahl er sich dem Volke und stieg von Stufe zu Stufe in Ehrenämtern [6]) bis zum Gipfel seines Ruhmes, bei der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung. Durch die sorgfältigste Vorbereitung und Übung, durch die eifrigsten Studien der Philosophie hatte er sich zum Redner gebildet [7]), und nachdem er jene erste Probe seiner Fähigkeit abgelegt, durchreisete er Asien und Griechenland, um sich noch mehr zu vervollkommnen, wo er in Athen den Demetrius hörte, in Asien den Menippus und in Rhodus den Molo, der ihn früher schon in Rom unterrichtet hatte. Dieser bemerkte die Schwülstigkeit seiner Reden und leitete sie wie

[1]) Cic. Brut. 27. — [2]) Ibid. 33. C. Gracchus et praestantissimo ingenio, et flagranti studio et doctus a puero. Eloquentia quidem nescio an habuisset parem neminem, grandis est verbis, sapiens sententiis, genere toto gravis. — [3]) Ibid. 27. — [4]) Brut. 79. 81. — [5]) Ibid. 72. — [6]) Cic. ad Verrem V, 14. Ita mihi meam voluntatem, spemque reliquae vitae, vestra populique rom. existimatio comprobat, — ita quaestor sum factus, — nunc sum designatus aedilis. — [7]) Cic. Brut. 89. Princeps Academiae Philo, cum Romam venisset, totum ei me tradidi, admirabili quodam ad philosophiam studio concitatus. — etiam Moloni Romae dedimus operam. c. 90. Ego hoc tempore omni, noctes et dies in omnium doctrinarum meditatione versabar. Eram cum Stoico Diodoto. Commentabar declamitans, idque faciebam saepe etiam latine, sed graece saepius. Prima publica causa pro Sex. Roscio dicta, tantum commendationis habuit, ut non ulla esset, quae non digna nostro patrocinio videretur. cet.

einen ausgetretenen Flufs in die Ufer zurück [1]). Zwei Jahre lang war Cicero abwesend gewesen, hatte seine Gesundheit gestärkt und seine Redekunst noch mehr ausgebildet, und empfahl sich, wenn man ihm auch anfangs seine griechische Bildung (*graeculus*) vorwarf, von neuem durch Reden vor Gericht, so dafs er die Quästur erlangte, indem seine Nebenbuhler Hortensius die Ädilität und Cotta das Consulat erhielten. Als Cicero zum *Aedilis curulis* ernannt war, wendeten sich die Sicilier an ihn wegen einer Anklage des Verres wegen Erpressungen (*repetundarum*), welche Cicero übernahm, und obgleich Verres wegen seines Reichthums viele Beschützer hatte, und selbst Hortensius ihn vertheidigte [2]) (*rex causarum* oder *fori*), es doch dahin brachte durch die Kraft seiner Beredsamkeit, dafs Verres, an seiner Lossprechung verzweifelnd, ein freiwilliges Exil wählte. Nur die Divinatio und das Prooemium sind wirklich gehaltene Reden; die fünf Bücher *in Verrem* sollten nur ein Beweis sein, wie Cicero eine Anklage durchführen würde.

Ohngeachtet Cicero in seiner Ädilität [3]) nicht solchen Aufwand auf die zu gebenden Spiele verwenden konnte und wollte, als andere Ädilen, so hatte doch das Volk eine so gute Meinung von ihm durch die Reden gegen Verres angenommen, dafs er 3 Jahr nachher einstimmig zum *Primus praetor* erwählt wurde [4]). Als Prätor hielt er die ausgezeichnete Staatsrede: *pro lege Manilia*, in welcher er die schwere Aufgabe sich gesetzt hatte, den Pompejus zum Anführer im mithridatischen Kriege zu empfehlen und doch den bisherigen Feldherrn Lic. Lucullus zu schonen [5]) und zu ehren und sich die römischen Ritter zu verpflichten, deren grofse, in Asien angelegte Capitale in diesem Kriege sehr gefährdet waren, wenn er nicht mit

---

[1]) Cic. Brut. 91. Molo dedit operam, ut nimis redundantes nos et superfluentes reprimeret, et quasi extra ripas diffluentes coerceret. — [2]) Brut. 92. Cum essem in plurimis causis, et in principibus patronis quinquennium fere versatus, tum in patrocinio Siciliensi maxime in certamen veni designatus aedilis cum designato consule Hortensio. — [3]) a. u. c. 684. — [4]) u. c. 687. Ibid. 93. Et praetor primus et incredibili populi voluntate sum factus. — [5]) Cic. pr. leg. Man. 2. Lucullum, magnis rebus gestis, ab hoc bello discedere. 4. De Lucullo dicam alio loco, et ita dicam, ut neque vera laus ei detracta oratione nostra, neque falsa afficta esse videatur. 6. Quo animo esse existimatis aut eos, qui vectigalia nobis pensitant, aut eos, qui exercent atque exigunt; putatisne, vos illis rebus frui posse, nisi eos, qui vobis fructuosi sunt, conservaveritis non solum calamitate, sed etiam calamitatis formidine liberatos?

Nachdruck und Glück geführt wurde. Er erreichte seinen Zweck, gewann dadurch die Freundschaft des Pompejus und Cäsar und die Dankbarkeit der römischen Ritter und bahnte sich den Weg zum Consulate, zu welchem er 3 Jahr nach seiner Prätur als *homo novus*, nach der gesetzlichen Zwischenzeit (*suo anno*) und zwar durch lautes Abstimmen, nicht durch Stimmtäfelchen (*tabellae*) erwählt wurde [1]). In diesem Consulate zeigte er seine Klugheit durch die zweckmäſsigsten Maſsregeln zur Entdeckung und Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung, und seine Redekunst in vier Staatsreden, deren erste schon den Catilina bewog, sich aus Rom zu seinem bei Faesulae gesammelten Heere zu begeben [2]), deren folgende dem Volke Rechenschaft gaben von Allem, was er zum Wohle des Staats in dieser gefährlichen Lage gethan habe. (An der Ächtheit einiger dieser Reden wird nicht ohne Grund gezweifelt).

So hatte die Redekunst dem Cicero den höchsten Lohn seiner Anstrengungen verliehen, die Achtung und Liebe seiner Mitbürger, eine glänzende äuſsere Lage [3]), die höchsten Ehrenstellen im Staate und den Ruhm, sein Vaterland aus der höchsten Gefahr errettet zu haben. Er hatte aber auch diese Kunst unter seinem Volke auf den Gipfel der Ausbildung erhoben, wodurch sie sich den Mustern der griechischen Beredsamkeit gleichstellen konnte [4]). Er war gleich ausgezeichnet in der gerichtlichen und in der Staatsberedsamkeit, wie es sowohl seine Anklage- als Vertheidigungsreden bewiesen, die fast immer ihren Zweck erreichten, so wie die letzteren die gröſsten Wirkungen auf die Gemüther der Zuhörer hervorbrachten. Er durfte sich fast an Kraft und Fülle der Rede mit Demosthenes messen, an Witz übertraf er ihn sogar [5]), an Anmuth der Dar-

---

[1]) De lege agrar. contr. Rullum II, 2. Est illud amplissimum, quod hoc honore ex novis hominibus primum me, multis post annis affecistis; quod prima petitione; quod anno meo: sed tamen magnificentius atque ornatius, — quod meis comitiis non tabellam, vindicem tacitae libertatis, sed vocem vivam indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis. — [2]) Sallust. Catil. XXXI. mit folgender Drohung seine Vertheidigung schlieſsend: Quoniam quidam circumventus ab inimicis praeceps agor, incendium meum ruina restinguam. Die erste Rede nennt Sallust. orat. luculentam. — [3]) Cic. de orat. I, 4. Erant huic studio maxima exposita praemia, vel ad gratiam, vel ad opes, vel ad dignitatem. — [4]) Ibid. III, 61. Collegisti omnia ita divinitus, ut non a Graecis didicisse, sed eos ipsos haec docere posse videare. — [5]) Quinct. VI, 3. Demosthenem urbanum fuisse dicunt, dicacem negant. Quinct. XI, 106. Cic. de Orat. I, 5. Accedat eodem

stellung steht er dem Isokrates zur Seite. Ausgezeichnete Kenntnisse des Rechts und der Politik waren die gediegene Unterlage seiner Reden, die Philosophie gab seinem Geiste Gewandtheit und Sicherheit in der Wahl des Stoffes, die Dialectik die Genauigkeit der Anordnung, Kenntnifs der ausgezeichnetsten Muster und der vorzüglichsten Dichter und Übung im Stile, selbst in der Dichtkunst, beförderte die Schönheit der Darstellung der Gedanken, Wohllaut und Kraft der Stimme und Übung in der Deklamation die Schönheit und den Eindruck des Vortrags. Er war ein feiner Kenner der Gemüther der Menschen und wufste diese Kenntnifs für die Zwecke seiner Reden zu benutzen [1]). In seinen Staatsreden, theils vor dem Senate, theils vor dem Volke gehalten, war sein Geist durchdrungen von Vaterlandsliebe [2]), ergriffen von der Wichtigkeit der Verhandlung, seine Phantasie belebte sich und alle Kräfte seines Geistes waren rege und in Spannung [3]). In gerichtlichen Reden war er besonnen und ruhig, sorgfältig in Begründung seiner Beweise und in der Widerlegung seiner Gegner, wobei ihm oft sein Witz wesentliche Dienste leistete.

Nicht allein aber in seinen Reden lernen wir den Meister der

---

oportet lepos quidam facetiaeque, eruditio libero digna, subtili venustate atque urbanitate conjuncta. — [1]) Quinct. VI, 3. Omnes animorum motus, quos hominum generi natura tribuit, penitus pernoscendi; quod omnis vis ratioque dicendi in eorum, qui audiunt mentibus aut sedandis, aut excitandis expromenda est. — [2]) In Catil. III, 11. Ita me gessi, ut salvi conservaremini, — urbem et cives integros incolumesque servavi. Quibus pro tantis rebus nullum a vobis praemium virtutis, nullum insigne honoris, nullum monumentum laudis postulo, praeterquam hujus diei memoriam sempiternam. Pr. leg. Man. 24. Quidquid in hac causa mihi susceptum est, id omne me reipublicae causa suscepisse confirmo. — statui, vestram voluntatem, et reipublicae dignitatem et salutem provinciarum meis commodis et rationibus praeferre oportere. — [3]) In Catil. I, 13. extr. Über Cicero als Redner cf. Dialogus de oratoribus c. 18. Graccho politior et ornatior Crassus, utroque distinctior et urbanior et altior Cicero. Satis constat; nec Ciceroni obtrectatores defuisse, quibus inflatus et tumens, nec satis pressus, supra modum exsultans et superfluens et parum antiquus videretur; und c. 22. Cicero nulla re magis ejusdem aetatis oratores praecurrit, quam judicio. Primus enim excoluit orationem, primus et verbis dilectum adhibuit et compositioni artes utique in his orationibus, quas senior jam et juxta finem vitae composuit, id est, postquam magis profecerat, usuque et experimentis didicerat, quod optimum dicendi genus est; nam priores ejus orationes non carent vitiis antiquitatis; lentus est in principiis, longus in narrationibus, otiosus circa excessus, tarde commovetur, raro incalescit. Ein ungerechtes, unbegründetes Urtheil.

Redekunst kennen, sondern auch in seinen theoretischen Schriften über diesen Gegenstand, besonders im Brutus, in welchem er eine geschichtliche Aufzählung der vorzüglichsten Redner, mit Beurtheilung ihrer Vorzüge und Mängel giebt, und *de Oratore*, eine Redekunst oder Aufzählung der Eigenschaften, welche von einem guten Redner gefordert werden, wo er von dem Stoffe, der Form und dem Schmucke der Rede handelt. Im Orator stellt er ein vollkommnes Bild eines Redners auf, *qui parva summisse, modica temperate, magna graviter dicere possit*; er muſs richtig beurtheilen, was er zu sagen habe, *de inventione*, worüber Cicero eine eigene Abhandlung geschrieben hat; wie er es vortragen wolle, *de dispositione;* und von dem Vortrage *de elocutione.* Endlich gehört noch hierher *Topica* nach dem Muster des Aristoteles über die Beweisführung in der Rede. Das Buch *ad Herennium* hat einen unbestimmten Verfasser und handelt von dem, was der Redner zu leisten habe.

In der Freiheit des Staats hatte die Beredsamkeit die schönsten Blüthen getrieben, mit dem Untergange der Freiheit verwelkten sie. Die Verhandlungen vor dem versammelten Volke, dieser wichtige Sporn des Beifalls und des Strebens der Überredung der Mitbürger, wirkte nicht mehr [1]; im Senate war es noch möglich, durch Redekunst zu glänzen, aber freimüthige Rede war oft gefährlich unter der Kaiserherrschaft. — So ging die Redekunst aus dem Leben in die Schule über; nur noch als gerichtliche Beredsamkeit war sie von Werth; auch die Vorbereitung der Jugend war mit den veränderten Sitten und Staatsleben sehr viel schlechter geworden; sonst lernte man im Leben für das Leben, nach dem Untergange der Freiheit wurden von den Rhetoren erdichtete Fälle zu Redeübungen aufgegeben, die nicht ins Leben eingriffen [2])

---

[1]) Dial. de oratorib. 36. Magna eloquentia, sicut flamma, materia alitur, et motibus excitatur, et urendo clarescit. — ista perturbatione ac licentia plura assequi videbantur (oratores), cum mixtis omnibus et uno moderatore carentibus, tantum quisque orator saperet, quantum erranti populo persuaderi poterat. — hinc procerum factiones et assidua senatus adversus plebem certamina, quae singula etsi distrahebant rempublicam, exercebant tamen illorum temporum eloquentiam. — Ita ad summa eloquentiae praemia, magna etiam necessitas accedebat et commoda. — [2]) Dial. c. 35. Duo genera materiarum apud rhetores tractantur, suasoriae et controversiae. Materiae abhorrenti a veritate declamatio quoque adhibetur.

und durch einen Schwall von Worten und künstliche Ausschmückung die sonst in der Sache liegende Begeisterung ersetzen sollte. Der Verfasser des Dialogs *de oratoribus* sagt: die Parteien der alten freien Verfassung haben den ausgezeichneten Redner gebildet; wer zweifelt daran, dafs es wünschenswerther sei, in Frieden zu leben, als durch die Stürme des Krieges beunruhigt zu werden; aber nur der Krieg erzeugt Helden und Feldherrn und eben so verhält es sich mit der Beredsamkeit.

Unter Augustus war noch nicht aller Glanz der Beredsamkeit erloschen; als ein durch philosophische Anordnung seiner Reden geachteter, aber wegen seiner Alterthümlichkeit und Einfachheit getadelter Redner galt Asinius Pollio [1]), und M. Valerius Messala Corvinus war wegen seiner gebildeten schönen Sprache in seinen Reden, (denen aber die Kraft abging), geschätzt [2]). Auch gehört Cassius Severus in diese Reihe, der zu wenig Sorgfalt auf die Ordnung seiner Reden verwendete, beifsenden Witz und Zanksucht verrieth [3]), aber dabei auch mannigfaltige Gelehrsamkeit und Kraft der Rede. Unter Tiber war ein noch guter Redner Domitius Afer [4]), ferner Julius Africanus und Pomponius Secundus [5]). Seneca gab durch seinen Witz und seine an Sentenzen reiche Sprache und die Absicht, durch Neuheit und auffallende Gegensätze zu glänzen, einen neuen Ton an. Unter Vespasian trat Quinctilian als Lehrer und Muster der Beredsamkeit auf, der sie wieder auf den Standpunkt des Cicero zurückzuführen suchte, welches auch im Zeitalter des Trajan noch wirkte, unter welchem der jüngere Plinius sich als gerichtlicher Redner auszeichnete und sein Talent in dem Panegyricus auf Trajan durch Richtigkeit der Anordnung und Schönheit des Ausdrucks zu Tage legte, doch zeigt sich schon etwas Gesuchtes und ein Streben nach Schmuck der Rede.

---

[1]) Quinctil. inst. X, 1. 113. c. II, 17. Dial. de orat. c 21. Asinius videtur mihi inter Menenios Appiosque studuisse. Pacuvium et Attium non solum tragoediis, sed etiam orationibus suis expressit, adeo durus et siccus est. — [2]) Ibid. Nolo Corvinium insequi, quia non per ipsum stetit, quominus laetitiam nitoremque nostrorum temporum exprimeret. c. 18. Cicerone mitior Corvinus et dulcior et verbis magis elaboratus. Quinct. X, 1. 113. — [3]) Dial. de orat. 26. Cass. Severus contemto ordine rerum, omissa modestia ac pudore verborum, studio feriendi — rixatur. cf. 18. — [4]) Quinct. X, 1. 116. Dom. Afer, quem in numero veterum habere non timeas. — [5]) Quinct. X, 1. 98. Dial. de or. 13.

Schon in den ersten Zeiten der Kaiserherrschaft war in Rom ein berühmter Rhetor aufgetreten. M. Porcius Latro [1]), bei dem sich die Jugend zur Redekunst durch Lehre und Übung bildete. Unter Vespasian wurden die Rhetoren vom Staate besoldet, und nicht allein in Rom, sondern fast in allen gröfsern Städten des römischen Reichs waren solche rhetorische Schulen; aber selbst vor Gericht war die Ausübung der Beredsamkeit sehr beschränkt, dennoch gehörte es zur Sitte der Zeit, die Bildung durch Übungen der Beredsamkeit zu betreiben, *declamationes.* Seit den Zeiten der Antonine aber verlor sich die Reinheit der lateinischen Sprache immer mehr und dadurch sank auch die Beredsamkeit [2]).

## 2. *Dichtkunst.*

Den Römern war die Dichtkunst nicht wie den Griechen eine Blüthe des eignen Geistes, sondern sie war, wie die Kunst überhaupt, von den Griechen auf sie übertragen, und man kann daher in Hinsicht auf Beurtheilung der römischen Bildungsstufe nur ihre Empfänglichkeit für den Eindruck der Künste, die Art ihrer Aneignung nach römischer Eigenthümlichkeit, ihre Fortschritte und Wirkungen beachten. Bei den Völkern, welche naturgemäfs in ihrer Bildung fortschritten, wird durch grofsartige objective Eindrücke zuerst die epische Dichtungsart erzeugt [3]), von welcher sie dann zu der subjectiven lyrischen Dichtung fortschreiten und dann durch Vereinigung beider das Drama ausbilden. Bei den Römern tritt der umgekehrte Bildungsgang ein, der schon darum nicht natürlich sein kann. Ihre Bildung der Dichtkunst fängt an mit der

---

[1]) Quinct. X, 1. 18. — [2]) Dafs die Beredsamkeit umständlicher behandelt worden ist, als man es in einem Handbuche der Alterthümer erwarten sollte, hat seinen wohl nicht zu verwerfenden Grund darin, dafs gerade in der Ausbildung dieser Kunst die Geistesrichtung der Römer und selbst die Eigenthümlichkeit ihrer Sprache sich am deutlichsten ausspricht. — [3]) Etwas Ähnliches, Nationales, aber gegewifs nur einen rohen Anfang erwähnt Val. Max. II, 1, 10. Majores natu in conviviis ad tibias egregia superiorum opera carmine comprehensa pangebant. Cic. Tusc. I, 2. IV, 2. und Brut. 19. Utinam exstarent illa carmina, quae multis saeculis ante suam aetatem in epulis esse cantitata a singulis convivis de clarorum virorum laudibus, in Originibus scriptum reliquit Cato. Das war doch eine Art von Epos. — Auch das röm. Drama hatte eine solche rohe Vorbereitung in den fabulae Atellanae, den ludi Osci (Cic. ad div. VII, 1. und den Fescennina der Landleute. Horat. ep. II, 1. 146.

a. dramatischen Dichtkunst.

Trauerspiel. Tragoedia.

Nachdem die Römer bei der Besiegung von Tarent und im ersten punischen Kriege in Sicilien einen Anfang gemacht hatten, die griechische Kunst zu beachten und zu schätzen, trat unmittelbar nach dem Ende dieses Krieges ein dramatischer Dichter unter ihnen auf, Livius Andronicus[1]), ein griechischer Sclave aus Tarent, (der von seinem Herrn Livius Salinator freigelassen worden war), welcher Trauerspiele aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzte und in Rom aufführte.

Wenige Jahre nach ihm übersetzte Cn. Naevius[2]) aus Campanien griechische Trauerspiele und Lustspiele, oder bearbeitete sie, wie sie sich für die Römer eigneten. Nach dem Beispiel der alten griechischen Comödie gab er mehrere ausgezeichnete Römer dem Spotte Preis, wie den P. Corn., Scipio und den Metellus, und mufste deshalb nach Utica in's Exil gehen, weil eine solche Freiheit dem römischen Ernste nicht gemäfs war.

Diese rohen Anfänge in einer noch ungebildeten Sprache brachte Q. Ennius aus Rudiae in Calabrien[3]) zu einer höhern Vollkommenheit, indem er ein vollkommneres Versmafs ausbildete, die Sprache vervollkommnete und in einer edlern Darstellung den Euripides nachahmte. — Nachfolger des Ennius waren Pacuvius, um 180 v. Ch., der schon mehr Gelehrsamkeit zeigte, eine schönere Sprache redete und die Charactere mehr ausbildete. L. Accius[4]), des vorigen Zeitgenosse,

---

[1]) Cic. Brut. 18. Livius, qui primus fabulam docuit, anno ipso antequam natus est Ennius, u. c. 514. v. Ch. 240. — captum Tarento scripsit Livium. Diese Schauspiele waren im saturnischen Versmafse gedichtet. — [2]) Gell. XVII, 21. Naevius poëta fabulas apud populum dedit. Cic. Brut. 15. Illius aetatis qui sermo fuerit, ex Naevianis scriptis intelligi potest. cf. c. 18. Naevius starb 549 u. c. nach Cicero's Angabe; Varro meint, dafs er noch länger gelebt habe. Er mufs ein römischer Bürger gewesen sein, denn er diente im römischen Heere im ersten punischen Kriege. Gell. XVII, 21. extr. — [3]) Cic. Brut. c. 20. Quinct. X, 1. 88. Ennium sicut sacros vetustate lucos adoremus, in quibus grandia et antiqua robora jam non tantam habent speciem, quantam religionem. — [4]) Ibid. l. l. Tragoediae scriptores Accius atque Pacuvius clarissimi, gravitate sententiarum, verborum pondere et auctoritate personarum. Caeterum nitor et summa in excolendis operibus manus, magis videri potest temporibus, quam ipsis defuisse. Virium tamen Accio plus tribuitur. Pacuvium videri doctiorem, qui esse docti

zeigte noch mehr Kraft, war würdiger an Ausdruck. L. Varius, zur Zeit des Augustus, schrieb ein Trauerspiel, Thyestes, welches sich schon, so weit war die Bildung fortgeschritten, den Griechen fast gleichstellen konnte. Eben so zeichnete sich die Medea des Ovid aus. Pomponius Secundus glänzte durch Gelehrsamkeit und Schönheit der Darstellung, verfehlte aber den tragischen Effect. — Noch sind eine Anzahl von Trauerspielen vorhanden, die dem L. Annaeus Seneca zugeschrieben werden, in denen ein falscher Geschmack sich verräth; es ist weniger auf die Charactere und die Verknüpfung des Ganzen, als auf glänzende Sentenzen, philosophische Aussprüche, Gegensätze gesehen. Sie sind wohl von verschiedenen Verfassern und wohl nicht für die Darstellung auf der Bühne bestimmt gewesen [1]).

Lustspiel. Comoedia.

Als die durch die Abwendung der Pest 390 u. c. nach Rom berufenen Histriones die Lust für solche Darstellungen erweckt hatten, ahmten ihnen römische Jünglinge im Tanze nach der Flöte nach, wobei abwechselnd scherzhafte Verse aus dem Stegreif angebracht wurden. Aus diesen Possen wurden die Exodia, eigentlich Nachspiele; scherzhafte, Lachen erregende Gedichte wurden eingewebt, so wie die Saturae, und endlich entlehnte man von den Oscern die *fabulae Atellanae* (von der oscischen Stadt Atellae in Campanien benannt), Possenspiele für die römische Jugend, welche die histriones nicht aufführen durften [2]).

---

affectant, volunt. Dial. de orat. 13. — [1]) So grofs auch die Vorliebe der Römer für das Schauspiel war (Liv. VII, 2.), so wurde doch das Trauerspiel nicht national, weil man sich nur an griechische Muster hielt und nicht, wie bei den Griechen, die älteste Geschichte des eignen Volks zum Stoffe der Tragödie wählte; und es ist ein sicheres Zeichen, dafs man sich von den griechischen Mustern nicht lossagen konnte, dafs man die grofsartigen, wahrhaft tragischen Elemente der alten röm. Geschichte nicht benutzte, die doch weit gröfsere Theilnahme hätten erwecken müssen, als die griechischen Fabeln. Doch dichtete Pacuvius ein römisches Trauerspiel, fabula praetextata. Paulus und L. Attius den Brutus Quinct. X, 2. 97. Horat. ep. II, 1. 55. Cic. Brut. 74. — [2]) Liv. VII, 2. Juven. VI, 71. Urbicus exodio risum movet Atellanae gestibus Autonoes. III, 174. Tacit. Annal. XIV, 21. Majores quoque non abhorruisse spectaculorum oblectamentis, pro fortuna, quae tum erat, eoque a Tuscis adcitos histriones. — Die Schauspieler, welche später die Atellanen aufführten, behielten das Bürgerrecht, welches die Histrionen nicht hatten. Tac. Annal. IV, 14.

An die Stelle dieser kunstlosen Atellanen suchte nun Livius Andronicus griechische Lustspiele zu setzen [1]); ebenso Naevius; erst M. Accius Plautus [2]) trug seine Lustspiele in einer gebildetern, edlern Sprache vor, war so glücklich im Ausdruck und so treffend in seinem Witz und so belustigend durch seine Laune, so gewandt in seinen Dialogen, und in seinen, nach Diphilos und Philemon bearbeiteten Stücken ist so viel Handlung und komische Wirkung, daſs man ihm darüber den Mangel an Sorgfalt in der Metrik, in richtiger Anlage und Durchführung des Plans und der Charactere und eine gewisse Derbheit des Witzez nachsah. — An Kunstsinn und Geschmack, Bildung der Sprache, richtiger Anordnung der Fabel, genauer Durchführung des Planes und der Charactere übertrifft ihn P. Terentius Afer [3]). Seine Lustspiele sind Nachbildungen des Menander und Apollodoros, mehr ansprechend für die Gebildeten als für das gröſsere Publicum.

L. Afranius, Zeitgenoſs des Terenz, wählte römische Stoffe zu seinen Lustspielen, *Fabulae togatae* [4]), gab aber Anstoſs durch Unsittlichkeit. Auſserdem gab es noch einige Lustspieldichter, als Quinct. Atta, Sex. Turpilius, Q. Trabea, Titinnius; aber doch immer nur wenige, denn der Geschmack der Römer war nicht gebildet genug, um dem Plane und der Intrigue eines Lustspiels zu folgen, sie verlangten nur Witz, komische Scenen, wollten nur ihre Schaulust, nicht ihren Geist befriedigen; selbst die Gröſse des Theaters machte es fast unmöglich, dem Gange eines Stückes ganz zu folgen. Daher zog man Mimen dem Lustspiel vor und Gefechte, so wie Thier-

---

[1]) Cic. Brut. 18. Livianae fabulae non satis dignae, quae iterum legantur, wegen ihrer noch ungebildeten Sprache. — [2]) Aus Sarsina in Umbrien, lebte bis 184 v. Ch. 570 u. c. Von ihm sind noch 20 Stücke vorhanden. Caecilius Statius aus Gallia cisalp., Zeitgenoſs des Plautus, erreichte ihn nicht; es sind von ihm nur noch Fragmente übrig. Cic. Brut. 74. ad Att. VII, 3. — [3]) Aus Carthago, Freigelassener des Terentius Lucanus, genoſs des Umgangs des Laelius und Scipio, welchen man auch einige seiner Stücke zuschrieb. † 159 v. Ch. — [4]) Horat. ep. ad Pison. 285. Epist. II, 1. 57. Quinct. X, 1, 100. In comoedia maxime claudicamus, licet Varro dicat, Musas, Aelii Stolonis sententia, Plautino sermone locuturas fuisse, si latine loqui vellent: licet Caecilium veteres laudibus ferant; licet Terentii scripta ad Scipionem Africanum referantur, quae tamen sunt in hoc genere elegantissima et adhuc plus habitura gratiae, si intra versus trimetros stetissent. Togatis excellit Afranius, utinamque non inquinasset argumenta puerorum foedis amoribus, mores suos fassus.

kämpfe, die dem kriegerischen Geiste mehr zusagten [1]). Die dramatische Dichtkunst fand also zu wenig Aufforderung zu weiterer Ausbildung und blieb deshalb auf der Stufe stehen, die sie durch Ennius, Pacuvius im Trauerspiele, durch Plautus und Terentius im Lustspiele erreicht hatte.

### b. Die Satire.

Aus den ersten Arten der Schauspiele, die von den Etruskern in Rom aufgeführt worden waren und die von den Römern nachgeahmt wurden, entstand die Satire, eine aus Poesie und Prosa zusammengesetzte Darstellung, ohne eine bestimmte Form, doch nach dem Schalle der Flöte vorgetragen und mit dem Gegenstande entsprechenden Bewegungen begleitet [2]). Schon Ennius und Pacuvius hatten diese Dichtungsart geübt; vollkommner stellte sie dar Ennius Lucilius aus Suessa in Campanien, 100 Jahre vor Ch., der die Satire zu einer den Römern eigenthümlichen Dichtungsart ausbildete [3]), indem er sie auf Bestrafung der menschlichen Thorheiten und Laster anwendete. Er wird der Vater der römischen Satire genannt; er war voll Witz, Gelehrsamkeit und freimüthiger Bitterkeit. Horaz wirft ihm Geschwätzigkeit und Härte vor. Terentius Varro (60 v. Ch.), der sich in allen Theilen der Gelehrsamkeit versuchte, schrieb auch Saturae [4]) im Geiste des Cynikers Menippos, daher sie von ihm *Fabulae Menippeae* genannt wurden, abwechselnd in Versen, wie an Inhalte, mehr klagend, als spottend.

---

[1]) Horat. ep. II, 1. 169. 182. sqq. Saepe etiam audacem fugat hoc terretque poetam, Quod numero plures, virtute et honore minores, Indocti stolidiq. et depugnare parati, Si discordet eques, media inter carmina poscunt Aut ursum, aut pugiles: his nam plebecula gaudet. Verum equiti quoque jam migravit ab aure voluptas Omnis ad incertos oculos et gaudia vana. cet. Horat. ep. ad Pison. 80—127. — [2]) Liv. VII, 2. Vernaculis artificibus — nomen histrionibus inditum, qui non, sicut ante Fescennino versu similem incompositum temere ac rudem alternis jaciebant: sed impletas modis saturas, descripto jam ad tibicinem cantu, motuque congruenti peragebant. — [3]) Quinct. X, 1. 94. Satura quidem tota nostra est, in qua insignem laudem adeptus est Lucilius, qui quosdam ita deditos sibi adhuc habet amatores, ut eum omnibus poetis praeferre non dubitent. Ego quantum ab illis, tantum ab Horatio dissentio, qui Lucilium fluere lutulentum et esse aliquid, quod tollere possis, putat. Horat. Sat. I, 4. 10. Lucilius hosce (Graecos) secutus, Mutatis tantum pedibus numerisque, facetus Emunctae naris, durus componere versus. — [4]) Quinct. X, 1. 94. Alterum illud est et prius Saturae genus, quod non sola carminum varietate mistum condidit Ter. Varro.

Eine höhere Bildung des Zeitalters wirkte auf die Darstellung in den Satiren des Horatius; er vermied die Härten des Lucilius, dichtete in einer gewandten, freien Sprache, beachtete das Leben in allen seinen Verhältnissen, schilderte das Auffallende, Unpassende, gegen gute Sitte Verstofsende mit feinem Witze; er ist nicht finster, nicht klagend, sondern eine heitere Lebensansicht spricht sich bei ihm aus [1]). Aulus Persius Flaccus [2]) ist durch seinen Stoicismus ein bitterer Tadler seines Zeitalters und durch diese philosophische Betrachtung des Lebens, durch unbestimmte Anspielungen und Gedrängtheit dunkel. Decimus Junius Juvenalis [3]) verleugnet in seinen Satiren nicht, dafs er früher Rhetor gewesen; er züchtigt die Thorheiten und Laster mit scharfer Geifsel und stellt sie in ein sehr grelles Licht. Die Menippeische Satire des L. Ann. Seneca, auf den Tod des Kaisers Claudius, ἀποχολοχύντωσις genannt, nach der Ähnlichkeit von ἀποθέωσις, Versetzung unter die Kürbisse mit Anspielung auf seinen Tod. Bitterer Spott wird ergossen über die Persönlichkeit, die Sitten und das Leben des Claudius, indem er dargestellt wird, als unter die Götter tretend, wo Hercules ihn nach seinem Namen und Abkunft fragt. Er wird nicht unter die Götter aufgenommen, sondern in den Hades von Merkur geführt; seine Strafe ist: *alea ludere pertuso fritillo.* — Denselben Kaiser wählte sich zum Stoffe seines Witzes T. Petronius Arbiter [4]), indem er ihn unter der Person des Trimalchio darstellt, welches sich aus einer Vergleichung vieler Züge der Satire des Seneca mit Petronius ergiebt, welche auf Claudius passen. Treffender Witz und gebildete Sprache zeichnen diese Menippeische

---

[1]) Ibid. Multo est tersior ac purus magis Horatius, et ad notandos hominum mores praecipuus. — [2]) Ein Etrusker aus Volaterrae † 62 n. Ch. Quinct. l. l. Multum et verae gloriae, quamvis uno libro, Persius meruit. — [3]) Aus Aquinum, um 100 n. Ch., starb 119 in Egypten. — [4]) J. Burmann, der Herausgeber des Petronius setzt ihn in das Zeitalter der Antonine, und glaubt, dafs der von Tacitus genannte C. Petronius, Proconsul von Bithynien und nachher Consul (Tac. Annal. XVI, 18.), der auf Befehl des Nero starb und elegantiae arbiter genannt wird, nicht der Satiriker sei. Die im Tac. angeführten Codicilli können aber auch das Satyricon nicht sein, theils wegen des gröfsern Umfanges, theils weil der bezeichnete Inhalt nicht auf dasselbe pafst; überhaupt bezieht sich die Satire des Petron nicht auf Nero, denn dessen Eigenthümlichkeit wird gar nicht in derselben nachgebildet und angedeutet.

Satire aus; nur ist die Unsittlichkeit der Zeit zu unverhüllt dargelegt.

Zur Kenntnifs der Sitten des Zeitalters, in welchem die uns erhaltenen römischen Satiriker geschrieben haben [1]), sind sie, in Vergleichung mit den Schriften des Tacitus und den philosophischen Schriften und Briefen des Seneca, von grofser Wichtigkeit, nur mufs man bei ihrer Darstellung unterscheiden, was der Phantasie des Dichters anheim fällt und was durch Übertreibung vergröfsert worden ist, von dem, was aus Beobachtung des Lebens, der Sitten, der Thorheiten und Laster der Menschen hervorgegangen ist.

Aus dieser den Römern eigenthümlichen Dichtungsart kann man zugleich die Geistesrichtung derselben auf das practische Leben und seine Verhältnisse erkennen, die Gabe der feinen Beobachtung und der genauen Menschenkenntnifs, welche sich im öffentlichen Leben ausbildete.

Etwas Verwandtes mit der Satire, die Betrachtung des Lebens und seiner Verhältnisse und den Witz findet sich im

### c. Epigramm,

welche Bedeutung jedoch erst M. Valerius Martialis [2]) dieser Dichtungsart gab, welches früher nur ein kleines Gedicht aus einem oder mehreren Distichen war. Nach Martial war nur Ausonius ein Dichter dieser Gattung, welcher aber Ersterem weit nachsteht.

In dem bisher über die Ausbildung der schönen Redekünste bei den Römern Gesagten, habe ich die Eigenthümlichkeit der Geistesrichtung dieses Volks, wie sie sich in seiner Beredsamkeit und seiner Satire aussprach, dargestellt; die dramatische Dichtkunst mufste dabei genauer beachtet werden, weil theils die Vorliebe für Schauspiele zu den Eigenthümlichkeiten der Römer gehört, theils weil diese Dichtungsart diejenige war, mit welcher die Römer den Anfang zu einer poetischen Literatur bei sich machten. Bei den übrigen Dichtungsarten, in welchen sich die Römer im Allgemeinen an ihre griechischen Muster anschlossen und sich weder über dieselben erhoben,

---

[1]) Cf. G. L. Koenig de Satyra romana ejusque auctoribus praecipuis. Oldenburg 1796. 8. — [2]) Aus Bilbilis in Spanien, bis nach 100 n. Ch. 14 Bücher Epigrammen, witzige Bemerkungen über das Leben und die Sitten seiner Zeit.

noch eine eigenthümliche Richtung verfolgten, haben wir nur zu beachten, welche Gattungen der Dichtkunst die Römer vorzüglich mit Vorliebe bei sich aufnahmen, und was ausgezeichnete Dichter in den verschiedenen Gattungen geleistet und wie sie dadurch auf ihr Volk gewirkt, welche Empfänglichkeit und Theilnahme für ihre Erzeugnisse sie gefunden haben, um daraus auf die Bildungsstufe der Zeit und die Eigenthümlichkeit des Volks schliefsen zu können.

### d. Das Epos.

Diese Dichtungsart ist in ihrem Principe und in der Art der Betrachtung der menschlichen Verhältnisse und Schicksale mit der Tragödie zu nahe verwandt, als dafs, wenn diese Beifall fand, da sie zu den Römern übertragen wurde, die erstern nicht hätte darauf sollen rechnen können. Daher übersetzte auch Livius Andronicus, der das erste Trauerspiel gab, die Odyssee ins Lateinische, und Cn. Naevius schrieb ein Gedicht *de bello punico primo*, welches doch gewifs einen epischen Character hatte[1]). Eben so, wenn auch in höherer Vollkommenheit, trat Q. Ennius als Tragiker und Epiker auf; seine *Annales* in 18 Büchern[2]) waren in Hexametern verfafst, die er zuerst unter den Römern ausbildete; sein Scipio aber war in Trochäen[3]). Diese Anfänge, wenn auch als solche geschätzt, blieben doch lange ohne Nachfolger, bis das Zeitalter des Augustus den gröfsten römischen Epiker auftreten liefs, den

P. Virgilius Maro[4]), der zwar in der Erfindung nicht ausgezeichnet ist, aber diesen Mangel durch schöne, wahrhaft dichterische Sprache und ein glückliches Talent in Ausschmükkung der Darstellung verdeckt. Dazu besitzt er viel Gelehrsamkeit und weifs diese zweckmäfsig anzuwenden. Von den

---

[1]) Cic. Brut. 19. Tamen illius (Naevii), quem in Vatibus et Faunis enumerat Ennius, bellum punicum, quasi Myronis opus (Brut. 18, 3) delectat. Sit Ennius sane, ut est certe, perfectior: qui si illum, ut simulat, contemneret, non omnia bella persequens, primum illud punicum, acerrimum bellum reliquisset. Sed ipse dicit, cur id faciat: Scripsere, inquit, alii rem versibus — et luculente quidem scripserunt etiam, si minus, quam tu (Enni) polite. Nec vero tibi aliter videri debet, qui a Naevio vel sumsisti multa, si fateris, vel, si negas, surripuisti. — [2]) Gell. XVII, 21. Q. Ennium, cum LXVII annum ageret, duodevicesimum Annalem scripsisse — tradit M. Varro in primo de poëtis libro. — [3]) Macrob. Saturn. VI, 11. — [4]) Aus Andes am Mincius bei Mantua geb. 684 u. c., † zu Brundusium 735 u. c.

griechischen Mustern des Epos, Homer und den Cyklikern, kann er sich noch nicht lossagen; aber er gewinnt durch einen aus der römischen Urgeschichte und Mythe geschöpften Stoff seines Epos und eine nationale Beziehung desselben auf die Julier und die Schicksale Roms Selbstständigkeit und Interesse und wurde wegen dieses Gedichts so gepriesen und bewundert, dafs er das Muster aller römischen Epiker wurde, so wenig er auch selbst seine Aeneis für vollkommen hielt [1]). — Schon vor Virgil hatte sich C. Valerius Catullus im epischen Gedichte [2]) versucht, aber er hatte sich von den griechischen Mustern, wie sie damals die Alexandrinischen Gelehrten aufstellten, nicht lossagen können und so war sein Epos in der Anlage nichts Vorzügliches geworden, wenn auch die Darstellung von Dichtergeist zeugte. Die rhetorische Richtung, welche in dieser Zeit sich geltend machte, wovon schon bei dem Unterrichte die Rede gewesen ist, zeigte sich auch bei einigen der nächsten epischen Dichter, sowohl in der Wahl des Stoffes, der nicht episch war, weil sie dem Gange der Geschichte folgten, als auch im Ausdruck, der durch glänzende Beschreibungen und Schilderungen und durch eingewebte Reden die epische Kraft zu ersetzen suchte. M. Annaeus Lucanus wählte zum Gegenstande eines Epos den bürgerlichen Krieg zwischen Cäsar und Pompejus und nannte dasselbe Pharsalia [3]). Dafs dichterischer Geist ihn belebt, erkennt man in vielen schönen Stellen, aber der Stoff drückte ihn nieder und die rhetorische Fertigkeit macht sich geltend durch

---

[1]) Nach Donat, dem Lebensbeschreiber des Virgil, gebot er auf seinem Todtenbette, die Aeneis zu verbrennen, wurde aber vom Varius und Tucca von diesem Vorsatze abgebracht. cf. Bartenstein: cur Virgilius moriens Aeneida comburi jussit. Coburg 1771. 4. — [2]) Epithalamium Thetidis. — [3]) Quinct. X, 1. 90. Lucanus ardens et concitatus et sententiis clarissimus, et ut dicam, quod sentio, magis oratoribus, quam poetis adnumerandus. Petron. Arbit. c. 118. ed Burm. Neque generosior spiritus vanitatem amat, neque concipere aut edere partum mens potest, nisi ingenti flumine literarum inundata. — Ceteri (post Virgilium) enim aut non viderunt viam, qua iretur ad carmen, aut visam timuerunt calcare. Ecce *belli civilis ingens opus quisquis attigerit*, nisi plenus literis, sub onere labetur. Non enim res gestae versibus comprehendendae sunt, quod longe melius historici faciunt, sed per ambages, deorum ministeria et fabulosum sententiarum tormentum praecipitandus est liber spiritus. cf. Scaliger Poetic. VI, 6. Burmann Praef. ad Lucan. Er war aus Corduba in Spanien, Brudersohn des Phil. Seneca, im Umgange mit Persius und Nero, der ihn 65 n. Ch. tödten liefs, weil Lucan seine Gedichte nicht gebilligt hatte.

Characterschilderungen, Reden in oft schwülstiger Fülle, und glänzende Antithesen. C. Silius Italicus, ein grofser Verehrer des Virgil, dessen Geburtstag er feierlich jedes Jahr beging [1]), schrieb wahrscheinlich in seinen spätern Jahren, als er sich von Geschäften zurückgezogen hatte, (er war Redner, Consul und Proconsul in Asien gewesen), seine *Punica* in 17 Büchern, ein episch-historisches Gedicht über den zweiten punischen Krieg. Auch hier zeigt sich der Nachtheil der verfehlten Wahl des Stoffes; denn obgleich Silicus nicht so sehr in Declamationen verfällt, als Lucan, nicht so viel mit Philosophie und Rhetorik prunkt, so fehlt es doch nicht an Schwulst, während auf der andern Seite Vieles matt und gewöhnlich ist. Er ist in Allem Nachahmer des Virgil und sucht durch Gelehrsamkeit zu glänzen.

Valerius Flaccus dichtete als Nachahmer des Virgil die *Argonautica* in 8 Büchern (*ad Flavium Vespasianum*) nach dem Muster des Apollonius Rhodius [2]); er hält sich ganz an sein Vorbild, hat wenig Eigenes hinzugethan; er wird oft durch Gelehrsamkeit dunkel; nur in einzelnen Schilderungen zeigt er sich als Dichter. In demselben Geiste dichtete P. Papinius Statius [3]) seine *Thebais* in 12 Büchern nach dem Muster des Antimachus. Unvollendet ist sein Gedicht *Achilleis* in 2 Büchern. Gelehrsamkeit ist auch an diesem Dichter der hervortretende Zug; doch ist er ein nicht unglücklicher Nachahmer Virgils und Gewandtheit in der Darstellung ihm nicht abzusprechen. In die Zeit eines noch mehr verdorbenen Geschmacks gehört der Epiker Cl. Claudianus [4]), in dem sich zwar Dichtergeist zeigte, der aber in der Manier dem Virgil und Statius folgt, ohne sie zu erreichen. Seine epischen Gedichte sind: *de raptu Proserpinae*, 3 Bücher, und die unvollendete *Gigantomachia*.

So blieben also die Römer im Epos Nachahmer der Griechen, und wenn auch Virgil einen glücklichen Versuch gemacht hatte, dem Epos durch einen römischen Stoff Nationalität

---

[1]) † um 100 n. Ch. Plin. ep. III, 7. Scribebat carmina majore cura, quam ingenio; nonnunquam judicia hominum recitationibus experiebatur. cf. Commentatio de Silii vita et carminibus vor den Ausgaben der Punica von G. A. Ruperti. — [2]) † 88 n. Ch. in Patavium. — [3]) Aus Neapolis, † 95. Domitian war sein Gönner. — [4]) Um 400 n. Ch. aus Alexandrien. Der Kaiser Honorius berief ihn 395 nach Rom, wo er Tribun wurde.

zu verleihen und Lucan und Silius ihm in dieser Bestrebung folgten, so konnten sie doch schon nicht mehr als musterhaft gelten; ihre Nachfolger geriethen noch mehr auf Abwege und so wurde seit Virgil kein Fortschritt in der epischen Dichtung gemacht. Die epische Dichtkunst jedes Volkes bildet sich nach seiner Heldenzeit, bei den Griechen nach dem trojanischen Kriege, bei den Deutschen nach den Kreuzzügen, bei den Römern nach dem Samniter-Kriege, den man als ihre Heldenperiode anzunehmen hat, durch Naevius und Ennius.

### e. Das lyrische Gedicht.

Wenn selbst das Heldengedicht unter den Römern nicht recht zur Blüthe kommen konnte, das doch für den römischen Geist ganz geeignet schien, weil ihre Heldenthaten Stoff zu denselben darboten und bei ihrem kräftigen Sinne das Gefühl und die Theilnahme für die Kämpfe, Gefahren, Leiden und Siege eines Helden nicht fehlen konnten, so war für die Ausbildung der lyrischen Dichtkunst nicht viel zu erwarten, da diese, aus der Subjectivität hervorgehend, durch ihre zartern Empfindungen dem römischen Geiste nicht so entsprechend war, als das Epos. In der Zeit jedoch, in welcher das Leben der Römer sich verfeinerte, die Sitten sich milderten, Vorliebe für griechische Kunst und Literatur den Geschmack gebildet hatte, wendeten einige ausgezeichnete römische Dichter ihr Talent der Lyrik zu und leisteten Ausgezeichnetes (obgleich gröſstentheils nach griechischen Mustern), blieben aber ohne bedeutende Nachfolger, woraus man schlieſsen darf, daſs die Lyrik dem Geiste der Römer nicht zusagte.

Die Lyrik besteht aus der vollendet harmonischen Darstellung einer subjectiven Anschauung, eines die ganze Seele des Dichters ergreifenden und durchdringenden Gefühls, welches die Phantasie bis zur Begeisterung erregt. Da der Name dieser Dichtungsart auf Gesang und Begleitung der Lyra deutet, so hat man die Elegie ihrer äuſseren Form nach, vermöge deren sie den Übergang aus der epischen Darstellung in die lyrische bildet, indem sie das Erhabene des epischen Hexameters durch Abwechselung mit dem Pentameter milderte, nicht zu der Lyrik rechnen wollen; indessen stimmt ihr Inhalt mit der Lyrik überein, indem sie ebenfalls subjectiv ist, jedoch sanftere, mildere Gefühle der Freude und Wehmuth mehr in erzählen-

dem, beschreibenden Tone, als in dem der erregten Begeisterung vorträgt, sie mufs daher der Lyrik mit beigezählt werden. Die vorzüglichsten elegischen Dichter der Römer sind C. Valerius Catullus[1]), der sich den Callimachus zum Muster der Elegie nahm; wenn er seinen Gefühlen folgt, so kann man ihm Lieblichkeit und Wahrheit derselben nicht absprechen, aber durch Nachahmung der Gelehrsamkeit seines Musters wird er oft matt und geziert. Auch damals hielt man noch in Rom von Seiten derer, die die alten Sitten achteten, diese Art der Dichtkunst für eine Entnervung. Aber der Sinn für Dichtkunst war einmal erwacht und so fand Catullus auch Nachfolger. Albius Tibullus[2]), von zartem Sinne und tiefem Gefühle, bedurfte keines Musters, um die Gefühle, die ihn belebten, in einer natürlichen, schönen Darstellung auszudrücken. Einfachheit des Ausdrucks und Schönheit der Schilderungen zeichnen ihn aus. C. Pedo Albinovanus[3]) schrieb eine Elegie auf den Tod des Drusus, der Livia gewidmet, voll tiefer Empfindung. C. Corn. Gallus[4]) dichtete ebenfalls Elegien und war als Dichter bei Augustus beliebt.

S. Aurel. Propertius[5]) begnügte sich nicht mit dem natürlichen, ungekünstelten Ausdrucke der lyrischen Gefühle, sondern er wendete sein ausgezeichnetes Talent auf Erlangung und Nachahmung griechischer Gelehrsamkeit des Callimachus und Philetas, darin geht aber die Zartheit des Gefühls unter; oft streift seine Darstellung an das Epische.

P. Ovidius Naso[6]) zeigt eine lebhafte Phantasie, aber kein tiefes, inniges Gefühl; er ist äufserst gewandt in der Dar-

---

[1]) Von der Halbinsel Sirmium im Lacus Benacus ohnweit Verona, aus vornehmen Geschlechte, † 47 v. Ch., lebte in Rom. Er schrieb Elegien, andere lyrische Gedichte, Epigramme und ein kl. Epos. — [2]) Ein römischer Ritter, † 19 v. Ch., Freund des M. Valerius Messala Corvinus. — [3]) Zur Zeit des Ovid. Ep. ex Ponto IV, 10, 71. — Eine Elegie eines unbekannten Verf. ad M. Valer. Messalam scheint auch diesem Zeitalter anzugehören. — [4]) Durch die Gunst des Augustus Statthalter von Egypten; verlor dessen Gunst und tödtete sich selbst, † 27 n. Ch. Ob die von ihm aufgezählten Gedichte in Wernsdorf's poetae lat. minores Tom. III. ächt sind, läfst sich schwer beweisen.— [5]) Aus Hispellum in Umbrien, † 16 v. Ch. Kam nach Rom, um den Besitz seiner Güter wieder zu erhalten, die bei der Belohnung der Soldaten durch die Triumvirn ihm entrissen waren. Er gewann die Freundschaft des Maecenas, auf dessen Gärten er nun lebte. — [6]) Aus Sulmo im Lande der Peligner. † 17 n. Ch. Im 51. Jahre seines Alters wurde er vom Augustus nach Tomi verwiesen. cf. Trist. II, 103 seqq.

stellung und im Versbau. In seinen Briefen aus dem Pontus und den Tristia hört man mehr Klagen eines gebeugten Geistes, als tieferes Gefühl des Dichters.

Der Form, auch dem Inhalte nach, gehören noch hierher Ovid's *Heroides*; auf welche Briefe ein Freund des Ovid [1]), Aulus Sabinus, drei Antwort-Briefe dichtete.

Die eigentlich sogenannte lyrische Dichtkunst, das Lied, die Ode, die Hymne und der Dithyrambus, wurden noch weniger bei den Römern ausgebildet, als die Elegie, obgleich die Römer in der lyrischen Dichtkunst ein Muster vor sich hatten, welches das Höchste und Schönste erreichte und darstellte, vielleicht aber eben durch seine Vollendung von der Nachahmung zurückschreckte, zu welcher der Geist nur Wenige trieb und die Bildung nicht Viele befähigte [2]). Der ausgezeichnetste römische Dichter überhaupt und vorzüglich ein musterhafter Lyriker ist

Q. Horatius Flaccus [3]), von der Natur mit den ausgezeichnetsten Talenten begabt, einem lebhaften Geiste, feinem Gefühle und lebendigem Sinn für Schönheit und Anmuth, bildete er diese Gaben durch sorgfältiges Studium der besten griechischen Muster der Dichtkunst [4]) bis zu einer hohen Vollkommenheit, indem er sich nicht nur die Formen der griechischen Metrik aneignete, sondern auch seiner Sprache, durch Nachbildung der Griechen, eine Gewandtheit, Fülle und Rundung verschaffte, wodurch sie als wahre Dichtersprache sich geltend machen und zum vollkommensten Ausdruck der schönsten Gefühle und

---

[1]) Amor. II, 18, 27. Ep. ex Pont. IV, 16, 13. Et qui Penelopae rescribere jussit Ulyssen, Errantem saevo per duo lustra mari: Quique suam Troezena, imperfectumque dierum Deseruit celeri morte Sabinus opus. — [2]) Petron. c. 118. Ceterum neque generosior spiritus vanitatem amat, neque concipere aut edere partum mens potest, nisi ingenti flumine literarum inundata. Effugiendum est ab omni verborum vilitate et sumendae voces a plebe submotae. — Praeterea curandum est, ne sententiae emineant extra corpus orationis expressae; sed intexto versibus colore niteant. Homerus testis, et Lyrici, Romanusque Virgilius, et Horatii curiosa felicitas. — [3]) Der Sohn eines Freigelassenen aus Venusia in Apulien, geb. 65 v. Chr., † 8 J. n. Chr., studirte in Athen epikuräische Philosophie, war dem M. Brutus befreundet und in seinem Heere tribunus militum; nach der Schlacht von Philippi kam er nach Rom, fing an sich als Dichter zu zeigen und empfahl sich dadurch dem Maecenas und dem Augustus. Cf. Horatii vita auct. C. Suetonio Tranquillo; auch vor dem 1sten Thl. des Horaz von Mitscherlich. — [4]) Alcaeus, Alcman, Stesichorus, Archilochus, Sappho, Anacreon, ja selbst Pindar.

kühnsten Bilder dienen konnte. Seine Phantasie erhebt sich in kühnem Schwunge; in der Wahl seiner Stoffe und deren Durchführung ist er glücklich, und wenn er auch in vielen Stücken die Griechen nachahmt, so erscheint doch das, was er von ihnen angenommen, als sein völliges geistiges Eigenthum, sonst könnte sich die Sprache nicht so eng anschliefsen an das Gefühl, nicht die kühnen Bilder der Phantasie mit solcher Kraft und Fülle, nicht das Erhabene mit solcher Würde darstellen, wie sich das Schöne und Erhabene in der Natur und im Leben ihm offenbart hat. — Die Verbindung der Gedanken in seinen Gedichten ist eben so gewandt als sorgfältig; der Schmuck der Sprache und die Gelehrsamkeit wird bei ihm nie zu Prunk und Überladung.

Mit Horatius war die römische Lyrik abgeschlossen; er hatte eine Höhe erreicht, die Jedem den Versuch verleidete, sich ihm auch nur zu nähern; auch war die Zeit nach ihm nicht geeignet, diese aus einem freien Ergusse des Geistes hervorgehende Lyrik zu begünstigen, theils wegen der politischen Verhältnisse des Staats, theils wegen der Richtung des Geistes auf Gelehrsamkeit, die sich in diesen Zeiten zeigte; die Gedichte des P. Papirius Statius [1]) zur Zeit des Domitian, gröfstentheils Gelegenheitsgedichte, sind ein schwacher Nachhall der Lyrik und zeigen die erwähnte Richtung, denn es fehlt dem Statius nicht an Bildung und Gelehrsamkeit, er ist reich an Bildern und glücklich in der Wahl derselben, aber lebendiges Gefühl und Sinn für das Schöne und Erhabne treten weniger hervor.

### f. Didactische Dichtkunst.

Betrachtet man den Zweck und das Ziel der Dichtkunst, die Darstellung des Schönen, so kann es kein eigentliches Lehrgedicht geben, denn die Belehrung nimmt den Verstand vorzugsweise in Anspruch, die Kunst aber das Gefühl. Wenn nun demohngeachtet manche Dichtungen nach dem Gegenstande, den sie behandeln, als didactisch bezeichnet worden sind, so ge-

---

[1]) Geb. in Neapolis, † 96 n. Chr., war beliebt bei Domitian, der ihn für seine Gelegenheitsgedichte mit Kronen, Geld und Besitzungen im albanischen Gebiete beschenkte (Juvenal. VII, 82—89.) und zu Ehrenstellen erhob. Seine Gedichte vereinigte er unter dem Titel Silvae in 5 Büchern. Juvenal führt ihn nur als epischen und dramatischen Dichter an.

hört doch das wahrhaft Dichterische in denselben nur der schildernden und beschreibenden Dichtkunst an. — In dieser Dichtungsart zeichnete sich bei den Römern zuerst aus T. Lucretius Carus [1]), der die epikuräische Lehre von der Natur der Dinge besang, welcher Stoff sein Gefühl zu malerischen Schilderungen und Beschreibungen belebte, so wie die Erhabenheit des Gegenstandes ihn begeisterte und seinem Ausdruck Kraft, Fülle und Schmuck verlieh. Wahrer Dichtergeist spricht sich in dem ganzen Werke aus.

Gröfser in dieser didactischen Dichtung als Lucrez, ist P. Virgilius Maro, der in seinen *Georgicis* [2]) die ganze Kraft und Fülle seines Dichtergeistes ergossen hat, und in denselben als Dichter höher steht, als in seinem so gerühmten Epos. Denn während er in diesem Nachahmer war, schöpft er hier aus eignem Gefühl, lebendiger Phantasie und kräftiger Anschauung; der Stoff ist zweckmäfsig geordnet, die Schilderungen und Beschreibungen sind vorzüglich gelungen, und da seit Lucrez die Ausbildung der Sprache grofse Fortschritte gemacht hatte und Virgil dieselbe vollkommen zu seinem Zwecke zu benutzen verstand, er auch auf die Metrik grofse Sorgfalt verwendete, so mufste etwas Ausgezeichnetes aus seinem Geiste hervorgehen. Die Trockenheit des Lehrstoffes ist gemildert durch den Schmuck der Rede und die Schönheit der Schilderungen, und diese finden wieder darin einen Reiz für die Leser, dafs sie zugleich durch Belehrung den denkenden Geist, nicht allein die Phantasie beschäftigen. Das Niedrige, Gewöhnliche, Alltägliche der Arbeiten und Geschäfte des Landbaues, der Baum-, Vieh- und Bienenzucht verhüllt der Dichter durch passende, schöne Vergleichungen, die jedoch den Gegenstand erläutern, und diese sind mit so grofser Einsicht gewählt, als

---

[1]) ein röm. Ritter, † 52 v. Chr., studirte griechische Philosophie in Athen unter Zeno und Phaedrus, den Epikuräern. Er schrieb de rerum natura lib. VI. Cic. ad Quinct. frat. II, 3, 11. Lucretii poemata, ut scribis, ita sunt: non multis luminibus ingenii, multae tamen artis. — [2]) Horat. Serm. I, 10, 45. — Molle atque facetum Virgilio annuere gaudentes rure Camoenae; welches doch wohl auf die Georgica bezogen werden mufs. Quinct. VI, 3, 20. erklärt sich über das facetum: non tantum circa ridicula, opinor, consistere; neque enim diceret Horatius facetum carminis genus naturae concessum esse Virgilio. Decoris hanc magis et excultae cujusdam elegantiae appellationem puto. Cf. Virgil's ländliche Gedichte, übersetzt und erklärt von J. H. Vofs, Altona 1800. Virg. Georgica with an engl. translat. et notes by J. Martyn. Lond. 1746.

mit Kunst ausgeführt, um ein tiefes Gefühl für das Schöne und Erhabene an den Tag legen.

Zu den vorzüglichsten didactischen Dichtungen gehört noch Horaz's *Epistola ad Pisones*, auch *Ars poetica* genannt, die man oft für eine Poetik gehalten hat, wie manche der ältern Grammatiker (Priscian), während doch Horaz nur seine Gedanken über verschiedene Gegenstände der Dichtkunst, vorzüglich der dramatischen, dem jüngern Piso vorlegen wollte, wohl mehr, um ihm die Schwierigkeiten der Dichtkunst zu zeigen und darauf aufmerksam zu machen, daſs der, welcher durch seine Geburt zu wichtigen Geschäften in Krieg und Frieden berufen sei, nur bei ausgezeichnetem innern Beruf sich der Dichtkunst widmen dürfe, als um einen Unterricht in der Dichtkunst zu geben, wozu er einen ganz andern Weg hätte einschlagen müssen. Horaz hat die Trockenheit der Belehrung ebenfalls glücklich zu vermeiden gewuſst und trägt seine Ansichten, Vorschriften und Urtheile in Beispielen und Anwendung auf gegebene Fälle gewandt, geistreich in schönen Bildern vor. — Auch P. Ovidius Naso gehört zu den didactischen Dichtern in seiner *Ars amandi*, *Remedia amoris*, *Medicamina faciei*, *Fasti* und *Halieuticon* (*fragm.*); auſser dem richtigen Entwurfe, der Gewandtheit der Darstellung und Leichtigkeit der Versbewegung zeichnen sich diese Dichtungen nicht aus. — Gratius Faliscus [1]) suchte in seinem Lehrgedichte *Cynegeticon* dem Virgil nachzuahmen, worin er aber nicht glücklich war, wenn auch Gelehrsamkeit ihm nicht abzusprechen ist. Aemilius Macer [2]) wählte sich einen unpassenden Stoff; er dichtete *de avibus, serpentibus et herbis*. M. Manilius [3]) ist der Verfasser des Lehrgedichts *Astronomicon* l. V. über den Einfluſs der Sterne auf das Leben und die Schicksale des Menschen nach *Arati Phaenomena*; der Eingang und manche Episoden sind nicht ohne dichterischen Werth, in vielen Stellen aber wird es sichtbar, wie schwer es ist, Belehrung in dichterischem Gewande zweckmäſsig vorzutragen. M. Aurelius Olympius Nemesianus [4]) schrieb *Cynegetica s. de venatione ad Numerianum*, mit dem er in Gedichten wetteiferte. Er ist noch ein besserer

---

[1]) Zur Zeit des Ovid. Ovid. Ep. ex Pont. IV, 16, 34. Aptaque venanti Gratius arma daret. — [2]) Zu derselben Zeit, aus Verona. Quinct. X, 1, 56. 87. — [3]) Zur Zeit des Augustus, aus Rom. — [4]) Um 280, ein Carthager.

Dichter als der Arzt Q. Serenus Sammonicus [1]) in seinem Gedichte *de morbis* und *de morborum remediis*, und Julius Firmicus Maternus [2]), der (wie Manilius) in seinem *Astronomicon* l. VIII. Astrologie lehrte.

Nahe verwandt der didactischen Dichtkunst ist die Fabel, in welcher zuerst Phaedrus [3]) den Aesop nach Rom versetzte und Flav. Avianus [4]) nur in anderm Versmafse und in weniger gebildeter Sprache dasselbe vortrug.

### g. Idyll.

Diese Dichtung, welche eine Darstellung des Lebens der Menschen im Naturzustande enthalten soll, wurde von Virgil dem Theocrit nachgeahmt; wie schön aber auch seine Dichtung sich gestaltet, den rechten Ton trifft sie nicht; Virgil konnte sich nicht in das einfache Naturleben versetzen. Nach seinem Muster schrieb M. Aur. Ol. Nemesianus 4 Idyllen; T. Jul. Calpurnius [5]) war glücklich in seiner Darstellung, Dec. Magnus Ausonius [6]) weniger, denn der Geschmack seiner Zeit zeigt sich in seinen Idyllen, unter denen *Mosella* die beste ist.

Zu keiner von diesen Dichtungsarten lassen sich die *Metamorphoses* Ovid's rechnen, eine zusammenhängende Reihe von Mythen in epischem Versmafse.

Dichterische Beschreibungen, die nicht in andere Dichtungen verwebt sind, lieferten: Cornelius Severus [7]), der zu früh starb, um sich völlig auszubilden; er soll der Verfasser einer Beschreibung des Ätna und seines Ausbruches gewesen sein; welche aber wahrscheinlicher einen Lucilius (aber nicht den epikuräischen Philosophen) zum Verfasser hat [8]). Rufus Festus Avienus [9]) dichtete eine *Descriptio orae maritimae a Gadibus ad Massiliam usque*, nach griechischem Muster. Rutilius Numantianus [10]) dichtete ein *Itinerarium* seiner Rückreise von Rom nach Gallien. —

---

[1]) † 212, lehrte in Rom Dichtkunst, war aber auch Arzt. — [2]) Um 340 n. Chr., er wurde Christ. — [3]) Von Geburt ein Thracier, Freigelassener des Augustus; schrieb seine Fabeln in Jamben. — [4]) Um 160 n. Chr. (nach Andern um 400), schrieb 42 Fabeln in elegischem Versmafse. — [5]) In Sicilien, um 280 n. Chr., schrieb 11 Idyllen. — [6]) 379, n. Ch. Lehrer des Gratian und Valentinian II. XX Idyllen; er war aus Bordegala gebürtig. — [7]) Severus † 14 v. Chr. — [8]) Cf. Wernsdorf poet. lat. minor. IV, p. 25. — [9]) Proconsul in Griechenland um 400 n. Chr. — [10]) Ein Gallier, um 416 praefectus urbi in Rom.

In der Dichtkunst sind die Römer fast nur Nachahmer der Griechen gewesen und nur eine kurze Zeit hat sie sich bei ihnen zu einer schönern Blüthe entfaltet.

Einer von den Zweigen der schönen Redekünste, der bei den Römern eine höhere Ausbildung erlangte und in welchem sie etwas Selbständiges leisteten, war die

### 3. *Historik.*

Unmöglich kann ein Volk eine so grofsartige Geschichte haben, wie die Römer, ohne dafs Geschichtsschreiber seiner Thaten unter ihm aufstehen sollten, zumal wenn dafür gesorgt ist, dafs bewährte Nachrichten aus älterer Zeit erhalten werden, wie es bei den Römern durch die *Annales Pontificum*[1]) geschah. Sagen aus der Vorzeit erhalten sich aber im Munde Volks, wenn grofse Ereignisse sich dem Gedächtnisse einprägen und der, welcher aus seinem Leben etwas Merkwürdiges mittheilen will, sie auf Andere überträgt. Den Sagen liegt immer ein wirkliches Ereignifs zum Grunde, welches sich anders gestaltet nach der eigenthümlichen Geistesrichtung der dasselbe Mittheilenden; werden sie zu Gesängen, so trägt zwar der Dichter die Bilder seiner Phantasie in die Sage und schmückt sie aus; aber bei der Fortpflanzung der so gefafsten Sage sichert sie vor Veränderungen der Rhythmus und das Metrum. Ob solche dichterisch dargestellte Sagen bei den Römern vorhanden waren, mufs man um so mehr bezweifeln, da die Römer, wenn ein solcher epischer Geist unter ihnen gelebt hätte, nicht erst nach dem Verlauf von fünf Jahrhunderten eine Literatur, und zwar eine von den Griechen erborgte, unter sich würden haben aufblühen sehen. In der Mitte des sechsten Jahrhunderts wurde die Geschichte zuerst poetisch von Ennius in seinen *Annales*[2]) und von Naevius in seinem Gedichte *de bello punico primo* behandelt[3]). Um dieselbe Zeit traten auch die ersten

---

[1]) Cic. de legg. I, 2. Post annales pontificum maximorum, quibus nihil potest esse jucundius (?), vielleicht jejunius, de orat. II, 12. — [2]) in 18 Büchern. Cic. Brut. 19. Gell. XVII, 21. (Ennium) cum septimum et sexagesimum annum ageret, duodevicesimum annalem (d. h. das 18te Buch seiner Annalen) scripsisse idque ipsum Ennium eodem libro dicere. Dasselbe sagt Diomedes gramm. l. III, nur dafs er Livius Andr. mit Ennius verwechselt; qui res rom. decem et octo complexus est libris, qui et annales inscribuntur, quod singulorum fere annorum actus contineant. — [3]) in 7 Büchern. Suet. de illustr. grammat. 2. Naevii punicum bellum: quod unico volumine et continenti scriptura expositum, divisit in VII libros.

prosaischen Geschichtsschreiber, Q. Fabius Pictor [1]) und L. Cincius Alimentus [2]) auf, welche aber ohne Pragmatismus nur Annalisten waren. Mehr Forschungsgeist zeigte M. Porcius Cato Cens. in seinen *Origines* [3]), Cicero fügt zu diesen (de legg. I, 2.) den Piso, Fannius und Vennonius, und andere, deren Schriften verloren gegangen, welcher Verlust nach Cicero's Urtheil wenig zu bedauern ist [4]). Atticus aber behauptet, die Römer hätten bis dahin noch keine Geschichte gehabt [5]). Wirklich brachte die Zeit, in welcher die wissenschaftliche und philosophische Bildung der Römer zu einem Aufschwunge kam, auch erst gediegene, pragmatische Geschichtsschreiber hervor, die unabhängig von griechischen Mustern sich selbst einen historischen Stil bildeten und nach ihrer eigenthümlichen Bildung und der Art der Auffassung des Stoffes die Geschichte sehr verschieden vortrugen, doch jeder in seiner Art vorzüglich. Die Geschichtsschreibung gehört also zu den Eigenthümlichkeiten der römischen Bildung, aus welcher man in Verbindung mit der ihrer Sprache sich ein Bild des Characters dieses Volkes entwerfen kann.

Der erste Geschichtsschreiber, der mit höherer Geistesbildung, wie sie die Zeit mit sich brachte, schrieb, war

C. Julius Cäsar; obgleich er nur die Begebenheiten des Tages mittheilt [6]) und zwar im Laufe der täglichen Geschäfte,

---

[1]) Appian. bell. Hannib. *ἡ βουλὴ Κόϊντον μεν Φάβιον, τὸν συγγραφέα τῶν δὴ τῶν ἔργων, ἐς Δελφοὺς ἔπεμπε, χρησόμενον περὶ τῶν παρόντων.* Cf. Liv. XXII, 57. Vossius de hist. lat. c. III. — [2]) Ibid. c. IV. Liv. VII, 3. diligens talium monumentorum auctor Cincius affirmat. — [3]) Dionys. I. *Οἱ δε λογιώτατοι τῶν Ῥωμαίων συγγραφέων, ἐν οἷς ἔτι Πορκιός Κάτων ὁ τὰς γενεαλογίας τῶν ἐν Ἰταλίᾳ πόλεων ἐπιμελέστατα συναγαγών.* Corn. Nep. Cato 3. Senex historias scribere instituit, quarum sunt libri VII. Primus continet res gestas regum populi rom.; secundus et tertius, unde quaeque civitas italica orta sit; unde omnes origines videtur appellasse, cet. Cf. Plut. Cato c. 25. — [4]) Cic. de legg. l. 1. quid tam exile, quam isti omnes. — [5]) Ibid. abest enim historia litteris nostris. Terent. Varro schrieb de vita populi romani, de initio urbis Romae antiquitates, welche Schriften aber nicht mehr vorhanden sind. — [6]) Suet. Caes. 56. Reliquit et rerum suarum commentarios, Gallici, civilisque belli Pompejani. Nam Alexandrini, Africanique et Hispaniensis incertus auctor est; alii Oppium putant, alii Hirtium, qui etiam Gallici belli novissimum imperfectumque librum supplevit. — Cic. Brut. Commentarios scripsit valde quidem probandos. Nudi sunt, recti et venusti, omni ornatu orationis tamquam veste detracto. — Hirtius in praef. libri VIII, belli gall. Erat in Caesare quum summa facultas atque elegantia summa scribendi, tum verissima scientia suorum consiliorum explicandorum. (Commentarii ejus) adeo probantur omnium

ohne das Ganze übersehen und nach einem bestimmten Plane ordnen zu können, verräth er doch so viel Geist in der richtigen Ansicht der Ereignisse, ihrer Ursachen und Folgen, ein so glückliches Talent in der Auffassung und Darstellung der Begebenheiten; sein Stil ist so gewandt und gebildet, der Ausdruck so bestimmt und passend, dafs man den ausgezeichneten Geist und den durch Rhetorik gebildeten Römer darin erkennt. Das Streben nach Wahrheit mitten im Drange der Parteien und mit Beherrschung der Eigenliebe und Selbstsucht mufs man in seiner Geschichte bewundern. Wie ihn uns die Geschichte schildert, so finden wir ihn in seinen Commentarien wieder, klug die Umstände und Verhältnisse erwägend und doch rasch zur That; vorsichtig und behutsam und doch kühn und muthig, stets entschlossen und mit sich einig, nie seine Zeit aus dem Auge verlierend.

Weit höher als Caesar steht als Geschichtsschreiber seiner Zeit C. Sallustius Crispus [1]), welcher in 5 Büchern eine

judicio, ut praerepta, non praebita, facultas scriptoribus videatur. Ceteri, quam bene atque emendate; nos etiam quam facile atque celeriter eos perfecerit, scimus. — [1]) aus Amiternum im Sabinerlande, geb. 668 u. c., † 719. Er war Volkstribun u. c. 702, Quaestor 706, Praetor 708, Legat des Caesar und Praefectus Numidiae, wo er sich Bedrückungen erlaubt und grofse Reichthümer gesammelt haben soll (Dio Cass. 43.), gegen welche Beschuldigung er sich Catil. 8 extr. zu vertheidigen scheint: studio ad rempublicam latus sum, ibique mihi advorsa multa fuere. Nam pro pudore, pro abstinentia, pro virtute, audacia, largitio, avaritia vigebant. Quae tametsi animus aspernabatur, *insolens malarum artium*, tamen inter tanta vitia imbecilla aetas ambitione corrupta tenebatur; ac me, cum *a reliquorum malis moribus dissentirem*, nihilo minus *honoris cupido*, eadem quae ceteros, fama atque invidia vexabat. Dazu Gell. XVII, 18. M. Varro in literis atque vita fide homo multa et gravis — C. Sallustium scriptorem seriae illius et severae orationis, in cujus historia notiones censorias fieri atque exerceri videmus, in adulterio deprehensum ab Annio Milone loris bene caesum, dicit, et cum dedisset pecuniam dimissum. Auch soll er aus dem Senat gestofsen sein. — Konnte aber ein Mann, der solchen schlechten Ruf hatte, öffentlich von sich sagen *insolens malarum artium*, oder is demum mihi vivere — videtur, qui — praeclari facinoris aut artis bonae famam quaerit, oder Jug. II. Pravitas eorum admiranda, qui dediti corporis gaudiis per luxum atque ignaviam aetatem agunt, ceterum ingenium, quo neque melius neque amplius in natura mortalium est, incultu atque socordia torpescere sciunt. — Gewifs häufte der Parteihafs solche Beschuldigungen auf ihn, denn er rühmt sich seiner Wirksamkeit und Ehre, wo er von dem Entschlusse spricht, sich von Staatsgeschäften zurückzuziehen. Jug. IV. Qui si reputaverint, et quibus ego temporibus magistratus adeptus sum, et qui viri idem assequi nequiverint, et postea, quae genera hominum in senatum pervenerint, — existimabunt, me magis merito, quam ignavia judicium

Geschichte des römischen Staats von Sulla bis zu der Verschwörung des Catilina schrieb, nachdem er sich von den Geschäften ganz zurückgezogen hatte. Von diesem Werke sind aber nur Fragmente übrig. Seinen Character als Schriftsteller, seine Vorzüge als Historiker erkennen wir in den beiden Sittengemälden Jugurtha und Catilina. Aus diesem bestimmten Gesichtspuncte scheint er mir diese beiden Theile der Geschichte aufgefafst zu haben. In der Geschichte des Catilina liegt dieser Gesichtspunct sehr nahe und wird auch in der Vorrede angedeutet, so wie in der ganzen Darstellung durchgeführt. Aber auch die Wahl des Jugurtha zu einer historischen Monographie und die Art der Behandlung, bei welcher die innern Zustände, die Bestechlichkeit der Magistrate und des Senats (Iug. c. 13, 15, 16, 27 init.), der Geiz der Vornehmen, die Parteien im Innern (Memmius, Baebius, C. Mamilius Limetanus und Scaurus), das Sittenverderben c. 61, die Verhältnisse des Metellus zum Marius, 73, die Mittel, deren sich dieser bedient, das Consulat zu erhalten, sein Verhältnifs zu Sulla vorzüglich hervortreten, weisen auf die erwähnte Absicht Sallust's hin. Ein solcher bestimmter Gesichtspunct mufste aber der ganzen Darstellung eine Gediegenheit, Kraft, Gedrängtheit und einen Pragmatismus aufprägen, wie ihn noch kein römischer Historiker erreicht hatte, welchen Eigenschaften der Darstellung sich denn auch die Sprache anpafste, die sich durch Bestimmtheit, Kürze und Kraft des Ausdrucks der Gedanken, Bestimmtheit und Gediegenheit auszeichnet und welcher selbst der Gebrauch alter Wörter und Formen eine gewisse Würde verleiht, die sich zu der Darstellungsweise sehr gut pafst. Gell. III, 1. nennt ihn *subtilissimum brevitatis artificem.* Tac. Annal. III, 30. *rerum romanarum florentissimus auctor.* Quinct. X, 1, 32. sagt vom ihm: *Sallustiana brevitas, qua nihil apud aures vacuas atque eruditas potest esse perfectius.* — 101. *Nec opponere Thucydidi Sallustium vereor*; auch schreibt er ihm X, 3, 8. *facilitatem* zu. Martial aber, XIV, 191, nennt Sallust *Romana primus in historia* und Vellej. II, 36. *aemulum Thucydidis.*

---

animi mutavisse. Cf. Roos über den moralischen Character des Sallust. Giefsen 1800. Wieland zu Horaz Satir. I, 2, 48. — Ein Mann, der den Plan fassen konnte, das sittliche Verderben Roms im Gegensatz zu seiner politischen Gröfse zu schildern, mufste durchdrungen sein von sittlichem Gefühle.

Dem Geiste nach müfsten wir den Tacitus an Sallust sich anschliefsen lassen, der Zeit nach aber folgt unter den Triumvirn der römischen Geschichte bald (20 Jahr) nach Sallust

T. Livius [1]), der das grofsartige Werk unternahm, eine vollständige römische Geschichte von der Erbauung der Stadt bis auf seine Zeiten zu schreiben und seine Absicht ausführte. Um sich zu trösten über die Gegenwart, versetzte er sich im Geiste in die grofsartige Vergangenheit, wo durch grofse Männer und ihre Talente im Kriege und Frieden die Herrschaft der Römer begründet und erweitert wurde; er will darstellen, wie das Leben und die Sitten seines Volkes sonst waren, wie die Zucht (*disciplina*) allmählich sank, bis sie endlich ganz verfiel [2]); Beispiele zur Nachahmung und zur Abschreckung will er aufstellen; was bisher vereinzelt und unvollständig dargestellt war, will er in einem grofsartigen Bilde, aus ungetrübten Quellen schöpfend, seinem Volke vorlegen. Aber der Umfang ist zu grofs, als dafs der Verfasser des ihn umfassenden Werkes ihn auf einen bestimmten Gesichtspunct hätte beziehen und diesen immer unverrückt im Auge behalten können; die Quellen fliefsen nicht so reich, dafs nicht die Sage oder die Phantasie des Geschichtsschreibers Manches hätte ergänzen müssen, um den Zusammenhang herzustellen; Livius wendet daher seine Blicke auf die Lichtpuncte seines Gemäldes und läfst seinem Talente der Schilderung freien Spielraum in der Darstellung grofser Charactere und Begebenheiten. Das am meisten urkundlich Beglaubigte, was ihn am sichersten als Faden hätte leiten können, die Entstehung und die Veränderungen der Verfassung, beachtet er zu wenig und bauet zu sehr, ohne Prüfung, auf seine Vorgänger, wie er z. B. die Geschichte der Herrschaft der Könige nach Ennius Annalen erzählt. Sein Stil empfiehlt sich durch lebendige Schilderungen, durch Schönheit und Fülle, durch Licht und Wärme und eine hinreifsende Beredsamkeit. Wenn er auch nicht immer die historische Wahrheit erforschen konnte oder wollte, wenn er auch von seinem Talent und seiner Phantasie sich hinreifsen liefs; das Verdienst einer grofsartigen und schönen Darstellung der Geschichte bleibt ihm den-

---

[1]) aus Patavium, † 19 n. Chr. — [2]) Liv. praef. Ad illa pro se quisque acriter animum intendat, quae vita, qui mores fuerint, per quos viros, quibusque artibus domi militiaeque et partum et auctum imperium sit.

noch, wenn auch Asinius Pollio doch wohl als einen Fehler der Darstellung ihm Patavinitas [1]) vorwirft und der Kaiser Caligula seine Statuen und Schriften aus den Bibliotheken entfernen wollte, weil er zu wortreich (*verbosus*) und nachlässig in der Geschichte sei. Die Anordnung seines Stoffes ist die, dafs er in einer Dekade einen Hauptabschnitt der Geschichte umfafst.

Bei der Absicht, die Eigenthümlichkeit der Römer in der historischen Kunst darzustellen, kann uns Cornelius Nepos [2]) nicht besonders interessiren, weil das, was wir von ihm noch übrig haben, aufser was die vollständigere Biographie des Atticus und die kürzere des Cato betrifft, aus griechischen Quellen geschöpft ist, von ihm aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben und zur Belehrung der Jugend bestimmt zu sein scheint, weil ferner nur Griechen geschildert werden und der Darstellung der periodisch-rhetorische Stil fehlt, der die römischen Geschichtsschreiber auszeichnet. Ein gröfseres Werk war Chronicon in drei Büchern [3]), worin er die römische Geschichte von der ältesten Zeit an beschrieb; das Leben des Cato, des Cicero und seine Bücher *de historicis graecis* und *latinis* mögen ihn des Lobes würdig gemacht haben, welches ihm mehrere Schrift-

---

[1]) Quinctil. I, 5, 56. Quemadmodum Pollio in Livio reprehendit Patavinitatem. Cf. Ibid. VIII, 1. 3. — Wyttenbach bibl. crit. III, 4. p. 27. Morhoff de Patavinitate Liviana in Livius ex ed. Drachenborch. Stutgard 1820—1828. Tom. XV, pag. 50 seqq. Suet. Caj. Callig. 34. Ein eben so ungünstiges Urtheil fällte er auch über Virgil und selbst über Homer. — Das Verhältnifs zwischen Sallust und Livius als Historiker stellt Quinctil. II, 5, 19. dar, wo er davon redet, welche Historiker zuerst von der Jugend gelesen werden sollten: Ego eorum candidissimum quemque et maxime expositum velim: ut Livium a pueris magis, quam Sallustium: et hic historiae majoris est auctor, ad quem tamen intelligendum jam profectu opus sit. — [2]) aus dem Gebiete von Verona, vielleicht aus Hostilia gebürtig. — [3]) Fragm. Nepot. De Homero et Hesiodo inter omnes scriptores consistit, utrumque vixisse ante Romam conditam, ut Cornelius Nepos in primo Chronicorum de Homero dixit. Jordanes de reb. Geticis c. 2. nennt dasselbe Buch Annales. — Plin. ep. V, 3. stellt ihn unter den vorzüglichen Schriftstellern mit Virgilius, Accius und Ennius zusammen. Gell. XV, 28. nennt ihn rerum memoriae non indiligens et M. Ciceronis, ut qui maxime, amicus. Cf. Lieberkuhn-Polmann Preisschrift: de auctore vitarum, quae sub nomine Corn. Nepotis feruntur. Jena 1837. — Versuch einer kritischen Prüfung, um dem Aemilius Probus das allgemein für ein Werk des Corn. Nepos gehaltene Buch de vita excellentium imperatorum wieder zuzustellen. Von W. F. Rink. Wien 1819.

steller ertheilen und ihm die Freundschaft des Cicero und Catullus erworben haben.

Viel wichtiger für die römische Geschichte und für die Beobachtung der Richtung der römischen Historiographie ist C. Vellejus Paterculus [1]), dessen erstes Buch, welches in einem Abrifs eine Geschichte der Völker enthielt, welche vor der Erbauung Roms merkwürdig waren, gröfstentheils verloren ist; das 2te Buch, welches die römische Geschichte bis zum Tode der Livia umfafst, ist noch übrig. Leider würdigt er sich in diesem Theile zum Schmeichler des Tiber, der ganzen augustischen Familie und des Sejan herab und macht dadurch seine Glaubwürdigkeit verdächtig, wo sie nicht anderweit bestätigt ist. Doch ist er sorgfältig und glücklich in der Wahl der vorzutragenden Ereignisse, welches bei seiner Kürze vorzüglich wichtig ist; er enthält viele Nachrichten, die wir sonst nicht finden; sein Vortrag ist angenehm, oft ist er, von dem Gegenstande ergriffen, lebhaft und kräftig im Ausdruck und nähert sich dem Sallust, den er nur zu absichtlich nachahmt.

Des Valerius Maximus [2]) Anekdoten und moralische Beispielsammlung, nach bestimmten Gesichtspuncten geordnet, ist zwar wichtig durch die darin enthaltenen Nachrichten, zeugt aber durch die nach Witz haschende und doch nüchterne Sprache von dem schon damals einreifsenden verdorbenen Geschmacke.

Dasselbe beweis't Q. Curtius Rufus [3]), der aus griechischen Quellen in zehn Büchern eine Geschichte Alexanders des Grofsen schrieb, in welcher er eben so sehr die historische Wahrheit, als die Würde des historischen Stils vernachlässigte, indem er mehr in dichterischem als geschichtlichem Ausdrucke die Thaten seines Helden darstellt, oft sogar überladen und schwülstig wird. Doch weifs er durch seine Darstellung für seinen Helden Interesse einzuflöfsen.

---

[1]) aus Neapolis gebürtig, † 30 n. Chr. wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes. — Er erwarb sich den Beifall des Augustus, diente mit Auszeichnung im Heere, wurde Quästor 760 u. c. und Prätor 768. Cf. Annales Vellejani pro ordine temporum disposita ab H. Dodwello in Velleji Pat. historiae rom. quae supersunt ed. Gruner, Coburg 1762. — [2]) Sein Zeitalter, sein Geburtsort und seine Lebensumstände sind unbekannt, doch mufs er noch 31 n. Chr., nach dem Tode des Sejan geschrieben haben. Cf. l. IX, 11 externa 4. Dictorum factorumque memorabilium. — [3]) Er schrieb wahrscheinlich unter Vespasian, wie sich aus l. X, cap. 9. seines Werkes schliefsen läfst: de rebus Alexandri M. l. X.

In demselben Geiste schrieb L. Annaeus Florus [1]) eine Geschichte oder vielmehr eine Lobrede des römischen Volks, in einem kurzen Abrifs der Hauptbegebenheiten. Am wenigsten pafst sich für solche Kürze, wo für Schilderungen nicht Raum ist, die dichterische Ausdrucksweise und die Deklamationen, mit denen seine Geschichte angefüllt ist; dazu kommt noch chronologische Unsicherheit.

Die Einwirkung des verdorbenen Geschmacks dieser Zeit zeigt sich auch, obgleich in geringerm Grade, in den Lebensbeschreibungen der zwölf ersten Kaiser, verfafst von C. Suetonius Tranquillus [2]), der als Rhetor und Grammatiker einen richtigen Tact für den geschichtlichen Stil haben mufste, der auch in seiner Darstellung die Eigenthümlichkeit und Würde der Geschichtsschreibung mehr achtet, einer sorgfältigen Anordnung des Stoffes sich befleifsigt und sowohl das öffentliche als häusliche Leben der Kaiser so darstellt, dafs er das Gleichartige mit einander vereinigt; aber nur zu oft seinen Gesichtspunct aus den Augen verliert, und Anekdoten und Kleinigkeiten erzählt, die weder characteristich, noch der Würde der Geschichte angemessen sind, jedoch in einer reinen, gefälligen und einfachen Sprache. Die Freundschaft des jüngern Plinius und dessen Aussprüche über ihn sind für seine Vorzüge ein günstiges Zeugnifs [3]). An den Biographien ist jedoch zu tadeln, dafs sie sich zu sehr an das äufsere Leben halten, und auf das innere, die psychologische Entwicklung, welche doch das Wesentliche der Biographie sein mufs, nicht eingehen.

Als das vollkommenste Muster der römischen Historiographie, in welchem die Eigenthümlichkeit des Römersinnes,

---

[1]) ein Spanier, aus den Zeiten des Trajan und Hadrian, schrieb: Rerum rom. lib. IV ab u. c. usque ad clausum ab Augusto Jani templum. — Im Leben des Hadrian von Spartianus wird ein Dichter Florus erwähnt, der Gedichte auf Hadrian machte, die dieser beantwortete. Nach der Eigenheit des Stils in seiner Geschichte könnte dieses wohl der Geschichtsschreiber sein. In seiner Vorrede vergleicht er passend die Geschichte des römischen Volks mit den vier Lebensaltern des Menschen, eine Vergleichung, die auch Seneca schon gebraucht hatte. — [2]) unter Trajan und Hadrian, † nach 121, aus Rom gebürtig; bei Hadrian magister epistolarum, daher er zu seinen Biographien die Scrinia, das Archiv, benutzen konnte. Aufser den Biographien der Kaiser schrieb er: de illustribus grammaticis, claris rhetoribus et poëtis. — [3]) Plin. ep. X, 95. Suetonium Tranquillum, probissimum, honestissimum, eruditissimum virum, et mores ejus secutus et studia, jam pridem, Domine, in contubernium assumsi, tantoque magis diligere coepi, quanto hunc propius inspexi. V, 11. I, 24.

des Characters dieses Volkes, seiner Ansicht von der Welt und den Menschen, die Gediegenheit seines Ausdrucks und der Bildung seiner Sprache für den rhetorischen und historischen Stil uns vor die Seele tritt, erscheint uns C. Cornelius Tacitus [1]). Nicht angesteckt von den verdorbenen Sitten seiner Zeit, gebildet durch die Wissenschaften und durch den Staatsdienst, erfahren in der Politik, von edlem, festen, ächt römischen Character, betrachtete er mit hellem Blicke und durchdringender Forschung die nächste Vergangenheit und die Gegenwart, *sine ira et studio;* er strebt nur nach Wahrheit mit vollkommner Unparteilichkeit und beurtheilt die Handlungen nach dem Maſsstabe der Sittlichkeit. Er erforscht die Ereignisse nach ihren Gründen, Wirkungen und Folgen in ihrem wahren Zusammenhange [2]); in seinem Geiste gestaltet sich ein Umfang von Begebenheiten zu einem klaren, groſsartigen Bilde, welches er mit einem Blicke übersieht, ordnet, die Lichtseiten hervorhebt und das so im Geiste Gestaltete in kurzem, gedrängt bedeutungsvollem Ausdrucke darzustellen versteht. Der Fülle der Gedanken und ihrer Tiefe entspricht die gedrängte Kraft der Rede, die er durch Kunst und Übung gebildet hat.

Er schlug den richtigen Weg ein, sich in der historischen Kunst zu bilden, indem er zuerst die Biographie des Cn. Julius Agricola [3]), seines Schwiegervaters, eines durch seine Tugenden und seine Thaten in Krieg und Frieden ausgezeichneten Mannes, schrieb, den er genau genug kannte, um aus seinem innern

---

[1]) Wir wissen weder sein Geburts- noch sein Todesjahr; doch bestimmt er selbst sein Zeitalter Histor. I, 1. coll. Annal. XI, 11. Dignitatem nostram a Vespasiano inchoatam, (wohl durch Verleihung der Quästur und der Senatorwürde) a Tito auctam, (durch die Ädilität), a Domitiano longius provectam; er wurde Quindecemvir und Prätor. (Annal. 1. 1.) Unter Nerva erhielt er das Consulat u. c. 850, als Cons. suffectus nach dem Tode des T. Virginius Rufus. Plin. ep. II, 1. Laudatus est a consule Corn. Tacito; nam hic supremus felicitatis ejus cumulus accessit, laudator eloquentissimus. Da Tacitus des Hadrian nirgend erwähnt, so ist es wahrscheinlich, daſs er schon unter der Regierung des Trajan gestorben ist. Als seinen Geburtsort nimmt man Interamnae an. Gerichtliche Beredsamkeit zeichnete ihn schon als jungen Mann aus. Plin. ep. II, 11. — [2]) Hist. I, 4. Repetendum videtur, qualis status urbis, quae mens exercituum, qui habitus provinciarum cet. — ut *non modo casus eventusque* rerum, qui plerumque fortuiti sunt, sed *ratio et causae* noscantur. — [3]) geschrieben unter Nerva, ums Jahr 97 n. Chr. Cf. vit. Agricolae, c. 3. Die Germania scheint schon im folgenden Jahre verfaſst worden zu sein. Seine Nachrichten schöpfte er vorzüglich aus Plinius Sec.

Leben die Erscheinungen seines äufsern entwickeln zu können. So lernte Tacitus Menschen beobachten und Charactere zeichnen. In seinem Buche über Deutschland und seine Bewohner trat ihm der Contrast entgegen zwischen den einfachen Sitten und dem naturgemäfsen Leben eines zwar noch rohen, aber kräftigen, tüchtigen Volkes und den durch Genufssucht und Luxus verweichlichten und entnervten Römern seiner Zeit. Diese Darstellung übte ihn in Beobachtung der Menschen, ihrer Zustände und der Quellen ihres Glücks und ihres Verderbens. Liebe zu seinem Vaterlande, hohes Gefühl für Freiheit, alte Römer-Würde und Tugend, Trauer darüber, dafs diese Vorzüge untergegangen waren im Drange der Herrschaft, Mitleid mit der Entartung seines Volks, bildeten in seinem Geiste das grofsartige Gemälde, das er in seinen Historien [1]) der Nachwelt vorgelegt hat, in welchen er die Zeit umfafste vom Tode des Nero bis zu dem des Domitian, von welchen uns noch vier Bücher und ein Theil des fünften übrig sind, welche nur die Geschichte zweier Jahre (69 u. 70 n. Chr.) umfassen bis zum Frieden mit Civilis. In seinen *Annales* umfafst er die Zeit vom Tode des Augustus bis zu dem des Nero, in noch bündigerer Kürze und Gedrängtheit die Begebenheiten vortragend, weil ein gröfserer Umfang diese erforderte. Den Titel rechtfertigt er [2]) durch die Absicht, jedes Ereignifs in dem Jahre, wo es geschehen, zu erzählen, nicht gröfsern Umfang der Begebenheiten in einer Übersicht zusammenzufassen, wie man es in der Erzählung einer entferntern Zeit zu thun gewohnt ist.

Bei allen diesen Vorzügen, die den Tacitus als Geschichtsschreiber so hoch stellen, ist er doch nicht ganz frei von den Fehlern, die seinem Zeitalter eigenthümlich waren. Dazu gehört das Prunken mit Gelehrsamkeit, das zu bemerkbare Streben nach Kürze, Kraft, Schmuck; der für den historischen Stil bis-

---

[1]) Der Inhalt derselben ist angegeben Histor. I, 2. — Quodsi vita suppeditet, principatum divi Nervae et imperium Trajani, uberiorem sanctioremque materiam senectuti seposui: rara temporum felicitate, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet. — [2]) Annal. IV, 32. Pleraque eorum, quae retuli, — parva forsitan et levia videri, non sum nescius; sed nemo annales nostros cum scriptura eorum contenderit, qui veteres populi romani res composuere. Cf. IV, 71. Gell. V, 18. Annales — esse, cum res gestae plurium annorum, observato cujusque anni ordine, deinceps componuntur. Cic. de orat. II, 12. wo ebenfalls Historia und Annales zusammengestellt werden.

weilen zu rhetorische Ausdruck, und die Annäherung an die Sprache der Griechen.

Tacitus ist der letzte unter den ausgezeichneten Historikern der Römer, von denen wir die folgenden nur noch anführen, um zu zeigen, wie die Zeiten darauf einwirkten, auch den Geist für ächte Geschichtsschreibung, selbst nach solchen Mustern zu verderben und zu unterdrücken [1]).

Nach Florus Vorgange und Beispiele fing man in dieser Zeit an Auszüge aus gröfsern Geschichtswerken zu liefern. Zu den bessern in dieser Art gehört Justinus [2]), der Epitomator des Trogus Pompejus [3]), der dessen Weltgeschichte mit manchen Veränderungen in einem Abrisse lieferte, in welchem sich eine reine und bestimmte Sprache findet.

S. Aurelius Victor [4]) schrieb *de viris illustribus inde a regibus Albanis usque ad Cleopatram* in ziemlich gutem Stile, ebenfalls ein Auszug aus gröfsern Werken. Ferner *de Caesaribus ab Augusto usque ad Constantium.* Das Schriftchen *de origine gentis romanae* ist aber weit spätern Ursprungs, wahrscheinlich erst im 15ten Jahrhundert verfafst [5]).

Flav. Eutropius [6]), ein Redner und Geheimschreiber (*ab epistolis*) Constantin des Grofsen, Proconsul von Asien. Er schrieb auf Befehl des Valens sein *Breviarium historiae romanae* in 10 Büchern bis zum Kaiser Jovian, welches er dem Valens widmete. — Sext. Rufus [7]) schrieb ein *Breviarum de victoriis ac provinciis populi Rom. ad Valentinianum II.*

Die *Scriptores historiae Augustae* [8]), welche Biographien der Kaiser von Hadrian bis Valerian (284) geschrieben haben, sind: Aelius Spartianus, beschrieb das Leben des Hadrian, Ael. Verus, Did. Julianus, Severus, Pescennius Niger, Anton. Caracalla und Geta. — Vulcatius Galli-

---

[1]) Flavius Vopiscus in Probo sagt in diesem Sinne: Et mihi quidem id animi fuit, non ut Sallustios, Livios, Tacitos, atque omnes disertissimos imitarer viros, sed Marium Maximum, Suetonium Tranquillum. — [2]) er lebte um 160 n. Chr. Der Titel seines Abrisses ist: Historiarum Philipp. ex Tr. Pomp. excerptorum libr. 44. — [3]) er war ein Gallier, der zur Zeit des Augustus in Rom lebte und historiae Philippicae in 44 Büchern schrieb. — [4]) er war ein Afrikaner, lebte um 360, der Kaiser Julian schätzte ihn; unter Theodosius Praefectus urbi. Cf. Ammian Marc. I, 21. — [5]) Cf. Niebuhr röm. Gesch. 3te Aufl. 1r Thl. S. 100, Anmerk. 274. Vossius de hist. lat. p. 184. — [6]) um 370; er erwähnt selbst, dafs er unter Julian den Feldzug gegen die Perser mitgemacht habe. — [7]) um dieselbe Zeit. Er soll Consul gewesen sein. — [8]) zwischen den Jahren 290—330.

canus schrieb das Leben des Avidius Cassius [1]), — Trebellius Pollio das Leben des Valerian, der beiden Gallieni, der 30 Tyrannen und des Claudius. Flav. Vopiscus beschrieb das Leben des Aurelian, des Tacitus und seines Bruders Florian, des Probus, des Carus, Numerian und Carinus. — Aelius Lampridius verfaſste die Biographie des Commodus Antoninus Diadumenus, Antoninus Heliogabalus und Alexander Severus. Endlich Julius Capitolinus das Leben des M. Antoninus Phil., des Verus, des Diocletian, Pertinax, Clodius Albinus, Opilius Macrinus, der Maximini und Gordiani [2]).

Wichtig durch den Inhalt und durch die Wahrheit der Erzählung ist die Geschichte des Ammianus Marcellinus [3]), welcher in einem andern Zeitalter durch seine Gewissenhaftigkeit in Erforschung der Wahrheit, seine Einsicht und sein richtiges Urtheil, seine Offenheit und Sorgfalt ein vorzüglicher Geschichtsschreiber geworden sein würde; aber die Fehler der Zeit zeigen sich in seiner Darstellung, nämlich eine ganz verdorbene Sprache und ein Verkennen des Wesens des historischen Stils, wozu auch wohl mitwirkte, daſs er kein geborner Römer, sondern ein Grieche war.

Paulus Orosius [4]) schrieb auf Veranlassung des Augustinus eine Vertheidigung des Christenthums gegen die Beschuldigung, daſs die Übel, die das römische Reich beträfen, ihren Grund im Christenthum hätten. Um diese Vertheidigung führen zu können, trug er ohne Kritik und chronologische Ordnung zusammen, was in frühern Zeiten groſse Umwälzungen verursacht hatte, und so entstand eine ungenaue Übersicht der Weltgeschichte.

Die Geschmacklosigkeit, welche diese spätern Werke der

---

[1]) der sich 175 n. Chr. in Spanien gegen M. Aurelius erhob, dem dieser aber verzieh. — [2]) In diesen Geschichtsschreibern zeigt sich der verdorbene Geschmack sowohl in dem Stile, als im Inhalte, doch sind sie für die Kenntniſs der Zeit, die sie beschreiben, sehr wichtig, weil wir sonst keine Nachrichten aus derselben haben. — [3]) aus Antiochia gebürtig, um 390 n. Chr., er schrieb: Rerum gestarum a Nerva usque ad mortem Valentis l. XXXI, von denen die ersten 13 B. verloren sind. Das 18te Buch fängt er mit dem Jahre 353 n. Chr. an und geht bis 378 n. Chr. Er wurde unter die Protectores domestici aufgenommen, machte die Feldzüge unter Julian gegen die Perser mit und auch die in Gallien. — [4]) er war ein Spanier, vielleicht aus Tarragona, flüchtete bei der Verwüstung der Vandalen nach Afrika zum Augustinus, wurde Presbyter. Sein Buch führt den Titel: Historiarum adversus paganos lib. VII.

Geschichte entstellte nach so grofsen Mustern, die dem Geschmacke eine bessere Richtung hätten geben können, die barbarische, durch ungewöhnliche, verunstaltete Wörter und Constructionen entstellte Sprache und der Mangel an Trieb zur ächten Geschichtsschreibung, das Behelfen mit Auszügen und Umarbeitungen hatte seine Ursachen darin, dafs in Rom unter den spätern Kaisern aller Sinn für Bildung in Ausschweifungen, Genufssucht, Trägheit und durch den Einflufs der Gewaltherrschaft untergegangen war; dagegen waren in den Provinzen Bildungsanstalten entstanden, welche dort noch die Geistesthätigkeit erweckten und nährten, daher die meisten der spätern Schriftsteller in den Provinzen gebildet sind, wo aber die römische Sprache sich nicht so rein erhalten hatte und auch der Geschmack nicht so gebildet war, wie früher in Rom. Überhaupt nahm auch mit der Bildung das Interesse für Kenntnifs und Bearbeitung der Geschichte ab. Die Verwirrungen, die in der letzten Zeit des römischen Staats durch die Soldaten-Despotie, durch die Unsicherheit aller Verhältnisse, durch das Eindringen der Barbaren in das Reich herbeigeführt wurden, mufste der Bildung entgegenwirken und sie verändern. Selbst die Einführung des Christenthums, so wohlthätig und segensreich seine Einwirkung für die sittliche Bildung auch sein mochte, so sehr es dem ganzen geistigen Wesen der Menschen einen sicherern Grund und einen innigern Zusammenhang verleihen mufste, als die bisherige Bildung hatte gewähren können, trat doch mit der bisherigen Bildung in zu schroffen Gegensatz, als dafs nicht dadurch eine Stockung hätte eintreten sollen, indem man das Alte als unbrauchbar, ja anstöfsig verwarf, und das Neue sich noch nicht so geltend machen und sich eine Bahn brechen konnte, dafs sein Geist auch die Wissenschaft und Kunst durchdrungen und eine ganz neue Bildung an die Stelle der abgestorbenen, alten gesetzt hätte. Dieser Zwiespalt ist in manchen der christlichen Schriftsteller sichtbar, vorzüglich in Tertullian, der bei aller Gelehrsamkeit absichtlich die Darstellung zu vernachlässigen scheint, um zu zeigen, dafs das Christenthum die alte Bildung verschmähen müsse.

### B. Die bildenden, zeichnenden Künste.

Die schönen Redekünste sind zuerst behandelt worden, weil sie sich am nächsten der wissenschaftlichen Bildung anschlossen,

indem in ihnen die Kunstdarstellung in der Sprache begründet ist, daher man sie auch, wie Alles, was als ein Denkmal der Thätigkeit des Geistes in Schrift und Sprache niedergelegt ist, zur Literatur rechnet.

Die Wissenschaft aber, welche sich mit den Werken und Denkmalen der bildenden und zeichnenden Kunst der alten Völker beschäftigt, wird **Archäologie** genannt, obgleich dieser Name bei den Alten nicht allein die Geschichte der Völker, sondern auch die Wissenschaft, welche wir jetzt Antiquitäten nennen, umfaſste. Die Darstellung der Leistungen der Römer in den bildenden und zeichnenden Künsten (mit Inbegriff der Baukunst) gehört unstreitig der Wissenschaft der Alterthümer an; während die Archäologie sich mit dem innern Wesen der bildenden Kunst (der Kunstästhetik), ihrer Entwicklung und Ausbildung bei den verschiedenen Völkern, die eine schöne bildende Kunst besaſsen und Denkmäler derselben hinterlassen haben; mit ihrer Geschichte und der Beurtheilung der Kunstwerke beschäftigt und deshalb mit Recht in neuern Zeiten seit Winkelmann [1]) zu einer besondern Wissenschaft ausgebildet worden ist [2]).

### a) *Die Baukunst* [3]).

Die sich an der Tiber anbauenden Römer brachten natürlich die Kunstfertigkeiten der Völker, zu denen sie bisher gehört hatten, in ihren neuen Wohnsitz; die Erbauung Roms selbst beweis't, daſs sie mit der gröbsten Technik des *Bauens* bekannt waren; aber zu gröſsern und schönern Werken bedurften sie fremder Meister, so daſs Rom, wie in der Topographie erwähnt worden ist, die ersten schönen Gebäude unter Tarquinius Priscus entstehen sah, als den Circus, den Tempel des

---

[1]) Joh. Winkelmann aus Stendal, geb. 1717, in Triest ermordet 1768, ein merkwürdiges Beispiel einer ohne äuſsere begünstigende Umstände, nur durch das Bewuſstsein der Fähigkeit für den zu erreichenden Zweck erlangten Bildung in Kenntniſs, Beurtheilung und Kritik der Kunst, worin er sich eine neue Bahn gebrochen und der Beurtheilung der Kunst eine wissenschaftliche Grundlage gegeben hat. Er bildete sein Urtheil zuerst an den Kunstschätzen Dresdens und erreichte endlich in Rom angestellt zu werden und dort seiner innern Bestimmung ganz folgen zu können. Cf. Gurlitt, biographische und literarische Notiz von Winkelmann. Magdeburg 1797. — [2]) Winkelmann, Gesch. der Kunst des Alterthums, neue Ausgabe. Wien 1726. Monumenti antichi inediti und dazu Trattato preliminare. — [3]) Cf. O. Müller's Archäologie der Kunst, 2te Aufl. S. 187. §. 179—180. 188—195.

Capitols [1]), zur Entwässerung der niedrigen Theile der Stadt, vorzüglich des Forum's, die *Cloaca maxima*, in welcher die Kunst durch den zur Wölbung richtig angewendeten Keilschnitt sich zeigte. Auch das Forum und Comitium wurde eingerichtet, wohl auch ein Palast für den König, denn die römischen Häuser zeigen die Nachahmung der etrurischen Kunstform durch das in ihrer Mitte liegende Cavaedium, welches bei den Etruskern Atrium hieſs. Auch der Carcer Tullianus oder Robur, das erste Gefängniſs in Rom, ist wahrscheinlich von Etruskischen Künstlern erbauet, so wie auch die von Servius Tullius erbauten Mauern und der auf dem Aventin errichtete Tempel der Diana [2]). Auch der Fortuna soll Servius einen Tempel auf dem *Forum boarium*, und einen zweiten der *Fortuna virilis* am Tiberufer erbauet haben [3]). Von dieser Zeit waren auch Bildsäulen der Götter in den Tempeln, wenn auch nur von Cypressen-Holz oder Thon verfertigt, gewiſs von Etruskischen Bildnern [4]).

In den Zeiten der Republik war der erste Tempel, der errichtet wurde, der vom Dictator Aulus Postumius gelobte, von Sp. Cassius eingeweihete Tempel der Ceres [5]), des Liber und der Libera, der von Damophilus und Gorgasus mit Bildsäulen und Gemälden geschmückt wurde, bei dem auch auf den Giebelfeldern thönerne und eherne vergoldete Statuen standen nach tuscischer Art, weil der Tempel ein Araeostylos, ein weitsäuliger war [6]). Von da verging eine lange Zeit, ehe wieder merkwürdigere Werke der Baukunst aufgeführt wurden. Veranlassung zur Errichtung neuer Tempel gab die reiche Beute an Kunstwerken, welche M. Claudius Marcellus nach der Einnahme von Syracus nach Rom brachte. Es wurde ein Tempel der Virtus und des Honor erbauet (547 u. c.) und diese mit den Syracusischen Kunstwerken geschmückt [7]), so wie auch mit

---

[1]) Die Bildsäule in demselben verfertigte Turanius, ein etruskischer Künstler aus Fregellae, aus Thon, so wie auch die Quadriga auf dem Giebel dieses Tempels. Stieglitz, Geschichte der Baukunst, S. 369. — [2]) Liv. I, 45. Valer. Max. VII, 3, 1. Plutarch Publicola init. Dionys. IV, 26. — [3]) Fasti Praenestini ad Cal. April. Ovid. Fast. IV, 148 — 190. Dionys. IV, 27 extr. — [4]) Zoëga de obeliscis p. 225 zeigt, daſs die Römer vor dem ältern Tarquin keine Bildsäulen gehabt haben. — [5]) Liv. II, 20 nennt einen Tempel des Castor. Cf. II, 41. Plin. XXXV, 12. Plastae laudatissimi fuere Damophilus et Gorgasus, iidemque pictores, qui aedem Cereris ad Circum maximum utroque genere artis suae excoluerunt. — Ante hanc aedem Thuscanica omnia in aedibus fuisse auctor est M. Varro. — [6]) Vitruv. III, 2. Eingeweiht wurde der Tempel 261 u. c. — [7]) Cf. Topographie. In diese Zwischenzeit von

andern. Ein Tempel des Jupiter auf der Tiber-Insel war von L. Furius Purpureo gelobt (460 u. c.) von Cethegus ein Tempel der Juno Sospita. Der von Q. Fulvius errichtete Tempel der *Fortuna equestris* [1]) sollte ein Marmordach erhalten vom Tempel der Here am lacinischen Vorgebirge; die Römer verstanden aber nicht diese Bedachung auszuführen [2]). Er brachte aus Ambracia viele Kunstwerke der Tempel, womit er seinen Tempel schmückte, mit sich nach Rom [3]); dieser Tempel war ein Systylos [4]).

Von M. Fulvius Nobilior wurde der Tempel des Hercules Musarum (573 u. c.) erbauet, in welchem die Statuen der Musen aus Ambracia aufgestellt wurden [5]). Der Sieger über den Pseudophilippus, Q. Metellus Macedonicus, liefs durch einen griechischen Künstler [6]) den ersten Marmortempel in Rom errichten; es war ein Tempel des Jupiter Stator peripteros und ein Tempel der Juno, ein Prostylos [7]). Dem D. Brutus Calaicus verdankte Rom einen Tempel des Mars auf dem Campus Martius mit einer Statue des Gottes von Scopas. (618 u. c.)

Die ersten Hallen, Porticus, wurden in Rom erbauet von den Ädilen M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paulus (u. c. 562) als sie das Emporium bei der Porta Trigemina und zur Bequemlichkeit des Handels die *Porticus inter lignarios* anlegten. Ein ähnlicher Versammlungsort war die Basilica Porcia, von M. Porcius Cato 568 erbaut, in welcher sich die Volkstribunen beriethen und Gericht gehalten wurde. Zum Handelsverkehr bauten mehrere Porticus die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior (575 u. c.), so wie auch eine Basilica. Hierher gehören auch die Septa des C. Cäsar, 700 u. c. angefangen, bis 706 unterbrochen, dann mit dem Tempel der Venus Genitrix in Verbindung gesetzt. Cic. ad Attic. XII, 33.

---

261—547 fällt die Erbauung des Tempels des Mars aufser der Porta Capena, 367 u. c., der Concordia, Aussöhnung der Stände durch das plebejische Consulat 389 u. c., T. der Bellona von App. Claudius, der Salus. Im Samniterkriege Aed. Jovis Victoris 459 u. c. — Aed. Veneris am Circus, von Jupiter Stator, 460 gelobt; Aedes Quirini von Papirius — Aed. der Fortuna Fors von Carvilius 461 u. c., Tempel des Aesculap auf der Tiber-Insel 464 u. c. Cf. Topographie. — [1]) Liv. XLII, 11, 10. — [2]) Ibid. c. 3. — [3]) Liv. XXXIX, 4, 22. Multi artifices ex Graecia venerunt honoris ejus causa. — [4]) Vitruv. III, 3. — [5]) Plin. XXXV, 36. — [6]) Hermodorus aus Salamis. Cf. Stieglitz, Geschichte der Baukunst S. 390. — [7]) Beide neben einander stehende Tempel waren mit einem Porticus umgeben, der, von Augustus restaurirt, den Namen der Octavia erhielt, 722 u. c. Cf. Topographie.

Suet. Caes. 26. Plin. XXXVI, 15. Tempel der Honos und Virtus von Marius. Erneutes Capitol von Sulla 674 u. c. Curia Pompeji 697. Basilica Aemilia.

Theater wurden nur für den vorübergehenden jedesmaligen Gebrauch errichtet, selbst das des Scaurus (695 u. c.), welches mit der gröfsten Pracht mit Marmorsäulen, Glas- und Goldblechen verziert war [1]) und 80,000 Menschen fafste, wurde nach einem Monat wieder abgebrochen. Eben so die Theater des Curio und Pompejus.

Andere Denkmäler der Baukunst aus republikanischer Zeit waren die *Columna rostrata* zum Andenken des ersten Seesieges bei Mylae, dem C. Duilius errichtet [2]), und das Grabmal L. Corn. Scipio Barbatus, entdeckt 1780, im Innern mit Säulen dorischer Ordnung. Der Sarkophag des Scipio ist aus Peperin gearbeitet mit der Inschrift: *Cornelius Lucius Scipio Barbatus Gnaivod (patre) prognatus* [3]) *cetr.*, nebst zwei Büsten und mehreren Inschriften. Das Denkmal der Caecilia Metella, der Gattin des Crassus, ist noch erhalten, und liegt an der appischen Strafse, ist rund und hat 89 Fufs Durchmesser. Die Mauer ist 30 Fufs dick mit Travertin bekleidet. In einer Cella des Innern fand sich ein Sarkophag von Marmor, der jetzt im Hofe des Palasts Farnese steht. Am Äufsern findet sich die Inschrift auf Marmor [4]), darunter ist ein Basrelief in Marmor. Der Fries ist geschmückt mit Festons und Stierköpfen, daher das Monument jetzt *Cabo di bove* genannt wird.

In den republikanischen Zeiten waren die Römer von der anfangs bei ihnen üblichen etruskischen Baukunst zu der griechischen übergegangen; griechische Künstler hatten nach griechischer Kunstform die vorzüglichsten Gebäude errichtet. Solcher Baukünstler, die in Rom sich aufhielten, werden uns aufser Hermodoros aus Salamis, der den Tempel des Jupiter, der von der Port. Octavia umgeben war, und den des Mars am Circus Flam. erbaute, auch noch von Cicero genannt: Cluatius [5]),

---

[1]) Plin. XXXVI, 15 med. Cf. Lips. ad Tac. Annal. XIV, 30. Tertullian. de spectaculis 10. Valer. Max. II, 4, 2. — [2]) Plin. XXXIV, 5. Quinct. I, 7. — [3]) Piranesi Monumenti degli Scipioni l. 3. Venuti Antichit. di Roma II, 1. Nibby Ibineraire II, S. 410. Die Inschrift Niebuhr röm. Gesch. 3te Aufl. 1r Thl. S. 286, Anmerk. 685. — [4]) Nibby l. l. S. 424. CAECILIAE Q. CRETICI. F. METELLAE. CRASSI. Nicht weit davon ein 1808 gefundenes Grabmal des M. Servilius Quartus. — [5]) ad Attic. XII, 18, 36.

Cyrus und dessen Freigelassener Chrysippus Vettius [1]). Auch Schriften über die Baukunst erschienen. Das Werk des Rutilius [2]) bezog sich wohl nur auf die bürgerliche, nicht auf die schöne Baukunst, und war nach den Vorschriften eingerichtet, welche schon die Ädilen über die Bauart der Häuser, die Dicke der Mauern, die Höhe, die Anwendung der Materialien und über den Bauplatz gegeben hatten. Als Baukünstler unter Augustus ist noch Posphorus bekannt. Valerius war der Erbauer des Pantheon.

In der Kaiserzeit mufste sich die schöne Baukunst sehr heben, da schon Augustus von sich rühmen konnte, eine Marmorstadt hinterlassen zu haben, und schon vor ihm durch den seit der Eroberung von Corinth in Rom einheimisch gewordenen Luxus und die Pracht vieler öffentlicher und Privat-Gebäude sich noch mehr Künstler nach Rom gewendet hatten, von deren Bildung uns Vitruv einen vortheilhaften Begriff giebt. Auch bildet sich um diese Zeit in Rom ein dem Character des römischen Volks und Weltreichs angemessener, grofsartiger Geschmack für die Baukunst aus. In den äufsern Formen der Darstellung des Schönen blieb man dem griechischen Stil treu, aber der innern Festigkeit wegen liefs man an die Stelle der Säulen und des Gebälkes Pfeiler und Bogen treten, welche dann äufserlich von Säulen umgeben waren; doch forderte der gute Geschmack, beide Formen nicht zu vermischen [3]).

In der Verzierung der Säule fand aber eine Vermischung des Geschmackes Statt, welche man das römische oder composite Capitäl genannt hat, dessen Beschaffenheit ich nach der Darstellung der Säulenordnungen erklären werde.

Die Gebäude, welche unter den Kaisern in Rom aufgeführt worden, sind in der Topographie dargestellt; in allen ist der griechische Stil der vorherrschende, der erst nach den Zeiten des Hadrian durch Überfüllung mit Ornamenten verunstaltet wurde.

Die Idee der schönen Baukunst und die ihr entsprechende Kunstform mufste am deutlichsten hervortreten in dem Baue

---

[1]) ad Attic. XIII, 29. De hortis cognovi ex Chrysippo, — balnearia laudat majora. XIV, 9. II, 4. IV, 17. — [2]) Suet. Aug. 89. Seine Schrift war betitelt: de modo aedificiorum, und wurde von Augustus zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. — [3]) Ottfr. Müller, Archäol. d. Kunst. S. 199. §. 189.

der Tempel für die unsterblichen Götter, in denen Schönheit mit Erhabenheit gepaart sein mufste. Die erstere wird in der Baukunst erzeugt durch Eurythmie, ein einfaches, klares Verhältnifs der Gröfsen der Theile, das uns bei der Ansicht entgegentritt, und durch Symmetrie, Ebenmafs, Übereinstimmung der Theile unter einander und zum Ganzen, die Anordnung, *διάθεσις*, und Vertheilung, *οἰκονομία*, derselben [1]), endlich durch Decor, das Passende zur Idee, vermöge deren die Tempel des Jupiter, des Sol, der Luna unbedacht, *Hypaethra*, der des Mars und Hercules dorischer Ordnung sein müssen, weil zu der Idee der Kraft das Zierliche nicht stimmt; Venus, Flora und die Nymphen erhalten Tempel von korinthischer Ordnung; für diese Idee passen sich die Blumen, Blätter und Schnörkel der Kapitäle jener schlanken Säulen. Juno, Diana, Bacchus werden in ionischen Tempeln verehrt, die weder den Ernst der dorischen, noch die Lieblichkeit der korinthischen Tempel haben. So zeigt sich in der Darstellung der Idee die schöne Kunst. Die Säule, der Träger des Gebälkes der Decke der Tempel, gab denselben einen Schmuck, nach dem man sie eingetheilt hat.

Die erste Grundform der griechischen Tempel war die dorische, die sich durch Einfachheit, Festigkeit und Grofsartigkeit auszeichnete. Die starken Säulen waren nöthig, um das schwere Gebälk, welches von alten Zeiten her üblich war, tragen zu können; man gab daher den Säulen mit Inbegriff des Kapitäls die Höhe von sechsmal des Durchmessers am Fufse der Säule [2]), verjüngte sie aber bedeutend nach oben; aus eben dem Grunde standen die Säulen eng zusammen. Die stark vorspringenden Kapitäle sind sehr einfach, ohne besondere Verzierung, im Fries aber, (d. h. dem Theile des Säulengebälkes zwischen dem Kranze und dem Unterbalken (Architrav) sind die, die Balkenköpfe vertretenden Triglyphen angebracht, d. h. zwei prismatische Vertiefungen mit zwei dergleichen halben auf den Seiten (Dreischlitz). Die Zwischenräume zwischen diesen hei-

---

[1]) Vitruv. I, 2. ab init. Eurythmie, Schönheit der Theile in der Zusammensetzung, richtiges Verhältnifs der Breite zur Höhe. Symmetrie, das richtige Verhältnifs nach Mafsgabe eines Theils. — [2]) Vitruv. IV, 1. Oft war aber auch die dorische Säulenhöhe nur 5 Durchmesser, z. B. an dem Tempel zu Segeste in Sicilien. In Thoricus bei Athen, zu Selinus, Agrigent und Paestum fand man dorische Säulen, die nur 4 Durchmesser hoch waren. Die Verhältnisse der Theile der dorischen Tempel erklärt Vitruv. IV, 3.

ſsen Metopen, Zwischentiefen [1]), die in der ältesten Zeit wohl offen blieben, nachher zugemauert, jedoch nach der Einfachheit der dorischen Bauart glatt gelassen, doch später mit Bildwerken verziert wurden. Unter den Triglyphen und unter der Kranzleiste sind oft noch sechs kleine Körperchen, Tropfen, (*Guttae*) angebracht, die Säulen aber gereiſt, (cannelirt). Vorherrschend ist die gerade und zwar verticale Linie [2]).

Die zweite Grundform des griechischen Tempelbaues war die ionische. Die Säule ist schlanker, als die dorische, hat mit Kapitäl 8½ mal den Durchmesser ihrer Grundfläche, verjüngt sich weniger und wird von einem Säulenfuſse (*basis*) getragen. Diese Säulen stehen nicht so eng zusammen, als die dorischen, weil sie ein weit leichteres Gebälk zu tragen haben, wie es der milde Himmelsstrich mit sich brachte. Die Verzierungen nehmen Rundung an. Das Kapitäl der ionischen Säulen ist ein verziertes dorisches, über dessen Wulst (*echinus*) [3]), ein Polster, Cannel und zwei Widderhörner (Voluten) auf zwei Seiten, oder vier doppelseitige Widderhörner auf den vier Ecken angebracht sind. Der Hauptbalken wird in drei Streiſen abgetheilt. Der Fries bleibt gewöhnlich glatt, doch ist er auch bisweilen verziert. Der Kranz bekommt auf einem platten Gebäude zwischen dem Fries und der Kranzleiste oft einen Zierath aus kleinen hervorspringenden Theilen, Zahnschnitte, *dentuli*; aber der Säulenfuſs ist durch eine Häufung kleiner, vortretender Theile unzweckmäſsig.

Eine Verschönerung der dorischen Grundform war *die* korinthische Säulenordnung; ihr Kapitäl gestaltet sich wie ein rundes Gefäſs mit einem viereckigen, nach den Seiten eingebogenen Deckel, umgeben von zwei Reihen von je acht Blättern, hinter welchen vier Stiele, jeder mit zwei Blättern unter den vier gröſsern Hörnern an den Ecken aus den vier kleinern unter der Mitte der Seiten gekrümmt in die Höhe treten. Die Hörner stützen den Deckel des Kapitäls, welches mit Inbegriff der

---

[1]) Vitruv. IV, 2. — [2]) An der Säulenordnung sind noch folgende Glieder zu beachten: I. Geradlinige: a) fascia, Streifen, b) taenia, Band, c) quadra, Platte, d) supercilium, Überschlag. II. Krummlinige: a) torus, Pfühl, Rundstab; b) echinus, Wulst, Viertelstab; c) astragalus, Rundstab, Stäbchen; d) striae, striges, Hohlkehlen, Cannelüren; e) cymatium doricum, Hohlleiste, Viertelkehle; f) trochilus, Einziehung aus 2 ungleichen Quadranten, g) cymatium Lesbium, Welle, Karnies. (Nach Müller, Archäol. §. 274.) — [3]) Vitruv. IV, 3.

Platte die Höhe einer Säulendicke haben muſs [1]). Die Platte, nach ihrer Diagonale gemessen, muſs zweimal die Höhe des Kapitäls betragen. Der Architrav wird am obern Rande mit einer Kehlleiste verziert, so wie der Kranz unter der Kranzleiste mit Sparrenköpfen. Bei dem korinthischen Tempelbau war auch zuerst der Giebel mit thönernen Reliefs geschmückt, welche später durch Statuen ersetzt wurden; auch die Stirnziegeln waren in einer zierlichen Form gebildet und so wie auch die Felderdecken, *lacunaria* [2]). Die Säule hat folgende Hauptheile:

1. Der Säulenschaft, *scapus* oder *truncus*, die eigentliche Säule zwischen dem Säulenfuſse und dem Kapitäl, gewöhnlich cannelirt, d. h. mit verticalen, parallel laufenden Aushölungen, Hohlkehlen, *striae* oder *striges*, versehen, wodurch zwischen den Hohlkehlen Erhöhungen entstehen, die Stege genannt werden [3]).

2. Der Säulenfuſs, *spira*, die Base. Bei den dorischen Säulen war kein besonderer Säulenfuſs üblich, sondern die Säule stand über dem *Podium*, Postament, und der *Quadra*, dem Grundsteine, auf einer Platte, *plinthus*, auch *Abacus* genannt, bei der dorischen Säule. Die ionischen und korinthischen Säulen dagegen hatten auſser der Unterlage des *Plinthus* [4]) über dem Grundsteine wegen ihrer schlanken Form auch noch eine ringförmige, gegliederte Umgebung. Die gewöhnlichsten derselben waren: a) *Atticurges*. Diese bestand α. aus dem *Plinthus*, dem untersten viereckigen Gliede an dem Säulenfuſse; darüber war β. der *Torus*, der Pfühl, das gröſste, nach einem Halbzirkel gebildete Glied am Säulenfuſse. γ. *Scotia*, und *Trochilus*, Einziehung, ist das aus zwei Quadranten zusammengesetzte, eingebogene Glied, wovon der oberste Quadrant nur einen halb so langen Durchmesser als der unterste Quadrant hat. δ. darüber liegt ein zweiter *Torus*. b) *Ionica*. α. *Plinthus*, β. *Scotia*, γ. nochmals eine *Scotia* oder *Trochilus*, δ. ein *Torus*.

3. Das Kapitäl, *capitulum*. Am dorischen, einfachen

---

1) Vitruv. IV, 1. sub fin. — 2) Otfr. Müller Arch. §. 53. — 3) In der Mitte der Säule fand eine Verstärkung derselben Statt, welche die Griechen *ἔντασις* nannten, *adjectio*; die Verjüngung, die allmählige Verdünnung nach der Höhe zu, hieſs *contractura*. Vitruv. III, 2. sub fin. — 4) Stieglitz Geschichte der Baukunst §. 47, und 48. S. 222 ff. Dorisches Kapitäl natürliches, Druck und Widerstand darstellend; ionisches, künstliches, verziertes.

Kapitäl sind die Theile a) *Hypotrachelium*, das platte oder gereifte Glied zwischen der Säule und dem Kapitäl. b) *Echinus*, der Wulst, der nach einem Viertelzirkel unterwärts gebaucht ist; Viertelstab. c) *Plinthus* oder *Abacus*. Das ionische Kapitäl, selten ein *Hypotrachelium*. a) Ein *Echinus* mit einem *Astragalus lesbius*, einem halbrunden Ringe, welcher oben unter dem *Echinus* um die Säule läuft. b) *Canalis*, Rinne, an dieser Art von Säulen zwischen dem Wulst und der Platte; er läuft aus in die vier *Volutae*, Schnecken am Knaufe, deren Räume, *axes*, und der Anfang dieser Räume, eine kleine Zirkelöffnung, *oculus*. Die *Pulvini*, zwei Kissen oder parallele Rollen, die durch den Gürtel, *balteus*, verbunden werden. b) *Abacus* und *Cymatium*.

Das korinthische Kapitäl besteht a) aus dem Kelche, *calathus*, gebildet aus zwei Reihen Akanthusblättern, die höheren mit Stengeln, *cauliculi*, zwischen den unteren, die sich bis zum Deckel erheben[1]); b) vier Schnecken mit Schnörkeln, *helices*, d. h. die kleineren Windungen oder Schnecken mit Blättern oder Blüthen; c) Der Deckel, *abacus*, besteht aus dem *Cymatium*, dem Wulst und der *Sima*, einer Rinnleiste, d. h. dem Gliede, welches bis auf die Hälfte seiner Höhe ausgehöhlt, der übrige Theil aber Bauchung ist[2]).

Die Pfeiler, vortretende Theile einer Wand, die das Innere der Tempel bildet, waren der Säule in ihren Verhältnissen nachgebildet und hatten dieselbe Form in der Ebene mit demselben Schmuck. Die Eckwandpfeiler heifsen *Antae*; die, welche eine Thür einschliefsen, *Postes*; Strebepfeiler, um eine Wand zu verstärken, *Anterides*; einzeln stehende Pfeiler *Pilae*, und abgebrochene Pfeiler *Stylobatae* oder *Stereobatae*, die zu Postamenten, Säulenstühlen dienten. Männliche Statuen, die die Pfeiler vertraten, z. B. um Nischen zu bilden, hiefsen *Telamones* oder *Atlantes*, weibliche *Karyatiden*.

Bei dem Bau der Tempel war freilich die *Cella*, das eigentliche Heiligthum, in welchem das Bild der Gottheit aufgestellt wurde und dessen Verehrung Statt fand, die Hauptsache; dieser Raum, das Innere des Tempels, von Mauern eingeschlossen, ohne Fenster, so dafs das Licht nur durch die Thür eindrang,

---

[1]) Vitruv. IV, 1. fin. — [2]) Zum Beispiel in dem Tepidarium der Bäder von Pompeji.

war ein Bild des Verborgenen, Geheimnifsvollen, Erhabenen. Die länglich viereckigen Tempel hatten vor der *Cella*, *ναὸς*, auch noch einen *Pronaos* und sehr grofse auch noch ein *Opisthodomus* mit besonderm Eingange, doch auch mit der *Cella* durch eine Thür verbunden, worin oft der Schatz des Tempels aufbewahrt wurde [1]). Der Grieche suchte aber nach feinerm Gefühl das Schöne mit dem Erhabenen zu vereinen und gab deshalb seinen Tempeln den Schmuck der Säulen und die Anmuth der *Porticus* vor den oder um die Tempel.

Nach der Art, wie die Säulen in dem Porticus gestellt waren, theilte man die Tempel in folgende Gattungen:

a) *Aedes in antis*; wenn zwischen den vortretenden Eckwandpfeilern (*antae*) der Mauern, die den *Pronaos* bilden, zwei Säulen stehen. Man hat auch Tempel, wo sowohl bei der vorderen, als hinteren schmalen Seite diese Säulenstellung zwischen den Anten sich findet, ohne Porticus.

b) *Prostylos*, wo vorn vor dem *Pronaos* ein Porticus angelegt war von vier oder sechs in einer Reihe stehenden Säulen.

c) *Amphiprostylos*, wo ein gleicher Porticus auch von der hinteren schmalen Seite des Tempels angebracht war.

d) *Peripteros*; wenn der Tempel nach allen Seiten von einer einfachen Reihe Säulen als Porticus umschlossen war [2]).

e) *Dipteros*, wo eine doppelte Reihe Säulen den Porticus bildeten, der den ganzen Tempel umgab.

f) *Pseudodipteros*, wo die innere Säulenreihe des rings den Tempel umschliefsenden Porticus fehlte.

g) *Hypaethros*, (eine Nachahmung etruskischer Bauart) [3]). Diese Art der Tempel war äufserlich ein *Dipteros*; aber das Innere der *Cella* wurde auf den beiden langen Seiten von Säulenreihen umgeben, wodurch an jeder Seite der *Cella* ein bedeckter Gang entstand, während die Mitte des Tempels (der *Cella*) von einer Säulenreihe zur andern unbedacht war und den Anblick des Himmels gewährte.

---

[1]) Stieglitz Geschichte der Baukunst §. 52. S. 232. — [2]) Bei einigen Peripteros-Tempeln war vorn und hinten eine doppelte Säulenreihe, in der Umgebung nur eine einfache. — Bei anderen, *Pseudoperipteros* genannt, war zwar eine doppelte Säulenreihe, doch die innere nur halb aus der Wand der Zelle hervortretende Wandsäulen. Vitruv. III, 1. — [3]) Müller, Archäol. §. 169.

Eine Vermischung der griechischen und tuskischen Bauart bestand darin, daſs man die bei den Griechen übliche Wand des *Pronaos* wegließs und an deren Stelle auf jeder Seite der Fronte eine Säule stellte.

Nach der Zahl der Säulen, die an der vordern Seite der länglich viereckigen Tempel errichtet wurden, theilte man sie in: *Tetrastylos*, wo vier, *Hexastylos*, wo sechs, *Octastylos*, wo acht, *Decastylos*, wo zehn und *Dodecastylos*, wo zwölf Säulen die Fronte bildeten. Die Fronte hatte also immer eine gleiche Zahl Säulen, die Seiten aber eine ungleiche. Bei den Griechen bekamen die Seiten die doppelte Zahl der Säulen der Fronte, die Ecksäule doppelt gezählt, so daſs ein *Hexastylos* an den Seiten dreizehn Säulen hatte. Die Römer rechneten nach den Intercolumnien und gaben den Seiten doppelt so viel Intercolumnien als der Fronte, also ein *Hexastylos*, der fünf Intercolumnien hatte, bekam auf den Seiten davon zehn, oder elf Säulen, die Ecksäule mitgerechnet.

Nach der Entfernung der Säulen von einander unterscheidet man folgende Arten von Tempeln: a) *Pyknostylos*, bei welchen die Säulen 1½ Durchmesser oder 3 Moduli[1]) von einander entfernt sind. b) *Systylos* 2 Diameter (4 Mod.). c) *Diastylos* 3 Diam. (6 Mod.). d) *Eustylos* 2¼ Diam. (4½ Mod.). e) *Araeostylos* mehr als 3 Diam. und zwar willkürlich ohne bestimmtes Maſs. Die dorischen Tempel waren nur *Systyloi* und *Diastyloi*, um die Triglyphen und Metopen anbringen zu können; die übrigen Formen gehörten der ionischen Bauart an.

Die runden Tempel waren: a) *Monopteros*, eine Reihe Säulen, die durch Gitter, *clatri*, *cancellae*, verbunden waren, in welchem aber keine *Cella* eingeschlossen war. b) *Peripteros*, eine mit einem Porticus umgebene *Cella*. c) *Pseudoperipteros* mit einer Reihe Säulen um die *Cella*. d) *Peripteros* mit einer Vorhalle, *prostylum*[2]).

Die Römer hielten sich bis auf kleine, schon erwähnte Abweichungen im Schmucke und der Stellung der Säule an die griechischen, architektonischen Kunstformen; doch wurde bei ihnen das Gewölbe, *fornicatio*, theils bei den runden Tempeln,

---

[1]) Modulus ist das Maſs von 2 Durchmessern am Fuſse der Säule. — [2]) Hirt. Geschichte der Baukunst §. 51. 52.

theils vorzüglich in den Bädern ausgebildet, schon früher bei ihren Wasserbauen und dann auch bei den Triumphbogen angewendet. Erst seit L. Corn. Sulla hatten die Römer eine Vorliebe für die griechische Baukunst gewonnen und fingen an, statt der Gebäude aus Ziegel und Tuffstein, nun aus Marmor zu bauen, wozu man aber das Material und selbst die Säulen aus Griechenland nach Rom brachte. Da aber die Kunst bei den Griechen schon gesunken war, als sie zu den Römern sich verpflanzte und hier nicht Liebe zur Kunst, sondern Stolz und Luxus sie beförderte, so wirkte der Geist nicht auf Bildung schöner Formen und neuer Gestalten und begnügte sich mit Nachahmung, welche seit den Zeiten des Hadrian in Hinsicht auf den Schmuck der Gebäude in Überladung ausartete und Künsteleien und Zierarten dem gebildeten Kunstgeschmack der Griechen vorzog. Diese Künsteleien liefsen sich am besten mit dem reichen Kapitäl der korinthischen Säule vereinigen, welche mit Beibehaltung des Kelches mit seinen Akanthusreihen mit den ionischen gröfseren Voluten verbunden wurde, woraus die sogenannte römische Säule hervorging, wie man sie am Arcus des Titus und Septimius Severus sieht.

Von den gröfseren, öffentlichen Gebäuden, als Circi, Theater [1]), Amphitheater, Basiliken, Porticus, Gräber, Denksteine, Triumphbogen, Denksäulen ist in der Topographie berichtet worden.

Die schöne Baukunst war aber die von den schönen Künsten, welche von den Römern am eifrigsten, wenn auch ohne eigne Erfindungsgabe, nur nach dem Vorbilde der Griechen betrieben wurde; sie war nämlich die Kunst, welche durch Verschönerung ihrer Hauptstadt und durch Errichtung denkwürdiger Monumente und durch Anweisung von Plätzen zur Aufnahme zu erbauender Kunstwerke ihrem Nationalstolze und ihrem Sinne für das Grofsartige, Ausgezeichnete, entsprach und ihn befriedigte.

### b) *Die Plastik bei den Römern* [2]).

Da die Plastik eine Nachahmung der organischen Formen der Natur ist, vorzüglich der vollkommensten derselben, der

---

[1]) Cf. Iul. Pollux Onomasticon IV, 19 und dazu Rode Übersetzung des Vitruv 1. Th. Beilage p. 275. mit den dortigen Anmerkungen. — [2]) Hier im weitern Sinne genommen, die Kunst, aus weichem und hartem Material organische Formen zu bilden. Man unterscheidet sie

menschlichen, so hätte man erwarten sollen, dafs diese Kunst, die der Natur so nahe stand, früher ausgebildet worden wäre, als die Architektonik, welche in der Darstellung geometrischer Formen eine Abstraction in der Beobachtung der Symmetrie und Eurythmie verlangte. Aber das Bedürfnifs führte zuerst auf die Baukunst und diese suchte jenes auf eine zweckmäfsige Weise zu befriedigen, wozu denn noch das Gefühl für Schönheit hinzukam, wodurch dann die schöne Baukunst sich ausbildete. — Die Plastik bildete sich erst, als der Mensch schon über das Bedürfnifs hinaus war und auf die Verschönerung und die Ausschmückung seines Lebens die freie Thätigkeit des Geistes wenden konnte.

Obgleich nun die Römer die Künste nicht erst selbst erfanden, sondern sie in ihrer Ausbildung von den Etruskern und Griechen annahmen, und durch die Künstler dieser Völker bei sich ausüben liefsen, ehe sich bei ihnen selbst Künstler ausbildeten, so folgte doch bei ihnen die Kunst demselben natürlichen Gange.

Die Plastik richtete sich bald auf das Erhabene, auf Darstellung der Götter, weil diese Kunstgebilde den Geist zu dem Idealen erhoben, welches man in den ersten Anfängen der Plastik, wie in der Architektur, in dem Kolossalen zu verwirklichen suchte.

Die ersten plastischen Kunstgebilde bei den Römern waren hölzerne und thönerne Götterbilder, die von Etruskern verfertigt worden waren [1]), so z. B. die Quadriga aus Thon auf dem Tempel des capitolinischen Jupiter und dessen thönerne Statue in jenem Tempel. Als ganz alte Statuen werden auch angeführt die des Romulus [2]), des Janus Geminus, von Numa geweihet [3]),

---

1) in die eigentliche Ars plastica, die Kunst, aus weichen Massen organische Formen zu bilden a) Ars figlina aus Thon, Gyps, Wachs. b) Ars statuaria, Giefskunst aus geschmolzenem Erz. 2) Sculptura, die aus hartem Material, Holz, Elfenbein, Marmor, anderen Steinen (Porphyr) Bildwerke gestaltet. Scalptura, γλυφική, die Kunst, Figuren erhöht oder vertieft in (Edel-) Steine zu schneiden. Toreutik, Caelatura, die Kunst, in Metall erhabene Arbeiten auf einer Fläche darzustellen, als getriebene Arbeit vorzüglich, doch auch in Gufs. Zu der Scalptur gehört auch das Schneiden der Münzstempel. — [1]) Plin. XXXIV, 7. Signa quoque Thuscanica per terras dispersa, quae in Hetruria factitata non est dubium; — Mirum mihi videtur, cum statuarum origo tam vetus in Italia sit, lignea potius aut fictilia deorum simulacra in delubris dicata, usque ad devictam Asiam, unde luxuria. — [2]) Plin. XXXIV, 6. Romuli est sine tunica, ohne Tunica unter der Toga, wie in den ältesten Zeiten. — [3]) l. c. c. 7. digitis ita figuratis, ut trecentorum

des Hercules triumphalis auf dem *Foro Boario*, des Accius Naevius[1]), die des Camillus an den Rostris, der Cloelia und des Horatius Cocles[2]). Die erste eherne Statue wurde der Ceres errichtet u. c. 268[3]), auch errichtete Cassius sich selbst eine solche. Auch soll schon Mamurius einen Vertumnus aus Erz gebildet[4]) haben; dem Ephesier Hermodorus, *interpreti legum*, wurde eine Statue errichtet, im samnitischen Kriege die des Alcibiades und Pythagoras auf dem Comitium, 440 u. c., und die kolossale Statue des Jupiter aus dem Erz der samnitischen Waffen, von einem etruskischen Erzgiefser verfertigt, von Sp. Carvilius geweihet 459 u. c. auf dem Capitol, zu deren Füfsen die des Carvilius stand, aus den Abfällen bei dem Feilen der Jupiter-Statue gemacht[5]). Bei der Eroberung des etruskischen Volsinii wurden viele Bildsäulen nach Rom gebracht[6]). — Seit dem zweiten punischen Kriege wurden Kunstschätze aus Syracus nach Rom versetzt durch Marcellus[7]). Die Besiegung von Macedonien, Asien und Aetolien hatte dieselbe Wirkung[8]). Jetzt erwachte in Rom schon der Sinn für die Plastik, deren Werke anfangs nur die Triumphe verherrlichten. Aus Ambrakia[9]) Aetolien[10]), Chalcis[11]) und Achaja wurden durch Fulvius und Metellus[12]) viele Werke der Plastik nach Rom versetzt; vorzüglich aber nach der Eroberung von Korinth durch Mummius[13]).

Bisher waren die Kunstwerke der Plastik, die man durch Eroberung nach Rom gebracht, zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und Plätze verwendet worden; jetzt aber fing man an, sie zur Verzierung der Privathäuser zu verwenden, wozu Sulla, Lucullus, Verres, Hortensius das Beispiel gaben, dem in der letzten Zeit der Republik alle Reichen folgten. Der

---

quinquaginta quinque dierum nota, per significationem anni, temporis et aevi se deum indicaret. Die Biegung der Finger zeigte die Zahl an. — [1]) Cic. de div. I, 11. Liv. I, 36. — [2]) Liv. II, 13. Plin. 34, 5. — [3]) Plin. XXXIV, 4. Simulacrum Cereris ex aere factum primum reperio ex peculio Sp. Cassii, quem regnum affectantem pater ipsius interemerat. Daher fiel sein Gut an den Tempel der Ceres. — [4]) Propert. IV, 2, 49. — [5]) Plin. l. l. c. 7. Fecit et Sp. Carvilius Jovem, qui est in Capitolio, victis Samnitibus sacrata lege pugnantibus, e pectoralibus eorum, ocreis et galeis. Amplitudo tanta est, ut conspiciatur a Latiari Jove. Reliquiis limae suam fecit statuam, quae est ante pedes simulacri ejus. — [6]) Plin. l. l. propter duo millia statuarum Volsinios expugnatos. — [7]) Liv. XXV, 40. — [8]) Liv. XXXIV, 52. — [9]) Liv. XXXVIII, 9. — [10]) Ib. XXXIX, 4. — [11]) Ib. XLIII, 9. — [12]) Vellej. Pat. I, 11. — [13]) Plin. XXXV, 4. Vellej. I, 13.

Besitz von Statuen gehörte also damals zum Luxus der Zeit, wie man es in Cicero's Schriften deutlich erkennen kann. Während er nämlich gegen den Luxus im Erwerbe von Kunstschätzen eifert[1]), und ihn für eine Sclaverei erklärt, die man sich selbst aufbürde; während er in den Reden gegen Verres sich aufs kräftigste gegen den Raub der Kunstwerke erhebt, und zugleich die Meinung der Kunstkennerschaft[2]) von sich ablehnt, die also damals bei dem Volke noch ein Anstoſs sein muſste; sind doch seine Briefe voll von Bestellungen von Kunstwerken, obgleich Cicero nicht zu den Reichsten gehörte. So sehr war es also damals zum Schmucke eines vornehmen Hauses erforderlich, Statuen und andere Kunstwerke darin aufzustellen, daſs selbst wider besseres Wissen man dieser Mode fröhnen muſste[3]). Wenn nun auch nur der Luxus bei den meisten Römern die Liebe für die Kunst erzeugte, ohne daſs wahre Einsicht und Gefühl für dieselbe ausgebildet wurde, so war doch die Wirkung, daſs griechische Künstler sich nach Rom wendeten, weil sie dort sichern Absatz für ihre Werke erwarten durften. Solche Künstler waren: Pasiteles[4]), der eine Bildsäule für den Jupiter-Tempel arbeitete und dem das römische Bürgerrecht ertheilt wurde (662 u. c.) und dessen Schüler Kolotes und Stephanus. Ferner Arcesilaus, Verfertiger der Venus genitrix für Caesar. Posis (690 u. c.), Menelaos, Bildhauer, Decius, ein Erzgieſser. Da diese Künstler im besten griechischen Geschmack arbeiteten, so muſste der Kunstsinn in Rom

---

[1]) Parad. V, 2. Pari stultitia sunt, quos signa, quos tabulae, quos caelatum argentum, quos magnifica aedificia nimio opere delectant, — qui se istarum rerum cupiditatibus dediderunt, ipsius servitutis locum paene infimum obtinent. — Echionis tabula te stupidum detinet, aut signum aliquod Polycleti. Mitto, unde sustuleris, et quomodo habeas; intuentem te, admirantem, clamores tollentem cum video, servum te esse ineptiarum omnium judico. — [2]) In Verrem IV, 2. Erat apud Hejum sacrarium — in quo signa IV pulcherrima, — quae non modo istum hominem, ingeniosum atq. intelligentem, verum etiam quemvis nostrum, quos iste idiotas appellat, delectare possent. unum Cupidinis marmorem Praxitelis, (nimirum *didici etiam, dum in istum inquiro, artificum nomina*), idem artifex, *opinor*, Cupidinem fecit illum, qui est Thespiae. Ex altera parte Hercules; is dicebatur esse Myronis, *ut opinor*, et certe. — [3]) Cic. ad div. VII, 23. ad Attic. I, 6. II, 1. — [4]) Plin. XXXVI, 4. 6. 10. XXXV, 12. Laudat et Pasitelem, qui plasticem matrem statuariae, scalpturae et caelaturae dixit. Cf. Petersen Einl. in die Stud. der Archäol. u. Friedrichsen S. 101. Anmerk. 357. Sillig in Böttiger's Amalthea. III, 289. Thiersch Epochen III. Anmerk. 93. Winckelmann Geschichte der Kunst VI, 1. S. 202.

sich heben; selbst Kunsthändler fanden schon ihren Vortheil, wie Damasippus.[1])

Durch die Kaiser und ihre Ausschmückung Roms mit grofsartigen Werken wurde die Kunst gefördert. Augustus vorzüglich liebte die Kunst; für Agrippa's Pantheon arbeitete der Athener Diogenes die Statuen auf dem Giebel, deren Trefflichkeit aber wegen der Höhe ihrer Stellung weniger erkannt wurde, als die Caryatiden an den Säulen[2]). August liefs in den Porticus seines Forums die Statuen der ausgezeichneten Redner als Triumphatoren aufstellen. Eine Statue von Augustus, als Sieger über Sext. Pompejus, daher mit einer *Prora* eines Schiffes zu Füfsen, ist noch auf dem Capitol. Asinius Pollio sammelte Kunstwerke aus Griechenland und stellte sie in Rom auf; unter diesen war der farnesische Stier. Glykon, ein athenischer Bildhauer, war der Verfertiger des farnesischen Herkules; Apollonius der des Torso im Belvedere. So wurde auch eine der vollkommensten Gruppen des Alterthums, die des Laokoon (Virg. Aen. II, 203 seqq.) vom Agesander und (seinen Söhnen) Polydorus und Athenodorus in Rhodus, die kurz nach der Zeit Alexanders lebten, nach Rom versetzt, die in den Bädern des Titus wieder aufgefunden worden ist[3]). Kleomenes verfertigte eine Statue des Germanicus[4]), eine Statue des Drusus in militärischen Costume[5]), und mehrere andere, die Plinius in der erwähnten Stelle anführt.

Unter der Regierung des Nero verfertigte ein Bildhauer und Erzgiefser aus Gallien, Zenodorus, der sich in Rom aufhielt auf Befehl des Kaisers eine eherne Kolossal-Statue desselben, die ihn als Sol (Helios), mit 7 Strahlen um das Haupt,

---

[1]) Horat. Sat. II, 3. 64. Insanit veteres statuas Damasippus emendo. Cic. ad div. VII, 23. Sed velim maneat Damasippus in sententia: prorsus enim ex istis emptionibus nullam desidero. (der also diese Statuen kaufen wollte, wenn si Cicero nicht gefielen). — [2]) Plin. XXVI, 5. Agrippae Pantheon decoravit Diogenes, Athen. et caryatides in columnis templi ejus probantur inter pauca operum: sicut in fastigio posita signa. Winkelmann's Werke 6. Th. I. Abth. S. 225. (Dresdener Ausg.) — [3]) Plin. XXXVI, 5. In Laocoonte, qui est in Titi imperatoris domo, opus omnibus et picturae et statuariae artis praeferendum. Ex uno lapide (cf. Winkelmann l. l. S. 101) cum et liberos draconumque mirabiles nexus de consilii sententia fecere summi artifices. cf. Lessing's Laokoon. Die Kunst besteht nicht allein in der Gruppirung, sondern auch in dem Ausdrucke des Schmerzes ohne Verzerrung. — [4]) Cf. O. Müller Archäol. §. 160. Anmerk. 4. S. 160. 2 Aufl. — [5]) l. l. S. 218. Anmerk. 2.

110 F. hoch, darstellt. Plinius behauptet, dafs die Giefskunst schon gesunken sei, weil die Bildsäule nicht habe gelingen wollen, obgleich im Kleinen Zenodorus ausgezeichnete Arbeiten geliefert habe[1]. Nero versetzte viele griechische Kunstwerke nach Rom, unter andern 500 eherne Statuen aus Delphi; unter diesen war wahrscheinlich auch die vollkommenste männliche Bildsäule, der Apoll, jetzt im Belvedere, und der Fechter des Agasias[2]). Eine Anzahl Büsten der Kaiser sind noch vorhanden, die wohl in der Zeit ihrer Regierung gemacht sind.

Unter Vespasian dienten vielleicht auch zum Schmucke der Gärten des Sallust, die er bewohnte, die beiden weiblichen, jede auf einem Sockel, auf den linken Arm gestützt, ruhenden Statuen, mit einem Unterkleide bedeckt, welches sich von der Schulter herabgeschoben hat und diese blofs läfst. Sie wurden 1765 an dem erwähnten Platze gefunden, von dem Grafen Wallmoden gekauft und in seinem Schlosse zwischen Hannover und Herrnhausen, (dem jetzigen Georgs-Park, Sommeraufenthalt des Kronprinzen) aufgestellt.

Der Triumphbogen des Titus mit der die Apotheose des Titus und seinen Triumph über Jerusalem darstellenden Reliefs, zeigt bessere Erfindung als Ausführung. Auch liefs dieser Kaiser dem Britannicus eine elfenbeinerne Reiterstatue errichten[3]). Domitian liefs auf seinem Forum einen Pallas-Tempel erbauen, dessen Fries mit Reliefs geziert war, von denen dasselbe gilt, wie vom Triumphbogen des Titus. In diese Zeit setzt Winkelmann[4]), die Trophäen des Marius, als Andenken des Sieges des Domitian über Dacien.

Die Trajan-Säule, dorischer Ordnung, (im Ganzen 132 F. hoch, davon das Piedestal 14 F., der Sockel 3 F., Säule 90, Piedestal der Statue 14., Statue 11 F.) ist umgeben mit Reliefs, die den ersten und zweiten dacischen Feldzug des Trajan darstellen und die Siege über Decebalus, 101 n. Ch. Auf diesen Reliefs sind 2500 menschliche Figuren dargestellt, aufser den Trophäen, Kriegsmaschinen, Pferden. Die Figuren sind fast

---

[1]) Plin. XXXIV, 7. Diese Statue stand vor der domus aurea des Nero. — [2]) cf. Winckelmann's Werke VI, 1 Abth. S. 259. Fechter wurden bei den Griechen nicht durch Statuen geehrt; daher wohl ein Krieger. Im Museo Capitolino in dem nach ihm benannten Saale. — [3]) Suet. Tit. 2. Quorum memor, statuam ei auream in Palatio posuit: et alteram ex ebore equestrem, quae circensi pompa hodieque praefertur, dedicavit, prosecutusque est. — [4]) Werke VI, 1. S. 270.

alle 2 Fuſs hoch. Die Erfindung und Zeichnung der Reliefs ist von Einem Künstler, wie man aus der Einheit der Darstellung erkennt, die Ausführung aber von mehreren. Diese Säulen-Reliefs sind immer als ein vorzügliches Kunstwerk betrachtet worden [1]), in welches das Characteristische der Gesichter und die Veränderung der militärischen Scenen durch Gnade flehende Frauen und Kinder eine besondere Schönheit legt, wenn auch Einiges als mangelhaft gefunden wird. Auch ist aus dieser Zeit eine *Statua thoracata* des Trajan.

Die Kunstliebe Hadrians, die sich nicht auf Rom beschränkte, sondern sich auch nach Griechenland und Kleinasien ausdehnte, brachte ausgezeichnete Künstler hervor, die in der Plastik sich nicht auf die Darstellung des Wirklichen beschränkten, sondern die menschliche Gestalt und den Character des Gesichts ideal auffaſsten, wie sich dieses vorzüglich in der Darstellung des jungen Bithyniers aus Claudiopolis, Antinous [2]), des Lieblings des Hadrian, der bei Besa (Antinoe) im Nil ertrank und den er vergöttern lieſs, ausspricht, von dem sich zwei herrliche Statuen erhalten haben, die eine im Belvedere im Vatican, die in den Bädern des Hadrian gefunden wurde, die andere auf dem Capitolium [3]), ausgegraben in der Villa des Hadrian zu Tivoli, so wie mehrere Büsten, z. B. die aus der Villa Mondragoni, jetzt in Paris. Das Gesicht des Antinous hat immer etwas Melancholisches, einen vollen Mund, groſse Augen mit weit geschweiften Augenbraunen, schönem Haar, die Brust ist breit und stark gewölbt [4]). Unter Hadrian wurde auch der egyptische Stil wieder ins Leben gerufen, der sich in genauen anatomischen Studien, Einfachheit der Zeichnung, aber Mangel an Bewegung zeigte und meist in farbigen Steinen, Basalt, Granit arbeitete [5]). Aus dieser Zeit sind anch zwei Centauren aus schwarzem Marmor (*Bigio*), verfertigt von Aristeas und Papias aus Aphrodisium [6]), an Kunstwerth dem Antinous weit nachstehend. Mehrere schöne Büsten des Hadrian zeugen auch von der Kunst dieser Zeit. Dieser Kunstgeschmack

---

[1]) Fabretti de columna Trajana. Rom. 1690. Gorii descriptio columnae Trajani in Moricelli Thesaur. Amsterdam 1752. Ciacconius col. Traj. Rom 1773. — [2]) Levezow über den Antinous, dargestellt in Kunstdenkmälern des Alterthums. Berlin 1808. — [3]) Im Museo Capitolino im Saale des sterbenden Fechters. — [4]) Winckelmann's Werke VI, 1. S. 302. ff. — [5]) Luigi Lanzi über die Sculptur der Alten. — [6]) Im Museum Capitolinum.

hielt sich nur ungefähr 50 Jahre nach Hadrian; bald bemerkte man ein Streben nach Zierlichkeit, Feinheit und Vollkommenheit in einzelnen Theilen, ohne mit wahrem Kunstgefühl das Ganze aufgefafst zu haben.

Die beiden Antonine begünstigten mehr die Gelehrsamkeit als die Kunst, obgleich sie auch diese achteten und ausgezeichneten Männern Bildsäulen errichten liefsen. Antoninus Pius liefs die Villa Lanuvina prächtig erbauen, aus deren Ruinen man eine herrliche, weibliche Statue, bis auf die Schenkel unbekleidet, mit der Linken ein Ruder haltend, welches sich auf einen Triton stützt, ausgegraben hat [1]), aber ohne Kopf. Man hat aus dem Fundorte vermuthet, dafs sie der Zeit der Antonine angehören müsse, aber die Bildung ist zu vollkommen in Auffassung und Ausführung, um in dieser Zeit verfertigt zu sein. Mehrere Köpfe der jüngern Faustina sind wohl aus dieser Zeit. Einige schöne Köpfe des L. Verus und die Reiter-Statue des M. Aurelius zeigen noch den besseren Stil; den Verfall desselben die Statuen, die man den Siegern in den circensischen Kämpfen von jetzt an zu errichten pflegte. So die des Fechters Bato, den Caracalla noch nach seinem Tode auszeichnete, dessen Statue (jetzt im Pallast Pamfili) beweiset, wie schnell die Kunst gesunken war.

Dasselbe bemerkt man an dem Triumphbogen des Septimius Severus, wo die Zeichnung der Reliefs und deren Ausführung keinen Vergleich mehr aushält mit denen der Trajan-Säule. Überladung an Zierathen und Mangel an Symmetrie tritt immer mehr hervor. Ganz war die Liebe für die Kunst auch nicht unter Caracalla und Heliogabalus erstorben, denn es finden sich nicht schlechte Werke aus ihrer Zeit.

Alexander Severus [2]) belebte die Kunst, indem er Statuen von ausgezeichneten Männern aufstellen liefs, aber wenn auch die Statuen noch geachtet wurden, so brachte doch das folgende Zeitalter keine ausgezeichnete Künstler mehr hervor. Ein Beweis ist der Triumphbogen Constantin des Grofsen; das Schöne an demselben sind frühere Reliefs; die in seiner Zeit gearbeiteten sind von schlechter Zeichnung und Ausführung. Eben so ist es mit der Säule Theodosius des Grofsen. Kleine

---

[1]) Im Jahr 1714. Man hielt sie für eine Thetis oder Aphrodite Euploia. — [2]) Lamprid. Alex. Sever. 24. 26. 27.

Arbeiten, in denen kein Character, nur Geschicklichkeit sichtbar ist, gelangen noch. Die Einfälle der Barbaren störten die Kunst und selbst das durch Constantin herrschende Christenthum, das die Plastik weniger beförderte, als die Malerei. Die Verlegung der Residenz der Kaiser nach Constantinopel machte, daſs viele Bildwerke von Rom dahin versetzt wurden, viele wurden bei der Eroberung Roms durch Genserich zerstört, doch ging die Kunst in Italien nie ganz unter.

Zu der Plastik gehört auch noch die Toreutik, deren Werke bei den Römern *Opera caelata* genannt werden [1]), d. h. Figuren in ebenen Metallflächen erhaben gearbeitet, entweder durch getriebene Arbeit oder durch Guſs. Diese Kunst war bei den Griechen schon früh ausgebildet und auf Ausschmückung von Gefäſsen, Geräthen, Wagen und besonders auch von Waffen angewendet. Auch die Etrusker [2]) waren ausgezeichnete Toreuten und ihre Arbeiten waren weit verbreitet und selbst in Griechenland geschätzt. Gefäſse, Candelaber [3]) und Schilde wurden vorzüglich in dieser Art von Etruskern gearbeitet, manche Theile aber nur gravirt (ciselirt). Solche Kunstwerke der Toreutik waren dem Luxus im häuslichen Leben so angemessen, daſs man sich zu hohen Preisen in Besitz derselben zu setzen suchte [4]). Diese Arbeiten wurden auch in Rom verfertigt, wie man aus den Buden der *Argentarii* schliesen kann; sie müssen eine starke und reiche Zunft gewesen sein, da sie dem Septim. Severus einen Triumphbogen setzen lassen konnten. Aber die neuere Kunst erreichte die alte griechische und etruskische nicht und es war immer ein Vorzug, *argentum vetus* zu besitzen [5]).

So wie diese Toreutik wohl zuerst zur Ausschmückung der Weihgeschenke und der Tempelgefäſse ihre Kunst verwendete, nachher aber eine Dienerin des Luxus und der Prachtliebe

---

[1]) cf. Heyne Antiquar. Aufsätze 2. Thl. S. 127. — [2]) Plin. XXXIV, 3. 6. Privatim Aegina candelabrorum superficiem duntaxat elaboravit, sicut Tarentum scapos. In his ergo juncta commendatio officinarum. Plin. XXXIII, praef. In poculis libidines caelare jussit, ac per obscoenitates bibere. (Juv. II, 93. Vitreo bibit illo Priapo) Plin. XIV, 22. Vasa adulteriis caelata.— [3]) cf. Otfr. Müller, Archäol. S. 416. — [4]) cf. A. F. Gorii Museum Etruscum exhibens insignia veterum Etruscorum monumenta aeneis tab. CC. edita et illustrata observationibus, 3 Vol. fol. Florent. 1737. — [5]) Plin. XXXIII. 12. Mirum in auro caelando inclaruisse neminem, argento multos. Maxime autem laudatus est Mentor. Proximi Acragas, Boethus et Mys, Calamis et Antipater, Stratonicus, Tauriscus etc. Subito haec ars ita exolevit, ut sola jam vetustate censeatur.

wurde, so wurde sie aus dem letzteren Grunde auch auf Edelsteine angewendet, weil man der Siegel zur Sicherung des Eigenthums schon in frühen Zeiten sich bediente, nachher aber die Eitelkeit sich diese Kunstwerke zu Nutzen machte.

Die Scalptur, sowohl die ἔκτυπα, Haut-Reliefs, als die πρόςτυπα, ἀνάγλυφα, Bas-Reliefs, wurden mit grofser Kunst und Feinheit in sehr harte Edelsteine gearbeitet. Diese Steinschneiderei hat uns, weil ihre Kunstwerke klein und kostbar waren und daher der Zerstörung leichter entzogen wurden, eine grofse Anzahl ihrer Werke erhalten, zu denen man sich solcher Edelsteine bediente, die sich durch Schönheit des Farbenspiels, Durchsichtigkeit, Härte und Feinheit auszeichneten, damit die Arbeit im Kleinen darin vollkommen ausgeführt werden konnte. Man unterschied bei den geschnittenen Steinen solche, wo die Figuren vertieft eingegraben waren und die daher zum Siegel dienen sollten, *σφραγὶς, annulus signatorius* (*Intaglio*), und wo die Figuren erhaben über die ebene Fläche gearbeitet wurden, *ἔκτυπα, scalptura*, (*Camée*). Zu den *Intaglios* gebrauchte man den Amethyst und den Hyacinth [1]), eine Art Amethyst von violetter Farbe; aufser diesen beiden Edelsteinen auch den Achat, Carneol und Chalcedon, den Beryll, den Jaspis, besonders den rothen, so wie auch Sapphir, Crystall und Topas, endlich auch den Sard, *Sarda gemma* und Onyx. *Obsidianus lapis* [2]) aus Aethiopien, ganz schwarz und durchsichtig. Es gab auch viele so künstlich nachgeahmte Edelsteine, die man schliff, dafs sie schwer zu erkennen waren [3]): doch wufsten Kenner sie zu unterscheiden an der Schwere, dem Glanze, der Härte und der Politur. Die Edelsteine wurden nämlich zuerst von dem Schleifer, *politor*, so vorbereitet, wie man sie entweder in ebner oder gewölbter Gestalt anwenden wollte; dann bearbeitete sie zum Kunstwerke der *Scalptor levarius*, der sich wahrscheinlich dazu derselben Technik bediente, die

---

[1]) v. Veltheim hist.-mineral.-antiquar. Aufsätze 2 Thl. Braunschw. 1800. Plin. XXXVII, 20. — [2]) Plin. XXXVI, 26. med. XXXVII, 13. [3]) Plin. XXXVII, 13. Rationem deprehendendi falsas demonstrabimus, quando etiam luxuriam adversus fraudes muniri decet. Translucentes matutino probari censent. Experimenta pluribus modis constant. Primum pondere, si graviores sentiuntur, post haec corpore. Factitiis pustulae in profundo apparent, scabritie in cute in capillamento, fulgoris inconstantia, priusquam ad oculos perveniat desinens nïtor. Decussi fragmenti paulum, quod in lamina ferrea teratur, efficacissimium experimento excusant mangones gemmarum. Recusant similiter et limae probationem. Obsidianae fragmenta veras gemmas non scarificant.

die man noch jetzt gebraucht, nämlich eines Rades, an welchem dis Schleif-Instrumente befestigt waren, gegen welche man den zu schleifenden Stein hielt. Das Eisen, der Bohrer u. a. wurden mit Öl bestrichen und zum Poliren das *Naxium* [1]), als eine Art Schmirgel, oder *Ostracit* [2]), selbst Diamantstaub und Diamantspitzen [3]), die in Metall eingefafst waren, gebraucht. Die vorzügliche Kunst der Steinschneider bestand aber in der vollkommenen Politur der vertieften und erhöheten Theile der Figuren und gerade darin unterscheiden sich die ächten von den unächten Steinen. Die Figuren und Köpfe auf den geschnittenen Steinen sind entweder einzeln, oder zweifach neben einander, *capita jugata*, oder gegen einander gekehrt, *adversa*, oder von einander abgewandt, *aversa*. Ihre Entstehung und ihren häufigsten Gebrauch haben die vertieft geschnittenen Steine, *intaglio*, in den Siegeln gefunden, die als Ringe von den Goldschmieden (*compositor*, *annularius*) gefafst wurden und denen man verschiedene zierliche Formen, vorzüglich die der Schleuder, σφενδόνη gab. Die Römer nannten den Kasten, in welchem der Stein gefafst war, *pala* [4]). Anfänglich trugen solche Siegelringe nur Männer, die derselben in ihren Geschäften bedurften; bald wurden sie aus Luxus und Liebhaberei auch von den römischen Frauen getragen, und man hatte eine grofse Anzahl derselben [5]); das Behältnifs, in welchem sie aufbewahrt wurden, so wie die Sammlung selbst wurde δακτυλιοθήκη genannt. Eine solche brachte Pompejus aus dem mithridatischen Kriege nach Rom und weihete sie dem Capitolinischen Jupiter, wie Cäsar im Tempel der Venus genitrix und Marcellus im Tempel des Palatinischen Apoll. Auf den *Annulis signatoriis* findet sich bisweilen aus-

---

[1]) Plin. l. l. c. Eadem sola nobilium limam sentit, ceterae Naxiis cotibus poliuntur. XXXVI, 7. Signis e marmore poliendis, gemmisque etiam scalpendis atque limandis Naxium diu placuit ante alia, ita vocantur cotes, in Cypro insula genitae. Vicere postea ex Armenia vectae. — [2]) Plin. XXXVII, 10. Ostracites est testacea durior, — duriori tanta in est vis, ut aliae gemmae scalpantur fragmentis ejus. — [3]) l. l. c. 13. Tanta differentia est, ut aliae ferro scalpi non possint, aliae non nisi retuso, verum omnes adamanti. c. 4. (Adamas) cum feliciter rumpere contigit, in tam parvas frangitur crustas, ut cerni vix possint. Expetuntur a scalptoribus, ferroque includuntur, nullam non duritiam ex facili cavantes. — [4]) Cic. de off. III, 9. vom Ringe des Gyges. — [5]) Mart. XI, 59. Senos Charinus omnibus digitis gerit nec nocte ponit annulos. V, 11. Sardonychas, smaragdos, adamantas, jaspidas uno Versat in articulo Stella, Severe, meus. Juven. I, 28.

ser dem Bilde ein Name, der wohl nicht der des Künstlers, sondern der des Besitzers ist. Bei den römischen Kaisern war ihr Brustbild in den Siegelring gestochen, so auch bei Siegeln von Städten, wo dann das Bild mit dem der Münzen übereinstimmt. Die sogenannten Abraxas-Gemmen, in denen ein Rumpf und Arm mit einem Hahn-Kopf und Schlangenfüfsen geschnitten war, mit der griechischen Inschrift *'ΑΒΡΑΞΑΣ*, [1]) sind aus Egypten und Asien aus christlicher Zeit und dienten als Amulete. [2])

Die auf ebener Fläche mit erhöheten Figuren geschnittenen Steine, *ἀνάγλυφα ἔκτυπα*, *gemmae exscalptae*, Cameen, dienten zum Schmuck vorzüglich für Frauen, in Armbändern, Gürteln (Agraffen), Spangen an der Stola oder Palla, zum Haarschmuck und an den Fufsbekleidungen; manche von diesen Gemmen-Anwendungen übertrug sich in der letzten Kaiserzeit selbst auf die Männer, gewöhnlich an Waffen.

Auch zur Verzierung von Gefäfsen, besonders von Bechern, wurden diese Cameen angewandt, oft auch ganze Gefäfse aus Gemmen gearbeitet, wie das Mantuanische Gefäfs im Museum zu Braunschweig [3]), die Farnesische Schale aus Sardonyx, die Vase des Mithridat im Königlichen Cabinet zu Paris, der Onyx zu Wien, auf welchem die Apotheose des Augustus und der Livia. — Von den Künstlern, welche sich in diesen Arbeiten bei den Römern ausgezeichnet haben, wissen wir mit Sicherheit nur wenige, wie Dioskorides und seinen Sohn Erophilos zu den Zeiten des Augustus.

### Stempelschneidekunst. Münzen. [4])

Dieselbe Kunst, welche vertiefte Figuren in harte, feinkörnige der Politur fähige Steine schnitt, um sie als Siegel-Reliefs abzuformen, versuchte sich auch in solcher Glyptik in

---

[1]) cf. Bellermann über die Gemmen der Alten mit dem Abraxas-Bilde. Berl. 1817—19. — [2]) Die als Scarabaen geschnittenen Steine sind eine Nachbildung des alten ägyptischen Stils in griech.-etruskischen. — [3]) Vase d'onyx dessiné par Oeding, gravé par Ignoff, stellt Demeter als Gottheit der Fruchtbarkeit mit Korn aus einer Grotte tretend vor, dann mit Triptolemus auf einem Wagen sitzend, von Horen begrüfst. Otfr. Müller, Archäol. §. 358. Anm. 4. — [4]) Wir betrachten die Münzen hier nur aus dem Gesichtspunkte der Kunst; über ihren Werth und die Anordnung des Staats wegen des Gehalts und der Prägung wird im 2ten Theile gehandelt.

hartem Erze, welches als Formen oder Stempel zum Prägen metallener Münzen dienen sollte.

Die Römer nahmen die Kunst, Typen zur Prägung von Münzen in harte Metalle zu schneiden, von den Griechen an, von denen sie auch zu den Etruskern übergegangen war, wie man aus der Ähnlichkeit der Formen und der ganzen Behandlung schliefsen kann. Unter den Griechen wird ein Argiver Phidon als der erste genannt [1]), der um 776 v. Ch. Münzen prägte. Bei diesen ältesten Münzen der Griechen findet sich auf der einen Seite ein *Quadratum incusum* und diese reichen zurück bis auf 600 Jahr v. Ch. Auch in Grofs-Griechenland und Sicilien wurde diese Kunst bald ausgebildet. — Unter den Römern soll Servius Tullius [2]) das erste Geld haben prägen lassen; dafs es Andere sogar bis auf Numa [3]) zurückversetzen, liegt in dem Bestreben, die ersten gesetzlichen Staatseinrichtungen [4]) auf eine bestimmte Person zu übertragen. Die ältesten römischen Consular-Münzen [5]), wie überhaupt die ältesten Münzen Mittel-Italiens, waren von Erz; erst 483 u. c. wurden Silbermünzen geprägt; goldene seit 547 u. c., die man zuerst nach der Eroberung von Macedonien nach Rom gebracht hatte; doch sind in der republikanischen Zeit Goldmünzen noch selten und fast nur Familien-Denkmünzen. Von Cäsar an wurden die goldenen Münzen üblich.

Die Griechen vorzüglich in Grofs-Griechenland und Sicilien hatten die Kunst Typen zu Münzen zu schneiden, schon vor den Zeiten Alexanders zu einer hohen Vollkommenheit gebracht; nicht so geschickt waren sie in der Technik des Prägens. Die erstere dieser Künste nahmen die Römer von den Griechen an, und vervollkommneten die letzte in den letzten Zeiten der Republik, denn in den ersten Zeiten, als man Silber prägte, waren

---

[1]) Marmor Parium v. 45. 46. — *Ἀφ' οὗ (Φεί)δων ὁ Ἀργεῖος ἐδη-μ(οσί)ευσ(ε)ν ἐν Ἄργει καὶ μέτρα καὶ στάθμα ἐσκεύασε καὶ νόμισμα ἀργυροῦν ἐν Αἰγίνῃ ἐποίησεν* cet. Pollux IX, 6. 33. Plin. VII, 56. cf. O. Müller Aegineticorum lib. p. 57. seqq. — [2]) Plin. XVIII, 3. Servius rex ovium boumque effigie primus aes signavit. XXXIII, 3. Servius rex primus signavit aes, ante rudi usos Romae, Timaeus tradit. — [3]) Suidas s. v. *Ἀσσάρια* coll. Plin. XXXIV, 1. — [4]) daher *νόμισμα*. — [5]) So nennt man die Münzen, die ohne Namensbezeichnung, dagegen die Familienmünzen mit dem Namen der Triumviri monetales bezeichnet waren, mit den Buchstaben: III. vir A. A. A. F. F. d. h. triumviri aeri, argento, auro flando, feriendo oder III. vir. A. P. F. triumviri auro publice feriendo, oder ad pecuniam feriendam, oder CVR X. FL EX SC d. h. Curatores denariorum flandorum ex Senatus Consulto.

die Consular- und Familienmünzen noch von flachem Gepräge und wenig ausgebildeten Figuren. Auf den Erzmünzen hatte das As einen Janus-Kopf, das Semis einen Jupiter-, Triens und Uncia einen Pallas-, Quadrans einen Hercules-, und Sextans einen Mercur-Kopf; auf der Rückseite hatten alle Kupfermünzen das Vordertheil eines Schiffes zum Gepräge. Nur einige eherne Familienmünzen haben auf der Rückseite ein anderes Gepräge, z. B. eine der Familie Terentia die säugende Wölfin. — Die römischen Silbermünzen hatten zur frühern Zeit auf der einen Seite den geflügelten Kopf der Roma, welchen Andere für eine Pallas Nike halten, wegen des geflügelten Helmes, [1]) wie diese auch so auf Münzen von Metapontum in Groſs-Griechenland dargestellt ist; auf der Rückseite Castor und Pollux. Andere Typen sind, daſs auſser der Roma auch eine Biga oder Quadriga auf der Vorderseite steht, oder Jupiter mit einer Victoria und einem Tropäum; oder Jupiter auf einer Quadriga. In den spätern Zeiten blieb man nicht bei diesen stehenden Typen, und wählte Vorstellungen, die auf die Zeit und die Ereignisse Bezug hatten, oder die den Künstler sonst ansprachen. Von der Zeit um 700 u. c. erlangten die Typen der Münzen in Zeichnung und Prägung, in Köpfen der Kaiser und in allegorischen Bildern eine groſse Vollkommenheit, die sie bis in die Zeit der Antonine behaupteten, von welcher Zeit an der Geschmack durch Prunk und Überladung eine schlechte Richtung nahm. Die Kunst in der Darstellung der Figuren ging natürlich Hand in Hand mit dem Standpunkte der Bildung der plastischen Künste überhaupt, so daſs die Münzen, in denen man mehr, als in anderen Werken der plastischen Kunst, das Zeitalter ihrer Verfertigung entdecken kann, theils nach den Bildern und Inschriften, theils nach der Gestalt, dem Metall und der Prägung dazu dienen können, den Gang der Ausbildung der Plastik und ihren Standpunkt in einem gewissen Zeitalter zu zeigen [2]). In den letzten Kaiserzeiten zeigen bei dem sonstigen Verfall der Kunst in den Münzen nur noch die seit Hadrian gewöhnlichen Medaillons, (d. h. eherne Münzen von bedeutendem Umfange und Dicke, die wohl nur als Schaumünzen geprägt wurden) selbst

[1]) In der Burg der Megarenser führt Paus. I, 42. eine solche Nike an: *ἕτερον ἐνταῦθα Ἀθηνᾶς ἱερὸν πεποίηται, καλουμένης Νίκης.* — [2]) cf. Stieglitz Archäologische Unterhaltungen 2. Abthl. Alte Münzkunde Lpz. 820.

noch nach Commodus und Severus einen höheren Kunstsinn, welches aus ihrem Zwecke, dem sich die besseren Künstler widmeten, zu erklären ist.

Gegossene Münzen waren in den ältesten Zeiten der Römer manche As, wie man es aus dem nicht scharfen Relief und der Dicke der Münzen erkennen kann; auch in den letzten Kaiserzeiten kommen gegossene Münzen in den Provinzen vor, wie aus Samos, Ephesus. — Gewöhnlich wurden nur die Schrötlinge, (die Metallstücke, von der Gröſse, Dicke und dem Gewichte, wie sie ausgeprägt werden sollten) und zwar auf beiden Seiten convex gegossen, damit die tiefen Typen des Stempels desto besser eindrängen und sich deutlich und scharf ausprägten. Formen zu solchem Guſs und zu dem von Münzen sind aufgefunden worden [1]). Zum Prägen bediente man sich des Ambos und des Hammers, so wie der Zange, welche Werkzeuge auf einer Münze des Charisius abgebildet sind. Ob die Zange dazu diente, die Schrötlinge darin zu gieſsen, wie bei uns die Gewehrkugel-Formen, oder ob auf beiden Seiten derselben Typen für flachere Münzen eingeschnitten waren, die durch den Schlag mit dem Hammer sich abdrückten, läſst sich nicht bestimmt ausmitteln. Gewöhnlich wurde aber der Stempel mit der Münztype in den Ambos befestigt und die andere Seite paſste darüber und beide wurden durch den Schlag mit dem Hammer auf den Schrötling abgedrückt.

### c) *Die Graphik, Zeichnen- und Malerkunst der Römer.*

Über die Zeichnenkunst der Griechen und Römer können wir am sichersten urtheilen aus den Werken ihrer Plastik, vorzüglich der Reliefs, die ohne ausgebildete Zeichnenkunst nicht so vollkommen auszuführen waren; eben so setzen die Werke der Glyptik, die geschnittenen Gemmen und die Typen der Münzen die Zeichnenkunst voraus. Von der Malerei der Römer sind nicht allein in den Ruinen der Bäder des Titus noch Proben erhalten, sondern auch wohl erhaltene Wandgemälde sind in den Ruinen von Herkulanum und Pompeji aufgefunden wor-

---

[1]) Eckhel doctr. num. Vol. I. Proleg. LIV. Auch kann man am Rande vieler Münzen noch die Stelle sehen, wo das geschmolzene Metall in die Form gegossen und dann die Münze abgebrochen worden war.

den, selbst von den zum Malen gebrauchten Farben hat man noch verschiedene in den Bädern des Titus gefunden, die von Davy chemisch untersucht und nach ihren Bestandtheilen bestimmt worden sind[1]. Dazu hat uns der ältere Plinius im 35. Buche seines Werkes eine Art von Kunstgeschichte der Malerei hinterlassen, deren Unbestimmtheit und Dunkelheit zu vielen Versuchen der Erklärung und zu Untersuchungen über die Malerei der Griechen und Römer Veranlassung gegeben hat.[2])

Die Kunst der Malerei soll nach den Nachrichten der Griechen zuerst bei den Sicyoniern, oder Korinthern ausgeübt worden sein, wo Kleanthes, ein Korinther, mit einfarbigen (*singulis coloribus et monochromaton dictum* Plin. XXXV, 3.) Linien eine Gestalt dargestellt haben soll nach dem Schatten, *umbra hominis lineis circumdata*[3]). Der Korinther Ardikes und der Sicyonier Telephanes bildeten diese Schattenumrisse, durch Abzeichnung der Glieder inwendig aus, doch nur mit einer Farbe. Bei Bildern von Menschen wurde ihr Name hinzugefügt, weil man der Ähnlichkeit noch nicht vertrauen durfte. Der Korinther Kleophantes gab diesen Umrissen zuerst eine Farbe im Innern, so dafs der Umrifs mit Farbe ausgefüllt war, in welchen aber der schon gemachte Fortschritt, die einzelnen Glieder zu bezeichnen, nicht vernachlässigt sein wird, entweder durch Verstärkung der Farbe, oder durch die Farbe, mit welcher der Umrifs gezeichnet war. Solche Darstellung nannte man Monochromen. Fortschritte in der Malerei machten Hygiänon, Dinios, Charmas, vorzüglich der Athener Eumaros, der Männer und Frauen

---

[1]) Stieglitz archäologische Unterhaltungen, 1. Abthl. № XII. S. 130. Von den Malerfarben der Alten. — Die Untersuchungen H. Davy's stellt dar: Gilbert in den Annalen der Physik 1816. 1. St. — [2]) Des Grafen Caylus Geschichte der Malerei der Griechen: Mémoires de l'Académie des Inscript. T. XIX, p. 250. T. XXV. et XXX, und dazu dessen Recueil T. III, 107. IV, 119—23. Hist. sur la peinture des anciens. Mém. de l'Acad. de Berl. 1803. u. Sur les différentes methodes de peindre chez les anciens. Ebendas. J. 1799. Sur les couleurs, dont les anciens se servaient pour peindre. 1802. Levesque sur les progrés successiv de la peinture chez les Grecs. Mém. de Inst. Nat. Literat. T. I. p. 374. Fr. Meyer Kunstgesch. S. 37. dess. Hypoth. Gesch. des Colorits der griech. Maler nach Plinius, als Beitrag zu Göthes Farbenlehre. Grund, die Malerei der Griechen. Dresd. 810. 2 B. Böttigers Aldobrandinische Hochzeit, und Ideen zur Archäologie der Malerei. 1. Thl. Dresd. S. 11. — [3]) Quinct. X, 2. 7. Pollux VII, 126. σκιαγραφεῖν, lat. adumbrare. Plin. l. l. Inventam linearem, — primi exercuerunt Ard. et Tel. sine ullo etiamnum colore, jam etiam spargentes lineas intus. Ideo et quos pingerent adscribere institutum.

durch das Colorit unterschied. Cimon, der Cleonäer, bildete im Gemälde schon verschiedene Stellungen des Körpers und Richtungen des Gesichts ab, welche Malerei man Katagrapha nannte, in welchen nicht allein die Glieder und der Körperbau schon bezeichnet war, sondern auch der Faltenwurf der Kleidung [1]). Als erstes Farbenmaterial gebrauchte man Ziegelmehl, als rothe Farbe [2]). Die erste einfache Kunst der Monochromen findet sich auf den Vasen, welche zuerst in Korinth verfertigt wurden, von wo sie die Etrusker nachahmen konnten [3]), auf denen man einen Umriſs von Thiergestalten auf den älteren, von mythologischen Figuren auf den späteren, und zwar vollkommener findet. Die Umrisse sind gewöhnlich schwarz und die Körpertheile mit Weiſs oder Rothbraun bezeichnet.

Zur Zeit des Phidias lebte dessen Vatersbruders Sohn (ἀδελφιδοῦς bei Plin. *frater*), der die Bildhauerarbeiten des Phidias anmalte, die Guſswerke mit Schmelz verzierte und eine Wand *à tempera* malte; auch die Aegis der Minerva und einen Tempel in Elis malte er inwendig [4]). Auch lieferte er ein Schlachtbild von Marathon für die Porticus an der Agora zu Athen, welche Poecile hieſs, und auch Gemälde des Polygnotos und Micon enthielt [5]). Das Gemälde des Panaenus bildete die vorzüglichsten Feldherrn und Krieger in Porträts, als Miltiades, Kallimachus, Kynägirus, Datis und Artaphernes [6]); da er aber später (40 J.) als jenes Ereigniſs lebte, so muſste er nach mehrern schon vorhandenen Bildern oder Statuen gemalt haben. In den Gemälden war Genauigkeit der Zeichnung, und Sonderung der

---

[1]) Plin. XXXV, 8. Et qui primus marem foeminamque in pictura distinxit, Eumarum Athen. figuras omnes imitare ausum, quique inventa ejus excoluerit Cimon Cleon. Hic catagrapha invenit, hoc est, obliquas imagines, et varie formare vultus, respicientes, suspicientes et despicientes. Articulis etiam membra distinxit, venas protulit, praeterque in veste rugas et sinus invenit. — [2]) Plin. l.l. testa, ut ferunt, trita. — [3]) Daher Euchir und Eugrammon die Begleiter des Demaratos auf seiner Flucht von Korinth nach Tarquinii. — [4]) Plin. XXXV. In confesso LXXXIII Olymp. fuisse Panaenum fratrem ejus, qui et clypeum intus pinxit Elide Minervae, quem fecerat Colotes, Phidiae discipulus et in faciendo Jove Olympio adjutor. — [5]) Corn. Nep. Milt. VI. Die Halle hieſs früher Πεισανάκτειος. Diog. Laert. VII, 1. 6. — [6]) Plin. XXXV. 8. extr. Panaenus proelium Atheniensium adversus Persas apud Marathona factum pinxit. Adeo jam colorum usus increbuerat, adeoque ars perfecta erat, ut in eo proelio iconicos duces pinxisse tradatur, Atheniensem Miltiadem cet. Barbarorum Datim cet. cf. Böttiger, Ideen zur Archäologie der Malerei 7. Th. S. 247. Heyne, Antiq. Aufsätze I, 216.

Figuren, damit sie deutlicher erkannt werden konnten, daher wenig Gruppirung [1]), gleiche Beleuchtung, wenig Perspective, daher nach Corn. Nepos Miltiades dargestellt war, wie er vor dem Beginn des Treffens die Soldaten ermahnte. Micon war vorzüglich ausgezeichnet im Pferdemalen [2]), daher mag er auch der Künstler gewesen sein, der in der Poecile die Amazonenschlacht darstellte. (Paus. V, 11.)

Polygnotos aus Thasos war unter den Griechen der, welcher als eigentlicher Historienmaler sich ausbildete, wozu er sich die Stoffe vorzüglich aus Homer und den Cyklikern wählte, der den Gesichtern seiner Figuren einen characteristischen Ausdruck zu geben wufste [3]) (ἠθογράφος), das Colorit verschönerte, Mannigfaltigkeit in den Gewändern darstellte und ihnen einen feineren gefälligern Faltenwurf gab. Dies mufste er schon deshalb, weil er nicht blofs Männer im Kriegscostume, sondern auch Frauen malte, die in den mythischen Scenen, die er sich wählte, vorkamen. Agatharchos malte zuerst Decorationen für die Schaubühne und die Wohnungen. Apollodoros wird als Skiagraph bezeichnet, indem er Schatten und Licht vertheilte [4]) und so die Perspective vervollkommnete, die schon Agatharchos angewendet haben mufs. Einen grofsen Fortschritt machte die Malerei durch die ionische Schule, in welcher sich die Kunst bis zur Täuschung erhob, aber nach dem Lande, in dem sie blühete, etwas Üppiges annahm. Die gröfsten Künstler derselben sind **Zeuxis** aus Heraklea oder Ephesus und **Parrhasius** aus Ephesus, um 400 v. Ch. **Timanthes** aus Kythnos, der vorzüglich im Ausdrucke des Schmerzes ausgezeichnet war, und **Eupompos** aus Sikyon, der die Natur treu nachbildete, uud **Pamphilos** [5]), der die Kunst studirte und seine Schüler in einem 10jährigen Unterrichte bildete. Der Thebaner **Ari-**

---

[1]) Quinctil. VIII, 5. 26. Nec pictura, in qua nihil circumlitum est, eminet. Ideoque artifices, etiam cum plura in unam tabulam opera contulerunt, spatiis distinguunt, ne umbrae in corpora cadant. — [2]) Aelian. de animal. IV, 50. *ἀγαθὸν γράψαι τὸ ζῶον τοῦτο.* — [3]) Plin. l. l. Polygnotus, qui primus mulieres lucida veste pinxit, capita earum mitris versicoloribus aperuit, plurimumque picturae primus contulit. Siquidem instituit os aperire, dentes ostendere, vultum ab antiquo rigore variare. cf. Peintures de Polygnote à Delphes, dessinées et gravées d'après la description de Pausanias par F. et J. Riepenhausen. 1826. — [4]) Über die Anordnung der Perspective, oder deren Ersatz bei Polygnot Böttiger Arch. d. Mal. S. 311. ff. [5]) Quinct. XII. 10. Praestantissimus ratione.

stides und der Sikyonier Pausias trieben auch schon die enkaustische Malerei (um 330 v. Ch.) — Alle diese Künstler übertraf Apelles aus Kos, Zeitgenosse des Alexander. Er vereinte mit Vollkommenheit des Colorits Lieblichkeit und Zartheit; sein vorzüglichstes Werk war eine Anadyomene, welche in dem Äskulap-Tempel zu Cos aufgestellt war. Neben Apelles [1]) waren berühmt Protogenes *cum ipsius naturae veritate certans* (Petron. 83.) und Theon, ausgezeichnet durch Erfindungsgabe, Aristides durch den bestimmten Ausdruck seiner Bilder.

Von dieser Zeit (nach Alexander) sank die Kunst der Malerei in Griechenland, sie wurde auch hier Dienerin des Luxus, indem sie die Wohnungen der Reichen und Grofsen ausschmücken mufste. Eine neue Erfindung als Nachahmung der Malerei war die Mosaik, Darstellung von Bildern durch Zusammensetzung farbiger Steine in Fufsböden.

Die Römer, seit der Besiegung des macedonischen Philipp mit den griechischen Kunstwerken bekannt, führten viele derselben, auch Gemälde, vorzüglich seit der Einnahme Korinths, nach Rom. Der Geschmack für diese wurde nun in Rom immer mehr herrschend [2]), während Mummius sie noch so wenig zu schätzen wufste, dafs seine Soldaten auf Gemälden der ausgezeichnetsten Künstler, wie die des Aristides, Würfel spielten [3]). Schon im achäischen Kriege hatten die Römer aus Griechenland, besonders aus Eretria in Euböa, Gemälde nach Rom gebracht [4]).

Dagegen wurde P. Corn. Scipio, welcher Karthago zerstörte, wegen seiner Liebe zur Kunst und Wissenschaft und seiner Achtung der alten Denkmäler gerühmt; er gab den sicilianischen Städten das, was die Karthager ihnen ehemals geraubt

---

[1]) Apelles u. Antiphilos von Tölken. In Böttiger Amalthea. 3. B. S. 113. — [2]) Plin. XXXV, 8. Apud Romanos quoque honos mature huic arti contigit. Siquidem cognomina ex ea Pictorum traxerunt Fabii clarissimae gentis, princepsque ejus cognominis ipse aedem Salutis pinxit a. m. CCCCL, quae pictura duravit ad nostram aetatem, aede Claudii principatu exusta. Proxime celebrata est in foro boario aede Herculis. Pacuvii poetae pictura. clariorem eam artem Romae fecit gloria scenae. — [3]) Polyb. XL, 7. — [4]) Liv. XXXII, 16. Signa, tabulae priscae artis, ornamentaque ejus generis plura inventa. Paus. VII, 8. ὁ Φλαμίνιος Ἐρέτριαν τε διήρπασε.

hatten, von der Beute zurück [1]). Schon L. Aemilius Paulus, der Besieger des Perseus, hatte sich von den Athenern einen Maler erbeten, der seinen Triumph mit Gemälden schmücken sollte, und sie hatten ihm den Metrodorus geschickt, der zugleich Maler und Philosoph war [2]). — Nun waren also in Rom schon viele Werke der Malerei vorhanden, doch soll das erste, welches öffentlich ausgestellt wurde, im Tempel der Ceres [3]), wo es Strabo noch sah und bewunderte [4]), das gewesen sein, welches Aristides gemalt hatte, und welches einen Dionysus darstellte. Von Lucull wurde ein Theil der Beute von Korinth im Tempel der Fortuna und einem Porticus aufgestellt, ohne dafs Mummius es verwehrte [5]). Nicht so uneigennützig waren spätere Statthalter in Griechenland; sie brachten ebenfalls reiche Beute nach Rom, verwendeten sie aber nur zum Schmuck ihrer Stadthäuser und Villen. Daher belobt Cicero [6]) den P. Servilius Isauricus, der nach Eroberung der Stadt Olympos in Lycien die von dort abgeführten und bei dem Triumphzuge gebrauchten Kunstwerke dem Staate schenkte. — Dafs bei der Einnahme von Athen (83 v. Ch.) durch Sulla im ersten mithridatischen Kriege eine reiche Beute, wie überhaupt an Kunstschätzen, so auch an Gemälden gemacht worden sei [7]), ist bei dem Reichthum dieser Stadt an Werken der Kunst nicht zu bezweifeln, obgleich Sulla keine solche Kunstwerke in seinem Triumphe aufführte. Da er aber sogar Säulen vom Tempel des Zeus Olympios nach Rom versetzte [8]), die bei dem Bau des Tempels auf dem Capitol gebraucht wurden, so wird er andere bewegliche Kunstwerke noch eher sich zugeeignet haben.

Auch aus dem sehr glänzenden Triumphe des Scipio Asiaticus über den Antiochus war im Capitol ein Gemälde aufgestellt, welches Zeugnifs von seinem Siege der Nachwelt geben

---

[1]) Cic. in Verr. IV, 44. Scipio, homo doctissimus atque humanissimus, quia, quam pulchra essent, intelligebat, idcirco existimabat, ea non ad hominum luxuriam, sed ad ornatum fanorum atque oppidorum esse facta. — [2]) Plin. XXXV, 11. Metrodorus pictor idemque philosophus, magnae in utraque scientia auctoritatis cet. — [3]) Plin. XXXV, 8. — [4]) Strabo VIII, 262. — [5]) Cic. de off. II. 22. Mummius Italiam ornare, quam domum suam maluit; selbst in anderen Städten Italiens fand Strabo Stücke d. korinth. Beute. — [6]) In Verrem. I, 21. cf. Petersen, Einl. in d. Studium d. Archäologie S. 46. 47. — [7]) Sallust. Catil. XI. Insuevit exercitus populi rom. amare, potare, signa, tabulas pictas, vasa caelata mirari, ea privatim ac publice rapere, delubra spoliare. — [8]) Plin. XXXVI. cf. Winkelmann, Gesch. der Kunst.

sollte [1]). Asien war überhaupt der Schauplatz, aus welchem sich Rom aufser Griechenland mit Kunstschätzen bereicherte; dies geschah vorzüglich in dem 2. und 3. mithridatischen Kriege. L. Lucullus war ein so gebildeter Mann und ein solcher Kenner und Liebhaber der schönen Kunst, dafs er die Gelegenheit, in Asien Kunstschätze zu sammeln, nicht vorübergehen lassen konnte. Nach Plinius kaufte er unter andern ein Gemälde des Pausias, die Glycera als Kranzflechterin, für 2 Talente [2]). Ein anderes Gemälde des Pausias, ein Opfer der Stiere, war in Rom im Porticus des Pompejus aufgestellt. Eben da war auch ein Gemälde des Polygnotos, einen Krieger mit dem Schilde darstellend, der die Mauer ersteigen wollte (Plin. XXXV, 35.). Ferner eine sitzende Kalypso und ein Alexander von Nikias, endlich ein Kadmus und eine Europa von Antiphilos. Auch Scaurus, der Stiefsohn des Sulla, war ein solcher Kunstliebhaber und Sammler, unter andern hatte er aus Sicyon, diesem Sitze einer berühmten Malerschule, alle dem Staate gehörenden Gemälde während seiner Aedilität nach Rom versetzt. Von den Räubereien, die Verres an Kunstwerken in Sicilien und Griechenland beging, kamen 27 Gemälde von Königen von Syracus nach Rom, zugleich ein Gemälde einer Reiterschlacht des Agathokles, ein vortreffliches Werk. Diese Kunstwerke nahm er aus dem Tempel der Minerva auf der Insel Ortygia (Cic. in Verr. IV, 54.). — Hortensius kaufte ein Gemälde der Argonauten, ein Werk des Cydias, eines nicht sehr berühmten Künstlers, zu sehr hohem Preise (Plin. XXXV, 11.). Cäsar als Dictator stellte von Timomachos zwei schöne Gemälde, Ajax und Medea darstellend, vor dem von ihm errichteten Tempel der Venus genitrix auf, die sehr geachtet wurden (Plin. XXXV, 4. extr.). M. Agrippa kaufte zwei schöne Gemälde des Ajax und der Venus aus Cyzikus und liefs kleinere in die Wände seiner Bäder einsetzen. (Plin. l. l.) — Vor Augustus gab es auch in Rom einen Maler Arellius der zwar berühmt war, aber Anstofs dadurch gab,

---

[1]) Liv. XXXVII, 59. Cic. in Pison. 25. simulacra oppidorum, wohl Abbildungen, doch von keinem Kunstwerthe. Tac. Annal. II, 41. Plin. XXXV, 7. — [2]) Plin. XXXV, 11. (Pausias) amavit in juventa Glyceram, municipem suam, inventricem coronarum, — postremo pinxit illam sedentem cum corona, quae e nobilissimis ejus tabula appellata est Stephanoplocos, ab aliis Stephanopolis, quoniam Glycera venditando coronas sustentaverat paupertatem. Hujus tabulae exemplar, quod apographon vocant, L. Lucullus duobus talentis emit a Dionysio Athenis.

dafs er seine Geliebten als Göttinnen malte (Plin. XXXV, 10.). Lala aus Cizykus malte sich selbst, und vorzüglich Frauen.

So viele Kunstwerke auch aus Griechenland und Asien nach Rom schon versetzt worden waren, so geschah dieses doch noch eifriger, seit Rom durch Augustus *caput orbis terrarum* geworden war, seit es durch so viele Verschönerungen der Baukunst aus einer *urbs lateritia* eine *marmorea* geworden war, wo nun in den vielen, neu entstandenen öffentlichen Gebäuden nach dem Sinne der Römer auch der Schmuck der plastischen und zeichnenden Künste nicht fehlen durfte. In einer der Anlagen des Augustus, seinem Forum, waren die Porticus mit Statuen besetzt, auch durch zwei Gemälde des Apelles verschönert, von denen das eine Castor, Pollux, Nike und Alexander; das andere diesen König auf einem Triumphwagen, neben ihm den Krieg mit auf den Rücken gebundenen Händen, darstellte [1]). Jn der Curie, die von Augustus dem C. Julius Cäsar geweihet wurde, war ein enkaustisches Gemälde des Nikias, die Nemea auf einem Löwen sitzend, mit Palmenzweigen in der Hand; neben ihr ein Greis mit einem Stabe, über dessen Haupte eine *tabula bigae* [2]). Auf dem anderen Gemälde war der Greis Glaucion und sein Sohn Aristippos abgebildet, in deren Ähnlichkeit die Verschiedenheit des Alters ausgedrückt war. Darüber ein Adler mit einer Schlange in seinen Krallen. Der Künstler, der es verfertigt, war Philochares [3]). In dem Tempel, der vom Augustus dem Cäsar auf dem Forum romanum erbauet war, wurden mehrere ausgezeichnete Gemälde aufgestellt, unter diesen die Anadyomene, die dem Bade entsteigt und das Wasser aus ihrem Haar drückt [4]), von Apelles, ein ausgezeichnetes Kunstwerk, entweder Pankaste (Plin.) oder Phryne (Athenaeus) hatte zum Modell gedient. Das Bild schmückte das Asklepieion der Stadt Kos auf der Insel gleiches Namens; Augustus erliefs den Koern 100 Talente ihrer Abgaben als Entschädigung für dieses Bild. Ein Theil des Bildes war unten verletzt, aber Niemand war zu finden, der diesen ergänzt hätte.

---

[1]) Plin. XXXV, 10. Romae Castorem et Pollucem cum victoria et Alexandro M. Item belli imaginem, restrictis ad terga manibus, Alexandro in curru triumphante. — [2]) Plin. l. l. In Curia, in quam comitio consecrabat, duas tabulas impressit parieti. — [3]) Plin. XXXV, 10. — [4]) Wieland, Attisches Museum III, S. 50. Vofs, mythol. Briefe Bd. II, S. 230. ff.

Zur Zeit des Nero hatte das Gemälde so sehr gelitten, daſs es durch ein anderes des Malers Dorotheus ersetzt wurde. In dem Tempel, welcher von Tiberius dem Augustus auf dem Forum romanum geweihet war, wurde ein Gemälde des Nikias von Tiber aufgestellt, welches Augustus aus Alexandria mitgebracht und an demselben besonders Gefallen gefunden hatte. Es stellte den Hyacinthus in der Blüthe der Jahre dar, wie er die Liebe des Apoll für sich erweckt hatte. Nikias war als Maler ausgezeichnet durch schöne Vertheilung von Licht und Schatten; Frauenbilder gelangen ihm vorzüglich [1]).

In der von Augustus zu Ehren seiner Schwester Octavia angelegten Curia, mit welcher ein Porticus, eine Bibliothek und Schola (Ort zu gelehrten Unterhaltungen) verbunden war, befanden sich an Gemälden eine Hesione und ein anderer Alexander, Philipp und Minerva, beide von Antiphilos aus dem Zeitalter des Apelles. Von dem Maler Artemon war vielleicht in derselben Porticus eine Apotheose des Hercules, wie er vom Oeta in den Olymp versetzt wird; das zweite stellte Laomedon, Hercules und Poseidon dar [2]). In einem Tempel der Concordia war ein Gemälde des Zeuxis, Marsyas, wie er mit auf den Rücken gebundenen Händen für seine Verwegenheit, sich mit Apoll in einen Wettstreit einzulassen, bestraft werden soll [3]). Auſserdem von Nikias ein Bacchus und von Theodoros eine Kassandra. Die Porticus des Marcius Philippus, wahrscheinlich nur der Tempel des Hercules Musagetes [4]), enthielt von Zeuxis eine Helena; von Antiphilos einen Hippolytos, wie seine Pferde durch einen dem Meere durch Neptun entsendeten Stier geschreckt, ihn schleifen; einen Alexander als Kind und einen Bacchus; von Theodoros Scenen aus dem trojanischen Kriege [5]). Alle die erwähnten Gemälde waren gewöhnlich auf Holz, selten auf Leinwand gemalt, einige auch enkaustisch auf die Wände aufgetragen.

Diese letzte Art der Malerei wurde nach den Zeiten des Augustus vorzüglich getrieben, weil man sie zur Verschönerung der Wohnungen anwendete. Bisher waren fast nur historische Gemälde gearbeitet worden; jetzt malte man auch Landschaften

---

[1]) Plin. l. l. Paus. I, 19. 15. — [2]) Plin. XXXV, 10. Laomedontis circa Herculem et Neptunum historia. — [3]) Plin. l. l. Marsyas religatus cet. — [4]) Mart. V, 50. Vites, censeo, porticum Philippi, Si te viderit Hercules, peristi. — [5]) Plin. l. l.

als Schmuck der Zimmer, der Hallen. Ludius zur Zeit des Augustus malte solche Landschaften und belebte sie durch Scenen aus dem Leben, Spaziergänger, Schiffende, Reitende und Fahrende, Fisch- und Vogelfang, Weinlese, auch wohl scherzhafte, possirliche Darstellungen. [1]) Fabullus zur Zeit des Nero mufste beständig an dessen goldenem Hause die inneren Verzierungen malen, wo er unter andern die Minerva darstellte, welche, von welcher Stelle man auch nach ihr blickte, Jeden ansah. Obgleich er durch seine Kunst berühmt war, so fand man doch aufser dem goldenen Hause fast keine Werke von ihm [2]). Nero liefs von sich ein kolossales 120 Fufs hohes Bild auf Leinwand verfertigen. Auch eine Art von architektonischer Malerei wurde zu innerer Verzierung der Häuser üblich; aber die architektonischen Formen wurden in Carricaturen verwandelt, indem man die Verzierungen aus dem Thier- und Pflanzenreiche hernahm, woraus denn die Arabeske hervorging [3]), wo man Pflanzen und Thiere in wunderbaren Verschlingungen mit einander verband; die Decken waren dann laubenartig mit Blumengewinden gemalt; die Friese oft mit mythischen Darstellungen angefüllt; auch Landschaften wurden an die Wände gemalt, wobei die Künstler sehr glücklich und geschickt waren in der Wahl der Farben, in der Erzeugung eines angenehmen Total-Eindrucks, wenn auch Flüchtigkeit in der Zeichnung nicht zu verkennen war [4]). Unter Hadrian scheint die schon gesunkene Malerkunst noch auf kurze Zeit emporgekommen zu sein, bald nach ihm aber sank sie wieder, wurde von Sclaven handwerksmäfsig ausgeübt,

---

[1]) Plin. l. l. (Ludius) qui primus instituit amoenissimam parietum picturam villas, porticus ac topiaria opera, lucos, nemora, colles, piscinas, euripos, amnes, littora, qualia quis optaret, varias ibi ambulantium species cet. — Sunt in ejus exemplaribus nobiles palustri accessu villae, succollantium specie mulieres labentes trepidaeque feruntur: plures praeterea tales argutiae, facetissimi sales. Idemque subdialibus maritimas urbes pingere instituit, blandissimo adspectu. — Sed nulla gloria artificum est, nisi eorum, qui tabulas pinxere, eoque venerabilior apparet antiquitas. — [2]) Plin. ibid. Fuit et nuper gravis ac severus, idemque floridus, humilis rei pictor Fabullus. Hujus erat Minerva spectantem adspectans, quacunque adspiceretur. Paucis diei horis pingebat, id quoque cum gravitate, quod semper togatus, quamquam in machinis. Carcer ejus artis domus aurea fuit, et ideo non exstant exempla alia magnopere. — [3]) Stieglitz, Archäol. Unterhaltungen 1. Abth. S. 166. cf. Vitruv. VII, 5. 1 u. 2, F. Aug. Walther, die wiederhergestellte Malerkunst der Alten. Berlin 1820. — [4]) Cf. Zahn, neu entdeckte Wandgemälde in Pompeji. 40 Steindrücke. Dess.: Die schönsten Ornamente u. merkwürdigsten Gemälde aus Pompeji, Herkulanum und Stabiae, 10 H.

das Bessere war nur Nachahmung des Alten; die meisten Darstellungen waren geschmacklos; Arabesken und mythische Figuren wurden nicht mehr gemalt. So war es seit Constantin bis zum Untergange des Reichs.

### Technik der Malerei.

Die Alten gebrauchten zuerst zu ihren Darstellungen zu jeder einzelnen Figur nur eine Farbe, *μονοχρώματα* [1]), weil man mehr auf die Sorgfalt und Genauigkeit der Zeichnung, als auf das Colorit hielt. Lange Zeit wurden nur vier Hauptfarben in der Malerei angewendet, aus denen man natürlich durch Mischung Abstufungen und Übergänge hervorbrachte [2]). Die vier Farben waren Weifs, Roth, Gelb, Schwarz. Zu dem Weifs gebrauchte man Melinum (*pigmentum*), eine weifse Farbe, die auf der Insel Melos in natürlicher Gestalt gefunden wurde (Plin. XXXV, 6.); das Roth war eine rothe Erde, die man in Sinope im Pontus fand; das Gelb, *Sil, silaceus color*, war ebenfalls eine Erdfarbe, ein Ocher, der in Attika gefunden wurde und das Schwarz, *atramentum*, bestand aus Kohle oder wurde aus Harz durch Verbrennen wie Rufs gewonnen; auch aus verbrannten Weintrestern machte man diese schwarze Farbe, die man mit Leim oder Gummi vermischte, und nachdem man sie fein gerieben, zum Malen und Schreiben gebrauchte [3]). Die Bereitung dieser Farben war die, dafs man sie in Wasser einweichte und sie dann mit Leim oder Gummi mischte; Öl gebrauchten die Alten nicht zur Bereitung ihrer Farben. — Die ausgezeichneten Historienmaler Polygnot, Mikon und Panaenus konnten schwerlich mit den vier Farben ausreichen, sie mufsten also Mischungen verstehen, durch welche sie Fleischfarbe, auch wohl Grün und Blau erzeugen konnten; denn Polygnot malte ja in der Lesche in Delphi das Meer, wozu er Blau bedurfte. Später gebrauchte man viel mehr Farben, über welche uns

---

[1]) Plin. XXXIII, 7. XXXV, 3. 8. 9. Zeuxis pinxit monochromata ex albo. — [2]) Plin. XXXV, 7. Quatuor coloribus solis immortalia illa opera fecere, ex albis melino, ex silaceis Attico, ex rubris sinopide Pontica, ex nigris atramento, Appelles, Echion, Melanthus, Nicomachus, clarissimi pictores. Cic. Brut. 18. Similis in pictura est ratio, in qua Zeuxin et Polygnotum et Timanthem. et eorum, qui non sunt usi plus quam quatuor coloribus, formas et lineamenta laudamus. Cic. de or. III, 25. Orat. 50. — [3]) Meyer in Göthe's Farbenlehre II, S. 92.

Stieglitz belehrt [1]). — Die Enkaustik bestand in einer Malerei mit geschmolzenem Wachs [2]), mit welchem die Farben vermischt und warm verarbeitet wurden; *inurere*. Andere Gemälde wurden nur mit erwärmten Wachs überzogen. Wie beide Arten der Enkaustik ausgeführt wurden, ist aus den uns erhaltenen Beschreibungen nicht ganz deutlich.

### Mosaik [3]).

Seit der Luxus die Künste zur Verschönerung des Innern der Wohnungen verwendete und die Römer die Pracht in Asien kennen gelernt hatten, und die Kunst der Griechen zu sich übertrugen, gewannen sie auch Geschmack und Vorliebe für die Verzierung der Fufsböden, wie sie die Wände mit Marmor und Malereien und eben so auch die Decken schmückten. — In Griechenland war die musivische Arbeit erst nach Alexander dem Grofsen allgemein geübt; sie besteht in kleinen, künstlich an einander gereiheten Stücken von harten Stein, gebrannten Thon oder Glas, die entweder eine geometrische Figur oder ein Gemälde bildeten. Erst in der späteren Kaiserzeit wurde die Benennung *Opus musivum* üblich, früher hatte diese Arbeit bei den Römern verschiedene Namen. Die einfachste Arbeit dieser Art waren die ***Pavimenta sectilia***, bestehend aus farbigen Steinen, die nach einer regelmäfsigen Form gehauen, oder von gebranntem Thon gebildet waren, durch deren Zusammensetzung im Fufsboden eine geometrische Figur, als ein Sechseck, Achteck u. dergl. gestaltet wurde. Der Name *Sectile* entstand daher, dafs die verschiedenen gehauenen Steine aus einem Viereck abgetheilt und so am leichtesten gebildet wurden. Solche Fufsböden, wohl in Rahmen eingefafst, führte Cäsar selbst in seinen Feldzügen mit sich [4]). — Eine gröfsere Verfeinerung erhielt diese Art von Arbeit, als man kleinere Würfel, *tessella*, von farbigen Stei-

---

[1]) Die Malerfarben der Alten in dessen Archäol. Unterhaltungen. 1 Abthl. S. 130. — [2]) Plin. XXXV, 11. ceris pingere. — [3]) Der Name Mosaik, opus musivum, ist von dem Worte Museum abgeleitet, weil in dem Museum zu Alexandrien zuerst solche verzierte Steinfufsböden gemacht waren. Spart. Hadr. 19. Ibid. in Pescen. Nig. 6. pictum de musivo u. Treb. Pollio in XXX. Tyran. c. 25. corona picturata de museo. Gurlitt Archäol. Schr. S. 159. Hist. Mém. de l'Acad. de Berlin 1801. S. 151. cf. Von den Wohnungen S. 284. — [4]) Suet. Caes. 46. In expeditionibus tessellata et sectilia pavimenta circumtulisse. cf. Isidori Orig. XIX, 13. Auch picta de musivo genannt.

nen zusammensetzte und aus diesen Figuren und Bilder darstellte [1]); solche Fufsböden waren in Zimmern, auch auf den Höfen und auf Terrassen; *pavimenta tessellata, lithostrata, δάπεδα ἐν ἀβακίσκοις.* Endlich arbeitete man Bilder in Fufsböden und in Wänden und Decken aus feinen Stiften von Thon, Glas und selbst in feinen farbigen Steinen, *opus vermiculatum.* Dieses war die eigentliche Mosaik, die durch Schönheit der Farben, Genauigkeit der Zeichnung und Glanz der Politur eine besondere Schönheit erlangte, und die so beliebt war, dafs durch die zahlreichen Arbeiten in dieser Art, so wie durch ihre Festigkeit, noch sehr viele solche Kunstwerke erhalten sind. Solche *Opera vermiculata* verfertigte man auch so, dafs man in einen von einem Rahmen umspannten Kitt die feinen Stifte einsetzte und sie dann durchschnitt, um so das Mosaikgemälde doppelt zu haben. Auch war es eine Art von Mosaik, wenn man in Marmor oder andere harte, der Politur fähige Steine mit dem Meifsel und Griffel vertiefte Figuren arbeitete, diese mit (verschieden) farbigem Emaillekitt ausfüllte und dann abschliff und polirte.

## C. Die Musik der Römer.

Die zeichnende und plastische Kunst beschäftigte sich mit Darstellungen im Raume durch geometrische Figaren oder Naturformen, die in ihrer Mannigfaltigkeit eine vollkommene, Wohlgefallen erzeugende Einheit bildeten, welche Schönheit sich im Geiste erzeugte und durch die Form ins Leben trat. — Es gab aber auch schöne Künste, deren Darstellung nur in den Verhältnissen der Zeit bemerkt wird, nämlich die Musik, indem der Ton auf der schnellern oder langsamern Bewegung der Luftwellen beruht, die der tönende Körper hervorbringt. Die Knnst, die Mannigfaltigkeit des Zeitmafses der Töne auf eine Einheit zurück zu führen, und dadurch ein angenehmes Gefühl zu erzeugen, ist die Rhythmik. Man übertrug aber diesen Begriff, indem man nur auf das Gleichmafs der Theile zum Gan-

---

[1]) Lucilius bei Cic. Orat. 44. Quam lepide lexeis compostae; ut tesserulae omnes Arte pavimento atque emblemate vermiculato. Senec. Nat. Quaest. VI, 31. Vidisse in balneo tessellas, quibus solum erat stratum. Vitruv VII, 1. nimmt tessella für würfelförmige Figuren, sectilia für vielseitige. Si tesseris structum erit, ut eae omnes angulos habeant aequales.

zen Rücksicht nahm, auch auf die plastischen Künste und sprach von einer Eurythmie in der Architektonik und in Bildwerken. Da nun der Rhythmus vorzüglich in der Musik hervortrat, so gaben die Griechen ihr einen weitern Umfang, als wir, und rechneten zu ihr auch die Dichtkunst und die mimische Orchestik [1]) daher *Musica rythmica*, *hypocrita* und *orchestria*.

In der Musik im eigentlichen Sinne wird indessen nicht bloſs das Zeitmaſs der Töne beobachtet und dadurch ihr Eindruck erzeugt, sondern auch die Abstufung derselben nach Höhe und Tiefe, so wie das Zusammenstimmen mehrerer Töne zu einem Einklange. Ersteres heiſst Melodie, letzteres Harmonie, welches Wort die Pythagoräer auf das Gleichmaſs der Bewegung der Töne und der Körper übertrugen.

Die Griechen hatten ein sehr lebhaftes Gefühl für Musik und übten sie nicht nur selbst, sondern erfreueten sich auch daran bei ihren Gastmählern, bei ihren Schauspielen; alle religiösen Feierlichkeiten und öffentlichen Lustbarkeiten wurden durch dieselben verschönert; auch im Kriege war sie üblich. Zu den Römern [2]) ging die Musik entweder aus Groſs-Griechenland über, oder sie entlehnten sie von den Etruskern. Im Kriege wurde die Musik schon früh bei den Römern gebraucht, wie man aus den *Tubicines* und *Cornicines* in den Centurien des Servius Tullius ersehen kann, eben so bei den Opfern und Festen, wo *Tibicines*, *Tubicines* und *Fidicines* erwähnt werden [3]). Doch wurde die Musik bei den Römern nie so geachtet, als bei den Griechen, daher sie auch bei ihnen als Kunst, weder

---

[1]) Die Griechen betrachteten daher die Musik und die dazu gehörigen Künste, wozu selbst die Gymnastik gezogen wurde, als das vorzüglichste Bildungsmittel, indem Gefühl für das Schöne, für Würde und Anstand, auf den Charakter, den Willen zum Rechten und Guten einwirken müsse. Bei den Römern war diese Ansicht von der Musik und den mit ihr verwandten Künsten nicht herrschend. Corn. Nep. praef. Non satis dignum clarorum virorum personis judicent, quum relatum legent, quis musicam docuerit Epaminondam; aut in ejus virtutibus commemorari, saltasse eum commode scienterque tibiis cantasse. — nihil rectum, nisi quod ipsorum moribus conveniat, putabunt. Quinct. inst. I, 10. — [2]) Dionys. I, 33. *ἀποχρῶσί γε καὶ νῦν ἔτι γινόμεναι τεκμήρια εἶναι τῶν Ἀρκαδικῶν ποτε νομίμων λέγονται δὲ καὶ γραμμάτων Ἑλληνικῶν χρῆσιν εἰς Ἰταλίαν πρῶτοι διακομίσαι νεωστὶ φανεῖσαν Ἀρκάσι, καὶ μουσικὴν τὴν δι' ὀργάνων, ἃ δὴ λύρα τε καὶ τρίγωνα καὶ λυδοὶ καλοῦνται.* — [3]) Liv. XXXIII, 42. Ovid. Fast. VI, 657. Temporibus veterum tibicinis usus avorum Magnus, et in magno semper honore fuit. Cantabant tibia fanis, cantabant ludis. Cantabant moestis tibia funeribus.

in der Theorie noch in der Praxis eine vorzügliche Bildung erlangte.

### Saiten-Instrumente.

Das älteste musikalische Instrument der Griechen war die Lyra, anfänglich mit vier Saiten, Tetrachord (vielleicht sogar nur mit drei) dann mit sieben [1]), bis Pythagoras die achte Seite hinzufügte. Andere schreiben diese Verbesserung dem Simonides zu. Die siebensaitige Lyra hatte zwar die sieben ursprünglichen Töne, aber nur eine einzige Symphonie, die Quarte; durch die Hinzufügung der achten Seite wurden drei Symphonien möglich: die Quarte, die Quinte und die Octave. Die dreiseitige Lyra hatte die drei festen Töne der siebenseitigen z. B.: f. c. g., das Tetrachord: c. g. f. c., also die vier festen Töne der achtseitigen Lyra [2]). Zu der achtseitigen Lyra des Pythagoras fügte Timotheos noch ein drittes Tetrachord, so dafs sie nun 11 Saiten zählte. Endlich erweiterte man die Lyra zu einer doppelten, von 14 Saiten, zu der man noch die 15te hinzufügte, welche Proslambanomenos hiefs, weil sie überflüssig war. Der Theil der Lyra, an welchem oben die Seiten befestigt waren und gespannt wurden, hiefs *ζύγον*, *transtillum*, welcher gehalten wurde von den beiden oberen, nach aufsen gekrümmten Seiten der Lyra, *πήχεις*, *cornua* genannt [3]); *pons* war wahrscheinlich der Steg, an welchem die Saiten unten befestigt wurden, oder über welchen sie liefen. Die Lyra hiefs auch *χέλυς*, lateinisch *testudo*. Die Lyra war also ein Instrument mit frei liegenden Saiten, ohne Griffbrett, so dafs die Saiten nur nach der Stimmung den Ton angeben konnten. Sie konnte daher nur zur Begleitung des Gesanges oder des deklamatorischen Vortrags der Dichter in öffentliehen Versammlungen gebraucht werden.

---

[1]) Welche Terpander erfand. — [2]) Cf. v. Driberg, Aufschlüsse über die Musik der Griechen, S. 23 ff. Die Folge der Töne in der Octave hiefsen bei den Griechen: Hypate, parhypate, hypermese oder lichanos, mese, paramese, paranete, nete. — [3]) Schol, Venet. ad. Il, II, 293. Hesych. s. v. *ζύγα: οἱ πήχεις τῶν κιθαρωδικῶν ὀργάνων, ἐις οὓς οἱ κολλοπες* (Wirbel zum Spannen der Seiten) *ἐνίενται.* Cic. de nat. Deor. II, 59. Itaque plectri similem linguam nostri solent dicere; chordarum dentes, nares cornibus illis, qui ad nervos resonant in cantibus. Hor. Carm. I, 10. 6. III, 11. 3. Tuque Testudo, resonare septem Callida nervis. Hom. Hymn. ad Merc. 47. seqq.

Die Kithara, *φόρμιγξ*, war wohl nicht blofs in der Form, sondern auch in der Art, sie zu spielen, von der Lyra unterschieden, wenn auch beide, als Saiten-Instrumente, oft mit einander verwechselt werden. Die Kithara hatte fünf Saiten, wie Plutarch [1]) anführt, indem er eine Stelle eines Lustspiels des Pherekrates erwähnt, in welcher gesagt wird, Phrynis habe auf seinen fünf Saiten in allen zwölf Tonarten *ἁρμονίαις*, spielen können. Auch Quinctilian [2]) erwähnt der fünf Saiten der Kithara und der Übergänge der Töne von einer Saite zur andern, welche, so wie die obige Stelle des Plutarch, andeuten, dafs diese Mannigfaltigkeit, diese Übergänge der Töne nur durch ein Griffbrett, wodurch eine Verkürzung der Schwingung der Saiten erzeugt werden konnte, möglich war. Ob *κανών* das Griffbrett an der Kithara bezeichne, wie es nach dem Begriff des Wortes, Messung (der Töne) wohl pafst, wage ich nicht zu bestimmen [3]). Die Kithara mufs das vollkommnere von diesen Saiten-Instrumenten gewesen sein, denn die Preise in den Wettstreiten der Musik wurden nur mit dieser, nie mit der Lyra gewonnen, welches sich daraus erklärt, dafs jene wahrscheinlich ein Griffbrett und dadurch eine gröfsere Vollkommenheit hatte, während diese in ihren 15 Saiten nur zwei Octaven und diese nur nach gewissen Tonarten gestimmt darstellten.

Es gab noch eine Anzahl Saiten-Instrumente, die mit dem einen oder andern der erwähnten Ähnlichkeit hatten. Die Phorminx (*φόρμιγξ*) [4]) war vielleicht nur eine Art von Kithara; die Magadis (*μαγάδις*) war eine von 20 Saiten und 10 Tönen [5]), die also wohl je einen Ton durch zwei Saiten anschlug. Mit dieser scheint wieder das Psalterion (*ψαλτήριον*) Ähnlichkeit gehabt zu haben [6]). Eben solche Instrumente waren Simikon, Barbiton mit vielen Saiten, und Trigonon, und wie dieses bei den Römern Sam-

---

[1]) Plut. de Musica. — [2]) Quinct. XII, 10. Cum in cithara quinque constituerunt sonos, plurima deinde *varietate complent spatia illa nervorum*, atque iis, quos interposuerunt, inserunt alios, ut pauci illi transitus multos gradus habeant. — [3]) Porphyrius Comment. sagt, dafs die Pythagoräer auch Kanoniker genannt wären, aber nicht von dem *κανών*, über welchen auf der Kithara die Saiten gespannt würden. — [4]) Hesych. s. v. *ἡ τοῖς ὤμοις φερομένη*. — [5]) Aristotel. problemata XIX, 18. — [6]) Quinct. I. 10, 52. Et apud Maeandrum in Hypobolimaeo senex reposcenti filiam patri, velut rationem impendiorum, quae in educationem contulerat, opponens, *psaltis* se et geometris multa dicit dedisse.

buca [1]), ein dreieckiges Saiten-Instrument, unserer Harfe zu vergleichen; das letzte Instrument spielten vorzüglich Weiber, daher *sambucistria*, *sambucina*. Auch *Nablium* war ein Saiten-Instrument der Römer. [2]) Die Saiten auf diesen Instrumenten [3]) wurden entweder mit den Fingern angeschlagen oder mit dem Plectrum, dessen eigentliche Beschaffenheit wir eben so wenig kennen, als eines andern Mittels des Anschlags der Saiten, des Pecten, nur scheint es aus dem Begriffe des Letztern, dafs es dazu diente, mehrere Saiten zugleich anzuschlagen.

Die Unvollkommenheit der griechischen musikalischen Instrumente läfst sich daraus erklären, dafs die Griechen ihre Musik nur als eine Gehülfin der Dichtkunst betrachteten, um deren Eindruck bei dem mündlichen Vortrage durch Bezeichnung des Rhythmus und den der Deklamation zu verstärken [4]), sowohl bei dem Vortrage der Dichtungen in den Versammlungen, bei Spielen, dichterischen Wettstreiten, als auch auf dem Theater, dafs sie aber keine selbstständige Kunst der Musik hatten, welche zur Darstellung der Gefühle durch Harmonie und Melodie einer vollkommenen Instrumental-Musik bedarf, die sich bei den Griechen nicht fand, weshalb auch die Harmonie bei ihnen nicht ausgebildet war und weshalb auch die Instrumente unvollkommen blieben [5]).

### Blas-Instrumente.

Die Griechen hatten auch Blas-Instrumente, die ebenso, wie die Saiten-Instrumente, zuerst zur Begleitung des Gesanges und der Declamation angewendet wurden und in dieser Beziehung auch zu den Römern übergingen; andere dieser Instrumente dienten dagegen nur dazu, um bei Feierlichkeiten den

---

[1]) Macrob. Saturn. II, 10. Pers. V, 954. Spartian. Hadr. 26. In conviviis tragoedias, comoedias, Atellana, sambucas, lectores, poetas exhibuit. Vitruv. VI, I. — [2]) Spart. Hadr. 13. Ovid. Art. Amor. III, 327. Disce etiam duplici genialia nablia palma Verrere: conveniunt dulcibus illa jocis (palma verrere, die Hand darüber gleiten lassen). — [3]) Die Saiten hiefsen bei den Römern chordae, nervi, fila, fides, stamina, und das Anschlagen ciere, pulsare, sollicitare, pellere. Horat. ep. II, 2. 143. Verba fidibus modulanda latinis. — [4]) Cf. Solger's Erwin, Th. II, S. 145. über die griech. Musik. v. Driberg, Aufschlüsse über die Musik der Griechen. Über die Harmonie S. 68. — [5]) Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde 2. Th. 2. Abth. S. 66 u. 423. wo der ethische Einflufs der Musik, aber auch die Einfachheit und die Vorliebe für gleiche Tonweisen gezeigt wird. Es wurde weniger auf Fertigkeit, als auf das richtige Gefühl in der Begleitung gesehen.

Rhythmus der Bewegung des Tanzes, des Marsches im Kriege, oder auch Signale beim Kampfe anzugeben.

Unter diesen Blas-Instrumenten ist das vorzüglichste: Tibia, *αὐλός*, deren Klange die Griechen den mächtigsten Eindruck auf das Gemüth zuschrieben [1]) weshalb auch ausgezeichnete Männer, wie Epaminondas, diese Musik trieben [2]). Auch bei den Römern war sie bei den Opfern, bei Gastmählern, bei Beerdigungen und zur Begleitung des Gesanges üblich [3]), ja C. Gracchus liefs sich sogar bei seinen Reden von einem Flötenbläser die Modulation, die Verstärkung und Schwächung des Tones angeben [4]). Die Griechen verstanden aber unter *αὐλός* ein Instrument, welches aus einem hohlen Schafte bestand, mit Löchern versehen, um den Ton zu erhöhen und zu vertiefen, und mit einem Mundstücke. Sie hatte also mehr Ähnlichkeit mit unserer Clarinette und Oboe, als mit der Flöte, indem das Mundstück, wie auf jenen, mit einem Blatte [5]) versehen war; so erscheint sie uns auch auf den Abbildungen auf römischen Kunstwerken. Man hatte deren tiefere und höhere, (also Discant-, Tenor- und Bafsflöten). Nach den Tonarten, die darauf vorgetragen wurden, unterschieden sie sich in phrygische (oder idäische), dorische und lydische Flöte [6]). Die dorische Tonart (*modus*) zeichnete sich aus durch Ernst und einen starken Rythmus, der wenig Mannigfaltigkeit in der Gliederung zeigte, in ganzen und halben Tacten fortschritt, in welchen sich der ruhige Ernst des ethischen Gefühls darstellte, die phrygische Tonart

---

[1]) O. Müller, Dorer. I, 344. — [2]) Corn. Nep. Praef. u. Epamin. I. — [3]) Ovid. Fast. VI, 659. Cantabat fanis, cantabat tibia ludis, cantabat moestis tibia funeribus. Quinct. inst. I, 8. Sed veterum quoque Romanorum epulis fides ac tibiae adhibere moris erat. Horat. ep. ad Pison. 202. Tibia non, ut nunc, orichalco vincta, tubaeque Aemula, sed tenuis simplexque foramine pauco Adspirare, et adesse choris erat utilis, atque Nondum spissa nimis complere sedilia flatu. Flor. II, 2. 6. Quinct. I, 11. 17. — [4]) Cic. de orat. III, 60. Gell. I, 11. Tibiae illius concionatoriae in mentem venit, quam C. Graccho, cum populo agente, praeisse ac praemonstrasse modulos ferunt. Quinct. inst. I, 10. [5]) Plin. XVI, 36. Tertia harundo est tibialis calami, quem auleticon dicebant. — Hinc erant armamenta ad inclusos cantus, (das Blatt). — Caedi solebant tempestive usque in Antigenem tibicinem, cum adhuc simplici musica uterentur, sub Arcturo; sic praeparatae aliquot post annos utiles esse incipiebant. Das Blatt griech. *γλωττίς*. cf. K. Burney, Abhandl. v. d. Musik der Alten, übers. v. Eschenburg. Lpz. 781. Marpurg, Krit. Einleitung in die Gesch. u. Lehrsätze der alten und neuen Musik. Bode, Gesch. der Lyrischen Dichtkunst. Lpz. 838. S. 178. — [6]) Lucret. de rer. nat. II. 620.

hatte eine grofse Mannigfaltigkeit, zeigte Heftigkeit und Leidenschaft (das Orgiastische); die lydische Tonart bewegte sich in hohen, scharfen Tönen und drückte das Lebhafte, Heitere aus. Zu der phrygischen rechnete man als Übergang die äolische und zu der lydischen die ionische Tonart.

Die Tibia wurde verfertigt gewöhnlich aus Buxus oder Ebenholz, doch auch aus Elfenbein. Da man auch Flöten hatte, auf denen alle drei Tonarten und sowohl die chromatischen als enharmonischen Abstufungen geblasen werden konnten, so mufste eine solche aufser den gewöhnlichen Löchern auch noch Nebenlöcher und auch wohl Klappen haben [1]). Der Thebaner Pronomos hatte zuerst auf Einer Flöte alle drei Tonarten spielen können. Bei der Flöte sah man aber weniger auf das Weiche und Sanfte, als auf einen starken, durchdringenden, ergreifenden Ton [2]), weil sie bei Aufzügen, Märschen im Kriege und auf dem Theater gebraucht wurde. Die Doppelflöte war eine Erfindung der Lydier [3]). Bei den Römern werden auch *Tibiae dextrae* und *sinistrae* erwähnt [4]), deren erstere, die engere, folglich von höherm Tone, die *sinistrae*, die weiteren, tieferen waren. Sie hatten wahrscheinlich ihren Namen von der rechten und linken Hand, mit welcher sie gespielt wurden, indem man zwei zugleich in den Mund nahm, wie man es auf mehreren Abbildungen bei Gastmählern sieht. Der Bläser band dann eine lederne Mundbinde (*φορβειά*), aus mehreren Riemen bestehend, um den Mund, um dadurch den Hauch zusammen zu halten, das Ausströmen neben dem Mundstücke und das Aufblasen der Backen zu verhindern. Die *Tibiae dextrae* hiefsen auch *incentivae;* die *sinistrae succentivae.* Ob dieses mit männlicher und weiblicher Flöte bei Herod. I, 17. zusammentrifft oder was es sonst für eine Bewandnifs mit diesen beiden Arten von Flöten hatte, läfst sich bei dem Mangel an erklärenden Stellen der Alten nicht bestimmen. — *Tibiae pares* und *impares* waren wahrscheinlich Doppelflöten, die entweder von gleichem

---

[1]) Über die musikalischen Instrumente der Griechen cf. Pollux IV, 58. Athen. III, 174. — [2]) Arist. pol. II, 7. 6. Aristoph. Nub. 312. — [3]) Herodot. I, 17. *ἐστρατεύετο δε ὑπὸ συρίγγων τε καὶ πηκτίδων, καὶ αὐλοῦ γυναικηΐου τε καὶ ἀνδρηΐου.* [4]) Plin. XVI, 36. Das weitere Rohr wurde zur laeva oder sinistra genommen, der obere Theil zur dextra; quae radicem antecesserat, laevae, quae cacumen, dextrae convenire; so dafs also die laeva die weitere, mit tieferem Tone war.

Tone waren, oder von denen die eine Discant, die andere eine Baſsflöte, also von ungleicher Stärke und ungleicher Tonart und Tiefe war [1]). Andere Benennungen waren von der Form hergenommen, als *cava*, *longa*, *recta;* noch andere von der Bestimmung ihres Gebrauchs: *sacrificae*, *nuptiales*, *praecentoriae*, deren sich die Musikmeister bedienten, um die übrigen zu leiten; und *vasca*, wohl *i. q. vasta* [2]). Die *Fistula*, griechisch *Syrinx*, war ein Instrument, wo der Ton nicht durch das Blatt, sondern durch den Hauch unmittelbar in das Rohr einen scharfen Ton gab, Pfeife; als Panpfeife war sie aus sieben Röhren zusammengesetzt, von denen jede auf die erste folgende so viel kürzer war, daſs sie den folgenden Ton in der Octave angab; sie heiſst auch *calamus*, *arundo* [3]). Die gröſseren, weitschallenden, gewöhnlich von Erz verfertigten, vorzüglich im Kriege, doch auch bei Pompen und beim Gottesdienste gebräuchlichen Blas-Instrumente waren: die *Tuba* [4]), gerade, von rauhem Tone [5]), womit im Kriege das Signal zum Angriff, zum Marsche und dergl. gegeben wurde. Die *Cornua* waren gekrümmt (*flexi aeris* Ovid. l, l.) und wurden, wie die Tuba im Kriege [6]), aber auch bei Leichenbegängnissen gebraucht [7]). *Lituus* muſste ebenfalls gekrümmt sein, wie es die Ähnlichkeit mit dem Augurstabe andeutet [8]), wovon Cic. div. I, 17. den Namen herleitet; endlich die *Buccina* [9]), ebenfalls gekrümmt und im Kriege gebraucht.

Auſser diesen Instrumenten gab es auch noch solche, wo ein lärmender Ton aus einem mit einer Haut überspannten hohlen Körper gelockt wurde; dies war das *Tympanum*, die Pauke, welche vorzüglich bei dem Cybeledienste gebräuchlich war mit den Cymbeln. *Crotala* waren eine Art Klappern, mit welchen die Tänzerinnen den Tact bezeichneten, wie die Spa-

---

[1]) Festus s. v. tibiae impares. Nonius Marcellus, gen. mascul. et, femin. tibias bilinguos. — [2]) Solin. 5. — [3]) Virgil. Eclog. II, 36. Disparibus septem compacta cicutis. III, 25. Unquam tibi fistula cera Juncta fuit? Tibull. II, 5, 32. Garrula silvestri fistula sacra deo Fistula, cui semper decrescit arundinis ordo: Nam calamus cera jungitur usque minor. — [4]) Ovid. Metamorph. I, 98. Non tuba directi, non aeris cornua flexi, Non galeae, non enses erant. — [5]) Sil. Ital V, 12. Tubae raucitas. Virg. Aen. IX. 503. Tuba terribilem sonitum procul aere canoro Increpuit. — [6]) Daher die Centuriae tubicinum und cornicinum im Census des Servius. Liv. I, 43. — [7]) Horat. Sat. I, 6. 42. seqq. — [8]) Cic. de div. I. 17. Virg. Georg. III, 183. Primus equi labor est, animos atq. arma videre Bellantum, lituosque pati. Ovid. Fast. III, 217. Jam lituus pugnae signa daturus erat. — [9]) Ovid. Metam. I, 335. Cava buccina sumitur illi, Tortilis, in latum quae turbine crescit ab imo.

nier mit den Castagnetten. Das *Sistrum*[1]) endlich war ein egyptisches, bei dem Isisdienste gebräuchliches Instrument. Es war aus Metall[2]); oval gekrümmte, sich oben vereinigende Saiten waren unten mit einem Stiele versehen und durch die Saitenstäbe gingen queer durch 3—4 bewegliche Metallstäbe, die bei der schwingenden Bewegung des Sistrum einen schrillenden Ton von sich gaben, an welche auch oft, wo sie umgebogen waren, Schellen befestigt wurden, die den Ton verstärkten.

Zu den musikalischen Instrumenten der Römer gehörte auch die von Ktesibios erfundene Wasserorgel, *organum hydraulicum* (ὕδραυλις)[3]), welche schon eine Windorgel voraussetzt, da die Töne durch eine Windlade und Blasbälge hervorgebracht wurden, und man sie durch Tasten spielte und durch Register die Pfeifen öffnete oder schloſs. Wie das Wasser zur Bestimmung des Tones mitgewirkt habe, ist aus den Beschreibungen nicht zu ersehen, welche wir von derselben noch haben, wie überhaupt kein deutlicher Begriff aus derselben hervorgehen kann, was Vitruv in seiner Erklärung derselben selbst eingesteht. Auch von Driberg hat in seinem Versuche, den Einfluſs des Wassers auf die Hervorbringung und Verschönerung des Tones zu erklären, die Sache nicht zur Deutlichkeit erheben können.

Bei den Römern hatte die Musik nie in solcher Achtung gestanden, wie bei den Griechen[4]), bei welchem sie, wie schon erwähnt, den Hauptheil ihrer Erziehung ausmachte, weil die Römer nie ein so ausgebildetes, feines Gefühl für das Schöne hatten, wie die Griechen. Die Römer haben daher die, von jenen zu ihnen übertragene Musik nicht weiter ausgebildet, obgleich sie dieselbe zur Verschönerung des häuslichen Lebens, im Kriege, bei Triumphen, auf dem Theater, bei dem Gottesdienste und bei allen feierlichen Gelegenheiten gebrauchten, unter den Kaisern vorzüglich durch Augustus und Nero sie sehr befördert wurde, so daſs schon zu Cäsars Zeiten 10—12000 Sänger und Musiker

---

[1]) Cf. Ben. Bacchinus et Jac. Follius de sistris, eorumque figuris ac differentia. J. Graevii Thesaur. antiq. rom. T. VI. mit Abbildungen. — Tibull. Eleg. I, 3. 24. Quid tua nunc Isis mihi, Delia? quid mihi prosunt Illa tua toties aera repulsa manu? aera sind Sistra. Abbildungen des Isisdienstes und des Sistrum: Herkulanische Gemälde n. 59. 60. Admiranda Romae n. 16. — Lucan. VIII, 833. — [3]) Vitruv X, 13. cf. v. Driberg, Aufschlüsse über die Musik der Griechen S. 46 ff. Eine Wasserorgel des Kaisers Julian. cf. Anthol. graec. I, c. 64. — [4]) Über das Ganze der Musik cf. Funke, Real-Schullexikon s. v. Musica. — Th. Busby, Geschichte der Musik, übersetzt v. Michaelis. —

in Rom waren. Der Grund, warum bei den Römern die Musik keine Fortschritte machte, lag darin, daſs nicht die Freigebornen sie betrieben, sondern nur Sclaven [1]), die sie handwerksmäſsig erlernten und anwendeten.

## D. Mimik und Orchestik.

Den Rhythmus, das Gleichmaſs der Bewegung, übertrug man auch auf die Bewegungen des menschlichen Körpers, um durch dieselben eine Idee, das Schöne auszudrücken. Dies geschah durch die erwähnten Künste, deren erstere in Verbindung mit den redenden Künsten Declamatio genannt wurde. Mimik und Orchestik waren verbunden [2]), wenn man durch den Rhythmus der Bewegung in Verbindung mit Geberden Gefühle, Leidenschaften und Begebenheiten darstellen wollte. Gewöhnlich waren diese Darstellungen von Musik begleitet, um den Rhythmus zu befördern, so daſs diese Künste, die aus demselben Principe hervorgingen, auch in der Ausübung zusammen wirkten. Mimi hieſsen sowohl eine Art von dramatischen Künstlern, als auch die Stücke, die sie aufführten. Im ersten Sinne suchten sie durch Nachahmung thörichter oder anstöſsiger Handlungsweisen die Menschen zu unterhalten und Lachen zu erregen; dies war unter andern bei Leichenbegängnissen üblich, wo ein Mime den Verstorbenen in seinem Leben gleichsam parodirte; auch auf dem Theater wurden solche Possen dargestellt, in denen sich als Dichter und Actor unter C. Caesar vorzüglich Dec. Laberius auszeichnete [3]), so wie P. Syrus; auch bei Gastmälern wurden sie gegeben. Der Mime stellte aber nicht blos durch Geberden und Bewegungen die Handlung dar, sondern er redete auch dabei, wie man schon daraus sehen kann, daſs eigne Stücke zu diesem Zwecke geschrieben wurden. Die Mimen trugen keine Maske, wie die Schauspieler, auch weder den Cothurn der tragischen, noch den Soccus der komischen Schauspieler, daher

---

[1]) Corn. Nep. Epam. 2. Nam et citharizare et cantare ad chordarum sonum doctus est a Dionysio. — Atque haec ad nostram consuetudinem sunt levia et *potius contemnenda*; at in Graecia, utique olim, magnae laudi erant. — [2]) Arist. poet. ab init. *αὐτῷ δὲ τῷ ῥυθμῷ μιμοῦνται χωρὶς ἁρμονίας οἱ τῶν ὀρχηστῶν, καὶ γὰρ οὗτοι διὰ τῶν σχηματιζομένων ῥυθμῶν, μιμοῦνται καὶ πάθη, καὶ ἤθη, και πράξεις.* — [3]) Suet. Caes. 39. Ludis Dec. Laberius eques rom. mimum suum egit. — Mimi Juvenal. XIII, 110. Ovid. Trist. II, 515. imitantes turpia mimos. Horat. ep. I, 18. 13. partes mimum tractare secundas.

werden sie *planipedes* genannt. — Die Vereinigung der Mimik mit der Orchestik fand sich in der Darstellung der *Pantomimi*, die wohl eigentlich dazu bestimmt waren, auf dem Theater zwischen der Darstellung des eigentlichen Stücks ein Intermezzo zu machen. Sie gebrauchten die Sprache nicht zu ihren Darstellungen, sondern nur Stellungen, in rhythmischen Bewegungen, einer Art von Tanz. Durch Bewegungen des Körpers und der Hände drückten sie in stummen, aber ausdrucksvollen Geberden eine Handlung, Begebenheit, Gefühle, Leidenschaften aus und ahmten die Menschen nach. Von der rhythmischen Bewegung vorzüglich der Arme und Hände (*loquaci manu*) wurden sie *χειρονόμοι* genannt [1]). Diese Art der Darstellungen wurden vorzüglich seit Augustus sehr üblich, zu dessen Zeiten als die berühmtesten Pantomimen genannt werden Bathyllus, ein Freigelassener und Liebling des Mäcenas. (Juven. VI, 63.) und Pylades [2]). Der berühmte Schauspieler A. Roscius soll diese Kunst zuerst unter den Römern zur Vollkommenheit gebracht haben. Die pantomimischen Darstellungen hatten unter Augustus so allgemeinen Beifall gefunden, daſs sie sich nicht allein in die Provinzen verbreiteten, sondern daſs Tiberius sie in Rom zu beschränken für nöthig fand durch das Verbot, daſs Senatoren ihre Darstellungen besuchten und Ritter mit dem Pantomimen auf der Straſse gingen. Calligula aber fand selbst so viel Gefallen an denselben und einer, M. Lepidus Mnester war bei ihm so beliebt, daſs sie sich dadurch wieder begünstigt sahen.

Die Pantomimen trugen bei ihren Darstellungen Masken, wodurch also der Ausdruck ihres Spiels allein auf ihre Bewegungen zurückgeführt werden muſs; doch wie kunstreich ihre Geberden auch sein mochten [3]), am meisten wirkte doch zum

---

[1]) Juven. VI, 63. Chironomon Ledam molli saltante Bathyllo Tuscia vesicae non imperat. (cf. V, 121.) Es wurde also durch Geberden und Bewegungen die Liebe der Leda vorgestellt. Hor. ep. II, 2. 125. Nunc Satyrum, nunc agrestem Cyclopa movetur, durch Tanz und Geberden diese darstellen. It. Suet. Nero 54. Saltaturum Virgilii Turnum, desgl. Suet. Callig. 54. Repente magna tibiarum ac scabellorum crepitu — prosiluit, ac desultato cantico abiit. Scabella waren Sohlen von Holz oder Eisen, die bei der Bewegung ein starkes Geräusch machten (crepitus). — [2]) Suet. Aug. 45. Pyladem urbe Italiaque submovit, quod spectatorem, a quo exsibilabatur, demonstrasset digito, conspicuumque fecisset. In dieser Stelle wird auch Hylas als Pantomime genannt, den Augustus bestrafen liefs. cf. Macrob. Saturn. II, 7. — [3]) Lucian *περὶ ὀρχήσεως*, T. II. p. 302. ed. Reiz. *Ἀκούω, ἄνθρωπε, ἃ ποι-*

Verständnifs derselben, dafs sie mythische oder historische Scenen oder Charactere nachbildeten, die Jeder kannte und die aus einzelnen Zeichen leicht zu erkennen waren [1]).

Die Orchestik, welche mit den Pantomimen verbunden war, (wie es die eben angeführten Stellen beweisen), welche daher Simonides eine stumme Poësie nennt, bestand in Bewegungen und Stellungen, die nach einem gewissen Rhythmus nach der Musik der Flöte (*tibiae dactylicae*) ausgeführt wurden und wenn sie Mehrere darstellten, durch Gruppirung eine Scene oder Handlung oder ein Gefühl ausdrückte. Wie nun die Musik in ein solches Verhältnifs zu der *Saltatio* gebracht wurde, dafs sie den Rhythmus der Bewegungen leiten konnte, ob für gewisse Darstellungen bestimmte Weisen üblich waren, oder ob der Musiker sich nach dem Pantomimen richtete, kann man nicht bestimmen. Der Tanz, welcher bei Götterfesten von dem *Chorus* ausgeführt wurde, war nur eine rhythmische Marschbewegung nach dem Klange der Musik, oft mit Gesang verbunden.

Eine besondere Art der *Saltatio* war die *Pyrrhicha*, welche man von Pyrrhichos, einem Lucanier, herleitet oder von Pyrrhus, dem Sohne des Achill [2]). Es war eine Art von Waffentanz [3]), den unter Nero vornehme Jünglinge aufführten.

---

## *Resultat.*

Die Richtung der ganzen Thätigkeit der Römer war die ersten sechs Jahrhunderte seit der Stiftung ihres Staates so ganz auf Krieg und Vergröfserung ihrer Herrschaft gerichtet, dafs Wissenschaften und Künste bei ihnen noch keinen Eingang finden konnten. Es hatte sich aber ihr Staat allmählig entwickelt, die Verfassung desselben war in dem Kampfe der Patricier und Plebejer gegen einander ausgebildet, die Rechte der Bürger festgestellt, die Jeder mit eifersüchtiger Aufmerksamkeit bewachte und mit Aufgebot aller Kräfte zu schützen und

---

*εἶς, οὐχ ὁρῶ μόνον, ἀλλά μοι δοκεῖς ταῖς χέρσιν αὐταῖς λαλεῖν.* (Ausspruch des Epikuräers Demetrius). — [1]) Bei den Siciliern wurden diese pantomimischen Tänze *βαλλισμοί* genannt, woraus das französische Ballet und Ball entstanden ist. — [2]) Cf. Hieronym. Mercurialis de arte gymnastica. Venet. 1585. p. 97. und Rossini antiquit. rom. p. 347. — [3]) Plin. VII, 56. Suet. Caes. 39. Nero 12. Pyrrhichas quasdam e numero epheborum, quibus post editam operam diplomata civitatis rom. singulis obtulit.

zu sichern suchte. Dafs auf der Sicherheit des Staates auch die Erhaltung des Rechtes jedes Einzelnen und die allgemeine Wohlfahrt beruhe, erkannte Jeder und so bildete sich Vaterlandsliebe im Kampfe gegen äufsere Feinde und ein Gefühl für strenges Recht im Streite der Parteien aus; sie erkannten das Gute und Rechte und sie hatten den Willen es auszuüben. Bei der allgemeinen Theilnahme an den Staatsangelegenheiten entwickelte sich der Geist zu einer practischen Tüchtigkeit für das, was das Leben zunächst erforderte. Die Verhandlungen über Staatsangelegenheiten im Senate und vor dem Volke setzte eine politische Bildung und Kenntnifs des Rechts voraus; man mufste aber auch auf den Willen Anderer einwirken, sie überreden und überzeugen können; so erzeugte sich eine natürliche Beredsamkeit (*disertus*), die, wenn auch nicht Gelehrsamkeit, doch eine Ausbildung des Geistes voraussetzte. Rechtskenntnifs und Beredsamkeit waren also, erzeugt von dem Gefühle für das Rechte und Gute, die ersten Stufen der geistigen Ausbildung. Dabei erhielt die beständige Thätigkeit im Staate und im Kriege, der noch beschränkte Besitzstand der Einzelnen, die Vorliebe für die Beschäftigungen des Ackerbaues, Einfachheit der Bedürfnisse und des Lebens, welche bestehen blieb, bis sich die Römer Grofs-Griechenland und Sicilien unterworfen hatten, wodurch sie die Künste und verfeinerten Bedürfnisse kennen lernten.

Um diese Zeit nach dem ersten punischen Kriege zeigten sich bei den Römern die Anfänge einer Literatur, die nun schon einige Geschmacksbildung, ein Gefühl für das Schöne voraussetzte, welches aber noch nicht so wirksam war, dafs es selbstständige Werke erzeugt hätte, sondern sich nur darin aussprach, dafs sie das Schöne in dem, was ihnen die Griechen überlieferten, anerkannten und es sich anzueignen wufsten. Der Entscheidungskampf des zweiten punischen Krieges, der die Kraft und Ausdauer der Römer auf die gefährlichste Probe stellte, eine Krise, die sie durch ihre Festigkeit und Gediegenheit überwanden, und nun im Bewufstsein ihrer Kraft, die sich bewährt hatte, desto kräftiger auftraten, bewirkte in seinen Folgen, wie gewöhnlich solche Entscheidungsmomente, einen Aufschwung des Geistes, der sich sowohl in ihrem Staatsleben aussprach, als auch auf die geistige Bildung überhaupt ausdehnte. Jetzt machten die Römer Eroberungen in Macedonien

und Asien, Reichthümer häuften sich in Rom, sie lernten die Künste und den Luxus der europäischen und asiatischen Griechen kennen und der Reichthum suchte sich zuerst aus Eitelkeit, dann aus Geschmack auch mit den Werken der Kunst zu umgeben, welches Streben seit der Eroberung von Carthago und Korinth einen neuen Antrieb erhielt. Obgleich um diese Zeit durch die griechischen Philosophen, die als Gesandte von Athen nach Rom kamen, auch die wissenschaftliche Bildung mit der Philosophie, Grammatik und Rhetorik bei den Römern eingeführt wurde und dadurch der Umfang der Bildung, der sich nun auch auf die Erziehung übertrug, vollendet war, so traten doch die Römer nur in wenigen Fächern der Wissenschaft und der Kunst selbstständig auf, waren vielmehr fast in Allem Nachahmer der Griechen, doch so, dafs sie die Gegenstände der Wissenschaft und Kunst, die sie sich aneigneten, zu ihrem geistigen Eigenthum machten und ihnen das Gepräge ihrer Nationalität aufdrückten. In den Wissenschaften haben sie sich ausgezeichnet in der Rechtswissenschaft, welche sie zu einer Vollkommenheit erhoben, wie sie bei wenigen Völkern erlangt hat; in der Geschichtschreibung, in welcher sie grofse, umfassende Werke geliefert und eine pragmatische Ansicht und Darstellung der Geschichte in einer kräftigen, würdigen Sprache entwickelt haben. Unter den Künsten war die Redekunst, die in ihrer Verfassung ihren Grund und ihre Stütze hatte, die ausgebildetste; die Dichtkunst erlebte eine kurze Blüthe im Zeitalter des Augustus, wo man die Sprache bis zu der Vollkommenheit ausgebildet hatte, dafs sie zum vollkommnen Ausdrucke des Gefühls dienen, den feineren Geschmack befriedigen und sich von der sclavischen Nachahmung griechischer Muster losmachen konnte. Auf dieser Höhe wufste sie sich aber nicht zu behaupten, indem die folgenden Dichter mehr in Gelehrsamkeit als in Phantasiebildung und Gefühl ihren Vorzug suchten. Unter den übrigen Künsten ist nur die Malerei und die Münzkunst, und von letzterer doch eigentlich nur die Technik des Prägens, bei den Römern ausgebildet worden.

Das ganze Leben der Römer war vom Anfange an ein öffentliches im Staate und im Kriege, die Bedürfnisse in ihrem Zusammenhange mit der Natur einfach, eben so die Geschäfte, wodurch sie gewonnen wurden; das häusliche Leben bewegte

sich in einfachen Formen, die Frauen leiteten den Haushalt und standen den Arbeiten der Sclavinnen vor, erzogen selbst ihre Kinder, zu deren Unterricht selbst oft der Vater mitwirkte; Treue, Anhänglichkeit und Zucht herrschte in der Familie. Ernst und Würde zeigte sich im öffentlichen, wie im häuslichen Leben, wenn auch der Römer für heitern Lebensgenufs, Scherz und Witz nicht unempfänglich war.

Ganz anders wurde es, seitdem die Römer ihre Eroberungen über Griechenland und Asien ausgedehnt hatten, mit dem erhöheten Reichthum, Luxus, Genufssucht einrifs und die früheren Sitten umgestaltete und verdarb, als der Unterschied der Stände, des Reichthums und der Armuth mehr hervortrat, die Künste zu Dienerinnen des Luxus herabgewürdigt wurden, im häuslichen Leben die Frauen dem Luxus huldigten, die Erziehung der Kinder dem Pädagogen überliefsen und nur ihre Eitelkeit zu befriedigen strebten, und da sie in der Gesellschaft eine Rolle spielten, auch an dem Sittenverderben Theil nahmen. Wenn auch in dieser Zeit Kunst und Wissenschaft Eingang fanden, die Sitten sich verfeinerten, so war dies doch keine Entschädigung für den Verlust der alten Würde und Einfachheit im häuslichen und öffentlichen Leben, welche nur Einzelne noch zu erhalten und ihre Mitbürger darauf zurückzuführen suchten.

Dies ist das Bild des Volkes, welches wir in seiner kriegerischen Thätigkeit durch alle Welttheile begleitet haben, welches wir darstellten in seinem äufsern Leben, nach seinem Wohnorte, seinem Verhältnifs zu der Natur, in seinen Bedürfnissen und den Mitteln, sie zu befriedigen; in seinem geselligen Verhältnifs, nach seinen Gebräuchen, Sitten und seinem Character; in seinem häuslichen Leben nach dem Verhältnifs der Frau und der Kinder zum Manne; endlich in seinem geistigen Leben nach der Stufe seiner Bildung, wie sie sich in Kunst und Wissenschaft gestaltete.

Die Vollendung dieses Bildes bleibt dem zweiten Theile vorbehalten, welcher den Römer in seinem Staatsleben darstellen wird.



HANNOVER.
*Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke.*

# Handbuch

der

# Römischen Alterthümer.

Von

**G. F. F. Ruperti,**

Conrector des Lyceums in Hannover.

---

## Zweiter Theil.

### Erste Abtheilung.

### Verfassung des römischen Staats.

---

**Hannover.**

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

1842.

# Inhalt.

## 1. Abtheilung.

# Verfassung des römischen Staates.

# I. Verfasssung des römischen Staats von Romulus bis Servius Tullius.

## Einleitung.

### *Möglichkeit der Kenntnifs der ältesten Verfassung.*

Wie sehr sich auch die älteste Geschichte der Römer, so wie die aller alten Völker, in ein mythisches Dunkel verliert, aus welchem selbst der schärfste Blick des Forschers kaum mit Wahrscheinlichkeit die Gestaltung der Begebenheiten in der Umhüllung der Mythe und Sage [1]) erkennen kann; so treten doch aus diesem Dunkel als Lichtpunkte die Verhältnisse hervor, welche sich auf die Verfassung des römischen Staates beziehen, zuerst weil die Verfassung auf Religion begründet war, das Heilige aber, eben wegen dieser Eigenschaft, sich länger, als Anderes, im Gedächtnisse erhält, und die Priester in ihren Collegien die Nachrichten über die Verfassung am bestimmtesten bewahren und fortpflanzen konnten und mufsten, da sie mit ihren Verhältnissen zum Staate so genau zusammenhingen und ihre Rechte darauf beruheten, wie denn unter andern das Collegium der Augurn über die Rechtmäfsigkeit vieler Staatsgeschäfte und Anordnungen vermöge der Auspicien zu entscheiden hatte [2]), in demselben also eine Überlieferung des rechtlich Bestehenden und der eingetretenen Veränderungen, um darnach vorkommende Fälle beurtheilen zu können, erhalten wurde, bei den Pontifices selbst schriftliche Aufzeichnung wichtiger Vorfälle in jedem Jahre Statt fanden [3]), die, wenn sie nicht selbst

[1]) Über den Unterschied zwischen Sage und Mythe cf. 1 Th. S. 244. — [2]) Cic. de leg. II, 8. quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa, dira defixerit, irrita infectaque sunto; quique non paruerit, capital esto. — [3]) Cic. de orat. II, 12. Erat historia nihil aliud, nisi annalium confectio; cujus rei, memoriaeque publicae retinendae causa, ab initio rerum Romanarum usque ad pontificem P. Mucium, res omnes singulorum annorum, mandabat literis pontifex maximus, referebatque in album, et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi, ii qui etiam nunc *annales* maxim. nominantur. cf. Serv. ad Virg.

die Verfassung betrafen, doch als ein Erinnerungsmittel an Staatsveränderungen, die sich an jene Vorfälle anreiheten, dienen konnten. So sicherten also schriftliche Denkmale und Monumente, verbunden mit dauernder mündlicher Überlieferung, den Nachrichten über die Staatsverfassung eine begründete Dauer. Ferner erhielten sich auch die Rechte der Stände, vorzüglich der Patricier, so lange sie noch nicht durch eine geschriebene Verfassung gesichert waren, in mündlichen Überlieferungen, und da sie sich auf die Verfassung des Staates gründeten, so mufsten sie zugleich deren Gestaltung und Veränderung auf die Nachkommen übertragen; endlich knüpfte sich jede Veränderung des Staats an das bisher Bestehende an und erinnerte daran. Diese Erinnerungen aber erneuerten sich bei allen Staatsbürgern durch die Verhandlungen über Staatsangelegenheiten in den Comitien, wo so oft, um Rechte zu beweisen, oder Ansprüche abzuweisen, des früher Bestehenden erwähnt werden mufste, eben so in den Verhandlungen des Senats, bei welchem, als einer stehenden Körperschaft, die Kenntnifs der Verfassung der früheren Zeit, die durchaus nothwendig war, sich natürlich erhielt, nicht weniger auch in den Gerichten, wo solche Gegenstände der Verfassung oft zur Sprache kommen mufsten. Rechnet man noch dazu die allgemeine Theilnahme an der Verfassung, welche durch Freiheit und Öffentlichkeit erzeugt wurde, so wird es begreiflich, dafs bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei dem Werthe, den jeder Römer auf seine Kenntnifs legte, durch mündliche, sich genau an einander reihende Überlieferungen, unterstützt durch einige schriftliche Denkmale und Monumente [1]), sich genauere, bestimmtere Nachrichten über die Verfassung des römischen Staats erhalten

Aen. I, 373, wo 80 Bücher der Annales maximi genannt werden, in welchen unter dem Namen der Consuln und andern Magistrate die Thaten und Ereignisse der Römer zu Hause und im Kriege, zu Lande und zu Wasser aufgezeichnet waren. Fest. s. v. Maximus. Dagegen Cato bei Gellius II, 28. Non libet scribere, quod in tabula apud pontificem maxim. est: quoties annona cara, quoties lunae aut solis lumini caligo. Diese Gegenstände wurden auch mit verzeichnet, aber auch die von Cicero und Servius angegebenen. Liv. IV. 3. Canulejus sagt: Si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur; ne ea quidem scimus, quae omnes peregrini etiam sciunt? — [1]) Dahin gehören die Fasti magistratuum (in Graevii Thes. T. XI.). Fasti triumphales v. Carlo Fea. Romae 1820. die leges XII. tabularum; die Handelsanträge mit Carthago bei Polybius. Das Bündnifs mit den Lateinern Dionys. IV, 26 u. VI, 21. mit Gabii Ibid. IV, 58. Ferner Tempelbücher, Censorlisten u. einige Familiennachrichten. Horat. epist. II, 1. 28.

konnten, und sich dessen stufenweise, allmählige Ausbildung sicherer nachweisen läfst, als die Ereignisse der Geschichte der Römer, bei deren Erhaltung und Fortpflanzung Mythe und Sage einen weit gröfseren Spielraum fand, indem erst mit dem zweiten punischen Kriege Geschichtschreiber auftraten, die Hauptquellen ihrer Geschichte aber erst gegen das Ende der Republik und später verfafst worden sind.

Das Beginnen der ewigen Roma von einem so kleinen Anfange [1]), das Ausgehen der Weltherrschaft aus den engen Mauern einer Stadt auf dem Palatinus führte zu der Vorstellung einer dort gegründeten Colonie [2]). Die Siculer nämlich, die sich auf dem Palatinus angesiedelt hatten, wurden vertrieben von den Sacranern oder Cascern, einem Stamme der Prisci Latini, welche also die Stifter der neuen Stadt auf dem Palatinus waren [3]). Auf die Idee einer Colonie führte die Art der Anlegung und Weihung der Stadt nach heiligem Brauche [4]), wie er nachher immer bei den Colonien üblich war, mit einer heiligen Furche, welche den Graben, das Promoerium und die Mitte bildete, in welcher die nicht heiligen Durchgänge blieben, die *Portae*, alles nach angestellten Auspicien. Diese hielten die *Duumviri coloniae deducendae*, die Zwillingsbrüder Romulus und Remus, denn Rom war eine Doppelstadt auf dem Palatinus und auf dem Aventinus, letzterer nicht befestigt, daher die minder günstigen Auspicien des Remus [5]) und sein Tod, als er den heiligen Graben nicht achtete, durch einen *Tribunus celerum* [6]).

## I. Bestandtheile des Staats.

### 1. *Die Stämme, Tribus, als Grundlage der römischen Verfassung* [7]).

Die Begründer der Stadt, als Eroberer des Platzes, waren der Stamm der Ramnes oder Ramnenses [8]), tausend

[1]) Eutrop. I, 1. — [2]) Liv. I, 6. Romulum et Remum cupido cepit, in iis locis, ubi expositi et educati erant, urbis condendae et supererat multitudo Latinorum Albanorumque, ad id pastores quoque accesserant. Dionys. II, 1. 2. — [3]) Dionys. I. 1. Niebuhr 3. Aufl. S. 88 ff. u. 237. Rom eine Hauptstadt der tyrrhenischen Siculer. Dionys. I, 73. — [4]) Varro de ling. lat. V, 32 ed. Speng. p. 144. Oppida condebant in Latio Etrusco ritu multi, i. e. junctis bobus, tauro et vacca interiore aratro circum agebant sulcum. cf. Serv. ad Virg. Aen. I, 12. Isidor. Orig. XV, 2. 3. Dionys. I, 88. — [5]) Dionys. XI, 43. IV. 26. — [6]) Aurel. Vict. de vir. ill. I. Romulus, augurio victor, edixit, ne quis vallum transiliret, quod Remus irridens transiluit et a Celere (celerium) centurione rutro fertur occisus. — [7]) cf. 1 Th. S. 244—258. — [8]) Die

Familien [1]) (*gens*) in 10 Abtheilungen getheilt, (nachher *curiae*); diese waren, wie die Colonisten, in einer von ihnen besetzten Stadt die Herrschenden, aus denen ein Rath der Alten (*decuriones*), Senat genannt, gebildet wurde, an dessen Spitze nun der Colonieführer als *Rex* stand, aus denen auch alle Magistrate genommen wurden. Die bisherigen Bewohner des Landes, wenn sie nicht geflohen waren, verloren den gröſsten Theil ihres bisherigen Grundbesitzes, so wie ihren ganzen *Ager publicus*. Dieser wurde für den Bedarf des Gemeinwesens bestimmt; ersterer unter die Sieger vertheilt. Gewalt und männliche Kraft hatten den Grund zu dem neuen Staate gelegt, die ersten Einrichtungen und Eintheilungen der Bürger waren auf den Krieg berechnet; durch Krieg muſste sich der junge Staat befestigen und erweitern, wenn er sich mitten zwischen feindlichen Nachbarvölkern behaupten wollte, daher wurde auch Mars als Schutzgott der Römer verehrt [2]). Aber wie gut auch die neue Stadt durch ihre Lage, ihre Befestigung und die Tapferkeit ihrer Bewohner geschützt und gesichert war, — es fehlte ihr noch ein Recht, welches ebenfalls mit der Idee der Colonie gegeben war, das Connubium, die Begründung des Familienlebens durch die Ehe und dadurch der Fortschritt vom Aufgehen in der Natur als Stamm, von der Anwendung der äuſseren Kraft als Krieger und Eroberer zum geselligen, sittlichen Leben durch das Band der Familie [3]), zum Recht durch gesicherten Grundbesitz [4]), ja zur Religion durch Heraustreten aus der

---

Ramnes waren anfangs bevorzugt, aus ihnen der Senat von 100 Patres gebildet. Dionys. II, 62. II, 47. Niebuhr 1 Th. S. 339 u. 573 Anmerk. 1143. Sie waren die Gefährten des Romulus, zu denen sich die anderen Stämme erst nachher gesellten. — [1]) Plutarch Romul. 9. — [2]) Cic. de republ. II, (Romulus) patre Marte natus (concedamus enim famae hominum, praesertim non inveteratae solum, sed etiam sapienter a majoribus proditae). — [3]) Cic. de off. Natura vi rationis hominem conciliat homini et ad orationis et ad vitae societatem; ingeneratque imprimis quendam amorem in eos, qui procreati sunt, — conjugi et liberis, quos caros habeat tuerique debeat; quae cura *exsuscitat* etiam *animos* et majores ad rem gerendam facit. — [4]) Dies wird zwar schon dem Romulus zugeschrieben cf. Festus: Centuriatus ager in ducenta jugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta jugera tribuit; doch nur den Ramnes, in gröſserer Ausdehnung aber dem Numa, nämlich auch an die Bürger, welche indessen, doch mit ungleichen Rechten, in den Staat aufgenommen worden waren. Dionys. II, 62. *Νομᾶς πρῶτον τοὺς ἀπόρους τῶν δημοτῶν ἀνέλαβε, διανείμας αὐτοῖς ἀφ' ἧς Ῥωμύλος ἐκέκτητο χώρας, καὶ ἀπὸ τῆς δημοσίας μοῖράν τινα ὀλίγην.*

Subjectivität zur Objectivität, ja zum Absoluten; (wie im Staate subjectiv der Mensch sich als Bürger, objectiv in seinem Gesammtwillen als Staat, und das Absolute in demselben, die Regierung, erkannte; so in der Natur — Einzelnwesen, Gesammtheit der Natur und der darin waltende Geist.)

Das Connubium konnte aber nicht bestehen zwischen den herrschenden Ramnes und den ihnen unterworfenen Bewohnern des Landes; sie mufsten es bei ebenbürtigen freien Staaten suchen, wie Caenina, Antemnae, Crustuminum und den Sabinern auf dem benachbarten Quirinalischen oder Agonischen Hügel, dessen Burg auf dem Capitolinus war [1]. Die Verweigerung des Gesuchs der Römer führte zu einem Kriege, in welchem die erstern drei Städte völlig unterworfen, mit den Samnitern aber, nachdem man ihnen gewaltsam Jungfrauen geraubt hatte, in Folge hartnäckiger Kämpfe, in welchen das Kriegsglück sich bald mehr auf die Seite der Sabiner, bald mehr auf die der Römer wandte, endlich ein Bündnifs geschlossen wurde, vermöge dessen zwischen den beiden Staaten, welche bestehen blieben, Gleichheit der Rechte eintreten, ihre gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen, ihre Kriege von beiden Völkern zusammen geführt werden sollten [2]. Bald trat an die Stelle dieses Bündnisses eine wirkliche Vereinigung beider Völker zu einem Staate unter Einem Könige, der abwechselnd aus den Römern und Sabinern gewählt wurde. Es trat nämlich hier die Erscheinung ein, die bei Vereinigung von rohen Völkern mit gebildeteren, — und als solche müssen wir die Sabiner gewifs anerkennen, — sich gewöhnlich zeigt, dafs der rohe, wenn auch der herrschende, die Bildung der andern annimmt und dadurch mit dem gebildeteren Volke mehr verschmilzt, zumal wenn die Grundlage dieser Bildung die Religion ist, welches bei dem Übertragen der Bildung der Sabiner auf die Römer der Fall war [3], da diese alle ihre Religions-Institute,

[1]) Dionys. II, 50. *Τάτιος (ὤκει) τὸ Καπιτώλιον, ὅπερ ἐξ ἀρχῆς κατέσχε, και τὸν Κυρίνον ὄχθον.* — [2]) Liv. I, 13. Regnum sociant, — geminata urbe. Dionys. II, 46. *συνθῆκαι περὶ φιλίας, βασιλέας μὲν εἶναι Ρωμαίων Ρωμύλον καὶ Τάτιον ἰσοψήφους ὄντας* cet. Plut. Romulus 19. Cic. de republ. II, 7. — [3]) Dionys. II, 62. Liv. I, 18. 19. rem ad multitudinem imperitam, et illis seculis rudem, efficacissimam, Deorum metum injiciendum ratus est. 20. Sacerdotibus creandis animum adjecit, quamquam ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent.

die Auspicien ausgenommen, durch Numa Pompilius, also von den Sabinern erhielten.

Nun waren zwei Stämme vereinigt, die Ramnes und die Tities, die Römer und Sabiner; erstere die kriegerischen Begründer des Staats, von denen er den Namen führte, der bevorzugte Stamm, die *celsi* Ramnes [1]), aus denen die *decem primi* des Senats genommen waren [2]); letztere die Stifter der Religions-Institute, der Anordnung des Grundeigenthums, des geistlichen und bürgerlichen Rechts; als solche erstere *Populus Romanus*, letztere Quirites. Dies spricht sich aus in dem Rechtsverhältnisse des quiritarischen Eigenthums [3]), in der Benennung der Bürger im Staats- und Rechtsverhältnisse Quirites, im Gegensatze der Krieger [4]), auch wohl in der Lanze, als Symbol des Rechts bei dem Centumviral-Gerichte, da *Quiris* in sabinischer Sprache eine Lanze bedeutete und wahrscheinlich auch das Symbol des Schutzgottes der Sabiner war [5]). Auch die Verehrung des Quirinus als Schutzgott der Sabiner ging auf die Römer über, doch erst in der Zeit der Republik wurde er zum öffentlichen Religionscult. Aber weder aus den angeführten Beweisen eines Einflusses der Bildung der Sabiner auf die Römer, noch auch aus der Benennung der Curien nach Sabinern und Übertragung der *Sacra* derselben auf die Römer, läfst sich mit Recht folgern, dafs die Sabiner seit Numa der herrschende Stamm geworden seien [6]); denn theils, dafs bei feierlicher Gebetsformel bei Verhandlungen vor dem Volke [7]) der Name

---

[1]) Dionys. IX, 44. *ἐκ τῆς καθαρωτάτης φυλῆς*. cf. Niebuhr I. Th. S. 339. — [2]) Dionys. II, 57. *τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκεν ἄρχειν*. Liv. I, 17. decem imperitabant. Val. Max. I, 1. Tantum studium non solum servandae, sed etiam amplificandae religionis fuit, — ut decem principum filii S. C. singulis Etruriae populis percipiendae sacrorum disciplinae gratia traderentur. — [3]) Gajus II, 40. Schweppe Rechtsgeschichte §. 265. E. Huschke Verf. des Servius Tullius S. 323. — [4]) Suet. Caes. 70. Una voce, qua Quirites eos, pro militibus, appellarat — circumegit et flexit, ut ei, milites se esse, confestim responderint. — [5]) Festus s. v. Celibari, Curis. Quirinus. Ovid. Fast. II, 477. Sive quod hasta curis priscis est dicta Sabinis. Dionys. II, 48. Plut. quaest. Rom. 81. Macrob. Sat. I, 19. — [6]) Wie Christiansen in seiner Rechtsgeschichte annimmt 1 Th. S. 43. 45 ff. — [7]) Quod felix, faustum, fortunatum, salutareque sit populo Romano Quiritibus. Fest. s. v. dici mos erat. Die Stelle Serv. ad Virg. Aen. VII, 709. Nam post Sabinarum raptum et factum inter Romulum et T. Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt hac lege, ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione, nam magistratus non creabant, kann nicht auf die Sabiner gehen, sondern auf die Bundesgenossen derselben,

der Römer zuerst genannt wird, theils dafs der Sitz der Herrschaft in Rom war und blieb und die Stadt der Quiriten mit Rom verbunden wurde, zeugt für das Vorrecht der Römer, theils die schon oben erwähnten Vorzüge der Ramnes.

Neben diesen beiden Stämmen wird noch ein dritter genannt, der wohl erst nach der Vereinigung der beiden ersten in den Staatsverband eintrat, die Luceres; ihr Name wird bald von Lucumo, einem etruskischen Anführer, der den Romulus im Kriege gegen die Sabiner unterstützte, hergeleitet; oder von einem Lucerus aus Ardea, also eine etruskische oder tyrrhenische Bevölkerung, zu welcher dann auch noch Lateiner kamen; oder von dem zum Asyl bestimmten Haine, *lucus*, vom Intermontium auf dem capitolinischen Hügel, in welchem Fremdlinge aufgenommen und mit dem neuen Staate vereinigt wurden. Darauf deutet bei Festus der Name *Lucomedii* [1]), ihr Wohnplatz auf dem Coelischen Hügel [2]), weshalb Niebuhr *Lucumo* mit *Caeles Vibenna* für einerlei hält, endlich ihre Stellung gegen die beiden anderen Tribus, indem sie nicht eigentlich als ein Stamm betrachtet werden konnten, keine *Gentes* bildeten, daher weder bestimmte, eigne *Sacra*, noch Priester hatten, auch mit den beiden andern Stämmen nicht zu gleichen Rechten gelangten, nicht gleichen Antheil an der Staatsverwaltung hatten, ihnen aber doch Land-Assignationen zu Theil wurden und sie dadurch auch zum Kriegsdienste verpflichtet waren. Ihre Aufnahme unter die drei Centurien der *Celeres* [3]), die nachherige Wahl von zwei *Virgines Vestales* für die Luceres und ihre spätere Aufnahme in den Senat beweiset, dafs sie den beiden ersten Stämmen zwar nicht gleich standen, aber doch ihnen zunächst, als einer der Grundstämme, der sich immer mehr mit den Ramnes und Tities zu gleicher Würde erhob.

---

die Caeninenser, Antemnaten, welche von Romulus in abhängigem Verhältnifs in den römischen Staat aufgenommen worden waren, für welche Servius die Sabiner genannt hat. — [1]) Fest. Lucomedii a duce suo Lucumo dicti, qui postea Lucerenses appellati sunt. Aurel. Vict. de vir. illustr. 2. a Lucumone Luceres, wo einige MS. für Lucumone — a luci communione lesen. — [2]) Varro de ling. lat. ed. Speng. p. 51. Caelius mons a Caelio Vibenna Tusco, nobili duce, hinc post Caelii mortem, quod nimis munita loca tenerent, neque sine suspicione essent, deducti dicuntur in planum — traductos in eum locum, qui vocatur Caeliolus. — [3]) Dionys. II, 13. τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν ἐπιφανεστάτων οἴκων — ἐπιλεξάμενος. Liv. I, 13. Centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses a Romulo, Titienses a Tatio appellati, Lucerum nominis et originis causa incerta est.

Aber auch andere neue Bestandtheile des Staates wurden aufgenommen, wie von Romulus die drei besiegten lateinischen Völker Cäninenser, Antemnaten und Crustuminer [1]); so von Tullus Hostilius die Albaner [2]), auch wahrscheinlich Lateiner aus Tusculum und Anagnia, seine Bundesgenossen im Kriege gegen Veji [3]). Aber diese Lateiner standen in einem untergeordneten Verhältnisse gegen die alten Stämme; sie bekamen zwar Land angewiesen, waren auch zum Kriegsdienste und eben darum zu Abgaben verpflichtet, aber sie hatten nicht das volle Bürgerrecht, sondern wurden nur als *Municipes* betrachtet. Die Aufnahme einiger lateinischer *Gentes* in die Curien und also auch in den Senat, widerspricht dieser Ansicht nicht, da ja später die *gens Claudia* unter gleichen Verhältnissen in Rom aufgenommen wurde.

Diese drei Stammtribus, von denen die Ramnes und Tities seit ihrer Vereinigung gleiche Rechte hatten, die Luceres wohl erst durch Tarquinius Priscus den ersteren gleichgestellt wurden, bildeten den *Populus Romanus*, den Grundbestandtheil des Staats, die eigentlichen Bürger desselben. Die Stämme bestanden wieder aus Familien, die ihren Bestand nach Sabinischem Rechte auf Landbesitz gründeten. Auf diese Art bildete sich die erste Anordnung der Verfassung ganz der Entstehung des neuen Staats gemäfs.

## 2. *Staatsglieder. Patricier.*

### a. *Curien und Gentes, als Bestandtheile des Staats.*

Die drei Tribus [4]) nun theilten das eroberte Land unter sich, nachdem sie einen Theil desselben für die Bedürfnisse der Gesammtheit (des Staats), für das Oberhaupt, für Opfer ausgesetzt hatten, so dafs jede Tribus 100 gleiche Landportionen erhielt [5]);

---

[1]) Serv. ad Virg. Aen. VII, 209. excepta suffragii latione. — [2]) Liv. I, 30. Roma crescit Albae ruinis, duplicatur numerus civium, Caelius additur urbi mons. — [3]) Fest. s. v. Septimont. Oppius appellatus est, ut ait Varro, ab Opitre Oppio Tusculano, qui cum praesidio Tusculanorum missus ad Romam tuendam, dum Tullus Hostilius Vejos. Cispium a Laevo Cispio Anagnino. Die Benennung dieser Berge scheint auf eine Niederlassung der Tusculaner und Anagniner hinzuweisen, wie der Name des Caelius auf die Begleiter des Caeles und ihre Ansiedlung. — [4]) Tribus — *φυλή* oder *τρυττύς*. Dionys. IV, 14. *τάς τρεῖς φυλὰς γενικάς*. cf. II, 7. Liv. I, 13. Plut. Rom. 20. Varro de ling. lat. IV. et Bipont p. 27. — [5]) Varro l. l. Ager romanus primum divisus in partes tres, a quo Tribus appellatae Tatiensium, Ramnium et Lucerum. Dionys. II, 7. Auch hatte wahrscheinlich jede Tribus

doch mufs das Gebiet noch sehr gering gewesen sein, denn das Landloos (κλῆρος) betrug nicht mehr als 2 *Jugera* [1]). Jede der drei Tribus [2]) theilte sich in 10 Unterabtheilungen mit geschlossenem Landbesitze, *Curiae* [3]) genannt, deren also 30 waren und von denen jede 10 Landloose begriff, von welchen 10 Familien leben konnten, die man mit ihren Angehörigen *Gens* nannte und jede zu 10 Waffenfähigen anschlug, so dafs unter Romulus deren 3000 waren; aufserdem stellte jede Curie 10 Reiter, also 300, *celeres* genannt. Die Gleichmäfsigkeit dieser Zahleneintheilung führt darauf, dafs diese Eintheilung nicht gerade der Zahl der Gefährten des Romulus entsprach, sondern entweder nach der Eintheilung des Heeres gebildet war, so dafs die drei Stämme 3 Legionen bildeten, womit die Unterabtheilungen der Legion in 10 Cohorten (so wie jede Tribus in 10 Curien) genau übereinstimmen; oder nach der verschiedenen Bewaffnung der Stämme (wie später *hastati*, *principes*, *triarii*) 3 Tribus in eine Legion vereint, diese in 10 Cohorten in 30 Manipeln [4]) eingetheilt waren, welche dann mit der Zahl der Curien übereinträfen. — Die Eintheilung konnte auch entlehnt sein von den Lateinern, die einen Bund von 30 Staaten bildeten, oder von einem der andern italischen Völker, von welchem die neuen Bürger ausgegangen waren. So findet sich eine völlige Analogie in Sparta: 3 Stämme, Pamphyler (oder Hylleer), Dymaner und Dorer [5]), und diese getheilt in 30 Oben mit gleichem Landbesitz.

### b. *Das Bürgerrecht. Gentilität.*

Jeder freie Mann, der zu den Tribus und den Curien gehörte, an welche als Corporationen die politischen Rechte geknüpft waren, der also in denselben diese Rechte ausübte, war ein Bürger, *civis*; diese waren bis auf die Zeiten des Servius Tullius nur patricischen Geschlechts. Da aufser den politischen Rechten auch Rechte auf Besitzthum mit der Theilnahme an den zu den Curien verbundenen Geschlechtern verknüpft

---

einen besondern Wohnsitz, die Ramnes den Palatin und Cölius, die Tatienses das Capitol und den Quirinal. Dionys. II, 50. — [1]) E. Huschke, Verf. des Servius, nimmt an, dafs jede Familie 20 jugera erhalten habe; S. 28. — [2]) Jede Tribus hatte ihren Augur. Liv. X, 6. — [3]) Die Curien in Decurien getheilt Ovid. Fast. III, 131. — [4]) Gell. XVI, 4. — [5]) Scholiast zu Aristoph. Plut. V, 382. Herod. V, 68. Apoll. II, 8. Schol. ad Pind. Pyth. I, 120, 121. Hesych. s. v. Δύμη.

waren, so konnte man nur durch die Geburt dieser Rechte theilhaftig werden, es sei denn, daſs ein Geschlecht mit Zustimmung der Curien ein neues Glied durch Adoption in sich aufnahm, oder daſs nach dem Willen der Könige [1]) oder später des Volks neue Mitglieder unter die *Patres* aufgenommen wurden. So wie aber die Theilnahme an den Curien die politischen Rechte der Bürger bezeichnet, so die an einer *Gens* mehr die Rechte, die in der Abkunft begründet waren und sich auch auf den Besitz bezogen; jedoch konnten diese Rechte nur in einzelnen Beziehungen getrennt betrachtet werden, weil jeder freie Bürger in der ältesten Zeit des römischen Staats einer *Gens* angehören muſste. Deshalb führt auch jeder Römer einen Gentil-Namen, das eigentliche *Nomen*, welches als Bezeichnung eines Stammes aus einer *Gens* die adjectivische Form der Endung *ius* hat; auſserdem wurde den Söhnen einer Familie zu ihrer Unterscheidung von anderen derselben *Gens* am neunten Tage nach ihrer Geburt ein Praenomen beigelegt [2]), dieser Tag hieſs *Dies lustricus* oder *nominalis*. Dieses Praenomen muſste bei der Feierlichkeit der Anlegung der männlichen Toga, in den älteren Zeiten im vierzehnten Jahre [3]), seit Servius Tullius im siebzehnten [4]), wo der Knabe ins öffentliche Leben eintrat, seine Bürgerrechte und Pflichten ausübte, der *Gens* angemeldet werden. Diese zwei Namen führte jeder Bürger; da aber später manche Familien (*gentes*) sich in mehrere Zweige spalteten, so unterschieden sich die Glieder derselben durch *Cognomina*, wie die Gens Cornelia in Scipiones, Lentuli, Sullae, Cethegi, Balbi. Den Inbegriff der Rechte, welche den Gliedern einer *Gens* zukamen, die auch *ingenui* genannt wurden [5]), bezeichnete man mit den Namen *Jus gentium*, *Jus gentilitatis* [6]).

---

[1]) Liv. I, 30. (Tullus) principes Albanorum in patres — legit Tullios, Servilios cet. Ibid. IV, 4. Hoc si polluit nobilitatem vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere, nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis, aut ab regibus lecti, aut post reges exactos jussu populi. — [2]) Plut. Quaest. rom. 92. Macrob. Saturn. I, 16. VII, 7. — [3]) Festus s. v. Pubes. — [4]) Gell. X, 28. Servium Tullium — pueros esse existimasse, qui minores essent annis septemdecim, atque inde ab anno XVII, quos idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse. — [5]) Fest. Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur; wohl eigentlich umgekehrt: Ingenuos appellari solitos, qui nunc patricii vocentur, d. h. die Glieder der Curien. — [6]) Cic. de orat. I, 39. Liv. IV, 1.

Unter den politischen und Familienrechten der Gentilität war noch eine höhere Einigung der *Gens*, die *Sacra gentilicia*, feierliche Feste und Opfer mit Opfermahlen verbunden, die für gewisse *Gentes* an gewisse Orte und bestimmte Gottheiten geknüpft waren.

Vermöge dieser engen Verbindung der *Gens* beerbten auch die Gentilen einen aus ihrer *Gens*, der ohne Agnaten und Testament verstorben war [1]; aber die Gentiles mufsten auch die Curatel über Geistesabwesende und Verschwender aus ihrer *Gens* übernehmen, wenn keine nahen Verwandten da waren [2].

So bildeten also die zum Staate verbundenen Bürger durch Stammgenossenschaft (*tribus*) Geschlechtervereine mit gemeinsamen Besitzthum und gleichen Rechten, gleichsam eine grofse Familie, den *Populus Romanus Quiritium* [3] oder *Populus Romanus Quirites* [4]. *Populus Romanus* bedeutet die römische Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit nach ihren politischen Rechten nach innen und aufsen, in Krieg und Frieden; *Quirites* zeigt an die Bürger nach ihren Familien- und Besitzrechten, daher quiritarisches Eigenthum, ebenso *quiritare* [5], den Schutz der Quiriten anrufen; die Bürger in ihrer Wirksamkeit im Staate werden so angeredet, wie bei der Aufforderung zur Abstimmung: *discedite, Quirites*, also mehr die einzelnen Bürger; in ihrer Gesammtheit wird der Ausdruck immer verbunden mit *Populus Romanus*.

Der römische Bürger ist entgegengesetzt dem *Hostis* [6], welches in ältester Zeit so viel als *Peregrinus* bedeutete, dem *Inquilinus* und dem *Servus*. Die Rechte des Bürgers sind theils politische, theils Familienrechte, theils Rechte des Besitzes [7]. Die

---

[1]) Cic. l. l. Daher wollten die Patricischen Claudier einen verstorbenen Libertinus beerben vermöge seiner gens; die plebejischen Marceller machten Anspruch auf die Erbschaft stirpe. Cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii ejusdem hominis haereditatem gente ad se rediisse dicerent; nonne in ea causa fuit oratoribus de toto stirpis ac gentilitatis jure dicendum? — [2]) Colum. I, 2. Varro de re rust. I, 2. Cic. de invent. II, 50. — [3]) Liv. I, 24, 32. VIII, 9. Plin. XVI, 32. — [4]) Gell. I, 12. X, 24. — [5]) Varro de ling. lat. VI, 68. Quiritare dicitur is qui Quiritum fidem clamans implorat. — [6]) Cic. de off. I, 12. Adversus hostem aeterna auctoritas. Das Recht des Besitzes kann gegen einen Fremden nicht durch Verjährung und usucaptio verloren gehen. — [7]) cf. Heinecii antiq. rom. jur. illustr. Append. libr. I. Bach. jurispr. rom. lib. II. c. 1. §. 40. Ältere Rechtslehrer unterschieden unter jus Quiritium und jus civitatis, indem sie erstere für die Privat-, letztere für den Inbegriff aller öffentlichen und Privatrechte erklärten.

politischen Rechte des Bürgers bestehen: 1) In seiner Theilnahme an Staatsangelegenheiten durch sein *Suffragium* in der Volksversammlung; 2) im activen und passiven Wahlrecht, also Bekleidung öffentlicher Ämter; 3) in dem Rechte der Auspicien. — Die Privatrechte, die sich auf die Familie und das Besitzthum beziehen, sind: das *Connubium*, die daraus hervorgehende *Patria potestas*, das Recht über die Sclaven, die *Jura gentilitatis*, das *Jus agnationis* oder die Intestat-Erbfolge, die Fähigkeit sowohl durch ein Testament über sein Vermögen zu verfügen, als auch von Andern zum Erben eingesetzt zu werden, das Recht quiritarisches Eigenthum zu erwerben, das der Übertragung des Eigenthums unter Lebenden.

Die Erhaltung und Fortdauer dieser Rechte und zugleich die Ausbildung des sittlichen Charakters, des menschlichen Gefühls durch Verbindung beider Geschlechter wurde bewirkt durch

### *α. Die Ehe.*

Bei den Römern, wie bei fast allen abendländischen Völkern, war Monogamie herrschend und mit dieser ist immer die Idee einer gewissen Heiligkeit der Ehe verbunden [1]), indem sie für die Dauer des ganzen Lebens, für Gemeinschaft aller Freuden und Leiden desselben und für gemeinschaftliche Sorgfalt für die Erziehung der Kinder geschlossen wird. Daher legt Cicero pro Cluentio 12. dem *matrimonium* Dignitas bei [2]); daher sagt Romulus zu den geraubten Sabinerinnen Liv. I, 9.: *illas in matrimonio, in societate fortunarum omnium, civitatisque et, quo nihil carius humano generi sit, liberûm fore* [3]).

Diese Heiligkeit der Ehe und die Bestimmungen über ihre vollkommene Legitimität war um so nöthiger, wenn die herrschenden Geschlechter (*gentes*) die Ramnenses, Titienses und später auch die Luceres als Patricier (Adel), denen die höchste Gewalt im Staate, die Besorgung der Religionsgebräuche, *sacra*,

---

[1]) Die Stellung der Frauen in der Gesellschaft bestimmt die wichtige Frage über den Zustand der Gesellschaft selbst. Bei Völkern im rohen Zustande ist die Frau nur Sclavin des Mannes, welcher das rohe Recht des Stärkeren gegen sie geltend macht; bei höherer Bildung wird die Frau Gefährtin des Mannes. — [2]) Non matrimonii dignitate, sed sceleris societate junctae nuptiae. — [3]) Der Begriff der gesetzlichen Ehe war: conjunctio librorum quesundûm (i. e. quaerendorum, procreandorum) causa. Festus s. v. Quaeso.

— *auspicia majora* und *minora*, — *sacra gentilicia* — und das gröfste Besitzthum zustand, für diese ihre Rechte in ihrer Corporation reines Blut erhalten wollten, wozu die Grundbedingung das Recht des Connubiums war, welches unter den Gentes der Tribus und Curien bestand, und dessen Ausübung nur durch gesetzlich verbotene Grade der Verwandtschaft beschränkt war. Die aus einer Ehe ohne das Recht des Connubium erzeugten Kinder folgten nach der *Lex Mensia* dem Stande der Mutter. Vor der *Lex Canuleja* wurde der Patricier, der eine Plebejerin heirathete, aus seiner *Gens* ausgeschlossen (Liv. IV, 4. enubere). Jene Reinheit würde aber durch Unsicherheit und Ungleichheit der Ehe gefährdet worden sein [1]).

Die ersten bürgerlichen Rechte bei den Römern scheinen aber aus dem Familienrechte hervorgegangen zu sein, so dafs die Oberhäupter des Staats selbst ihre Vorrechte als herrschender Stamm nach dieser Beziehung benannten, *Patres* und *Patricii*, in Beziehung auf ihre Gewalt, *Patroni*, in Beziehung auf ihren Besitz *Patrimonium*, welches sie theils auf die Kinder vererbten, theils an ärmere Bewohner Roms, mit Vorbehalt ihres Eigenthumsrechtes vergabten, *Patroni* — *Clientes*. Damit war ein natürliches Schutzrecht der *Patroni* gegen ihre Clienten, *Patrocinium* [2]), verbunden, indem sie in den Clienten ihr *Patrimonium* vertraten, wofür die *pietas*, die vornehmste Tugend, welche ebenfalls in dem Familienleben ihren ersten Grund hat, die Clienten zur Vergeltung durch jeglichen Beistand des Patrons aufforderte. Was der *Patronus* als Hausherr und Besitzer des Grundstücks war, dasselbe war die Hausfrau, *Matrona*, für das Hauswesen und also war ein solches, welchem eine *Matrona* vorstand, ein *Matrimonium*, wozu erforderlich war, dafs die Frau *in manus venire* (*conventio in manus*) [3]) in die Gewalt des Mannes, als Herrn der Familie, überging, mit freiem Willen beider Theile und mit Bewilligung des Vaters, wenn die sich Verbindenden noch in väterlicher Gewalt waren. Auch der Tutor mufs seine Zustimmung geben, kann sie aber nicht verwei-

---

[1]) Lege Canuleja. Liv. IV, 1. Contaminari sanguinem, confundique jura gentium (mixto connubio.) 2. colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit. — [2]) Gell. noct. att. V, 13. — [3]) Gaji Instit. Comment. I. §. 109. In potestate quidem et masculi et feminae esse solent: in manum autem feminae tantum conveniunt. Grupen Tractatus de uxore rom. II, §. 1.

gern, wodurch sie aber so der *Patria potestas* unterworfen wurde, wie ein adoptirtes oder arrogirtes Kind [1]), daher auch die Entlassung aus dieser Gewalt, eine Art von Scheidung, *Remancipatio* [2]) war, wie *Emancipatio* des Sohnes, wobei die hohe Gewalt der *Patria potestas* darin lag, daſs die ihr Untergebenen als Sachen *mancipia*, nicht als Personen, die der Selbstbestimmung fähig und dazu berechtigt wären, betrachtet wurden; die *Matrona* erlangte aber durch *conventio in manum* Kindesrechte auf Theilnahme an Besitz und Erbschaft, so wie an den Familien *sacris*, *sacra gentilitia*. Überlebte die Frau den Mann, so trat sie in Hinsicht der Erbschaft in die Rechte einer Tochter, und erbte wie diese vom Vater; starb der Mann ohne Kinder und ohne Testament, so gehörte die ganze Erbschaft der ihn überlebenden Frau; waren Kinder vorhanden, so erbte die Frau Kindestheil [3]).

Hatte die Frau durch die Ehe (*matrimonium*) Antheil an dem Besitze des Mannes, so muſste sie zur vollständigen Begründung dieser Gemeinschaft der Güter [4]) auch ihrem Manne Vermögen zubringen; diese hieſsen *dos* [5]), Mitgift. Daſs dieses als wesentlich zum *Matrimonium* gehörig betrachtet werden müsse, deutet schon Dionys von Halikarnass in der angeführten Stelle [6]) an, wo er sagt, daſs Romulus kein Gesetz über das Heirathsgut, weder über das mitzubringende, noch zu erstattende (*προικὸς ἀποδόσεως ἢ κομιδῆς*) gegeben habe, welches voraussetzt, daſs später solche Gesetze vorhanden waren. Daſs solche vorhanden gewesen, sehen wir aus Cicero Topic. IV. *cum muliere viro in manum convenit, omnia, quae mulieris fuerunt, viri fiunt, dotis nomine. In fundo dotem collocare.* Cic.

---

[1]) Remancipata Festus s. h. v. — [2]) Dionys. Hal. II, 25. *ἁμαρτάνουσα δέ τι δικαστὴν τὸν ἀδικούμενον ἐλάμβανε, καὶ τοῦ μεγέθους τῆς τιμωρίας κύριον.* — [3]) Dionys. Hal. II, 25. *γυνὴ κυρία τοῦ οἴκου τὸν αὐτὸν τρόπον ἦν, ὅνπερ καὶ ὁ ανήρ· καὶ τελευτήσαντος τοῦ ἀνδρὸς κληρονόμος ἐγένετο τῶν χρημάτων, ὡς θυγάτηρ πατρός.* — [4]) Plut. praecepta conjug. Ehegatten dürfen sich bei den Römern nichts gegenseitig schenken, weil ihnen Alles schon gemeinschaftlich ist. — [5]) Die Dos wird eingetheilt in a) profectitia Ulp. dig. l. XXIII, t. 3. l. 5. quae a patre vel parente profecta est de bonis ejus vel facto ejus; sive igitur parens dedit dotem, sive procurator ejus, sive jussit alium dare, sive cum quis dedisset negotium ejus gerens, parens ratum habuit, profectitia dos est; b) adventitia, l. 1. quae aliunde, quam a patre uxori accedit. — [6]) Parapherna, bona receptitia, was auſser der Dos die Frau ihrem Manne brachte. Grupen p. 332.

pr. Caecina. 12. Die *Dos* wird von den Eltern [1]), Verwandten, Vormündern der *Filia nubilis* festgesetzt und in den Sponsalien bestimmt, die entweder eine blofse Verabredung und mündliches Gelöbnifs waren, oder gewöhnlicher eine förmliche Aufnahme eines Ehecontracts (*tabulae*), welcher von beiden Theilen besiegelt wurde. Bei der Scheidung (*divortium*), wenn sie ohne die Schuld der Frau erfolgte, wurde die *Dos* völlig vom Manne herausgegeben.

Die feierliche Ehe [2]) war bei den Römern etwas Heiliges, wie es die dabei gebräuchlichen Auspicien und die feierliche Einweihung (*confarreatio*) beweiset: Valer. Max. II, 1. 1. *Nihil gerebatur, nisi auspiciis prius sumtis: quo ex more nuptiis etiam nunc auspices interponuntur. Qui, quamvis auspicia petere desierint, ipsa tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.* cf. Cic. de div. I, 16. Diese Heiligkeit der Ehe zeigte sich auch darin, dafs eine Scheidung 520 Jahr lang nicht vorgekommen war, obgleich Romulus dieselbe bei gewissen Vergehungen der Frau erlaubt hatte. Plut. Rom. Sp. Carvillius war der erste, der u. c. 520 sich von seiner Frau wegen ihrer Unfruchtbarkeit schied, sich aber dadurch doch allgemeinen Tadel zuzog. Gell. IV, 3. u. XVII, 21. Val. Max. II, 1. 4. Daraus ergiebt sich zugleich, dafs der ethische Zweck der Ehe, wenn auch nicht ausgesprochen und deutlich erkannt, doch gefühlt worden sei. Damals war auch die *Pellex* verachtet und durfte nicht den Tempel der Juno, der Beschützerin der Ehen, betreten. Gell. IV, 3.

Als aber mit dem Anwachs der Macht und des Reichthums des Staats die Sitten weniger streng waren, sogar Sittenverderben einrifs, dadurch die Neigung zum ehelichen Leben abnahm, der Staat aber für die herrschende Roma einer zahlreichen und kräftigen Bevölkerung als Stamm des Heeres [3]), gegenüber der sich täglich mehrenden Zahl der *Socii* und *Dediticii*, bedurfte, und Ergänzung der Bürger durch *Manumissio* diesen Zweck

[1]) Cic. pr. P. Quinctio fine. Ipse filiae nubili dotem conficere non potuit (bonis privatus) a) Dotis datio, ohne Verabredung. Terent. Andr. V, 4. 47. Nur Angabe des Vaters und Accipio der Verlobten, wodurch es datio wurde. b) Dotis dictio. c) Dotis promissio, wodurch der Vater Schuldner des Verlobten wurde. — [2]) Spondet pater puellae, despondet adolescentis, Ternt. Andr. I, 1. 75. — [3]) Die Patricischen Matronae hatten einen Tempel der Pudicitia, in welchem die Matronen opferten, die nur einmal verheirathet gewesen waren. Liv. X, 23.

nicht erfüllen konnte: da mufste man die Ehescheidung erleichtern und das eheliche Leben befördern. In eine solche Zeit gehört die Rede des Censor Q. Metellus Numidicus [1]), durch welche er zum ehelichen Leben ermunterte: *Si sine uxore possemus esse, omnes ea molestia careremus; sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit: saluti perpetuae potius, quam brevi voluptati consulendum;* (wie es nachher l. l. erklärt wird) *civitatem salvam esse sine matrimoniorum frequentia non posse.*

Aber nicht allein als Grundlage der Verbindung der Familie, der väterlichen Gewalt, der Erziehung der Kinder, der Erbschaften hatte die Ehe in noch dunkler Anerkennung ihres sittlichen Zweckes eine gewisse Heiligkeit; sondern sie wirkte auch ein auf die politischen Verhältnisse der Stände in Rom und war nach ihrem Verhältnifse verschieden.

*Connubium.* Bei erobernden Völkern ist es stehender Grundtypus, dafs nach Eroberung eines Gebietes dasselbe als gemeinschaftlich betrachtet und nach Absonderung eines Theiles zur Verwaltung der Heiligthümer und für das Oberhaupt das Übrige für die Familien in Portionen vertheilt wird, deren Bestand als ein geschlossenes Ganzes betrachtet und als solches erhalten werden mufs. So bei den Israeliten, bei den Athenern in älterer Zeit, den Spartanern, bei den germanischen Staaten nach der Völkerwanderung — so auch bei den Römern. Die Acker-Centurien, als geschlossene Ganze; die Eintheilung der Tribus, die auf Landbesitz beruhete; die anfänglichen *bina*, dann *septena Jugera* der Plebejer, und endlich die *Lex Licinia* 366 n. Ch., so wie die *Sempronia* 133 n. Ch., welche ein Maximum des Besitzes [2]) verlangten, und wovon die letztere diesen Besitz auch auf Söhne der Familie ausdehnte, zeigten, dafs schon von Alters her ein solcher unveränderlicher Besitzstand eingeführt gewesen sein müsse [3]). Auch die Namen vieler Tribus, die nach Familien benannt sind, deren Güter also in derselben gelegen haben müssen, wie Aemilia, Claudia, Fabia, Galeria,

---

[1]) Gell. I, 6. — [2]) d. h. die Benutzung, fructus des ager publicus. — [3]) *Enubere* von einer Patricierin, die einen Plebejer gegen das Connubium heirathet, oder von einem Patricier, der durch Heirath einer Plebejerin aus seiner Gens tritt. *Ducendo* ex plebe, vom plebejischen Manne, der eine patricische Frau heirathet. Liv. IV, 2. Über Connubium und dessen Aufhebung. Niebuhr röm. Gesch. II, pag. 380. 2. Aufl.

Horatia, Menenia, Pollia, Publilia, Papiria, Sergia, Terentia, Veturia deuten auf eine solche Geschlossenheit des Gebiets der Tribus. Da nun, wie Dionys berichtet, Romulus das Gebiet von Rom in 30 Theile [1]) für die 30 Curien getheilt hatte, und davon jede Familie eine gleiche Portion erhielt, die Curien aber die bevorzugten Geschlechter bildeten, aus denen der Senat zusammengesetzt wurde, — ein solches Familien-Ackerloos, wenn der Besitzer ohne Testament und natürliche Erben (*sui heredes*) starb, auf seine Agnaten und Gentilen überging [2]), so mufsten die Patricier auf reines Blut halten [3]), wie der deutsche Adel, bei welchem eine Ahnenprobe üblich war; deshalb waren nur Heirathen mit vollen Rechten der Erbschaft zwischen gleichem Stande, Patricier mit Töchtern von Patriciern, gesetzliches Connubium; bis die Plebejer 445 v. Ch. so mächtig geworden waren, dafs sie sich glaubten den Patriciern in Erlangung der höchsten Staatswürden, des Consulats, gleichstellen zu können, weshalb sie auch, um dieses Recht zu begründen durch die *Lex Canuleja* das Recht des Connubium verlangten [4]), (womit das Recht des Commercium verbunden war, d. h. rechtmäfsige Übertragung des Besitzes).

So lange dieses Recht des Connubium zwischen den Patriciern bestand, war die Eheverbindung mit gewissen Rechtsformen verbunden, wodurch die Rechtmäfsigkeit der Ehe und der daraus folgenden Erbrechte erwiesen wurde, so wie die Ebenbürtigkeit der Kinder.

Es giebt drei Arten, wie die Frau in *manus convenit*, d. h. in die Gewalt des Mannes übergeht:

1) *Confarreatio*, welche ihren Namen von dem *Panis farreus*, einem Kuchen aus *Far* (einer Getreideart), aus Wasser und Mehl mit *mola salsa* führte, von dem die neuen Eheleute afsen und ihn dann nebst einem Schafe opferten [5]). Dies deutet auf Ackerbau und Landbesitz hin, den die Frau als Ackerloos der *Gens* mit dem Manne aus derselben theilen sollte, wie man es aus der Art, wie Plinius l. l. es mit Landbesitz in Verbindung bringt, ersehen kann.

---

[1]) Dionys. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρα κλῆρον ἀπέδωκε ἕνα.* — [2]) Cic. de inventione II, 50. ad Heren. I, 13. — [3]) Liv. IV, 1. contaminari sanguinem, das Connubium ist auch später nicht stattnehmig 1. Zwischen den Bürgern und Peregrinis. 2. Zwischen Senatoren und einer Libertina. — [4]) Liv. IV, I. Dionys. XI, 52. seqq. Zonar. VII, 19. — [5]) Dionys. II, 25. Serv. ad Virg. Georg. I, 31. Plin. h. n. XVIII, 2. Ulpian. frag. IX. Creuzer p. 62.

Die Neuvermählte sollte durch dieses *solemne sacrificium* in Beisein des *Pontifex maximus* und *Flamen Dialis* [1]), (welcher immer ein *patrimus* sein mufste [2]), (*patrimi et matrimi* wurden nämlich die Kinder aus einer durch *Confarreatio* geschlossenen Ehe genannt, so wie auch die Vestalinnen [3]) Kinder solcher Ehen waren) aufgenommen werden in die *Gens*, eine geschlossene Körperschaft mit geschlossenem Besitze; daher mufste ihre Ebenbürtigkeit bewiesen werden, weil nur vermöge des Connubium zwischen Patriciern in den älteren Zeiten die Rechte der *Gens* auf Besitz und *Sacra gentilicia* erlangt werden konnten; deshalb geschah die *Confarreatio* in Gegenwart von 10 Zeugen [4]), Repräsentanten der 10 *Gentes* jeder Curie, welche die Ehe anerkennen mufsten. Bei dem Opfer eines Schafes wurde auch *aqua et ignis* gebraucht, als Zeichen des Hausstandes, und das Fell des geopferten Thieres über zwei Stühle gelegt, auf welche sich die Vermählten mit verhülltem Haupte setzten. Bei den vorher beobachteten Auspicien war Donner ein Hindernifs der Vollziehung der *Confarreatio*. Durch diese feierliche Handlung, die wohl nur bei patricischen Ehen üblich war [5]), weil sonst die 10 Zeugen und der patricische *Flamen Dialis* keine Bedeutung hätten, und die seltner wurden, seit die Curien nicht mehr sich versammelten und durch die *Lex Canuleja* das Connubium auch auf die Plebejer ausgedehnt war, die Ehe überhaupt nicht mehr so heilig gehalten wurde und man sich die Scheidung nicht zu schwierig machen wollte, kam die Frau aus der *patria potestas* in die Gewalt des Mannes (*in manum convenire* [6]), oder *in manu viri esse*, nur von Frauen gebräuchlich, wodurch sie *Matres familias* wurden [7]): war der Ehemann noch nicht *sui juris*, sondern noch in väterlicher Gewalt, so trat seine Frau in die *patria potestas* ihres Schwiegervaters, (*in ejus manum, in cujus maritus manu mancipioque esset.* Gell. l. l.) Dagegen kam der Mann in den Besitz der *Dos*, d. h. ihrer von ihrer Familie mitgegebenen Güter.

Vermöge der *Manus* hatte der Mann auch das Recht seine Frau

---

[1]) Serv. ad Virg. Georg. I, 31. — [2]) Tac. Annal. IV, 16. — [3]) Gell. I, 12. — [4]) Gajus I, 112. — [5]) Tac. l. l. — [6]) Cic. pr. Flacc. 34. — [7]) Gell. XVIII, 6. *Matrem familias* eam solam appellatam esse, quae in mariti manu mancipioque esset; quoniam non in matrimonium tantum, sed in familiam quoque mariti et in sui heredis locum venisset. *Matrona*, quae in matrimonio cum viro convenit, quoad in matrimonio manet.

zu bestrafen, wenn sie sich vergangen hatte, doch gewöhnlich mit Zuziehung ihrer Verwandten [1]).

Zu der feierlichen Einweihung der Ehe durch *Confarreatio* gehörten auch Auspicien, welche nur den Patriciern eigen waren [2]). Dieser Form der Einweihung patricischer auf Connubium gegründeter, mit dem Rechte der *Sacra* und des Erbes versehenen Ehe entspricht die Adoption und Arrogation vor den Curien, und als diese aufgehört hatten, vor den, sie repräsentirenden 30 Lictoren. (Cic. ad. Att. IV, 18. pr. Flacc. 34.)

Eine andere Art des Abschlusses der Ehe und des *Convenire in manum* war

2) *Coëmtio*, eine *Mancipatio per aes et libram*, eine Art Scheinkauf [3]), wodurch die Frau in die *Manus* des Mannes kam. Der Mann fragte: *An sibi mater familias esse vellet?* worauf die Frau antwortete: *Se velle.* Die Frau brachte drei As mit, einen legte sie auf die *Libera* (vielleicht Andeutung, dafs durch die *Mancipatio* ihr Vermögen nun dem Manne gehöre) [4]); einen zweiten As legte sie auf den Altar der Penaten, um so in das Recht der *Sacra* einzutreten, und den letzten legte sie an dem Eingange des Hauses nieder [5]).

Auch dieser Art der Ehe entsprach eine Form der Adoption, weil durch beide ein fremdes Familienglied unter die väterliche Gewalt eines Familienvaters tritt; die Adoption *per aes et liberam* in Gegenwart von fünf Zeugen und eines *libripens.*

Bezog sich die Feierlichkeit der *Confarreatio* auf den Eintritt in die *Gens* und die Theilnahme und Erbfähigkeit auf die geschlossenen Güter derselben, so hatte die *Coëmtio*, so wie die

---

[1]) Dionys. II, 25. Plin. 14, 13. Suet. Tib. 35. Tac. Annal. 13., 32. Val. Max. VI, 3. 7. — [2]) Val. Max. II, 1. Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi *auspicio* prius *sumto*: quo ex more nuptiis etiam nunc *auspices interponuntur*. Qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant. Wieder ein neuer Beweis, dafs die Confarreatio eine patricische Ehe war. Nur durch Confarreatio und Coëmtio, nicht ohne dieselbe, wurde die Frau *mater familias*. Serv. ad Aen. XI, 476. matres familias quae in matrimonium per coemtionem convenerint. Gell. XIII, 14. *Patriciorum auspicia* in duas potestates divisa. — [3]) Cic. pr. Flacco 34. Boethius in Cic. Top. 3. Serv. ad Virg. Georg. I, 11. u. ad Aen. IV, 103. u. 214. — [4]) Gajus I, 134. u. 119—123. — [5]) Varro de vita pop. Rom. Fragm. Bip. p. 233. Asses 3 ad maritum venientes solebant ferre, atq. unum, quem in manu tenebant tamquam emendi causa marito dare.

*Adoptio per aes et libram* Beziehung auf Güter, die der *Mancipatio* unterworfen waren, verkauft werden konnten unter gesetzlichen Formen, daher die fünf Zeugen, deren Zahl sich als Repräsentanten der fünf Classen der Centurien erklären liefse, wenn man annähme, dafs im Kriege erobertes Land der Erwerb und Gegenstand des Scheinkaufs gewesen sei, indem die Centurien das Heer darstellten. Jedes so erworbene Besitzthum aber mufste zu einer Tribus gehören und also, wie ehemals bei den Curien, die Tribus bei einer Veränderung des Besitzstandes zugezogen werden. Seit der *Lex Canuleja* und *Licinia*, wodurch die Plebs zu gleichen Rechten mit den Patriciern gelangte, waren die *Comitia curiata* nur noch in religiösen Beziehungen üblich (z. B. Übertragung des *imperium*). Auch die Centuriat-Comitien hatten ihr Wesen verloren, seit der Vermögensstand sich so sehr verändert hatte; die *Comitia tributa* waren daher allein üblich, doch mit den *Comitiis centuriatis* so verschmolzen, dafs in jeder Tribus die fünf Classen und zwar *majorum et juniorum* vertreten wurden. Liv. XXVI, 22. wo Veturia, eine *Tribus*, *praerogativa centuria* genannt und in *majores* und *juniores* getheilt wird und zwar bei einer Wahl, welche nur in Centuriat-Comitien gehalten werden konnte. — Daher bei der Adoption die fünf Zeugen die fünf Classen in der Tribus repräsentiren mochten.

3) *Usus*, *Conventio in manum usu.* Eine Art des Besitzes durch die Dauer eines Jahres [1]), die bei beweglichen Sachen bei den Römern auch sonst üblich war. Denn *Usus* hiefs bei den Römern ein, durch einen gewissen, nach den Gesetzen oder Gewohnheitsrechte bestimmten Zeitraum, ununterbrochener Besitz [2]), wodurch das Eigenthumsrecht so erworben war, dafs kein Streit darüber erhoben werden konnte (*usu capere* Cic. Harusp. resp. 14. pr. Caec. 19) [3]). Diese Art der ehelichen Verbindung war die einfachste, ohne andere Feierlichkeiten, als die Einwilligung des Vaters oder dessen, der seine Stelle vertrat, des Tutors (Cic. pr. Flacco 34. u. 35.) wodurch dann auch *dotis nomine* der Besitz der Frau auf den Mann überging. Cic. l. l. (*usu captio*) [4]). Da durch diese Art der Ehe die *Manus* so sehr erleichtert war, so hatten die *Leges XII. tabularum* eine Be-

---

[1]) Cic. pr. Flacco 34. Gell. III, 2. — [2]) Ernesti clav. Cic. — [3]) auctoritatem fundi et *usum* biennium lex jubet esse. — [4]) Pand. 41, tit. 3. 2. Usurpatio est usucaptionis interruptio.

schränkung festgesetzt (Gell. III, 2), daſs, wenn sich die Frau drei Nächte hinter einander vom Manne entfernte (*usurpatum isset* Gell. l. l.) [1]), wohl mit Bewilligung des Vaters oder Tutors, zu dem sie zurückkehrte, die Frau nicht *in manu* war. Sie war dann wieder *in patria potestate* und wurde nicht *mater familias*, denn das war nur die Frau, welche *in manu mancipioque* ihres Mannes war, (Gell. XVIII, 6.), sondern *matrona* oder *uxor tantum* (Boeth. ad Cic. Topica II, p. 779.) Der Mann war nun weder Besitzer der *Dos*, noch die Frau Erbin des Mannes [2]).

Daſs der *Usus* nicht eine Ehe ohne *Manus* begründe, wie Einige geglaubt haben, ergiebt sich aus Cic. pr. Flacco 38., wo das *in manum convenire* mit *usus* zusammengestellt ist.

Die *Conventio in manum* scheint später auſser Gewohnheit gekommen zu sein, viele Ehen waren ohne dieselbe geschlossen und dauerten ohne sie fort. — Durch *Usus* wurde die *Manus* fast nie mehr bewirkt, selten nur durch *Coëmtio*; die *Confarreatio* kam nicht ganz auſser Gewohnheit und die damit verbundene *Manus*, weil gewisse Priesterstellen nur aus in solcher Ehe erzeugten Söhnen besetzt werden konnten (Tac. Annal. IV, 16.). Gajus führt als solche an die *Flamines majores, Dialis, Quirinalis, Martialis* und den *Rex sacrificulus*. — Das Aufhören der *Manus*, als Recht der Ehe, bezeugt theils Gajus ausdrücklich: *sed hoc totum jus partim legibus sublatum est, partim ipsa desuetudine obliteratum*; theils ist Zeugniſs dafür, daſs es weder in den Institutionen noch in den Pandecten angeführt wird. Cf. Instit. lib. I. tit. IX. *de patria potestate* und X. *de nuptiis*.

Durch diese drei Arten der Ehe und *Conventio in manum*, war ein *Justum matrimonium* begründet; aber auch die *Uxor tantum* war *in justo matrimonio; quod cives Romani inter se ineunt, qui secundum legis praecepta coeunt.* Zum *justum matrimonium* gehörte die *Pubertas*; ausgeschlossen waren gewisse Verwandtschafts-Grade (Instit. I. tit. X.).

Eine Scheidung der Ehe, wenn sie durch heilige Gebräuche geweiht war, muſste anstöſsig sein, daher schon Romulus, (d. h. die ältesten Gewohnheitsrechte [3]) der Scheidung entgegen waren, um die Ehe zu einem recht engen Bande zu

---

[1]) Gajus Comment. I. S. 111. Heins. Syntagm. I. 10. §. 14. p. 134. Hugo Civil. Magazin V, S. 213. religiöser Grund d. trinoctium? — [2]) Grupen de uxore Rom. X, 15. — [3]) Dionys. II, 25. εἰς σύνδεσμον ἀναγκαῖον

machen (ibid.) Doch führt Plut. Romulus 22. *κλειδῶν ὑποβολῇ claves adulterinas* als Scheidungsgrund in diesen Zeiten an [1]), so wie auch Dionys. l. l. von der Scheidung, doch als selten, redet, wenn auch das erst 520 u. c. vorgekommene Beispiel des Sp. Carvillius vielleicht nur die Trennung einer *Confarreatio* sein mag, denn schwerlich ist jede andere Trennung der Ehe bis dahin unterblieben, zumal da der Grund, Unfruchtbarkeit der Frau, die Carvillius vor den Censoren beschwören mufste, wegen Erhaltung des Familienbesitzthums gewifs schon zu Scheidungen Anlafs gegeben hatte. Die schon von Romulus aufgestellten Gründe der Scheidung scheinen in die XII Tab. aufgenommen worden zu sein. Cic. Phil. II, 28. *mimam illam suam suas res sibi habere jussit. ex duodecim tabulis claves ademit, exegit* [2]).

*Uxor confarreatione viro juncta, in sacra et bona ejus venito; jus devortendi ne esto.*

*Si stuprum commisit aliudve quid peccassit, maritus judex et vindex esto, deque eo cum cognatis cognoscito.*

*Temetum* (berauschendes Getränk) *mulier ne bibito.*

Auch wenn die Frau ihre Kinder zu vergiften versucht oder Kinder untergeschoben hatte, konnte Scheidung erfolgen.

So wie in späteren Zeiten die *Manus* seltener war, so wurde auch die Scheidung erleichtert. Doch beschränkte Augustus Suet. Aug. 34. [*divortiis modum imposuit*] die Scheidung; obgleich er sich selbst von der Claudia und Scribonia geschieden hatte (Suet. Aug. 68. u. Nero, 35.). Strenge in den Gründen zur Scheidung, z. B. *quod capite aperto foris versatam cognoverat*, und *quod in publico cum libertina secreto loquentem viderat* führt Val. Max. VI, 3. 10—11. an. Nachher wurden nicht einmal Gründe angegeben oder sehr geringfügige genügten. So schied sich Cicero von der Terentia [3]), um die Pu-

---

*οἰκειότητος ἀδιαλύτου, καὶ τὸ διαιρῆσον τοὺς γάμους τούτους οὐδὲν ἦν ἀναγκαῖον καὶ ἀναφαιρέτου χρήματος τῆς γυναικὸς κρατεῖν ἄνδρας.* — [1]) cf. Festus s. v. clavis: Cic. Phil. II, 28. Nach den Gesetzen des Romulus konnte der Mann die Scheidung bewirken, nicht die Frau. Plut. Rom. Es mufste aber ein triftiger Grund zur Scheidung vorliegen, sonst mufste der Mann die Güter der Frau herausgeben, welche sie halb, halb der Tempel der Ceres erhielt (in publ. redigere). — [2]) cf. Lipsius leg. reg. et X virales. Plut. Rom. Gell. X, 23. Plin. XIV, 12. ad 10. Val. Max. VI, 3. 9. Egnatius Metellus uxorem, quod vinum bibisset, fuste percussam interemit. Plin. h. n. XIV, 13. — [3]) Plut. Cic. 32., weil

blilia zu heirathen und in den Besitz ihres Vermögens zu kommen, und trennte sich wieder von ihr, weil sie sich über den Tod seiner Tochter Tullia gefreuet habe. Cäsar schied sich von der Pompeja wegen des Vorfalls am Feste der *Bona Dea*, weil seine Frau auch von Verdacht frei sein müsse. Plut. Caes. 6. Suet. Caes. 6. Cic. ad Att. I, 12.

Hatte die Scheidung keinen triftigen Grund, so mufste der Mann die *Dos* herausgeben [1]); geschah sie in Übereinstimmung beider Theile, so erfolgte doch die Herausgabe der *Dos*, weil die Frau nicht mehr *in manu* des Mannes war.

Die Scheidung bei einer Ehe durch *Confarreatio* mufste durch den *Pontifex maximus* und *Flamen Dialis* mit einem feierlichen Opfer vorgenommen werden, welches mit grofsen Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein scheint; wir wissen nicht, worin diese bestanden.

Bei der *Conventio in manum coemtione* hiefs die Scheidung *Remancipatio*, indem der Scheinkauf aufgehoben wurde. Die Scheidung geschah durch Aufkündigung der Ehe von einem von beiden Theilen [2]), *nuntium remittere*. (Cic. orat. I, 40.) und durch eine gewisse Formel, *certis quibusdam verbis* ibid. [3]), ohne dafs der Staat eine Aufsicht darüber führte, oder die Scheidung vor Gericht eingeleitet werden mufste; die beiderseitige Einwilligung wurde *bona gratia* genannt.

Bei der Scheidung wurden die *Tabulae dotales* oder *nuptiales* zerbrochen, welche beim Eingehen der Ehe, als ein Ehecontract in Hinsicht auf die *Dos* aufgestellt und besiegelt wurden (Tac. Annal. XI, 27. 30. Val. Max. VII, 7. 4.), in denen der Zweck der Ehe, *liberorum procreandorum causa*, angegeben war [4]). Dann wurden der Frau die Schlüssel abgenommen, und sie aus dem Hause entlassen, *exigere*. Geschah die Scheidung in Abwesenheit des Mannes, so hiefs sie *Renuntiatio*.

Die Aufhebung der *Sponsalia*, des Verlöbnisses, welches im Beisein der Verwandten der *Sponsa* (*Sperata*) vom Vater

---

er während des bürgerlichen Krieges von ihr vernachlässigt sei, und weil sie Schulden gemacht habe. — [1]) Cic. top. 4. u. de Orat. I, 40. — [2]) Cic. ad Div. VIII, 7. Phil. II, 27. — [3]) Die Formel Cic. Phil. II, 28. res tuas tibi habe, od. res tuas tibi agito Pand. 24. Die Aufkündigung der Ehe hiefs nuntium remittere. Cic. Top. 4. Orat. 1, 40. — [4]) Suet. Caes. 52.

der Braut auf eine Tafel geschrieben und besiegelt wurde mit Bestimmung der *Dos*, hiefs eigentlich *Repudium* [1]); doch wird dieser Ausdruck auch von der schon eingegangenen Ehe gebraucht, weil die *Tabulae dotales* zerbrochen wurden. cf. Supra.

Um eine gültige Ehe, ein *justum matrimonium*, eingehen zu können, war erforderlich:

1) Die Möglichkeit der Erfüllung des Zweckes der Ehe vermöge
   a. der *Anni pubertatis*, bei dem Manne das 14. Jahr, bei dem weiblichen Geschlechte das 12. (Festus); doch waren die Römer über die Jahre der *Pubertas* nicht einig und es gab keine feste gesetzliche Bestimmung [2]);
   b. des Entferntseins körperlicher Unfähigkeit durch Gebrechen, den Zweck der Ehe zu erreichen. (Val. Max. VII, 7. 4. *nubis effeta. Spado* Digest. XXIII, 3. 39.)
2) Entlassung der Braut aus der väterlichen Gewalt, oder was diese vertrat, der *Tutela*, damit sie in die *Manus* des Mannes kommen konnte; also Einwilligung des Vaters oder Tutors.
3) Gewisse Grade der Verwandtschaft waren verboten [3]) cf. Instit. I. tit. 10 *de nuptiis. graduum prohibitorum observatio.* Gajus Instit. Comment. lib. I, §. 58.

Wo diese Bedingungen des *justum matrimonium*, welches zwischen römischen Bürgern nach den gesetzlichen Bestimmungen geschlossen wurde, nicht Statt fanden, war das *Matrimonium injustum*, wo ein freigeborner Römer ohne abgeschlossene Ehe mit einer Frau in ehelichem Verhältnisse stand, welches *Concubinatus* hiefs, so auch wohl *Contubernium*, wie die Frau *Concubina* [4]). Cic. Verr. V, 40. *ubi illud contubernium muliebris militiae*. Doch wird *Contubernium* eigentlich von der Ehe der Sclaven gesagt. Boeth. in Cic. top. 4. und vom Vespasian, der eine Sclavin zur *Concubina* hatte. Suet. Vespas. 3.

Eine *Concubina* war die, welche mit einem unverehelich-

---

[1]) Conditione tua non utar, waren die solemnia verba. Digest. 24. tit. 2. 2., wobei auch 7 Zeugen erwähnt werden. Gell. IV, 4. — [2]) cf. Hugo, Rechtsgesch. 7. Aufl. S. 641 u. 42. Digest. XXIII, tit. 2. 4. Pomponius: Minorum annis XII. nuptam tunc legitimam uxorem fore, cum apud virum explesset duodecim annos. — [3]) Auch Dignitas; ein Senator durfte keine Freigelassene heirathen. Lex Jul. Popaea. Heines. App. I, §. 35. p. 255. — [4]) Cic. Orat. I, 40. in concubinae locum duceretur, von einer Frau, die nicht geschieden war, deren Mann aber von neuem geheirathet hatte.

ten Manne in ehelicher Verbindung lebte; hatte er aber neben seiner ehelichen Frau, *justis nuptiis ductae*, eine Beischläferinn, so hiefs diese *Pellex* [1]). Gell. IV, 3. *Pellex appellata, probrosa habita ea, quae juncta consuetaque esset cum eo, in cujus manu mancipioque alia matrimonii causa foret.* Auch wurde sie *Pallaca* genannt (Suet. Vesp. 21). Doch war das Concubinat auf Weiber aus dem Stande der Freigelassenen [2]) oder solcher Freien, die sich entehrt hatten, beschränkt; auch durfte man deren nicht mehrere zu gleicher Zeit haben. Die Kinder aus solcher Ehe waren *naturales*, hatten also kein Recht auf die Erbschaft des Vaters [3]). Die *Lex Papia Popaea* (u. c. 762.) hatte das Concubinat erlaubt, daher auch die Concubine nicht verachtet war.

*Nubere* sagte man von der Braut, weil sie mit einem Schleier, *flammeum*, von rother Farbe verhüllt war; sie trug ein weifses Gewand, umgürtet mit einer *Zona* oder *Cingulum laneum*, geschürzt in einen *Nodus herculeus*, den der Bräutigam löste. (Ov. Her. II, 125.) Man führte die Braut von ihrer Mutter weg, *abripere*, zwei Knaben führten sie, ein dritter trug die Fackel des Hymen, *taeda* und *fax nuptialis* [4]). Sclavinnen trugen einen *Colus*, Spinnrocken. Sie umwand die Thürpfosten ihres Mannes mit wollenen Binden. Plin. XIX, 2. Luc. II, 355. *infula in geminos discurrit candida postes.* Sie bestrich die Pfosten mit *adeps lupinus* oder *suillus*. Sie wurde mit Feuer und Wasser empfangen, *aqua et igne accipere*, mit Becken und Schlüssel, es wurde ein Gastmahl gefeiert, dann führten die Matronen die Braut zu dem *Lectus genialis* (*gradibus acclivis eburnis stat torus* Luc. II. 357.) [5]) Cic. Cluent. 3. Der feierliche Anruf bei der Hochzeit war *Io Hymenaee* und *Thalassio* (Liv. I, 9. cf. Böttiger Aldobrandinische Hochzeit.) Am folgenden Tage brachte die Braut den Penaten und Laren ein Opfer und der Mann gab ein Gastmahl *repotia*.

Die Frau führte ihren früheren Namen mit Zusatz des Namens ihres Mannes, Marcia Catonis Luc. II, 344. [6])

So wie aus der Stammverbindung die Gentilität hervor-

---

[1]) Festus s. v. Pellex. — [2]) Schauspielerinnen. — [3]) Sie hiefsen auch spurii, oder nothi. — [4]) Von den Hochzeitsgebräuchen, Lucan. II, 350 u. 365. — [5]) Camillus, sacrorum minister, ein Knabe trug in einem Gefäfs crumerum, Hausgeräth. — Plin. 28. 9. Serv. ad Aen. IV, 19. — [6]) Ebendaselbst flammeum, serta überhaupt Hochzeitsgebräuche.

ging, so bildete sich aus dem Rechte der Civität in der durch die rechtmäfsige Ehe entstehenden engeren Verbindung der Familie ein Familienrecht, welches vorzugsweise auf das Verhältnifs der Glieder der Familie zu dem Familienvater (*pater familias*) begründet war [1]). Diesem, als dem Oberhaupte der Familie stand das Recht zu seinen Willen geltend zu machen, das *Posse*, die *Potestas*. Diese bestand

1) in dem *Posse jubere*, *Jus*, — *Jus patrium* [2]) oder *Jus patris* oder *Potestas* im eigentlichen Sinne, wodurch die Glieder der Familie, so lange sie unter *patria potestas* [3]) standen, nicht *sui juris*, sondern *alieni juris* waren; in so fern diese Macht nach innen durch das *Jus* sich geltend machte, hiefs sie *potestas*; in so fern sie nach aufsen wirkte, *imperium*, [4]) wie es sich auch im Staate in *consularis potestas* und *consulare imperium* darstellt.

2) in dem *Posse habere* oder der *Manus*, dem Rechte, Etwas mit sich zu vereinigen, sich anzueignen, daher von der Verbindung der Hausfrau mit dem Hausvater (*in manu esse*, *in manum venire*, *convenire*, *manum conserere* [5]), wo schon das *con* die Wechselseitigkeit des Verhältnisses ausdrückt). Auch die Kinder sind *in manu* des *Pater familias*, denn theils ist die Frau in der Familie *filiae loco* und doch *in manu*, theils wird der Sohn, der *sui juris* werden soll, emancipirt, welches die *Manus* voraussetzt.

3) in dem *Posse capere*, dem eigentlichen Besitze, Besitzergreifung, *manu capere*, daher *mancipium* [6]), d. i. der Zustand eines Freien, der durch *minima capitis deminutio* aus der Gewalt des Vaters in die Gewalt und Dienste eines Andern überging; aber auch das Eigenthumsrecht an Sachen, die durch das Recht erworben werden, heifst so; daher *res mancipi* (sc. *solitae*) und *mancipia*, Sclaven. Dieser Begriff ist mit der *Manus*, wie schon die Zusammen-

---

[1]) Festus s. v. pellex. — [2]) Cf. Mühlenbruch, de veterum Romanorum gentibus et familiis. Rostock 1807. — [3]) Liv. I, 26. filiam jure caesam, ni ita esset, patris jure in filium animadversurum fuisse. Tac. Annal. IV, 16. — [4]) Gaj. I, 55. In potestate nostra sunt liberi nostri, quos ex justis nuptiis procreavimus. — [5]) Senec. Controv. V, 31. Plaut. Pers. Act. III, Sc. I, 15. Meum, opinor, imperium in te, non in me tibi'st. — [6]) Cf. von der Ehe. S. 14.

setzung zeigt, eng verbunden, denn es wird oft zusammengefügt: *in manu mancipioqne esse* [1]).

Zu den Familienrechten kann man auch wohl noch rechnen: die *Possessio* [2]), das Recht den *Ager publicus* zu benutzen unterschieden von *usu capere*, einer neuen Erwerbungsart vom *res mancipi* und *nec mancipi.*

Diese Rechte vereinigten sich in der Familie und deren Oberhaupte und sind ein Vorbild und die Grundlage der römischen Verfassung, welche von der Stamm- und Familienverbindung ausging.

*β) Die väterliche Gewalt, patria potestas* [3]).

Alle Glieder der Familie, so wie alles Besitzthum derselben, stand unter dieser väterlichen Gewalt. Diese bestand aber zuerst in der Gewalt über die Kinder, die ihren natürlichen Grund hatte:

1. in der Erzeugung. Die in rechtmäfsiger (*justum matrimonium*), sowohl in der strengeren, als der freieren, doch nach dem Rechte des Connubium geschlossenen Ehe erzeugten Kinder stehen in väterlicher Gewalt [4]), welche bei den Römern eine Kraft und Ausdehnung hat, wie bei keinem anderen Volke; sie erstreckt sich nicht allein auf Söhne und Töchter, sondern auch auf Enkel und auf die *Matres familiae* [5]), und wird, um das Unbedingte derselben auszudrücken, auch *patria majestas* [6]) genannt, so wie *imperium* [7]). Durch die *patria potestas* hat der Vater selbst Gewalt über Leben und Tod seiner Kinder vom dritten Lebensjahre derselben an [8]); wenn aber das Kind verun-

---

[1]) Festus s. v. Deminutus capite appellatur, qui liber alteri mancipio datus est. — [2]) Gell. IV. 3. Pellicem appellatam probrosamque habitam eam, quae juncta consuetaque esset cum eo, in cujus manu mancipioque esset alia matrimonii causa. — [3]) Liv. II, 61. App. Claudio causam possessorum agri publici sustinenti. Cic. de off. II, 22. qui agrariam rem tentant, ut possessores suis sedibus pellantur. Liv. IV, 51. agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. — [4]) Könen de patria potestate et statu familiae. Amstel. 1831. — [5]) Instit. l. I. tit. IX. Jus potestatis, quod in liberos habemus, proprium est civium romanorum. Nulli enim alii sunt homines, qui talem in liberos habeant potestatem; qualem nos habemus. cf. Anmerk. 3. — [6]) Liv. XXXIV, 2. jus et majestatem viri in matres familiae retinere bei der Verhandlung über die Lex Ogulnia. — [7]) Liv. IV, 45. Q. Servilius patria, inquit, majestas istam altercationem dirimat. VIII, 7. Erzählung v. T. Manlius, der seinen Sohn hinrichten läfst: neque imperium consulare, neque majestatem patriam veritus, adversus edictum nostrum pugnasti. Valer. Max. VII, 7. 5. VIII, 7. — [8]) Gell. V, 19. Dionys. II, 15. ἀποκτιννύναι δὲ μηδὲν τῶν γενομένων νεώτερον

staltet ist [1]), kann es der Vater aussetzen, wenn er es fünf seiner Nachbaren gezeigt hat, damit diese die Sache bezeugen können.

*αα. Rechte über die Personen.*

Diese Gewalt des Vaters vertrat in der ältesten Zeit die Gerichtsbarkeit des Staats, das bürgerliche und Criminalrecht, welches erst allmählich sich bildete, weshalb auch wohl in den ältesten Zeiten die *Patroni* eine Gerichtsbarkeit über ihre Clienten hatten, die zwar denselben zuerst entzogen wurden, von der aber noch übrig blieb, daſs sie von ihren Patronen vor Gericht vertreten wurden, wie auch überhaupt die Rechtspflege lange Zeit in den Händen derer blieb, die allein auch vermöge des Connubium rechtsgültige Ehen schlieſsen und daher die väterliche Gewalt ausüben konnten. Als aber auch schon öffentliche Gerichte angeordnet waren, zeigte sich doch bis zu der Kaiserzeit die Ehrfurcht vor dem Hergebrachten so stark, daſs man die väterliche Gewalt nicht beschränkte; man muſste aber auch dem Vater eine Gewalt über seine Kinder einräumen, weil ihm oblag, dem Staate gute Bürger zu erziehen, da der Staat die Erziehung ganz den Eltern überlieſs und selbst keine Anstalten dafür getroffen hatte.

So wie nun der Vater das Recht hatte, ein ihm geborenes Kind zu verwerfen, so war dagegen üblich, daſs der Vater, oder der, welcher in seiner Abwesenheit seine Stelle vertrat [2]), das am Boden liegende Kind auf seinen Armen an seine Brust erhob, es so feierlich als sein Kind anerkannte und sich zur Erziehung desselben verpflichtete [3]) (*tollere, suscipere, sublatus*). Das neugeborene Kind wurde nämlich auf die Erde gelegt, und man betete zur Göttin Ops um Beistand für dasselbe. Die Gottheit, welche die aufzunehmenden Kinder in ihren Schutz nahm, nannte man Levana [4]). Wurden die Kinder ausgesetzt,

---

*τριετοῦς, πλὴν εἰ γένοιτο παιδίον ἀνάπηρον, εἰ τέρας εὐθὺς ἀπὸ γονῆς.* — [1]) Cic. de leg. III, 5. — [2]) Stat. Silv. V, 5. 66. Non ego mercatus Pharia de pube loquaces Delicias, — — meus ille, meus: tellure jacentem Excepi, et vinctum genitali carmine fovi. Quin alios ortus, libertatemque sub ipsis Uberibus tibi, parve, dedi. — [3]) Suet. Octav. 65. ex nepte Julia post damnationem editum infantem agnosci alique vetuit. Ibid. Callig. 5. Tac. Hist. V, 5. — Cic. Phil. III, 6. Ipse ex libertini filia susceperit liberos. Terent. Andr. II, 3. Cic. in Verr. III, 69. susceperas liberos, non solum tibi, sed etiam patriae. Terent. Heaut. IV, 1. 14. si puellam parerem, nolle tolli. Ovid. Metamorph. IX, 698. Terent. Andria I, 3. 14. — [4]) Augustin. de civit. Dei IV, 11.

so traten sie in den Stand der Sclaven und gehörten dem an, welcher sich ihrer Erziehung angenommen hatte. Als Freie konnten sie nicht gelten, weil sie ihre Abkunft von freien Eltern nicht nachweisen konnten.

Die väterliche Gewalt war bei den Römern nicht, wie bei den Griechen, auf eine gewisse Lebenszeit der Kinder beschränkt, sondern sie hörte nur mit dem Leben des Vaters auf [1]), ja sie ging selbst auf den Grofsvater über, wenn dieser den Vater überlebte, doch hatte dieser das Recht nicht, seine Enkel zu tödten. Der Vater durfte seinen Sohn züchtigen, in Fesseln werfen [2]), gefesselt zur Feldarbeit gebrauchen [3]) und selbst tödten, in welchem Falle er aber ein Familiengericht berufen mufste [4]). Beispiele von der Ausübung dieses Rechtes liefert die römische Geschichte an Horatius, Brutus [5]), Cass. Viscellinus [6]), Virginius, Fabius Eburneus [7]), Aulus Fulvius [8]). Die Kaiser beschränkten dieses Recht und Constantin der Grofse hob es endlich ganz auf [9]). Nicht minder konnte der Vater, wenn er in Schulden gerieth, seine Kinder, selbst seine Enkel seinem Gläubiger als *Mancipium* übergeben, damit sie durch Arbeit seine Schulden tilgten [10]). Hatte das Kind in väterlicher Gewalt einem Andern Schaden zugefügt, den der Vater nicht ersetzen konnte oder wollte, so mufste er dafür sein Kind jenem als *Mancipium* übergeben (*noxae dedere*), bis der Schaden getilgt war [11]). War die Schuld getilgt, oder der Schaden ersetzt, und konnte der Ersatz der Schuld bei dem Censor angemeldet werden, so war das *Mancipium* frei [12]), und derjenige, dem es übergeben worden war, der dasselbe auch, so lange er im Besitz war,

---

[1]) Ulpian. X, 2. morte patris filius et filia sui juris fiunt: morte autem avi nepotes ita demum sui juris fiunt, si post mortem avi in potestate patris futuri non sunt. — [2]) Val. Max. V, 8. 5. Von A. Fulvius, der seinen Sohn als Anhänger des Catilina tödten liefs: licuit inclusum arcere. — [3]) Dionys. II, 26. Liv. VII, 4. Dies Manlio dicitur a M. Pomponio trib. pl. — quod filium juvenem, nullius probri compertum, extorrem urbe — in opus servile, prope in carcerem atque in ergastulum dederit. Ein Beweis, dafs die väterliche Gewalt unter einer öffentlichen Aufsicht stand. — [4]) Val. Max. V, 8. 1. Vom Sp. Cassius. Filium, adhibito propinquorum et amicorum consilio, adfectati regni crimine domi damnavit, verberibusque adfectum necari jussit. — [5]) Ibid. V, 8. 1. 11. — [6]) cf. Anmerk. 9. — [7]) Quinctil. Declam. 3. — [8]) Sallust. Cat. 39. Dio Cass. XXXVII, 36. cf. Anmerk. 4. — [9]) cf. Heinecc. ant. rom. jurispr. illustr. I, 9. 8. — [10]) Liv. VIII, 28. L. Papirius is fuit: cui cum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset. — [11]) Gajus I, 140. IV, 79. — [12]) Gaj. I, 140.

nicht beschimpfen oder verletzen durfte [1]), mufste es selbst wider Willen herausgeben. Die Form der *Mancipatio* durch eine *libripens*, Zuziehung von fünf Zeugen und Abgabe eines Geldstücks an den, welcher das *Mancipium* abtritt, liefs es wie einen Verkauf erscheinen (*imaginaria venditio* Gaj. I, 119.), weshalb diese Übergabe als *Mancipium* auch ein Verkaufen der Kinder durch den Vater genannt, und dem Vater das Recht des Verkaufs seiner Kinder selbst in den XII Tafelgesetzen beigelegt wird [2]). Ein wirklicher Verkauf konnte es nicht sein, weil sonst das *Mancipium* nicht ohne Weiteres, wenn der Grund der *Mancipatio* aufgehoben war, frei geworden sein würde. Wenn der Sohn von dem *Mancipium* frei wurde, kehrte er wieder in die väterliche Gewalt zurück, wenn er aber zum dritten Male aus diesem Verhältnisse befreiet wurde, war er der väterlichen Gewalt enthoben und *sui juris*. Töchter und Enkel wurden schon durch einmalige *Mancipation*, wenn sie aus derselben befreit wurden, aus der väterlichen Gewalt entlassen. (Die Aufhebung der *patria potestas* konnte eigentlich nur dann Statt finden, wenn die als *Mancipium* übergebene Person sich durch eigne Kraft, das Verdienst ihrer Arbeit, von dieser Verbindung frei machte, oder durch den guten Willen dessen, dem sie übergeben war, weil durch die *Mancipation* der Vater seine Gewalt aufgegeben hatte; kaufte aber der Vater das *Mancipium* los, so mufste die väterliche Gewalt wieder geltend werden.)

Wie die väterliche Gewalt unter den oben erwähnten Umständen aufhörte, so erlosch sie auch durch den Tod des Vaters oder des Kindes [3]); oder bei Verlust des Bürgerrechts eines der

---

[1]) Gajus ibid. 141. In summa admonendi sumus adversus eos, quos in mancipio habemus, nihil nobis contumeliose facere licere, alioquin injuriarum actione tenebimur. cf. Anmerk. 10. vor. Seite. Val. Max. I, 9. — [2]) Si pater filium ter venum davit (nach Göttling) filius a patre liber esto. Numa schon soll dieses Gesetz gemildert haben durch die Beschränkung, dafs der Sohn, der sich mit Bewilligung des Vaters verheirathet hatte, nicht in Mancipium gegeben (verkauft) werden dürfe. Dionys. II, 27. Plut. Num. 17. Das angeführte Gesetz steht auf tab. IV. Für den eigentlichen Verkauf des Sohnes als Sclaven findet sich kein Beispiel in der römischen Geschichte, da doch so viele von der Todesstrafe nach väterlicher Gewalt angeführt werden. Die Stelle Cic. de orator. I, 40. quem pater suus, aut populus vendidisset, aut pater patratus dedidisset, ei nullum esse postliminium, mufs als eine für ein Verbrechen gegen das Vaterland verhängte Strafe betrachtet werden, wie man aus der Zusammenstellung mit der Überlieferung durch die Fetialen erkennen kann. cf. Cic. pr. Caecin. 34. — [3]) Gaj. I, 127.

beiden Theile z. B. durch das Exil [1]), ferner, wenn der Sohn zum *Flamen dialis* [2]), die Tochter zur *Virgo Vestalis* geweihet wurde; auch trat die Tochter durch eine vom Vater bewilligte Heirath aus der väterlichen Gewalt in die *Manus* ihres Mannes. Dazu kommt noch die Adoption und die Emancipation, wodurch das Verhältniſs der *patria potestas* aufhörte. Nur suspendirt wurde es bei Kriegsgefangenschaft, wo durch das *Posliminium* der Gefangene nach seiner Befreiung wieder in seine früheren Verhältnisse zurücktrat; durch ein öffentliches Amt (*magistratus*), welches der Sohn bekleidete, und durch Eintritt in den Kriegsdienst.

bb. *Rechte der patria potestas an dem Vermögen derer, welche derselben unterworfen waren.*

Vermöge des römischen Familienrechts war alles Eigenthum der Familie in der Gewalt des Familienvaters; der unter väterlicher Gewalt stehende Sohn besaſs daher auch nichts Eigenes [3]), sondern alles, was er erwarb, wurde Eigenthum seines Vaters. Doch übertrug dieser bisweilen dem Sohne die Verwaltung eines Theiles seines Eigenthums, theils um diesen an solche Geschäfte zu gewöhnen, theils um sich selbst die Mühe der Verwaltung durch Theilung zu erleichtern. Ein solches von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne verwaltetes Eigenthum, dessen directer Besitz dem Vater, dem Sohne nur die Benutzung zustand, hieſs *Peculium.* Der Vater konnte daher sowohl im Bestande, als in der Verwaltung des *Peculium* [4]) Beschränkungen eintreten lassen; der Sohn aber hatte nicht das Recht den Bestand desselben zu verringern, weder durch Schenkung, noch durch Verkauf, an welche der Vater, wenn sie ohne seine Bewilligung geschehen waren, nicht gebunden war; auch gewährte

[1]) Ibid. I, 128. Nec ratio patitur, ut peregrinae homo conditionis civem romanum in potestate habeat. — [2]) Tacit. IV, 16. quando exiret e jure patrio, qui id flaminium adipisceretur. — [3]) Dionys. VIII, 79 *Ῥωμαίοις οὐδὲν ἴδιον ἐστι κτῆμα ζώντων ἔτι τῶν πατέρων, ἀλλὰ καὶ τὰ χρήματα καὶ τὰ σώματα τῶν παίδων, ὅ τι βούλονται διατιθέναι, τοῖς πατράσιν ἀποδίδοται.* — [4]) Digest. XV, tit. 1, 5. § 3. Die Ableitung des Wortes Peculium von pecus wird bestätigt durch die älteste Beschäftigung der Römer und ihren ersten Besitz, den von Heerden, der ihnen zum Tauschhandel diente. Daher hieſs auch der Antheil, den die Sclaven an den Heerden besaſsen, peculium. Varro de re rust. I, 17. Danda est opera, ut (servi) habeant peculium, — ut peculiare aliquid in fundo pascere liceat. III, 1. Colum. praef. 6. Isidor orig. V, 25. XVI. 17. Fest. s. v. peculium.

ein *Delict* des Sohnes in Hinsicht auf das *Peculium* keine rechtlichen Ansprüche an den Vater. Wenn der Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wurde, stand es in der Willkür des Vaters, jenem das *Peculium* zu lassen, oder es ihm zu entziehen: auch fiel es bei dem Tode des Sohnes an den Vater zurück.

Eine besondere Art des *Peculium* war das *castrense*, d. h. der Erwerb von Eigenthum eines in väterlicher Gewalt stehenden Sohnes während seines Kriegsdienstes [1]). Da nämlich durch das höhere Imperium des Feldherrn der Sohn, so lange er im Kriegsdienste stand, von der *patria potestas* entbunden war, so hatte der Vater auch keinen Anspruch an den Erwerb in dieser Zeit, wozu auch Schenkungen und Erbschaften von Freunden während eines Feldzugs gehörten [2]). Der Sohn hatte sogar das Recht, dieses Eigenthum gegen Ansprüche des Vaters vor Gericht zu vertheidigen, welches der einzige Fall war, wo ein Rechtsstreit zwischen dem Vater und dem in seiner Gewalt stehenden Sohne eintreten konnte [3]); Göttling [4]) leitet daraus her, dafs schon zu den Zeiten der Könige das *Peculium castrense* üblich gewesen sein müsse, weil Tarquinius Superbus sich wegen seiner verspäteten Ankunft in der Versammlung der Lateiner mit einem Rechtsstreite zwischen Vater und Sohn, in dem er habe entscheiden müssen, entschuldigte [5]), dieser habe aber nur über das *Peculium castrense* Statt finden können, wie schon Gronov zu dieser Stelle aus Livius bemerkt hat [6]). Doch geht aus der Bemerkung des Turnus hervor, dafs an keinen eigentlichen Rechtsstreit zu denken sei, sondern an eine Zwistigkeit in der Familie, die der König als Disceptator schlichten sollte, sonst könnte nicht gesagt sein: *ni pareat filius, habiturum infortunium esse*, so wie vorher *reconciliare in gratiam*. Es

---

[1]) Digest. XIV. 6. 2. De Senatus consulto Macedoniano. Nisi forte castrense peculium habeat: tunc S. C. cessabit. Usque ad quantitatem castrensis peculii: cum filii familias in castrensi peculio vice patrum-familiarum fungantur. — [2]) Juven. Sat. XVI, 51. Solis praeterea testandi militibus jus Vivo patre datur: nam quae sunt parta labore Militiae, placuit non esse in corpore census, Omne tenet cujus regimen pater. — [3]) Digest. V, 1. 4. Lis nulla nobis esse potest cum eo, quem in potestate habemus, nisi ex castrensi peculio. — [4]) Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 108. — [5]) Liv. I, 50. Disceptatorem se sumtum inter patrem et filium; cura *reconciliandi eos in gratiam* moratum esse. — Nullam breviorem esse cognitionem, quam inter patrem et filium — ni pareat patri, habiturum infortunium. — [6]) cf. Liv. ed. Drakenborch ad h. l.

läfst sich schwerlich ermitteln, wann diese Bestimmung über das *Peculium castrense* getroffen worden ist; das Recht aber, eine letzwillige Disposition über das *Peculium* zu treffen, ist erst von Augustus festgesetzt, weshalb auch wohl das *Peculium castrense* erst in den letzten Zeiten der Republik, wo die Soldaten bei langem Kriegsdienste auch sehr begünstigt wurden, entstanden sein mag.

Bei einem Verbrechen gegen den Staat kann der Sohn nicht für und mit dem Vater in Anspruch genommen werden, weil ein solches Verbrechen persönlich ist und die väterliche Gewalt aufhebt. Dagegen war der Sohn verpflichtet, den Vater, wenn er in Kriegsgefangenschaft gerathen war, loszukaufen; wenn er diese Pflicht versäumte, wurde ihm das Recht bestritten, Staatsämter zu bekleiden [1]).

Die väterliche Gewalt konnte aufser der Erzeugung durch Bürger in rechtlicher Ehe auch noch begründet werden

2. durch Legitimation. Dies war der Fall, wenn Kinder zwar in der Ehe erzeugt waren, aber ohne *Connubium*, weil der Vater kein römischer Bürger war; wenn dann der Vater das Bürgerrecht erlangte, so trat dadurch die *patria potestas* ein. Eben so, wenn einem mit Rom verbündeten Volke das *Connubium* gestattet wurde, traten die vorher geborenen Kinder in väterliche Gewalt [2]). In der Kaiserzeit konnten seit Constantin dem Grofsen auch Kinder, die mit einer *Concubina* erzeugt waren, also nicht in rechtlicher Ehe, dadurch legitimirt werden, dafs die Ehe nachher rechtlich vollzogen wurde, wodurch dann auch die *patria potestas* eintrat [3]).

So wie die Gesetze des Staates, um die Verbindung der Familien zu sichern und zu erweitern, die natürlichen Rechte der väterlichen Gewalt durch die Legitimation ergänzt hatte,

---

[1]) Liv. XXVII, 23. Servilium negabant jure aut tribunum plebis fuisse, aut aedilem esse: quod patrem ejus, quem triumvirum agrarium occisum a Bojis circa Mutinam esse opinio per decem annos fuerat, vivere atque in hostium potestate esse, satis constabat. — [2]) Liv. XXXVIII, 36. Campani — petierunt, ut sibi cives romanas ducere uxores liceret; et, si qui prius duxissent, ut habere eas, et ante eam diem nati, ut justi sibi liberi haeredesque essent; utraque res impetrata. — [3]) Cod. l. V, tit. 27, 5. Si voluerint eas uxores ducere, quae antea fuerint concubinae: tam conjugium legitimum cum hujusmodi mulieribus ingenuis posse contrahere, quam filios utriusque sexus ex earundem mulierum priore contubernio procreatos, mox postquam nuptiae cum matribus eorum fuerint celebratae, suos patri, et in potestate fieri.

bei welcher aber doch noch immer das Verhältnifs der Zeugung obwaltete, so geschah dieses auch ohne dieses Verhältnifs durch die Annahme an Kindes Statt.

### γ. *Die Adoption und Arrogation.*

Diese gesetzliche Ergänzung der Familien durch Aufnahme von neuen Mitgliedern sollte eigentlich nicht in dieser Periode der Bildung der römischen Verfassung angeführt werden, weil sie gewifs keine Anordnnug der Königszeit ist, sonst würde sie bei der Aufnahme des Servius Tullius in die Familie des Tarquinius Priscus, den die Sage ja als einen Sohn des Königs erziehen läfst, erwähnt worden sein; da sich aber die Zeit der Entstehung dieser Anordnung nicht mit Sicherheit bestimmen läfst, sie aber zu den Familien- und Bürgerrechten unmittelbar gehört, so konnte sie hier nach der Legitimation der Kinder am besten ihren Platz finden, um die Familienrechte vollständig übersehen zu können.

Der Grund der Adoption kann kein anderer sein, als das Aussterben der Familien zu verhüten, deren Bestehen wichtig ist einmal für Erhaltung der Familien-Sacra, dann wegen des an die Familie geknüpften Grundeigenthums. In der Königszeit war das Aussterben der erst begründeten Familien noch nicht zu besorgen, zumal da sich die Aristokratie noch ergänzte aus den in den Staat aufgenommenen Edlen der Lateiner und Albaner, auch wohl der Etrusker unter Tarquinius. Als aber im Laufe der Zeit das Emporkommen und die Opposition der Plebejer gegen die Aristokratie immer fühlbarer wurde, diese das *Connubium* zwischen beiden Ständen hatte zugestehen müssen, aber eben dadurch zur Erkenntnifs gekommen war, wie ihre Macht und ihr Einflufs durch Austerben einzelner Familien sinken könne, so mag sie in ihrer geschlossenen Corporation auf dieses Mittel der Ergänzung und Erhaltung der Familie verfallen sein. Es war ein sehr natürlicher Gedanke, dafs, so wie die Frau durch den feierlichen Act der *Confarreatio* in die *Manus* ihres Mannes übergehen und in eine andere Familie aufgenommen werden konnte, und wie dasselbe durch die *Coëmtio* Statt fand, diese Übertragung in eine andere Familie auch auf das Verhältnifs der Kinder der Familie übertragen werden konnte, und zwar nach Analogie jener beiden Formen der *Manus*, als *Arrogatio* durch den *Pontifex maximus* und die Curien,

welche bei der *Confarreatio* die zehn Zeugen vertraten; als *Adoption* durch den Scheinkauf der *Mancipatio*, wie bei der Ehe durch die *Coëmtio*. Ursprünglich war wohl nur die erste Form der Annahme an Kindes Statt gebräuchlich, welches aus der Verbindung der Curien, ihren Rechten und ihren *Sacris* hervorging; erst bei erweiterten Verhältnissen des Staats trat die zweite Form ins Leben. Dafs die *Arrogatio* eigentlich nur bei den *Gentes* Statt fand, geht daraus hervor, dafs sie bis in die spätesten Zeiten vor die Curien gehörte, obgleich in den Legibus XII. tab. geboten war: *de capite civis nisi per comitiatum maximum ne ferunto* [1]), welches auf die Arrogation hätte Anwendung finden müssen, so dafs sie vor den Centuriat-Comitien, dem *Comitiatus maximus*, hätten vollzogen werden müssen.

Wenn daher von einer *Adoptio per populum* die Rede ist, so mufs *populus* im alten Sinne von den Curien verstanden werden [2]), wie es auch Cicero oder vielmehr der Verfasser der Rede *pro domo* und Tacitus bezeugen [3]). Die *Adoptio per praetorem* ist gewifs eine erst später bei gröfserer Ausbildung des Rechts entstandene Form.

### aa. *Die Arrogation.*

Das Übergehen einer selbstständigen Person männlichen Geschlechts in eine andere Familie, also unter die *patria potestas* des *Pater familias* derselben hiefs *Arrogatio* [4]). Weil diese feierliche Handlung vor den Comitien geschehen mufste, so konnten weder Frauen noch Unmündige arrogirt werden, indem diese ihren Willen nicht vor dem Volke erklären konnten, sondern als nicht selbständig durch ihren *Tutor* vertreten werden mufsten, dieser aber nicht das Recht hatte, über ein *Caput liberum* zu verfügen [5]). Von der Arrogation wurde, wenn die

---

[1]) Cic. de leg. III, 4. Niebuhr I, 478. — [2]) Gell. V. 19. Quod per populum fit, arrogatio dicitur. — Nam comitia arbitris etiam Pontificibus praebentur, quae curiata appellantur. — per populi rogationem fit arrogatio. — [3]) Cic. pr. domo 29. von der Arrogation des Clodius: Si id XXX curiae jussissent. Tac. Annal. XII. 41. quae jusserit populus. u. cap. 26. rogata lex (curiata) von der Adoption des Nero. — [4]) Gell. V, 19. Cum in alienam familiam, inque liberorum locum extranei sumuntur, — quod per populum fit, arrogatio dicitur. Arrogantur ii, qui cum sui juris sint, in alienam sese potestatem tradunt, ejusque rei ipsi auctores fiunt. — [5]) Ibid. Neque pupillus, neque mulier, quae in parentis potestate est, arrogari possunt: quoniam et cum foeminis nulla comitiorum communio est; et tutoribus in pupillos

Absicht dazu den Pontifices und Curien angezeigt war, vom Pontifex maximus eine Untersuchung angestellt, ob rechtliche Gründe (*justa causa*) der Arrogation vorhanden waren, ob nämlich der arrogirende *Paterfamilias* eines Erben für seine *Sacra* und sein Familiengut bedurfte; ob nicht die Rechte Anderer dadurch verletzt wurden, als Erbrechte der Agnaten oder *Gentilen*, da der Adoptiv-Vater den Adoptiv-Sohn beerbte, nicht seine Gentilen; es durfte also der Letzte einer *Gens* theils wegen des Erbes [1]), theils wegen Erhaltung der *Sacra* nicht adoptirt werden [2]). Nach dieser Untersuchung wurde das Resultat derselben den Curien zur Entscheidung vorgelegt, und die, welche in dieses Verhältniſs treten wollten, um ihre Zustimmung befragt. Dann wurde durch die Adoptionsformel: *Velitis, jubeatis, Quirites, uti cet.* (cf. Gell. V, 19.) die Arrogation bestätigt durch die Curien in einer *Lex curiata*.

Der Arrogirte verlor seine Selbstständigkeit und kam unter die väterliche Gewalt seines Adoptiv-Vaters, erlitt also dadurch eine *Capitis deminutio*, weshalb auch seine eigne Einwilligung dazu erforderlich war; in Rücksicht auf den Stand trat er in den des Adoptiv-Vaters, wie z. B. Clodius, ein Patricier durch Arrogation des Fontejus ein Plebejer wurde [3]). Daher nahm auch der Arrogirte die Namen des Adoptiv-Vaters an, *Praenomen*, *Nomen* und *Cognomen*, bezeichnete aber die *Gens*, zu der er früher gehörte durch ein zweites *Cognomen* mit der Endung *ianus*, z. B. P. Corn. Scipio Aemilianus [4]). Bei der *Gens Flaminina*, *Antonia* und *Caesonia* endigen die *Cognomina* auf *inus*, wie L. Piso Caesoninus; manche dieser *Cognomina* sind auch von dem *Cognomen* solcher *Gentes* hergenommen, die einen patricischen oder plebejischen Zweig hatten, wie die *Gens Claudia* den plebejischen der Marcelli, so daſs ein Adoptiv-Sohn des P. Corn. Lentulus das Gentilcognomen Marcellinus führte, da er doch

---

tantum esse potestatem fas non est, ut caput liberum, fidei suae commissum, alienae ditioni subjiciant. — [1]) Tac, Annal. XV, 19. Factum ex eo senatus consultum, ne similata adoptio in ulla parte muneris publici juvaret, ac ne usurpandis quidem hereditatibus prodesset. — [2]) Diese Untersuchung heiſst causae cognitio Cic. pro domo, 13. Quaeque causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum quaeri a pontificum collegio solet. — [3]) Cic. pr. Sext. 7. Traductione ad plebem furibundi hominis ac perditi. pro domo 13. Adoptat annos viginti natus, etiam minor Senatorem. — velles ob eam causam adoptari, non ut filius esses, sed ut tribunus plebis fieres. — Tu neque Fontejus es, qui esse debebas. — [4]) Cic. Brut. 9.

eigentlich nach der *Gens Claudianus* hätte heifsen sollen, auch wird bisweilen das *Cognomen* oder die *Gens* des Adoptirten unverändert beibehalten, wie Q. Servilius Caepio Brutus [1]).

Seitdem die Curien nicht mehr bestanden und doch die *Lex curiata* zur Bestätigung der Arrogation erforderlich war, wurden die Vertreter der Curien, die 30 Lictoren, jährlich zweimal zu diesem Zwecke zusammenberufen, unter dem Vorsitze der Pontifices [2]).

bb. *Die Adoption.*

Wenn auch der Ausdruck Adoptio im Allgemeinen für die Annahme an Kindes Statt gebraucht wird, wie in der Rede *pro domo* von der Arrogation des Clodius, so bezeichnet er doch insbesondere das Übergehen von Personen, die nicht selbstständig sind, in die *patria potestas* eines Vaters, von dem sie nicht erzeugt worden sind. Während nun die Arrogation nur bei männlichen Personen, die *sui juris* waren, Statt finden konnte, erstreckte sich die Adoption auch auf Personen weiblichen Geschlechtes und auf Unmündige, die nicht selbstständig waren, die daher auch nicht nöthig hatten ihre Zustimmung dazu zu geben; damit aber auch bei dieser Handlung die Rechte der Familien, vorzüglich das Erbrecht nicht verletzt wurde, mufste die Adoption durch den Prätor geschehen, dem also die *Causae cognitio* zustand.

Um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, machte man, seit die Rechtsformen sich schon vollkommen ausgebildet hatten, von dem Rechte der väterlichen Gewalt, der dreimaligen Mancipation eines Sohnes, der einmaligen der Tochter oder der Enkel, Gebrauch, nebst der *Remancipatio*, der *Vindicatio* und *in jure cessio*, um vor dem Prätor, vor dem diese Adoption als eine Rechtshandlung vorgenommen werden mufste, ein nicht selbstständiges Familienglied in eine andere Familie übergehen zu lassen [3]). — Diese Lösung von dem Bande der alten Familie geschah *extra jus* auf dieselbe Weise, wie die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, durch Mancipation; nach der dritten

---

[1]) cf. Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 111. — [2]) Cic. de lege agr. II, 11. Curiata (comitia) tantum auspiciorum causa remanserunt, 12. illis (comitiis) ad speciem — per XXX lictores auspiciorum adumbratis, pr. Planc. 3. — [3]) Gell. V, 19. Adoptantur, cum a parente, in cujus potestate sunt, tertia mancipatione in jure ceduntur, atque ab eo, qui adoptat, apud eum, apud quem legis actio est, vindicantur.

Mancipation remancipirte der Scheinkäufer den Sohn dem wirklichen Vater *(pater naturalis)*, und dieser übergab ihn dem Adoptiv-Vater vor dem Magistrat, *in jure cessit*, worauf dieser vor dem Prätor ihn für seinen Sohn erklärte: *hunc ego filium ex jure Quiritium meum esse ajo.* Der Prätor forderte von dem wirklichen Vater seine Genehmigung und wenn dieser cedirte oder schwieg, so sprach der Prätor den Sohn dem Adoptiv-Vater zu *(addixit filium)*. In diesem Falle erschien also nur der natürliche und der Adoptiv-Vater vor dem Prätor und liefsen die von ihnen erklärte Adoption bestätigen. Diese Art der Adoption erklärt Gajus für die bequemere. Die weitläuftigere geschah durch Übergabe des Scheinkäufers, dem der Sohn durch Mancipation übergeben war, an den Adoptiv-Vater *in jure*, wobei die beiden Väter mit dem *Libripens* und 5 Zeugen vor dem Prätor erscheinen und den ganzen Act der Mancipation *per aes et libram* an den Scheinkäufer vornehmen mufsten, worauf dann der Adoptiv-Vater das Adoptiv-Kind mit der feierlichen Formel sich aneignete und der Prätor es ihm zusprach [1]).

Durch die Adoption trat der Adoptirte aus seiner *Gens*, *relinquere gentem* [2]) oder *se abdicare* [3]), verliefs seine bisherigen *Sacra*, aber seine *Cognatio* behielt er bei, daher er als *Cognatus* auch seinen natürlichen Vater und dieser ihn beerbte [4]). Auch mufste der Adoptirte in die Curie und Tribus seines Adoptiv-Vaters übergehen; doch blieb in späteren Zeiten der Adoptirte oft in seiner bisherigen Tribus [5]).

---

[1]) Gaj. I, 134. Die dreimalige Emancipation des Sohnes: ac intercedentes manumissiones proinde fiunt, ac fieri solent, cum ita eum pater de potestate dimittit, ut sui juris efficiatur, deinde aut patri remancipatur, et ab eo is, qui adoptat, vindicat apud praetorem, filium suum esse et ab illo contra non vindicante a praetore vindicanti filius addicitur. aut *jure* mancipatur patri . . . . mancipatione est: sed sane commodius est, patri remancipari. cf. Huschke Studien S. 204—16. Christiansen Rechtsgeschichte 1. Th. S. 338. und Anmerk. Gans Scholien S. 174 f. — [2]) Cic. pro domo 44. Inferiorem partem aedium assignavit non suae genti Fontejae, sed Clodiae, quam reliquit. — [3]) Serv. ad Virg. Aen. II, 156. Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat et sic ab alia reciperetur. — [4]) Val. Max. VII, 7. 2. M. Annei Carseolani filius, a Sufenate avunculo suo adoptatus, testamentum naturalis patris, quo praeteritus erat, apud centumviros rescidit. Arctissimum inter homines procreationis vinculum patris etiam voluntatem superavit. cf. VII, 7. 5. — [5]) Gell. V, 19. In alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre.

### δ. *Die Emancipation.*

Die absichtliche Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt mufs früher als die Adoption in Gebrauch gewesen sein, weil die letztere die Formen derselben angenommen hat. Die Gründe zur Emancipation sind schwer aufzufinden; der Vater verlor dadurch an seinen Rechten; der Sohn konnte sogar an seinem Erbrechte dadurch gefährdet werden [1]). Der Grund der Emancipation mochte zuerst der sein, den zur Selbstständigkeit *(sui juris)* entlassenen Sohn an Vortheilen Theil nehmen zu lassen, die der Staat den *Patres familiae* gewährte, z. B. bei Ackervertheilungen. Ein solcher Fall ist zugleich der, welcher in den Historikern zuerst von einer Emancipation erwähnt wird [2]).

Die Form der Emancipatio durch den Scheinverkauf nach dreimaliger Mancipatio ist sehr merkwürdig. Die Gesetze der XII Tafeln bestimmten: Wenn ein Vater seinen Sohn dreimal verkauft habe, so solle dieser von der väterlichen Gewalt frei sein [3]). Von einem wirklichen Verkaufe konnte dies nicht verstanden werden, denn wie hätte dabei der Sohn dreimal frei werden können? sondern in einer *Locatio*, Übertragung des Sohnes auf eine gewisse Zeit zur Arbeit, zu einem Geschäfte, die auch wohl *Venumdare* bezeichnet und unter der Form eines Kaufes als Mancipation vorgenommen wurde, deren Grund in dem alten Schuldrechte lag, wo der Schuldner mit seiner Person für die Schuld haften mufste, weil er sein *heredium* nicht als Hypothek einsetzen konnte. Wenn der Familienvater in die Gewalt seines Gläubigers gekommen wäre, würde die Noth der Familie noch gröfser geworden sein, daher stellte er statt seiner eines seiner Kinder, das die Schuld abverdienen mufste; oder es trat auch sonst ein Fall ein, wo das Kind für den Vater etwas verdienen sollte und deshalb einem Andern für eine Zeit in Mancipium gegeben wurde, welches natürlich dann gelös't war, sobald das Erforderliche geleistet war. Diese Bestimmung

---

[1]) Heredes sui waren die, welche in der Gewalt des Verstorbenen standen, also filii und filiae. Die Emancipation hob diese Suitas auf, cf. Heinecc. Antiq. jur. lib. III, tit. I. §. 6. — [2]) Liv. VII, 16. Eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popillio Laenate sua lege decem millibus agris est damnatus; quod mille jugerum agri cum filio possideret, emancipandoque filium frandem legi fecisset cf. Liv. VI, 35. — [3]) Si pater filium ter venumdavit, filius a patre liber esto.

des dreimaligen Verkaufs aus den XII Tafeln wandte man nun an bei der Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt, die am häufigsten zum Behuf der Adoption vorgenommen wurde.

Der wirkliche Vater kam mit einem Andern überein, ihm seinen Sohn zu mancipiren unter der Bedingung *(fiducia)*[1], daſs dieser den Sohn sogleich manumittiren wolle, daher hieſs letzterer *pater fiduciarius.* War dies zweimal geschehen und kehrte dadurch der Sohn in die väterliche Gewalt zurück[2], so war bei der dritten *Mancipation*, wo er durch *Manumission* frei geworden wäre, eine *Remancipatio* an den natürlichen Vater erforderlich, damit der Vater, der ihn nun freilieſs *(manumittere)*, dadurch über den Sohn, wie über einen freigelassenen Sclaven, die Rechte des *Patronus* sich sicherte[3]), womit das Erbrecht in Verbindung stand. Nach diesem unterschied man in den Familien:

### Cognaten und Agnaten.

Cognaten hieſsen diejenigen, welche von einem Blute entsprossen sind, eine gemeinsame Abstammung haben; daher bleiben Söhne, die durch Adoption, und Frauen, die durch die *Manus* aus ihrer Familie treten, noch immer *Cognati*; selbst uneheliche Kinder sind *Cognati.*

Agnaten sind alle diejenigen, welche gemeinsam unter der *patria potestas* stehen, sie mögen durch Zeugung oder Adoption oder Heirath in dieses Verhältniſs getreten sein.

## II. *Die Staatsgewalten.*

### a. *Executive Gewalt.*

Die 300 Gentes, welche als Eroberer des Gebiets des neuen Staats das Land unter sich getheilt hatten und sowohl als Grundbesitzer, als auch weil sie die bewaffnete Macht bildeten, alle Staatsgewalt in Händen hatten, bildeten den eigent-

---

[1]) Cic. de off. III, 15. Judiciorum haec verba excellunt, in fiducia „inter bonos bene agier." — Boëthius Comment. ad Cic. Topic. IV. Fiduciam autem accipit, cuicunque res aliqua mancipatur, ut remancipet.— [2]) Ulpian X, 1. Liberi parentum potestate liberantur emancipatione, si postea quam mancipati fuerint, manumissi sint. Sed filius quidem ter mancipatus, ter manumissus sui juris fit, id enim lex XII tabularum jubet. (cf. Anmerk. 7.) Ceteri autem liberi praeter filium, tam masculi, quam feminae, una mancipatione manumissioneque sui juris fiunt. — [3]) Gaj. I, 140. nam quodammodo tunc pater potestatem propriam reservare sibi videtur eo ipso, quod mancipio recipit. cf. Unterholzner die Formen der Manumissio per vindictam und der Emancipation. In der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswiss. II, S. 157—164.

lichen *Populus* [1]), das gesetzgebende Volk, und wählten aus sich ein Oberhaupt, König, als

1) Vertreter der executiven Gewalt, Anführer des Heeres, welchem der gröſsere Theil des Landgebietes zu seinem Unterhalte angewiesen wurde, und zur Besorgung der Opfer für das allgemeine Wohl [2]), denn auch die Auspicien und gewisse Opfer waren ein Geschäft und Vorrecht des Königs. Der Beweis für die Auspicien liegt schon in der Erzählung von dem Streite zwischen Romulus und Remus über die Benennung und Beherrschung der Stadt [3]). Daſs der König auch Priestergeschäfte versah, Opfer verrichtete, ersieht man theils aus der Geschichte des Numa und aus dem Tode des Tullus Hostilius bei einem solchen Opfer [4]), am deutlichsten aber daran, daſs nach Vertreibung der Könige ein Priester zur Verrichtung der königlichen Opfer gewählt wurde [5]), den man *rex sacrorum*, oder *rex sacrificulus* nannte und so der Heiligkeit der Sache wegen den Namen *rex* beibehielt, der sonst so verhaſst war. Die Auspicien standen offenbar mit der executiven Gewalt im engsten Zusammenhange, denn sie waren mit den *Magistratus majores* verbunden, und wer von den Curien das *Imperium* erhalten hatte, muſste auch *auspicato* sein Amt verwalten. Mit den Opfern des Königs für das allgemeine Wohl hatte es gewiſs eine ähnliche Bewandniſs, obgleich wir keine Nachrichten darüber haben.

Zur Bestätigung der Wahl des Königs [6]) oder vielmehr zur Übertragung des *Imperii*, der executiven Gewalt, war eine *Lex curiata* erforderlich, wie auch später bei den Feldherrn.

Der König ist also zwar durch die Volksgewalt (Curien) ernannt [7]), seine Königsmacht *(imperium)* ist aber darum nicht

---

[1]) Gell. X, 20. In *populo* omnis pars civitatis, omnes ejus ordines continentur; plebes vero ea dicitur, in qua *gentes* civium patriciae non insunt. Liv. II, 56. non populi, sed plebis eum magistratum esse. Der König war auch Oberrichter und Vollstrecker des Rechts und der Gesetze; Cic. de republ. Jus privati petere solebant a regibus. Nec quisquam privatus erat disceptator litis, sed omnia conficiebantur regiis judiciis, jedoch konnte von ihm an die Curien [populus] appellirt werden. Liv. I, 26. — [2]) Dionys. II, 14. *θυσιῶν καὶ ἱερῶν ἡγεμονίαν ἔχειν.* — [3]) Liv. I, 6. 4. — [4]) Liv. I, 31. fin. — [5]) Liv. II, 2. Dionys. V, 1. *ἁπάσης λειτουργίας πολεμικῆς ἀφειμένος,* damit nicht durch Verbindung von beiden eine gefährliche Macht erwachse; woraus die Wichtigkeit dieser Opfer erhellet. cf. Dionys. IV, 74. Der König war auch Richter *παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν.* Dionys. II, 14. — [6]) Die Bestätigung der Wahl durch den Senat wird ausgedrückt patres auctores fiunt. Liv. I, 17. 22. — [7]) Cic. de republ. II; 13. Populus

von den Curien abhängig, sondern durch die anerkannte Nothwendigkeit einer höchsten Staatsgewalt, die dem König auf Lebenszeit übertragen wird, ohne welche man sich den Staat nicht als wirksam nach innen und aufsen denken konnte, die also neben dem *Populus* besteht, ist er Vertreter des Gesammtwillens, der Gesetze, der Rechte und der Verhältnisse gegen fremde Staaten; er berathet wichtige Angelegenheiten mit einem (von ihm ernannten) *Consilium*, dem Senate, in welchem er präsidirt und welchen er zusammenberuft, so wie er auch das Volk in den Curien versammelt. Bei den Einrichtungen, welche die ersten fünf Könige machen [1]), ist nie von einer Theilnahme oder einem Einflufs der Comitien die Rede, so dafs selbst bei der gewifs wichtigen Veränderung, welche Tarquinius Priscus beabsichtigte, nur des Widerstandes des Augurs Erwähnung geschieht, nicht der Curien [2]); man mufs aber bedenken, dafs entweder in den schriftlichen oder in den mündlichen Nachrichten, welche von solchen Einrichtungen erhalten waren, solche Veränderungen nur in ihren Hauptmomenten, in ihrer Ausführung aufbewahrt waren, und darin sich natürlich an die Person des Vollstreckers, als den Punct, an welchen sich die fernen Erinnerungen anknüpften, so anreiheten, dafs die Verhandlungen zwischen König und Volk nicht erwähnt wurden, da man von denselben gar keine bestimmten Nachrichten vorfand. Vermöge der Stellung, die der König im Staate einnahm, konnte seine executive Macht durch Niemand beschränkt werden [3]). Dies läfst sich schon schliefsen aus der Gewalt des *Dictators*, die unbeschränkt war und als eine Nachahmung der königlichen Macht betrachtet werden mufs [4]).

Wenn nun auch die königliche Würde in ihrem ersten

---

Numam regem esse jusserat. Von Tullus Liv. I, 22. Tullum Hostilium regem populus jussit. Tarquinius Priscus Liv. I, 35. eum — populus Romanus regnare jussit. Eben dahin gehört auch die lex Curiata zur Übertragung des Imperium; Cic. de republ. II, 13. Ibid. Rex a populo Ancus Marcius est constitutus; idemque de imperio suo legem curiatam tulit. Tarquinius cunctis populi suffragiis rex est creatus. De imperio legem tulit. — [1]) Von Romulus Dionys. II, 7—29; von Numa II, 62—75; Tarquinius Priscus III, 67—71; von Ancus Marcius Liv. I, 30. — [2]) Cic. de republ. II, 20. Liv. I, 36. Dionys. III, 71. Val. Max. I, 4. 1. — [3]) Dionys. XI, 41. *τὸ βασιλικὸν πολίτευμα κατέλυσαν, καὶ τὸ λοιπὸν ἀπεῖπον μηδένα Ῥωμαίων ἄρχειν διὰ βίου τὴν ἀνυπεύθυνον ἀρχὴν*, also mufste die Königsmacht vorher ohne Verantwortung gewesen sein. — [4]) Zonar. VII, 13. Cic. de republ. II, 31. novum id genus imperii visum est, et proximum similitudini regiae.

Auftreten bei dem mythischen Dunkel, in welches die Geschichte der Entstehung des römischen Staats gehüllt ist, als eine ursprüngliche, schon vorhandene, nur durch Religion geweihete erscheint, so ist sie in der Folge doch nicht eine durch Übertragung der höchsten Gewalt von einem Machthaber auf den andern fortgepflanzte Würde (wie Rubino annimmt) [1]), denn 1) vererbt sich die königliche Gewalt nicht, auch ernennt keiner der Könige seinen Nachfolger. 2) Die königliche Gewalt kehrt nach dem Tode des Romulus zu den *Patres* zurück, diese verwalteten im *Interregnum* abwechselnd die königliche Gewalt und wählten dann, weil die Sabiner das Recht geltend machten, einen König aus ihrer Mitte an der Spitze des Staats zu haben, den Numa Pompilius zum König. Dafs nach dem Tode eines Königs ein *Interrex* aus den Patriciern die königliche Gewalt in Händen hatte und eine neue Wahl veranstaltete [2]), deutet darauf hin, dafs das *Imperium* eigentlich bei den *Patres* war. 3) Die Übertragung der Herrschergewalt in *abstracto*, des *Imperium*, durch eine *Lex curiata* an den König beweist dasselbe. 4) wird von dem *Populus* gesagt: *regem jussit* [3]), welches auf ein *Jus* des Volkes hinweist.

In dem dem Könige übertragenen *Imperium* war also begründet die Anführung im Kriege, die Sorge für die Erhaltung der Wohlfahrt des Staats im Innern, das Recht Befehle zu geben und Verordnungen zu erlassen und der Befolgung derselben durch Zwangmittel, als Geldstrafen, Pfändung und körperliche Strafen Kraft zu verleihen. Doch war diese Gewalt durch die *Auctoritas patrum*, als einer moralischen Kraft, und die richterliche Gewalt durch die *Provocatio ad populum* beschränkt [4]).

### b. *Legislative Gewalt.*

Die *Curiae* waren also, wie schon oben angeführt, die Unterabtheilung der Tribus, 30 an der Zahl. Sie waren eine

---

[1]) in seinem trefflichen Werke: Entwicklung der römischen Verfassung bis zum Höhenpuncte der Republik. 1. Th. Cassel 1839. — [2]) Cic. de republ. II, Mortuo Numa Pompilio Tullum Hostilium populus regem, *interrege rogante*, comitiis curiatis creavit. Der Interrex schlug also nur den zu Wählenden vor, die Curien verliehen das Imperium. — [3]) Liv. I, 22. Tullum Hostilium regem populus jussit. Ibid. 35. (Tarquinium) ingenti consensu populus romanus regnare jussit. — [4]) Cic. de republ. II, 31. Provocationem autem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.

von den Sabinern entlehnte Einrichtung, wie schon der mit dem sabinischen *Quiris* zusammenhängende Name und die Angabe, dafs die einzelnen Curien nach den geraubten Sabinerinnen benannt sein sollen [1]), beweist. Die Curien der Tribus der *Tities* werden wohl sabinische Gentilnamen geführt haben und daher diese Meinung entstanden sein. Nur die Namen von zwei Curien sind uns bekannt, nämlich *Titia* und *Faucia*; die erstere bestätigt den sabinischen Ursprung, so wie auch das allgemeine Fest aller Curien, *Quirinalia* [2]).

Jede Curie war zusammengesetzt aus 10 *Gentes*, wodurch also 300 *Gentes* in 30 Curien vertheilt waren. Zu einer *Gens* gehörten aber nicht Familien von gemeinschaftlicher Abstammung, wie es der Name *gens* (oft vertauscht mit *genus* [3]), und der gemeinschaftliche Gentil-Name anzudeuten scheint [4]), sondern es waren nur als eine Unterabtheilung der Curie vereinte Familien, welche aber seit ihrer Stiftung durch ihre gemeinsame *Sacra*, ihren Namen und geschlossenen Besitz ein Ganzes bildeten. Der Gentil-Name ist entweder von einer ausgezeichneten *Gens* oder von einem Anführer herzuleiten; der geschlossene Grundbesitz ergiebt sich daraus, dafs, wenn der letzte einer Familie ohne Angehörige oder gesetzliches Testament gestorben ist, die *Gentiles* seine Erben waren [5]).

Die Curialen waren eigentlich nur Patricier (Cic. p. Caec. 32. Liv. X, 8., wo von den Patriciern gesagt wird: *vos solos gentes habere*); da nun die Curien aus den *Gentes* bestanden (Gell. XV, 27.) und diese nur den Patriciern beigelegt werden, so ergiebt sich schon aus dieser Stelle die Richtigkeit dieser Behauptung. Dasselbe bestätigt Dionys. II, 8. die Patricier seien namentlich durch Herolde zur Versammlung (*comitia curiata*) berufen. Die Bestätigung des gewählten Königs geschah

---

[1]) Dionys. II, 47. Cic. de republ. II, 1. Liv. I, 13. — [2]) Plutarch. Quaest. rom. 89. — [3]) Liv. II, 46. Genus Fabium X. 3. 5. Gell. XV, 27. Curiata comitia cum ex *generibus* hominum suffragia feruntur. — Pollux VIII, 9. 111. Harpokration v. γεννῆτα. — Nieb. I, p. 317. 323. — [4]) Cic. Topic. 6. Cic. definirt Gentiles durch: qui inter se eodem nomine sunt, ab ingenuis oriundi, quorum majorum nemo servitutem servivit et qui capite non sunt deminuti; in dieser Definition ist, da Cicero sie doch für vollständig erklärt, nichts von gemeinschaftlicher Abstammung enthalten, demungeachtet machen die Claudier Anspruch auf die Erbschaft eines liberti, obgleich diese nach Cic. Definition von der Gentilität ausgeschlossen sind. Cic. de orat. I, 39. Niebuhr erklärt dieses: es sei gegen sie entschieden und deshalb habe Cicero die liberti von der Gentilität ausgeschlossen. I. p. 324. Not. 65.

durch die *Lex curiata* [1]), wovon Dionys [2]) und Livius [3]) sagen, dafs sie die *Patres* bestätigt haben, folglich waren in den Curien nur Patricier. — Auch werden in verschiedenen Stellen des *Livius juniores patres* den *seniores* entgegengesetzt [4]). Diese *juniores* können keine Senatoren sein, weil damals kaum jüngere Patricier in den Senat aufgenommen sein könnten, und sie auch als Senatoren nicht wie eine Partei den *seniores* entgegengesetzt sein würden. Die *seniores* sind also nur Senatoren, die *juniores* dagegen die Theilnehmer der Curien, die, wie gewöhnlich solche, die noch nicht zum Genufs der Vorrechte gekommen sind, auf welche sie Anspruch machen, diese desto eifriger behaupten und vertheidigen. — Zu den Gentilen gehörten aber auch aufser den Patriciern Clienten, Freigelassene, die den Namen der *Gens* führten, so wie auch Plebejer desselben Gentil-Namens [5]); diese müssen entweder Fremde sein, die in eine der *Gentes* aufgenommen worden waren, oder sie waren, ehe das Connubium *(lex Canuleja)* den Plebejern gestattet war, aus nicht ebenbürtigen Ehen entsprossen.

Die Abstimmung geschah in den Curien, wie in den andern Comitien, nicht nach Köpfen, sondern curienweise [6]); auch wurde wahrscheinlich die Curie, welche zuerst stimmen sollte, durch das Loos bestimmt, so dafs nicht eine bestimmte Ordnung der Folge der Curien bei der Abstimmung Statt fand [7]). — Bis zu der Veränderung der Verfassung durch Servius Tullius hatten die Curien alle Gewalt des Staats in Händen, indem sie über Gesetze stimmten, die ausübende Gewalt ertheilten und aus ihnen die Körperschaft, welche die Regierung und Verwaltung ausübte, gebildet wurde, der Senat. Jede Curie war nämlich in 10 Decurien getheilt [8]), deren Decurionen den Senat bildeten, wie unter gleichen Namen in den Municipien und Colonien. 100 Senatoren kamen seit Tarquinius Priscus auf jede Tribus.

An der Spitze jeder Curie stand aber ein Curio, welcher die *Sacra* verwaltete [9]), wozu für die Gentes auch besondere

---

1) Cic. de republ. II, 13. 17. 18. — 2) II, 60. — 3) I, 17. — 4) Liv. III, 11. 14. 15. 65. — Liv. II, 54. L. Furius et C. Manlius circumeunt sordidati non plebem magis, quam juniores patrum. — 5) cf. sup. Cic. orat. I, 39. — 6) *ἔφερε τὴν ψῆφον οὐ πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος.* Dionys. II, 14. — 7) Curia est principium. Liv. IX, 38. d. h. ist praerogativa. cf. J. Fr. Gronovii observat. IV, I. — 8) Dionys. II. 8. — 9) Aus jeder Curie sollen zwei Curionen gewählt

Heiligthümer, Curien, gebaut waren. Diese waren der Juno Quiritis oder Curitis geheiligt, der Schutzgöttin der Sabiner [1]). Sie scheinen ihren Namen nach dem Orte geführt zu haben, wo sie erbaut waren; die drei alten *Curiae* hiefsen *Foriensis*, *Rapta* und *Veliensis*, welche nicht exaugurirt werden konnten, als man wegen Vermehrung der Zahl der Curialen und zur Erleichterung der Versammlung die Absicht hatte, statt der alten Curien neue und zwar an einem Platze bei den *Compitum Fabricium* zu erbauen; die drei alten Curien blieben daher bestehen, und nur 27 (26) wurden neu erbaut [2]).

*Curiae veteres* waren am Palatinus [3]). Gemeinschaftliche Opfer und religiöse Festmahle wurden hier gefeiert, gewifs auch Berathungen über Angelegenheiten der einzelnen Curien gehalten. Bei diesen Curien waren Altäre der Vesta, als der Gottheit des häuslichen Herdes und Familienvereins [4]), bis Numa einen gemeinschaftlichen Vestatempel errichtete. Eine dieser Curien wird *Calabra* genannt, man weifs nicht wovon der Name abzuleiten ist; bei dieser wurde eine Art von Comitien gehalten, welche *calata* [5]) hiefsen und bestimmt waren, den *Rex sacrorum* und die *Flamines* einzuweihen also gehalten *pro collegio pontificum*; auch wurden Testamente darin gemacht, welches jährlich zweimal geschah, und wie es in den Institutionen [6]) heifst, nur in den *Comitiis calatis* geschah. Dieses weist auf den geschlossenen Besitzstand zurück, weil die Curien darauf halten mufsten, dafs die Familiengüter bei

---

werden, über 50 Jahr *τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλὰς καὶ φράτρας*. Dionys. II, 21. Sollte das vielleicht nicht auf Verdopplung der Curien ohne Veränderung des Namens, wie bei den Ritter-Centurien, d. Tarquinius Priscus, hindeuten? denn Dionys. II, 64. werden nur 30 Curien genannt. Auch Laur. Lydus de magistr. I, 16. nennt 30 Curien. — [1]) Festus s. v. Curitis. — [2]) Festus s. v. novae curiae. Quae quum ex veteribus in novas evocarentur septem et viginti, tres curiarum per religionem evocari non potuerunt, itaque Foriensis, Raptae, Veliensis res divinae fiunt in veteribus curiis. (nach Göttlings Emendation). — [3]) Tac. Annal. XII, 24. — [4]) *φρατορικὰ ἑστιά* — Dionys. II, 23. 64—66. mufsten sie den Aufwand selbst bestreiten, den die Opfer forderten *ἐκ δημοσίου* (d. h. aus dem publicum der Curie?) oder wurde er aus der Staatscasse angewiesen? *δαπάνας ἔταξεν, ἅς ἐχρῆν αὐταῖς ἐκ τοῦ δημοσίου* l. c. Dionys. cf. Creuzer Abrifs der röm. Alterth. §. 81. Kosten-Aufwand der Curien Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1837. Heft 2. S. 172. v. Gruben über die Comitia calata. Bei diesen Comitien fand keine Abstimmung Statt. cf, Dernburg Beiträge zur Geschichte der röm. Testamente cap. I, §. 10—12. Sie heifsen calata, weil sie durch Lictoren berufen wurden. — [5]) Gell. XV, 27. — [6]) Instit. lib. II: tit. 10.

der Familie erhalten wurden, die deshalb die Aufsicht über die Testamente führten und dann auch auf ihre Vollziehung hielten. Dieses sowohl, als die Bestätigung und Einführung der höchsten Priester zeigt, dafs unter den *Comitiis calatis* nur eine gewisse Art der *Comitia curiata* verstanden werden kann, so wie dieses auch die Angabe bestätigt, dafs ein Präco oder Lictoren sie zusammenberufen haben. Die Anführung der Centuriat-Comitien als *calata* ist daher wohl nur ein Irrthum, der aus der Art, wie sie zusammenberufen wurden, welche zum Unterschiede der *Curiata* angeführt werden sollte, hervorging.

Die Curien hatten bis zur Zeit des Servius Tullius, wo die *Comitia centuriata* eingeführt wurden, die Gesetzgebung, die Wahl des Königs und der Magistratspersonen und die Criminal-Gerichte, indem sie die *Duumviros perduellionis* wählten [1]). Auch hatte jeder Patricier die Gerichtsbarkeit über seine Clienten, oder vertrat sie vor Gericht [2]). Als später die Centuriat- und Tribut-Comitien die gesetzgebende Gewalt und die Wahlen ausübten, blieb doch noch den Curien das Recht, die executive Gewalt zu übertragen, oder das *Imperium* zu ertheilen; ihre Versammlung war aber nicht mehr gebräuchlich, sondern sie wurden durch den Senat, oder durch 30 Lictoren der Curien *pro forma* vertreten, so bei patricischen Adoptionen [3]).

Der Ort für die Versammlung der *Comitia curiata* war das *Comitium*, welches gerade davon benannt wurde; eine blofs berathende, nicht abstimmende Versammlung wurde in der *Curia calabra* gehalten.

### *Lex curiata de imperio.*

Unter den Rechten, welche den Curien eigenthümlich zustanden, war keines wichtiger und ihre Stellung im Staate mehr bezeichnend [4]), als die *Lex curiata de imperio* [5]). Die Curien

---

[1]) Liv. I. 26. — [2]) Dionys. II, 10. ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια. — [3]) Exceptor curiae. Senator curialis. Savigny, Rechtsgeschichte I, p. 321. Ob alle Bürger in d. Curien od. nur Patr. Schlegel in d. Heidelberger Jahrbüchern v. 1816. p. 895. — [4]) Daher blieb ihnen auch dieses Recht, als das der Gesetzgebung und der Wahl der Magistrate an die Centurien überging. — [5]) Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung p. 352—399. Schulze, Volksversamml. d. Römer, S. 287—293. Huschke, Verfassung des Servius Tullius, S. 407—412. Walter, Rechtsgeschichte, S. 26. Anmerk. 30. u. 31. S. 81. Christiansen, Rechtsgeschichte I. B. S. 66—69. Wachsmuth, ältere Geschichte des röm. Staats. S. 337—342. Hüllmann, röm. Grundverf. S. 145. Bach, historia jurisprudentiae rom. p. 3. 19.

übertrugen durch diese *Lex* dem, welchen sie durch ihre *Suffragia* zum *Magistratus* gewählt und den die, durch die Auspicien um ihre Beistimmung befragten Götter als solchen bestätigt hatten, auf seine eigene Rogation das *Imperium (mandare imperium)*, und machten ihn dadurch zum Vermittler der Ausübung der Rechte des Volks, zum Bevollmächtigten der Ausübung der Gewalt derselben.

Durch die Wahl zum Magistrate war nämlich dem Gewählten schon die Amtsgewalt, *potestas*, übertragen, d. h. das Recht zu verhandeln, *agere cum senatu et cum populo*, also die vom Senate vorberathenen Gegenstände als Rogationen dem in den Curien, oder in den Centurien versammelten Volke zur Entscheidung vorzutragen *(jussus populi)*. Dem Senate, als berathender Behörde *(consilium)*, wird *auctoritas* beigelegt; dem Volke als beschliefsender, *potestas* [1]), die gesetzliche Gewalt, die einen Act des Willens zur Wirklichkeit erheben kann. Diese äufsert sich durch eine *Lex*, eine Erklärung des Gesammtwillens, der, von jedem Betheiligten als eine Nöthigung anerkannt, ihm die Pflicht des Gehorsams auflegt. Ein Gesetz wird auf Antrag des Senats von einem Magistrate vor der Volksversammlung rogirt, *legem ferre*, und kann von derselben angenommen oder verworfen werden; im erstern Falle heifst es *legem accipere*, dasselbe als Gesammtwillen und die Verpflichtung zur Befolgung desselben anerkennen.

Die *Lex curiata de imperio* wird auf Numa als Urheber zurückgeführt [2]), welcher, nachdem er vom Interrex zum König vorgeschlagen und von den Curien dazu erwählt worden war, das Gesetz über sein *Imperium* bei den Curien in Antrag brachte, wie es denn auch seine Nachfolger und seit der Vertreibung der Könige die an ihre Stelle getretenen Consuln thaten [3]),

---

82. 111. ed. Stockmann 1796. Schweppe, röm. Rechtsgesch. §. 176. Schriften über die Lex curiata de imperio, von Sigonius u. Gruchius Graevii thes. ant. rom. T. I, p. 815—1005. Niebuhr, 1. Th. S. 374. 3. Aufl. — [1]) Cic. de leg. III, 12. Deinceps igitur omnibus magistratibus auspicia et judicia dantur; judicia, ut esset populi potestas, ad quam provocaretur. — principis ordinis consilio rempublicam gubernari velint — cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit. Liv. III, 21. Vana vestra, Patres conscripti, auctoritas ad plebem est. IV, 26. Cic. pro Flacco 2. Populus omnem suam de bonis potestatem tradidit vobis. — [2]) Cic. de republ. II. 13. Qui, ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse jusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit. cfr II, 17. 18. 20. 21. — [3]) Tac. Annal. XI, 22. Quaestores

woraus sich ergiebt, daſs das *Imperium* zu der *Potestas* noch hinzukommen muſste, um die Regierungsgewalt, die executive Gewalt, zu vervollständigen.

Da die Könige und die an ihre Stelle getretenen Magistrate selbst die Rogation der *Lex de imperio* an die Curien brachten, so muſste in der durch ihre Wahl ihnen verliehenen *Potestas* schon das Recht liegen *agendi cum senatu et cum populo*, überhaupt die gewöhnlichen Geschäfte ihres Amtes zu vollziehen, zumal da der Antrag auf Verleihung des *Imperium* nur an einem *dies comitialis* geschehen konnte und dieser wegen der Auspicien [1]), wegen einer *Obnuntiatio* sich länger verzögern konnte, während dieser Zeit aber unmöglich ein Stillstand der Geschäfte eintreten durfte. Auch das Recht der Auspicien muſste mit der Wahl dem Magistrate schon zustehen, sonst hätte er die zu den *Comitiis curiatis* erforderlichen nicht halten können.

Das *Imperium*, welches den Consuln, Dictatoren, Praetoren, (so wie für die Provinzen den Proconsuln und Propraetoren) durch die *Lex curiata* verliehen wurde, bestand also: 1) für die innere Regierung in der Stadt in dem Rechte, die richterliche Gewalt, die dem Volke zustand, wie man aus dem Rechte der Provocation ersehen kann, in auſserordentlichen Fällen, *in rebus capitalibus*, vorzüglich bei dem *Crimen perduellionis*, in dessen Vollmacht auszuüben und die Strafe zu vollstrecken [2]), also ein Act der executiven Gewalt. 2) Für die auswärtigen Angelegenheiten den Oberbefehl im Kriege zu führen [3]), womit das Recht *Comitia centuriata* zu berufen zusammenhing [4]), weil diese als ein Kriegsheer betrachtet wurden. So erscheint also das *Imperium* als eine besondere, von der durch Alterthum und Adel gleichsam geheiligten Volksversammlung der Curien, mit

---

regibus etiam tum imperantibus instituti sunt: quod *lex curiata* ostendit, *a L. Bruto repetita*. cf. Ernesti Excurs. II. ad Tacit. — [1]) Liv. IX, 38. (C. Papirio) legem curiatam de imperio ferenti, triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis. 39. Dictator postero die, repetitis auspiciis pertulit legem. Es scheint in dieser Stelle des Livius, als ob die Ernennung des Magister equitum der lex curiata de imperio vorangegangen, da sie doch eine Folge des Imperium sein muſste. — [2]) Dio. Cass. XXIX, 19. *ὁ Κλώδιος οὐκ εἴα τὸν φρατρικὸν νόμον ἐσενεχθῆναι. πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι, οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.* — [3]) Liv. V. 52. Comitia curiata, quae rem militarem continent. Cic. de leg. agr. II, 12. Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. — [4]) Dio Cass. XLI, 34.

Zuziehung von drei Augurn [1]), ertheilte Vollmacht zur Ausübung der executiven Gewalt, als deren Zeichen den Magistraten die *Lictores* zustanden, während den Magistraten, welche nur *potestas* hatten, nur *Viatores* zugetheilt wurden, wie den *Tribuni plebis*. Zu dem *Imperium* gehörte auch unter den Königen das Recht, Vertreter und Gehülfen der Ausübung ihrer Regierungsgewalt zu ernennen, wie es Tacitus Annal. XI, 22. von den Quaestoren ausdrücklich anführt und angiebt, daſs dieses Recht der Ernennung der Quaestoren auch auf die Consuln übergegangen sei [2]). So wie nun bei den Königen der in ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertretende *Praefectus urbi* und der *Tribunus celerum* zu diesen von den Königen ernannten Magistraten zu rechnen sind, so war auch die Wahl des *Magister equitum* ein Recht des Dictators vermöge seines *Imperium*, weil dieser die höchste (königliche) Gewalt besaſs, und jener den *Tribunus celerum* repräsentirte; aber auch alle *minores magistratus*, welche nachher in den *Comitiis tributis* erwählt wurden, standen zu den *majores magistratus* in einem Verhältnisse der Abhängigkeit, wie der Quaestor zum Consul, (welches wie ein Pietäts-Verhältniſs betrachtet wurde [3]), indem sie von demselben einen Antheil an dem ihnen durch die *Lex curiata* ertheilten *Imperium* erhielten [4]), wodurch auch ihre *minora auspicia* von den *majoribus* der höheren Magistrate abhängig wurden, sie also die *Auspicia majora* nicht verhindern, unterbrechen und stören durften, welches leicht geschehen sein würde, wenn sie das Recht gehabt hätten: *servare de coelo* [5]), wo dann leicht eine *Obnuntiatio* gegen die Handlungen der höhern Magistrate hätte eintreten können.

---

[1]) Cic. ad Att. IV, 18. Consules flagrant invidia, quod C. Memmius candidatus pactionem in senatu recitavit, quam ipse et suus competitor Domitius cum consulibus fecissent, uti ambo sestertium quadringena consulibus darent, si essent ipsi consules facti, nisi tres augures dedissent, qui se affuisse dicerent, cum lex curiata ferretur, quae lata non esset. — [2]) Tac. l. l. Quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti, quod lex curiata ostendit, a L. Bruto repetita. Mansit consulibus deligendi potestas, donec eum quoque honorem populus mandarit. — [3]) Corn. Nep. Cato I. Quaestor obtigit P. Cornelio Scipioni Africano consuli, cum quo non pro sortis necessitudine vixit. cf. Cic. divin. in Caecil. 14. 19. Cic. ad divers. XIII, 10. (Mos majorum) qui hanc quaesturae conjunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse. — [4]) Gell. XIII, 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justius curiata datur lege. Polyb. VI, 12. — [5]) Gell. XIII, 14. In edicto Consulum, quo edicunt, quis dies comitiis centuriatis futurus sit, scribitur: Ex vetere forma perpetua, ne quis magistratus minor de coelo servasse velit. cf. Serv. ad Virg. Eclog. IX, 13.

Diese höhern Magistrate konnten selbst ihre Auspicien auf einen, in ihren Namen Handelnden übertragen. Da nun das *Imperium*, welches den Magistraten durch die *Lex curiata* übertragen wurde, eine besondere Vollmacht zu aufserordentlichen Regierungsgeschäften enthielt, mit der *Potestas* der Magistraten aber zu den mit ihrem Amte verbundenen gewöhnlichen Geschäften das Recht der Auspicien gehörte, ohne welche keine Sache von Wichtigkeit vorgenommen wurde [1]), so mufste mit dem *Imperium* für die aufserordentlichen Geschäfte auch das Recht der selbstständigen Auspicien den höhern Magistraten übertragen werden; dies wurde ausgedrückt *suis auspiciis rem gerere* [2]), während von den erstern regelmäfsigen Auspicien der höhern Magistrate gesagt wurde, *auspicia habere* [3]). Dieses Recht der Auspicien war vorzüglich erforderlich bei der übertragenen Vollmacht zur Führung eines Krieges; wurde dem Kriegführenden die Ausrüstung eines Heeres, kurz die Mittel zur Kriegführung überhaupt bewilligt, welches *ornare provinciam* genannt wurde und worüber die *Lex Cornelia* Bestimmungen festsetzte (Cic. ad. divers. III, 8. 10.), so war der *Magistrat cum imperio* (Cic. ad. div. I, 1. *Crassus tres legatos decernit, nec excludit Pompejum, censet enim etiam ex iis, qui cum imperio sunt*). War mit der Magistratur nur die gewöhnliche *potestas*, in der Provinz die Verwaltung und Rechtspflege verbunden, so sagte man *in imperio esse*. Doch wurde dieser Unterschied nicht sorgfältig beobachtet. (cf. Suet. Caes. 25.)

Der Mangel der *Lex curiata de imperio* scheint kein Hindernifs in der Ausübung der Amtsgewalt eines Magistrats gemacht zu haben, weil in der ganzen römischen Geschichte kein

---

[1]) Liv. I, 36. Auguriis tantus honos accessit ut nihil belli domique postea, nisi auspicato, gereretur. — [2]) Liv. XXI, 40. Ille exercitus, Hispaniae scriptus, ibi cum fratre Cn. Scipione *meis auspiciis rem gerit*, ubi eum gerere senatus populusque romanus voluit. — Es war nicht einmal nöthig, dafs den Feldherrn in den Krieg zu den Augurien ein Augur begleitete; er hielt sie allein. Liv. VIII, 23. Als L. Cornelius den M. Claudius Marcellus zum Dictator ernannt hatte, erklärten die Augurn: vitio creatum dictatorem; darauf erwiederten die Tribunen: neque quemquam mortalium exstare, qui se vidisse aut audivisse quid dicat, quod auspicium dirimeret: neque augures divinare Romae sedentes potuisse, quid in castris vitii consuli obvenisset; also war kein Augur bei dem Consul, sonst hätte dieser darüber entscheiden müssen. — [3]) Cic. de div. II, 36. Bellicam rem administrari majores nostri, nisi auspicato, noluerunt. quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et propraetoribus administrantur, qui auspicia non habent.

einziges Beispiel vorkömmt, dafs einem Magistrate das *Imperium* verweigert und er dadurch zur Niederlegung seines Amtes gezwungen gewesen wäre; war aber durch besondere Umstände die *Lex de imperio* nicht gegeben worden, so konnte der Magistrat die Amtsverrichtungen, zu denen er die Vollmacht der *Lex curiata de imperio* bedurfte, nicht vollziehen [1]), z. B. konnte er keine Centuriat-Comitien halten [2]), wie es der Fall der Pompejaner in Thessalonich war, deren Consuln nicht vor ihrem Abgange aus Rom durch die *Lex curiata* mit dem *Imperium* ausgestattet waren, daher auch nicht wagten, die Verfassung durch neue Wahlen in Centuriat-Comitien zu verletzen, sondern nur denselben Magistraten ihre Amtsgewalt unter den Namen Proconsuln und Proprätoren verlängerten, weil sie keine Curiat-Comitien hatten und dadurch das *Imperium* verleihen konnten, [indem diese nur innerhalb des *Pomoeriums* Statt finden durften [3]),] obgleich sie sonst alle Elemente der römischen Verfassung, Senat, Volk und geweihte Plätze zu den Augurien besafsen.

Cicero erwähnt bei Gelegenheit der *Lex curiata* für die *Decemviri coloniae deducendae* einer doppelten Wahl der Magistratspersonen, deren letzte eine Bestätigung der ersten sein sollte, so dafs die patricischen Magistrate in Centuriat-Comitien gewählt wurden, in den Curiat-Comitien ihre Bestätigung und Vollmacht durch die *Lex curiata de imperio* erhielten aufser den Censoren, die kein *Imperium* hatten, und daher in Centuriat-Comitien bestätigt wurden. Die *magistratus minores* wurden

---

[1]) Durch die Lex curiata konnte jetzt keine Magistratur mehr verliehen, sondern nur der schon gewählten eine besondere Vollmacht ertheilt werden, Cic. de leg. agr. II, 10. Primum lege curiata decemviros (coloniae deducendae) ornat. Jam hoc inauditum et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante sit datus. Die Decemvirn waren nicht regelmäfsig gewählt, indem sie nur von 9 Tribus ernannt worden waren. Wenn daher durch eine Lex curiata das „ornare decemviros" geschehen wäre, wie es für diese militärische Vollmacht erforderlich war, so würde dadurch die Rechtmäfsigkeit der Wahl anerkannt worden sein, während doch die Comitia curiata, die damals nur von den 30 Lictoren vertreten wurden, eigentlich nicht mehr als Comitien gelten konnten. cf. über die Zeit der Vertretung d. Curien durch d. Lictoren. Rubino a. a. O. S. 381. Anm. 2. — [2]) Dio Cass. XLI, 43. Sie hatten Senat, Consuln, Auspicien, *ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι᾽ αὐτῶν τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι.* Doch hielten sie keine Wahlen, *αἴτιον δὲ ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατρικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν.* cf. Rubino, Untersuchungen über röm. Verf. I. S. 370. Anmerk. 2. Huschke, Verf. des Serv. Tullius S. 409. Anmerk. 35. — [3]) Liv. V. 52. Quae auspicato agimus omnia fere intra pomoerium.

in den Tribut-Comitien ernannt und erhielten ihr abhängiges *Imperium* ebenfalls durch die *Lex curiata* [1]). In ältern Zeiten *(majores)*, wo die *Comitia curiata* noch in Gebrauch waren, wurde in ihnen die *Lex curiata* rogirt; zu Cicero's Zeiten, wo sie durch die 30 Lictoren repräsentirt wurden, waren sie nur noch *auspiciorum causa* üblich [2]), weil einmal die Verleihung der Vollmacht mit feierlichen Auspicien verbunden war und deshalb nicht unterlassen werden durfte.

*Die Clienten.*

Neben diesem souveränen Volke [3]), (*populus romanus*) bestehend aus den Geschlechtern (Patriciern), welches seine Rechte ausübte in den Curiat-Comitien, standen die von ihnen abhängigen Clienten, die in ihren Wohnsitzen gebliebenen, aber durch die neuen Eroberer ihres freien Eigenthums beraubten, früheren Einwohner der Gegend um Rom, die nun, nach Analogie der griechischen Staaten, in das Verhältnifs der Metoeken [4]) traten, wovon sich Spuren bei allen erobernden Völkern finden, welche selbst als Freie und Sieger das eroberte Land als gemeinsames Eigenthum unter sich vertheilten, den Unterworfenen aber einen Theil desselben überliefsen, für eine gewisse Abgabe und zu leistende Dienste, aber in Abhängigkeit von dem Herrnstande. Daher ihr Name *Clientes* und *cluo*, *audio*, Hörige [5]).

Sie gehörten zu den Gentes, aber nur als Dienende; sie trieben Gewerbe und Ackerbau, oder Garten- und Weinbau auf Stücken Landes, die ihnen von den Patriciern verliehen waren, und ihnen genommen werden konnten, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllten. Diese bestanden aufser einer bestimmten Abgabe (vielleicht in Naturalien) in Zuschufs zu dringenden, aufserordentlichen Ausgaben ihres Grundherrn, als

---

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 11. Majores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt; nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris magistratibus, tum iterum de iisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. — [2]) Daher erklärt sie Appius Claudius mehr für förderlich, als nothwendig. Cic. ad divers. I, 9. Si lex curiata non esset, se paraturum cum collega, tibique successurum, legemque curiatam consuli ferre opus esse, necesse non esse. — [3]) Diese souveräne Gewalt des Volks bestreitet Rubino 1 Th. p. 237. Aber Dionys. IV, 20. sagt: ὁ δῆμος ἐκ παλαιῶν νόμων κύριος ἦν. Die Form des Beschlusses der Volksversammlung war: Velitis, jubeatis, Quirites. — [4]) Pelaten in Athen, Dionys. II, 9. Pollux IV, 164. Plut. Marc. V. Penesten in Thessalien. Athenäus V, p. 264. ed. Schweighäuser. Arist. Polit. III, 1. — [5]) cf. W. Schlegel, Heidelb. Jahrb. 1816. N. 56. p. 894.

vor Gericht zu leistende Bufse *(multa)*, Loskaufung des Herrn oder seiner nächsten Verwandten aus der Gefangenschaft, Beistand im Kriege, z. B. bei dem Kampfe der Fabier an der Cremera, Schulden abzutragen, die älteste Tochter auszusteuern [1]). Nach diesem gegenseitigen Verhältnisse führte nun auch der Grundherr die Aufsicht über ihr Hauswesen, die Vormundschaft über ihre Kinder und vertrat sie vor Gericht [2]), wo er nicht selbst entscheiden konnte, wenn die Sache etwas anderes, als das Verhältnifs der Clientel betraf. Der Grundherr hiefs im Verhältnifs zum Clienten *patronus*, Hausherr, und so war die Clientel gleichsam ein Familien-Verhältnifs und daher werden die Clienten *fidei et tutelae (patriciorum) crediti* genannt [3]). Kein Patron trat als Zeuge auf gegen seinen Clienten, wohl aber für ihn, sogar gegen seine Cognaten. Dieses väterliche Verhältnifs, welches durch Gebrauch geheiligt war, schützte die Clienten, dafs sie nicht zu einer Art von Heloten wurden [4]). Für die Patricier war es eine Ehre, viele Clienten zu haben, denn es zeugte von Reichthum und vermehrte ihre Macht. Da dieses Verhältnifs in verliehenem Landbesitze seinen Grund hatte und dieser durch Erbschaft auf andere überging [5]) (auf die Söhne der Familie, Agnaten, Gentilen), so vererbte sich auch das Patronat und die Clientel. Wenn aber auch ursprünglich die Clientel nur aus verliehenem Landbesitz hervorgegangen war, so wird auch Mancher, ohne nach diesem zu streben, sich in den Schutz eines Mächtigen (Patriciers) begeben haben, wie z. B. Gewerbtreibende. Auch Fremde, die nach Rom einwanderten, um sich dort niederzulassen, bedurften eines Patrons und traten also in die Clientel. Doch nicht die, welche zur Vermehrung der Bevölkerung Roms und zur Verstärkung der Kriegsmacht aus eroberten Städten nach Rom versetzt worden waren, denen vom Staate Landbesitz angewiesen wurde und die dadurch in ein ganz anderes Verhältnifs traten.

Ursprünglich waren also in Rom nur Patricier [6]), die den

[1]) Gell. XVII, 21. cum familiis suis. Liv. II, 49. cognatorum *sodaliumque*. Perizonius animadvers. hist. c. V. — [2]) Dionys. II. 10. *ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια*. — [3]) Gell. V, 13. — [4]) Der Client, welcher diese Verpflichtungen verletzte, war den unterirdischsn Göttern verfallen, d. h. durfte ungestraft getödtet werden. Dionys. l. l. — [5]) Dionys. II, 10. *διέμειναν ἐν πολλαῖς γενεαῖς οὐδὲν διαφέρουσαι συγγενικῶν ἀναγκαιοτήτων αἱ τῶν πελατῶν τε καὶ προστατῶν συζυγίαι, παισὶ παίδων συνιστάμεναι*. — [6]) Festus s. v. patricios. Alle Freigeborenen wurden in Rom Patricier genannt, (also gab es noch keine Plebejer).

*Populus* bildeten und in den Curiat-Comitien Gesetze gaben, und Wahlen für Regierung und Verwaltung hielten, gemeinschaftliche *Sacra* feierten und im Besitze des Grund und Bodens waren. Neben diesen herrschenden Geschlechtern standen die den Gentes beigezählten Hörigen und Dienenden, die Clienten, theils unterworfene alte Einwohner des Landes oder einzelne eingewanderte Fremde, die Schutz suchten, gewifs auch manche von denen, die in das Asyl aufgenommen worden waren, wenn niedere Abkunft oder Armuth sie bewog, sich in die Clientel zu fügen. Diese sind wohl gemeint (oder überhaupt Clienten) wo Cicero de republ. I, 9. sagt: *Romulus habuit plebem in clientelas principium descriptam.* Denn wenn es auch damals noch keinen Plebejer-Stand gab, so gehörten doch später alle freien Nicht-Patricier zu dem Stande der Plebejer.

Die Plebs bildete erst eine Gemeinde seit Servius Tullius, daher in jener Periode genauer von ihnen geredet werden mufs, ihre Entstehung aber fällt schon in die Zeiten der ersten Könige. Denn schon unter Romulus wird eine Versetzung der Bewohner von Antemnae, Caenina und Crustuminum [1]) nach ihrer Besiegung nach Rom erwähnt, und zwar so, dafs die Versetzten ihren Landbesitz und ihr ganzes Vermögen behielten [2]). Ihre Zahl soll sich auf 3000 belaufen haben, wodurch das Fufsvolk auf 6000 Mann gebracht worden sei. Dionysius l. l. behauptet, dafs sie in die drei Tribus und in die Curien aufgenommen worden wären; dies wäre nur möglich, wenn sie die dritte Tribus der Luceres gebildet hätten, worauf die gleich folgende Angabe, dafs ein Etrurier Caeles sich auf dem Mons Caelius niedergelassen und ihm den Namen gegeben, leicht führen könnte. Als Besiegte werden sie schwerlich derselben Ehre als die ersten Eroberer theilhaftig geworden sein [3]); auch konnten sie nicht in die Curien mit gleichen Rechten aufgenommen werden, da diese aus den *Gentes* bestanden. Clienten wurden sie aber wohl auch nicht, da sie freies Eigenthum besafsen. Auch bezeichnet sie Dionys als Neubürger, die nicht dieselben Vortheile genossen hätten, als die alten Bürger, und darum ihnen Feind gewe-

[1]) Liv. I, 11. — [2]) Dionys. II. 35. 36. Caeninenses et Antemnetes *οὓς εὐθὺς εἰς φυλὰς καὶ φράτρας ὁ βασιλεύς κατέγραφε, τρισχιλίων οὐκ ἐλάττους ὄντας.* — [3]) Wie Dionys. ausdrücklich sagt II, 62. *τοὺς πατρικοὺς οὐδὲν ἀφελόμενος, ὧν οἱ κτίσαντες τὴν πόλιν εὕροντο; τοῖς δ'ἐποίκοις ἑτέρας τινὰς τίμὰς ἀποδούς.*

sen wären, (also konnten sie nicht Clienten sein) [1]). Numa aber vertheilte unter sie von den von Romulus eroberten Äckern, und wies ihnen gewisse Ehren an. Diese Bestimmungen zeigen, dafs die aus den eroberten Städten nach Rom Versetzten zwar freie Bürger mit Landbesitz geworden sind, aber nicht Theil nahmen an den gesetzgebenden und durch ihre Wahlen die Verwaltung leitenden Versammlungen und dies ist unstreitig die Entstehung der Plebejer, von denen einige sich vielleicht in die Clientel begaben, ein grofser Theil aber als freie Bürger neben den Curien bestand, mit allen Pflichten eines Bürgers, aber ohne Einflufs auf die Staatsverwaltung und Regierung.

Durch die Zerstörung von Alba Longa [2]) und die Versezzung der Einwohner nach Rom vermehrte sich die Zahl der Plebejer. Mochten auch die patricischen Geschlechter der Albaner in die römischen Curien aufgenommen werden, wie es Livius bezeugt, indem er die *Gentes* namentlich aufführt [3]), welche in die *Patres* aufgenommen wurden, und hinzufügt, dafs eine gemeinschaftliche Curie von Hostilius erbauet worden sei, *(ordini a se aucto curiam fecit)* da vorher nur für jede Curie ein besonderer *Templum* da war; so mufs doch die gröfsere Zahl der Albaner als freie Landeigenthümer Plebejer gewesen sein, denn Tullus Hostilius theilte Land unter sie (Dionys. l. l.), und sie wurden in die Legionen aufgenommen und bekamen Wohnplätze auf dem Coelius [4]). Derselbe Fall war es unter Ancus Marcius, der die Bewohner der eroberten lateinischen

---

[1]) Dionys. II, 62. Die Plebejer werden auch bezeichnet Dionys. II, 76. als frei vom Kriege, (weil unter Numa kein Krieg geführt wurde) und frei von Staatsgeschäften. sich dem Ackerbau eifrig widmend, worüber der König selbst die Aufsicht führte, sie belohnte und bestrafte; (also waren diese Landleute keine Clienten, weil diese Aufsicht sonst dem Patron zugestanden hätte) aber auch nicht in die Curien aufgenommen, denn dann wären sie nicht frei von Staatsgeschäften gewesen. Die Erwähnung der Pagi gehört aber eigentlich erst unter Servius Tullius. — [2]) Dionys. III, 31. Liv. I, 29. u. cf. oben. — [3]) Liv. I, 30. Principes Albanorum, ut ea quoque pars reipublicae cresceret, legit Tullios, Servilios, Quinctios, Geganios, Curiatios, Coelios. — [4]) Niebuhrs Behauptung (I, 363. 2. Aufl.) Rom könnte Alba's Feldmark nicht in Besitz genommen haben, weil sonst die Lateiner nicht ihre Versammlungen ad lucum Ferentinae (Liv. I, 50.) gehalten haben könnten, läfst sich entgegensetzen, dafs ein solches National-Heiligthum von der Eroberung als ausgenommen betrachtet werden mufste; Beweis, templis deum temperatum cf. (L. I, 29.) damit fiele die Argumentation gegen die Eroberung Alba's durch die Römer.

Städte Politorium, Ficana, Tellene und endlich Medullia nach Rom versetzte, und ihnen ihren Wohnplatz auf dem Aventinus [1]) anwies, welches nachher immer der eigentliche Wohnsitz der Plebejer-Gemeinde war, ein Beweis, dafs damals Plebejer dort sich angesiedelt haben. Auch von dem ältern Tarquinius wurden mehre lateinische und sabinische Städte erobert und ihre Einwohner zum Theil nach Rom versetzt [2]).

Durch den ältern Tarquinius wurde die Verfassung Roms dadurch verändert, dafs er den Senat, der zu Romulus Zeit aus 100 Patres bestand, wahrscheinlich Ramnes, und sich durch Aufnahme der Sabiner, Tities, verdoppelte [3]), noch um 100 Senatoren vermehrte. Es wäre auffallend, wenn jetzt erst der Stamm der Luceres im Senate vertreten worden wäre; auch scheint Plutarch [4]), indem er im Interregnum 150 Senatoren annimmt, jeden Stand durch 50 vertreten zu lassen. Dann würde Tarquin ihre Zahl verdoppelt haben, und die Aufgenommenen wären dann aus den Geschlechtern der Albaner und aus den aus lateinischen und sabinischen Städten nach Rom versetzten Bürgern genommen worden [5]). Nach dieser Vermehrung des Senats fügte er zu den bisherigen vier Vestalinnen noch zwei hinzu [6]), welches mit dem Dienste der Vesta in den Curien zusammenhängt. Dann wollte er auch noch die Ritter-Centurien vermehren, weil sich das Heer durch die Aufnahme der neuen Bürger vermehrt hatte, fand aber dabei einen auffallenden Widerstand durch den Augur Attus Navius [7]). Da bei der Vermehrung des Senats kein Hindernifs Statt fand, so war die Verdoppelung der Ritter-Centurien, denen er von sich und seinen Freunden Namen beilegen wollte, nichts so in die Verfassung Eingreifendes, dafs es des Augurs Widerstand im Namen der Patricier recht-

---

[1]) Liv. I, 33. Dionys. III. — [2]) Liv. 3I, 5, 37. Dionys. 37—44. — [3]) Dionys. II, 57. Liv. I, 17. nimmt dagegen nur 100 an, womit nur die Ramnes als Bevorzugte gemeint sein können. — [4]) Numa c. 60. sqq. — Die Zahl des Dionys. wird durch die 6 Vestalinnen bestätigt. — [5]) Liv. I, 30. — [6]) Festus: sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quoque parte haberet ministram sacrorum; quia civitas romana in sex est distributa partes, in primos et secundos Titienses, Ramnes, Luceres. Cic. republ. II, 20. Liv. I, 36. Dionys. III, 71. — [7]) Eine merkwürdige Erklärung dieses Ereignisses enthält: Levesque Histoire romaine critique I, 48. Hier wird der Widerstand des Augurs für eine Veranstaltung des Tarquinius erklärt, im Einverständnifs mit demselben, um sein Ansehn zu erhöhen. Christiansen, Rechtsgeschichte S. 95. erklärt den Plan des Tarquinius für eine beabsichtigte Verstärkung der Ritter aus den Etruskern oder Plebejern.

fertigte. Es kann dieser nur dadurch entstanden sein, dafs Tarquinius den bevorzugten Ständen einen Theil ihrer Vorrechte zu entziehen schien; dann müfste man statt der Verdopplung der Ritter-Centurien eine Bildung von drei neuen Tribus aus den Neubürgern annehmen, die zugleich mit einer Vermehrung der Ritter-Centurien auf 1800 Mann verbunden sein konnte. Durch den Widerstand an Erreichung seiner Absicht verhindert, gab er zwar die neuen Namen für die zu bildenden Tribus auf, bildete aber doch die neuen Tribus und die Ritter-Centurien unter den alten Namen, daher *primi* und *secundi Ramnes*, *Tities* und *Luceres*. Dies scheint kein Hindernifs gefunden zu haben, wahrscheinlich weil sie als *secundi*, wie die *Conscripti* unter den *Patres* einen niederen Rang einnahmen und nicht gleiche Rechte an der Staatsverwaltung hatten [1]). — Die Annahme des Livius, dafs die Ritter eine Leibwache des Romulus gebildet hätten, läfst sich nicht denken, da sie ein wesentlicher Theil des Heers waren und aus den *Gentibus* wohl die *Juvenes* sein mochten. Ihr Name Celeres kann auch nicht der der Reiterei gewesen sein, da ein *Tribunus Celerum* als ihr Anführer genannt [2]), sie aber nie eine *Tribus equitum*, sondern *Centuria* genannt werden. Der *Tribunus* stand der Tribus vor, daher mufste die ganze *Tribus Celeres* genannt worden sein und die Ritter nur deshalb, weil sie den Namen der Tribus führten. Aufser der gewöhnlichen Bedeutung dieses Namens, der wohl für junge Ritter passend war, leitet man denselben von ihrem Anführer *Celes* her, oder von dem äolischen Worte *κέλης* oder *κέλης*, ein Pferd zum Wettlaufe. Sehr wahrscheinlich ist es, dafs die Ritter mit eigenen Pferden bis zur Zeit des Servius gedient haben [3]), weil erst in seiner veränderten Verfassung ein *equus*

---

[1]) Die Zahl von 1800 konnte nicht durch eine Verdopplung entstehen; denn es wird zwar eine Vermehrung der Ritter durch Tullus um 10 Turmen erwähnt, dann wären aber nur 600 Ritter, es müfste dann Ancus Marcius nach Versetzung der Lateiner nach Rom eine gleiche Vermehrung vorgenommen haben. Wahrscheinlicher ist es eine Verwechslung mit Servius, dessen 18 Ritter-Centurien Livius I, 43. u. Dionys. erwähnen. Cic. de rep. II, 20. — [2]) L. Jun. Brutus war Trib. Cel., der sogar das Recht hatte, das Volk zur Versammlung zu berufen. Liv. 1, 59. Auch wird Dionys. II, 14. der Tribun von dem Anführer der Ritter unterschieden. Plin. h. n. 33, 2. Dionys. II, 2. u. 13. — [3]) Nach Cic. de republ. II, 20. könnte man freilich das Gegentheil folgern, denn er sagt: Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus; und fügt hinzu: Atque Corin-

*publicus* der Ritter erwähnt wird. Da der Senat beim Aussterben von Senatoren aus den Curien ergänzt werden mufste und die ersten Ritter bis auf Tarquinius Priscus aus den Patriciern genommen waren und an Range im Heere am höchsten standen, so ist wohl anzunehmen, dafs aus ihnen der Senat ergänzt worden ist.

*Regierung und Verwaltung.*

Der Senat, die höchste Regierungs- und Verwaltungs-Behörde, bestand zu Romulus Zeiten nur aus Repräsentanten der Ramnes und war daher nur 100 Patres stark [1]), die nicht von Romulus nach Belieben gewählt, sondern von den Curien, als ihre Vertreter, gestellt wurden. Der Senat theilte sich, wie die Curien, in Decurien; darauf deuten die *decem primi* hin, welche zu Gesandtschaften verwendet wurden, so wie die *Decemviri legum scribendarum.* — Das Geschäft des Senats war die Gesetze in Vorschlag zu bringen und den Curien zur Abstimmung vorzulegen, *rogatio*; über Staatsangelegenheiten zu berathen und ihre Beschlüsse durch die dazu bestimmten Magistrate in Ausführung zu bringen, die Verwaltung des Kriegswesens, den Staatshaushalt, die Sorge für die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats im Innern und seine Verhältnisse zu auswärtigen Völkern, also auch Kriegserklärung und Friedensschlüsse (durch die Fetialen, die dem Senat über die Vollziehung ihres Geschäftes Bericht erstatten mufsten) [2]).

Der Senat bildete das *Consilium* des Königs[3]), wurde von ihm zusammenberufen und ihm die Gegenstände der Berathung

thios video publicis equis assignandis et alendis, orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. — [1]) Dionys. II, 13. 47. Die Vermehrung des Senats ist schon oben angegeben. Cic. de rep. II, 20. schreibt dem Tarquinus den Ältern eine Verdopplung des Senats zu. Selbst Servius soll die Zahl der Senatoren um 100 vermehrt haben. Serv. ad Virg. Aen. I, 426. Dionys. III, 12. ist nur ein Versuch, sich die 100 Senatoren zu erklären, wenn sie aus den Curien, deren 30 waren, erwählt werden sollten. Die Entstehung dieser Berechnung erklärt scharfsinnig Rubino röm. Verfassung. 1. Th. S. 135. Anmerk. 1. — [2]) Dionys. II, 72. Cic. de leg. II, 9. Osenbrueggen de jure belli et pacis. p. 19. Liv. I, 24. — [3]) Cic. de republ. II, 8. (Romulus) in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt patres. c. 9. hoc consilio, et *quasi senatu* fultus, womit Cicero wohl andeutet, dafs der Senat damals noch nicht in seiner spätern selbstständigen Stellung gewesen sei. Ibid. duo egregia firmamenta reipublicae auspicia et senatus.

vorgelegt, er war also, zwar nicht selbständig, doch durch seine Zusammensetzung aus den Häuptern der Curien in einer Stellung gegen den König, daſs dieser dadurch zur Berücksichtigung ihrer Ansicht sich genöthigt sah, in welcher Hinsicht dem Senate *Auctoritas* beigelegt und schon von Romulus gesagt wird: *Tatio interfecto* *multo etiam magis* *patrum auctoritate consilioque regnavit*. Wenn aber auch der Senat ursprünglich aus den Häuptern der Curien sich constituirt hatte [1]), so muſs doch dem Könige das Recht der Ergänzung des Senats zugestanden haben [2]), wie später der Senat von den Censoren ergänzt wurde, und wie es vor der Einsetzung der Censur von den Consuln geschah. Der König wählte aber auf den Vorschlag der Curien und aus demselben, wodurch sich ein bestimmter Geist dieser Körperschaft bildete, den selbst die Könige achten muſsten, wie vielmehr die Magistrate, die an ihre Stelle traten und nur ein Jahr die höchste Würde bekleideten, dann aber selbst in den Stand der Senatoren zurücktraten. Die Könige sowohl, als Oberhäupter der Staatsgewalt, als auch die Consuln, machten oft im Senate ihren Willen geltend [3]) und sie konnten es, da es von ihnen abhing, was sie dem Senate zur Berathung vorlegen und wie sie darüber abstimmen lassen wollten, entweder durch Abfragen der Stimmen, *rogare sententias*, oder durch Zusammentreten *per discessionem* [4]), *(pedibus ire in sententiam)*.

Die Zusammenberufung des Senats war gewöhnlich an gewissen Tagen, wie in den ältesten Zeiten an der Calenden und den Idus; die Senatoren waren verbunden auf die Aufforderung zur Versammlung zu erscheinen [5]), daher *cogere senatum*; wer ohne Grund, oder absichtlich sich der Versammlung entzog, wurde mit einer Geldbuſse belegt oder zu erscheinen gezwun-

---

[1]) Liv. I, 30. Tullus principes Albanorum in patres — legit. Ibid. 36. (Tarquinius Priscus) centum in patres legit; qui deinde minorum gentium sunt appellati, factio haud dubia regis, cujus beneficio in curiam venerant. — [2]) Dionys. II, 47. *ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, προσέγραψαν.* — [3]) Dio Cass. Fragm. Vat. IV. *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοῦ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.* Dionys. Excerpt. XVI, 16. *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχην ἑαυτοῦ, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς.* — [4]) Gell. XIV, 7. Senatus consultum fieri duobus modis: aut per discessionem si consentiretur, aut si res dubia esset, per singulorum sententias exquisitas. Singulos autem debere consuli gradatim cet. — [5]) Liv. III, 38. Postquam (patres) citati non conveniebant, dimissi circa domos apparitores, simul ad pignora capienda, sciscitandumque, num consulto detrectarent.

gen [1]. Die Reihefolge der Abstimmung (*gradatim*, Gell. l. l.) war zwar durch Gewohnheitsrecht bestimmt, aber der Consul konnte von dieser Gewohnheit abweichen und eine andere Reihefolge bei der Abfragung der Stimmen beobachten [2].

Die Entscheidung des Senats über einen ihm vorgelegten Gegenstand heifst *Auctoritas*; wenn der Senat ihm nur beipflichtet, ihn für angemessen erklärt: *Senatus censet, e republica esse*; der Beschlufs der von dem Vortragenden angenommen wird, *Senatus consultum*, der dann von einem Schreiber des Magistrats in Gegenwart einiger Senatoren protocollirt und ins Archiv niedergelegt wurde.

Das Hauptgeschäft des römischen Senats, bei welchem man die Befragung desselben nicht umgehen konnte, waren die Beziehungen zu fremden Völkern, die auswärtigen Angelegenheiten, die Ankündigung von Krieg, die Friedensschlüsse. Die Religionsangelegenheiten, die den ganzen Staat betrafen, wie *Supplicationes*, *Portenta*, *Prodigia*, Befragung der Orakel, wie einzuführende Culte, mufsten vor dem Senate berathen werden [3]. Auch die Verwaltung des Staats wurde von dem Senate geleitet, so wie der König gewifs auch aus demselben die Richter wählte, die ihm in der Verwaltung des Civil- und Criminalrechts beistanden.

Der Senat als die Einsicht, *consilium*, trat so neben die Staatsgewalt, *imperium*, *potestas*, und ordnete sich derselben unter in der Anerkennung der Nothwendigkeit einer Einheit der Kraft in der Ausführung der Beschlüsse, welche durch die Einsicht Vieler gefafst waren; der Senat war also ein Grundbestandtheil des Staats, eben so wie der König; daher kam selbst das *Imperium* an den Senat, wenn der König gestorben war, und der *Interrex* aus seiner Mitte übertrug die höchste Gewalt auf die Auctorität des Senats [4] dem zum König Ernannten.

---

[1]) Cic. Phil. I, 5. — [2]) Liv. III, 40. IX, 8. Suet. Caes. 21. Pompejum primum rogare sententiam coepit, cum Crassum soleret; essetque consuetudo, ut quem ordinem interrogandi sententias consul Cal. Jan. instituisset, eum toto anno conservaret. Gell. XIV, 7. incipit a consulari gradu. novum morem institutum per gratiam et ambitionem, ut is primus rogaretur, quem rogare vellet. — [3]) Gell. XIV, 7. de rebus divinis prius, quam de humanis ad senatum referendum esse. Liv. I, 31. Nunciatum regi *patribusque* in monte Albano lapidibus pluisse. Plut. Rom. 24. *καθαρμοῖς — ἐπὶ τῆς Φερετίνης πύλης συντελεῖσθαι.* Dionys. II, 14. — [4]) Patres auctores fiunt.

Aus Ehrfurcht benannte man die Senatoren als eine Körperschaft *Patres*, ihre Familien *Patricii*, aus denen in älteren Zeiten die Ergänzung des Senats genommen wurde, so wie man auch die Magistrate aus ihrer Mitte wählte.

## II. Verfassung des Servius Tullius [1]).

Die ersten 170 Jahre seit der Bildung des römischen Staats hatte sich dieser naturgemäfs entwickelt und ausgebildet. Die erste Bevölkerung Roms bildeten Stämme, wie es bei erobernden Völkern fast immer der Fall ist; die natürliche Unterabtheilung derselben waren *Gentes*. Diese machten daher die erste politische, auf Persönlichkeit und Abstammung begründete Eintheilung der zum Staate vereinigten Bevölkerung von Rom nach Curien und *Gentes* in demselben aus. Nach diesen Stämmen waren auch die Wohnplätze vertheilt, indem sich die Stämme zusammenhielten, wie es geschichtlich schon daraus hervorgeht, dafs der erste Stamm der Ramnes sich auf dem Palatinus angesiedelt hatte, die Tribus der Tities auf dem Capitolinus [2]) wohnte, die Luceres sich zwischen dem Esquilinus und Viminalis niederliefsen [3]). Nach dem Rechte der Eroberung vertheilten die Stämme das eingenommene, anfangs sehr kleine Gebiet unter sich im Verhältnifs ihrer Eintheilung in Curien, so dafs jede Curie, bestehend aus 100 Hausvätern [4]) deren jedem 2 *jugera agri* zufielen, 200 *jugera* als eine Ackercenturie besafs, wenn auch der Name dafür noch nicht üblich war. So weit reichte nur das Gebiet zunächst in und um Rom; aufserdem war aber von dem eroberten Gebiete den drei Stämmen auch noch das unterworfen, was sie den von ihnen besiegten alten Einwohnern der Gegend zur Benutzung überlassen hatten,

---

[1]) cf. E. Huschke, die Verfassung des Königs Servius Tullius. Heidelberg 1838. — Die Verfassung des Servius Tullius von Gerlach. — [2]) Nebst Quirinalis und Viminalis Dionys. II, 50. zu dem Palatinus zogen die Ramnes zu ihren Wohnplätzen auch den Coelius, ibid. — [3]) In der Subura. Varro de ling. lat. V, 8. ed. Speng. p. 53. Eidem regioni attributa Subura, quod sub muro terreo Carinarum. — [4]) Dionys. II. 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* Plin. XVIII, 2. bina tunc jugera populo Romano satis erant, nullique majorem modum attribuit. (Romulus.)

wovon aber den drei Stämmen nach Eroberungsrecht das Eigenthum zustand, vermöge dessen die Nutzniefser, die Hörigen, oder Clienten der Patricier, einen Theil der Früchte des ihnen überlassenen Landes an ihre Patrone als Zins liefern mufsten, wahrscheinlich in demselben Verhältnifs, wie die Abgabe des *Ager publicus* an den Staat, nämlich den Zehnten von Feldfrüchten, den fünften Theil des Ertrages von Baumpflanzungen und Weinbergen [1]). Dieses Land der Clienten war aber den patricischen Hausvätern jeder Curie in dem Verhältnifs von 1 zu 10 zugetheilt, wie sich aus dem der Reiterei zum Fufsvolk ergiebt. Jede der 30 Curien stellte nämlich 10 Ritter, (vielleicht eben so viel Hopliten zum Fufsdienste) und 100 Mann Fufsvolk, welchen Dienst damals die Clienten vermöge ihrer Abhängigkeit von den Patriciern als deren Gefolge verrichten mufsten. Bei erweiterten Eroberungen vergröfserte sich das auswärtige Besitzthum der Patricier und damit gewöhnlich die Zahl ihrer Clienten; vorzüglich aber wurden sie reicher an Landbesitz durch Occupation von umgebauetem Gemeinlande.

Die Rechte der Staatsbürger waren festgestellt; die eigentlichen, den *Populus* bildenden Bürger, die Antheil an der Staatsgewalt hatten, waren die Mitglieder der Curien. Diese übten ihre Rechte aus in *Comitiis curiatis*, welche entweder nur Angelegenheiten der Curien betrafen, wo der Vorsitz in der Versammlung der *Pontifex maximus* hatte, oder sie traten auf als Theilnehmer der Staatsgewalt, und zwar der legislativen, wo sie von einem Magistrat ihnen vorgetragene, vom Senat, der auch Antheil an der legislativen Gewalt hatte, vorbereitete Gesetze annahmen oder verwarfen, oder sie hielten Gericht, wenn an sie provocirt war; sie entschieden auf den Vortrag des Senats über Krieg und Frieden; für die Regierung wählten sie den König und übertrugen ihm durch eine *Lex curiata* das *Imperium*; endlich wurden in ihren Versammlungen die Priester eingeweihet. Diese Grundlage der Verfassung, die aus den Verhältnissen hervorgegangen war, blieb bestehen, aber da sie für die erweiterten Verhältnisse nicht mehr ausreichte, so wurde ein neues Element hinzugefügt.

So hatten sich alle Elemente des Staats zu einer Einheit gestaltet, die schon eine genaue in einander greifende Gliederung

---

[1]) Appian. Civ. I, 7.

der Theile des Volks, wie des Heeres enthielt. Ganz anders wurde aber das Verhältnifs, als nach und nach zur Vergröfserung des Staats und zur Verstärkung seiner Macht eine grofse Anzahl von Bürgern benachbarter, besiegter Staaten in Rom aufgenommen wurden, die im Besitz ihres Landeigenthums blieben, ihre Freiheit behielten und das Bürgerrecht bekamen [1]), unter welchen auch viele Vornehme und Reiche waren, die also ihren ganzem Verhältnisse nach nicht Clienten der Patricier, wie die zuerst besiegten Bewohner des Landes werden konnten, sondern vielmehr in das Verhältnifs der Clientel zum ganzen Staate traten vermöge des ihnen von diesem bewilligten Landbesitzes. Dazu waren diese neuen Bürger den Römern stammverwandt, Lateiner, Albaner, Sabiner; unter ihnen Geschlechter, die in ihrem Vaterlande im höchsten Ansehn gestanden hatten. Daher wurden schon unter Tullus Hostilius sechs albanische Geschlechter in den Senat aufgenommen [2]), also auch in die Curien; die Turmen der Ritter wurden aus den Albanern vermehrt, diese also förmlich in alle Rechte der Staatsbürger eingesetzt. Was die Albaner erlangt hatten, darnach werden auch die unter Ancus Marcius so zahlreich nach Rom versetzten Lateiner gestrebt haben. Diesen wurde als Wohnplatz der von Rom durch Wall und Graben geschiedene, aufserdem Pomoerium liegende Aventinus angewiesen. Diese sind der eigentliche Grundbestandtheil der Plebejer, so wie der Aventinus die eigentliche Plebejerstadt. Das Streben, den alten Bürgern Roms an Rechten gleich zu werden, führte unter Tarquinius Priscus zu einer Vermehrung der Zahl der Senatoren [3]), zu einer Verdopplung der drei Tribus aus den neuen Bürgern, und zu einer gleichen Verdopplung der Ritter.

Durch diese zahlreiche Vermehrung von Bürgern, die nicht das volle Bürgerrecht genossen, aber nach dessen Besitz strebten, war eine Opposition gegen die noch bestehende Einheit des Staats entstanden, die wegen der grofsen Zahl der Neubürger, wegen ihres Zusammenhaltens zu gemeinsamem Zwecke, wegen

---

[1]) Dionys. II, 35. *Καινιτῶν δέ καὶ Ἀντεμνατῶν τοὺς βουλομένους μεταθέσθαι οἴκησιν εἰς Ῥώμην, κλήρους τοὺς ἑαυτῶν ἔχοντας. οὓς εὐθὺς εἰς φυλὰς καὶ φράτρας ὁ βασιλεὺς κατέγραφε,* was nur bedeuten kann: sie erhielten das Bürgerrecht. — Liv. I, 30. Roma interim crescit Albae ruinis: duplicatur civium numerus. — [2]) Ibid. cf. S. 7. — [3]) Liv. I, 35. Aurel. Vict. de vir. illust. 6. Valer. Max. III. 4. 2. coll. Plut. Numa c. II. Cic. de republ. II, 20.

ihres gemeinschaftlichen Wohnsitzes nicht unbeachtet bleiben konnte [1]).

Die Zahl der Einwohner Roms war zur Zeit des Königs Servius Tullius bis auf 80000 gestiegen [2]); der gröſste Theil derselben bestand aber aus aufgenommenen Neubürgern, die zwar frei waren, Landbesitz erhalten hatten und dadurch auch zum Kriegsdienste verpflichtet waren, die aber weder Simmrecht noch Antheil an der Gesetzgebung hatten, [welches allein den Curien zukam,] noch zu öffentlichen Ämtern und Ehrenstellen gelangen konnten [3]), wenn sie auch sonst aller Privatrechte theilhaftig waren [4]). Diesen plebejischen Bestandtheil des Staats, der nach Erweiterung seiner Rechte strebte, dadurch mit den Patriciern in Conflict gerathen muſste, und der groſse Gefahr bringen konnte, da er die Waffen führte und diese gegen den Staat wenden konnte, — diese Plebejer in die Staatsverfassung so zu verschmelzen, daſs ihre Rechte erhöht und sie zu Vollbürgern wurden, und den Widerstand zu beseitigen, welcher der Erreichung dieser Absicht von den Patriciern entgegengesetzt wurde, dieses war die schwere Aufgabe, die sich Servius Tullius gestellt hatte.

## A. Legislative Gewalt.

### *1. Eintheilung des Volks nach Tribus.*

Die Mittel, die der König zur Durchführung seines Planes wählte, waren von doppelter Art.

Die erste Eintheilung war die aller Bewohner des Staats nach ihren Wohnsitzen in Tribus, welches nun die innere Eintheilung des Staats wurde, durch welche er die Plebejer der Staatsorganisation einverleibte. Die Eintheilung in Tribus nicht nur nach der Abstammung, sondern auch nach dem Wohnsitze in der Stadt und der nächsten Umgebung war schon vor Servius Tullius vorhanden; wahrscheinlich war auch die Stadt schon in vier Theile getheilt, weil dieses die Inauguration mit sich brachte, welche den *Cardo mundi* von Norden nach Süden, und den *Decumanus* von Osten nach Westen legte und dadurch also einen inaugurirten Platz in vier Theile zerfällte, wie sie jedes Lager

---

[1]) Dionys. II. 62. *πτωχὸν, ἐχθρὸν ἐκ τοῦ ἀναγκαίου τοῖς κρείττοσι, καὶ νεωτερίζειν ʽετοιμότατον.* — [2]) Liv. I, 44. — [3]) Dionys. II, 62. *ἑτέρας τινὰς ἀποδοὺς τιμὰς ἔπαυσε διαφερομένους.* 4) Niebuhr, 3 Aufl. I Th. 651. 653.

der Römer darstellt. Daher werden auch von Plinius [1]) und Varro [2]) vier Thore des ältesten Roms angegeben. Drei dieser städtischen Tribus entsprachen den Geschlechter-Stämmen, indem die Ramnes die Palatina, die Tities die Collina, und die Luceres die Subura bewohnten; zu diesen drei städtischen Tribus kömmt nun noch die Esquilina als die vierte, welche von neu aufgenommenen Bürgern, Plebejern besetzt war, und welche Servius Tullius selbst bewohnte, um dadurch diesem Wohnplatze mehr Ansehn zu geben [3]). Ein grofser Theil der Neubürger wohnte seit Ancus auf dem Aventin; diesen hatte aber Servius nicht zu einer städtischen Tribus erheben können, weil er theils aufser dem Pomoerium lag, theils wegen der ungünstigen Augurien des Remus ein Vorurtheil gegen sich hatte. Nun hatte sich aber das Gebiet der Stadt schon weit über die Grenze des eigentlichen ersten Landgebiets der Curien durch die Eroberungen der Könige ausgedehnt und in diesem erweiterten Gebiete Roms wohnten viele zu Bürgern aufgenommene Plebejer auf dem bei der Eroberung ihrer Städte ihnen gelassenen Besitzthum. Diese mufsten nun auch in die neue Eintheilung mit aufgenommen werden; deshalb bildete Servius aus dem Landgebiete Roms 26 Regionen [4]), die, zu jenen vier *Tribus urbanae* gerechnet, der Zahl der Curien gleichkamen, so wie der des Bundes der lateinischen Städte, aus welchen ja die Bürger, die jetzt zu den Tribus vereinigt waren, vorzüglich ihren Ursprung hatten. In diesen 30 Theilen des Gebiets von Rom wohnten nun sämmtliche Bürger; die Plebejer unter diesen, welche noch kein Grundeigenthum besafsen, erhielten durch Servius Land angewiesen [5]).

---

[1]) Plin. III, 5. Urbem tres portas habentem Romulus reliquit, aut (ut plurimis tradentibus credamus) *quatuor*. — [2]) Varro de ling. lat. V, 34. ed. Speng. 164. Praeterea intra muros video portas dici: in Palatio Mucionis a mugitu, — alteram Romulanam, — tertia Janualis, dicta a Jano und p. 48. Saturnia porta, quam nunc vocant Pandanam. — [3]) Liv. I, 44. Inde deinceps auget Esquilias; ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat. Dionys. IV, 13. Solin. I, 25. Nach Liv. I, 43. (siehe Anmerkung 2. Seite 69.) scheint es, als ob nur die Eintheilung d. Stadt Tribus von Servius genannt worden sei; aber diese Benennung war dieser Eintheilung mit der des Landgebiets, (wovon wir sie immer gebraucht finden) entweder gemeinschaftlich, oder wurde auf die Regionen wegen der gleichen örtlichen Beziehungen übertragen. — [4]) Dionys. IV, 15. nach Fabius. *Διεῖλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν εἰς μοίρας ἓξ καὶ εἴκοσιν.* nach Vennonius waren es 31, um durch Hinzufügung der 4 städtischen Tribus die Zahl der spätern 35 herauszubringen. — cf. zu dieser Stelle die Emendation Niebuhrs 1. Th. S. 460. Anmerk. 973. — [5]) Nonius s. v. viritim: Varro de vita pop. rom. Extra ur-

Die Abtheilungen des Gebiets hiefsen *Regiones*, die Abtheilung der Bewohner aber nach Analogie der Eintheilung der Stadt *Tribus*; beide Bedeutungen wurden nachher oft verwechselt und die *regiones Tribus* benannt [1]), welches später allgemein üblich war, seitdem die *Comitia tributa* eine Geltung erlangt hatten [2]). Welcher Name jeder dieser Regionen beigelegt war, können wir nicht mehr bestimmen, da sie in den Tribus Bezeichnungen, die nach Geschlechtern bestimmt und von einem Gentil-Namen der Tribus hergeleitet sind, untergingen; die spätern Tribus dagegen von der Crustumina an führen Ortsnamen, wie es gewifs ursprünglich bei den Regionen der Fall war. Diese Eintheilung bildete aber nicht, wie die Curien, ein geschlossenes Ganzes, sondern sie war der Erweiterung fähig, indem sowohl einzelne Bürger, als bei erweiterter Eroberung ganze Landschaften in dieselbe aufgenommen werden konnten. Als Stadt-Tribus und Regio war nun diese Eintheilung allgemein und umfafste Alle, die in diesen Abtheilungen Grundbesitz an Häusern oder an Grund und Boden hatten, jedoch der Gestalt, dafs die Curien von den Leistungen eximirt waren, welche auf den plebejischen Bewohnern ruheten, welche die eigentliche Tribus bildeten, zu denen die Curialen nicht gezogen werden konnten, weil sie eine noch bestehende, fortdauernde Corporation ausmachten; ungefähr wie der germanische Adel zu den Bezirken, in welche die Staaten getheilt waren, gehörte, aber weder den Steuern, noch der Aushebung zum Kriegsdienste unterworfen war, auch seinen eximirten Gerichtsstand hatte. Jede dieser Regionen hatte ihren Vorsteher und damit eine besondere Gemeinde-Verwaltung; der Vorsteher, *Tribunus*, hatte die Steuern zu vertheilen und einzutreiben (daher in dieser Art der Verwaltung später die *Tribuni aerarii*); er mufste zu diesem Zwecke ein Verzeichnifs der Wohnungen und Grundstücke aufnehmen und die zum Kriegsdienst Pflichtigen zu den Legionen stellen [3]). Unterabtheilungen der städtischen Tribus waren die

bem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit. — [1]) Gell. XV, 27. Comitia tributa esse, cum ex regionibus et locis suffragium feratur. Dionys. IV, 14. *φυλαὶ τοπικαὶ* im Gegensatz der romulischen *φυλαὶ γενικαί*. Gell. XVIII, 7. Tribus dici et pro *loco* et pro jure et pro hominibus. — [2]) Liv. I, 43. Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, tribus eas appellavit. coll. XXVI, 9. — [3]) Auch besondere Richter über Privat- und besonderes Eigenthums-Klagen hatten die Plebejer und zwar jede Tribus drei,

Vici, die der Regionen die Pagi, Burgen auf Hügeln, in welche sich die Landleute in Kriegsgefahr retteten [1]). Nach diesen Eintheilungen waren auch die besonderen *Sacra* der Plebejer angeordnet, in den *Vicis* die Compitalien [2]), bei den Altären der Laren an den Scheidewegen, *compita,* wo denselben Opfer an Brot gebracht wurden; so wie den Schutzgöttern der Pagi ländliche Erzeugnisse. Auch wurde an den Paganalien von jedem Manne, jeder Frau und jedem Unmündigen ein bestimmtes Geldstück erlegt, um dadurch die Einwohnerzahl der Region ausmitteln zu können; in den städtischen Tribus wurden bei der Geburt eines Kindes eben so ein Geldstück in dem Tempel der Lucina, bei einem Todesfalle in dem Tempel der Libitina, bei dem Eintritt der Mündigkeit in dem der Juventus dargebracht. Durch diese Anordung des Servius waren nun die Plebejer in ihren Tribus zu einer Gemeinde geworden, hatten Landbesitz und alle daran geknüpfte Verpflichtungen der Bürger, auch das Recht über ihre Gemeinde-Angelegenheiten unter ihren Vorstehern sich zu berathen; ihre *Tribuni* leiteten die ganze Verwaltung der Gemeinde; nach den Tribus wurde die Stellung der Bürger zum Heere und die Vertheilung der Steuern geordnet; sie beriethen sich in ihren Versammlungen unter ihren Tribunen, *comitia tributa;* die Plebejer standen nun auch nicht mehr unter dem *Patrocinium* der Patricier [3]), sondern hatten ihre eignen Richter [4]). Aber volle Rechte der Bürger hatten sie noch nicht erlangt, denn sie hatten weder *suffragium*, noch konnten sie zu Ehrenstellen gelangen. — So hatten nun die bisherigen Könige dafür gesorgt, dafs kein Theil der in den Staat aufgenommenen Einwohner ohne eine Beziehung zum Staate blieb, wodurch ihnen Verpflichtungen gegen denselben auferlegt, aber auch Rechte ertheilt wurden; neben den Curien, den den eigentlichen Staat bildenden Patriciern, in denen sich *consilium* und *virtus* des Staats repräsentirte, von denen die *Senes* den Senat, die

---

die nur von einer Tribus nicht von der Gesammtheit gewählt wurden. Dionys. V, 25. *ἰδιώτας δικαστάς.* Aus diesen Richtern bildete sich nachher d. Centumviral-Gericht. — [1]) Festus s. v. Suburra. Suburra et regionem urbis et tribum a stativo praesidio, quod solitum sit succurrere Esquiliis, infestantibus eam partem urbis Gabinis. — [2]) Die Versammlungsplätze bei den Compitis hiefsen vielleicht conventicula. Cic. pr. dom. 28. Varro de ling. lat. V. ed. Speng. p. 58. — [3]) Dionys. III, *ταύτῃ τῇ φιλανθρωπίᾳ τοὺς ἀπόρους τῶν πολιτῶν ἀνέλαβε, παύσας λατρεύοντας τοῖς ἄλλοις.* — [4]) Dionys. IV, 25. *τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστάς.*

*juniores patrum*, die Ritter und vielleicht Hopliten (*virtus*, Mannschaft) ausmachten, standen noch die durch abhängigen Landbesitz eng an die Patricier angeschlossenen und in ihnen aufgehenden Clienten, die in ihren Rechten von den Patriciern vertreten wurden, aber zum Kriegsdienste zu Fuſs mit selbst angeschafften Waffen verpflichtet waren. Unter Numa wurden die Handwerker, die nicht in der Clientel standen, denen aber wohl Landassignationen zu Theil geworden waren, in neun Collegia getheilt, die gewiſs ihre Vorsteher hatten und dann auch zum Kriegsdienste verpflichtet waren, da man diese Handwerker nicht entbehren konnte, wie es sich aus der Centurien-Einrichtung des Servius ergiebt. Durch vornehme Albaner, die in die Curien aufgenommen waren, wurden diese verstärkt, den unterworfenen Lateinern Land angewiesen, der Senat vermehrt, die Ritter und die alten Tribus verdoppelt und endlich alle diese Neuaufgenommenen in den Staatsverband durch die Bildung der Regionen und Tribus eingereihet, in welcher zugleich die Möglichkeit der Erweiterung des neu gebildeten Standes der Plebejer lag, weil diese Eintheilung kein geschlossenes Ganzes bildete.

## 2. *Centurien-Verfassung.*

Nach den Grundsätzen der Staatskunst muſs sich die Verfassung des Staats aus der Eigenthümlichkeit des Volks und aus dem Stande seiner Bildung entwickeln. Dieser Grundsatz hatte sich bei der Bildung dieser ersten Verfassung Roms geltend gemacht, indem ein kriegerisches Volk, das durch Eroberungen seinen Besitz erweiterte, auf Benutzung dieses Erwerbes durch Ackerbau und Landbesitz angewiesen war, daher sich auch die ganze Verfassung Roms wesentlich auf Grundbesitz stützte, danach die Rechte und Pflichten der Bürger bestimmte und dadurch eine Stätigkeit erhielt, die allen gewaltsamen Erschütterungen vorbeugte oder sie wenigstens nicht zu durchgreifenden Umwälzungen werden lieſs, bis durch die Gröſse der auswärtigen Eroberungen der dadurch in Rom einheimisch gewordene Reichthum und damit der Einfluſs des beweglichen Eigenthums das Wesen des Staats ganz veränderte.

Nachdem Servius Tullius durch die Tribus-Verfassung die Plebejer in Gemeinden nach ihrem Grundbesitz eingetheilt, ihnen als solchen eigene Vorsteher und *Sacra* angewiesen hatte, muſste er darauf denken, die so getrennten zwei Glieder des Staats,

die Patricier, welche als Staatsbürger ihre Rechte in den Curien ausübten und sie auf ihre edle Abstammung gründeten und die Plebejer, die ohne Antheil an der Staatsregierung und Verwaltung doch zu Abgaben und zum Kriegsdienste verpflichtet und denen nur in ihrem Gemeinde-Verbande nach Tribus ihre Privatrechte gesichert waren — nach einem Principe zu einer Einheit zu verbinden, durch welche zwar die Rechte und Verhältnisse der Curien und Tribus nicht aufgehoben, aber nach den Verhältnissen der Bürger zum Staate in ihren Rechten und Pflichten eine neue Eintheilung aller Staatsbürger auf den Grund ihres Vermögens und in Beziehung auf ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste gebildet wurde nach dem Grundsatze: Wer durch den Kriegsdienst und durch Steuern dem Staate am meisten leistet und die gröſsten Lasten trägt, muſs auch durch die *Suffragia* in den Versammlungen der Bürger den meisten Einfluſs auf den Staat ausüben [1]) in Hinsicht auf Wahlen und Gesetzgebung.

Die Einheit dieser Eintheilung der Bürger war die Centuria, hergenommen von den ältesten Abtheilungen des Fuſsvolks zur Zeit der ersten Könige; jetzt eine nach Maſsgabe des steuerbaren Vermögens und zu leistenden Kriegsdienstes zu Einem *Suffragium* berechtigte Gesammtheit. Je höher der Census der Glieder einer Centurie in einer Classe war, um so geringer war die Zahl der in derselben enthaltenen Personen. Nach dieser Bestimmung konnte eine Centurie nicht aus hundert Männern bestehen; statt dessen war die Centurie nach dem Landbesitz, oder der demselben entsprechenden Vermögen bestimmt, indem ein Umfang von 200 *jugera* Landes auch eine Centurie hieſs [2]), und folglich auch die Besitzer eines solchen Landgebietes mit diesem Namen benannt werden konnten. Wie nun das Verhältniſs der Ritter (Patricier) zu den Plebejern, dem Fuſsvolke sich wie 1 zu 10 gestellt hatte, nämlich im Heere des Romulus 300 Ritter und 3000

---

[1]) Liv. I, 42. Censum instituit, ex quo belli pacisque munia, non viritim, ut antea, sed pro habitu pecuniarum fierent. — [2]) Varro de ling. lat. V, 6. ed. Speng. p. 37. Centuria primum a centum jugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen, ut tribus duplicatae idem retinent nomen. Sic. Flacc. de conditione agr. Goes. p. 15. Centuriis — vocabulum datum est ex eo: cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina jugera partiti sunt, centenis hominibus ducentena jugera dederunt et ex hoc facto centuria juste appellata est. cf. Fest. s. v. centuriatus ager.

Mann Fufsvolk, so mufs auch wohl das Landloos der Ritter (Patricier) 20 *jugera*, wie das der gemeinen Plebejer 2 *jugera* auf den Mann betragen haben[1]).

Die Kopfzahl der Centurien, die zu Einem *Suffragium* berechtigt war, richtete sich nach der gröfseren oder geringeren Zahl derer, welche durch ihr Vermögen Anspruch hatten[2]), in dieselbe Classe aufgenommen zu werden; auch die Zahl der aus jeder Centurie zu stellenden Krieger war nicht hundert, sondern für die Legion von 4200 Mann Fufsvolk stellte später jede Centurie 30 Mann[3]) nach Analogie der Turmen der Reiterei, welches die erste Classe, die wenig Menschen zählte, vorzüglich traf, da sie 80 Centurien zu stellen hatte, während die 3 folgenden Classen jede 20 Centurien zählte und die fünfte, die stärkste an Volkszahl, in 30 Centurien getheilt war. So ergiebt sich die Eintheilung der Centurien nach Liv. VIII, 8., wo nur die Bestimmung der Zahl der Centurien der Triarier Schwierigkeiten macht. Livius rechnet für sie 15 *ordines*, jede aus 3 Theilen bestehend[4]), 1 Theil Triarier zu 60 Mann, einen 2ten Theil Rorarii zu eben so vielen Kriegern und einen 3ten Theil Accensi von derselben Stärke; die beiden letzten Theile hatten aber keine besondere Centurionen, sondern die 186 Mann (je 60 Mann der Triarier mit 2 Centurionen und je 60 Mann der beiden anderen Theile unter geringern Befehlshabern, vielleicht je 2 Optiones)[5]) standen unter dem Befehl der beiden Centurionen der Triarier und diese 3 Theile führten auch nur ein Vexillum. Die in den Zeiten des Servius in Phalanx aufgestellte Schlachtordnung enthielt 3 Gattungen schwer gerüsteter Mannschaft, Principes, Hastati und Triarii, und 3 Gattungen leichter

---

[1]) Dionys. V, 57. Schenkung von 20 jugera und 100000 As, an 2 Patricier, welche eine Verschwörung anzeigen. — [2]) Gell. XV, 27. Cum ex censu et aetate (suffragium feratur) centuriata comitia esse. — [3]) Liv. VIII, 8. Ordo sexagenos milites, duos centuriones; also war ordo gleich dem manipulus und zerfiel in 2 Centurien, daher 2 Centurionen. Polyb. VI, 24. *τὸ μὲν μέρος ἕκαστον ἐκάλεσαν καὶ τάγμα καὶ σπεῖραν καὶ σημαίαν.* — [4]) Liv. l. c. sub signis alii quindecim ordines locabantur, ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat; earum unamquamque primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat, centum octoginta sex hominum erant. Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis; secundum rorarios; — tertium accensos. — [5]) Fest. v. s. Optio, qui nunc dicitur, antea appellabatur accensus, is adjutor dabatur centurioni a Tribuno militum. Optio in re militari appellatur is, quem decurio aut centurio optat sibi rerum privatarum ministrum, quo facilius obeat publica officia.

Truppen, leichtgerüstete Hastati, Rorarii und Accensi, also wenn man die leichten und schweren Hastati als eine Art rechnet, 5 Truppen-Arten. Da nun die Eintheilung des Volks nach Centurien das Kriegsheer darstellte, so war auch die Ober-Abtheilung der Centurien, die 5 Classen von den 5 Gattungen der Krieger der Legion hergenommen. Die Classen waren aber nach dem Vermögen der Bürger bestimmt, so dafs in die erste derselben aufgenommen wurde, wer ein Vermögen von 100000 As und darüber besafs und so für jede folgende Classe abstufend 25000 As weniger, so dafs diejenigen, welche unter 12500 As besafsen, nicht mehr zu den Classen gehörten, daher nicht zum Kriegsdienste und zu den nach den Classen zu leistenden Steuern herbeigezogen wurden, doch aber nicht von den Rechten der Bürger ausgeschlossen waren, sondern ihr Stimmrecht in Einer Centurie ausübten. Diese Bürger des niedrigsten Census theilten sich wieder in 2 Abtheilungen: Proletarier, welche nicht mehr als 1500 As und nicht weniger als 375 As [1]) als ihr Vermögen angeben konnten, die nur in Zeiten der höchsten Noth zum Kriegsdienste gezogen und dann auf Kosten des Staats bewaffnet wurden, sonst aber dem Staate nur durch Vermehrung der Bevölkerung dienten. Wer unter 375 As besafs, gehörte zu den *Capite censi,* die vom Kriegsdienste ganz ausgeschlossen und nur als Personen, caput, in den Census eingetragen waren.

Die neue Einrichtung des Servius Tullius, das ganze Volk nach dem Vermögen, dem Lebensalter, dem daraus hervorgehenden Rechte der Theilnahme an der Staatsgewalt, und den Pflichten des Kriegsdienstes, der Bewaffnung auf eigne Kosten und der dem Staate zu entrichtenden Steuern einzutheilen, gestaltete sich auf folgende Weise [2]).

---

[1]) Gell, XVI, 10. Qui in plebe romana tenuissimi, pauperrimique erant, neque amplius mille quingentum aeris in censum deferebant, proletarii appellati sunt; qui vero nullo, aut perquam parvo aere censebantur, capite censi vocabantur. Eben so Nonius s. v. Proletarii dicti sunt plebei, qui nihil reipublicae exhibebant, sed tantum prolem sufficiebant. — [2]) Liv. I, 42. Quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis aliquid interlucet, posteri fama ferunt. Cic. de republ. II, 22. *Equitum magno numero separato,* reliquum populum distribuit in quinque classes, seniores a junioribus divisit, eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi.

Die ganze Bevölkerung der Bürger theilte Servius in drei Theile nach den angegebenen Rücksichten.

1) Der Theil, welcher über dem Census stand, der für die erste Classe als höchstes wohl 125000 As nach der angeführten Abstufung betrug, umfaſste die Patricier, die in ihrem Verhältnisse zum Staate und nach ihrem Alter die *Seniores*, die Senatoren und als *Juniores* im Kriegsdienste als Ritter in den *sex suffragia*, den alten, seit Tarquinius Priscus verdoppelten Ritter-Centurien und auſserdem aus 12 Ritter-Centurien, die wahrscheinlich erst von Servius aus den vornehmsten und reichsten Plebejern errichtet worden waren, auftraten. Sie stellten zu jeder Phalanx (später Legion) 300 Mann, die sich zwar auf eigene Kosten bewaffnen muſsten, denen aber vom Staate das Dienstpferd gestellt und die Kosten der Erhaltung desselben angewiesen wurden [1]).

2) Im Census standen die nach dem Vermögen zwischen 100000 bis 12500 As in 5 Classen eingetheilten Plebejer. Jede Classe war in gleich viele Centurien, *seniorum* und *juniorum*, getheilt, von denen jene an Kopfzahl schwächer waren, aber doch eben so viele *suffragia* hatten, als die *juniores*, wodurch der durch Alter und Erfahrung gereiften Einsicht und dem Principe der Stätigkeit, das bei dem Alter sich findet, die Überlegenheit über die gröſsere Zahl der *Juniorum* eingeräumt wurde; während diesen der Dienst im Felde oblag, waren jene nur zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet. Die *Juventus* und damit die Verpflichtung zum Kriegsdienste fängt an mit dem 17. Jahre und dauert bis zum 45. Jahre [2]); von da an rechnete man die *aetas seniorum* bis zum 60., mit welchem *vacatio militiae* eintrat.

Die I. Classe [3]) umfaſste die Bürger mit einem Vermögen von 100000 As und darüber, eingetheilt in 80 Centurien, 40

---

[1]) Liv. I, 43 ad equos emendos dena millia aeris ex publico data; et, quibus alerent, viduae attributae, quae bina millia aeris in annos singulos penderent. cf. Cic. l. c. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis, orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. cf. Huschke, Verfassung des Servius S. 372. — [2]) Gell. X, 28. C. Tubero scripsit. Servium Tullium, cum illas V classes juniorum census faciendi gratia institueret, pueros esse existimasse, qui minores essent annis septemdecim; atque inde ab anno decimo septimo, quo idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse, eosque ad annum quadragesimum sextum juniores, supra eum annum seniores appellasse. Dionys. IV, 16. *νεωτέρων λόχους, οἷς τὰς ὑπαιθρίους ἀπέδωκε στρατείας.* — [3]) Die Hauptstellen über die Centurien-Eintheilung sind:

der *Seniorum* und 40 der *Juniorum*. Ihrem Range gemäfs mufsten sie auch den Ehrenplatz im Heere einnehmen [1]) und darauf deutet auch ihre vollkommene Bewaffnung als Schwergerüstete. Ihre Schutzwaffen waren: der argolische Schild, *clipeus* (ἀσπὶς Ἀργολικὴ) der Brustharnisch, *lorica*; der Helm, *galea*, und die Beinschienen, *ocreae*; alles aus Erz. Die Angriffswaffen: die Lanze, *hasta*, und das Schwert, *gladius*. Zu dieser Classe zählt Livius 2 Centurien *fabri*, Waffenschmiede und Holzarbeiter (*ferrarii* und *tignarii*), welche Dionys. zur zweiten Classe rechnet, die vielleicht den Übergang aus der einen Classe in die andere bildete.

Die II. Classe bestand aus den Bürgern, welche 75000 As und darüber in dem Census angaben; sie waren in 20 Centurien getheilt, 10 der *Seniorum*, 10 der *Juniorum*. Ihre Bewaffnung unterschied sich darin von der der erstern Classe, dafs sie keinen Brustharnisch trugen, dafür aber statt des kurzen, runden Schildes (*clipeus*), welches die Krieger der ersten Classe führten, den langen, fast den ganzen Körper bedeckenden Schild, *scutum* (θυρεός) trugen, dazu aber, wie die erste Classe, Helm und Beinschienen als Schutz-, Lanze und Schwert als Angriffswaffen.

Die III. Classe bildeten diejenigen, welche 50,000 As und darüber bis zum Census der zweiten Classe in Vermögen hatten, ebenfalls in 20 Centurien, 10 der Jüngeren, 10 der Älteren getheilt. Ihre Bewaffnung war nur ein Stück geringer, als die der vorigen Classe, sie trugen keine Beinschienen; sonst hatten sie Helm und Schild, Lanze und Schwert. Vielleicht war das *scutum* der Krieger diese Classe länger, als das der vorigen Classe, so dafs es die Beinschienen (*ocreae*) entbehrlich machte, oder diese waren durch die Stellung der Krieger dieser Classe tiefer im Phalanx unnöthig.

Die IV. Classe hatte ein Vermögen von 25000 As und darüber. Sie theilte sich auch in 20 Centurien, 10 der Jüngern und 10 der Ältern. Sie führten wieder eine Schutzwaffe weniger, als die dritte Classe; sie hatten keinen Helm. Als Angriffswaffe führten sie nur eine (leichtere) Lanze (bei Dionys.

---

Liv. I, 42, 43. Dionys. IV, 16. 17. 18. Cic. de republ. II, 22. Classis von calare. Fest. Classes clypeatas antiqui dixerunt, quos nunc exercitus vocamus. — [1]) Dionys. l. c. χώραν δὲ κατεῖχεν ἡ νεότης ἐν τοῖς πολέμοις τὴν προαγωνιζομένην τῆς φάλαγγος ὅλης.

*δόρυ*, so wie er ihnen auch ein Schwert beilegt, während Livius nur *hasta* und *verutum* erwähnt [1]). Zu dieser Classe rechnet Dionys. 2 Centurien Musiker, *σαλπιστῶν καὶ βυκανιστῶν*. Livius zählt diese zur 5. Classe.

Die V. Classe hatte nach der gleichmäfsigen Abstufung von je 25000 As weniger Vermögen für jede folgende geringere Classe ein Vermögen von 12500 As, die Hälfte des Census der vorigen Classe, und war in 30 Centurien getheilt, wie es auch Dionys. angiebt; dagegen schreibt ihr Livius nur einen Census von 11000 As zu, welches wahrscheinlich auf eine Abstufung in der fünften Classe zwischen *Accensi*, deren Census sich vielleicht auf 11000 As belief, und zwischen *Proletarii* und *Capite censi* hindeutet, welche, da die beiden ersten Abtheilungen als dienstpflichtig in je einer Centurie der Ältern und Jüngern zerfiel, eigentlich 5 Theile bildeten, worauf die bei Festus angeführte Benennung *Quintana classis* hindeutet [2]). Der Census der Proletarier und der *Capite censi* ist schon oben angegeben. Die Bewaffnung dieser Classe bestand in Schleudern, daher sie auch *Rorarii* [3]) hiefsen; Schutzwaffen hatten sie nicht. Die *Accensi* waren ohne Waffen und traten in die Stelle der Gefallenen, deren Waffen sie benutzten [5]). Nach Livius gehörten sie zu dem Heergefolge (Trofs), daher sie auch zu allerlei Diensten bei dem Heere benutzt wurden [4]). Wenn die Proletarier in Zeiten der Noth zum Dienste in der Legion gezogen wurden, so bewaffnete man sie auf Kosten des Staats; dies beweist eine Stelle des Ennius, welche Gellius [5]) anführt: *Proletarius publicitus scutis feroque Ornatur ferro: muros urbemque forumque Excubiis curant*, ihr Dienst war also auf die Stadt beschränkt.

3) Der Theil, der unter dem Census stand, war von demselben ausgeschlossen. Die Proletarier und *Capite censi* schei-

---

[1]) Liv. VIII, 8. leves, qui hasta tantum gaesaque gererent, vocabantur. — [2]) Festus s. v. Quintanam classem ait Verrius dictam, quod in ea Servius Tullius rex distributa capite censorum multitudine quinque (partes) fecit. — [3]) Varro de ling. lat. VII, 3. ed Speng. p. 341. Rorarii dicti ab rore, qui bellum committebant ante, ideo quod ante rorat, quam pluit. Non. s. v. Rorarii appellabantur milites, qui antequam congressae essent acies, primo non multis jaculis inibant proelium, tractum, quod ante maximas pluvias coelum rorare incipiat. — [4]) Festus s. v. Accensi, dicebantur qui in locum mortuorum militum subito subrogabantur, dicti ita, quia ad censum adjiciebantur. Ibid. s. v. Adscriptitii. — [5]) Liv. VIII, 8. Accensos, minimae fiduciae manum: eo et in postremam aciem rejiciebantur. — [6]) Gell. XVI, 70. Cic. de republ. II, 22.

nen nur Eine Centurie ausgemacht zu haben, die unter den 5 Classen stand, weil sie nicht zum Kriegsdienste verpflichtet war.

Zu diesen aufser dem Census stehenden Centurien gehörten auch die beiden Centurien der Zimmerleute, *fabri tignarii*, und Waffenschmiede, *fabri ferrarii*, von denen die erstere nach Cicero der ersten Classe zugezählt wurde (so wie von Livius beide), die aber nach Dionys zur zweiten Classe gehörten; ferner die Zinken- und Hornbläser, welche von Dionys. zur vierten, von Livius zur fünften Classe gezogen werden [1]). Da diese Centurien nicht nach ihrem Vermögen, sondern als Corporationen (*societates*) nach ihrem Dienste zum Nutzen des Heeres durch ihre Kunst dem Heere beigegeben waren, wenn sie auch einen bestimmten Census unter der 5. Classe hatten, so wurden sie nur der Ehre halber einer der Classen beigegeben und bildeten wahrscheinlich den Übergang aus der ersten in die zweite Classe und aus der dritten in die vierte, so dafs vielleicht eine von den je zweien zur ersten, die andere zur zweiten gezählt wurde, oder beide entweder zu der obern oder untern Classe gerechnet wurden [2]). Da die *Accensi* nach Livius zu den Centurien der fünften Classe gehören [3]), auf sie auch wohl die Bestimmung des *Census, undecim millibus haec classis censebatur* zu beziehen ist, womit nur die 10 letzten Centurien gemeint sein können, indem die Classe einen Census von 12500 As hatte, da sie auch mit den Rorariern zusammen genannt werden [4]), welche die fünfte Classe bildeten (Liv. VIII, 8.) Cicero sie als *Accensi velati* (im Gegensatz von den *armati*, weshalb sie auch

---

[1]) Dionys. IV, 17. *τέσσαρας δὲ λόχους οὐδὲν ἔχοντας ὅπλον ἀκολουθεῖν ἐκέλευσε ἐν ὅπλοις. ἦσαν δὲ τῶν τεσσάρων τούτων δύο μὲν, ὁπλοποιῶν τε καὶ τεκτόνων, καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατασκευαζόντων τὰ εἰς τὸν πόλεμον εὔχρηστα. δύο δὲ σαλπιστῶν τε καὶ βυκανιστῶν, καὶ τῶν ἄλλοις τισὶν ὀργάνοις ἐπισημαινόντων τὰ παρακλητικὰ τοῦ πολέμου.* — [2]) cf. Volksversammlungen der röm. Republik in Hermes 26. B. S. 97. von K. Göttling, u. Huschke, Verf. d. Serv. Tullius S. 152—160. — [3]) Liv. I, 43. Quinta classis aucta, triginta centuriae factae: — in his accensi, cornicines tibicinesque, in tres centurias distributi — wo die Annahme einer Centurie für die Accensi wohl ein Irrthum des Livius ist, da ihnen nach VIII, 8. 15 Centurien, oder wegen des Gleichmafses der Classen zu je 20 Centurien nach der ersten, 10 Centurien als Zusatz zu der 5. Classe zugetheilt werden müssen. — [4]) Festus s. v. Adscriptitii veluti quidam scripti dicebantur, qui supplendis legionibus adscribebantur. Hos et accensos dicebant, quod ad legionum censum essent adscripti. Quidam velatos, quia vestiti inermes sequerentur exercitum. Nonnulli ferentarios, quod, fundis lapidibusque proeliaturi, eo modo ferrent, quae in hostes jacerent. Alii rorarii, quod id genus hominum, antequam aciem coirent, in modum rorantis tempestatis dimicaret.

Dionys, der sie nicht besonders nennt, unter den Namen *ψιλοὶ*[1]) begreift) vor den Zusatz-Centurien der *Liticines, cornicines* nennt: so darf man sie nicht als eine Zusatz-Centurie betrachten, sondern als Ausgang der fünften Classe. Es bleibt also noch eine Centurie zu bestimmen übrig, die unter dem Census, doch zum Heere gehören konnte: dies sind die Proletarier, die ihren Census unter den *Accensi* hatten und doch dienstpflichtig waren. Durch diese vier oder fünf Zusatz-Centurien wird dann die Zahl von 193 Centurien vollzählig, wie sie Livius und Dionys. aufzählt.

Auch die wichtige, aber für corrumpirt gehaltene Stelle in Cicero de republ. II, 22.[2]) stimmt mit dieser Zahl der Centurien und den dargestellten Ansichten überein, wenn man sich an den unbezweifelt ächten Ausspruch hält: *reliqua multo major multitudo* (an Kopfzahl) *sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur* u. s. w. Denn wenn Cicero 96 Centurien als die Minderzahl aufstellt, so ist 97 die Mehrzahl, denn mehr als Eine Stimme ist dazu nicht nöthig und dann beträgt die Gesammtzahl der Centurien 193. Cicero will beweisen, dafs die Staatsweisheit des Servius sich darin gezeigt habe: *ne plurimum valeant plurimi*, dafs die 12 Ritter-Centurien und die erste Classe mit Einschlufs der ihr sonst beigegebenen Centurie der Zimmerleute durch den Zutritt von nur 8 Centurien die andern überstimme (*confecta est vis populi universa*). Die übrige gröfsere Volkszahl der noch übrigen 96 Centurien sei zwar nicht vom Stimmen ausgeschlossen, aber doch ihre Stimmen ohne Wirkung.

Nachdem Cicero das Geschichtliche und Factische der Anordnung des Servius Tullius dargestellt hat, in den Worten: *Deinde equitum magno numero ex omni populi summa separato*

---

[1]) Dionys. IV, 18. *Αὕτη ἡ διακόσμησις ἦν ἡ τὸ πεζικὸν ἐκπληροῦσα τῶν φαλαγγιτῶν καὶ τῶν ψιλῶν στράτευμα.* — [2]) Die Verbesserungs- und Erklärungsversuche dieser Stelle werden sowohl im 26. Bande des Hermes von Göttling aufgezählt und geprüft und ein eigner mitgetheilt, als auch von Huschke in der ang. Schrift S. 5 ff. sämmtlich zurückgewiesen und eine neue, einfache, sehr scharffinnig durchgeführte Conjectur an ihre Stelle gesetzt; er liest nämlich für: ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis — ut equitum centuriae *binae* cum sex suffragiis et prima classis aus dem equitum certamine et suffragiis der prima manus, wo dann alles Übrige unverändert bleibt. Nur Schade, dafs sich die binae centuriae bei jeder Classe nicht nachweisen lassen.

bis zu *ne plurimum valeant plurimi*, — fährt er fort: *Quae descriptio, si esset ignota vobis*, (indem er Scipio redend einführt) *explicaretur a me.* Wenn er bei seinen Zuhörern die Kenntnifs der Eintheilung der Classen in Centurien nicht als bekannt voraussetzen dürfte, so würde er sie ihnen vorlegen. Aber der politische Zweck, die Staatsweisheit des Servius in seiner Anordnung der Abstimmung der Centurien, um den Reichern und Vornehmern das Übergewicht zu verleihen, möchte nicht so klar vorliegen, und diese will er also auseinandersetzen. *Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVIIII habeat: quibus ex centum quatuor centuriis, tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa; reliquaque multo major multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.* *Nunc* bildet also hier den Gegensatz zu dem Ausspruche: *quae descriptio, si vobis ignota esset, explicaretur a me*; da diese Erklärung nicht erforderlich ist, so will ich nun nur darstellen, wie das Übergewicht bei den Reichen und Vornehmern sein mufs. *Nunc* ist also nicht von der Centurien-Einrichtung zu den Zeiten des Cicero zu verstehen, wie es einige neuere Erklärer genommen haben [1]), denn dieser Annahme widerstreiten die *Imperfecta: excluderetur, valeret*, in Vergleichung zu der folgenden *censebantur, prohibebantur.* Dann hätte auch bei den Worten *in quo etiam verbis diligens fuit* das Subject Servius der Deutlichkeit wegen wiederholt werden müssen, wenn *Nunc* nicht auf die Zeit des Servius, sondern auf die des Cicero bezogen werden sollte. — An dieser von Cicero aufgestellten Rechnung der Überlegenheit der Stimmen der Reichen in den Centurien nahmen schon die Abschreiber Anstofs, weil ihnen die Rechnung nicht mit der Gesammtzahl der Centurien zu stimmen schien und deshalb erlaubten sie sich nach ihrer Einsicht Veränderungen, es entstanden Auslassungen in den 3 Abweichungen der *prima manus* [2]), welche Veranlas-

---

[1]) cf. Eine Erklärung der Stelle: Cic. de republ. II, 22. vom Prof. Peter in Meiningen. Zeitschrift für Alterthumskunde 1838. No. 76. S. 619. und Zumpt. Über die Abstimmung des röm. Volks in den Centuriat-Comitien (und über M'Curius, der den Velinus abgeleitet). Berlin 1837. 30 S. 4. — [2]) Für ut equitum centuriae cum sex suffragiis

sung wurden den Text der *secunda manus* für verdorben zu halten und Emendationen zu versuchen.

Nimmt man diesen Text der *secunda manus* als richtig an, so könnte man der Erklärung Orelli's folgen, der das *Centuriae equitum* für die drei alten romulischen Rittertribus nimmt [1]), und die Worte *addita centuria fabrum* so erklärt, dafs diese Centurie nicht mitgerechnet werde, welches sich wohl erklären liefse, da hier die Aristokratie des Reichthums sich geltend machen soll, wozu diese Handwerker nicht gerechnet werden konnten [2]), wenn nur nicht aufser andern Schwierigkeiten die Zahl der Centurien (80 der 1. Cl. 9 Ritter Cent. — 90 der 2—5. Cl. 4 Zusatz-Centurien und 9 Centurien der übrigen Ritter = 192 Cent.) um eine zu gering wäre und also nicht mit der Rechnung Cicero's 96 zu 97 stimmte.

Ein anderer Versuch der Erklärung dieser Stelle, der sich ganz an den Text der *secunda manus* hält, ist mir durch die dem Census zum Grunde liegenden Zahlenverhältnisse wahrscheinlich geworden, auf denen zugleich die Anordnung des Heeres, als auch das Verhältnifs der Ritter zu dem Fufsvolke beruhet, von welchem nachher genauer die Rede sein wird. Servius Tullius hatte zu den drei alten Tribus der Ramnes, welche die Tribus Palatina, der Tities, die die Collina, und der Luceres, welche die Suburrana bewohnten,

---

hat die prima manus — ut equitum certamine et suffragiis. Für LXXXVIIII hat die prima manus VIII. — Der Satz: quibus ex centum quatuor centuriis fehlt in der prima manus. Niebuhr in: Über die Nachricht von den Comitien der Centurien im zweiten Buche Cicero's de republ. Bonn 823. Desselben röm. Geschichte, I. B. S. 500. Reisig in den Ergänzungsblättern zur Jenaischen allgem. Literatur-Zeitung, 1824. N. 38 bis 41. gegen Niebuhr. G. C. Th. Frankii de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione disputatio critica. Slisvici 1824. — [1]) Orelli in seiner Ausgabe der Werke des Cicero. Die drei romulischen Ritter-Tribus waren in den von Tarquinius dem Ältern gebildeten Centurien inbegriffen und können daher nicht besonders neben den 6 suffragia gezählt werden. Liv. I, 36. Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit, numero alterum tantum adjecit. — Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quos nunc, quia geminata sunt, sex vocant centurias. Das sind doch wohl die sex suffragia, welche also die Ramnenses priores und posteriores, ebenso die Titienses und Luceres enthalten; Livius verwechselt nur centuriae, welches wohl nur die Eintheilung der von Servius gebildeten Ritter war, mit tribus, welche Cicero de republ. II, 20. partes nennt. cf. Historiae equitum l. IV scr. J. Marquardt. Berlin 1840. p. 5. — [2]) Dann würde aber Cicero nicht den besondern Grund, warum sie mit der ersten Classe stimmten, hinzugefügt haben: addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data.

eine vierte die Esquilina für die vornehmsten Neubürger, unter denen er selbst wohnte, angeordnet [1]). Die ersten 3 Tribus waren schon verdoppelte Rittertribus seit Tarquinius Priscus, die *sex suffragia*; eine neue Tribus der Bewohner des Esquilinus diesen hinzuzufügen, war unmöglich, wie das Beispiel des Tarquinius lehrte; sie aber in den von ihm gestifteten Ritter-Centurien zu repräsentiren, war den Verhältnissen angemessen. Da nun die erste Classe des Census in ihren 80 Centurien eine zwanzigfache, oder nach der Theilung in Ältere und Jüngere vielmehr zehnfache Vermehrung der vier städtischen Tribus war, deren ersten 60 Centurien die drei verdoppelten alten Rittertribus entsprachen (die *sex suffragia*), so mufsten auf die letzten 20 Centurien der ersten Classe auch zwei von den 12 noch übrigen Ritter-Centurien gerechnet werden, von denen dann 8 den Ritter-Centurien des Servius Tullius, den 80 Centurien der 2. bis 5. Classe zugezählt wurden und die beiden letzten den 15 letzten Centurien der 5. Classe, d. h. der Reserve, die der Heergefolge zur Bedeckung dienten, bei der Abstimmung aber als plebejische 10 Ritter-Centurien die erste Classe schlossen. Wenn von diesen 10, wie sich doch erwarten liefs, nicht alle, sondern nur 8, den 2 Ritter-Centurien, den 6 *suffragia* und 80 Centurien der ersten Classe, die mit der Centurie der *fabri tignarii* 89 Stimmen ausmachten, noch anschlossen, so war die Stimmenmehrheit mit 97 entschieden [2]). Die Absicht

---

[1]) Liv. I, 44. Dionys. IV, 13. cf. oben Eintheilung d. Bewohner des Staats nach ihrem Wohnsitze in Tribus. S. 68. Anm. 3. — [2]) Bei dieser Erklärung verhehle ich mir nicht, dafs sie durch keine ausdrücklichen Zeugnisse der Schriftsteller bewiesen werden kann, sondern sich nur auf die Zahlenverhältnisse der Centurien in der Anordnung des Heeres stützt, denen sie sich aber genau anschliefst, da die erste Classe sich in zwei Waffengattungen zertheilte, von denen der einen 60 (oder 30), der andere 20 Centurien angehörten, der sich also diese Eintheilung der Ritter sehr natürlich anschliefst; dann, dafs Cicero nicht duae centuriae nennt, sondern überhaupt centuriae; aber die Bestimmung equitum centuriae *cum sex* suffragiis et prima classis, die zu den suffragia gezählt wurden, und die darauf folgende Zahl machte die Bestimmung unnöthig; warum sie aber Cicero zuerst nennt, davon weifs ich keinen Grund anzugeben, als vielleicht den, dafs er von der kleinern Zahl zur gröfsern fortschreitet; wenn endlich Liv. I, 43. sagt: equites vocabantur primi, so kann er entweder an die bezeichnete Abtheilung der Ritter oder an die spätere Verbindung der Centuriat- und Tribus-Comitien gedacht haben. Dionys. VII, 59. schliefst aber die Ritter in die erste Classe mit ein. Auch der Ausdruck octo solae kann darauf deuten, dafs nicht einmal alle 10 noch übrigen Ritterstimmen zur Mehrheit erforderlich waren, sondern dafs schon 8 davon hinreichten, dieselben zu

Cicero's den Beweis zu führen, dafs durch Zutreten von 8 Stimmen zu denen der ersten Classe und den von derselben stimmenden Rittern die Stimmenmehrheit erreicht sei, kann zum Beweise dienen, dafs die Stimmen der Ritter in ihren Centurien nicht ein Ganzes gebildet haben, sonst würde sie Cicero zur ersten Classe gerechnet und dann ohne Zuzählung der *Fabri* die Zahl von 98 Centurien erhalten haben.

Zunächst mufs nun der Versuch gemacht werden auszumitteln, nach welchen Verhältnissen Servius Tullius mit Rücksicht auf Vermögen und Grundbesitz den Antheil an dem Stimmrechte und die Verpflichtung zum Kriegsdienste in den Classen und Centurien vertheilte, welcher Anordnung doch unstreitig ein bestimmtes Princip zum Grunde liegt. Dieses besteht darin, dafs das Vermögen einer Gesammtheit von Bürgern ihr Stimmrecht, ihren Antheil an der Staatsgewalt, wie ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste bestimmte [1]).

Die Centurien hatten gleiches Vermögen und brachten eine gleiche Steuer auf; nach der oben erwähnten Abstufung des Vermögens, welches zur Aufnahme in eine Classe berechtigte, mufste die Personenzahl der Classe um so gröfser sein, je geringer das Vermögen der Einzelnen war. Da aber die erste Classe 80 Centurien hatten, die drei folgenden nur 20, die letzte 30, so wurde die Gesammtzahl der Köpfe der ersten Classe nur von der vierten Classe erreicht, von der fünften aber zweifach überstiegen.

Niebuhr giebt den Grundsatz der Centurien-Verfassung so an: die jeder Classe zugetheilten Stimmen verhielten sich zu den sämmtlichen, wie das steuerbare Vermögen der Mitglieder derselben Classe zu dem gesammten aller fünf Classen. Die Zahl

---

sichern. Wie Cicero equitum centuriae cum VI suffr. ohne nähere Bestimmung als bekannt voraussetzt, so sagt er eben so unbestimmt: in una centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classis tota, welches sich auf die una centuria capite censorum bezieht, wie es Dionys. VII, 59. *οὐκ ἐλάττους τῶν ἄλλων ἁπάντων ὄντες*, beweist. — [1]) Dionys. IV, 21. *μίαν εἶναι ψῆφον ὅλου τοῦ λόχου, τοῦ τε ὀλίγους ἔχοντος ἐν αὐτῷ πολίτας, καὶ τοῦ πάνυ πολλούς*. 20. *τοῖς πλουσίοις πλεονέκτημα δωρησάμενος, ἐξ οὗ πάσης ἔμελλον τῆς πολιτείας ἔσεσθαι κύριοι*. 19. *πεπεισμένος, ὅτι πᾶσιν ἀνθρώποις ἆθλα τῶν πολέμων ἐστὶ τα χρήματα, καὶ περὶ τῆς τούτων φυλακῆς ἅπαντες κακοπαθοῦσιν*. cf. Dionys. VII, 59. Liv. I, 44, Non enim viritim suffragium eadem vi, eodem jure promiscue omnibus datum est; sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset.

der in jeder Classe enthaltenen Bürger stand in umgekehrtem Verhältniſs der Zahlen, die ihren Census bestimmen.

Livius sowohl, als Dionysius haben uns die Anordnung der Centurien als Heerbann beschrieben [1]), letzterer auch (VII, 59) eine Volksversammlung nach Centurien. Die Eintheilung des Volks als Heer, wie es selbst in den Centuriat-Comitien erschien, giebt uns die Norm für die Eintheilung des Volks in den Centuriat-Comitien. Selbst Cicero scheint von der Eintheilung des Heeres auszugehen, wie die Erwähnung der 18 Ritter-Centurien andeutet, sie aber, als bekannt, nicht weiter zu erklären und statt dessen das politische Verhältniſs der Centurien-Einrichtung zu erörtern. Nach dem Vorgange dieser Schriftsteller will ich nun aus dem Verhältniſs der Ritter-Centurien zu dem Fuſsvolk die Centurien-Einrichtung darzustellen versuchen.

## 3. *Heer-Verfassung. Die Ritter-Centurien.*

Die 3 Stämme, der Ramnes, Tities und Luceres, als die herrschenden in Rom, bildeten aus sich zuerst 3 Ritter-Tribus, jede zu 100 Mann [2]). Dies waren die zu Romulus Zeiten erwähnten Celeres [3]). Zu diesen kamen bei Verdopplung der Bürger Roms, als die von Alba durch Tullus Hostilius dahin versetzt wurden, bei Verstärkung und Vermehrung des Fuſsvolks 10 Turmen oder 300 Ritter aus den Albanern, doch mit den alten 3 Tribus nicht von gleichen Rechten und Ansehn, wie man aus der Bezeichnung *turma* statt *decuria* schlieſsen darf [4]). Doch müssen diese neuern 300 albanischen Ritter bis zu den Zeiten des Tarquinius Priscus zu gleichen Rechten mit den alten romulischen Ritter-Tribus gelangt sein, denn sie werden als solche von diesem Könige anerkannt und er vermehrt sie durch

---

[1]) Dionys. l. l. Liv. I, 43. Tum classes centuriasque descripsit, vel paci decorum, vel bello. Ita pedestri exercitu ornato distributoque, equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. — [2]) Varro de ling. lat. V, 16. Speng. p. 91. Milites, quod trium millium primo legio fiebat, ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum millia singula militum mittebant. ibid. p. 86. — [3]) Von *κέλης*, ein Ritter. Plin. h. n, XXXIV, 5. Equestres utique statuae Romanam celebrationem habent, orto sine dubio a Graecis exemplo. Sed illi *celetas* tantum dicabant in sacris victores. Ibid. XXXIII, 7. Celeres (equites) sub Romulo regibusque appellati. Plut. Num. 7. *τὸ τῶν τριακοσίων (δορυφόρων) σύστημα διέλυσεν, οὓς Ῥωμύλος ἔχων ἀεὶ περὶ τὸ σῶμα Κέλερας προςηγόρευσεν.* — [4]) Liv. I, 30. Ut omnium ordinum viribus aliquid ex novo populo adjiceretur, equitum decem turmas ex Albanis legit. Val. Max, III. 1, 3. (Tullus) imperium Romanum rexit et duplicavit.

Verdopplung auf 1200 [1]), indem er 3 neue Ritter-Tribus, aber mit Beibehaltung der alten Namen bildet, welche sich durch die Bezeichnung der *Tribus Ramnensium*, *Titiensium* und *Lucerum priorum* und *posteriorum* oder als *primi* und *secundi* unterscheiden. Dasselbe berichtet Cicero de republica II, 20. Er erwähnt 1200 Ritter in den 3 Tribus, wie sie noch zu seiner Zeit (in den *sex suffragia*) beständen, fügt aber hinzu: Tarquinius habe die Zahl verdoppelt, also auf 2400, nach der Besiegung der Aequer [2]). Zu diesen fügte nun Servius Tullius bei der Anordnung der Centurien noch 12, wahrscheinlich plebejische, Ritter-Centurien hinzu [3]), welche in Gegensatz der patricischen *sex suffragia* oder alten Ritter-Tribus, die Bezeichnung *Centuriae equitum* führten, während die *sex suffragia* in Decurien getheilt waren, deren Anordnung und Namen Servius eben so wenig antasten durfte, als Tarquinius, worauf auch Cicero's Worte hinweisen: *equitatum ad hunc morem constituit, qui adhuc est retentus*, welches nur auf die 3 verdoppelten alten Ritter-Tribus bezogen werden kann, welche noch zu Cicero's Zeiten als *sex suffragia* bestanden, die man aber in den Centuriat-Comitien gerade mit diesem Namen bezeichnete, weil auf ihre aus den Geschlechtern der Patricier hervorgehenden Abtheilungen die für die Heeres- und Stimmen-Abtheilungen gewählte Bezeichnung Centurie nicht paſste [4]). Diese Annahme bestätigt

---

[1]) Liv. I, 36. Tarquinius maxime equitem suis viribus deesse ratus, ad Ramnes, Tities et Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit, suoque insignes relinquere nomine. Der Augur Navius verhindert es: Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mille et octingenti equites in tribus centuriis essent. Es waren aber nur 1200 Ritter, wie sich aus Cic. und Liv. I, 43. ergiebt; der Irrthum entstand aus der Annahme, daſs 300 Sabiner als Ritter dem Heere beigezählt waren, bei ihrer Vereinigung mit den Römern. Plut. Rom. 20. — [2]) Cic. de rep. II, 20. Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui adhuc est retentus; nec potuit Titiensium, Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina. Sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis, mille ac ducentos fecit equites, numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem. — [3]) Liv. I, 43. Ita pedestri exercitu ornato distributoque, equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis, sub iisdem, quibus inauguratae erant, nominibus fecit. Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data. — [4]) Göttling im 26. B. des Hermes nimmt die 6 Ritter-Centurien, welche aus den reichsten Plebejern der ersten Classe genommen wären und zu derselben gehörten, für die sex suffragia. Festus s. v. Sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adfectae (mel. effectae. al. adjectae) ei (eo) numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit.

auch Liv. I, 36. *Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt; quas nunc, quia geminatae sunt* (*priores* und *posteriores Ramnes cet.*) *sex centurias vocant;* wo er das ihm geläufige, oft erwähnte *Centuriae* mit *suffragia* verwechselt, wie auch I, 43. (cf. S. 85. Anmerk. 3.) Sowohl Livius, als Cicero in den angeführten Stellen erwähnen bei diesen verdoppelten Ritter-Tribus der Bewilligung von Geldern aus der Staatscasse zum Ankauf der Pferde [1]). Dieses scheint also ein Vorrecht der patricischen Ritter gewesen zu sein [2]). Den bedeutenden Betrag von 10000 As zum Ankauf des Ritterpferdes erklärt Niebuhr durch den hohen Preis, in welchem gute Pferde in Italien standen und durch die Nothwendigkeit, neben dem eigenen Ritterpferde noch einen berittenen Sclaven zum Dienste mitzunehmen und diesen und das Pferd für ihn von dem Gelde zu bestreiten. Zur Erhaltung der Pferde des Ritters wurden als *Aes hordearium* jährlich 2000 As bewilligt nnd unverheiratheten Frauenzimmern, die Vermögen hatten, welches sonst nicht zur Besteuerung herbeigezogen werden konnte, auferlegt, dasselbe den Rittern zu liefern. Ein Fünftel des Werthes eines Pferdes als Betrag der jährlichen Kosten der Erhaltung scheint aber zu gering. Dieses Bedenken fällt aber weg, wenn man annimmt, dafs das *Aes equestre*, welches seit Servius Tullius statt des sonst vom Staate gestellten Pferdes

---

[1]) Aes equestre von Gajus genannt IV, 27., auf welches dem Ritter ein Pfändungsrecht zustand. cf. Fest. s. v. aes equestre. Cic. de repl. II, 20. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis, et alendis orborum et viduarum tributis, fuisse quondam diligentes. — [2]) Bei Cicero wird die Assignation des equus publicus bei Einrichtung der Ritter-Tribus, welche nachher die sex suffragia waren, angeführt und bezieht sich auf ad hunc morem, qui usque adhuc est rententus. Auch bei Livius I, 43. folgt die Assignation des aes equestre nach der Anführung der sex suffragia und scheint nur auf diese zu beziehen zu sin: Sex item alias centurias tribus ab Romulo institutis sub iisdem, quibus inauguratae erant, nominibus fecit. Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data. An dieser, durch Inauguration geheiligten Anordnung durfte Servius nichts ändern. Später, als die Ritter nach dem Census equester gezählt wurden, mochte dieser Unterschied nicht mehr Statt finden, weil sonst L. Tarquitius, aus einer Ritterfamilie, nicht hätte zu Fufse dienen müssen. Liv. III, 27. Auf diese Zeit mag die Stelle des Festus s. v. Equitare antiqui dicebant equum publicum merere, gehen. Doch werden Liv. V, 7. bei der Belagerung von Veji noch Ritter erwähnt: quibus census erat equester, equi publici non erant assignati, welche sich erbieten, suis equis zu dienen. Ibid. XXVII, 11. müssen die Ritter nach der Schlacht von Cannae noch mit eignen Pferden dienen, wo es aber als Strafe erscheint. cf. Marquardt hist. eq. rom. p. 10.

den dazu berechtigten Rittern bewilligt war, ihnen ein für allemal für die ganze Zeit ihres zehnjährigen Dienstes [1]) ausgezahlt wurde, daſs sie also durch Verlust ihres Pferdes im Kampfe oder durch Untauglichkeit desselben genöthigt sein konnten, sich mehrmals ein neues zu kaufen, wo dann die Summe von 10000 As nicht zu hoch war, wenn auch Liv. IV, 45. von dieser Summe, jedoch mit einiger Übertreibung sagt: *quae tum divitiae habebantur*, denn auſser den Patriciern gab es ja 80 Centurien Plebejer, welche 100000 As besaſsen. Wir können über das Verhältniſs dieser Summe ohne Kenntniſs des damaligen Werthes des Geldes nicht sicher urtheilen; Böckh in seinen Metrologischen Untersuchungen über Gewicht, Münzfuſs und Maſs des Alterth. S. 435—42. nimmt an, daſs die Bezeichnung der Summen des Vermögens in der Servianischen Centurien-Einrichtung aus dem 6. Jahrhundert der Stadt hergenommen sei und so für die Zeit des Servius nur ein Fünftel der bezeichneten Summen betrage, also für die erste Classe der Census 20000 As für das *Aes equestre* 2000 As. Varro [2]) giebt den Werth des *Equus publicus* auf 1000 As an, welches Marquardt [3]) für die Angabe des *Aes hordearium* erklärt, das zur Hälfte für das Pferd, zur andern für den Sclaven gerechnet sei. Huschke dagegen nimmt an, daſs die Summe von 10000 As auf die zehnjährige Dienstzeit vertheilt, auf jedes Jahr ein Pferd zu 1000 As gerechnet sei. Die 2000 As des *Aes hordearium* betrugen nach dem Jahre zu 10 Monaten, nach welchem der Sold bestimmt war, gerade den doppelten Sold des Fuſssoldaten. Valerius Publicola befreiete die Wittwen und Waisen von dieser Abgabe [4]). Seit 352 u. c. erhielten die, welche freiwillig sich zum Dienste vor Veji gemeldet hatten, Sold; auch die, welche sich erboten hatten, mit eigenen Pferden zu dienen [5]), welche sie also auf eigne Kosten anschafften, das Futter aber als *Aes*

---

[1]) Liv. XXVII, 11. Ne praeterita stipendia procederent iis, quae equo publico meruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent. Polyb. VI, 19. — [2]) De ling. lat. VIII, 38. ed. Speng. p. 445. equum publicum mille Assarium esse. — [3]) l. l. S. 11. — [4]) Verf. des Serv. S. 369. cf. Schetius Dissert. in Hygin. Gromat. et Polyb. de castris Rom. c. XII. de stipendio equestri. init. worin dieselbe Ansicht. — [4]) Plut. Publ. 12. *ὀρφανοῖς παισὶ καὶ χήραις γυναιξὶν ἀνεθείσης τῆς εἰσφορᾶς.* — [5]) Liv. V, 7. Placere autem omnibus his voluntariam extra ordinem professis militiam aera procedere. et equiti certus numerus aeris est assignatus. Tum primum equis merere equites coeperunt. (Die Freiwilligen.)

*hordearium* erhielten und für die Kosten des Pferdes durch den Sold entschädigt wurden. Diese Anordnung scheint bald, vielleicht schon nach 2 Jahren (Liv. V, 12. *triplex stipendium equitibus dederat*) auch auf die Ritter, welche ein *Equus publicus* hatten, übergegangen zu sein [1]); der Ritter erhielt wie der Centurio jährlich die doppelte Löhnung des Fufssoldaten (täglich 3⅓ As) also 2000 As und dazu das Geld für Erhaltung des Pferdes mit 1000 As, daher *triplex stipendium* [2]). Auf diese Weise wäre aber dem Ritter die Hälfte des *Aes hordearium* abgezogen [3]); daher meint Walter die 10000 As des *Aes equestre* sei auf die 10 Dienstjahre vertheilt, dem Solde zugelegt [4]), und diese 1000 As noch ferner in den Censorlisten des *Equus publicus* verzeichnet worden [5]). Wer diese 1000 As empfing, war wirklicher Ritter, der Kriegsdienste that, unterschieden von dem, der nur nach dem ritterlichen Census es war [6]). Da in den Ritter-Centurien der Unterschied in *seniores* und *juniores* nicht gemacht wurde, so blieben vielleicht die Ritter, welche zu den *sex suffragia* gehörten, auch nach Beendigung ihrer Dienstzeit im Besitz des *Equus publicus* als Ehrenbezeugung [7]), während die von Servius Tullius errichteten 12 Ritter-Centurien nach vollendeter Dienstzeit im 46. Jahre wahrscheinlich unter die *Seniores* der ersten Classe eingeschrieben wurden, weil sie, gewählt *ex primoribus civitatis*, derselben angehörten. Dafs aber in den *sex suffragiis* auch die ältern Patricier selbst Senatoren waren, bezeugt Cic. de republ. IV [8]).

Von den 3600 Rittern nun, welche die 18 Ritter-Centurien bildeten, wurde jeder Legion $\frac{1}{10}$ zugetheilt, 300 Ritter und 60 Decurionen, welche letztere nicht mitgezählt wurden, wie sich

---

[1]) Liv. V, 12. coll. VII, 41. Aeque impotens postulatum erat, ut de stipendio equitum, (merebant autem triplex ea tempestate) aera demerentur: Polyb. VI, 31. — [2]) Walter, röm. Rechtsgeschichte S. 128. — [3]) Huschke a. a. Orte S. 376 ist d. Meinung, dafs das aes hordearium seit dem Solde ganz weggefallen sei. — [4]) Darauf bezieht Walter die oben S. 87. Anm. 2. angeführte Stelle des Varro der mille assarium für den equus publicus. — [5]) Liv. XXXIX, 19. Ne invitus militaret, neve censor ei equum publicum assignaret. — [6]) Liv. XXVII, 11. Magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent: atque ex iis, qui principio ejus belli septemdecim annos nati fuerant, neque militaverant, omnes aerarios fecerunt. — [7]) Liv. XXIX, 37. Ambo forte censores equum publicum habebant. (Cl. Nero und Livius Salinator, deren einer der andern verurtheilte, equum vendere.) — [8]) Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia etiam sunt senatus.

aus der Darstellung der Manipular-Schlachtordnung bei Livius [1]) ergiebt, welcher den Manipel zu 60 Mann angiebt, auf welche er 2 Centurionen rechnet. Auch bei der Angabe der Zahl der Soldaten der Legion zu 4200 Mann [2]) werden 60 Centurionen und 30 Vexillarii nicht gerechnet.

So waren also von 3600 Rittern $^1/_{10}$ jeder Legion zugetheilt in 10 Abtheilungen für 10 Legionen zu 300 Mann; die Legion aber zu 4200 (Dionys. VI, 42. zu 4000 Mann) zehnmal beträgt ohne Centurionen 42000 Mann, gerade die Hälfte des unter Servius Tullius angeführten Census, nämlich die *Juniores*, während die andere Hälfte, obwohl ungenau, auf die *Seniores* gerechnet wurde, denn von den letztern würde nach Niebuhrs' Berechnung [3]) der Bevölkerung nach ihrem Verhältnifs der zwischen den 17—45. Jahre Stehenden und derer, welche ein Alter von 45—60 Jahren haben, $^1/_6$ der Hälfte abzusetzen sein, welches 14600 betrüge. Dieser Absatz im Census würde sich ersetzen durch die in der Legion nicht gerechneten Zusatz-Centurien, die Centurionen und Vexillarii und durch die Centurie der Proletarier, welche wohl Cicero unter der *una (ima)* Centuria versteht, welche eine gröfsere Anzahl von Bürgern zählte, als die ganze erste Classe [4]). — Die Angabe des Census unter Servius Tullius scheint auf diese Art eine Berechnung, die sich aus der Zahl der Krieger in der Legion, zu 10 Legionen angenommen, ergab, worauf auch der Zusatz bei Livius aus *Fabius Pictor, eorum, qui arma ferre possent, eum numerum fuisse*, hinweiset, indem unter diesen auch die Proletarier begriffen sein konnten.

Die Anzahl der Bürger (Krieger) unter Servius Tullius wird nämlich von Livius [5]) zu der runden Summe von 80,000 angegeben. Dionysius aber giebt die Zahl zu 84,700 an nach den

---

[1]) Liv. VIII, 8. Ordo sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum habebat. — Ordo unusquisque tres partes habebat. earum unamquamque primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat. vexillum centum octoginta sex homines erant. — [2]) Gell. XVI, 4. In legione sunt centuriae sexaginta, manipuli triginta, cohortes decem. Nach Polyb. VI, 21. Dionys. VI, 42. standen zur Zeit des 3. Dictators Mn. Valerius 262. u. c. 10 Legionen (zu der runden Zahl von 4000 Mann unter den Waffen), *καὶ γίνεται δέκα στρατιωτικὰ τάγματα, ἐξ ἀνδρῶν τετρακισχιλίων ἕκαστον.* — [3]) Niebuhr I. Thl. S. 494. Anmerk. 1028. — [4]) Cic. de republ. II, 22. Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in *una* centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. — [5]) Liv. I, 44. Millia octingenta eo lustro civium censa dicuntur. Adjicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum qui ferre arma possent.

Listen des Census [1]), Eutrop [2]) endlich zählt in dem damaligen Census 83000 römische Bürger, mit dem Zusatz: *cum his, qui in agris erant*, also aus den *Tribus urbanae* und *rusticae*. Diese Zahl des Eutrop ist wohl nur eine Mittelzahl zwischen den beiden andern Angaben, von denen die des Dionys zu der Zahl der Legion am besten paſst, wobei ihr aber die Berufung auf die Censuslisten keinen gröſsern Anspruch auf Sicherheit der Angabe verleihet [3]), da wohl ein älterer Chronist schon die Rechnung nach der Zahl von 10 Legionen zu 4200 Mann aufgestellt hatte [4]), nach welcher sich Dionys richtete.

## Anordnung des Heeres nach den Centurien unter Servius Tullius.

Das Princip des Servius Tullius bei seiner Centurien-Einrichtung, das Recht und die Pflicht der Waffenführung in Einklang zu bringen mit dem Interesse, welches die Bürger durch ihren Besitz an der Erhaltung und Sicherung des Staats nehmen muſsten und diesem gemäſs auch ihr Stimmrecht zu ordnen, führte zu einer Anordnung der Centurien als eines Heerbannes nach verschiedener Bewaffnung in den verschiedenen Classen und danach ihrer Stellung und ihrer Bestimmung im Kriege, so wie sie auch wie ein Heer zur Abstimmung auf den Campus Martius zogen.

Die Verschiedenheit der Bewaffnung hatte sich natürlich aus dem Aneinanderschlieſsen der verschiedenen Volksstämme zu einem Staate mit ihrer eigenthümlichen Bewaffnung gebildet. Die ursprüngliche Waffe der Römer, *Ramnes*, scheint das *Pilum* gewesen zu sein [5]), wovon ein Theil des Heeres *Pilani* genannt wurde [6]). Die Waffe der mit jenen vereinigten Sabiner war

---

[1]) Dionys. IV, 22. *ὁ σύμπας τῶν τιμησαμένων τοὺς βίους Ῥωμαίων ἀριθμός, ὡς ἐν τοῖς τιμητικοῖς φέρεται γράμμασι.* — [2]) Eutrop. I, 7. Die MS. haben zwar verschiedene Angaben, aber die griechische Übersetzung des Paeanius stimmt mit der angegebenen Zahl überein. — [3]) cf. Niebuhr 1 Th. S. 495. — [4]) Vielleicht nach der Angabe Dionys. VI, 42. in der Zeit von ohngefähr 40 Jahren nach Servius Tullius. — [5]) Stat. Silv. III, 3. 100. Romana pila. Sil. Ital. VIII, 374. Non illis solitum crispare hastilia campo, Nec mos pennigeris pharetram implevisse sagittis; *Pila* volunt brevibusque habiles mucronibus enses: Aere caput tecti surgunt super agmina cristis. cf. Ibid. XIII, 308. — [6]) Ovid. Fast. III, 127. (Romulus) hastatos instituitque decem, Et totidem princeps, totidem pilanus habebat Corpora. Varro de ling. lat. V, 16. ed. Speng. p. 91. Hastati dicti, qui primi hastis pugnabant, pilani, qui pilis, principes, qui a principio gladiis. — Pilani triarii quoque dicti, quod

unstrei tigdie *Hasta* [1]), bei ihnen *quiris* genannt, die auch als ein Zeichen des von den Sabinern entlehnten Rechts zu den Römern überging und als Symbol des Centumviral-Gerichts diente [2]). Bei den mit den Römern vereinigten Lateinern wird dieselbe Waffe üblich gewesen sein, denn in dem von dem Aequicolern entlehnten ältesten Staatsrechte gebrauchten die *Fetiales* die *Hasta* zur Ankündigung des Krieges [3]). Diese Abtheilungen der *Pilani*, welche auch nach Varro *Triarii* genannt wurde, der *Hastati* und der *Principes* waren die Schwerbewaffneten. Die Leichtbewaffneten waren ein Theil der *Hastati* und die Bürger der fünften Classe. Die Waffen beider Theile sind schon oben bei Aufzählung der Classen angeführt.

Das Zusammentreten der verschiedenen Stämme mit ihrer eigenthümlichen Bewaffnung zu einem Heere würde schon von selbst auf eine Phalanx als Schlachtordnung führen, wenn auch uns nicht ein ausdrückliches Zeugnifs diese Anordnung bestätigte [4]). Die gleichartige Bewaffnung, die sonst in den drei Tribus eigenthümlich gewesen war, wurde nun nach dem Census der Classen bestimmt; die Art der Bewaffnung entschied aber auch über die Stellung der Truppen-Abtheilungen in der Phalanx, indem diejenigen, welche in den ersten Reihen standen und den Waffen der Feinde am meisten blofs gestellt waren, der meisten Schutzwaffen bedurften, die sich, wie oben angezeigt worden, in den folgenden Classen nach der Stellung tiefer in der Schlachtordnung immer um eine solche Waffe verminderte, so wie auch die Angriffswaffen dieser Stellung angemessen waren. Diese Waffen veränderten sich, als die Manipular-Schlachtordnung eingeführt war und die Triarier statt der ersten Stelle in der Phalanx die dritte der neuen Ordnung einnahmen.

in acie tertio ordine extremi subsidio deponebantur. Virg. Aen. VII, 664. Liv. VIII, 8. Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis — Hoc triginta manipulorum agmen *antepilanos* adpellabant, quia sub signis jam alii XV ordines locabantur, ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat; earum unamquamque primum *pilum* vocabant. — [1]) Fest. Samnitibus nomen factum ab hastis, quod *σαυνία* appellant Graeci. cf. G. F. Grotefend, Rudimenta ling. Umbricae Part. III, p. 24. ut Graeci Samnites pro Sabinitis *Σαυνίτας* dixerunt. — [2]) Suet. Aug. 30. Centumviralem hastam. Val. Max. VII, 8. 4. quod ad hastae judicium attinuit. — [3]) Liv. I, 32. Jus ab antiqua gente Aequicolis, quod nunc Fetiales habent, descripsit, quo res repetuntur. — Fieri solitum, ut fecialis *hastam* ferratam aut sanguineam praeustam ad fines eorum ferret. Aurel. Vict. de vir. illustr. c. VII. — [4]) Liv. VIII, 8. quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse.

Die Legion, wie sie sich schon zu den Zeiten des Servius Tullius nach den vier, von ihm gebildeten, Tribus gestaltete, zählte deshalb, statt der älteren Zahl nach den 3 Tribus (3000 Mann) nun 4000 Mann [1]). In dieser so starken Legion waren nach Polybius VI, 21. 600 Triarier, 1200 *Principes*, 1200 *Hastati* und eben so viele leichte Truppen; dieses Verhältnifs der Zahl der verschiedenen Truppen-Gattungen wird wohl ebenfalls schon in der Zeit des Servius Tullius sich gestaltet haben, indem nach der Achtung der Römer gegen das Alte und Herkömmliche die Zahl der Triarier immer 600 blieb, wenn auch die Legion verstärkt wurde, so dafs im Durchschnitt die erste Classe auf die Triarier, die zweite und dritte auf die *Principes*, die vierte auf die *Hastati* und die fünfte auf die leichten Truppen, *Rorarii* und *Accensi*, gerechnet wurden [2]).

Nach diesem bestehenden Schema der römischen Legion hat Niebuhr III. Th. S. 115. die Zusammensetzung derselben aus den Contingenten der 5 Classen nach der Darstellung des Livius VIII, 8. (die aber von der im Anfange des Samniterkrieges aus der Phalanx in die Manipular-Schlachtordnung veränderten Stellung handelt und deshalb die alte Anordnung des Servius Tullius nicht wiedergeben kann), folgendermafsen angegeben:

Die Legion bestand aus 5 Cohorten zu 900 Mann, deren

---

[1]) Dionys. IV, 14. *οὐκ ἔτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς (στρατιωτικὰ) — ἐποιεῖτο.* cf. VI, 24. *καὶ γίνεται δέκα στρατιωτικὰ τάγματα, ἐξ ἀνδρῶν τετρακισχιλίων ἕκαστον.* Liv. VI, 22. Quatuor legionibus quaternum millium scriptis — ad Satricum (Camillus) profectus. u. c. 369. — [2]) Polyb. l. l. *Ἐὰν δὲ πλείους τῶν τετρακισχιλίων ὦσι, κατὰ λόγον ποιοῦνται τὴν διαίρεσιν, πλὴν τῶν τριαρίων, τούτους ἀεὶ τοὺς ἴσους.* Dieser Umstand, dafs die Zahl der Triarier niemals erhöhet wurde, möchte wohl der beste Beweis dafür sein, dafs die erste Classe die Heeres-Abtheilung der Triarier bildete, da diese Classe bei ihnen im Verhältnifs zu der übrigen geringen Kopfzahl, ohne sich zu erschöpfen, keine grofse Zahl Krieger stellen konnte. Der Beweis für die Stellung der Triarier aus der ersten Classe, den Huschke l. l. S. 439 aus der Bewaffnung derselben hernimmt, ist deshalb nicht treffend, weil die Triarii anfänglich die erste Schlachtreihe bildeten, später aber die dritte, nach welcher verschiedenen Stellung auch eine verschiedene Bewaffnung erforderlich war. Daher führt Dionys. VIII. 86 an, dafs sie vorzüglich mit dem Schwerte gekämpft hatten, während ihnen Varro de ling. lat. V, 16. ed. Speng. p. 91. das Pilum als Waffe beilegt, das Schwert aber den Principes. Hastati dicti, qui primi hastis pugnabant, pilani, qui pilis, principes, qui a principio gladiis. Ea post commutata re militari minus illustria sunt. Pilani triarii quoque dicti, quod in acie tertio ordine extremi subsidio deponebantur. cf. Liv. VIII, 8.

jede in 15 Manipeln zu 60 Mann, jede Manipel in 2 Centurien zu 30 Mann eingetheilt war, so dafs also die ganze Legion 4500 Mann zählte [1]). Den Namen der Triarier, die nicht von ihrer Stellung in der dritten Schlachtreihe so heifsen konnten, sondern darnach Tertiani hätten genannt werden müssen, leitet Niebuhr davon ab, dafs sie aus Abtheilungen der drei ersten Classen zusammengesetzt worden wären, also eigentlich die *Principes* den Hauptbestandtheil der ersten Classe ausmachten. Es stellte nun die

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Classe | 30 Cent. | Principes | und | 10 Cent. | Triarii | 1200 Mann |
| 2. | » | 10 [2]) » | Hastati | » | 10 » | Triarii | 600 » |
| 3. | » | 10 » | Hastati | » | 10 » | Triarii | 600 » |
| 4. | » | 10 » | leichte Hastati . . . . . . . . . | | | | 300 » |
| 5. | » | 30 » | Schleuderer, Rorarii . . . . . . | | | | 900 » |
| dazu eine Ergänzungsmannschaft Accensi . . . . . | | | | | | | 900 » |

also die ganze Legion 4500 Mann. Von diesen waren 900 Triarii, 900 Principes und 600 Hastati die Schwerbewaffneten; 300 leichtbewaffnete Hastati und 900 Rorarii die Leichtbewaffneten.

Der Annahme dieser Berechnung der Legion steht aber entgegen: die Zahl der Soldaten der Legion zu 4500; die der Triarier zu 900, welche beide nirgends in den Schriftstellern eine Bestätigung finden, da vielmehr, wie schon gesagt, die Legion zu 4200, die Zahl der Triarier stehend zu 600 angegeben wird; endlich ist die Annahme der Verdopplung der zweiten und dritten Classe willkürlich.

Die von Servius Tullius bewirkte Vereinigung der Patricier und Plebejer zu einem Ganzen durch die Anordnung des Census und die Centurien-Verfassung hing mit der militärischen Einrichtung des Heeres aufs genaueste zusammen, das Verhältnifs der Ritter zum Fufsvolk wird uns also auch am sichersten Aufschlufs geben können über die beiden Anordnungen zum

---

[1]) Diese Angabe der Mannschaft der Legion stimmt aber nicht mit denen der alten Schriftsteller überein, so wie auch die Herleitung der 30 Mann in jeder Centurie aus der Zahl der 30 Tribus keinen Grund hat, weil die Soldaten nicht nach den Tribus, sondern nach den Classen ausgehoben wurden, wie schon Huschke S. 478 bemerkt hat. — [2]) Niebuhr hat also die Zahl der Centurien der 2. u. 3. Classe verdoppeln müssen, um die Zahl der Truppen herauszubringen. Seine Angabe von 900 Triarier widerstreitet aber der Stelle des Polyb. VI, 21. S. oben Anmerk. 2.

Grunde liegende Einheit der Centurie, und damit über die ganze Anordnung, bei welcher der Besitz als Norm des Kriegsdienstes sowohl, als des Stimmrechtes angenommen war. Daher mufste auch die Centurie nicht nach der Zahl der Köpfe, sondern nach einer Gesammtheit des Besitzes bestimmt werden.

Nun war aber der Begriff und der Name Centuria die Bezeichnung eines an die Plebejer zu je 2 *Jugera* vertheilten Landgebietes, welches ein zusammenhängendes Ganzes von 200 *Jugera* bildete, von welchem dann auch die hundert Besitzer mit dem Namen Centuria bezeichnet wurden [1]). Dieser Name war also nur von Plebejern und ihrem Besitze zuerst gebräuchlich und es ist nur ein aus spätern Zeiten übertragener Begriff, wenn Livius unter Romulus von Ritter-Centurien [2]) statt Tribus redet, da ja ihr Anführer *Tribunus celerum* hiefs und sie in Decurien uud Turmen, nicht in Centurien eingetheilt wurden [3]). Seit der Aufnahme der Albaner in den römischen Staat waren aber unter denselben so viele Angesehene und Reiche, dafs sowohl unter Tullus Hostilius eine Anzahl derselben unter die Ritter, selbst in den Senat aufgenommen wurden, als durch Tarquinius Priscus eine Verdopplung der Ritter aus den Neubürgern Statt fand. Von diesen Plebejern, die den Rittern an Vermögen gleich standen, oder nahe an sie grenzten, konnten nicht 100 auf eine Centurie gerechnet werden, sondern so wie von Anfang an einem Ritter 10 Mann Fufsvolk entsprachen, so mufsten auch die angesehenen, reichen Plebejer, die dem Ritterstande nahe standen, zehnmal so viel Vermögen oder Grundbesitz haben, als der gemeine Plebejer, also wenn dieser 2 *Jugera* besafs, jener 20 haben [4]).

---

[1]) Sicul. Flaccus de conditione agror. ed. Goes. p. 15. Centuriis — vocabulum datum est ex eo: cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina jugera partiti sunt, centenis hominibus ducenta jugera dederunt: et ex hoc facto centuria juste appellata est. cf. Fest. s. v. centuriatus ager. Columella de re rust. V, 1. §. 7. Centuriam nunc dicimus, (ut Varro ait cf. I, 10) ducentorum jugerum modum. Varro de ling. lat. V, 6. Das patricische, nach den Curien eingetheilte Land, hiefs auch Curia. Dionys. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα*; also jeder Curie ein Gebiet, einen gesonderten, zusammengehörenden Grundbesitz. — [2]) Liv. 13, 3. Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae. auch c. 36 und 43. — [3]) Dionys. II, 13. Festus s. v. decuriones appellantur, qui denis equitibus praesunt. — [4]) So erhielten die Tarquinier, welche nach Dionys. V, 54 eine Verschwörung zur Anzeige brachten, als Belohnung jeder *ἀργυρίου μυρίας ἑκατέρῳ δραχμάς, καὶ πλέθρα γῆς δημοσίας εἴκοσι*.

Da nun Servius Tullius das Stimmrecht, das Staatsbürgerrecht und die Verpflichtung zum Kriegsdienste nach dem Vermögen bestimmte, so setzte er als Norm für die erste Classe einen Grundbesitz von 20 *Jugera*, oder dem entsprechend 100000 As fest und da 200 *Jugera* eine Centurie ausmachten, so gehörten 10 Personen aus der ersten Classe zu einer Centurie, und so abstufend bis zur 5. Classe mit 2½ *jugera* oder 12500 As, wovon 80 Personen eine Centurie ausmachten. — Nun wurden auch die Ritter in Centurien eingetheilt, doch nach einem andern Princip, da sie über dem Census standen. Nach dieser Ansicht gestaltete sich nun der Census und die Einrichtung des Kriegsheers unter Servius Tullius folgendermafsen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Classe | jeder | Bürger | 20 *Jugera* | also | 10 | Personen | 1 Centurie |
| 2. | » | » | » | 15 » | » | 13⅓ | » | 1 » |
| 3. | » | » | » | 10 » | » | 20 | » | 1 » |
| 4. | » | » | » | 5 » | » | 40 | » | 1 » |
| 5. | » | » | » | 2½ » | » | 80 | » | 1 » |

Zum Heere wurden zu einer Legion ausgehoben von der

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Classe | 40 | Cent. | *Juniores* | zu 10 | Mann | 400, | 2 mal 800 |
| 2. | » | 10 | » | » | » 13⅓ | » | 133, | 3 mal 400 |
| 3. | » | 10 | » | » | » 20 | » | 200, | 3 mal 600 |
| 4. | » | 10 | » | » | » 40 | » | 400, | 3 mal 1200 |
| 5. | » | 15 | » | » | » 80 | » | 1200, | 1 mal 1200 |
| | | | | | | | | 4200 |

Von diesen machten aus:

die 30 ersten Centurien der ersten Classe . . 600 Triarii

die 10 letzten Centurien der ersten, nebst deren 10 Centurien der zweiten und eben so viel der dritten Classe . . . . . . . . . . . . 1200 Principes

die 10 Centurien der vierten Classe . . . . . 1200 Hastati

die fünfte Classe die Rorarii und Accensi . . 1200 [1]).

---

[1]) Für diese Darstellung der Anordnung des Heeres nach den Centurien läfst sich freilich kein Beweis aus Stellen der Historiker führen, weil diese die Anordnung nur in ihren Hauptzügen anführen; aber die Übereinstimmung der Zahlen unter einander, das Verhältnifs der Ritter zu dem Fufsvolke und endlich das Zutreffen der Zahlen mit den Angaben des Census unter Servius Tullius giebt ihr doch eine Wahrscheinlichkeit, zumal da keine Veränderung in den von den Schriftstellern angegebenen Zahlen gemacht worden sind, wie sie Niebuhr bei seiner Berechnung hat machen müssen, indem er die Centurien d. zweiten und dritten Classe verdoppelt, so wie auch Reisig am

Zwar war bei dieser Art der Aushebung zum Heere die erste Classe stärk in Anspruch genommen, doch war das nicht anders möglich, wenn sie die Triarier bilden wollte; auch waren so die folgenden Classen wegen ihrer gröſsern Kopfzahl noch stärker zugezogen; nur die letzte Classe stellte ein einfaches Contingent, weil man sie nach ihrem Vermögen nicht zu einer andern Bewaffnung zuziehen konnte, aber auch keine gröſsere Zahl von Leichtbewaffneten, auſser den leichten Hastaten, erforderlich war und bei der Legion von 4200 Mann auch keine stärkere Ersatzmannschaft der Accensi eingestellt zu werden brauchte, als etwa 600, die unbewaffnet dem Heere folgten, in die Stelle der Gefallenen traten und sich der Waffen derselben bedienten.

In den Stamm-Centurien waren unstreitig nur die aufgenommen, welche ein selbstständiges steuerbares Vermögen besaſsen, also *sui juris* waren; ob aber auch nur diese den Dienst in der Legion thaten, ist zu bezweifeln, da die Dienstjahre der *Juniores* vom 17—45. Jahre gerechnet werden [1]) und bei den Römern nur Wenige vor dem 30. Jahre *sui juris* sein mochten, auch Livius und Polybius eine Abstufung des Alters für den Dienst in den verschiedenen Waffengattungen annehmen, indem Livius von den leichten Truppen sagt: *florem juvenum pubescentium ad militiam habebat*, und dann *robustior aetas; quibus principibus est nomen* folgern läſst [2]); so wie auch bei der Zahl

---

a. a. O. die zweite Classe zu 30 Centurien annimmt. — Huschke geht von dem Princip aus, daſs jede Ritter-Centurie seit der Verdopplung durch Tarquinius Priscus aus 200 Mann bestanden habe, daſs daher der Centurie der ersten Classe. welche am Census dem Ritter fast gleich war, auch 200 Mann zuzutheilen seien und berechnet nun nach der Abstufung des Vermögens die Centurien so:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Cl. | $^8/_8$ | in 80 | Centurien | zu 200 | Mann, | zusammen | 16000. |
| 2. - | $^6/_8$ | - 20 | - | - 266 | | - | 5320. |
| 3. - | $^4/_8$ | - 20 | - | - 400 | - | - | 8000. |
| 4. - | $^2/_8$ | - 20 | - | - 800 | - | - | 16000. |
| 5. - | $^1/_8$ | - 20 | - | - 1600 | - | - | 32000. |
| Accens. - | $^{11}/_{10}$ | - 10 | - | - 1818 | - | - | 18180. |
| | | | | | | | 951500. |

Von diesen setzt er für die Minderzahl der Seniores $^1/_3$ der Hälfte 15916 ab, Rest 79484, dazu 3600 Ritter, giebt dem Census nur 83084. Diese Berechnung stimmt fast mit der meinigen überein, indem ich die Zahl der Köpfe in der Centurie der Legion 20 mal als eine Stimm-Curie annehme; welches 84000 Bürger beträgt. Nur ist bei Huschke die Zahl der Accensi zu hoch angenommen. — [1]) Gell. X, 28. Servium Tullium — inde ab anno septimo decimo, quo idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse. Dionys. IV, 16. — [2]) Livius

des Census aus Fabius Pictor hinzufügt: *eorum, qui arma ferre possent.*

Es mochte wohl oft der Fall eintreten, daſs der Sohn, wenn er die *anni militares* hatte, für den Vater, der verhindert war, den Dienst zu thun, eintrat, indem dadurch der an dem Vermögen haftenden Dienstpflicht Genüge geleistet wurde. Befreiung vom Dienste fand nur Statt bei Untauglichkeit und bei denen, welche Priesterwürden bekleideten [1]). Wer ohne diese Gründe den Kriegsdienst verweigerte, wurde als Verbrecher bestraft [2]), theils mit Verlust der Freiheit, theils durch körperliche Strafen.

## 4. *Die Comitia centuriata und ihre Rechte.*

Bisher hatten die *Gentes* als *populus* unter den ersten fünf Königen in ihren *Comitiis curiatis* vermöge ihres Erbadels das Recht ausgeübt, das *Imperium* zu verleihen, Magistrate zu wählen und Gesetze zu bestätigen [3]). Durch Servius war die schon *de facto* gebildete Plebejer-Gemeinde durch die Tribus-Einrichtung förmlich constituirt, und so eine Opposition, ein Gegensatz des Behauptens alter Rechte und des Strebens nach Erlangung vollen Bürgerrechts, das den Plebejern als Tribus noch nicht zu Theil geworden war, gebildet, den Servius Tullius auszugleichen suchte, indem er durch die Centurien-Verfassung nach dem Princip des Vermögens beide Elemente des Staats zu Einem Ganzen vereinigte, wobei er den Patriciern keines ihrer Rechte nahm und dadurch ihren Widerstand beseitigte, den Plebejern aber volles Bürgerrecht verlieh, doch so, daſs der Einfluſs nur in den Händen des gröſsern Reichthums und der gröſsern Einsicht war. Obgleich nun die Patricier in den Centuriat-Comitien durch die Ritter in 18 Centurien repräsentirt

---

VIII, 8. Beweise für den Dienst der noch nicht Selbstständigen. Liv. XLIII, 16. Aurel. Vict. de Caes. IV, 4. — [1]) Dionys. II, 21. *τοὺς ἱερεῖς ἐποίησε — στρατειῶν ἀπολελυμένους διὰ τὴν ἡλικίαν* (sie waren über 50 Jahr alt.) cf. Plut. Camill. 41. — [2]) Cic. p. A. Caec. Jam populus si eum vendidit, qui miles factus non est, non adimit ei libertatem: sed judicat, non esse eum liberum, qui, ut liber sit, adire periculum noluit. Liv. XL, 41. XLII, 34. Non. I, 67. Liv. VII, 4. — [3]) Dionys. II, 14. *τῷ δέ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν.* Dionys. IV, 20. *τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος κύριος ἦν, τῶν μεγίστων τε καὶ ἀναγκαιοτάτων, ἀρχὰς ἀποδεῖξαι, — καὶ νόμους τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι, τούς τε ἀνελεῖν καὶ περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι.* Ibid. VI, 66,

waren und dadurch auf dieselben einen bedeutenden Einflufs ausübten [1]), so wie auch durch ihre Clienten, die in die Centurien vertheilt waren, so ist es doch auffallend, dafs bei dem Fortbestehen der Curien-Versammlungen die Aristokratie einen Theil ihrer Rechte an die Centuriat-Comitien übertrug, da sie sonst so eifrig über deren Erhaltung wachte. Es mufs also eine Nothwendigkeit der Anerkennung der Rechte der Plebejer vorgelegen haben, die schon oben angedeutet ist. Die Centurien-Verfassung hob nämlich die Gefahr der Opposition der Plebejer als Gemeinde in den Tribus gegen die Curien auf, indem man jene Verfassung als die wahre *res publica* anerkannte; bisher hatten die Patricier als *populus* alle Rechte der *res divinae* und der *res publica* allein ausgeübt; jetzt gingen die letzteren an die Centurien über, indem sie sich nur die ersteren, die wegen ihrer Heiligkeit nicht angetastet werden konnten, vorbehielten [2]), nämlich die Wahl und Einsetzung des Interrex [3]), die Bestätigung der höhern Magistrate und Bevollmächtigung derselben zu ihrer Amtsgewalt [4]) und eine Gerichtsbarkeit über die aus ihrer Mitte, welche die Rechte der Curien verletzten [5]).

An die Centuriat-Comitien ging dagegen über: die Bestätigung der von dem Senate vorgelegten Rogationen [6]), wodurch sie eine *Lex* wurden [7]); die Wahl der Magistrate; die Ankündigung des Kriegs und die Bestätigung des Friedens, wenn der Senat ihnen die Entscheidung darüber vorlegte [8]). Endlich

---

[1]) Cic. de republ. IV, 1. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, *equitatus*, in quo suffragia sunt etiam senatus. — [2]) Cic. de leg. agrar. II, 11. Majores nostri de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iisdem judicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. Nunc quia prima illa comitia tenetis, centuriata et tributa: curiata tantum *auspiciorum causa* remanserunt. Also ursprünglich hatten die Curien ein Bestätigungsrecht bei der Wahl der Magistratus majores durch die Lex curiata de imperio. Daher ibid. c. 12. consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet. Auch bei Gesetzen: patres auctores facti, wenn es mit Niebuhr I, 374. von den Curien zu verstehen ist. — [3]) Liv. IV, 75. — [4]) Lex curiata de imperio. — [5]) Dionys. IV, 75. — [6]) Dionys. VII, 38. *ὅσα τῷ συνεδρίῳ δόξειε, ταῦτα οἱ βασιλεῖς εἰς τὸν δῆμον ἐκφέροντες, ἐπεκύρουν.* — [7]) Dionys. X, 57. *πρῶτον μὲν τὴν βουλὴν συναγαγόντες, προβουλεύσαντες περὶ νόμων ἐκύρωσαν. ἔπειτα τὸν δῆμον ἐκάλεσαν ἐπὶ τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, — ἀνέδωκαν τοῖς λόχοις τὰς ψήφους.* — [8]) Liv. IV, 30. Controversia inde fuit, utrum populi jussu indiceretur bellum, an satis esset senatusconsultum. Pervicere tribuni — ut consules de bello ad populum ferrent. Omnes centuriae jussere.

kam den Centuriat-Comitien auch die Gerichtsbarkeit über *res capitales* zu [1]), vorzüglich über *perduellio* [2]), d. h. Ausübung von Feindseligkeiten gegen den Staat. Seit der *Lex Valeria de provocatione* konnte der Angeklagte sowohl gegen die Anklage, als gegen die Entscheidung der Consuln an das Volk appelliren [3]). Durch diese den Centuriat-Comitien eingeräumten Rechte waren sie nun ganz eigentlich *populus romanus*, als welcher sie auch durch die beiden andern *Leges Valeriae* anerkannt wurde, dafs, wer eine Magistratur ohne Wahl des Volks übernehme, sein Leben verwirkt habe [4]), und dafs aus den *fasces* der Consuln innerhalb der Stadt die Beile genommen und die *fasces* selbst von den Lictoren vor dem Volke gesenkt werden mufsten [5]).

So wie die Curiat-Comitien ihre Versammlungen an einem geweiheten Orte innerhalb des Pomoeriums auf dem Comitium hielten, welches eben davon seinen Namen hatte [6]), so versammelten sich auch die Centurien zu den *Suffragien* an einem geweiheten Platze, dem Campus Martius, aber aufser der Stadt, weil die Centurien als gewaffnetes Kriegsheer erschienen [7]) und dieses sich nicht innerhalb der Stadt versammeln durfte. (Beide Volksversammlungen waren mit Auspicien verbunden, nicht aber die *Comitia tributa.*) Die Versammlung der Centurien wurde dreifsig Tage vorher angesagt, welche Zeit *dies justi* genannt wurden, während welcher eine rothe Fahne auf der Burg aufgesteckt war [8]), so wie auch während der Centuriat-Comitien ein *Praesidium* die Burg des Janiculus besetzt hielt. Das Zeichen zur Versammlung wurde durch einen Hornbläser von der Burg und den Mauern gegeben, nachdem vorher ein Accensus auf Befehl des Consuls oder bei den Versammlungen zum Cen-

---

[1]) Dionys. VII, 59. — [2]) Schon in den Legg. XII. tabb. war festgesetzt: de capite civis rom. rogari nisi comitiatu maximo vetat. Cic. pr. Sext. XIII. 34. — [3]) Liv. II, 8. Cic. de republ. II, 31. — [4]) Dionys. V, 19. — [5]) Ibid. et Plut. Publ. 10. — [6]) Varro de ling. lat. V, 32. ed. Speng. 154. Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa. — [7]) Liv. XXXIX, 14. Majores vestri, ne vos quidem, nisi quum aut, vexillo in arce posito, comitiorum causa exercitus eductus esset, — coire voluerunt. Ibid. VI, 20. In Campo, quum centuriatim populus citaretur. Dionys. IV, 84. VII, 59. Daher exercitum imperare. Varro de ling. lat. VI, 9. Speng. p. 265. Qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: Voca in licium omnes Quirites huc ad me. — Impero qua convenit ad comitia centuriata. Später erschienen die Centurien nicht mehr bewaffnet. — [8]) Macrob. Saturn. I, 16. Justi sunt continui triginta dies, quibus exercitu imperato vexillum rufi coloris in arce positum est. cf. Liv. XXXIX, 14. Fest. s. v. Justi.

sus ein Praeco den Befehl des Consuls oder Censors verkündigt hatte. Sie wurden dann mit Opfer und Auspicien eröffnet, wozu ein geweiheter Platz, *templum*, der wegen des Heeres vielleicht ein Zelt, *tabernaculum* [1], war, erfordert wurde. Die Abstimmung geschah nach dem Range der Centurien, fing also mit den Ritter-Centurien an, auf welche die der ersten Classe und so fort folgten. Nach der Stelle Cicero's de republ. II, 22, scheint es, dafs die Centurien nach einander gestimmt haben, denn er sagt: wenn zu den Centurien der Ritter und denen der ersten Classe nur noch 8 hinzutraten [2]), so ist die Überlegenheit bewirkt. Dionysius aber sagt [3]): Servius berief zur Abstimmung zuerst die von dem höchsten Census, womit aber doch nicht gesagt ist, dafs die Centurien nicht nach einander, sondern zugleich gestimmt hätten [4]); vielmehr führt Liv. XLIII, 16. ausdrücklich eine reihenweise Abstimmung der Centurien der Ritter und der 1. Classe an [5]). Darauf weis't auch die ganze Anordnung der Abstimmung hin. Nachdem nämlich der in den Centuriat-Versammlungen präsidirende höhere Magistrat, — der Consul [6]), oder wenn dieser verhindert war, ein von ihm dazu erwählter Dictator [7]), oder wenn die Consuln, ohne eine Wahl veranstaltet zu haben, gefallen waren, oder ihr Amt niedergelegt hatten, ein Interrex, für das zu haltende *judicium perduellionis* wohl der Prätor und für den Census der Censor, — in der Nacht des Comitial-Tages mit Zuziehung des Augurs die *Auspicia majora* gehalten hatte, begaben sich die Centurien auf seinen Befehl auf den Campus Martius, wo das *Templum*, *tabernaculum*, geweihet war, in welchem wahrscheinlich der Magistrat das Tribunal einnahm, der Augur, der gegenwärtig bleiben mufste, in der *Villa publica* die Befehle des Consuls erwartete [8]), in welcher Villa auch der Census gehalten wurde.

---

1) Cic. de nat. Deor. II, 4. vitio sibi tabernaculum captum fuisse. cf. Cic. de div. I, 17. II, 35. — 2) Octo solae si accseserunt, confecta est vis populi. — 3) Dionys. IV, 20. *ἐκάλει εἰς ἀπόφασιν γνώμης πρώτους μὲν λόχους τοὺς ἀπὸ τοῦ μεγίστου τιμήματος καταγραφέντας.* cf. VII, 59. — 4) Wie Huschke Verf. des Serv. S. 421. annimmt und daraus erklärt, wie die Abstimmung schnell vollzogen werden konnte. — 5) Quum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis — vestem mutarunt. — 6) Welcher von beiden Consuln die Comitia centuriata halten sollte, wurde durch das Loos bestimmt, oder durch Übereinkunft. cf. Liv. XXXV, 6. Comitia suae sortis esse. — 7) Liv. VIII, 23. — 8) Varro de re rust. III, 2. Ibi Appium Claudium, augurem, sedentem

Dann wurden die Comitien mit einem Opfer und Gebete eröffnet [1]), und, nachdem man sich noch über den Gegenstand, der verhandelt werden sollte, besprochen hatte, forderte der vorsitzende Magistrat mit den Worten: *Velitis, jubeatis, discedite;* oder *si vobis videtur, ite in suffragium*, zur Abstimmung auf, die anfänglich erfolgte, indem der *Rogator* Jedem sein *suffragium* abfragte und es aufzeichnete, dann aber nach den *Leges tabellariae* durch Stimmtäfelchen, *tabellae* [2]), die jedem Bürger von dem *Diribitor* eingehändigt wurden, indem die abstimmende Centurie in einen von Schranken eingeschlossenen Platz, *Septum* oder *Ovile* genannt, einging über eine Brücke, worauf durch den *Rogator* die Stimmtäfelchen in einem Kästchen gesammelt, in Gegenwart eines *Custos* gezählt und auf einer Tafel angemerkt wurden. Hier mufsten doch gewifs die Centurien eine nach der andern abstimmen, doch so, dafs die *Centuria seniorum* und *juniorum* nicht vereinigt waren [3]). In welcher Ordnung sie aber berufen wurden, ob in einer bestimmten Folge, oder nach Bestimmung des Looses, oder nach der des präsidirenden Magistrats, darüber sind keine bestimmten Nachrichten vorhanden; doch scheint eine bestimmte Folge das wahrscheinlichste, weil zuerst, so lange die Centurien bewaffnet erschienen, gewifs jede Centurie nach ihrer Stellung im Heerbann zum Stimmen antrat, weil die Wahl der Praerogativa durch das Loos als eine neue

---

invenimus in subselliis, ut consuli, si quid usus poposcisset, esset praesto. cf. Cic. ad Attic. IV, 16. — [1]) Dionys. X, 32. *παρόντων ἱεροποιῶν δυοῖν, καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀρὰς, ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων ὁ νόμος ἐκυρώθη.* Liv. XXXIX, 15. Consules rostra escenderunt et — quum solemne carmen precationis, quod praefari, priusquam populum alloquantur, magistratus solent, peregisset consul, ita coepit. — [2]) Solcher leges tabellariae waren 4. Cic. de leg. III, 16. Gabinia. u. c. 614. für die Magistratswahlen, wo befohlen wurde, dafs auch Niemand die Stimmtafeln sehen sollte; Cassia 616. u. c., wo dasselbe für die Tribut-Comitien bei den multis irrogandis angeordnet wurde. Papiria 621. u. c., wo bei Abstimmung über Gesetze die Tabellae verordnet wurden und Lex Coelia tab. für das Judicium perduellionis, u. c. 635. — [3]) Liv. XXVI, 22. Manlius — petit, ut centuriam, quae tulisset suffragium, revocari juberet. — Cum centuria frequens *subclamasset*, nihil se mutare sententiae, eosdemque consules dicturos esse. Tum Torquatus: Redite in suffragium et cogitate bellum punicum in Italia et hostium ducem Hannibalem esse. Tum centuria petit a consule, *ut Veturiam seniorum citaret*. Velle se cum majoribus natu colloqui, et ex auctoritate eorum consules dicere. Citatis senioribus, datum secreto in ovili cum his colloquendi tempus. — *Senioribus dimissis,* juniores suffragium ineunt. Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt.

Einrichtung angeführt wird; wenn aber die Folge der Centurien durch die Bestimmung des Magistrats erfolgt wäre, so würde es gewifs als eine Ursache zur Unzufriedenheit wegen Bevorzugung einer Centurie vor der andern einmal angeführt worden sein. Das bewaffnete Erscheinen der Centurien hat wegen Gefahr von Unruhen gewifs schon früh aufgehört; aber die Einrichtung der *Septa* scheint mit der Verbindung der Centurien mit den Tribus zusammenzuhängen [1]. Seit die Abstimmung durch Täfelchen eingeführt wurde, war die Einrichtung der *Pontes* an den *Septis* nöthig, um Unterschleif im Abgeben der Stimmtafeln zu verhüten. Doch darauf kommen wir wieder zurück bei der Verbindung der Tribut- und Centuriat-Comitien.

Bei den vor den Centuriat-Comitien rogirten Gesetzen geschah die Abstimmung auf einen Antrag des Senats, nach einem *Senatus consultum*. Die Rogatio, welche schon *per trinundinum* bekannt gemacht worden war [2]), wurde nochmals der Versammlung vorgetragen [3]), welcher dann bei der Abstimmung das Recht der Verwerfung oder Zustimmung zustand. — Bei der Wahl von Magistraten wurden die Namen der Vorgeschlagenen ebenfalls vorher bekannt gemacht; der Vorsitzende hatte bei diesen Wahlen das Recht die Stimmen für einen Candidaten nicht anzunehmen, *nomen non accipere* [4]). Bei einer *res capitalis* wurde eben so das Verbrechen und der Antrag auf die Strafe vorher bekannt gemacht. Wenn dann die Augurien der Abhaltung der Comitien kein Hindernifs in den Weg legten und dieses der Augur verkündigte, *nuntiatio* [5]), (dagegen bei ungünstigen Augurien die *obnuntiatio*, durch den Ausspruch: *alio die*) [6]), auch keine *Intercessio* eintrat, so wurde die Abstimmung angefangen, die Stimmen in jeder Centurie nach der Mehrheit gezählt und

---

[1]) Liv. XXVI, 22. erwähnt des Ovile im Jahr 543 u. c. — [2]) Macrob. Saturn. I, 16. Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut — scita et consulta frequentiore populo referrentur, quae, trinundino die proposita, a singulis atque universis facile noscebantur. Unde etiam mos tractus, ut leges trinundino die promulgarentur. — [3]) Cic. de legg. III, 4. Rem populum docento, et doceri a magistratibus privatique patiunto. Liv. XXXIV, 1. Ad suadendum et dissuadendum multi nobiles prodibant. — [4]) Cic. Brut. 14. Interrege Appio Caeco — comitia contra leges habente, cum de plebe *consulem non accipiebat*. Liv. XXXIII 39. — [5]) Cic. Phil. II, 32. Nos augures nuntiationem solam habemus. — [6]) Cic. de legg. II, 12. Quid gravius, quam rem susceptam dirimi, si unus augur „*alio die*“ dixerit.

jede Centurie für eine Stimme gerechnet, und durch den Praeco verkündet [1]), so wie auch der vorsitzende Magistrat das Ergebniſs der ganzen Zustimmung bekannt machte [2]) und dann die Centurien mit einer *solemnis formula* entlieſs. Jeder, der volles Bürgerrecht hatte, war berechtigt, an den Centuriat-Comitien Theil zu nehmen; aber Niemand war gezwungen, in denselben zu erscheinen. Da die Comitia mit Einbruch der Nacht aufgelöst wurden, oder wenn eines der erwähnten Hindernisse, oder der *morbus comitialis* (Epilepsie) eines der Mitglieder sie unterbrach, oder die Abstimmung nicht vollendet war [3]), so wurden die Comitien auf einen neuen *dies comitialis* angesetzt und die Sache beendigt [4]). Bei der Wahl der Censoren muſsten beide von denselben Comitien erwählt werden; wenn die Wahl unterbrochen wurde und nur erst ein Censor gewählt worden war, so war dessen Wahl ungültig. Bei den Consuln und Prätoren war aber die vorgegangene Wahl, wenn die Wahl der Collegen in denselben Comitien nicht erfolgen konnte, gültig und an einem zweiten Wahltage wurden die Collegen zugewählt [5]).

Manche der bei den Centuriat-Comitien angeführten Einrichtungen mochten wohl nicht bei der ersten Einführung so angeordnet sein, sondern erst im Laufe der Zeit manche Veränderungen erlitten haben; aber das Wesentliche der Anordnung wird doch auf Servius Tullius zurückgeführt und muſs sich auch als auf Religion begründete Einrichtung in der Hauptsache erhalten haben.

## 5. *Das Tributum.*

Zu den Anordnungen der Verfassung des Servius Tullius gehörte noch die vermöge des Census eingeführte Besteuerung. Wie diese angeordnet war und benutzt wurde, wird in der Untersuchung über die römische Finanz-Einrichtung aus einan-

---

[1]) Cic. in Rull. IV, 2. Non singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus me declaravit consulem. — [2]) Cic. pr. Muren. 1. Quo die ego L. Murenam consulem renuntiavi. — [3]) Non explere oder non conficere legitima suffragia. Liv. III, 64. — [4]) Liv. XXXI, 6 u. 7. — [5]) Liv. XL, 59. Praetorum tribus creatis, comitia tempestas diremit. Postero die reliqui tres facti. Gell. XIII, 14. In edicto consulum, quo edicunt, qui dies comitiis centuriatis futurus sit, scriptum fuit: ne quis minor magistratus de coelo servasse vellet. Durch das servare de coelo wurden nämlich die Comitia aufgehoben, es war eine obnuntiatio.

der gesetzt werden [1]). Hier soll nur noch erwähnt werden, wie diejenigen Bürger, die nicht in den fünf Classen des Census einbegriffen waren, zu dem *Tributum ex censu* [2]) zugezogen wurden. Die Schriftsteller nämlich, welche uns über den von Servius Tullius angeordneten Census belehren, setzen denselben in die engste Verbindung mit der Einrichtung des Heeres. Dadurch werden aber die Bestimmungen über die Art und Weise der Zuziehung zum Census bei den Bürgern nicht erwähnt, die über dem Census der höchsten und unter dem der niedrigsten Classe standen, und doch waren sowohl die Patricier, die über dem Census der Ritter standen [3]), als ihre Clienten, die nach ihrem Vermögen in die Centurien aufgenommen waren [4]), so wie auch die Freigelassenen, die nach Dionys nach ihrem Census in eine der Classen eingereihet wurden [5]), endlich die Handwerker und Krämer, die unter dem Census standen und zu keiner der Classen gehörten, dem Tributum unterworfen. Diese waren wohl *Municipes*, die sich nach Rom versetzten, um durch ihr Gewerbe gröſsern Gewinn zu ziehen, da solche Geschäfte und Arbeiten den Römern nicht erlaubt waren, Dionys. II, 28. und IX, 25. *ἐμπόρων καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων. οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν.* Doch mochten sich auch manche der in Rom wohnenden Clienten solchen Gewerben zugewandt haben [6]), sonst würde Numa aus demselben nicht, um sie in den Staat einzureihen, neun Collegia gebildet haben. Die Freigelassenen können aber zu Servius Zeiten

---

[1]) Cf. Th. II. Vom Tributum. Huschke, Verfasser des Servius Tullius S. 488 ff. Walter, Rechtsgeschichte S. 35 f. — [2]) Fest. s. v. Tributorum collationem quom sit alia in capita, illud ex censu. — [3]) Cic. de republ. IV, 1. rechnet zu den Rittern im Census auch die Suffragia der Senatoren. Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt, etiam senatus. Unter den Rittern überhaupt auch die patricischen Suffragia und unter diesen die Senatoren. — [4]) Liv. II, 56. Volero macht den Gesetzvorschlag: die plebejischen Magistrate in Comitiis tributis zu wählen. Haud parva res — quae patriciis omnem potestatem, per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret. Ibid. c. 64. Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit. Per patres clientesque patrum consules creati. cf. III, 14. — [5]) Dionys. IV, 22. *ὁ δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων — μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε. κελεύσας, καὶ ἅμα τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐλευθέροις καὶ τούτους τιμήσασθαι τὰς οὐσίας.* c. 23. *ἐὰν τοὺς ἀπελευθέρους ἐῶσι τῆς ἐκκλησίας μετέχειν.* Waren sie Isopoliten, so konnten sie wohl in die Tribus, nicht aber in die Classen aufgenommen werden. — [6]) Liv. VIII, 20. Opificum vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus.

nicht höher gestellt sein, als diese Gewerbetreibenden (*municipes*). Alle diese waren von der Steuer nach dem Census und vom Kriegsdienste ausgeschlossen; der Censor legte ihnen aber wohl nach ihren Verhältnissen eine Steuer auf, welche wahrscheinlich das *Tributum in capita* ist, weil es nicht nach dem Maſsstabe des Vermögens, sondern nach dem Verhältnisse der Person gezahlt und veranschlagt wurde. Diese auſser dem Census nach ihrer Person besteuerten Bürger waren die Aerarier, die unter diesen Verhältnissen so wie sie nicht zu den Centurien gehörten, so auch vom Kriegsdienste ausgeschlossen sein muſsten. Anders war es bei den Aerariern, die der Censor als Strafe aus dem Census ausstieſs, ihnen dann eine willkürliche Steuer nach seinem Gutachten auflegte [1]), wodurch sie aber nicht vom Kriegsdienste frei waren. Ihr Name ist daher nicht mit Niebuhr und Walter davon abzuleiten, daſs die von ihnen zu erlegende Steuer als *aes militare* [2]) zum Solde eines Fuſssoldaten angewiesen worden sei, weil theils in den ältern Zeiten noch kein Sold gezahlt wurde, theils das *Tributum* der Aerarier der erstern Art dafür nicht zugereicht haben würde; die der letztern Art aber selbst Kriegsdienste thaten [3]); Aerarier hieſsen sie vielmehr, weil ihre Steuer nicht durch den Census, sondern nach auſserordentlicher Festsetzung des Censors im Aerarium und für dasselbe erhoben [4]) und auch zu den Bedürfnissen des Krieges verwendet wurde. So bestimmten die Censoren aus Rache, daſs Mamercus Aemilius die Dauer der Censoramtes von 5 Jahren auf 18 Monate herabgesetzt hatte, (u. c. 321), ihn unter die Aerarier zu versetzen und ihm einen

---

[1]) Ascon. ad Cic. Div. in Q. Caec. 3. Censores — cives sic notabant, ut — qui plebejus esset, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae; sed ad hoc non esset civis: tantummodo ut pro capite suo aera praeberet. Varro de ling. lat. V, 36. ed Speng. p. 180. Ea pecunia, quae assignata erat, attributum dictum; ab eo quoque, quibus attributa erat pecunia, ut militi reddant, Tribuni aerarii dicti, id quod attributum erat, aes militare — hinc dicuntur milites aerarii. — [2]) Könnte nicht miles aerarius einen Soldaten bedeuten, der die Stelle des, als Strafe aus den Centurien Ausgeschlossenen, vertrat und dafür auf dessen zum Aerarium gezogenes tributum (attributum) angewiesen war? — [3]) Liv. XXIX, 37., wo 34 Tribus Aerarier werden, die dem Dienste nicht entzogen werden konnten; sondern zum Dienste noch das Tributum tragen muſsten. Liv. XXIV, 18. — [4]) Liv. XXIX, 37. M. Livius *in aerarium venit* et praeter Maeniam tribum, quae se neque condemnasset, neque condemnatum aut consulem aut censorem fecisset, populum Romanum omnem, quatuor et triginta tribus, aerarios reliquit.

achtfachen Census aufzulegen [1]. Da nun derjenige, welcher persönlich den Kriegsdienst leistete, kein Tributum erlegte [2], so mufste der, welcher als Aerarius zur Strafe vom Kriegsdienste ausgeschlossen war, den Betrag der Steuer bezahlen, nach welcher er im Census nach seinem Vermögen in einer Classe zum Dienste verpflichtet war, wenn also der eigentliche Aerarius für einen Krieger der fünften Classe steuerte, so mufste Mamercus, der zu der ersten Classe gehörte, den achtfachen Betrag eines eigentlichen Aerarius entrichten, indem die Abstufung der fünften zur ersten Classe sich wie $\frac{1}{8}$ zu $\frac{8}{8}$ verhielt [3]. Mit der Herabsetzung zum Aerarius war auch wohl der Verlust des Stimmrechts verbunden, wie sich aus dem damit verbundenen *tribu movere*, und dem oft dazu gefügten *in Caeritum tabulas referri* schliefsen läfst. Die Herabsetzung unter die Aerarier wurde gewöhnlich von den folgenden Censoren wieder aufgehoben [4]. Doch konnten die so Bestraften auch zum Kriegsdienste verpflichtet werden, wie es zur Strafe für 2000 zum Dienste Verpflichtete, die sich demselben entzogen hatten, so wie mit vielen Rittern geschah, welche durch einen Senatsbeschlufs nach Sicilien geschickt wurden und dort zu Fufs dienen mufsten [5]. Eben so wenig konnten die von M. Livius zu Aerariern verdammten 34 Tribus vom Kriegsdienste frei sein, weil man sonst gar kein Heer gehabt hätte [6]. — Die Patricier, die über dem Census standen, steuerten wahrscheinlich nach einer über den Ritter-Census angenommenen Norm, ohne dafs sie ihr Vermögen anzugeben verpflichtet waren, denn sonst würden im Census bestimmte Steueransätze für sie gegeben sein. Wie auch Wittwen und Waisen, die ein selbstständiges Vermögen besafsen, zu der Besteuerung durch das *Aes equestre* und *hordearium* zugezogen wurden, ist schon oben bei den Rittern erwähnt worden.

---

[1]) Censores — Mamercum, quod magistratum populi romani minuisset, tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt. — [2]) Liv. IV, 60. Quum commoditas juvaret, rem familiarem saltem acquiescere eo tempore. quum corpus addictum atque operatum reipublicae esset. — [3]) Cf. Huschke, Verf. des Serv. Cap. IX. S. 500. — [4]) Ascon, ad in Caecil. divin. 3. Eorum notam successores plerumque tollebant. — [5]) Liv. XXIV, 18. Supra duo millia nominum in aerarios relata, tribuque omnes moti. Additum inerti censoriae notae (wodurch sie vom Kriegsdienste frei gewesen sein würden) triste senatus consultum: ut ii omnes, quos censores notassent, pedibus mererent, mitterenturque in Siciliam ad Cannensis exercitus reliquias. — Iners nota und dafs ein S. C. darüber bestimmen mufste, zeigt an, dafs gewöhnlich die Aerarier vom Dienste ausgeschlossen waren. — [6]) Cf. supra S. 105. Anmerk. 4.

So waren alle Staatsbürger zu den Bedürfnissen des Staats zugezogen; im Census mufste jeder Familienvater sein Vermögen eidlich angeben, so wie die Zahl der Personen, die zu seiner Familie gehörten. Um eine Controlle der Richtigkeit dieser Angaben sich zu verschaffen, mufsten die Tribules bei den Paganalia, einem Feste zur Ehre der Schutzgötter auf befestigten Hügeln, wohin man sich bei Überfällen retten konnte, der Mann, die Frau und jeder Mündiggewordene ein Geldstück von einem gewissen Werthe erlegen, wonach man die Bevölkerung an Männern, Frauen und Jünglingen beurtheilen konnte [1]). In der Stadt dagegen brachte man für jedes geborne Kind ein Geldstück (wohl verschieden nach dem Geschlechte des Kindes) im Tempel der Juno Lucina dar; ein Mündiggewordener brachte ein solches in den Tempel der Juventas und für einen Gestorbenen erlegte man es in dem Tempel der Libitina.

## 6. *Der Census.*

Der Census bezeichnet nun das Verhältnifs der Bürger zum Staate nach ihren Rechten und Pflichten, welche in ihrer Person und in ihrem Besitzthum begründet waren. Da diese Verhältnisse der Veränderung unterworfen sind, so mufste von Zeit zu Zeit der Staat sich von dem Bestande überzeugen, indem davon die Leistungen der Bürger an den Staat abhängig waren, es mufsten Listen der Personen, die zum Staate gehörten und ihres Vermögens durch die Censoren aufgenommen werden [2]). In dieselben wurden

---

[1]) Dionys. IV, 15. *ἵνα δέ καὶ τούτων ἡ πληθὺς μὴ δυσεύρετος, ἀλλ' εὐλόγιστος ᾖ καὶ φανερὰ, βωμοὺς ἐκέλευσεν αὐτοῖς ἱδρύσασθαι θεῶν ἐπισκόπων τε καὶ φυλάκων τοῦ πάγου — ἑορτὴν τινα, τὰ καλούμενα Παγανάλια. — ἐκέλευσε τοὺς ὁμοπάγους κατὰ κεφαλὴν ὡρισμένον νόμισμα τι συνεισφέρειν, ἕτερον μὲν τι τοὺς ἄνδρας, ἕτερον δέ τι τὰς γυναῖκας ἄλλο δέ τι τοὺς ἀνήβους. ἐξ οὗ φανερὸς δέ ὁ τῶν ἀνθρώπων ἀριθμὸς ἐγίνετο κατὰ γένη τε καὶ καθ' ἡλικίαν.* — [2]) Cic. de leg. III, 3. Censores populi aevitates, soboles, familias, pecuniasque censento. Magistratum quinquennium habento. Liv. IV, 8. Idem hic annus censurae initium fuit, — morum disciplinaeque romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub ditione ejus magistratus — vectigalia populi romani sub nutu atque arbitrio. Huschke, Verf. des Serv. Cap. 10. S. 522. Dionys. IV, 15. *Ταῦτα καταστησάμενος ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαί τε καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσιάς πρὸς ἀργύριον, ὀμόσαντας τὸν νόμιμον ὅρκον, ἦ μὴν τ'ἀληθῆ καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου τετιμῆσθαι, πατέρων τε ὧν εἰσι γράφοντας, καὶ ἡλικίαν ἣν ἔχουσι δηλοῦντας, γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας, καὶ ἐν τίνι κατοικοῦσιν ἕκαστοι τῆς πόλεως τόπῳ ἢ πάγῳ τῆς χώρας, προστιθέντας.* cf. Tab. Heracl. c. XI. 73.

aber nur die Personen eingetragen, die *ex jure Quiritium* Rechte an den Staat hatten, oder deren Besitzthum *ex jure Quiritium* ihnen gehörte, welchen Besitz der Staat schützte, nach welchem sie aber auch demselben zu Leistungen verpflichtet waren. Wer also in die Censorlisten eingetragen war, galt für einen römischen Bürger, zu welchen auch die Aerarier und die Freigelassenen zu rechnen waren, wenn sie auch nicht in die eigentlichen Censorlisten aufgenommeu wurden, sondern nach Abschlufs dieser eine besondere Liste für sie im Aerarium niedergelegt wurde (daher *Aerarios relinquere* cf. S. 105. A. 4.), weil sie weder zu einer Centurie noch zu einer Tribus gehörten [1]); denn zu den Listen des Censors mufste jeder *Pater familias* je nach seiner Tribus seinen Namen mit Hinzufügung des Namens seines Vaters und dessen Tribus oder *Regio*, so wie den Namen seiner Frau und Kinder nebst seinem und ihrem Alter angeben. Die Angabe des Stammes des Vaters unterschied, wie in den älteren Zeiten die Patricier, *qui patrem ciere possunt*, von den Clienten, die nicht zu den Geschlechtern gehörten, so seit Servius die *Ingenui*, durch Geburt Freien, von den *Liberti*, die es durch Freilassung waren, so dafs selbst die Kinder der *Liberti*, die *Libertini* gegen die *Ingenui* noch zurückgesetzt waren [2]). Durch die Angabe der Familie, der Kinder sollten die Censoren auf diejenigen aufmerksam werden, die ohne Grund in ehelosem Stande lebten, *coelibes* [3]), welche von den Censoren verurtheilt wurden, eine Geldstrafe an das Aerarium zu erlegen [4]). Die Unmündigen und unverheiratheten Frauenzimmer wurden bei der Angabe des Census von einem *Tutor* vertreten; Abwesende durch einen Procurator [5]). In Hinsicht auf die Schätzung des Vermögens im Census war von der Angabe ausgeschlossen der Besitz des *Ager publicus*, wie Alles, was Jemand nur *de facto*, nicht *ex jure Quiritium* besafs. Der *Ager publicus*

---

[1]) Dies waren wohl die Tabulae Caeritum. Gell. XVI, 13. Liv. VII, 19. 20. — [2]) Liv. VI, 40. An hoc, si Claudiae familiae non sim, nec patricio sanguine ortus, sed unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum et vivere in libera civitate sciam, reticere possim? Horat. Satir. I, 6. 6. Nec — naso suspendis adunco. Ignotos ut me, libertino patre natum: Cum referre negas, quali sit quisque parente Natus, dum ingenuus. So ist also libertus der Gegensatz von servus; libertinus aber von ingenuus. — [3]) Cic. de leg. III, 3. Coelibes esse prohibento. — [4]) Val. Max. II, 9. 1. — [5]) Cic. pr. Caec. 20. Qui legitime procurator dicitur omnium rerum ejus, qui in Italia non sit.

konnte nicht, wie anderer Besitz durch *Usucaption* zum Eigenthum werden [1]); eben so wurden die Schulden, die Jemand ausstehen und die er zu bezahlen hatte, im Census nicht als Vermögen angegeben, oder von demselben abgesetzt, sonst hätte der Tribut für die Verschuldeten nicht so drückend werden können [2]).

Dagegen mufste der *Ager privatus*, das *Heredium* als Vermögen veranschlagt und besteuert werden [3]) und es ist wohl mit Recht anzunehmen, dafs in dieser Zeit der Grundbesitz, das *Jugerum* zu 5000 As angeschlagen, den eigentlichen Bestand des Vermögens ausgemacht habe [4]), sonst würden wohl nicht so hohe Ansätze des Vermögens für die Classen haben festgesetzt werden können. Es war aber diese Steuer von den Grundstükken keine Grundsteuer, weil sie nicht besonders erhoben wurde, sondern in der ganzen Veranschlagung des Vermögens mit begriffen war und dieses an der Person nach ihrer dadurch bewirkten Stellung in der Classe und Centurien haftete, indem es als Kriegssteuer mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste zusammenhing. Dafs der Grundbesitz aber im Tributum veranschlagt und versteuert wurde, ergiebt sich 1) daraus, dafs das gesammelte Vermögen eidlich angegeben wurde, wovon doch der Grundbesitz einen Hauptbestandtheil ausmachte (*οὐσία κτῆσις* bei Dionysius l. l.); 2) dafs der Census nach den Tribus erhoben wurde, in welche die Bürger nach dem Grundbesitz eingereihet waren; 3) endlich führten auch die Begriffe *assiduus* ansässig, und *locuples*, reich (an Grundbesitz), auf die Berücksichtigung des Grundbesitzes im Census und Tribus [5]).

Der Bürger, welcher sich dem Census entzog, der wurde gegeifselt, in Fesseln geschlagen, ins Ausland verkauft und sein Vermögen eingezogen [6]).

---

[1]) Aggen. Urbicus de controversiis agr. apud Goes. p. 69. Cic. pr. Flacco 32. Quaero, sintne ista praedia censui censendo: habeant jus civile; sint, nec ne sint mancipi: subsignari apud aerarium, apud censorem possint. — [2]) Liv. II, 23. Tributum iniquo suo tempore imperatum. — [3]) Dionys. IV, 15. *ἄρχοντες δέ καὶ τούτων ἦσαν, οἷς ἐπιμελὲς ἐγίνετο — εἰδέναι τῶν συντελούντων — τὰς κτήσεις, ἐν αἷς ὁ βίος αὐτῶν ἦν.* Ibid. *τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον.* — [4]) Cf. Huschke, Verf. des Serv. Tullius 10. Cap. S. 562., wo das Gegentheil behauptet wird. — [5]) Liv. I, 44. Censu perfecto, quem maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque. — [6]) Dionys. IV. *Τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ τιμωρία ὥρισε τῆς τε οὐσίας στερέσαι καὶ αὐτὸν μαστιγωθέντα πραθῆναι.* Cic. pr. Caecin. 34. eum, qui cum liber esset, censeri noluerit ipsum sibi libertatem abjudicasse.

So wurden durch den Census die Bürger nach ihrem Vermögen und Alter in die Classen und Centurien vertheilt; aber auch eine Beziehung auf die sittlichen Verhältnisse zeigte sich im Census nach Cicero und Gellius darin, dafs der Censor dafür sorgen mufste, dafs die Bürger nicht ehelos lebten [1]). Eben dieser Begriff der sittlichen Verhältnisse liegt auch in dem mit dem Census verbundenen Lustrum, einem für Schuld und Frevel für das ganze Volk veranstalteten Sühnopfer, welches dreimal um das versammelte Volk herumgetragen wurde, aus einem Schweine, einem Schafe und einem Stiere bestand und *suovetaurilia* genannt und dem Mars geopfert wurde [2]); damit nach der neuen Anordnung des Volks, indem das Opfer nach Beendigung des Census gebracht wurde, kein Frevel mehr an dem Volke hafte, der es des Schutzes der Götter verlustig machen könne. So wie schon Romulus solche jährliche Lustrationen der Feldmark durch die *Fratres arvales* angeordnet hatte, so wurde eine gröfsere Lustration des Volks von dem Könige selbst nach einem gröfseren Zeitraum vorgenommen; diese wiederholte sich alle 5 Jahr, weshalb auch eine Zeit von 5 Jahren mit demselben Namen bezeichnet wurde [3]). Huschke [4]) leitet diese 5jährige Wiederkehr von der Eintheilung des Seculum in 10 Jahrwochen ab, welche letztere nach der Eintheilung des Volks in Römer und Quiriten ein von jeden von beiden gehaltenes Lustrum von je 5 Jahren herbeiführte.

## B. Executive Gewalt.

### *1. Die Magistrate der Königszeit.*

Es werden uns aus den ältesten Zeiten des römischen Staats bis zu seiner Umformung in eine republikanische Verfassung

---

[1]) Cic. de leg. III, 3. coelibes esse prohibento. Gell. IV, 20. Censor agebat de uxoribus solemne jusjurandum. Verba haec erant ita concepta: Et tu ex animi tui sententia uxorem habes? — [2]) Liv. I, 44. Ibi instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit, idque conditum lustrum appellatum. Dionys. II, 22. *Τοῦτον καθαρμὸν αὐτὸν Ῥωμαῖοι καθαίρονται — λοῦστρον ὀνομάζοντες.* — [3]) Varro de ling. lat. VI, 2. ed. Speng. p. 193. Lustrum appellatum tempus quinquennale a luendo i. e. solvendo; quod quinto quoque anno vertigalia et ultrotributa per censores persolvebantur. Serv. ad Virg. Aen. I, 283. cf. Horat. Carm. IV, 1. 6. u. II, 4. — [4]) Verf. d. Serv. Tullius Cap. 10. S. 512-522.

nur sehr wenige Magistrate genannt, während schon auf Numa die Anordnung einer Reihe von Priesterthümern zur Verwaltung der Sacra zurückgeführt wird. Der Grund dieser Erscheinung liegt theils in der Unbestimmtheit der ältesten Nachrichten, von denen nur die sicher waren, die durch schriftliche Monumente erhalten wurden, oder, wie bei den Priestern, durch ihre Heiligkeit den Grund ihrer Erhaltung in sich trugen, theils in der Gewohnheit alle Handlungen auf eine ausgezeichnete Person zu übertragen, also auf den König und sie als Ausflüsse seiner Macht zu betrachten. Auch kam dem Könige vermöge der *Lex de imperio*, wie oben gezeigt worden, das Recht zu, sich Stellvertreter seiner executiven Gewalt zu ernennen; andere Theile der Verwaltung übernahmen vielleicht dazu delegirte Senatoren. Zu den ältesten Magistraten aus der Königszeit gehört:

1) Der *Tribunus Celerum* [1]). Die Celeres bildeten die nächste Umgebung des Königs sowohl im Kriege als auch im Frieden zur Vollstreckung seiner Befehle; folglich mufste ihr Anführer dem Könige am nächsten stehen in beiden Hinsichten. Er wurde aus den Patriciern gewählt, doch hing die Wahl wohl nur vom Könige ab, wie denn Ancus den Fremdling Tarquinius und der letzte König seinen Neffen Brutus zu dieser Würde erhob. Als unmittelbarer Beistand des Königs hörte der *Tribunus Celerum* mit der königlichen Würde zugleich auf; wurde aber in dem Amte des *Magister equitum* wieder ins Leben gerufen, welcher zu dem Dictator in demselben Verhältnisse stand, wie der *Tribunus Celerum* zum Könige [2]). Auch gewisse Sacra waren von

---

[1]) Dionys. II, 13, wo die Dienste der Celeres, ihr Oberanführer der Tribunus u. 3 ihm untergeordnete Anführer über je 100 angeführt sind. Ibid. III, 41. wird Tarquinius vom Ancus im Vejentischen Kriege zum Tribunus Celerum ernannt und erst wegen seiner Auszeichnung im Kriege zum Patricier und Senator erhoben, so dafs also der König nach dieser Nachricht in der Wahl des Tribunus Celerum ganz freie Hand gehabt hätte. Ibid. IV, 71. wo Brutus als Tribunus Celerum das Recht in Anspruch nimmt, eine Volksversammlung berufen zu dürfen. *Ἐγὼ, φησὶν*; (Brutus) *τῶν γὰρ Κελερίων ἄρχων εἰμί. καὶ ἀποδέδοταί μοι κατὰ νόμους ἐκκλησίαν, ὅτε βουλοίμην, συγκαλεῖν. ἔδωκέ μοι τὴν ἀρχὴν ταύτην ὁ Ταρκύνιος, μεγίστην οὖσαν.* Pompon. de orig. jur. II, 15. Iisdem temporibus et Tribunum Celerum fuisse constat. Is autem erat, qui equitibus praeerat, et veluti secundum locum a Regibus obtinebat. quo in numero fuit Junius Brutus, qui auctor fuit regis ejiciendi. — [2]) Aus der Stelle Dionys. II, 64. *τὴν δὲ τρίτην (ἱερουργίαν ἀπέδωκε) τοῖς ἡγεμόσι τῶν Κελερίων — καὶ γὰρ οὗτοι τεταγμένας τινὰς ἱερουργίας ἐπετέλουν.* Hat man (Niebuhr I, 348) herleiten wollen, dafs mehrere Tribuni Cele-

dem Ritterstande zu verrichten, welche zwar der *Tribunus Celerum* für den Stand verrichten mochte, die jedoch nicht an seine Würde geknüpft waren, indem diese mit der Vertreibung der Könige aufhörte, die Sacra aber gewiſs fortdauerten.

2) Der *Praefectus urbi*, den der König zu seinem Stellvertreter in der Stadt während seiner Abwesenheit ernannte, wodurch derselbe Präsident des Senats [1]) wurde, die Gerechtigkeit handhabte, und auch die Vertheidigung der Stadt leitete, wenn es nöthig war [2]). Natürlich dauerte diese übertragene Gewalt nur so lange, als der König abwesend war, nachher bei den Consuln bei deren Abwesenheit zu den *Feriis latinis*.

3) Die *Duumviri perduellionis*, die für jeden besondern Fall, wo ein Verbrechen, welches als eine Feindseligkeit gegen den Staat betrachtet wurde, gerichtet werden sollte, besonders dazu von dem Könige ernannt wurden. Wenn der Angeklagte an das Volk provocirte, so muſsten die Duumviri die Sache in der Volksversammlung führen [3]).

Ihre Wahl und die Übertragung der richterlichen Gewalt war ein Ausfluſs des dem Könige übertragenen *Imperium*.

4) Die *Quaestores* waren Criminalrichter, die ebenfalls von den Königen vermöge des *Imperium* ernannt wurden [4]). Ihr Ursprung wurde gewöhnlich auf Tullius Hostilius zurückgeführt [5]). Sie waren die öffentlichen Ankläger, indem sie Anzeigen von Verbrechen nachforschen und den Proceſs einleiten und vorbereiten muſsten, dessen Führung ihnen dann noch besonders aufgetragen wurde. Davon ihr Name; der Übergang dieser *Quaestores* zu *Quaestores parricidii* und zu Kriegszahlmeistern wird im Fortgange der Verfassungsgeschichte klar werden.

---

rum gewesen wären. Walter, Rechtsgesch. S. 23. erklärt dieses für auf einander folgende Tribunen. Dionys. nennt den Tribunus Celerum III, 41. *ἄρχων*, II, 13. *ἡγεμὼν*, wo dieses der allgemeine Name für Anführer ist, den er durch *ὁ διαφανέστατος* näher bestimmt. Rubino, röm. Verfassung S. 303. 3. nimmt diese *ἡγεμόνες* für die *ἑκατοντάρχαι*, weil die Sacra an den Ritterstand, nicht an den Tribunus geknüpft worden wären, weil er sonst nicht habe aufgehoben werden können. cf. Christiansen röm. Rechtgesch. S. 93. — [1]) Dionys. II, 12. Lydus de mens. I, 19. cf. Drachenborg de praefectis urbi. — [2]) Tac. Annal. VI, 11. Profectis domo regibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui jus redderet ac subitis mederetur. — [3]) Liv. I, 26. Cic. de republ. II, 31. — [4]) Tac. Annal. XI, 22. Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod *lex curiata* ostendit, a L. Bruto repetita. Mansit consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. — [5]) Digest. I. Tit. 13. De officio Quaestoris.

Auch die Wahl der *Tribuni militum, Centuriones* und anderer Unteranführer stand dem Könige ebenfalls vermöge des *Imperium* zu [1]).

Durch diese weise Anordnung und Vertheilung aller Elemente und Kräfte des Staats, in welcher keine alten Rechte geschmälert, aber eine neue Gemeinde der Plebejer gestiftet wurde; wo in den Centuriat-Comitien Patricier und Plebejer vereinigt wurden nach Mafsgabe ihres Vermögens, des dadurch begründeten Einflusses auf Gesetzgebung und Wahlen, aber auch darnach bestimmter Verpflichtung zum Kriegsdienste; wo die Curiat-Comitien bestehen blieben mit dem Rechte der Bestätigung der Gesetze und mancher Wahlen und dem der Übertragung der executiven Gewalt durch die *Lex curiata de imperio*; wo die Opposition, welche sich durch die Bildung der Gemeinde von Seiten dieser Partei der Bewegung gegen die conservative der Patricier hätte erwarten lassen, durch die kluge Vereinigung beider in den Centurien beseitigt war, indem in dieser Anordnung die Patricier sich befriedigt sahen durch das Übergewicht der Entscheidung, welches ihnen in der ersten Classe beigelegt war [2]), die Plebejer in derselben die Keime der Ausbildung und des Wachsthums der Macht ihres Standes erkannten und ihre ganze Kraft aufboten, das Erkannte zu erreichen und zur Wirklichkeit zu erheben, schien die Verfassung begründet. Servius Tullius verhehlte sich jedoch nicht, wie er durch seine Anordnungen den Grund zu einem Kampfe gelegt habe, der sich erst im Laufe der Zeit zu einer Einheit gestalten würde, wie denn auch fast 2 Jahrhunderte der Kampf der Patricier und Plebejer um Behauptung alter Rechte und Erlangung neuer dauerte. Er, der Begründer und Beschützer der Gemeinde, nahm daher seinen Wohnsitz in ihrer Mitte auf dem ihr angewiesenen Esquilinus [3]), wodurch er wenigstens bewies, dafs er den Patriciern nicht traue; dafs er aber den Patriciern geboten habe, wie Festus berichtet, sich in dem Thale anzubauen, welches zwischen dem Viminalis und Cispus lag, und *Patricius*

[1]) Varro de ling. lat. V, 14. ed. Sp. p. 36. Dionys. II, 7. Von Romulus wird gesagt: *ἑκάστων τῶν μοιρῶν τὸν ἐπιφανέστατον ἐπέστησεν ἡγεμόνα.* — [2]) Cic. de republ. II, 22. Seniores a junioribus divisit, eosque ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent, curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi. — [3]) Liv. I, 44. Addit duos colles, Quirinalem et Viminalem, inde auget Esquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat.

*vicus* benannt wurde [1]), ist nicht wahrscheinlich, weil er alle Rechte achtete und dadurch einen Widerstand hervorrufen konnte, der ihm selbst gefährlich werden mufste; auch möchte der von Festus bezeichnete Platz zum Anbau für alle Patricier nicht einmal ausgereicht haben [2]). Nur so viel läfst sich aus der Nachricht schliefsen, dafs Servius Tullius, der nicht durch die Wahl der Curien König geworden war [3]), ein Mifstrauen gegen die Patricier hegte und deshalb unter den Plebejern wohnte.

Servius Tullius wollte sein Werk, die Begründung der Freiheit durch gleiche Vertheilung der Gewalten, dadurch krönen, dafs er selbst die königliche Gewalt niederzulegen und zwei Consuln zu Oberhäuptern des Staats einzusetzen beabsichtigte, welches sich daraus schliefsen läfst, dafs von den ersten Consuln gesagt wird, sie wären gewählt worden *ex commentariis Servii Tullii* [4]). Er wurde aber ermordet, bevor er seinen Plan ausführen konnte.

Die Reaction, welche mit Hülfe der Patricier Tarquinius Superbus vollbrachte, die dem Begründer der neuen Ordnung, dem Stifter der Gemeinde der Plebejer und der Rechte dieses Standes das Leben kostete [5]), hatte für die Patricier nicht den gewünschten Erfolg, denn Tarquinius regierte, ohne den Senat zu befragen [6]), besetzte die erledigten Stellen der Senatoren nicht wieder [7]), brachte die ganze Richtergewalt an sich [8]), gab Gesetze, ohne dafs die Curien sie bestätigten, kurz er beschränkte das Ansehn der Patricier, um desto unbeschränkter allein regieren zu können.

---

[1]) Festus s. v. Patricius vicus Romae dictus, quod ibi patricii habitaverunt, jubente Servio Tullio, ut si quid molirentur adversus ipsum, ex locis superioribus opprimerentur. — [2]) cf. Sachse, Geschichte und Beschreibung des alten Roms I, §. 147. — [3]) Cic. de republ. II, 21. Servius Tullius primus injussu populi regnavisse traditur. — Non commisit se patribus, sed Tarquinio sepulto, populum de se ipse consuluit, jussusque regnare, legem de imperio suo curiatam tulit. — [4]) Liv. I, 60 fin. Duo consules inde comitiis centuriatis, a praefecto urbis ex commentariis Servii Tullii creati sunt. — [5]) Liv. I, 47. Tarquinius circumire et prensare minorum maxime gentium patres, — tum de se ingentia pollicendo, tum regis criminibus omnibus locis crescere. 48. ab iis, qui missi ab Tarquinio fugientem insecuti erant, (Servius) interficitur. — [6]) Ibid. Tarquinius, qui neque populi jussu, neque auctoribus patribus regnaret, armatis corpus circumsepsit. — [7]) Ibid. Patrum numero imminuto, statuit nullos in patres legere, quo contemtior paucitate ordo esset. — [8]) Ibid. Cognitiones rerum capitalium sine consiliis per se solus exercebat.

Auch die plebejische Freiheit ging bei dieser Willkürherrschaft verloren; die *Comitia Centuriata* wurden nicht versammelt, das Heer nicht nach dem Verhältnifs der Classen, sondern nach Willkür ausgehoben; das Tributum nicht nach dem Vermögen, sondern auf alle Bürger (wohl der 4 ersten Classen) nach dem höchsten Steueransatze (100 As für jeden Familienvater) aufgelegt [1]); die abgeschaffte Schuldknechtschaft wieder eingeführt; die Förmlichkeit der Contracte nicht mehr beobachtet.

Diese Bedrückungen und diese Willkür erzeugten eine Revolution gegen den König [2]), die zwar zunächst von den Patriciern ausging, denen sich aber auch die Plebejer anschlossen. Die Erzählung von den Gründen und der Veranlassung der Vertreibung des Tarquinius fällt der historischen Kritik anheim; die Thatsache aber und die dadurch bewirkte Veränderung der Verfassung steht fest. In ihren wesentlichen Theilen war die Grundlage derselben die Verfassung des Servius Tullius, welche das Emporstreben der Plebejer begünstigte, denen bei dieser Veränderung noch manche günstige Umstände zu Statten kamen, die ihre Bestrebungen beförderten.

---

## III. Verfassung der Republik bis zum ersten plebejischen Consul, u. c. 245—389. v. Chr. 510—365.

---

Die Begründung des römischen Freistaates wird allgemein dem L. Junius Brutus zugeschrieben [3]), der nach Livius als

---

[1]) Dionys. IV, 43. *κατέλυσε τὰς ἀπὸ τῶν τιμημάτων εἰςφορὰς, καὶ τὸν ἐξ ἀρχῆς τρόπον ἀποκατέστησε, καὶ ὁπότε δεήσειν αὐτῷ χρημάτων, τὸ ἴσον διάφορον ὁ πενέστατος τῷ πλουσίῳ κατέφερε. (κατὰ κεφαλὴν δραχμὰς δέκα.)* — [2]) Dionys. IV, 64—85. Liv. I, 58—60. Heidelberger Jahrbücher der Literatur Jhrg. 1816. N. 57. W. Schlegels Recension von Niebuhr röm. Geschichte. — [3]) Cic. de republ. II, 35. Vir ingenio et virtute praestans, L. Brutus depulit a civibus suis injustum illud durae servitutis jugum; qui *quum privatus esset,* totam

*Tribunus Celerum*, nach Cicero als *privatus*, gewifs aber als Vertreter und Organ der Aristokratie, die unter der letzten Regierung ihren Einflufs fast verloren hatte und welche doch in ihrer engen Geschlechter-Verbindung, in ihrem Sitze im Senat, im Besitze der Priesterämter, der Augurien, der Verwaltung des Rechts und der Magistratur die Mittel besafs, sich geltend zu machen, gegen die Herrschaft des Königs auftrat, durch die von ihm versammelten Curien die Verbannung des Königs beschliefsen, durch die Centurien des Heeres den Beschlufs bestätigen, und durch Centuriat-Comitien auf dem Marsfelde ihn befestigen liefs, nebst der völligen Aufhebung der Königswürde für immer, und Strafe der Verbannung für den, der sie wieder einzuführen versuchen würde [1]). So waren die Plebejer durch ihren Beschlufs gebunden und der König durfte nicht hoffen, durch eine Partei unter diesen seine Wiederherstellung zu erwirkeu. Nun erwählte man den Sp. Lucretius zum Interrex, welcher die Centuriat-Comitien auf das Marsfeld berief, und hier an die Stelle des Königs zwei Magistrate mit königlicher Gewalt, den L. Junius Brutus und den L. Tarquinius Collatinus, erwählen liefs.

Doch war noch eine mächtige Partei selbst unter den Patriciern für den vertriebenen König; viele derselben folgten ihm in die Verbannung, andere verschworen sich zu seiner Wiederherstellung; auch fand er Schutz und Unterstützung bei den benachbarten Völkern, bei den Etruskern und besonders bei den Lateinern, die sich durch das mit ihm geschlossene

---

rempublicam sustinuit, primusque in hac civitate docuit, in conservanda civium libertate esse privatum neminem. Liv. I, 59. Quo (Romam) simul ventum est, praeco ad Tribunum Celerum, in quo tum magistratu forte Brutus erat, populum advocavit. — incensam multitudinem perpulit, ut imperium regi abrogaret, exsulesque esse juberet L. Tarquinium cum conjuge ac liberis. Ipse junioribus lectis armatisque ad concitandum inde adversus regem exercitum Ardeam in castra est profectus. Dionys. IV, 70. (*'Ο Βροῦτος*) *ὤμοσε, πάντα καθ' ὅσον δύναται πράξειν ἐπὶ καταλύσει τῆς Ταρκυνίου δυναστείας. — ἐχθρὸν ἡγεῖσθαι τὸν μὴ ταὐτὰ βουλόμενον.* 71. *ἔσται δὲ πᾶσι 'Ρωμαίοις κάτ' εὐχὴν, ἐὰν ἴδωσι ἡμᾶς τοὺς πατρικίους ἄρχοντας τῆς ἐλευθερίας. — ψῆφόν τ αὐτοῖς ἀναδῶμεν ὑπὲρ τοῦ μηκέτι 'Ρωμαίων Ταρκύνιον ἄρξειν, τὸ περὶ τούτου δόγμα πρὸς τοὺς ἐπὶ στρατοπέδου διαπεμψώμεθα ἐν τάχει. — περὶ δὲ τῆς ἐκκλησίας ἔτι βούλομαι μαθεῖν, τίς ὁ καλέσων ἔσται αὐτὴν κατὰ νόμους, καὶ τὴν ψῆφον ἀναδώσων ταῖς φράτραις. ἄρχοντι γὰρ αποδέδοται τοῦτο πράττειν. 'Ο (Βροῦτος) ὑπολαβὼν, 'Εγὼ, φησὶν, τῶν γὰρ Κελερίων ἄρχων εἰμί. καὶ αποδέδοταί μοι κατὰ νόμους ἐκκλησίαν, ὅτε βουλοίμην, συγκαλεῖν.* —

[1]) Dionys. IV, 84.

Bündnifs ihm verpflichtet hielten. Um diese Feinde bekämpfen zu können, mufsten die Patricier die Plebejer gewinnen, dafs sie sich nicht etwa bewegen liefsen, auf die Seite des vertriebenen Königs zu treten [1]). Deshalb vertheilten auch die Patricier nach der Entdeckung und Vereitelung einer Verschwörung zu Gunsten des Tarquinius die Güter desselben unter die Plebejer [2]), das Landloos zu sieben Jugera [3]). Diese Furcht, dafs Tarquinius eine Partei unter den Plebejern für sich gewinnen könne, trug zur Befestigung der plebejischen Freiheit, so lange man den Tarquinius noch zu fürchten hatte, viel bei, denn man bedurfte auch der Plebejer zur Bekämpfung des Tarquinius und seiner Beschützer, bis zum Tode desselben. Wie also auch die Vertreibung des Königs und die neue Form des Staats von den Patriciern ausging, so war sie doch auch für die Freiheit der Plebejer von günstigen Folgen, obgleich diese bisher in den Königen ihre Beschützer gegen die Patricier gefunden hatten.

## Regierung.

### *1. Der Senat.*

Seit der Regierung des Tarquinius Priscus werden die Senatoren eingetheilt in *Patres majorum gentium* und in *Patres minorum gentium*. Dies scheint sich auf die Einrichtung des Tarquinius zu beziehen, welche von Livius nur als eine Vermehrung der Ritter-Centurien dargestellt wird, wodurch er die Neubürger in Rom in die drei alten Tribus aufnahm, wodurch *Ramnes Tities* und *Luceres primi* und *secundi* entstanden [4]). Entweder waren nun die Luceres erst unter diesem Könige zu dem Grade ihres Ansehens und Einflusses gelangt, dafs auch sie berechtigt schienen in den Senat durch 100 Vertreter aufgenommen zu werden, doch als *minores gentes* [5]); oder die Neubürger erhielten durch ihre Einreihung in die Tribus

---

[1]) Liv. II, 1. ne postmodum (plebes) donis aut precibus regiis flecti possent. — [2]) Dionys. V, 13. *τὴν αὐτῶν γῆν, ὅσην ἐκέκτηντο, τοῖς μηδένα κλῆρον ἔχουσι διένειμαν.* Zur Vertheilung dieses Landes wurden vielleicht die Quästoren von Brutus ernannt, welche Tacitus XI, 22. als durch die Lex Curiata de imperio erwählt, anführt. cf. Lydus de magistr. I, 24. Pighii annal. ad a. 244. — [3]) Plin. XVIII, 4. — [4]) Festus sex Vestae sacerdotes: Quia civitas romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Tities, Ramnes, Luceres. — [5]) Liv. I, 35.

das Recht in den Senat einzutreten, wenn eine Ergänzung erforderlich war, aber als *Patres minorum gentium*, welches dann den *Ramnes*, *Tities* und *Luceres secundi* entsprach [1]). Unter Tarquinius Superbus war die Zahl der Senatoren sehr zusammengeschmolzen; der Senat wurde daher wieder auf die Zahl von 300 Gliedern vollzählig gemacht und zwar aus dem Ritterstande entweder durch L. Junius Brutus [2]) oder durch M. Valerius Publicola [3]) oder durch beide [4]). Da nun auch plebejische Ritter waren, so waren aus diesen auch Senatoren ernannt; als Beweise dienen Sp. Maelius und P. Licinius Calvus [5]), die als plebejische Ritter im Senate waren, ohne eine Magistratur verwaltet zu haben, die ihnen die Aufnahme in den Senat verschaffte.

Übrigens blieben die Verhältnisse, Rechte und Geschäfte des Senats dieselben, wie sie unter den Königen gewesen waren.

## 2. *Die legislative Gewalt, die Comitien.*

Die legislative Gewalt blieb so angeordnet, wie unter Servius Tullius, dessen Verfassung, die von Tarquinius unterdrückt war, wieder hergestellt wurde, wobei jedoch die *Comitia tributa* in dieser Periode eine immer steigende Wichtigkeit erlangten, indem der Kampf zwischen den Tribunen und der Aristokratie zur Erweiterung der Rechte der Plebs führte und die Gesetzgebung der XII Tafeln die Verhältnisse noch mehr änderte, wie dieses die historische Entwicklung der Ereignisse zeigen wird.

## 3. *Die executive Gewalt, die Magistrate.*

### a. *Die Consuln.*

An die Stelle der Könige als Vertreter der executiven Gewalt, als Anführer des Heeres, zum Vorsitz im Senat, mit dem Rechte, die Comitien zu berufen, traten zwei Consuln, deren Amtsgewalt aber nur auf ein Jahr ausgedehnt wurde. Die Consuln wurden von dem Senate den Curien vorgeschlagen, von diesen gewählt und mit dem Imperium begabt [6]). Getrennt

[1]) Cic. de republ. II, 20. — [2]) Liv. II, 1. Tac. Annal. XI, 25. — [3]) Plutarch Publicola. Festus s. v. Allecti. — [4]) Dionys. V, 13. — [5]) Liv. IV, 15. V, 12. — [6]) Liv. II, 1. Annuum imperium consulum factum, nec quidquam deminutum ex regia potestate.

waren von ihrem Amte die Religionshandlungen, die dem Könige obgelegen hatten, zu deren Verrichtung ein *Rex sacrorum* [1]) oder *Rex sacrificulus* ernannt wurde. Als Zeichen der königlichen Gewalt hatten die Consuln, wie die Könige, die *fasces*, doch nur monatlich abwechselnd; der andere Consul liefs dann nur einen Viator vor sich hergehen, die Lictoren aber folgten hinter ihm. Der Senat, der nicht mehr vollzählig war, wurde ergänzt, aus den Rittern auf 300 gebracht, welche nun *Senatores conscripti* genannt wurden, daher die seit dieser Zeit übliche Anrede an den Senat: *Patres (et) conscripti* [2]). Die ersten Consuln scheinen L. Junius Brutus und M. Horatius gewesen zu sein, wenigstens wird letzterer in dem Handelsvertrage mit Carthago als College des Brutus genannt [3]); die Geschichte dagegen erwähnt fünf Consuln des ersten Jahres nach Vertreibung der Könige.

Obgleich das Ansehen der königlichen Gewalt auf die Consuln [4]) übertragen war, so bestand doch in der nur einjährigen Dauer des Amtes derselben eine grofse Verschiedenheit von der Stellung der Könige zu den beiden Elementen des Staats, den Patriciern und Plebejern. Denn wenn auch die Könige aus den erstern hervorgingen, so mufsten sie doch, wenn sie nicht ganz von dieser Partei beschränkt werden wollten, die Plebejer begünstigen, um an ihnen eine Stütze zu haben. Dies war die Politik der letzten Könige, vorzüglich des Servius Tullius (vielleicht auch des Tarquinius Sup.). Die Consuln aber, die nach einem Jahre wieder in die Mitte ihrer Standesgenossen zurücktraten, konnten deren Interesse nicht aufgeben. So trat also die Aristokratie mit einem gröfseren Übergewichte jetzt auf, als seit Servius Verfassung. Doch wurden anfänglich, um die Plebs zu gewinnen, die Centuriat-Comitien in ihre Rechte eingesetzt, der Plebs zugestanden, sich nach Tribus zur Berathung über nur sie betreffende Angelegenheiten zu versammeln und der Schuld-Nexus wieder aufgehoben. Wenn auch in der ganzen Verfassung des Servius die Absicht lag, Patricier und Plebejer auf gleiche

---

[1]) Liv. II, 2. — [2]) Oder adfecti. Dionys. V, 13. Plut. Popl. 11. welche letztere wohl plebejische Ritter waren. — [3]) Polyb. III, 22. — [4]) Der Name der Consuln war bis zu der Gesetzgebung der 12 Tafeln Praetores, στρατηγοί, Zonaras 11. (nach Dio Cassius).

Rechte zu setzen und jetzt bei Wiederherstellung der Verfassung des Servius die Wahl zweier Oberhäupter mehr auf eine Repräsentation beider Stände, als auf eine Beschränkung der Macht eines Einzigen hinweist, so brachten doch die Patricier diese Macht allein an sich [1]). Einer dieser patricischen Consuln des ersten oder zweiten Jahrs nach Vertreibung der Könige, P. Valerius, liefs die Curien den Schwur erneuern, den mit seiner Habe den Göttern zu weihen, welcher sich die Herrschaft zueignete, ohne dafs sie ihm von den Curien ertheilt sei [2]). Auch beschränkte er das den Consuln durch das Imperium ertheilte Recht, Todes- und Leibesstrafen zu verhängen, welches in den Centuriat-Comitien bestätigt werden mufste [3]). Diese *Lex Valeria de provocatione* gab den Plebejern das Recht, bei einer verhängten Strafe der Consuln an ihre Gemeinde zu appelliren [4]). Diese Provocation galt nur für 1000 Schritt von der Stadt (Liv. IV, 30). Mit diesem Gesetze hing es zusammen, dafs innerhalb der Stadt die Beile aus den Ruthenbündeln der Lictoren ausgelassen wurden; also bezog sich das Gesetz auch auf Provocation bei Strafe an Leib und Leben; an deren Stelle sollten Bufsen (*multa*) verhängt werden und zwar aufsteigend von einem Schafe zu mehrern bis zu einer Anzahl von Rindern [5]), für welche wahrscheinlich als Maximum 30 Ochsen und 2 Schafe bestimmt war.

Durch die Herstellung der Centuriat-Comitien war auch der Census wieder eingeführt. Doch sollen von diesen Tributen die Armen befreit worden sein [6]), zu diesen dürfte also Sicinius Bellutus nach seinem Census nicht gerechnet worden sein, weil das Tributum ihn in Schulden stürzte und auch das Gesetz der Aufhebung des Nexus vergessen war.

---

[1]) Ob L. Junius ein Plebejer war, wie der Name des Brutus unter den ersten Volkstribunen, Dionys. VI. und Cic. Brut. 14. andeutet, läfst sich nicht klar machen, da sein Tribunat der Celeres und seine Verwandtschaft mit der königlichen Familie dem entgegen steht. — Auch zeigen sich unter den nächsten Consuln keine Plebejer. — [2]) Liv. III, 61. de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia iniisset. — [3]) Val. Max. IV, 1. 1. Cic. de republ. II, 31. — [4]) Dieses Gesetz erneuerten die Consuln L. Valerius, M. Horatius. — Legem de provocatione restituunt: — *plebem hinc provocatione* — firmassent. Liv. III, 55. Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet. — [5]) Plin. h. n. XVIII, 3. Gell. XI, 1. — [6]) Plut. Popl. XI.

### b. *Dictator*[1]).

Die Verfassung war noch immer in ihrer Ausbildung nicht vollständig, denn die Plebejer waren den Patriciern noch lange nicht gleich gestellt; dennoch schien den Patriciern schon das, was im Drange der Zeit zugestanden war, und auch jetzt bei noch drohender Gefahr von Tarquin und den Sabinern nicht zurückgenommen werden konnte, zu grofses Zugeständnifs; daher benutzten die Patricier die von vielen Nachbarvölkern drohenden Kriege (auch wohl innere Unruhen, die gefährlich werden konnten)[2]), als Vorwand, um einen Magistrat *sine provocatione* zu ernennen[3]). Dieses Amt scheint von den Lateinern entlehnt, wo wir oft Dictatoren genannt finden[4]). Die Dictatur wurde in aufserordentlichen Umständen[5]) verliehen und übertrug auf den Inhaber königliche Macht, deren Zeichen 24 Lictoren waren, welche auch die Beile in den Bündeln in der Stadt trugen. Der Dictator war beschränkt auf die executive Gewalt[6]), ihm fehlte aber die legislative, sonst war seine Macht der königlichen gleich, doch nur auf sechs Monate verliehen und folglich auch der Verantwortlichkeit[7]) unterworfen. Niebuhr[8]) leitet die 24 Lictoren von der Verbindung Roms mit den Lateinern her, wo denn das Imperium von einem Volke auf das andere überging, daher 24 Lictoren und die Dauer des Amts auf sechs Monate. Der Dictator hiefs auch *Magister populi*[9]), als Anführer des Fufsvolks, wie *Magister equitum* der der Reiter. Er wurde auf Vorschlag des Senats von einem der Consuln ernannt[10]) (*dictatorem dicere*), der Populus mufste die Wahl bestätigen[11]), d. h. die *Lex curiata* mufste ihm das *Imperium* übertragen. Die Wahl geschah vom Consul zur Nachtzeit, *nocte silentio*[12]). Er hatte nicht nöthig, den Senat zu Rathe zu ziehen über das, was er thun

---

[1]) Lydus de Magistr. I, 36—38. — [2]) Dionys. VI, 64—70. Liv. II, 12. — [3]) Dionys. VI, 70. Liv. l. l. neque provocatio erat, neque nisi in parendo auxilium. — metus incessit plebem. — [4]) Auilius, Mettus Fufetius. Cic. pr. Mil. 10. Dionys. V, 74. — [5]) Cic. de leg. III, 3, duellum gravius, dissidiae civium. — [6]) Folglich konnte er nicht Krieg erklären und Frieden schliefsen, wie Dionys meint l. l. — [7]) Liv. VII, 4. — [8]) I, 587. Es durften nur Consularen (oder Prätoren) zur Dictatur erwählt werden. — [9]) Mag. pop. Cic. de fin. III, 82. de republ. I, 43. — [10]) Dionys. V, 70. — [11]) Liv. XXVII, 5. (Consul) negabat se *populum rogaturum*. — [12]) Liv. VIII, 23. u. IX, 38. Dionys. X, 23.

wollte (wie es seine Stellung in schwierigen Zeiten, wo schnelle Entschliefsung Noth that, mit sich brachte), auch waren neben ihm alle Magistrate, aufser Volkstribunen, aufser Thätigkeit gesetzt [1]). Doch wurden Dictatoren nur für Geschäfte in Italien ernannt. Die Wahl des *Magister equitum* mufste wohl ursprünglich, wie die des Dictators, vom Senate ausgehen, wie es auch erwähnt ist [2]); aber die Ernennung derselben wird auch dem Dictator beigelegt [3]). Er stand der Reiterei vor und war etwas Ähnliches, wie der *Tribunus celerum*, welcher in der ersten Zeit der Könige diesen am nächsten stand [4]); doch mufste er den Befehlen des Dictator gehorchen und war von ihm abhängig.

### c. *Tribuni plebis.* [5])

Schon die Wahl des ersten Dictators, nicht um Krieg zu führen, denn nach Livius II, 18. fällt kein Krieg in das Jahr (wahrscheinlich 253), sondern nur innern Unruhen vorzubeugen, indem Verschwörungen zu Gunsten des Königs [6]) sich gebildet hatten und die Plebejer über Druck der Patricier vorzüglich bei Schuldenlast sich zu beklagen hatten, zeigt, wie die beiden Parteien, obgleich die Patricier die Plebs schonten, die Zölle und Salzsteuer aufhoben [7]), um sich ihrer gegen den Tarquinius zu versichern, einander schon feindlich gegenüber standen. Als aber Tarquin gestorben war und die Patricier nichts mehr zu fürchten hatten, zeigten sie offen ihr Uebergewicht und schonten die Plebs nicht mehr.

Aufser dem beständigen Kriegsdienste und der damit verbundenen Kriegssteuer, herbeigeführt durch die Vertreibung des Königs, waren die Schuldverhältnisse wieder drückender geworden [8]), entweder hatten die Gesetze des Servius nicht bestimmt

[1]) Polyb. III, 87. fand bei dem Dictator doch eine Provocatio Statt (gegen Liv. II, 18.), wie Festus s. v. lex optima behauptet, als eine spätere Beschränkung. Liv. VIII, 30 — 35. Fabius. — [2]) Liv. VIII, 17. VII, 12. 21. — [3]) Liv. VII, 28. — [4]) Lydus I, 14. 37. II, 13. Pomponii de orig. jus §. 19. His Dictatoribus magistri equitum injungebantur, sic quomodo regibus tribuni celerum. — [5]) Die Tribunen hatten nicht nöthig, den Grund ihrer Vota anzugeben. Sie hatten keine äufsere Auszeichnung an der Kleidung; sie waren nur von einem Viator begleitet. Sie warteten an der Thür der Curie, bis sie gerufen wurden. Val. Max. II, 2. (Sie wurden dann aufgenommen in die Curie, Dionys. VII, 45.) — [6]) Dionys. VI, 69. — [7]) Liv. II, 9. — [8]) Nach dem Tode des Tarquin: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae fieri coepere. Liv. II, 21.

genug dem Übel abgeholfen, denn diese waren ja nach der Vertreibung des Königs wieder hergestellt und doch dauerte das Übel fort, oder die Patricier waren so übermächtig geworden, daſs sie das Gesetz gewaltsam antiquirten und vielleicht gerade dazu die absolute Gewalt des Dictators einführten, wie es nach obiger Erklärung und nach der Erzählung des Dionys. VI, 69. 70. scheint. Der Druck des Schuldverhältnisses hatte aber darin seinen Grund, daſs allein die Patricier in Besitz von Vermögen in baarem Gelde, und zugleich der bevorzugte Stand waren, der deshalb sich nicht allein möglichst sicher zu stellen suchte, wie billig, sondern auch die gröſsten Vortheile durch Verleihen seines Capitals (*caput*) erstrebte. So lange die Könige regierten, nahmen sich diese als höchste Richter der Plebs an, die Wichtigkeit dieses Theils der Nation anerkennend; jetzt dieses Schutzes beraubt, fühlte die Plebs die ganze Härte der Schuldgesetze [1]).

Die Möglichkeit, von Andern Geld geliehen zu erhalten, beruht auf unserm Credit, *fides*, d. h. der Sicherheit, daſs wir das Geliehene erstatten können und wollen. Die Gesetzgebung muſs darauf Bedacht nehmen, den Credit zu befördern und dem Verleiher Sicherheit für sein Eigenthum zu geben. Das natürlichste Mittel war ein Pfandrecht, die Einsetzung eines Äquivalents, an welchem man sich, wenn die Erstattung des Geliehenen nicht erfolgte, bezahlt machen konnte. Bewegliche, werthvolle Güter reichen für gröſsere Anleihen nicht aus, unbewegliches Eigenthum, welches nicht in die Hand des Verleihers übergehen kann, erfordert gerichtliche Beweismittel, Cataster, Hypothekenbücher; da man diese noch nicht eingeführt haben konnte, so hielt man sich als Pfand an die Person des Schuldners [2]), nicht bloſs, wie in unserm Wechselrechte, um ihn zur Haft zu bringen und ihn durch Liebe zur Freiheit zu bestimmen, alles Mögliche zu thun, um seine Schuld zu lösen, sondern um sich an der Person durch Arbeit oder Verkauf selbst bezahlt zu machen.

Diese Strenge der Schuldgesetze dauerte fort bis nach der

---

[1]) Die Schulden wurden nicht bei der Besteuerung vom Vermögen abgezogen und dadurch der Plebs um so drückender. Nieb. I, 645. — [2]) Liv. II, 23. Ductum se a creditore non in servitium sed in ergastulum et carnificinam esse. VI, 36. Foenore circumventam plebem, — gregatim quotidie addictos duci et repleri vinctis nobiles domos.

Wahl plebejischer Consuln, und die Aufhebung derselben wurde als ein zweiter Anfang der plebejischen Freiheit betrachtet [1]). Dieses *Nexum ob aes alienum* war von doppelter Art:

1) Nexus, wo Jemand sich, und Alles, was sein war (auch seine Kinder und Enkel), in Gegenwart von Zeugen durch förmlichen quiritarischen Kauf gegen zugewogenes Geld (*per aes et libram*) der Form nach verkaufte, in der That aber nur verpfändete, (seine Person als Hypothek setzte). Die Eingehung eines solchen Schuldverhältnisses hing von der Selbstbestimmung des Schuldners ab.

2) *Addictus* war ein Schuldner, der den Termin seiner Zahlungspflicht nicht einhielt, und vom Prätor als säumiger Schuldner dem Gläubiger von Rechtswegen als Schuldknecht zuerkannt wurde (Liv. VI, 36). Wer auf solche Weise seine Freiheit verlor, erlitt auch Verlust an seiner bürgerlichen Ehre, eine *capitis deminutio*, so lange er in diesem Zustande blieb. — Die römischen Capitale scheinen nur auf kurze Termine verliehen zu sein, indem die *Calendae* der Tag der Belegung der Capitale war, *Idus* der, an welchem sie gekündigt wurden [2]). Damit hing zusammen ein sehr hoher Zinsfuſs, der bei monatlicher Zahlung nicht zu drückend war, aber bei Rückstande der Zinsen sie bedeutend vermehrte, wo dann zwischen Gläubiger und Schuldner ein neuer Contract, *nexum*, geschlossen und die Zinsen zum Capital geschlagen wurden [3]); wenn der Schuldner nicht bezahlen konnte [4]). Vielleicht betrugen die Zinsen monatlich ein Procent, da man zehn Procent jährlich als eine Begünstigung der Plebs ansah. — Dieser Druck des Nexus und vorzüglich die Härte, die gegen die Addicti ausgeübt wurde, muſste die Plebs doppelt empören, da sie sich nach der Vertreibung des Königs mit Hoffnungen besserer Zeiten geschmeichelt und zu allen Anstrengungen bereit gezeigt hatte.

Die Erbitterung wegen der Härte gegen Addicti kam zum

---

[1]) Liv. VIII, 28. Initium libertatis factum est, quod necti desierunt. — victum ingens vinculum fidei, pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esse. — [2]) Horat. Epod. II, fine. Omnem redegit Idibus pecuniam, Quaerit Kalendis ponere. Horat. Sat. I, 3, 87. Cic. in Catil. I, 6. ruinae fortunarum, quas impendere proximis Idibus senties. — [3]) Dies hieſs versura. — [4]) Liv. VI, 14. multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum foenore esse.

Ausbruch, als ein solcher, der Centurio gewesen war, im Kriege mit Auszeichnung gedient, und ehrenvolle Wunden aufzuweisen hatte, sich in der traurigsten Gestalt auf dem Markte zeigte [1]), indem er sich seinem Gewahrsam entzogen hatte, und den Umstehenden die Ursache seiner Verschuldung durch Verlust alles des Seinigen im Sabinischen Kriege und die Beweise der Härte seiner Gläubiger mittheilte. Es entstand unter dem Consulat des App. Claudius und P. Servilius ein Aufruhr der Plebs, der nur durch Versprechungen des P. Servilius wegen eines drohenden Krieges von den Volskern einstweilen beschwichtigt wurde [2]), indem jeder Addictus, der sich zum Dienste stellen wollte, von seinem Gläubiger entlassen werden mufste. Die Plebejer stellten sich bereitwillig zum Dienste, zeigten sich sehr tapfer, schlugen die Volsker vom römischen Lager zurück, eroberten ihre Stadt Suessa Pometia, deren Beute den Soldaten überlassen wurde [3]). Auch die Sabiner und Aurunker wurden in kurzer Zeit besiegt. Jetzt erwartete die Plebs die Erfüllung der Versprechungen des P. Servilius; aber der andere Consul App. Claudius verhinderte nicht allein deren Gewährung, sondern verfuhr auch von neuem mit Härte gegen die Schuldner. Wenn durch den Richterspruch des Appius Claudius ein Soldat als Schuldknecht verurtheilt war [4]), wendete er sich an den Servilius, und wenn dieser auch gern sein Versprechen gehalten hätte, so war doch die ganze Partei der Patricier ihm entgegen. Das Volk zeigte seinen Hafs gegen die Patricier und die Consuln, indem es keinem derselben die Einweihung des Tempels des Merkur und die Einrichtung eines Collegiums der Kaufleute auftrug [5]), sondern einem plebejischen Hauptmann, M. Laetorius. Auch verweigerten sie den Kriegsdienst bei einem neuen sabinischen Kriege.

Die Plebejer hielten zusammen in ihren Stadttheilen, Aventinus und Esquilinus (260 u. c.), bei Nacht besprachen sie sich. Die Consuln A. Virginius nnd J. Vetusius konnten kein Heer conscribiren, das Volk forderte ungestüm die Erfüllung der Versprechungen des P. Servilius, ja völlige Aufhebung des Schuldzwanges. App. Claudius war gegen jede Nachgiebigkeit und

---

[1]) Liv. II, 23. — [2]) Liv. l. l. Dionys. VI, 29. — [3]) Inde paulum recreatus egens miles, Liv. II, 25. Dionys. VI, 29 extr. — [4]) Appius asperrime jus de creditis pecuniis dicere II, 27. der Consul also Richter. — [5]) Also in Comitiis centuriatis.

rieth einen Dictator zu wählen [1]), welches 253 u. c. so grofse Wirkung gehabt hatte. Die mildere Partei wählte, um Versöhnung möglich zu machen, den bei den Plebejern beliebten M. Valerius. Die Furcht vor der Dictatur, das Vertrauen auf Valerius und seine Versprechung der Erleichterung des Druckes bewirkte, dafs sich die Plebejer zum Dienste stellten, und dafs man mit drei Heeren gegen die Sabiner, Volsker und Aequer siegreich auftrat. Valerius erhielt zwar einen Triumph und entliefs das Heer [2]), aber die Partei des App. Claudius verhinderte ihn, seine den Plebejern gegebenen Versprechungen zu erfüllen, weshalb er seine Dictatur niederlegte. Noch waren aber die Reserveheere für die Consuln versammelt [3]). Diese suchte man im Dienste zu halten, um durch ihren Eid sie von Widersetzlichkeit abzuhalten und durch einen neuen Feldzug zu entfernen. Als das Heer aus der Stadt geführt worden war, hielt es sich nicht mehr zum Dienste verpflichtet, weil es dem Dictator den Eid geleistet und dieser sein Amt niedergelegt hatte, die Soldaten traten von beiden Heeren zusammen und zogen unter ihren Fahnen und Feldzeichen, unter Anführung des Sicinius Bellutus, an den Anio und lagerten sich hier im crustuminischen Gebiete [4]), indem sie alle Bitten und Vorstellungen der Consuln und Centurionen abwiesen, sich ihre Bedürfnisse aus den benachbarten Feldern suchten, entschlossen, zwar keine Feindseligkeiten gegen Rom zu begehen, aber nur unter sicherer Bürgschaft für ihre Forderungen zurückzukehren. Ein grofser Theil der Plebejer aus der Stadt zog zu ihnen [5]). Hätte diese Spaltung lange gedauert, so würde sie die Feinde Roms zu einem Angriffe benutzt haben; daher wurde in den Curien beschlossen (Dionys. VI, 67.), dafs der Senat Abgeordnete an die Plebejer senden solle. Unter den zehn Gesandten *(decem primi senatus)* waren Menenius Agrippa und M. Valerius als Volksfreunde

---

[1]) Dionys. VI, 39. — [2]) Dionys. VI, 43. *ἀπέλυσε τὸν δῆμον ἀπὸ τῆς σρατείας.* — [3]) Dionys. VI, 45. *ἡ βουλὴ τοῖς ὑπάτοις ἐπέταξεν μήπω λύειν τὰ στρατεύματα.* — [4]) Mons sacer, von dem magistratus sacrosanctus, oder weil er nachher dem Jupiter geweihet wurde. Festus s.v. mons sacer. — [5]) Cic. de republ. II, 33. nennt neben dem heiligen Berge auch den Aventin als Ort der Secession, eben so Salust. fragm. I. hist. plebes armata montem sacrum atq. Aventinum insedit. Die Zurückgebliebenen, die nicht unter Waffen waren, werden sich in diesem von ihnen ausschliefslich bewohnten Stadttheilen in Sicherheit gesetzt haben.

bekannt [1]). Die Ursache der Spaltung, die Härte gegen Schuldner, wurde so gemildert, daſs den Unvermögenden ihre Schuld erlassen, die Addicti ihrer Haft entlassen wurden [2]). Aber diese Bewilligungen über die Schuldverhältnisse, über welche für die Folge sich beide Parteien vereinigen sollten, konnte das Volk noch nicht befriedigen; es verlangte Vertreter seiner Rechte, *Tribuni plebis*, da ihnen die Vortheile der Provocation durch mancherlei Mittel, unter andern durch die Dictatur entrissen waren, die unverletzlich sein und das Volk beschützen könnten gegen jede Verletzung, die daher gegen jeden Magistrat intercediren könnten [3]). Wer diese Vertreter der Plebs verletze, solle geächtet sein. Dadurch suchten sie Sicherheit für die Beobachtung der Valerischen Gesetze, daſs sie nicht an Leib und Leben bestraft werden konnten, ohne an die Gemeinde zu provociren, dadurch Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten der Consuln. Diese Vertreter waren nicht mehr Tribunen der einzelnen Tribus, sondern der ganzen Plebs.

Auffallend ist es, daſs 2 Tribunen gewählt wurden, da dieses keiner Eintheilung der Plebs, deren Vertreter sie sein sollten, entspricht. Es waren wohl zufällig 2 Anführer [4]), die man sich ausersehen hatte, wohl nicht einer für die auf dem Aventin, einer für die auf dem *Mons sacer*, oder für die *Tribus urbanae* und die *Tribus rusticae*. Doch sollen nach Livius II, 33. und Dionys. l. l. von diesen noch 3 Tribunen erwählt worden sein, die dann den 5 Classen entsprachen. Nach Dionysius sollen die Curien die Tribunen ernannt haben (ἀποδεικνύουσι), welches Wort wohl von der Bestätigung durch die Curien verstanden werden kann, da sie entweder schon von den Tribus zu Tribunen nach der alten Weise, als Vorsteher der Tribus erwählt waren, oder die Plebs sie für die Secession an ihre Spitze gestellt hatte; unwahrscheinlich ist die Cooptation der 3 neuen durch die 2 ersten [5]), da doch der Versammlung der Plebs die Wahl zustand. Nach einer andern Angabe des Livius nach Piso blieb die Zahl von 2 Tribunen bis zu der *Lex Publilia*, wo zuerst in den *Comitiis tributis* 5 Tribunen gewählt sein sollen [6]). Cicero in fragm. Corn. läſst für das erste Jahr 2

[1]) Cic. Brut. 14. (aber nicht als Dictator) die ihm ertheilte Ehre war wohl der Name Maximus. — [2]) Dionys. VI, 83. — [3]) Cic. de republ. II, 33. contra imperium consulare tribuni. — [4]) Dionys. VI, 89. οὓς καὶ τέως εἶχον ἡγεμόνας. — [5]) Liv. II, 33 init. — [6]) Liv. II, 58. Zonar. VII, 15.

Tribunen bestehen, dann 10 wählen. Diese Zahl verschiebt Livius III, 30. mit mehr Wahrscheinlichkeit auf das Jahr 296 u. c., wo der Tribun Virginius die Wahl von 10 Tribunen durchsetzte, 36 Jahre nach der Wahl der ersten.

Das Recht der *Tribuni plebis* war, nur Unbill zu wehren (auxilium), und ihren Stand dagegen zu schützen [1]), zu intercediren; sie hatten aber weder eine legislative noch executive Gewalt; daher waren sie im eigentlichsten Sinne keine Magistrate, doch kommt dieser Name ihnen in sofern zu, als sie Vertreter und Beschützer der Plebs waren und so in die Mitte der beiden Stämme gestellt waren als ein wichtiges Glied der Verfassung. Je mehr aber die Macht der Plebs im Laufe der Zeit stieg, um so mehr hob sich auch die Macht der Tribunen, die keinen günstigen Moment aus den Augen liefsen, wo sie durch Hemmung der Macht der Patricier die der Plebejer, also die ihrige steigern konnten. Die Plebs, als der zahlreichere und durch den Kriegsdienst am meisten den Staat schützende und erweiternde Theil betrachtete sich bald als das eigentliche Volk; wie sehr mufste dadurch die Macht der Tribunen sich heben. Sie schützten nicht mehr nur den Einzelnen gegen Gewaltthat; was dem Volke als Ganzes nachtheilig sein konnte, dagegen traten sie hemmend auf. Daher die Angriffe auf alle Vorrechte der Patricier, auf ihre Vorrechte an Magistratswürden, ihren Besitz des *Ager publicus* durch Occupation, an welches Alles die Plebs Rechte zu haben vermeinte, die ihr von den Patriciern entzogen und vorenthalten seien, welche also die Tribunen ihr vindiciren mufsten. Wie aber bei der allmählichen Abnahme der Geschlechter die Plebs im Gegensatz gegen dieselben an Kraft wuchs und vermöge dieser Kraft ihre Rechte fühlte und geltend machte, die Tribunen von dem Volke gehoben wurden und sie dieses wieder erhoben, dadurch aber ein fortdauernder Kampf um neu zu erringende und alte zu behauptende Rechte sich entspann, so war doch auf der andern Seite dieser Kampf weniger leidenschaftlich und verderblich, da er nicht von der blinden Masse, sondern von Einzelnen Einsichtsvollern geführt wurde [2]); dagegen wurde er auch systematischer fortgesetzt, indem die Tribunen ihr Ziel nie aus den Augen

---

[1]) Dionys. VII, 17. βοηθεῖν τοῖς ἀδικουμένοις τῶν δημοτικῶν. VII, 52. Gell. XIII, 12. — [2]) Polyb. VI, 14. et 16 extr.

verloren. Auch gegen einander hatten die Tribunen das Recht der Intercession, doch konnten sie nicht umhin, sich dem entscheidenden Gesammtwillen zu fügen [1]. Nach diesem Grundsatze wurde C. Octavius durch Tib. Sempronius Gracchus des Tribunats entsetzt [2]. Eben so wenig konnten sie Gesetze als Äufserung des Gesammtwillens einseitig aufheben.

Die Geschichte der Entwicklung der römischen Verfassung bis zur Wahl des erten plebejischen Consuls ist zugleich eine Geschichte der Tribunen, welche die Plebejer-Gemeinde zu immer gröfsern Rechten zu erheben suchten, bis sie eine Gleichstellung beider Stände erreicht hatten.

Es mufste eine begeisternde Stellung sein, als Tribun Tausende gegen Unrecht zu schützen, ihre Rechte zu vertreten und wenn er seine Aufgabe recht fafste, die Plebejer-Gemeinde zum Gleichgewicht zu erheben mit den Patriciern, wozu es an Gelegenheit nicht fehlen konnte.

Die erste bot sich dar bei einer 263 u. c. entstandenen Hungersnoth [3]. Man sorgte für Ankäufe im Lande der Volsker, in Etrurien und Sicilien; die erstern verhinderten die Volsker und Aristodemus; aber aus Sicilien kam ein Transport angekauftes Getreide, zu welchem noch ein Geschenk des dortigen Tyrannen hinzugefügt war.

So grofs die Freude des Volks war, der Noth abgeholfen zu sehen, so grofs war zuerst der Schrecken, dann der Zorn, als man bei der Berathschlagung im Senate, wie das Getreide unter das Volk vertheilt werden solle, den Vorschlag that, die Noth der Plebs zu benutzen, um ihr die neu erworbenen Rechte, ihre Beschützer, die Volkstribunen zu entreifsen. Der Vorschlag war vorzüglich ausgegangen von C. Marcius, einem Patricier, stolz auf ein edles Geschlecht und den neu erworbenen Kriegsruhm im volskichen Kriege und darum Feind der sich erhebenden Plebejer und ihrer Tribunen [4]. Die Tribunen würden ihrer Rechte unwerth gewesen seien, wenn sie dieselben jetzt nicht geltend gemacht hätten; der Zorn der Plebs, das Bewufstsein, dafs es jetzt galt, sich nicht unterdrücken zu lassen, gab den Tribunen den Muth, den C. Marcius vor das Gericht des Volks, gegen welches er sich vergangen und welches sich fast

[1] Liv. VI, 21. X, 37. — [2] Plut. Tib. Gracch. — [3] Dionys. VII, 1. Liv. II, 34. — [4] Liv. l. l. Dionys. VII, 14.

thätlich an ihm vergriffen hätte, zu fordern. Einstimmig gab der Plebs dieser Handlung der Tribunen Beifall. Sie fühlte sich dadurch gehoben, übte ihr Recht und es ist nicht zu läugnen, in der Stellung der Tribunen war dieses Recht begründet, da sie Vertreter der Rechte der Plebs waren, den vor das Gericht der Plebs zu stellen, der sich gegen sie verging. Aber man war sich noch nicht klar über die Rechte der Tribunen; sie übten dieses Recht zum ersten Male, und unter andern Umständen würde man es ihnen schwerlich zugestanden haben. Aber jetzt war von der Erbitterung der Plebs Alles zu fürchten; es half nichts, dafs man geltend machte, nur das Recht des Schutzes sei den Tribunen bewilligt; nur auf die Plebs erstrecke sich ihr Recht, nicht auf die Patricier. Da auch der Versuch durch die Clienten auf die Plebs zu wirken, selbst die Bitten einzelner Patricier, ja des ganzen Standes das Volk nicht besänftigen und die Tribunen nicht von der Anklage des C. Marcius ableiten konnte, mufsten die Patricier, um nicht das Volk noch mehr zu reizen und noch mehr zu verlieren, den Marcius aufgeben, der sich dem Gerichte entzog und ins Exil ging. Dafs ein Senatsbeschlufs den Tribunen die Anklage des Coriolan erlaubt habe (Dionys. VII, 5, 8.), ist unmöglich, da der Senat die Handlung der Tribunen [1]) als ein usurpirtes Recht betrachtete und die Tribunen in solchem Drange der Umstände nicht auf eine solche Bewilligung gewartet haben würden. Auch würde er durch einen solchen Beschlufs den Tribunen das Recht der Anklage eines Patriciers zugestanden haben.

Ein neues Recht war errungen, das Geheimnifs entdeckt, wie durch Einmüthigkeit der Tribunen und der Plebs die Patricier geschreckt und Ansprüche geltend gemacht werden konnten; die Tribunen hatten die erste Stufe zum Gipfel ihrer Macht betreten und damit war der Reiz geweckt, immer höher zn streben. Natürlich hatte sich die Plebs nach Tribus zum Gericht versammelt, denn diese allein konnten die Tribunen berufen und hier allein waren sie frei von allem Einflufs der Patricier. In diesen Versammlungen und ihren Beschlüssen lag aber die Macht der Plebs und ihrer Tribunen [2]).

[1]) Licinius und Brutus werden im Dionys. l. l. Aediles ἀγορανόμοι genannt. Als solche hätten sie gerade diese Getreidevertheilung beantragen müssen; aber davon zeigt sich keine Spur, ja bei Livius werden sie gar nicht erwähnt. — [2]) Dionys. VII, 59. πρῶτον ἐγένετο

Durch den Kriegsdienst, in welchem die Plebs das ganze Fufsvolk stellte, erwarb sich dieselbe ein Recht auf einen Antheil an der Beute sowohl, als vorzüglich an dem eroberten Lande. Da dieses letztere nun nach altem Rechte, ehe es eine plebejische Gemeinde gab, den Patriciern zufiel, doch nicht als Eigenthum, sondern nur zur Benutzung *(usus)* durch Besitznahme *(occupatio)*, wobei aber das Recht des Eigenthums dieses Landes dem Staate verblieb *(ager publicus)*, welche Abhängigkeit durch einen davon an den Staat zu erlegenden Zehnten bewiesen wurde, so wollten die Patricier auch jetzt noch neben der Plebejer-Gemeinde dieses Recht ausschliefslich in Anspruch nehmen; es war daher die Aufgabe der Beschützer der Plebs, ihrer Tribunen, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen, welches um so mehr ihnen oblag, je mehr die Zahl der Plebejer zunahm und ohne solchen erworbenen Besitz die äufserste Armuth entstehen mufste, da der freie Römer keine Gewerbe als den Ackerbau für anständig und ehrenwerth hielt [1]). Jede Verfügung über den *Ager publicus* wurde *Lex agraria* genannt. Um ihrem vermeinten Rechte nichts zu vergeben und doch den Ansprüchen des Volks einigermafsen Genüge zu leisten und zugleich dadurch für die Sicherheit des Eroberten Sorge zu tragen, wurden durch *Leges agrariae* ein Theil des Gebiets eroberter Städte (wohl auch Häuser in denselben) Plebejern angewiesen und dadurch eine Colonie gestiftet. Aber die Entfernung aus Rom, die Gefahr vor den Feinden, da die Colonien eine Schutzwehr gegen diese bilden sollten, *(propugnaculum)* bewirkte, dafs man mit diesem Besitze sich nicht befriedigt fand und nur Wenige sich zu Colonisten fanden [2]).

Aber nicht die Tribunen waren es, welche nach Vertreibung des Königs zuerst eine *Lex agraria*, eine Vertheilung des durch Eroberung gewonnenen *Ager publicus* an die Plebs in Vorschlag brachten, sondern eine solche schlug Sp. Cassius, der dreimal Consul gewesen und in seinem letzten Consulate 268 u. c. mit den das Jahr zuvor besiegten Hernikern ein Bündnifs geschlossen hatte, zuerst vor. Die *Lex Cassia* schlug eine Vertheilung des eroberten, bisher nur von den Patriciern benutzten *Ager publicus* an die Plebejer vor [3]); aber Cassius soll auch

*Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος ἡ φυλετική.* — [1]) Plin. h. n. XVIII, 5. 3. — [2]) Liv. II, 34. Dionys. VII, 13. — [3]) Liv. II, 41. Tum primum lex agraria promulgata est.

die Lateiner und Herniker zur Theilnahme an diesen Vertheilungen haben zuziehen wollen, und dadurch nicht allein den Unwillen der Patricier, die ihre durch Verjährung gewonnenen Rechte nicht aufgeben wollten, sondern auch das Volk und seine Tribunen gegen sich aufgereizt haben, weil den Lateinern und Hernikern, mit denen eben erst das Bündnifs geschlossen war, kein Anspruch auf die früher eroberten Ländereien zustehen konnte [1]), Cassius also nur die Absicht verfolgte, sich eine Partei zu machen. Wegen dieser Begünstigung der Lateiner und Herniker unterstützten auch die Volkstribunen das Gesetz des Cassius nicht. Er wurde daher des Strebens nach tyrannischer Herrschaft angeklagt und durch die *Quaestores parricidii* verurtheilt [2]). Eine Appellation an die Curien, die ihm offen stehen mufste, konnte ihn nicht retten, da die Patricier vorzüglich seine Verurtheilung forderten; vom tarpejischen Felsen kann er aber (wie Dionys. berichtet) nicht gestürzt worden sein, weil das Urtheil der *Quaestores parricidii* nicht diese Strafe verhängte, sondern die Volkstribunen [3]).

Das Volk hatte zwar den Cassius dem Hasse seines Senats geopfert; aber die Anregung der *Lex agraria* konnte nicht in Vergessenheit kommen, zumal da die Plebejer nicht einmal die, durch ihr Blut erworbene Beute im Kriege gegen die Volsker und Aequer erhielten, sondern dieselbe für die Staatscasse verkauft wurde. Die Tribunen regten also die *Lex agraria* wieder an, aber vergebens [4]). Der Volkstribun Sp. Licinius, oder Sp. Sicilius (Dionys.) v. Ch. 481 — u. c. 273 ergriff schon, um die *Lex agraria* durchzuführen, das Zwangmittel, die Aushebung der Legionen zu verhindern, welche gegen die Aequer und Vejenter dienen sollten, welchem Zwangmittel aber die Intercession der übrigen Tribunen seine Kraft benahm, so dafs die Aushebung Statt finden konnte [5]). Doch versagten die Soldaten dem Consul Fabius den Gehorsam, als sie gegen die Vejenter vorrücken sollten. Denselben Weg zur

---

[1]) Dionys. VIII, 74. — [2]) Liv. II, 41. fin. Dionys. VIII, 78. — [3]) cf. Wachsmuth, p. 328. Niebuhr II, p. 195. — [4]) Dionys. IX, 1. 2. — [5]) Dionys. IX, 1. Die Plebs verlangte, dafs einer der Consuln ein Volksfreund sein solle und Zonar. VII, 17. berichtet: dafs die Plebs das Recht behauptet habe, einen der beiden Consuln zur Wahl vorzuschlagen. Sp. Sicilius wandte die Plebs u. die übrigen Tribunen von sich selbst ab, indem er erklärte, er wolle lieber die Etrusker in Rom sehen, als die Verweigerung der Ackervertheilung zulassen.

Durchführung der *Lex agraria* schlug im folgenden Jahre 480 v. Ch. (279 u. c.) Tib. Pontificius ein, aber die Patricier wufsten die übrigen Tribunen zu gewinnen und diese intercedirten. Aber im folgenden Jahre fand es der Consul K. Fabius selbst nöthig, auf eine möglichst gleichmäfsige Vertheilung der eroberten Äcker an die Plebs anzutragen [1]); doch die Senatoren wufsten den Vorschlag aufzuschieben und der vejentische und aequische Krieg leitete von demselben ab.

Bei diesem Bestreben der Plebejer die *Lex Cassia* zur Ausführung zu bringen; bei den ersten Versuchen der Tribunen zu demselben Zwecke ihre Macht durch Verhinderung der Aushebung geltend zu machen, scheinen die Patricier, um ihre Kraft zu erhöhen, es dahin gebracht zu haben, dafs einer der Consuln aus den ältern Geschlechtern durch die Curien [2]), der andere durch die Centurien erwählt wurde [3]).

Die Plebs wurde indessen stets durch Kriege beschäftigt und dadurch, wie durch Anschaffung von Getreide zu niedrigem Preise im etrurischen Kriege hingehalten [4]). Als aber die Fabier im vejentischen Kriege an der Cremera 277 u. c. gefallen waren und der Cons. T. Menenius, der sein Lager in der Nähe hatte, ihnen nicht zu Hülfe gekommen, auch nachher selbst geschlagen worden war, und die Vejenter den Janiculus einnahmen, so gerieth Rom in grofsen Schrecken. Doch die Consuln des folgenden Jahres A. Virginius und Sp. Servilius schlugen die Vejenter und eroberten den Janiculus wieder, worauf ein Waffenstillstand erfolgte, welchen die Tribunen benutzten, den T. Menenius anzuklagen, dafs er den Fabiern nicht zu Hülfe gekommen sei. Er wurde zu einer Bufse von 2000 As verurtheilt, und soll sich darüber zu Tode gegrämt haben [5]). Die Bufse konnte es nicht sein, die seinen Tod herbeiführte, sondern Gram, dafs die Patricier ihn nicht geschützt und das Volk vergessen hatte, was es seinem Vater verdankte, die Tribunen ihre Macht so gebrauchen konnten. Auch an den Consul Servilius wagten sich die Tribunen mit einer Anklage wegen des am Janiculus vergossenen Blutes, aber er

---

[1]) Liv. II, 48. — [2]) Niebuhr II, p. 212 ff. — [3]) Dionys. IX, 1. *ἀφ' ἑκάστης μερίδος ὕπατον αἱρεθῆναι.* Kaeso Fabius *ὑπὸ τῆς βουλῆς.* Sp. Furius *ὑπὸ τῶν δημοτικῶν ἀποδείκνυται.* u. eod. lib. 42. Zonar. II, p. 25. ed. Wolf. Der Eine solle aus den Eupatriden (alten Geschlechtern) gewählt werden, Sp. Furius aus d. Centurien. Liv. II, 43. M. Fabium consulem creant: Fabio collega Cn. Manlius datur u. 56. — [4]) Dionys. IX, 25. — [5]) Dionys. IX, 27. Liv. II, 62.

vertheidigte sich kräftig und die Plebs erkannte, daſs eine solche Anklage nicht zur Erreichung ihrer Ansprüche auf die Durchführung der Agerbill führen werde und er wurde freigesprochen. Aber der Volkstribun Cn. Genucius macht 281 u. c. alle Consuln seit der *Lex Cassia* für die Verabsäumung der Ausführung der *Lex agraria* verantwortlich, stellt aber nur gegen die Consuln L. Servius und C. Manilius eine Anklage an, da gerade jetzt durch Eroberung Land zur Vertheilung gewonnen war. Genucius beschwor vor dem ganzen Volke, daſs nichts in der Welt ihn von der Durchführung des Ackergesetzes abhalten sollte. Eine Intercession der übrigen Tribunen scheint nicht zu erreichen gewesen zu sein, weil jeder den Zorn der Plebs fürchten muſste. Als nun am folgenden Tage die Plebs versammelt war, vergeblich ihren Tribun zum entscheidenden Schritte erwartete und endlich über sein Ausbleiben in Zorn gerieth, da verkündeten seine Freunde, man habe ihn in seinem Hause todt gefunden [1]). Die Patricier hatten ihn gemordet, sie frohlockten laut über die gelungene That und keiner scheuete sich, für einen Theilnehmer derselben zu gelten. Um die eingeschüchterte Plebs desto sicherer in ihrer Gewalt zu haben, wird eine Aushebung der Soldaten angeordnet; die Tribunen wagen nicht, sich zu widersetzen; aber dieser Kleinmuth der Tribunen empört die Plebs; man müsse sich selbst vertheidigen, sagen sie, da die Tribunen sich ihrer nicht annähmen. Als daher Publilius Volero, der schon Centurio gewesen war, gezwungen werden sollte, als Gemeiner zu dienen, sich dessen weigert, die Lictoren ihn ergreifen und strafen wollen, und kein Tribun sich seiner annimmt, appellirt er an das Volk, und als auch dieses ihm nicht hilft, stöſst er die Lictoren zurück, flieht in den Haufen derer, die unwillig über die Gewaltthat murrten und Alle sind bereit, sich seiner anzunehmen. Die Patricier fliehen, den Lictoren der Consuln werden die *Fasces* entrissen und sie selbst in die Curie getrieben (u. c. 282). Der Senat beschloſs die Aushebung einzustellen und das Volk beruhigte sich. Aber das Volk erkannte, wie wichtig für ihre Sache ein entschlossener Mann, wie Volero sei und wählte ihn für das folgende Jahr zum Tribun [2]). Ohne an Rache für seine persönliche Beleidigung zu denken, machte

[1]) Liv. II, 54. — [2]) Die Wahl der Tribunen muſs also von den Tribus abgehangen haben, denn die Patricier hätten, wenn sie Einfluſs auf die Wahl gehabt hätten, sie gewiſs verhindert.

er den Gesetzvorschlag: dafs das Volk seine Tribunen in Tribut-Comitien wählen solle, wodurch er, wie Liv. II, 56. sagt, den Patriciern die Möglichkeit nahm, durch ihre Clienten diejenigen, die sie wünschten, zu Tribunen zu ernennen. Wie konnten aber in den Centurien, welchen doch nur bis dahin die Wahl der Tribunen zustehen konnte, die Clienten einen so bedeutenden Einflufs haben, da doch Alles auf die erste Classe mit ihren 98 Centurien ankam, in welcher doch die Clienten wohl nicht stimmen konnten, weil nicht angenommen werden kann, dafs die Clienten einen Census für die erste Classe besessen haben sollten[1]). Auch müfste der Einflufs der Patricier selbst dazu hingereicht haben, die Wahlen nach ihrem Willen zu bestimmen, da sie doch gröfstentheils in der ersten Classe stimmen mufsten. Von den *Comitiis tributis* müssen also die Patricier und ihre Clienten damals jedenfalls ausgeschlossen gewesen sein, sonst würde Volero, um die Wahl der Tribunen von ihnen unabhängig zu machen, nicht darauf angetragen haben, dafs sie in diesen Comitien gewählt werden sollten. Die Patricier wohnten freilich in den Regionen, nach denen Servius Tullius die Tribus bestimmt hatte, aber sie waren Eximirte, wie der Adel in den germanischen Staaten bis auf unsere Zeiten eximirten Gerichtsstand hatte und keine Grund- und Personensteuer bezahlte. In den Centurien stimmten nach ihrem Census die Patricier, auch die, welche den Ritterdienst thaten und die sechs Rittercenturien (sechs *suffragia*) bildeten, die, weil sie zuerst stimmten, einen gröfsen Einflufs auf die übrigen Stimmen ausübten.

Im ersten Jahre seines Tribunats konnte Publilius Volero seinen Gesetz-Vorschlag noch nicht durchführen[2]); er wurde aber für das folgende Jahr wieder zum Tribun erwählt und fand in einem seiner Collegen, C. Laetorius, einen kräftigen Beistand, einen braven Krieger, der mit Auszeichnung gedient hatte. Da ihnen als Consul der heftige App. Claudius und der mildere T. Quinctius entgegengesetzt wurden, und der erste dem Volke alles mögliche Leid zufügte[3]), so trat Laetorius auf, und weil ihm die Fähig-

---

[1]) cf. Niebuhr I, p. 617. 618. II, p. 215. — [2]) Zwei Tribunen, die durch den Einflufs der Patricier gewählt waren, setzten sich dem Vorschlage entgegen: doch waren 2 dafür und also die Mehrheit für Volero. Dionys. IX, 41. — [3]) Liv. II, 56. Non consulem, sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse.

keit der Rede gebrach, so erklärte er: Findet Euch morgen hier zahlreich ein; ich mache nicht viele Worte, aber ich leiste, was ich verspreche: vor Euren Augen will ich des Todes sein, wenn ich das Gesetz nicht durchführe. Am folgenden Tage tritt das Volk zu Tribut-Comitien zusammen; junge Patricier suchen die Versammlung zu stören. Laetorius befiehlt seinem Viator, sie zu entfernen und da sie nicht weichen, einige zu verhaften. Appius nimmt diese in Schutz, der Tribun habe keine Gewalt über Patricier, *non populi, sed plebis eum magistratum esse.* Laetorius richtet ergrimmt seinen Angriff gegen den Consul selbst und dieser gegen ihn, doch die ganze Plebs nahm sich ihres Tribun an, und es würde zum Äufsersten gekommen sein, wenn sich nicht T. Quinctius ins Mittel geschlagen hätte. Doch besetzten die Plebejer das Capitol.

Die Gesetzvorschläge des Volero und Laetorius waren 1) das Recht der Wahl der Tribunen *in Comitiis tributis*; 2) desgleichen der *Aediles plebis* und 3) die Plebs darf in ihren Comitien über Gegenstände des allgemeinen Wohls berathen und beschliefsen [1]). Ein solcher Beschlufs bedurfte freilich erst die Bestätigung des Senats, um Gesetzeskraft zu erlangen, aber wenn die allgemeine Stimme für einen solchen sich entschieden hatte, und er bei günstigen Gelegenheiten, wo der Senat des guten Willens der Plebejer bedurfte, erneuert wurde, so war Widerstand auf die Länge kaum möglich [2]). Vorzüglich wichtig war es aber, dafs die Tribunen über ihre Vorschläge in den *Comitiis tributis* Reden halten und die Meinung der Plebs dadurch stimmen und leiten konnten, welches in den *Comitiis centuriatis* nicht Statt fand, da in dieser die Rogation vorgelesen und dann auf Annahme oder Verwerfung gestimmt wurde. — Nach solchen Vorgängen und der Entschiedenheit des Volero und Laetorius war längerer Widerstand unmöglich; man liefs das Gesetz stillschweigend ohne ferneren Widerspruch gelten, wenn auch Appius den Vorwurf dem Senate machte, man nehme ein drükkenderes Gesetz an, denn das auf dem heiligen Berge gegebene [3]). Das nun durchgegangene Gesetz wurde in einer Volks-

[1]) Zonar. II, p. 26. Dionys. IX, 43. — [2]) Niebuhr vergleicht diese Plebisscita mit d. Prefsfreiheit II, 248. Man könnte sie auch die öffentliche Meinung, wie sie sich in den Tagsblättern in unsern Zeiten ausspricht, nennen, welche auf die Regierung ebenfalls einwirkt. — [3]) Liv. II, 57 extr.

versammlung (wahrscheinlich der Tribus) bestätigt [1]), und so wurden von nun an die plebejischen Tribunen und Aedilen *in Comitiis tributis* gewählt, und in derselben *Plebisscita* angenommen, auf Vortrag der Tribunen und Berathung der Plebs. Darauf trug der Consul Tib. Aemilius [2]) wiederum auf Ausführung der *Lex agraria* an, und die Tribunen des folgenden Jahres ebenfalls, ohne dafs beide ihre Absicht erreichten.

Auch noch 287 nach einem Kampfe gegen Antium machte Tib. Aemilius denselben Antrag. Irgend ein Mittel der Zufriedenstellung der Plebs mufs eingeschlagen worden sein, denn die bisher fast jährlich wiederholte Forderung der Vertheilung der Äcker wird nicht weiter erwähnt, da es doch jetzt mehr, als vorher in der Gewalt der Tribunen lag, eine solche Forderung durchzusetzen. Die Abführung einer Colonie nach Antium [3]) konnte das Volk nicht befriedigen, obgleich es eine nahe schöne Stadt war; es fand sich nicht einmal die nöthige Anzahl Colonisten, auch wird 312 noch einmal das Ackergesetz in Anregung gebracht. Der Krieg gegen die Aequer, der so gefährlich war, dafs sowohl ein *Justitium*, Stillstand aller Geschäfte in Rom angesagt, als auch den Consuln unbedingte Vollmacht ertheilt wurde [4]), so wie eine nachher eingetretene Pest konnte vom Ackergesetze ableiten, man konnte es einige Zeit ruhen lassen, aber ganz in Vergessenheit konnte es dadurch nicht kommen.

Aber bald nahm ein neuer Vorschlag des Tribun Terentilius Arsa [5]), den dieser in Abwesenheit der Consuln zur Sprache brachte, die Aufmerksamkeit der Plebejer in Anspruch: er betraf eine Gesetzgebung, die durch geschriebene Gesetze öffentlich bekannt werden, und der Willkühr der Consuln vorbeugen sollte [6]). Anfänglich verlangte die Plebs nur eine Gesetzgebung, welche ihre Gerechtsame und Verpflichtungen im Gegensatz gegen die bisherige Gewalt der Consuln (*de imperio consulari*, weil in diesem sich die patricische Staatsgewalt vereinigte) feststellen sollte; als dieses den gröfsten Widerstand von den Patriciern erfuhr, trugen sie auf eine gemeinsame Gesetzgebung an. (Liv. III, 31. *si plebejae leges displicerent. — qui utrisque utilia ferrent.* Walter p. 91. Dionys. X. 50—52.)

---

[1]) Dionys. IX, 49. — [2]) 284 u. c. Liv. III, 1. — [3]) propinquam, opportunam et maritimam urbem. — [4]) Consules videant, ne quid detrimenti respublica capiat. — [5]) Liv. III, 9. u. c. 292. — [6]) Liv. III, 9.

Man wollte durch die geschriebenen Gesetze bewirken:

1) Eine genauere Bestimmung der consularischen Gewalt [1]), als höchster Staatsgewalt, deren Grenzen schon bei ihrer Einsetzung nicht genau bestimmt waren, jetzt aber in Conflict mit der Macht der Tribunen nach deren Meinung sich über die Gebühr erhöhet hatte; vorzüglich um die richterliche Gewalt der Consuln zu beschränken und die Willkühr in den Strafen zu hemmen. In diesem Streben nach Beschränkung und genauerer Bestimmung der höchsten Staatsgewalt liegt aber noch nicht, wie Niebuhr meint [2]) die Absicht, eine neue Verfassung mit einer andern höchsten Obrigkeit einzuführen, denn auch die Einsetzung der Decemvirn giebt keinen Beweis dafür, da sie nur für die Gesetzgebung mit ihrer Gewalt bekleidet, und damit bei der Einführung der Gesetze keine Hemmungen eintreten möchten, die übrigen Magistrate so lange suspendirt wurden.

2) Eine Gleichheit der Rechte vor dem Gesetze, die bis jetzt nicht Statt gefunden hatte [3]). Endlich war damit verbunden

3) Eine Bestimmung über das Staatsrecht, wenn dieses nicht schon in der ersten Bestimmung *de imperio consulari* lag, sondern eine Erhebung der Staatsrechte der Plebejer beabsichtigte [4]).

Dafs ein solcher Gesetzvorschlag den eifrigsten Widerstand der Patricier erwecken mufste, war natürlich, da nicht nur die Vorrechte ihres Standes bei der beabsichtigten Beschränkung des Consulats angegriffen; auch die Kenntnifs des Rechts, welche sie als ein Prärogativ ihres Standes betrachteten, ein Gemeingut werden, und sie sich derselben Rechte unterwerfen sollten, wie die Plebejer.

Die von Terentilius vorgeschlagene Bill wurde im folgenden Jahre von A. Virginius aufgenommen und erweitert. Die Patricier suchten das Gesetz zu hintertreiben, indem sie die Abstimmung der Plebs durch Störungen unmöglich machten, wobei sich vorzüglich der Sohn des L. Cincinnatus hervorthat,

---

[1]) Liv. III, 9. ut quinque viri crearentur, legibus de *imperio* consulari scribendis. — consulare imperium, nimium, nec tolerabile liberae civitati — omnes metus legum, omnia *supplicia* verterent in plebem. — [2]) Nieb. II, p. 314. — [3]) Tac. Annal. III, 27. XII tabulae, finis aequi juris. Liv. IV, 10. jura summis infimisque moderando. — [4]) Liv. III, 34. fons universi *publici* privatique juris. Dionys. X, 3. *τοὺς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους, τῶν κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.* — Zonar. II, p. 27. *τὴν πολιτείαν ἰσοτίμαν ποιήσασθαι ἐψηφίσατο.*

ein junger Mann, ausgezeichnet durch seine körperliche Gröſse, seine Kraft und rühmliche Kriegsthaten [1]). Diesen klagte M. Volscius Fictor als Mörder seines von der Pest entkräfteten Bruders an. Er habe vor den Consuln schon vor zwei Jahren eine Klage gegen Kaeso Quinctius erhoben, sie sei aber von den Consuln nicht angenommen worden. Die Tribunen forderten Kaeso vor Gericht und eine Bürgschaft für sein Erscheinen; aber er entwich nach Tusculum, weil der Ausgang seines Processes nicht zweifelhaft sein konnte. Auch jetzt noch störten die Patricier jede Volksversammlung, zeigten sich aber sonst freundlich und gütig gegen die Plebs; da erscholl die Nachricht, das Capitol sei von Fremden in Besitz genommen; es war der Sabiner Appius Herdonius mit einer Anzahl römischer Verbannter, der es besetzt hatte und die Sclaven aufwiegeln wollte; die erschrockene Plebs setzte den Vorfall in Verbindung mit der Anklage und Flucht des Kaeso Quinctius [2]), den man schon einer Verschwörung bezüchtigt hatte; sie versagte die Hülfe, bis ihr die geschriebenen Gesetze zugesichert wären; als der Consul Valerius diese verhieſs, leistete die Plebs Hülfe [3]); aber Valerius verlor sein Leben bei dem Angriffe, und sein Nachfolger L. Cincinnatus war gegen die Gesetzgebung. Er verlangte, daſs das Heer ihm folgen solle, wie es dem C. Valerius den Eid geleistet habe; die Plebs aber weigerte sich dessen, da dieser Eid sie nicht binde für den neugewählten Consul. Die Patricier muſsten nachgeben und konnten nur verhindern, daſs in diesem Jahre das Gesetz nicht weiter betrieben werde, nicht aber (wie ein *senatus consultum* bestimmt hatte) [4]), die Wahl derselben Tribunen, welche von 293—97 immer wieder erwählt wurden. Um von der Gesetzgebung die Plebs abzuschrecken, wurde M. Valerius Fictor wegen falsches Zeugnisses von den Quästoren angeklagt (295 u. c.), aber die Tribunen hemmten das Gericht, bis die Patricier den Cincinnatus zum Dictator wählten (296 u. c.), jetzt Niemand das Gericht zu stören wagte und M. Volscius verbannt wurde, weil er nicht durch Provocation gerettet werden konnte, indem diese während der

---

[1]) Liv. III, 11. 13. — [2]) Liv. III, 15. Conjurationem factam — tribunorum interficiendorum, trucidandae plebis consilia inita. Dionys. X, 9. (Kaesonem Quinctium) *κατάγεσθαι ξενικαῖς δυνάμεσιν, ἵνα ἡ φυλακὴ καταλυθῇ τῶν δημοτικῶν.* cf. X, 14. — [3]) Liv. III, 17. 18. — [4]) Judicare senatum, contra rempublicam esse. Liv. III, 21.

Dictatur aufgehoben war. Nach 16 Tagen legte Cincinnatus die Dictatur nieder.

Nach solchen Schritten der Patricier, die Gesetzgebung zu hemmen, wo sogar die Dictatur dienen mufste, Intercession zu verhindern und das Volk zu schrecken, glaubte dieses eines stärkeren Schutzes zu bedürfen, als bisher und bewirkte in seinen *Comitiis tributis* den Beschlufs [1]), die Zahl der Tribunen zu verdoppeln, auf 10 zu bringen, 2 aus jeder Classe, (297 u. c.) indem es die Zustimmung des Senats für dieses Gesetz zur Bedingung der Aushebung der Legionen machte. Die Angriffe der Aequer und die Annäherung der Sabiner erprefste vom Senate die Zustimmung der Vermehrung der Tribunen, doch mit der Bedingung, dafs nicht dieselben wieder gewählt werden sollten. Die Plebs konnte den Glauben haben, dafs die vermehrte Zahl der Tribunen auch ihre Macht erhöhe, aber die Tribunen mufsten gewifs einsehen, dafs in dem zahlreichern Collegium Einheit der Meinung schwerer zu erreichen sei, leichter einige in demselben von den Patriciern gewonnen werden konnten, weshalb auch diese sich der Forderung nicht widersetzten. Doch bewirkte das fest ins Auge gefafste Ziel jetzt eine Einstimmigkeit aller Tribunen; auch wurden die Tribunen wieder gewählt [2]) und diese, besonders Icilius, machten den Vorschlag, dafs der Aventinus und sein Gebiet der Plebs als gesondertes Eigenthum bewilligt werde, um sich dort anzubauen. Als dieser Vorschlag zum Plebiscit geworden war, zwang er den Senat sich zu versammeln und den Volksbeschlufs zu genehmigen [3]), nachdem die Patricier vergeblich versucht hatten, die Forderung des Icilius durch Intercession eines andern Tribunen zu hemmen, da diese sich unter einander eidlich verbunden hatten, das durchzuführen, was die Mehrheit von ihnen beschlossen habe. In dieser Nöthigung des Senats, ein Plebisscit zur Abstimmung zu bringen, war erst die rechte Kraft der *Lex Publilia* errungen. Das Gesetz wegen des Aventinus wurde angenommen, damit nicht die

---

[1]) Liv. III, 30., tribuni militem scribi sinerent, non sine *pactione* tamen, ut, quoniam quinquennium elusi essent, parvumq. id plebi praesidium foret, *decem* deinde tribuni plebis crearentur. — *bini ex singulis classibus.* — [2]) Liv. III, 31. tribuni iidem refecti. Dionys. X, 31. Sie würden kein Gesetz durchführen können, *ἐὰν μὴ πᾶσι τὸ αὐτὸ δοκῇ*, — *καὶ περὶ τούτων ὅρκους ἔδοσαν ἀλλήλοις.* — [3]) Dionys. X, 31. *ἀναβαλλομένων δὲ καὶ παρελκόντων τῶν ὑπάτων τὸν χρόνον, πέμψας τὸν ὑπηρέτην ὡς αὐτοὺς, ἐκέλευεν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν ἀκολουθεῖν, καὶ τὴν βουλὴν συγκαλεῖν.*

Plebs noch gröfsere Ansprüche auf Ackervertheilung erheben möge. Hier bauete sich nun die Plebs an, und nahm den ganzen Berg in Besitz, von welchem ein Theil schon unter Ancus der Plebs angewiesen worden war; auch das Land, welches bisher im Besitz der Patricier gewesen war [1]), wurde der Plebs abgetreten, und das Gesetz in Centuriat-Comitien bestätigt [2]).

Es mufs in dem Gesetze bestimmt gewesen sein, dafs kein Patricier ein Eigenthum am Aventinus erwerben durfte; denn dieses Gesetz wurde, wie die *Leges sacratae*, als eine Grundlage der plebejischen Freiheit betrachtet [3]), daher auch bei der Einsetzung der Decemvirn bevorwortet, dafs sie an beiden Gesetzen nichts ändern sollten. Die Plebs wurde durch diesen Besitz unabhängiger von den Patriciern, theils weil sie an einem Orte vereinigt war, der eine besondere Befestigung hatte, weshalb er auch von der Plebs bei der Secession auf den heiligen Berg besetzt worden war [4]), theils weil der Einflufs der Patricier, in deren Häusern sie zur Miethe gewohnt hatte, für den gröfsten Theil derselben aufhörte, sie auch nicht den städtischen Auspicien unterworfen waren und ein gesondertes Ganzes bildeten.

## *3. Die Decemviri legem scribendarum. Gesetze der XII Tafeln.*

Ohngeachtet dieser Bewilligung wurden doch dieselben Tribunen wieder gewählt und nahmen die Betreibung der *Lex Terentilia* sich wieder zum Ziele; verweigerte Conscription; Verdammung der Consuln in eine Geldbufse [5]), weil sie die Beute nicht den Soldaten vertheilt; Störung der *Comitia tributa* durch die Patricier hielten die Durchführung des Gesetzes noch immer auf. Da versuchten die Patricier den Kunstgriff abermals, in Einem Puncte nachzugeben und Etwas zu bewilligen, um die Hauptsache in Vergessenheit zu bringen. Das Verlangen nach geschriebenen Gesetzen war wohl zunächst aus der Willkühr der Strafgewalt der Consuln hervorgegangen; diese aber betraf vorzüglich die Bufse, *multa*. Da gab der Consul A. Aternius u. c. 300 ein Gesetz, welches das Maximum der

[1]) Dionys. X, 32. *εἰς τὸ μὴ στασιάζειν περὶ τῆς δημοσίας χώρας τοὺς πένητας, ἣν οἱ πατρίκιοι κατεῖχον.* — [2]) (Dionys. l. l.) oder in Curiatis? — [3]) Modo ne lex Icilia de Aventino, aliaeque sacratae leges abrogarentur. Liv. III, 32. — [4]) Wachsmuth, ältere Gesch. Roms. p. 352. — [5]) Liv. III, 31.

*Multa* auf 30 Rinder und 2 Schafe festsetzte [1]). Die Strafe mufste stufenweise gesteigert werden, wodurch also nur den die höchste Strafe traf, der hartnäckig auf seinem Vergehen beharrte, nicht den, welcher sich die erste Bufse zur Warnung dienen liefs. Das Recht, solche Bufsen zu verhängen, solle allen Magistraten zustehen. Später [2]) wurden diese Bufsen in Geld umgesetzt und ein Schaf zu 10, ein Ochse zu 100 As angenommen.

Als auch dieses Mittel die Plebs von der Forderung einer neuen Gesetzgebung abzuleiten nicht wirkte, sondern die Tribunen darauf bestanden, wurden endlich die Patricier zum Nachgeben bewogen; Senat und Curien bewilligten den Vorschlag. Drei Gesandte, Sp. Postumius, A. Manlius und Serv. Sulpicius, wurden nach Athen abgeschickt [3]), doch wohl nur um die Verfassung kennen zu lernen, da der Ruhm der Blüthe dieser Stadt bis zu den Römern gedrungen war und sie darum wohl ihre politischen Einrichtungen für nachahmungswürdig halten konnten. Die Unzweckmäfsigkeit, das Privatrecht von andern Völkern zu entlehnen, mufste Jedem klar sein, da dieses nicht für ganz andere Verhältnisse passen konnte, auch schon ein Gewohnheitsrecht und selbst königliche Gesetze [4]) vorhanden waren. Sobald die Gesetzgebung zugestanden war, unternahmen die Tribunen nichts Feindliches. Nach zwei Jahren kamen die Gesandten aus Griechenland zurück und nun war die Frage, ob die Gesetz-Commission aus Patriciern und Plebejern, oder allein aus den erstern zusammengesetzt werden solle; die Plebs bewilligte den Patriciern das Recht, die Gesetze zu entwerfen,

[1]) Dionys. X, 50. Gell. XI, 1. cf. Cic. de repl. II, 34. Nieb. II. p. 341. Plin. XVIII, 3. — [2]) Zwei Jahre nachher unter den Consuln Menenius u. Sestius. Nach Cicero de repl. l. l. 325 u. c. (Liv. IV, 30.) — [3]) und in die Staaten von Grofs-Griechenland. Zweifel gegen diese Gesandtschaft: 1) Cic. (de Orat. I, 44.), der oft von den Gesetzen der XII tab. redet, erwähnt ihrer nie. 2) die Athener würden derselben sich gerühmt haben, da es für sie eine grofse Ehre sein mufste, von einem fernen Staate als Muster angenommen zu werden. Dafs Cicero den griech. Ursprung der Gesetze nicht annahm, sieht man aus de Orat. I, 44., wo er sie mit den griech. vergleicht und über diese erhebt, wobei er des griech. Ursprungs gedenken mufste, wenn er ihn glaubte. bibliothecas mehercule omnium philosophorum mihi videtur XII tabularum libellus, si quis legum fontes et capita viderit, superare. Quantum praestiterint nostri majores prudentia ceteris gentibus, tum facile intelligetur, si cum illorum Lycurgo, et Dracone et Solone nostras leges conferre voluerit cet. — [4]) Jus Papirianum, gesammelt von Papirius zur Zeit des Tarquinius des Stolzen.

wozu sie auch, da sie allein das Gewohnheitsrecht genau kannten und verwaltet hatten, am meisten befähigt waren. Einem Collegium von 10 Patriciern wurde die Gesetzgebung übertragen; zugleich wurden diese mit der höchsten Staatsgewalt versehen, denn das Consulat wurde suspendirt, auch die übrigen Magistrate, selbst die Tribunen, hörten für diese Zeit auf, so wie das Recht der Provocation. Dieses schien nothwendig, damit kein Hindernifs der Einführung der Gesetze in den Weg träte, welche derselben Commission übertragen wurde. Einer von ihnen wurde täglich von dem Hauptgeschäfte entbunden und besorgte die Staatsangelegenheiten und vorzüglich die Rechtspflege, führte dann auch die *Fasces* [1]), als Zeichen der höchsten Gewalt. Wie einfach mufsten aber diese Geschäfte gewesen sein, wenn Einer sie alle besorgen konnte und zwar die Functionen so vieler Magistrate, die er dann in sich vereinigte, und müfste nicht der beständige Wechsel der höchsten Magistratur eine Verwirrung herbeigeführt haben? Die Schwierigkeit, sich diese Anordnung der Regierung zu denken, läfst sich dadurch hinwegräumen, wenn man annimmt, dafs dem Senate die Leitung des Staats übertragen war [2]), dieser eine Dekurie aus seiner Mitte die Gesetzgebung übertrug, so wie Einem aus derselben als seinen Bevollmächtigten, die Ausübung der executiven und richterlichen Gewalt. Sie vereinigten auch in ihrer Person das Recht der Volkstribunen [3]), d. h. sie hatten das Recht das Volk in *Comitiis tributis* zusammen zu berufen, und Vorschläge zu Gesetzen in Antrag zu bringen; auch sollte ihnen obliegen, die Plebs gegen Unbill zu sichern [4]).

Niebuhr (II, 352.) ist zwar der Meinung, dafs das Tribunat

---

[1]) Liv. III, 33. penes praefectum juris (urbis)? duodecim fasces erant. — [2]) Appius Claudius hält eine Berathung im Senate wegen des Kriegs gegen die Sabiner. Dionys. XI, 7. — [3]) Dionys. XI, 6. *ἐξουσίαν τοῦ κωλύειν παρὰ τοῦ δήμου λαβόντες ἔχομεν, ὅτε ἡμῖν καὶ τὴν τῶν ὑπάτων καὶ τὴν τῶν δημαρχῶν ἐξουσίαν ἐψηφίσαντο.* — [4]) Ein Beweis von ihrer Popularität Liv. III, 33 extr. Es ist ein Irrthum bei Wachsmuth; alte Geschichte Roms p. 356, dafs P. Sestius Decemvir gewesen sei, denn dann würde Livius nicht hinzugefügt haben patriciae gentis virum, weil sich das von selbst verstand, denn alle Decemvirn waren Patricier. Auch hebt er nur hervor, dafs C. Iulius die Sache an das Volk brachte, während er als Decemvir hätte Gericht halten können: decessit suo jure, ut demtum de vi magistratus, populi libertati adjiceret. — Niebuhr II, 362. desgl. Ohne dafs sie den Beschwerden gegen einen aus ihrer Mitte das Ohr verschlossen. Cic. de rep. II, 36.

fortbestanden habe, weil die Aufrechthaltung der *Leges sacratae* bei der Einsetzung der Decemvirn vorbehalten war; dem widerstreiten aber nicht allein die ausdrücklichen Aussprüche des Dionys. (XI, 6.) und Liv. III, 34. *plebs ne tribunicium quidem auxilium, cedentibus in vicem appellatione decemviris, quaerebat;* sondern auch vorzüglich das Stillschweigen beider Schriftsteller über irgend eine tribuniscche Verhandlung in dieser Zeit. Die Aufhebung dieser Opposition war aber gewiſs nöthig, wenn das Geschäft der Abfassung und Einführung der Gesetze rasch von Statten gehen sollte. Wie lange sie an der Abfassung der Gesetze gearbeitet, (etwas über oder unter ein Jahr), wissen wir nicht; sie stellten aber nach dieser Zeit 10 Gesetztafeln zur öffentlichen Prüfung auf [1]. Was man daran auszustellen fand, konnte man anzeigen, dazu hatten selbst die Decemvirn aufgefordert, und als darnach die nöthig scheinenden Verbesserungen vorgenommen waren, wurden diese Gesetze in Centuriat-Comitien angenommen und in Curiat-Comitien bestätigt [2]; dann wurden die Gesetze in eherne Tafeln eingegraben und auf dem Comitium aufgestellt [3]. Bei der Abfassung der Gesetze soll Hermodorus, ein aus Ephesus verbannter Philosoph, die Decemvirn unterstützt haben [4]. Seine Hülfe muſs vorzüglich in Bestimmung des Staatsrechts, mochte dieses nun von den Griechen entlehnt sein, oder sie seinen Rath über dergleichen Einrichtungen bei seinen Landsleuten von ihm begehrt haben, ihnen nützlich gewesen sein, hätte aber auch die Gesandtschaft nach Griechenland entbehrlich gemacht. Ihm wurde auf dem Forum zum Danke eine Statue errichtet. Cicero erwähnt seiner eben so wenig bei der Gesetzgebung, als jener Gesandtschaft.

Niebuhr [5] nimmt an, daſs diese Gesetzgebung eine neue Verfassung habe einführen wollen, an deren Spitze die Decemvirn als eine beständige Magistratur, zur Hälfte aus Plebejern, mit Aufhebung aller übrigen Magistrate, selbst der Volkstribunen, stehen sollte, und durch welche die beiden Stände des Staats in Ein

---

[1]) Liv. III, 34. — [2]) Die Gesetze der XII Tafeln folgen in dem Abschnitte von der Rechtspflege der Römer. — [3]) Dionys. X, 52., wo die Priester, die die Comitien einweihen, auf Curiata comitia hindeuten. — [4]) Plin. hist. n. XXXIV, 11. Hermodori (statua) legum, quas decemviri scribebant, interpretis. Pompon. de orig. jur. l. 2 u. 4: quarum (legum) ferendarum auctorem fuisse decemviris Hermodorum quondam Ephesium, in Italia exulantem, quidam retulerunt. cf. Dirksen, Versuche zur Kritik p. 211. Cic. Tusc. Quaest. V, 36. Diog. Laert. IX, 2. — [5]) Theil II, S. 533 ff.

Ganzes zu gleichen Rechten im öffentlichen Leben vereinigt würden. Daher wären die Patricier in die Tribus aufgenommen, welches bewiesen wird a) dadurch, dafs Mam. Aemilius 321. als Censor aus der Tribus ausgestofsen wurde [1]. (Da wir keine Nachricht von diesem Ereignifs der Aufnahme der Patricier in die Tribus haben, so kann Livius die *nota censoria* mit dem später gewöhnlichen Ausdrucke bezeichnet haben, wobei es freilich auffällt, dafs er hinzusetzt mit achtfachem Census unter die Aerarier versetzen.) b) Nach der Einnahme von Veji will die Plebs dahin auswandern; die Patricier suchen ihre Tribulen durch Bitten zu bewegen, von diesem Vorsatze abzustehen [2]. (Die Patricier wohnten in den Regionen der Tribus, konnten also, ohne in den politischen Körper der Tribus aufgenommen zu sein, ihre Nachbarn *tribules* nennen.) — Schwerer ist es zu erklären, wie Patricier unter die Volkstribunen aufgenommen werden konnten, welches allerdings darauf hindeuten würde, dafs die Patricier zu den Tribus gehört hatten und beide Stände ein Ganzes bildeten. Aber die Patricier Sp. Tarpejus und A. Atinius, welche die Gesetze über das Maximum der Bufse gegeben hatten, waren nur durch einen Betrug in das Collegium der Tribunen aufgenommen. Man hatte die Absicht gehabt, dieselben Tribunen wieder zu wählen, und eben so auch die beiden populären Consuln Valerius und Horatius, denen das Volk seine Gunst eben erst bewiesen hatte, indem ihnen die Tribus einen Triumph zuerkannten, den ihnen der Senat abgeschlagen hatte [3]. Der Tribun M. Duilius aber, welcher erkannte, dafs neuer Zwiespalt die eben hergestellte Einigkeit stürzen würde, nahm, da er bei den Comitien präsidirte, keine Stimmen für die vorigen Tribunen an; und als er die Consuln befragt hatte, wie sie es mit der Consulwahl halten wollten und diese die Erklärung gegeben, sie würden neue Consuln wählen; so hielt er die Comitien und liefs fünf neue Tribunen wählen, und da keine weitere Candidaten, als die neun alten Tribunen da waren, so entliefs er die Comitien mit der Bestimmung, dafs die fünf Tri-

---

[1] Liv. IV, 24. Censores Mamercum tribu moverunt, octoplicatoque censu aerarium fecerunt. — [2] Liv. V, 30. Dissipati per tribus, suos quinque tribules prensantes orare coeperunt, ne patriam desererent. — [3] Liv. III, 63. omnes tribus eam rogationem acceperunt. Tum primum, sine auctoritate senatus, populi jussu triumphatum est.

bunen ihre Collegen cooptiren sollten. Die fünf neuen Tribunen waren der Partei der Patricier geneigt [1]), und nahmen zwei Patricier in ihr Collegium auf. Ob diese Cooptation annullirt sei, wie sie es sein mufste, erwähnt Livius nicht; doch ist auch keine Andeutung da, dafs die Patricier in den Tribus gestimmt und dadurch dieser Erfolg herbeigeführt worden sei. Eine Schwierigkeit dieser Erzählung liegt freilich noch darin, wie Duilius gegen den Willen und ohne Intercession seiner Collegen diese Wahl durchsetzen konnte. Der Tribun L. Trebonius [2]) wollte solchen Hinderungen der Wahl für die Folge vorbeugen, und brachte das Gesetz in Vorschlag: der Präsident bei der Wahl der 10 Tribunen solle diese nicht eher abbrechen, bis die volle Zahl gewählt worden sei (307 u. c.).

So waren denn nach Absetzung der Decemvirn, der Einführung neuer Gesetze, einer Secession der Plebs, welche ihre Macht mit den Waffen in der Hand Rechte zu ertrotzen nicht gebraucht, weil sie nur als nächstes Ziel die Bestrafung der verbrecherischen Decemvirn und die Sicherung ihrer Rechte durch Wiederherstellung des Tribunats und der Provocation in Augen hatte, die alten Verhältnisse wieder zurückgekehrt, welches unbegreiflich sein würde, wenn die Gesetzgebung eine neue Verfassung hätte herstellen sollen, da die Decemvirn ja ihr Geschäft beendet hatten.

Auch lag in den Verhältnissen vor der Einführung des Decemvirats keine durchgreifendere Nöthigung, eine neue Verfassung zu verlangen, da weder gewaltsame Erschütterungen der Verfassung eingetreten waren, noch auch die Plebs und ihre Tribunen, wenn auch in einem steten Fortschreiten in Erhöhung ihrer Rechte begriffen, schon einen solchen Standpunct erreicht hatte, dafs sie eine Gleichstellung mit den Patriciern im Staate erwarten konnte. Die Plebejer verlangten nur durch ihre Tribunen Sicherstellung gegen die willkührliche Gewalt der Consuln, besonders gegen ihre Strafgewalt, welches man aufser der ausdrücklichen Angabe des Livius [3]), auch aus der

---

[1]) Liv. III, 65. Novi tribuni plebis in cooptandis collegis Patrum voluntatem foverunt. duos enim patricios, consularesque Tarpejum et Aterium cooptaverunt. — [2]) Tribonius, infestus Patribus, quod se ab iis in cooptandis tribunis *fraude captum*, proditum a collegis, ajebat. Worin aber bestand dieser Betrug der Patricier? — [3]) Liv. III, 9. cf. supra. C. Terentius Arsa, consulibus absentibus, ratus, locum tribuniciis actionibus datum, — patrum superbiam ad plebem criminatus,

*Lex Ateria*, durch welche das Maximum der *Multa* festgesetzt wurde, um dadurch das Verlangen nach geschriebenen Gesetzen zu ermäſsigen, erkennen kann. An eine Gleichstellung beider Stände dachte man wohl nicht, sonst würde man die Gesetze nicht angenommen haben, in denen die Verschiedenheit der Rechte der Stände ausgesprochen war [1]). Die Privatrechte beider Stände waren auch durch Abstammung, frühere Gesetze, Herkommen und Besitz zu verschieden, als daſs sie sogleich hätten ausgeglichen werden können [2]).

Durch die Katastrophe aber, die im dritten Jahre des Decemvirats, wo die Decemvirn ihre Gewalt noch usurpirten, durch die Wollust und Rechtsverdrehung und den dadurch herbeigeführten gewaltsamen Tod der Virginia von der Hand ihres Vaters, um ihre Freiheit und Ehre zu retten, eintrat, kam das Volk bei einer zweiten Secessio zum Bewuſstsein seiner Macht, welche es aber mit groſser Mäſsigung gebrauchte und nur die Bestrafung der Schuldigen verlangte [3]). Unter Virginius Anführung war das Heer, welches im Felde lag, auf den Aventinus gezogen und hatte sich hier zehn Kriegstribunen gewählt; Icilius, der Verlobte der Virginia, führte den andern Theil des Heeres und wählte ebenfalls zehn Kriegstribunen und beide Theile zogen zusammen auf den *Mons sacer*. Gesandte des Senats, welche Verzeihung versprachen, wenn die Plebs zur Ordnung zurückkehre, wurden nicht angenommen, sie verlangte mit Valerius und Horatius, die sich immer als Freunde der Plebs und vor Kurzem als Feinde der Decemvirn gezeigt hatten, zu unterhandeln. L. Valerius und M. Horatius kommen auf den heiligen Berg und man trägt ihnen die Bedin-

---

maxime in consulare imperium, tamquam nimium nec tolerabile liberae civitati, invehebatur. — [1]) Tab. XI. coll. Liv. IV, 4. — [2]) cf. Hugo, Gesch. des röm. Rechts, 8. Aufl. §. 50. Anmerk. 2. Auch die Patricier zeigten ihre Unzufriedenheit mit der Usurpation der Decemvirn, als diese nach langer Vernachlässigung wegen eines Krieges gegen die Aequer und Sabiner, den Senat beriefen, damit dieser die Conscription beschlieſse. Valerius und Horatius sprachen heftig gegen sie und man wollte ihre Macht nicht mehr anerkennen. Dionys. XI, 4. 5. Liv. III, 41. — [3]) Liv. III, 59. (IV, 15.) M. Duilius: Et libertatis, inquit, nostrae, et poenarum ex inimicis satis est, itaque hoc anno nec diem dici cuiquam, nec in vincula duci quemquam sum passurus. Nam neque vetera peccata repeti jam obliterata placet, quum nova expiata sint decemvirorum suppliciis; et nihil admissum iri, quod vim tribuniciam desideret, spondet perpetua consulum amborum in libertate vestra tuenda cura.

gungen, unter denen man zurückkehren will, vor: 1) Wiederherstellung des Tribunats und der Provocation. 2) Amnestie wegen des Aufstandes. 3) Auslieferung der Decemvirn zur Bestrafung. Die ersten Forderungen wurden unbedingt bewilligt, von der dritten wufsten die Abgesandten die Plebs durch Vorstellung des dadurch erzeugten Hasses abzubringen. Als sie diese gemäfsigten Forderungen dem Senate berichtet hatten, verfügte dieser, dafs die Decemvirn ihr Amt niederlegen sollten. Der *Pontifex maximus* berief die Tribus zur Wahl der Tribunen, weil keine andere Magistratsperson vorhanden war [1]); die Wahl wurde auf dem Aventinus vollzogen. Darauf trägt der Tribun Icilius durch ein Plebisscit auf die Bestätigung des Senatsbeschlusses wegen der Amnestie und Duilius auf die Wahl von Consuln an [2]), von denen Provocation gestattet wäre. Der Senat genehmigte alle diese Forderungen und die Beschlüsse desselben wurden, um sie unwiderruflich zu machen, durch ein Plebisscit bestätigt, und so waren die alten Formen der Staatsverfassung wiederhergestellt. — Es folgte aber eine Nachwirkung jener Secession, vielleicht eine Bedingung der Aussöhnung der Parteien, verabredet mit L. Valerius [3]) und M. Horatius, denn sonst würden schwerlich so günstige Gesetze für die Plebs durchgegangen sein [4]).

Da das Volk durch ein Plebisscit auf die Wahl der Consuln angetragen und diese erfolgt war; und auch den Senatsbeschlufs wegen Amnestie durch ein Plebisscit bestätigt hatte, so war eigentlich factisch schon das Recht der Plebs, in ihren Versammlungen nach Tribus Beschlüsse zu fassen und Senatsbeschlüsse zu bestätigen, anerkannt. Die Consuln trugen aber, da es zweifelhaft schien, ob die Patricier durch ein Plebisscit verpflichtet würden, auf das Gesetz in den Centuriat-Comitien an [5]): 1) dafs die Beschlüsse der Tribus-Comitien auch

---

[1]) Ein Interrex konnte diese Comitien nicht berufen, er versammelte aber die Comitien zur Consulwahl; auch vertrat die Gegenwart und Leitung des Pontifex maximus die Zustimmung der Curien. — [2]) Liv. III, 54. — [3]) Mit dem Beinamen Potitus, von dem Cic. Brutus 14. qui legibus et concionibus populum mitigavit. — [4]) Liv. III, 55. ut invitis, ita non adversantibus patribus transacta. Consulatus Valerii et Horatii sine ulla patrum injuria, nec sine offensione fuit. — [5]) ad 1. Ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. Dionys. XI, 45. Doch wohl unter der Bedingung, dafs es die Tribunen bestätigten. ad 3. Ut, qui tribunis pl., aedilibus, judicibus, decemviris nocuisset,

für die Patricier verbindende Kraft haben sollten. 2) Dafs keine Obrigkeit ohne Provocation gewählt werden dürfe bei Todesstrafe [1]). 3) Wer einen Volkstribun, Aedil, Richter des Decemviralgerichts verletze, sollte des Todes schuldig sein und seine Habe eingezogen werden für den Tempel der Ceres. — Ein viertes Gesetz setzte fest: dafs den Aedilen der Plebs eine Abschrift der Senatsbeschlüsse zur Aufbewahrung im Tempel der Ceres überliefert werde, damit sie weder unterdrückt, noch abgeändert werden könnten. Diesen Aedilen wurde auch die Bekanntmachung und öffentliche Aufstellung der XII Tafeln übertragen. M. Duilius machte den Vorschlag und er wurde zum Plebisscit: dafs der, welcher das Volk ohne Tribunen lassen, oder einen Magistrat ohne Provocation wählen würde, mit dem Tode bestraft werden solle [2]). Virginius klagte darauf den Appius Claudius an und er tödtete sich selbst, da er ins Gefängnifs gesetzt war und seine Sache für verloren ansah. Ebenso erging es Sp. Oppius. Die übrigen Decemvirn gingen in die Verbannung, sie wurden für schuldig erklärt und ihr Vermögen eingezogen [3]). Auch M. Claudius, der Client des Appius, durfte ins Exil gehen. Um dem Schrecken Einhalt zu thun, den diese Bestrafung bei den Patriciern, deren viele sich noch der Schuld bewufst waren, erregt hatte, erklärte M. Duilius: Es sei genug der Strafe. Er werde nicht dulden, dafs in diesem Jahre Jemand ferner angeklagt und ins Gefängnifs geworfen werde wegen der Regierung der Decemvirn [4]). Die Consuln würden dafür sorgen, dafs nichts vorfalle, was die Tribunen nöthige, einzuschreiten. Seit die Furcht gewichen, beklagten die Patricier sich über die Consuln, die nur an das Wohl der Plebs dächten, so dafs ein Tribun für die Sicherheit der Patricier habe sorgen müssen. Daher wurde ihnen, da sie bei dem gröfsten Eifer der Plebs im Dienste, Valerius über die Aequer und Volsker, Horatius über die Sabiner (mit denen ein dauernder Friede geschlossen wurde) siegreich zu-

---

ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi, Liberaeque venum iret. — [1]) Die Consuln hiefsen bisher Praetores; dann judices. Liv. III. 55. sub finem. — [2]) tergo et capite puniretur. — [3]) Liv. III, 58. Oppius quoque ductus in vincula est, et ante judicii diem finem ibi vitae fecit. Bona Claudii Oppiique tribuni publicavere. Collegae solum verterunt; bona publicata sunt. — [4]) Liv. III, 59. et libertatis nostrae, et poenarum ex inimicis satis est.

rückkehrten, vom Senate der Triumph verweigert. L. Icilius trägt nun bei dem Volke darauf an, den Triumph ihnen zu bewilligen, und obgleich gegen die Verfassung, wird der Beschlufs vom Volke gefafst und ausgeführt [1]). — So weit ging das Volk im Gefühle seiner Kraft; solche Rechte waren durch die Secession ihm zu Theil geworden. — Wie hätte es auf dem eingenommenen Standpuncte stehen bleiben können, da in den XII Tafeln ihm noch wichtige Rechte verweigert waren.

Das Amt der Criminalrichter, *Quaestores parricidii* [2]), welches mit in dem Decemvirat enthalten war, wurde, da das Consulat wieder hergestellt war, von den Centurien vergeben und in diesem ersten Jahre nach dem Decemvirat den beiden Patriciern L. Valerius und Mam. Aemilius verliehen.

Die Tribunen sowohl, als die Consuln der nächsten Jahre, hatten den nach diesen Anordnungen begründeten Frieden der beiden Stände zu erhalten gesucht. Darum hatten auch die Feinde Roms sich ruhig verhalten. Aber die Juniores der Patricier konnten es nicht verschmerzen, dafs die Plebs so wichtige Rechte errungen hatte; sie beleidigten die Plebs, wo sie konnten, übten Ungerechtigkeit und vergriffen sich sogar an den Tribunen [3]), welche die Ihrigen schützten. Die Seniores der Patricier, wenn sie auch die Störung des Friedens nicht billigten, nahmen sich doch ihrer Standesgenossen an, wenn man sie bestrafen wollte. Die Plebs beklagte sich über die Schlaffheit ihrer Tribunen und verlangte Tribunen, wie Icilius gewesen. Jede Anklage eines Patriciers erregte heftige Unruhen und man fürchtete, als die Aequer und Volsker, im Vertrauen auf diesen innern Zwiespalt, verwüstend bis vor das Esquilinische Thor gedrungen waren, die Tribunen würden sich der Aushebung widersetzen. Agrippa Furius, T. Quin-

---

[1]) Liv. III, 60. Consulis *fundato plebis statu* in provincias abiere. 93. ita *aequatas leges* fore; Tum primum, sine auctoritate senatus, populi jussu, triumphatum est. — [2]) u. c. 307. Tac. Annal. XI, 22, wo aber die quaestores classici mit den quaestores parricidii verwechselt sind. — Mansit consulibus potestas deligendi (quaestores), donec eum quoque honorem populus mandaret. — [3]) Liv. III, 65. Cura pacis concordiae quoque intestinae causa fuit. Quiescenti plebi ab junioribus patrum injuriae fieri coeptae: ubi tribuni auxilio humilioribus essent, inprimis parum proderat. deinde ne ipsi quidem inviolati erant.

ctius Capitolinus IV. waren Consuln d. J.[1]). Dieser letzte stellte die Ruhe wieder her, indem er der Plebs vor Augen stellte, welche Vortheile sie schon erlangt habe. Man griff mit allgemeiner Bereitwilligkeit zu den Waffen. Die Feinde wurden bei Corbio völlig geschlagen, aber den Consuln doch kein Triumph bewilligt, vielleicht um nicht neuen Streit mit den Tribunen, die sich widersetzen konnten, zu veranlassen; oder wie Livius l. l. meint, weil der Senat dem Valerius und Horatius den Triumph bei einem dreifachen Siege verweigert habe, es jetzt scheinen könne, man habe diese Ehre mehr den Personen als ihrem Siege bewilligt. — Eine Neuerung war es auch, dafs ein Streit zwischen Ardea und Aricia über Ackerbesitz nicht an den Senat, dem die Entscheidung zukam, sondern an die *Comitia tributa* verwiesen wurde[2]).

Der Anstofs zur Erhöhung ihrer Rechte war der Plebs seit der zweiten Secession gegeben; sie blieb daher nicht bei dem stehen, was sie schon erlangt hatten, sie wollte sich den Patriciern völlig gleich gestellt sehen, dazu konnten vorzüglich zwei Rechte führen. Daher schlugen im J. u. c. 310 neun von den Tribunen das Gesetz vor, dafs je einer der Consuln aus den Plebejern erwählt werde[3]). Der Tribun C. Canulejus fügte den Vorschlag hinzu, dafs das Gesetz der XII Tafeln, welches das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern verbiete, aufgehoben und das Connubium zwischen beiden Ständen rechtskräftig werde[4]); er erklärte zugleich, er würde keine Aushebung gestatten, bis das Gesetz angenommen sei[5]). Es hatten allerdings schon Eheverbindungen zwischen Patriciern und Plebejern Statt gefunden, aber die Kinder eines Patriciers von einer Plebejerin waren nicht ebenbürtig, beerb-

---

[1]) 309. u. c. Liv. III, 67. Tribunos pl. concupistis; — concessimus. Decemviros desiderastis, creari passi sumus. Tribunos pl. iterum creare voluistis; creastis. Consules facere vestrarum partium — vidimus. Auxilium tribunicium, provocationem ad populum, scita plebis injuncta Patribus, sub titulo *aequandarum* legum nostra jura oppressa tulimus et ferimus. — [2]) Liv. III, 72. Wachsmuth 375. Anmerk. 84. leitet daraus her, dafs die Consuln in den Comitiis tributis präsidirt hätten; sie waren aber nur gegenwärtig in der concio populi und suchten mit den Patriciern die Plebs in ihrem Urtheile zu leiten. — [3]) Liv. IV, 1. ut populo potestas esset, seu de patribus, seu de plebe vellet, consules faciendi 2. et primo ut alter consul ex plebe fieret; — nunc rogari, ut, seu ex patribus etc. — [4]) de connubio patrum et plebis. l. l. — [5]) nunquam delectum habituros, antequam ea, quae promulgata a se collegisque essent, *plebes scivisset*. l. l.

ten den Vater nicht und blieben Plebejer [1]). Diese betrachteten jetzt das Gesetz, welches das Connubium verbot [2]), als eine Beschimpfung ihres Standes, um so mehr, da man vor wenigen Jahren eine Ausgleichung der Stände versucht habe. Canulejus erklärt sich sehr ernstlich im Senate, woselbst jetzt die Tribunen Zutritt und das Recht der Rede hatten, über seinen Vorschlag [3]).

Die Aufhebung des Verbots des Connubium mufste grofsen Widerstand erzeugen, weil der Stand der Patricier sich auf besondere Sacra, das Recht der Auspicien [4]) und geschlossenen Besitzstand gründete, die Vererbung des Besitzes nur in den Gentes nach dem Rechte der Agnation Statt fand, Adoptionen nur mit Bewilligung der Curien eintreten durften und die ebenbürtige Ehe durch Zuziehung von Zeugen des Standes anerkannt, durch Auspicien und Priesterweihe geheiligt werden mufste, *Confarreatio*. Nur dadurch konnte der Stand sich in seiner Reinheit und in seinem Besitzstande erhalten; deshalb war auch das Verbot des Connubium mit den Plebejern in die XII Tafeln aufgenommen. Canulejus selbst sagt, dafs durch Aufhebung des Gesetzes das Recht nicht geändert werde [5]), da es ja in der Willkühr der Patricier stände, ob sie sich mit Plebejern verheirathen wollten; nur der Schimpf sollte vertilgt sein, dafs die Plebejer nicht zu den Bürgern gehörten [6]), da selbst mit auswärtigem Adel Connubium bestand. Da von den Patriciern die Unmöglichkeit der Bewilligung des Connubium auch dadurch bewiesen wurde, dafs die Plebejer keine Auspicien haben könnten [7]), so fühlten sich diese dadurch von Neuem *beleidigt*, dafs man sie als ein von den Göttern verstofsenes Geschlecht

---

[1]) Quid in re aliud est, si plebejam patricius duxerit, si patriciam plebejus? quid juris tandem mutatur? nempe patrem sequuntur liberi — [2]) lege id prohiberi, id demum *contumeliosum plebi* est. Liv. IV, 4.. partem civitatis velut *contaminatam*, indignam connubio haberi. — [3]) Liv. IV, 3. — [4]) Liv. IV, 6. ne incerta prole auspicia turbarentur. — [5]) Liv. IV, 4. Quid juris tandem mutatur cf. supr. quid in re aliud est etc. Ulpian tit. 5. §. 8. Connubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente connubio matris conditioni accedunt. — [6]) Liv. 1. 1. nec, quod ex connubio vestro petamus, quidquam est, praeterquam ut hominum, ut civium numero simus; nec vos nisi in contumeliam nostram certare juvat, quod contendatis, quidquam est. — [7]) Liv. IV, 6. Quod nemo plebejus auspicia haberet: ideoque decemviros connubium diremisse: ne, incerta prole auspicia turbarentur. Plebes ad id maxime indignatione exarsit, quod auspicari, tamquam invisi diis immortalibus, negarentur posse.

*(genus)* betrachtete[7]). Die Erbitterung der Plebejer stieg immer mehr, deshalb glaubten die Patricier die Aufhebung des Verbots des Connubii bewilligen zu müssen, weil sie dadurch fast nichts zu verlieren schienen; sie hofften, dafs man nach dieser Bewilligung nicht ferner auf den Vorschlag wegen der freien Wahl der Consuln bestehen werde. Aber die übrigen Tribunen, welche sahen, wie hoch sich Canulejus in der Gunst der Plebs durch diesen Sieg gehoben hatte, wollten ihm nicht nachstehen und verweigerten die Aushebung, bis man ihren Gesetzvorschlag angenommen haben werde. Jetzt erwachte auch der Zorn der Patricier. Sie hielten geheime Zusammenkünfte und wollten Gewalt gebrauchen; einige Senatoren riethen davon ab; sie mochten der Secession gedenken und wieviel die Plebs schon dadurch erreicht hatte. Doch war es zu kränkend, zu jeder Bewilligung gezwungen zu werden; man suchte daher eine Vermittelung: an die Stelle der Consuln sollten Kriegstribunen mit consularischer Gewalt treten und diese aus beiden Ständen gewählt werden[1]).

### 5. *Die Consular-Tribunen: Tribuni militum consulari potestate.*

Es wurden Comitien gehalten, um drei Consular-Tribunen zu wählen, wahrscheinlich zwei als Anführer von zwei Heeren und einen für die Reserve. Plebejer bewarben sich so eifrig, dafs die Patricier gar nicht als Candidaten auftreten mochten, theils aus Furcht, ausgeschlossen zu werden, theils, weil sie es verschmäheten, mit einem Plebejer das Amt zu theilen. Doch bewarben sie sich endlich, um ihr Recht auf die höchste Würde nicht aufzugeben[2]). Die Plebs aber, zufrieden mit dem erlangten Rechte, wählte drei Patricier, vielleicht weil keine annehmlichen Candidaten von den Plebejern aufgetreten waren (310 u. c.), wohl nicht aus Bescheidenheit.

Nach drei Monaten mufsten sie ihr Amt niederlegen, weil bei den Augurien etwas versehen sei und statt neue Consular-Tribunen zu wählen, ernannte ein Interrex in den Comitien neue Consuln. Nur die Furcht des Ausbruchs des Krieges mit den Volskern, Aquern und Ardea hatte bewirkt, dafs Consu-

---

[1]) Liv. IV, 6. ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent; de consulibus creandis nihil mutaretur. — [2]) ne cessisse possessione reipublicae viderentur. Liv. IV, 6.

lar-Tribunen gewählt worden waren; jetzt war die Furcht aufgehoben und man wählte Consuln. Diese Erscheinung, dafs *Tribuni militum* mit Consuln wechseln, wiederholt sich mehrmals, so wie ihre Zahl bald 3, bald 6, sogar 8 war. Worin die Zahl 8 ihren Grund hat, ist schwer auszumitteln, wenn man auch für 6 eine Verdoppelung derselben bei jedem Heere annimmt, welche doch bei der Reserve nicht nöthig erscheint.

Aus Livius ergiebt sich bei Betrachtung der Nachrichten über die Jahre (zwischen 310—322 u. c.), in welchen Kriegstribunen gewählt wurden, dafs nur die Nöthigung, die Bewilligung der Tribunen zur Conscription des Heeres zu erhalten, also nur in schon bestehenden oder zur Zeit der Wahl drohenden Kriegen die Patricier bewegen konnte, Kriegstribunen mit consularischer Gewalt wählen zu lassen. Ohne diese Nöthigung traten Consuln ein, von denen Livius gewöhnlich erzählt: *pax et otium domi forisque.* (Eine Ausnahme macht M. Geganius [1]), der die Volsker besiegte und triumphirte, und das Jahr 318, wo die Consuln gegen Vejenter und Falisker Krieg führen, welche Kriege aber plötzlich ausgebrochen sein können). Dennoch ist keinem der Kriegstribunen ein Triumph zu Theil geworden, damit nicht ein Plebejer triumphiren könne, da diese auch zu Consular-Tribunen gewählt werden konnten [2]). — Nun war aber mit dem Consulate das Richteramt vereinigt, so wie sie auch den Census hielten. Wegen des letzten Amtes wurde schon 311 eine Verordnung gemacht; wie es aber mit dem Richteramte gehalten wurde, sagen uns die Schriftsteller nicht. Wäre die Censur immer neben den Consular-Tribunen in Wirksamkeit gewesen, so könnte man annehmen, dafs den Censoren das Richteramt übertragen worden sei; aber der Dictator Mam. Aemilius beschränkte die Zeit der Censur (u. c. 320) von 5 Jahren auf 1½ Jahr und so wäre also eine Lücke von 3½ Jahre im Richteramte entstanden. Den Consular-Tribunen wird aber die Verwaltung des Richteramtes theils aus demselben Grunde, aus welchem ihnen der Triumph nicht

---

[1]) Liv. IV, 9. dum haec Romae geruntur. — [2]) Liv. IV, 21. Dafs die Patricier es durchsetzen konnten, nur patricische Consular-Tribunen zu wählen, lag darin, dafs sie den Vorsitz in den Centuriat-Comitien hatten und plebejische Candidaten zurückwiesen. Cic. Brut. 3. de plebe consulem non accipiebat.

zustand, verweigert gewesen sein, theils weil noch alle Rechtskenntnifs nur bei den Patriciern war, welche sich deshalb auch nach der Wahl des ersten plebejischen Consuls (u. c. 329) die Prätur noch vorbehielten.

Um den Wechsel der Anzahl der Tribunen mit consularischer Gewalt, so wie die Art der Verwaltung des sonst mit dem Consulat verbundenen Richteramts zu erklären, nimmt Niebuhr [1]) an, dafs bei der Zahl von 3 und 6 Kriegstribunen neben ihnen Censoren standen, je 1 oder 2 ein consularisches Heer befehligten und einer die Reserve, der letzte aber *Praefectus urbi* [2]) war, der dann die Geschäfte des Prätor übernahm und aus den Patriciern erwählt wurde: dafs dieses nicht erwähnt werde, komme daher, dafs so lange Zeit nur Patricier zu Consular-Tribunen erwählt wurden und so das Richteramt von selbst einem Patricier zufiel. Wo die Zahl von 8 Consular-Tribunen vorkommt, da sind die beiden letzten die Censoren, wie schon Perizonius [3]) gezeigt hat (Jahr 352).

Die Patricier hatten wohl nicht erwartet, dafs es ihnen gelingen werde, die Bewilligung, dafs auch die Plebejer an dem höchsten Staatsamte Antheil haben sollten, so zu vereiteln, und wenn sie auch den Vorsitz bei den Wahlen führten, ist es doch kaum begreiflich, wie die Volkstribunen ihre Macht nicht gebrauchten, um die Wahl der Consuln statt der Consular-Tribunen zu verhindern, oder ihrem Stande das ihm bewilligte Recht zu verschaffen. Um die Zahl der ihnen zustehenden Ehrenämter zu vermehren, hatten die Consuln Fabius Vibulanus und T. Quinctius vorgeschlagen, die Zahl der Quästoren von zwei auf vier zu erhöhen, wovon zwei die städtischen Geschäfte besorgen, zwei den Consuln für die des Krieges beigegeben werden sollten [4]). Die Patricier genehmigten diesen Vorschlag, die Volkstribunen aber nur unter der Bedingung, dafs ein Theil der Quästoren, die bisher nur Patricier gewesen waren, aus den Plebejern gewählt würden [5]). Jetzt hinderten

---

[1]) II, p. 410 ff. (2. Aufl.) — [2]) Liv. IV, 31. Cossus praefuit urbi u. 36. Appium Claudium praefectum urbi relinquunt. — Von 350 an nie unter sechs Cons. Trib. — [3]) Animadvers. II, p. 46. NB. Die Lesart octo, Liv. V, 1. ist zweifelhaft. — [4]) Liv. V, 43. ut praeter duos urbanos quaestores, duo consulibus ad ministeria belli praesto essent. — [5]) Über die Geschichte der Quästur. Nieb. II, p. 487.

die Tribunen, da man ihre Forderung nicht bewilligen wollte, die Consulwahl, bis der Interrex L. Papirius Mugillanus den versöhnenden Vorschlag that, die Patricier möchten gestatten, dafs Consular-Tribunen erwählt würden, und die Tribunen nicht verhindern, dafs aus Patriciern und Plebejern nach freier Wahl vier Quästoren ernannt würden [1]). Es wurden nur Patricier erwählt; 346 u. c. wurden zuerst drei plebejische Quästoren ernannt.

So lange die Patricier fürchten mufsten, durch Bewilligung des Consular-Tribunats die höchste obrigkeitliche Würde mit den Plebejern theilen zu müssen, obgleich es ihnen lange Zeit gelang, es für ihren Stand allein zu behaupten, suchten sie durch neu geschaffene obrigkeitliche Ämter, für ihren Stand gebildet, sich zu entschädigen. Auf diese Weise wurde 311 u. c. die Censur vom Consulat getrennt, indem der Senat darauf antrug, einem eignen Magistrat dieses, längere Zeit verabsäumte Geschäft zu übertragen [2]).

## 6. *Das Censoramt.*

Die Censur hatte damals noch nicht die Bedeutung, als später, daher gaben die Tribunen ihre Zustimmung zur Bildung dieser neuen Magistratur. Das Hauptgeschäft derselben war die Bürgerlisten aufzustellen, nach dem Stande der Bürger als Ritter, Bürger der Classen und Aerarier und darnach ihre Steuer festzusetzen. Zugleich verwalteten sie die Staatseinkünfte, welche aus dem *Ager publicus* durch Verpachtung und Decuma eingingen, so wie durch die Vectigalia. Sie hatten zu diesem Zwecke unter sich ein *Collegium scribarum*, die sie anweisen und controlliren mufsten, dafs die Listen der Bürger, die Steuertafeln und die Rechnungen richtig geführt wurden [3]), wozu sich die Censoren durch einen Eid verbindlich machten. Aber das Amt des Censor wurde wichtig, weil er die Rangordnung der Bürger bestimmte, Bürger in die Liste aufnahm,

---

[1]) Tribuni plebis non intercedendo, quo minus quatuor quaestores promiscue de patribus ac plebe libero suffragio populi fierent. Liv. l. l. — [2]) Liv. IV, 8. Populo, per multos annos incenso. — Rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere. Patres, quamquam *rem parvam*, quo plures patricii magistratus in republica essent, laeti accepere. — [3]) Liv. l. l. (Magistratus) cui ministerium scribarum, custodiaeque et tabularum cura, cui arbitrium formulae censendi subjiceretur.

zur Strafe Jemand in eine niedere Classe versetzte, bei Abhaltung des Census in den Centuriat-Comitien den Vorsitz hatte und am Ende eines Lustrum das feierliche Sühnopfer brachte, welches sonst die Könige, dann die Consuln gebracht hatten [1]). Wenn Jemand ein entehrendes Verbrechen begangen hatte, *judicium turpe*, oder vom Heere schimpflich entlassen worden war, oder ein beschimpfendes Gewerbe trieb [2]), so wurde er aus der Bürgerliste ausgestrichen und hatte sein Bürgerrecht verwirkt [3]). Etwas Anderes war die *Nota censoria*, durch welche der Bestrafte nur sein Stimmrecht in seiner Classe oder seiner Tribus verlor und durch den nächsten Censor wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt werden konnte. Dies hiefs *tribu movere*, oder *aerarium facere* [4]), oder *in Caeritum tabulas referre*. Im erstern Falle verlor der Bestrafte nur sein Stimmrecht in der bisherigen Tribus, wurde aus seiner bisherigen Centurie in die letzte versetzt und darnach besteuert; durch die letzte Strafe aber blieb er zwar auch Bürger, aber ohne Stimmrecht [5]). Auch Belohnung konnten die Censoren ertheilen, indem sie in den Ritterstand und in den Senat aufnehmen konnten, vorausgesetzt dafs Jemand den erforderlichen Census hatte [6]). Doch mufsten die Censoren Gründe für ihre Bestimmung angeben, und einig sein, denn einer konnte den andern intercediren. Dazu hatten die Censoren später die Verwaltung der Domainen der Republik und die Verwendung der Gelder zu öffentlichen Bauten, Verdingung derselben an Unternehmer, Verpachtung der Staatsgüter, Anlegung von Zöllen zu besorgen [7]). Die Summe der Kriegssteuer und der Befehl der Erhebung ging vom Senate aus, aber die Art der Erhebung und die Beschreibung der Steuer hing von den Censoren ab.

Die Censoren wurden in Centuriat-Comitien unter Vorsitz eines der Consuln gewählt, die Bestätigung hing auch von den Centurien ab und geschah durch eine *Lex curiata* [7]). Im Jahre 320 be-

---

[1]) Liv. I, 44. Servius instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit. — [2]) Dionys. IX, 25. Plin. XVIII, 3. — [3]) Cf. Niebuhr II, p. 449—51. Wachsmuth, S. 481—83. — [4]) Mamercus Aemilius Liv. IV, 24. Gell. XVI, 31. Tabulae Caerites, in quas censores referri jubebant, quos notae causa suffragiis privabant. Liv. XLX, 15. Ascon. in divin. 20. — [5]) Festus s. v. praeteriti Senatores. Liv. XXII, 49. u. XXIII, 23. — [6]) Valer. Max. II, 9. 1. — [7]) Cic. adv. Rullum II, 11. nam cum lex centuriata censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iis judicabatur ut esset reprehendendi potestas.

wirkte der Dictator Mam. Aemilius, ein Beschützer der Plebs, (wie L. Valerius, welche deshalb beide die Plebs zu Quästoren erwählt hatte), dafs die Dauer des Amtes der Censoren von fünf Jahren auf ein und ein halb Jahr abgekürzt wurde [1]), weil das Amt, welches schon durch seine Geschäfte einen so grofsen Einflufs auf alle Verhältnisse ausübte, durch die lange Dauer in denselben Händen bei consequenter Verfolgung der Absichten gefährlich für die Freiheit der Plebs sein konnte.

In den Streitigkeiten über die Wahl von Consular-Tribunen, oder Consuln versuchten die Volkstribunen, den Werth der Bufse, *multa*, in Geld festzusetzen. Die Patricier erfuhren diese Absicht und die Consuln kamen den Volkstribunen mit dem Gesetze zuvor [2]), um dadurch die Plebs günstig für sich zu stimmen.

Auch wurde 327 das Recht anerkannt, dafs die Centuriat-Comitien in besonders wichtigen Fällen, auf Antrag des Senats, über Krieg und Frieden beschliefsen durften, welches ihnen nach ihrer Einrichtung von Servius zukam, aber lange Zeit nur von dem Senate ausgeübt worden war.

Die Tribunen griffen, um die Macht ihres Standes zu erhöhen, wieder zu dem alten, lange nicht angewandten Mittel des Vorschlags von Ackervertheilungen; auf diese, wie auf Vertheilung der Beute mufste die Plebs jetzt dringen, weil der Kriegsdienst dauernder und drückender geworden war, und noch kein Sold bezahlt wurde. Die Nothwendigkeit dieser Vertheilung der Beute, die seltner für die Staatskasse eingezogen wurde, hatte auch die Nothwendigkeit der Vermehrung der Quästoren herbeigeführt. Gewöhnlich gelang es, die Plebs durch Aussendung von Colonien zu beruhigen, wie 337 u. c., wo siebentausend fünfhundert Plebejer nach Lavici gesendet und an dieselben 1500 *jugera* vertheilt wurden. Aber dies war eine geringe Entschädigung für die gröfsern Eroberungen von Fidenae und den Aequern; daher erneuerte sich die Forderung einer *Lex agraria* 338 und 339, die aber durch die Intercession von

---

[1]) Liv. IV, 24. ut temporis modus imponeretur, quibus juris imponi non posset. — grave esse, iisdem per tot annos magna parte vitae obnoxios vivere. — [2]) Liv. IV, 30. legem de aestimatione multarum, pergratam populo, quum a tribunis parari consules accepissent, ipsi praeoccupaverunt ferre. — Cic. de republ. II, 35. — [3]) Liv. l. l. Pervicere tribuni, ut consules de bello ad populum ferrent (im Kriege gegen Veji).

acht Tribunen beseitigt wurde. 340 u. c. war Bola erobert und vom Consular-Tribun M. Postumius den Soldaten die Beute versprochen; der Plebs-Tribun L. Sextius trug aber aufser der allgemeinen Ackervertheilung noch den Vorschlag vor, dafs das Gebiet von Bola unter die Soldaten vertheilt werde, die es erobert hatten. Darin wollten die Patricier nicht willigen. Postumius kam nach Rom, und da Sextius die Vertheilung des Gebiets von Bola zur Sprache brachte, weil die, welche die Stadt erobert hätten, diesen Lohn verlangen könnten und würden, so drohete Postumius, er werde die hart strafen, die so etwas fordern würden [1]). Diese Rede kam zu Ohren der Soldaten, die schon über die Verweigerung der Beute erbittert waren. Der Quästor P. Sestius wollte den entstandenen Aufruhr mit Gewalt unterdrücken und wurde von einem Soldaten mit einem Steine getroffen. Postumius eilte ins Lager, hielt strenges Gericht und verhängte harte Strafen, und da die Soldaten die, welche zur Strafe gezogen wurden, retten wollten, trat Postumius selbst hinzu und wurde mit Steinwürfen getödtet. — Die Plebs gab aber nach, dafs Consuln erwählt wurden, und obgleich man der Plebs die Bestrafung der Verbrecher überliefs, übertrug sie dieselbe doch den Consuln, die nur wenige Aufrührer straften. Die Patricier aber bewirkten doch, dafs Bola's Äcker nicht vertheilt wurden. In den nächsten Jahren aber erneuerten Icilius und Maenius die *Lex agraria*; die Patricier gewannen aber neun Tribunen zur Intercession. 345 traten aber drei Icilier auf, erzwangen die Wahl von plebejischen Quästoren und die von Consuln und Tribunen.

Seit diesem Siege der Icilier tritt wieder innere Ruhe ein. Es werden mit zwei Unterbrechungen durch Consulate a. u. 361 und 362 und fünf Dictaturen stets Consular-Tribunen gewählt; seit 349 immer ein Collegium von sechs Personen. Bringt man dieses in Verbindung mit dem Rechte, auch plebejische Quästoren zu ernennen und mit dem Bedürfnifs, Quästoren mit den Tribunen ins Feld zu senden, um die Beute den Soldaten statt des Soldes zu vertheilen, so liegt es näher anzunehmen, dafs zwei Quästoren zu den vier Tribunen gezählt

---

[1]) Dignos enim esse, qui armis cepissent, eorum urbem agrumque Bolanum esse. Malum quidem militibus meis, (Postumius) inquit, nisi quieverint. Liv. IV, 49. 50. — [2]) eo indignatio erupit, ut tribunus (Post.) ab excercitu suo lapidibus cooperiretur. l. l.

worden seien, als dafs das Collegium aus Consuln, Censoren und Prätoren ihren Amtsverrichtungen nach bestanden habe [1]), weil sich schwerlich die Patricier entschlossen haben würden, die hochgestellte Magistratur des Censor mit den Plebejern zu theilen, welches freilich factisch nicht geschehen sein würde, da fast nur Patricier zu Consular-Tribunen gewählt wurden, aber doch als Recht gelten mufste und unter günstigen Umständen dann auch von den Plebejern in Anspruch genommen werden konnte.

Die Plebstribunen beklagen sich heftig, dafs man die Plebejer von ihrem Rechte auf die Ehrenstellen verdränge [2]). Sie suchen die Plebs aufzureizen durch Ackergesetze, Hoffnung auf Colonien und auf Sold für die Soldaten, der in die Staatskasse fliefsen solle, aus einer auf den Landbesitz (der Patricier, auf den *Ager publicus*) gelegten Steuer [3]). Aber sie erreichen ihre Absicht nicht. Ein gewählter Dictator, Servilius, führt die Soldaten gegen die Volsker. Als aber der 20jährige Waffenstillstand mit Veji abgelaufen war, verweigert die Plebs ihre Zustimmung zur Kriegserklärung [4]), obgleich die Vejenter durch übermüthige Reden die Römer beleidigt hatten. Da beschliefst endlich der Senat ohne einen Antrag der Tribunen, dafs den Fufssoldaten Sold aus der Staatskasse gezahlt werden solle [5]), doch war diese Bewilligung nicht nach den obigen Forderungen der Plebs-Tribunen bestimmt, sondern der Sold sollte durch eine allgemeine, auch die Plebejer treffende Steuer aufgebracht werden. Daher erklären sich diese eifrig dagegen. Die Patricier gaben aber das Beispiel der Bezahlung der Steuer, und die Plebs folgte freudig demselben in der Hoffnung, durch den Sold eine Erleichterung erhalten zu haben. So wurde Veji der Krieg angekündigt. Bald fühlte die Plebs, ohngeachtet des Soldes, die Last des Kriegsdienstes durch sehr starke Aushebungen, so dafs u. c. 353 nicht einmal Candidaten genug zum Plebs-Tribunat sich fanden, und man, nachdem einige gewählt waren, diese gegen die *Lex Tribonia* die übrigen cooptiren liefs [6]).

---

[1]) Niebuhr II. Th. S. 492. — [2]) Liv. IV, 35. an portento simile miraculoque sit, fortem ac strenuum virum aliquem exsistere, ortum ex plebe. — [3]) Liv. l. l. Vectigali possessoribus agrorum imposito, in stipendium militum erogandi aeris. — [4]) Plebem de industria vexandam militia trucidandamque hostibus objici. Liv. IV, 58. Ut stipendium miles de publico acciperet, quum ante id tempus de suo quisque functus eo munere esset. Liv. IV, 59. — [5]) Liv. VI, 10. Simul dilectu, simul tributo conferendo laboratum est: et de tribunis plebei cooptandis con-

Diese Tribunen brachten es durch eine Anklage der Consular-Tribunen, Verhinderung der Erhebung der Kriegssteuer dahin, daſs P. Licinius Calvus, ein Plebejer, Stiefbruder des Corn. Cossus zum Consular-Tribun gewählt wurde [1]), Im folgenden Jahre wurden fünf Plebejer Consular-Tribunen und nun schien endlich der Weg für die höchsten Ehrenstellen den Plebejern gebahnt: dennoch werden nach der Eroberung von Veji nur Patricier zu Consular-Tribunen, ja selbst zweimal wurden Consuln gewählt.

Eine völlige Trennung der Patricier wäre fast nach der Einnahme von Veji herbeigeführt durch die Rogation des Tribunen T. Sicinius. Die reiche Beute von Veji, an welcher alle Römer, die sich ins Lager begeben hatten, Antheil nehmen durften, hatte sie die Schönheit und den Reichthum der Stadt und ihres Gebietes kennen gelehrt. (360 u. c.) Es war zu erwarten, daſs die Plebs die Vertheilung des vejentischen Gebiets verlangen würde; man suchte sie zu gewinnen durch eine Colonie im Volskerlande von 3000 Veteranen, denen je $3\frac{7}{12}$ *Jugera* zugetheilt wurden [2]). Man lieſs sich aber dadurch nicht beruhigen; die Tribunen forderten die Vertheilung des vejentischen Gebiets, ja sie verbanden damit den Vorschlag, auch die Stadt Veji mit ihren Häusern zu vertheilen, doch nicht allein für die Plebs, sondern auch für die Patricier [3]). Die Stadt war weit schöner als Rom, weshalb man sich dahin überzusiedeln gedachte. Aber die Patricier widersetzten sich aus allen Kräften diesem verderblichen Vorschlage: die Plebs könne sie verlassen, sagten sie, aber keine Macht würde sie bewegen, ihr Vaterland aufzugeben. Wäre diese Zutheilung von Häusern erfolgt, wie leicht hätte diese bei den nächsten Unruhen zu einer gefährlichern Secession, als die beiden vorigen führen können. Der Vorschlag des Sicinius wurde vereitelt durch die Intercession der Tribunen A. Virginius und Q. Pomponius,

---

tentio fuit: at haud parvum motum duo judicia eorum, qui paulo ante consulari potestate fuerant, excivere. — [1]) Liv. V, 12. unus ex plebe, usurpandi juris causa crearetur P. Licinius Calvus. — [2]) Liv. V, 24. terna jugera et septunces viritim. — [3]) Partim plebi, partim Senatui destinabant habitandos Vejos, wo Senatus wohl als Gegensatz von plebs die Patricier bedeutet; obgleich das folgende duas urbes communis reipublicae incoli a populo romano posse, — und vorher transmigrandi Vejos darauf hindeutet, daſs Volk und Regierung theilweise nach Veji versetzt werden könne.

welche die Patricier gewonnen hatten, welche aber wegen dieser Intercession in eine Geldbufse jeder von 10,000 Pfund schweres Geld *(aeris gravis)* verurtheilt wurden [1]). Jetzt schien nichts die Rogation hintertreiben zu können, da die Plebs dieselben Tribunen, die sie vorgeschlagen, wieder erwählte, und der Senat keine derselben zur Intercession bestimmen konnte. Um kräftigen Widerstand möglich zu machen, wählte man Consuln. Als nun die Sache in Tribut-Comitien wieder angenommen wurde, mischten sich die Patricier unter die Tribus, aber nicht durch Drohungen, sondern durch Vorstellungen, Bitten und das Versprechen, dafs mit dem Gebiet von Veji eine billige Theilung vorgenommen werden solle, suchten sie die Durchführung des Gesetzes zu hindern und erreichten ihre Absicht, denn elf Tribus gegen zehn verwarfen die Rogation [2]). Nun hielten auch die Patricier ihr Versprechen; durch einen Senatsbeschlufs wurde festgesetzt, dafs sieben *Jugera* an jeden plebejischen Hausvater vertheilt und für jeden Freien in der Familie, deren man gewöhnlich vier rechnete, eben so viel bestimmt werden sollte [3]). So war eine grofse Gefahr einer völligen Trennung der Stände gänzlich abgewendet.

Nach der Eroberung der Gallier, welche mit Zerstörung der Stadt und Plünderung des Eigenthums auch Entvölkerung herbeigeführt hatte, sah man sich, nach Vertreibung der Gallier, um gegen diese und die benachbarten, jetzt feindlichen Lateiner sich zu verstärken, genöthigt, benachbarte Ortschaften, die sich den Römern unterwarfen, in eine neue Tribus aufzunehmen [4]) und aus den Vejentern, Capenaten und Faliskern vier neue Tribus zu bilden, wodurch deren Zahl auf fünfundzwanzig gebracht wurde, da sie vorher einundzwanzig gewesen war.

Die Noth der Zeiten, die Schwierigkeit, nach dem Verlust ihrer Habe sich neue Wohnungen zu bauen, die neue Ackervertheilung im vejentischen Gebiete, wo also jetzt viele Römer ihr Besitzthum hatten, die Erhaltung von Veji, wo noch schöne Häuser standen, während in Rom Alles zerstört war, erneuerte das Verlangen der Plebs, sich nach Veji überzusiedeln. Die Patricier hatten

---

[1]) Liv. V, 29. — [2]) V, 30. legem una plures tribus antiquarunt, quam jusserant. — [3]) Liv. l. l. Diodor XIV, 103. giebt an 4 oder 28 jugera, d. h. 4 mal 7 oder 28. Liv. vellentque in eam spem liberos tollere. Dann müfsten auch Versprechungen für das kommende Geschlecht zu gleicher Begünstigung gegeben worden sein. — [4]) Liv. VI, 4. 5.

ein anderes Interesse. Ihr Besitzthum lag nahe um Rom und konnte von dort aus am Besten geschützt werden; sie hatten Vermögen genug gerettet, um sich wieder anzubauen, sie mochten den Sitz ihrer Herrschaft und Gröfse, mit allen seinen alten Erinnerungen und den Heiligthümern ihrer Geschlechter nicht aufgeben und widersetzten sich daher mit allem Eifer jener Forderung.

Dagegen wurde der Plebs alle mögliche Erleichterung und Antrieb zum Bauen gegeben [1]); es wurde ihr erlaubt, aus den Staatsforsten Holz unentgeltlich zu holen, sich Steine zu brechen, nur mufsten sie sich verbindlich machen, in einem Jahre ihre Häuser wieder hergestellt zu haben. Aber dazu war auch noch baares Geld erforderlich; dieses aber schwer zu erhalten, weil theils die Patricier selbst vieles von dem ihrigen bei der plötzlichen Einnahme der Stadt verloren haben mufsten, theils das etwa gerettete ihnen selbst zum Bauen und andern nothwendigen Einrichtungen unentbehrlich war. Nach den XII Tafeln bestand noch das Schuldrecht in seiner ganzen Härte, und doch mufste Geld herbeigeschafft werden, selbst zum Anbau des Ackers. Die Patricier werden auswärtige Verbindungen benutzt haben, um Anleihen auf ihre Güter zu machen, wovon sie dann den Plebejern zu hohen Zinsen vorschossen; auch zogen sie vielleicht Geschäftsleute herbei, die unter ihrem Schutz *(Patroni)* Geld verliehen; endlich mag selbst der Staat auswärtige Anleihen gemacht haben [2]). — Auch hat sich die Sage erhalten, dafs entweder Camillus bei der Capitulation den Galliern das ihnen schon zugewogene Geld entrissen, oder die Cäriten die Gallier nach ihrem Abzuge geschlagen, ihnen die Beute entrissen und den Römern zurückgegeben hätten [3]), wovon freilich Polybius nichts erwähnt [4]). — Um nun den Anbau zu

[1]) Die Noth der Plebs berichtet Liv. IV, 60. V, 10. VI, 14. — [2]) Justin. XLIII, 5. Legati Massiliensium a Delphis revertentes, audierunt, urbem Romam a Gallis captam incensamque. Quam rem, domi nunciatam, publico munere Massilienses prosecuti sunt; aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt, ad explendum pondus Gallis, a quibus redemtam pacem cognoverant. Ob quod meritum et immunitas illis decreta, et locus spectaculorum a senatu datus, et foedus aequo jure percussum. Dies setzte eine Handelsverbindung voraus und eine Aufforderung von Rom, denn wie sollten sonst die Massilier zu einer solchen Sendung gekommen sein? Trogus Pompejus konnte aber solche Nachrichten gefunden haben, denn er stammte von den Vocontiern, einem Volke im narbonensischen Gallien. cf. Ende des Cap. — [3]) Strabo l. 5. — [4]) Polyb. II, 18. II, 22.

fördern, liefs man Jedem die Wahl frei, wo er sich anbauen wollte, und so wurde Rom unregelmäfsig und schlecht aufgebauet; demohngeachtet waren die Plebejer genöthigt Schulden zu machen. Anleihen wurden um so schwieriger, da seit funfzehn Jahren kein Census gehalten und also der Besitzstand und das Vermögen nicht in die Listen eingetragen war; die frühern aber die Verwüstung hinweggerafft hatte [1]). Es wurden dreimal Censoren gewählt, vorzüglich um wegen der Schulden Bestimmungen zu treffen und die Hypotheken zu ordnen [2]), aber jedesmal trat eine Störung der Ausführung ihrer Bestimmung entgegen. Bei der Besteuerung wurde der Schuldbestand nicht aufgeklärt, weil die Schulden nicht von dem steuerbaren Vermögen abgesetzt wurden und aufserdem traf die Steuer fast nur die Plebs, da sie nur vom wirklichen Eigenthum, nicht von den Occupationen, welche nur den Zehnten gaben, erhoben wurden. Nach Besiegung der Volsker durch Camillus wurde der Plebs (368 u. c.) Hoffnung auf die Vertheilung von Äckern in der Picentinischen Landschaft eröffnet; aber sie legten wenig Werth darauf, weil ihnen die Mittel fehlten, Ackergeräth, Saatkorn und Vieh anzuschaffen, um das Land benutzen zu können [3]). Ein anderer für die Plebs günstigerer Vorschlag, einen Theil des Staatslandes zu verkaufen, um damit Schulden zu bezahlen, (370 u. c.) wurde nicht ausgeführt [4]). In dieser Noth der Plebs nahm sich M. Manlius, der Retter des Capitols, der Bedrängten an; er zahlte die Schuld für einen Soldaten [5]), der ins Schuldgefängnifs abgeführt werden sollte. Durch den Aufbau seines Hauses und den Krieg war er in Schulden gerathen, durch die Zinsen war das Capital angewachsen und so die Bezahlung unmöglich geworden. So erzählte er den Umstehenden und jeder erkannte darin sein eigenes Schicksal. Manlius von der Dankbarkeit des Soldaten gerührt, verkaufte ein Gut und rettete durch den Ertrag vierhundert Plebejer von der Verhaftung [6]). Manlius soll auch die Plebs aufgefordert haben, die Steuer, welche sie gezahlt hatten,

[1]) Festus s. v. tributorum. Proximis XV annis post urbem a Gallis captam census alius (Nieb. emendirt actus) non erat. — [2]) Liv. VI, 27. maxime propter incertam famam aeris alieni. — [3]) Liv. VI, 5. Non moverant (plebem) propter aedificandi curam, et eodem exhaustam impensis, eoque agri immemorem, ad quem instruendum vires non essent. — [4]) Appian de reb. Ital. frag. 9. — [5]) Liv. VI, 15. — [6]) Liv. VI, 14. Fundum in Vejenti, caput patrimonii subjicit praeconi.

um das aus dem Tempel entnommene Geld zur Auszahlung an Brennus, zu ersetzen, und welches jetzt im Tempel des Jupiter niedergelegt war, zurückzufordern, um dadurch ihrer Schuldnoth abzuhelfen, so wie auch der Antrag [1]), Staatsland zum Behuf der Schuldentilgung zu verkaufen, von ihnen ausging. Der wachsende Anhang des Manlius bewog den Dictator A. Corn. Cossus, ihn ins Gefängnifs setzen zu lassen, aber entweder die Drohungen der Plebs oder weil man ihn noch keines Verbrechens zeihen konnte [2]), bewirkten, dafs er aus demselben entlassen wurde. Man stellte ihn vor ein Gericht der Centurien, um ihn zu vermögen, durch das Exil sich der Gefahr zu entziehen; er aber stellte so viele Zeugen edler Handlungen, dafs ihn das Gericht nicht verdammen konnte. Aber die Anklage wurde erneuert, nach Niebuhr vor den Curien, mit Bewilligung der Tribus und hier wurde er unter der Auctorität seines Feindes Camillus, der Dictator war, zum Tode verdammt [3]).

Die Plebs versank jetzt immer tiefer in Schulden; einige Colonien gaben keine Hülfe, so wenig als das Widersetzen der Tribunen gegen die Aushebung und gegen die Besteuerung. Was half es der Plebs, dafs man ihr das Recht übertrug, die Kriegserklärung in den Tribus statt in den Centurien zu bestätigen [4])? was, dafs jetzt plebejische Consular-Tribunen ernannt wurden? Schon im folgenden Jahre (376 u. c.) war das Amt wieder in den Händen der Patricier. Endlich, da die Noth der verschuldeten Plebs aufs Höchste gestiegen und aller Lebensmuth und jede Kraft des Widerstandes gewichen war [5]), kam die Rettung durch die Festigkeit und Ausdauer zweier Männer, C. Licinius und L. Sextius, ohne Störung der bürgerlichen Ordnung, ohne innere Stürme und gewaltsame Erschütterungen.

## *Leges Liciniae. Gleichheit der Stände durch die Lex Hortensia (468 u. c.) Erster plebejischer Consul.*

In dem eben beschriebenen, aller Kraft und alles

[1]) cf. Anmerkung 4. — [2]) Liv. VI, 20. — [3]) Niebuhr II, p. 684. [4]) Liv. VI, 21. Ut bellum juberent, latum ad populum est, et nequicquam dissuadentibus tribunis, omnes tribus bellum jusserunt. — [5]) Liv. VI, 34. Miseria plebis crescebat. Quum jam ex re nihil dari posset, fama et corpore judicati atque addicti, creditoribus satisfaciebant, poenaque in vicem fidei cesserat. — ne ad plebejos quidem magistratus capessendos petendosque ulli viro acri experientique animus.

Trostes beraubten Zustande der Plebs, wo selbst die übrigen Tribunen sich nicht wieder erheben konnten, gehörte ein fester Muth, eine Sicherheit der Berechnung der Möglichkeiten, aus der Kenntnifs der menschlichen Natur und der Verhältnisse geschöpft, dazu, um den Glauben an das Gelingen eines durch die Zeiten so wenig begünstigten Unternehmens fassen zu können. Die Gesetze des Licinius waren:

1) Statt der Consular-Tribunen sollen Consuln erwählt werden und zwar je einer aus den Plebejern, wodurch den Patriciern dann alles Bemühen, die Würde für sich allein zu behalten, benommen wär [1]).

2) Es soll ausgemittelt werden, was Staatsland ist; was Jemand davon widerrechtlich an sich gebracht, soll von dem Staate zurückgefordert und die Theilnahme an der Benutzung desselben jedem Bürger (Patricier wie Plebejer) gestattet sein. Diejenigen, welche von diesem Staatslande durch Occupation einen Theil in Besitz genommen haben, sollen auf ein bestimmtes, nicht zu überschreitendes Mafs, nämlich 500 *Jugera*, zurückgebracht werden, und die Gemeineweide soll nur mit einem verhältnifsmäfsigen Viehstande von höchstens 100 Stück Hornvieh und 500 Stück kleinerem Vieh benutzt werden dürfen [2]). Das über das angegebene Mafs von Einzelnen occupirte und vom Staate zurückgeforderte Land soll in Theilen von sieben Jugera an die Plebs vertheilt werden [3]). — Die Besitzer des *Ager publicus* zahlen dafür an den Staat den Zehnten von Feldfrüchten, den fünften Theil von Baumpflanzungen und Weinbergen, so wie ein Weidegeld für jedes Stück Vieh. Diese Einkünfte von Gemeinland und Weide werden von den Censoren auf ein Lustrum meistbietend verpachtet und der Ertrag zum Solde des Heeres verwendet [4]). Auch sollen die Besitzer des Gemeinlandes verbunden sein, nach Verhält-

---

[1]) Liv. VI, 25. Consulum utique alter ex plebe crearetur, 37. seponendum extra certamen alterum consulatum, ad quem plebi sit aditus. — [2]) VI, 35. de modo agrorum: ne quis plus quingenta jugera agri *possideret* (d. h. durch Occupation in Besitz nehme, welches nur von dem benutzten Gemeinlande gebraucht wurde). Appian. Liv. I, 7. — Die Theilnahme der Plebejer am Besitz des Ager publicus zeigt die Bestrafung des C. Licinius, der 1000 Jugera besafs. Cic. VIII, 16. — [3]) Varro de re rust. I, 2. Columella I, 3. Licinia jugera. Appian. Civ. I, 7. — [4]) Dionys. VIII, 73. *ὅταν ἐξίωσιν ἐπὶ τοὺς πολέμους ἐκ τοῦ δημοσίου ταμιείου τὸν ἐπισιτισμόν τε καὶ ὀψωνιασμὸν λαμβάνειν.*

nifs des Umfanges des Besitzes freie Arbeiter zu gebrauchen [1]).

3) Die dritte Rogation betraf die Verminderung und Tilgung der Schulden der Plebs. Es soll von dem Capital der Betrag der schon abgetragenen Zinsen abgesetzt, und was dann noch übrig bleibt, in drei gleichen Portionen bezahlt werden [2]).

Da die Römer Capitale nur auf ein Jahr verliehen, so konnte der Verlust der Capitalisten nicht grofs sein. In der Noth der Plebs aber, die sonst zu Erschütterungen des Staats hätte führen können, lag die Nothwendigkeit einer solchen Mafsregel [3]).

Diese drei Rogationen wurden von den beiden Tribunen 378 eingebracht, aber von acht der Tribunen, welche von den Patriciern gewonnen waren, durch Intercession verhindert. Doch die Plebs wählte in den folgenden Jahren nur solche Tribunen, die für ihr Interesse gestimmt waren und so stand von dieser Seite den Gesetzen nichts mehr im Wege [4]). Die Patricier aber ernannten den Camillus zum Dictator, der, nachdem er gegen die Gesetze geredet, um sie zu verhindern, eine Conscription hielt. Die Tribunen aber bedrohten ihn, nach Beendigung seines Amtes, wenn er ihren Gesetzen sich widersetzen würde, mit einer Bufse von 500,000 Assen. Die Stimmung gegen ihn war so aufgeregt [5]), dafs er, um gröfserem Übel vorzubeugen, die Dictatur niederlegte. Zur Besänftigung der Plebs und ihrer Tribunen wurde P. Manlius Dictator, welcher den gewesenen Consular-Tribunen C. Licinius Calvus, seinen und des Volkstribunen Verwandten, zum Magister equitum ernannte [6]).

Die Tribunen setzten auch durch, dafs zur Bewahrung der sibyllinischen Bücher statt *Duumviri* zehn Männer ernannt

---

[1]) Appian l. c. — [2]) Liv. l. l. Ut deducto de eo capite, quod usuris pernumeratum est, id quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur. — [3]) Nieb. III, p. 27. Horat. Epod. II. fin. Cic. in Cat. I, 6. — [4]) Liv. VI, 38. Principio anni (382 u. c.) ad ultimam dimicationem de legibus ventum: et, quum tribus vocarentur, nec intercessio latoribus obstaret, trepidi patres ad — ultima auxilia — summum imperium, decurrunt. — [5]) Liv. l. l. ducibus plebis magis accendunt certamina animos, quam minuunt. — [6]) Liv. VI, 39. P. Manlius Dict. rem in causam plebis inclinavit C. Licinio magistro equitum de plebe dicto. — propinqua cognatione Licinii se apud patres excusare solitum.

wurden, die Hälfte aus der Plebs, welches die Patricier nicht verweigern konnten, weil damit keine Auspicien verbunden waren [1]).

Die Patricier stiefsen sich vorzüglich an die Theilnahme der Plebejer am Consulat; die Verminderung der Schulden und das Ackergesetz schienen sie bewilligen zu wollen. Die Plebs wäre nach so langem Widerstande froh gewesen, diese beiden, ihre Vortheile unmittelbar berührenden Gesetze durchzusetzen, ohne zu bedenken, wie wenig Sicherheit sie für die Erhaltung derselben hatten, so lange ihnen nicht die höchste Magistratswürde offen stand. Die Tribunen verhinderten daher diesen Wankelmuth der Plebs, indem sie darauf drangen, dafs alle drei Rogationen als ein Ganzes angenommen oder verworfen werden müfsten [2]), nur unter dieser Bedingung wollten sie sich wieder zu Tribunen wählen lassen. Jetzt führten sie, allen Widerstand besiegend [3]), ihre Rogationen durch. Die Centurien wählten L. Sextus zum ersten plebejischen Consul, aber die Curien verweigerten ihm das Imperium [4]). Der Dictator Camillus trat endlich als Vermittler auf: den Plebejern sollte das Consulat gestattet sein; aber die Richterwürde davon getrennt, als ein nur patricischer Magistrat bestehen, unter dem Namen *Prätur* [5]). Camillus weihete der Concordia einen Tempel (389 u. c.). — Die Patricier hatten die Prätur vom Consulat getrennt, damit ihnen das Vorrecht des Richterspruches, welcher mit der Würde und Heiligkeit der *Gentes* zusammenhing, — indem sie das bürgerliche Recht, verbunden mit dem geistlichen, als ein Prärogativ ihres Standes betrachteten, verbliebe [6]); den Consuln blieb also die Anführung im Kriege, der Vorsitz im Senate, die Leitung der Abstimmung; — auch hatten sie nun wieder zwei erste Magistraturen für sich allein [7]). Dazu kam noch die curulische Ädilität, die mit der plebejischen

---

[1]) Liv. VI, 42. De decemviris sacrorum ex parte de plebe creandis, legem pertulere. creati V patrum, V plebis. graduque eo jam via facta ad consulatum videbatur. — [2]) Liv. VI, 39 extr. Si conjunctim ferri ab se promulgatas rogationes vellent, esse, quod eosdem reficerent tribunos; sin, quod cuique privatim opus sit, id accipi velint, — nec se tribunatum, ne illos ea, quae promulgata sint, habituros. — [3]) Liv. VI, 40. Per *ingentia certamina* dictator et senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur. — [4]) Patricii se auctores futuros negabant. — [5]) de praetore uno, qui jus in urbe diceret, ex Patribus creando Liv. VI, 42. cf. Liv. VII, 6. — [6]) Liv. VII, 1. praetorem, collegam consulis, atq. iisdem auspiciis creatum. — [7]) Und rechnet man die

abwechselte, seit man nach Bewilligung voller Rechte an die Plebs die drei Tage der Spiele, die man bisher für die drei romulischen Tribus feierte, um einen Tag für die Plebs vermehrt hatte [1]). Die Kosten der Spiele trug die Staatscasse mit 500,000 Assen. Die Ädilen hatten aber nicht allein die Polizei in der Stadt zu verwalten, sondern gewisse Rechtssachen gehörten auch vor ihr Forum, als über den ungesetzlichen Besitz von Äckern, Gärten etc. [2]).

Die Ädilen verhängten Geldbufsen, die aber bei den curulischen nicht für das Ärar eingezogen, sondern zu öffentlichen Gebäuden und Spielen verwendet wurden; überhaupt übten sie eine Art von Criminalgericht, während die plebejischen Ädilen nur über geringere Sachen entschieden, da sie die Polizei-Aufsicht über die Gebäude, Strafsen, öffentliche Bauwerke [3]), über den Verkauf auf dem Markte und über die Versorgung der Stadt mit Getreide hatten. Die curulischen Ädilen hatten auch in den Jahren, wo keine Censoren im Amte waren, die Aufsicht über die Sitten [4]), welches Recht aber, da schon im folgenden Jahre auch Plebejer [5]) zu dieser Würde gelangen konnten, auch auf diese übergegangen sein mufs; von dieser Zeit an scheinen patricische und plebejische Ädilen gewechselt zu haben.

Die Durchführung der *Leges Liciniae, Sextiniae*, vorzüglich die ohne Zweifel erfolgte Ausführung des Ackergesetzes und der Schuldentilgung, forderte eine Commission, die mit diesem Geschäfte beauftragt wurde. Die Glieder derselben hiefsen vielleicht *Triumviri rei pop. Rom. constituendae causa creati* [6]), von den

---

zwei Stellen der Censur noch hinzu, so hatten sie mit der curulischen Ädilität sechs patr. Magistrate. — [1]) Dionys. VII, 41. — Die Leitung der Ludi magni war bisher von den Consuln besorgt worden. Liv. V, 31. — [2]) *Aediles.* Nieb. III, 42. ff. — [3]) Dionys. VI, 90. *ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις — καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντας; ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων καὶ τῆς κατὰ τὴν ἀγορὰν εὐετηρίας ἐπιμελησομένους. — δικαστὰς ἐκάλουν.* cf. Lydus de magistr. I, 33. Juv. X, 102. — [4]) Gell. X, 6. — [5]) Liv. VII, 1. Liv. VIII, 33. Verres V, 14. Cic. de legg. III, 3. Varro de l. lat. V, 81, Nieb. III, 49. Von der Gerichtsbarkeit der curulischen Ädilen ist ein Beweis das Edictum aedilitium. Just. I, 2. 7. Proponebant et aediles curules edictum de quibusdam causis, quod edictum juris honorarii portio est. — [6]) Lydus de mag. I, 35. *τρεῖς νομοθέτας καὶ δικαστὰς προβλιμῆναι πρὸς βραχὺ συμβέβηκε διὰ τὰς ἐμφυλίους στάσεις.* Gell. XIV, 7. item triumviros, reipublicae constituendae causa creatos. jus consulendi senatum habuisse; wenn nicht hier das Triumvirat des Antonius, Octavianus und

Varro bei Gellius in der angeführten Stelle sagt, dafs sie das Recht gehabt haben, als aufserordentliche Magistrate den Senat zusammen zu berufen.

Wie wichtig die Vortheile waren, die die Plebs errungen hatte, zeigte sich in dem vergeblichen Bestreben der Patricier, den Plebejern die erworbenen Rechte wieder zu entreifsen. Pest und Überschwemmung hatte die Gemüther vier Jahre lang auf andere Gegenstände geführt. Der Dictator L. Manlius machte den ersten Versuch, auf gewohnte Weise die Plebejer zu schrecken; denn obgleich er nur gewählt war, wegen der Pest den Nagel im Tempel des Jupiter einzuschlagen [1]), hielt er doch, ohne dazu vom Senate beauftragt zu sein, eine Aushebung gegen die Herniker. Der Tribun Pomponius klagte ihn nun an und verdammte ihn zu einer Bufse, von welcher ihn zwar sein Sohn befreite; aber er mufste doch sein Amt niederlegen. Auch im folgenden Jahre und den drei nächsten wurden Dictatoren ernannt, aber nur als Anführer in gefährlichen Kriegen [2]); der Dictator wagte nicht mehr, seine Macht gegen die Plebejer zu gebrauchen. Ja bei einer dringenden Gefahr von den Etruskern wurde sogar der plebejische Consul des vorigen Jahres C. Marcius Rutilus zum Dictator ernannt, und wenn auch die Patricier ihn hemmen wollten [3]), so war doch die Plebs mächtig genug, um ihm die nöthige Macht zu geben, worauf er auch, nach seinem siegreichen Feldzuge, des Widerstandes der Patricier ungeachtet, einen Triumph hielt. Es gelang zwar den Patriciern (400 u. c.), das Consulat wieder allein von ihrem Stande verwalten zu lassen, aber nur widerrechtlich und gewaltsam [4]). Eben so ging es in den folgenden Jahren, wo oft, um nicht das Consulat an Plebejer kommen zu lassen, Dictatoren gewählt wurden. Siebenmal waren die Plebejer, zwischen 400 und 412, vom Consulate ausgeschlossen; aber seit 413 behaupteten sie ihr Recht wieder.

---

Lepidus gemeint ist, wofür die nachher als Versammlungsort des Senats angeführte Curia Julia spricht, die erst von Octavian geweihet wurde. Dio Cass. I, 1. 22. cf. I. Th. S. 165. cf. Niebuhr III, 50. — [1]) Liv. VII, 3. clavi figendi causa. — [2]) Liv. VII, 12. orientem jam inter patres et plebem seditionem, metu propinqui belli compressam. — [3]) Liv. VII, 17. omni spe impediebant, ne quid dictatori ad id bellum decerneretur. 399. u. c. — [4]) Liv. VII, 17. (18. 21.) cum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut differrent comitia, valuissent, duo patricii consules creati sunt.

In den Stürmen dieser Zeit hatten aber die Plebejer durchgesetzt, dafs C. Marcius Rutilus, der zuerst plebejischer Dictator gewesen war, zum Censor gewählt wurde (405). Im Jahre 413 gaben auch die Plebejer durch eine Plebisscit das Gesetz, dafs Niemand binnen zehn Jahren zu demselben Amte wieder ernannt werden solle, so wie auch Niemand zwei Ämter zu gleicher Zeit verwalten dürfe[1]), wodurch man die Patricier, wegen ihrer geringeren Zahl, in der Bewerbung beschränkte, von den Plebejern aber um so mehrere zu den höchsten Stellen erheben wollte. (So wie schon 396 u. c. von dem Tribun C. Poetilius ein Gesetz gegen unrechtmäfsige Bewerbung, *de ambitu*, gegeben worden war.) — Ein Versuch, eine neue Art von Gesetzgebung einzuführen, indem C. Manlius, patricischer Consul, von seinem Heere *Comitia tributa* halten und darin eine Abgabe des zwanzigsten Theils vom Werthe eines Sclaven festsetzen liefs[2]), welcher Beschlufs die Bestätigung des Senats erhielt, konnte verderblich werden, weil die Soldaten, durch das Sacramentum gebunden, sich dem Willen ihres Feldherrn fügen mufsten. Daher setzten die Tribunen Todesstrafe darauf, solche Versammlungen zu halten[3]). (In demselben Jahre wurde Licinius Stolo von M. Popilius Laenas nach seinem eigenen Gesetze bestraft, weil er 1000 Jugera Staatsland besafs, und 500 davon einem emancipirten Sohne gegeben, um das Gesetz zu umgehen).

Wegen der Schulden wurde (399 u. c.) das Gesetz über den Unzialzinsfufs durch den Tribunen Genucius gegeben[4]), dessen Bedeutung wohl war, dafs das Ass das Capital und der zwölfte Theil davon die jährlichen Zinsen andeute. Dieses Gesetz soll schon in den XII Tafeln enthalten gewesen sein, wie Tacitus versichert[5]), dann wäre es auffallend, dafs es so bald in Vergessenheit gerathen konnte, und dafs es seit

---

[1]) Liv. VII, 42. Zonar. VII, 25. L. Genucius tulisse, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; non duos magistratus uno anno caperet. — [2]) vicesima manumissionum. — [3]) Liv. VII, 16. Ne quis postea populum sevocaret, *capite sanxerunt*. Nihil enim non per milites, juratos in consulis verba, quamvis perniciosum populo, si id liceret, ferri posse. — [4]) Nieb. III, 61. — Liv. VI, 36. — foenus unciarium. — [5]) Annal. VI, 16. Duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario foenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur. Savigny über d. römische Schuldrecht. Denkschriften der Akademie in Berlin. 1833.

diesem ersten Gesetze so oft erneuert werden mufste: von Duillius [1]), Manlius (399), Genucius (412) [2]). *Lex Maecia, Poetilia, Papiria.*

U. c. 402 wurde, nachdem man die Plebejer lange vom Consulate verdrängt hatte, C. Marcius Rutilius mit dem Patricier P. Valerius Poplicola Consul. Sie ordneten die Schulden; da manche Schuldner, obgleich sie Vermögen hatten, aus bösem Willen nicht bezahlten, so bezahlten sie die Schulden solcher aus dem Ärar, dem sie nun verhaftet waren, zu welchem Zwecke fünf Männer ernannt wurden; andere Gläubiger wurden durch das Besitzthum der Schuldner nach billiger Abschätzung befriedigt [3]).

Die Rechte der Plebs wurden noch mehr befestigt durch die Gesetze des plebejischen Dictator Q. Publilius Philo (415 u. c.) [4]). Das Valerische Gesetz von 306 hatte dieselbe Bestimmung; also mufs dieses noch etwas Besonderes festgesetzt haben, nämlich dafs Gesetze, die als Vorschlag von dem Senate an die Tribus gebracht, oder ein Plebisscit, welches dem Senate zur Bestätigung vorgelegt war, auch ohne Zuziehung der Curien Gesetzeskraft haben solle [5]). Ein zweites Gesetz desselben bestimmte, dafs vor der Abstimmung der Centurien über einen Vorschlag des Senats die Curien ihre Zustimmung zu demselben geben sollten [6]), wodurch die Curien ihren früheren Einflufs verloren. Das dritte, dafs je ein Censor aus den Plebejern erwählt werden solle.

Endlich gelangte (418 u. c.) Q. Publilius Philo als Plebejer zur Prätur, obgleich der Consul Sulpicius keine Stimmen für ihn annehmen wollte. Der Senat gab nach, weil es jetzt auf die Länge unmöglich war, dem festen Willen der Plebejer zu widerstreben.

---

[1]) Liv. VII, 16. — [2]) Liv. VII, 27. ne foenari liceret. — [3]) Liv. VII, 21. V viri rem difficillimam tractatu — sustinuerunt. Tarda enim nomina, et impeditiora inertia creditorum, quam facultatibus aut aerarium, mensis cum aere in foro positis, dissolvit, ut populo caveretur; aut aestimatio aequis rerum pretiis liberavit. 407 wurde der Zins auf $\frac{1}{24}$. des Capitals herabgesetzt, foenus semiunciarium, d. h. 4 $\frac{1}{6}$ pr. Ct. — [4]) Liv. VIII, 12. Ut plebisscita omnes Quirites tenerent. — [5]) Wie Liv. VIII, 23, 37. X, 21. 29. X, 6. 9. — [6]) Ibid. VII, 12. Ut legum, quae centuriatis comitiis fierent, ante initum suffragium patres auctores fierent. Aurel. Vict. 33. Curius Dentatus patres auctores fieri coegit, quibus plebejus magistratus creabatur.

Ein nicht geringer Fortschritt der plebejischen Rechte wurde herbeigeführt durch die ruchlose Behandlung des jungen C. Publilius, der für die Schuld seines Vaters als Gefangener dem L. Papirius übergeben worden war. Die Schönheit des Gefangenen verlockte den Papirius, den Gefangenen zur Befriedigung seiner Begierden gebrauchen zu wollen, und da jener diesem Ansinnen widerstrebte, ihn durch Mifshandlungen dazu zu zwingen. Der Jüngling entkam seinem Peiniger. Es entstand ein Auflauf, der Senat wurde zusammenberufen und sah sich gezwungen, die Schuldknechtschaft aufzuheben und festzusetzen, dafs sich der Gläubiger nur an die Habe und das Gut des Schuldners halten dürfe [1]). — Auf den Antrag der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius wurden die Plebejer seit 452 auch zu der Priesterwürde zugelassen, und erhielten eine bestimmte Anzahl von Stellen unter den Pontifices und Augurn, welches ohne Zweifel das Höchste war, was sie erreichen konnten, indem dieses die Gentes so lange als ein geheiligtes Vorrecht behauptet hatten, welches Vorurtheil aber mit dem Connubium und den Auspicien plebejischer Magistrate schwinden und seine Kraft verlieren mufste [2]). Die *Lex Maenia* aber forderte, dafs die Curien schon im Voraus die Wahlen bestätigen sollten [3]), wodurch der Einflufs der Curien so sehr sank, dafs sie sich nicht mehr versammelten und nur die Priester und dreifsig Lictoren eine Scheinversammlung als Repräsentanten der Curien hielten [4]), wo noch der Einflufs und die Zustimmung derselben erforderlich war, wie bei Ertheilung des Imperium [5]) durch eine *Lex curiata*, bei Testamenten, Adoption etc., so wie auch noch die Auspicien von denselben abhängig waren.

Daher trat eigentlich jetzt der Senat für die Curien ein, in welchem aber durch die von Plebejern bekleideten Magistra-

---

[1]) Liv. VIII, 28. Aliud initium libertatis factum, quod (plebes) necti desierunt, — Victum eo die ingens vinculum fidei: jussi consules ferre ad populum, ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur: pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset. — Cautum, ne necterentur. — [2]) Liv. X, 6. Rogationem promulgarunt, ut, quum IV augures, IV pontifices ea tempestate essent, placeret, augeri sacerdotum numerum, quatuor pontifices, quinque augures, de plebe omnes, adlegerentur. — [3]) Cic. Brut. III. Liv. I, 17. — [4]) Dionys. X, 32. Über die Zeit dieser Veränderung vergleiche Rubino röm. Verf. S. 381. Anmerkung 2 ff. — [5]) Liv. V, 52. Cic. adv. Rull. II, 11. 12, Phil. V, 16.

turen schon viele von diesem Stande aufgenommen waren. Dadurch änderte sich aber die Verfassung; die Tribut-Comitien bekamen einen gröſseren Einfluſs und in ihnen lieſs sich durch die Tribunen, die in denselben Anträge machen konnten, ein Vorschlag leichter durchführen, als in den Centurien, die nur annehmen und verwerfen konnten. Daher kam es, daſs die Curien ganz aufhörten, Centurien und Tribus aber verschmolzen.

Ohngeachtet aller dieser allmählig errungenen politischen Rechte war doch die Plebs von Neuem durch die langdauernden, gefährlichen und kostspieligen Samniter-, Lateiner- und Etruskerkriege, durch Verwüstung ihrer Besitzungen, durch den Kriegsdienst, der die fleiſsigen Hände der Ackerarbeit entzog, und durch den für den Krieg erforderlichen Tribut in Armuth versunken. Nun war aber, vorzüglich im sabinischen Kriege, viel Land erobert, welches sich zu Assignationen eignete und zwar so viel, daſs man das gewöhnliche plebejische Landmaſs von vier Jugera weit hätte überschreiten können. Aber M. Curius Dentatus, der auf eine Ackervertheilung antrug, blieb bei dem gewöhnlichen Maſse[1]) und nahm für sich selbst nur dieses an, als ihm 500 Jugera als Belohnung angewiesen werden sollten[2]). Diese Ackervertheilungen konnten nur nach darauf verwendetem Fleiſse und Kosten eine Familie in Wohlstand erheben; für den Augenblick drückte die Noth und die Verschuldung, so daſs die Tribunen auf deren Aufhebung antrugen. Der Widerstand der Reichen muſs so groſs gewesen sein, als die Noth der Bedrückten, denn die *Plebs* schritt wieder zu einer Secession auf dem Janiculus[3]). Es wurde ein Dictator ernannt, Q. Hortensius, welcher das

---

[1]) Plin. h. n. XVIII, 8. Man. Curii post triumphos immensum terrarum adjectum imperio nota concio est: perniciosum intelligi civem, cui septena jugera non essent satis. cf. Meine Preisschr. de coloniis Romanorum. Romae 1838. p. 29. — [2]) Aurel. Vict. de viris illustr. 33. — [3]) Plin. h. n. XVI, 10. Q. Hortensius dictator, cum plebs secessisset in Janiculum; legem in *consulatu* tulit, ut, quod ea jussisset, omnes Quirites teneret. Liv. epit. XI. cf. Gellius XV, 27. *Plebiscita* appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt. Quibus rogationibus ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius dict. eam legem tulit, ut eo jure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur. u. c. 468. v. Ch. 286. *Lex Hortensia.* Das Gesetz des Hortensius wurde im Aesculetum angenommen, also von den Curien, die sich dort versammelten. Nieb. II, 685.

Volk zurückführte, gewiſs nicht ohne die Tilgung oder Herabsetzung der Schulden bewirkt zu haben. Ein Gesetz, das des Hortensius Namen trägt, wahrte die Rechte der Plebs, wahrscheinlich erhöhete es dieselben noch, denn nach den in Plinius angeführten Worten würde es eine bloſse Wiederholung des Publilischen Gesetzes sein, von dem man doch schwerlich annehmen kann, daſs die Tribunen die Unterdrückung desselben zugelassen haben würden. Wurde durch die *Lex Hortensia* ein neues Recht erworben, so muſste, da durch die *Lex Publilia* der Einspruch der Curien gegen die Plebisscite aufgehoben war, durch dieses festgesetzt werden, daſs das Recht des Veto gegen Plebsscite, welches vom Senate ausgehen konnte, aufgehoben werden sollte, so daſs Tribus-Beschlüsse ohne Antrag und ohne Bestätigung des Senats Gesetzeskraft auch für die Patricier hatten. (*Gell. ante patricii non tenebantur*)[1]. Hugo[2]) nimmt nach Theophilus I, 2. §. 5. eine Gegenseitigkeit an, nach welcher die Plebs sich eben so den Beschlüssen des Senats, als dieser den Plebisciten unterworfen habe.

Jeden Falls war diese *Lex Hortensia* der Schluſsstein des Gebäudes der plebejischen Rechte und Freiheiten, indem sie nur in ihren Tribus-Versammlungen allgemein gültige Beschlüsse fassen und Gesetze geben konnten. So weit hatte sich die Plebs emporgearbeitet; sie trug in sich die Keime der immer wachsenden, durch jede Anwendung erhöheten Kraft; sie war das fortschreitende Princip, die Patricier das durch Stillstand allmählig absterbende; ihr Einfluſs durch die Curien war fast aufgehoben, sie galten nur noch in ihrer Vereinigung im Senate, hier war aber auch ihre Bedeutung nicht gering, doch muſsten sie sie theilen mit den zur Nobilität sich empor arbeitenden Plebejern, die ja auch die höchsten Magistrate im Staate so gut wie sie bekleideten, selbst die Priesterthümer nicht ausgenommen.

Durch diese Stellung der Plebs zu den Patriciern und dem Senate war aber die Opposition der Stände nach der Verfas-

---

[1]) cf. Walter Gesch. des röm. Rechts. S. 510. — Gell. XV, 27. Tribuni neque advocant patricios, neque ad eos referre de re ulla possunt. Ita ne leges quidem proprie, sed plebisscita appellantur, quae Tribunis ferentibus accepta sunt. *Quibus rogationibus ante patricii non tenebantur*, donec Q. Hortensius, dictator, eam legem tulit, ut eo jure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur. — [2]) Rechtsgesch. 7. Aufl. S. 294. 295. Anmerk.

sung des Servius in ihrem Wesen aufgehoben; die Centuriat-Comitien waren nicht mehr das die Patricier und Plebejer vereinende Mittelglied der Verfassung, seit den Curien ihre Rechte entwunden und ein grofser Theil der Functionen der Centuriat-Comitien an die der Tribus übergegangen waren. Es mufste also eine Ausgleichung der Elemente der Verfassung gesucht werden, wodurch das Alt-Ehrwürdige nach römischem Sinne nicht der Vernichtung übergeben, sondern erhalten wurde, indem man ihm eine neue Form gab und es in neue, der Zeit angemessene Verhältnisse setzte. So war es mit den Curien geschehen; eine solche Veränderung mufste auch die Centurien-Verfassung erfahren, die errungenen Vorrechte der Tribus-Comitien bis zur *Lex Hortensia* (468 u. c.) scheinen aber die Zeit zu bezeichnen, welche bald durch eine innere Nöthigung diese Veränderung herbeiführen mufste.

---

## IV. Die römische Republik in ihrer Vollendung durch die *Lex Horatia* 468 u. c. bis zu dem ersten bürgerlichen Kriege und der Veränderung der Verfassung durch L. Cornelius Sulla. 672 u. c.

Servius Tullius hatte bei der Begründung seiner Verfassung in den Plebejern das fortschreitende Princip erkannt und richtig gewürdigt; während er daher die Verfassung der Patricier an das durch das Heilige, fest Stehende, an die Curien knüpfte, theilte er die Plebejer nach ihren Wohnsitzen in Regionen, deren Insassen nach Ähnlichkeit der alten Stämme Tribus genannt würden, und zwar in *Tribus urbanae*, welche vorzugsweise Tribus genannt zu sein schienen [1]), weil sich bei diesen der Begriff mehr an die Personen, als an den Besitz hielt, während bei den *Tribus rusticae* das Besitzthum, der Grund und Boden und damit die Bezeichnung *Regiones* das Vorherrschende war. Für die Tribus war aber nicht wie für die Curien und Centu-

---

[1]) Dionys. IV, 14. φυλαὶ τοπικαὶ im Gegensatz der Stammtribus des Romulus, welche φυλαὶ γενικαὶ hiefsen.

rien eine feste Grenze bestimmt, sondern es war die Möglichkeit offen gelassen, bei Erweiterung des römischen Gebiets durch Aufnahme benachbarter Völker die Tribus zu vermehren, wie es auch bis zum Jahre 513 u. c. geschah, wo die Zahl derselben bis auf 35 erhöhet worden war.

Das Fortschreiten der Tribus erfolgte aber ihrem Principe zu Folge nicht allein durch Erweiterung ihres Umfangs, sondern auch vorzüglich in Ausdehnung und Erhöhung ihrer Rechte als rein-plebejischer Versammlungen im Gegensatz gegen die Curien und Centurien. Die Verfassungsgeschichte der vorigen Periode stellt vorzüglich dieses Streben der Plebejer nach Erweiterung ihrer Rechte dar, welches anhebt mit der Ernennung der Tribunen [1]), als Vertreter und Beschützer der Plebs (260 u. c.) und mit dem Rechte der *Comitia tributa*, nicht allein unter Vorsitz ihrer Tribunen über ihre Angelegenheiten zu berathen, sondern auch eine Gerichtsbarkeit über diejenigen auszuüben, welche gegen die *Tribuni* oder *Aediles plebis*, oder gegen die der Plebs nach der Secession bewilligten *Leges sacratae* sich vergehen würden [2]), welches Recht die Plebs zuerst gegen C. Marcius Coriolanus gebrauchte [3]). Die Hinrichtung des Sp. Cassius wegen des von ihm in Vorschlag gebrachten Ackergesetzes und die kräftige Betreibung desselben durch die Plebs-Tribunen bewirkte nach funfzehn Jahren (283 u. c.), daſs der Plebs die freie Wahl ihrer Tribunen und Ädilen in *Comitiis tributis* ohne Bestätigung der Curien bewilligt wurde [4]), denn schon vorher muſs die Plebs das Recht der Wahl gehabt

---

[1]) Doch muſsten sie durch die Curien bestätigt werden. Dionys. VI, 89. *νεμηθεὶς δὲ ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἢ ὅπως βούλεταί τις αὐτάς προσαγορεύειν, ἅς ἐκεῖνοι καλοῦσι κουρίας, ἄρχοντας ἐνιαυσιαίους ἀποδεικνύουσι.* Diese Bestätigung wird selbst eine Wahl der Curien genannt in Fragm. Cic. Corn. bei Orelli Vol. V. P. II, p. 76. Itaque auspicato postero anno X tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt. Von den Aediles pl. Dionys. VI, 90. — [2]) Festus s. v. mons sacer. Lege tribunicia prima cavetur: ne quis eum, qui eo plebisscito sacer sit, occiderit, parricida sit. — [3]) Dionys. VII, 65. *αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατρικίου πρόκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ.* seq. (Damals waren 21 Tribus, von denen neun den Coriolan freigesprochen hatten. Ibid. c. 64. extr.) *καὶ ἐνθένδε ἀρξάμενος ὁ δῆμος ἤρθη μέγας.* — [4]) Dionys. IX, 43. 49. *τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια — αἱ φυλετικαὶ ψηφηγοροῦσιν ἐκκλησίαι.* Liv. II. 56. Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur, sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret. — Plebs Voleronem tribunum reficit. 58. Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.

haben, sonst könnte Livius nicht sagen: *plebs Voleronem refecit.* Das *creare per suffragia clientium* bezieht sich also auf die Bestätigung der Wahl entweder in der Curiat- oder wahrscheinlicher in den Centuriat-Comitien, denn wozu wären in den erstern die Stimmen der Clienten erforderlich gewesen, da in den Curien die Patricier selbst entschieden? In den Centuriat-Comitien konnten aber die Patricier, wenn sie nicht schon durch die Ritter-Centurien und die der ersten Classe das Übergewicht hatten, durch ihre Clienten sich dasselbe verschaffen, was aber natürlich in den Tribut-Comitien nicht Statt fand.

Livius erwähnt in dem Jahre des Todes des Tarquinius, dafs damals einundzwanzig Tribus [1]) gewesen wären; dasselbe bezeugt Dionysius bei der Verurtheilung des Coriolan durch die Tribus [2]). Da nun die Römer kurz vorher vom Porsenna hart bedrängt, hatten Frieden machen müssen [3]), und dabei eine Abtretung römischen Gebiets an die Vejenter erwähnt wird (aber auch dessen Zurückgabe Liv. II, 15 extr.), so ist Niebuhrs Annahme, dafs damals ein Drittheil des römischen Gebiets, also zehn *Regiones* verloren seien und sich dadurch die Zahl derselben auf zwanzig vermindert habe, sehr wahrscheinlich. Ob nun die einundzwanzigste, die durch Einwanderung des Atta Clausus entstandene Claudia, oder die durch Eroberung von Crustumeria entstandene [4]) und benannte sei, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden; doch redet für die letztere Annahme, dafs seit dieser Zeit alle Tribus, die ihre Entstehung einer Erweiterung des römischen Gebiets durch Eroberung verdanken, Localnamen erhalten, während die frühern *16 Tribus rusticae* alle Gentilnamen führen. Zu Servius Zeit, wo noch das Princip der Abstammung vorherrschte, mochten vielleicht alle Tribus nach Geschlechtern, die in denselben den bedeutend-

---

[1]) Liv. II, 21. Insignis his annus est nuncio Tarquinii mortis. — Romae tribus una et viginti factae. — [2]) Dionys. VII, 64. μιᾶς γὰρ καὶ εἴκοσι φυλῶν οὐσῶν — [3]) Tac. hist. III, 72. Capitolium — conflagravit. Id facinus luctuosissimum post urbem conditam populo rom. accidit. Sedem Jovis O. M., a majoribus pignus imperii conditum, quam non Porsenna *dedita urbe*, neque Galli capta, temerare potuissent, furore principum exscindi. Plin. XXXIV, 14. In foedere, quod expulsis regibus Porsenna dedit populo rom. nominatim comprehensum invenimus, ne ferro, nisi in agricultura uterentur. Bei solchen Bedingungen läfst sich eine Verminderung des röm. Gebiets um ein Drittheil sehr wohl denken. Niebuhr I, 430. — [4]) Liv. II, 19. Dieses letztere ist wahrscheinlicher, weil seit dieser Zeit alle Tribus mit Localnamen bezeichnet werden. cf. Niebuhr 1. Th. S. 622. Anmerk. 1236.

sten Besitz hatten, benannt worden sein, ein Beweis, daſs in den Regionen (Tribus) Patricier und Plebejer zusammenwohnten; seitdem aber die Plebejer in ihren Tribus nach Selbstständigkeit strebten, als der König vertrieben war, wurden die neuen Tribus nur mit Ortsnamen benannt, weil die Gleichheit der Plebejer in den Tribus die frühere Art der Benennung nicht zulieſs [1]). Im Jahre (513 u. c.) war die Zahl der Tribus durch Eroberung und Einverleibung neuer Gebiete bis auf 35 gestiegen, welche Zahl nachher nicht überschritten wurde, (denn die acht neuen Tribus [2]), welche nach dem *Bellum sociale* und der *Lex Julia* aus den Bundesgenossen gebildet worden waren, wurden nachher den alten 35 Tribus einverleibt).

Die in den Tribut-Comitien stimmende Gemeinde, in deren Versammlungen aber auch die Patricier als zu den Tribus gehörig mitstimmen konnten, hatte dadurch ein groſses Gewicht, daſs die Stimmen aller Tribulen in denselben sich gleich waren, also die Plebejer die Überlegenheit behaupteten. Wie schon gezeigt, waren die *Comitia tributa* durch die *Lex Valeria* und *Horatia* zu wahren National-Versammlungen geworden [3]), welche sowohl in Hinsicht auf Gesetzgebung als in gerichtlicher Rücksicht sich den Centuriat-Comitien an die Seite stellten, selbst wie diese über Kriegserklärung und Friedensschlüsse abstimmten; nur die Wahl der höhern Magistrate war noch ein unbestrittenes Vorrecht der Centurien geblieben. Um auch dieses Recht an sich zu bringen, ohne doch die alte Verfassung und die Rechte der Centuriat-Comitien umzustürzen, welche schon die bei den Römern eigenthümliche Achtung vor dem Beste-

[1]) Die Namen der Tribus rusticae waren: Aemilia, Camilia, Cluentia (oder Claudia), Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Papinia, Romilia, Sergia, Voltinia, Veturia (oder Voturia). Dazu kam 259 u. c. die Crustumina; aus den campanischen Eroberungen bildeten sich 367 u. c. vier neue Tribus: Stellatina, Tromentina, Sabbatina und Arniensis. Im Jahr 421 kamen zwei neue Tribus dazu, die Maecia und Scaptia; 436 u. c. die Ufentia und Falerina; ferner 455 u. c. die Aniensis u. Terentia; endlich 513 die Velina u. Quirina. Cicero erwähnt in seiner Rede de lege agrar. II, 29. einen ordo tribuum a Suburana usque ad Arniensem: ob diese Reihefolge nach der Zeit der Entstehung, oder nach einem andern Grundsatze geordnet war, läſst sich nicht nachweisen. — [2]) Vellej. Paterc. II, 20. Itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives; ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret, — Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum, pollicitus est. cf. Appian. civ. I, 79. — [3]) Liv. III, 55. Ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret. cf. VIII, 12. Plin. XVI, 10. 15.

henden, Alterthümlichen heiligte, wurde eine Verbindung der Tribut- mit dem Centuriat-Comitien zu Stande gebracht, welche um so weniger Schwierigkeiten finden konnte, da die Tribut-Comitien fast alle Gewalt schon an sich gebracht hatten, der Stand des Vermögens, nach welchem die Centurien angeordnet waren, um diese Zeit (573 u. c.) ganz andere Verhältnisse darstellte, als zu der Zeit des Servius; auch das Kriegswesen, der andere Punct der Anordnung der Centurien, eine neue Gestaltung angenommen hatte, indem die Verschiedenheit der Bewaffnung seit der Umbildung der Phalanx in die Manipular-Legion nicht mehr in dem Maſse Statt fand, wie früher, auch der Sold, den die Krieger erhielten, den Dienst erleichterte und die Rücksicht auf das Vermögen weniger nöthig machte; dazu kam, daſs die Plebejer jetzt für alle Ämter wählbar waren; die Patricier nur noch wenige Vorrechte genossen, die sich mehr auf Gewohnheitsrecht als auf die damalige Verfassung gründeten, indem selbst die Curien ihr Recht der Bestätigung der Wahlen und die Verleihung des *Imperium* nur noch zum Scheine ausübten.

Die Verbindung der Centurien mit den Tribus bezeugen mehrere Stellen des Livius [1]) und Cicero [2]) ausdrücklich; wie aber diese Verbindung angeordnet war, wird uns nirgends berichtet, eben so wenig die Zeit, wann diese Verbindung eingetreten ist. Aus diesem Mangel an Nachrichten über einen so wichtigen Punct darf man wohl schlieſsen, daſs dieser Bericht

---

[1]) Liv. I, 43. Nec mirari oportet, *hunc ordinem, qui nunc est,* post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero, centuriis seniorum juniorumque ad institutam a Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa, — Tribus eas appellavit. Neque hae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quidquam pertinuere. cf. Dionys. IV, 21. *οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκ ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης.* Die Centurien sind nicht aufgehoben, aber die Berufung ist verändert und die Abstimmung. [2]) Cic. pr. Planc. 20. nennt die Centurien unius tribus pars. Derselbe de legibus III, 4. Censores partes populi in tribus describunto, exin pecunias (das Vermögen nach den Classen), aevitates (die Centurien der Juniores und Seniores), ordines partiunto. Also Tribus die Oberordnung, darunter Classen u. Centurien. Idem de leg. agrar. II, 2. me non extrema tribus suffragiorum consulem creavit, wo von den Comitien zur Consul-Wahl, von Centuriat-Comitien die Rede ist, also die Centuria seniorum und juniorum dieser Tribus hatten gewählt. Eben so Liv. XXIV, 7. Quum sors praerogativae Arniensis juniorum exiisset, daher wird die Praerogativa bald Centuria, bald Tribus genannt. Ibid. XXVI, 22. Centuria Veturia u. XXVII, 6. Centuria Galeria.

in der verloren gegangenen zweiten Decade des Livius enthalten gewesen, da er über die Entstehung der Tribus von der einundzwanzigsten an so genaue Nachricht ertheilt, die er gewifs aus Urkunden geschöpft haben mufs, wie man bei der ersten Angabe der 21 Tribus (II, 21.) erkennen kann, wo er zugleich die Errichtung des Tempels des Saturnus und des Mercurius, der Verstärkung der Colonie Signia erwähnt, welches Alles er in einer Urkunde verzeichnet fand.

Nach Dionysius Berichte erhielt sich die Servianische Centurien-Verfassung lange Zeit, (von 200 u. c. — 513, bis die 35 Tribus vollzählig geworden waren, *post expletas XXXV tribus* Liv. I, 43.); dann nahm sie einen mehr demokratischen Character an, durch Umstände und Verhältnisse dazu genöthigt, ohne dafs jedoch die Centurien abgeschafft wurden [1]). Das Demokratische der neuen Einrichtung bestand aber, wie schon gezeigt worden, darin, dafs die Centurien Abtheilungen der Tribus wurden [2]). Nach Dionysius scheint die Veränderung nicht sehr grofs gewesen zu sein, denn er sagt nur, in der Berufung (Anordnung) sei nicht die frühere Genauigkeit beibehalten [3]). Seit die Plebejer fast in allen Stücken mit den Patriciern gleichgestellt waren; seit sie alle Magistraturen mit diesen theilten, und ihre Tribut-Comitien zu National-Versammlungen geworden waren, in welchen auch die Patricier mitstimmen mufsten, wenn sie ihren Einflufs auf den Staat nicht aufgeben wollten: konnten auch die Häupter der Demokratie nicht mehr danach streben, alle Bürger einander gleich zu stellen, was das Wesen der Demokratie ist, die sich aber selbst aufhebt, wenn der Zweck erreicht worden ist, wie denn auch in Rom an die Stelle des Patriciats eine Nobilität trat; vielmehr mufsten sie den Grundsatz geltend machen, dafs die Gewalt des Staats in der höhern Bildung begründet bleibe und in den Händen derer liege, denen an der Erhaltung desselben am meisten gelegen sein mufs [4]). Deshalb blieben auch die Centuriat-Comitien bestehen mit ihren Classen und Centurien,

---

[1]) Dionys. IV, 21. *ἐν τοῖς δὲ καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον, ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς.* — [2]) Liv. I, 43. tribus, duplicato earum numero, centuriis seniorum juniorumque. — [3]) Dionys. l. l. *οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκ ἔτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης.* — [4]) Cic. de republ. II, 22. curare, quod semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi.

wurden aber, weil sich die Grundlage derselben, das Vermögen und das Kriegswesen sehr verändert hatte, die Tribus aber zu einer höhern Bedeutung erhoben waren, mit diesem in Verbindung gesetzt und gerade darin bestand ihre wahre demokratische Form.

Die Verbindung der Tribus mit den Centurien ist aus den angeführten [1]) Stellen klar, so wie auch, dafs die Centurien als *seniores* und *juniores* Unterabtheilungen der Tribus waren. Dafs aber Centuriat-Comitien die Tribus als Abtheilungen enthielten, bezeugen mehrere Stellen ganz deutlich [2]). Nun werden aber an mehreren Stellen auch Classen und als deren Unterabtheilungen Centurien genannt, welche letztere Theile der Tribus waren [3]); da nun diese Classen nach einander stimmten, und in ihnen die Centurien, an andern Stellen aber *jure vocatae tribus* und *primo vocatae centuriae* genannt werden, so müssen die Tribus in den Classen enthalten gewesen sein, oder eine bestimmte Anzahl der Tribus eine Classe gebildet haben, welche noch, wie nach der Anordnung des Servius nach der Abstufung des Vermögens, wenn auch nicht nach dem alten Mafsstabe desselben, abgetheilt waren [4]), denn die Stelle des Livius, wo er von der Stellung der Schiffe im zweiten punischen Kriege redet, giebt fünf Abstufungen des Vermögens an, die eben deshalb auf eine in dem vorigen Census bestimmte Eintheilung

---

[1]) Seite 180. Anmerkung 2, wozu noch zu bemerken sind: Varro de re rust. III, 2. Polyb. VI, 14. Cic. ad Att. I, 16. — [2]) Liv. V, 18. Haud invitis patribus P. Licinium Calvum *praerogativae* tribunum militum non petentem creant, — qui priusquam renunciaretur, *jure vocatis tribubus* permissu interregis P. Licinius ita verba fecit. Ibid. V, 52. Comitia curiata, quae rem militarem continent; comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis. cf. X, 22. Nemini erat dubium, quin Q. Fabius — destinaretur; eumque et *praerogativae* et *primo vocatae* omnes *centuriae* consulem — dicebant. cf. X, 15. — [3]) Liv. XLIII, 16. Cum ex duodecim equitum centuriis octo censorem condemnassent, *multaeque aliae primae classis*. Cic. Phil. II, 33. Ecce Dolabellae comitiorum dies; sortitio praerogativae quiescit, renunciatur; tacet, prima classis vocatur, renunciatur: deinde, ut assolet, suffragia. tum secunda classis: quae omnia sunt citius facta, quam dixi. Confecto negotio bonus augur: ALIO DIE, inquit. — [4]) Liv. XXIV, 11. Quum deessent nautae, consules ex S. C. edixerunt, ut qui L. Aemilio, C. Flaminio censoribus, millibus aeris quinquaginta ipse aut pater ejus census fuisset, usque ad centum millia, aut cui postea res tanta esset facta, nautam unum cum sex mensium stipendio daret; von 100000 — 300000 Mil. nautas cum stipendio annuo: — Eine Million fünf nautas; die über ein Mil. sieben nautas, die Senatoren sollten acht nautas mit jährigen Solde stellen.

der Bürger hinweis't, denn nur *ex censu*, also nach den Classen, konnte ein solches *Tributum* aufgelegt werden.

Wie diese Anordnung der Tribus mit den Classen und Centurien eingerichtet gewesen ist, können wir nur aus Vergleichung der Stellen der Schriftsteller, die derselben erwähnen, mit der Centurien- und Tribus-Verfassung des Servius Tullius und den Zeitverhältnissen, welche diese Veränderung herbeiführen konnten [1]), mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern. Eben so schwierig ist es, die Zeit auszumitteln, wann diese Veränderung eingetreten ist. Auch sind schon in den älteren Zeiten von Oct. Pantagathus [2]) und Nic. Gruchius [3]) Versuche gemacht, diese Einrichtung der Tribus-Centurien zu erklären; in den neuern Zeiten sind auf Veranlassung von Savigny [4]) und Niebuhr [5]) eine Reihe von besonderen Abhandlungen über diesen Gegenstand, deren Literatur und Beurtheilung von K. Göttling im Hermes B. 26. S. 84—128. noch vollständiger in Gerlachs Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwicklung S. 4—6. Anmerk. 1. und in Unterholzner *Dissert. de mutata ratione centuriatorum comitiorum a Servio Tullio institutorum* (Vratislav. 1835) nachzusehen ist, erschienen [6]).

Die Erklärungsversuche der Vereinigung der Centurien mit den Tribus sind von Vielen in Verbindung gesetzt mit der Stelle Cicero's de republ. II, 22., indem sie das *Nunc* auf die

---

1) *οὗτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος.* (die Centurien-Verfassung des Servius) *πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος. μεταβέβληται — ἀνάγκαις βιασθεὶς ἰσχυραῖς* cf. Anmerk. 1. der vor. S. oben. — 2) Dessen Ansicht Fulv. Ursinus zu Liv. I, 43. nec mirari oportet seqq. dargelegt hat, wie sie ihm von Antonius Augustinus mitgetheilt worden war. Sie ist aufgenommen in Livius ed. Drakenborch. Stuttg. Ausgabe I. Thl. S. 335—340. — 3) De comitiis Romanorum in Graevii thes. ant. rom. I, p. 477. — 4) in Hugo civ. Magazin III. S. 307 ff. Verbindung der Centurien mit den Tribus. — 5) Über die Nachricht von den Comitien der Centurien im zweiten Buche Cicero's de republica und Duplik gegen Steinacker, endlich: römische Geschichte III. Th. S. 382—408. — 6) Dazu sind noch in den neuesten Zeiten hinzuzufügen: Huschke, Verfassung des Servius Tullius. 12. Cap. Zumpt: Über die Abstimmung des röm. Volks in den Centuriat-Comitien. Berl. 1837. Dazu Recension in der jenaischen allgemeinen Lit.-Zeitung. Jan. 1838. N. 10. Eine Erklärung von Cic. de republ. II, 22. vom Prof. Peter. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. Febr. 1839. N. 76. Derselbe: die Zahl der Centurien seit der Veränderung der Servianischen Centurien-Verfassung kann nicht 71 oder 80 oder 193, wohl aber kann sie 373 betragen haben. Ibid. Febr. 1839. N. 18. — Geschichte des röm. Rechts v. Walter I. Liefr. S. 135—138. Moser in seiner Ausgabe von Cicero de republ. zu der angeführten Stelle. Orelli excurs. zu Cic. Phil. II, 33.

Zeit des Scipio bezogen und die bei Cicero für die erste Classe angegebenen 89 Centurien durch die Veränderung der Centurien seit der Verbindung mit den Tribus zu erklären suchten (z. B. Peter in der angeführten Abhandl. über Cic. de rep. l. l.).

Wie verschieden aber auch die Ansichten über diesen Gegenstand im Einzelnen sind, so lassen sie sich doch auf drei Hauptansichten zurückführen: 1) die des Pantagathus, welcher annimmt, dafs jede Tribus die in ihr enthaltenen Bürger in fünf Classen zertheile und jede derselben in eine Centurie der *Seniores* und der *Juniores* sich spalte, also 10 mal 35 oder 350 Centurien sich bilden. Dazu rechnet man noch für jede erste Classe der 35 Tribus eine Ritter-Centurie, so dafs im Ganzen 385 Centurien entstehen. 2) Man theilt die Bürger nach den zwei Centurien der *Seniores* und *Juniores*, jeder der 35 Tribus in 70 Centurien und denkt sich in jeder Centurie die Bürger nach fünf Classen geordnet. (So F. Schulze, Volksversammlungen der Römer). Oder man vertheilt die 70 Tribus-Centurien so auf die Classen, dafs auf jede derselben eine bestimmte Anzahl Tribus gerechnet werden. 3) Endlich hat man versucht [1]) mit Beibehaltung der servianischen 193 Centurien diese auf die Zeit, wo 20 Tribus bestanden, so zu vertheilen, dafs von 170 Classen-Centurien je $8\frac{1}{2}$ auf eine Tribus kämen, nämlich vier der ersten Classe, je vier der 2ten bis 4ten Classe und $1\frac{1}{2}$ der fünften (wo aber die halbe Centurie, die beim Abstimmen als ein *Suffragium* gerechnet werden mufste, und dann für eine ganze galt, eine unüberwindliche Schwierigkeit darbietet). Seit der Zahl von 35 Tribus werden auf jede fünf Centurien gerechnet (175 mit 18 Ritter-Centurien, 193) und diese so auf die Classen vertheilt, dafs die erste zwei Centurien, die zweite bis fünfte aber drei Centurien erhalten hätten. (Hier macht aber ebenfalls die Spaltung der drei Centurien in vier Classen Schwierigkeit).

Die Meinung des Panthagathus, (abgesehen von der Vertheilung der Ritter-Centurien, je eine auf die erste Classe jeder Tribus) empfiehlt sich durch die Vertheilung der Bürger jeder Tribus nach ihrem Vermögen in die fünf Classen, aber der Annahme von 10 Centurien auf jede Tribus scheint zu widerstreiten die Stelle des Liv. I, 43, *duplicato earum numero*, wo nur

---

[1]) Zumpt am angeführten Orte und Orat. Verrinae V, 15. Auch Boner nimmt 193 Centurien an.

von zwei Centurien der Tribus die Rede ist; so wie auch die Anführung der *Praerogativa* mit dem bloſsen Namen der Tribus [1]), da doch, wenn die Tribus in fünf Classen zerfiel, der Name der Classe hinzugesetzt werden muſste z. B. *Galeria primae classis.* Man könnte annehmen, daſs die *Praerogativa* die fünf Centurien der *Juniores* und *Seniores* der durch das Loos bestimmten Tribus bezeichne; aber sie wird Liv. XXV, 22. Centuria genannt, und eben so auch bei Cicero pro Planco [2]). Auch wäre die Vertheilung der Bürger nach dem Vermögen in die Classen nur eine Illusion, da die erste Classe nicht mehr Stimmen hätte, als die übrigen und die Auctorität der durch's Loos gewählten *Praerogativa* ihr auch noch das Gewicht der ersten Stimme raubte. Endlich lassen sich mit dieser Ansicht die Stellen nicht vereinigen, wo die Classen erwähnt werden ohne Bezeichnung der Tribus, zu der sie gehörten; oder viele Stimmen der ersten Classe, deren doch nur zehn waren [3]); oder selbst die Entscheidung durch die Stimmen zweier Classen.

Die zweite Meinung, die Annahme von 70 Centurien, je zwei auf eine Tribus, hat zuerst das ausdrückliche Zeugniſs des Livius (*duplicato tribuum numero* I, 43) dann die Auctorität Niebuhrs für sich; ferner die Bezeichnung der *Tribus praerogativa* in zwei Centurien, eine der Älteren und eine der Jüngeren [4]). Wenn aber Schulze die Classen nach dieser Ansicht zu Unter-

---

[1]) Liv. XXIV, 7. Quum sors praerogativae Arniensis exisset. XXVI, 22. Quum Fulvius comitia consulibus rogandis haberet, praerogativa Veturia juniorum declaravit T. Manlium Torquatum et T. Otacilium — Tum centuria petit a consule, ut Veturiam seniorum citaret. — Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt. Ibid. XXVII, 6. Galeria juniorum, quae sorte praerogativa erat, Q. Fulvium, Q. Fabium consules dixerat, eodemque jure vocatae inclinassent. — [2]) c. XX. An tandem *una centuria praerogativa* tantum habet auctoritatis, ut nemo prior eam tulerit, quin renuntiatus sit? — [3]) Liv. XLIII, 16. Cum ex duodecim equitum centuriis octo censorem condemnassent, *multaeque aliae* primae classis (wo die Ritter zu der ersten Classe gehören, oder vor derselben stimmen.) cf. Aurel. Vict. de vir. illustr. 57. Et cum duae classes (Claudium) condemnassent, Tiberius juravit, se cum eo in exilium iturum; ita reus absolutus est. cf. Val. Max. VI, 5, 3. primae classis *permultae* centuriae Claudium aperte damnabant. Göttling nimmt an, daſs für das judicium perduellionis, wie es über den Claudius gehalten wurde, die Servianischen Centuriat-Comitien noch bestanden hätten. Cic. Phil. II, 33., wo nach der Abstimmung der Ritter und zweier Classen gesagt wird: confecto negotio, also schon die Entscheidung herbeigeführt war, welches bei 10 Stimmen jeder Classe nicht möglich war. — [4]) Cic. in Verrem II, 5. 15. Praeco te seniorum juniorumque centuriis illo honore affici pronuntiavit. cf. Ibid. V, 15.

Abtheilungen der Centurien macht, so wiederstreitet dieses sowohl dem Begriffe der Centurien, in denen die Classen nicht enthalten sein können, als auch den vorher angeführten Stellen, worin die Classen zuerst stimmen und ihre Unterabtheilungen Centurien sind. Mit Niebuhr anzunehmen, dafs nach Cic. Phil. II, 33. nur zwei Classen überhaupt gewesen seien, oder die Erwähnung der Classen durch Beibehaltung der Centurien-Anordnung des Servius Tullius für das *Judicium perduellionis* mit Göttling zu erklären [1]), verbietet die Erwähnung der Classen bei Gellius VII, 13. [2]), wo Cato, indem er das Voconische Gesetz empfiehlt, welches festsetzte, dafs Jemand, der über 100,000 As geschätzt war, keine Frau zur Erbin einsetzen dürfte, sich der Ausdrücke *classici*, Bürger der ersten Classe, und *infra classem*, die Bürger der zweiten und der folgenden Classe bedient; ferner die Stelle bei Sallust *bellum Jugurth.* 86. [3]), wo gesagt wird, dafs Marius nicht nach den Classen conscribirt habe, sondern *capite censos* und Pseudo-Sallust *de ordinanda republica* II, 8., welcher ein Gesetz des C. Gracchus anführt, vermöge dessen aus den vermischten Classen durch das Loos die Reihefolge der Abstimmung der Centurien bestimmt werden sollte [4]).

Nachdem nun gezeigt worden ist, wie die angeführten beiden Grundansichten von der Vereinigung der Tribus mit den Centurien aus den jenen Gegenstand betreffenden Stellen der Schriftsteller sich nicht in Einklang bringen lassen, so will ich versuchen, eine, sowohl auf die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse, als auf eine Vergleichung der Nachrichten der römischen Schriftsteller über die Art der Verbindung der Tribus mit den Classen und Centurien, begründete Darstellung der Tribus-Centurien vorzulegen.

Die Veranlassung und die Nothwendigkeit der Umwandlung der Centuriat-Comitien in Tribus-Centurien habe ich schon S. 180. angedeutet; die Verhältnisse der Zeit und der Stände gegen einander, welche diese Nothwendigkeit herbeiführte, hat Niebuhr vortrefflich entwickelt [5]), womit zu vergleichen ist

[1]) Cf. Anmerk. 3. — [2]) Classici dicebantur non omnes, qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines. — Infra classem autem appellabantur secundae classis, ceterarumque omnium classium. — [3]) (Marius) interea milites scribere, non more majorum, neque ex classibus, sed uti cujusque lubido erat, capite censos plerosque. — [4]) C. Gracchus in tribunatu legem promulgaverat, ut e confusis quinque classibus, sorte centuriae vocarentur. — [5]) Römische Geschichte 3. Th. S. 376—389.

Gerlachs [1]) sorgfältige Untersuchung über diesen Gegenstand, die nur nicht bis zu einem Resultate durchgeführt ist.

Die Nützlichkeit, ja die dringende Nothwendigkeit der Veränderung der Centuriat-Comitien, wenn die höhern Stände noch etwas von ihrem Einflusse auf die Wahlen retten wollten, da die Tribut-Comitien schon alle andern Staatsangelegenheiten vor ihren Forum gezogen hatten, als erwiesen vorausgesetzt, lag auch die Möglichkeit der Verbindung der Centurien mit den Tribus nahe. Denn da eine Centurie einen Umfang, einen Inbegriff von Personen nach der Gröfse ihres Besitzstandes bezeichnete, wie ich oben bei der Darstellung der Verfassung der Centurien gezeigt habe, so galt jetzt bei der Tribut-Centurie derselbe Begriff, jedoch so, dafs, während bei der Centurie nur auf den Umfang und Werth des Grundstücks Rücksicht genommen wurde, jetzt auch dessen Belegenheit in einer gewissen Region in Betracht kam, indem jeder, der zu einer ländlichen Tribus gehörte, ein Grundstück im Umfange derselben besitzen mufste. Die Tribulen waren aber theils *Seniores*, die das 45. Jahr zurückgelegt hatten, theils *Juniores*, die über 17 Jahre alt waren, welche Eintheilung aber in den Tribus sonst noch keine Bedeutung hatte, jetzt aber zu zwei Centurien der Tribus wurden[2]).

Wenn man nun bis auf den Ursprung der Tribus zurückgeht, so finden sich zuerst die drei Stammtribus, die auch ihren Grundbesitz neben einander hatten [3]). Als Servius Tullius die Local-Tribus anordnete, waren schon viele unterworfene Völker in den Staat aufgenommen, denen man zusammenliegenden Grundbesitz entweder gelassen oder angewiesen hatte und die nun in einer oder in mehreren Tribus zusammen wohnten [4]). Der Grundbesitz der ältern Tribus war in der Nähe der Stadt und gewifs war der Grundbesitz der Einzelnen hier gröfser,

---

[1]) Entwicklung der Verfassung des Serv. Tullius. cf. Walter Geschichte des röm. Rechts. 1. Lief. 16. Cap. S. 130 ff. und Göttling im Hermes B. 26. S. 118—127. — [2]) Varro de ling. lat. V, 4. ed Speng. p. 37. Centuria primum a centum jugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen, ut tribus multiplicatae idem retinent nomen. Liv. I, 43. duplicato earum (tribuum) numero centuriis seniorum juniorumque. — [3]) Varro de ling. lat. V, 9. ed Sp. p. 61. Ager romanus primum divisus in parteis tris, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium et Lucerum. Dionys. II, 7. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους.* — [4]) Schon unter Romulus führt Livius I, 11. als solche die Caeninenser Antemnaten u. Crustuminer an: et Romam inde frequenter migratum est, a parentibus maxime ac propinquis raptarum. Von den Albanern I, 29. jam continens agmen migrantium impleverat vias. 33. quum Coelium

wo weniger Personen auf einen Bezirk kamen, als bei den spätern Tribus in weiterer Entfernung, die eine gröſsere Kopfzahl und geringern Besitz hatten [1]). Wahrscheinlich verfuhr man darin nach einem bestimmten Princip, indem man von Seiten des Staats nach dem Grade der Entfernung und der gröſseren Volkszahl den Grundbesitz jeder neuen Tribus nach einer gewissen Norm austheilte, die nach Analogie des für jede Classe festgesetzten Vermögens bestimmt wurde, in der Abstufung von zehn *Jugera* für die dritte, fünf *Jugera* für die vierte und zwei und einhalb *Jugera* für die fünfte Classe: die erste und zweite (auch wohl dritte) Classe aber war gewiſs aus den Altbürgern gebildet, die ihren gröſsern Besitzstand in der Nähe von Rom hatten. So bildete sich eine *ordo tribuum, a Romilia ad Arniensem* [2]).

Zwischen den *Tribus rusticae* zeigt sich nun der merkwürdige Unterschied, daſs die sechzehn ältern, die schon zur Zeit der Vertreibung der Könige bestanden, sämmtlich Gentilnamen führen, die später gebildeten funfzehn aber von der Crustimina an mit Localnamen bezeichnet sind. Da nun die neu aufgenommenen Bürger, die eine der neuen Tribus bildeten, nun zugleich in die Census-Listen eingetragen wurden, so war es der römischen Politik angemessen, den Bürgern dieser Tribus durch Assignation eine bestimmte und wohl gröſstenheils gleichmäſsige Stellung in einer der Classen des Census anzuweisen [3]). Durch die Errichtung der beiden Tribus *Quirina*

---

Albani implessent. Ibid. Politorium (Ancus) vi cepit, multitudinem omnem Romam traduxit; additi, Tellenis Ficanaque captis, novi cives. Medullia (capta) multis millibus Latinorum in civitatem acceptis. Natürlich erhielten diese durch Assignation Grundbesitz u. dieser mochte sich im Laufe der Zeit leicht bis zu 15 jugera vermehren, wodurch ihre Tribus zur zweiten Classe gerechnet wurden. — [1]) Servius Tullius nahm eine neue Ackervertheilung vor. Dionys. IV, 13. *διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς ϑητεύουσι Ῥωμαίων.* Das einzelne Ackerloos betrug damals wahrscheinlich 7 jugera. Plin. XVIII, 4. Man. Curii — nota concio est, perniciosum intelligi civem, cui septem jugera non essent satis. Colum. praef. Quinctius Cincinnatus ad avitum quatuor jugerum herediolum rediit. Fabricius et Dentatus, accepta, quae viritim dividebantur, captivi agri septem jugera — coluerit. cap. 3. Dentatus — quinquaginta soli jugera supra consularem fortunam putavit esse; hac plebeja mensura contentus fuit. — [2]) Cic. de leg. agr. II, 29. Es ist auffallend, daſs die Tribus Arniensis als die letzte genannt wird, da doch nach ihr die Velina und Quirina (Liv. ep. XIX) errichtet wurden. Quirina deutet auf einen höheren Rang unter den Tribus; die Velina ist vielleicht aus einem andern Grunde höher gestellt, so daſs die Rangordnung nicht nach der Zeitfolge der Entstehung festgesetzt war. — [3]) Darauf deutet hin Varro de ling. lat. V, 9. u. vorzüglich

und *Velina* war die Zahl von 35 Tribus am Ende des ersten punischen Krieges (513 u. c.) vollzählig geworden und diese Zahl wurde seitdem nicht überschritten. Göttling erklärt diese Unveränderlichkeit der Tribus aus dem von ihm angenommenen und auf die Zahl 35 der Tribus begründeten 350 Centurien [1]), die der Zahl der Tage des Mondjahrs entsprochen und deshalb eine gewisse Heiligkeit gehabt hätten. Mir scheint diese Zahl so entstanden zu sein: Als die 30 Tribus des Servius auf 20 herabgekommen waren, sich aber aus Versammlungen zur Berathung von Gemeinde-Angelegenheiten zu gröfserer Wichtigkeit im Staate erhoben hatten, indem sie diejenigen vor ihr Gericht zu ziehen suchten, welche sich gegen die *Leges sacratae* vergangen hatten, mufste man, um die Gleichheit der Stimmen zu verhindern, eine einundzwanzigste Tribus bilden. So lange nur die lokale Natur der Tribus galt, wurden auch die *urbanae* zu derselben gerechnet; als aber die Theilnahme an einer Tribus auf einem Grundstücke und dessen Werthe beruhete, bildete man 30 *Tribus rusticae*, nach der Zahl des Servius, und die einunddreifsigste wegen der sonstigen Gleichheit der Stimmen, zu welchen aber für die *Comitia tributa* die vier *urbanae* mitgerechnet wurden, wodurch die Zahl 35 sich bildete. Diese Ansicht von dem mindern Rechte der *Tribus urbanae* bestätigt sich theils dadurch, dafs schon Servius Tullius die vom Staate oder von ihren Herren Freigelassenen in die vier städtischen Tribus versetzte [2]), so wie die Einreihung der *Libertini* [3]), die kein Besitzthum vom Werthe von 30000 As, oder einen Sohn über fünf Jahre alt hatten, in die *Tribus urbanae* durch die Censoren Fabius und Decius; dasselbe geschah in Hinsicht der nach dem Bundesgenossenkriege durch die *Lex*

Fest. s. v. Romulia, quod ex eo agro *censebantur*, quem Romulus ceperat ex Vejentibus. Liv. VIII, 17. Eodem anno census actus, novique cives censi; tribus propter eos additae Maecia et Scaptia. — [1]) Hermes, Band 26. S. 118—121. — [2]) Dionys. IV, 22. *τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων — μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψεν. εἰς φυλὰς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας, ἐν αἷς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ταττόμενον διατέλει τὸ τῶν ἐλευθερικῶν φῦλον ὅσον ἂν ᾖ.* — Vom Appius Claudius sagt Liv. IX, 46. Humillimis per omnes tribus divisis, forum et campum corrupit. Q. Fabius, ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus conjecit, urbanasque eas appellavit; wovon er den Beinamen Maximus erhielt. — Doch müssen später die Tribus urbanae auch zu den Centuriat-Comitien gerechnet sein. (Liv. XXIX, 37.), weil Livius Salinator 34 Tribus zu den Ärariern herabsetzt. — [3]) Aurel. Vict. de vir. illustr. 32. libertinos tribubus movit.

*Julia* (664 u. c.) als *municipes* in den römischen Staat aufgenommenen Lateiner, welches Recht ein Jahr später auch den übrigen italischen Städten durch die *Lex Plautia Papiria* eingeräumt wurde. (Cic. pr. Archia poeta c. 4.) Sie wurden in acht Tribus aufgenommen [1]), in die vier letzten *rusticae* und die vier *urbanae*. Dies kann man daraus schliefsen, dafs Cinna, um diese Bürger an sich zu ziehen, ihnen versprach, sie in alle 35 Tribus zu vertheilen, welches voraussetzt, dafs sie bei ihrer Aufnahme in acht Tribus ein geringeres Stimmrecht genossen hatten, aber keine neuen Tribus für sie errichtet waren, wie Appian. civ. I, 49. angiebt. Die Zahl der 35 Tribus wurde also nicht überschritten, aber die *Tribus urbanae* waren jetzt wohl das, was in der Centurien-Verfassung des Servius Tullius die Zusatz-Centurien und die Proletarier gewesen waren.

Nachdem nun die 35 Tribus vollzählig geworden waren, trat nach 513 u. c. die Vereinigung der Tribus mit den Centurien ein, indem wie früher die Centurien, so jetzt die Tribus in *Seniores* und *Juniores* abgetheilt wurden, welche eben nach der Ähnlichkeit dieser Theile *Centuriae* genannt wurden, deren aber bei 35 Tribus siebzig sein mufsten [2]). Bei dem kräftigen Fortschreiten der Plebejer in Ausdehnung ihrer Macht mufsten die Patricier, um wenigstens ihren Einflufs auf die Wahlen der höhern Magistrate und auf die von den Centurien gehegten Gerichte zu retten, sich zu einer solchen Verschmelzung der Centurien und Tribus entschliefsen [3]); zu welcher gewifs auch die vornehmen und reichen Plebejer sich geneigt zeigten, weil sie in diesen neuen Comitien einen gröfseren Einflufs erlangen konnten, als in den Tribut-Comitien. Es ist daher nur scheinbar eine mehr demokratische Beschaffenheit, wie Dionysius l. l. sie behauptet, in dieser neuen Anordnung der Tribus-Centurien zu finden, sie besteht nur a) in der Berufung der Centurien nach den Tribus in jeder Classe [4]); b) in der scheinbar gerin-

[1]) Cf. S. 179, Anmerk. 2. cf. I. Th. dieses Werkes S. 35., wo der Irrthum zu berichtigen ist, dafs nur acht neue Tribus errichtet worden wären. — [2]) Liv. I, 43. post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis seniorum juniorumque. — [3]) Dionys. IV, 21. *μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον, ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς.* — [4]) Cic. pr. Planc. 20. Quae comitia primum habere coepit consul. Vocatae tribus, latum suffragium; descriptae, renunciatae. Hier ist von Centuriat-Comitien die Rede und doch werden Tribus genannt. Diese sind also Tribus-Centurien. Ebenso

gern Überlegenheit der ersten Classe; vorzüglich aber c) in der durchs Loos gewählten *Centuria praerogativa* [1]). Diese durchs Loos erwählte Tribus-Centurie stimmte vor der ersten Classe, und gab der übrigen Abstimmung gewöhnlich die Richtung, vorzüglich bei Wahlen auf den für würdig erkannten Candidaten, den die Theilnehmer der entfernter wohnenden Tribus weder kannten, noch seine Würdigkeit beurtheilen konnten, und deshalb der Prärogativa beistimmten, welches jetzt nöthig war, da vom Senate nicht mehr, wie früher, die zu Wählenden vorgeschlagen wurden. Der Einfluſs der Prärogativa war aber dadurch sehr bedeutend, und da alle Tribus desselben theilhaftig werden konnten, so war dies eine Annäherung an die Demokratie.

Im Übrigen war die Veränderung, die durch die Einrichtung der Tribus-Centurien in den Centuriat-Comitien entstand, nicht so bedeutend, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte, denn es blieben nicht allein die Classen bestehen [2]), sondern das Verhältniſs der Centurien derselben blieb auch dasselbe, wenn auch die Zahl derselben vermindert war. Ob auch der Census in der Abstufung der Classen eine Veränderung erfahren, läſst sich zwar aus keiner bestimmten Nachricht nachweisen, doch ist es wahrscheinlich, weil die Verhältnisse des Vermögens durch den erhöheten Reichthum sich damals ganz anders gestaltet hatten [3]); auch in Hinsicht auf den Besitz

---

Cic. de leg. agrar. II, 2. me non extrema tribus suffragiorum consulem declaravit. — [1]) Cic. Phil. II, 33. Sortitio praerogativae, quiescit, renunciatur; tacet. Ihre Abstimmung wurde also sogleich den Übrigen zur Nachachtung bekannt gemacht. — Cic. pr. Planc. 20. An una centuria praerogativa tantum habet auctoritatis, ut nemo unquam prior tulerit, quin renuntiatus sit. Cic. in Verr. I, 9. Schol. Praerogativae sunt tribus, quae primae suffragium ferunt ante jure vocatas. — Dicitur praerogativa et signum voluntatis futurae. Cic. de div. II, 40. Praerogativa omen comitiorum. Liv. XXVI, 22. Auctoritatem praerogativae omnes centuriae secutae sunt. Cic. pr. Mur. 18. Adhuc semper omen valuerit praerogativum. Zum erstenmale wird die Prärogativa angeführt Liv. V, 18. im J. 359. u. c., aber ohne Namen der Tribus, woraus hervorgeht, daſs damals die Tribus-Centuria noch nicht bestanden. — [2]) Cic. Phil. II, 33. Liv. XLIII, 16. Valer. Max. VI, 5. 3. Aurel. Vict. de vir. illust. 57. Cum duae classes Claudium condemnassent, Tiberius juravit, se cum eo in exilium iturum; ita reus absolutus est. — [3]) Liv. XXIV, 11. Quum deessent nautae, consules ex senatusconsulto edixerunt, ut, qui L. Aemilio, C. Flaminio censoribus, millibus aeris quinque ipse aut pater ejus census fuisset, usque ad centum millia, — nautam unum cum sex mensium stipendio daret;

von Grundstücken, worauf es hier vorzüglich ankam, wie es die Leges Liciniae (u. c. 388) beweisen, andere Verhältnisse eingetreten waren [1]).

In der Stellung der Ritter zu den neuen Centuriat-Comitien konnte wohl keine wesentliche Veränderung vorgegangen sein, weil sie schon zu den Zeiten des Servius über dem Census standen, ihre Stellung auf persönlichen Vorrechten beruhete und sie mit den Tribus nur in sofern in einen Zusammenhang traten, als jeder römische Bürger damals einer Tribus angehören und gerade darauf sein Bürgerrecht begründen mufste, weshalb auch die Ritter zu einer Tribus gehörten und ihre Wahl nach den Tribus geschah [2]). Die Ritter scheinen, wie früher, vor der ersten Classe gestimmt zu haben, oder in dieselbe eingeschlossen gewesen zu sein [3]). Liv. XLIII, 16. werden nur zwölf Ritter-Centurien erwähnt, von denen acht den Censor verurtheilten, weil er die Publicani, die zu dem Ritterstande gehörten, durch Ausschliefsung von der Pacht der öffentlichen Einkünfte gegen sich erbittert hatte. Ob die Suffragia, welche Cic. Phil. II, 83. nach der ersten Classe erwähnt werden, die *sex Suffragia* bedeuten sollen, ist zweifelhaft. Wenn die *sex Suffragia* in der eben angeführten Stelle des Livius nicht erwähnt werden, so ist das sehr natürlich, weil er nur den Einflufs der Publicani auf die plebejischen Ritter-Centurien, zu denen sie selbst gehörten und auf die erste Classe zeigen will; die *sex Suffragia* konnten schon für Claudius gestimmt haben, waren aber durch die acht plebejischen

---

qui supra centum millia usque ad trecenta millia, tres nautas cum stipendio annuo; qui supra trecenta millia, usque ad decies aeris, quinque nautas; qui supra decies, septem; senatores octo nautas cum annuo stipendio. — [1]) Liv. VI, 35. 36 extr. — [2]) Cf. Marquardt de equitibus p. 24. Huschke Verf. des Serv. c. 12. S. 612. 652. Liv. XXIX, 37. Equitum deinde census agi coeptus est. Quum ad tribum Polliam ventum est, et praetor cunctaretur citare ipsum censorem: Cita, inquit Nero, M. Livium. Item M. Livius quum ad tribum Arniensem et nomen collegae ventum est, vendere equum C. Claudium jussit. — [3]) Liv. I, 43. Equites enim primi vocabantur; worauf sogleich folgt, dafs in der neuen Ordnung nur die Zahl der Centurien verändert sei, woraus man schliefsen könnte, dafs mit den Rittern keine Veränderung vorgegangen sei. — Für die Einschliefsung der Ritter in die erste Classe spricht die Stelle: Liv. XLIII, 16. cum e duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque *aliae* primae classis. Val. Max. VI, 5, 3. sagt nur von diesem Gerichte primae classis *permultae* centuriae hätten den Claudius verdammt; Val. Max. scheint also auch die Ritter in die erste Classe einzuschliefsen.

Ritter-Centurien und die erste Classe überstimmt, und sie gehörten eben zu den *principes civitatis, qui, annulis aureis positis, veste mutarunt, ut supplices plebem circumirent.* In der andern Stelle, Cic. Phil. II, 33. wo der Wahltag des Dolabella vom Anfange der Abstimmung bis zur Einsprache des Augur Antonius beschrieben wird, mufs man allerdings die Erwähnung der sex Suffragia erwarten, denn wenn die zwölf Ritter-Centurien in der ersten Classe stimmten, so mufsten die sex Suffragia besonders aufgerufen und hier angeführt werden; ihre Stellung nach der ersten Classe, welche Stellung durch den Zusatz *ut assolet* bezeichnet wird, liefse sich vielleicht dadurch erklären, dafs sie, seitdem die Wirksamkeit der Curien zur Bestätigung der Wahlen aufgehört hatte, die, wie Cicero erwähnt[1]), sonst erforderlich war, als patricische Ritter, in deren Centurien auch Senatoren stimmten, gleichsam Repräsentanten der Curien zur Bestätigung der Wahlen, nach der Abstimmung der ersten Classe, welche in Verbindung mit den ihnen zugerechneten zwölf Ritter-Centurien das Übergewicht hatte und die Entscheidung gab, gewesen wären. Merkwürdig ist es, dafs zu der Wahl des Pontifex Maximus in den Centuriat-Comitien nur siebenzehn Tribus, wahrscheinlich durch das Loos ausgewählt wurden. Cic. *de leg. agrar.* II, 7. erklärt es dadurch, dafs man wegen der Heiligkeit der Priesterwahl nur den mindern Theil des Volks berufen habe, und diese Art der Wahl durch die Lex Domitia (650 u. c.) auch auf die übrigen Priesterthümer übertragen sei, wo der von den siebenzehn Tribus Erwählte von dem Collegium cooptirt wurde. Huschke l. l. S. 648 leitet es her von den anfangs nur bestandenen 21 Tribus. Göttling. Hermes B. 26. S. 124, von den acht Pontifices und neun Augures, die eigentlich hätten wählen müssen.

Mit Beibehaltung der Verhältnisse der Centurien zu den Classen, wie sie unter Servius bestanden hatten und aus Ehrfurcht vor dem durch das Herkommen Geheiligten nicht geändert waren, bildete sich aus je fünf der früheren Centurien eine Tribus mit zwei Centurien, einer der Seniores und einer

---

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 11. cf. S. 55, Anmerkung 1, so wie auch die folgende 2 wegen des Aufhörens der Abstimmung der Curien.

der Juniores, so dafs also die Tribus-Centurien folgendermafsen eingetheilt waren:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 Classe | sonst | 80 | Cent., | | jetzt | 16 | Tribus mit Gentil-Namen. |
| 2 » | » | 20 | » | | » | 4 | » } Rusticae. |
| 3 » | » | 20 | » | | » | 4 | » } Rusticae. |
| 4 » | » | 20 | » | | » | 4 | » } Rusticae. |
| 5 » | » | 15 | » | } 30. | » | 3 | » } Rusticae. |
| Dazu | » | 15 | » | } 30. | » | 3 | » } Urbanae. |
| Für die Zusatz-Centurien | | 5 | » | | » | 1 | » } Urbanae. |
| | | | | | | 35 | |

Dazu die zwölf plebejischen Ritter-Centurien und die patricischen sechs Suffragia, zusammen 88 Centurien.

Da die beiden Centurien, die eine Tribus bildeten, eng mit einander verbunden waren, so mufsten sie auch bei der Abstimmung zu einander gehören, nach einander zu derselben berufen werden und die *Centuria seniorum* und *juniorum* eine Tribus-Stimme ausmachen [1]). Es mufste also die Abstimmung so vor sich gehen: Zuerst wurde die *Centuria praerogativa* durch das Loos bestimmt und ihre Abstimmung bekannt gemacht, um den übrigen Centurien als Richtschnur zu dienen; wahrscheinlich folgte auf diese die andere Centurie derselben Tribus, denn für *Centuria praerogativa* findet man auch *Tribus praerogativa* erwähnt, oder die Praerogativa nach dem Namen der Tribus bezeichnet [2]). Dann stimmten in der ersten Classe die zwölf plebejischen Ritter-Centurien, deren Abstimmung bei jeder Centurie renunciirt wurde, darauf die sechszehn Tri-

[1]) Liv. XXVI, 22. wo sich die Praerogativa Veturia juniorum mit der Veturia seniorum berathet, wie sie wählen solle, um sich nach der Autorität derselben zu richten, wo also beide Centurien als zu einander gehörig betrachtet werden. — [2]) Ibid. V, 18. P. Licinium *praerogativae* tribunum militum non petentem creant; also die beiden Centurien der einen Tribus, von denen die eine das Loos als Prärogativa getroffen hatte. Eben so X, 22. Praerogativae, und die Stellen wo Arniensis juniorum Liv. XXIV, 7. 8. Galeria juniorum XXVII, 6. mit dem Namen der Tribus als Praerogativa centuria bezeichnet werden. Cic. in Verr. V, 15. Quum esses praetor renunciatus, non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum juniorumque centuriis illo honore affici pronunciavit; also jede Tribus als ein Ganzes betrachtet und nach derselben die Abstimmung bekannt gemacht. Cic. de leg. agr. II, 2. me non extrema tribus suffragiorum consulem declaravit.

bus nach dem *ordo tribuum*[1]) der ersten Classe, wiederum nach der Abstimmung jeder Tribus, deren Wahl oder Entscheidung renunciirt wurde, dann die Mehrheit der Stimmen in der Classe; dieser reiheten sich wahrscheinlich die sex Suffragia an, dann stimmte die zweite bis fünfte Classe auf dieselbe Weise. Nun werden bei der Abstimmung noch *primo vocatae centuriae*[2]) und *jure vocatae*[3]) erwähnt. Die ersteren, da sie unmittelbar nach der Praerogativa genannt und von den *jure vocatae* unterschieden sind, konnten die zwar zur ersten Classe gerechneten, aber doch zuerst stimmenden zwölf Ritter-Centurien sein, die nicht nach Tribus stimmten; die *jure vocatae* sind dann die nach der *ordo tribuum* in den Classen aufgerufenen Tribus. Die Seniores der Ritter stimmten entweder unter den Centurien der Seniores der ersten Classe nach ihren Tribus, oder sie behielten ihr Ritterpferd bei[4]), um noch ferner in den Ritter-Centurien ihre Stimme abzugeben und dadurch einen gröfsern Einflufs zu behaupten.

Bei dieser Art der Gestaltung der Tribus-Centurien, wo eine bestimmte Anzahl Tribus einer Classe zugetheilt waren, welche ein bestimmtes Vermögen für ihre Theilnehmer erforderte, mufsten in jeder Tribus eine Anzahl Bürger sein, welche das Vermögen der Classe, zu welcher die Tribus gehörte, nicht besafsen; wenn dieses nun auch bisweilen durch die Censores ausgeglichen werden konnte, so war es doch nicht in den Tribus möglich, welche zur ersten Classe gehörten, worin neben den vornehmsten und reichsten Patriciern (und Plebejern) auch arme Clienten wohnten, die zu einer der untersten Classen hätten gezählt werden müssen. Diese waren dann natürlich von den Centuriat-Comitien ausgeschlossen, übten aber in den Tribut-Comitien ihr Stimmrecht aus und galten in diesen so viel, als jeder ihrer Tribulen. Servius Tullius hatte freilich darauf Bedacht genommen, dafs jeder Bürger in den

---

1) Cic. de leg. agr. II, 29. Quaesivi, quemadmodum illum agrum esset distributurus. respondit a Romilia tribu se initium esse facturum. quae est ista contumelia et superbia, ut ordo tribuum negligatur? — 2) Liv. X, 22. Q. Fabium et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae consulem dicebant. — 3) Liv. XXVII, 6. — 4) Ibid. XXIX, 37. M. Livius, cum ad tribum Arniensem et nomen collegae ventum est, vendere equum C. Claudium jussit. Val. Max. II, 9. 6. Liv. XXXIX, 44. In equitatu recognoscendo L. Scipioni Asiageni ademtus equus. und doch war er schon Consul gewesen.

Centurien sein Stimmrecht ausüben könnte[1]); dieses war auch zu seiner Zeit nöthig, da die Tribut-Comitien noch nicht als wirkliche Volksversammlungen sich geltend machen konnten; jetzt aber war die Stimme in diesen allerdings ein Ersatz für die Ausschliefsung aus den Centuriat-Comitien, aus welchen letzteren sich dagegen die Patricier selbst ausschlossen, weil sie in denselben keinen überwiegenden Einflufs erlangen konnten, sondern in der Menge sich verloren. In den *Comitiis tributis* konnte jeder Volksbürger ohne Ausnahme sein Staatsrecht ausüben[2]), jeder derselben war in eine Tribus eingeschrieben: die Patricier[3]) und ihre Clienten, die Ritter, alle Plebejer und selbst die Freigelassenen.

Nachdem wir nun die letzte bedeutende Veränderung, die mit den Comitien in der Zeit der Republik vorgegangen war, dargestellt haben, wollen wir die äufsere Form dieser Volksversammlungen hinzufügen.

### Die Berufung, Anordnung und Abstimmung der Tribut- und Centuriat-Comitien.

Die Comitien waren im Gegensatz von den Conciones, in welchen sich das Volk auf Aufforderung der Magistrate oder Priester nur versammelte, um einen Vortrag eines Magistrats in Betreff einer das öffentliche Wohl angehenden Sache anzuhören, ohne dabei in seine politischen Abtheilungen gesondert zu sein: eine feierliche Versammlung des ganzen, nach seinen politischen Abtheilungen geordneten Volks zur Abstimmung über die Wahl von Magistraten, zur Annahme oder Bestätigung von Gesetzvorschlägen, zur Entscheidung über Krieg, Frieden und zu schliefsende Bündnisse[4]), so wie zur Abstimmung bei einem

[1]) Cic. de republ. II, 22. Ita nec prohibebatur quisquam jure suffragii. — [2]) Liv. XLV, 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere: id est civitatem eripere. Cic. Phil. VI, 5. Num quispiam est vestrum, qui tribum non habeat? Certe nemo. — [3]) Liv. V, 24. Censores Mamercum tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt; weil er die Census auf 1 ½ Jahr beschränkt hatte. cf. die Stellen über Claudius Nero, Livius Salinator, Scipio Asiat., welche zugleich als Ritter bestraft wurden. — [4]) Ankündigung des Krieges wird immer in Centuriat-Comitien beschlossen. Liv. VIII, 22. 29. XXXI, 6. 7. 8. XXXVI, 1. 2. Friedensvorschläge werden dagegen vor den Tribut-Comitien in Vorschlag gebracht. Liv. XXXIII, 25. Ea rogatio in Capitolium ad plebem lata est. coll. Polyb. XVIII, 25. εἰς τὸν δῆμον εἰςενεχθέντος τοῦ διαβολίου, wo also δῆμος die Tribus bedeutet. Liv. XXX, 43. eben so Bündnisse. Liv. XLV, 25. Über andere Gegenstände die von den Comitiis Tributis verhandelt wurden. cf. Walter Gesch. d. röm. Rechts I, S. 132. N. 11.

*Judicium perduellionis*, welche bei den Centurien, dagegen die Bestimmung anderer Strafen z. B. *multa* bei den Tribus Statt fand.

Zu den Comitien konnten erscheinen alle römische Bürger, die über siebenzehn und unter sechszig Jahre[1]) zählten. Alle Fremden, aufser die *Municipes cum suffragio*[2]), waren von denselben ausgeschlossen. Niemand war aber gezwungen, in denselben zu erscheinen[3]). Die Berufung der Comitien stand den Magistraten zu, die dann auch den Vorsitz in denselben hatten[4]) und dem Volke den Gegenstand, worüber abgestimmt werden sollte, vortrugen. Die Berufung der Versammlung mufste für die Curien durch den Lictor oder Präco[5]) mündlich geschehen. Die Berufung der Centurien aber, die das Heer vorstellten, geschah durch einen Hornisten (*cornicen*), doch auch zuweilen durch einen Herold (Dionys. V, 57.) oder vielmehr: der Cornicen rief das Volk durch seine Signale auf die Sammelplätze; der Accensus oder Präco forderte es auf, sich zu ordnen, um den Antrag, die Rogatio, des präsidirenden Magistrats zu vernehmen; diese Aufforderung hiefs Illicium von *in licere*[6]) und konnte nach Varro vom Consul auch dem Augur aufgetragen werden[7]).

---

[1]) Varro fragm. de vita populi rom. Cum habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi. Ideoque in proverbium quidam putant venisse, ut diceretur, sexagenarios de ponte dejici oportere, i. e. quod suffragium non ferant, quod per pontem ferebatur. Gell. X, 28. Servium Tullium pueros esse existimasse, qui minores annis septemdecim, atque inde ab anno septimo decimo, quo idoneos jam esse reipublicae arbitraretur, milites scripsisse. — [2]) Liv. XXXVIII, 36. De Formianis Fundanisque municipibus et Arpinatibus tribunus pl. promulgavit, ut iis suffragii latio, (nam antea sine suffragio habuerant civitatem) esset. u. c. 563. — [3]) Cic. pr. Sext. 51. Appian. civ. I, 14. — [4]) Liv. XXXIX, 15. Cic. de leg. III, 4. Cum populo agendi jus esto consuli, praetori, magistro populi equitumque — tribunisque, cet. Auch der Interrex konnte Volksversammlungen berufen, so wie auch der Pontifex Maximus. Liv. III, 54. XXV, 51. Die Censoren Varro de ling. lat. VI, ed. Speng. p. 267., auch die Quästoren. Ibid. cf. Schulze Volksversammlungen S. 185. — [5]) Gell. XV, 27. Curiata comitia per lictorem curialem calari, i. e. convocari. centuriata per cornicinem. Dionys. II, 8. — [6]) Varro de ling. lat. VI, 8. ed. Speng. 271. Et inter id quom circum muros mittitur et cum concio advocatur, interesse tempus apparet, ex iis quae interea fieri inlicium scriptum est. — [7]) Ibid. Hoc nunc aliter fit atque olim, quod augur consuli adest tum, cum exercitus imperatur (d. h. Centuriat-Comitien berufen werden) ac praeit, quid eum dicere oporteat. Consul auguri imperare solet, ut illicium vocet, non accenso aut praeconi; id inceptum credo, cum non adesset accensus et nihil intererat, quoi imperaret.

Weil diese Bürger in verschiedenen Beziehungen und Functionen in den Tribut- und Centuriat-Comitien zusammentraten, so konnten nicht mehrere Volksversammlungen zu gleicher Zeit gehalten werden; mehrere Conciones konnten aber zugleich Statt finden, jedoch hatte der höhere Magistrat das Recht, die Concio von einem niedern abzurufen (*avocare*)[1].

Dafs der Ort der Versammlung der Curien das Comitium, für die Tribus gewöhnlich das Forum, für die Centuriat-Comitien das Marsfeld war, ist schon früher erwähnt worden. Als andere Plätze der Volksversammlung werden genannt der petilinische Hain, *extra portam Flumentanam*, bei Gelegenheit des Processes des M. Manlius Capitolinus; hier fand aber eine Versammlung der Curien[2], nicht der Centurien Statt, welche letztere hier nicht Raum gehabt haben würden, während erstere Veranlassung hatten, hier ihre Versammlung zu halten, weil hier eines ihrer Heiligthümer der Argei sich befand[3]. Zu Tribut-Comitien wurde auch oft das Capitolium[4] oder der Circus Flaminius[5] gewählt; die Centuriat-Comitien aber wurden nur auf dem Campus Martius gehalten. Volksversammlungen bei dem Heere anzustellen, war eine Unregelmäfsigkeit, die seit der Tribus-Versammlung des Cn. Manlius im Lager vor Sutrium, wo die *Vicesima manumissionum* beschlossen war, von den Volkstribunen mit Todesstrafe belegt wurde[6].

Die Tage, an welchen Comitien gehalten werden durften, *dies comitiales*, sind uns nicht bekannt; wir wissen nur die Tage, welche sich für diese Verhandlungen nicht eigneten. Dies waren zuerst die *dies festi*, d. h. solche, welche zu Opfern, Göttermahlen, feierlichen Spielen und *feriae* bestimmt waren[7].

---

[1]) Gell. XIII, 15. Liv. XLIII, 16. — [2]) Liv. VI, 20. Prodicta die, in Poetilinum lucum, unde conspectus in Capitolium non esset, *concilium populi* indictum est, womit, nach Niebuhr II, 685., allein die Curien bezeichnet sein können. — [3]) Varro de ling. lat. V, 8. ed. Speng. p. 56. Göttling Hermes B. 26. S. 103. Liv. VII, 41. — [4]) Liv. XXXIII, 25. Ea rogatio in Capitolio ad plebem lata est. Ibid. XLIII, 16. Eo facto, avocatam a se concionem tribunus questus, ex Capitolio ubi erat concilium, abiit. — [5]) Ibid. XXVII, 21. Actum de imperio Marcelli in Circo Flaminio. — [6]) Liv. VII, 16. Cn. Manlius legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur, tulit. Tribuni, ne quis postea populum sevocaret, capite sanxerunt. cf. Niebuhr III, S. 59 u. Anmerk. — [7]) Macrob. Saturn. I, 16. Festis insunt sacrificia, epulae, ludi, feriae.

Die Tage, welche nicht *festi* waren, hiefsen *profesti*, und zu diesen gehörten die *comitiales*, so wie die *fasti*, an welchen Gericht gehalten werden durfte, die also mit den *Comitiales dies* zusammenfallen konnten. Zu den *Feriis* gehörten auch die *Nundinae*, an welchen die Landleute zum Verkauf in die Stadt kamen [1]); sie waren keine *dies fasti*, bis eine Lex Hortensia an denselben Gerichte zu halten erlaubte [2]). Auch waren von den Comitial-Tagen ausgeschlossen die Idus und Calendae jedes Monats, die den Vollmond und Neumond andeuteten, erstere dem Jupiter, letztere der Juno geheiligt [3]). Ferner waren die Volksversammlungen nicht gestattet an den Tagen nach den Namen Calendae und Idus, welche *dies atri* waren [4]), d. h. solche, an denen wegen einer ungünstigen Vorbedeutung keine öffentliche Verhandlung vorgenommen werden durfte [5]). Als Comitial-Tage nennt Cicero die, welche durch die Lex Pupia festgesetzt waren, vom 15. Januar bis zum ersten Februar und in diesem Monate die Tage nach dem Feste der Quirinalien (17. Februar). An diesen Comitial-Tagen durfte kein Senat gehalten werden, aufser wenn der Senat durch eine besondere Verordnung es erlaubte [6]). Auch *Supplicationes*, als eine Art von *Feriae*, waren ein Hindernifs, Volksversammlungen zu halten, so wie ein angesagtes *Justitium*, und andere Hemmungen, die mit den Auspicien zusammenhingen, als *servare de coelo*.

Zu der Berufung der Centuriat-Comitien an einem der

---

[1]) Ibid. Nundinae sunt paganorum itemque rusticorum feriae, quibus conveniunt negotiis propriis vel mercibus provisuri. Plin. XVIII, 3. Nundinis urbem revisitabant, et ideo nundinis comitia haberi non licebat, ne plebs rustica avocaretur. — [2]) Macrob. l. l. lege Hortensia effectum, ut nundinae fastae essent, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent. (u. c. 468.) — [3]) Macrob. l. c. Ovid. Fast. I, 55. — [4]) Ibid. — [5]) Ovid. Fast. I, 55. Vindicat Ausonias Junonis cura Kalendas: Idibus alba Jovi grandior agna cadit. Nonarum tutela deo caret. omnibus istis, Ne fallare cave, proximus ater erit. Omen ab eventu est: illis nam Roma diebus Damna sub adverso tristia Marte tulit. z. B. dies Alliensis. Manutius de veterum dierum ratione. Venet. 581. — [6]) Cic. ad Quint. frat. II, 2. Consecuti sunt dies comitiales, per quos senatus haberi non poterat. Ibid. II, 13. Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur, non impediri se lege Pupia, quo minus habeat senatum. Cic. ad divers. I, 4. Senatum haberi ante Kal. Febr. per legem Pupiam, id quod scis, non potest, neque mense Februario toto, nisi perfectis aut rejectis legationibus. Cic. ad div. VIII, 8. Consules de consularibus provinciie ad senatum referrent, — utique ejus rei causa per dies comitiales senatum haberent.

Comitiat-Tage war ein Senatsbeschlufs erforderlich, welcher dem dieselben berufenden und in ihnen präsidirenden Magistrate auftrug, die Bekanntmachung *edicere, edictum* dazu zu erlassen [1]) (Cic. ad Quint. frat. II, 2.), welches drei Nundinae, Markttage, vor der Versammlung des Volks geschehen mufste, daher mindestens 17 Tage (*per trinundimum*) vorher, um auch den entfernt wohnenden Bürgern den Tag und den Gegenstand der Berathung bekannt zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, daran Antheil zu nehmen [2]) und zwar nicht nur bei Gesetzvorschlägen, sondern auch bei Wahlen von Magistraten und bei Gerichten, damit die Candidaten Zeit hatten, sich um Stimmen zu bewerben und die Angeklagten ihre Vertheidigung durch Herbeischaffung von Zeugen oder andern Beweismitteln vorbereiten konnten. Es war nicht erforderlich, dafs die Magistrate, die das Edict erliefsen, in Rom anwesend waren, die Consuln erliefsen es oft aus dem Lager oder auf der Reise [3]). In Hinsicht auf Gerichte war diese Frist gesetzlich [4]), allein für Wahlen und Gesetzvorschläge scheint sie nur auf Gewohnheitsrecht beruhet zu haben [5]), daher auch bisweilen Wahlen ohne diese Frist zu beobachten vor sich gingen [6]). Erst die Lex Caecilia Didia (655 u. c.) verordnete, dafs jedes Gesetz *per trinundinum* vor der Abstimmung über dasselbe bekannt gemacht werden sollte [7]). Zugleich war es üblich, dafs der, welcher das Gesetz in Vorschlag brachte, dasselbe an jeden der drei Nundinae bekannt machte, es empfahl und das Volk für seinen Vorschlag zu gewinnen suchte [8]), in der eigentlichen Versammlung zur Abstimmung auch noch, wenn er wollte, über den Vorschlag zu reden erlaubte. Bei Wahlen konnte der die Comitien berufende Magistrat die Stimmen für diejenigen Candi-

---

[1]) Gell. XIII, 15. In edicto Consulum, quo edicunt, qui dies comitiis centuriatis futurus sit. Liv. XXXV, 24. — [2]) Liv. III, 35. Comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt. Cic. pro domo 16. 17. — [3]) Liv. XXXV, 24. Ex itinere praemittere edictum, quo comitia — ediceret. — [4]) Cic. pro domo 17. Moderata populi judicia sunt a majoribus constituta — ut sit accusatio trinundinum prodita die. — [5]) Macrob. Saturn. 16. Unde *mos* tractus, ut leges trinundino die promulgarentur. — [6]) Liv. XXIV, 7. Fabius Romam comitiorum causa veniens, in eum, quem primum comitialem diem habuit, comitia edixit. Ibid. IV, 24. — [7]) Cic. pro domo 20., wo zugleich von diesem Gesetze angeführt wird, dafs nicht zwei Gesetze zusammen in Vorschlag gebracht werden durften. Phil. V, 3. — [8]) Liv. XXXVIII, 54.

daten nicht annehmen, die ihm nicht genehm waren [1]), oder die Renunciation derselben verweigern [2]), ohne welche Niemand eine Magistratur rechtmäfsig bekleiden konnte, daher auch dem präsidirenden Magistrate die Creation zugeschrieben wird [3]); nur zog sich der Vorsitzende bei solcher Weigerung der Renunciation eines Candidaten, der die Stimmen der Centurien für sich gehabt hatte, Verantwortung zu, wenn er nicht einen triftigen Grund seiner Weigerung angeben konnte. Es war gegen alle Gewohnheit und wurde allgemein gemifsbilligt, wenn der vorsitzende Magistrat bei der Wahl für sich selbst Stimmen annahm [4]).

War nun der zur Volksversammlung bestimmte Tag erschienen, so veranstaltete der derselben vorstehende Magistrat oft schon nach Mitternacht [5]), also mit dem Anfange des Comitial-Tages, da jede Verhandlung vor der Volksversammlung in Einem Tage beendigt sein mufste [6]), mit Zuziehung eines Augur die zu derselben erforderlichen Auspicien. Zuerst wurde vom Augur dazu ein Platz geweihet, der *Templum* im Allgemeinen, für die Centuriat-Comitien aber *Tabernaculum* genannt wurde [7]), weil in diesen Alles mit dem Heerbanne in Verbindung stand. Dieses Tabernaculum nahm der Magistrat für die Zeit der Comitien ein; war ihm ein günstiges Auspicium zu Theil geworden, welches der Augur durch die Worte verkündigte: *Silentium esse videri* [8]), so verliefs er das Tabernaculum, damit nicht ein ungünstiges Zeichen das erste aufhöbe. Ging der die Comitien haltende Magistrat in die Stadt, so mufste er bei der Rückkehr, wenn er das Pomoerium überschritt, Auspicien anstellen, sonst war ein Fehler in den Au-

---

[1]) Liv. VIII, 15. Q. Publilius Philo praetor primum de plebe, adversante Sulpicio consule, qui negabat rationem ejus se habiturum, est factus. Ibid. IX, 46. neque accipi nomen (des Cn. Flavius als Aedilis). Ibid. X, 15. facturum fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, — rationem sui non habiturum. Gell. VI, 9. Cic. Brut. 14. — [2]) Vellej. II, 92. Quaesturam petentes, quos indignos judicavit, profiteri vetuit. Valer. Max. III, 8. 3. Non renuntiabo. — [3]) Liv. II, 2. IX, 7. — [4]) Liv. III, 35. X, 15. — [5]) Festus s. v. Silentium. Silentio surgere ait dici, ubi quis post mediam noctem auspicandi causa a lectulo suo surgit. — [6]) Varro de ling. lat. VI. Solis occasus diei suprema tempestas esto. — [7]) Cic. de div. II, 35. de tabernaculo recte capto. Ibid. I, 17. cum tabernaculum vitio cepisset imprudens. Cic. de nat. Deor. II, 4. — [8]) Cic. de div. II, 34. id enim silentium dicimus in auspiciis, quod omni vitio caret.

spicien und die Comitien ungültig [1]). Trat ein ungünstiges Zeichen ein, so kündigte der Augur an: *Alio die* und dies hiefs *obnuntiatio* [2]).

Nachdem die Auspicien gehalten waren, eröffnete der Magistrat die Comitien mit einem Opfer und feierlichen Gebete [3]), und brachte den Gegenstand, worüber abgestimmt werden sollte, nochmals zur Sprache [4]), oder empfahl die Candidaten; trat dann weder eine Spectio (*servare de coelo*) [5]), noch die Intercession eines Tribuns der Haltung der Comitien entgegen (*moram facere*, *impedimenta adferre*), die nicht eher eintreten durfte, bis die Magistrate oder Privaten, denen von dem Vorsitzenden die Erlaubnifs gegeben war, über den Vorschlag zu reden, ihre Vorträge beendigt hatten [6]), so konnte die Abstimmung vor sich gehen. Die Aufforderung dazu erliefs der Magistrat mit den solennen Worten: *Si vobis videtur, discedite*, d. h. ordnet euch in Tribus oder Centurien (Liv. II, 56.) oder: *Velitis, jubeatis, ite in suffragium* (Ibid. XXXI, 7.) [7]). In den Centuriat-Comitien wurden zuerst die Ritter-Centurien zur Abstimmung berufen, dann die erste Classe und so die folgenden Classen, bis eine Stimmenmehrheit sich gebildet hatte. Seit der Umwandlung der Centurien in Tribus-Centurien wurde durch das Loos aus den Tribus die Prärogativa gewählt [8]), indem aus einer Sitella oder Urna, in welcher Täfel-

---

1) Cic. de nat. Deor. II, 4. Dionys. II, 6. — 2) Cic. *Phil. II*, 33. — Die Lehre von den Auspicien wird bei der Religion der Römer genauer erörtert werden. — 3) Liv. XXXIX, 15. Concione advocata, quum solemne carmen precationis, quod praefari, priusquam populum alloquantur, magistratus solent, peregisset consul. Plin. Panegyr. 63. Vidit te populus Romanus in illa vetere potestatis suae sede: perpessus es longum illud carmen comitiorum. — 4) In den Tribut-Comitien wurde die Rogatio von einem Schreiber vorgelesen, nur widerrechtlich von dem Vorsitzenden selbst. Ascon. in argumento Orat. pr. C. Cornelio. Ubi dies ferendae legis venit, et praeco subjiciente scriba verba legis recitare populo coepit, (globulus) et scribam subjicere et praeconem pronuntiare passus non est. Tum Cornelius ipse codicem recitavit. quod cum improbe fieri C. Piso consul vehementer quereretur, tollique ea re tribuniciam intercessionem diceret. — 5) Das servare de coelo mufste aber schon vor der Haltung der Comitien angekündigt werden. Cic. ad Att. IV, 3. Cic. Phil. II, 32. — 6) Liv. XLI, 21. Ne quis prius intercederet legi, quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset. — 7) Hier ist nur von Centuriat- und Tribut-Comitien die Rede, da die nach Curien in ihrem Wesen nicht mehr bestanden. — 8) Liv. XXIV, 7. Val. Max. VI, 3. 4. Cic. pr. Corn. fragm. I.

chen mit den Namen der Tribus waren, diese gezogen wurden, wobei zugleich bestimmt war, ob es die *Centuria juniorum* oder *seniorum* sein sollte; dann folgte die erste Classe nach der Ordnung der in ihr enthaltenen Tribus, vor welcher dann die in derselben enthaltenen zwölf Ritter-Centurien stimmten, und so fort, wie es schon oben bezeichnet worden ist.

In den älteren Zeiten wurde mündlich abgestimmt, welches schon die Ausdrücke *rogare*, *rogator*, *uti rogas* beweisen [1]), wenn auch Dionysius oft von *ψῆφον ἀποδιδόναι, ἐπιφέρειν* redet, so hat er nur den späteren Ausdruck auf die frühere Zeit angewendet. Das Abstimmen durch Täfelchen wurde nach *Cicero de legibus l. l.* durch die *Leges tabellariae* eingeführt, deren erste für die Wahl der Magistrate dem Volke eine freiere Wahl und den Optimaten einen geringeren Einfluſs auf dieselbe verschaffen sollte [2]). Dieses Gesetz gab der Tribun Gabinius (615 u. c.) [3]). Für die Gerichte vor den Comitien wurden die *Tabellae* zwei Jahre später durch L. Cassius eingeführt, mit Ausnahme des *Judicium produellionis*, bei welchem die mündliche Abstimmung beibehalten wurde, bis der Tribun Cölius (630 u. c.) auch bei dieser die *Tabellae* einführte [4]), wie sie schon durch Papirius Carbo (625 u. c.) für die Abstimmung bei Gesetzvorschlägen angenommen worden waren.

Wie das mündliche Abstimmen vor sich ging, darüber haben wir keine bestimmten Nachrichten, doch konnte es kaum anders geschehen, als daſs die Rogatores die Stimme jedes Einzelnen, wie er in seiner Tribus oder Centurie an ihm vorüberging, auf eine Tabula aufzeichnete; bei Gesetzen wurde die Beistimmung zu dem Vorschlage durch den Aus-

---

[1]) Cic. de leg. III, 15. Nihil ut fuerit in suffragiis voce melius. — Clam, an palam ferre (suffragia) melius esset? Suffragia nota sint optimatibus, populo libera. — [2]) Ibid. Quis non sentit, auctoritatem omnem optimatium tabellariam legem abstulisse? — [3]) Ibid. lex Gabinia, lata ab homine ignoto et sordido. — Secuta est biennio post Cassia, de populi judicio: ea a nobili homine lata, sed dissidente a bonis; aus diesen Urtheilen sieht man, wie sehr diese leges tabellariae gemiſsbilligt worden. — [4]) Cic. de leg. l. l. Uno in genere relinqui videbatur vocis suffragium, quod ipse Cassius exceperat, perduellionis, dedit huic quoque judicio Coelius tabellam, doluitque, quoad vixit, se, ut opprimeret C. Popilium, nocuisse et reipublicae.

spruch: *Uti rogas*[1]); die Verwerfung durch: *Antiquo*, oder *Antiqua probo*, ausgedrückt[2]). Bei den Wahlen verzeichnete der Rogator die Stimmen, die jeder der Candidaten erhalten hatte[3]), auf seiner Tabula bei dessen Namen mit Puncten, sowohl bei dem mündlichen Abstimmen, als bei dem durch Tabellae[4]).

Bei dem Abstimmen durch Täfelchen stellte sich das Volk nach seinen Tribus-Centurien in den Centuriat-Comitien und nachdem die Praerogativa gewählt war, ging diese, so wie die folgenden Centurien, über eine schmale Brücke in die Septa oder das Ovile[5]), einen mit Schranken umgebenen, eingeschlossenen Platz, wo sich die Centurie noch berathen und dann ihre Stimmen abgeben konnte; wenn die Centurie über die Brücke ging, so erhielt jeder Bürger aus einer dort stehenden Cista (*cistella*, *sitella*)[6]) von dem Diribitor oder Divisor die nöthigen Stimmtäfelchen, auf welchen, wenigstens bei der Berathung über Gesetze das *Uti rogas*, oder *A. antiquo* schon geschrieben stand[7]), bei Wahlen schrieb aber wahrscheinlich jeder Bürger auf seine Tabella die Anfangsbuchstaben des Candidaten, dem er seine Stimme gab, selbst auf[8]). Darauf zogen die Centurien auf der andern Seite aus den Septis wieder über eine Brücke ab, und legten hier ihre Tabellae in eine ihnen von dem Rogator vorgehaltene Cista; wahrscheinlich hatte jede Tribus-Centurie ihren eigenen Rogator, so wie auch eine besondere Cista, weil wenigstens seit der *Lex Fusia Calena* jede Tribus gesondert stimmen mufste (u. c. 695). Bei dem Abgeben und Auszählen der Stimmen hatten, um Misbrauch zu

---

1) Cic. in Pison. 15. Indicant tabulae publicae, vos rogatores fuisse; wo die folgenden Worte zeigen, dafs man das Amt des Rogator bei den Wahlen seiner Freunde übernehme. Cic. post aed. in Sen. 11. — 2) Liv. VI, 38. Cum primae tribus. „Uti rogas" dicerent. Ibid. X, 8. Cic. ad Att. I, 14. Cum dies venisset rogationi ferendae — totus ille grex Catilinae, — et populum ut *antiquaret* rogabant, operae Clodianae pontes occuparant, tabellae ministrabantur, ita ut nulli daretur: uti rogas. — 3) Cic. pr. Planc 22. In Voltinia tribu puncta tulisti. — 4) Serv. ad Virg. Ed. I, 34. Septa proprie sunt loca in campo Martis tabulatis inclusa, in quis stans populus rom. suffragia ferre consueverat. — 5) Ad Herenn. I, 12. — 6) Cic. ad Att. I, 14. ut nulli daretur: uti rogas. — 7) Cic. pro domo 43. Clodius intellexit, posse se praetorem renuntiari, si modo eadem prima litera competitorem habuisset. Plut. C. Gracch. 5., wo erwähnt wird, dafs in den Comitien die Bürger einen Griffel bei sich geführt hätten.

verhüten, Custodes die Aufsicht [1]), die bei Wahlen von den Candidaten selbst ernannt wurden. Das Abzählen und Aufschreiben der Stimmen hiefs *suffragia dirimere*, oder *Tribus describere*, nämlich ihre Suffragia [2]). War nun die Gesammtstimme der Centuria oder Tribus ausgemittelt, so wurde sie vom Präco verkündigt [3]), eine andere Centurie zur Abstimmung aufgerufen, bis die Mehrheit der Stimmen sich entschieden hatte, wo dann wahrscheinlich die übrigen Centurien nicht mehr zum Abstimmen, als überflüssig, aufgerufen wurden. War so die Abstimmung beendigt, so verkündete der präsidirende Magistrat das Resultat derselben mit einer feierlichen Formel [4]) und entliefs dann die Versammlung: *Si vobis videtur, discedite, Quirites* [5]).

War an dem Comitial-Tage die Verhandlung durch Etwas unterbrochen, oder beim Anbruche der Nacht noch nicht beendigt, so konnte sie an dem nächsten Comitial-Tage fortgesetzt und vollendet werden; war aber der Beschlufs nicht nach dem Wunsche des Senats und des vorsitzenden Magistrats ausgefallen, so konnte dieselbe Sache in einer zweiten Volksversammlung nochmals vorgetragen werden, wo es dann oft gelang, den beabsichtigten Beschlufs durchzuführen [6]). In Hinsicht auf die Wahlen konnten am Ende des Tages sich die Stimmen über einen zu wählenden Candidaten noch nicht entschieden haben, *non explere centurias*, *non conficere legitima suffragia* (Liv. III, 64. XXXVII, 47.). Trat dieses bei einer Consul-Wahl ein und war einer derselben durch die Stimmenmehrheit

---

[1]) Cic. in Pison. 5. 15. de leg. agrar. II, 10. — [2]) Varro de re rustica. III, 2. Cic. pr. Planc. 6. 20. latum suffragium, descriptae tribus. — [3]) Cic. de leg. agrar. II, 2. Varro de re rust. III, 17. coepti sunt a praecone renunciari, quem quaeque tribus fecerint aedilem. Gell. XIII, 8. atque illi (censores) ubi voce praeconis renunciati sunt. — [4]) Cic. pr. Mur. I. — [5]) Liv. II, 56. III, 11. — [6]) Liv. VII, 17. Quum intercedendo tribuni nihil aliud, quam ut differrent comitia, valuissent, duo patricii consules creati sunt, eodemque die magistratum inierunt. Ibid. XXXI, 6. Rogatio de bello macedonico primis comitiis ab omnibus ferme centuriis antiquata est. — Aegre eam rem patres passi, — consulem hortari, ut de integro comitia rogationi ferendae ediceret. 8. in suffragium missi, ut rogarat, bellum jusserunt. Liv. X, 6. wegen der Wahl von vier Pontifices und fünf Augurn aus den Plebejern. c. 9. — Vocare tribus populus jubebat, ille tamen dies intercessione sublatus; postero die ingenti consensu lex accepta est. Hier zeigt sich, dafs die Bestimmung, jede Verhandlung in den Tribus-Comitien müsse an Einem Tage beendigt sein. [Dionys. IX, 41. med.] Ausnahmen gestattete.

ernannt, so kam diesem das Recht zu, die Wahlversammlung zur Erwählung seines Collegen zu halten und dem Erwählten zu renunciiren, welches Livius in der letztern Stelle ausdrückt: *Fulvius postero die collegam dixit*[1]). Eine Cooptation mit *Sigonius de lege curiata* c. 7. und Schulze Volksversammlungen der Römer S. 277., dann auch *Fuss. antiquitates rom.* §164. in den Worten: *Consuli creato collegam e candidatis eligere licebat*, beistimmt, anzunehmen verbietet eines Theils, daſs nirgends sonst in der römischen Verfassung ein Beispiel von einer solchen Cooptation eines Consuls durch seinen Collegen, wozu doch oft Veranlassung gewesen wäre, vorkommt, andern Theils, daſs ausdrückliche Stellen zeigen, daſs der Consul, der durch Stimmenmehrheit allein gewählt war, Comitien zur Wahl seines Collegen halten muſste, wie es Livius im zweiten punischen Kriege von Terentius Varro berichtet[2]). Endlich beweiset auch der Zusatz *Lepido dejecto*, daſs eine Wahlversammlung Statt gefunden, denn man sagt *dejici (honore)* von denen, die durch Gegner von der Bewerbung verdrängt, der Hoffnung des Gelingens derselben beraubt wurden[3]); auch *Messala tacuit* stimmt dafür, denn es heiſst doch wohl, er stellte seine Bewerbung in der Volksversammlung ein. — Ein anderes Verhältniſs trat bei der nicht vollendeten Wahl der Prätoren ein; die schon gewählten traten in ihre Rechte ein, da aber der Prätor keine Comitien zur Wahl seiner Collegen halten konnte, so muſste bei nicht vollendeter Wahl der präsidirende Consul einen neuen Wahltag zur Ernennung der *übrigen* Prätoren halten[4]).

Die Wahl der Censoren muſste in ein und denselben Comi-

---

[1]) Liv. XXXVII, 47. Fulvius unus consul creatur, cum ceteri centurias non explessent. Isque postero die Cn. Manlium, Lepido dejecto, nam Messala tacuit, collegam dixit. — [2]) Liv. XXII, 35. C. Terentius consul unus creatur, ut in manu ejus essent comitia rogando collegae. Tum experta nobilitas parum fuisse virium in competitoribus, L. Aemilium Paulum — ad petitionem compellit. is proximo comitiali die, concedentibus omnibus, qui cum Varrone certaverant, par magis in adversandum, quam collega, datur consuli. — [3]) Cf. Liv. III, 35. Dejectis honore per coitionem duobus Quinctiis, IV, 44. und XXXVIII, 35. — [4]) Liv. XL, 59. Praetorum tribus creatis comitia tempestas diremit. Postero die reliqui tres facti. Cic. ad Attic. IX, 9. Nos in libris habemus, non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari jus esse. Gell. XIII, 14. Praetor, etsi collega consulis est, neque praetorem, neque consulem jure rogare potest.

tien für beide vollendet werden, war nur der eine gewählt, so hatte diese Wahl keine Kraft [1]). Bei der Wahl der Tribunen war bis auf die Lex Tribonia (307 u. c.), wenn die Wahl unterbrochen wurde, Cooptation der übrigen Tribunen üblich; das erwähnte Gesetz bestimmte aber, dafs die Wahl so lange fortgesetzt werden sollte, bis die zehn Tribunen vollzählig gewählt wären.

Die Tribut-Comitien waren nicht, wie die der Centurien, an einen bestimmten Ort gebunden, sie wurden nicht mit Auspicien, mit Opfern und Gebeten, eröffnet (doch fand auch bei diesen die Obnuntiatio bei dem *Servare de coelo* Statt), es war zu denselben kein Senatsbeschlufs erforderlich; wegen dieser einfachen Formen wurde sie oft, wo es einer Beschleunigung eines Beschlusses galt, angewendet, wo eigentlich Centuriat-Comitien hätten versammelt werden müssen; nur die Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung *per trinundinum* war auch bei diesen Comitien gesetzlich; auch war es oft der Fall, dafs auf den Vorschlag des Senats durch die Consuln eine Sache von den Tribunen den Tribus-Comitien vorgelegt wurde [2]), so wie umgekehrt die Vorschläge zu wichtigen, in die Verfassung oder Verwaltung des Staats eingreifenden Gesetzen dem Senate zur Genehmigung vorgelegt werden mufsten [3]), doch wurden auch viele wichtigen Gesetze von den Tribus ohne Genehmigung des Senats durchgeführt, wie die *Lex Camuleja* (Liv. IV, 1—6.). Denn die Patricier gaben nur nach, als jeder Widerstand vergeblich war; eben so die Plebisscite, dafs Niemand innerhalb zehn Jahren dasselbe Amt verwalten solle; dafs es erlaubt sei, beide Consuln aus den Plebejern zu erwählen [4]). Da die Comitia tributa aus den plebejischen Concilien zur

---

[1]) Liv. IX, 34. Comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, non renunciato altero, comitia differuntur. — [2]) Liv. VIII, 23. Decrevit senatus — ut tribuni ad plebem ferrent. Tribuni plebis rogarunt plebsque scivit, ut Q. Fulvius, qui tum ad Capuam erat, dictator diceretur. Ibid. XXXIX, 19. Senatus consultum factum est, ut consul cum tribunis plebis ageret, ut ad plebem primo quoque tempore ferrent, ut P. Aebutio emerita stipendia essent, ne invitus militaret. Liv. VI, 21. VII. 20. VIII, 23. — [3]) Dionys. IX, 49. *ὁ ὕπατος Ἄππιος οὐκ ἐᾷ, νόμον ἀπροβούλευτον εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἐκφέρειν.* Ibid. VII, 38. X, 30. *γίνεται δόγμα βουλῆς· ἐξεῖναι τῷ δήμῳ δέκα δημάρχους — ἀποδεικνύναι* X, 48. — [4]) Liv. VII, 42. wobei bemerkt wird: quae si concessa sunt plebi, apparet, haud parvas vires defectionem habuisse.

Berathung ihrer Gemeindeangelegenheiten hervorgegangen waren, die erst durch die *Lex Publilia*, *Horatia* und *Hortensia* wahre Volksversammlungen geworden waren, so mufsten die Tribunen, welche das Recht hatten, sie zu berufen, auch in denselben präsidiren. Wer aber von den zehn Tribunen in den jedesmaligen Comitien den Vortrag und Vorsitz haben sollte, scheint entweder durch das Loos bestimmt zu sein[1]), oder es kam demjenigen zu, der mit Genehmigung seiner Collegen[2]) eine Sache zuerst in Anregung gebracht hatte. Consuln konnten in den eigentlichen Tribus-Comitien den Vorsitz nicht führen, wovon auch nur Ein Beispiel in Frontin[3]) vorkommt, sie konnten aber in denselben zugegen sein.

Die Tribut-Comitien wurden von den Tribunen zusammenberufen durch ihre *Viatores*; ihre Rogationen machten sie entweder in Concilien der Plebs bekannt, oder auch durch einen Anschlag, auf welchen der, welcher den Antrag machte, sich zuerst unterschrieb, *Princeps rogationis*, die übrigen nach ihm, *adscribere*. Wie die übrigen Comitien konnten auch diese nur an Comitialtagen gehalten werden; der Ort der Versammlung war gewöhnlich das Forum romanum[4]); aber sie waren an diesen Ort nicht gebunden, auch das Capitol, der Circus und die Prata Flaminia werden als Versammlungsplatz angeführt, selbst der Campus Martius; ja dieser war in den letzten Zeiten der Republik wegen der dort befindlichen Septa der gewöhnliche Versammlungsort der Tribus bei ihren Wahlen[5]). Statt der Septa wurden anfänglich die Tribus durch eine Umspannung mit Seilen von einander gesondert (*περισχοινίζειν* Dionys. VII, 59.)

---

[1]) Liv. III, 64. Forte quadam utili ad tempus, ut comitiis praeesset, potissimum M. Duilio *sorte* evenit. — concederet sortem comitiorum collegis. — [2]) Cic. de leg. agrar. II, 9. Rullus collegas suos, adscriptores legis non repudiabit. Pr. Sextio 33. Omnes tribuni de me promulgaturos confirmarant. Alter vero subito, nominibus in tabulam relatis, nomen suum de tabula sustulit. — [3]) De aquaeduct. T. Quinctius Crispinus Cos. populum jure rogavit, populusque jure scivit in foro pro rostris. — [4]) Dionys. VII, 17. *ὁ Βροῦτος παρασκευασάμενος χῶρα δημοτῶν, κατέβαινε μετ' αὐτῶν εἰς τὴν ἀγοράν, καὶ καταλαμβανόμενοι τὸ Ἡφαιστεῖον, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς ἐκκλησιάζειν, ἐκάλουν μὲν εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον.* Ibid. c. 59. *οἱ δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν, χωρία τῆς ἀγορᾶς περισχοινίσαντες, ἐν οἷς ἔμελλον αἱ φυλαὶ στήσεσθαι καθ' αὑτάς.* — [5]) Cic. ad Attic. IV, 3. ad Fam. VII, 30. ad Att. IV, 16. in campo Martio septa tributis comitiis marmorea sumus et tecta facturi.

Bei der Abstimmung wurde wahrscheinlich eine Tribus ausgeloost, die im Stimmen den Anfang machte, denn es wird eine *Tribus principium* genannt; die übrigen stimmten dann nach dem *Ordo tribuum* [1]). Übrigens war die Art des Abstimmens eben so, wie es eben bei den Centuriat-Comitien beschrieben worden ist. Die Mehrheit der Stimmen der Tribus entschied über die Annahme oder Verwerfung einer tribunicischen Rogation, welche durch die Annahme zu einem Plebisscitum wurde.

Eine besondere Art der Tribus-Versammlungen war die zur Wahl eines *Pontifex Maximus*, zu welcher nicht alle 35 Tribus, sondern nur 17 derselben durch's Loos zur Wahl bestimmt wurden [2]). So wie der *Pontifex Maximus* in dem besondern Falle, daſs keine Tribunen vorhanden waren, die Tribus-Comitien zur Wahl derselben hielt, wie nach der Entsetzung der Decemvirn, so wurde er selbst von den Tribus gewählt; weil aber nach dem *Jus sacrum* diese Wahl eigentlich den Priestern zugekommen wäre, so sollte nur eine Anzahl der Tribus, die Hälfte, die Wahl übernehmen. Der *Pontifex Maximus* war aber auch eigentlich für die Plebs bestimmt, um sie über die *Sacra*, die bei ihnen einen nicht so bestimmten Typus, wie bei den Patriciern hatten, zu belehren [3]). Huschke ist der Meinung, daſs da anfangs überhaupt nur 21 Tribus gewesen wären, von denen die vier städtischen nicht mitwählten, alle Wahlen von 17 Tribus vollzogen seien, daſs daher aus Ehrfurcht vor dem Priesterthum diese Wahl der 17 Tribus beibehalten worden sei, als bei der vermehrten Zahl derselben die übrigen Wahlen von allen gehalten werden [4]). Göttling dagegen erklärt die

---

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 9. Quis tribus, quas voluit, vocavit, nullo custode sortitus? Also hatte er ohne Verloosung der Tribus principium und ohne den ordo tribuum zu beobachten abstimmen lassen. — [2]) Cic. de leg. agr. II, 7. Item, inquit, eodem modo, capite altero, ut comitiis pontificis maximi. Ne hoc quidem vidit, majores nostros tam fuisse populares, uti, quod per populum creari fas non erat, propter religionem sacrorum, in eo tamen, propter amplitudinem sacerdotii, voluerint populo supplicari. Atque hoc idem de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius, tribunus plebis, vir clarissimus, tulit: quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat, ut minor pars populi vocaretur: ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur. cf. Manut. de leg. c. 2. — [3]) Liv. I, 20. Cetera quoque omnia publica privataque sacra Pontificis scitis subjecit, ut esset, quo consultum *plebes* veniret; ne quid divini juris, negligendo patrios ritus, peregrinosque adsciscendo, turbaretur. — [4]) Huschke, Verf. d. Servius S. 640 f.

Wahl des *Pontifex Maximus* durch die 17 Tribus so: weil eigentlich acht Pontifices und neun Augures (seit der *Lex Ogulnia*) gewählt hätten, so wären dafür eben so viele Tribus an die Stelle getreten [1]). — Vielleicht erlangten die Tribus das Recht der Wahl des *Pontifex Maximus* zu der Zeit, als zu den 16 mit Gentilnamen bezeichneten Tribus die Crustumina als siebzehnte hinzugetreten war, weshalb sich wegen Achtung vor dem Hergebrachten und wegen der Heiligkeit der Wahl das alte Herkommen noch erhielt, als die Zahl der Tribus gewachsen war; nur dafs nicht mehr jene bestimmten Tribus sie ausübten, sondern durch das Loos 17 Tribus dazu erwählt wurden. Der Tribun Cn. Domitius übertrug diese Art der Wahl durch 17 Tribus auch auf die übrigen Priesterthümer [2]) (650 u. c.), welchen Vorschlag der Tribun C. Licinius Crassus (608 u. c.) nicht hatte durchsetzen können [3]); bis dahin waren die erledigten Stellen im Collegium der Pontifices und Augures durch Cooptation besetzt worden. Bei diesen Wahlen des *Pontifex Maximus* führte ein Pontifex den Vorsitz [4]); bei der der übrigen Pontifices und Augurn wahrscheinlich ein Consul.

## *Verhandlungen der Centuriat-Comitien.*

Die Verhandlungen in den Comitien erstreckten sich auf drei Gegenstände: Gesetzgebung, Gerichte und Wahlen; dazu kommt noch Entscheidung über Krieg und Frieden und abzuschliefsende Verträge [5]).

Die Centuriat-Comitien hatten schon von Servius als ihren Geschäftskreis angewiesen erhalten: über Annahme und Abschaffung von Gesetzen zu stimmen, die aber durch eine Vorberathung des Senats vorbereitet und auf den Antrag desselben den Centurien vorgelegt werden mufsten. In älteren Zeiten kamen solche Gesetze wenig vor; später ging ein grofser Theil

---

[1]) Im Hermes B. 26. S. 124. — [2]) Suet. Nero 2. Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, — jus sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit. Vellej. Pat. II, 13. Cn. Domitius legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet. cf. S. 209. Anmerk. 1. letzte Hälfte. — [3]) Cic. de amicit. 25. Cooptatio collegiorum ad populi beneficium transferebatur. — [4]) Liv. XXV, 5. Comitia deinde pontifici maximo creando habita sunt; ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit. — [5]) Dionys. II, 14. *τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν καὶ περὶ πολέμου διαγιγνώσκειν.* cf. VI, 20.

der Berathung über Gesetze an die Tribus über. Aber auch die Anträge auf Kriegführung und Ankündigung des Krieges waren in Form von Gesetzen abgefafst, da *Lex* überhaupt die Festsetzung über eine Verbindlichkeit zu gewissen Handlungen ist. Diese Kriegserklärungen wurden immer in Centuriat-Comitien nach einem *Senatus-Consulte* auf Antrag eines höhern Magistrats beschlossen [1]). Als Gesetze, die von den Centuriat-Comitien bestätigt wurden, werden angeführt: *Lex Valeria de provocatione* [2]); die Annahme der *Leges XII tabularum* [3]); die *Leges Valeriae Horatiae* über die Plebisscita [4]), und viele andere; auch die Zurückberufung des Cicero aus seiner Verbannung [5]). — In Hinsicht der Wahlen der höhern Magistrate blieb die des Consul, der *Tribuni militum consulari potestate*, der Prätoren und Censoren, immer ein Vorrecht der Centuriat-Comitien, weil sie mit Auspicien verbunden waren [6]). Die Wahltage waren auf bestimmte Zeit vor dem Antritte des Amtes der neuerwählten Magistrate festgesetzt, die dann bis zu dem Antritte ihres Amtes *designati Consules, Praetores* hiefsen, gewöhnlich einige Monate vorher. Nur die Censoren wurden unmittelbar vor dem Antritte ihrer Stelle erwählt [7]). Auch die Wahl des *Rex sacrorum* wurde allein von allen Priesterthümern in Centuriat-Comitien gehalten; dies läfst sich mit Wahrscheinlichkeit aus zwei Stellen des Livius schliefsen, wo diese Wahl des *Rex sacrorum* mit der Wahl in Centuriat-Comitien zusammengestellt wird. Auch die Stelle, wo Livius von der Einsetzung des *Rex sacrificulus* redet [8]), scheint auf

---

[1]) Gruchius de comitiis Rom. I, c. 2. Graevii thes. I, p. 649. A. — Kriegserklär.: Liv. VI, 21. 22. VIII, 22. 29. XXXI, 6. 8. XXXVI, 1. 2. XLII, 30. 36. — [2]) Val. Max. IV, 1. 1. Legem etiam comitiis centuriatis tulit: ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet. — [3]) Liv. III, 34. Centuriatis comitiis XII tabularum leges perlatae sunt. cf. 37. über die zwei letzten Tafeln. — [4]) Liv. III, 35. legem centuriatis comitiis tulere: ut, quod tributim plebes jussisset, populum teneret. — [5]) Cic. ad Attic. IV, 1. post red. in Sen. 11. — [6]) Liv. VI, 41. Penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes Patres, nam plebejus quidem magistratus nullus auspicato creatur. — Quos populus creat patricios magistratus, non aliter, quam auspicato creat. — Gell. XIII, 15. Majores magistratus comitiis centuriatis fiunt. — [7]) Liv. XL, 45. Comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt. — [8]) Liv. VI, 41. Vulgo ergo — sacrificuli reges creentur; — non leges auspicato ferantur, non magistratus creentur; wo aber auch nur auf die Anwendung der Auspicien hingewiesen werden kann; vulgo hiefse dann ohne Auspicien. Ibid. IX, 34.

die Centurien zu deuten, da *populus* in dem *creant* das Subject ist, welches vorher die Consuln *ex commentariis Servii* in Centuriat-Comitien gewählt hatten, auch *creare* sonst nicht von der Ernennung der Priester gebraucht wird, sondern *facere, legere.* Dagegen sagt Dionysius V, 1., dafs der *Rex sacrorum* von den Pontifices ernannt worden sei, womit aber wohl nur die *Nominatio*, der Vorschlag zur Wahl, gemeint sein soll [1]). Dafs zur Inauguration desselben, wie der andern Priester, die *Comitia calata* zugezogen und dieselbe in Gegenwart der Pontifices von den Augurn gehalten wurde, ist schon früher erwähnt [2]). Ferner gehörten zu den Magistraten, die in Centuriat-Comitien gewählt wurden, die *Aediles curules*, obgleich sie nicht zu den höhern Magistraten zu zählen sind; schon als curulische oder patricische Magistratur mufste *ihre* Wahl vor die Centurien gehören [3]); aber Varro erwähnt auch ausdrücklich, dafs sie unter dem Vorsitz der Consuln auf dem Marsfelde mit Veranstaltung von Auspicien, also in *Comitiis centuriatis* gewählt worden seien [4]); dasselbe bestätigt Cicero vom Plancius [5]). Wie aber Cn. Flavius in Centuriat-Comitien zum *Aedilis curulis* gewählt werden konnte, ist schwer einzusehen [6]). Da nun auch Plebejer die curulische Aedilität erlangen konnten, so wurden sie vielleicht abwechselnd von den Tribus und den Centurien erwählt, oder sie konnten von beiden gewählt werden [7]), denn Metellus versammelt als Consul zuerst die Centurien auf dem Marsfelde, und da Milo obnunciirte, auf dem Comitio, also zuletzt Tribus-Comitien. — Die Quästores kommen in den älteren Zeiten in einer doppelten Stellung vor. Schon unter den Königen gab es Quästores, deren Geschäft

---

Quem tu regem sacrificiorum crees; wo vorher Magistrate, die in Centuriat-Comitien gewählt wurden, genannt sind. Ibid. II, 2. quia quaedam publica sacra per ipsos reges factitata erant, ne ubiubi desiderium esset, regem sacrificulum creant. id sacerdotium pontifici subjecere. — [1]) cf. Rubino röm. Verfassung 1. Th. S. 72 ff. — [2]) 2. Th. S. 48. 49. — [3]) Liv. VI, 42. recusantibus id munus aedilibus plebis, conclamatum est a patriciis juvenibus, se id honoris Deum immortalium causa libenter acturos, ut aediles fierent. — VII, 1. Annus insignis novis duobus magistratibus, praetura et curuli aedilitate. Hos sibi patricii quaesivere honores pro concesso plebi altero consulatu. — [4]) Varro de re rust. III, 2. 17. — [5]) Cic. pr. Plancio 20. Quasi non comitiis jam superioribus sit Plancius designatus aedilis; quae comitia primum habere coepit consul. — tu his ipsis comitiis consularibus — aedilem Plancium factum miraris. — [6]) Liv. IX, 46. — [7]) Cic. ad Attic. IV, 3.

schon ihr Name andeutet, *quaerere causas, quaestionem habere*, also Bevollmächtigte zur Untersuchung von Verbrechen in einem *Judicio publico*, Inquirenten [1]). Sie werden auf die Zeit des Tullus Hostilius zurückgeführt, und waren ein *Magistratus ordinarius*, während die von Pomponius und in den XII Tafeln erwähnten *Quaestores parricidii* [2]) wohl aufserordentliche, für eine bestimmte Criminalsache ernannte Bevollmächtigte waren, die das Gericht hielten; daher auch die von Tullus Hostilius angeordneten *Duumviri perduellionis* eben solche aufserordentliche Criminalrichter für das besondere Gericht der Perduellio mit diesem Namen bezeichnen, während sie für andere Criminal-Untersuchungen *Quaestores parricidii* genannt wurden. Da diese Richter theils als Bevollmächtigte das *Judicium populi* vertreten, theils wenn der Angeklagte an das Volk provocirte, sie ihr Urtheil vor dem Volke vertheidigen mufsten [3]), so war es natürlich, dafs sie in den ältesten Zeiten von dem *Populus*, d. h. den Curien gewählt wurden [4]), weil es nicht erlaubt war *injussu populi de capite civis Romani jus dicere*. Diese Wahl ging, als die Curien-Versammlungen nicht mehr bestanden, durch eine Bestimmung der XII Tafeln auf die Centurien über. Doch der Perduellions-Procefs und mit ihm die Duumviri kamen nach der Anklage des Manlius aufser Gewohnheit; nur bei der Anklage des Rabirius, den Tribun Saturninus ermordet zu haben, wurde noch ein Versuch gemacht, die Klage auf Perduellio zu erneuern [5]). An die Stelle dieser Perduellio-Processe traten die Anklagen vor den Tribus durch die Tribunen, die gewöhnlich mit dem Exil des Angeklagten endeten. — Die

---

[1]) Digest. l. I. tit. 13. de officio Quaestoris. Tullo Hostilio rege Quaestores fuisse certum est. Crebrior apud veteres opinio est, Tullium Hostilium primum induxisse in rempublicam Quaestores. Et a genere quaerendi, quaestores initio dictos. cf. Liv. I, 26. wo die Einsetzung der Duumviri perduellionis erwähnt wird; so noch für das J. u. c. 371 duumviri perduellionis. Liv. VI, 20. — [2]) Dig. lib. I. tit. 2. §. 22. Deinde cum aerarium populi auctius esse coepisset, ut essent, qui illi praeessent, constituti sunt Quaestores, qui pecuniae praeessent. Et quia de capite civis romani iniussu populi non erat permissum Consulibus jus dicere, propterea Quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent; hi appellantur Quaestores parricidii. — [3]) Liv. I, 26. Provocatione certato. — [4]) Digest. I, tit. 13. Gracchanus Junius in libro VII de potestatibus etiam Romulum et Numam Pompilium binos Quastores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert. Zon. VII, 13. Lydus I, 24. — [5]) Göttling Hermes B. 26. S. 126. Rubino röm. Verf. S. 313. Anmerk. 1.

andere Art der Quästoren waren die, welche den Consul und das Heer ins Feld begleiteten und deshalb von dem Heere als *classis* **Quaestores classici** genannt wurden [1]). Vom Plutarch wird die Einsetzung derselben dem Valerius Publicola, vom Tacitus dem Brutus zugeschrieben, bei ersterm werden sie als Schatzmeister des Aerariums, bei letzterm 63 Jahr nach Vertreibung der Könige als Begleiter der Consuln im Kriege erwähnt; nach Tacitus scheint es, dafs den Consuln die Ernennung derselben zukam, aber die Centuriat-Comitien mufsten sie dann gewifs bestätigen, wenn ihnen nicht, wie es an andern Stellen scheint, selbst das Recht der Wahl derselben zustand [2]). Die fast beständige Abwesenheit der Quästoren im Kriege bewirkte, dafs sie die Geschäfte der Staatskasse nicht gehörig wahrnehmen konnten, weshalb auf die Forderung des Volks die Zahl der Quästoren verdoppelt wurde [3]) (u. c. 334), wobei das Volk erlangte, dafs auch Plebejer zu diesem Amte ernannt werden durften, welches 336 u. c. zum ersten Male geschah. Endlich wurden bei der Erweiterung der Eroberungen (489 u. c.) unmittelbar vor dem ersten punischen Kriege acht Quästoren erwählt und Italien in vier quästorische Provinzen getheilt, von denen die Ostiensis vorzüglich wegen der Zufuhr von Getreide nach Italien und eben so die Campanische, deren Hauptstadt Cales, gebildet waren [4]). Die Gerichtsbarkeit der ehemaligen Quästores ging seit der Ernennung der *Aediles curules* zum Theil auf diese über [5]), später wurden sie durch die *Triumviri capitales* ersetzt. — Endlich wurde auch von den Centurien in aufserordentlichen Fällen ein **Proconsul** gewählt, z. B.

---

[1]) Joh. Lydus de magistrat. I, 27. Niebuhr II, 484. Plut. Publ. 12. *ταμίας τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι.* Dionys. V, 34. Tac. annal. XI, 22. Mansit consulibus potestas deligendi (quaestores), donec eum quoque honorem populus mandaret, creatique — 63 annos post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur. — [2]) Zonar. VII, 13. Cic. in Vatin. Quaesturam petiisti cum P. Sextio. Quaero abs te, teneasne memoria — te vix — non populi beneficio, sed consulis, extremum adhaesisse. Cic. ad divers. VII, 30. In campo non fuisti — comitiis quaestoriis. Eine andere Ansicht stellt Rubino auf l. l. S. 328., welcher annimmt, dafs sie in Tribut-Comitien gewählt worden seien, weil die Plebs über Verkürzung der Beute unwillig, eine solche Magistratur gefordert und bewilligt erhalten habe, wofür aber die aufgestellten Beweise nicht ausreichen. — [3]) Liv. IV, 43. Ut praeter duos urbanos quaestores, duo consulibus ad ministeria belli praesto essent. — [4]) Cic. pr. Muren. 8. Ostiensem (provinciam quaestoriam) non tam gratiosam et illustrem, quam negotiosam et molestam. — [5]) Niebuhr III, 44.

P. Corn. Scipio (u. c. 541), als nach dem Tode der beiden Scipionen in Spanien kein Proconsul war [1]). Auch die Wahl des Prodictator Q. Fabius Maximus mufs in Centuriat-Comitien vorgenommen worden sein (u. c. 535), weil man die Consuln, die entfernt waren, nicht zur Wahl auffordern konnte; die Wahl gehörte aber vor die Centurien als einem der höchsten Magistrate, weil es einen Gegenstand der Kriegsführung betraf [2]).

Die Präsidenten der Centuriat-Comitien waren in der Regel die Consuln [3]), wenn diese aber nicht gegenwärtig oder behindert waren, wurde zu dringenden Geschäften, vorzüglich zu Wahl-Comitien, ein Dictator ernannt [4]); waren aber beide Consuln gestorben, ohne dafs von ihnen ein Dictator ernannt worden war, so wählte der Senat [5]) aus seiner Mitte einen Interrex zur Veranstaltung der Wahl-Comitien der nächsten Consuln; da aber das Amt des Interrex [6]) nur fünftägige Dauer hatte, so folgten gewöhnlich mehrere auf einander, ehe die Wahl der Consuln vollzogen werden konnte [7]). Auch die Comitien zur Wahl der Prätoren konnten nur von Consuln gehalten werden; dagegen hatten die Prätoren den Vorsitz in den Comitien, in welchen ein Perduellions-Procefs verhandelt wurde [8]), die sie auf den Antrag der Volkstribunen zusammenberiefen.

Die Versammlungen, welche die Censoren hielten, um den Census anzuordnen und Centurien zu mustern, waren keine eigentliche Comitien.

## *Verhandlungen in den Tribut-Comitien.*

Die Comitien der Tribus hatten dieselben Gegenstände zu verhandeln, welche Dionysius II, 14. im Allgemeinen als Ge-

---

[1]) Liv. XXVI, 18. Postremum eo decursum est, ut populus proconsuli creando in Hispaniam comitia haberet. Omnes centuriae P. Scipioni imperium in Hispania esse jusserunt. — [2]) Liv. XXII, 8. prodictatorem populus creavit, quod nunquam ante eam diem factum erat. — [3]) Wer von den beiden Consuln den Vorsitz haben sollte, entschied unter ihnen vorzüglich zu den Wahltagen der nächsten Consuln und Prätoren entweder das Loos oder eine Übereinkunft. Liv. XXV, 6. XXIV, 10. — [4]) Liv. XXV, 2. Sempronius consul comitiorum causa dictatorem dixit. — [5]) Liv. VI, 41. — [6]) Liv. V, 31. — [7]) Liv. VIII, 23. dilatis alia atque alia de causa comitiis, quartus decimus demum Interrex L. Aemilius consules creat. Ibid. VI, 5. wo drei Interreges einander folgen. — [8]) Gell. VII, 9. Licinius tribunus pl. perduellionem ei diem dixit et comitiis diem a Q. Martio praetore poposcit. Liv. XXVI, 3. Sempronius, perduellionis se judicare Cn. Fulvio, dixit, diemque comitiis a C. Calpurnio praetore urbis petit.

schäftskreis der Comitien angiebt. Es muſs sich nun aus dem Dualismus des römischen Staats, aus dem Verhältnisse der Tribut-Comitien, als Versammlungen, in welchen das Volk ohne Rücksicht auf Vermögen, Stand und Geburt nur nach politischen lokalen Eintheilungen abstimmte, in welchen also die Plebejer das Übergewicht hatten, zu den Centuriat-Comitien (oder den spätern Tribus-Centurien), in welchen Stand und Reichthum den gröſsten Einfluſs verlieh, ergeben, welche Gegenstände der Gesetzgebung (der Verhandlung über Staatsverträge), welche Gerichte und Wahlen den Tribut-Comitien angewiesen waren. Bei dem Einflusse, den die Volkstribunen erlangten, durch welchen sie Umstände und Verlegenheiten, die den Plebejern zur Erweiterung ihrer Rechte oder Anmaſsungen günstig waren, schlau und kühn zu benutzen wuſsten, wurden oft Gegenstände in den Kreis der Verhandlungen der Tribus-Comitien gezogen, die eigentlich vor die Centurien gehörten [1]). Wenn dann ein solcher Fall vereinzelt ohne Anführung der Umstände erwähnt ist, so ist man versucht, für ein Recht zu halten, was nur ein Miſsbrauch der Gewalt, eine Usurpation war, wenn man nicht die geschichtliche Entwicklung der Rechte der Plebejer genau berücksichtigt und verfolgt.

Am sichersten läſst sich über die Wahlen, die den Tribut-Comitien zustanden, bestimmen. Sie wählten zuerst die Volks-Tribunen und die plebejischen Ädilen; dann alle niedere *(minores)* Magistrate [2]), die gröſstentheils aus den Plebejern besetzt wurden und erst in der Zeit entstanden waren, als den Comitien der Tribus schon das Recht der Wahl ihrer Magistrate [3]) und ein Einfluſs auf die Verwaltungsgegenstände eingeräumt worden war. Unter diese *Magistratus minores* werden die *Trium-*

---

[1]) Liv. III, 63. Die Consuln Valerius und Horatius hatten die Aequer u. Sabiner besiegt und verlangten einen Triumph. Cum ingenti consensu patrum negaretur triumphus, L. Icilius tribunus plebis ad populum de triumpho consulum tulit, multis dissuasum prodeuntibus. Omnes tribus eam rogationem acceperunt. Tum primum sine auctoritate senatus populi jussu triumphatum est. cf. XLV, 35. — [2]) Gell. XIII, 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed justius curiata datur lege. Reliquorum magistratuum (auſser dem Consul und Prätor) minora sunt auspicia, ideo illi minores magistratus appellantur. — [3]) Liv. II, 56. Volero rogationem tulit ad populum, ut plebeji magistratus comitiis tributis fierent. 58. Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.

*viri capitales* gerechnet [1]), so wie auch die *Triumviri nocturni*; erstere, welche über Fremde und Sclaven Gericht hielten und die Bestrafung der Verurtheilten in den Gefängnissen übernahm; letztere, welche eine polizeiliche Aufsicht führten, gehörten unstreitig zu den plebejischen niederen Magistraten. Die Tribus hatten aber auch die Wahl der *Tribuni militum*, die bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts von den oberen Magistraten, die den Befehl über das Heer führten, ernannt worden waren [2]); anfangs wählten sie sechs, nachher sechszehn; doch waren noch Stellen übrig, die von den Feldherrn besetzt wurden; die Wahl der *Duumviri navales*, welche Livius mit der der 16 Kriegstribunen verbindet, kam also auch den Tribus zu [3]). Über die Wahl des *Pontifex maximus* durch 17 Tribus ist schon oben geredet worden.

Eine der ersten Verhandlungen, in denen die Tribut-Comitien sich geltend gemacht hatten, war das über den Patricier Coriolan gehaltene Gericht, weil er der Plebs ihren *sacro sanctus magistratus*, ihre Tribunen hatte entziehen wollen. Bis zu den Gesetzen der XII Tafeln hielten sie nur Gericht über die, welche sich gegen die Plebejer-Gemeinde oder ihre Magistrate vergangen hatten [4]); nach dieser Zeit aber erweiterte sich der Umfang der Gegenstände, welche vor die Gerichtsbarkeit der Tribus gezogen wurden. Sie betrafen gröſstentheils Anklagen gegen Magistrate wegen Pflichtverletzung; Veruntreuung der Beute [5]), wegen schlechter Behandlung römischer Bürger [6]) und Bedrük-

---

[1]) Liv. XXV, 1. Incusati a senatu aediles triumvirique capitales. — Ubi potentius jam esse id malum adparuit, quam ut minores per magistratus sedaretur. cf. Val. Max. V, 4. 7. VIII, 4. 2. Liv. XXXII, 26. Sall. Cat. 51. — [2]) Liv. VII, 5. Quum eo anno primum placuisset, tribunos militum ad legiones suffragio fieri, nam et antea, sicut nunc, quos Rufulos vocant, imperatores ipsi faciebant, secundum in sex locis tenuit; dies geschah a. u. 393. — [3]) Liv. IX, 30. Et duo imperia eo anno (u. c. 441) dari coepta per populum, unum, ut tribuni militum seni deni in quatuor legiones a populo crearentur, quae antea, perquam paucis suffragio populi relictis locis, dictatorum et consulum ferme fuerant beneficia. Alterum, ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa idem populus juberet. — [4]) Gericht über Kaeso Quinctius. Liv. III, 11. über den Decemvir Appius Claudius, angeklagt durch den Tribun Virginius. Liv. III, 56—55. Ne quis magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum jus fasque esset, occidi. neve ea caedes capitalis noxae haberetur. Eine Multa wurde verhängt über C. Sempronius ob ignominiam Volsci belli, eigentlich weil er sich der lex agraria widersetzt hatte. Liv. IV, 44. — [5]) Liv. VI, 40. 41. V, 32. — [6]) Ibid. VII, 4. 5.

kung der Provinzen [1]). Das Gericht leiteten die Tribunen, welche gewöhnlich auf eine Multa antrugen [2]), der sich oft der Angeklagte durch ein freiwilliges Exil entzog, welches dann durch das *aqua et igni interdicere* (Liv. XXV, 4. 5.) als eine Strafe zuerkannt wurde, *id justum exilium esse*, *plebs scivit*, Liv. XXVI, 3. So gehörten also alle Klagen, bei welchen auf Geldstrafen angetragen wurde, zu den Gegenständen, die vor das Gericht der Tribus gezogen wurden, weil die Tribus auf den Besitzstand begründet waren und was diesen zunächst betraf, daher von ihnen verhandelt werden mufste; so wie die Wahlen derjenigen Magistrate von ihnen vollzogen wurden, die mehr die innere Verwaltung, als die Thätigkeit nach aufsen, z. B. im Kriege, betrafen.

Der dritte Gegenstand der Thätigkeit der Tribut-Comitien betraf von ihnen ausgehende Gesetze, *plebisscita*, welche sich ebenfalls vorzugsweise auf die innere Verwaltung bezogen, aber auch die Befestigung und Erweiterung der Rechte der Plebejer bezweckten und sich daher auf Gegenstände der Verfassung erstreckten. Zu der erstern Art von Gesetzgebung gehörten die *Leges agrariae* [3]), sowohl über Ackervertheilungen, als über Aussendung von Colonien [4]), und über die Benutzung des eroberten Landes [5]); auch *Leges frumentariae.* Von der letztern Art waren die *Lex Canuleja* über das Connubium und das Recht Consuln aus den Plebejern zu wählen [6]). Dafs Niemand dieselbe Magistratur innerhalb zehn Jahren übernehmen, oder zwei Ämter in einem Jahre verwalten solle [7]), über die Bewerbung um öffentliche Ämter [8]), über die Vermehrung der Zahl der Augurn auf vier, der Pontifices auf fünf aus den Plebejern [9]). Bestimmung über die Vertheilung der Provinzen unter die Consuln [10]). End-

---

[1]) Liv. XLIII, 8. — [2]) Cic. de leg. III, 20. Noxiae poenae par esto, ut in suo vitio quisque plectatur: vis capite; avaritia multa; honoris cupiditas ignominia sanciatur. — [3]) Cic. de leg. agrar. II, 6. Sic confirmo, Quirites, hac lege agraria, pulchra atque populari, dari vobis nihil, condonari certis hominibus omnia. Liv. III, 1. IV, 48. Quum tribuni rogationem promulgassent, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. VI, 11. — [4]) Liv. III, 1. X, 21. Tribunis plebis negotium datum est, ut plebisscito juberetur P. Sempronius praetor, triumviros in ea loca coloniis deducendis creare. — [5]) Liv. XXVII, 11. Hi censores, ut agrum campanum fruendum locarent, ex auctoritate patrum latum in plebem est, plebesque scivit. — [6]) Liv. IV, 1. 2. VI, 35. 38. VII, 6. — [7]) Ibid. — [8]) Liv. IV, 25. ne cui album in vestimentum petitionis causa addere liceret. — [9]) Liv. X, 6. 9. — [10]) Liv. X, 24. Fabius nihil aliud precatus populum, quam ut prius,

lich wurden noch Friedensschlüsse, Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Völkerschaften in Tribut-Comitien verhandelt [1]), während doch die Ankündigung des Krieges allein von den Centurien ausging. Wenn man auch erwarten sollte, dafs Ankündigung des Krieges und Abschlufs des Friedens als zusammengehörend, von denselben Comitien verfügt worden sei, so machte sich doch bei den Friedensschlüssen und Verträgen das Princip geltend, dafs Gegenstände der innern Verwaltung, oder was auf dieselbe grofsen Einflufs habe, vor die Tribus gehöre, welches doch auf diese beiden Gegenstände Anwendung fand. Nach der Vertreibung der Könige bis einige Zeit nach der Gesetzgebung der XII Tafeln entschied der Senat allein über Friedensschlüsse und Verträge; das erste Beispiel, dafs das Volk dabei zugezogen wurde, war die Forderung der Senonischen Gallier wegen der Auslieferung der zu ihnen als Gesandte geschickten Fabier, wo der Senat, um nicht die Verantwortlichkeit für eine Verletzung des Völkerrechts zu übernehmen, die Entscheidung dem Volke übertrug [2]), oder, wie Diodor [3]) die Sache erzählt, der Vater der schon vom Senat zur Auslieferung an die Gallier verurtheilten Fabier, die Sache zur Entscheidung an das Volk brachte und dieses, das in solchen Angelegenheiten sonst Alles dem Senate überliefs, jetzt zuerst dazu schritt, den Beschlufs des Senats aufzuheben. Eben so wurde den Caeriten, denen der Krieg angekündigt war, auf ihre demüthige Bitte, das alte Verhältnifs wieder herzustellen, der Frieden durch die Tribus gewährt [4]); dies läfst sich aus einem ganz ähnlichen Beispiele schliefsen,

---

quam intro vocarentur ad suffragium tribus, adlatas ex Etruria literas audirent — provincia Etruria extra sortem Fabio decreta est. — [1]) Frieden mit den Carthagern nach dem zweiten pun. Kriege Liv. XXX, 43; nach dem ersten macedon. Kriege XXXIII, 25. Liv. XXVI, 33. Per senatum agi de Campanis, qui cives romani sint, injussu populi non video posse, — itaque censeo, cum tribunis plebis agendum esse, ut eorum unus pluresve rogationem ferant ad plebem, qua nobis statuendi jus de Campanis fiat. Sallust. Jug. 40. Untersuchung gegen diejenigen, durch deren Schuld Jugurtha die Staatsverträge nicht geachtet. — [2]) Liv. V, 36. Itaque ne penes ipsos culpa esset cladis forte Gallico bello acceptae, cognitionem de postulatis Gallorum ad populum rejiciunt. Plut. Camill. 18. — [3]) Diod. XIV, 113. *ὁ πατὴρ τοῦ μέλλοντος παραδίδοσθαι, παρεκαλέσατο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ δυνατὸς ὢν ἐπὶ τοῖς πλήθεσιν, ἔπεισεν ἄκυρον ποιῆσαι τὴν κρίσιν τῆς συγκλήτου.* — [4]) Liv. VII, 20. Caerites poenitebat populationis et pro se quisque legatos mitti jubebat ad petendam erroris veniam. Legati senatum quum adissent, ab senatu rejecti ad populum.

wo die Tusculaner auf den Antrag des Tribun M. Flavius bestraft werden sollen, weil sie den Veliternern und Privernaten gegen Rom beigestanden, worauf die Tusculaner als Bittende in Rom erscheinen und sich an die Tribus wenden, die, mit Ausnahme einer, Verzeihung gewährten[1]). Seit die Tribus, wie oben in den Beispielen von gerichtlichen Verhandlungen gezeigt worden, das Recht an sich gebracht hatten, die Magistrate, welche für den Staat nachtheilige Handlungen begangen hatten, mit einer *Multa* zu belegen, suchten sich die Magistrate bei Staatsverträgen besonders sicher zu stellen, indem sie dieselben zur Entscheidung an die Tribus verwiesen[2]).

So lange die Plebs in ihren Comitien nur über Angelegenheiten, die ihre Gemeinde betrafen, Beschlüsse faſste, waren die Tribunen in dem, was sie vortragen wollten, ganz unabhängig vom Senate[3]); sobald aber nach der *Lex Publilia* die Beschlüsse der Tribut-Comitien für das ganze Volk Gültigkeit erlangten, muſsten die Tribunen den Vorschlag zu solchen Gesetzen dem Senate vorlegen und dessen Auctorisation auswirken, sie den Tribus vortragen zu dürfen[4]). Oft ging auch von dem Senate selbst, wenn eine Sache beschleunigt werden sollte, der Antrag aus und wurde gewöhnlich durch die Consuln den Tribunen mitgetheilt, um durch sie den Antrag an die Tribus zu bringen[5]), wobei dann die Consuln in den Tribut-Versammlungen gegenwärtig zu sein pflegten, um den Vorschlag durch ihr Ansehn zu unterstützen, welche Anwesenheit man jedoch nicht als einen Vorsitz in diesen Comitien betrachten kann[6]). Es kommen auch einige Beispiele vor, wo die Tribut-Comitien ohne

---

[1]) Populus tusculanus veste mutata et specie reorum tribus circuit. Tribus omnes praeter Polliam antiquarunt legem. — [2]) Polyb. I, 11. und I, 17. I, 62. III, 29. Liv. XXI, 18. — [3]) Zonar. VII, 17. Dionys. IX, 43. *τὸν νόμον πάλιν εἰςέφερον, προςγράψαντες — εν αὐταῖς ψηφηφορεῖσθαι ἐκκλησίαις, καὶ πάντα τὰ ἄλλα, ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαι τε καὶ ἐπεκυροῦσθαι δεήσει, ὑπό τῶν φυλετῶν ἐπεψηφίζεσθαι κατά ταὐτό, ὅπερ ἦν ἄρα τῆς μὲν βουλῆς κατάλυσις φανερά, τοῦ δέ δήμου δυναστεία.* Dabei war aber eine Bestätigung des Senats und der Centurien oder Curien noch erforderlich, wenn der Beschluſs der Tribus Gesetz werden sollte. Dionys. X, 30. 48. — [4]) Liv. III, 72. IV, 49. Tentatum a L. Sextio tribuno plebis, ut rogationem ferret, qua Bolas quoque, sicut Lavicos, coloni mitterentur, per intercessionem collegarum, qui nullum plebiscitum, nisi ex auctoritate senatus, passuros se perferri ostenderunt, discussum est. — [5]) Liv. XXXIX, 19. Senatus consultum factum est, ut consul cum tribunis plebis ageret, ut ad plebem primo quoque tempore ferrent, ut P. Aebutio emerita stipendia essent. — [6]) Wie Gruchius de com. rom. Graev. thes. I, p. 667 behauptet.

Senatus-Consult über einen Gegenstand berathen, wie über die Aufnahme neuer Bürger [1]), über das Verhältniſs der Magistrate zu einander [2]), über den Befehl des Kriegsheeres in der Provinz Liv. XXVI, 2. — Die Plebisscita, wie die *Senatus consulta* wurden niedergeschrieben und in einem Archiv verwahrt, wie man aus Sueton. Vespas. c. 8. sehen kann, wo eines von diesem gesammelten Archivs erwähnt wird, welches *Senatus consulta* und Plebisscite über Privilegien, Bündnisse enthielt.

Von diesen eigentlichen Volksversammlungen, Comitien, unterscheiden sich die Concionen, welche von Magistraten zu Mittheilungen an das Volk berufen und unter deren Vorsitz auch zur Vorbereitung und Besprechung dessen, was in den Comitien verhandelt werden sollte, benutzt wurden [3]), wobei diejenigen, welche über den Gegenstand, um dessen Willen die Concio gehalten wurde, reden wollten, sich die Erlaubniſs dazu von dem Vorsitzenden erbitten muſsten [4]), der sie mit Bestimmung der Zeit, wie lange die Rede dauern durfte, bewilligte. Durch diese vorbereitenden Versammlungen wurden die Entscheidungen der Comitien sehr erleichtert.

---

## V. Allmählicher Sturz der republikanischen Staatsform. Von dem Tribunat der Gracchen bis zu der Alleinherrschaft des Octavius. 620 u. c. — 711.

---

Die Römer hatten durch Besiegung und Vernichtung ihrer Nebenbuhlerin, Carthago, so wie auch durch Besiegung der macedonischen Könige Philippus und Perseus, des syrischen Königs Antiochus III, und des achäischen Bundes unter Diaeus, worauf die Zerstörung von Corinth erfolgte, alle ihre gefährlichern Nachbarn unschädlich gemacht; Macedonien, Africa,

---

[1]) Liv. XXXVIII, 36. — [2]) XXI, 25. 26. zwischen dem Dictator Q. Fabius, u. dem Mag. equit. Minucius. — [3]) Liv. X, 24. XXVI, 2. 3. Gell. XIII, 15. — [4]) Cic. ad Attic. IV, 2.

Achaja und etwas später Asien als neue Provinzen [1]) erworben und ihre Herrschaft fest begründet. Bis dahin waren die republikanischen Verfassungsformen, wie sie sich seit der Gleichstellung der Patricier und Plebejer gestaltet hatten, unverrückt erhalten worden, doch bemerkt man durch die Nothwendigkeit von Aufwandgesetzen [2]), dafs durch übermäfsigen Reichthum ein Verderben in den römischen Staat eingedrungen war, welches bald dessen Grundfeste erschütterte. Dieses Streben nach Reichthum hatte seinen Grund darin, dafs die curulischen Ädilen, wenn auch nicht zuerst [3]), doch später genöthigt waren, bei der Feier der *Ludi maximi* grofsen Aufwand zu machen, und da dieses Amt der Antritt zu den höhern Magistraturen war, so konnten nur Reiche diese zu erhalten hoffen. Auch reiche Plebejer konnten diese curulischen Magistraturen erhalten; derjenige, welcher zuerst aus einer plebejischen Familie ein solches curuliches Amt bekleidete, hiefs ein *homo novus* und solche Familien wurden zu den *Nobiles* gerechnet [4]), deren Gegensatz *Ignobiles* keine Vorfahren zählten, die curulische Ämter bekleidet hatten. Auch wurden jetzt die Senatoren von den Censoren ernannt, vorzüglich aus denen, die curulische Ämter bekleidet hatten; doch war seit dem zweiten punischen Kriege ein bestimmter Census erforderlich, um Senator werden zu können [5]); auch traten oft gewesene Quästoren in den Senat ein, also schon Männer von 28 Jahren.

---

[1]) Cf. 1. Th. S. 65. 66. — [2]) Lex Oppia gegen den Schmuck der Frauen, u. c. 538. Aufhebung derselben 558 u. c. Liv. XXXIV, 1—8. — Lex Orchia gegen den Aufwand bei den Mahlzeiten, 572. u. c. Macrob. Saturn. III, 17. — [3]) Aus der Staatskasse wurde zu der Feier dieser Spiele 500 Pfund Silber oder 500000 As verwilligt und angewiesen. Dionys. VII, 71 Niebuhr III. S. 40. — [4]) Cic. in. Rull. de leg. agr. II, 1. Ii, qui beneficio vestro imagines familiae suae consecuti sunt. — Me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis. 2. Si recordari volueritis de novis hominibus, qui sine repulsa consules facti sunt. Cic. pr. Cluent. 40. Querimur saepe, hominibus novis non satis magnos in hac civitate esse fructus? — ubi, si quis ignobili loco natus, ita vivat, ut nobilitatis dignitatem virtute tueri posse videatur, usque eo pervenit, quoad eum industria cum innocentia prosecuta est. Vellej. Pat. II, 128. wo T. Coruncanius vor dem ersten punischen Kriege, der als homo novus Pontifex maximus wurde, M. Cato Cens., L. Mummius Achaicus, C. Marius u. M. Tullius Cicero als homines novi aufgezählt werden. — [5]) Liv. XXIV, 11. qui supra decies (millia) septem (nautas darent); senatores octo nautas cum annuo stipendio. Da bei den Senatoren der Census nicht angegeben ist, so mufs er ein bekannter, schon angenommener gewesen sein.

Auch in den Ritterstand konnte man durch ein bestimmtes Vermögen aufgenommen werden und diese reichen Ritter bildeten jetzt Verbindungen (*societates*) zur Pachtung der Vectigalia [1]). So erlangte der Reichthum ein Gewicht im Staate, welches das Bestreben danach beförderte und denen, welche ihn erlangt hatten, die Mittel darbot, durch Verwaltung von Provinzen und Pachtung der Einkünfte derselben, sich neue Schätze zu erwerben und ihren Familien den Einfluſs auf den Staat, den sie sich verschafft, zu sichern.

Polybius, der 588 nach Rom kam, vergleicht die Verfassung der Römer mit der der Griechen, und erkennt die Übel, die damals Rom bedroheten, im Luxus und Reichthum, der die Sitten verderbe, zur Ehrsucht führe, und bewirken werde, daſs Männer sich erheben, die nicht mehr gehorchen, sondern allein herrschen wollten und das Volk zu ihren Zwecken benutzen würden, woraus Uuruhen und Zerrüttung hervorgehen müſsten [2]). Diese Prophezeiung bestätigte sich schon seit den Zeiten der Gracchen, so edel die Absichten und Zwecke des ersten derselben auch waren.

Das Verderbniſs, welches den römischen Staat unter diesen Umständen am meisten bedrohete, bestand darin, daſs es damals gar keinen Mittelstand mehr gab, sondern schwelgerischer Reichthum und drückendste Armuth einander ohne Übergang schroff entgegenstanden [3]), um so gefährlicher, da in einer groſsen Hauptstadt die Armuth um so mehr niederbeugen muſste, je näher hier die Vergleichung mit dem Reichthum lag; und doch belebte auch diese Armen der Stolz des *Populus Romanus Quirites*, das schon eine halbe Welt beherrschte [4]).

---

[1]) Liv. XLIII, 16. Tac. Annal. IV, 6. At frumenta et pecuniae vectigales cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur. Plin. XXXIII, 2. Cic. pr. leg. Manil. 6. Etenim si vectigalia nervos esse reipublicae semper duximus, eum certe ordinem, qui exercet illa, firmamentum ceterorum ordinum recte dicemus. Polyb. VI, 13. Plut. Lucull. 9. — [2]) Polyb. VI, 56. Sallust. Cat. 10 fin. Haec (ambitio, avaritia) ubi paulatim crescere, post ubi, contagio quasi, pestilentia invasit, civitas immutata, imperium ex justissimo atque optimo crudele et intolerandum factum. — [3]) Sallust. Cat. 12. Postquam divitiae honori esse coepere, et eas gloria, imperium, potentia sequebatur: hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci coepit. Igitur juventutem ex divitiis luxuria atque avaritia cum superbia invasere. — [4]) Sallust. Jug. 31. Servi aere parati imperia injusta dominorum non perferunt: vos, Quirites, imperio nati, aequo animo servitutem toleratis. 33. Ibid. 41. Nam ante Carthaginem

Mufsten da nicht aus den Parteien, die in jedem republikanischen Staate neben einander nach dem Wesen der Verfassung bestehen, die in Rom seit der Ausgleichung des Verhältnisses der Patricier und Plebejer in selten gestörter Eintracht neben einander zum Wohle des Staats gewirkt hatten, gefährliche Factionen werden [1])? Mufste nicht diese *Turba forensis* den Bestechungen der Reichen zugänglich sein? Schlimmer noch war die Lage der Römer, die sonst von einem kleinen Landbesitz, *heredium*, gelebt hatten, welches den meisten durch die Schwere des Kriegsdienstes und durch aufgehäufte Schulden verloren war, indem es die Reichen an sich gebracht hatten [2]). Nicht einmal Arbeit als Taglöhner konnten die Armen auf dem Lande finden, weil die Reichen ihre grofsen Güter durch eine Schaar von Sclaven bearbeiteten liefsen *(familia rustica)*, die ihnen sicherer waren, weil sie nicht zum Kriegsdienste gezogen wurden und minder kostspielig, weil man sie schlecht halten konnte. Dadurch war der ehrenwerthe Stand der Ackermänner, die sonst den Kern der Legionen bildeten [3]), sehr vermindert und in manchen Gegenden die Bevölkerung von freien Menschen so verringert, dafs man aus denselben kaum die Legionen vollzählig machen konnte. Das letze Übel hätte nicht einreifsen können, wenn die Ackergesetze des Licinius Stolo in Kraft geblieben wären, da sie theils das Übermafs des Grundbesitzes von Staatsländereien in einer Hand beschränkten, theils befahlen, Freie als Arbeiter auf den Gütern sowohl zum Landbau als bei den Heerden zu verwenden [4]); allein sie scheinen bald in Vergessenheit gerathen zu sein.

---

deletam populus et Senatus Romanus placide modesteque inter se rempublicam tractabant, neque gloriae, neque dominationis certamen inter cives erat. Nobilitas factione magis pollebat. — [1]) Ibid. Populus militia atque inopia urgebatur; praedas bellicas imperatores cum paucis diripiebant. Interea parentes, aut parvi liberi militum, ut quisque potentiori confinis erat, sedibus pellebantur. — [2]) Plin. XVIII, 3. Fortissimi viri et strenuissimi milites ex agricolis gignuntur, minimeque male cogitantes. — [3]) Fragment. legis Liciniae apud Wilh. Gossium: Rei agrariae scriptores legesque variae p. 348. Agri modum majorem quinquagenum jugerum quocunque tandem jure vel titulo habere tenere, possidere post hanc legem latam nemini liceto. — Ingenuorum. qui frugum custodiae operique rustico praesint, capita plura — in fundis, agris, villis ne quisquam habeto. — [4]) Columella in der Vorrede seines Werkes klagt über den Verfall des Ackerbaues: nostro accidere vitio, qui rem rusticam pessimo cuique servorum, velut carnifici noxae dedimus, quam majorum nostrorum optimus quisque optime tractaverit.

Tiberius Sempronius Gracchus [1]), ein junger Mann aus einer der edelsten, angesehensten plebejischen Familien, durch seine Mutter Cornelia und seine Schwester, Gemahlin des jüngern Scipio, dieser Familie nahe verwandt, gebildet durch griechische Philosophie und ausgezeichnet durch seine Beredsamkeit, dem also schon durch die Auszeichnung seines Vaters, so wie durch eigne Thätigkeit jeder Zugang zur Ehre gebahnt war, sah, da er als Quästor zum Heere des Mancinus nach Spanien abging, besonders in Etrurien dieses Elend Italiens und in ihm reifte der Entschlufs, demselben abzuhelfen. Nicht Ehrgeiz oder Factionsgeist erzeugte seinen Entschlufs, wie es sein Charakter und seine ganze politische Wirksamkeit beweis't. Doch diese Untersuchung fällt der Geschichte anheim [2]); wir haben nur zu untersuchen, wie sein Tribunat auf die Verfassung eingewirkt hat.

Um seinen Plan der Verbesserung des Zustandes des niederen Volks durch ihm zugewiesenes Besitzthum, und der Beschränkung der Anmafsung der Nobilität in der Usurpation des Besitzes des *Ager publicus*, den sie allein an sich brachte, der in seinem Geiste schon ganz ausgebildet, mit weisen und erfahrenen, angesehenen Männern berathen war und deren Zustimmung nur Beifall gefunden hatte [3]), mit Nachdruck durchführen zu können, bewarb sich Tiberius Gracchus (619 u. c.) um das Tribunat, welches ihm bei seiner Popularität, seinen Verdiensten [4]) nicht entgehen konnte, zumal da seine Absichten schon bekannt geworden waren. Nun trat er mit dem Antrage der Erneuerung der *Lex Licinia* auf, welche er jedoch so beschränkt und gemildert hatte, dafs er glaubte, selbst auf die Billigung

— Nunc ad hostem locamus, ut nobis ex transmarinis provinciis advehatur frumentum, ne fame laboremus. — [1]) Plut. Tib. Gracchus. Appian. civ. I, 13. seqq. — [2]) Cf. Hegewisch, Geschichte der gracchischen Unruhen in der römischen Republik. Hamb. 1801. Heeren, Geschichte d. Revolution d. Gracchen. Kleine histor. Schriften 1 Th. Ferguson, röm. Geschichte. — [3]) Dem Pontifex Max. M. Crassus, dem Consul Mucius Scaevola, uud seinem Schwiegervater Appius Claudius; wenn solche Aristokraten an die Möglichkeit der Ausführung seines Planes glauben konnten und ihn billigten, so ist dies gewifs ein Beweis für die Mäfsigung und Billigkeit der Anträge des Tib. Gracchus. — [4]) Vellej. Paterc. II, 2. Tib. Gracchus, vir vita innocentissimus, ingenio florentissimus, proposito sanctissimus, tantis denique odornatus virtutibus, quantas perfecta et natura et industria mortalis conditio recipit. Das Folgende pollicitus toti Italiae civitatem ist wohl eine Verwechslung mit Caj. Gracchus.

des Staats rechnen zu dürfen. Während nämlich jenes Gesetz überhaupt verbot, dafs ein Bürger mehr als 500 *jugera agri (publici)* haben dürfe, erlaubte der Vorschlag des Gracchus für jeden nicht emancipirten Sohn der Familie 250 *jugera* in Besitz zu haben; [der Sohn, welcher *sui juris* war, konnte natürlich 500 *jugera* besitzen,] wodurch also einer zahlreichen Familie dennoch ein sehr bedeutender Besitz gesichert war; dazu sollte für den Überschufs an Staatsland, welches Jemand herausgeben mufste, eine Entschädigung aus der Staatscasse gezahlt werden, eine Vergünstigung, auf welche solche Bürger um so weniger rechnen konnten, da einmal die *Lex Licinia* nicht aufgehoben worden war, dann auch der Staat bei allem occupirten Lande sich das Recht der Zurücknahme vorbehielt [1]). Zur Ausmittlung des Landes, welches Staatsland und über das bestimmte Maafs in Besitz genommen war, sollten Triumvirn ernannt werden, die dann auch für die Verwechslung und Vertheilung des Landes an arme Bürger sorgen sollten. In einer *Concio* hatte Tiberius Gracchus dem Volke seinen Gesetzvorschlag vorgetragen, an dem nächsten Comitial-Tage nach dem Trinundinum sollten die *Comitia tributa* über denselben entscheiden. — Als der Tag der Comitien erschienen war, suchte die Gegenpartei des Gracchus, überzeugt, dafs ein dem Interesse der Plebs so günstiges Gesetz allgemeine Zustimmung finden würde, als das einzig mögliche Mittel, dasselbe zu hintertreiben, einen der Tribunen zu bewegen, mit seiner Intercession einzuschreiten, und es gelang ihr, den Tribun M. Octavius dazu zu bewegen. Bei der Popularität und Milde dieses Gesetzes hatte Tiberius Gracchus eine Intercession nicht erwartet, er versuchte es, den Octavius durch Vorstellungen von seiner Intercession zurückzubringen; er erbot sich selbst, den Verlust, den Octavius durch Ausführung des Gesetzes erleiden würde, ihm zu ersetzen; aber den Octavius mochten solche kleinliche Triebfedern weder zu seinem Widerstande vermocht haben, noch weniger wollte er sie sich unterlegen lassen, er wollte nur als Vertheidiger des Senats und des Rechtes erscheinen und so

---

[1]) Cic. de leg. agrar. II, 21. Qui agrum recentoricum possident, vetustate possessionis se, non jure; misericordia senatus, non agri conditione defendunt. nam illum agrum publicum esse fatentur. Aggenus Urbicus de controvers. agror. Goes. p. 69. Negant illud solum, quod populi rom. esse coepit, ullo modo usucapi a quoquam mortalium posse.

blieb er unerschütterlich und die Verhandlung mufste abgebrochen werden. Jetzt bot die Gegenpartei alle möglichen Mittel auf, den Tiberius von Erneuerung seines Vorschlages abzuschrecken; Mörder wurden gegen ihn gedungen, Verläumdungen gegen ihn ausgestreut; die erstern machte sein Muth und der Schutz seiner Freunde unschädlich, die letztern hatten die Offenheit und Gediegenheit seines Charakters und das Edle seiner Zwecke nicht zu fürchten. Durch die Unerschütterlichkeit des Octavius und die Mafsregeln seiner Gegner überzeugt, dafs man sich seinem Gesetze, welches er für einen neuen Comital-Tag durch ein Edict angekündigt hatte, gewaltsam widersetzen würde, schritt auch er zu Gewaltmafsregeln; er untersagte durch ein Edict allen Magistraten die Ausübung ihres Amtes, indem er die mit einer Mult bedrohete, die sich dem Gesetze widersetzen würden, versiegelte das Aerarium im Tempel des Saturn. Dies war ein Recht, welches der Tribun vermöge der ihm zustehenden Intercession ausüben konnte [1]), das aber in dem Umfange noch nie geltend gemacht worden war. Der Senat suchte Zeit zu gewinnen und zwei Consularen Manlius und Fulvius gingen zum Gracchus und suchten ihn durch die inständigsten Bitten zu bewegen, das Gesetz zurückzunehmen, oder die Sache der Entscheidung des Senats zu überlassen. Was der Widerstand nicht vermocht hatte, bewirkten diese Bitten. Er erwartete, dafs der Senat eingesehen habe, wie nur weises Nachgeben und wenigstens einige Zugeständnisse an das Volk die drohende Gefahr abwenden könnte, und seine Mäfsigung bewies, dafs auch er in seinen Forderungen sich beschränkt haben würde; allein der Senat zögerte in seiner Entscheidung, und da Tiberius Gracchus diese persönlich im Senate betreiben wollte, soll er mit Vorwürfen und Schmähungen empfangen worden sein, ohne das Mindeste für eine Ausgleichung haben wirken zu können. Das schon zu den Comitien versammelte Volk war schon erbittert, dafs durch seine Intercession Octavius das Vorlesen des Gesetzvorschlages verhindert, ja dafs man sogar

[1]) Liv. VI, 35. (Licinius et Sextius) comitia, praeter aedilium tribunorumque plebis, nulla sunt habita, — nullos curules magistratus creari passi sunt — eaque solitudo magistratuum — per quinquennium urbem tenuit. Appian. civ. I, 23. Polyb. VI, 16. Dio Cass. XL, 158. Cic. de leg. III, 3. Plebs, quos pro se contra vim auxilii ergo creassit; Tribuni ejus sunto. Quodque ii prohibessint, quodque plebem rogassint, ratum esto.

die *Cistae*, woraus die Stimmtafeln dem Volke vertheilt wurden, entfernt hatte, um dadurch die Comitien zu hemmen. Durch solchen Widerstand gereizt, ergriff Tiberius ein Mittel, seinen Plan durchzuführen, welches eben so der Verfassung des Staats, als der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tribunats entgegen war: er erklärte, entweder er oder Octavius müsse das Tribunat aufgeben, damit nicht durch den Streit zwischen ihnen Unruhen und Gewaltschritte erfolgen möchten; das Volk möge also am folgenden Tage entscheiden [1]), wer von ihnen beiden das Tribunat niederlegen solle. Tiberius forderte in der nächsten Volksversammlung den Octavius auf, über ihn das Volk stimmen zu lasseu und als dieser sich dessen weigerte, liefs Tiberius die Tribus über die Entsetzung des Octavius im Tribunat abstimmen; sie erfolgte [2]) durch die Stimmenmehrheit und nun stand der Durchführung des Gesetzes des Gracchus nichts mehr im Wege. Es wurden Triumvirn zur Vertheilung der Äcker gewählt, die zugleich untersuchen und entscheiden sollten, was Privat- und was Staatsländerei sei [3]); aber der Ausführung des Gesetzes wurden vom Senate immer neue Schwierigkeiten in den Weg gelegt [4]). Um sein Gesetz durchzuführen, mufste Tiberius Gracchus danach streben, zum zweitenmale zum Tribun für das folgende Jahr gewählt zu werden. An diesem Wahltage gebrauchte der Senat unter Anführung des Scipio Nasica Gewalt, trieb die Versammlung aus einander und erschlug den Tiberius Gracchus nebst dreihundert seiner Anhänger.

---

[1]) Vellej. Pat. II, 2. Summa imis miscuit, et in praeruptum atque anceps periculum adduxit rempublicam, Octavioque collegae, pro bono publico stanti, imperium abrogavit. — [2]) Appian. civil. I, 12. Plutarch. Tiber. Gracchus 11. 12. Cic. de leg. III, 10. Dio Cass. XXXVI, 13. Ascon. in Cornel. — [3]) Die Ausmittelung des Landes, welches Jemand vom ager publicus besafs, konnte eigentlich keine Schwierigkeiten haben, da der Besitzer des ager publicus zur Entrichtung des Zehnten von demselben an die Staatscasse verpflichtet war, folglich in dem Cataster der Censoren der ager und dessen Besitzer verzeichnet sein mufste, so wie eine Umschreibung bei Veränderung des Besitzers in der Ordnung war. Wenn daher aus diesem Cataster der Beweis von dem, was ager publicus war, nicht geführt werden konnte, so war der Grund entweder strafbare Nachlässigkeit oder absichtliche Fälschung, das eine wie das andere ein Beweis von dem Verderbnifs der Verfassung und der Nobilität. — [4]) Appian. civ. I. erwähnt, dafs sich die Bundesgenossen in Italien gegen die Ausführung des Gesetzes des Tib. Gracchus erklärt, also die Partei des Adels ergriffen hätten, Welches Interesse konnten sie gegen die Gesetze haben? wie konnten sie gegen dasselbe wirken?

So flofs in einem Streite um die Rechte des Volks, um die Verfassung, das erste Bürgerblut. Ein gefährliches Beispiel war gegeben, wie und wodurch man das Volk gewinnen könne; ein Ehrgeiziger, der minder gute Zwecke verfolgte, als Tiberius Gracchus, konnte in seine Fufstapfen treten. Der Keim zu innern Unruhen hatte schon Wurzel geschlagen und mufste bei dem Verderben des Staats, das jetzt aufgedeckt war, sich weiter verbreiten [1]).

Dieses zeigte sich in den nächsten Jahren, wo der Tribun Papirius Carbo das Gesetz vorschlug, dafs ein Tribun nach seinem Abgange wieder zum Tribunat erwählt werden dürfe, so wie auch eine *Lex tabellaria*, vermöge welches Gesetzes, wie bei dem Abstimmen im Perduellions-Processe und bei den Wahlen, dasselbe auch bei Entscheidung über Gesetze durch Täfelchen Statt finden solle. Gegen dieses Gesetz trat P. Corn. Scipio auf, der nach Besiegung von Numantia nach Rom zurückgekehrt war (622 u. c.). Bei dieser Gelegenheit erklärte er den Tod des Tiberius für gerecht, verlor dadurch seine ganze Popularität, konnte nicht verhindern, dafs an die Stelle zweier der verstorbenen *Triumviri agris dividundis* App. Claudius und Crassus, Carbo und Fulvius Flaccus gewählt wurden, ja er wurde kurz nachher todt in seinem Bette gefunden, ohne dafs der Senat nur eine Untersuchung gegen den Mörder anstellen durfte [2]). Fulvius Flaccus that zuerst den Vorschlag, den italischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu ertheilen, um dadurch sich eine entscheidende Stimmenmehrheit in den Tribut-Comitien zu sichern. Noch gelang es aber dem Senate, die drohende Gefahr der Übermacht dieser Männer und selbst die Ausführung des Ackergesetzes zu entfernen. Den Carbo wufste der Senat von seiner Partei abzuziehen und für sich zu gewinnen; dem M. Fulvius Flaccus übertrug er den Krieg gegen die Salluvier in *Gallia transalpina*

---

[1]) Vellej. Paterc. II, 3. Hoc initium in urbe Roma civilis sanguinis gladiorumque impunitatis fuit. Inde jus vi obrutum, potentiorque habitus prior, discordiaeque civium, antea conditionibus sanari solitae, ferro dijudicatae. — [2]) Ibid. II, 4. Hic eum interrogante tribuno Carbone, quid de Tib. Gracchi caede sentiret? respondit: si is occupandae reipublicae animum habuisset, jure caesum. — mane in lectulo repertus est mortuus; ita ut quaedam elisarum faucium in cervice reperirentur notae. De tanti viri morte nulla habita est quaestio; ejus corpus velato capite elatum est.

zum Beistande der Massilier [1]) und den Cajus Gracchus, den Bruder des Erschlagenen, der zum Quästor erwählt worden war, sendete man nach Sardinien, wo er von 630 — 632 u. c. blieb; die Provinz aber, in welcher er sich zum Verdrusse des Senats sehr ausgezeichnet hatte, da er nicht zurückberufen wurde, ohne dessen Bewilligung verliefs und durch sein Ansehn, seine Rechtlichkeit und seine Beredsamkeit bewirkte, dafs seine Vertheidigung vor den Censoren wegen seiner eigenmächtigen Abreise ihn nicht allein vor Strafe sicher stellte, sondern ihm auch Volksgunst erwarb. Diese Rückkehr aus der Provinz beweist auch, dafs Cajus jetzt entschlossen war, in die Fufstapfen seines Bruders zu treten.

Er bewarb sich im Jahre 630 u. c. um das Tribunat. Wie grofse Hoffnungen das Volk auf ihn setzte, bewies das Zusammenströmen aller Bürger aus ganz Italien zu diesen Comitien. Als er zum Tribun erwählt war, suchte er sich die Gunst des Volks durch Gesetze zu sichern, die dessen Vortheile berücksichtigten. Aufser zwei Gesetzen, die gegen die Feinde seines Bruders gerichtet waren [2]), erneuerte er die *Lex agraria*, wahrscheinlich ohne die Beschränkungen, durch welche sie Tiberius gemildert hatte. Eine *Lex frumentaria* bestimmte, dafs aus öffentlichen Getreide-Magazinen dem Volke monatlich ein gewisses Mafs ein Sechstheil billiger als der Marktpreis überlassen werden solle. Das Gesetz *de militum commodis* setzte fest, dafs den Soldaten für die gelieferte Kleidung kein Abzug von ihrem Solde gemacht werden solle. Die dadurch erhöheten Ausgaben der Staatscasse sollten durch Erhöhung der Abgaben auf asiatische Waaren gedeckt werden [3]). Ferner gab er das Gesetz *de confusis centuriarum suffragiis*, von wel-

---

[1]) Fulvius Flaccus war 629 u. c. zum Consul erwählt und ging als solcher gegen die Salluvier. — [2]) Dafs keine vom Volke abgesetzte Magistratsperson wieder ein öffentliches Amt solle bekleiden dürfen. Gegen den Octavius gerichtet, daher Privilegium Octavium genannt, jedoch von Cajus Gracchus, auf Bitten seiner Mutter, zurückgenommen; dann: dafs Niemand ohne Bevollmächtigung des Volks einen Bürger criminell anklagen und verurtheilen dürfe, gegen den Consul Popilius Laenas, der die Anhänger des Tiberius Gracchus gerichtlich verfolgt hatte. cf. Ahrens excurs. ad Cic. orat. in Catil. IV, p. 214. Vellej. Pat. II, 7. 4. — [3]) Vellej. Pat. II, 6. 3. Nova constituebat portoria, — frumentum dari plebi instituerat; nihil immotum, nihil tranquillum, nihil quietum denique in eodem statu relinquebat.

chem schon oben die Rede gewesen. Wahrhaft verdient machte er sich aber unmittelbar um das niedere Volk, indem er ihm durch unternommene Werke, vorzüglich Strafsen, die durch ganz Italien angelegt wurden, und durch Brücken, die er erbauen liefs, Verdienst verschaffte.

Diese Verdienste um das Volk verschafften ihm ohne seine Bewerbung das Tribunat für das folgende Jahr (632 u. c.), so wie seinem von ihm empfohlenen Freunde Fannius das Consulat. Um seinen Anhang zu verstärken, erneuerte Cajus Gracchus den schon von Fulvius Flaccus angeregten Gesetzvorschlag, den lateinischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zu ertheilen. Cajus verkannte wohl nicht, welche Einwirkung die Durchführung dieses Gesetzes auf die Verfassung haben, wie es der demokratischen Partei das Übergewicht verschaffen mufste, aber er meinte, dafs durch freiwillige Gewährung dessen, was die Bundesgenossen bald fordern würden, die Verfassung so gestalten zu können, wie es die Zeit und die Verhältnisse forderten. Auf gleiche Weise suchte er auf die Verfassung einzuwirken durch seine *Lex judiciaria*, durch welche die Richter in den Criminal-Gerichten nicht, wie bisher, aus den Senatoren, sondern aus dem Ritterstande gewählt werden sollten [1]). In diesen Gerichten kam vorzüglich die *Quaestio repetundarum* vor, die Klage über Erpressungen oder Bestechlichkeit der Magistrate in den Provinzen. So lange diese von Senatoren gerichtet wurden, so war Nachsicht und Milde nur zu begreiflich, da nur die höchsten Magistrate, die also zu dieser Partei gehörten, diese Klage treffen konnte. Waren nun die Ritter Richter, die als Pächter der Vectigalia der Provinzen mit den dieselben verwaltenden Magistraten in manchen Conflict geriethen, so wurden jene Magistrate wegen des drohenden Gerichts nicht allein nicht in Schrecken gehalten, sondern die Ritter bildeten auch in ihrem doppelten Verhältnifs als Pächter der Einkünfte und Richter in den Criminal-Gerichten [2])

---

[1]) Nonius s. v. Biceps. Gracchus, senatu iniquus, equestri ordini judicia tradidit, ac bicipitem civitatem fecit, discordiarum civilium fontem. — Plin. XXXIII, 8. Judicum autem appellatione separari eum ordinem (equitum) primi omnium instituere Gracchi, discordi popularitate in contumeliam senatus: mox ea debellata auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit, et aliquam diu tertiae vires publicani fuere. cf. Florus III, 17. — [2]) Durch den Geiz und die Ungerechtigkeiten der Magistrate in den Provinzen, war

einen gesonderten Stand, den Mittelstand zwischen der Nobilität und der Plebs. Dieser Stand näherte sich den Interessen des Volks, weil durch den Census der Ritter, der nach der Einführung der Tribus-Centurien üblich geworden war, viele aus den Plebejern in den Ritterstand durch ihr Vermögen aufgenommen wurden, der Stand der Senatoren jetzt ebenfalls durch einen eigenen Census von ihnen gesondert war, sie aber durch die ihnen übertragenen Richterstellen der Nobilität noch schroffer entgegenstanden, und als *Publicani* ein ganz gesondertes Interesse verfolgten. Diese Ritter, die *Judices* und *Publicani*, waren daher der damals sich bildende *Ordo equester*, während die Ritter aus patricischem Stande und die Söhne der Senatoren sich der Partei des Senats anschlossen. — Die Ritter wufsten sich dieses, von Gracchus ihnen verliehene Recht, in Criminal-Gerichten als Richter aufzutreten, funfzig Jahre lang, bis auf Sulla, durch ihren Einflufs im Staate zu erhalten [1]), während die meisten der übrigen Gesetze des Gracchus nicht zur Ausführung kamen.

Als endlich C. Gracchus noch den Vorschlag that, Colonien nach Tarent und Capua zu schicken [2]), blieb der Gegenpartei kein Mittel, seine Vorschläge zu hintertreiben, da kein Tribun eine Intercession wagte, aus Furcht, es werde ihm wie M. Octavius ergehen, als das, durch noch günstigere Vorschläge ihm die Volksgunst zu entziehen. Zu diesem Zwecke wurde der Tribun M. Livius Drusus vom Senate gewonnen, der statt zwei Colonien deren zwölf in Vorschlag brachte. Eine derselben, Carthago, mufste Gracchus als *Triumvir coloniae deducendae* einrichten und anordnen. Seine Abwesenheit und der Einflufs des Drusus schadeten dem C. Gracchus so, dafs er nicht nur nicht für das folgende Jahr zum Tribun ge-

---

schon seit 604 u. c. ein Gesetz de pecuniis repetundis vom Tribun Calpurnius Piso gegeben, und eine quaestio perpetua repetundarum angeordnet worden. Jetzt waren kurz vor der Lex Sempronia judiciaria drei Sachen vor Gericht verhandelt, in welchen die Bestechlichkeit der senatorischen Richter und die Straflosigkeit der Angeklagten allgemeinen Unwillen erregt hatte. cf. Appian. civil. I, 22. — [1]) Cic. in Verrem. Act. I, 16. Constat inter omnes, post haec constituta judicia, quibus nunc utimur (Ascon. Senatoria judicia dicit, per hos X annos Sullae legibus constituta) nullum hoc splendore atque hac dignitate consilium fuisse. — [2]) Vellej. II, 15. 1. In legibus Gracchi inter perniciosissima numeraverim, quod extra Italiam colonias posuit. Prima autem extra Italiam colonia Carthago condita est.

wählt, sondern auch sein heftigster Gegner, L. Opimius, zum Consul ernannt wurde. Dieser beabsichtigte, die von Gracchus gestiftete Colonie Carthago aufzuheben, weil böse Vorbedeutungen *(omina)* ihr Bestehen verböten. Am Tage der Comitien beleidigte während des Opfers ein Lictor des Consul Opimius das umstehende Volk, indem er es Aufrührer nannte. Er wurde vom Volke erschlagen. Der Senat bevollmächtigte die Consuln durch das S. C., Gewalt zu gebrauchen, worauf Gracchus und Fulvius Flaccus am folgenden Tage mit ihren Anhängern den Aventinus besetzten. Der Versuch, mit dem Senate zu unterhandeln, wurde von diesem zurückgewiesen, vielmehr der Aventin von Bewaffneten angegriffen. Flaccus rettete sich in ein Bad und wurde dort ermordet; Gracchus wurde von seinen Freunden zur Flucht gedrängt, erreichte einen Hain, nur von einem Sclaven begleitet, und wurde hier mit diesem entweder von seinen Verfolgern getödtet, oder liefs sich von seinem Sclaven tödten, der aber seinen Herrn nicht überleben wollte, und sich selbst tödtete [1]).

Mit dem Untergange der Gracchen waren zwar auch ihre Gesetze vernichtet (bis auf die *Lex judiciaria*); aber diese Tribunen hatten die Gebrechen des Staats, die aus dem Mifsverhältnifs der Stände und des Besitzes, dem Übermafs des Reichthums und dem Mifsbrauch der Macht der Nobilität in der Anwendung und Vermehrung von beiden [2]), die Noth, das Elend des niedern Standes, die Entvölkerung Italiens, die Bedrückung der Provinzen, die Last des Kriegsdienstes und die Ansprüche der Bundesgenossen in ein so klares Licht gesetzt, dafs man erwarten mufste, der Senat und die Tribunen würden darauf denken, sie auf friedlichem Wege durch zweckmäfsige Mittel zu heilen. Doch die Nobilität war zu sehr in ihren Standesvorurtheilen befangen und der Sieg über die Gracchen hatte sie zu sicher gemacht; die Tribunen aber waren durch die Gewaltthaten so eingeschüchtert [3]), dafs von keiner von

---

[1]) Vellej. Pat. II, 6. 6. Flaccus in Aventino armatos ad pugnam ciens, cum filio majore jugulatus est. Gracchus profugiens, cum jam comprehenderetur ab iis, quos Opimius miserat, cervicem Euporo servo praebuit, qui non sequius se ipse interemit, quam domino succurrerat. — [2]) Sallust. Jug. 4. Quis est omnium his moribus, quin divitiis et sumtibus, non probitate neque industria cum majoribus suis contendat? — [3]) Sallust. Jug. 31. Illa quidem piget dicere, his annis XX quam ludibrio fueritis superbiae paucorum; quam foede, quemque

beiden Seiten zweckmäfsige, weise Schritte zu Verbesserungen gethan wurden.

In der Zeit des jugurthinischen Krieges trat das Verderbnifs der Nobilität von neuem noch auffallender, als bisher, hervor. Habsucht und Bestechlichkeit der vornehmsten Senatoren, des L. Opimius und des Princeps Senatus M. Scaurus, schlug der Ehre des römischen Staates eine tiefe Wunde, denn Jugurtha hatte den Adherbal tödten lassen, den die Römer in Schutz genommen, und war ungestraft geblieben, weil sich den Consul L. Calpurnius Bestia und sein Legat M. Scaurus durch Geld hatten gewinnen lassen. Gegen diese Schmach erhob sich der Tribun C. Memmius und setzte den Vorschlag durch, dafs Jugurtha durch den Prätor L. Cassius persönlich nach Rom vorgefordert wurde, um durch sein Geständnifs die Legaten der Bestechlichkeit überführen zu können [1]). Jugurtha kam; aber sein Geld gewann den Tribun C. Baebius, der durch seine Intercession die Untersuchung hemmte; und obgleich Jugurtha durch die Ermordung des Massiva ein neues Verbrechen begangen hatte, wurde er doch ungestraft entlassen oder entwich aus Italien [2]). Was C. Memmius nicht hatte durchsetzen können, das erreichte nach dem schimpflichen Vertrage des Proprätor Aulus, des Bruders des Consul Sp. Albinus, bei dem allgemeinen Unwillen des Volks der Tribun C. Mamilius Limetanus (644 u. c.), dafs endlich eine strenge Untersuchung gegen Legaten oder Feldherrn angestellt wurde, welche die Befehle des Senats nicht befolgt hätten, durch Geld bestochen worden wären und mit dem Jugurtha Verträge geschlossen hätten [3]).

---

inulti perierint vestri defensores, — qui etiam nunc timetis eos, quibus vos decet terrori esse. — Superioribus annis taciti indignabimini, aerarium expilari; reges et populos liberos paucis nobilibus vectigal pendere; penes eosdem et summam gloriam et maximas divitias esse. — quae quamquam gravia, tamen consuetudine jam pro nihilo habentur. — [1]) Sall. Jug. 5. Quia tum primum superbiae nobilitatis obviam itum est. quae contentio divina et humana cuncta permiscuit, eoque vecordiae processit, uti studiis civilibus bellum atque vastitas Italiae finem faceret. — [2]) Sall. Jug. 34. Jussus ab Senatu Italia excedere; Liv. epit. LXIV, et propter caedem admissam in — Massivam, quum periclitaretur causam capitis dicere jussus, clam profugit. Sein Urtheil über Rom. Ibid. l. l. O urbem venalem et mature perituram, si emtorem invenerit. — [3]) Sallust. Jug. 40. C. Mamilius Limetanus rogationem ad populum promulgat, uti quaereretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglexisset, quique ab eo in legationibus, aut imperiis pecunias accepissent; — item, qui de pace aut

Es wurden auf die Rogation des Mamilius drei Quästores ernannt; aber diese Maſsregel, wie groſsen Schrecken sie auch unter der Nobilität erregt, konnte doch nicht die erwartete Wirkung hervorbringen, da M. Scaurus es zu erreichen wuſste, daſs er selbst einer der drei Quästoren wurde. Wie sehr nun auch das Volk über die Nobilität einen Sieg davon getragen zu haben vermeinte und sich desselben freute, so wuſste doch M. Scaurus die Nachtheile der Untersuchung von sich und seinen Genossen abzuleiten [1]).

Die Plebs hatte durch die Anordnung dieser Untersuchung doch jedenfalls ihre Macht der Nobilität fühlbar gemacht; der Stolz dieser Partei wurde noch mehr gebeugt, als es dem C. Marius, einem Manne von niederer Herkunft, der sich aber im Kriege ausgezeichnet, und als Volkstribun (634 u. c.) durch eine *Lex de ambitu* (Verengung der Brücken an den Septa, damit sich Niemand unbefugt zudrängen konnte) [2]), sich verdient gemacht hatte, gelang, durch Begünstigung des Volks zum Consul erwählt zu werden (647 u. c.) [3]). Diese Ehre war seit langer Zeit keinem *homo novus* zu Theil geworden. Auch wurde dem Marius auf den Vorschlag des Tribun Manilius Mancinus in der Provinz Numidien die Führung des Krieges aufgetragen, obgleich diese schon vom Senate dem Q. Metellus zuerkannt war. Marius verstärkte seine Partei und veränderte die Verfassung des Staats und die des Heeres dadurch, daſs er Jedem, ohne Rücksicht auf seine bürgerlichen Verhältnisse, selbst den *Capite censi*, in der Legion zu dienen erlaubte, wozu auch

---

bello cum hostibus pactiones fecissent. — Plebes, incredibile memoratu est, quam intenta fuerit, quantaque vi rogationem jusserit, decreverit, voluerit. — [1]) Sallust. Jug. 40. Sed quaestio exercita aspere violenterque ex rumore et libidine plebis. ut saepe nobilitatem, sic ea tempestate plebem ex secundis rebus insolentia ceperat. — [2]) Plut. Mar. c. 2. Cic. de leg. III, 17. Pontes Lex Maria fecit angustos, quae opposita sint ambitiosis, cet. — [3]) Sallust. Jug. 63. Marium jam antea ingens consulatus cupido exagitabat, ad quem capiundum praeter vetustatem familiae, alia omnia abunde erant. — Consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus, — quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur. 73. Praeterea seditiosi magistratus volgum exagitare, Metellum omnibus concionibus capitis accessere, Marii virtutem in majus celebrare. Plebes sic accensa, uti opifices, quorum res fidesque in manibus sitae erant, relictis operibus frequentarent Marium et sua necessaria post illius honorem ducerent. Ita perculsa nobilitate post multas tempestates novo homini consulatus mandatur. cf. Vellej. Paterc. II, 11.

wohl ein Grund in der verminderten Bevölkerung Italiens und in der Absicht, die Bundesgenossen zu schonen, um sie nicht gegen Rom aufzureizen, liegen mochte. Den Marius begleitete als Quästor L. Cornelius Sulla [1]) nach Numidien, den vielleicht die Nobilität ihm absichtlich zur Seite gestellt hatte. Dieser zeichnete sich in diesem Kriege nicht allein durch Muth, Tapferkeit und kriegerische Thaten, sondern auch durch seine Klugheit in Unterhandlungen aus. Dieses vorzüglich, als Marius den Jugurtha und dessen Bundesgenossen Bocchus so aufs Äufserste gebracht hatte, dafs der letztere sich durch Unterhandlungen zu retten suchte, in denen es Sulla so weit brachte, dafs Jugurtha den Römern ausgeliefert wurde. Der Ruhm, der dem Sulla als Beendiger dieses gefährlichen, langwierigen Krieges dadurch zu Theil wurde, blieb wohl nicht ohne Einflufs auf das Verhältnifs zwischen ihm und Marius, zumal da die Partei der Nobilität diese That des Sulla auf Kosten des Ruhmes des Marius in ein glänzendes Licht zu stellen suchte [2]). Während des Krieges suchten die Tribunen die errungenen Vortheile zu behaupten; zu Gunsten des Volkes setzte der Tribun Sp. Thorius das Gesetz durch: dafs in Zukunft von dem *Ager publicus* kein Zehnten mehr entrichtet werden solle [3]) (645 u. c.). Aber diesem Gesetze war ein anderes kurz vorangegangen, durch welches ein Tribun die Untersuchung über den *Ager publicus* und den *Modus* desselben, so wie die Vertheilung der Äcker nach der *Lex Sempronia* ganz hemmte, denen aber, welche im Besitz von *Ager publicus* waren, eine Abgabe von demselben auferlegte, die als eine Armensteuer zur Unterstützung der Dürftigen verwendet werden sollte [4]), die aber durch die *Lex Thoria* wieder abgeschafft wurde. Doch fanden auch noch später Ackervertheilungen Statt, wovon die des Rullus und des C. Julius Cäsar Beweise sind.

Gestützt auf die Macht und das Ansehn des Marius, der durch seinen Kriegsruhm und die Volksgunst bei der neuen grofsen Gefahr, die Rom von den Cimbern und Teutonen drohete, das Consulat zum zweiten Male erhalten hatte, erhoben sich (650 und 651 u. c.) die Tribunen L. Cassius Longinus,

---

[1]) Sallust. Jug. 95. — [2]) Plutarch. Marius. — [3]) Appian. bell. civ. I, 27. Civ. Brut. 36. Sp. Thorius satis valuit in populari genere dicendi, is, qui agrum publicum vitiosa et inutili lege, vectigali liberavit. — [4]) Appian. bell. civ. I, 37.

Cn. Domitius Ahenobarbus [1]), um sich dem Senate und der Nobilität entgegenzustellen; der erstere gab das Gesetz: daſs derjenige, den das Volk verurtheilt und ihm das Imperium abgenommen habe, auch nicht ferner im Senate sitzen dürfe [2]); Domitius gab in dem dritten Consulate des C. Marius das schon erwähnte Gesetz wegen der Wahl des Pontifex Maximus durch siebenzehn Tribus; den Gewählten sollten dann die Pontifices cooptiren. Wie sehr diese Gesetze der Nobilität schadeten, liegt am Tage. Diesem Beispiele folgten, immer auf die Autorität des Marius gestützt, Servilius Glancia und L. Marcius Philippus, indem erster von diesen das Gesetz wegen des Bürgerrechtes der Bundesgenossen erneuerte, daſs nämlich derjenige von den lateinischen Bundesgenossen, der einen Senator angeklagt hätte, wenn dieser verurtheilt worden wäre, das Bürgerrecht erhalten solle [3]), und ein anderes, geschärftes Gesetz *de repetundis* [4]), wahrscheinlich in demselben Jahre (653 u. c.) durchführte. Die Partei der Nobiles hatte kein so entschiedenes Oberhaupt, wie Marius, der Volkspartei entgegenzusetzen, wenn auch Metellus Numidicus wegen seines festen Charakters und seiner Feindschaft mit dem Marius einigermaſsen als ein solches betrachtet werden konnte [5]). Dies fühlte auch Marius, als er sich zum sechstenmale um das Consulat

---

[1]) Vellej. Pat. II, 12. Populus romanus non alium repellendis tantis hostibus magis idoneum imperatorem, quam Marium est ratus. Tum multiplicati consulatus ejus. Tertius in apparatu belli consumtus: quo anno Cn. Domitius tribunus pl. legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet. — [2]) Ascon. in Orat. pr. Cornelio. L. Cassius Longinus tribunus pl. C. Mario. C. Flacco Cass. (C. Flavio Fimbria) plures leges ad minuendam nobilitatis potentiam tulit, in quibus hanc etiam, ut, quem populus damnasset, cuive imperium abrogasset, in senatu nec esset. tulerat autem eam maxime propter simultates cum Q. Caecilio, qui ante biennium consul fuerat; et cui populus, quia male rem adversus Cimbros gesserat, imperium abrogavit. — [3]) Cic. pr. Balbo 24. Quodsi acerbissima lege Servilia principes viri — hanc Latinis — viam ad civitatem populi jussu patere passi sunt: cum praesertim genus ipsum accusationis et nomen ejusmodi praemium, quod nemo assequi possit, nisi ex senatoris calamitate. cet. cf. Ernesti clav. Cic. ind. leg. — [4]) Cic. pr. Rabirio P. 4. Sigonius de judic. II, 27. — [5]) Cic. pr. Sext. 47. Q. Metellus, qui, cum florentem hominem in populari ratione L. Saturninum censor notasset, cumque insitivum Gracchum contra vim multitudinis incitatae censu prohibuisset, cumque in eam legem, quam non jure rogatam judicaret, jurare unus noluisset, de civitate maluit, quam de sententia dimoveri. cf. Cic. pr. Balbo 11. Cui patriae salus dulcior, quam conspectus fuit; qui de civitate quam de sententia decedere maluit.

bewarb, indem er zur Erreichung seiner Absichten nicht allein Geldvertheilungen an das Volk gebrauchen, sondern sich auch mit zwei gefährlichen Häuptern der Volkspartei, dem schon genannten Servilius Glaucia und dem C. Apulejus Saturninus, verbinden mufste. Die Senatspartei stellte nämlich dem Marius als Mitbewerber um das Consulat den Q. Metellus zur Seite, weniger in der Hoffnung, den Marius zu verdrängen, als in der Absicht, ihm ein Gegengewicht entgegenzusetzen. Aber auch dieses glückte nicht; denn Marius bewirkte, dafs L. Valerius Flaccus sein College im Consulat wurde. Marius brachte es dahin, dafs Apulejus Saturninus, der in seinem vorigen Tribunate sich die Gunst der marianischen Partei durch den Gesetzvorschlag gesichert hatte, dafs den Veteranen des Marius in Afrika je hundert *Jugera* Staatsland angewiesen werden sollten, und durch Gewalt den Baebius, welcher intercedirte, zurücktrieb, zum zweitenmale das Tribunat erhielt, nachdem Saturninus seinen Mitbewerber A. Nonius in den Comitien getödtet hatte [1]). Des Saturninus Feindschaft gegen den Senat hatte darin ihren Grund, dafs dieser ihn der Quästur, der Besorgung von Getreide von Ostia, wegen seiner Nachlässigkeit entsetzt und dieses Geschäft dem M. Scaurus aufgetragen hatte [2]). Als eine Wiederholung des Sempronischen Ackergesetzes Widerstand von der Gegenpartei fand, man die Tribut-Comitien durch Obnuntiation zu hindern suchte, ohne dafs sich der Tribun stören liefs, ja dieser sogar Vorschläge zu Anlegung von Colonien in Sicilien, Achaja und Macedonien that, reizte ihn der Widerstand der Senatspartei so, dafs er theils diejenigen mit einer Anklage vor dem Volke bedrohete, welche die Comitien unterbrechen oder stören würden, theils auch forderte, dafs der Senat binnen fünf Tagen nach der Annahme seiner Gesetze vor dem Volke schwören sollte, die Gesetze anzunehmen [3]). Metellus war der einzige

---

[1]) Aurel. Vict. de vir. illustr. 73. L. Apulejus Saturninus, tribunus plebis seditiosus, ut gratiam Marianorum militum pararet, legem tulit, ut veteranis centena jugera agri in Africa dividerentur — Saturninus, A. Nonio competitore interfecto, tribunus pl. refectus, — aqua et igni interdixit ei, qui in leges suas non jurasset. Liv. epit. 69. Appian. bell. civ. I, 31. Valer. Max. III, 2. 18. Oros. V, 17. — [2]) Cic. de Harusp. respons. Saturninum, quod in annonae caritate quaestorem a sua frumentaria procuratione senatus amovit, eique rei M. Scaurum praefecit, scimus dolore esse factum popularem. cf. Cic. pro Sext. 17. Diodor. frag. libr. XXXVI. — [3]) Aurel. Vict. 73. Liv. epit. 69. Florus III, 16. cf. S. 237. Anmerk. 5. (Cic. pr. Sext. 47.)

unter den Senatoren, der den Eid verweigerte und da er vom Tribun angeklagt wurde und seine Partei ihn in Schutz nehmen wollte, freiwillig ins Exil ging, um Unruhen zu vermeiden. Bei dieser Gelegenheit hatte Marius eine sehr hinterlistige, verächtliche Rolle gespielt. Er war aber endlich genöthigt, gegen Saturninus und Glaucia selbst feindlich zu verfahren, als diese ihre Frevel bis aufs Äufserste trieben, wenn er nicht sein Ansehen ganz verlieren wollte. Saturninus wollte den Glaucia zum Consul wählen lassen mit M. Antonius; jenem trat aber als Bewerber Memmius entgegen. Saturninus liefs diesen auf dem Markte ermorden [1]), worauf der Senat durch das *S. C. Consules, Praetores cet. videant, ne quid detrimenti respublica capiat*, die Consuln aufforderte, feindlich gegen Saturninus und Glaucia zu verfahren; sie wurden mit ihrem Anhange vom Markte verjagt, flohen auf das Capitol, man entzog ihnen das Wasser und als sie sich im Vertrauen auf den Schutz des Marius ergeben wollten, wurden sie erschlagen. Dieser Sieg der *Nobiles* gab denselben, weil das Volk selbst dieser Unruhen überdrüssig war und sich nicht mehr zum Werkzeuge einiger Ehrgeizigen gebrauchen lassen wollte, auf einige Zeit ihr Gewicht und ihre Stellung wieder, welches sie zuerst, ohne des Marius zu achten, anwendeten, den Metellus aus seinem Exil zurückzurufen [2]), der um so mehr als das Haupt der Senatspartei betrachtet werden konnte, da seine Rückkehr ein Triumph war, den diese Partei über den Marius hielt, der sich, um bei der Rückkehr des Metellus nicht gegenwärtig zu sein, nach Asien begab (u. c. 655). An Marius kann man sehen, wie ein Römer Parteihaupt werden konnte, wodurch er sich in seiner Stellung zu behaupten suchte und wie seine Partei ganz in ihm aufging und nur in ihm beruhete, daher auch die Tribunen nur in seinem Geiste und unter seiner Auctorität handelten. Bei dem damaligen Zustande des Staats konnte ein solches Beispiel nicht ohne Nachahmung bleiben. Der einzige von der Nobilität, der in sich

---

[1]) Cic. in Cat. IV, 2. Non L. Saturninus, qui C. Memmium occidit, in discrimen aliquod, atque in vestrae severitatis judicium adducitur. In Cat. III, 6. Quae religio C. Mario, clarissimo viro, non fuerat, quominus C. Glauciam praetorem occideret. Flor. III, 16. In eo tumultu regem ex satellitibus suis se appellatum laetus accepit. — [2]) Liv. epit. 69. Q. Caecilius Metellus ab exsilio, ingenti totius civitatis favore, reductus est.

einen Antrieb fühlte und die Kraft dazu besafs, als Parteihaupt eine Rolle, wie Marius, zu spielen, war L. Corn. Sulla. Die Klugheit, mit der er die Auslieferung des Jugurtha bewirkt hatte und die gerade jetzt durch ein Bildwerk, auf welchem dieses Ereignifs dargestellt war, das Bocchus zum Schmucke des Capitols nach Rom schickte, in ein recht helles Licht gestellt und zum Tagesgespräch wurde, zumal da sich Marius der Aufstellung desselben widersetzte; der Ruhm als Krieger, den er sich in jenem Kriege und in dem gegen die Cimbern als Legat des Catulus erworben hatte, stellten ihn in den Augen seiner Mitbürger sehr hoch und verschafften ihm viele Anhänger; doch wurde noch eine Zeit lang die Ruhe erhalten.

Schon die beiden Gracchen hatten bei ihren Verbesserungsversuchen der römischen Verfassung erkannt, welche Gefahr den römischen Staat bedrohe, wenn die lateinischen Bundesgenossen, im Gefühle ihrer Kraft und ihrer Verdienste um Rom, ihre Ansprüche, die sie mit ihrem Blute erkauft [1]), wie einst nach dem ersten Samniterkriege (u. c. 415), geltend zu machen versuchten und durch eines der Parteihäupter einen Leiter und einen Vereinigungspunct fänden, woran es ihnen bisher allein gefehlt, um sich ihrer Macht bewufst zu werden; sie hatten daher durch Bewilligung des Bürgerrechts für die ältesten und angesehensten der römischen Bundesgenossen, die Lateiner, die zugleich den Römern stammverwandt waren, der Gefahr vorbeugen wollen, vielleicht auch den übrigen italischen Bundesgenossen ein beschränkteres Bürgerrecht *(jus Caeritium)* zugedacht und in diesen neu aufgenommenen Bürgern aus den Lateinern einem Mangel des Staats abhelfen wollen, der immer fühlbarer wurde. Reichthum und Armuth standen einander zu schroff gegenüber; der erstere scheuete kein Mittel, sein Macht und sein Vermögen zu vergröfsern, da er nur durch dieses den Einflufs auf den Staat behaupten konnten; die Armen waren jeder Bestechlichkeit zugänglich, zu Neuerungen und Unruhen geneigt, da sie nichts zu verlieren hatten, immer zu gewinnen hofften, daher waren sie in jedem Parteizwiste leicht zu gewinnen, durch ihre Menge gefährlich, dabei schlechte Soldaten, an Gehorsam und An-

[1]) Flor. III, 18. Itaque, cum jus civitatis, quam viribus auxerant, socii justissime postularent. Vellej. Pat. II. 15, (Socii), quorum ut fortuna atrox, ita causa fuit justissima; petebant enim civitatem, cujus imperium armis turbantur.

strengungen nicht gewöhnt, und gierig nach Gewinn durch Beute; es fehlte der alte und ehrwürdige Stand der bemittelten, auf ihrem Haeredium in Thätigkeit und Wohlstand lebenden Bürger, sonst der Kern der Heere und der Volksversammlung. Dieser sollte sich in den zu Vollbürgern aufgenommenen lateinischen Bundesgenossen wieder herstellen; man durfte nur ein bestimmtes Mafs des Landbesitzes für die Aufnahme in das volle Bürgerrecht als Bedingung festsetzen, so war der Zweck erreicht und Rom hätte sich politisch, wie moralisch, erneuet. Wohl nicht Mangel an Einsicht dessen, was Noth that, sondern Leidenschaftlichkeit der Senatspartei, erzeugt durch die Verbindung, in welcher dieses Gesetz mit den übrigen Vorschlägen der Gracchen stand, hatte dessen Durchführung verhindert. Was die Bundesgenossen als Recht nicht hatten erlangen können, suchten manche von ihnen durch List zu erreichen; sie hielten sich in Rom auf, nahmen an den Volksversammlungen Theil und wufsten sogar zu bewirken, dafs sie in die Censorlisten eingetragen wurden und dadurch für Bürger galten. Diesem Mifsbrauche zu steuern, gaben die beiden Consuln des Jahres 657 u. c., L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola, ein Gesetz, welches eine strenge Untersuchung gegen die eingeschlichenen Bürger anordnete und sie in ihre frühern Wohnorte zurückversetzte [1]). Die strenge Ausführung dieses Gesetzes erregte den Unwillen der Bundesgenossen, der wahrscheinlich zu Thätlichkeiten geführt haben würde, wenn nicht der erneuerte Vorschlag des M. Livius Drusus (663 u. c.), den Bundesgenossen das Bürgerrecht zu ertheilen, sie mit Hoffnungen hingehalten hätte; der gewaltsame Tod des Drusus vereitelte diese und die Bundesgenossen griffen nun zu den Waffen, um ihre Ansprüche durchzusetzen [2]). Dieser Krieg hatte für die Römer durch die Zahl und den Muth ihrer Feinde und die

[1]) Cic. de offic. III, 11. Esse pro cive, qui civis non sit, rectum est, non licere, quam legem tulerunt sapientissimi consules Crassus et Scaevola; usu vero urbis prohibere peregrinos, sane inhumanum est. Cic. frag. orat. pr. Cornelio. legem Liciniam et Muciam de civibus regundis, quam duo consules, omnium quos vidimus sapientissimi tulissent, video constare inter omnes, non modo inutilem, sed perniciosam reipublicae fuisse. cf. Brut. 16. Cic. pr. Balbo, 21. Cum — acerrima de civitate quaestio Licinia et Mucia lege venisset. cf. c. 24. — [2]) Das Gefährliche dieses Krieges, die Vereinigung der Völker zu demselben, die Nachtheile der Römer und der Lauf des Krieges ist dargestellt. 1. Th. 1. Abtheil. S. 25 — 35. Diod. fragm. l. 37.

Tüchtigkeit ihrer Anführer einen so ungünstigen Verlauf, daſs die Römer darauf denken muſsten, ihrer Feinde Macht zu trennen, indem sie durch die *Lex Julia* des Consul C. Julius Cäsar den Bundesgenossen, welche die Waffen noch nicht ergriffen hatten, oder sie niederlegten, das Bürgerrecht verliehen (664 u. c.)[1]. Diese Bevorzugung wurde vorzüglich den Etruskern und Lateinern zu Theil. So retteten die Römer wenigstens den Schein einer freiwilligen Verleihung des Bürgerrechts, und dehnten diese in den folgenden Jahren auf die sich unterwerfenden Völkerschaften aus, wenn diese sich für die Annahme erklärten *(fundum fieri)*[2]. Endlich wurde das Bürgerrecht auch auf die Ausländer durch ein Gesetz der Tribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus vom Jahre 665 u. c. *(Lex Plautia-Papiria)* erstreckt, welche in einer Stadt der Bundesgenossen in die Bürgerliste eingetragen waren, wenn sie damals, als das Gesetz gegeben wurde, ihren Wohnort in Italien hatten und sich binnen 60 Tagen bei dem Prätor meldeten[3].

Diese Menge der neuen Bürger konnte *in Rom* ein gefährliches Übergewicht erlangen und auf die Verfassung nachtheilig einwirken; dem suchte man dadurch vorzubeugen, daſs man für sie acht oder zehn neue Tribus errichtete[4], welche natürlich in der *Ordo tribuum*, nach welcher gestimmt wurde, den letzten Platz einnahmen, so daſs hierdurch und durch ihre Vereinigung in bestimmte Tribus, deren jede, wie zahlreich sie auch sein mochte, doch nur eine Stimme hatte, ihr Einfluſs sehr verringert wurde. Dennoch läſst sich nicht verkennen, daſs diese Aufnahme so vieler Bürger, denen das Interesse

---

[1]) Vellej. Paterc. II, 17. Tum varia atque atrox fortuna belli Italici fuit, ut per biennium continuum duo romani consules, Rutilius ac deinde Cato Porcius ab hostibus occiderentur, exercitus P. R. multis in locis funderentur, usque ad saga iretur, diuque in eo habitu maneretur. Paulatim deinde recipiendo in civitatem, qui arma aut non ceperant, aut deposuerant maturius, vires refectae sunt. — [2]) Cic. pr. Balbo 8. Donatum esse L. Cornelium (civitate) praesens Pompejus dicit: accusator fatetur, sed negat ex foederato populo quemquam potuisse, nisi is populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire. Festus: Fundus dicitur populus esse rei, quam alienat, hoc est auctor. Plaut. Trinumm. Act. V, Sc. 1. fin. — [3]) Cic. pr. Archia poet. 4. Data est civitas lege Silani et Carbonis, si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent, et si sexaginta diebus apud Praetorem essent professi. — [4]) Appian. civ. bell. I, 49. 53. Vellej. Paterc. II, 20.

Roms gröfstentheils fremd war, nachtheilig wirken mufste. Dies zeigte sich, als Marius durch den Tribun P. Sulpicius Rufus den Bundesgenossen das Versprechen gab, in die alten Tribus aufgenommen zu werden, und als dieses erreicht war, einen so bedeutenden Anhang durch dieselben hatte, dafs er bewirken konnte, dafs das Commando im Kriege gegen den Mithridat dem Sulla genommen und auf ihn übertragen wurde (666 u. c.). Sulla aber vertrieb mit dem ihm ganz ergebenen Heere den Marius aus Rom, tödtete den Sulpicius, hob die von Marius und Sulpicius gegebenen Gesetze, also auch das von der Aufnahme der neuen Bürger in die 35 alten Tribus, auf, und zeigte schon jetzt den Willen, diesen Sieg der Partei der Nobilität zu benutzen, um dem Staate eine nach den letzten Unruhen so nöthige, auf aristokratische Basis errichtete, festere Gestaltung zu geben. Noch aber war dazu für ihn die Zeit nicht günstig; er mufste seine nach reicher Beute des asiatischen Krieges begierigen Soldaten ohne Verzug nach Asien führen; er begnügte sich daher für jetzt mit folgenden Gesetzen: Alle Verhandlungen sollen nur in Centuriat-Comitien vorgenommen werden und zwar darf kein Gesetz vorgeschlagen werden, bevor ein S.-C. es gebilligt hat; der Senat soll durch 300 neue Senatoren vermehrt werden. Durch diese letzte *Lex Cornelia* verstärkte er seine Partei und das Ansehn und den Einflufs des Senats.

Wie unvollkommen Sulla bis jetzt seine Absicht erreicht hatte, seine Partei zu der herrschenden zu erheben, zeigte die Wahl der Consuln für das folgende Jahr, welche noch bei Sulla's Anwesenheit vor sich ging. Sie traf den Cn. Octavius, der zu der Partei des Sulla gehörte und den L. Corn. Cinna, damals das Haupt der Gegenpartei, der zwar dem Sulla mit einem Eide versprach, nichts gegen ihn zu unternehmen, aber doch bald nach dem Abgange Sulla's nach Griechenland dessen Gesetze wieder aufzuheben und die des P. Sulpicius zu erneuern versuchte, woran ihn indessen anfangs C. Octavius verhinderte, so dafs Cinna Rom verliefs, mehrere Städte, denen schon das Bürgerrecht ertheilt war, und ein bei Capua stehendes Heer für sich gewann, durch Marius Anhänger und endlich durch diesen selbst, der auf die Nachricht von den neuen Unruhen aus Africa herbeieilte und in Etrurien landete, verstärkt, gegen Rom zog, und mit Marius die Stadt einnahm.

Octavius und mehrere der Partei des Sulla fanden den Tod, andere suchten Schutz bei ihm. Die neuen Gewalthaber ertheilten nun allen Bundesgenossen, die das Bürgerrecht noch nicht hatten, dasselbe[1]); die Anordnungen und Gesetze des Sulla wurden aufgehoben, er selbst für einen Feind des Staats erklärt; Marius und Cinna wurden zu Consuln gewählt doch Marius stirbt[2]) bald. L. Valerius Flaccus wird Consul suffectus (622 u. c.) und geht nach Asien gegen den Mithridat ab. Cinna wird viermal nach einander Consul. In Rom war nach dem Tode des Marius die Ruhe wieder hergestellt. Als Sulla nach dem mit Mithridates geschlossenen Frieden nach Rom zurückkehren will, der Senat um Frieden mit ihm unterhandelt (670 u. c.), macht Cinna Anstalt, sich ihm in Griechenland entgegenzusetzen, wird aber, als er die widerspenstigen Soldaten zwingen will, sich einzuschiffen, von diesen getödtet. Obgleich nun Marius und Cinna, die Häupter der Gegenpartei, ihr Leben verloren hatten, so fand Sulla bei seiner Rückkehr doch Widerstand, theils weil seine Feinde ihn zu gut kannten, als dafs sie eine Versöhnung hätten hoffen dürfen, theils weil die neuen Bürger nicht hoffen durften, unter seiner Herrschaft die eben erst erlangten Vortheile zu behaupten; viele der alten Bürger auch das Bestehende jeder Neuerung vorzogen.

Die grofsen Erschütterungen, welche das Gesetz des M. Livius Drusus über die Verleihung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen bewirkte, haben dasselbe und seinen Urheber berühmt gemacht, und doch war es wohl nur Mittel zu dem Zwecke, eine Verbesserung der Verfassung mit aristokratischer Grundlage[3]) durch Anordnung des Verhältnisses der Stände

---

[1]) Liv. epit. 80. Italicis populis a senatu civitas data est, damit sie Cinna nicht für sich gewinnen möchte, denn es folgt: Samnites, qui soli arma retinebant, Cinnae et Mario se conjunxerunt. — [2]) Ibid. Idibus Januariis decessit, Charakteristik des Marius. Vir, cujus si examinentur cum virtutibus vitia, haud facile dictu sit, utrum bello melior, an pace perniciosior fuerit, adeo, quam rempublicam armatus servavit, eam primo togatus omni genere fraudis, postremo armis hostiliter evertit. Sallust. Jug. 63. Mario erat industria, probitas, militiae magna scientia, animus belli ingens, domi modicus, divitiarum victor, tantummodo gloriae avidus — postea ambitione praeceps datus est. — [3]) Liv. epit. 71. M. Livius Drusus, tribunus pl., ut majoribus viribus senatus causam susceptam tueretur, socios et Italicos populos spe civitatis Romanae sollicitavit: — judiciariam (legem) pertulit: ut judicia aequa parte penes senatum et equestrem ordinem essent. Vellej. Pat. II, 14. Drusus, cum senatui pristinum restituere cuperet decus

und der Gerichte einzuführen. C. Gracchus hatte nämlich den Senatoren, die bei den Criminal-Gerichten in Sachen ihrer Partei nicht unparteiisch verfuhren, die Richterstellen entzogen und sie auf die Ritter übertragen, und diese hatten sich in dieser Stellung behauptet, indem das Gesetz des Servilius Caepio, welches den Senatoren die Gerichte zurückgab [1]), oder die Richterstellen zwischen die Senatoren und Richter theilte (u. c. 647), durch den Servilius Glaucia (u. c. 653) wieder aufgehoben worden war. Die Ritter richteten aber nicht minder in ihrer eigenen Sache in diesen Gerichten, als die Senatoren, denn die Magistrate in den Provinzen waren ihnen, als den Pächtern der Vectigalia, oft in ihren Bedrückungen der Provinzialen hinderlich, wenn sie entweder diese in Schutz nahmen, oder wenigstens nicht mit ihnen gemeinschaftliche Sache machten, sondern nur für sich selbst sorgten. Es liefs sich also nur Gerechtigkeit von diesen Gerichten erwarten, wenn sie aus beiden Ständen, Senatoren und Rittern, zusammengesetzt wurden, so dafs der eine Stand dem andern das Gegengewicht hielt. Um diese Anordnung zu erreichen, ohne den Widerstand der Ritter gegen sich zu haben und zugleich das Ansehn des Senats zu heben durch gröfsere Zahl seiner Mitglieder, schlug Drusus das Gesetz vor: Dreihundert aus dem Ritterstande zu den bisherigen dreihundert Senatoren in den Senat aufzunehmen und dann die Richterstellen aus den Senatoren und den Rittern zu besetzen [2]). Aber der Senat war unwillig, dafs eine solche Zahl von Rittern in den Senat eintreten sollte, die, durch ihren Corporationsgeist zusammenhaltend, leicht das Übergewicht über die ältern Senatoren

---

Cic. pr. Milon. 7. M. Livius Drusus nobilissimus vir, senatus propagnator, atque, illis quidem temporibus, paene patronus. Der Vater dieses Drusus wurde eigentlich patronus senatus genannt. Suet. Tib. 3. daher hier der Zusatz paene. — [1]) Cic. de invent. I, 49. Offensum est, quod eorum, qui audiunt, voluntatem laedit: ut, si quis apud equites Romanos, cupidos judicandi, Caepionis legem judiciariam laudet; woraus man schliefsen darf, dafs sie dem Senate allein übergeben wurden. Tac. annal. XII, 60. rursus Serviliae leges senatui judicia redderent. Cic. pr. Cluet. 51. Rein röm. Privatrecht. S. 412. — [2]) So Liv. epit. 71. cf. S. 144. Anmerk. 2. u. Appian. 6. civ. I, 35. *οἱ ἱππεῖς ὑπώπτευον, ὅτι τῇ δε τῇ θεραπεία πρὸς τὸ μέλλον ἐς τὴν βουλὴν μόνην τὰ δικαστήρια ἀπὸ τῶν ἱππέων περιφέροιτο.* Vellej. Pat. II, 14. dagegen: judicia ab equitibus ad eum transferre ordinem (senatorium). — Aurel. Vict. de vir. illustr. 60. Senatus permissis judiciis exsultabat, sed societatem cum equitibus aegre ferebat.

behaupten konnten. Die Ritter waren unzufrieden, daſs ihnen das Recht, welches sie schon 30 Jahre genossen hatten, entzogen werden sollte [1]); daher hob der Senat nach dem Tode des Drusus alle seine Gesetze und auch dieses über die Gerichte auf [2]). Durch die *Lex Plotia judiciaria* des Plautius Silvanus (664 u. c.) wurde die Sache wieder zur Sprache gebracht, und festgesetzt, daſs für jedes Jahr die Richter vom Volke, funfzehn aus jeder Tribus, gewählt werden sollten. — So war der Stand dieser Sache bei der Rückkehr des Sulla aus Griechenland.

Die Ritter bildeten eigentlich nicht als solche, sondern als Pächter der indirecten Steuern, *Publicani*, einen eigenen sehr mächtigen Stand [3]), da sie alle Geldgeschäfte in Händen hatten und sich zu ihren groſsen Unternehmungen und Speculationen, zu denen das Vermögen einzelner nicht ausreichte, in *Societates* vereinigten, und so eine Geldaristokratie bildeten, welche schon als solche und weil sich viele Reiche der Nobilität, die unter der Firma jener ihre Capitalien vortheilhaft zu benutzen suchten [4]), indem den Senatoren und Magistraten solche Geschäfte untersagt waren, mit ihnen in Verbindung standen, einen groſsen Einfluſs im Staate hatten, der sich noch vermehrte, als C. Gracchus die Gerichte in ihre Hände legte. Nun konnten

---

[1]) Appian u. Aurel. Vict. l. l. Walter, Geschichte d. röm. Rechts S. 242. — [2]) Ascon. ad frag. or. pr. Corn. Philippus consul obtinuit, ut leges ejus omnes uno senatus consulto tollerentur, decretum est enim, contra auspicia esse latas, neque iis teneri populum. — [3]) Diese waren die, welche durch den Census Ritter geworden waren, wie schon oben erwähnt worden ist; den Senatoren und Magistraten waren solche Geschäfte unanständig. Liv. 21, 63. Quaestus omnis patribus indecorus visus, ja sogar untersagt: Ibid. l. l. lege quam Q. Claudius tribunus pl. tulerat, ne quis senator, quive senatoris patre fuisset, maritimam navem, quae plus, quam trecentarum amphorarum esset, haberet. Cic. in Varr. III, 57. Die Verschiedenheit der Publicani von den eigentlichen Rittern zeigt sich in dem Streite der Publicani gegen die Censoren. Liv. XLIII, 16. (u. c. 585) — [4]) Das erste Beispiel einer solchen Verbindung nicht zur Pachtung der Abgaben der Provinzen, sondern zu Lieferungen an die Armee, Liv. XXIII, 48. Prodeundum in concionem Fulvio praetori esse, indicandas populi publicas necessitates (für das Heer der Scipionen in Spanien, Kleidung, Getreide und die Bedürfnisse der socii novales, 542 u. c.) cohortandosque, qui *redemturis* auxissent patrimonia, ut reipublicae, ex qua crevissent, ad tempus commodarent, conducerentque ea lege praebenda, quae ad exercitum Hispanensem opus essent, ut, quum pecunia in aerario esset, iis primis solveretur. 49. Ubi dies venit, ad conducendum tres societates aderant, hominum undeviginti. Sie machten zwei Bedingungen: 1) Freiheit vom Dienste. 2) Assecuranz vom Staate für Verlust vom Feinde, oder durch Sturm. cf. Liv. XXV, 3. 4. 5. XXXIX, 44. XLIII, 16.

sie nämlich die Magistrate in den Provinzen durch das *Crimen repetundarum* schrecken und sie dadurch abhalten, sich der ihnen vortheilhaftesten, den Provinzialen aber drückenden Eintreibung der Steuern zu widersetzen. Dadurch aber entstanden zwischen den Rittern, d. h. den *Publicani* und der Nobilität fortdauernde Reibungen, Verurtheilungen der ausgezeichnetsten Männer, wie die des P. Rutilius Rufus, des Legaten des Q. Mucius Scaevola, welcher 660 u. c. die Provinz Asien gegen den Geiz und die Bedrückung der Publicanen eifrig beschützt hatte. Daher die wiederholten Versuche, den Rittern die Gerichte wieder aus den Händen zu winden bis auf die Zeiten der Anordnungen des Sulla.

Die *Publicani* waren eine sehr ausgebreitete Verbindung [1]), indem selbst viele Ritterfamilien aus den Municipien sich zu ihnen gesellten und die von ihnen gebildeten Societäten von den Censoren die Ausführung von öffentlichen Anlagen, als Bauten, Wege, Wasserleitungen, so wie Staatseinnahmen pachteten. Einer der Gesellschaft, an den sich der Staat halten konnte, that das Gebot bei der Versteigerung und übernahm die Pacht auf seinen Namen; ein solcher hiefs *Manceps* oder *Auctor* [2]); der Vorsteher und Geschäftsführer der Gesellschaft war der Magister, der oft wieder seine Untergebenen, seine Commissaire in den Provinzen hatte. Mit diesen Societäten der *Publicani* standen oft in genauer Verbindung die Banquiers in Rom, *Argentarii*, bei denen Gelder niedergelegt, auf welche Zahlungen angewiesen wurden [3]). Für das Umsetzen des Geldes, das Wechseln, sorgten die Wechsler, *Nummularii*, *mensarii* [4]).

So hatten sich die Verhältnisse der Stände gestaltet, als Sulla nach Beendigung des ersten mithridatischen Krieges nach Rom zurückkehrte, seine Feinde besiegte und sich die höchste

---

[1]) Atticus. Cic. ad Att. II, 15. Sed tamen tu aliquid publicanus pendis. I, 19. Nepos Att. 6. — [2]) Festus s. v. manceps. Cic. pr. Plaut. 13. Cn. Plautius, eques rom. summum in praefectura florentissima gradum tenuerit, maximarum societatum auctor, plurimarum magister. cf. Von den Vectigalibus. — [3]) Daher nomen, der Posten in den Büchern des Argentarii, eine active und passive Schuld. Cic. Topic. 3. Non, si uxori vir legavit omne argentum, quod suum esset, idcirco, quae in nominibus fuerunt, legata sunt, multum enim differt, in arcane positum sit argentum. (baares Geld, auch numerata u. praesens) an in tabulis debeatur. Bonum nomen, ein sicherer Gläubiger, der zahlungsfähig ist, daher Credit hat. Cic. Att. V, 21. — [4]) Festus s. v. Suet. Octav. 4.

Gewalt im Staate unter dem Namen der Dictatur beilegte (572 u.c.), die ihm durch einen Volksbeschlufs übertragen wurde. Seit 120 Jahren hatte Rom keinen Dictator gesehen.

## *Sulla's Anordnung des Staats* [1].

Nachdem zuerst durch Gewalt der Waffen die besiegt waren, welche, vorzüglich in Africa unter Carbo dem Sulla noch Widerstand leisteten, wurde unter dem Scheine des Rechtes die Gegenpartei gänzlich vernichtet. Dieses geschah durch die Proscriptionen, durch welche die Geächteten von Jedem ungestraft getödtet werden durften, ihr Vermögen dem Staate anheimfiel und ihre Nachkommen des Anspruchs auf alle Staatsämter beraubt wurden. Sogar Belohnung war ausgesetzt für die, welche Proscribirte tödteten, oder ihren Schlupfwinkel anzeigten, so wie Strafe für die, welche sich ihrer annahmen, oder sie verbergen, oder ihnen zur Flucht behülflich sein würden. Zuerst wurden 40 Senatoren und 1000 Ritter geächtet [2]), dann wurde diese Maafsregel auch auf die Städte Italiens ausgedehnt; die Ritter waren gegen ihn gewesen und die Bundesgenossen waren eine Stütze der Gegenpartei.

Gewalt der Waffen und Schrecken vor der Macht des Imperator Sulla hatte endlich allen Widerstand unterdrückt; da suchte endlich Sulla unter den Formen der Verfassung sich mit der höchsten, unbeschränktesten Gewalt bekleiden zu lassen, um unter gesetzlichen Formen die von ihm beabsichtigte Reaction durchzuführen. Er verliefs Rom; der Senat ernannte den L. Valerius Flaccus zum Interrex, um an die Stelle der beiden getödteten Consuln C. Marius und Papirius Carbo neue Consuln zu wählen. Sulla forderte diesen schriftlich auf, dem Senate und den Bürgern anzuzeigen, dafs er es für nöthig halte, dafs ein Dictator gewählt werde, und nicht nur auf die gesetzmäfsige Zeit, sondern auf unbestimmte Zeit, bis alle Folgen der Unruhen in der Stadt und in Italien beseitigt sein würden, (672 u. c.). So

---

[1]) Zachariae L. Corn. Sulla als Ordner des römischen Freistaates. Heidelberg 1834. A. Wittich de reipublicae forma dictatore Sulla mutata. H. M. Vockestaert Diss. hist. juridica inauguralis de L. Corn. Sulla legislatore. Lugd. Bat. 1816. — [2]) Flor. III, 21. Proposita ingens illa tabula et ex ipso equestri ordinis flore ac Senatus duo millia electi, qui mori juberentur, novi generis edictum. Appian. bell. civ. hat 40 Senatoren 1606 Ritter. Valer. Max. 4700 Proscribirte. Vellej. Pat. II, 27.

wurde Sulla durch Centuriat-Comitien zum *Dictator perpetuus perferendis legibus et constituendae reipublicae* [1]) ernannt. Darauf kehrte er nach Rom zurück und liefs die Consuln M. Tullius Decula und Cn. Corn. Dolabella und die übrigen Magistrate erwählen [2]).

So stand nun dem *Dictator perpetuus* alle Gewalt zu Gebote [3]), den Staat nach seinem Willen und Plane zu gestalten; aber seinen Anordnungen Dauer zu verleihen, vermochte er nicht, da er für dieselben keine Garantien aufstellen konnte, die allein in einer fortdauernden absoluten Gewalt, wie er sie jetzt besafs, gegeben gewesen wäre. Diese einzuführen, wäre bei dem Gefühle seiner Allgewalt, vor der sich Alles hätte beugen müssen, möglich gewesen. Sulla aber wollte den Schein retten, der Wiederhersteller des Staats zu sein, den er auf seine alte Form zurückführen wollte, nicht erwägend, dafs alle Elemente und Bedingungen des innern Staatslebens im Laufe der Zeit sich verändert hatten, dafs namentlich durch den Bundesgenossenkrieg und die Ausdehnung des Bürgerrechts über fast alle Bewohner Italiens, durch die veränderte Stellung der Stände zu einander, selbst durch die Ausdehnung der Herrschaft der Römer es nicht mehr möglich war, die alte Staatsform auf die Dauer wieder herzustellen. Die Reform, welche die Gracchen beabsichtigten [4]), durch welche sie den vorzüglichsten Mängeln der Verfassung abhelfen wollten, die sie, vorzüglich Tiberius Gracchus, mit sicherem politischen Blicke erkannt hatten, würde dem Sulla als Fingerzeig zur Verbesserung der Staatsform haben dienen können, wenn er nicht befangen gewesen wäre in aristokratischen Parteiansichten, welche ihn alle Schritte zur Verbesserung seit den Zeiten der Gracchen nicht als zeitgemäfse

---

[1]) Appian. civ. I, 99. *δικτάτωρα ἐπὶ θέσει νόμων, καὶ καταστάσει τῆς πολιτείας.* — [2]) Appian. bell. civ. I, 98. 99. Die Art der Wahl durch die Centuriat-Comitien war schon gegen die Gesetze, da der Dictator von einem Consul gewählt werden mufste. Das Gesetz, welches L. Valerius Flaccus als Interrex über die Dictatur des Sulla in Vorschlag brachte, beschreibt Cicero in Rullum III. 2. so: Omnium legum iniquissimam difficillimamque esse arbitror eam, quam L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia, quaecunque ille fecisset, essent rata. Nam cum ceteris in civitatibus, tyrannis institutis, leges omnes exstinguantur atque tollantur, hic reipublicae tyrannum lege constituit. — [3]) Sallust. fragm. hist. I, (Sulla) penes quem leges, judicia, aerarium, provinciae, reges, denique necis civium et vitae licentia erat. Idem, de ordinanda republ. Sulla, cui omnia in victoria lege belli licuerunt. — [4]) cf. die Gesetze des Gracchus S. 222. Appian. bell. civ. I, 22—25.

Reformen, sondern als revolutionäre Erschütterungen der Verfassung betrachten liefsen. Daher hatten nur wenige seiner Anordnungen sich einer langen Dauer zu erfreuen; nur die blieben bestehen, welche, durch die Verhältnisse hervorgerufen, dem Geiste der Zeit entsprachen, während diejenigen, welche im Geiste der Reaction gemacht waren, bald wieder aufgehoben wurden. Es mochte freilich nach den Wirren eines bürgerlichen Krieges schwer geworden sein, eine Reform einzuführen, da die Parteileidenschaften im Kampfe zu sehr erregt waren; allein die Allgewalt, die Sulla nach Besiegung aller seiner Feinde erlangt hatte, stempelte doch gerade diese Zeit der hergestellten Ruhe zu einer solchen, in welcher die Möglichkeit jeder Veränderung der Staatsform, die sich mit dem Wesen der Römer vertrug, gegeben war.

Sulla's Anordnungen und Gesetze waren folgende:

### 1. Über das Bürgerrecht.

Die durch die *Lex Julia* und *Plautia-Papiria* zum römischen Bürgerrechte gelangten Bundesgenossen liefs Sulla ungestört im Besitze ihres Rechtes, durch welches Rom nicht mehr die Beherrscherin Italiens, sondern nur der Centralpunct der Regierung und Verwaltung geworden war, indem nun alle besondern Rechte, wie das Jus Latii aufhörten [1]), und allenthalben in Italien das römische Recht galt und allen neuen Bürgern die Rechte und Vortheile zukamen, die sonst nur die freien Bürger von Rom als *cives rom.* besessen hatten. Jede Veränderung dieser Rechte würde neue Unruhen erzeugt haben, denen Sulla ein Ziel zu setzen beabsichtigte. Er vermehrte aber noch die Zahl der römischen Bürger dadurch, dafs er den Sclaven der Proscribirten die Freiheit und mit ihr das Bürgerrecht verlieh, deren über 10,000 gewesen sein sollen [2]); sie bekamen von

---

[1]) Gell. IV, 4. Sponsalia in ea parte Italiae, quae Latium appellatur, hoc more atque jure solita fieri cet. Hoc jus sponsaliorum observatum dicit Servius (Sulpicius) ad id tempus, quo civitas universo Latio, lege Julia, data est. Also nach dieser Zeit hörte das Particularrecht auf, und trat das römische an dessen Stelle. Cic. pr. Caecina 35. Ut omnes intelligerent, nec ademtam cuiquam civitatem esse, nec adimi posse. Hoc cum eos scire volui, quibus Sulla voluit injuriam facere, tum omnes novos veteresque cives. — [2]) Appian. bell. civ. I, 100. τῷ *δὲ δήμῳ τούς δούλους τῶν ἀνῃρημένων τοὺς νεωτάτους τε καὶ εὐρώστους, μυρίων πλείους ἐλευθερώσας ἐγκατέλεξε, καὶ πολίτας ἀπέφηνε Ῥωμαίων καὶ Κορνηλίους ἀφ' ἑαυτοῦ προσεῖπεν, ὅπως ἑτοίμοις ἐκ τῶν δημοτῶν πρὸς τὰ παραγγελλόμενα μυρίοις χρῷτο.* —

ihm, wie die Freigelassenen von ihrem Herrn, ihren Namen Cornelier und sie sollten ihm zum Schutze dienen und seine Partei verstärken. Früher waren die Freigelassenen, um ihren Einfluſs zu vermindern, nur in die städtischen Tribus eingeschrieben; Sulla machte aus ihnen die Legionen vollzählig, die er als Militär-Colonien in die durch den Bürgerkrieg oder durch Proscriptionen, weil sie sich zu den Feinden des Sulla geschlagen, entvölkerten Städte, vorzüglich Etruriens verlegte [1]) und dadurch wurden sie zu den ländlichen Tribus gerechnet; aber auch die von den Corneliern, welche in Rom blieben, wurden nicht zu den städtischen vier Tribus gerechnet. Sulla hatte auch mehreren Municipien das Bürgerrecht entziehen wollen, hatte aber diese Absicht entweder freiwillig aufgegeben, oder hatte sich durch das bestehende Gesetz, daſs Niemand ohne seinen Willen oder die Verurtheilung eines Gerichtes das Bürgerrecht genommen werden konnte, dazu genöthigt gesehen [2]).

2. Über den Besitzstand.

Durch Sulla's Proscriptionen, welche mit Einziehung der Güter der Geächteten für den Staat *(publicare bona)* verbunden waren, wurde der Besitzstand sehr verändert, indem die Ächtung nicht allein gegen einzelne Personen, sondern gegen ganze Städte und Gemeinden, die auf Seiten der Gegenpartei gestanden hatten, verfügt worden war. An dem Beispiele des S. Roscius aus Ameria in Umbrien kann man sehen, wie gefährlich solche Erschütterungen des Eigenthums waren, indem nicht allein die Güter des damals verstorbenen Vaters desselben als eingezogene Güter verkauft wurden, sondern die Besitzer derselben, um den S. Roscius zu verhindern, sie wieder in Anspruch zu nehmen, ihn des Mordes seines Vaters anzuklagten [3]). Die ein-

[1]) Appian. l. l. 96. 100. 104. *ἀμφὶ δὲ τὴν Ἰταλίαν δυώδεκα μυριάδες ἀνδρῶν ἦσαν ἔναγχος ὑπεστρατευμένων καὶ δωρεὰς καὶ γῆν πολλὴν παρ' αὐτοῦ λαβόντων. ἕτοιμοι δ' οἱ κατὰ τὸ ἄστυ Κορνήλιοι μύριοι, καὶ ὁ ἄλλος αὐτοῦ στασιώτης λεώς.* — [2]) Cic. pr. Caecin. 35. Quibus Sulla *voluit* injuriam facere. 33. Si semel civitas adimi potest, retineri libertas non potest. — Quod Arretinis ademta civitas esset, ego vehementius contendissem, civitatem adimi non potuisse. Atque hoc et contradicente Cotta et Sulla vivo, judicatum est. cf. c. 34. — [3]) Cic. pr. Sext. Ross. 2. Bona patris hujusce Sex. Roscii, quae sunt sexagies, quae — duobus millibus nummum se dicit emisse — L. Corn. Chrysogonus. Is a vobis judices, hoc postulat, — quoniam ei pecuniae vita Sex. Roscii obstare atque officere videatur, deleatis ex animo suo suspicionem omnem, metumque tollatis: sese, hoc incolumi, non arbitratur hujus innocentis patrimonium tam amplum et copiosum posse obtinere. c. 6. Quum proscriberentur homines, atque ex

gezogenen und verkauften Güter der Proscribirten kamen gröſstentheils in die Hände der Anhänger des Sulla, weil Andere der Sicherheit des Besitzes nicht trauten, oder Solcher, die durch die Gröſse des Gewinnes gelockt, ihr Vermögen an eine solche Speculation wagten; dadurch enstand aber eine Art von Emporkömmlingen, die zwar die Erhaltung des gegenwärtigen, durch Sulla geordneten Zustandes wünschen muſsten, aber durch ihren Reichthum, durch den sie sich geltend zu machen suchten, gefährlich wurden. Schlimmer noch war die Vertheilung des Besitzes der Ländereien ganzer Landschaften, die von Sulla geächtet worden waren, an seine Legionen, welche in ihrem ganzen Bestande in geächtete Municipien versetzt wurden [1]), eine militärische Einrichtung beibehielten und so zum Schutze des Gewalthabers dienten. Dies war der Anfang der Einrichtung der **Militär-Colonien** [2]). Diesen war das Gebiet der ihnen zugetheilten Städte vertheilt und dadurch eine groſse Veränderung im Besitzstande vorgegangen. Liv. (ep. 89.) zählt 47, Appian dagegen nur 23 Legionen des Sulla, denen solche Belohnungen zu Theil geworden. Die Anordnung der Colonien und die Anweisung der Landloose für die Colonisten geschah auf die gewöhnliche Weise durch eine *Lex agraria*, wie sich aus einer bei Hyginus angeführten *Lex Cornelia* schlieſsen läſst [3]); daher sich das Verhältniſs der Gröſse des Landlooses nach dem militärischen Range richtete, eine einfache Portion für den Legionar, eine doppelte für den Centurio, eine dreifache für den Ritter. Übrigens blieben die Colonisten in der Tribus, in welcher sie eingeschrieben waren. In diese Colonien waren nun zum Theil die Freigelassenen, die Cornelier, aufgenommen, — Menschen, die schnell und ohne Mühe und Arbeit zu Vermögen gekommen waren, die sich in ihr Glück nicht finden

omni regione caperentur. c. 47. Si idcirco arma sumta sunt, ut homines postremi pecuniis alienis locupletarentur et in fortunas uniuscujusque impetum facerent, — tum non modo non restitutus, sed subactus oppressusque populus Rom. est. — [1]) Vellej. Paterc. I, 15. Neque facile memoriae mandaverim, quae, nisi militaris, post hoc tempus deducta sit. Militarium et causae et auctores et ipsarum praefulgent nomina. [2]) Flor. III, 21. Positis singulorum hominum fere poenis municipia Italiae splendidissima sub hasta venierunt, Spoletium, Interamnium, Praeneste, Florentia. Cic. de leg. agr. III, 2. Sallust. Cat. 37. — [3]) Hygin. de limit. constituend. ed Goes. p. 152. Per hos iter populo: sicut per viam publicam debetur. ita enim cautum est lege Sempronia, Cornelia et Julia. Es muſs also eine Lex agraria Cornelia gegeben worden sein. cf. Meine Comment. de colon. Romanorum p. 86. seqq.

konnten, so üppig und verschwenderisch lebten, daſs sie bald in Schulden versanken [1]). Sulla hatte sich verrechnet, wenn er gehofft hatte, durch den Besitz diese Colonisten zu friedlichen, ordentlichen Bürgern zu machen, denn durch den schnellen und reichen Erwerb waren sie verwöhnt, und suchten nun, in Schulden versenkt, auf jede Art ihre Umstände zu verbessern und sich wieder in eine günstige Lage zu versetzen; daher waren sie bereit, sich jeder Unruhe und Neuerung anzuschlieſsen. Doch war diese Veränderung des Besitzstandes die unter den Anordnungen des Sulla, welche nicht wieder umgestoſsen werden konnte, ohne die allgemeine Sicherheit des Besitzes zu gefährden. Bei der groſsen Ausdehnung der Proscriptionen würde eine groſse Menge Menschen, welche die Güter der Proscribirten gekauft hatten, ihr ganzes Vermögen eingebüſst haben, wenn nach dem Tode des Sulla es den Kindern der Proscribirten erlaubt worden wäre, ihre Rechte zu reclamiren [2]).

3. Verordnungen über die Volksversammlungen und die Volkstribunen, ihre Gewalt und ihre Wahl.

Die Absicht Sulla's, den Staat auf aristokratische Formen zurückzuführen und dadurch den Keim der Unruhen zu unterdrücken, muſste von einer Beschränkung der Macht der Tribunen ausgehen [3]), deren Einfluſs besonders seit der Zeit so groſs geworden war, daſs die Tribut-Comitien das Übergewicht über die Centuriat-Comitien erlangt und endlich mit den letztern verschmolzen waren. Die Wirkungen der Macht der

---

[1]) Cic. pr. Muraena 24. Catil. II, 9. Homines ex iis coloniis, quae Faesulis Sulla constituit, — qui se insperatis repentinisque pecuniis sumtuosius insolentiusque jactarunt, — dum conviviis apparatis delectantur, in tantum aes alienum inciderunt, ut, si salvi esse velint, Sulla sit iis ab inferis excitandus. Sallust Cat. 16. Sullani milites, largius suo usi, rapinarum et victoriae veteris memores, civile bellum exspectabant. — [2]) Quinctil. XI, 1. Ut Cicero de proscriptorum liberis. Quid enim crudelius, quam homines honestis parentibus ac majoribus natos, a republica submoveri? — sed ita legibus Sullae cohaerere statum civitatis affirmat, ut his solutis stare ipsa non possit. Nur die leges Sullae oder Corneliae über den Besitzstand können gemeint sein, denn von den übrigen waren schon viele wieder aufgehoben. cf. Dio Cass. LII, 13. — [3]) So im Sinne der Aristokratie sagt Q. Cicero Cic. de leg. III, 9. Mihi quidem (tribunicia potestas) pestifera videtur, quippe quae in seditione et ad seditionem nata sit. — patribus omnem honorem eripuit, omnia infima summis paria fecit, turbavit, miscuit. — Quamobrem in ista quidem re vehementer Sullam probo, qui tribunis plebis sua lege injuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.

Tribunen hatten sich in den Unruhen der Gracchen, des Livius Drusus, des Sulpicius und Saturninus so nachtheilig gezeigt [1]), daſs eine Beschränkung derselben auf verfassungsmäſsigem Wege als wohlthätig für die Ruhe des Staats erschien, zumal da es jetzt keine eigentlich plebejische Partei mehr gab, als deren Vertreter die Tribunen hätten auftreten müssen; das Recht derselben aber, in den Tribut-Comitien zu präsidiren und ohne Vorberathung des Senats Vorschläge dem Volke zur Entscheidung vorzulegen, war es vorzüglich, welches die Macht der Tribunen so hoch erhoben und den Miſsbrauch derselben so gefährlich gemacht hatte, daſs Sulla glaubte darauf denken zu müssen, denselben zu hemmen. Daher führte Sulla das Tribunat auf seine ursprüngliche Stellung, auf das Recht der Intercession zurück [2]) und lieſs ihnen auch dieses nicht unbedingt, denn der Tribun Q. Opimius wurde zu einer *Multa* verurtheilt. weil er sich eine Intercession erlaubte, die mit den Bestimmungen, die Sulla darüber festgesetzt, stritt [3]). Das Recht, Gesetzvorschläge an die *Comitia tributa* zu bringen, scheint den Volkstribunen durch dieses Gesetz des Sulla genommen zu sein, so wie sich diese Comitien auch nur noch versammelten, um die *Tribuni plebis* und andere niedere Magistrate zu wählen, nicht aber um Gesetze zu berathen.

Die Centuriat-Comitien sollten allein das Recht haben, über Gesetze abzustimmen. Dieses Gesetz hatte Sulla schon bei der ersten Einnahme von Rom einführen wollen; da nun nach seiner Rückkehr aus dem mithridatischen Kriege seine frühern Anordnungen bestätigt wurden, so hat auch dieses Gesetz

---

[1]) Cic. de leg. III, 9. Quid juris bonis viris Ti. Gracchi tribunatus reliquit. C. vero Gracchus — nonne omnem reipublicae statum permutavit? Quid jam de Saturnini supplicio reliquisque dicam? quos ne depellere quidem a se sine ferro potuit respublica? M. Cicero erklärt sich im 10. Cap. dagegen. Concessa plebi a patribus ista potestate, arma ceciderunt: restincta seditio est, inventum est temperamentum, quo tenuiores principibus aequari se putarent, in quo uno fuit civitatis salus. — [2]) Cic. de leg. III, 9. tribunis injuriae faciendae potestatem ademit, auxilii ferendi reliquit. 2. Cic. in Verr. I, 60. Petita multa est a Q. Opimio, qui, cum esset tribunus plebis, intercessit contra legem Corneliam. — [3]) Appian I, 59 *Εἰσηγοῦντο τε, μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ, καὶ τὰς χειροτονίας μὴ κατὰ φυλὰς, ἀλλὰ κατὰ λόχους, ὡς Τύλλιος βασιλεὺς ἔταξε, γίγνεσθαι.* Damit können nur die Centuriat-Comitien nach der damaligen Form gemeint sein, im Gegensatz der Tribut-Comitien; sollten sie nach den Vermögens-Classen geordnet werden, so hätte man dazu einen neuen Census anordnen müssen.

dadurch Gültigkeit erhalten. Die frühere Anordnung der Centurien und Classen nach dem Vermögen fand aber nicht mehr Statt und wir finden nirgends eine Nachricht, dafs Sulla die Classen des Servius wieder hergestellt habe. In den Tribus-Centurien war zwar auch das aristokratische Element von Einflufs, doch vorzüglich durch die Ritter-Centurien, welche Sulla eben nicht begünstigen wollte; die Hauptsache war ihm also wohl, dafs jedem Gesetzvorschlage, der an die Centuriat-Comitien gebracht werden sollte, ein S. C. vorangehen mufste, wodurch der Einflufs der Tribunen auf die Gesetzgebung aufgehoben war, indem sie nur noch schützend und hindernd wirken konnten.

Sulla konnte zwar bei seiner Allgewalt eine mehr aristokratische Staatsform einführen; aber nur, so lange er als unumschränktes Oberhaupt an der Spitze stand, konnte er den Factionsgeist im Zaume halten, der durch den Besitz grofses Reichthums und durch das Streben nach demselben genährt wurde, die emporstrebenden Talente aufforderte, alle Mittel, die ihnen in der republikanischen Staatsform zu Gebote standen, wo es nicht schwer war durch Versprechungen, Hoffnungen und Bestechung eine grofse Zahl des niedern Volks zu gewinnen, zu ihren Zwecken zu benutzen [1]). Auf solche Weise war aber bisher das Tribunat vorzüglich benutzt worden, als es noch die ganze Machtfülle, die es errungen hatte, ausüben konnte; es war daher kaum zu hoffen, dafs die von Sulla angeordneten Beschränkungen des Tribunats von Dauer sein würden; auch bestätigte dieses der Erfolg, denn Pompejus, von Sulla selbst begünstigt, bedurfte der Tribunen, um seine ehrgeizigen Zwecke zu erreichen, und hob daher die Beschränkungen des Tribunats auf, die Sulla angeordnet, und gab ihnen ihren frühern Wirkungskreis zurück. — Das sicherste Mittel, den Ehrgeiz abzuhalten, sich mit dem Tribunate eine Laufbahn zu eröffnen, bestand in der Verfügung, dafs derjenige, welcher das Tribunat verwaltet habe, nach demselben zu keinen andern Ehrenstellen mehr gelangen dürfe. Unwahrseinlich aber ist es, dafs nur Senatoren zu Tribunen hätten gewählt werden dürfen [2]), denn

[1]) Sallust. Catil. 12. Postquam divitiae honori esse coepere, et eas gloria, imperium, potentia sequebatur, hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci coepit. — [2]) Appian bell. civ. I, 100 τὴν δὲ τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἴσα καὶ ἀνεῖλεν, ἀσθενεστάτην ἀποφήνας, καὶ νόμῳ κωλύσας, μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν. διὸ καὶ πάντες

theils war dieses ganz abweichend von der frühern Verfassung, die doch Sulla wiederherstellen wollte, theils hätte er den Aristokraten, die Tribunen geworden wären, ihre Laufbahn gesperrt, und es würde sich kaum ein Bewerber um dieses Amt gefunden haben; auch glaubt Appian, der uns diese Nachricht mittheilt, selbst nicht an dieselbe, und Sueton berichtet von Octavian, dafs er um das Tribunat angehalten, obgleich er Patricier, und noch nicht Senator war. Es scheint also diese Bestimmung eine Verwechslung mit einer spätern Zeit zu sein.

### 4. Anordnung über den römischen Senat.

In Hinsicht auf die Gewalt, die Geschäfte und den Wirkungskreis des Senats ging durch Sulla keine Veränderung vor; denn das Recht, die Gesetze im Senate vorzuberathen und sie als S. C. an die Centuriat-Comitien zu bringen, war ein altes Recht, das dem Senate nur wiedergegeben wurde, so wie auch das, die Criminal-Gerichte aus ihrer Mitte zu besetzen, welches schon Livius Drusus dem Senate hatte wieder herstellen wollen, welches nun aber durch Sulla geschah. Die Zahl der Senatoren, die um diese Zeit nur ohngefähr 300 betrug, wurde von Sulla durch Aufnahme der vornehmsten Ritter auf 500 Mitglieder gebracht [1]).

### 5. Anordnungen über die Magistrate und Priesterthümer.

Die höhern Magistratswürden, *(magistratus curules)*, die nach einer gewissen Reihefolge nach dem Gewohnheitsrechte verwaltet worden waren, unterwarf Sulla gesetzlichen Bestimmungen über die Zahl, die Erneuerung des Amtes und die Reihenfolge. Das niedrigste der Ämter, welches die curulische Laufbahn eröffnete, war die Quästur [2]). Die Zahl der Quästoren hatte, wie

---

*οἱ δόξης ἢ γένους ἀντιποιούμενοι τὴν ἀρχὴν ἐς τὸ μέλλον ἐξετρέποντο. καὶ οὐ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν, καθὰ νῦν ἐστιν, εἰς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν.* Suet. Octav. 10. In locum tribuni plebis, forte demortui, candidatum competitorem se ostendit, quamquam patricius, necdum senator. 40. Tribuniciis comitiis, si deessent candidati senatores, ex equitibus Romanis creavit. — [1]) Appian bell. civ. I, 100. *Αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ, διὰ τὰς στάσεις καὶ τοὺς πολέμους πάμπαν ὀλιγανδρούσῃ, προςκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους, ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου.* Die Zahl der Glieder des Senats betrug am Ende des 6ten Jahrhunderts 320. Macrob. Saturn. VIII, 15. nachher 400. Cic. ad Attic. I, 14. ex altera parte facile CCCC fuerunt. — [2]) Tac. Annal. XI, 22. Quaestores regibus etiam tum regnantibus insti-

schon früher angeführt worden ist, acht betragen; jetzt wurde sie auf zwanzig erhöhet, und die, welche dies Amt verwaltet hatten, wurden in den Senat aufgenommen; Niemand durfte sich um die Prätur bewerben, bevor er Quästor gewesen war, noch um das Consulat, bevor er die Prätur verwaltet hatte. Die bisherige Zahl von sechs Prätoren wurde um zwei vermehrt. Zugleich wurde festgesetzt, dafs erst nach Verlauf von zehn Jahren Jemand dasselbe curulische Amt wieder verwalten dürfe [1]).

Den vornehmsten Priester-Collegien, dem der *Pontifices, Augures* und der *Decemviri sacris faciendis*, deren Wahl seit dem Jahre 608 u. c. durch den Tribun C. Licinius Crassus schon an das Volk hatte übertragen werden sollen, welches damals der Prätor Laelius verhindert hatte, aber seit 650 u. c. durch den Tribun Cn. Domitius wirklich an das Volk gebracht worden war [2]), gab Sulla das Recht, ihre abgegangenen Mitglieglieder durch eigene Wahl zu ergänzen, *(cooptare)* zurück (u. c. 673) [3]).

Auch vermehrte er die Zahl der Priester in jedem dieser drei Collegien von ihrer bisherigen Zahl zehn auf funfzehn [4]) wahrscheinlich weil sich bei der gröfsern Anzahl der Bürger die Geschäfte dieser Collegien vermehrt hatten, so wie auch die Zahl der Glieder des Senats, die der Quästoren und Prätoren vermehrt worden war.

---

tuti sunt. Post lege Sullae viginti creati sunt, subplendo senatui, cui judicia tradiderat: et quamquam equites judicia recuperavissent; quaestura tamen gratuito concedebatur. Es scheint, dafs Sulla auch in der Stellung der Quaestur auf die Bestimmung der alten Zeiten, wo die Quaestores parricidii die Criminal-Gerichte hegten, zurückgegangen ist. Zonar. VII, 15. *Μετὰ ταῦτα δ' ἑτέροις μὲν ἐπετράπη τὰ δικαστήρια, ἐκεῖνοι δὲ τῶν χρημάτων ἦσαν διοικηταί.* Lyd. de mag. I, 17. Darauf führt der Zusatz, cui judicia tradiderat, so wie gratuito, da die gröfsere Zahl nicht mehr nöthig war, indem 11 Jahr nach Sulla durch Cotta die Gerichte den Senatoren, Rittern und Tribuni aerarii gemeinschaftlich übertragen worden waren. — [1]) Appian. bell. civ. I, 100. Cic. Phil. XI, 5. Quam absurdum autem, qui praetor fieri non potuerit, eum petere consulatum? — [2]) Suet. Ner. 2. Cn. Domitius — jus sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit. Cic. de amic. 25. — [3]) Ascon. ad Cic. in Caecil. divin. 3. Victore Sulla spoliatus est populus — arbitrio creandorum sacerdotum. — [4]) Liv. epit. 89. Pontificum augurumque collegium ampliavit, ut essent quindecim.

**6. Gesetze über Beschränkung der Gewalt der Magistrate in den Provinzen und gegen Mifsbrauch derselben [1]).**

Keiner der Magistrate, dem die Verwaltung einer Provinz übertragen war, durfte dieselbe willkührlich verlassen; er mufste erst seinen Nachfolger erwarten, wozu nach der Beendigung seiner Verwaltung 30 Tage bestimmt waren [2]). Sobald ein aus der Provinz zurückkehrender Magistrat nach Rom kam, hörte sein *Imperium* auf [3]). Es scheint, dafs in demselben Gesetze bestimmt gewesen sei, dafs dem, welchen eine Provinz zur Verwaltung übertragen worden, auch das *Imperium* ertheilt werden müsse, weshalb Appius Claudius erklärte, dafs die *Lex curiata de imperio* zwar zu wünschen, aber nicht nöthig sei [4]); dafs aber die *Lex Cornelia de ordinandis provinciis* sich über alle Gegenstände der Verwaltung der Provinz erstreckt habe, kann man daraus erkennen, dafs das Gesetz sogar die Kosten bestimmte, welche die Provinz auf die Gesandtschaft verwenden sollte, welche die Provinz nach Rom zu senden pflegte, um sich bei dem Senate zu bedanken und den Magistrat, der die Provinz verwaltet hatte, zu beloben, welches von den Provinzialen in der Absicht geschah, um den neuen Magistrat dadurch anzureizen, durch milde und gerechte Verwaltung sich ein eben solches Lob zu verdienen. Wie man aus der angeführten Stelle des Cicero sieht, hatte der neue Proconsul oder Proprätor einen grofsen Einflufs darauf, ob diese Gesandtschaft mehr oder weniger glänzend war und da die Aristokratie in engem Zusammenhange stand, so war gewifs den Provinzialen in dieser Hinsicht Vieles zugemuthet, was nun die *Lex Cornelia* beschränkte und genauer bestimmte [5]). Daraus darf man aber

---

[1]) Lex Cornelia de ordinandis provinciis, deren ganzen Inhalt wir nicht kennen, aus welcher aber die erwähnten Bestimmungen von Cicero angeführt werden. — [2]) Cic. ad divers. III, 6. Eo discessisti, quo ego te ne persequi quidem possem triginta diebus, qui tibi ad decedendum lege (ut opinor) Cornelia constituti sunt. — [3]) Cic. ad divers. I, 9. Se (Appium), quoniam ex senatus consulto provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset. — [4]) Legem curiatam consuli ferre opus esse, necesse non esse. — [5]) Cic. ad divers. III, 10. Ubi enim ego cuiquam legationi fui impedimento, quominus Romam ad laudem tuam mitteretur? Ad me adire quosdam memini, qui dicerent, nimis magnos sumtus legatis decerni: quibus ego non tam imperavi, quam censui, sumtus legatis quam maxime ad legem Corneliam decernendos. Atque in eo ipso me non perseverasse, testes sunt rationes civitatum, in quibus, quantum quaeque voluit,

gewiſs einen Schluſs *a minori ad majus* machen und annehmen, daſs auch die innere Verwaltung der Provinz durch das Gesetz genau geordnet worden sei.

### 7. Gesetze über Criminal-Verbrechen und Anordnung der Criminal-Gerichte.

Schon 605 u. c. hatte man es nothwendig gefunden eine *Quaestio perpetua* wegen des *Crimen repetundarum* durch die *Lex Calpurnia* einzurichten [1]). *Quaestio perpetua* wurde diese Anordnung eines Gerichts über die *Quaestio repetundarum* genannt im Gegensatz der *extraordinariae cognitiones*, welche letztere jedesmal nach einem besondern Auftrage des Senats, oder des Volkes gehalten wurden, während in der *Quaestio perpetua* nach dem *Ordo judiciorum publicorum* verfahren wurde, d. h. nach einer bestimmten Proceſs-Ordnung und einem Verfahren, welches für alle Fälle vorgeschrieben war, unter demselben Richter (dem Prätor); also war die Benennung analog dem *Edictum perpetuum*. So wie die Habsucht der Magistrate in den Provinzen und die dadurch herbeigeführte Beraubung der Bewohner derselben die Veranlassung zu der *Quaestio perpetua* gewesen war, so mehrten sich bald bis zum Bundesgenossenkriege die Verbrechen, gegen welche immer neue Gesetze nothwendig wurden. Wollte nun Sulla dem Staate eine feste Ordnung geben, so muſse er auch für die Gerichte, besonders für die Criminal-Gerichte sorgen; denn seit dem Bundesgenossenkriege bis zu seiner Dictatur war die gröſste Verwirrung eingerissen, Verbrechen und Straflosigkeit derselben hatte furchtbar Überhand genommen [2]).

---

legatis tuis datum induxit. Ibid. 8. Me ita vidisse multis accidere, ut eorum causa legationes Romam venirent; sed his legationibus non meminisse ullum tempus laudandi, aut locum dari: studia mihi eorum placere, quod in te bene merito grati essent. — Si vellent declarare in eo officium suum, laudaturum me, si qui suo sumtu functus esset officio: concessurum, si legitimo: non permissurum, si infinito. — [1]) Cic. Brut 37. Hic (Carbo) optimus illis temporibus est patronus habitus, eoque forum tenente plura fieri judicia coeperunt. Nam et quaestiones perpetuae hoc adolescente institutae sunt, quae antea nullae fuerunt. (L. enim Piso, tribunus pl. legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manlio Cons. tulit. cf. Cic. de off. II, 21. in Verr. IV, 25. — [2]) Ascon. in Cic. pr. Corn. Bello Italico cum multi varia lege inique damnarentur, quasi id bellum illis auctoribus conflatum esset, crebraeque defectiones Italicorum nunciarentur, — tunc senatus decrevit, ne judicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur. Cic. de offic. II, 21. Tot leges et proximae quaeque duriores: tot rei, tot damnati, tantum Italicum bellum propter judiciorum

Der frühere Perduellionsprocefs, der von den Centuriat-Comitien vor den *Duumviris perduellionis* als öffentlichen Anklägern geführt wurde, war durch die neue Form der Volks-Versammlungen als Tribus-Centurien, und durch die alten, strengen Formen des Processes immer mehr aufser Gewohnheit gekommen; das Verbrechen aber einer Feindseligkeit gegen den Staat, der Verletzung seiner Verfassung und seiner Grundgesetze war jetzt nicht weniger vorgefallen und dann gewöhnlich von den Tribunen vor Gericht gebracht.

Durch die Gesetze des Sulla über Criminal-Verbrechen wurde das *Crimen perduellionis* nicht erwähnt, aber das *Crimen majestatis*, Beleidigung und Verletzung des herrschenden römischen Volks, an dessen Stelle gesetzt, und wie die übrigen Criminal-Verbrechen einer *Quaestio* überwiesen, in welcher der Prätor der Ankläger war. Da durch die *Lex Cornelia* der Begriff und Umfang des *Crimen majestatis* nicht genau bestimmt war, so wurde er in der Folge sehr weit ausgedehnt. Wir kennen nur vier Puncte, welche nach der *Lex Cornelia* als *Crimen majestatis* betrachtet wurden: Verhinderung der Tribunen in ihrem Rechte der Intercession, welches schon nach den *Leges sacratae* verpönt war, jetzt durch die *Lex Cornelia* von neuem eingeführt wurde, weil den Tribunen schon so viele von ihren nach und nach erworbenen Rechten entzogen waren; dann die Handlung des Proconsul und Proprätor, der mit seinem Heere seine Provinz verliefs; oder der ohne Auftrag des Senats oder Volks einen andern Staat bekriegte; oder der Gefangene in Freiheit setzte, ohne dazu berechtigt zu sein [1].

---

metum excitatum; tanta, sublatis legibus et judiciis expilatio direptioque sociorum. — [1]) Bach, hist. jurisprud. rom. II, c. II. S. 73. Cic. in Verr. I, 3. Meditetur de ducibus hostium, quos accepta pecunia liberavit; meminerit, se — confessum esse, duces a se praedonum securi non esse percussos; se jam tum esse meritum, ne sibi crimini daretur, eos ab se pecunia liberatos; fateatur, se praedonum duces vivos atque incolumes domi suae tenuisse. hoc si *in illo majestatis judicio* sibi licuisse ostenderit, ego oportuisse concedam. — Ascon. argum. Orat. Cic. pr. C. Cornelio majestatis reo, weil er die Intercession der Tribunen nicht beachtet hatte. Cic, in L. Pison. 21. Ausus esset (mitto exire de provincia) educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum injussu populi aut senatus accedere? quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia majestatis, Julia de pecuniis repetundis planissime vetant. Auct. ad Herm. II, 12. Majestatem is minuit, qui amplitudinem civitatis detrimento afficit. Digest. l. XLVIII, tit. 4. ad leg. Jul. Majest. Majestatis autem crimen est illud, quod adversus populum rom. vel adversus securitatem ejus committitur.

Zachariae nimmt mit Recht an, dafs nach Analogie der *Lex Julia majestatis* auch in der *Cornelia* alle Fälle, welche als *Crimen majestatis* bestraft werden sollten, genau bestimmt worden seien [1]).

Eine Menge anderer Vergehen, *delicta ordinaria*, waren noch durch *Leges Corneliae* von neuem eingeschärft und mit Strafe belegt, wie: *de sicariis et veneficis;* darunter war begriffen: *homicidium*, Mord, wobei schon die Absicht, das Erscheinen mit tödtlichen Waffen zum Zwecke des Mordes, wie die That selbst mit Exil, später mit dem Tode bestraft wurde; auch die Entmannung war unter diesem Verbrechen begriffen [2]); ferner *Parricidium*, Verwandtenmord, mit der Strafe des *Culleus*, schon nach den XII Tafeln [3]). Auch Vergiftung und Zauberei; Brandstiftung; falsches Zeugnifs um den Tod eines Angeklagten zu bewirken. Die *Lex Cornelia de falsis* gegen falsche Zeugnisse, Bestechung der Richter, gegen Fälschung der Testamente oder anderer wichtiger Urkunden, gegen falsche, nachgemachte Siegel oder Erbrechung von Siegeln und gegen Münzverfälschung. Auch wird eine *Lex Cornelia de injuriis* erwähnt, gegen diejenigen, welche Andere thätlich beleidigten, oder mit Gewalt in ihr Haus eingedrungen waren; nur ist es nicht ausgemacht, ob dieses Gesetz zu den *Leges judiciorum publicorum* zu rechnen ist.

Aus dieser Reihe von *Leges Corneliae* geht deutlich hervor, welche Verbrechen damals im Schwunge gewesen sein müssen, da die römischen Gesetze immer von bestimmten Fällen, nicht von einer Abstraction ausgingen. Sie sind auch vorzüglich in der Hinsicht angeführt, um zu beweisen, wie der Staat bei solcher Verderbnifs durch eine Reaction, wie die des Sulla, durch Wiederherstellung der aristokratischen Formen nicht von seinen Übeln geheilt werden konnte, sondern durch wiederholte Stürme, die ihn erschütterten, einer neuen Verfassung, der Alleinherrschaft, entgegenging.

Die Anordnung der Criminal-Gerichte durch Sulla [4]) war

[1]) Zachariae: C. Sulla der Glückliche. 2. Th. S. 130. — [2]) Digest. l. XLVIII, tit. 8. ad legem Corn. de sicariis et veneficis. 3. Marcian. qui hominem libidinis vel promercii causa castraverit S. Cto Corneliae legis poena punitur. — [3]) Tab. VII. Qui parentem necassit, caput obnubito, culleoque insutus in profluentem mergitor. Cic. pr. Sext. Rosc. 5. — [4]) Zachariae: C. Sulla, Th. 2. S. 139. — Das Nähere darüber cf. Über die Rechtspflege der Römer, — Criminal-Procefs. Bach. lib. II, c. 1. §. 23.

eine Erweiterung und genauere Bestimmung der Anordnungen, welche sich seit der *Lex Calpurnia* von 605 u. c. als erste *Quaestio perpetua* wegen des *Crimen repetundarum* gebildet hatten, indem nach Ähnlichkeit dieses Gerichtes auch für andere Verbrechen solche *Quaestiones perpetuae* angeordnet wurden. Die Unterbrechung und Störung dieser Anordnungen während des Bundesgenossenkrieges [1]) und des bürgerlichen Krieges zwischen Marius und Sulla machte eine Erneuerung und Verbesserung derselben dringend nothwendig.

Für jedes der vorher durch die *Leges Corneliae* bezeichneten Verbrechen war eine besondere *Quaestio perpetua* angeordnet und zu dieser kamen noch: *quaestio repetundarum* oder *de pecuniis repetundis, quaestio peculatus* und *quaestio ambitus* [2]). Sulla hatte also die Zahl der Prätoren, welche diesen Quästiones präsidirten und die Gerichtsbarkeit ausübten, bis auf acht vermehrt; da aber diese Zahl für die verschiedenen *Quaestiones* noch nicht hinreichte, so wurde bei der Verloosung der *Quaestiones*, die jedem der Prätoren übertragen werden sollten, auch für die *Quaestiones*, für welche die Zahl der Prätoren nicht ausreichte, Loose von Senatoren gezogen, die dann unter dem Namen *Judex Quaestionis* (welches eigentlich der Richter war, der die Untersuchung leitete), der *Quaestio* vorgesetzt wurden [3]). Die *Judices*, welche nach der *Lex Cornelia* aus den Senatoren durch das Loos erwählt wurden, theilten sich in drei Decurien, ohngefähr je zu hundert. Jeder dieser Decurien waren gewisse *Quaestiones* zugewiesen und der Prätor wählte durchs Loos für jede *Quaestio* die erforderliche Zahl Richter [4]). Dafs diesen Gerichten alle römischen Bürger unterworfen waren, ist

---

[1]) Cf. 2 Anm. S. 259. — [2]) Digest. lib. I, tit. II. Pomponius de orig. juris § 32. Corn. Sulla quaestiones publicas constituit, veluti de falso, de parricidio, de sicariis, et praetores quatuor adjecit (vorher ist von vier Prätoren die Rede gewesen). Cic. pr. Cluent. 53. — [3]) Collat. legum Mosaic. et Romanas. tit. I, §. 3. Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor judexve quaestionis, cui forte obvenerit quaestio de sicariis, ejus, quod in urbe Roma propiusve mille passus factum sit, uti quaerat cum judicibus, qui ei ex lege forte obvenerint. Hier ist Prätor oder Judex quaestionis Präsident des Gerichts. — [4]) Cic. in Verr. ad I, 6. Ascon. Per decurias senatus divisus erat. — Rejectio autem idcirco dicitur, quia, cum multi judices in consilio cum praetore suo judicaturi essent, qui quaesitor fuisset in publica causa, v. g. repetundarum, ambitus, majestatis, necesse fuerat, eos primum de decuria senatoria conscribi, cum senatus judicaret, deinde in urnam sortito mitti, ut de pluribus necessarius numerus confici posset. Cic. pr. Cluent. 37. in Verr. II, 32.

nicht zu bezweifeln, doch dehnte sich der Gerichtsbann der römischen Prätoren nicht über eine römische Meile um die Stadt (M. pass.) aus.

Zur Wiederherstellung und Sicherung der Ordnung im Staate gab Sulla auch Gesetze über die Ehe, wahrscheinlich, um theils der überhand nehmenden Ehelosigkeit entgegen zu wirken, theils die Heiligkeit der Ehe aufrecht zu erhalten und die Ehescheidung zu beschränken [1]. Auch den Aufwand suchte er zu beschränken, sowohl bei Gastmahlen, als bei Leichenfeierlichkeiten.

Dies waren die Anordnungen, durch welche Sulla dem Staate eine feste Gestalt und innere Sicherheit zu geben suchte; als er seine Dictatur (675 u. c.) niederlegte und sich von Geschäften zurückzog, wirkte noch immer sein Einfluſs und die Furcht vor ihm so, daſs seine Anordnungen sich befestigt haben würden, wenn er nicht schon 676 u. c. in Puteoli gestorben wäre.

Schon über sein Leichenbegängniſs geriethen die Consuln dieses Jahres, M. Aemilius Lepidus und Q. Lutatius Catulus in Streit [2]. Lepidus hatte sich während der Proscriptionen bereichert, war nachher wegen Bedrückung Siciliens von den Metellern angeklagt, zwar der Verurtheilung durch die Gunst des Volks entgangen, aber doch nicht freigesprochen. Er wollte eine Rolle spielen und machte Anträge, die Anordnungen und Gesetze des Sulla aufzuheben, vorzüglich suchte er die italischen Städte und Völker, denen Sulla ihre Äcker genommen hatte, durch den Antrag der Zurückgabe derselben, auf seine Seite zu bringen [3], so wie die Proscribirten zurückzurufen und wieder in ihre Rechte einzusetzen. Einsichtsvolle erkannten aber, wie gefährlich es sei, etwas von den Anordnungen des Sulla aufzuheben, und der Senat verpflichtete beide Consuln zu einem Eide, nichts Feindliches gegen

---

[1]) Plutarch. in Comparatione Sullae et Lysandri. — [2]) Flor. III, 23. M. Lepido, Q. Catulo Coss. civile bellum paene citius oppressum est, quam inciperet: sed quantum, lateque fax illius motus ab ipso Sullae rogo exarsit; cupidus namque rerum novarum per insolentiam Lepidus, acta tanti viri rescindere parabat. — [3]) cf. Appian. bell. civ. c. 107. *Λέπιδος δὲ καὶ τοὺς Ἰταλικοὺς προςποιούμενος, ἔλεγεν, ὅτι τὴν γῆν αὐτοῖς, ἣν ὁ Σύλλας ἀφῄρετο, ἀποδώσει. ἄμφω μὲν οὖν ἡ βουλὴ δείσασα, ὥρκωσε μὴ πολέμῳ διακριθῆναι. κληρωσάμενος δ' ὁ Λέπιδος τὴν ὑπὲρ Ἄλπεις Γαλατίαν, ἐπὶ τὰ ἀρχαιρέσια οὐ κατῄει, ὡς πολεμήσων τοῖς Συλλείοις τοῦ ἐπιόντος ἔτους ὑπὲρ τὸν ὅρκον ἀδεῶς.*

einander zu unternehmen, und als man sich durch diesen Eid gesichert hielt, entfernte man den Lepidus aus Rom, indem man ihm die Provinz *Gallia transalpina* mit einem Heere übertrug. Aber statt in seine Provinz abzugehen, verweilte er in Etrurien und zog dort Unzufriedene an sich, wollte nicht zu den Wahl-Comitien zurückkehren, um nicht vom Senate zur Ruhe gezwungen zu werden, indem er durch seinen Eid sich nur für sein Consulats-Jahr gebunden hielt. Er näherte sich Rom mit seinem Heere aus Etrurien bis zum *Pons Milvius*, wohl in der Absicht, sich zum zweitenmale zum Consul wählen zu lassen und dann seine Absichten auszuführen. Der Senat aber setzte ihm den Q. Catulus und Cn. Pompejus entgegen; der *Janiculus* wurde mit einer Besatzung geschützt, der *Pons Milvius* besetzt und dem Lepidus in der Nähe des *Campus Martius* ein Treffen geliefert, durch welches er nach Etrurien zurückgetrieben wurde [1]). In Mutina stand noch ein Legat des Lepidus, Brutus, der sich dem Pompejus ergeben mufste und auf dessen Befehl ermordet wurde. Da die Consul-Wahl unterblieben war, so wurde Appius Claudius zum Interrex ernannt, und dieser mit Q. Catulus durch das *S. C. operam dent, ne quid respublica detrimenti capiat*, zum Schutze des Staates bevollmächtigt. Durch den Interrex wurden in den *Comitiis consularibus* D. Jun. Brutus und Mam. Lepidus Livianus zu Consuln gewählt, Lepidus wurde für einen Feind des Staats erklärt und bei Cosa in Etrurien von Catulus angegriffen, zu welchem noch Pompejus stiefs, wodurch Lepidus besiegt und zur Flucht nach Sardinien gezwungen wurde. Dort starb Lepidus; die Reste seines Heeres führte M. Perperna nach Spanien zum Sertorius. Um die Folgen dieser Unruhen nicht um sich greifen zu lassen, wurde auf den Antrag des Plautius und durch Unterstützung desselben durch

---

[1]) Appian. l. l. *μικρόν τε πρὸ τοῦ Ἀρείου πεδίου μάχης αὐτοῖς γενομένης, ἡττώμενος ὁ Λέπιδος, καὶ οὐκ ἐς πολὺ ἔτι ἀντισχὼν, ἐς Σαρδὼ διέπλευσεν, ἔνθα νόσῳ τηκεδόνι ἀπέθανε. καὶ ὁ στρατὸς αὐτοῦ μικρὰ κατὰ μέρος ἐνοχλήσας, διελύθη. τὸ δὲ κράτιστον Περπέννας ἐς Ἰβηρίαν ἤγαγε Σερτωρίῳ.* Flor. III, 23. Sed jam pontem Milvium collemque Janiculum Lutatius Catulus Cnaeusque Pompejus, Sullanae dominationis duces atque signiferi, alio exercitu insederant. A quibus primo statim impetu retro pulsus, hostisque a Senatu judicatur, incruenta fuga Etruriam, inde Sardiniam recessit, ibique morbo et poenitentia interiit. Victores, quod non tenuere alias in bellis civilibus, pace contenti fuerunt.

C. Julius Cäsar den Anhängern des Lepidus Verzeihung gewährt und dadurch die Unruhen ganz unterdrückt[1]).

Zwar hatte diesmal das Gefühl des Bedürfnisses der Ruhe die Gefahr beseitigt[2]), aber auch gezeigt, wie leicht es dem Ehrgeizigen wurde, sich eine Partei zu werben, und wenn nicht emporstrebenden Männern, wie Pompejus, Lucullus, Crassus, in den damals zu führenden Kriegen gegen Sertorius, Mithridates, gegen die Seeräuber und Sclaven sich ein Feld der Thätigkeit, des Ruhmes und Mittel zur Bereicherung und zur Erhöhung ihres Einflusses sich dargeboten hätten, so würden sich die Anordnungen des Sulla und die durch dieselben begründete innere Ruhe nicht einmal so lange erhalten haben, als es so der Fall war.

Schon im folgenden Jahre (u. c. 678) unter dem Consulat des Cn. Octavius und C. Scribonius Curio versuchte es der Tribun Sicinius, die von Sulla angeordneten Beschränkungen des Tribunats aufzuheben und die Tribunen wieder in ihre frühere Stellung einzusetzen. Der Tribun wurde ermordet.

Aber im nächsten Jahre (679 u. c.) brachte es der Tribun Opimius dahin, dafs die Verordnung des Sulla, durch welche die Tribunen von allen höheren Staatsämtern ausgeschlossen waren, aufgehoben wurde[3]); ja 681 suchte der Tribun Licinius Macer die Absichten des Sicinius wieder aufzunehmen und die tribunische Gewalt in ihre früheren Rechte wieder einzusetzen.

Wie die Tribunen an der Wiederherstellung ihrer Rechte und Ansprüche arbeiteten und in diesem Bestreben Unterstützung von den Ehrgeizigen fanden, die ihrer bedurften, um ihre hochfahrenden Plane durch ihre Vermittlung beim Volke durchsetzen zu können, so war der Unwille über das Gesetz

---

[1]) Suet. Jul. Caes. 5. Auctores restituendae tribunitiae potestatis enixissime juvit. L. etiam Cinnae, uxoris fratri, et qui cum eo, discordia civili, Lepidum secuti, post necem consulis ad Sertorium confugerant, reditum in civitatem, rogatione Plotia confecit, habuitque et ipse super ea re concionem. — [2]) Flor. l. l. Expediebat ergo quasi aegrae sauciaequae reipublicae requiescere quomodocunque, ne vulnera curatione ipsa rescinderentur. — [3]) Ascon. in Cic. Corn. Hic est Cotta. magnus orator — neque ullius alterius latae ab eo legis mentio, praeter eam, quam in concione tulit repugnante nobilitate magno populi studio, ut iis, qui tribuni pl. fuissent, alios quoque magistratus capere liceret. quod lex a dictatore L. Sulla paucis ante annis lata prohibebat, neque eam Cottae legem abrogatam esse significat.

des Sulla laut geworden, durch welches er dem Ritterstande die Gerichte entzogen und sie den Senatoren übertragen hatte. Viele auffallende Ungerechtigkeiten, die gerade in diese Zeit fielen, z. B. die Freisprechung des von C. Cäsar nach seiner Rückkehr aus Macedonien *repetundarum* angeklagten und fast überführten Cn. Dolabella (a. u. 677) und andere solche Fälle, zeigten die Bestechlichkeit der Richter und der Senatoren und erregten das Verlangen nach Gerichten aus dem Ritterstande [1]). Dieser allgemeine Unwille über die Ungerechtigkeit der Richter erweckte auch bei dem Volke den Wunsch, nach völliger Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt, welchen Cn. Pompejus, als er mit M. Licinius Crassus Consul war, benutzte, sich die Gunst des Volks und den Beistand der Tribunen zu versichern, indem er auf die Aufhebung der *Lex Cornelia de tribunicia potestate* antrug und sie durchsetzte (684 u. c.) [2]). Der Senat, wie fest er auch an der aristokratischen Staatsform des Sulla hing, wagte doch keinen Widerstand, weil man das Volk noch mehr, als die Tribunen, fürchtete.

In demselben Jahre (684 u. c.) ordnete aus denselben Gründen der Prätor L. Aurel. Cotta die Gerichte auf eine neue Art an; er bildete drei Decurien Richter, wie schon oben angeführt, eine aus den Senatoren, eine aus den Rittern und eine aus *Tribuni aerarii* [3]). Diese drei Decurien stimmten anfangs so, dafs sie alle ihre Täfelchen in Eine Urne warfen; nachher wurde dieses durch die *Lex Fufia* (u. c. 694) dahin

---

[1]) Cic. pr. A. Cluentio c. 24 — 28. wo Cicero einen solchen Fall erzählt. Condemnato Oppianico L. Quintius (tribunus pl.) oblatam sibi facultatem putavit, ut ex invidia senatoria possit crescere, quod ipse ordinis judicia minus populo probari arbitrabatur. Accepisse judices pecuniam, ut innocentem reum condemnarent, tribunus pl. clamitabat: agi fortunas omnium dicebat: nulla esse judicia: qui pecuniosum inimicum haberet, incolumen esse neminem posse. — [2]) Cic. divin. in Q. Caecil. 3, 8. Populus rom. tametsi multis incommodis difficultatibusque affectus est, tamen nihil aeque in republica atque illam veterem judiciorum vim gravitatemque requirit. Judiciorum desiderio *tribunicia potestas* efflagitata est, judiciorum levitate ordo quoque alius ad res judicandas postulatus. Sallust. Cat. 38. Vellej. Pat. II, 30. Caes. bell. civ. I. 5, 7. — [3]) Ascon. in divin. Cic. in Caec. 3. ad Cic. in Pison. 39. Legem judiciariam ante aliquot annos, quibus temporibus Verres est accusatus a Cicerone, tulit Aurel. Cotta praetor: qua communicata sunt judicia senatui et equitibus romanis et tribunis aerariis. rursus deinde Pompejus in consulatu secundo, quo haec oratio dicta est, promulgavit, uti amplissimo ex censu

abgeändert, dafs jede Decurie in eine besondere Urne ihre Stimmen warf, daher auch Cicero an mehreren Stellen die Stimmen der Decurien aufzählt, durch welche Jemand verdammt oder freigesprochen war. Die *Lex Pompeja* vom Jahre 697 bestimmte, dafs die Richter zwar noch nach den drei Decurien, aber nach dem höchsten Census aus den Centurien gewählt werden sollten [1]. Dadurch war nun eine engere Verbindung zwischen dem Senate und den Rittern hergestellt, deren Heilsamkeit sich in der Catilinarischen Verschwörung durch den Beistand, den die Ritter zu deren Unterdrückung dem Cicero leisteten, deutlich zeigte [2].

Pompejus aber erndtete auch sogleich den Lohn für seine Begünstigung des Volks und der Tribunen; denn durch den Vorschlag des Tribun A. Gabinius erlangte er eine bisher unerhörte Macht in dem Kriege gegen die Seeräuber (687 u. c.). Auf drei Jahre wurde ihm das Feldherrnamt, Imperium, mit unbeschränkter Macht über alle Meere und über die Küsten funfzig römische Meilen landeinwärts übertragen [3], mit freier Verfügung über Aushebungen und über Gelder aus dem Aerarium. Die Intercession einiger Tribunen und der Widerstand des Senats gegen das Gesetz wirkte nicht; Gabinius setzte es mit Hülfe des Volks durch.

Einen andern verderblichen Gesetzvorschlag machte C. Cornelius. Das Volk sollte das Recht haben, einen Magistrat von aller Verantwortlichkeit über die Führung seines Amtes freizusprechen; ein Recht, welches nur in Zeiten grofser Gefahr der Senat ausgeübt hatte. Der Widerstand des Consul Piso erbitterte das Volk bis zu Steinwürfen gegen ihn. Indessen

---

ex centuriis aliter atque antea lecti judices, aeque tamen ex illis tribus ordinibus, res judicarent. — [1]) Ibid, 39. Liv. epit. 97. Vellej. Pat. IV, 32. — [2]) Cic. Cat. IV, 7. Quid ego hic equites romanos commemorem, — quos ex multorum annorum dissensione ad hujus ordinis societatem concordiamque revocatos, hodiernus dies vobiscum atque haec causa conjungit. Cic. in Pison. 3. equestrem ordinem cum senatu conjunxerim. Plin. XXXIII, 8. M. Cicero demum stabilivit equestre nomen in consulatu suo Catilinariis rebus, ex eo ordine se profectum celebrans ejusque vires peculiari popularitate quaerens. — [3]) Plut. Pomp. 25. *ἔγραψε δὲ Γαβίνιος, εἷς τῶν Πομπηΐου συνήθων, οὐ ναυαρχίαν, ἄντικρυς δὲ μοναρχίαν αὐτῷ διδόντα, καὶ δύναμιν ἐπὶ πάντας ἀνθρώπους ἀνυπεύθυνον. Ἐδίδου γὰρ ἄρχειν ὁ νόμος αὐτῷ τῆς ἐντὸς Ἡρακλείων στηλῶν θαλάσσης. — πρὸς δὲ τούτοις ἑλέσθαι πεντεκαίδεκα πρεσβευτὰς αὐτὸν ἐκ βουλῆς ἐπὶ τὰς κατὰ μέρος ἡγεμονίας. χρήματα δὲ λαμβάνειν ἐκ τῶν ταμιείων, ὅσα βούλοιτο.*

nahm doch Cornelius seinen Vorschlag zurück und verfügte nur, dafs, wenn der Senat einen Magistrat von der Verantwortlichkeit entbinde, wenigstens 200 Senatoren versammelt sein und das Volk seine Zustimmung geben müsse [1]).

Durch ein anderes Gesetz, welches keinen Widerstand erfuhr, trat Cornelius der Willkür der Richter entgegen, indem er verordnete, dafs die Prätoren gehalten sein sollten nach ihrem *Edictum perpetuum* Recht zu sprechen. Cornelius wurde nachher *Criminis majestatis* angeklagt, weil er, ohngeachtet der Intercession des Tribun Globulus, der nicht zugeben wollte, dafs der Schreiber des Cornelius das erstere Gesetz vorläse, es selbst vorgelesen, und dadurch die Intercession aufgehoben habe. Cicero vertheidigte ihn und er wurde freigesprochen [2]), wohl vorzüglich, weil er mit Pompejus in Verbindung stand, dessen Quästor er gewesen war.

Man sieht hieraus, wie bedeutend schon wieder der Einflufs der Tribunen geworden war, und wie Pompejus, in Verbindung mit denselben, die Zwecke seines Ehrgeizes erreichte. Als nämlich vom Lucullus der Krieg gegen den Mithridates nicht mit demselben Glücke, als anfangs, geführt worden war, brachte der Tribun C. Manilius das Gesetz in Vorschlag, dem Pompejus, der noch nach Beendigung des Seeräuberkrieges in Asien stand und dessen Rüstungen gegen den Mithridat benutzt werden konnten, den Krieg gegen diesen König aufzutragen [3]), und zwar nicht allein die Provinz, die Lucullus verwaltet hatte, sondern auch Bithynien, wo M. Acilius Glabrio, der Consul, bisher den Befehl geführt hatte, nebst Cilicien, Phrygien, Cappadocien, Lycaonien, Gallatien, Colchis und Arme-

---

[1]) Ascon. Argum. in Cic. pr. Corn. Promulgavit legem, qua auctoritatem senatus minuebat, ne quis nisi per populum, legibus solveretur. — Tum Cornelius ita rursus ferre coepit: ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC adfuissent, neve quis, cum solutus esset, intercederet, cum de ea re ad populum ferretur (u. c. 685). — [2]) Ascon. in fine orat. Corn. Magno numero sententiarum Cornelius absolutus est. — [3]) Vellej. Pat. II, 32. Cum esset in fine bellum piraticum et Lucullus — Mithridatem saepe multis locis fuderat, Tigranem, regum maximum in Armenia vicerat; ultimamque bello manum paene magis noluerat imponere, quam non potuerat, — Manilius tribunus pl. semper venalis, et alienae minister potentiae, legem tulit, ut bellum Mithridaticum per Cn. Pompejum administraretur. Appian. Mithridat. 94. Plutarch. Pompej. 25 — 28. Dio Cass. XXXVI, 6 seqq. Liv. epit. 99. 100.

nien, sollte ihm übertragen sein, nebst dem Oberbefehl über die Seemacht, die ihm gegen die Seeräuber anvertrauet war.

Wie sehr auch der Senat diesem Gesetze, welches der Verfassung so sehr entgegen war, widerstrebte, was auch Q. Catulus und Hortensius dagegen thaten, es wurde durchgesetzt vorzüglich durch die Unterstützung des C. Cäsar, der theils dadurch dem Pompejus eine Falle legen und ihn durch das Übermafs der Macht verhafst machen, zugleich aber sich die Gunst des Volks erwerben wollte, um, wenn dies Beispiel gegeben wäre, Ähnliches einst für sich in Anspruch nehmen zu können [1]; und durch die des damaligen Prätors M. Tullius Cicero, welcher zeigen wollte, wie viel Gewicht er durch seine Beredsamkeit einer Partei verschaffen könne, und der zugleich mit der Gunst des Volks die des Pompejus und der römischen Ritter suchte [2], welche bei der unglücklichen Wendung des Krieges gegen Mithridates in Gefahr waren, grofse Verluste an ihren Pachtungen in Asien zu erleiden, die Pompejus mit einer solchen ihm anvertrauten Macht am sichersten von ihnen abwenden konnte. Pompejus übernahm den Auftrag und die ihm übertragene ausgedehnte Macht gab ihm die Mittel, den Krieg glücklich zu beendigen, das Gebiet der Römer in Asien bedeutend zu vergröfsern, aber auch aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Zuziehung des Senats, Einrichtungen und Anordnungen in Asien zu machen, Könige ein- und abzusetzen und Länder einigen zu nehmen und andern als Belohnung zu ertheilen [3]. Wäre Pompejus eben so entschieden im Gebrauche seiner Macht gewesen, als er ehrgeizig war, hätte er nicht die Formen des Staats immer geschont und alle seine Absichten unter dem Scheine des Rechtes und der bestehenden Verfassung zu errei-

---

[1]) Vellej. Pat. II, 44. Caesar — animadvertebat, se cedendo Pompeji gloriae, aucturum suam, et invidia communis potentiae in illum relegata, confirmaturum vires suas. — [2]) Cic. orat pr. lege Manil. wegen der Ritter, als publicani das 6. Cap. u. ff. — [3]) Vellej. Pat. II, 40. Tum victor omnium, quas adierat, gentium Pompejus, suo et civium voto major, et per omnia fortunam hominis egressus, revertit in Italiam. Cujus reditum favorabilem opinio fecerat. Quippe plerique non sine exercitu venturum in urbem affirmabant, et libertati publicae statuturum arbitrio suo modum. Quo magis hoc homines timuerant, eo gratior civilis tanti imperatoris reditus fuit. Omni quippe Brundusii dimisso exercitu, nihil praeter nomen imperatoris retinens, cum privato comitatu in urbem rediit. Cic. de prov. consul. 12.

chen gesucht, sondern seine Macht geradezu gegen den Staat gebraucht, so hätte Rom wieder einen Tyrannen gehabt, wie Sulla. Aber obgleich Cäsar durch den Tribun Metellus Nepos den Antrag gemacht hatte, den Pompejus mit seinem Heere zurückzurufen, so war doch diese Absicht an der Festigkeit des Widerstandes des M. Porcius Cato gescheitert. Pompejus hatte bei seiner Rückkehr sein Heer in Brundusium entlassen und es handelte sich nun im Senate zuerst um die unbedingte Bestätigung seiner Anordnungen in Asien [1]). Der Senat machte aber seine Auctorität geltend, und wollte jede einzelne Anordnung, ehe er sie bestätigte, einer Prüfung unterwerfen, wobei vorzüglich Lucullus thätig war [2]) und der Consul Metellus ihn unterstützte. Pompejus hatte sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daſs die Unruhen der Catilinarischen Verschwörung, die Verfolgungen gegen die, welche mit Catilina in Verbindung gestanden hatten, welche Haſs gegen einzelne Senatoren erzeugten, so wie die durch die Störung des Festes der *bona Dea* durch Clodius und dessen Freisprechung durch ein erkauftes Gericht erregte Verwirrung bewirken werde, daſs er zum Dictator zur Wiederherstellung der Ruhe ernannt werden würde. Wenn er nun, nachdem er die Lage des Staates erkannt, diesen Plan aufgab, selbst die Miene annahm, mit dem Cicero befreundet zu sein [3]), so kränkte es ihn um so mehr, seine Anordnungen nicht bestätigt zu sehen; er verhalf dem Afranius zum Consulat, um an ihm eine Stütze zu haben [4]), hatte sich aber in diesem ganz getäuscht. Auch die auf Pompejus Antrieb vom Tribun Flavius in Vorschlag gebrachten Belohnungen für seine Soldaten [5]) durch Ackervertheilung fand

---

[1]) Suet. Jul. 19. Omnibus officiis Cn. Pompejum assectatus est, offensum patribus, quod Mithridate rege victo, cunctantius confirmarentur acta sua. Vellej. Pat. II, 44. Appian. de bell. civ. II, 9. *Πομπήιος πολλὰ, ὅσα βασιλεῦσι καὶ δυνάσταις καὶ πόλεσιν ἐδεδώκει, τὴν βουλὴν βεβαιῶσαι.* — [2]) Dio Cass. XXXVII, 99. Cic. ad Attic. I, 18. 20. Plin. VII, 37. — [3]) Cic. ad Attic. I, 16. Nunc est exspectatio comitiorum, in qua omnibus invitis trudit noster Magnus Auli filium. — [4]) Ibid. Misera et jejuna plebecula me ab hoc Magno unice diligi putat, — usque eo, ut nostri illo commissatores conjurationis, barbatuli juvenes, illum in sermonibus Cnaeum Ciceronem appellent. — [5]) Ibid. 18. Agraria autem promulgata est a Flavio, sane levis, eadem fere, quae fuit Plotia 19. Agraria lex vehementer agitatur a Flavio, tribuno pl. auctore Pompejo, quae nihil populare habet, praeter auctorem. ex hac ego lege, secunda concionis voluntate, omnia tollebam, quae ad privatorum incommoda pertinebant: liberabam agrum eum, qui P. Mucio,

Widerstand, weil dadurch von neuem der Besitzstand unsicher geworden wäre, bis Cicero einen vermittelnden Vorschlag that, die vom Pompejus dem römischen Reiche erworbenen Einkünfte fünf Jahre lang zum Ankauf von Land zur Belohnung für Pompejus Veteranen zu verwenden.

Pompejus schlofs sich jetzt dem Cicero an; aber diese Verbindung war nicht von langer Dauer. Denn 694 u. c. kehrte C. Jul. Cäsar als Proprätor aus seiner Provinz Spanien nach Rom zurück, bewarb sich um das Consulat, bei welchem ihm von der aristokratischen Partei, weil man ihn fürchtete, M. Bibulus zum Collegen gegeben wurde. Cäsar, der schon mit Crassus, der ihm durch seinen Reichthum nützlich geworden war, in naher Verbindung stand, wufste den Pompejus mit diesem auszusöhnen, und den Pompejus, der auf den Senat erbittert war, aufs engste mit sich zu verbinden.

## *Cäsars Consulat, das Triumvirat, Bürgerkrieg, Cäsars Dictatur und sein Einflufs auf die Verfassung.*

Durch die Verbindung mit Pompejus und Crassus [1]) konnte Cäsar nicht allein seinen Collegen Bibulus verdrängen, sondern sich auch dem Senate mit Erfolg widersetzen, indem er durch eine *Lex agraria* über Vertheilung von Äckern in Campanien an zwanzig Tausend arme Bürger, deren jeder drei oder mehr Kinder hatte, das Volk für sich gewann und das Gesetz, ungeachtet des Widerstandes des Senats, mit Hülfe des Pompejus und Crassus durchsetzte. Diese Verbindung des Cäsar, Pompejus und Crassus, um sich gegenseitig in Erreichung ihrer Absichten zu unterstützen, wird das erste Triumvirat genannt. Cäsar suchte den Cicero in diese Verbindung zu ziehen und liefs ihn durch Balbus dazu auffordern [2]); aber Cicero hielt es

---

.. Calpurnio Coss. publicus fuisset; Sullanorum hominum possessiones confirmabam: unam rationem non rejiciebam, ut ager hac adventicia pecunia emeretur, quae ex novis vectigalibus per quinquennium reciperetur. — [1]) Vellej. Pat. II, 44. Hoc igitur Cos. inter eum, (Caesarem) et Cn. Pompejum et M. Crassum inita potentiae societas, quae urbi orbique terrarum, nec minus diverso quoque tempore ipsis exitiabilis fuit. Hoc consilium sequendi Pompejus causam habuerat, ut tandem acta in transmarinis provinciis per Caesarem confirmarentur. Crassus, ut, quem principatum solus assequi non poterat, auctoritate Pompeji, viribus teneret Caesaris. — [2]) Cic. de prov. consul. 17. Consul ille egit eas res, quarum me participem esse voluit: quibus ego si minus

seiner Würde und Stellung zuwider, sich mit Männern zu verbinden, die der Verfassung, für deren Aufrechterhaltung er so eifrig gewirkt hatte, den Untergang droheten. Er hoffte sich den Pompejus, den er glaubte nach seinem Willen leiten zu können, noch enger zu verbinden und dadurch gegen seine Feinde einen Schutz zu finden. Aber Pompejus schloſs sich Cäsar noch enger an, indem er dessen Tochter Julia heirathete. Cicero gab den Triumvirn in einer Rede zur Vertheidigung seines ehemaligen Collegen im Consulat, C. Antonius, durch Klagen über den Zustand des Staats und Unterdrückung desselben durch wenige Mächtige neuen Anstoſs[1], und so suchte Cäsar, da er den Cicero nicht für sich gewinnen konnte, ihn zu schrecken, indem er unter der Hand die ganz gesetzwidrige Adoption des Clodius, des erbittertsten Feindes des Cicero, durch den Plebejer Fontejus beförderte, wodurch dem P. Clodius der Weg zum Tribunat eröffnet war.

Cäsar hatte von den Tribunen sieben auf seine Seite gebracht, unter diesen vorzüglich den Vatinius. Dadurch bewirkte er, daſs der Widerspruch des Bibulus gegen sein Ackergesetz nicht wirkte, Bibulus vielmehr durch die öffentlichen Beschimpfungen, die er erlitt und weil sich auch der Senat seiner nicht kräftig annahm, bewogen wurde, die letzten acht Monate seines Consulats nicht mehr öffentlich aufzutreten, sondern nur durch Edicte dem Cäsar entgegen zu wirken. Das Ackergesetz aber ging durch, nachdem es Pompejus und Cäsar empfohlen hatten[2]. Darauf wurden auch, auf Antrag des

---

assentiebar, tamen illius mihi judicium gratum esse debebat, me in tribus sibi conjunctissimis consularibus esse voluit. Cic. ad Attic. II, 3. Fuit apud me Cornelius Balbus, Caesaris familiaris, is affirmabat, illum omnibus in rebus meo et Pompeji consilio usurum, daturumque operam, ut cum Pompejo Crassum conjungeret. — [1]) Suet. Jul. 20. Cicerone, in judicio quodam deplorante temporum statum, P. Clodium inimicum ejus, frustra jam pridem a patribus ad plebem transire nitentem, eodem die, horaque nona, transduxit. Cic. pr. domo. 16. — [2]) Vellej. Pat. II, 44. Caesar legem tulit, ut ager Campanus plebei divideretur, suasore legis Pompejo. Ita circiter XX millia civium eo deducta. cf. Cic. ad Attic. II, 16. Omnis exspectatio largitionis agrariae in agrum Campanum videtur esse derivata. qui ager, ut dena jugera sint, non amplius quinque millia hominum potest sustinere. — agro Campano diviso, quod vectigal superest domesticum, praeter vicesimam? quid dices? (Pompei) vectigal te nobis in monte Antilibano constituisse, agri Campani abstulisse?

Cäsar, die Anordnungen des Pompejus in Asien von dem Volke bestätigt, der aber immer mehr von seinem Ansehen verlor, je mehr man bemerkte, daſs er nur ein Werkzeug des Cäsar war.

Als die Zeit kam, wo der Senat über die den Consuln zu bestimmenden Provinzen entscheiden muſste, hatte derselbe die Absicht, dem Cäsar eine unbedeutende Provinz zu geben, damit er nicht Gelegenheit habe, seine Macht zu vergröſsern [1]). Cäsar aber lieſs durch den Tribun Vatinius einen Gesetzvorschlag an das Volk bringen, durch welchen ihm, ganz gegen die Verfassung, da nicht das Volk, sondern der Senat über die Provinzen zu verfügen hatte, vom Volke *Gallia cisalpina* nebst Illyricum auf fünf Jahre bewilligt wurde [2]). Jetzt erkannte der Senat, daſs jeder Widerstand vergeblich sei und um den Cäsar nicht noch mehr gegen sich aufzuwiegeln und seine Macht der Bewilligung der Provinzen auszuüben, verlieh er dem Cäsar noch *Gallia transalpina* zu den andern Provinzen. Dem Cäsar war Alles daran gelegen, den Cicero zu schrecken, oder von sich abhängig zu machen, weil dieser nebst Cato die einzigen Männer waren, die die Verfassung gegen die Gewaltstreiche des Cäsar vertheidigen konnten und wollten. Um den Cicero einzuschüchtern, bediente sich Cäsar des Clodius, bot dem Cicero aber zugleich an, ihn unter die zwanzig Männer zur Vertheilung der Campanischen Äcker aufzunehmen; da aber Cicero den Antrag verwarf, weil er das Ackergesetz gemiſsbilligt, so bot ihm Cäsar die Stelle eines Legaten bei sich in seiner Provinz Gallien an, und suchte ihn sehr dringend zur Annahme dieses Vorschlages zu bewegen; aber vergebens. Jetzt beschloſs Cäsar den Cicero durch Clodius zu stürzen, Pompejus aber nahm die Miene an, als wolle er sich des Cicero annehmen [3]), vielleicht nur, um ihn sicher zu machen und ihn abzuhalten, sich mit Cäsar zu verbinden.

---

[1]) Suet. Jul. Caes. 19. Opera optimatibus data est, ut futuris Consulibus minimi negotii, silvae, callesque decernerentur. — [2]) Cic. in Vatin. 15. Eripueras senatui provinciae decernendae potestatem, imperatoris deligendi judicium, aerarii dispensationem, quae nunquam sibi populus Romanus appetivit, qui nunquam haec a summi consilii gubernatione auferre conatus est. — [3]) Vellej. Pat. II, 45. Clodius legem in tribunatu tulit: Qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur. Cujus verbis etsi non nominabatur Cicero, tamen solus petebatur. Non caruerunt suspicione

Cäsar war noch nicht in seine Provinz Gallien abgegangen, Pompejus blieb auch in Rom. Sie hatten Consuln für das nächste Jahr (696 u. c.) erwählen lassen, die ihnen ganz ergeben waren, L. Calpurnius Piso, der Schwiegervater des Cäsar, und A. Gabinius, einen Anhänger des Pompejus. Cicero glaubte auf den Schutz des Piso rechnen zu können [1]); aber Clodius, der Tribun geworden war, hatte die Consuln durch das Versprechen, dem erstern Macedonien, dem letztern Syrien als Provinzen zu verschaffen, für sich gewonnen. Jetzt schlug Clodius Gesetze vor, durch welche er nicht allein das Volk begünstigte und seine Macht erhöhete, sondern sich auch unter der Nobilität eine Partei machte. Das erste war eine *Lex frumentaria*, daſs das Getreide, welches dem Volke bisher für einen geringen Preis vertheilt war *(semis aeris ac trientibus in singulos modios)*, ihm jetzt ganz unentgeltlich verabfolgt werden sollte. Das zweite: daſs Niemand an den Tagen, an welchen man Etwas vor dem Volke verhandelte, Beobachtungen am Himmel anstellen durfte (wodurch eine *Lex Aelia* und *Fufia*, welche die *Obnuntiatio* der Magistrate, als ein Mittel des Widerstandes gegen gefährliche Gesetze, erlaubte, aufgehoben wurde). Das dritte: die alten Collegia (die der Senat aufgehoben hatte) sollten wieder hergestellt und noch neue gebildet werden [2]) (wodurch die Tribunen desto leichter das Volk nach ihrer Absicht leiten konnten, da solche Corporationen zusammenhielten). Endlich das vierte: die Censoren sollten bei der Aufzählung der Senatoren Niemanden übergehen, oder ihm eine *Nota* geben, wenn er nicht vor den Senatoren vorher angeklagt und nach dem Urtheile beider Censoren verdammt worden sei [3]). Das Gesetz des Clodius, daſs der, welcher

---

oppressi Ciceronis Caesar et Pompejus. Hoc sibi contraxisse videbatur Cicero, quod inter XX viros dividundo agro Campano esse noluisset. cf. Appian. bell. civ. II, 15. — [1]) Cic. in Pison. 5. Non modo ad eum, cui primam comitiis tuis dederas tabulam praerogativae, quem in Senatu sententiam rogabas tertium, nunquam adspirasti, sed omnibus consiliis, quae ad me opprimendum parabantur, non interfuisti solum, verum etiam crudelissime praefuisti. cf. S. 6. Post reditum in Senatu c. 7. — [2]) Cic. ad Attic. III, 15. Si, quantum me amas et amasti, tantum amare deberes, — non esses passus, mihi persuaderi, utile esse nobis, legem de collegiis perferri. — Nam prior lex, nos nihil laedebat; quam si, ut est promulgata, laudare voluissemus, aut ut erat negligenda, negligere: nocere nobis omnino non potuisset. — Caeci, caeci fuimus in vestitu mutando, in populo rogando. — [3]) Cic. in

einen römischen Bürger ohne Urtheil und Recht mit dem Tode bestraft hätte, mit dem Exil belegt werden sollte, bezog Cicero auf sich und legte Trauerkleider mit seinen Freunden an, obgleich der Senat ihn zur Bestrafung der Catilinarier bevollmächtigt hatte, und das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben durfte. Cicero hätte sich darauf verlassen müssen, dafs der Senat seine Sache als eine gemeinsame betrachten und ihn vertheidigen würde; die Besorgnifs, die er zeigte, erhöhete die Kühnheit des Clodius. Verwendung für Cicero bei den Consuln fruchtete nichts; auch Pompejus erklärte sich, seiner gegen den Willen des Cäsar nicht annehmen zu können, daher entschlofs sich Cicero auf den Rath mehrerer seiner Freunde [1], der Gefahr durch freiwillige Entfernung auszuweichen. Jetzt erst ging Cäsar in seine Provinz ab [2]; die neuen Prätoren, L. Domitius und C. Memmius suchten aber schon seine Gesetze umzustofsen, wozu aber der Senat nicht mitwirken wollte [3]. Es war also doch schon eine Opposition gegen die Triumvirn rege, nur fehlte es an einem kräftigen Haupte, das den Senat hätte ermuthigen können, seine Auctorität geltend zu machen. Gegen Cicero wurde nach seiner Entfernung, auf den Antrag des Clodius, vor dem Volke die Strafe des Exils förmlich erkannt und ausgesprochen [4], freilich auf eine ganz widerrechtliche, gegen alle früheren Gesetze streitende Art.

So wie die Triumvirn den Cicero, den gefährlichsten

Pison. 4. Te inspectante et tacente, a P. Clodio lex Aelia et Fufia eversa est, propugnacula murique tranquillitatis atque otii: collegia, non ea solum, quae senatus sustulerat, restituta, sed innumerabilia quaedam nova ex omni faece urbis ac servitio concitata. Ab eodem homine vetus illa magistra pudoris et modestiae, severitas censoria, sublata est. — [1]) Vorzüglich auf den Rath des Hortensius, den er mit Pompejus einverstanden hielt. Cic. ad Att. III, 9. A Pompejo nunc Hortensium allice, obsecro, mi Pomponi, nondum perspicis, quorum opera, quorum insidiis, quorum scelere perierimus? — [2]) Cic. post red. in senatu 13. Erat alius ad portas cum imperio in multos annos magnoque exercitu: quem ego inimicum mihi fuisse, non dico. tacuisse, cum diceretur esse inimicus, scio. — [3]) Suet. Jul. Caes. 23. — [4]) Cic. pr. domo 17. Quo jure, quo more, quo exemplo legem nominatim de capite civis indemnati tulisti? Vetant leges sacratae, vetant XII tabulae, leges privatis hominibus irrogari: id est privilegium. nemo unquam tulit. Nam, cum tam moderata judicia populi sint a majoribus constituta; — ne, nisi prodicta die quis accusetur; ut ter ante magistratus accuset, intermissa die quam multam irroget, aut judicet: quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die judicium sit futurum: tum multa etiam ad placandum reis concessa sunt.

ihrer Gegner, unschädlich gemacht hatten, so suchten sie auch den Cato zu entfernen, weil er zu den unbeugsamsten Vertheidigern der Verfassung gehörte, und der Tribun Clodius bewirkte dieses durch ein Gesetz, vermöge dessen die den Römern von Ptolemäus Alexander in seinem Testamente vermachte Insel Cyprus, die jetzt im Besitz eines Bruders, des egyptischen Königs Ptolemäus Auletes, eines natürlichen Sohnes des Ptolemäus Lathyrus, war, durch Cato, als Proprätor, solle in Besitz genommen werden [1]), — eine Ungerechtigkeit und ein constitutionswidriges Gesetz, weil es Jemanden aufser der Ordnung (ohne dafs er ein öffentliches Amt bekleidete) eine Befehlshaberstelle übertrug, dem sich Cato aber doch fügen mufste, damit nicht ein Anderer durch Geiz und Gewaltthat den Vortheil des Staats verringerte und das Unrecht vergröfserte. Um Cato die Sache schwer zu machen, sollte er zugleich Byzantinische Verbannte in ihre Rechte wieder einsetzen, ohne dafs man ihm dazu ein Heer oder eine Flotte bewilligte. Doch entledigte sich Cato seines Auftrages eben so schnell als rühmlich. Er wollte das Leben des Königs schonen, aber dieser tödtete sich selbst [2]). Cyprus unterwarf sich gern, weil es von den Römern eine mildere Herrschaft, als von seinem Könige, erwartete.

Cicero's Verbannung dauerte vom April 696 bis zum September 697, während welcher Zeit er sich zu Thessalonice in Macedonien und zuletzt, um Rom näher zu sein, in Dyrrhachium in Epirus aufhielt. Schon zwei Monate nach Cicero's Verbannung trug der Tribun Ninius auf seine Zurückberufung an und der Senat war dafür; aber erst als Clodius in seinem Übermuthe durch Befreiung des Sohnes des Tigranes, der in Pompejus Gewahrsam gewesen war, diesen gegen sich aufge-

---

[1]) Cic. pr. domo 8. Quae tanta impudentia est, ut audeas dicere, extra ordinem dari nihil cuiquam oportere? qui cum lege nefaria Ptolemaeum, regem Cypri, fratrem regis Alexandrini, eodem jure regnantem, causa incognita, publicasses, populumque Romanum scelere obligasses, — hujus pecuniae deportandae, et si quis suum jus defenderet, bello gerendo M. Catonem praefecisti. — 9. Gratulari tibi, quod idem in posterum M. Catonem tribunatu tuo removisses. — [2]) Cic. pr. P. Sext. 28. Non illi ornandum M. Catonem, sed relegandum: nec illi committendum illud negotium, sed imponendum putaverunt. qui in concione palam dixerint, linguam se evellisse M. Catoni, quae semper contra extraordinarias potestates libera fuisset. Val. Max. XI, 4. Liv. epit. 101.

bracht hatte [1]), zeigte sich auch Pompejus für Cicero's Zurückberufung geneigt, doch nicht eher, als bis er Cäsar's Meinung darüber vernommen.

Von den für das Jahr 697 gewählten Consuln war P. Cornelius Lentulus ein Freund Cicero's, Q. Metellus dagegen ihm Feind; aber auch dieser wurde bewogen, sich Cicero's Zurückberufung nicht zu widersetzen, seit sich Pompejus und Cäsar dafür erklärt hatten. Als daher Lentulus den Antrag auf Zurückberufung im Senat erneuerte und Clodius den Antrag nach seinem Gesetze für ein Verbrechen erklärte, äufserte Lentulus: das sei kein Gesetz, sondern eine Proscription [2]). Obgleich nun auch acht von den Tribunen für Cicero waren, verzögerte sich doch durch absichtliche Hindernisse seiner Feinde seine Rückkunft, bis Clodius im December 695 sein Amt niedergelegt und die neuen Consuln das ihrige mit dem ersten Januar 697 angetreten hatten. Gleich der erste Beschlufs des Senats, durch Lentulus eingeleitet, wurde durch L. Cotta dahin bestimmt, dafs Cicero, da er nicht durch ein Gesetz verbannt, sondern nur seinen Feinden gewichen sei, auch nur durch einen Senatsbeschlufs zurückberufen werden müsse; Pompejus aber rieth, die Sache zur gröfseren Sicherheit des Cicero vom Volke bestätigen zu lassen [3]). Da Alle beistimmten, inter-

---

[1]) Cic. pr. domo 25. (Clodius) me expulso, Cato ne amandato, in eum ipsum se convertit, quo auctore in concionibus ea, quae gerebat, omnia, quaeque gesserat, se fecisse dicebat. Cn. Pompejum — furori suo diutius veniam daturum non arbitrabatur, qui ex ejus custodia, per insidias regis amici filium, hostem, captivum, surripuisset, et in ea injuria virum fortissimum lacessivit, et primo quidem adjutoribus consulibus: postea fregit foedus Gabinius: Piso tamen in fide mansit. — [2]) Cic. post reditum in Sen. 4. P. Lentulus cum a tribuno pl. vetaretur, cum praeclarum caput recitaretur: ne quis ad vos referret, ne quis decerneret cet. totam illam causam proscriptionem, non legem putavit, qua civis nominatim sine judicio reipublicae esset ereptus. — [3]) Cic. pr. Sext. 32. De meo reditu cito tribuni promulgarunt. P. Lentulus auctoritate ac sententia sua causam suscepit. 33. P. Sextius designatus (tribunus) iter ad C. Caesarem pro mea salute suscepit. 34. Princeps rogatus suam sententiam L. Cotta dixit: nihil de me actum esse jure, nihil more majorum, nihil legibus: non posse quemquam de civitate tolli sine judicio. — magna rerum perturbatione declinasse me paululum et spe tranquillitatis, praesentes fluctus effugisse. — Non restitui me solum, sed etiam ornari a senatu dicere. Quare me, qui nulla lege abessem, non restitui lege, sed revocari senatus auctoritate oportere. Cn. Pompejus rogatus — dixit, sese otii mei causa, ut omni populari concitatione defungerer, censere, ut ad senatus auctoritatem populi quoque Romani beneficium erga me adjungeretur.

cedirte der von Clodius gewonnene Tribun Serranus. Der Senat wollte demohngeachtet den 22. Januar die Sache in Centuriat-Comitien zum Beschlufs bringen, Clodius aber störte gewaltsam die Versammlung, wobei der Tribun Sextius tödtlich verwundet wurde. Clodius verbrannte sogar das Nymphäum, in welchem die Listen der Censoren verwahrt wurden. Indessen berief man nach dieser Störung die Bürger aller Municipien, Präfecturen und Colonien nach Rom zu den Centuriat-Comitien; der Senat erneuerte seinen Beschlufs am 25. Mai 697 auf dem Capitol und hier wurde auch der Consul Q. Metellus durch Servilius für Cicero gewonnen. Dennoch konnte durch verschiedene Hindernisse die Centuriat-Versammlung erst am 4. August gehalten werden, in welcher Cicero mit allgemeiner Einstimmung zurückberufen wurde [1]).

Cäsar würde nicht in der Rückkehr des Cicero, dessen politische Grundsätze er kannte, gewilligt haben, wenn er nicht eines Theils überzeugt gewesen wäre, dafs Cicero, durch sein Unglück belehrt, keinen ferneren Widerstand gegen die Triumvirn wagen werde, ja durch Dankbarkeit ihnen verpflichtet, durch sein Ansehn ihnen sogar nützlich werden könne; andern Theils er auch seine Pläne und die Macht der Triumvirn so gesichert sah, dafs er nicht mehr Ursach hatte, den Cicero zu fürchten.

Die Richtigkeit dieser Ansicht von Cicero zeigte sich sogleich nach seiner Rückkehr, indem er, bei einem damals Rom hart bedrängenden Getreidemangel, aufgefordert, Mittel zur Abhülfe des Übels vorzuschlagen, diesen Umstand benutzte, um sich gegen Pompejus dankbar zu beweisen, indem er darauf antrug, den Pompejus zum *Praefectus annonae* zu ernennen [2]) auf fünf Jahre mit unbeschränkter Macht über alle Magazine in allen Provinzen und 15 Legaten, zu deren einen er Cicero ernannte, der das vom Senate gebilligte und dem Volke vorgeschlagene

---

[1]) Cic. pro Sext. 50. in Pison. 15. Post redit. in Sen. 2. beneficium erga me adjungeretur. — [2]) Cic. ad Attic. IV, 1. Cum per eos dies senatus de annona haberetur, et ad ejus procurationem sermone non solum plebis, verum etiam bonorum Pompejus vocaretur, idque ipse cuperet: multitudo a me nominatim, ut id decernerem, postularet, feci. — factum est S. C. in meam sententiam, ut cum Pompejo ageretur, ut eam rem susciperet, lexque ferretur. Pompejus cum legatos quindecim postularet, me principem nominavit: et omnia me alterum se fore dixit. cf. pro dom. 3, 5, 7.

Gesetz in einer Rede empfahl. Freilich war dies auch ein *magistratus extra ordinem*; aber der aufserordentliche Fall erforderte aufserordentliche Mittel, wie sie auch sonst schon Statt gefunden; wenigstens war Alles auf gesetzmäfsigem Wege durchgeführt [1]). Die Wirkung zeigte sich unmittelbar, da durch die Nachricht von diesem Amte des Pompejus sogleich Getreide in Rom ankam, und dasselbe wohlfeiler wurde. Als nun vom Senate dem Pompejus zum Ankauf von Getreide 40,000000 Sestertien angewiesen wurden an den *Nonen* des April 698 u. c. unter dem Consulate des Marcellinus und Philippus, dabei aber die Erschöpfung des Aerariums zur Sprache kam, wurde auch das Gesetz wegen Vertheilung der campanischen Äcker von Cicero zu einer neuen Berathung gestellt, die an den Idus des Mai Statt finden sollte [2]). Sein Vorschlag fand grofsen Beifall; allein als Pompejus auf seiner Reise nach Afrika über Sardinien zum Ankauf von Getreide zu Luca mit Cäsar eine Unterredung gehabt, schon vorher Crassus mit demselben zu Ravenna zusammengekommen war und Cäsar sich sehr ernstlich mifsfällig über diesen Antrag des Cicero geäufsert hatte, liefs sich dieser einschüchtern, und entzog sich der Berathung über diesen Gegenstand, der darum auch vom Senate aufgegeben wurde. Ja er suchte den üblen Eindruck, den dieser Antrag auf Cäsar gemacht hatte, dadurch zu verwischen, dafs er bei der Berathung über die den Consuln zu bewilligenden Provinzen, wobei Einige die Meinung äufserten, Cäsar müsse einen Theil seiner Provinzen abtreten, darauf antrug, Cäsar die Verwaltung seiner Provinz so lange zu lassen, bis er alle feindliche Völker völlig besiegt habe. Um den

---

[1]) Cic. pro dom. 8. Negat, oportuisse quidquam uni extra ordinem decerni. — si qua res ad unum deferenda sit, ad Cn. Pompejum delaturos potissimum. — [2]) Cic. ad Quint. fratr. II, 5. Non. April. senatusconsulto Pompejo pecunia decreta in rem frumentariam ad H. S. CCCC. Sed eodem die vehementer actum de agro Campano clamore senatus prope concionali. acriorem causam inopia pecuniae faciebat, et annonae caritas. — Gegen seinen Bruder rühmt er sich seines Antheils an diesem Antrage nicht, aus Furcht, dafs dieser ihn mifsbilligen werde; aber dem Lentulus (ad Divers. I, 9.) legt er die Verhältnisse genau vor, nebst den Gründen seiner Sinnesänderung. Constantes saepe in senatu, qu[illegible]m — Nonis April. mihi est senatus assensus, ut de agro Campano, frequenti senatu idibus Majis referretur. Num potui magis in arcem illius causae invadere, aut magis oblivisci temporum meorum meminisse actionum? Ad Quint. frat. II, 8. Quod idibus et postridie fuerat dictum de agro Campano actum iri, non est actum. In hac causa mihi aqua haeret

L. Domitius Ahenobarbus, der schon als Prätor seine feindlichen Gesinnungen gegen die Triumvirn gezeigt hatte, vom Consulate, um welches er sich bewarb, zu verdrängen, bewarben sich nach einer Übereinkunft, die zu Luca zwischen den Triumvirn Statt gefunden hatte, für das Jahr u. c. 699 Pompejus und Crassus um das Consulat. Der Tribun Cato hatte aus Streitigkeiten mit dem Consul Marcellinus nicht zugelassen, dafs *Comitia consularia* gehalten wurden [1]). So mufste ein Interrex, als das Jahr verlaufen war, die Comitien zur Consulwahl halten [2]). Auch die Wahl der übrigen Magistrate leitete Pompejus und Crassus.

Durch einen Gesetzvorschlag des Tribun C. Tiberius wurde dem Pompejus Spanien und Afrika, dem Crassus Syrien (mit der Bewilligung, einen Krieg gegen die Parther zu führen) als Provinzen auf fünf Jahr verliehen, dem Cäsar aber die seinige auf fünf Jahr verlängert. Nur dadurch, dafs Pompejus und Crassus Consuln wurden, konnte Cäsar, dessen fünfjährige Verwaltung seiner Provinz jetzt zu Ende war, eine Verlängerung seines Auftrags erreichen, ohne welche er seinen Plan, sich zum Herrn von Rom zu machen, nicht ausführen konnte, denn jetzt war er nicht so weit vorbereitet, um seinen Zweck erreichen zu können. Sogar eine Anzahl Krieger unter P. Crassus wurden von Cäsar abgeschickt, um die Wahl des Pompejus und Crassus zu befördern [3]). Das Gesetz fand grofsen Widerstand, vorzüglich die Bestimmung über den parthischen Krieg. Crassus ging noch vor dem Ende seines Consulats in seine Provinz ab [4]), nachdem man ihn schon wegen des Heeres Schwierigkeiten gemacht hatte.

In seinem Consulat gab Pompejus mit Crassus ein Gesetz gegen den Luxus; der Vorschlag fand aber Widerstand, vorzüglich setzte sich ihm Hortensius entgegen, auf dessen Betrieb

---

[1]) Cic. ad Quint. frat. II, 6. C. Cato concionatus est, comitia haberi non siturum, si sibi agendi cum populo dies essent exemti. — [2]) Domitius wurde vom Consulate ausgeschlossen, weil die Triumvirn schon darüber bestimmt hatten und unter sich darüber übereingekommen waren: Cic. ad Attic. IV, 8. Si id est, quod nescio an sit, ut non minus jam in codicillorum fastis futurorum consulum paginulas habeant, quam factorum, quid illo miserius? — [3]) Dio. Cass. XXXIX, 31. — [4]) Cic. ad Attic. IV, 13. Crassum quidem nostrum minore dignitate ajunt profectum, quam olim aequalem L. Paulum. Dio Cass. 39 31.

auch der Gesetzvorschlag zurückgenommen wurde [1]). Ein anderes Gesetz des Pompejus betraf die Gerichte; die *Lex Aurelia* hatte die Anordnung des Sulla, dafs die Richter nur aus den Senatoren gewählt werden sollten, dahin umgeändert, dafs drei Decurien Richter aus dem Senate, den Rittern und den *Tribunis aerarii* gewählt wurden. Pompejus liefs diese Ordnung bestehen, und verordnete nur noch, dafs die Richter aus den Reichsten der genannten drei Stände ernannt werden sollten [2]).

Für das folgende Jahr (700 u. c.) liefsen die Triumvirn endlich den L. Domitius zum Consulate gelangen, gaben ihm aber den ihnen zugethanen Appius Claudius Pulcher zum Collegen. Die Habsucht der beiden Consuln veranlafste eine Verbindung zwischen ihnen und den Candidaten des Consulats C. Memmius, der von Cäser unterstützt wurde, und Cn. Domitius. Die Consuln wollten ihre Wahl befördern, jene sollten dagegen ihnen zu den gewählten Provinzen verhelfen [3]). Die Bestechungen, die sich die Candidaten erlaubten, waren so arg, dafs sogar die Zinsen der Capitalien in Rom stiegen. Memmius aber trat von dieser Verbindung zurück und zeigte sie auf Pompejus Rath dem Senate an [4]); dieser wollte eine Untersuchung wegen dieser Umtriebe verhängen, da man sogar *Senatus consulta* hatte unterschieben wollen, diejenigen, welche überführt würden, sollten vom Consulat ausgeschlossen sein. Aber die Tribunen verhinderten die Untersuchung. Demohngeachtet wurden sie alle von einzelnen angeklagt; die Verwirrung, die noch durch Verzögerung der Comitien vermehrt wurde, wollte

---

[1]) Dio Cass. XXXIX, 37. — [2]) Ascon. ad Cic. in Pison. 39. Pompejus in consulatu secundo, quo haec oratio dicta est, promulgavit, ut amplissimo ex censu, ex centuriis aliter quam antea, lecti judices, aeque tamen ex illis tribus ordinibus res judicarent. — [3]) Cic. ad Attic. IV, 15. Ardet ambitio. σῆμα δέ τοι ἐρέω, foenus ex triente idib. Quinct. factum erat bissibus (von 4 auf 8 Proc.) dices, istuc quidem non moleste fero, o virum! o civem? Memmium Caesaris omnes opes confirmant. cum eo consules Domitium conjunxerunt. qua pactione, epistolae committere non audeo. cf. Ad. Quint. frat. II, 15 fin. — [4]) Ibid. III, 1. Quod scribis, te audisse in candidatorum consularium coitione me interfuisse, id falsum est, ejusmodi enim pactiones in ea coitione factae sunt, ut nemo bonus interesse debuerit. — adhuc erat valde incertum, et quando comitia et qui consules futuri essent. Ibid. 2. De ambitu postulati sunt omnes, qui consulatum petunt: a Memmio Domitius, a Pompejo Messala. Magno res in motu est, propterea quod aut hominum, aut legum interitus ostenditur. Res videtur spectare ad interregnum.

Pompejus zu seinem, schon längst gehegten Plane, sich zum Dictator zu erheben, benutzen. Hirrus sollte den Antrag dazu machen [1]). Pompejus wollte jedoch den Anschein haben, als betriebe er die Sache nicht selbst, deshalb entfernte er sich aus Rom. Indessen waren sechs Monate hingegangen, bis M. Messala und Cn. Domitius Calvinus zu Consuln gewählt wurden.

Das Triumvirat war schon aufgelöst, da Crassus im Kriege gegen die Parther sein Leben verloren hatte, und wenn auch Pompejus und Cäsar noch denselben Grundsätzen folgten, so mifsbilligte doch der erstere viele Schritte des Pompejus, vorzüglich sein Streben nach der Dictatur. Jetzt wurde aber auch das Band der Verwandtschaft gelöst, welches beide verbunden hatte, durch den Tod der Julia [2]). Crassus war nicht allein oft vermittelnd zwischen Cäsar und Pompejus getreten, sondern jeder von beiden mufste auch manche Rücksichten nehmen, weil die Partei, zu welcher Crassus sich wenden würde, die stärkere werden mufste. Jetzt war jede Rücksicht aus dem Wege geräumt, und jeder verfolgte mit den ihm am zweckmäfsigsten erscheinenden Mitteln die Erreichung seines Zieles; Pompejus durch seine Anwesenheit in Rom, indem er die Gunst des Volks suchte, unter andern durch die Erbauung seines Theaters und die Veranstaltung sehr prächtiger Spiele und so auf scheinbar gesetzlichem Wege die Dictatur zu erreichen strebte. Cäsar, der weiter sah, suchte sich in seiner Provinz ein ihm treu ergebenes, kräftiges Heer zu bilden, um durch dieses seine Zwecke zu erreichen; zugleich hatte er aber auch in Rom einen bedeutenden Anhang, durch welchen er auf die Verhältnisse einwirkte. Bei dem Volke aber, dessen Interesse er immer vertreten hatte,

---

[1]) Cic. ad Attic. 8. Rumor dictatoris injucundus bonis: mihi etiam magis quae loquuntur. Pompejus plane se negat velle; antea ipse mihi non negabat. Hirrus auctor fore videtur. cf. IV, 18. — [2]) Vellej. Paterc. II, 47. Septimo ferme anno Caesar in Galliis morabatur, cum medium jam ex invidia potentiae male cohaerentis inter Cn. Pompejum et C. Caesarem concordiae pignus, Julia, uxor Magni decessit, atque omnia inter destinatos tanto discrimini duces dirimente fortuna, filius quoque parvus Pompeji, Julia natus, intra breve spatium obiit. Tum in gladios caedesque furente ambitu, cujus neque finis reperiebatur nec modus, tertius consulatus soli Cn. Pompejo, etiam adversantium antea dignitati ejus judicio delatus est. cujus illo honoris gloria, veluti reconciliatis sibi optimatibus, maxime a C. Caesare alienatus est.

war er so beliebt, dafs dasselbe überzeugt war, an ihm einen sichern Beschützer und Vertheidiger zu haben.

In dem Jahre, wo Cn. Domitius Calvinus und Valerius Messala Consuln waren (701 u. c.), trat Milo als Candidat des Consulats auf und sein Feind Clodius bewarb sich um die Prätur [1]): durch den Kampf unter diesen waren die Comitien verhindert, so dafs beim Ablauf des Jahres weder Consuln noch Prätoren gewählt waren. Die Mitbewerber um das Consulat waren Metellus Scipio, Schwiegervater des Pompejus, und Plautius Hypsaeus, der Quästor desselben. Auch noch beim Anfange des neuen Jahres 702 wurden die Wahlen durch den Tribun C. Plancus Bursa verhindert und die Verwirrung stieg aufs höchste, als Milo auf einer Reise von Clodius bei Bovillae angegriffen, diesen am 20. Jan. tödten liefs. Der Anhang des Clodius forderte den Pompejus auf, das Consulat oder die Dictatur zu übernehmen. Indessen kam Milo nach Rom zurück, um seine Wahl zu betreiben [2]), und gerieth in neue Kämpfe mit den Tribunen Plancus und Pompejus Rufus. Zur Wiederherstellung der Ruhe wurde vom Senate Pompejus aufgefordert, durch Bewaffnete die Ordnung herzustellen [3]). Jetzt wäre das Natürlichste gewesen, Consuln zu wählen und durch diese den Pompejus zum Dictator ernennen zu lassen, so wäre es der Verfassung gemäfs gewesen; aber seit Sulla schreckte das Phantom der Dictatur den Senat von einem solchen Schritte zurück, wie wenig man auch von Pompejus einen zweiten Sulla zu fürchten hatte. Cato hatte sich dem Antrage der Wahl eines Dictators

---

[1]) Cic. pr. Milone 9. P. Clodius, quum statuisset omni scelere in praetura vexare rempublicam, videretque ita tracta esse comitia anno superiore, ut non multos menses praeturam gerere possit, — et annum integrum ad dilacerandam rempublicam quaereret, subito reliquit annum suum, seque in annum proximum transtulit. — Occurrebat, mancam ac debilem praeturam suam futuram consule Milone. eum porro summo consensu populi consulem fieri videbat. — Contulit se ad competitores (Hypsaeum et Metellum Scipionem) sed ita, totam ut petitionem ipse solus, etiam invitis illis, gubernaret, tota ut comitia suis, ut dictitabat, humeris sustineret. — [2]) Cic. pr. Mil. 23. Milonem nullo scelere imbutum, nulla conscientia exanimatum, Romam revertisse. — [3]) Cic. pr. Mil. 26. Quamquam quis hoc credat, Cn. Pompejum, juris publici, moris majorum, rei denique publicae peritissimum, quum senatus ei commiserit, ut videret, ne quid respublica detrimenti caperet, quo uno versiculo satis armati semper consules fuerunt, etiam nullis armis datis, hunc exercitu, hunc dilectu dato, judicium exspectaturum fuisse in ejus consiliis vindicandis, qui vi judicia ipsa tolleret?

am hartnäckigsten entgegen gesetzt und Pompejus selbst hatte nach seiner Rückkehr erklärt, daſs die Dictatur nicht seine Absicht gewesen sei [1]). Weil das Streben nach Provinzen, in denen man sich zu bereichern gedachte, zu so groſsen Unruhen in der letzen Zeit geführt hatte, so wurden durch einen Senatsbeschluſs die höhern Magistrate auf fünf Jahr lang von der Verwaltung einer Provinz zurückgeschoben [2]), (gegen Cäsar gerichtet).

Am 25. Februar 702 wurde dem Cn. Pompejus allein das Consulat übertragen. Um dem Milo, dem er verpflichtet war und gegen den er doch auftreten wollte, um ihn zu entfernen, weil er ihm in der Erreichung seiner Absichten hinderlich war, eine Unterredung abschlagen zu können, setzte er das Gerücht in Umlauf, daſs Milo Anschläge auf sein Leben gemacht habe [3]). Pompejus gab gegen Milo ein Gesetz *de vi* und *de ambitu*, und er drohete, nach der ihm übertragenen Gewalt, selbst durch Waffen seine Gesetze durchzusetzen. Nun wurde Milo *de vi* angeklagt; Cicero, sein eifrigster Beschützer vertheidigte ihn, aber das Gericht war von Soldaten umgeben [4]), dies schreckte Cicero; Milo wurde verurtheilt und begab sich in's Exil nach Massilia. Daſs Pompejus nur den Milo hatte unschädlich machen wollen, zeigte sich darin, daſs M. Sonfejus, der zu der Ermordung des Clodius mitgewirkt hatte, von dem Gerichte freigesprochen wurde [5]). *De ambitu* wurde Hypsaeus verdammt; Metellus Scipio aber vom Pompejus in Schutz genommen; ja Pompejus ernannte ihn zu seinem Collegen am 1. August [6]), wodurch er seine ganze Macht behielt und doch der Verfassung gemäſs handelte und sich dadurch bei Senat und Volk beliebt machte.

---

[1]) Cic. ad divers. VIII, 4. Nam in disputando conjecit illam vocem Cn. Pompejus. Omnes oportere senatui dicto audientes esse. — [2]) Dio Cass. XL, 46. — [3]) Cic. pr. Mil. 24. Scutorum, gladiorum, sparorum, pilorumque etiam multitudo deprehendi posse indicatur. — Servos Milonis — ebrios — confessos esse. se de interficiendo Cn. Pompejo conjurasse. — [4]) Ibid. 1. Novi judicii nova forma terret oculos. Nam illa praesidia, quae pro templis omnibus cernitis, etsi contra vim collocata sunt, afferunt tamen aliquid, — ne non timere quidem sine aliquo timore possimus. Sed me reficit Cn. Pompeji — consilium, qui — quem reum sententiis judicum tradidisset, eundem telis militum dedere non justitiae suae putaret esse. — [5]) Ascon. in argum. orat. pr. Milon. — [6]) Valer. Max. IX, 5. (Pompejus) in foro non erubuit; P. Scipionem, socerum suum, legibus noxium, quas ille tulerat, muneris loco a judicibus deposcere.

Pompejus liefs sich in seinem Consulat seine Provinz Spanien auf fünf Jahre verlängern; und obgleich er wider die Verfassung als abwesender Proconsul und allein zum Consul gewählt worden war [1]), erneuerte er doch das Gesetz, dafs Niemand abwesend zum Consul erwählt werden könne, welches offenbar gegen Cäsar gerichtet war [2]). Cäsar's Anhänger beklagten sich über dieses Gesetz und Pompejus war genöthigt einzulenken, und durch einen Gesetzvorschlag der Tribunen dem Cäsar zuzugestehen, dafs er sich abwesend um das Consulat bewerben dürfe [3]). So spotteten die Mächtigen der Verfassung und vermochten Alles, wenn sie die Mittel zu ihren Zwecken nicht scheueten, einen consequenten Plan verfolgten und über bewaffnete Macht und Geld zu gebieten hatten.

Cäsar hatte Ursache, sich über den Angriff gegen ihn zu beklagen; er hatte es gethan, um einen Grund zum Bruche mit dem Senate zu haben, wenn nach völliger Besiegung Galliens die Zeit gekommen war, seinen Plan, sich der Herrschaft zu bemächtigen, auszuführen [4]). Jetzt suchte er nun für das folgende Jahr dem ihm ergebenen Serv. Sulpicius das Consulat zu verschaffen, da der vom Pompejus begünstigte M. Claudius Marcellus ihm entgegen war [5]). Durch Metellus Scipio wurde in diesem Jahre das Censoramt, welchem Clodius einen Theil seiner Rechte entzogen hatte, in dieselben wieder eingesetzt [6]). Appius Claudius, der mit Piso als letzte Censoren während der republikanischen Verfassung dieses Amt verwaltete, übte es nach den erneuerten Rechten mit vieler Strenge aus, wollte die Sitten wiederherstellen und beleidigte Senatoren und Ritter [7]).

---

[1]) Liv. epit. 107. Quum seditiones inter candidatos consulatus Hypsaeum, Scipionem et Milonem essent, — ad comprimendas eas Cn. Pompejus — a senatu consul tertium factus est, absens et solus, quod alii nunquam contigit. Vellej. Pat. II, 47. (Pompejus) reconciliatus sibi optimatibus, maxime a C. Caesare alienatus est. Consulatus omnem vim in coercione ambitus exercuit. — [2]) Dio Cass. XL, 51. Suet. Jul. 26. 28. — [3]) Caes. de bello civ. I, 9. absentis rationem haberi populus jussisset. Suet. l. l. — [4]) Suet. Jul. Caes. 26. Egit cum tribunis pl. collegam se Pompejo destinantibus, id potius ad plebem ferrent, ut absenti sibi, quandocunque imperii tempus expleri coepisset, petitio secundi consulatus daretur: ne ea causa maturius, ut imperfecto adhuc bello, decederet. Quod ut adeptus est, altiora jam meditans, et spei plenus, nullum largitionis — genus publice privatimque omisit. — [5]) Ibid. 28. Dio Cass. XL, 58. — [6]) Dio Cass. XL, 57. — [7]) Cic. ad div. VIII, 14. Scis Appium censorem hic ostenta facere? de signis et tabulis, de agri modo, de aere alieno, acerrime agere?

Im Jahre 703 hatte endlich Cäsar nach einem erneuerten Aufstande des vorigen Jahres Gallien völlig besiegt; der Senat hatte ihm eine Supplication bewilligt für die Siege des vorigen Jahrs, erklärte aber nun den Krieg durch Unterwerfung Galliens für beendigt. Aber die Zeit der Verwaltung Galliens, die Cäsar nach dem trebonischen Gesetze bewilligt worden, war noch nicht abgelaufen, er hatte also noch ein Recht an die Fortdauer der Verwaltung seiner Provinz. Demohngeachtet trug der Consul Marcellus darauf an, über die Consularischen Provinzen einen Beschlufs zu fassen und dem Cäsar einen Nachfolger zu bestimmen [1]). Der andere Consul Serv. Sulpicius machte auf die Gefahr eines Bürgerkrieges aufmerksam, zeigte, dafs die früheren Beispiele durch die spätern an Grausamkeit überboten worden wären und dafs man nicht durch Auctorität und Beschlüsse des Senats die Gefahr abwenden könne [2]). Pompejus hatte sich unter dem Vorwande von Krankheit auf seine Villa bei Tarent begeben, und nahm die Miene an, als ob diese Vorschläge nicht von ihm ausgingen, sondern er genöthig sei, die Auctorität des Senats zu vertheidigen und gegen seinen Willen seinem Collegen im Triumvirat entgegen zu wirken. Doch da Pompejus sich nicht offen erklärte und die Nobilität ihm zu viel anzuvertrauen fürchtete, so verzog sich ein entscheidender Entschlufs; doch wurden ausgemachte Anhänger der Staatspartei L. Aemilius Paullus und C. Claudius Marcellus zu Consuln für das Jahr 704 u. c. gewählt, zum Tribun unter andern C. Scribonius Curio [3]), auf den der Senat grofse Hoffnungen setzte, der sich aber dem Cäsar anschlofs, als dieser seine Schulden bezahlte, so wie Cäsar auch durch Bestechung den Consul Paullus

---

Persuasum est ei, censuram lomentum aut nitrum esse. — nam sordes eluere vult. — [1]) Cic. ad div. VIII, 1. Praeterea M. Marcellus adhuc nihil retulit de successione provinciarum Galliarum: et in Kal. Jun., ut mihi ipse dixit, eam distulit relationem. VIII, 14. De summa republica saepe tibi scripsi, me annum pacem non videre: et quo propius illa contentio, quam fieri necesse est, accedit, eo clarius periculum apparet. — Cn. Pompejus constituit, non pati, C. Caesarem consulem aliter fieri, nisi exercitum et provincias tradiderit; Caesari autem persuasum est, se salvum esse non posse, si ab exercitu recesserit. Fert illam tamen conditionem, ut ambo exercitus tradant. Sic illi amores et invidiosa conjunctio non ad occultum recedit obtrectationem, sed ad bellum erumpit. — [2]) Ibid. IV, 3. — [3]) Suet. Jul. Caes. 29. (Caesar) Aemilium Paulum, Cn. Curionem violentissimum tribunum ingenti mercede defensores paravit. Den Curio durch centies H S. Vellej. Pat. II, 48.

gewann. Die Entscheidung über die Consular-Provinzen war, weil man den Einspruch des Sulpicius fürchtete, auf den ersten März 704 u. c. ausgesetzt, dann aber sollte kein anderer Gegenstand früher, als dieser, zur Sprache gebracht werden[1]), noch eine andere damit in Verbindung vorgetragen werden, so dafs selbst Comitialtage den Vortrag nicht hindern sollten, und die 300 Richter aus den Senatoren in den Senat zu berufen wären. Niemand, der auch sonst das Recht dazu habe, sollte intercediren dürfen; wagte es Jemand, so werde man ihn für einen Feind des Vaterlandes erklären. Viele Provinzen, die sonst consularische waren, wurden gewesenen Prätoren überwiesen, damit nur Spanien und Gallien als consularische übrig waren, man also desto eher darauf dringen könne, dafs Cäsar Gallien aufgeben müsse[2]).

Cäsar suchte erst Gallien völlig zu beruhigen, um seines Heers mächtig zu sein; aber er wollte auch den Schein für sich haben, den Weg des Rechtes der Verfassung gemäfs eingeschlagen zu haben, um die ihm durch Gesetze bewilligten Rechte, vorzüglich das, sich abwesend bewerben zu dürfen, zu behaupten, und wenn ihm sein Recht gewaltsam durch seine Feinde geschmälert, oder entzogen würde, gezwungen zu sein, es mit den Waffen zu vertheidigen. Alle Verantwortlichkeit für die Übel, die daraus erfolgen würden, fiel dann auf die Gegenpartei, die Cäsar's Rechte gekränkt und verletzt hatte.

Der von Cäsar gewonnene Tribun C. Curio, der seine Verbindung mit Cäsar klug zu verbergen wufste, brachte es unter dem Scheine, als vertheidige er nur das Recht und die Verfassung, dahin, dafs man dem Cäser sein Recht der Bewerbung um das Consulat zugestehen mufste[3]). Als nämlich M. Marcellus im

---

[1]) Cic. ad div. VIII, 8. Quod M. Marcellus consul V. F. (verba fecit) de provinciis consularibus D. E. R. I. C. (de ea re ita censuerunt) uti L. Paullus, C. Marcellus Coss., cum magistratum inissent, ad. X. Kal. Mart., quae in suo magistratu futurae essent, de consularibus provinciis ad senatum referrent, neve quid prius ex Kal. Mart. neve quid conjunctim de ea re referretur a consulibus, utique ejus rei causa per dies comitiales senatum haberent. cet. — [2]) Ibid. Item senatui placere in Ciliciam provinciam (sonst eine consularische) in octo reliquas provincias, quas praetorii pro praetore obtinerent, eos, qui praetores fuerunt, neque in provincia cum imperio fuerunt, quos eorum ex S. C. cum imperio in provincias pro praetore mitti oporteret, eos sortito in provincias mitti placere. — [3]) Ibid. VIII, 13. Vides, C. Curionem nostrum lautum intercessionis de provinciis exitum

Senate zur Abstimmung brachte, ob Cäsar am 13. November dieses Jahres (704 u. c.) seine Provinz aufgeben solle, (da sie ihm doch durch die Gesetze bis zum 31. December 705 u. c. zugesichert war), erklärte sich die gröfsere Zahl der Senatoren für die Abberufung Cäsars; auch Curio stimmte bei, weil die lange Dauer der Verwaltung einer Provinz mit einem Heere dem Magistrat eine Macht gebe, die die Sicherheit und Ruhe des Staats gefährde; deshalb müsse auch Pompejus sein Heer und seine Provinz aufgeben. Bald darauf, ehe man zu einem Entschlufs gekommen war, wurde C. Marcellus und L. Lentulus, beide Feinde des Cäsar, für das folgende Jahr zu Consuln gewählt; Serv. Galba, der Legat des Cäsar, der sich unter die Candidaten des Consulats gestellt hatte, war ausgeschlossen [1]); dagegen wurde M. Antonius, der Quästor Cäsar's nicht allein Augur für Hortensius, sondern auch Volkstribun.

Von neuem suchte man Cäsar zu reizen und zu schwächen, indem man zur Unterstützung des Bibulus in Syrien, der einen Angriff der Parther zu fürchten hatte, auf den Vorschlag des C. Marcellus sowohl vom Pempejus als Cäsar eine Legion abforderte. Da der Senat nun vom Cäsar diese Legion forderte, so verlangte Pompejus die Zurückgabe der dem Cäsar geliehenen, zu dem genannten Zwecke. Cäsar entliefs zwei Legionen, I und XV, die man beide in Italien zurückbehielt, weil sich die Parther indessen hinter den Euphrat zurückgezogen hatten.

Auf eine Frage des Curio im Senate: ob sowohl Cäsar als Pompejus ihre Provinzen aufgeben sollten, hatten 370 Senatoren dafür gestimmt [2]). Das Gerücht, das in Rom entstand, Cäsar

---

habuisse. Nam cum de intercessione referretur, quae relatio fiebat ex senatus consulto, primaque M. Marcelli sententia pronuntiata esset, qui agendum cum tribunis pl. censebat: frequens senatus in alia omnia iit. — Transierant illuc, ut ratio esset ejus habenda, qui neque exercitum, neque provincias tradere vellet. — [1]) Caes. de bell. gall. VIII, 50. Justam sibi causam municipia et colonias adeundi, existimavit, ut iis gratias ageret, quod frequentiam atque officium Antonio praestitissent, simulque se et honorem suum in sequentis anni commendaret petitione; propterea quod insolenter adversarii sui gloriarentur, L. Lentulum M. Marcellum Coss. creatos, qui omnem honorem et dignitatem Caesaris exspoliarent, ereptum Ser. Galbae consulatum. — [2]) Appian. bell. civ. II, 30. *Ἐπανερομένου δὲ τοῦ Κουρίωνος, εἰ ἀμφοτέρους δοκεῖ τὰ ἐν χέρσιν ἀποθέσθαι, δύο μὲν καὶ εἴκοσιν ἀνδράσιν ἀπήρεσκε, τριακόσιοι δὲ καὶ ἑβδομήκοντα ἐς τὸ συμφέρον ἀπὸ τῆς ἔριδος, ἐπὶ τὴν τοῦ Κουρίωνος γνώμην ἀπέκλινον.* Caes. de bello gall. VIII, 54.

führe vier Legionen nach Placentia [1]), veranlaſste den C. Marcellus zu der Forderung, der Senat solle gegen Cäsar rüsten. Curio aber bewies die Unwahrheit dieses Gerüchts, zeigte, daſs Cäsar nur eine Legion in Gallia Cisalpina als Besatzung der festen Städte habe [2]) und intercedirte den Beschlüssen des Marcellus. Da begab sich der Consul, begleitet von Lentulus, Scipio, dem andern Marcellus und mehreren Senatoren zum Pompejus, und ermächtigten ihn, den Staat zu vertheidigen; Pompejus nahm die Aufforderung an [3]), und so war der Krieg erklärt und zwar durch Cäsar's Gegenpartei, nicht durch Senat und Volk; gerade wie es Cäsar wünschte. Curio beklagte sich bei dem Volke über die Gewaltschritte und verlieſs nach Ablauf seines Amtes den 10. December Rom und ging nach Ravenna zu Cäsar. An Curio's Stelle trat nun M. Antonius, der bald nach dem Antritte seines Amtes sich in einer Volksversammlung sehr heftig über Pompejus äuſserte. Cäsar schickte am Ende des Decembers den Curio nach Rom mit einem Schreiben an den Senat und die Consuln des folgenden Jahres 705. Er erklärt, er wolle seine Provinzen aufgeben, wenn Pompejus dasselbe thue; wo nicht, so werde er sich sicher zu stellen suchen müssen [4]). Seine Freunde in Rom fordert er auf, zu bewirken, daſs ihm, bis er zum zweiten Consulat gelange, wenigstens Gallia cisalpina mit zwei Legionen, oder auch nur Illyricum mit einer gelassen werde [5]).

Cäsar's Schreiben an den Senat wurde demselben am 1sten Jan. 705 übergeben und die Tribunen M. Antonius und Cassius Longinus erreichten mit Mühe, daſs es vorgelesen wurde; daſs aber über dasselbe Bericht an den Senat erstattet würde,

---

[1]) Cic. ad Att. VI, 9. Idibus Octob. has dedi litteras: quo die, ut scribis, Caesar Placentiam legiones quatuor. — [2]) cf. Caes. de bell. gall. VIII, 55. Caesar Pompejo legionem remisit, et suo nomine XV, quam in Gallia citeriore habuerat, ex senatus consulto jubet transdi. In ejus locum XIII legionem in Italiam mittit, quae praesidia tueatur, ex quibus praesidiis XV deducebatur. Daher wohl das Gerücht. cf. Appian. bell. civ. II, 31 init. — [3]) Ibid. (*Κλαύδιος*) *ἐξέδραμε τῆς βουλῆς — ξίφος τε ὀρέγων τῷ Πομπηΐῳ, Κελεύσω σοι, ἔφη, κἀγὼ καὶ οἵδε, χωρεῖν ἐπὶ Καίσαρα ὑπὲρ τῆς πατρίδος. — Ὁ δ' ὑπήκουε μὲν, ὡς κελευόμενος πρὸς ὑπάτων. ἐπετίθει δ' ὅμως. Εἰ μή τι κρεῖσσον.* — [4]) Dio Cass. XLI, 1. Appian b. c. II, 32. — [5]) Vellej. Paterc. II, 49. Ut deinde spretis omnibus, quae Caesar postularat, tantummodo contentus cum una legione titulum retinere provinciae, privatus in urbem veniret, et se in petitione suffragiis populi rom. committeret, decrevere. cf. Suet. Jul. Caes. 29.

konnten sie nicht durchsetzen [1]. Es wurde vielmehr durch Lentulus und Scipio Metellus der Beschlufs gefafst, Cäsar solle an einem bestimmten Tage sein Heer entlassen, wenn er es nicht thäte, würde man ihn für einen Feind des Staats erklären. Die beiden genannten Tribunen intercedirten gegen diesen Senatsbeschlufs [2], welches bei den Beschlüssen über die consularischen Provinzen 703 u. c. in diesem Falle untersagt war [3]. Bis zum 6ten Jan. kam der Senat täglich zusammen, aufser an den Comitial-Tagen; man beharrte bei dem gefafsten Beschlusse, und der Consul Lentulus nöthigte die Tribunen, den Senat zu verlassen und sich zu Cäsar zu flüchten; denn ihre Sicherheit war bedrohet, weil Pompejus schon Soldaten in die Stadt verlegt hatte. Es wurde der äufserste, für die höchste Gefahr bestimmte Senatsbeschlufs gefafst: dafs alle Magistrate für die Sicherheit des Staats Sorge tragen sollten.

Noch hatte Cäsar nichts gethan, wodurch solche Gewaltschritte gegen ihn und gegen die ihn vertretenden Volkstribunen gerechtfertigt wurden; nicht einmal die Zeit hatten seine Feinde erwartet, wo nach Ablauf seiner Statthalterschaft Cäsar entweder in den Privatstand zurücktreten, oder nach der ihm gegebenen Vergünstigung, sich abwesend um das Consulat bewerben zu dürfen, auf verfassungsmäfsigem Wege diese Würde erhalten mufste. Nach dem, was bisher durch die Triumvirn gegen die Verfassung geschehen war, liefs sich freilich nicht erwarten, dafs Cäsar sich als Privatmann seinen Feinden überliefern würde, zumal da Cato, dieser eifrige Vertheidiger der Republik, geschworen hatte, ihn dann anzuklagen; wenn man ihn aber zum Consulat gelangen liefs, so fiel die Ursache zu Gewaltschritten weg, und es liefs sich durch die in der Verfassung begründete Opposition noch Vieles retten, während man jetzt den Staat den Wechselfällen des Kriegs preisgab, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Vortheils auf Seiten Cäsar's war,

---

[1]) Caes. de bell. civ. I, 1—7. — [2]) Ibid. I, 2. Plerique inviti et coacti sententiam Scipionis sequuntur: Uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat: si non faciat, eum adversus rempublicam facturum videri. Intercedunt M. Antonius, Q. Cassius, tribuni pl. Refertur confestim de intercessione tribunorum. dicuntur sententiae graves: ut quisque acerbissime crudelissimeque dixit, ita quam maxime ab amicis Caesaris conlaudatur. — [3]) Cic. ad div. VIII, 8. qui impedierit, prohibuerit, eum senatum existimare contra rempublicam fecisse. Si quis — intercesserit, senatui placere, auctoritatem perscribi.

wegen seines geübten, abgehärteten und ihm treu ergebenen Heeres. Cäsar's Feinde wollten den Krieg, nicht um den Staat zu sichern, sondern aus persönlichen Absichten: Pompejus, um auch ferner die erste Stelle im Staate zu behaupten, die Cäsar ihm streitig machte; Lentulus, Scipio, Scribonius Libo, weil sie durch Verschwendung tief in Schulden versunken waren und diese durch den Sieg zu tilgen, ja Schätze zu erwerben hofften [1]. Wenige, wie Cato und Cicero, nahmen noch ein Interesse an Erhaltung der Republik, aber der erstere war nicht klug genug in der Wahl seiner Maſsregeln [2], dem letzteren fehlte der Muth und die Entschiedenheit zum wirksamen Einschreiten. So ging die Republik ihrem Untergange entgegen durch die verderbten Gesinnungen ihrer Bürger, durch den Factionsgeist, die Habsucht und den Egoismus der Nobilität und die Gleichgültigkeit des Volks gegen die Verfassung.

Der Krieg begann, als Cäsar durch die flüchtigen Tribunen die Beschlüsse seiner Feinde erfahren hatte; er überschritt mit der dreizehnten Legion, die in Gallia cisalpina stand, die Grenze dieser Provinz und nahm Ariminum ein, wo die Tribunen zu ihm trafen [3]. Von hier aus sendete Cäsar eine Antwort auf einen von Pompejus durch L. Cäsar an ihn gebrachten Antrag, in seine Provinz zurückzugehen und sein Heer zu entlassen, dann wolle auch Pompejus nach Spanien gehen. Cäsar beklagte sich über die ihm entzogenen Rechte, forderte, daſs Senat und Volk frei über dieselben entscheiden solle; dieses solle ihm eidlich zugesichert werden, oder Pompejus solle mit ihm eine Zusammenkunft festsetzen, um sich über die streitigen Punkte zu vereinigen [4], (Ende Januar.) Da diese Ver-

---

[1]) Cic. ad div. VI, 6. Causa orta belli est. quid ego praetermisi aut monitorum, aut querelarum, cum vel iniquissimam pacem justissimo bello anteferrem? Victa est auctoritas mea non tam a Pompejo, quam ab iis, qui duce Pompejo freti, peropportunam et rebus domesticis, et cupiditatibus suis illius belli victoriam fore putabant. Ibid. VII, 3. Extra ducem, paucosque praeterea, reliqui primum in ipso bello rapaces, deinde in oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem: maximum autem aes alienum amplissimorum virorum. Quid quaeris? nihil boni, praeter causam. — [2]) Cic. ad Attic. I, 18. Unus est, qui curet, constantia magis et integritate, quam, ut mihi videtur, consilio aut ingenio, Cato. — [3]) Caes. de bell. civ. I, 8. Cognita militum voluntate cum una legione Ariminum proficiscitur, ibique tribunos pl., qui ad eum confugerant, convenit. — [4]) Ibid. I, 9. Proficiscatur Pompejus in suas provincias; ipsi exercitus dimittant; disce-

handlungen zu keiner Ausgleichung führten und die Annäherung Cäsar's Schrecken verbreitete, so entwich der Senat aus Rom und versetzte sich nach Capua [1]). Cäsar hoffte von dieser Flucht des Senats aus Rom bei schnellem Vordringen den Vortheil zu ziehen, sich der Hauptstadt bemächtigen zu können, ohne dort seine Feinde mit den Waffen bekämpfen zu müssen, welches die Erinnerung an Marius und Sulla erweckt haben würde; auch hoffte er mit Pompejus, ehe sich dieser aus Asien und Griechenland verstärkt hatte, noch in Italien zusammen zu treffen, um dem Kriege schnell ein Ende zu machen; deshalb beschleunigte er so viel als möglich sein Vordringen (Febr.) nach Brundusium, kam jedoch dort erst an, als Pompejus schon (4. März) einen Theil seiner Truppen nach Griechenland eingeschifft hatte [2]). Er selbst folgte, während Cäsar schon die Stadt belagerte, die dieser gleich darauf einnahm und sich von da nach Rom begab, dort am 1sten April den Senat versammeln liefs, um so den Schein der Milde, ja der Rechtmäfsigkeit seiner Handlungen, zu gewinnen, indem die vertriebenen Tribunen Antonius und Cassius den Senat zusammenberiefen, welches dem Cäsar als Proconsul nicht erlaubt war. So schonte er auch hier die Form der Verfassung, da er doch schon als Sieger kam.

Es wurde im Senate beschlossen, noch einmal durch Gesandte bei Pompejus auf eine Ausgleichung anzutragen; da aber Niemand den Auftrag übernehmen wollte, so unterblieb die Unterhandlung. In einer Volksversammlung aufser der Stadt zeigte Cäsar, wie er wider seinen Willen zum Kriege gezwungen sei, versprach aber dem Volke völlige Sicherheit des Lebens und Eigenthums und eine Geldvertheilung [3]). Jetzt nahm er

---

dant in Italia omnes ab armis; metus e civitate tollatur; libera comitia, atque omnis respublica Senatui populoque romano permittatur. Antwort c. 10. — [1]) Dio. Cass. XLI, 7. 8. — [2]) Cic. ad Att. IX, 6. Pompejus mari transiit cum omnibus militibus, quos secum habuit. Conscendisse dicitur a. d. IV nonas Mart. ex ea die fuere Septemtriones venti. — [3]) Vellej. Pat. II, 50. (Caesar) reddita ratione consiliorum suorum in senatu, et in concione, ac miserrimae necessitudinis, cum alienis armis ad arma compulsus esset, Hispanias petere decrevit. Appian. bell. civ. II, 41. *Ὁ δὲ Καῖσαρ, ἐς Ῥώμην ἐπειχθεὶς, τόν τε δῆμον, ἐκ μνήμης τῶν ἐπὶ Σύλλα καὶ Μαρίου κακῶν πεφρικότα, ἐλπίσι καὶ ὑποσχέσεσι πολλαῖς ἀνελάμβανε. Τὰ δὲ κλεῖθρα τῶν δημοσίων, ταμιείων ἐξέκοπτε, καὶ τῶν δημάρχων ἑνὶ Μετέλλῳ κωλύοντι θάνατον ἠπείλει. τῶν δὲ ἀψαύστων ἐκίνει χρημάτων.*

den Schatz im *Aerarium sanctius* in Anspruch, von dessen Besitznahme ihn der Tribun L. Metellus in Vertrauen auf seine Unverletzlichkeit abhalten wollte; aber Cäsar liefs die Thür erbrechen und drohete dem Tribun, der es verhindern wollte, mit dem Tode. Als er so mit Mitteln zur Kriegführung versehen war, ging er nach Spanien gegen das Heer ohne Feldherrn. Curio, der von dem in Rom versammelten Senate zum Proprätor ernannt worden war [1]), nahm Sicilien ein, welches Cato verliefs, um nicht vergeblich Blut zu vergiefsen. Von da wandte sich Curio gegen Afrika, welches Attius Varus vertheidigte, den auch der mauritanische König Juba aus Hafs gegen Curio unterstützte, weil dieser darauf angetragen hatte, ihm sein Reich zu nehmen. Curio griff Utica an, aber Juba lockte ihn in eine Falle, umzingelte ihn von allen Seiten, wobei Curio selbst das Leben verlor, wenige sich nach Sicilien retteten, die meisten sich dem Attius Varus ergeben mufsten. Ein ähnliches Schicksal hatte C. Antonius an der illyrischen Küste, der sich dem M. Octavius ergeben mufste. Cäsar aber rückte, nachdem er Italien gesichert, gegen Spanien, auf welchem Wege ihm Massilia einen unangenehmen Aufenthalt verursachte; C. Trebonius betrieb die Belagerung, Cäsar griff Afranius und Petrejus bei Ilerda am Sicoris an [2]), er gerieth durch Übertreten des Flusses in grofse Gefahr, von Lebensmitteln und Hülfe abgeschnitten. Aber Cäsar rettete sich durch eine über den Sicoris geschlagene Brücke, durch Ableitung des Flusses und brachte endlich Afranius und Petrejus so ins Gedränge, dafs sie sich ergeben mufsten, da ein Rückzug unmöglich war. Auch Massilia mufste sich, nachdem M. Brutus dessen Flotte mehrmals besiegt hatte, dem Cäsar bei seiner Rückkehr aus Spanien unterwerfen [3]).

Unterdessen hatte M. Lepidus, den Cäsar in Rom als *Prae-*

---

[1]) Appian. l. l. *Κουρίωνα μὲν ἀντὶ Κάτωνος ᾑρεῖτο ἡγεῖσθαι Σικελίας.* 44. *Λιβύης δε Οὐάῤῥων Ἄττιος ἐστρατήγει τῷ Πομπηΐῳ, καὶ Ἰόβας ὁ τῶν Μαυρουσίων Νομάδων βασιλεὺς τῷ Οὐάρῳ συνεμάχει, Κουρίων δ' ὑπὲρ Καίσαρος αὐτοῖς ἐκ Σικελίας ἐπέπλει δύο τέλεσι στρατοῦ. Ἰτύκῃ προσχών.* — [2]) Caes. de bell. civ. I, 39 — 47. — [3]) Ibid. II, 23. Massilienses arma tormentaque, ut est imperatum, proferunt. naves ex portu, navalibusque educunt: pecuniam ex publico transdunt. Quibus rebus confectis, — Caesar magis eo pro nomine et vetustate, quam pro meritis in se civitatis conservans, ibi legiones praesidio relinquit, ipse ad urbem proficiscitur.

*fectus urbi* zurückgelassen hatte, bewirkt, dafs Cäsar vom Volke zum Dictator erwählt worden war [1]. Er erwählte sich keinen *Magister equitum*, konnte aber nur in dieser Würde in Rom die Ordnung wieder herstellen und die Comitien halten lassen, um Magistrate zu wählen, die ihm ergeben waren. Er behielt die Dictatur nur 12 Tage. Er gab ein Gesetz über die Schulden [2]) und den Geldverkehr, rief die Verbannten zurück [3]) und verlieh den Bewohnern von Gallia Transpadana das Bürgerrecht [4]); dann stellte er Comitien zur Consulwahl an und liefs sich und P. Servilius Isauricus zu Consuln wählen [5]); dann vertheilte er die Provinzen, feierte die *Feriae latinae*, wie es vor einem Feldzuge Gebrauch war [6]). Noch ehe das Ende des Jahres gekommen war, hatte er sich in Brundusium wieder mit seinem Heere vereinigt.

Cäsar hatte nun den Schein der Gesetzlichkeit für sich, der dem Pompejus abging, zumal da er Italien verlassen, nicht in seine Provinz, sondern nach Epirus gegangen war. Und doch konnte Pompejus nur dort sich Hülfsquellen eröffnen, weil er viele der Fürsten Asiens in seiner dortigen Kriegführung sich verbindlich gemachl hatte, von denen er Unterstützung erwarten durfte. Er zog auch ein bedeutendes Landheer zusammen, noch stärker aber war er im Verhältnifs zu Cäsar durch seine Flotte, die sich auf 600 Schiffe belief, über welche Bibulus den Oberbefehl führte. Das Landheer dehnte sich in seinen Lagern von Dyrrhachium bis Thessalonich aus, in welcher Stadt nicht allein das Hauptquartier des Pompejus, sondern auch der Sitz der Republik, des Senats, der fast aus 200 Senatoren bestand, aufgeschlagen war.

Wie sehr man auch in einzelnen Beschlüssen und Gesetzen die Verfassung bisher schon verletzt hatte, so war doch die

---

[1]) Caes. de bell. civ. II, 21. Ibi legem de dictatore latam, seque dictatorem dictum a M. Lepido praetore, cognoscit. Gegen die Verfassung, da ein Prätor, Lepidus, keinen Dictator wählen konnte, nicht einmal Consuln. Cic. ad Att. IX, 9. Ille omnium turpissimus, qui consularia comitia a praetore ait haberi posse. — IX, 15. Volet senatus consultum facere; volet augurum decretum: rapiemur — vel ut consules roget praetor, vel dictatorem dicat: quorum neutrum jus est. Sed si Sulla potuit efficere, ab interrege ut dictator diceretur, cur hic non possit? — [2]) Dio Cass. XLI, 38. — [3]) Cic. Phil. II, 38. Et de exsulibus legem, Caesar tulit? — [4]) Tacit. annal. XI. 24. Dio Cass. XLI, 36. — [5]) Appian. bell. civ. II, 48. — [6]) Caes. de bell. civ. III, 2.

Achtung vor derselben in jedem Manne so tief begründet, dafs man in Thessalonich, obgleich man einen Senat, Auguren, die Consuln des vorigen Jahres und Bürger zu einer Volksversammlung hätte, doch die Wahlen der neuen Magistrate für das Jahr 706 u. c. nicht anzustellen wagte, weil ein wesentliches Erfordernifs zur Berufung der Curiat-Comitien den Consuln abging, das *Imperium*, indem sie vor ihrem Abgange aus Rom versäumt hatten, durch die Centuriat-Comitien oder durch die damalige Form der 30 Lictoren, die *Lex curiata de imperio* vollziehen zu lassen, durch welche sie erst ermächtigt waren, Centuriat-Comitien zu halten, welche *Lex* sich aber nicht nachholen liefs, weil die Curiat-Comitien nur *intra pomoerium* gehalten werden durften [1]). Auch konnten wohl keine *Comitia centuriata* aufser auf dem Marsfelde gehalten werden, weil das Volk als Heer hier unter den Zeichen der als Heer aufgestellten Mannschaft, mit auf dem Janiculus aufgesteckten Fahnen sich versammelte. Auch kömmt, so viel mir bekannt, kein Beispiel vor, dafs die *Comitia centuriata* an einer andern Stelle als auf dem Marsfelde gehalten worden wären; dagegen konnten die Tribut-Comitien, bei denen weniger Feierlichkeiten Statt fanden, auch aufser Rom gehalten werden [2]). Man bestätigte also in Thessalonich den bisherigen Magistraten ihre Ämter als Proconsuln, Proprätoren u. s. w.

---

[1]) Dio Cass. XLI, 43. *Οἱ μὲν γὰρ ἐν ἄστει καὶ ὑπάτους τόν τε Καίσαρα καὶ Πούλιον Σερουίλιον, καὶ στρατηγοὺς, τά τε ἄλλα τὰ ἐκ τῶν νόμων ᾕρηντο. οἱ δὲ ἐν Θεσσαλονίκῃ τοιοῦτον μὲν οὐδὲν παρεσκευάσαντο, ιαίτοι τῆς τε ἄλλης βουλῆς, (ὡς φασί τινες) ἐς διακοσίους, καὶ τοὺς ὑπάους ἔχοντες, καὶ τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα* (ein inaugurirter Raum :u Senatsversammlungen, eine Curie) (*τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὰ ‌οκεῖν γίγνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι᾽ αὐτῶν, τήν τε τόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι. αἴτιον δὲ ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι ὸν φρατρικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν. τοῖς δὲ δὴ αὐτοῖς ἐκείνοις, οἵσπερ καὶ ρόσθεν, ἐχρήσαντο, τὰς ἐπωνυμίας σφῶν μόνας μεταβαλόντας.* — [2]) Man ührt als Beweis für Centuriat-Comitien aufserhalb Rom an: Liv. :XVI, 2. Rem mali exempli esse, imperatores legi ab exercitibus, et olemne auspicatorum comitiorum in castra et provincias, procul ab gibus et magistratibus ad militarem temeritatem transferri. aber ine solche Wahl eines Anführers durch die Soldaten ohne vorsitzende lagistrate, ohne eine Rogation (procul legibus) kann man unmöglich ir wirkliche Centuriat-Comitien erklären. Liv. III, 51. Icilius — e comitiorum militarium praerogativam urbana comitia iisdem tribuis pl. creandis sequerentur — pari potestate eundem numerum ab is creandum curat. Die ersten Comitien werden militaria genannt, so keine eigentliche Centuriat-Comitien; die letztern zur Wahl der olkstribunen waren tributa.

Pompejus hielt sich für sicher, weil er dem Kriege in Spanien eine längere Dauer beimafs, und auch bei seiner Seemacht nicht an die Möglichkeit glaubte, dafs Cäsar das jonische Meer würde überschreiten können. Doch wagte es Cäsar, obgleich er nur 12 Schiffe hatte, mit Zurücklassung des Gepäckes, mit sieben Legionen nach Epirus überzusetzen, wo er am Vorgebirge Acroceraunia landete; von da ging er bei Nacht nach Oricum und von dort nach Apollonia [1]). Cäsar's Ziel war aber Dyrrhachium, wo Pompejus seine Vorräthe gesammelt hatte, die Cäsar, ehe jener von seiner Landung Kunde erhielt, zu nehmen, und sich zugleich einen sicheren Landungsplatz zu erwerben hoffte. Indessen rückte ihm Pompejus unaufhaltsam entgegen und erreichte früher als Cäsar Dyrrhachium, wodurch Cäsar gezwungen war, eine feste Stellung zwischen Apollonia und Dyrrhachium einzunehmen und hier sein übriges Heer aus Italien zu erwarten; es blieb ihm zu lange aus, er wollte daher selbst nach Brundusium übersetzen, aber ein Sturm trieb ihn zurück. Endlich bewirkte Antonius doch den Übergang nnd führte Cäsar noch drei Legionen zu. Nun standen beide Feldherrn einander gegenüber in verschanzten Linien und führten so ein Monat lang einen Belagerungskrieg, durch welchen Pompejus den Cäsar durch Mangel zum Abzuge zwingen wollte; und da dieses nicht gelang, ihn endlich, durch Verräther von der Schwäche einer der Verschanzungen unterrichtet, in derselben angriff, wo er, da Cäsar zu Hülfe kam, dessen ganzes Heer mit grofsem Verluste zurückschlug [2]), ihn aber nicht so schnell verfolgte, dafs Cäsar nicht seinen Rückzug nach Thessalien möglich gemacht hätte [3]). Pompejus wurde von seiner Partei gedrängt, den Cäsar sogleich wieder anzugreifen [4]); er hätte ihn lieber

[1]) Appian. bell, civ. II, 54. Dio Cass. b. c. 44. — [2]) Appian. bell. civ. II, 61. *Γίγνεται δ' αὐτοῖς ἀγὼν εἰς μέγας, ἐν ᾧ Πομπήϊος τρέπεταί τε τοὺς Καίσαρος πάνυ λαμπρῶς, καὶ ἐς τὸ στρατόπεδον ἐδίωκε φεύγοντας. σημεῖα τε πολλά εἷλεν αὐτῶν.* Frontin. strateg. III, 17. — [3]) Vellej. Paterc. II, 52. Tum Caesar cum exercitu fatalem victoriae suae Thessaliam petiit. 3. Pompejus longe diversa aliis suadentibus, (quorum plerique hortabantur, vorzüglich Afranius, ut in Italiam transmitteret: neque hercules quidquam partibus illis salubrius fuit: alii ut bellum traheret, quod dignatione partium in dies magis prosperum fieret,) usus impetu suo hostem secutus est. Plutarch. Pomp. 66. Flor. IV, 2 — [4]) Caes. de bell. civ. III, 96. Pompejus jam, quum intra vallum nostri versarentur, equum nactus — ex castris se ejecit; protinus equo citato Larissam contendit; neque ibi constitit, sed eadem celeritate —

durch Hunger und Noth aufgerieben. Bei Pharsalus stiefsen die beiden Heere auf einander, Cäsar erfocht hier, obgleich er nur halb so stark war, am 9. Aug. 706 u. c. (V. Id. Sext.) einen vollständigen Sieg, eroberte das Lager des Pompejus und verfolgte die Feinde nach Larissa.

Pompejus hatte mit der verlornen Schlacht alle Besinnung und Hoffnung verloren, er floh mit wenigen Getreuen. Von Larissa, wo er nicht einmal in die Stadt gegangen war, setzte er seine Flucht durch das Thal Tempe nach dem Ausflusse des Peneus fort, wo er sich nach Mitylene in Lesbos einschiffte, auch hier nicht ans Land ging, sondern auf seinem Schiffe seine Gemahlin Cornelia und seinen Sohn Sextus sprach, und von da über Cyprus seine Flucht nach Ägypten fortsetzte, wo er bei dem Sohne des Ptolemäus Auletes, Ptolemäus Dionysos, wegen seiner Verdienste um Ptolemäus Auletes, am sichersten Schutz und Beistand erwarten zu dürfen glaubte. Photinus, der Vormund des jungen Königs, und Achillas, der Anführer der Kriegsmacht, rathschlagten, nachdem Pompejus Bitte um Aufnahme in Ägypten an sie ergangen war; sie beschlossen, ihn aufzunehmen, aber aus dem Wege zu räumen, um so jede Gefahr von Einmischung in die Angelegenheiten Ägyptens zu entfernen. Achillas übernahm die Ausführung des Planes und ging dem Pompejus mit einem kleinen Boote entgegen, damit nur wenige ihn begleiten konnten [1]); dieser wenig ehrerbietige Empfang kränkte ihn und hätte ihn warnen können, aber er trennte sich von seiner Gemahlin und seinem Sohne, bestieg das ägyptische Fahrzeug, und als man sich der Küste näherte, wurde Pompejus im Angesicht des ägyptischen Heeres, des Königs und der zurückgebliebenen Cornelia vom römischen Tribun Septimius, dem Centurio Salvius und von Achillas ohne Widerstand ermordet. (29. Sept. 706 u. c.)

Cäsar, der wenige Tage nach diesem Verbrechen vor Alexandria erschien, erfuhr hier den Tod seines Gegners [2]), indem ihm

---

ad mare pervenit, navemque frumentariam conscendit, 102. Pompejus ad ancoram una nocte constitit; et vocatis ad se Amphipoli hospitibus, et pecunia ad necessarios sumtus conrogata, cognito Caesaris adventu, ex eo loco discessit, et Mitylenas paucis diebus venit, — inde Cyprum pervenit. — [1]) Ibid. 103. 104. Ipsi, clam inito consilio, Achillan, praefectum regium — et L. Septimium, tribunum militum ad interficiendum Pompejum miserunt. cf. Appian. bell. civ. II, 83. 84. — [2]) Appian. b. c. II, 90. Ποθεινὸν μεν καὶ Ἀχιλλᾶν ἐκόλασε

ihm Theodotus den Kopf desselben überbrachte. Er beweinte das traurige Ende des Pompejus, nahm dessen Siegelring, der ihm übergeben wurde, an sich, und behandelte die Anhänger des Pompejus, die man ihm als Gefangene überlieferte, sehr grofsmüthig. Er war durch dieses Ereignifs seinem Ziele einen grofsen Schritt näher gerückt, denn die Gegenpartei, seit sie ihres Hauptes beraubt war, hatte er wenig zu fürchten, weil die Einheit des Planes ihr abging, wenn auch ihre Hülfsmittel, vorzüglich ihre Flotte, noch bedeutend genug waren. Um Italien zu sichern sowohl gegen innere Unruhen, als gegen einen Angriff der Flotte der Pompejaner, sendete er den M. Antonius mit Truppen aus Thessalien dahin, wo der andere Consul P. Servilius zurückgeblieben war, um Cäsar's Partei dort aufrecht zu erhalten.

Cäsar hatte über seinen Sieg bei Pharsalus weder an den Senat berichtet [1]), noch einen Triumph in Anspruch genommen; als aber der Tod seines Gegners ihn an die Spitze des Staats gestellt hatte, sicherte er sich dieselbe unter einem gesetzmäfsigen Namen, um dadurch die Meinung des Volks für sich zu haben, wenn auch die Verfassung dagegen war.

Cäsar liefs sich nämlich zum zweiten Male die Dictatur übertragen und nicht auf die gesetzmäfsige Zeit von sechs Monaten, sondern auf ein Jahr; er übernahm die Dictatur in seiner Abwesenheit in Alexandria und ernannte den M. Antonius zu seinem *Magister equitum*, obgleich er noch nicht Prätor gewesen war [2]). Dem Cäsar wurde nach Dio Cassius l. l. das Consulat auf fünf Jahre übertragen, so dafs er das Recht haben sollte, die Provinzen, ohne das Loos ziehen zu lassen, gewesenen Prätoren zu übertragen, das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden, endlich die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit, wodurch er nicht allein in allen Comitien den Vorsitz haben, sondern die Intercession leichter hemmen konnte. Durch diese

---

*θανάτῳ τῆς ἐς τὸν Πομπήϊον παρονομίας. — τὴν δὲ κεφαλὴν τοῦ Πομπηΐου προςφερομένην οὐχ ὑπέστη, ἀλλὰ προςέταξε ταφῆναι, καί τι αὐτῇ τέμενος βραχὺ, προ τῆς πόλεως περιτεθὲν, Νεμέσεως τέμενος ἐκαλεῖτο.* — [1]) Dio Cass. XLII, 18. — [2]) Ibid. 21. 27. Cic. Phil. II, 25. Accessit, ut, Caesare ignaro, cum ille esset Alexandriae, beneficio amicorum ejus magister equitum constitueretur. cf. 29. Appian. bell. civ. II, 92. Plut. Anton. 8. Wahrscheinlich nahm auch Caesar die Miene an, als ob man ihn in Rom ohne seine Einwirkung zum Dictator erwählt habe.

verfassungswidrigen Zugeständnisse war die Verfassung so erschüttert, dafs es nur bei Cäsar stand bei der Macht, die er in Händen hatte, wie viel er noch davon bestehen lassen wollte.

Der Alexandrinische Krieg [1]), der im October 706 anfing und mit dem Tode des Königs im März 707 u. c. endigte, hatte keinen andern Einflufs auf die Angelegenheiten Roms, als dafs Cäsar in Ägypten aufgehalten wurde [2]) bis zum Juli und dafs in Rom keine wichtige Veränderung in dieser Zeit vorging, weil der Senat bei Cäsars Wahl zum Dictator beschlossen hatte, bis zu seiner Ankunft in Rom sich an das Bestehende zu halten [3]).

Demnach waren in Rom bei der Ungewifsheit über das Schicksal des Dictators Unruhen entstanden. Zuerst hatte der Prätor M. Cäcilius die Anordnungen Cäsars wegen der Schulden umgestofsen. Er war aber vom Consul P. Servilius seines Amtes entsetzt, hatte sich mit Milo, der in Campanien Unruhen erregte, verbinden wollen; aber gegen Milo war vom Senate der Krieg beschlossen, er war aus Campanien vertrieben und in Apulien getödtet und auch M. Cäcilius fand in Bruttium den Tod. Ähnliche Unruhen erregte der Volkstribun P. Dolabella, der Schwiegersohn des Cicero. Auch er wollte eine Schuldentilgung (*novae tabulae*) und die Erlassung eines Theils der Hausmiethe durchsetzen, wodurch heftige Unruhen in der Stadt erregt wurden. Der *Magister equitum* M. Antonius mufste sich endlich entschliefsen einzuschreiten und durch seine Soldaten die Volksversammlung aus einander treiben. Dem Dolabella hatte sich noch L. Trebellius zugesellt. Antonius wurde aber durch eine Meuterei der Soldaten in Campanien von Rom abgerufen, und ernannte für die Zeit seiner Abwesenheit den durch hohes Alter unkräftigen L. Cäsar zum *Praefectus urbi*, wozu er als *Magister equitum* nicht berechtigt war [4]). Die Legionen in Campanien aber, die XII und die berühmte X, weigerten sich nach Afrika zu gehen, bevor ihnen die Belohnungen an Geld und Ländereien gegeben wären, die Cäsar

---

[1]) Caes. de bell. civ. III, 106—112. De bell. Alexandr. 1, 31. — [2]) Cic. ad divers. XIV, 23. Redditae mihi tandem sunt a Caesare litterae satis liberales, et ipse opinione celerius venturus esse dicitur. D. pridie Idus Sext. cf. Ibid. 24. ad Attic. XI, 23. 24. — [3]) Dio Cass. XLII, 19. 20. wo auch die bald unterdrückten Unruhen des M. Caecilius und des Milo erwähnt werden. — [4]) Dio Cass. XLII, 29.

ihnen bei ihrem Abmarsche aus Thessalien versprochen hatte. Antonius, der die Legionen nicht zum Gehorsam bringen konnte, berichtete an Cäsar [1]), aber auch der von diesem abgeschickte M. Gallius und die Legaten [2]) P. Sulla und Valerius Messala fanden heftigen Widerstand.

Cäsar erfuhr erst in Syrien durch Nachrichten aus Rom die oben erwähnten Unruhen. Wie sehr auch dadurch seine baldige Ankunft in der Stadt nothwendig wurde, so rief ihn doch eine nähere Gefahr nach dem Pontus, wo Pharnaces, der Sohn des Mithridates, nicht zufrieden mit seinem kleinen Reiche Bosporus, den römischen Bürgerkrieg benutzte, um sein Reich zu vergröfsern durch Eroberung von Colchis, Klein-Armenien, welches er dem Dejotarus, und Cappadocien, welches er dem Ariobarzanes entrifs [3]). Diese verlangten Schutz von Cn. Domitius Calvinus, den Cäsar mit einer nur geringen Macht über Asien gesetzt hatte; dieser wurde bei Nicopolis von Pharnaces geschlagen [4]), und nun dehnte Pharnaces seine Herrschaft noch weiter, als vorher, aus. Da erschien Cäsar im Jul. 707 u. c. in Syrien und nachdem er hier und in Cilicien Alles geordnet hatte, zog er durch Cappadocien gegen Pharnaces [5]). *Bei Zela* stand er ihm gegenüber [6]), und obgleich Pharnaces unterhandelte, bemerkte doch Cäsar, dafs er nur Zeit gewinnen wolle,

---

[1]) De bell. Alexandr. 65. Quum in Syriam Caesar ex Aegypto venisset, atque ab iis, qui Roma venerunt ad eum, cognosceret, litterisque urbanis animadverteret, multa Romae male et inutiliter administrari, neque ullam partem reipublicae satis commode geri, quod ex contentionibus tribuniciis perniciosae seditiones orirentur; et ambitione atque indulgentia tribunorum militum, et qui legionibus praeerant, multa contra morem militarem fierent, quae dissolvendae disciplinae essent; eaque omnia flagitare adventum suum videret, tamen praeferendum existimavit, quas in provincias venisset, eas ita relinquere constitutas, ut domesticis dissensionibus liberarentur. — [2]) Cic. ad Attic. XI, 20. M. Gallius Q. F. mancipia Sallustio reddidit. is venit, ut legiones in Siciliam traduceret. et protinus iturum Caesarem Patris. — [3]) De bell. Alexandr. 34. Rex Dejotarus ad Domitium Calvinum — venit, oratum, ne Armeniam minorem, regnum suum, neve Cappadociam, regnum Ariobarzanis, possideri vastarique pateretur a Pharnace. — [4]) Ibid. c. 36 — 40. Appian. bell. civ. II, 91. — [5]) Ibid. 65. Haec in Syria, Cilicia, Asia celeriter se confecturum sperabat, quod hae provinciae nullo bello premebantur. In Bithynia ac Ponto plus oneris videbat sibi impendere. Non enim excessisse Ponto Pharnacem audierat, neque excessurum putabat, quum secundo proelio vehementer esset inflatus, quod contra Domitium Calvinum fecerat. Suet. Caes. 35. inde Pontum transiit, urgentibus de Pharnace nuntiis. — [6]) Ibid 72. Zela est oppidum in Ponto, positu ipso in plano loco satis munitum.

griff ihn deshalb an, besiegte ihn und hatte in fünf Tagen den ganzen Krieg beendigt [1]). Pharnaces verlor nachher gegen Asander das Leben.

Cäsar verfügte nun über die eroberten Länder. Mithridates, der ihm im Alexandrinischen Kriege beigestanden hatte, erhielt das Reich Bosporus; Dejotarus mufste Klein-Armenien an Ariobarzanes von Cappadocien abtreten; Nicomedes von Bithynien wurde Oberpriester von Comana; Domitius blieb in Asien, um Cäsars Anordnungen auszuführen; er selbst schiffte sich in Bithynien ein, weilte nur kurze Zeit in Griechenland und kam im September 707 u. c. in Tarent an die Küste Italiens [2]).

Cäsar hatte bei seiner Ankunft in Rom einen schweren Stand; die Unruhen des Dolabella waren zwar schon durch seine Anwesenheit beseitigt, aber er bestrafte sie nicht, um nicht neue Aufregung zu bewirken; zu den aufrührerischen Legionen in Campanien schickte er den Crispus Sallustius mit neuen Versprechungen; aber sie wiesen diese zurück und zogen sogar nach Rom, wo sie sich auf dem Marsfelde lagerten und mit Cäsar selbst zu unterhandeln verlangten. Cäsar, der keine Macht in seiner Gewalt hatte, sie zu unterdrücken, wagte es dennoch unter sie zu treten und nach ihrem Begehr zu fragen. Sie forderten stürmisch die Entlassung vom Dienste, und Cäsar antwortete ihnen: Quiriten, ihr seid entlassen. Das hatten sie nicht erwartet, vielmehr gehofft, dafs Cäsar ihnen gröfsern Lohn für die Fortsetzung ihres Kampfes verheifsen werde. Nun entging ihnen die Hoffnung auf Beute sowohl, als auf Belohnung am Ende des Krieges. Da lenkten sie ein und baten Cäsar, seinen Entschlufs zurückzunehmen [3]); aber er wollte seiner Auctorität nichts vergeben, bis ein Kriegstribun Fürbitte that, und die Soldaten, da Cäsar sich über ihren Undank beklagte, selbst auf Bestrafung antrugen, worauf Cäsar ihnen Verzeihung

---

[1]) De bell. Alexandr. 77. Tali victoria, toties victor, Caesar incredibili laetitia affectus, quod maximum bellum tanta celeritate confecerat. Appian. civ. bell. II, 91. *Ἐς δὲ Ῥώμην περὶ τῆςδε τῆς μάχης ἐπέστελλεν: ΕΓΩ, ΔΕ ΗΛΘΟΝ, ΕΙΔΟΝ, ΕΝΙΚΗΣΑ.* — [2]) Plut. Cic. 39. Caes. 51. — [3]) Dio Cassius XLII, 52. Appian. bell. civ. II, 92. 93. *Κελεύσαντος δ᾽ ὅ τι θέλοιεν εἰπεῖν — ἀφεθῆναι τῆς στρατείας ἀνεβόησαν. Ὁ δὲ παρὰ τὴν ἁπάντων δόξαν — ἀπεκρίνατο, Ἀφίημι. — Πολίτας ἀντὶ στρατιωτῶν προςεῖπεν, ὅπερ ἐστὶ σύμβολον ἀφειμένων τῆς στρατείας καὶ ἰδιωτευόντων. 94. καὶ σφᾶς αὐτὸν ἠξίουν διακληρῶσαί τε, καὶ τὸ μέρος θανάτῳ ζημιῶσαι.*

angedeihen liefs und sie mit sich nach Afrika zum neuen Kriege gegen die Pompejaner führte.

Nachdem es Cäsar geglückt war, so schnell den Aufstand der Soldaten zu stillen, hatte er von seinen Feinden in Rom wohl nichts zu fürchten; um aber immer das Recht auf seiner Seite zu haben, im Namen des Staats zu handeln, liefs er sich, da seine gesetzliche Gewalt als Dictator im September abgelaufen war und er vor dem Januar das Consulat nicht antreten konnte, von neuem zum dritten Male zum Dictator ernennen, zugleich weil seine Macht dadurch noch unbeschränkter war. Er ernannte den M. Aemilius Lepidus zu seinem *Magister equitum*, und theilte auch mit diesem sein drittes Consulat für das folgende Jahr (708 u. c.) [1]).

Cäsar machte sich aber immer mehr als Herrn in Rom geltend. So wie er dem Lepidus nach seiner Verwaltung von Spanien einen Triumph bewilligt hatte, ohne dafs ein Sieg ihn dazu berechtigte, so leitete er auch die Bestellung aller Magistratswürden, die er als Belohnung an die ihm Ergebenen verlieh, ohne sich dabei durch die gesetzlichen Beschränkungen des Alters, der vorher verwalteten Ämter und dergleichen binden zu lassen [2]). Um mehrere erheben und belohnen zu können, vermehrte er die Zahl der Prätoren um zwei, so dafs also jetzt zehn gewählt wurden, auch die Zahl der Priestercollegien, *Quindecemviri*, der Auguren und Pontifices wurde jetzt um einen vermehrt und der Senat ergänzt, da viele Senatoren im Kriege geblieben waren, andere sich aus dem Vaterlande entfernt hatten. Er wählte zu Senatoren Ritter, selbst Männer aus niederem Stande, wie Centurionen [3]), erwarb sich dadurch treue

---

[1]) Suet. Caes. 76. Tertium et quartum consulatum titulo tenus gessit, contentus dictaturae potestate, decretae cum consulatibus simul. De bello Hispan. 2. C. Caesar dictator III, designatus IV, — quum ad bellum conficiendum in Hispaniam venisset. Eutrop. VI, 23. Inde Romam regressus, tertio se consulem fecit cum M. Aemilio Lepido, qui ei dictatori magister equitum ante annum fuerat; weil Caesar schon im Sept. 707 Dictator und erst im Januar 708 Consul wurde, so war Lepidus schon im Jahre vor seinem Consulat Magister equitum. Wenn auf Münzen Caesar Cons. III, dict. iter. (Eckh. VI, p. 7.) genannt wird, so wollte Caesar die erste Dictatur von 12 Tagen, wo er widerrechtlich vom Praefectus urbi ernannt und ohne Magister equitum die Dictatur verwaltet hatte, in Vergessenheit bringen. — [2]) Tac. hist. III, 37. Consul uno die fuerat Caninius Rebilus, C. Caesare dictatore, cum belli civilis praemia festinarentur. — [3]) Dio Cass. XLII, 51. wo gesagt wird, dafs er für das folgende Jahr zehn Prätoren

Anhänger und vermehrte seinen Einflufs, während er den des Senats schwächte. Eben so verfügte er über die Provinzen; so dafs jetzt schon die unbeschränkte Oberherrschaft von Cäsar ausgeübt wurde, ohne dafs er gewaltsame Mittel zu deren Behauptung anzuwenden nöthig hatte. Doch wurde das Vermögen derer, die noch jetzt gegen ihn unter den Waffen standen, eingezogen, und dazu gehörte auch das der Söhne des Pompejus. [1])

In Afrika erwartete den Cäsar ein neuer, schwerer Kampf mit Scipio Metellus, dem numidischen König Juba und seinem ehemaligen Legaten Labienus. Den 27. Dec. 707 u. c. ging Cäsar aus Sicilien nach Afrika ab [2]). Er bemächtigte sich der Stadt Leptis und nachdem er sich verschanzt hatte, um noch mehr Truppen an sich zu ziehen, machte zuerst Labienus einen Angriff auf ihn, der aber von Cäsar mit Verlust zurückgeschlagen wurde [3]). Vom Ende des Januar 708 bis zum 6. April wurde zwischen Cäsar und Scipio, der durch Juba verstärkt worden war, der kleine Krieg in den Linien geführt, der für den erstern wegen Mangel und Krankheiten in seinem Heere verderblich zu werden drohete, wenn er auch einige Vortheile davon trug, bis endlich Scipio bei Thapsus mit ihm zusammentraf, wo die X Legion den Kampf eröffnete, Scipio eine Niederlage erlitt [4]), und worauf Cäsar Thapsus belagerte und auf Utica losging, damit der Feind sich dort nicht wieder sammeln und festsetzen konnte. Cato suchte diese Stadt wenigstens so lange sicher zu stellen, bis die dort anwesenden Römer sich eingeschifft und in Sicherheit gebracht hätten [5]). Die Oberhäupter der Stadt wollten bei Cäsar um Gnade bitten, auch für Cato; er gab seine Zustimmung dazu, nur sollte man seiner nicht erwähnen. Nach-

---

bestimmt habe; später scheint die Zahl auf zwölf erhöhet worden zu sein. Pomp. de orig. jur. — [1]) Cic. Phil. II, 15. 25. 27. 29. (25. Nondum in Cn. Pompeji locum, multorumque aliorum, qui aberant (Antonius) repentinus haeres successerat. 29. Auctionis vero miserabilis adspectus: vestis Pompeji non multa eaque maculosa, ejusdem quaedam argentea vasa collisa. — [2]) Bellum Afric. 2. Datis mandatis, ipse navem conscendit a. d. VI. Kal. Jan. von Libybaeum. — [3]) Ibid. c. XII und ff. — [4]) Ibid. 81—87. M. Messala Uticam ante praemisso cum equitatu, ipse eodem iter facere contendit. — [5]) Ibid. 88. Complures ex fuga Uticam perveniunt. — quorum cum partem animum mentemque perterritam, atque in fugam destinatam habere intellexisset, — naves iis attribuit, ut, in quas quisque partes vellet, proficisceretur. Ipse (Cato) omnibus diligentissime constitutis, — quum dormitum isset, ferrum intro clam in cubiculum tulit, atque ita se trajecit.

dem alle Römer sich gerettet hatten, tödtete er sich selbst, um die Freiheit seines Vaterlandes nicht zu überleben.

Juba und M. Petrejus, die sich in Zama vertheidigen wollten, wurden von den Bewohnern nicht aufgenommen und tödteten sich wechselsweise [1]). Scipio hatte sich auf ein Schiff gerettet; sein kleines Geschwader wurde durch Stürme nach Hippo Regius verschlagen, wo er von Sittius, einem Befehlshaber des Cäsar, umringt wurde und sich selbst tödtete [2]). Nun ergaben sich alle Städte. Numidien, das Reich des Juba, wurde eine römische Provinz, die dem Sallust als Proconsul zur Verwaltung übergeben wurde [3]). Die noch übrigen Feinde des Cäsar waren nach Spanien geflohen; Cäsar kehrte nach Rom zurück, wo er am Ende des Julius 708 u. c. ankam.

Jetzt mufste Rom in dem Sieger von Pharsalus und Tarsus seinen Herrn erkennen. Ein vierfacher Triumph, über Gallien, Ägypten, über Pharnaces und Juba, bei welchem ihm 72 Lictoren vorangingen wegen seiner dreimaligen Dictatur, zeigte ihn in allem seinen Glanze [4]). Neue Ehren, die seine Macht erhöheten, wurden ihm übertragen; er wurde *Praefectus morum* auf drei Jahre ohne Collegen; dadurch konnte er den Senat ergänzen, wie er wollte, aus den Rittern ausstofsen, die ihm gefährlich schienen; endlich übertrug man ihm die Dictatur auf zehn Jahre. Cäsar erkannte in diesen Ehrenbezeugungen, dafs man fürchte, er werde nach Besiegung seiner Feinde die Schreckensscenen des Marius, Cinna und Sulla erneuern; er suchte daher in einer Rede im Senate diese Furcht zu verscheuchen [5]), und zeigte seine Versöhnlichkeit und Milde nicht allein in Worten, sondern auch durch die That. Er verzieh seinen Feinden, wenige ausgenommen, die noch in Spanien die Waffen gegen ihn führten. Grofse Festlichkeiten und Spiele wurden nach dem Triumphe veranstaltet, hundert Denare jedem vom Volke als Geschenk

---

[1]) De bello Afrio. 94. Dio Cass. XLIII, 8. Flor. IV, 2. Eutrop. VI, 23. — [2]) Valer. Max. III, 2. 13. bell. Afric. 96. Dio XLIII, 9. — [3]) Bell. Afric. 97. Caesar, Zamae auctione regia facta, bonisque eorum venditis, qui cives Romani contra populum Romanum arma tulerant, — ex regno (Jubae) provincia facta, atque ibi Crispo Sallustio Proconsule cum imperio relicto, ipse Uticam se recepit. — 98. His rebus gestis Idibus Jun. Uticae classem conscendit, et post diem III Carales in Sardiniam pervenit. — Ante diem III Kal. Quinctil. naves conscendit et duodetricesimo die, eo quod tempestatibus in portubus cohibebatur, ad urbem Romam venit. — [4]) Dio Cass. XLIII, 15. — [5]) Ibid. l. l.

gegeben, der an den unentgeltlichen Getreidespenden Theil zu nehmen das Recht hatte, auch Geschenke an Getreide und Öl damit verbunden und die jährliche Miethe für die bezahlt, welche in Rom nicht über 2000 und aufser der Stadt nicht über 500 Sesterzien als Miethzins gaben. Die den Soldaten versprochenen Geschenke wurden ebenfalls jetzt mit 5000 Denaren für jeden Legionar, das Doppelte für den Centurio und das Vierfache für den Tribun und *Praefectus equitum* verabfolgt. Den Veteranen wurde Landbesitz zugetheilt, doch so, dafs ihr Besitzthum nicht zusammenlag, damit sie nicht durch Nachbarschaft sich zu Unruhen mit einander verbänden [1]). Um zu verhindern, dafs sich in Rom wegen der unentgeltlichen Getreidevertheilungen nicht zu viele besitzlose Menschen sammelten, die aus ganz Italien dahin zusammenströmten, liefs er strafsenweise durch die Hausbesitzer ein Verzeichnifs der an den Spenden Theilnehmenden machen; man fand die Zahl von 320,000; die Berechtigung der Spende wurde auf 150,000 beschränkt [2]), wodurch Viele, die nur darum ihren Aufenthalt in Rom genommen hatten, bewogen wurden, dasselbe wieder zu verlassen. Doch war ein Prätor dazu bestimmt, für die ausgeschiedenen Berechtigten neue aufzunehmen. Aus demselben Grunde wurden die Collegia aufgehoben, welche nicht schon früher vom Senate bestätigt waren [3]); diese Anordnung war vorzüglich gegen die von P. Clodius zur Erleichterung von Vereinigungen der Bürger zu politischen Zwecken errichteten Collegia gerichtet [4]). Dagegen waren 80,000 Bürger in Colonien jenseit des Meeres versetzt, so dafs Cäsar darauf denken mufste, die Bevöl-

[1]) Suet. Caes. 38. Assignavit et agros, sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur. Populo, praeter frumenti denos modios, ac totidem olei libras, trecentos quoque nummos, quos pollicitus erat, viritim divisit, et hoc amplius, centenos pro mora. Annuam habitationem Romae, usque ad bina millia nummum, in Italia non ultra, quingenos sestertios remisit. — [2]) Suet. 41. Recensum populi nec more, nec loco solito, sed vicatim per dominos insûlarum egit, atque ex viginti trecentisque millibus accipientium frumentum e publico, ad centum quinquaginta retraxit. Kein Census, wofür es Sueton durch den Zusatz nec more, nec loco solito erklärt, denn dieser hätte über die Zahl der zu Spenden Berechtigten keinen Aufschlufs gegeben, sondern eine Zählung durch die Besitzer der Häuser, bei denen jene zur Miethe wohnten. cf. Liv. epit. 115. — [3]) Suet. l. l. 42. Cuncta collegia, praeter antiquitus constituta distraxit. — [4]) Es war durch Senatus Consulta verboten, Collegia zu bilden. Digest. lib. III, tit. 4. lex 1. Neque societas, neque collegium, neque hujusmodi corpus passim omnibus habere conceditur, nam et legibus et senatus consultis coercetur.

kerung Roms zu vermehren [1]), deshalb verordnete Cäsar, daſs kein römischer Bürger, der zwischen 20 und 40 Jahr alt sei, sich über drei Jahr lang auſser Italien aufhalten dürfe, damit es nicht an Kriegern fehle, und er Fremde in das Heer aufnehmen müsse. Die Gerichte ordnete Cäsar so, daſs die Richter nur aus den Senatoren und Rittern bestehen, die von Aurel. Cotta als dritte Decurie aufgenommenen *Tribuni aerarii* aber nicht mehr Beisitzer sein sollten *(Lex judiciaria)* [2]).

Mit Hülfe der Volkstribunen führte er eine *Lex sumtuaria* durch, vermöge welcher der Aufwand der Kleidung, des Geräths, der Grabmäler und vorzüglich der Gastmäler, namentlich der Priester, beschränkt wurde [3]). Das Schuldenverhältniſs hatte Cäsar schon früher 705 so geordnet, daſs die schon bezahlten oder dem Capital zugerechneten Zinsen vom Capitale abgerechnet wurden, wenn der Schuldner bezahlte [4]). Auch erneuerte er wahrscheinlich die *Leges Corneliae de vi* und *de majestate*, welche Cicero im Zusammenhange mit *leges Juliae* anführt, woraus man schlieſsen darf, daſs eine solche *lex Julia* gegeben worden sei [5]). Cicero erwähnt l. l. ein Gesetz über die Provinzen, daſs die prätorischen nicht mehr als ein Jahr, die consularischen nicht über zwei Jahr von demselben Magistrat verwaltet werden dürften [6]).

Die Verwirrung, welche durch die willkührlichen Einschaltungen der *Pontifices* in den römischen Kalender gekommen war, vermöge welcher die wirklichen Jahrszeiten mit den im Kalender bemerkten nicht zusammenfielen, die Feste in andern Zeiten gefeiert wurden, als es der Grund ihrer Stiftung bestimmte, wodurch selbst Irrungen in vielen Geschäften und Nachtheile herbeigeführt wurden, hob er auf durch eine Verbesserung des Kalenders, die er durch den alexandrinischen Astronomen Sosigenes ausführen lieſs, wozu er als *Pontifex*

---

[1]) Suet. l. l. 42. — [2]) Dio Cass. XLIII, 28. Suet. Caes. 28. Judicia ad duo genera judicum redegit, equestris ordinis, et senatorii; tribunos aerarii, quod erat tertium, sustulit. Cic. Phil. I, 8. — [3]) Cic. ad Attic. XIII, 7. (Caesarem) Romae manere; causamque eam adscribere, ne se absente leges suae negligerentur, sicut esset neglecta sumtuaria. Cic. ad div. IX, 26. Epulemur une, non modo contra legem, si ulla nunc lex est, sed etiam intra legem. — [4]) Suet. Caes. 42. Si quid usurae nomine numeratum, aut perscriptum fuisset. — [5]) Cic. Phil. I, 9. Altera promulgata lex est, ut et de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint. cf. Drumann, Geschichte Roms, 4. Th. S. 622. — [6]) Cic. Phil. I, 8. ab init.

*Maximus* berechtigt war [1]). Der Anfang des Jahres war nun fast um drei Monat auf den October zurückgesetzt; daher verlängerte Cäsar das Jahr 708 u. c. um drei Monat, oder er gab dem genannten Jahre 443 Tage, wodurch der Anfang des Jahres wieder auf die rechte Zeit im Jahre 709 u. c. versetzt wurde.

Cäsar stand schon auf dem Standpunkte, wo es schien, als ob weder äufsere noch innere Feinde seinem Streben nach Begründung seiner Herrschaft entgegentreten könnten, als sich in Spanien ein Gewitter gegen ihn aufthürmte, welches sich furchtbar zu entladen drohete. Schon Cäsars Legat Q. Cassius hatte mit Verschwörung und Aufruhr zu kämpfen gehabt; dasselbe Schicksal betraf seinen Nachfolger C. Trebonius (707 u. c.), da erschien auf Aufforderung der Unzufriedenen Cn. Pompejus aus Afrika in Spanien; die Aufrührer in den Legionen des Trebonius vereinten sich unter dem Ritter T. Quinctius Scapula und Q. Aponius [2]) und in Baetica wählten diese den Cn. Pompejus zu ihrem Anführer. Zu ihm stiefsen nach der Niederlage der Pompejaner bei Thapsus T. Labienus, Attius Varus und Sext. Pompejus. Als Cäsar von den Fortschritten seiner Feinde Nachricht erhielt, verliefs er gegen Ende des September 708 u. c. Rom, nachdem er für seine Abwesenheit die nöthigen Anordnungen getroffen hatte. Er liefs sich neben der ihm auf 10 Jahr verliehenen Dictatur [3]) für das folgende Jahr zu alleinigem Consul wählen (709 u. c.); auch Volkstribunen und Ädilen wurden gewählt, aber keine Quästoren und Prätoren [4]), statt

---

[1]) Dio Cass. XLIII, 26. Censorin. de die natali 20. Plin. XVIII, 57. Caesar, dictator, nos ad solis cursum redigens singulos, Sosigene, perito scientiae, adhibito. — A bruma in favonium Caesari nobilia sidera significant; III Calend. Januarii matutino canis occidens. Pridie nonas Januarii Caesari delphinus matutino oritur. Cic. de legg. II, 12. diligenter ratio habenda intercalandi est, quod institutum perite a Numa, posteriorum pontificum negligentia dissolutum est. Sueton. 40. Annum ad cursum solis accomodavit. Quo magis in posterum, ex Kalendis Januariis, nobis temporum ratio congrueret, inter Novembrem et Decembrem mensem interjecit duos alios. Fuit is annus quindecim mensium, cum intercalario, qui ex consuetudine in eum annum inciderat. — [2]) Bellum Hispan. 33. Scapula, totius seditionis familiae et libertinorum caput. — [3]) Bell. Hisp. 2. — [4]) Suet. Caes. 76, ita, ut medio tempore comitia nulla habuerit, praeter tribunorum et aedilium plebis: praefectosque pro praetoribus constituerit, qui, praesente se, res urbanas administrarent. Nicht allein für die Prätoren traten die Präfecten ein; sie feierten auch die feriae Latinae; und nicht praesente Caesare, sondern absente.

deren führten die Geschäfte sechs *Praefecti urbi* unter M. Lepidus; aber vorzüglich wirkten in Cäsars Sinne in seiner Abwesenheit Balbus und Oppius. Diese Anordnung zeigte schon deutlich, wie sehr Cäsar die Herrschaft in seiner Gewalt hatte, da sich nicht die geringste Opposition dagegen erhob. Als Cäsar in Spanien ankam, war Cn. Pompejus mit der Belagerung von Ulia beschäftigt, von der ihn Cäsar abzog, indem er den Sext. Pompejus in Corduba angriff [1]). Durch die Eroberung von Ategua [2]) (19. Febr. 709) verlor Cn. Pompejus, weil er die Stadt nicht gerettet hatte, sehr an seinem Ansehn und Einfluſs. Cäsar stand noch bis Anfang März am Flusse Salsus dem Pompejus gegenüber [3]); endlich verlieſs dieser seine Stellung und wandte sich über Hispalis nach Munda [4]), wohin ihm Cäsar folgte. Am 17. März bot Pompejus, unter den Mauern von Munda aufgestellt, die Schlacht an und Cäsar stellte sich ihm entgegen. Das Heer des Pompejus kämpfte voll Erbitterung; Cäsar's Veteranen wichen und Cäsar muſste sich selbst fechtend an ihre Spitze stellen und mit Gefahr seines Lebens sie von neuem gegen die Feinde führen, ohne dadurch den Sieg erringen zu können [5]). Als aber Bogud mit seinen mauritanischen Reitern ohne Befehl des Cäsar ins Lager des Pompejus drang und Labienus einige Cohorten abschickte, um das Lager zu beschützen, sah dies Cäsar und rief: die Feinde fliehen! Die Seinigen griffen nun mit neuem Muthe an und Cn. Pompejus wurde geschlagen und auf der Flucht getödtet; Labienus und Varus fielen in der Schlacht. Sext. Pompejus, der noch in Corduba stand, flüchtete über den Ebro, wo er so unbedeutend war, daſs Cäsar sich nicht um ihn kümmerte. Spanien unterwarf sich nach der

[1]) Bell. Hisp. 3. Sext. Pompejus Cordubam praesidio tenebat. Cn. Pompejus Ulian oppidum oppugnabat. — [2]) Ibid. 19. Oppidanorum legati — Caesarem adierunt, si sibi vitam concederet, sese insequenti die oppidum esse dedituros. Ita a. d. XI. Kal. Mart. oppido potitus, imperator est appellatus. — [3]) Ibid. 23. Caesar castra castris contulit, et brachium ad flumen Salsum ducere coepit. — [4]) Ibid. 27. Pompejus castra movit, et contra Hispalim in oliveto constitit. — Hinc itinere facto in campum Mundensem quum esset ventum, castra contra Pompejum constituit. — [5]) Ibid. 30. 31. Ita ipsis Liberalibus fusi fugatique. — In quo proelio ceciderunt hominum circiter XXX milia; praeterea Labienus et Attius Varus. Vellej. Paterc. II, 55. Nullum unquam atrocius periculosiusque ab Caesare initum proelium, adeo, ut plus quam dubio Marte, descenderet equo, consistensque ante recedentem suorum aciem, increpita prius fortuna, quod se in eum servasset exitum, denunciaret militibus, vestigio se non recessurum.

Schlacht von Munda, von welcher die Nachricht den 20. April, der Tag vor den Palilien, dem Stiftungsfeste Roms, ankam, welches nun auch diesen Sieg verherrlichte.

Wie fest Cäsar's Herrschaft schon begründet war, zeigte sich darin, dafs während dieses Feldzugs in Spanien auch nicht der geringste Schritt geschah, sich gegen dieselbe aufzulehnen, obgleich die Männer, denen er in Rom die Regierung anvertrauet hatte, weder zu den tüchtigsten noch zu den entschiedensten gehörten. Vielmehr wurde dem Cäsar eine Supplication von 50 Tagen bewilligt [1]), eine Ehrenbezeugung, die bei Bürgerkriegen eben so unpassend, als ungewöhnlich war. Noch andere ausschweifende Ehrenbezeugungen wurden dem Cäsar decretirt [2]), als eine Bildsäule, mit der Inschrift: dem unüberwindlichen Gotte, die im Tempel des Quirinus aufgestellt werden sollte. Zugleich wurde ihm, weil er das römische Reich durch Hinzufügung von Gallien und Numidien erweitert hatte, das Recht zuerkannt, das Pomoerium weiter vorzurücken [3]), welches aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint, da Tacitus, wo er die Erweiterung des Promoeriums erwähnt, nur dem Sulla und Augustus diese Erweiterung zuschreibt; damit hing eine Ableitung der Tiber und eine Verlegung des bisherigen Marsfeldes in das Vaticanische Feld zusammen [4]). Man hatte nun dem Cäsar nicht allein fast göttliche Ehren beigelegt, alle Civilgewalt ihm übertragen; man gab ihm nun auch mit der beständigen Würde eines Imperator die Gewalt über die Heere, womit dann zugleich das Recht verbunden war, das zur Kriegführung erforderliche Geld aus dem Ärarium

---

[1]) Dio Cass. XLIII, 42. Dazu kam ein Triumph des Cäsar; auch bewilligte er seinen Legaten Fabius und Pedius einen Triumph, obgleich sie den Krieg nicht suis auspiciis geführt hatten, welches nie vorher geschehen war. — [2]) Sueton 46. Sed et ampliora etiam humano fastigio decerni sibi passus est; sedem auream in curia, et pro tribunali, — templa, aras, simulacra juxta Deos. Dio Cass. l. l. Val. Max. I, 6. 13. Cic. ad Att. XII, 47. Domum tuam pluris video futuram vicino Caesare. 45. eum *σύνναον* Quirino malo, quam Saluti. Auf dem Quirinal standen die Tempel des Quirinus und der Salus und das Haus des Atticus, die Inschrift der Statue *θεῷ ἀνικήτῳ*. — [3]) Cic. ad Attic. XIII, 33. Casu sermo a Capitone de augenda urbe. Dio Cass. XLIII, 50. *νόμους ἐςέφερε, τότε πομήριον ἐπεπλεῖον ὑπεξήγαγε.* Tacit. Annal. XII, 23. Et pomoerium auxit Caesar, more prisco, quo iis, qui protulere imperium, etiam terminos Urbis propagare dabatur. Nec tamen duces romani — usurparant, nisi L. Sulla et D. Augustus. — [4]) Cic. l. l.

zu erheben [1]). Die Dictatur wurde ihm auf Lebenszeit übertragen; ja er durfte selbst sein Bild auf die Münzen prägen lassen [2]); er wurde für unverletzlich erklärt, weil ihm das Tribunat für immer beigelegt war; die Magistrate wurden eidlich verpflichtet, seine Gesetze aufrecht zu erhalten [3]).

Die öffentlichen Ämter verlieh Cäsar unter dem Schein gesetzlicher Formen nach Willkür und auf kurze Zeit, oft nur die Ehrenzeichen ohne die Befugnisse des Amtes [4]). Den Senat vermehrte er jetzt bis auf 900 Glieder durch Centurionen, Fremde, besonders transpadanische Gallier [5]), wodurch seine Macht um so unbedingter wurde, je mehr der Senat an Ansehn verlor; die Veteranen wurden mit Ländereien begabt, ohne dafs ein neues Ackergesetz gegeben wurde, indem diese Vertheilung noch in Folge des Gesetzes unter Cäsars erstem Consulate erscheinen sollte.

So wie Cäsar die Zahl der Prätoren auf 15 — 18 erhöhet hatte [6]), so vermehrte er auch die der Ädilen; zu den vier Volksädilen wurden noch zwei curulische ernannt, von denen zwei für das Getreidewesen sorgen sollten und deshalb *Aediles cereales* genannt wurden [7]), welche plebejische Ädilen waren (710 u. c.).

Für den bevorstehenden Feldzug gegen die Parther mufste in Cäsars Abwesenheit die von ihm eingeführte Ordnung gesichert werden, deshalb trug der Volkstribun L. Antonius darauf an, dafs es dem Dictator vor seinem Abgange zum Kriege erlaubt sein solle, die Magistrate für die nächsten Jahre vorher zu ernennen [8]). Daher ernannte Cäsar zu Consuln für

---

[1]) Dio Cass. XLIII, 44. 45. Suet. 76. Honores nimios recepit, ut continuum consulatum, perpetuam dictaturam, insuper praenomen imperatoris; der Titel wurde also seinem Namen vorgesetzt, abweichend von der Sitte.— [2]) Dio Cass. XLIV, 4.— [3]) Tacit. Annal. I, 72. neque in acta sua jurare permisit. [4]) Sueton. Caes. 76. Cäsar hatte 16 Prätoren und 40 Quästoren wählen lassen. — [5]) Dio Cass. XLIII, 47. — [6]) Dio Cass. XLIII, 49. — [7]) Dio Cass. ibid. 51. Pompon. de orig. jur. Digest. I, 2. 2. §. 13. C. Julius Caesar duos praetores et duos aediles, qui frumento praeessent et a Cerere Cereales constituit. Ita duodecim praetores, sex aediles sunt creati. — [8]) Cic. Phil. VII, 6. Lucius (Antonius) patronus XXXV tribuum, quarum sua lege, quam cum C. Caesare magistratus partitus est, suffragium sustulit. — Partitus est erklärt Sueton Caes. 41. Comitia cum populo partitus est, ut, exceptis consulatus competitoribus, de cetero numero candidatorum, pro parte dimidia, quos populus vellet, pronunciaret, womit nicht die wirkliche Ernennung, sondern die Empfehlung an die Tribus gemeint ist, wie es auch in folgendem gesagt wird; auch fanden die Comitien

das folgende Jahr 710 den C. Pansa und A. Hirtius und zu deren Nachfolgern den Dec. Brutus und L. Munatius Plancus, nebst den Tribunen für diese Jahre. Diese Machtfülle war dem Cäsar noch nicht genug; da er doch nun Alleinherr war, wollte er sich auch so anerkannt sehen; die Königswürde sollte der Lohn für seine Anstrengungen zur Wiederherstellung der Ruhe, des Friedens, der Ordnung, der Geltung der Gesetze sein. M. Antonius, mit ihm Consul, mufste ihm an den Lupercalien das Diadem öffentlich überreichen im Namen des Volks; aber Cäsar las in Aller Blicken Unwillen und Mifsmuth und nahm deshalb das Diadem nicht an, wofür ihm allgemeiner Beifall zu Theil wurde. Der mifslungene Versuch entmuthigte Cäsar noch nicht, zu der Erreichung seiner Absicht neue Mittel zu ergreifen. Man fand in den sibyllinischen Büchern das Orakel: die Parther könnten nur von einem Könige besiegt werden. Daher trugen seine Freunde darauf an, dem Dictator, damit er die Parther besiegen könne, zu gestatten, im Auslande den Königstitel zu führen [1]). So hoffte er durch den Senat seinen Zweck zu erreichen, an den Titel zu gewöhnen, der ihm, wenn er siegreich zurückkehrte, in Rom nicht entzogen werden würde [2]).

Republikanischer Sinn, Enthusiasmus für die verlorne Freiheit bei M. Brutus; Zerfallenheit mit sich selbst, Groll gegen den Gewalthaber, der ihn durch Verzeihung zum Dank verpflichtet, der ihm eine drückende Last war und bei scheinbarer Zurücksetzung noch mehr erbitterte, bei C. Cassius Longinus; ähnliche Leidenschaften bei Andern, hatten sechszig hochgestellte Männer durch Cassius zu einer Verschwörung gegen den Dictator vereinigt. Die Idus des März, an welchen sich der Senat versammeln sollte, um ihm den Königstitel nach dem Ausspruche der sibyllinischen Bücher zu übertragen, sollten der letzte Tag seines Lebens sein. In der Curie, neben

noch Statt. Cic. Phil. II, 32. 33. Suet. Caes. 76, Spreto patriae more, magistratus in plures annos ordinavit. — [1]) Sueton. Caes. 79. Lupercalibus a consule Antonio admotum saepius capiti suo diadema repulerit, atque in capitolium Jovi O. M. miserit. — L. Cottam dicturum: ut, quoniam libris fatalibus contineretur, Parthos, nisi a rege non posse vinci, Caesar rex appellaretur. Cic. de div. II, 54. eum, quem revera regem habebamus, appellandum quoque esse regem, si salvi esse vellemus. Hoc si est in libris, in quem hominem, et in quod tempus est? Appian. b. c. II, 111, 47. — [2]) Appian. b. c. II, 111. τῆς πατρίου πολιτείας ἐπιθυμία.

der Bildsäule des Pompejus, umstellten ihn die Verschworenen. P. Servilius Cassa führte den ersten Stofs, die übrigen folgten und durchbohrten den Dictator mit drei und zwanzig Wunden [1]).

Die Verschworenen hatten keine Vorkehrungen getroffen, die neu errungene Freiheit zu sichern; das Volk zeigte keine Theilnahme für die Freiheit, der Senat zerstreute sich und die Mörder, welche M. Antonius und M. Lepidus zu fürchten hatten, welchem letzteren ein Heer zu Gebote stand als *Magister equitum*, suchten Sicherheit auf dem Capitol [2]). Wenn auch Cicero eine Amnestie auswirkte, so wufste doch der Consul Antonius das Volk zu gewinnen und da er sich der Papiere des Dictators bemächtigt hatte, nach einem von ihm durchgesetzten Senatsbeschlufs: die Gesetze Cäsar's für gültig zu erklären, Manches dadurch geltend zu machen, dafs er es für ein Gesetz Cäsar's ausgab.

## *Übersicht der durch Cäsar herbeigeführten Veränderungen der Verfassung des Staats.*

Zuerst war das Streben Cäsar's nur darauf gerichtet, sich eine Macht zu verschaffen, durch welche die Leitung des Staats ganz in seinen Händen war, wie Sulla von der Möglichkeit den Beweis geliefert hatte, dessen Beispiel ihn aber auch warnte, durch Beförderung der Aristokratie den Factionsgeist zu erneuern und so sein Werk wieder zu zerstören. In seinem Consulate war sein Plan noch nicht reif und ausgebildet, daher suchte er nur die Gunst des Volks und des mächtigen Ritterstandes; des erstern durch seine *Lex agraria*, Vertheilung des *Ager publicus* von Campanien und des *Ager Stel-*

---

[1]) Suet. Caes. 80. 82. — [2]) Cic. Phil. II, 12. M. Brutus, cruentum pugionem tenens; Ciceronem exclamavit, atque ei recuperatam libertatem est gratulatus. Vellej. II, 58. Quo anno id patravere facinus, Brutus et C. Cassius praetores erant; D. Brutus consul des. Ibi una cum conjurationis globo, stipati gladiatorum D. Bruti manu, Capitolium occupavere, cum consul Antonius, (quem cum simul interimendum censuisset Cassius, testamentumque Caesaris abolendum, Brutus repugnaverat; dictitans, nihil amplius civibus praeter tyranni petendum esse sanguinem) convocato senatu — velut pacis auctor, liberos suos obsides in Capitolium misit, fidemque tuto descendendi interfectoribus Caesaris dedit. — Oblivionis praeteritarum rerum decretum a senatu comprobatum est Cicerone auctore. Liv. epit. 116. Dio Cass. XLIV, 21.

*latis*; die des letztern durch Erlafs an den Pachtgeldern, um welchen sie nachgesucht hatten. Dadurch erreichte er, dafs auf den Antrag des Volkstribuns Vatinius ihm vom Volke Gallia cisalpina und Illyricum auf fünf Jahre verliehen wurde und dafs der Senat, um sein Recht, über die Provinzen zu entscheiden, nicht zu verlieren, ihm noch Gallia transalpina dazu geben mufste. Die Beförderung der Wahl des Pompejus und Crassus zu Consuln, die enge Verbindung mit ihnen, die denselben auf fünf Jahre verliehenen Provinzen, verschafften auch ihm eine Verlängerung seiner Verwaltung auf fünf Jahre und damit die Mittel, sich ein ergebenes, abgehärtetes Heer zu bilden und sich solche Schätze zu sammeln, dafs er hoffen durfte, seine Absicht erreichen zu können, sich zum Oberherrn des Staats zu erheben.

Der Sieg bei Pharsalus im Bürgerkriege machte ihn zum Herrn des römischen Staats; es stand bei ihm, ob er seine Macht zum Umsturz der alten Verfassung gebrauchen, oder nur die Gebrechen derselben heilen wollte. Er wählte das letztere, doch so, dafs er unter Beibehaltung der republikanischen Formen alle Staatsgewalt in sich vereinigte, weil nur dadurch den Übeln, an welchen der Staat krankte, abgeholfen werden konnte. Er vereinigte durch die ihm auf Lebenszeit übertragene Dictatur, mit dem auf fünf Jahre ihm bewilligten Consulate die executive Gewalt in sich; durch den Vorsitz im Senate und die Aufnahme unter die Tribunen sicherte er seinen Einflufs auf die gesetzgebende Gewalt, und indem er zum Imperator für seine Lebenszeit ernannt wurde, waren alle Heere seinen Befehlen untergeordnet, so wie auch damit das Recht verbunden war, über das Ärarium zu verfügen und es nach seinem Willen zu benutzen; als *Pontifex Maximus* hatte er die Aufsicht über die Sacral-Verfassung, und als *Praefectus morum* ohne Collegen stand ihm die Anordnung des Senats, die Vermehrung der Senatoren, die Bestimmung über den Ritterstand zu. Dieser Rechte bediente sich nun Cäsar zur Verbesserung der Verfassung dadurch, dafs er

1) Italiens Bewohner zu einer Einheit bildete, indem er den Transpadanern das Bürgerrecht verlieh, so wie Sicilien das *Jus Latii*;

2) dafs er für die Bevölkerung sorgte durch Colonien, durch das Gesetz, dafs Niemand in dem Alter zwischen 20—40

Jahren sich über drei Jahre aufser Italien aufhalten dürfe; dafs er diejenigen bei Landvertheilungen begünstigte, die über drei Kinder hatten, und durch die Absicht der Erweiterung des Pomoeriums;

3) dafs er die Versorgung der Hauptstadt mit Getreide unter seine Obhut nahm durch Ernennung von zwei Aediles Cereales; durch Zählung und Beschränkung derer, welche auf unentgeltliche Getreidespenden angewiesen waren.

4) Für die Verschuldeten sorgte er durch Erlafs der zum Capital geschlagenen oder bezahlten Zinsen, die vom Capital bei dem Abtrage desselben abgingen. Für die Armen bezahlte er einen jährlichen Miethzins.

5) Die durch die Bürgerkriege gestörte Ordnung wurde wieder hergestellt: a) durch Ergänzung des Senats auf 900 Mitglieder. b) durch Aufnahme unter die Patricier. c) durch Wiederherstellung der Söhne der Proscribirten in ihre Rechte.

6) Die Verwaltung ordnete Cäsar durch ein Gesetz über die Provinzen, die Dauer der Verwaltung, die Rechnungsablage der abgehenden Magistrate, die je ein Exemplar der Rechnung in zwei grofsen Städten der Provinz, eines in Rom im Ärarium niederlegen solle. Cic. in Pis. 25. Die Leistungen der Provinz für den Statthalter waren bestimmt, so wie auch, wann das *Aurum coronarium* gefordert werden konnte.

Über alles dieses verfügte die *Lex de repetundis*; auch über die Zahl der Zeugen und über die Strafe.

7) Die Gerichte wurden angeordnet: a) in Hinsicht des Richteramts, welches nur aus den Senatoren und Rittern besetzt wurde; die dritte Decurie der *Tribuni aerarii* ging ein. b) Bestimmungen über die *Comperendinatio* oder *secunda actio*, die Pompejus aufgehoben hatte. c) Die *Lex Vatinia de alternis consiliis rejiciendis;* dafs der Beklagte das Recht haben solle, von den Prätoren ernannte Richter zweimal zu verwerfen. d) Gesetze *de vi, de majestate.* e) Cäsar hatte die Absicht, ein neues Gesetzbuch zu verfassen. Suet. Caes. 44. *Jus civile ad certum modum redigere, atque ex immensa diffusaque legum copia, optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros.*

8) Als *Pontifex maximus* verbesserte er den Kalender nach dem Sonnenjahre.

9) Regierungsrechte als *Dictator perpetuus* übte er aus:

a) durch Vergebung der Provinzen, aufser den consularischen, die sich der Senat vorbehielt; die prätorischen besetzte er, ohne das Loos ziehen zu lassen. b) Vermehrung der obrigkeitlichen Ämter, der Prätoren auf 16; der Quästoren auf 40; der Ädilen auf 6. c) Vermehrung der Glieder der Priesterschaften, der *Pontifices*, *Augures* und *Quindecimviri*, je um einen; der *Septemviri epulones* um drei. Die *Luperci* bekamen zu den zwei Körperschaften der *Quinctilii* und *Fabii* eine neue, die der *Julii*, deren Magister M. Antonius wurde. Sie waren mit Einkünften ausgestattet.

So hatte Cäsar den Staat geordnet und alle Gewalt an sich gebracht, ohne das Bestehende zu verwerfen, so weit es noch brauchbar war, ohne eine Reaction, wie die des Sulla, welche die Übel nicht heben konnte, weil sie die Parteien nicht aufhob, welche dagegen Cäsar durch seine Allgewalt im Zaume hielt.

---

# VI. Befestigung der Alleinherrschaft durch C. Octavius. Kaiserreich.

---

Die Verschworenen hatten aus Verblendung und Leidenschaft den Mann geopfert, der durch überlegene Einsicht und Thatkraft allein im Stande war, dem Staate eine neue, zeitgemäfse verbesserte Verfassung zu geben, und der bei längerer Lebensdauer seine Anordnungen gesichert und ihnen Dauer verliehen haben würde. Die Verschworenen hatten keinen Plan entworfen; sie hofften, dafs mit Cäsars Tode der Staat zu den alten Formen (der durch Sulla begründeten Aristokratie) zurückkehren werde, ohne zu erwägen, dafs weder das Volk sich für die Freiheit interessire, noch eigne[1]): dafs die An-

---

[1]) Appian. bell. civ. II, 120. *Ἔτι γὰρ ᾤοντο, τὸν δῆμον εἶναι Ῥωμαίων ἀκριβῶς, οἷον ἐπὶ τοῦ πάλαι Βρούτου τὴν τότε βασιλείαν καθαιροῦντος ἐπυνθάνετο γενέσθαι. καὶ οὐ συνίεσαν, δύο τάδε ἀλλήλοις ἐναντία προσδοκῶντες, φιλελευθέρους ὁμοῦ καὶ μισθωτοὺς σφίσιν ἔσεσθαι χρησιμῶς*

ordnungen Cäsars nur durch Gewalt umgestofsen werden konnten; dafs die Aristokraten unter sich selbst zerfallen würden. Ihre Rathlosigkeit gab dem M. Antonius ein leichtes Spiel, alle Gewalt in seine Hände zu bringen, so leicht es auch anfangs gewesen wäre, eine mächtige Opposition gegen ihn aufzustellen durch den designirten Consul Dolabella [1]) und den *Magister equitum* M. Lepidus, welchen aber sogleich Antonius für sich zu gewinnen wufste, sich auch schon des öffentlichen Schatzes aus dem Ärarium bemächtigt [2]) und Calpurnia, die Wittwe des Cäsar, vermocht hatte, ihm dessen Schriften [3]), ja sogar seinen Privatschatz zu übergeben. Er wufste es dahin zu bringen, dafs des Friedens wegen, den das Volk verlangte, vom Senat die Anordnungen Cäsars bestätigt wurden, und nun stand es in seiner Gewalt, durch die Schriften des Cäsar seine Plane zu befördern. Er suchte das Volk gegen Cäsars Mörder aufzuwiegeln durch die Bekanntmachung des Testaments des Dictators (dessen Eröffnung er nicht hatte verhindern können, weil L. Piso, Cäsars Schwiegervater, darauf drang, so gern er es auch unterdrückt hätte), in welchem dem Volke Cäsars Gärten jenseit der Tiber und jedem Bürger 75 Denare vermacht waren [4]), noch mehr aber dadurch, dafs vor dem Volke bei dem feierlichen Leichenbegängnisse der Leichnam seines Wohlthäters mit blutiger Toga auf dem Forum ausgestellt wurde [5]). Es konnte kaum abgehalten werden, die Häuser der Verschworenen anzuzünden. Indessen hatte Antonius seine Absicht, den Verschworenen den Untergang zu

---

*τοὺς παρόντας. ὧν θάτερον εὐχερέστερον ἦν, διεφθαρμένης ἐκ πολλοῦ τῆς πολιτείας.* — [1]) Ibid. 122. *Δολαβέλλας, νέος ἀνὴρ καὶ περιώνυμος, — τὴν μὲν ὕπατον, ἐσθῆτα ἠμφιέσατο, καὶ τὰ σημεῖα τῆς ἀρχῆς περιεστήσατο. — τότε δὴ καὶ οἱ μεμισθόμένοι* (das von den Verschworenen gedungene Volk, welches Frieden und Versöhnung forderte) *ἀνεθάῤῥουν, ὡς καὶ στρατηγοῦ* (Cinna cf. das vorige Cap. d. App.) *καὶ ὑπάτου σφίσι συγγνωμόνων ὄντων, καὶ τοὺς ἀμφὶ τὸν Κάσσιον ἐκ τοῦ ἱεροῦ κατεκάλουν.* — [2]) Cic. Phil. II, 37. Ubi est septies millies sestertium, quod in tabulis, quae sunt ad Opis? Vellej. Pat. II, 60. H. S. septies millies, depositum a C. Caesare ad aedem Opis, occupatum ab Antonio; actorum ejusdem insertis falsis — commentariis. — [3]) Appian. bell. civ. III, 5. *Ἐψηφισμένον δ' εἶναι κύρια, ὅσα Καίσαρι πέπρακτό τε καὶ γενέσθαι βεβούλευτο. τὰ ὑπομνήματα τῶν βεβουλευμένων ὁ Ἀντώνιος ἔχων, καὶ τὸν γραμματέα Καίσαρος Φαβέριον ἐς πάντα πειθόμενον — πολλὰ ἐς πολλῶν χάριν προςετίθει.* — [4]) Suet. Jul. Caes. 83. Postulante L. Pisone testamentum aperitur, recitaturque in Antonii domo. — Populo hortos circa Tiberim, publice, et viritim trecentos sestertios legavit. — [5]) Appian. bell. civ. II, 144. 145. Suet. l. l. 84.

bereiten oder sie zur Flucht aus Rom zu zwingen, nicht erreicht. Er trug sogar auf einen Senatsbeschlufs an, dafs die Dictatur bei Todesstrafe verboten sein solle [1]), da man wohl geargwohnt hatte, dafs er sie sich selbst beilegen wolle. Aus Furcht vor dem Haupterben des Cäsar, dessen Adoptivsohn C. Octavius, suchte M. Antonius die Veteranen zu gewinnen, durch ein von seinem Bruder Lucius, dem Volkstribun, vorgeschlagenes und durchgesetztes Ackergesetz; in den Gerichten wurde die von Cäsar aufgehobene dritte Decurie wieder hergestellt, und durch ein anderes Gesetz die Verwaltungszeit der consularischen Provinzen, welche Cäsar auf zwei Jahre beschränkt hatte, auf sechs Jahre ausgedehnt [2]). Auch sollte bei Anklagen *de vi* und *de majestate* erlaubt sein, an das Volk zu appelliren.

C. Octavius, der in Apollonia den Cäsar erwartet hatte, um mit ihm gegen die Parther zu ziehen, erfuhr dort den Mord des Dictators, auch wurden ihm die Bestimmungen des Testaments mitgetheilt [3]). Die dortigen Truppen, deren Liebe er sich zu erwerben gewufst hatte, erboten sich, ihn zu begleiten; er zog es aber vor, allein nach Italien zu reisen, um erst die Stimmung zu erforschen und danach seine Mafsregeln nehmen zu können. Er verlangte nur nach seiner Ankunft in Rom als Erbe des ihm bestimmten Theiles des Vermögens seines Grofsoheims anerkannt zu werden und erklärte vor dem Prätor, dafs er Cäsars Testament annehme [4]), wie sehr ihm auch sein Stiefvater L. Marcius Philippus davon abrieth, ja er zeigte dem Volke an, dafs er die demselben bestimmten Geschenke auszahlen werde.

In der Überzeugung, dafs Antonius wegen seiner Ansprüche

---

[1]) Cic. Phil. I, 1. Dictaturam, quae vim jam regiae potestatis obsederat, funditus e republica sustulit. 2. Magnum pignus ab eo reipublicae datum, se liberam civitatem esse velle, cum dictatoris nomen, — propter perpetuae dictaturae recentem memoriam, funditus — sustulisset. Liv. epit. 116. — [2]) Cic. Phil. I, 8. — [3]) Suet. Octav. 8. (A Caesare) Praemissus Apolloniam, studiis vacavit. Ut primum occisum eum, heredemque se comperit, diu cunctatus, an proximas legiones imploraret, id quidem consilium, ut praeceps et immaturum omisit; ceterum urbe repetita hereditatem adiit. — [4]) Vellej. Pat. II, 60. Non placebat Attiae matri, Philippoque vitrico adoriri nomen invidiosae fortunae Caesaris. Sprevit — caelestis animus humana consilia; et cum periculo potius summa, quam tuto humilia proposuit sequi. Appian. bell. civ. III, 14. ἔνθα Γάϊον Ἀντώνιον, τὸν ἀδελφὸν Ἀντωνίου, στρατηγοῦντα τῆς πόλεως, ὑπαντιάσας, ἔφη. δέχεσθαι τὴν θέσιν τοῦ Καίσαρος.

an den Nachlafs Cäsars sein Feind sein werde, suchte er Cicero zu gewinnen, indem er zu erkennen gab, dafs er nicht die Absicht habe, Cäsar zu rächen, wodurch er die Partei der Mörder zugleich beruhigte und auf seine Seite zog, weil sie in ihm ein Gegengewicht gegen M. Antonius suchte.

So gewann Octavian das Volk und den Senat für sich; Antonius suchte ihm auf jede Art entgegen zu wirken, ihn zu verhindern, durch Geldmangel seine Versprechungen an das Volk zu erfüllen; die Anerkennung seiner Adoption zu hintertreiben; ihn von Magistratsstellen auszuschliefsen [1]), nämlich vom Tribunat, welches ihm das Volk ertheilen wollte, wogegen Antonius Einspruch that, weil Octavius Patricier sei und das gesetzliche Alter noch nicht habe. Antonius und Octavianus wetteiferten, sich durch Ehrenbezeugungen des Dictators die Gunst des Volks zu erwerben, ersterer durch eine *Curia Julia* [2]), eine Statue des Cäsar *pro Rostris*, mit der Inschrift: dem Vater des Vaterlandes; letzterer durch Spiele zu Ehren der Venus Victrix, die Cäsar nach der Schlacht bei Pharsalus gelobt, aber noch nicht veranstaltet *hatte* [3]), und eine Statue des Dictators im Tempel der Venus.

Antonius suchte durch das Volk die Provinz Gallia cisalpina zu erhalten, die vom Cäsar dem D. Brutus bestimmt war, und mufste sich, um seine Absicht erreichen zu können, scheinbar mit Octavianus versöhnen. Die genannte Provinz hatte aber D. Brutus schon einen Monat nach dem Morde des Cäsar in Besitz genommen [4]); dem Antonius aber war für das folgende Jahr Macedonien als Provinz bestimmt, und er suchte nun zu bewirken, dafs D. Brutus nach Macedonien geschickt, ihm aber Gallia cisalpina übertragen würde, welches er vom Senate nicht erlangen konnte, bei dem Volke aber durchsetzte, indem selbst Octavian ihn bei demselben unterstützte, welches nun den Antonius auch ermächtigte, den D. Brutus durch

[1]) Suet. Octav. 10. In locum tribuni plebis, forte demortui, candidatum competitorem se ostendit, quamquam patricius, nec dum senator. Sed adversante conatibus suis M. Antonio, consule, ad optimates se contulit. Appian. bell. civ. III, 31. — [2]) Gell. XIV, 7. in curia Hostilia, et in Pompeja, et post in Julia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per Augustum constituta, ut in iis senatus consulta more majorum justa fieri possent. Dio Cass. II, 21. — [3]) Cic. ad Attic. XV, 2. Ludorum ejus (Octavii) apparatus et Matius ac Postumius mihi procuratores non placent. — [4]) Cic. ad Attic. XIV, 13. Quamvis tu magna et mihi jucunda scripseris de D. Bruti adventu ad suas legiones, in quo spem maximam video.

Gewalt der Waffen zur Abtretung der Provinz zu zwingen, wenn er sich dem Volksbeschlusse widersetzte.

Indessen waren auch M. Brutus und Cassius in die ihnen von Cäsar bestimmten Provinzen Macedonien und Syrien abgegangen, obgleich sie sie gesetzlich erst nach beendigter Verwaltung ihrer Prätur hätten antreten dürfen; aber da Antonius sie bedrängte, sie durch den Auftrag, die Stadt mit Getreide zu versehen, von derselben entfernt hielt und sie die Absicht desselben kannten, Syrien dem Dolabella und sich Macedonien zuerkennen zu lassen, folgten sie dem Beispiele des D. Brutus, um Antonius zuvorzukommen und gegen ihn Kräfte zu sammeln [1]). Auch Cicero wagte es, nach jenem Beschlusse des Volks zu Gunsten des Antonius wieder in Rom aufzutreten und sich als Staatsmann und Redner gegen Antonius geltend zu machen. Seine *Philippicae* [2]) sind der glänzende Beweis seines Widerstandes gegen den Gewalthaber, und ihre Wirkung war gröſser, als man es bei dem damaligen Zustande des Staats und dem bisherigen feigen Zurückziehen der Häupter desselben hätte erwarten sollen.

Zu Octavian's Planen paſste es, daſs Antonius sich zum Kriege gegen D. Brutus rüstete, denn in diesem konnte er hoffen, die Veteranen Cäsars, die ihm günstig waren, an sich zu ziehen und durch diese sich geltend zu machen. Im Anfange des Octobers ging Antonius zu den aus Macedonien berufenen Truppen ab; da er aber den Krieg gegen den Willen des Senats führte, so fand Octavian bei Vielen (z. B. vorzüglich bei Cicero) Beifall, daſs er die Legionen von Antonius abwendig machte und durch groſse Versprechungen (500 Denare für den Krieger) sie gegen jenen aufwiegelte [3]). Von Tibur

---

1) Appian. bell. civ. III, 24. *Βροῦτος καὶ Κάσσιος, ἐπεὶ σφῶν τὰς ἐλπίδας τὰς ἐν ταῖς θέαις ὁ Καῖσαρ διέχειν, ἔγνωσαν εἰς Συρίαν καὶ Μακεδονίαν, ὡς πρὸς Ἀντωνίου καὶ Δολαβέλλα σφίσιν ἐψηφισμένας, χωρεῖν καὶ βιάζεσθαι. Ὁ δ' Ἀντώνιος, ἡγούμενος ἐς τὰ μέλλοντά οἱ δεήσειν δυνάμεως, τὴν ἐν Μακεδονίᾳ στρατιὰν, ἀρετῇ τε οὖσαν ἀρίστην καὶ πλήθει μεγίστην, — πρὸς ἑαυτὸν ἐπενόει μετενεγκεῖν.* 27. *ἠξίου τὴν βουλὴν ἀντὶ τῆς Μακεδονίας ἐναλλάξαι οἱ τὴν ἐντὸς Ἄλπεων Κελτικὴν, ἧς ἡγεῖτο Δέκμος Βροῦτος.* — 2) Die erste wurde gehalten IV non. Sept. (2. Sept.) — 3) Cic. Phil. V, 16. Venio ad C. Caesarem, qui nisi fuisset, quis nostrum esse potuisset? advolabat ad urbem a Brundusio homo inpotentissimus, ardens odio animo hostili in omnes bonos, cum exercitu Antonius. — Quis tum nobis, quis populo Romano obtulit hunc divinum adolescentem, deus qui — subito praeter omnium spem exortus, prius confecit exercitum, quem furori M. Antonii opponeret, quam quisquam hoc

ging im December Antonius mit seinen Truppen nach Ariminum und drang am Ende des Monats in Gallia transalpina ein. D. Brutus zog sich vor seinem Angriffe nach Mutina zurück, wo er vom Antonius bis zum April des folgenden Jahres belagert wurde. Nach dem Abgange des Antonius von Rom begab sich Octavian nach Campanien, versammelte dort 3000 Mann um sich (Appian. bell. civ. III, 58.), kehrte mit diesen nach Rom zurück; als Grund seiner Werbungen gab er an, er wolle den Tod Cäsars rächen und sich gegen Antonius schützen, der ihn, den Erben Cäsars, unterdrücken wolle; er bot dem Senate seine Dienste an, und dieser, der ihn zu fürchten hatte, seit sein Heer sich täglich mehrte, der auch den Antonius fürchtete, weil er durch das Volk zu seiner jetzigen Stellung gelangt war, übertrug ihm auf Cicero's Vorschlag die Ehre eines Proprätor mit Aufnahme in den Senat und dem Rechte, sich um Ehrenstellen zu bewerben; dadurch waren auch seine Werbungen als gesetzlich anerkannt und ihm die Anführung des Heeres gegen Antonius zuerkannt. (2. Januar 711 u. c.)[1]). Nun war C. Cäsar Octavianus durch den Senat selbst mit einer Macht ausgerüstet, die ihn unter so günstigen Umständen seinem Ziele näher führen konnte; dafs er sie aber zu benutzen verstand, hatte er schon hinlänglich bewiesen. Er hatte seinen Truppen Aretium zum Sammelplatze angewiesen, vereinigte sich mit dem Consul Hirtius, während man noch Friedensvorschläge an Antonius von Rom gelangen liefs. Da diese nichts fruchteten und der Consul Pansa sich Mutina näherte, wurde er den 15. April bei Forum Gallorum geschlagen und tödtlich verwundet[2]), aber Hirtius siegte über Anto-

---

eum cogitare suspicaretur. — Caesar veteranos armavit: eam complexus est causam, quae esset senatui, quae populo, quae cunctae Italiae, quae diis omnibus gratissima. — [1]) Cic. Phil. V, 16. Demus igitur imperium Caesari: sine quo res militaris administrari, bellum geri non potest; sit pro praetore eo jure, quo qui optimo. qui honos — ad necessitatem rerum gerendarum, non solum ad dignitatem valet. 17 Senatui placere, C. Caesarem pontificem, propraetorem, senatorem esse, sententiamque loco praetoris dicere: ejusque rationem, quemcunque magistratum appeteret, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset. Appian. bell. civ. III, 51. *ἐψηφίσαντο Ἱρτίῳ καὶ Πάνσᾳ Καίσαρα συστρατηγεῖν οὗ νῦν ἔχει στρατοῦ — καὶ γνώμην αὐτὸν ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς ἤδη, καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα.* — [2]) Ibid. 67 — 69. *Πονουμένων δὲ ὧδε πάντων ὑπὲρ φύσιν ἀνθρωπίνην, ἡ μὲν στρατηγὶς ἡ Καίσαρος ἅπασα διεφθάρη, — οἱ δὲ ὑπὸ τῷ Πάνσᾳ τὸν αὐτὸν τρόπον ἐβαροῦντο, διεκαρτέ-*

nius an demselben Tage, an welchem Octavianus das Lager bei Mutina gegen L. Antonius, der es angriff, tapfer vertheidigte[1]). Am Ende des April wurde Hirtius in einem Treffen vor Mutina getödtet[2]), und nun war das ganze Heer dem C. Cäsar Octavianus untergeben; der Senat suchte es ihm zu entziehen und dem D. Brutus zu überweisen[3]); aber die Legionen wollten ihn nicht verlassen, weil sie von ihm ihre Belohnungen erwarteten. Als aber dadurch ein Stocken in der Kriegsthätigkeit entstand, zog sich Antonius nach Gallia transalpina zum M. Lepidus und Munatius Plancus zurück, bei denen er Unterstützung fand. Jetzt trug der Senat dem Octavianus auf[4]), mit D. Brutus den Antonius zu verfolgen; aber er benutzte das Verlangen der Krieger nach den ihnen versprochenen Belohnungen, um durch 400 aus ihrer Mitte in Rom sich um das Consulat zu bewerben, und da der Senat diese abwies, rückte er mit dem Heere bis auf den Campus Martius[5]), und bewirkte so, dafs im August das Volk ihn mit Q. Pedius zum Consul erwählte[6]). Er liefs nun zuerst durch die Curien seine Adoption vom C. Julius Cäsar bestätigen, dann die Mörder des Cäsar verurtheilen[7]); als er aber gegen sie ziehen wollte, nahm der Senat die Beschlüsse gegen Antonius zurück, und begünstigte den M. Brutus und Cassius, denen ihre Provinzen bestätigt wurden. Jetzt blieb Octavian nichts übrig, als sich mit Antonius und Lepidus zu verbinden[8]). Dies geschah bei

---

*ουν δ' ὅμως ἐπ' ἴσης ἑκάτεροι, μέχρι Πάνσας ὀβελῷ τὴν λαγόνα τρωθεὶς ... Βονωνίαν ἐξεφέρετο.* — [1]) Cic. Phil. V, 70. — [2]) Ibid. 71. *Ἵρτιος ... ρὶ τὴν στρατηγίδα σκηνὴν μαχόμενος ἔπεσε.* — [3]) Ibid. 74. *τὸν στρα... ὸν τῶν ὑπάτων ἐδίδου Δέκμῳ, καίπερ ἔτι Πάνσα περιόντος, στρατηγόν τε ... ν Δέκμον ἀπέφηνεν ἐπὶ Ἀντωνίῳ μόνον εἶναι.* — [4]) Ibid. 85. *τὸν νέον ... αίσαρα δεδιότες, μὴ συνθοῖτο Ἀντωνίῳ, στρατηγὸν αὖθις ἐπὶ Ἀντωνίῳ ... ἄλλα ἀπρεπῶς ἐχειροτόνουν ἅμα Δέκμῳ.* — [5]) Ibid. 80–93. — [6]) Ibid. ... *Αἱρεθεὶς δὲ αὐτὸς, σὺν ᾧ περ ἐβούλετο Κοΐντῳ Πεδίῳ — εἰς τὴν πόλιν ... θις ὡς ὕπατος ἐσῄει.* X Cal. Oct. 611. u. c. — [7]) Appian. I. 1. 95. *... καὶ φόνου δίκας ἐπὶ Καίσαρι.* — [8]) Appian. bell. civ. VI. 2. *Καῖσαρ μὲν ... καὶ Ἀντώνιος ἐς φιλίαν ἀπ' ἔχθρας συνῄεσαν, ἀμφὶ Μουτίνην πόλιν. ἔκριναν ... καινὴν δὲ ἀρχὴν ἐς διόρθωσιν τῶν ἐμφυλίων νομοθετηθῆναι Λεπίδῳ καὶ ... Ἀντωνίῳ καὶ Καίσαρι, ἣν ἐπὶ πενταετὲς αὐτοὺς ἄρχειν, ἴσον ἰσχύουσαν ... πάτοις.* Appian irrt in der Angabe von Mutina und des Flusses Lavinius, der näher bei Bononia fliefst und sich mit dem Rhenus vereinigt, welcher eine Insel bildet, auf welcher die Vereinigung Statt finden konnte. Dio Cass. XLVI, 59. *ἐν νησιδίῳ τινὶ τοῦ ποταμοῦ τοῦ παρὰ ... Βονωνίαν παραῤῥέοντος.* Plin. XVI, 36. Rhenus, Bononiensis amnis. Sueton. Oct. 96. Florus IV, 6. sagt: apud confluentes inter Perusiam et Mutinam jungunt manus, wo Perusia zu weit entfernt ist, confluentes den Zusammenflufs des Lavinius und Rhenus bezeichnet.

Mutina, oder richtiger bei Bononia, auf einer Insel des Rhenus. Sie kamen überein, dafs Octavian die Consulwürde niederlege und Ventidius als *Consul suffectus* an seine Stelle trete; die drei aber legten sich auf fünf Jahre eine Magistratur bei, die der Consulwürde an Macht gleich sein sollte; die Provinzen theilten sie so unter sich, dafs Antonius ganz Gallien bis zu den Pyrenäen, Lepidus das narbonensische Gallien und ganz Spanien und Octavian Afrika nebst Sardinien und Sicilien übernahm [1]). Wenn auch die Provinzen Octavians durch den Krieg verwüstet und daher nicht so einträglich waren, als die der andern Triumvirn, so war doch ein grofses Gewicht darauf zu legen, dafs er auf Rom, auf Senat und Volk seinen Einflufs geltend machen konnte und dadurch seinem Zwecke der Alleinherrschaft näher kam, indem von diesen Provinzen Italien mit Getreide versorgt werden mufste, wozu bei der Stellung des Sext. Pompejus eine Flotte erforderlich war, die ihm schon ein Übergewicht über Antonius verlieh. Die bisherige Verfassung sollte fortbestehen, aber sowohl die höhern Magistrate, als auch die Vertheilung der Provinzen auf 5 Jahr vorausbestimmt werden [2]). Für das nächste Jahr, wo Antonius und Octavianus den M. Brutus und Cassius bekriegen wollten, war dem Lepidus das Consulat in Rom bestimmt [3]). So wurde noch ein Schatten der republikanischen Verfassung erhalten, weil jeder der Triumvirn den andern fürchtete und in dem bevorstehenden Kriege auf Zufälle wartete, die ihn des Gegners entledigen könnten.

Die Triumvirn kehrten nach Rom zurück und liefsen sich die unter einander verabredete und vom Heere bestätigte Macht durch einen Volksbeschlufs zusichern, 29. Nov. 711 — Ende 716 u. c. [4]). Durch Proscriptionen entledigten sich die Triumvirn derer, die ihnen gefährlich werden konnten, unter dem Vorwande, den Tod des Cäsar zu bestrafen, und sie verschafften sich dadurch zugleich Geld, um das Heer, dem sie Versprechungen gegeben, zu befriedigen und die Ausgaben und den Aufwand des Krieges bestreiten zu können, da das Ärarium

---

[1]) Appian. bell. civ. IV, 3. Dio Cass. XLVI, 35. — [2]) Dio Cass. XLVII, 19. — [3]) Appian. l. l. c. 3. *Κασσίῳ δὲ καὶ Βρούτῳ πολεμεῖν Ἀντώνιόν τε καὶ Καίσαρα. Λέπιδον γὰρ ὑπατεύειν ἐς τὸ μέλλον, καὶ τῇ πόλει διὰ τὰς ἐν αὐτῇ χρείας ὑπομένειν, ἡγεμονεύοντα τῆς Ἰβηρίας δι' ἑτέρων.* — [4]) A. d. V. Cal. Dec. Orelli Inscript. V. I. p. 155. N. 594.

längst erschöpft war. Schon ehe die Triumvirn nach Rom kamen, mufste der Consul Pedius 17 Vornehme auf ihren Befehl tödten lassen; bei der Ankunft der Triumvirn wurde die Proscriptionsliste bekannt gemacht, die nach verschiedenen Angaben 130—150 Senatoren enthielt.[1] Die Proscriptionen brachten nicht so viel ein, als man bedurfte, theils weil zuviel den Soldaten zufiel, theils weil die Güter niedrig verkauft wurden; die Triumvirn mufsten daher zur Bestreitung der Kosten des Krieges zu sehr harten, ungewöhnlichen Besteuerungen ihre Zuflucht nehmen.

Octavian hatte sich sehr verblendet, wenn er hoffte, neben dem Antonius in demselben Glücke zu bestehen, wie es ihm im mutinensischen Kriege durch günstige Umstände geglückt war, gegen ihn als Sieger zu erscheinen. Antonius war ein so tüchtiger Krieger und Feldherr, dafs das ganze Verdienst der Besiegung von M. Brutus und Cassius, wenn es als ein solches erkannt wurde, ihm allein zufiel[2]. Octavian hatte zuerst einen Versuch gemacht, seine Provinz Sicilien dem Sextus Pompejus zu entreifsen, aber Octavian's Heer, das von Q. Salvidienus Rufus geführt wurde und von Rhegium nach Sicilien übersetzen sollte, wurde unter den Augen des Octavian durch die Flotte des Sext. Pompejus zurückgeschlagen. Nun gab Octavian für jetzt den Angriff auf Sicilien auf, um mit Antonius über das jonische Meer gegen Brutus und Cassius zu ziehen; er wurde aber schon in Dyrrhachium krank und mufste zurückbleiben; in der Schlacht bei Philippi führte er im ersten Treffen, wo sein Lager genommen wurde[3]), seine Truppen nicht; in der zweiten Schlacht, die ohngefähr 3 Wochen nach dem Tode des Cassius nach der ersten Schlacht geliefert wurde, stand er an ihrer Spitze,

---

[1]) Appian. l. l. *ἔδοξε δε σφίσι, καὶ τοὺς ἐχθροὺς ἰδίους προσανελεῖν, ἵνα μὴ ἐνοχλοῖεν αὐτοῖς τάδε καθισταμένοις, καὶ πολεμοῦσι πόλεμον ἔκδημον.* cap. 5. *Τοὺς ἀποθανουμένους συνέγραφον, τούς τε δυνατοὺς ὑφορώμενοι, καὶ τοὺς ἰδίους ἐχθροὺς καταλέγοντες.* cf. cap. 6. — [2]) Appian. bell. civ. V. 14. *ἤνμαζε δὲ ἐν τῷ τότε μάλιστα τὸ κλέος τὸ Ἀντωνίου καὶ παρὰ τῷ στρατῷ καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἅπασι. τὸ γὰρ ἔργον τὸ ἐν Φιλίπποις, διὰ τὴν τότε Καίσαρος ἀῤῥωστίαν ἡγοῦντο Ἀντωνίου γεγονέναι.* Suet. Oct. 16. Bellum Siculum inchoavit in primis, sed diu traxit, intermissum saepius. cf. 66. — [3]) Plut. Brut. 42. Vellej. Pat. II, 70. Tum Caesar et Antonius exercitus in Macedoniam transjecerunt. et apud urbem Philippos cum M. Bruto Cassioque acie concurrerunt. Cornu, cui Brutus praeerat, impulsis hostibus, castra Caesaris cepit. — Post pausos dies Brutus conflixit cum hostibus et victus acie, — impetravit a Stratone Aegeate, ut manum morituro commendaret sibi. Appian. bell. civ. IV, 113. Ibid. 119—132.

wurde zwar von Brutus zurückgedrängt, da aber Antonius die feindliche Linie durchbrochen hatte, vereinte sich Octavianus mit ihm; der Sieg war erfochten und auch Brutus tödtete sich selbst.

Die beiden Sieger trafen nun, da im Osten kein Hauptfeind gegen sie auftrat, neue Bestimmungen über ihre Herrschaft, ohne dabei den Lepidus zu berücksichtigen. Als Provinzen theilten sie dem Antonius Gallia cis- und transalpina nebst Africa Carthaginiensis zu, dem Octavian Spanien und Numidien [1]). Antonius übernahm es, in Asien die zur Erfüllung der Versprechung von Belohnungen an das Heer erforderlichen Gelder aufzubringen; Octavian ging nach Italien, um den Veteranen Äcker zu vertheilen [2]), wodurch er nicht allein durch den unmittelbaren Lohn die Soldaten sich geneigt machte, sondern auch durch seine Anwesenheit in Rom seinen Einfluſs auf den ohnmächtigen Senat und das eingeschüchterte Volk vermehrte, und durch Besiegung des Sextus Pompejus das letzte Hinderniſs der Erreichung seines Zweckes aus dem Wege räumte. Der kurze Zwischenfall des Perusinischen Krieges (112—113 *u. c.*) zeigte nun, daſs Fulvia, Antonius Gemahlin, die Absichten Octavians klarer durchschauete, als jener, welcher aber doch dadurch herbeigezogen wurde, Octavian zu beobachten, wodurch für diesen, bei der Möglichkeit einer Vereinigung des Antonius und Pompejus, die gröſste Gefahr erwuchs, welche durch den Tod der Fulvia, den Frieden zu Brundusium und durch die in demselben festgesetzte neue Theilung der Provinzen unter die Triumvirn abgewendet wurde; was westlich von Scodra in Illyrien lag, gehorchte dem Octavian, die östlichen Provinzen behielt Antonius [3]), Lepidus sollte Africa behalten. Antonius verheirathete sich, zur Besiegelung der Versöhnung, mit Octavians Schwester, Octavia, Wittwe des Marcellus. Die Noth in Italien, dem Pompejus die Zufuhr abschnitt, nöthigte die Triumvirn zu Schritten der Versöhnung, die von Scribonius Libo

---

[1]) Dio Cass. XLVIII, 1. Eutrop. VII, 3. — [2]) Suet. Octav. 13. Partitis post victoriam officiis, cum Antonius Orientem ordinandum, ipse veteranos in Italiam reducendos et municipalibus agris collocandos, recepisset. — [3]) Appian. bell. civ. V. 65. *ἀρχὴν ἐμερίσαντο ἅπασαν, ὅρον μὲν εἶναι Σκόδραν, πόλιν τῆς Ἰλλυρίδος. ταύτης δ' ἔχειν τὰ μὲν πρὸς ἕω τὸν Ἀντώνιον ἔθνη τε καὶ νήσους ἕως ἐπὶ ποταμὸν Εὐφράτην ἄνω. τὰ δὲ ἐς δύσιν Καίσαρα, μέχρι Ὠκεανοῦ. Λιβύης δὲ Λέπιδον ἄρχειν, καθὰ Καῖσαρ ἐδεδώκει.*

eingeleitet und in einer Zusammenkunft bei dem Vorgebirge abgeschlossen; dem Pompejus das Consulat und Augurat und Ersatz für den Verlust seines Vermögens zusicherte, nebst den Provinzen Sicilien, Sardinien, Corsica und Achaja, wofür er versprach, Italien mit Getreide zu versorgen (u. c. 715), und die befestigt wurde durch Verlobung des M. Marcellus, Stiefsohn des Antonius und Neffen [1]) des Augustus, mit einer Tochter des Pompejus, deren Ehe aber nicht vollzogen wurde, weil Pompeja später mit ihrem Vater floh.

Mit Pompejus konnte nicht lange Frieden bestehen. Octavian gab Pompejus Schuld, gegen den Vertrag seine Besatzungen in Italien gelassen zu haben, neue Schiffe zu bauen und die Versorgung Italiens mit Getreide zu hemmen; er bemächtigte sich durch Einverständniſs mit Menas Sardiniens [2]), welches Pompejus zurückforderte, so wie die Abtretung Achaja's, die noch nicht erfolgt war. Der Krieg fing an, und Octavian forderte Hülfe von Antonius und Lepidus [3]); ersterer rieth zum Scheine zur Erhaltung des Friedens und half nicht, weil er gern Octavian der Gefahr bloſs stellen wollte [4]); Lepidus fand noch weniger Beruf zu helfen, da er den Vertrag von Misenum nicht mit abgeschlossen hatte. Als aber Octavian durch die Thätigkeit des Agrippa eine Flotte gerüstet hatte, daſs er der Hülfe des Antonius nicht mehr bedurfte, bewirkte Octavia eine Zusammenkunft ihres Gemahls mit ihrem Bruder bei Tarent [5]), wobei Antonius dem letztern 120 Schiffe, dieser ihm zwei Legionen gegen die Parther zur Hülfe gab, indem Antonius ein Zerwürfniſs mit Octavian vermeiden wollte. Ersterer kehrte nach dem Orient zurück, wo er gegen die Parther bis nach Armenien vordrang, bei der Belagerung von Phraata aufgehalten, dann zum Rückzuge genöthigt und auf demselben von Phaates angegriffen wurde [6]) und durch beständige Gefechte, Hunger und Anstrengungen fast aufgerieben wurde, bis er nach Syrien gelangte (u. c. 718).

---

[1]) Dio Cass. XLVIII, 36. Vellej. Pat. II, 27. Appian. bell. civ. V, 73. — [2]) Appian. l. l. V, 80. — [3]) Ibid. c. 92. *ἔπεμπε* (Octavianus) *Μαικήναν ἐς Ἀντώνιον, μεταδιδάξοντα περὶ ὧν ἔναγχος ἐπεμέμφοντο ἀλλήλοις, καὶ ἐς συμμαχίαν ὑπαξόμενον.* — [4]) Plut. Anton. 35. — [5]) Tacit. Annal. I, 10. Sed Pompejum imagine pacis, sed Lepidum specie amicitiae deceptos, post Antonium Brundusino Tarentinoque foedere et nuptiis sororis inlectum, subdolae affinitatis poenas morte exsolvisse. — [6]) Plut. Anton. 44. 50. Justin. XLI, 2. Flor. IV, 10.

Indessen hatte Octavianus seine Rüstungen durch Agrippa vollendet. Nachdem er im vorigen Jahre (717 u. c.) unter Calvisius Sabinus und dem von Pompejus abgefallenen Menas gegen Pompejus Flotte nicht mit Glück gekämpft [1]), und ein Sturm grofse Verwüstungen angerichtet hatte, welche Umstände aber Sext. Pompejus nicht zu seinem Vortheile zu benutzen wufste (318 u. c.), war Octavian aufserordentlich thätig; ein Hafen wurde angelegt, wo der Lukriner See mit dem Meere in Verbindung steht, und dieser durch einen Canal mit dem Averner See verbunden; Ruderer wurden eingeübt und im Anfange des Juli lief die Flotte des Agrippa aus, unterstützt von 102 Schiffen des Antonius unter Statilius Taurus und 70 Schiffen des Lepidus, welchen 2000 Transportschiffe, bemannt mit zwölf Legionen und 5000 numidischen Reitern, folgten. Ein Sturm schadete zwar den Schiffen des Lepidus, doch landete er bei Lilybaeum und belagerte diese Stadt, die andern Flotten hatten sich nach Tarent und Palinurus, doch nicht ohne bedeutenden Verlust, zurückgezogen, so dafs die Schiffe erst nach einem Monate wieder im Stande waren, auszulaufen. Agrippa siegte über die Flotte des Pompejus bei Mylae und Cornificius behauptete sich mit dem Landheere auf der Insel. Den dritten November kam es bei Naulochus zu einem Seetreffen, in welchem Agrippa siegte, Pompejus aber, weil auch zu Lande die Macht seiner Feinde sich vermehrte, von Messana mit seinen Schätzen und seiner Tochter floh, um Schutz bei Antonius zu suchen. Lepidus versuchte es, die Früchte des Sieges sich zuzueignen und mit seinen Legionen Octavian die Insel streitig zu machen; aber Octavian wufste seine Truppen für sich zu gewinnen, Lepidus sah sich verlassen und mufste sich den Bedingungen, an die Octavian seine Begnadigung knüpfte, unterwerfen. Durch diesen doppelten Sieg war Octavian nicht allein Herr von Sicilien, sondern Beherrscher des ganzen Westen, da es ihm auch geglückt war, durch Vereinigung von Strenge und Versprechungen einen Aufruhr der Legionen zu stillen. In Rom pries man ihn, weil er die Stadt vor Hungersnoth geschützt hatte; um die Römer noch mehr zu gewinnen, wurden einige Abgaben erlassen und manche Lasten erleichtert, die öffentliche Sicherheit wieder hergestellt.

[1]) Dio Cass. XLVIII, 46.

und mancher Ungebühr abgeholfen, z. B. der, dafs Sclaven für Freie galten; manche sich in einen Stand eingedrängt hatten, in den sie nicht gehörten, selbst Magistratswürden von Sclaven usurpirt waren.

Dem Cäsar Octavian wurden nach diesem Siege die Ehren zuerkannt, welche den Dictator Cäsar ausgezeichnet hatten: Unverletzlichkeit seiner Person, Aufnahme unter die Tribunen [1]), auch wählte ihn das Volk zum *Pontifex maximus*, welches Amt noch Lepidus verwaltete [2]), Octavian daher nicht annehmen konnte.

Octavian hatte durch diesen Sieg und die ihm erwiesenen Ehrenbezeugungen einen grofsen Schritt zur Annäherung an sein Ziel gethan, doch war Antonius, obgleich von den Parthern besiegt und in Genufssucht versunken, wegen der Flucht des Pompejus zu ihm, noch zu schonen; als dieser aber, im Vertrauen auf die Verluste des Antonius in Medien, sich Kleinasien unterwerfen wollte, wurde er im folgenden Jahre gefangen und getödtet [3]). Zwar war nun Antonius weniger zu fürchten, doch nahm Octavian noch die Miene an, als ob er mit ihm im besten Vernehmen stehe, indem er ihm Ehrenbezeugungen wegen des vermeintlichen Sieges über die Parther beschliefsen liefs.

Octavian mufste, wenn er sein Ziel nicht aus den Augen verlieren wollte, immer gerüstet sein; dies war aber sehr schwierig, theils wegen der grofsen Kosten, die das Heer versuchte, da doch Octavianus gern die bisherigen Erpressungen vermeiden wollte, theils durch die Gefahr des Aufstandes der Krieger, welche, ihrer Wichtigkeit sich bewufst, immer gröfsere Forderungen machten. Octavian war daher genöthigt, um das Heer zu beschäftigen, einen Feldzug zu machen gegen die Völker an den Alpen, dem adriatischen Meere und die von Pannonien (719 und 20 u. c.). Er war in den Feldzügen selbst gegenwärtig und beendigte sie mit der theilweisen Unterwerfung jener Völker. Octavian rückte seinem Ziele immer näher, da ihm Antonius in Rom freie Hand liefs, in Ägypten schwelgte, Cleopatra und ihre Kinder mit römischen Provinzen beschenkte, und den Cäsarion, Sohn der Cleopatra,

---

[1]) Dio XLIX, 15. cf. 44. 5. App. 5. — [2]) Dio Cass. XLIX, 15. Sueton. Octav. 31. — [3]) Dio Cass. XLIX, 18. Appian. V.

für einen ächten Sohn Cäsars erklärte [1]), dagegen die Octavia immer mehr zurücksetzte und beleidigte, welche dafür ihr Bruder durch eine Porticus mit einer Curie und Bibliothek, die ihren Namen trug, ehrte, wohl in der Absicht, ihr Mifsverhältnifs zu Antonius und dessen Beleidigungen noch mehr hervorzuheben. Durch M. Agrippa, der im Jahre 731, wo Octavian den ersten Tag des Jahres das Consulat bekleidete, Ädil war, liefs Octavian viele wohlthätige Baue ausführen, vorzüglich Wasserleitungen, die theils wieder hergestellt, theils, wie die Julia, neu angelegt wurden [2]). Feierliche Spiele befriedigten 59 Tage lang die Schaulust des Volks, auch wurden demselben mancherlei Spenden zu Theil, als Öl und Salz und 170 Bäder zum freien Gebrauche für ein Jahr [3]). Die Zahl der Patricier, die sich sehr vermindert hatte, wurde nach Octavians Vorschlägen vom Senate aus Plebejern wieder vollzählig gemacht. Er besetzte Magistraturen nach Willkür, wie diese Stellen überhaupt mehr von der Gunst des Octavian, als von der Wahl des Volks, abhängig waren [4]). Auch vermehrte er das Reich um eine Provinz, denn er zog Mauritania Caesariensis, nach dem Tode des Königs derselben, *Bocchus*, ein [5]).

Antonius kam jetzt zur Erkenntnifs, dafs Octavian ihm überlegen werden könne, und suchte sich zu verstärken durch ein Bündnifs mit dem medischen Könige Artavasdes, dem er römisches Fufsvolk zum Kriege gegen die Parther übergab, von ihm dagegen Reiterei erhielt, ihm auch einen Theil von Armenien überliefs und zur Befestigung des Bündnisses seinen Sohn, den er mit Cleopatra erzeugt, mit der Tochter des Artavasdes verlobte, und dem Polemo, dem Vermittler dieses Bündnisses, Klein-Armenien überliefs [6]). Auch betrieb Antonius in Jonien und Griechenland Rüstungen, die offenbar gegen Octavian gerichtet waren. Den Römern blieb dies nicht verborgen, Octavian selbst wirkte dazu mit, dafs es kund wurde. Schriftlich machte er ihm Vorwürfe über die Beleidigung seiner Schwester, seine Verhältnisse zu Cleopatra und die Verschenkung römischer Provinzen. Antonius antwortete: Octa-

---

[1]) Dio Cass. XLIX, 41. — [2]) Cf. 1. Th. S. 200. — [3]) Plin. XXXVI, 24. Dio Cass. XLIX, 43. — [4]) Ibid. — [5]) Ibid. — [6]) Dio Cass. XLIX, 13.

vian habe widerrechtlich den Pompejus und Lepidus ihrer Magistratswürde und Stellung beraubt und ihre Provinzen und Heere sich angemafst, die ihnen gemeinschaftlich gehören müfsten [1]). Der Bruch war schon unheilbar, als Antonius sich 722 von der Octavia schied, bei dem römischen Senate auf Bestätigung seiner Schenkungen antrug, und sich bereit erklärte, seine Würde niederzulegen, wenn Octavian dasselbe thue, auf den er noch viele Beschuldigungen häufte. Diese Vorschläge that er durch den ihm ergebenen Consul des Jahres C. Sosius. Als aber Octavian darauf im Senate antwortete, flüchtete der Consul mit seinen Collegen Cn. Domitius zum Antonius; dagegen kam Plancus und Titius, die bisher bei Antonius in grofsem Ansehn gestanden hatten, über die Verkehrtheit desselben sehr erbittert, zum Octavian und theilten diesem den Inhalt des Testaments des Antonius mit, welches sie selbst unterzeichnet hatten [2]). Octavian verschaffte sich dasselbe und theilte dessen Inhalt dem Senate und Volke mit, wodurch man zu dem Beschlusse kam, dem Antonius das Consulat und alle seine Macht abzusprechen und der Cleopatra den Krieg zu erklären [3]). Der Unwillen gegen Antonius sprach sich allgemein aus; die Rüstungen wurden mit Eifer betrieben und im Frühlinge 723 u. c. lief nicht nur die Flotte des Octavian aus und besetzte die östlichen Küsten des jonischen Meeres unter Agrippa, sondern er selbst setzte mit seinen Legionen nach Epirus über. Antonius und Cleopatra hatten ihre Stellung bei Actium in Acarnanien genommen, wo Antonius sich für einen Kampf zu Lande entschied, weil er auf der Flotte keine geübte Ruderer hatte, denn man war zu wenig auf Vorbereitungen für den Krieg bedacht gewesen; dagegen war die Flotte des Octavians durch Agrippa trefflich gerüstet und geübt durch den Kampf mit Sext. Pompejus und gewandter im Treffen durch die leichten liburnischen Schiffe [4]). Cleopatra aber entschied sich für den Kampf zur See.

Viele von der Partei des Antonius gingen aus Hafs gegen Cleopatra, deren Entfernung vom Heere sie verlangt hatten, zu Octavian über [5]), wodurch jenem gegen die Römer in seiner

---

[1]) Dio Cass. XLIX, 43. — [2]) Vell. Pat. II, 83. — [3]) Dio Cass. L, 4. Plut. Anton. 60. Zonar. X, 28. — [4]) Horat. epod. I. — [5]) Vellej. Pat. II, 84. Caesare deinde et Messalla Corvino Coss. debellatum apud Actium, ubi longe ante, quam dimicaretur, exploratissima Julianarum partium victoria, — hinc remiges firmissimi, illinc inopia affectissimi;

Umgebung und selbst gegen Cleopatra Verdacht eingeflöfst und er zu Grausamkeiten verleitet wurde. Am 2ten Sept. 723 u. c. erfolgte die Seeschlacht bei Actium [1]).

Antonius hatte seine festen hohen Schiffe sich eng an einander schliefsen lassen, wodurch sie unangreifbar waren; aber durch die Bewegungen der Gegner wurden sie getrennt; Cleopatra, um nicht mit ihren 60 ägyptischen Schiffen zum Kampfe gezwungen zu werden, verliefs mit denselben die Schlacht. Antonius, der es erfuhr und den Grund nicht ahnen konnte, eilte auf einem Schnellsegler ihr nach, und da er sie nicht zur Rückkehr bewegen konnte, begleitete er sie. Dennoch dauerte der Kampf fort, so dafs Agrippa sich endlich genöthigt sah, die feindliche Flotte in Flammen zu setzen. Die Flotte war besiegt, das Landheer hatte keine Befehle, doch wollte es sich dem Sieger nicht ergeben, bis es sieben Tage vergeblich auf seinen Anführer und Befehle von Antonius erwartet hatte [2]).

Octavian war nun Alleinherr des römischen Reichs, denn er hatte keinen Gegner mehr gegen sich. Antonius ohne Heer war nicht mehr zu fürchten [3]), wohl aber das Heer, das den Sieg erfochten hatte und seiner Wichtigkeit und Macht sich bewufst war; das Heer des Antonius war jetzt mit dem des Octavian vereint. Um den Ansprüchen der Veteranen fürs erste auszuweichen, schickte er sie, während er in den Winterquartieren zu Samos verweilte, nach Italien [4]), dessen Verwaltung er dem Mäcenas anvertraut hatte [5]). Um die höchste Staatsgewalt gesetzlich in Händen zu haben, trat Octavian (724 u. c.)

---

navium hinc magnitudo modica cum celeritate; adversa illa, specie terribilior. hinc ad Antonium nemo; illinc ad Caesarem quotidie aliqui transfugiebant. — vir clarissimus Cn. Domitius, qui solus Antonianarum partium, nunquam reginam, nisi nomine salutavit, maximo et praecipiti periculo transmisit ad Caesarem. — [1]) Dio Cass. LI, 1. τῇ δευτέρᾳ τοῦ Σεπτεμβρίου. (IV. Non. Sept.) τότε πρῶτον ὁ Καῖσαρ τὸ κράτος πᾶν μόνος ἔσχεν. ὥστε καὶ τὴν ἀπαρίθμησιν τῶν τῆς μοναρχίας αὐτοῦ ἐτῶν ἀπ' ἐκείνης τῆς ἡμέρας ἀκριβοῦσθαι. — [2]) Plut. Ant. 68. Dio Cass. LI, 1. Vellej. Pat. II, 85. — [3]) Dio Cass. LI, 1. οὐ μέντοι γε καὶ ἀντεπολέμησαν οὗτοι (die Bundesgenossen des Antonius) γε ἔτι τῷ Καίσαρι, ἀλλὰ καθ' ἡσυχίαν καὶ ἐκεῖνοι καὶ οἱ δῆμοι πάντες, ὅσοι καὶ πρότερον ἐρομάϊζον, οἱ μὲν εὐθὺς, οἱ δὲ καὶ μετὰ τοῦθ' ὡμολόγησαν. — [4]) Ibid. c. 3. ὁ δ' ὅμιλος τῶν Ἀντωνείων στρατιωτῶν ἐς τὰ τοῦ Καίσαρος στρατόπεδα κατετάχθη, καὶ ἔπειτα τοὺς μὲν πολίτας τοὺς ἔξω τῆς ἡλικίας ἀπ' ἀμφοτέρων, μηδὲν μηδενὶ δοὺς, ἐς Ἰταλίαν ἀπέπεμψε, τοὺς δὲ δὴ λοιποὺς διέσπειρεν. — [5]) Tac. Annal. VI, 11. Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem — cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit. Vellej. Pat. II. 88. Tunc (Alexandrino bello) urbis custodiis praepositus C. Maecenas.

sein viertes Consulat mit M. Licinius Crassus an [1]. Die Nachricht von einem Aufstande der Veteranen nöthigte ihn, noch im Winter nach Italien zu reisen, wohin er schon den M. Agrippa vorausgeschickt hatte. Octavian wurde bei seiner Landung in Brundusium von Senat und Volk feierlich empfangen [2]. Durch Anleihen von den Reichen verschaffte er sich Geld, um einen Theil der Soldaten zu befriedigen, den ältesten Veteranen gab er Äcker, aus denen Anhänger des Antonius vertrieben wurden [3]. So konnte Octavian nach einem Monate, ohne nach Rom gekommen zu sein, Italien wieder verlassen und sich nach Syrien begeben. Als Octavian Pelusium eingenommen und die Truppen des Antonius, der sich ihm noch einmal entgegensetzte, geschlagen hatte [4], tödtete sich dieser selbst auf die Nachricht, mit der er getäuscht wurde, daſs Cleopatra ihm das Beispiel gegeben habe, sich der Gewalt des Feindes zu entziehen [5]. Ägypten war unterworfen, unermeſsliche Schätze erbeutet, der Bürgerkrieg geendet und Octavian konnte bei seiner Rückkehr nach Rom fürstlich belohnen. Im August (725 u. c.) feierte Octavian einen dreifachen Triumph [6]. Der Friede war allgemein hergestellt, Octavian konnte den Janustempel schlieſsen [7].

Der beste Weg zur Erlangung der höchsten, monarchischen Gewalt im Staate war dem Octavian schon von Cäsar vorgezeichnet; es war der, die höchsten Würden in sich zu vereinigen und die übrigen von sich abhängig zu machen, dabei aber die alten Formen des Staats zu schonen; die Klippe, an welcher Cäsar gescheitert war, wuſste Octavian klug zu vermeiden. Die Römer muſsten eben so sehr fürchten, daſs er

---

[1]) Dio Cass. LI, 4. *αὐτὸς δε ἐς τὴν Ἰταλίαν ἠπείχθη μεσοῦντος τοῦ χειμῶνος, ἐν ᾧ τὸ τέταρτον μετὰ Μάρκου Κράσσου ἦρχεν.* — [2]) Ibid. *ἥ τε γερουσία πᾶσα ἐκεῖσε ἀπήντησε, καὶ ἡ ἱππάς, τοῦ τε δήμου τὸ πλεῖον.* — [3]) Ibid. *τοὺς γὰρ δήμους, τοὺς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ τοὺς τὰ τοῦ Ἀντωνίου φρονήσαντας ἐξοικίσας, τοῖς μὲν στρατιώταις τάς τε πόλεις καὶ τὰ χωρία αὐτῶν ἐχαρίσατο.* — [4]) Ibid. 9. *κἀκ τούτῳ καὶ τὸ Πηλούσιον ὁ Καῖσαρ, λόγῳ μὲν κατὰ τὸ ἰσχυρὸν, ἔργῳ δε, προδοθὲν ὑπὸ τῆς Κλεοπάτρας, ἔλαβεν.* — [5]) Ibid. c. 10. — [6]) Ibid. 21. *τῶν δε δυσχερῶν ἁπάντων οἱ Ῥωμαῖοι ἐπελάθοντο. καὶ τὰ ἐπινίκια αὐτοῦ ἡδέως, ὡς καὶ ἀλλοφύλων ἁπάντων τῶν ἡττηθέντων ὄντων, εἶδον. τοσοῦτον γὰρ τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων διὰ πάσης ὁμοίως τῆς πόλεως ἐχώρησεν, ὥστε τὰ μὲν κτήματα ἐπιτιμηθῆναι, τὰ δὲ δανείσματα — τότε ἐπὶ τῷ τριτημορίῳ αὐτῆς γένεσθαι. ἑώρτασε δὲ τῇ μὲν πρώτῃ ἡμέρᾳ τά τε τῶν Παννονίων.* — [7]) Dio Cass. LI, 20. *τάς τε πύλας τὰς τοῦ Ἰανοῦ, ὡς καὶ πάντων σφίσι τῶν πολέμων πεπαυμένων αὖτοῖς, ἔκλεισαν.* Suet. Octav. 22. Vellej. Pat. II, 89. 90.

die errungene Macht misbrauche, als sie ihm Dank schuldig waren für die ihnen verliehenen Wohlthaten des Friedens und erneuerten Wohlstandes [1]); sie überhäuften ihn daher mit Ehrenbezeugungen, um ihren Dank auszudrücken und seine Milde zu gewinnen. In seinem fünften Consulate mit dem Sext. Apulejus werden am 1. Jan. 725 u. c. alle Anordnungen Octavians mit einem Eide bestätigt [2]).

Die consularische Gewalt hatte Octavian nun schon mehrere Jahre beibehalten; vom dritten Consulate bis zum elften hatte er es ununterbrochen verwaltet, im Ganzen aber dreizehn Mal [3]). Zur Erhöhung seiner Macht gehörte aber auch der Einfluss auf das Volk durch die tribunicische Gewalt, auf die schon Cäsar einen hohen Werth gelegt hatte, die sich daher Octavian schon 725 u. c. übertragen liess, und zwar auf Lebensdauer, mit einer Ausdehnung auch ausserhalb des Pomöriums auf 500 Schritte von Rom; vermöge dieser Gewalt sollte Jedem die Provocation an ihn erlaubt sein und er Jeden in Schutz nehmen dürfen [4]); auch konnte er Tribus-Comitien und den Senat berufen und in denselben präsidiren, so wie auch das Recht der Intercession im Senat und gegen die übrigen Tribunen in dieser Gewalt lag [5]). Zugleich war mit dieser Gewalt Unverletzlichkeit verbunden, weil die Tribunen *sacrosancti* waren und dieses Recht wurde von den Kaisern so geachtet, dass sie auf Münzen und Monumenten die Jahre der tribunicischen Gewalt zählten [6]) und ihre Nachfolger zu Theilnehmern derselben machten. Diese Gewalt wurde von fünf

---

[1]) Tacit. Annal. I, 2. novis ex rebus aucti, tuta et praesentia, quam vetera et periculosa mallent. — [2]) Dio Cass. LI, 20. *ὑπατεύοντος αὐτοῦ τὸ πέμπτον μετὰ Σέξτου Ἀπουληΐου, τά τε πραχθέντα ὑπ' αὐτοῦ πάντα ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νουμηνίᾳ ὅρκοις ἐβεβαιώσαντο.* — [3]) Suet. Octav. 26. Dio Cass. LIII. 32. *ἀπεῖπε τὴν ὑπατείαν ἐς Ἀλβανὸν ἐλθὼν* (das elfte Consulat) das zwölfte übernahm er erst nach siebzehn Jahren und zwei Jahr später das dreizehnte. — [4]) Ibid. 19. *Καὶ τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν, καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν, καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρι ὀγδόου ἡμισταδίου ἀμύνειν, (ὅ μηδενὶ τῶν δημάρχων ἐξῆν,) ἔκκλητόν τε δικάζειν.* — [5]) Appian. bell. civ. V, 132. *τὴν ἐντελῆ πολιτείαν ἔλεγεν ἀποδώσειν — πείθεσθαι καὶ Ἀντώνιον ἐθέλειν ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν, τῶν ἐμφυλίων καταπεπαυμένων. Ἐφ' οἷς αὐτὸν, εὐφημοῦντες, εἵλοντο δήμαρχον ἐς ἀεὶ, διηνεκεῖ ἄρα ἀρχῇ προτρέποντες τῆς προτέρας ἀποστῆναι.* (schon 718 u. c.) Dies wird von Dio Cass. XLIX, 15. auf einige Vorrechte der Tribunen beschränkt. — [6]) Suet. Octav. 22. Tribunitiam potestatem perpetuam recepit: in qua semel atque iterum, per singula lustra, collegam sibi cooptavit.

Jahren zu fünf Jahren durch neue Decrete ertheilt und nahm ihren Anfang mit dem 27. Junius. Octavian übernahm (*recepit, Suet.*) diese Gewalt für immer und in ihrem ganzen Umfange erst 731 u. c., in seinem elften Consulate [1]). Schon im Jahre 725 u. c. hatte er den Namen Princeps angenommen und da ihm als Consul auch das Imperium zustand, so fehlte wenig an der unbedingten Gewalt [2]), zumal da Octavian schon seit dem Tode des Lepidus Pontifex Maximus war, ihm neben der Oberaufsicht über die Priesterthümer [3]), dieselben selbst beigelegt und ihm das Recht eingeräumt war, die abgegangenen zu ersetzen. So hatte der Princeps die ganze executive Gewalt in sich vereinigt, auf die legislative den gröfsten Einflufs, der später noch vermehrt wurde, als die Verordnungen des Princeps als Gesetze galten, er selbst aber von dem Gesetze entbunden wurde; selbst die Sacra, die so grofsen Einflufs auf die Regierung hatten, waren unter ihrer Aufsicht. Dabei blieben jedoch die alten Magistraturen bestehen; der Princeps, als Patricier, konnte auch nicht *Tribunus plebis* sein, sondern nur *tribunitia potestas* oder *tribunitium jus* konnte ihm beigelegt werden; die Wahl der Magistrate durch ihr Präsidium bei den Wahlen oder durch ihre Vorschläge war ganz von ihnen abhängig.

Die innern Angelegenheiten des Staats waren auf diese Art durch Vereinigung der erwähnten Gewalten in den Händen Octavians; auch hatte er als Imperator in der Bedeutung, wie dem Cäsar diese Würde verliehen war [4]), als beständiges Oberhaupt der ganzen Kriegsmacht, das Heer unter seinen Befehlen, welches bei der jetzigen Stellung des Heeres, das schon

---

[1]) Dio Cass. LIII. Noris. Cenotaph. Pisan. p. 226. — [2]) Tac. Annal. I, 1. Cuncta, discordiis civilibus fessa, nomine Principis sub imperium accepit. — 2. Consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunitio jure contentum, insurgere paulatim, munia senatus, magistratuum, legum in se trahere, nullo adversante. Dio Cass. LIII. 17. *τήν τε τοῦ αὐτοκράτορος πρόσρησιν διαπαντὸς οὐ μόνον οἱ νικήσαντές τινας, ἀλλὰ καὶ οἱ ἄλλοι πάντες, προς δήλωσιν τῆς αὐτοτελοῦς σφῶν ἐξουσίας, ἀντὶ τῆς τοῦ βασιλέως τοῦ τε δικτάτωρος ἐπικλήσεως, ἔχουσιν.* — [3]) Suet. Octav. 31. Postquam vero pontificatum maximum, quem nunquam vivo Lepido auferre sustinuerat, mortuo demum suscipit. — Sacerdotum et numerum et dignitatem, sed et commoda auxit. — Dio Cass. l. l. *ἔκ τε τοῦ ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερῶσθαι, καὶ προσέτι καὶ τοῖς ἄλλοις τὰς πλείους σφῶν διδόναι, ἀρχιερέων τέ τινα αὐτῶν, κἂν δύο κἂν τρεῖς ἄρχωσιν, εἶναι, πάντων, αὐτοὶ καὶ τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν κυριεύουσιν.* — [4]) Dio Cass. LIII, 17. siehe oben Anmerk. 2.

eine stehende Kriegsmacht geworden war und ihm als Imperator durch das *Sacramentum* sich verpflichtete, eine grofse Bedeutung hatte; aber noch fehlte ihm der unbedingte Einflufs auf die Verwaltung der Provinzen und damit die Verfügung über das Ärarium. Diese liefs sich Octavian durch das *Proconsulare Imperium* beilegen [1]), durch welches alle Provinzen und deren Statthalter ihm untergeben waren. Als Imperator und Proconsul hatte also Octavian das Recht der Conscription der Krieger, die ihm den Eid leisteten, den Oberbefehl über alle Legionen, das Recht über Krieg und Frieden zu bestimmen, Steuern aufzulegen und über das Ärarium zum Behuf des Heeres und der Verwaltung der Provinzen zu verfügen [2]). Das Recht über Leben und Tod, selbst innerhalb der Stadt, auch über Ritter und Senatoren [3]), ist als ein Attribut der Macht des Imperator zu betrachten, welche die Stelle der Dictatur vertreten sollte, eine Würde, die seit Antonius abgeschafft worden war und die daher Octavian nie hatte annehmen wollen. Nur in der Macht des Dictator lag dieses Recht; dafs es aber selbst gegen Senatoren ausgeübt werden *konnte*, *sieht* man daraus, dafs der Senat, nachdem er den Titus gelobt hatte, weil er nie einen Senator hatte tödten lassen, den Domitian bat, durch ein Gesetz festzusetzen, dafs es keinem Princeps erlaubt sein solle, einen Senator zu tödten [4]).

Endlich liefs sich Octavian auch die Censorengewalt beilegen, um in den Senat neue Mitglieder aufnehmen und andere verstofsen zu können, und eben so auch in den Ritterstand [5]).

---

[1]) Dio Cass. LIII, 17. *ἀνθύπατοι ἀεὶ, ὁσάκις ἂν ἔξω τοῦ πωμηρίου ὦσιν, ὀνομάζονται.* Ibid. 32. *ἔδωκε τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθυπατικὴν ἐσαεὶ καθάπαξ ἔχειν. ὥστε μήτε ἐν τῇ εἰσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν, μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι.* — [2]) Ibid. *καὶ ἐκ μὲν τούτων τῶν ὀνομάτων, καταλόγους τε ποιεῖσθαι, καὶ χρήματα ἀθροίζειν, πολέμους τε ἀναιρεῖσθαι καὶ εἰρήνην σπένδεσθαι.* — [3]) Ibid. *καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ τοὺς ἱππέας καὶ τοὺς βουλευτὰς θανατοῦν δύνασθαι.* — [4]) Dio Cass. LXVII, 2. *ὅτε ἡ γερουσία πολλάκις ἠξίου ψηφισθῆναι, μὴ ἐξεῖναι τῷ αὐτοκράτορι τῶν ὁμοτίμων τινὰ ἀπολέσαι.* — [5]) Suet. Octav. 27. Recepit et morum, legumque regimen, atque perpetuum, quo jure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit, primum, ac tertium cum collega, medium solus. Dio Cass. LIV, 2. LV, 13. Octavian kam im J. 725 u. c. nach Rom und erhielt hier zuerst die Würde des *Imperator* in der neuen Bedeutung. Im 5. Consulate 726 u. c. hielt er einen Census, in welchem 4,063000 Bürger gezählt wurden. Marmor Ancyr. tab. III. Senatum ter legi et in *consulatu sexto* censum populi collega M. Agrippa egi lustrum post annum alterum et quadragesimum feci quo lustro censa sunt capita quadragiens centum millia et

Die Klugheit dieser Anordnungen in der Aneignung der unumschränkten Staatsgewalt bestand darin, dafs Octavian sich nur die Rechte aller wichtigen Magistratswürden beilegen liefs, ohne die Magistraturen selbst aufzuheben, welche vielmehr fortbestanden, aber durch jene Anordnung nur zu Verwaltern seiner Macht geworden waren, da er jede Machtäufserung derselben hemmen konnte. Als man ihm in seinem siebenten Consulate, wo er die Miene annahm, seine Herrschaft niederlegen zu wollen, dieselbe auf zehn Jahre mit dem Titel Augustus bestätigte [1]), konnte er schon sicher auf den Senat rechnen; seine Klugheit hatte ihm auch darin den rechten Weg vorgezeichnet, der ganz verschieden von dem war, den Cäsar gewählt und verfolgt und der zum Unheil geführt hatte.

### *Octavians Anordnung des Senats.*

Cäsar hatte, da der Senat durch Aussterben seiner Glieder oder durch Ausscheidung seiner Feinde sehr verringert und da lange keine Ergänzung eingetreten war, in seiner dritten Dictatur (707 u. c.) durch Aufnahme von Rittern, Tribunen, Centurionen, Präfecten, ja gemeinen Soldaten und Fremden auf die Zahl von 900 Mitgliedern erhöhet, aber ihn auch dadurch verächtlich gemacht [2]), die ältern Senatoren dadurch

---

sexaginta tria milia. cf. Suet. Octav. 35. Vellej. Pat. II, 89, Dio Cass. LII, 42. — Im 7ten Consulate 727 erhielt Octavian die höchste Staatsgewalt vom Senate auf 10 Jahr und auf Antrag des Munatius Plancus den Titel Augustus, 7. Jan. Dio Cass. LIII, 2—10. Censorin. de die nat. 21. — [1]) Dio Cass. LIII, 16. *ὁ Καίσαρ ἐπεθύμει μὲν ἰσχυρῶς Ῥωμύλος ὀνομασθῆναι. αἰσθόμενος δέ, ὅτι ὑποπτεύεται ἐκ τούτου τῆς βασιλείας ἐπιθυμεῖν, οὐκέτ' αὐτοῦ ἀντεποιήσατο. ἀλλὰ Αὔγουστος, ὡς καὶ πλεῖόν τε ἢ κατὰ ἀνθρώπους ὢν ἐπεκλήθη. πάντα γὰρ τὰ ἐντιμότατα καὶ τα ἱερώτατα, αὔγουστα προςαγορεύεται. — σεβαστὸν. ἑλληνίζοντες.* — [2]) Caes. bell. Afric. 28. duo Titii, Hispani adolescentes, tribuni legionis V., quorum patrem Caesar in senatum legerat. Dio Cass. XLII, 51. *τοὺς δὲ ἱππέας τοῦ τέλους, τούς τε ἑκατοντάρχους, καὶ τοὺς ὑπομείονας, ἄλλοις τέ τισι, καὶ τῷ ἐς τὸ συνέδριον τινὰς ἀπ' αὐτῶν ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων καταλέξαι.* Ibid. XLIII, 27. *ἐς τὴν βουλὴν — οὐκ ἀξίους τινὰς αὐτῆς ἐγκατέλεξε* c. 47. *προσέτι παμπληθεῖς μὲν ἐπὶ τὴν γερουσίαν, μηδὲν διακρίνων, μήτ' εἴ τις στρατιώτης, μήτ' εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν, ἐνέγραψεν, ὥστε καὶ ἐνναχοσίους τὸ κεφάλαιον αὐτῶν γενέσθαι.* Cic. ad divers. VI, 12. Neque enim erat ferendum, quum, qui hodie haruspicinam facerent, in Senatum Romae legerentur, eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere. Suet. Caes. 76. Quosdam e semibarbaris Gallorum recepit in curiam. 80. Peregrinis in senatum lectis, libellus propositus est. Bonum factum: ne quis senatori novo curiam monstrare velit.

erbittert, wenn auch die neu erwählten seine treuen Anhänger waren. Auch den Ritterstand hatte Cäsar zuletzt herabgewürdigt. Er hatte so gehandelt, weil er die Kraft in sich fühlte, Alle zu beherrschen, Keinen zu fürchten.

Augustus trat behutsamer auf. Er wollte sich einen ihm ergebenen, aber auch gehorsamen Senat bilden, von dem die Maſsregeln ausgehen sollten, deren Gehässiges er nicht auf sich zurückfallen lassen mochte. Der Senat muſste zwar von ihm abhängig, aber doch, wenigstens in der Form, in den Provinzen geachtet sein, um Gehorsam zu finden und die Würde des Reichs zu erhalten [1]).

Um diese Zeit war die Zahl der patricischen Familien bis auf ohngefähr funfzig herabgekommen [2]); Augustus ernannte neue Patricier, weil es für die Verwaltung gewisser Patricierwürden erforderlich war [3]). Um die Zahl der Senatoren zu verringern, forderte Augustus zuerst, daſs diejenigen, welche sich in den Senat eingeschlichen hätten, oder sonst sich nicht würdig hielten, im Senate zu sitzen, freiwillig ihre Stellung aufgeben sollten, wodurch ein groſser Theil von denen, die Augustus zu fürchten hatten, oder sich unwürdig fühlten, austraten; dann setzte er den senatorischen Census fest auf 1,200,000 HS. [4]), bestimmte die Zahl der Senatoren auf 600 [5]); Vielen, die aus angesehenen Familien herstammten, aber den senatorischen, neu bestimmten Census nicht besaſsen, schoſs Augustus das Fehlende des Census zu [6]); wessen Vermögen sich unter dem Census verringerte, muſste aus dem Senate austreten, wenn ihn nicht der Kaiser dispensirte

---

[1]) Dio Cass. LII, 19. Suet. Octav. 35. Senatorum affluentem numerum, deformi et incondita turba, erant enim super mille, — ad modum pristinum et splendorem redegit, duabus lectionibus: prima, ipsorum arbitratu, qua vir virum legit: secundam suo et Agrippae. — [2]) Dionys. I, 85. *γένος, ἐκ δὲ τοῦ Τρωϊκοῦ τὸ εὐγενέστατον νομιζόμενον, ἐξ οὗ καὶ γενεαί τινες ἔτι περιῆσαν εἰς ἐμέ, πεντήκοντα μάλιστα οἶκοι.* — [3]) Dio Cass. LII, 42. Tac. Annal. XI, 25. Iisdem diebus in numerum patriciorum adscivit Caesar vetustissimum quemque e senatu, aut quibus clari parentes fuerant: paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverat, exhaustis etiam, quas dictator Caesar lege Cassia, et Princeps Augustus lege Saenia sublegere. — [4]) Suet. Octav. 41. Senatorum censum ampliavit: ac, pro octingentorum milium summa, duodecies sestertio taxavit, supplevitque non habentibus. Dio Cass. LIV, 17. *δέκα μυριάδων.* — [5]) Dio Cass. LIV, 13. *ὥστε ἑξακοσίους τοὺς πάντας ἀποδειχθῆναι.* — [6]) Ibid. l. l. *τισιν — ἐλάττω — κεκτημένων, ἐχαρίσατο ὅσον ἐνέδει.*

oder der Consul ergänzte [1]); auch wurden nicht bloſs geborne Römer, sondern auch angesehene Männer aus den Municipien und Provinzen in den Senat aufgenommen. Zum Senator konnte man ernannt werden nach Ablauf des 25sten Lebensjahres [2]) und der gewöhnliche Eintritt in den Senat erfolgte durch den Antritt der Quästur [3]). Den Senat beriefen, wie früher, die Consuln oder die Tribunen; Augustus (und seine Nachfolger) war *Princeps Senatus* [4]) und hatte das Recht auſserordentliche Versammlungen des Senats zu berufen, dessen gewöhnliche zweimal in jedem Monat, an den Kalenden und den Idus, auſser im September und October, wo Ferien waren, gehalten wurden [5]). Zu einem *frequens Senatus* waren zwei Drittel (400) der Mitglieder erforderlich und es stand Strafe darauf ohne triftige Entschuldigung in der Versammlung nicht zu erscheinen [6]). Der Geschäftsgang war im Ganzen so, wie früher; der Consul hatte den Vortrag *(referre ad senatum)* und fragte die Stimmen ab; oder die Tribunen oder Prätoren, wenn sie den Senat berufen hatten. Der Kaiser hatte, vermöge der *Tribunitia potestas*, das Recht, Anträge an den Senat zu machen und darüber abstimmen zu lassen [7]). Dieses thaten die Kaiser gewöhnlich nicht in Person, sondern in einer schriftlichen Rogation, die von einem der Quästoren vorgelesen wurde [8]). Die Abstimmung hatte noch die frühere Form, nur daſs Augustus bei wichtigern Gegenständen nicht die gewöhnliche Reihefolge der Abstimmung beobachtete [9]). Als aber seit Tiberius die Wahl der Magistrate vom Senate gehalten wurde, fand keine mündliche Abstimmung über diese Statt, sondern es wurde durch *Tabellae* abgestimmt [10]),

---

1) Tac. Annal. II, 45. Prodigos et ob flagitia egentes — movit senatu, aut sponte cedere passus est. cf. XII, 52. — 2) Dio Cass. LII, 20. *καταλέγεσθαι δέ χρὴ — ἐς τὸ συνέδριον πεντεκαιεικοσιετεῖς.* — 3) Tac. Annal. XI, 22. Dio Cass. LII, 32. Vellej. Pat. II, 111. — 4) Dio Cass. LIII, 1. — 5) Suet. Octav. 35. — 6) Dio Cass. LIV, 35. LV, 3. — 7) Plin. ep. II, 11. Princeps praesidebat (erat enim consul), Dio Cass. LIII, 32. *καὶ διὰ ταῦτα ἡ γερουσία δημαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο καὶ χρηματίζειν αὐτῷ περὶ ἑνός τινος ὅτου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἑκάστην βουλὴν κἂν μὴ ὑπατεύσῃ, ἔδωκε.* Appian. bell. civ. II, 25. wo die Tribunen im Senate darauf antragen, daſs Cäsar in seiner Abwesenheit zum Consul gewählt werden könne. — 8) Suet. Octav. 65. De filia absens, ac libello per quaestorem recitato, notum senatui fecit. Tac. Annal. XVI, 27. Dio Cass. LX, 2. (Claudius) *καὶ οὐ πάντα ὅσα ἐς τὸ συνέδριον ἐσέφερεν, αὐτὸς ἀνεγίνωσκεν, ἀλλὰ τῷ ταμιείᾳ, τήν γε πρώτην καὶ παρών, ὥς γε πλήθει, ἀναλέγεσθαι ἐδίδου.* — 9) Suet. Octav. 35. Sententias de majore negotio, non more. atque ordine, sed, prout libuisset, perrogabat. perinde quisque animum intenderet, ac si censendum magis, quam assentiendum esset. — 10) Tac. Annal. I, 15.

doch wohl erst unter den spätern Kaisern. Über die Verhandlungen wurden seit Cäsar's erstem Consulate 695 u. c. Protocolle *(acta)* von Schreibern unter Aufsicht eines Senators aufgenommen und aufbewahrt, und diese Anordnung bestand unter den Kaisern fort; wenn aber etwas Geheimes verhandelt wurde, wo man die Schreiber entfernen mufste, übernahmen Senatoren die Führung des Protocolls [1]), die aber nicht mehr, wie unter Cäsar, veröffentlicht wurden [2]).

Den Geschäftskreis des Senats hatte Augustus nicht bestimmt; es war daher in seiner Gewalt, wie viel er ihm übertragen wollte, oder was er für sich selbst bestimmte. Zur Vorbereitung der Geschäfte, die dem Senat vorgelegt werden sollten, auch zu den Geschäften, die Augustus ohne den Senat vollziehen wollte, wählte er sich aus den Senatoren einen Ausschufs (*consilium*), welcher aber nicht immer aus denselben Personen bestand [3]), nicht blofs aus Senatoren, sondern auch aus Magistraten, Rittern und Rechtsgelehrten zusammengesetzt wurde, weil er mit demselben auch bisweilen Gericht hielt.

Da keine Rechtssachen nach den Bestimmungen des Augustus mehr vor dem Volke verhandelt werden sollten, so gehörten diese seit dieser Zeit vor das Forum des Senats [4]), in welchem nur über Verbrechen gegen den Staat, gegen den Princeps, Repetundenklagen und Criminalklagen gegen Senatoren verhandelt, auch Appellationen von den Aussprüchen der andern Gerichte angenommen wurden. Endlich war dem Senate auch

---

Tum primum e campo comitia ad Patres translata sunt. nam ad eam diem, etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant. Plin. epist. III, 20. Meministi, quantas contentiones excitavit lex tabellaria. At nunc in senatu sine ulla disensione hoc quidem, ut optimum, placuit. Omnes comitiorum die tabellas postulaverunt. Also scheint es erst unter Trajan üblich geworden zu sein. cf. IV, 26. — [1]) Suet. Caes. 20. Inito honore primus omnium instituit, ut tam senatus, quam populi diurna acta conficerentur. cf. Ernesti Excurs. I. ad Sueton. — [2]) Ibid. Oct. 36. Ne acta senatus publicarentur. — [3]) Ibid. 35. Sibique instituit, consilia sortiri semestria, cum quibus de negotiis, ad frequentem senatum referendis, ante tractaret. Dio Cass. LIII, 21. *τὸ δὲ δὴ πλεῖστον, τούς τε ὑπάτους, ἢ τὸν ὕπατον, ὁπότε καὶ αὐτὸς ὑπατεύοι, κἀκ τῶν ἄλλων ἀρχόντων ἕνα παρ' ἑκάστων, ἔκ τε τοῦ λοιποῦ τῶν βουλευτῶν πλήθους πεντεκαίδεκα τοὺς κλήρῳ λαχόντας, συμβούλους ἐς ἑξάμηνον παρελάμβανεν. — βέλτιον μέντοι νομίζων εἶναι μετ' ὀλίγων καθ' ἡσυχίαν τά τε πλείω καὶ τὰ μείζω προσκοπεῖσθαι, τοῦτό τε ἐποίει, καὶ ἔστιν ὅτε καὶ ἐδίκαζε μετ' αὐτῶν.* — [4]) Dio Cass. LII, 31 und 32. *Ταῦτα — καὶ τἆλλα τὰ πλεῖστα, τὰ μέγιστα τῷ δημοσίῳ προσηκόντων, τῇ γερουσίᾳ ἀνετίθει.*

noch ein bestimmter Umfang von Verwaltungs-Gegenständen, nämlich gewisse Provinzen, von dem Kaiser übertragen, die er mit dem Senate getheilt und diesem diejenigen überlassen hatte, die keiner Kriegsmacht zu ihrem Schutze bedurften [1]). Auch das Ärarium war noch dem Senate untergeben [2]), doch nur so weit, als es der Kaiser gut fand.

### 1. Der Ritterstand.

Cäsar hatte, so wie den Senat, so auch den Ritterstand zuletzt herabgewürdigt, indem er den D. Laberius, einen römischen Ritter, vermochte, als Mime aufzutreten, welches bei den Rittern allgemeinen Unwillen erregte [3]). Auch waren viele Unwürdige unter die Ritter aufgenommen, zumal da seit der Censur des Piso (u. c. 704.) bis auf die des Augustus und M. Agrippa (726 u. c.) nur einmal ein Census gehalten worden war durch Lepidus und Plancus (712 u. c.). Augustus suchte auch dem Ritterstande seine frühere Würde und sein altes Ansehn wieder herzustellen; in seiner Censur entfernte er aus dem Ritterstande die unwürdigen Mitglieder, und diejenigen, die nicht den Ritter-Census besafsen, welcher seit der *Lex Roscia* auf 400,000 Sestertien festgesetzt war [4]). Auch wurde ein Senatsbeschlufs gefafst, dafs kein römischer Ritter öffentlich in den Spielen, oder im Theater auftreten dürfe [5]); dagegen gestattete Augustus, dafs auch die, deren Vermögen unter dem Ritter-Census war, die aber selbst, oder deren Väter ihn besessen hatten, auf den für die Ritter bestimmten 14 Sitzreihen im Theater sitzen durften [6]), wodurch er den Ritterfamilien eine gewisse Standesehre sicherte. An eigentlichem Ritterdienst (zu Pferde im Kriege) war schon längst nicht mehr gedacht; die Reiterei der Bundesgenossen ersetzte, seit man gröfsere Heere ins Feld führte, den Dienst der römischen Ritter; thaten aber

---

[1]) Dio Cass. LIII, 12. 14. LIV, 9. Suet. Octav. 47. Provincias validiores, et quas annuis magistratuum imperiis regi, nec facile, nec tutum erat, ipse suscepit. — [2]) Dio Cass. LIII, 16. 22. — [3]) Suet. Caes. 39. Ludis Decimus Laberius, eques Romanus, mimum suum egit: donatus quingentis sestertiis et annulo aureo. Macrob. Saturn. II, 7. Wieland zu Horat. Sat. I, 10. 6. Gell. XVI, 7. — [4]) Horat. epist. I, 1. 58. Sed quadringentis sex septem millia desunt; plebs eris. Dio Cass. LIV, 17. — [5]) Ibid. LIV, 2. — [6]) Suet. Octav. 40. Cum autem plerique equitum, attrito bellis civilibus patrimonio, spectare ludos e quatuordecim non auderent, metu poenae theatralis; pronuntiavit, non teneri ea, quibus ipsis, parentibusque equester census unquam fuisset.

die Ritter noch Kriegsdienst, so dienten sie gewöhnlich in der *cohors praetoria*, und wurden zu Anführerstellen, Präfecten oder Tribunen befördert [1]), wie es schon seit Cäsar üblich war [2]).

Auch der Unterschied unter den Rittern, den *equites equo publico* und den *equites ex censu*, von denen die letztern vorzüglich die *Publicani* umfafsten, die erstern aber die, welche in den 18 Ritter-Centurien stimmten, und dadurch ein bedeutendes Vorrecht genossen, wurde in dem von Augustus gehaltenen Census wieder hervorgehoben [3]); und wenn auch dieser Unterschied damals von geringerer Bedeutung war, weil die Ritter weder in alter Weise im Heere dienten, noch in den Volksversammlungen das frühere Gewicht hatten, so war doch diese Wiederherstellung der strengeren Zucht der Censur sehr förderlich für die Ehre des Ritterstandes, der noch aufserdem ausgezeichnet wurde durch die Ehre, die Enkel des Augustus, die Söhne des Agrippa Cajus und Lucius an ihrer Spitze zu sehen als *Principes Juventutis* [4]).

Ein neuer Zuwachs an Glanz und Würde wurde den Rittern durch Augustus zu Theil, dafs er ihnen viele Ehrenstellen allein übertrug, viele Geschäfte der Verwaltung nur durch sie betreiben liefs. So bestimmte Augustus, dafs bei der Wahl der Tribunen, welche seit Sulla's Staatsanordnung nur aus Senatoren gewählt werden durften, wenn es an Candidaten aus den Senatoren fehle, die Tribunen aus dem Ritterstande gewählt werden durften [5]), die aus diesem Stande erwählten aber nach der

---

[1]) Suet. Claud. 25. Equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret. d. h. die Gradation der Beförderung der Ritter im Dienste bestimmte er so, dafs etc. — [2]) Caes. bell. civ. I, 72. Centuriones in ampliores ordines, equites romanos in tribunitium restituit honorem. Ovid. Fast. IV, 384. Dux mihi Caesar erat. sub quo meruisse tribunus glorior; officio praefuit ille meo. — [3]) Suet. Octav. 38. Equitum turmas frequenter recognovit, post longam intercapedinem reducto more transvectionis. — mox reddendi equi gratiam fecit iis, qui, majores annorum quinque et triginta retinere eum nollent. Dies sind die Equites equo publico. c. 39. Impetratis a senatu decem adjutoribus, unumquemque equitum rationem vitae reddere coegit: — alios poena, alios ignomina notavit. Lenissimum genus admonitionis fuit traditio coram pugillarium — Notavit aliquos, quod pecunias, levioribus usuris mutanti graviore foenore collocassent. Dies geht auf die Ritter, die als Publicani Geldgeschäfte treiben. — [4]) Monument. Ancyr. Tab. III. equites — Romani universi principem juventutis utr(um)qu(e) (eo)rum (par)mis (e)t hastis argenteis donatum appellaverunt. cf. Eckhel doctr. num. t. VIII, p. 376. 377. Dio Cass. LIX, 8. Tac. Annal. I, 3. — [5]) Suet. Octav. 10. (Octavianus) in locum tribuni

Verwaltung ihres Amtes entweder im Ritterstande blieben, oder in den Senat eintraten [1]). Unter den Rittern und den jungen Patriciern, welche als Kriegstribunen dienten *(splendida militia)*, machte Augustus den Unterschied, dafs erstere das Ehrenzeichen des *latus clavus*, letztere nur den *angustus clavus* erhielten *(Tribuni laticlavii* und *angusticlavii)* [2]). Viele Ritter verschmäheten es, in den Senat einzutreten [3]), weil sie dadurch die Möglichkeit, einträgliche Geldgeschäfte mit den Publikanern zu betreiben, aufgeben mufsten, indem den Senatoren solche Geschäfte untersagt waren [4]). Beispiele von Rittern, die Augustus auszeichnete, und die doch im Ritterstande blieben, waren Mäcenas, den Augustus zum *Praefectus urbi* erhob [5]), und in allen seinen Geschäften als Vertrauten zuzog; Crispus Sallustius, ein Enkel der Schwester des Schriftstellers und von diesem adoptirt, der ohne Senator zu sein, viele Consularen an Macht übertraf [6]), und der ebenfalls zu den Geschäften der Kaiser gebraucht wurde, und viele andere. Als eine der höchsten Würden, die dem Ritterstande von Augustus zugetheilt wurde, ist die Stelle des *Praefectus praetorio* zu betrachten, dem der Befehl über die in Rom als kaiserliche Leibwache stehenden prätorianischen Cohorten übergeben war, dessen Befehle bald alle Truppen in Italien unterworfen wurden [7]), und welche die Kaiser nachher auch sonst zu Staatsgeschäften als die nächsten nach ihnen zuzogen; sie erlangten durch die ihnen untergebenen Prätorianer bald einen

---

pl., forte demortui, candidatum competitorem se ostendit, quamquam patricius, nec dum senator. Appian. bell. civ. I, 100. *καὶ οὐκ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν, καθὰ νῦν ἔστιν. εἰς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν.* — [1]) Suet. Octav. 90. Tribunitiis comitiis si deessent candidati senatores, ex equitibus Romanis creavit: ita, ut potestate transacta, in utro vellent ordine manerent. — [2]) Cf. I. Th. S. 325. Suet. Otho 10. Interfuit huic bello pater meus Suetonius Lenis, tertiae decimae legionis tribunus angusticlavus. — [3]) Corn. Nep. Att. 6. — [4]) Liv. XXI, 63. C. Claudius tribunus pl. tulerat; ne quis senator — maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. — quaestus omnis Patribus indecorus visus. cf. Cic Parad. VI, 1. 42. — [5]) Vellej. Pat. II, 88. Tunc urbis custodiis praepositus C. Maecenas, equestri, sed splendido genere natus, — non minus Agrippa Caesari carus, sed minus honoratus; quippe vixit angusto clavo paene contentus. — [6]) Tac. Annal. III. 30. Crispum, equestri ortum loco, C. Sallustius, rerum Romanorum florentissimus auctor, sororis nepotem, in nomen adscivit, atque ille, quamquam promtu ad capessendos honores aditu, — sine dignitate senatoria, multos consularium triumphaliumque potentia anteiit. Incolumi Maecenate proximus; mox praecipuus, cui secreta imperatorem inniterentur. cf. Tac. Annal. XVI, 17. — [7]) Dio Cass. LII, 24.

entschiedenen Einflufs. Auch den *Praefectus* Ägyptens erwählte Augustus nur aus dem Ritterstande [1]); er hiefs *Praefectus Augustalis* und hatte eine grofse Macht; auch die Provinzen Rhätien, Noricum, Thracien, Mauritanien, Epirus, *Alpes maritimae*, Cappadocia und Judaea [2]), wurden gewöhnlich von Rittern verwaltet, eben so war der *Praefectus annonae* und *vigilum* ein Ritter, so wie auch viele Geschäfte der Verwaltung in den Provinzen, bei dem Fiscus und bei dem Heere den Rittern anvertrauet wurden, weil Augustus diesem Stande mehr trauete, als den Senatoren, deren Ehrgeiz und Streben ihren frühern Einflufs wieder herzustellen, er fürchtete [3]).

## Die Volksversammlungen.

Seit der durch Sulla eingeführten Veränderung der Verfassung, welche die Rechte des Volks und seiner Tribunen sehr beschränkt hatte, waren zwar durch Pompejus und Cäsar, je nachdem es ihren Planen förderlich war, manche der alten Rechte wieder hergestellt, z. B. durch Pompejus die der Tribunen, durch deren Beistand es jenen beiden möglich wurde, alle Gewalt des Staats an sich zu bringen, welche Cäsar nach Besiegung seines Gegners so benutzte, dafs die Wahl aller höhern Magistrate nur von ihm abhing, wie es auch unter dem Triumvirate fortdauerte. Octavian gab den Volksversammlungen das Recht der Wahlen zurück [4]), die Gerichte aber entzog er ihnen und legte sie dem Senate bei [5]). Da aber seit der *Lex Julia* und *Plautia Papiria* alle Bewohner Italiens das Bürgerrecht hatten, so fürchtete Octavian ein zu grofses Zusammenströmen der Bürger zu den Wahlen; um dieses zu vermeiden, erlaubte Octavian, dafs die Bürger in den Colonien und

---

[1]) Cf. Th. I, S. 84. Dio Cass. LI, 17. LIII, 13. *τοὺς βουλευτὰς ἑκατέρων τῶν ἐθνῶν πλὴν Αἰγυπτίων, ἄρχειν κατέδειξεν. ἐκείνοις δὴ γὰρ καὶ μόνοις τὸν ὠνομασμένον ἱππέα, δι' ἅπερ εἶπον προσέταξεν.* — [2]) Joseph. Antiquit. Jud. XVII, 13. XVIII, 1. 1. Id. de bell. Jud. II, 8. 1. — [3]) Tac. Annal. II, 59. Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus, seposuit Aegyptum, ne fame urgeret Italiam, quisquis eam provinciam claustraque terrae ac maris, quamvis levi praesidio adversus ingentes exercitus insedisset. — [4]) Suet. Oct. 40. Comitiorum quoque pristinum jus reduxit — multiplici poena coërcito ambitu. — [5]) Dio Cass. LVI, 40. *ἔκ τε τοῦ δήμου τὸ δύσκριτον ἐν ταῖς διαγνώσεσιν ἐς τὴν τῶν δικαστηρίων ἀκρίβειαν μεταστήσας, τό τε ἀξίωμα τῶν ἀρχαιρεσιῶν αὐτῷ ἐτήρησε, κἀν ταύταις τὸ φιλότιμον ἀντὶ τοῦ φιλονείκου σφᾶς ἐξεπαίδευσε.*

Municipien abstimmten und ihre Stimmen schriftlich durch ihre Decurien einschickten [1]); aber auch auf die Wahlen wirkte Octavian durch seine Empfehlung von Candidaten ein [2]). Aber schon Tiberius liefs die Magistratswahlen im Senate halten und sie dann von den Centuriat- oder Tribut-Comitien bestätigen [3]). C. Calligula stellte eine Zeitlang die alten Comitien, wie unter Augustus wieder her, kam aber bald wieder auf die Anordnung des Tiberius zurück, und so blieb es unter den folgenden Kaisern. Gesetze wurden gar nicht mehr vor der Volksversammlung zur Abstimmung gebracht, wohl aber wurden sie noch bisweilen zur Bestätigung von Wahlen der Magistrate in den Comitien nach der alten Weise gehalten.

## Die Magistrate.

Aufser den neuen, gröfstentheils durch Ritter verwalteten Ämtern, die Augustus einführte und die folgenden Kaiser beibehielten, deren wir schon oben bei den Rittern erwähnt haben, blieben die alten Magistrate bestehen, doch veränderte sich bei den Consuln die Dauer ihres Amtes, weil die Kaiser, um Vielen die Ehre des Consulats zu verschaffen, dieselbe auf zwei Monate verliehen [4]), manchen sogar nur die Insignien der Consulwürde. Auch war jetzt mit dem Consulate ein Richteramt verbunden [5]), dagegen ihnen die Geschäfte entzogen, die jetzt der *Princeps* sich beigelegt hatte. Dagegen hatten die Prätoren, deren Zahl seit Tiberius auf funfzehn festgesetzt war [6]), noch ihren alten Geschäftskreis. Die Ädilen aber verloren an An-

---

[1]) Suet. Oct. 46. Excogitato genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis colonici in sua quisque colonia ferrent et decuriones sub diem comitiorum, obsignata Romam mitterent. — [2]) Suet. Octav. 56. Quoties magistratuum comitiis interesset, tribus cum candidatis suis circuibat, supplicabatque more solemni. Ferebat et ipse suffragium in tribubus, ut unus e populo. — [3]) Tac. Annal. I, 15. Tum primum e Campo comitia ad patres translata sunt. nam ad eam diem, etsi potissima arbitrio Principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant. Vellej. Pat. II, 126. Revocata in forum fides, summota e foro seditio, ambitio campo, discordia curia. cf. Pompon. 3. orig. jur. LI. §. 9. — [4]) Dio Cass. XLVIII, 35. *τότε δὲ ἐνιαύσιος μὲν οὐδεὶς ᾑρέθη, πρὸς δὲ δὴ τὰ τοῦ χρόνου μέρη ἄλλοι καὶ ἄλλοι ἀπεδείχθησαν, καὶ οἱ μὲν πρῶτοι καὶ τὸ ὄνομα τῆς ὑπατείας διὰ παντός τοῦ ἔτους — ἔσχον.* cf. XLIII, 46. — [5]) Tacit. Annal. XIII, 4. Consulum tribunalibus Italia et publicas provinciae adsisterent: illi Patrum aditum praeberent. — [6]) Dio Cass. LVIII, 20. *τῷ γοῦν ἐπιόντι ἔτει* (Servilio Gaeba et L. Cornelio Coss.) *πεντεκαίδεκα στρατηγοὶ ἐγένοντο. ὥστε ἔστιν μεν ὅτε ἑκκαίδεκα — χειροτονεῖσθαι,* Ibid. LIX, 20.

sehn und Wirksamkeit, indem der gröſste Theil ihrer Geschäfte an den *Praefectus urbi*, *annonae* und *vigilum* überging; die Verpflichtung, Gladiatorspiele zu geben, den Quästoren aufgelegt wurde, wodurch nur denen, die Vermögen genug hatten, die Kosten dieser Spiele zu bestreiten, der Eintritt in den Senat offen stand, der mit dem Antritte der Quästur verbunden war; ihre Geschäfte aber waren, wie früher, in der Stadt und in den Provinzen. Die Verwaltung des Ärarium's, welche Augustus zwei Präfecten, gewesenen Prätoren, übertrug, wies Claudius den Quästoren wieder zu; nachher wechselte es unter beiden bei verschiedenen Kaisern [1]. Für die von Augustus neu geschaffenen Ämter der Präfecten und Procuratoren, die aus dem Ritterstande besetzt wurden, waren auch Besoldungen festgesetzt [2].

So wie Augustus Rom zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren, vorzüglich durch Feuersbrünste, in 14 Regionen getheilt hatte [3], so ordnete er auch eine neue Eintheilung von Italien, mit Einschluſs von Gallia cisalpina, an; es zerfiel nämlich in 11 Regionen [4], deren Verwaltung und Gerichtsbarkeit Quästoren übertragen wurde, denen aber Claudius die beiden Regionen von Ostia und Gallia (mit der Hauptstadt Ariminum) wieder entzog [5]. Hadrian theilte Italien in 17 Provinzen, von denen vier von Consularen verwaltet wurden.

Die Verpflichtung der römischen Bürger zum Kriegsdienste in den Legionen war noch dieselbe. Die Prätorianer wurden aber fast nur aus den Colonien, aus Latium, Umbrien und Etrurien ergänzt. Auch war der Census allgemein eingeführt, jeder

---

[1]) Suet. Claud. 24. Collegio quaestorum pro stratura viarum gladiatorum munus injunxit, detractaque Ostiensi et Gallica provincia curam aerarii Saturni reddidit, quam medio tempore praetores, aut utique praetura functi sustinuerant. Tac. Annal. I, 75. werden Aerarii praetores erwähnt. Ibid. XIII, 28. Princeps curam tabularum publicarum a quaestoribus ad praefectos transtulit. Varie habita et immutata ejus rei forma. c. 29. Augustus permisit senatui, delegere praefectos: dein, ambitu suffragiorum suspecto, sorte ducebantur ex numero praetorum, qui praeessent, neque diu mansit. Tunc Claudius quaestores rursus imposuit. — Nero praetura perfunctos et experientia probatos delegit. — [2]) Dio Cass. LII, 25. *Τάς τε διοικήσεις τῶν χρημάτων, τῶν τε τοῦ δήμου καὶ τῶν τῆς ἀρχῆς — ἡ ἱππεῖς διαχειριζέτωσαν. καὶ μισθὸν οὗτοι τε καὶ οἱ ἄλλοι, πάντες οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους διοικοῦντές τε, — πρός τε τὸ ἀξίωμα καὶ πρός τὸ μέγεθος τῆς πράξεως φερέτωσαν.* — [3]) Cf. I. Th. S. 202. — [4]) Plin. III, 6—2. — [5]) Suet. Claud. 24. cf. Anmerk. 1.

Bürger in eine Tribus eingeschrieben und seit dem Triumvirat auch alle wieder zu einer Vermögenssteuer *ex censu* herangezogen [1]). Das Bürgerrecht war aber auch auf viele Städte aufserhalb Italiens ausgedehnt, denen es schon Cäsar [2]) und nach ihm Augustus [3]) und die folgenden Kaiser verlieh [4]); oder wenigstens die Latinität, die zum Bürgerrechte führte. Ein neues Vorrecht, das den Einwohnern von Städten in den Provinzen gegeben wurde, war das *Jus Italicum*; wem dieses beigelegt war, besafs die Rechte der römischen Bürger aus Italien vor denen aus den Provinzen, nämlich die Befreiung von Grund- und Kopfsteuer und das Recht des quiritarischen Eigenthums für seinen Grundbesitz [5]).

Eine Folge davon, dafs man nicht mehr nach dem Bedürfnisse Heere conscribirte, sondern in verschiedenen Provinzen stehende Legionen hielt, war auch die schon durch die Bürgerkriege herbeigeführte Gewohnheit, die Legionen nicht blofs aus römischen Bürgern vollzählig zu machen, sondern auch aus verschiedenen Provinzen [6]) gewisse Waffengattungen, für welche sich die Bewohner vorzüglich eigneten, auszuheben [7]), oder durch Werbung von Freiwilligen vollzählig zu machen. Sehr bedeutend war der Einflufs, den die Cohorten der Prätorianer selbst auf die Wahl der Kaiser ausübten.

Zur Einführung von einer Art von Huldigung und Eides-

---

[1]) Dio Cass. XLVII. *τὸ δὲ δὴ τοὺς καὶ ἐφ' ὁποσοῦν ἔτι — εὐποροῦντας, ἐς λευκώματα, ἐςγραφῆναι, καὶ δεκατείαν τινὰ καινὴν δεκατευθῆναι, σφόδρα παντας ἠνίασε.* cf. c. 14. Appian. bell. civ. IV, 5. *ἐδέοντο* (Triumviri) *γὰρ ἐς τὸν πόλεμον χρημάτων πολλῶν; — δι' ἃ καὶ τοῖς δημόταις, καὶ ταῖς γυναιξὶ, — ἐπέγραψαν εἰσφορὰς βαρυτάτας, καὶ τέλη πράσεων καὶ μισθώσεων ἐπενόησαν.* — [2]) Cic. ad Attic. XIV, 12. Scis quam diligam Siculos; — multa illis Caesar, neque me invito; etsi Latinitas erat non ferenda: verumtamen. ecce autem Antonius, accepta grandi pecunia, fixit legem, a dictatore comitiis latam, qua Siculi cives Romani: cujus rei, vivo illo, mentio nulla. Plin. III. 8. — [3]) Suet. Octav. 47. Urbium quasdam — merita erga populum Romanum allegantes, Latinitate vel civitate donavit. Plin. III, 4. vorzüglich in Gallia Narbonensis, Aquitania und Spanien. — [4]) Nero verlieh den Bewohnern der Alpes maritimae die Latinität. Tac. Annal. XV, 32. Vespasian gab sie ganz Spanien. Plin. III, 3. — [5]) Cf. Walter, Gesch. d. röm. Rechts. S. 327. — [6]) Tacit. Hist. II, 21. Utrimque pudor, utrimque gloria et diversae exhortationes hinc legionum et Germanici exercitus robur; inde urbanae militiae et praetoriarum cohortium decus attollentium. Illi, ut segnem et desidem et circo ac theatris corruptum militem; hi peregrinum et externum increpabat. — [7]) Tac. Hist. II, 89. deinde quatuor et XXX cohortes, ut nomina gentium, aut species armorum forent, discretae. cf. Ibid. I, 59. 61.

leistung an den *Princeps* hatte Augustus angeordnet, daſs an den Kalenden des Januar jedes Jahres, das römische Volk und die Legionen die *Acta Imperatoris* eidlich bestätigten [1]; die folgenden Kaiser lieſsen auch die Anordnung ihrer Vorgänger beschwören. In den Provinzen leistete man diesen Eid am Jahrestage des Regierungsantritts des Kaisers.

Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des *Princeps* lag schon in seiner beständigen, tribunicischen Gewalt; aber Tiberius schon bezog auf sich die *Majestas populi*, und so entstanden die *Judicia majestatis.*

Die Eigenthümlichkeit der neuen monarchischen Verfassung bestand also in der Hauptsache darin [2]: 1) daſs der *Princeps* durch den Vorsitz im Senate und in der Volksversammlung, durch die Vereinigung aller höchsten Staatsämter in seiner Person die ganze legislative und executive Gewalt in sich vereinigte, zumal da ihm auch durch die *potestas Proconsularis* die Provinzen und als *Imperator* das Heer unterworfen war, welches ein stehendes wurde, so wie eine Leibwache durch die *Cohortes praetoriae* gebildet war. 2) In der Theilung der Provinzen unter den *Princeps* und den Senat. 3) In der Errichtung der *Fiscus* als einer besondern Kasse zur Bestreitung des Soldes des Heeres neben dem Ärarium. 4) Dem *Consilium Principis* zur Vorbereitung der Geschäfte des Senats. 5) Der Anstellung neuer Magistrate aus dem Ritterstande und deren Besoldung. 6) Dem Huldigungseide.

## *Letzte Veränderung der Verfassung seit Diocletian.*

Im Wesentlichen hatte sich die von Augustus angeordnete Verfassung unter den folgenden Kaisern erhalten, wenn auch

---

[1]) Tac. Annal. I, 8. Addebat Messalla Valerius, renovandum per singulos annos sacramentum in nomen Tiberii. XIII, 11. Cl. Nerone et L. Antistio Coss. quum in acta Principum jurarent magistratus, in sua acta collegam Antistium jurare prohibuit. XVI, 22. Dio Cass. LI, 21. *Ὑπατεύοντος δ' αὐτοῦ — μετὰ Σέξτου Ἀπουληίου, τά τε πραχθέντα ὑπ' αὐτοῦ πάντα ἐν αὐτῇ τῇ τοῦ Ἰανουαρίου νουμηνίᾳ ὅρκοις ἐβεβαιώσαντο.* LIII, 28. LVIII, 17. Von dem Heere Suet. Galba 16. cum in verba ejus absentis, jurantibus donativum grandius solito praepositi pronuntiassent — jactavit, legere se militem, non emere consuesse. — [2]) Tac. Annal. I, 9. Non aliud discordantis patriae remedium fuisse, quam ut ab uno regeretur. Non regno tamen, neque dictatura, sed principis nomine constitutam rempublicam.

einige Veränderungen vorgenommen worden waren; durch die Einfälle der Barbaren aber, durch welche das römische Reich in Osten und Westen bedrohet wurde, fand es der Kaiser Diocletian 286 n. Ch. nöthig, einen dauernden Gehülfen der Regierung anzunehmen und mit diesem das Reich zu theilen. Er selbst behielt den Orient, wo der Sitz seiner Regierung in Nicomedia war; Maximianus regierte den Westen. Die nächste Folge dieser Theilung des Reichs war ein doppelter Hofstaat und bedeutende Vergröfserung des Heeres, woraus eine Bedrückung der Bürger und der Provinzen hervorging, die zu wiederholten Empörungen in vielen Theilen des Reichs Veranlassung wurde [1]), wie in Ägypten und Gallien. Daher nahmen sich die beiden Augusti noch zwei *Caesares* zur Hülfe; Diocletian den Galerius, Maximianus den Constantinus Chlorus. Der älteste Sohn dieses letztern Constantinus (nachher der Grofse), wurde, als Constantius Chlorus zu York in England gestorben war, vom Heere zu dessen Nachfolger ernannt (306 n. Ch.). Er besiegte in der Nähe von Rom den Maxentius (den Sohn des Maximian), der sich zum Kaiser aufgeworfen hatte. Maxentius stürzte von der Milvischen Brücke [2]). Constantin war Sieger und Beherrscher Italiens (312 n. Ch.). Ein Jahr später erhielten, aus politischen Gründen, um eine mächtige Partei für sich zu gewinnen, durch ein Edict des Kaisers von 313 n. Ch. die Christen freie Religionsübung im römischen Reiche; ihre Kirche wurde auf vielfache Weise begünstigt, obgleich äufserlich sich Constantin noch nicht dem Christenthume angeschlossen hatte [3]). Die Begünstigung des Christenthums, welches bald die herrschende Religion wurde [4]), mufste in der Verfassung grofse Ver-

[1]) Lactant. de morte persec. I. VII. Diocletianus orbem terrarum simul et avaritia et timiditate subvertit. Tres enim participes regni sui fecit. in quatuor partes orbe diviso et multiplicatis exercitibus, quum singuli eorum longe majorem numerum militum habere contenderent, quam priores principes habuerant, quum soli rempublicam gererent. Adeo major coeperat numerus accipientium, quam dantium, ut, enormitate indictionum consumtis viribus colonorum, desererentur agri et culturae verterentur in silvam. Aurel. Vict. de Caes. 39. Eutrop. X, 1. Ammianus Marc. XXVI, 5. — [2]) Eutrop. X, 4. Quinto tamen Constantinus imperii sui anno bellum adversus Maxentium civile commovit, — ipsum postremo apud pontem Mulvium vicit. Aurel. Vict. de Caesaribus. 40. Maxentius — cum caesa acie fugiens semet Romam reciperet, insidiis, quas hosti apud pontem Milvium locaverat, in transgressu Tiberis interceptus est. — [3]) Codex Theodos. XVI. Schröckh's Kirchengesch. Th. V. S. 94. — [4]) Lactant. de mort. persecut. 48. Euseb. hist. eccles. X, 5.

änderungen hervorbringen. Diese wurden noch vermehrt, als Constantin nach dem Tode seines Schwagers und Mitkaisers Licinius (325 n. Ch.) zu Thessalonich den Plan ausführte, Byzanz zur neuen Hauptstadt des Reichs zu erheben, dort einen Senat, einen Hofstaat zu bilden (328 n. Ch.) [1]). Seine Absicht war, die Civilgewalt von der Militärgewalt zu trennen, indem den vier Präfecturen vier *Praefecti praetorio* ohne Militärgewalt vorstanden, denen in den Unterabtheilungen, Diöcesen, *Vicarii*, und in den Provinzen *Proconsules*, *Consulares*, *Correctores*, und *Praesides* untergeordnet waren. Er hob die prätorianischen Cohorten auf, bildete statt deren eine Leibwache *domestici pedites* und *equites*, deren Anführer *Comites domesticorum* hiefsen und ordnete die Staats- und Hofämter [2]). Der Kaiser, welcher von dem Heere ernannt wurde, oder den der Vorgänger schon zum Cäsar angenommen hatte, zeichnete sich durch eine besondere Kleidung aus, auch war seit Diocletian der orientalische Gebrauch der Adoration gewöhnlich geworden. Seit das Christenthum herrschende Religion war, liefsen sich die Kaiser durch den Patriarchen von Constantinopel feierlich krönen. Der nächste im Range nach dem Kaiser, gewöhnlich einer seiner Verwandten, führte den Titel *Nobilissimus*.

Die höchsten Hofbeamten des Kaisers waren: a) der *Praepositus sacri cubiculi*, der Kammerherr, hatte den Rang des *Praefectus urbi* oder *praetorio* [3]). b) Der *Primicerius (Primus in cera* oder *tabula* auf der Liste) [4]), dem erstern untergeordnet, hatte aber wohl ähnlichen Dienst. c) *Cubicularii* und *Silentiarii*, die für die Ordnung und Ruhe im Palaste Sorge trugen. d) *Castrensis sacri palatii*, dem das Hauswesen, das Dienerpersonal *(ministeriani, castrensiani)* und die Arbeiter für den Hofstaat untergeordnet waren. e) Die *Comites domesticorum*, Anführer der Leibwache [5]). Auch werden im *Cod. Justin.*

---

[1]) Oros. VII, c. 28. Urbem nominis sui Romanorum regum vel primus vel solus instituit. — [2]) Gibbon, history of the decline and fall ot the Roman empire. T. III, c. 17. Zosimus II, Notitia utr. imp. — cf. den 1. Th. S. 95—98. — [3]) Codex Just. XII, 5. Sacri cubiculi praepositi ea dignitate fungantur, qua sunt praediti, qui eminentissimam praetorianam vel urbanam meruerint praefecturam, aut certe militarem magisteriam potestatem. — [4]) Ibid. XII, tit. VI. — [5]) Die Zahl dieser Leibwache betrug 3500 Mann in 7 Scholae vertheilt, jede zu 500 Mann. Eine Elite derselben, Protectores, hatten die Wache im Forum des Palastes, wurden auch in besonderen Aufträgen vom Kaiser versandt und die zehn ersten von ihnen hatten den Titel Clarissimi. Gibbon. l. l.

noch ein *Secundicerius* (vielleicht Kanzler), *Notarii* und *Archiatri* erwähnt [1]).

Die Furcht vor Empörung der Statthalter, wenn ihnen neben der Civilgewalt zugleich ein Kriegsheer anvertraut wäre, hatte die Trennung dieser beiden Gewalten herbeigeführt; die Gefahr, die man entfernen wollte, war dadurch allerdings vermindert, weil der eine der Statthalter den andern bewachte und beschränkte und an ein Einverständnifs zur gemeinsamen Empörung selten zu denken war [2]). Diese Einrichtung hatte aber auch die Kraft der Statthalter der Provinzen geschwächt, die doch jetzt, besonders in den Grenzprovinzen, mehr als je nöthig war, um das Reich gegen die Einfälle der Barbaren zu schützen. Aber den mifstrauischen Kaisern kam es mehr darauf an, ihre Person und ihre Herrschaft zu sichern, als das Reich nach aufsen zu schützen.

Statt der *Praefecti praetorio*, die bisher die höchste Militärgewalt in Händen gehabt hatten, ernannte Constantin zwei *Magistri militum*, einen für das Fufsvolk, den andern für die Reiterei; wenn jedoch einer von ihnen ein Heer befehligte, waren beide Waffengattungen ihm untergeordnet, und dieses war immer der Fall, seit Constantin ihre Zahl auf vier erhöhete, weshalb sie auch *Magistri utriusque militiae, equitum peditumque* oder *Magistri armorum* genannt wurden [3]); ihnen waren die Heere an den Grenzen anvertraut: am Rhein, an der Ober- und Unterdonau, und am Euphrat; unter ihnen standen 35 Unterfeldherrn, *Duces*, von denen 10 einen höhern Rang hatten und *Comites* hiefsen [4]). Nach der Theilung des Reichs waren im Orient fünf *Magistri militum*, zwei in Constantinopel, drei in den Provinzen; im Occident waren zwei am Hofe und einer in Gallien.

Sehr ausgedehnt und mannigfaltig waren die Geschäfte des *Comes officiorum* [5]). Seine eigentliche Bestimmung war wohl, diejenigen, welche dem Kaiser etwas vorzutragen hatten und die sich deshalb an den *Comes* wenden mufsten, vorzustellen; deshalb wurden auch schriftliche Gesuche, Beschwer-

---

[1]) Codex Just. XII, 19. Walter, Geschichte des röm. Rechts. 1. Lief. S. 363. — [2]) Zosimus II, 32. 33. Notitia dignitatum utriusque imperii. — [3]) Ibid. IV, 27. Vales. ad Ammian. Marcell. XVI, 7. — [4]) Codex Theod. I. VI, tit. 12—20. — [5]) Ammian. Marcell. XXVI, 7. Cassiod. Variar. VI, 6. Lydus de magistr. II, 10. 11. III, 23. 24.

den und dergleichen bei ihm eingegeben und unter seiner Leitung in vier Bureaux, *Scrinia*, erledigt, beantwortet und expedirt, nämlich in dem *Scrinium memoriae* Anfragen, Anzeigen oder Berichte, Memoriale, in dem *Scrinium epistolarum* Briefe, in dem *Scrinium libellorum* Bittschriften und im *Scrinium dispositionum* Verordnungen, Befehle [1]). Die Vorsteher dieser *Scrinia* hiefsen *Magistri*, von denen der *Magister dispositionum* einen geringeren Rang hatte, als die drei ersten [2]); unter diesen standen die *Proximi*. Vermöge seines Geschäftskreises waren dem *Comes officiorum* untergeordnet: das *Magisterium admissionum* [3]), bei denen man sich zur Audienz meldete, die *Scholae* der *Agentes in rebus*, der kaiserlichen Huissiers, von denen eine Anzahl in die Provinzen abgeordnet wurden, als Aufseher, *Curiosi*; die *Stratores* [4]), Stalldiener, Reitknechte, die *Decani* [5]), Häscher, so wie auch die kaiserlichen Reisediener, *Mensores* und *Metatores*. Auch hatte er unter sich einige *Scholae* von *Milites palatini*, so wie ihm auch die Aufsicht über die Waffenwerkstätten, 15 im Orient, 19 im Occident, übertragen war. Endlich war er Richter aller *Hofbeamten* und deren Familien, die den gewöhnlichen Gerichten nicht unterworfen waren.

Eine frühere Magistratur der Republik, die Quästur, hatte bald nach den ersten Kaisern ihre frühere Bedeutung, als Schatzmeister des Ärariums und beim Heere, verloren. Augustus schon gebrauchte einen der Quästoren dazu, seine Gesetzvorschläge oder Anträge durch ihn dem Senate vorlesen zu lassen [6]). Bald wurden diese Reden auch von diesem Quästor

---

[1]) Cod. Theod. VI, 11. Cod. Justin. XII, 19. — [2]) Cod. Justin. XII, 9. Viris *spectabilibus* Magistris omnium sacrorum scriniorum war der erste Rang, der der Präfecten, Spectabiles der zweite, und Clarissimi der dritte, die Statthalter der Provinzen. — Dies ergiebt sich aus Codex Justin. XII, 19. 5. Peculiari praeceptionis nostrae favore praestamus, ut in scriniis memoriae, epistolarum libellorumque ab exceptoribus usque ad melloproximos dignitatem clarissimorum, honoremque percipiant. — wo der Magister dispositionum nicht genannt ist. Ibid. XII, 19. 8. heifst er comes dispositionum und da im Kriegswesen der Comes unter dem Magister militum stand, so wird es auch in diesem Fache sich mit dem Range eben so verhalten haben. — [3]) Ammian. Marcell. XV, 5. 18. XXII, 7. 2. — [4]) Ibid. XXX, 5. 19. Cod. Just. XII, 25. — [5]) Cod. Just. XII, 27. — [6]) Suet. Octav. 65. de filia absens, ac libello, per quaestorem recitato, notum senatui fecit. Suet. Tit. 6. Recepta ad se prope omnium officiorum cura, cum patris nomine et epistolas ipse dictaret, et edicta conscriberet, orationesque in senatu recitaret, etiam Quaestoris vice.

verfafst, und dieses erforderte einen Rechtskundigen. Daraus ging denn unter Constantin, seiner neuen Anordnung zufolge, der *Quaestor sacri palatii* hervor, dem die Vorschläge über Gesetzgebung, die Abfassung der Gesetze, die Beglaubigung der kaiserlichen Decrete durch seine Unterschrift[1]), so wie der Vortrag und die Beantwortung von Gesuchen und Beschwerden, die an den Kaiser eingingen, oblag[2]). Die Gehülfen für seine Arbeiten nahm er aus den kaiserlichen *Scriniis*, da ihm keine eigene Kanzlei angewiesen war.

Das Amt des *Comes sacrarum largitionum*[3]), des Schatzmeisters, dem die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, die Einnahmen der Provinzen, die Bergwerke, die Münzen untergeordnet waren[4]), gehört zu der Verwaltung. Auch gab es einen Schatzmeister für das kaiserliche Privatvermögen, *Comes rei privatae*, unter welchem die kaiserlichen Güter in den verschiedenen Provinzen standen[5]).

Die Anordnung des Augustus, sich aus dem Senate ein Consilium zur Berathung über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung[6]) und Regierung zu bilden, war von Constantin, jedoch in erweitertem Mafse beibehalten und hiefs *Consistorium Principis*. Es war zusammengesetzt aus den höchsten Magistraten, dem am Hofe anwesenden *(praesens) Praefectus Praetorio*, dem *Praefectus urbi*, den *Magistris militum*, dem *Praefectus* oder *Praepositus sacri cubiculi*, dem *Magister officiorum*, dem *Quaestor sacri palatii*, dem *Comes sacrarum largitionum*, dem *Comes rei privatae*, dem *Primicerius* und *Secundicerius*, wahrscheinlich auch den Consuln und Patriciern und einer Anzahl dazu ernannter *Comites consistoriani* als Beisitzer[7]).

Es bestand nun aufser dem Senate in Rom seit Constantin ein zweiter in Constantinopel[8]); aber seine Geschäfte waren

---

[1]) Anth. Collat. VIII, tit. 15. Ut divinae jussiones subscriptionem habeant gloriosissimi Quaestoris. Novell. 114. *περὶ θείων κελεύσεων*. Non repugnat quod jubetur, omne principis rescriptum principis manu omnino subsignari debere. Nam praesens constitutio non tollit et abrogat, quod in Codice dictum est, sed addit quod hic statuitur, videlicet quae a Principe subsignari non oporteret. — [2]) Zosim. V, 32. Cassiod. Variar. VI, 5. — [3]) Cod. Theodos. I, 10. Cod. Justin. I, 32. — [4]) Cf. Notitia dign. utr. impr. — [5]) Cod. Justin. I. tit. 33. Cod. Theod. X, 3. 4. 5. Fundi rei privatae. — [6]) Cod. Justin. I. tit. 14. 2. — [7]) Cod. Theodos. VI, 12. Cod. Justin. XII, 10. Eos qui tranquillitatis nostrae consistorii comites dici meruerunt, spectabilibus Proconsulibus aequari generaliter decernimus. — [8]) Sozom. II, 2. Excerpt. de gest. Constant. 30.

durch die vielen kaiserlichen Beamten, welche die Regierung und Verwaltung im Namen des Kaisers besorgten, sehr verringert und verändert. Sein Geschäftskreis beschränkte sich auf die Gegenstände, welche der Kaiser ihm übertrug, wozu vorzüglich wichtige Rechtsfälle gehörten, namentlich peinliche Klagen [1]). Der Senat ergänzte sich durch den Eintritt derer, welche gewisse Magistraturen bekleidet hatten, oder durch willkürliche Ernennung durch den Kaiser [2]). Diese letzte Art der Senatoren wurden immer aus den reichsten Familien genommen, weil diese Ehre hoch besteuert wurde, vorzüglich durch eine Grundsteuer, die *follis* oder *gleba* genannt wurde [3]). Die Consuln, deren immer noch nur zwei gewählt wurden, waren zwar noch Präsidenten des Senats; dennoch war ihre Würde ohne Bedeutung, wenn auch noch das Jahr nach ihnen bezeichnet wurde, weshalb auch elfenbeinerne Täfelchen mit Vergoldung und Bezeichnung ihres Namens an die Magistrate und die Städte vertheilt wurden. Bei dem Antritte ihres Amtes vollzogen sie auf dem Forum von ihrer *Sella curulis* auf dem Tribunal die Manumission eines Sclaven [4]), dann folgten Feierlichkeiten und Feste [5]). — Die Patricier, *die zu* dieser Zeit erwähnt werden, sind nicht der erbliche Stand, wie früher, sondern eine vom Kaiser verliehene hohe Würde, aber ohne Amtsgewalt, und ohne Erblichkeit. Ein Patricier war gewöhnlich ein Günstling der Kaiser, oft ein hoher Staatsbeamter, nach beendigter Dienstzeit mit dieser Würde begabt; nur die Consuln hatten den Vorrang vor ihnen; oft war auch das Patriciat mit andern Würden verbunden. Constantin verlieh auch den Titel *Comes* oft ohne Amtsgewalt und zwar in drei Abstufungen *primi, secundi* und *tertii* [6]), oft als eine Rangerhöhung, wenn Jemand aus dem Dienste trat. Die wirklichen Magistrate genossen, aufser einer bestimmten Besoldung, auch noch manche Emolumente.

Eine sehr grofse, merkwürdige und einflufsreiche Verän-

---

[1]) Ammian. Marc. XXVIII, 1. 23. — Zosim. V, 11. 30. — [2]) Cod. Theod. VI, 2. de senatore. Symmach. epist. X, 25. 118. — [3]) Zosim. II, 32 u. 38. — [4]) Ammian. Marc. XXII, 7. 2. Claud. in IV. Cons. Honorii 611. Auspice mox laeto sonuit clamore tribunal; Te fastos ineunte quater solemnia ludit Omnia libertas; deductum Vindice morem Lex celebrant, famulusque jugo laxatus herili Ducitur, et grato remeat securior ictu. — [5]) Auson. Gratiar. Act. Celebrant solemnes istos dies omnes ubicunque urbes. — [6]) Codex. Theodos. VI, 13. de comitibus.

derung im römischen Reiche brachte Constantin der Grofse hervor durch sein Religions-Edict vom Jahre 313 n. Ch. aus Mailand in Übereinstimmung mit Licinius, durch welches er der christlichen Religion Duldung, den Christen freie Ausübung ihrer Religion im römischen Reiche bewilligte [1]). Constantin hatte bemerkt, welche nachtheiligen Folgen die Verfolgung der Christen besonders im Orient nach sich zog; dazu kam, dafs er von den Christen, deren Lehre schon sehr verbreitet war, den gröfsten Dank und die treueste Anhänglichkeit zu erwarten hatte, wenn er sie in seinen Schutz nahm; sie konnten ihm aber um so nützlicher werden, je inniger und fester sie sich an einander schlossen. Um den Streitigkeiten unter den Christen vorzubeugen oder ihnen abzuhelfen, nahm er selbst Kenntnifs von denselben und suchte selbst als Richter sie zu schlichten [2]), wie den Streit zwischen dem carthaginiensischen Bischofe Cäcilianus und seinen Gegnern den Donatisten. Auch durch neue Gesetze bezeugte Constantin den Christen seine Vorliebe: er befreiete die Geistlichkeit derselben von Dienstleistungen [3]) (im Jahre 313 und 326 n. Ch.). Die Bischöfe erhielten das Recht, Sclaven frei zu lassen (321) [4]). Er gab auch ein Gesetz über die Feier des Sonntages [5]), aber in demselben Jahre verordnete er auch die Haltung der Auspicien [6]);

---

[1]) Euseb. hist. eccles. X, c. 5. enthält eine griech. Übersetzung des Religions-Edicts. Lactant. de mort. persecut. c. 48. hat das Edict in lat. Sprache. Cum felici successu ego, Constantinus Augustus et ego Licinius Augustus Mediolanum venissemus, et quaecunque ad utilitatem et profectum reipublicae facerent, inquireremus, haec inter alia multa cunctis profutura visa sunt, imo cum primis constituenda decrevimus, quibus reverentia et cultus erga Deum comprehenduntur; hoc est, quibus etiam Christianis omnino liberam optionem, religionem, quam velint, sequendi, daremus, quo quae est uspiam coelestium rerum divinitas, nobis et cunctis nostris subditis placida esse possit. Secundum hanc itaque nostram voluntatem sano et rectissimo judicio decrevimus: nemini prorsus denegandam esse potestatem, Christianam observantiam et religionem eligendi ac sequendi: sed unicuique dandam esse hanc facultatem, ut animum suum illi religioni addicat, quam ipse sibi competere putat, quo nobis Deus consuetam in omnibus diligentiam et probitatem praestet. — [2]) Euseb. hist. eccles. X, 5—7. — [3]) Cod. Theodos. XVI, 2, 1. 2. 3. 6. 7. Euseb. X, 7. — [4]) Sozom. hist. eccles. I, 9. Cod. Theodos. IV, 6. 1. — [5]) Euseb. vit. Const. IV, 19. Cod. Justin. III, 12. 3. Omnes judices urbanaeque plebes et artium cunctarum officia venerabili die solis quiescant; rure tamen positi agriculturae libere licenterque inserviant. — [6]) Cod. Theodos. XVI, 10. 1. Baronini Annal. eccles. ad an. 321.

er wollte nur die Christen schonen und begünstigen, ohne schon durch Verbote oder Hinderungen der alten Religion entgegen zu treten, weshalb er auch selbst erst am Ende seines Lebens zum Christenthum übertrat. Ein zweites Duldungs-Edict erliefs Constantin 324 nach Besiegung des Licinius [1]). Im folgenden Jahre wurde, zur Entfernung von Streitigkeiten über die wahre christliche Lehre, eine allgemeine Kirchenversammlung nach Nicäa berufen *(Concilium oecumenicum)*. Das Verhältnifs, in welches die neue Kirche zu dem auf die alte Religion gegründeten Staat trat, mufste grofse Veränderungen hervorbringen. Der geistliche Stand der Christen entzog sich der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und Constantin bestätigte ihm dieses als ein Vorrecht [2]), oder sie behaupteten es wenigstens factisch, dafs sie nur von Geistlichen gerichtet werden konnten. Julian (361) suchte zwar das Christenthum wieder zu unterdrücken, aber nach seinem Tode stellte Jovianus (363) dessen Rechte wieder her [3]). Das Christenthum erlangte endlich solche Vorrechte, dafs diejenigen, welche noch der alten Religion ergeben waren, nicht zu Staatsämtern gelangen konnten [4]), so wie auch die ketzerischen Parteien unter *den Christen* davon ausgeschlossen waren [5]).

Übrigens waren seit Caracalla alle Freigebornen im römischen Reiche für Bürger erklärt; ausgenommen davon waren die im römischen Kriegsdienste stehenden Barbaren [6]). Die Freigelassenen hatten zwar das Bürgerrecht, aber sie konnten nicht zu Magistratswürden gelangen [7]). Ein neuer Stand von Bürgern hatte sich aber gebildet: die *Coloni*. Diese waren eine Art von Erbpächtern von kleinen Parcelen der Besitzungen grofser Grundbesitzer, deren Verhältnifs weder der Grundbesitzer noch auch die Colonen aufheben konnten, indem der Grundherr ihnen ihren Grundzins nicht steigern durfte, sie auch bei Übertragung des Grundbesitzes an Andere mit dem Besitzthum an den neuen Besitzer übergingen [8]). Grundsteuer war ihnen nicht aufgelegt, diese trug der Eigenthümer des

[1]) Euseb. Vita Constant. II, 24. — [2]) Euseb. vita Const. M. IV, 27. Sozom. hist. eccles. I, 9. Gegen ein von der Geistlichkeit angeführtes Edict des Kaisers über diese Befreiung sind gegründete Zweifel erhoben von Godofredus ad Cod. Theodos. — [3]) Zosim. III, 35. — [4]) Codex Theodos. XVI, 10. — [5]) Godofred. Paratit. ad Cod. Theodos. XVI, 5. — [6]) Item ad c. 16. Cod. Theodos. VII, 13. de tironibus. — [7]) Cod. Theodos. IV, 11. Cod. Justin. XII, 1. — [8]) Cod. Justin. XI, 49. 47. 51.

Bodens, der auch für seine Colonen dem Staate die Kopfsteuer bezahlte und sie von ihnen wieder erhob [1]). Zum Kriegsdienste waren sie wahrscheinlich verpflichtet. Das Verhältnifs war sehr ausgebreitet, da es dem der freien Bauern vorzuziehen war, die durch Grundsteuer oft so hart bedrückt wurden, dafs sie ihr Eigenthum aufgaben, um Colonen zu werden, so dafs der Staat Mafsregeln dagegen ergreifen mufste [2]).

---

## Schlufs. Übersicht der Verfassungs-Veränderungen.

---

Die Darstellung der römischen Verfassung in ihrer allmählichen Entwicklung durch alle Stufen der Bildung, welcher die Verfassung nothwendig entsprechen mufs; die Beobachtung ihrer Ausbildung nach allen Verhältnissen, welche auf sie einwirkten und Veränderungen in derselben hervorbrachten; die Betrachtung ihrer Umwandlung nach den verschiedenen Formen, nach welchen der Staat im Verhältnifs zu den Bedingungen des innern und äufsern Lebens sich organisirte, wie die Anordnung des Familienlebens und der in demselben herrschenden väterlichen Gewalt sich auf die Verhältnisse des Staats übertrug; wie aus den Stämmen die ersten politischen Vereine, die Curien, hervorgingen; wie der Stand der Plebejer im Gegensatz der Patricier sich bildete und zu Rechten gelangte; — diese Beobachtungen stellen uns einen Staat dar, der naturgemäfs nach dem Verhältnisse der Bildungsstufe seiner Bürger, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit und der Umstände seine Verfassung gestaltete und veränderte, ohne Sprünge und gewagte Versuche, nur in allmählichen Verbesserungen fortschreitend.

---

[1]) Cod. Theodos. XI, 1. cf. v. Savigny, Abhandlung über das röm. Colonat. — [2]) Cod. Justin. XI, 63. 61.

Bei der ersten Anordnung ihres Staates waren die Römer so verständig die einfachste Verfassung zu wählen, um Verbesserungen und Fortschritten Raum und Gelegenheit zu geben; diese traten schon durch ihre Vereinigung mit den Sabinern ein, von denen sie viele Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die Einrichtungen des Religions-Cultus und die Eintheilung der in der Verfassung wirksamen Bürger in Curien annahmen. Die Mitglieder der Curien übten in ihren Versammlungen das Recht der legislativen Gewalt aus; sie wählten aus ihrer Mitte einen König, dem sie als Oberhaupt des Staats das Recht verliehen, ihre Versammlungen zu berufen, denselben Gesetze vorzuschlagen, und dem sie durch eine *Lex Curiata* das Imperium, die executive Gewalt und die Oberanführung im Kriege übertrugen. Auch bildeten sie aus sich eine Rathsversammlung, *Senatus*, die der König aus den Weisesten der Alten erwählte, welche die Gesetze vorbereitete, über Krieg und Frieden rathschlagte und die Verwaltung leitete, auch bei dem Abgange des Königs einen aus seiner Mitte erwählte, der seine Stelle vertrat, *Interrex*, und die Wahl eines neuen *Königs* leitete. Die Gerichtsbarkeit wurde von dem Könige als Oberrichter verwaltet, der für besondere Fälle Richter ernannte, oder dem Senate die Entscheidung überliefs. Bei Provocation in Criminalsachen war die Volksversammlung Richter. So hatte sich der römische Staat in seinen Grundzügen in einfachen Formen einer aristokratischen Verfassung bis zur Zeit des Servius Tullius gebildet.

Im Laufe dieser Zeit war aber neben der herrschenden Aristokratie der Patricier ein neues Element ins Staatsleben eingetreten, gebildet aus Lateinern, die in Rom als Bürger aufgenommen waren, aber ohne Antheil an der Regierung des Staats zu haben. Diese strebten nach den Rechten, die ihnen noch versagt waren, bildeten dadurch eine Opposition gegen den herrschenden Stand der Patricier, und konnten theils wegen ihrer grofsen Anzahl Besorgnifs erregen, theils auch das Gerechtigkeitsgefühl für ihre Forderungen in Anspruch nehmen. Servius Tullius gab ihnen daher Corporationsrechte als topische Tribus nach Analogie der Curien und bildete, um sie völlig in den Staatsverband aufzunehmen, die Centuriat-Comitien, in welchen Patricier und Plebejer vereinigt, die Centurien und Classen aber nach dem Vermögen eingetheilt und geordnet

waren, so daſs das aristokratische Princip auch hier vorherrschte und sich auch in den der ersten Classe angehörenden Rittern geltend machte, von denen jedoch auch aus den Plebejern zwölf Centurien gebildet waren. Neben dieser Vereinigung der Stände in den Centurien bestanden noch die Curien in ihrer früheren Geltung; jedoch waren die Wahlen der höheren Magistrate, die Entscheidung über Gesetze und das Gericht über Capital-Verbrechen, den Centuriat-Comitien überwiesen. Auch die Plebejer konnten sich über Angelegenheiten ihres Standes in den Tribus-Versammlungen berathen.

Die Reaction des Tarquinius Superbus gegen diese Verfassung endigte mit der Vertreibung des Königs durch die aristokratische Partei; eine Republik wurde gebildet mit jährlich wechselnden Magistraten, an der Spitze zwei Consuln, auf welche der gröſste Theil der Functionen des Königs übertragen wurde; im Übrigen wurde die Verfassung des Servius Tullius wieder hergestellt. Die patricische Partei überhob sich aber, nachdem die Furcht vor dem Könige verschwunden war, ihrer Macht zur Unterdrückung der Plebejer. Diese hatten aber eben das Beispiel vor Augen, wie man ein Joch abschütteln müsse; sie hatten gesehen, was vereinte Kraft und fester Wille vermöge. Durch die *Secessio in montem sacrum* und die Drohung, sich ganz von den Patriciern zu trennen, erreichten sie es, daſs ihnen eine Garantie für ihre Freiheit und ihre Rechte in den *Tribuni plebis*, einem *Magistratus sacro sanctus* als Beschützer derselben bewilligt wurde. Diese Tribunen waren nicht allein Vorsteher der plebejischen Gemeinde, sondern sie hatten auch das Recht, durch ihre Intercession jeden per Plebs nachtheiligen Beschluſs des Senats oder Anträge der Magistrate an die Comitien zu hemmen. Dadurch kam in die Verfassung das für ihre Erhaltung und zeitgemäſse Fortbildung so nothwendige Element der Opposition, durch welches, in Verein mit dem Emporstreben der Plebejer alle Erscheinungen und Verbesserungen veranlaſst und ins Leben gerufen wurden.

Durch diese Opposition der Patricier und Plebejer, der conservativen und der fortschreitenden Partei wurden vorzüglich politische Ideen geweckt und ausgebildet, der Sinn für republikanische Freiheit als ein Grundtypus des politischen Charakters der Römer genährt und erhalten, die materiellen

Interessen durch die *Leges agrariae* und durch Gesetze über das Schuldenwesen geordnet und durch eine neue Gesetzgebung, die *Leges XII tabularum*, die Rechte festgestellt und gesichert.

Der Miſsbrauch der Gewalt der Decemvirn verschaffte der Plebs nach einer zweiten Secession durch die *Leges Valeriae Horatiae* völlige Mündigkeit, indem die Beschlüsse der *Comitia tributa* für das ganze Volk verbindlich erklärt werden, volle Gesetzeskraft haben sollen. Nun müssen die Patricier auch das Connubium und die Theilnahme an der höchsten obrigkeitlichen Würde zugestehen, obgleich unter einem neuen Namen, und so schreiten sie unaufhaltsam fort, bis die *Leges Liciniae* ihnen auch die Würde des Consulats zugänglich machen, womit zugleich neue Bestimmungen über das Schuldwesen und den Besitz des *Ager publicus* verbunden waren. Jetzt erlangen die Plebejer nach und nach alle Magistraturen durch die *Lex Publilia* von 416 u. c., selbst die Priesterwürde durch die *Lex Ogulnia* von 452 u. c., die die Patricier lange, vermöge des Rechts der Auspicien, ausschlieſslich verwaltet hatten.

Bis dahin hatten die Patricier noch den Vorzug der höheren Bildung und der Einsicht im Rechte und in der Religion behauptet, als aber auch darin die Plebejer sich ihnen gleichgestellt hatten, schwand fast jeder Vorzug des Patriciats (bis auf einige Priesterthümer) und den gebildeten, höhern Stand machte nun die Nobilität aus, welche aus den Familien bestand, deren Glieder curulische Magistrate verwaltet hatten, mit denen sich zugleich der Glanz des Reichthums verband.

Diese Verschmelzung der Stände, das Sinken der Macht der Patricier und dagegen Erhebung der Plebejer hatte wahrscheinlich seit dem Jahre 513 u. c. eine Verschmelzung der Centuriat-Comitien mit den Tribut-Comitien zur Folge, in welchen die Wahl der curulischen Magistrate vorgenommen, auch über Gesetze abgestimmt wurde. Durch diese neue Einrichtung und vorzüglich auch dadurch, daſs die *Centuria praerogativa* durch das Loos bestimmt wurde, die früher aus der ersten Classe genommen ward und die Abstimmung leitete, verloren die Reichen, die Aristokratie, sehr am Einflusse, wenn auch durch die noch bestehenden Ritter-Centurien ein Theil desselben ihnen noch erhalten war. Demohngeachtet waren die höheren Magistraturen und damit der Eintritt in

pen Senat in der Regel nur den Reichen eröffnet, weil die *Aediles curules* (der erste Schritt zu den höhern Ämtern), die Kosten der feierlichen Spiele, die sonst aus dem Ärarium bestritten waren, selbst tragen mufsten; dafür fanden aber die curulischen Ämter ihre Entschädigung in der einträglichen Verwaltung der Provinzen, wodurch der Reichthum der Nobilität so eigenthümlich wurde, dafs die Ämter aus einer Hand in die andere übergingen. Neben diesen standen die Ritter, die sich als *Publicani* durch Pachtung der Einkünfte der Provinzen und zugleich als Vermittler des ganzen Geldverkehrs einen Weg zu schneller Bereicherung gebahnt hatten. Dazu kam, dafs die Reichen allein sich die Benutzung des *Ager publicus* anmafsten und dadurch, so wie durch den Kriegsdienst, eine Verarmung der niedern Klasse, ein wahrer Nothstand hervorgegangen war.

Die Beobachtung dieser Verhältnisse bestimmte den Tiberius Gracchus, durch tribunicische Gesetze der Noth abzuhelfen und eine Verbesserung der Verfassung zu versuchen. Die Gegenpartei gewann den Tribun M. Octavius durch seine Intercession die Gesetze des Gracchus zu verhindern; Gracchus that einen Eingriff in die Verfassung, indem er die Absetzung eines unverletzlichen Tribuns durch das Volk bewirkte; aber Tiberius wurde mit vielen seiner Partei gewaltsam getödtet und sein Bruder Cajus, der mit erweiterten Plänen und gröfserer Thatkraft in seine Fufstapfen trat, hatte kein besseres Schicksal. Nur die Anordnung, dafs die Gerichte über Staatsverbrechen von Rittern gehalten werden sollten, überlebte ihn; ein Zeichen der Macht des Ritterstandes, der sich zu behaupten wufste. Sein Vorschlag aber, allen Bundesgenossen das Bürgerrecht zu ertheilen, wirkte noch nach in dem Bundesgenossenkriege. Die Achtung vor der Nobilität war gesunken, seit ihr Verderbnifs im jugurthinischen Kriege offenkundig geworden war; Parteihäupter, wie Marius und Saturninus, hatten die innere Zerrüttung in Rom benutzt; da glaubten die italischen Bundesgenossen ihr Recht geltend machen zu können und es gelang, man mufste ihnen durch die *Lex Julia* und *Plautia Papiria* das Bürgerrecht bewilligen. Die Verhältnisse des römischen Staats mufsten sich durch diese Einreihung so vieler neuer Bürger, die dem unmittelbaren Einflusse der Nobilität nicht so unterworfen waren, die aber Parteihäupter

doch für sich gewinnen konnten, eine grofse Veränderung erleiden, wenn man auch den Einflufs der neuen Bürger dadurch beschränkte, dafs man sie nur in eine geringe Zahl von Tribus aufnahm.

Während des Bundesgenossenkrieges brach ein neuer Parteikampf im Innern aus, indem Marius durch Vermittlung des Tribun Sulpicius Rufus dem Consul L. Corn. Sulla die Anführerstelle im mithridatischen Kriege zu entreifsen versuchte, wozu ihm die neuen Bürger behülflich waren, denen man versprach, sie in die alten Tribus aufzunehmen, während sie bisher in acht neuen Tribus gestimmt hatten; auch die Freigelassenen hingen ihm an, da er die Beschränkung derselben auf die vier städtischen Tribus aufzuheben versprach; selbst der Ritterstand trat auf die Seite des Marius aus Feindschaft gegen den Senat. Sulla gewann sein Heer für sich, führte es gegen Rom, nahm es mit Gewalt ein. Sulpicius wurde getödtet, Marius entfloh nach Afrika (666 u. c.).

Sulla benutzte seinen Sieg dazu, der bisherigen demokratischen Richtung des Staats entgegen zu wirken und durch eine Reaction die Aristokratie wieder zu heben. Er *ergänzte den* Senat durch 300 neue Senatoren, setzte fest, dafs kein Gesetz der Volksversammlung zur Abstimmung vorgetragen werden sollte, das nicht vom Senate ausgegangen sei und dafs nicht in Tribut-, sondern in den aristokratischen Centuriat-Comitien über Gesetze und Staatsangelegenheiten abgestimmt werden sollte.

Zwar wurden diese Gesetze durch Cinna und den zurückgerufenen Marius wieder aufgehoben, auch die Schulden auf ein Viertel herabgesetzt; aber Sulla hatte unterdessen den Mithridates zum Frieden gezwungen, kehrte (670 u. c.) nach Italien zurück, siegte über seine Feinde, entledigte sich der Gegenpartei durch Proscriptionen, stellte die Ruhe wieder her, liefs sich dann durch einen Interrex zum *Dictator perpetuus* wählen und gab nun dem Staate eine aristokratische Verfassung: die Tribunen beschränkte er in ihrer Macht auf die Intercession; nur Senatoren durften das Tribunat bekleiden und dann konnten diese zu keiner andern Magistratswürde erwählt werden; der Senat, den er erneuerte, entschied über die Verwaltung der Provinzen, über Krieg und Frieden und ernannte die Anführer der Heere; er erhielt die ihm von Gracchus ent-

zogenen Gerichte wieder; das Quästoramt berechtigte zum Eintritt in den Senat. Die Criminalgerichte wurden verschärft.

Diese Reaction war aber zu gewaltsam eingeführt und so wenig im Einklange mit dem damaligen Zeitgeiste, dafs sie sich nicht länger halten konnte, als Sulla's persönlicher Einflufs sie schützte. Schon M. Ämilius Lepidus machte nach dem Tode des Sulla den Plan, die Anordnungen des Sulla aufzuheben; wenn auch dieses nicht gelang, so wurden doch die alten Rechte den Tribunen von Cn. Pompejus (684 u. c.) wiedergegeben, theils um dadurch das Volk für sich zu gewinnen, theils um sich der Tribunen zur Erreichung der Pläne seines Ehrgeizes bedienen zu können. Folgen davon waren die *Lex Gabinia* und *Manilia*, wodurch dem Pompejus eine unerhörte Macht im Kriege gegen die Seeräuber und gegen Mithridat übertragen wurde. Das Streben des Pompejus, seine willkürlichen Anordnungen in Asien vom Senate bestätigt zu sehen, verband ihn mit Crassus und Cäsar, in dessen Consulate er seine Absicht erreichte. Nun gewannen sie das Volk und die Soldaten durch die *Lex Campana;* verbanden sich den Tribun Vatinius, und setzten so, das Widerstreben des Senats nicht achtend, ihre Absichten durch. Nachdem diese drei Gewalthaber ihre Gegner, Cicero und Cato, zu entfernen gewufst hatten, war ihnen Alles möglich; Provinzen wurden ihnen auf fünf Jahre bewilligt; Pompejus wurde sogar in den Unruhen nach Ermordung des Clodius durch Milo alleiniger Consul.

Cäsar hatte indessen seinen Zweck erreicht, sich ein zu seinen Absichten tüchtiges und ihm treu ergebenes Heer zu bilden; nun trat er seinem Ziele näher, die höchste Gewalt im Staate allein in seine Hände zu bringen. Seitdem der Vermittler zwischen ihm und Pompejus, M. Crassus, gegen die Parther kämpfend, gefallen war, wirkte Pompejus mit der Senatspartei ihm entgegen; aber Pompejus war in seinem ganzen Wesen nicht so entschieden wie Cäsar, der schon lange sein Ziel fest ins Auge gefafst und die Mittel zur Erreichung desselben mit Umsicht vorbereitet hatte; dieser siegte daher über das Heer des Pompejus bei Ilerda, dann über Pompejus selbst bei Pharsalus, und über die Reste der Senatspartei bei Thapsus. Schon vor diesem letzten Siege hatte Cäsar bei sei-

ner Rückkehr nach Rom (u. c. 707) sich zuerst die Dictatur auf ein Jahr, dann das Consulat auf fünf Jahre übertragen lassen und die *Tribunicia potestas* nebst der mit derselben verbundenen Unverletzlichkeit angenommen, wodurch er sich zugleich einen Einflufs auf die Volksversammlung und auf die Tribunen und den Senat, so wie auf die Gesetzgebung gesichert hatte. Nach dem Siege bei Thapsus wird Cäsar auf zehn Jahre zum Dictator gewählt und übernimmt auch die *Praefectura morum*; ja 709 u. c. wurde er zum alleinigen Censor auf sein ganzes Leben und zum beständigen Dictator ernannt, (nach der Schlacht von Munda) ihm auch die Würde des Imperator in dem neuen Sinne der Oberanführung aller römischen Heere und der Entscheidung über Krieg und Frieden beigelegt.

Diese seine unumschränkte Macht benutzte nun Cäsar mit Beibehaltung der alten Formen der Republik, dem Staate eine verbesserte Verfassung zu geben, deren wesentliche Puncte oben in der »Übersicht der durch Cäsar herbeigeführten Veränderungen der Verfassung« angegeben worden sind.

Der ohne gehörige Vorbereitung unternommene und ohne Plan und Einheit ausgeführte Versuch einer aristokratischen Reaction durch die Ermordung Cäsars endete mit dem Triumvirat des Antonius, Octavianus und Lepidus (711 u. c.), einer Gewaltherrschaft durch Kriegsheere gestützt. Die Besiegung des Sext. Pompejus (718) und das Ausscheiden des Lepidus, neben der Willkür, mit welcher Antonius im Orient mit römischen Provinzen schaltete, bewirkte eine Kriegserklärung des Octavian an Cleopatra, mittelbar an Antonius. Octavians Sieg bei Actium (723) und der im folgenden Jahre erfolgte Tod des Antonius machte erstern zum Alleinherrscher des römischen Reichs. Nach dem Beispiele Cäsars brachte er unter gesetzlichen republikanischen Formen alle Functionen der höchsten Gewalt an sich: indem er die alten Magistratswürden bestehen liefs, aber in abhängigem Verhältnisse von sich. Die vorzüglichsten Veränderungen waren: die Theilung der Provinzen zwischen ihm und dem Senate; die Bildung einer besondern Casse zur Bestreitung der Kosten des Heeres, neben dem Ärarium, des Fiscus; die Erhaltung stehender Heere zur Beschützung der Grenzen; die Errichtung prätorianischer Cohorten zum Schutze des Augustus, und einer Wache zur Sicherheit

der Stadt; die neue Eintheilung Roms in vierzehn Regionen. Die Erneuerung des Senats und die Sonderung eines *Consilium Principis* zur Vorbereitung der Geschäfte aus demselben; der Einfluſs des Augustus auf die Wahl der Magistrate, die von den Comitien zum Schein bestätigt wurden. Augustus lieſs sich von Zeit zu Zeit seine Würden vom Senate erneuern und regierte so in Ruhe bis zum Ende seines Lebens (762 u. c.), nachdem er noch durch die Adoption seines Stiefsohnes Tiberius Claudius Nero diesem die Nachfolge gesichert hatte. Im Ganzen erhielten sich unter den folgenden Kaisern mit einigen Veränderungen diese Formen der Staatsverfassung, nur daſs der Senat immer mehr an seinem Einflusse verlor und die Volksversammlungen keine Wahlen mehr zu halten hatten.

Augustus schon hatte eingeführt, seinen Nachfolger nicht allein durch die Adoption, sondern auch durch eine Theilnahme an der *Tribunicia potestas* zu bezeichnen; die spätern Kaiser ernannten ihre Nachfolger zu Cäsarn, übertrugen ihnen auch wohl schon einen Antheil an der Regierung. Hatte der gestorbene Kaiser keinen Nachfolger ernannt, so kam die Wahl dem Senate zu; aber die *Cohortes praetoriae* in Rom und die Heere in den Provinzen hatten in dieser Zeit sich eine solche Macht angemaſst, daſs sie in solchen Fällen eigenmächtig einen Kaiser ernannten, den der Senat anzuerkennen gezwungen war. Durch das Versprechen des Donativum wurden die Soldaten gewonnen, die von den Soldaten gewählten Kaiser stützten dann aber auch ihre ganze Macht auf sie und dadurch bildete sich ein Militär-Despotismus.

Das Andringen der barbarischen Völker auf die Grenzen des römischen Reichs machte unter Diocletian die Verfassungsveränderung nothwendig, in mehreren Theilen des Reichs Mitregenten anzustellen und die Heere zu vermehren, wodurch bei der mangelhaften Finanzenordnung und Verwaltung der Provinzen Bedrückungen der Bürger herbeigeführt wurden, die auch ihren Grund in dem glänzenden, nach orientalischer Weise eingerichteten Hofstaate des Diocletian und dem des zweiten Augustus und der beiden Cäsarn hatte, zumal da manche Provinzen wegen der Einfälle und Verwüstungen der Barbaren die gewöhnlichen Abgaben nicht zahlen konnten.

Constantin der Groſse endlich, nachdem er Alleinherrscher des römischen Reichs geworden war (325 n. Ch.), suchte den

Übeln abzuhelfen, welche vorzüglich durch die Soldatenherrschaft das Reich bedrückten und darin großen Theils ihren Grund hatte, daß die höchste Regierungsgewalt mit dem Befehle über das Heer in der Person des *Praefectus praetorio* sich vereinigte. Constantin trennte die Civilmacht von der militärischen und sowohl dadurch, als durch die Einführung des Christenthums, nicht bloß als geduldete, sondern als herrschende Religionspartei, ging eine große Veränderung in der Verfassung vor.

Was in der besten Zeit des römischen Staats sein Halt und sein Stützpunct gewesen war, die altrömischen Tugenden der *Pietas* und der *Virtus*, das war längst entschwunden und untergegangen; die bürgerlichen Kriege hatten die erste dieser Tugenden untergraben, vorzüglich die Proscriptionen des Sulla und der Triumvirn, durch welche alle Leidenschaften geweckt und fessellos auf die Bahn des Frevels und Verderbens entlassen wurden; und wenn auch die *Virtus* noch als kriegerische Tapferkeit ihren Werth behauptete, so war sie doch als bürgerliche Tugend längst entschwunden, da sie in *der bürger*lichen Freiheit, in der Anhänglichkeit an die Verfassung, in der Vaterlandsliebe und der Nationalität nicht mehr ihre Begründung fand. Nur der Nationalstolz, im Gegensatz gegen die unterworfenen Völker, ersetzte noch einigermaßen die untergegangene Volksthümlichkeit. Dabei hatte die Bildung sich sehr gehoben, aber sie war nichts Eigenthümliches, konnte also auch keine Grundlage der Volksthümlichkeit sein; die bürgerlichen Verhältnisse waren sehr ausgebildet und geregelt, aber es fehlte zum allgemeinen Wohle die Grundlage der alten Einfachheit und Sittenstrenge, an deren Stelle Schwelgerei und Ausgelassenheit getreten waren. Den ausgebildeten Verhältnissen und der höheren Bildung, die unter den höheren Ständen einheimisch geworden war, mußte sich auch das römische Recht anpassen, welches allein in den Zeiten, wo Alles sich verschlechterte, nicht allein seine Würde erhielt, sondern noch höher und vollkommener ausgebildet wurde, indem Jeder, der nach den höheren Würden strebte, sich mit der Kenntniß desselben beschäftigte, wodurch viele der höchsten Beamten unter den spätern Kaisern sich als große Kenner des Rechts ausgezeichnet haben. Aber wenn auch das Recht, als ein Grundpfeiler der Verfassung, das Reich noch aufrecht zu halten

suchte, wenn auch die Verbesserungen der Verfassung durch Constantin und die Einführung des Christenthums dem Reiche eine groſse Sicherheit und Ruhe verliehen und ihm eine längere Dauer zu versprechen schienen, — es fehlte die innere Einheit und Festigkeit durch Volksthümlichkeit und Sitte, durch ächte Vaterlandsliebe und altrömische Tapferkeit; die Provinzen wurden von Barbaren überschwemmt, die man, um sie in Ruhe zu erhalten, in römische Dienste nahm, die aber immer gröſsere Ansprüche machten, deren Erfüllung neue Schwärme herbeilockte, bis die rohe Tapferkeit dieser Naturmenschen den Sieg davontrug über die entnervten, entarteten Römer, und die Germanen dem weströmischen Reiche ein Ende machten.



